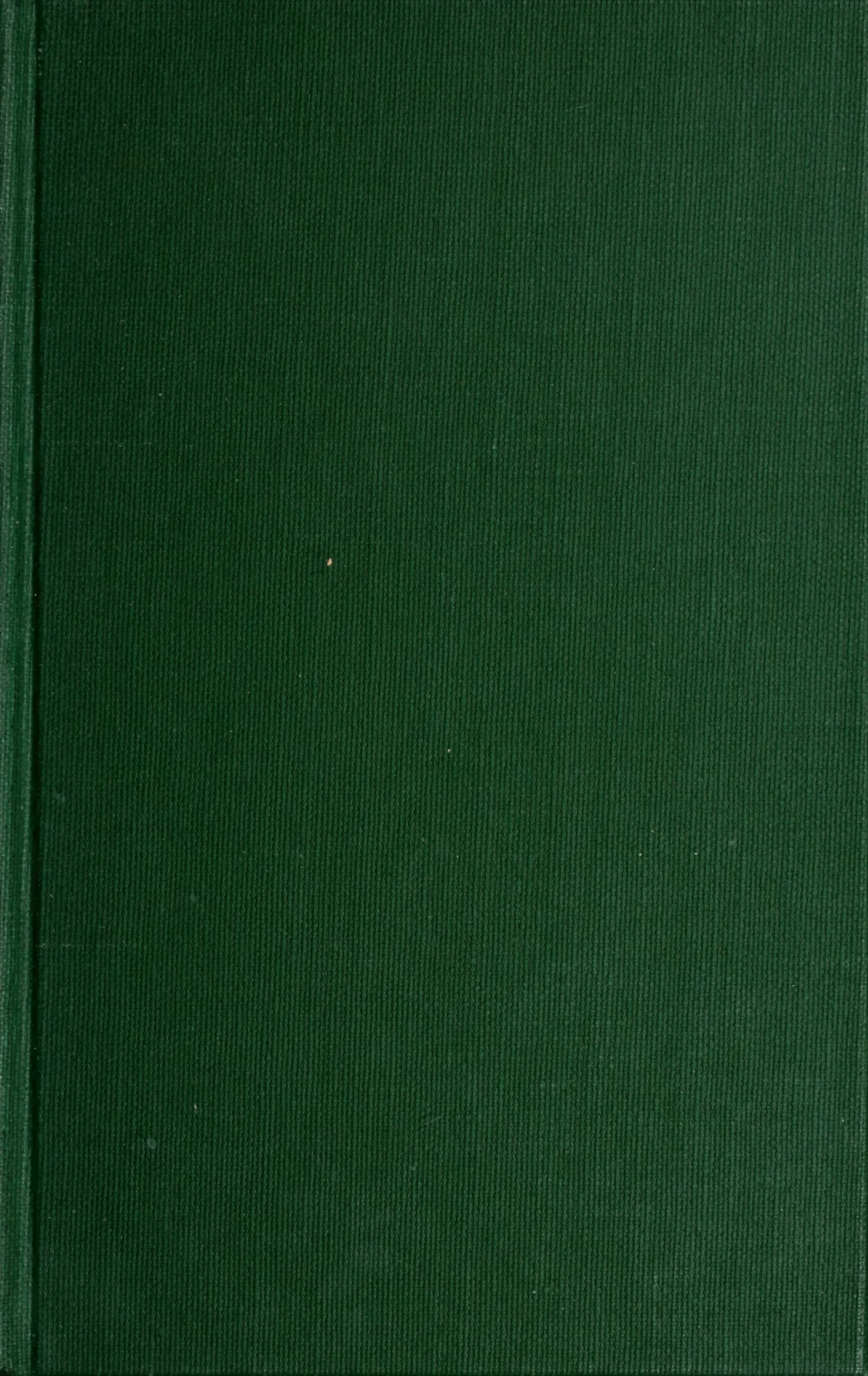
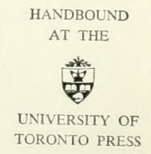



HANDBOUND
AT THE
UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS









Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Gustav Schmoller und Otto Hintze

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg.

Neunundzwanzigster Band.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1916.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und **Otto Hintze**
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Neunundzwanzigster Band, erste Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1916.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

III

Inhaltsverzeichnis.

I

Der Begriff Kurmark im 17. und 18. Jahrhundert

Von

Hermann v. Caemmerer[1])

Mit dem Namen Kurmark bezeichnete man am Ende des 18. Jahrhunderts die gesamte Mark Brandenburg mit Ausschluß der Neumark und der dieser „incorporierten" Länder; sie umfaßte also außer der Mittelmark auch Altmark, Uckermark, Priegnitz und Beeskow-Storkow. Diese Gebiete sind es, die von der „Kurmärkischen" Kriegs- und Domänenkammer ressortieren. Die Sonderstellung der Neumark mit ihrer besonderen „neumärkischen" Kammer und Regierung kommt ebenso in der Bezeichnung der ganzen Mark als Kur- und Neumark, wie in der Tatsache zum Ausdruck, daß in dem Generaldirektorium die Kurmark und die Neumark zu verschiedenen Departements gehören. Wodurch ist nun dieser dem Geiste der Goldenen Bulle und der ausdrücklichen Festsetzung des Geraischen Hausvertrages widerstreitende Gebrauch entstanden?

Die Bezeichnung „Kurmark" tritt erst spät auf. Bereits Haß hat in seinem Buche über die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts (S. 5 ff.) darauf hingewiesen, daß man in jener Zeit dem Wort Kurmark noch nicht begegnet: man spricht von der „Chur und Mark" oder von dem „Churfürstenthum der Mark Brandenburg"; man benennt die einzelnen Teile als Altmark, Mittelmark, Neumark usw.; das Wort „Kurmark" aber fehlt.

1) Aus dem Nachlaß des gefallenen früheren Herausgebers veröffentlichen wir die nachfolgenden Ausführungen, die ursprünglich als Exkurs der inzwischen erschienenen Publikation: „Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen" beigegeben werden sollten.

Abgesehen von Ergänzungen einiger Lücken geben wir einen unveränderten Text, obgleich der Verfasser ihn erst noch vor dem Drucke einer wesentlichen Durcharbeitung unterziehen wollte.

Wenn die Stände der gesamten Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert in Rezessen oder Edikten bezeichnet werden, so geschieht es fast ausnahmslos durch die Wendung: Landstände der „Chur und Mark Brandenburg diesseits und jenseits der Elbe und Oder". Sind aber die neumärkischen nicht mit einbegriffen, so ist von den Ständen der Lande „diesseits der Oder" oder (in schwerfälliger Form) der Lande „diesseits der Oder und jenseits der Elbe" die Rede [1]). Schon diese umständliche Ausdrucksweise legt die Vermutung nahe, daß es im 17. Jahrhundert noch an einem diese Gebiete zusammenfassenden Namen gebrach, und eine nähere Prüfung der jener Zeit üblichen Bezeichnungen bestätigt sie.

Die überwältigende Mehrzahl aller in märkischen Angelegenheiten ergangenen Edikte und Reskripte, wie sie der Forschung in der Myliusschen Sammlung und in den neuen großen Publikationen zur Geschichte des Großen Kurfürsten vorliegen, bedient sich der alten Wendung „Chur und Mark Brandenburg". Daß hier die gesamte Mark Brandenburg gemeint ist, solche Verordnungen also auch die Neumark mitbetreffen, läßt sich durch eine Fülle von Belegen erweisen.

Graf Schwarzenberg war beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten Statthalter der ganzen Mark Brandenburg, was bei der Zahl der Akten, die es dartun, keines besonderen Beweises bedarf und durch einen Blick auf die ihm am 19. Januar 1641 erteilte Instruktion [2]) unschwer außer jeden Zweifel gestellt wird. In dem Schreiben, das ihm die Bestätigung des neuen Fürsten in seiner Stellung bringt, wird er als „Statthalter in Unserer Chur und Mark Brandenburg" bezeichnet [3]). Zu den Festungen der „Chur und Mark Brandenburg" werden auch Küstrin und Peitz gerechnet [4]). Der kurfürstlichen Schatulle waren die Holz- und Mastgelder aus der „Chur und Mark" zugewiesen: die der Neumark fließen ebenso hinein, wie die der Alten oder Mittel-Mark [5]). In einem Vorschlag, „wie S. Ch.

1) v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, S. 13 ff. und S. 63. Die an den Landtagsrezessen bei Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI, I gemachten Beobachtungen sind durch die von Isaacsohn im X. Bande der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg veröffentlichten Ständeakten lediglich bestätigt worden.

2) Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburg. Geheimen Rates I, S. 94 ff.

3) Urkunden und Aktenstücke I, 374.

4) Meinardus a. a. O. I, S. 29.

5) Breysig, Finanzen: Urkunden Nr. 15, 24 u. 25; Meinardus III, S. 528.

D. Völker in Pommern und in der Chur Brandenburg ohngefähr verlegt werden können" (1657) wird wiederholt die Neumark als ein Teil der Chur Brandenburg aufgeführt[1]). In einem Edikt von 1663[2]) kommt die Wendung vor: „in Unserer Chur und Mark Brandenburg, sonderlich aber in der Mittel- Ucker- und Neu-Mark und dero incorporierten Kreisen". Und so wird der Begriff auch noch im 18. Jahrhundert angewendet. § 7 der „Feuerordnung auf dem Lande in der Chur und Mark Brandenburg" (1701)[3]) ergibt, daß sie für Altmark, Neu-, Mittel- und Uckermark, Priegnitz und Beeskow-Storkow gilt. „Allermaßen," heißt es in einem Edikt von 1705[4]), „Wir dann allen und jeden Ober- und Unter-Gerichten in Unserer Chur und Mark Brandenburg, und insbesondere Unsern Hof- und Cammer-Gericht, Neu-Märkischen Regierung, Alt-Märkischen Quartal-Gericht, Hauptmann der Alten Mark, wie auch sonst jedermänniglich hiermit allergnädigst anbefehlen." In einer Verordnung aus dem Jahre 1718[5]) werden „unter denen zu Ende dieses Edikts benannten Städten Unserer Chur und Mark Brandenburg" auch Küstrin, Königsberg in der Neumark, Soldin, Reppen und Drossen aufgeführt.

Ich denke, diese Beispiele werden genügen, darzutun, daß es nicht angängig ist, für das 17. Jahrhundert ohne weiteres die „Chur und Mark" der urkundlichen Texte mit dem von uns in einem anderen Sinne angewandten Worte „Kurmark" wiederzugeben.

Überwiegt noch im ganzen 17. Jahrhundert die althergebrachte Wendung, so tritt doch gelegentlich schon daneben die neue Form „Churmark" auf; die ersten Beispiele, die ich zu geben vermag, gehören den Jahren 1645[6]), 1650[7]) und 1651[8]) an; und ich will natürlich nicht behaupten, daß das wirklich die ersten Male seien, in denen diese Form angewandt worden ist. Zweifellos ist es aber, daß sie noch Jahrzehnte lang nur ganz vereinzelt vorkommt. Dieses Wort „Kurmark" ist nun in der Zeit des Großen Kurfürsten in einem doppelten Sinne gebraucht worden. Erstens, wie „Chur und Mark"

1) Meinardus a. a. O. V, S. 393/94.
2) Mylius a. a. O. V, II, Sp. 229.
3) Mylius V, I, Sp. 169/71.
4) Mylius a. a. O. V, II, Sp. 656.
5) Mylius a. a. O. Sp. 671.
6) Meinardus a. a. O. III, 262.
7) Urkunden und Aktenstücke X, S. 194 u. 196.
8) Meinardus a. a. O. IV, 397.

zur Bezeichnung der ganzen Mark [1]), zweitens aber schon in dem Sinne, der dann später der alleinherrschende wird. Sehr deutlich tritt diese Bedeutung zutage in der von König mitgeteilten Verordnung wegen Unterhaltes des Hofstaates vom Jahre 1680 [2]). In gleichem Sinn ist der Ausdruck Kurmark angewandt in einem Patent von 1676, das zwei Juden die Konzession des Tabakbaus „in Unserer Chur-Mark Brandenburg gewährt und allen Einwohnern der Alten-, Mittel- und Uckermark, des Priegnitzischen und Ruppinischen Kreises" — also nicht der Neumark — untersagt, gleichfalls Tabak zu bauen [3]).

In der Zeit Kurfürst Friedrichs III. wird diese Anwendung häufiger [4]): die Amtskammer in Cölln an der Spree, die im 17. Jahrhundert nur so oder als „kölnische" Amtskammer bezeichnet wird, während die übrigen zumeist den Namen der Provinzen — pommersche, neumärkische — tragen, wird in das Adreßbuch der Residenzstadt (1704) als Amtskammer über die Churmarken aufgenommen [5]).

Eine Folge des Vor- und Durchdringens dieser neuen Anwendung des Wortes Churmark ist, daß zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms I. an die Stelle der alten Form „Chur und Mark" zur Bezeichnung der ganzen Mark des öfteren die Wendung „Chur- und Neu-

1) Z. B. Mylius V, II, 97 (1675). Beide Formen wechseln auch gelegentlich in demselben Edikte: z. B. Mylius V, I, Sp. 367 (1667); ebenda V, V, Sp. 122/24 (1671).

2) (König,) Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin II, S. 273. Ich habe den Königschen Text mit dem im Königl. Hausarchiv zu Charlottenburg beruhenden Originale verglichen (Rep. XI, Nr. 1, vol. X). Ebendaselbst (vol. IX, 1678—1679) Kurmark in gleichem Zusammenhange und gleicher Bedeutung noch einigemal.

3) Mylius a. a. O. V, II, Sp. 481.

4) Z. B. Breysig a. a. O. Urk. Nr. 46 (1696), Nr. 49 (1697) bei dem Abschnitt „Gnadengehälter", S. 565/69; Mylius a. a. O. II, I, Sp. 335 (1701) [„allen Untertanen Unserer Churmark Brandenburg", und am Schlusse des Ediktes: „Welchemnach Wir dann Unserem Collegio der Geheimen Justiz-Räthe, Hof- und Cammer-, auch Alt-Märkischen Quartalgericht, ingleichen allen und jeden Magistraten und generaliter allen Ober- und Unter-Gerichten in Unserer Churmark Brandenburg hiermit allergnädigst anbefehlen" (nicht der Neumärkischen Regierung)]. Gelegentlich wird umgekehrt das alte Chur und Mark im Sinne des engeren Begriffs Kurmark gebraucht: Mylius a. a. O. V, II, Sp. 485 (1681): V, III, Sp. 214 (1687); ebenda V, V, 209 (1699); Breysig a. a. O. Urk. Nr. 33 (1685).

5) Doch kommt auch die wenig zutreffende Bezeichnung „Mittelmärkische Amtskammer" vor (1711 Acta Borussica, Basis der Organisation I, 133, 147). Dagegen Mylius a. a. O. V, III, Sp. 366 (1717) „Churmärkische Amts-Kammer".

mark" tritt[1]), so daß Friedrich Wilhelm I. Anlaß nahm, am 11. Januar 1721 zu erinnern, daß „nach den Grundgesetzen und Verfassung des kurfürstlichen Hauses Brandenburg die Neumark neu und in perpetuum ein der Kurmark inkorporiertes Stück und mit dieser gleich anderen zu der Brandenburgischen Kur gehörenden Landen kraft der güldenen Bulle und des Hauses legum fundamentalium dergestalt uniret ist, daß sie nie und zu keiner Zeit von einander getrennet noch separiert werden können"[2]). Aber die Verordnung vermochte die nun bereits eingebürgerte Form nicht mehr zu vertreiben. Wie die 1723 gebildete Kriegs- und Domänenkammer in Berlin ganz offiziell vom Anfang an die „Kurmärkische" heißt[4]), so wird trotz jenes Ediktes an der Formel Chur- und Neumark festgehalten.

Der zu Anfang des 18. Jahrhunderts zum Siege gelangte Sprachgebrauch hat sich bis zur Neuordnung des Provinzialverbandes nach den Freiheitskriegen behauptet[4]). Es entspricht in der Tat einem Bedürfnis für diejenigen Marken, die in der Verwaltung eine Einheit bildeten, auch eine kurze Gesamtbezeichnung zu geben. Dadurch, daß die Neumark auch nach dem Tode Johanns von Küstrin (1571) ihre eigene Regierung und Kammer behielt, nahm sie in Wahrheit eine ganz andere Stelle ein als die übrigen Teile der „Chur und Mark", die in dem Kammergericht, der Amtskammer zu Cölln a. d. Spree und dem dortigen Konsistorium ihre Zentralbehörde hatten, durch die sie zu einer Einheit zusammengefaßt wurden. In der Organisation der Verwaltung der Mark bestand also seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Dualismus der neumärkischen und kurmärkischen Behörden, und man muß fast erstaunen, wie lange sich trotzdem die Auffassung erhielt, die in der Neumark einen Teil der Mark, wie andere auch, sah, und wie spät sich für die in den Berliner Behörden zusammengefaßten Gebiete ein einheitlicher Name durchgesetzt hat. Zuletzt ist aber die tatsächliche Zweiteilung der Mark doch stärker gewesen als der Buchstabe des Geraer Vertrags. Der neue Begriff der Kurmark hat eine so ausschließliche Herrschaft erlangt, daß er teilweise noch der Forschung unserer Tage das richtige Verständnis der Goldenen Bulle und des älteren Sprachgebrauches versperrt hat.

1) Mylius a. a. O. II, I, Sp. 615 (1717); II, III, 62 (1717); V, III, Sp. 374 (1720); V, V, Sp. 220 (1720) und öfter.

2) Acta Borussica, Behördenorganisation III, S. 285.

3) Instruktion Acta Borussica, Behördenorganisation III, S. 681 f.

4) Ganz vereinzelt wird übrigens das Wort Kurmark im 18. Jahrhundert auch für Mittelmark gebrancht, und ihr die Alt- und Uckermark koordiniert.



II

Graf Albrecht Konrad von Finckenstein als Soldat

Von

Otto Herrmann

Von der gräflichen Familie Finckenstein werden im Konversationslexikon drei Mitglieder einer wenn auch nur kurzen Biographie gewürdigt: der Minister des Äußeren und Freund Friedrichs des Großen, der von diesem Könige anläßlich des Müller Arnold-Prozesses entlassene und später wegen seines Widerstandes gegen die Hardenbergschen Reformen mit Festungshaft bestrafte Regierungspräsident, und endlich der aus der Garde hervorgegangene kommandierende General des 1. Armeekorps, welcher im Jahre 1902 in den Ruhestand getreten ist. Dagegen wird merkwürdigerweise im Lexikon die Auszeichnung einer biographischen Behandlung gerade demjenigen Finckenstein nicht zu Teil, der es wohl verdient hätte, einem größeren Leserkreise bekanntgemacht zu werden, da er wegen seiner militärischen Verdienste für sich und seine Familie den Grafentitel erworben hat und ihm aus demselben Grunde, sowie seiner hohen „moralischen Qualitäten" wegen das Erziehungsamt bei zwei preußischen Thronerben, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen, übertragen wurde: dem im Jahre 1735 verstorbenen Generalfeldmarschall Albrecht Konrad Finck von Finckenstein. Um so dankenswerter war es, daß vor kurzem M. Klinkenborg mit Benutzung des älteren, nicht zu umgehenden Lebensabrisses von Pauli[1]), aber meist auf Grund selbständiger Forschung ihm eine

---

1) Leben großer Helden, Teil VIII. Auf Pauli gehen auch König (Lexikon aller Helden und Militärpersonen), Cramer (Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II.) und die biographische Skizze von Graf Lippe (Allg. Deutsche Biographie) zurück. Einige Zusätze geben v. Schöning, Die

feinsinnige Schilderung seiner Taten und seines Charakters gewidmet hat [1]). Was den letzteren anbetrifft, so rühmt er vor allem die tiefe Religiosität des Anhängers der reformierten Lehre, der durch seinen Prädestinationsglauben unzweifelhaft auch auf den jungen Friedrich großen Eindruck gemacht habe, sowie die hiermit zusammenhängende Zuverlässigkeit und Treue, die ihn, obwohl er zugleich ein vollendeter Hofmann von feinster Sitte und Bildung war, doch vor allem Intrigenwesen bewahrte. Endlich preist er ihn als das Muster eines „Soldaten", ohne jedoch, weil es nicht in seinem Plane lag, hierauf näher einzugehen. Diese Lücke möchte ich nun im folgenden etwas auszufüllen suchen, namentlich durch Verwertung, bzw. Veröffentlichung der Berichte, die Finckenstein in den Feldzügen von 1706, 1709 und 1715 an die höchste Stelle erstattet hat. Dabei werden vielleicht auch noch einige schärfere Streiflichter auf seinen Charakter fallen, die sich eben aus seiner Eigenart als Soldat ergeben. Freilich bin ich mir bewußt, daß auch diese Ergänzung nur eine unvollkommene bleiben muß, da private Briefe oder Denkwürdigkeiten unseres Helden, wie z. B. bei seinem Zeitgenossen, dem General v. Natzmer, leider nicht vorhanden oder wenigstens nicht zu ermitteln sind, und daher auch seinem Bilde keine lebhafte Farbe gegeben werden kann.

1. Bis zum spanischen Erbfolgekriege [2]).

Finckenstein wurde im Jahre 1660 in der Nähe von Soldau als der Sohn eines preußischen Adligen und einer gleichfalls aus altem Geschlechte stammenden Pfälzerin geboren, und bekam so die Vorzüge des nord- und süddeutschen Stammes, kriegerische Tüchtigkeit und Sinn für geistige Bildung, mit in die Wiege gelegt. Nachdem er bis zu seinem 16. Jahre eine gute Erziehung genossen hatte, nahm den inzwischen verwaisten Jüngling sein älterer Bruder, welcher als Hauptmann bei dem in holländischen Diensten befindlichen Regiment Lottum stand, über Berlin und Kassel, wo er der verwitweten Kurfürstin, einer Gönnerin seiner Mutter, vorgestellt wurde, mit nach den Niederlanden. Hier trat er als Freiwilliger in das Heer Wilhelms von Oranien ein

---

Generale der Churbrandenburgischen und Königl. Preußischen Armee von 1640 bis 1840, Die Allgemeine Encyklopädie von Ersch und Gruber, und Fr. Förster, Preußens Helden in Krieg und Frieden.

1) Im Hohenzollern-Jahrbuch 1913. (Das Original des hier wiedergegebenen Ölgemäldes von Finckenstein, welches sich laut Unterschrift im Hohenzollern-Museum befinden soll, habe ich dort nicht entdecken können.)

2) Der folgende Abschnitt hauptsächlich nach Pauli.

und begann damit seine ruhmreiche kriegerische Laufbahn. Die Franzosen hatten in diesem Jahre (1676) am 26. April Condé und am 11. Mai Bouchain erobert. Um letzteren Ort zu entsetzen, war Oranien dem König Ludwig XIV. vergeblich unweit Valenciennes gegenübergetreten. Finckenstein nahm an diesem Zuge teil und bald darauf an der Belagerung von Maastricht. Diese Festung wurde am 7. Juli von Oranien angegriffen, doch mußte, als der französische Marschall Schomberg zum Entsatz heranrückte, nach einem verzweifelten Sturm, den jedenfalls auch Finckenstein mitmachte, die Belagerung am 27. August aufgehoben werden. Unser Held war also anfangs keineswegs vom Erfolg begünstigt. Noch schlimmer sollte es im folgenden Jahre werden. In der Schlacht bei Mont Cassel (oder Cassel, westlich von Ypern) am 11. April, in welcher das zum Entsatz von St. Omer heranrückende Heer Oraniens von dem Marschall Luxemburg geschlagen wurde, erhielt Finckenstein eine schwere Kopfwunde und geriet in französische Gefangenschaft. Man brachte ihn nach Clermont in der Auvergne. Hier wurde er — es erinnert an heutige Verhältnisse — so hart eingeschlossen, daß er, als man ihm endlich erlaubte, an die frische Luft zu kommen, in Ohnmacht fiel und erst, nachdem ihm eine Ader geöffnet war, das Bewußtsein wiedererlangte. Da er als gewöhnlicher Freiwilliger keine Aussicht hatte, ausgewechselt zu werden, so tat er einen Schritt, der uns wieder den Unterschied der Zeitverhältnisse deutlich vor Augen führt, einen Schritt, den heute kein deutscher Avantageur selbst auf Kosten der härtesten und längsten Gefangenschaft unternehmen würde: er trat in französische Dienste. Man kann, wie wir später sehen werden, nicht einmal sagen, daß ihm dieser Entschluß besonders schwer geworden ist. Für den unbemittelten Adligen galt es eben im Zeitalter der Soldkriege, in irgendeinem Heere zunächst ein Unterkommen zu finden, natürlich unbeschadet seiner persönlichen Ehre, die aber nur durch unwürdige Behandlung, nicht durch Anschluß an einen dem eigenen Vaterlande feindlichen Staat als verletzt betrachtet wurde.

Das französische Regiment, bei welchem Finckenstein, natürlich wieder als Gemeiner, eintrat, wurde im Jahre 1678 im südlichen Frankreich gegen die Spanier verwendet. Dabei gelang es ihm, bei dem verräterischen Überfall einer Festung durch die Feinde dem Tode zu entgehen. (Bei seiner frommen Gesinnung betrachtete er diese glückliche Errettung als ein Werk des Himmels, um so mehr, als der Überfall an einem Charfreitag stattgefunden hatte, und beging daher von nun an in jedem Jahre diesen Tag als einen Fasttag, indem er

sich mit der brünstigsten Andacht seiner „leiblichen Erlösung" erinnerte.) Dann nahm er Teil an der Belagerung und Eroberung der von Don Sancho tapfer verteidigten Festung Puicerda in den Pyrenäen, welche der französische Marschall von Noailles hauptsächlich mit den aus Sizilien zurückgezogenen Truppen durchführte. Sein tapferes Verhalten bei dieser Aktion verschaffte ihm die lange ersehnte Anerkennung: er wurde im Jahre 1680 dem Minister Louvois vorgestellt, der ihn, nach dreijährigem schweren Dienst eines gemeinen Soldaten, zum Fähnrich beförderte [1]).

Im Jahre 1683 wurde er Leutnant und Adjutant und nahm als solcher an dem merkwürdigen Kriege zwischen Spanien und Frankreich (1683/84) teil, der ohne Kriegserklärung anfing und ohne Friedensschluß endigte. Als nach der Aufhebung der Belagerung von Gerona [2]) die Franzosen unter dem Marschall Belfond sich über den Fluß zurückziehen wollten, fanden sie die Brücke schon besetzt; Finckenstein ging aber mit seinem Regiment durch den Fluß, wobei dasselbe 1 Oberstleutnant, 12 Subalternoffiziere und 260 Gemeine verlor, und half die Spanier von der Brücke verjagen.

1685 wurde Finckenstein Hauptmann und erhielt die Erlaubnis, seine Heimat zu besuchen, sollte aber als Adjutant zugleich dort Werbungen für sein Regiment vornehmen. Über Berlin, wo er von dem Großen Kurfürsten gnädig empfangen wurde [3]), ging es nach Königsberg, wo er — es berührt uns das heute im Zeitalter der

---

1) In seinem Gedicht „L'art de la guerre" warnt Friedrich der Große die jungen Krieger, die sich auszeichnen wollten, vor der Hoffnung, mit „unsterblichen Taten" den Anfang machen zu können; zuerst gelte es, das schwere Gewehr zu tragen, fleißig zu exerzieren, genau auf den Befehl des Vorgesetzten zu achten, zu laden, ohne Schwanken vorzurücken, pelotonweise zu schießen, wachsam auf Posten zu sein, denn wer nicht gehorchen könne, werde auch nicht befehlen lernen:

Tel, sous Louis de Baden, exerçant son courage
Finck de l'art des héros a fait l'apprentissage.

Diese anerkennenden Worte des Königs sind gewiß wohl berechtigt, aber seine Lehrzeit hat Finckenstein, wie wir sehen, bei den Niederländern und den Franzosen durchgemacht, nicht unter dem Markgrafen Ludwig von Baden, unter dem er überhaupt nur eine kurze Zeit im Jahre 1704, und zwar schon als General, in Oberdeutschland gestanden hat.

2) In der spanischen Provinz Katalonien unfern dem Einfluß des Oñar in den Ter. Die Stadt ist 29mal belagert und nur viermal genommen worden.

3) „Euer Vater," sagte er zu ihm, „war mein Kämmerer und ein ehrlicher Mann . . . Haltet Euch wohl, und wenn Ihr in meine Dienste kommen werdet, will ich für Euch sorgen."

Nationalstaaten und des hochgespannten Nationalgefühls wieder sehr merkwürdig, erscheint aber während des Absolutismus mit seinem Soldwesen durchaus verständlich — mit solcher Pflichttreue und solchem Geschick operierte, daß eine ganze Reihe von Standesgenossen sich von ihm für den französischen Dienst anwerben ließen. Auf der Rückreise sammelte er dann noch 120 Leute in Hamburg und gelangte von dort zu Schiff nach Frankreich. Eine zweite Werbungsreise, die er, inzwischen Kompagniechef geworden, 1687/88 nach Deutschland unternahm, brachte ihm wieder etwa 100 Mann für sein französisches Regiment ein.

Als zu Beginn des Pfälzer Krieges auch das Reich dem französischen Könige den Krieg erklärte, wurden zwar alle deutschen Landeskinder aus französischen Diensten abberufen, den französischen Hauptmann v. Finckenstein aber ging das, nach den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen, nichts an, da er als geborner Preuße dem Abberufungsschreiben des Kaisers keinen Gehorsam schuldete. Nur weil sein Landesherr ihm eine Majorsstelle versprach — man sieht, es handelte sich für ihn teils um Befriedigung seines militärischen Ehrgeizes, teils wohl auch um pekuniäre Vorteile — bat er um seine Entlassung aus dem französischen Heere, die ihm denn auch bewilligt wurde. In Wesel meldete er sich bei dem Kurfürsten Friedrich III., wurde Major beim Regiment des Kurprinzen und hielt von nun an mit derselben Treue zur brandenburgischen, später preußischen Fahne wie bisher zum Lilienbanner. Zunächst zeigte er wieder seinen persönlichen Mut in den Laufgräben vor Kaiserswerth und Bonn[1]). Bald aber sollte er befunden, daß es ihm auch an höheren Führereigenschaften nicht mangelte. Am 19. September 1691 war es dem Marschall Luxemburg gelungen, nach Wilhelms III. Abzug dem Prinzen von Waldeck, dem Befehlshaber der Nachhut, mit seiner Reiterei bei Leuze (am Dender) eine Schlappe beizubringen. Diese wäre ohne das Eingreifen unseres inzwischen zum Oberstleutnant avancierten Finckenstein noch viel verhängnisvoller geworden. Kaum hatte er nämlich mit seinem Bataillon die Hecken längs des Flusses besetzt, um die Brücke, über welche der Rückzug ging, zu decken, als ihm Waldeck melden ließ, daß er von zwei französischen Dragonerregimentern angegriffen würde. Nachdem sich Finckenstein durch Augenschein davon überzeugt, ließ er, aller Gefahr unerachtet, mit seinem Bataillon das eine feindliche Dragoner=

1) Kaiserswerth ergab sich am 27. Juni, das starke Bonn am 12. Oktober den Brandenburgern.

regiment attackieren, teilte, als das andere Regiment ihm in die Flanke fallen wollte, geschickt sein Bataillon, schlug den Flankenangriff ab und verhinderte so die Franzosen, sich der Brücke zu bemächtigen. Dadurch ward, wenn auch nicht „das ganze Heer“, wie Pauli angibt, aber doch die Nachhut gerettet. Finckenstein zeigte also bei dieser Aktion zuerst, daß er eine Reihe hauptsächlich in der Taktik notwendiger und wertvoller Führereigenschaften besaß: das richtige Augenmaß im Erkennen des wahren Angriffspunktes (meist als coup d'œil bezeichnet), kühne Entschlossenheit und jene damit zusammenhängende „herrliche“ Eigenschaft eines Menschen, die Geistesgegenwart, welche treffende Mittel in plötzlicher Gefahr zu finden weiß und die nach Clausewitz vor allen Dingen „Gleichgewicht des Gemütes“ voraussetzt[1]).

Bei Steenkerke (südwestl. von Brüssel), wo Wilhelm III. den Marschall Luxemburg am 3. August 1692 überraschend anfiel, jedoch blutig zurückgewiesen wurde, bewies unser Held wieder seine persönliche Tapferkeit: er wurde hier zum zweiten Male, diesmal am linken Fuß, schwer verwundet. Im Jahre 1695 deckte er wieder geschickt den Rückzug der Alliierten gegen Villars' Übermacht. 1697 trug er durch seine Maßregeln — wohl Anlegung von Feldbefestigungen — mit dazu bei, daß die Feinde den Übergang über die Schelde nicht wagten, zeigte sich also auch sehr geschickt in der taktischen Defensive. Der Lohn für diese mannigfachen Verdienste blieb nicht aus: er wurde noch während des Pfälzer Krieges Oberst und Brigadier und erhielt auch, zur Verbesserung seines Einkommens, eine Komthurei des Johanniterordens.

2. Während des spanischen Erbfolgekrieges

a) Bis zum Jahre 1709

Im spanischen Erbfolgekriege zeigte Finckenstein zunächst sein Talent bei den damals so wichtigen Belagerungsoperationen. 1702 wohnte er der abermaligen Belagerung von Kaiserswerth bei[2]), 1703 zwang er

1) Diese Geistesgegenwart hat er dann auch auf seinen Sohn, den Minister, vererbt. Als nach der Unglücksschlacht bei Kunersdorf in Berlin die größte Bestürzung herrschte, gab dieser in aller Ruhe die nötigen Anweisungen zur Übersiedelung des Hofes und der Regierung nach Magdeburg. Vgl. Forschungen Bd. 28, 2, S. 218.

2) Er beobachtete auf das genaueste, „was man von einem geschickten und beherzten Offizier von seiner Würde in den Laufgräben nur erwarten konnte“ (Pauli). Wie notwendig ein solches Verhalten gerade vor Kaiserswerth war, geht aus den Berichten des preußischen Kommandanten des Belagerungskorps,

Rheinberg und 1704 Geldern zur Kapitulation. Dieses Jahr sollte aber noch in anderen Beziehungen für ihn wichtig werden. Schon im Februar hatte nämlich König Friedrich I. von Preußen durch seinen Residenten im Haag den Wunsch geäußert, seine gesamten, also auch die in den Niederlanden unter dem Feldmarschall Grafen Wartensleben stehenden, etwa 13—14 000 Mann starken Truppen an der Donau zu vereinigen. Der Zuzug dieser Macht war zwar aus politischen und militärischen Bedenken von der kaiserlichen Regierung im Haag hintertrieben worden, doch schien eine kleinere Verstärkung in Wien nicht unerwünscht. Demgemäß erhielt denn Finckenstein im März Instruktion und Marschroute für ein Korps von 6 Bataillonen und 3 Reiterregimentern. Auf diesem Zuge nach Süddeutschland, für den ihm allerdings besondere Rücksicht empfohlen war [1]), sorgte er dafür, daß sich „weder die Länder über einen Mangel der Manneszucht, noch die Soldaten über einen Mangel der Lebensmittel" [2]) beschweren konnten, zeigte also ein väterliches Herz sowohl der Bevölkerung wie seinen Truppen gegenüber. Zu Anfang Mai traf er in Heilbronn ein und erhielt hier, am 9., den Befehl, zum Korps Bayreuth zu stoßen; auf weiteren Befehl des Feldmarschalls Styrum sollte er möglichst rasch über Cannstadt vorrücken und traf daher auch den 13. bei Türkheim ein. Da nun am 14. in der Gegend Schömberg-Balingen die Korps von Thüngen, Bayreuth, Styrum und Württemberg vereinigt und die preußischen Verstärkungen unter Finckenstein „im Vormarsche" waren, so schien es, als ob der gewagten Operation des Kurfürsten von Bayern, sich mit dem fran-

---

des Generals v. Heyden, hervor, wonach, nicht ohne Schuld der Offiziere, Mutlosigkeit, die sich bis zur Panik steigerte, unter den Truppen Platz gegriffen hatte. „Es gehet mir an meiner Seelen," berichtet er am 20. April 1702, „daß E. K. M. ich meiner Pflicht nach sagen muß, daß eben der beste Esprit unter den Truppen nicht ist, daß ich géneralement Schwermut bei allen finde". Ein französisch geschriebener Bericht vom 22. April schildert dann ausführlich die Panik, welche unter den Belagerern ausgebrochen war. Eine Untersuchung habe er, Heyden, nicht anstellen wollen, weil „un bon nombre d'officiers se trouverait peut-être engagé" (Geh. Staatsarchiv, Rep. 63, 64a).

1) „Die projektirte Marschroute soll dem Generalmajor Finckenstein communiciret und ihm anbefohlen werden, allemal Jemanden vorauszuschicken, und hätten die Reichsstände etwas Besseres vorzuschlagen, sollte man dem Folge leisten" (Protokoll des Geh. Kriegsrats vom 15. März im Geh. Staatsarchiv Rp. 21, 127). Zum Generalmajor (Generalwachtmeister der Infanterie) war Finckenstein kurz zuvor befördert worden „in Betracht der bei Eroberung verschiedener considerablen Festungen mit unermüdeter Application und Eifer geleisteten Dienste" (v. Schöning a. a. O.).

2) Nach Pauli.

zösischen Marschall Tallard zu vereinigen, „trotz der Untätigkeit des kaiserlichen Generalleutnants (des Markgrafen Ludwig von Baden) . . . ein böses Ende bereitet werden" würde. Aber zwischen Bayreuth und Styrum brachen Rangstreitigkeiten aus, und so konnte die Vereinigung des Kurfürsten mit Tallard nicht gehindert werden[1]). Finckenstein aber ging dadurch des Glückes verlustig, sich schon damals an einem großen Waffenerfolge entscheidend zu beteiligen.

Zu Anfang August sollte er eigentlich nach Berlin kommen — wir werden gleich sehen, zu welchem Zwecke —, da er aber aus den Heeresbewegungen, welche in dieser Zeit stattfanden (dem Vormarsch der vereinigten Franko-Bavaren von Augsburg gegen Höchstädt, wo sich das Hauptquartier des Prinzen Eugen befand, und der Vereinigung Marlboroughs mit Eugen), den sehr richtigen Schluß zog, daß es demnächst zu einer Entscheidungsschlacht kommen werde, so wollte er sich auf keinen Fall die Gelegenheit entgehen lassen, an ihr persönlich teilzunehmen. Wir lernen hier eine neue Eigenschaft an ihm kennen, die dem Führer, wenn er Vorzügliches leisten soll, unentbehrlich ist: den Seelendurst nach Ruhm und Ehre, den die deutsche Sprache, wie Clausewitz sagt, so ungerecht behandelt, indem sie ihn in „Ehrgeiz" und „Ruhmsucht" herabzusetzen strebt und der doch seinem Ursprung nach zu den edelsten Empfindungen der menschlichen Natur zu zählen ist. Über Finckensteins Tätigkeit in der siegreichen Schlacht bei Höchstädt (13. August) ist Genaueres aus Pauli leider nicht recht ersichtlich. Wie es scheint, kam er in dem Augenblicke mit Verstärkungen auf dem rechten Flügel an, als derselbe in Unordnung geraten war, griff dann „geschwinde" an und verfolgte die Feinde „bis in die Nacht". Jedenfalls muß er sich auch hier sehr ausgezeichnet haben, denn der Prinz Eugen, welcher Augenzeuge seiner Tätigkeit war, erklärte ihm nachher, dieser den Alliierten erwiesene Dienst würde ihm unvergeßlich bleiben.

In Berlin erwartete den General eine neue Auszeichnung. Die philosophische Königin Sophie Charlotte hatte es unliebsam vermerkt, daß der schon von Natur etwas roh veranlagte Kronprinz sich mehr und mehr die derbe, soldatische Weise seines Erziehers, des Grafen Dohna, aneignete[2]). Da nun Finckenstein sich während seines längeren Aufenthalts in Frankreich nicht nur eine vollkommene Beherrschung der damaligen Weltsprache, sondern auch französische Bildung verschafft hatte, zudem ein durchaus vornehmer und ehrenhafter Charakter war,

1) Vgl. Die Feldzüge des Prinzen Eugen, hrsg. vom k. k. Kriegsarchiv, Bd. VI.
2) Vgl. Förster, Friedrich Wilhelm I.

so wurde ihm das hohe Vertrauen geschenkt, als Gouverneur des Kronprinzen an Dohnas Stelle zu treten. Er begleitete im Auftrage der Königin den jungen Fürsten noch in demselben Jahre nach Holland. Von hier sollte es weiter nach England zum Besuche der dortigen Verwandten gehen, doch wurde aus der schon vorbereiteten Überfahrt nichts, da inzwischen die Nachricht von dem Ableben der Königin (gest. 1. Februar 1705 zu Hannover) eingetroffen war.

Am 6. Januar 1706[1]) — also mit kaum 46 Jahren — wurde Finckenstein Generalleutnant. Als solcher erhielt er noch in demselben Jahre den ehrenvollen Auftrag, mit dem eben verlobten Kronprinzen abermals nach den Niederlanden zu gehen, doch hatte die Reise diesmal einen militärischen Zweck: sie sollte der weiteren Ausbildung des Prinzen im Kriegswesen dienen. In der für ihn aufgesetzten Instruktion[2]), die wohl zugleich teilweise für Finckenstein mit galt, wurde ihm befohlen, hin und zurück inkognito zu reisen; für den Aufenthalt bei der verbündeten Armee selbst waren vier Wochen in Aussicht genommen. „Wir versehen uns aber zu Seiner Liebden, wollen Sie auch hiermit väterlich ermahnet haben, daß Sie während der Zeit, daß Sie sich bei der Armee aufhalten werden, in den etwa vorgehenden Belagerungen, Bataillen, Renkontres und andern Kriegsoperationen Dero uns so werte und teure Person nicht exponiren noch uns in die Gefahr und das Unglück, Sie als unsern noch übrigen einzigen Leibeserben auch zu verlieren, setzen werden, und zweifeln wir nicht, S. L. werden in diesem Stück wie auch sonst in allem andern, was zur Konservation des Lebens und der Gesundheit gereichen kann, demjenigen jedesmal Gehör geben und folgen, was unser Generalleutnant der von Finck zu Finckenstein, als dem wir solches auf seine Pflicht und Gewissen absonderlich gebunden haben, dieserwegen wohlmeinentlich zu- oder abraten wird."

Wie sehr sich Finckenstein seiner großen Verantwortlichkeit bewußt war und mit welcher Gewissenhaftigkeit er für die Sicherheit seines hohen Schützlings sorgte, geht daraus hervor, daß er auf der doch gefahrlosen Hinreise zur Verstärkung der schon aus 150 Kavalleristen bestehenden Eskorte sich noch „100 Pferde" vom Generalleutnant v. Natzmer geben ließ. „Ich werde fernerhin in allem solche Vorsichtigkeit und alle menschliche Präcaution gebrauchen, damit Se. Königl.

1) Nicht 1705, wie Pauli angibt.
2) Königliches Hausarchiv, Rep. 46 D. 2.

Hoheit der Kronprinz Ew. Königl. Majestät bei allem hohen Vergnügen wiedersehen können." [1])

Marlborough hatte unlängst (am 23. Mai) über die Franzosen unter Villeroi den glänzenden Sieg bei Ramillies davongetragen und war gerade dabei, ihnen den größten Teil der spanischen Niederlande und die wichtigsten festen Plätze in ihnen abzunehmen. Er empfing den Kronprinzen, dessen Besuch er selbst gewünscht, in seinem Hauptquartier Helchin, südwestl. Brüssel, wie Finckenstein berichtet, mit großer Zuvorkommenheit [2]) und gab ihm Gelegenheit, nicht nur Paraden, Fouragierungen usw., sondern auch der Belagerung von Brüssel, die eben begann, und später der Belagerung und Einnahme von Menin beizuwohnen. Leider befindet sich in den Berichten Finckensteins eine große Lücke, so daß wir namentlich über die Art, wie er selbst auf den Prinzen eingewirkt bzw. inwieweit er an den Operationen teilgenommen, über sie geurteilt oder aus ihnen gelernt hat, nichts erfahren. Freilich würde ihm seine große Bescheidenheit, von der wir noch Proben kennen lernen werden, derartige offenherzige Mitteilungen dem König gegenüber wohl auch verboten haben. Von dem Kronprinzen dagegen rühmt er (am 24. Juli), daß er sich damit beschäftige, dasjenige zu sehen, „was einem großen Kapitän zu wissen nötig".

In den Jahren 1707 und 1708 blieb Finckenstein, ebenso wie 1705, dem Kriege fern, knüpfte aber in dieser Zeit — er selbst hatte sich schon im Jahre 1700 verheiratet und lebte in einer sehr glücklichen Ehe — immer engere Beziehungen mit dem kronprinzlichen Paare an, wie z. B. zwei Briefe von ihm an den König bezeugen [3]). Das folgende Jahr jedoch sollte ihn abermals mit dem Kronprinzen auf den Kriegsschauplatz in den Niederlanden führen, wo seiner große Erfolge warteten.

b) 1709.

Schon während der Friedensverhandlungen im Haag (März bis Mai) sandte König Friedrich I., der durch die Absicht, die ihm zu-

1) Bericht vom 3. Juli, vgl. die Beilagen.

2) An Finckenstein selbst hatte der Herzog vorher, d. d. Rousselaere 26. Mai, geschrieben, er hoffe, durch ihn die Erlaubnis des Königs zu erwirken, „que Son Altesse Royale, étant si proche de l'armée, y fasse un petit tour." „Vos lumières," fährt er fort, „nous seront aussi d'une grande utilité dans les opérations ultérieures que nous méditons." (Murray, Letters and dispatches of Marlborough.)

3) D. d. Berlin, 11. und 28. November 1707 (Geh. Staatsarchiv Rep. 96, 121 C.).

stehenden oranischen Erbstücke in der Franche Comté zu erwerben, an der Niederwerfung Frankreichs interessiert war, obwohl er schon 12 000 Mann unter Graf Lottum in Brabant, 8000 Mann in Italien, 5000 Mann im Dienst der Republik Holland stehen hatte, noch ein Augmentationskorps von 6200 Mann mit dem Kronprinzen nach den Niederlanden, das im Mai in Gent eintraf. Übrigens war das dienstliche Verhältnis Finckensteins zu dem Prinzen diesmal ein wesentlich loseres als im Jahre 1706. In der Instruktion, die der König wiederum für seinen Sohn hatte aufsetzen lassen [1]), war diesem nämlich aufgetragen worden, sich nicht nur besonders an Marlboroughs Person zu halten, da er „solchergestalt am besten alles, was vorgehet, erfahren und sehen" könne [2]), sondern sich auch von einem andern aufwarten zu lassen: „Weil auch der Generalleutnant Finck seine Dienste in der Armee nach seinem Charakter tun wird und alsdann bei des Kron-

1) D. d. Cöln, 22. April. Königl. Hausarchiv, abgedruckt bei Förster, Friedrich Wilhelm I., Bd. 1.

2) Der Herzog von Marlborough scheint sich durch das Benehmen des Kronprinzen im Jahre 1706 etwas zurückgesetzt gefühlt zu haben. Wenigstens berichtet der bekannte Grumbkow, der dem Herzog als Diplomat und Militär von preußischer Seite attachiert war, am 13. Juni 1709, letzterer habe ihm kurz vor der Ankunft des Kronprinzen gesagt: „Si le Prince Royal veut être avec moi et ne pas se renfermer dans ses troupes, on lui parlera de tout et rien ne se fera sans sa connaissance et je lui parlerais en honnête homme, mais s'il ne veut voir que ses officiers, il n'y a pas moyen." Da der Kronprinz nur Volontär sei und keine Truppen kommandiere, „tout le monde trouve extraordinaire qu'il le soit de Mr. de Lottum, sans compter qu'il n'entend parler de rien et que par conséquent il n'aura jamais de justes idées". Am Schluß bittet Grumbkow, der von der obigen Instruktion offenbar nichts wußte, den König darum, ihn ja nicht als Urheber seiner Mitteilung zu nennen, da man beim Kronprinzen gegen ihn arbeite. — Bei dem intriganten, wenig ehrlichen Charakter Grumbkows läßt sich allerdings schwer entscheiden, inwieweit die ganze Nachricht zutreffend ist. Bringt er es doch auch fertig, den makellosen, zurückhaltenden Finckenstein, dessen militärischen Talenten er, wie wir sehen werden, die Anerkennung nicht versagen konnte, der Verbreitung böswilliger Gerüchte, scheinbar freilich nicht von sich aus, zu bezichtigen. Am 1. September 1709 schreibt er an den Minister Ilgen (an den König wagte er es wohl nicht), er habe eine lange Unterredung mit dem sächsischen General Wackerbarth gehabt, „qui s'est plaint envers moi de ce que Mr. de Finck devait débiter des nouvelles au désavantage du Roi, son maître, et qu'il serait obligé de s'en plaindre au roi Auguste, et comme il m'a marqué qu'il ne serait pas fâché que le susdit Mr. de Finck le sût, je l'en ai averti, pourqu'il s'explique là-dessus avec lui, croyant qu'il y a du mésentendu". (Geh. Staatsarchiv Rep. 63, 73, 74.)

prinzlichen Liebden nicht aufwarten kann, so haben Se. Liebden alsdann jedesmal jemand anders von unseren Generalen, maßen wir Denselben absonderlich Unseren Generalleutnant den von Natzmer rekommandirt haben wollen [1]), zu sich zu ziehen und von demselben sich überall bedienen zu lassen." Trotzdem hat Finckenstein, soviel er nur konnte, sich um den Kronprinzen bekümmert und dem besorgten Vater wiederholt über seine Tätigkeit und sein Befinden Nachricht gegeben.

Nachdem der französische Minister Torcy die Unterhandlungen über den Frieden — die mannigfachen Gerüchte darüber wurden von Finckenstein gewissenhaft notiert — wegen der allzu hohen Forderungen der Verbündeten abgebrochen hatte, begann im Juni der eigentliche Feldzug. Und zwar schien es so, als ob der Schlachtendurst unseres Helden gleich anfangs gestillt werden sollte, denn Marlborough hatte am 15. bei Tisch geäußert, binnen zwei Wochen werde es wohl zu einer Aktion kommen, da er entschlossen sei, „den Feind anzugreifen, wo er ihn fände" [2]). Der kluge Marschall Villars aber, dem Ludwig XIV. sein letztes großes Heer anvertraut hatte, wich in dem Bewußtsein, daß eine neue schwere Niederlage (wie die von Ramillies und Oudenarde) das schon erschöpfte Frankreich vollends zugrunde richten würde, dem Angebot einer Feldschlacht aus und bezog eine Verteidigungslinie, die von

1) Natzmer, durch königliche Ordre vom 18. Mai zum Stellvertreter Finckensteins ernannt, war von diesem Auftrage offenbar nicht sehr erbaut, denn er schreibt, Lager bei Nevele 9. Juni, er werde zwar dem Kronprinzen „allerunterthänigst aufzuwarten nicht ermangeln", da er aber „alt und steif und von so vieljährigen schweren Diensten ungemein entkräftet," so hoffe er, daß er sich bei dem Kronprinzen nur dann einzufinden brauche, „wenn etwa der Gllt. Finck aus der Armee wirklich weggekommandiret und detaschiret ist, und wenn ich nicht eben vom Tage bin, weil ich sonst meine Funktion in der Armee nicht würde abwarten können und auch Jhro K. M. Kavallerie negligiren müssen, indem dieselbe als auf dem Flügel von dem Hauptquartier stets sehr weit und öfters mehr als 2 Stunden entfernt, anstatt daß die Infanterie als nahe dem Centro jederzeit demselben viel näher, und ohnedem auch von dem Grafen von Lottum alles dabei dirigiret und also durch Abwesenheit des Gllt. Fincken nichts dabei versäumet wird, hergegen das ganze Detail von Jhro M. Kavallerie als von 39 Eskadrons, und was sonsten bei dem Flügel, da ich bei stehe, mir insoweit ganz allein oblieget, dabei ich denn wohl, insonderheit bei diesem schweren Jahr, stets meine volle Arbeit werde haben." In einem königlichen Schreiben an Lottum vom 18. Juni heißt es dann, weil Natzmer sich „auf gewisse Weise entschuldiget, Wir auch dasjenige, was er deshalb anführet, eben nicht ungegründet befinden," so habe Lottum dafür zu sorgen, daß, falls er nicht beim Kronprinzen zugegen sein könne, „jedesmal sonst jemand von den übrigen Generals zu kommandiren, der solche Aufwartung bei S.L. in Acht nehme" (Hausarchiv).

2) Bericht Finckensteins vom 16. Juni.

St. Venant bis Maubeuge lief. Und nun fand Marlborough — wir sind nach den Erfahrungen im jetzigen Weltkriege nicht mehr so leicht geneigt wie kurz vorher, ihm deswegen einen Vorwurf zu machen [1]) — bei einer mit dem Prinzen Eugen vorgenommenen Erkundung, daß die Verschanzungen unangreifbar seien, und beschloß, es erst wieder mit der Belagerung einer Festung, Tournay, zu versuchen, deren Wegnahme für die Verbündeten immerhin von Wichtigkeit war, da durch sie eine ihrer Etappenlinien, die Schelde, auf eine große Strecke gesperrt wurde [2]). Die preußischen Generäle erfuhren davon zunächst nichts. Als am Abend des 26., schreibt Finckenstein, der Aufbruch befohlen wurde, glaubte jedermann, man würde marschieren, „um die Feinde in ihrer Verschanzung anzugreifen", besonders da Kolonnenwege in der Richtung auf sie vorbereitet waren. Bald aber bemerkte man, daß der „Weg nach Tournay" eingeschlagen wurde. „Nachdem wir die ganze Nacht marschiert, kamen wir am 27. früh dort an. Die Überraschung des Kommandanten, sich einschließen zu sehen, war sehr groß, hatte er doch noch am Tage vorher drei Bataillone von seiner Garnison zur Armee Villars' abgegeben". Nachdem die Franzosen noch am 27. aus einigen Vorstellungen sich zurückgezogen hatten, wurde Tournay selbst von einer 60 Bataillone und 60 Schwadronen starken Armee (darunter 7 bzw. 8 preußische) unter Marlborough eingeschlossen, während Prinz Eugen die Belagerung gegen den überlisteten Marschall Villars, der bis zuletzt geglaubt hatte, selbst angegriffen zu werden, mit dem übrigen Teil des Heeres deckte.

Tournay.

Tournay (flämisch Doornick), durchflossen von der Schelde, war 1667 von den Franzosen den Spaniern entrissen und sogleich auf Befehl Ludwigs XIV. durch den geschickten Ingenieur Megrigny zu einer

---

1) Es sei auffällig, sagt v. Schönaich (Zur Schlacht bei Malplaquet, Mil. Wochenblatt 1909), selbst für die „gekünstelte, abwartende, mehr mit geographischen Punkten als der feindlichen Armee rechnenden Kriegsführung des 18. Jahrhunderts", daß sich zwei große feindliche Heere unter bedeutenden Führern monatelang beobachtend gegenüberstehen.

2) „Da der Marschall Villars," sagt der maßvoll urteilende General v. Bismarck (Kausler und Bismarck, Das Leben des Prinzen Eugen von Savoyen, Freiburg 1839, Bd. II, S. 238) „hinter seinen Werken, die zum Teil noch durch Moräste gedeckt waren, nicht hervor wollte, so war der Plan der Verbündeten ganz richtig, gegen die Festungen, welche ihre Operationen hinderten, ihre Tätigkeit zu richten: jede eroberte Festung verstärkte ihre Basis und schwächte diejenige ihres Gegners."

Festung ersten Ranges, d. h. natürlich nach Vaubanschem System, umgeschaffen worden. Besonders die unfern des Einflusses der Schelde in die Stadt liegende Zitadelle war nach dem Ausspruche des großen Condé und Turennes das Vollendetste, was sie je in dieser Art gesehen hatten. Sie bildete ein regelmäßig bastioniertes Fünfeck; die zwei Fronten gegen die Stadt waren mit gewöhnlichen Halbmonden, die drei gegen das Feld gekehrten aber vor den Halbmonden noch mit Lunetten versehen. Vor allem aber war daselbst eine regelmäßige Verzweigung von Minen angelegt. Von einem Hauptgang aus führten Galerien weit in das Feld hinaus, die unter sich wieder durch Quergänge verbunden waren; zur Verteidigung dieses ganzen Systems waren zum Schießen durchlöcherte Falltüren, Kammern für Zerstörungsminen und Plätze zum Ausbrechen von Horchgängen angelegt worden. Die Folge davon war, daß die Belagerung von Tournay in zwei Perioden verlief: die erste dauerte bis zur Wegnahme der Stadt (am 29. Juli), die zweite bis zur Eroberung der Zitadelle (am 3. September).

Während der ersten Periode ging nach Arneth, dem wir wohl hierin beipflichten müssen, die Belagerung „denselben regelmäßigen Gang fort, welchen alle Unternehmungen dieser Art nach der Methode verfolgten, in der sie damals betrieben wurden". Die Zeit vom 28. Juni bis 6. Juli wurde namentlich zur Heranschaffung der Belagerungsartillerie von Lille und Gent her, sowie zum Aufwerfen der Einschließungslinie verwendet; um den auf dem rechten Schelдeufer stehenden Holländern dabei behilflich zu sein, wurde Finckenstein am 1. Juli dorthin detachiert[1]). Dann gab Marlborough folgende Disposition: Zwei Angriffe sollten auf dem linken, einer auf dem rechten Scheldeufer stattfinden: den auf dem rechten Ufer sollte der holländische General Fagel, den auf dem linken am Austritt des Flusses der Reichsgeneral Schulenburg und den auf dem linken beim Eintritt des Flusses, den Finckenstein als den „Hauptangriff" bezeichnet, weil er sich gegen die Zitadelle richtete, der preußische General Lottum kommandieren. Finckenstein, der als einer seiner drei Generalleutnants die preußischen Truppen unter ihm befehligte und als solcher alle drei Tage in den Laufgräben Dienst hatte, befand sich also mit an der gefährlichsten Stelle. Am 7. Juli rekognoszierte er mit Lottum den Platz für die Eröffnung des

1) „Je fus commandé avec le Généralmajor comte de Dönhoff, brigadiers Grumbkow, Borcke et du Portail, 7 bataillons et 8 escadrons, pour aller de l'autre côté de l'Escaut resserrer avec les Hollandais de plus près la ville, ce qui se fit avanthier." (Bericht vom 3. Juli.)

Laufgrabens und ließ dann gleich in der folgenden Nacht die hierfür „vom Grafen Lottum befohlenen" Anordnungen ausführen.

Über den Verlauf des ersten Abschnitts der Belagerung, welcher, wie erwähnt, methodisch verlief, berichtete Finckenstein gewissenhaft seinem Könige, z. B. über die Entsatzversuche Villars', das späte Eintreffen des Geschützes, das schlechte Wetter [1]) und die dadurch verzögerten Fortschritte der Angriffsarbeiten. Seiner eigenen Tätigkeit dagegen gedenkt er in seiner Bescheidenheit fast gar nicht. Nur einmal erwähnt er, daß er eine Parallele habe ziehen lassen, um das Angriffspolygon zu decken, wobei er „nur einen einzigen Mann" verloren, und daß er „alle erdenkbaren Vorsichtsmaßregeln getroffen, um nicht von feindlichen Ausfällen überrumpelt zu werden". Und doch hatte er schon an dem ersten Erfolge offenbar den Hauptanteil. Vermutlich auf seinen Antrag wurden die Werke auch gegen die an die Zitadelle angrenzende Stadtbefestigung (bis zum Flusse hin) ausgedehnt, wodurch der Angriff, da sich jenseits der des holländischen Generals Fagel anschloß, erst die wünschenswerte Breite erhielt [2]), und hier arbeitete er dann mit solcher Energie und solchem Geschick, und zwar ganz selbständig, da Lottum wohl schon damals krank war, daß die Stadt am 28. Juli Chamade schlug und am folgenden Tage kapitulierte. Wir erfahren das aus einem im Geheimen Staatsarchiv befindlichen Journal über den Feldzug von 1709 [3]). Hier heißt es: „Den 28. poussierte der Generalleutnant Finck, so die Tranchée von der Attacke des Grafen Lottum auf der Stadt commandirte, die Arbeit dergestalt, daß die Unsrigen auf den Pallisaden bei hellem Tage sich logirten, und weiln bereits ziemliche Bresche in der Mauer vor der Stadt geschossen, man auch die letzte Batterie, so den Fuß derselben Mauer völlig ruiniren sollte, schon meistens verfertiget und der Feind dieses merkte, so steckte derselbe gegen Abend um 7 Uhr ein weißes Tuch heraus und ließ Chamade schlagen, wesfalls vorerwähnter Generalleutnant sofort zur Bresche ginge und zu wissen verlangte, was sie vor Otages geben

1) „Das kontinuierliche Regenwetter incommodiret unsere Leute ungemein in der Tranchée, allwo sie bis über die Waden in diesem lehmigten Terrain in Kot und Wasser stehen" (Tagebuch des Feldzuges von 1709 im Geh. Staatsarchiv Rep. 63, 73, 74 unter dem 9. Juli).

2) Vgl. den Bericht vom 6. Juli. Finckenstein wird also nicht von dem Vorwurf getroffen: „Die Belagerung litt am verspäteten Eintreffen der Artillerie und an geringer Breite der Angriffe, die kein Umfassen mit Geschützstellungen zuließ" (v. Alten, Handbuch für Heer und Flotte).

3) Rep. 63, 73, 74, vgl. Anm. 1.

wollten." [1]) Und unter dem 31. Juli: „Die Menge der Leute, so währendem Stillstande die Attackes und gemachte Brèches besehen, ist sehr groß gewesen, müssen aber alle bekennen, daß die Bresche auf der Seite von dem preußischen General Grafen v. Lottum die einzige gewesen, so den Feind zur Kapitulation gebracht, da die andern beide, ehe man den Sturm wagen dürfen, noch einige Zeit erfordert hätte."

Wie selbständig und mit welcher klugen Voraussicht Finckenstein zu Beginn des zweiten Abschnittes der Belagerung operierte, ergibt sich daraus, daß er unmittelbar nach der Kapitulation der Stadt Tournay sogleich Vorbereitungen für den Angriff auf die Zitadelle traf. Das Tagebuch von 1709 — der General in seiner Bescheidenheit läßt es unerwähnt — berichtet darüber unter dem 1. August: „Der Generalleutnant Finck, so die Tranchée hatte, profitierte von der Zeit, daß die Hostilitäten anfangen würden, dergestalt, daß er eine Linie von 388 Schritte ziehen ließe, wodurch alle unsere gegen der Stadt geführte Sappes und Logements coupirt und Face gegen die Zitadelle gemachet wurde. Diese Linie stehet auf der rechten Hand an die Pallisaden des bedeckten Weges von der Stadt. Der Feind wurde dieser Arbeit nicht eher gewahr, als bis die Unseren sich schon vergraben hatten, dahero man auch nur zwei Blessirte gehabt."

Wegen der Krankheit des Grafen Lottum wurde unserem Finckenstein nun auch in aller Form der Oberbefehl beim Angriff auf die Zitadelle übertragen. Er schreibt darüber am 31. Juli: „Da der Graf von Lottum krank ist, hat Mylord Duc (d. i. Marlborough) mir sagen lassen, ich sollte ihn aufsuchen, um alles mit ihm zu regeln"; und am 4. August: „Das Gespräch drehte sich um die Disposition für die Belagerung der Zitadelle, und da Herr von Lottum noch immer krank ist, sagte mir Mylord Duc, er habe zwar die Absicht gehabt, mich zur Armee kommen zu lassen, aber das schlechte Befinden des Grafen v. Lottum zwinge ihn, mich bei der Belagerung zu belassen." Infolge dieser, auch durch den Kronprinzen bezeugten [2]), aber in der

1) Der Kronprinz schreibt am 28. Juli seinem Vater: „Gleich diesen Augenblick lässet mich der General Finck wissen, daß der Feind auf unserer Seiten, allwo die Attacke auf der Stadt Tournay gehet, die Chamade geschlagen. Ich bin allsofort nach der Tranchée geritten, und da der Feind wegen der Stadt würklich zu kapituliren begehret, so habe nicht ermangeln wollen, E. M. den Überbringer dieses, den Kapitän v. Tresckow von mein Regiment, zuzusenden und E. M. desfalls von Herzen zu gratuliren, insonderheit da es sich eben getroffen, daß unter Kommando E. M. Generalen Dero Waffen wieder neue Gloire erworben".

2) Am 10., 13. und 17. August übersendet er dem Könige drei Stärkerapporte, mit der Begründung, es geschehe, „weiln der Graf von Lottum noch

Literatur zum Nachteil Finckensteins kaum erwähnten Krankheit Lottums bekam nun ersterer ziemlich freie Hand wenigstens auf seiner Seite des Zitadellenangriffs, denn der Befehl auf der andern wurde wegen der Eifersucht des Prinzen Eugen dem diesem unterstellten General Schulenburg übertragen. Finckenstein meldet darüber, ebenfalls am 4. August: „Die beiden Armeen werden morgen nach Orchies marschieren. Mylord Duc hat mir befohlen, ihn alles, was passiert, wissen zu lassen; er würde viermal wöchentlich mit dem Prinzen Eugen herkommen. Da dieser ebenfalls Anspruch auf einen Angriff gegen die Zitadelle erhoben hat und Mylord Duc den des Grafen Lottum als den seinigen betrachtet, so soll Herr v. Schulenburg heute Nacht den Laufgraben gegen die Zitadelle am Tor von St. Martin eröffnen, welches dann der des Prinzen Eugen sein wird." [1])

Der Kampf um die Zitadelle von Tournay war im wesentlichen ein Minenkrieg (wie er auch jetzt wieder zwar nicht bei Belagerungen, aber im Stellungskriege geführt wird). Arneth sagt darüber: „Das Eigentümliche dieser zweiten Belagerung bestand weniger in der Stärke der Befestigungen als in der Menge unterirdischer Werke, die zur Verteidigung benutzt wurden. Der Minenkrieg wurde damals in besonders mörderischer Weise geführt . . ." Die Richtigkeit dieser Ansicht geht aus Finckensteins Meldungen hervor, die außerdem erkennen lassen, wie sehr sich infolge der geschickten Verwendung der Minen durch den Verteidiger der Angriff in die Länge zog. Am 4. August schreibt er: „Heute nacht wird man an der Parallele und dann an einer Batterie arbeiten. Hierauf, wenn es Minen gibt, müssen wir darauf gefaßt sein, daß man sie explodieren lassen wird. Inzwischen arbeiten unsere Mineure daran, sie zu entdecken oder wenigstens auszuwittern (à les découvrir ou pour le moins les éventer)." Am 7. August: „Die

---

sehr krank", „da der Graf von Lottum noch sehr krank sich befindet und noch nicht außer Gefahr ist" und „weiln die Krankheit des Grafen von Lottum noch continuiret". Erst am 24. kann er berichten, Lottum befinde sich „etwas besser" (Königl. Hausarchiv, Friedrich Wilhelm I. Militaria und Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 121 F.). In dem königlichen Schreiben vom 28. Januar 1710, durch welches Lottum für den nächsten Feldzug seines Kommandos in den spanischen Niederlanden entbunden wurde, wird diese Anordnung ebenfalls durch den Hinweis auf die Gesundheit Lottums begründet, „inmaßen Ich denn bei der Euch in verwichener Campagne zugestoßenen schweren Krankheit Euch gar zu verlieren nicht wenig in Sorgen gewesen" (Generalstabsarchiv).

1) Grumbkow meldet am 4. August: „Le comte de Lottum s'est plaint par Mr. de Finck à Mylord Duc de ce qu'on ne lui laisse pas la direction toute seule, comme on le lui avait promis, mais on lui a répondu que cela ne se pouvait pas, le prince Eugène voulant avoir son attaque".

Feinde haben in der vorigen Nacht eine Mine unter einem ihrer vorspringenden Winkel, wohin wir einen Graben gezogen hatten, gesprengt. Diese Mine hat einen Kapitän, einen Fähnrich und 30 Soldaten vom Regiment Schwerin verschüttet. Die Feinde hatten auch einen Ausfall gemacht, um zu sehen, welche Wirkung ihre Mine hatte; da sie aber unsere Leute auf ihrer Hut fanden, haben sie sich alsbald zurückgezogen." Am 11. August: „Die Belagerung geht etwas langsam, weil man ihre Minen ausgraben muß, woran unsere Mineure arbeiten; aber die Feinde lassen alle Tage einige explodieren. Seit meinem letzten Brief . . . haben sie 15 Minen gesprengt. Gestern ließen sie eine explodieren, die 8 Soldaten vom Regiment Jung-Dohna verschüttete, und heute Nacht eine andere, die außer mehreren englischen und holländischen Soldaten zwei vom Regiment Varenne begrub. Unsere Mineure haben diese Nacht bei den Feinden eine Art vermauerter Gallerie gefunden. Sie hoffen jetzt, bis zur Hauptgallerie längs des gedeckten Weges vordringen zu können, deren wir uns bemächtigen müssen, bevor wir eine Batterie zum Brescheschießen aufstellen können." Am 13. August: „Die Belagerung der Zitadelle geht sehr langsam. Man kann nicht einen Schritt vorwärtskommen, ohne daß die Feinde einige Minen springen lassen, so daß man gezwungen ist, die Mineure an der Entdeckung ihrer Hauptgallerien arbeiten zu lassen . . . Ich glaube daher, daß die Belagerung wohl bis zum September dauern wird." Am 18. übersendet Finckenstein einen (leider nicht mehr vorliegenden) Plan der Zitadelle, auf dem alle Minen rot markiert waren. „Wie E. M. aus der beifolgenden Erklärung sehen werden, haben unsere Mineure gestern eine feindliche Mine entdeckt. Es gab dabei ein kleines unterirdisches Gefecht, wobei einer unserer Mineure von Pistolenschüssen getötet wurde. Wir schickten dann ein paar mit Kürassen versehene Grenadiere dorthin, die in die Mine eindrangen, weil man ihnen einen Louisdor versprach. Sie griffen die Feinde mit Handgranaten an und zwangen sie, die Mine zu verlassen und sich in ihre Hauptgallerie zurückzuziehen." Am 20. muß Finckenstein melden, daß die Belagerten durch Minensprengungen drei seiner Minen verschüttet hätten, am 24., daß eine Explosion den ganzen Laufgraben habe erzittern lassen, und am 28., daß infolge der vielen Sprengungen die Werke oft zurückverlegt werden müßten. Nach dem Bericht vom 2. September wurden in 30 Tagen 42 französische Minen entzündet. „Vorigen Donnerstag, als ich im Laufgraben Wache hatte, ließen sie eine so große Mine springen, daß 180 Mann getötet oder verwundet wurden."

Daß man damals, ganz in moderner Weise, auch zu betäubenden Mitteln seine Zuflucht nahm, um den Gegner zu schädigen, und daß, ebenso wie heute, es „das erste Kulturvolk der Erde" war, welches damit den Anfang machte, zeigt Finckensteins Bericht vom 24. August: „Gestern haben die Feinde auf der Angriffsseite Schulenburgs einen Fähnrich und 8 Soldaten um die Ecke gebracht, und zwar durch einen vergifteten Rauch (fumée empoisonnée), den sie in die unterirdische Gallerie einließen, wo diese Leute aufgestellt waren. Die Feinde bedienen sich aller Arten von Mitteln, um uns daran zu hindern, daß wir ihren Minen und Gallerien näher kommen."

Nicht ein einziges Wort findet sich in allen diesen Berichten Finckensteins darüber, welche furchtbaren Anforderungen dieser mörderische Kampf doch auch an seine Nerven stellte [1]). Es hätte seiner Art nicht entsprochen, anders als in stillem Heldentum seine Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Nur einmal gedenkt er seines persönlichen Eingreifens, aber bezeichnenderweise nur deshalb, weil es ihm hierdurch gelungen war, das Leben vieler seiner Untergebenen zu retten. Durch die große Mine nämlich, welche nach seinem Bericht vom 24. August den ganzen Laufgraben hatte erzittern lassen, war nur eine Schildwache getötet worden. „Ohne die Vorsicht, welche ich zwei Tage vorher angewendet hatte, würden wir mehr als 100 Mann verloren haben, die an dem Orte aufgestellt waren, wo diese Mine sprang. Als ich im Laufgraben war und die Posten revidierte, wurde mir gesagt, daß man die Feinde arbeiten hörte, und da ich nichts hören konnte, sagte mir ein Soldat, er würde es mir zeigen, daß die Feinde arbeiteten. Er stellte eine Trommel auf die Erde und legte einen Würfel darauf, der sich fortwährend hin- und herbewegte. Ich befahl nun den Leuten, die in diesem Abschnitt standen, sich zurückzuziehen und ließ nur hier und da einen Posten zurück. Vierundzwanzig Stunden später sprang die Mine."

Trotz seines hohen Pflichtgefühls sehnte sich übrigens Finckenstein

1) Der Biograph Marlboroughs, Coxe, spricht verächtlich von dem ganz unmethodisch geführten „teuflischen Kampf in den höllischen Irrgängen", dessen Detail „für keine Klasse der Leser, selbst nicht für den Ingenieur, etwas Belehrendes" darbiete. Zugegeben! Auch der Feldmarschall Graf Haeseler hat ja vor kurzem in bezug auf unsern vielfach mit Minen geführten Stellungskrieg geäußert, seine Geschichte werde „schwer zu schreiben und langweilig zu lesen" sein. Und doch gehört die moralische Größe, welche bei solchen Minenkämpfen entfaltet werden muß — bei Tournay zumal auf seiten des Angreifers, der nur mittels der Sappen vorging — unzweifelhaft, wie zuerst Clausewitz betont hat, zu „den wichtigsten Gegenständen des Krieges".

doch nach einer anderen Tätigkeit, aber nicht etwa, weil er sich den Anstrengungen des Minenkrieges nicht mehr gewachsen fühlte, sondern aus Ehrgeiz; er fürchtete nämlich, an der von ihm erwarteten Feldschlacht nicht teilnehmen zu können und neuer Lorbeeren verlustig zu gehen. Ein solcher Ehrgeiz hatte ihn, wie wir sahen, vor Höchstädt sogar bewogen, sich einem für ihn ehrenvollen königlichen Befehle eine Zeitlang zu entziehen; jetzt nahm er zu einer List seine Zuflucht. Er stellte Marlborough vor, daß, da nur vier preußische Bataillone vor der Zitadelle von Tournay lägen, während die Hauptmasse sich bei der großen Armee befände, es doch gerecht und billig wäre, daß man ihn dorthin abgehen lasse, zumal die preußische Infanterie dort nur von einem Generalmajor (Tettau) befehligt würde. Sein Wunsch ging aber zunächst nicht in Erfüllung; Marlborough antwortete ihm, wie er am 13. August meldet, „daß er mich bei der Belagerung brauchte; wenn es den Anschein hätte, als würde es zu einer Schlacht kommen, würde er mich rechtzeitig rufen lassen". Mit diesem Troste mußte er sich begnügen und bis zur Übergabe der Zitadelle ausharren, die dann auch endlich am 3. September erfolgte, weniger, wie er voraussah und offen zugibt, infolge der Fortschritte des Angriffs, sondern weil es den Belagerten zuletzt an allem, namentlich an Lebensmitteln, mangelte [1]). Wie sehr der englische Oberbefehlshaber aber doch mit ihm zufrieden war, ergibt dessen Brief an König Friedrich I. vom 4. September. Er teilt ihm darin die Übergabe der Zitadelle mit, rühmt Lottums Erfahrung und Fähigkeit und fährt dann fort: „Mais je ne puis me dispenser de rendre justice en même temps au lieutenant-général Finck, puisqu'il a aussi beaucoup contribué à notre heureux succès."

Malplaquet.

Unmittelbar nachdem die Zitadelle von Tournay gefallen war, wandten sich Marlborough und Eugen, da die französische Armee ihre feste Stellung nicht verließ, zu einer anderen Belagerung, und zwar derjenigen der nur schwach besetzten Festung Mons. Nun aber kam Leben in den französischen Marschall Villars; er drang in Eilmärschen gegen Mons vor, um nicht auch diese Festung dem Gegner preiszugeben. Aber schneller noch waren die verbündeten Feldherrn: es gelang ihnen, ihr Heer zwischen Mons und die heranrückende Armee Villars' zu schieben. An letzterem wäre es nun eigentlich gewesen, zum

1) An Lebensmitteln und an Kerzen „pour travailler aux mines", sagt auch Grumbkow.

Angriff vorzugehen; wenn trotzdem der umgekehrte Fall eintrat und er in seiner, inzwischen wieder stark verschanzten Stellung bei Malplaquet (südlich von Mons) von den Verbündeten angegriffen wurde, so lag das hauptsächlich an politischen Gründen, denn in England und Holland wartete man damals ungeduldig auf einen baldigen, glänzenden Erfolg über die Franzosen.

Wie jede Schlacht, so bietet auch die von Malplaquet der Darstellung große Schwierigkeiten, weil die Quellen teils unausreichend, teils widerspruchsvoll sind. Nicht einmal den Anteil der einzelnen preußischen Truppenteile und der Verbände, in denen sie gekämpft haben, können wir mit Sicherheit feststellen[1]), und ähnliches gilt von der Tätigkeit Finckensteins. In seinem eigenen Schlachtbericht erwähnt er mit gewohnter Bescheidenheit von sich selbst nur, daß er auf die Kunde, ein folgenreicher Kampf stehe bevor, sein möglichstes getan habe, um von Tournay aus sich mit dem Kronprinzen zu vereinigen und seine „Pflicht bei der Armee" zu erfüllen. Für die Einzelheiten der Schlacht verweist er auf die Relation des Kronprinzen[2]), der in großer Lebensgefahr geschwebt, rühmt die Bravour der preußischen Truppen und läßt besonders, wie er sich ausdrückt, dem Grafen Lottum „Gerechtigkeit widerfahren", der im schärfsten Feuer gewesen sei und ohne den „der Angriff kaum geglückt wäre" (l'attaque aurait eu de la peine de réussir). Bei dieser an sich ja rühmlichen, aber für den Historiker doch recht ärgerlichen Zurückhaltung wären wir in Verlegenheit, was wir überhaupt von ihm melden sollten, wenn sich nicht aus dem Verlauf der Schlacht im allgemeinen sowie aus anderweitigen Zeugnissen teils mit Wahrscheinlichkeit, teils nahezu mit Sicherheit ergäbe, daß er an ihr einen bedeutenden, ja geradezu entscheidenden Anteil genommen hat.

Die Verbündeten standen am Morgen des 11. September den in den Wäldern von Sart und Lanière und auf der dazwischen liegenden offenen Hochfläche von Malplaquet ausgezeichnet verschanzten Franzosen in folgender Ordnung (von rechts nach links) gegenüber[3]): 40 Bataillone Reichsarmee unter Schulenburg und 22 Bataillone Preußen und

1) Vgl. v. Schönaich a. a. O.

2) Gemeint damit ist wohl die dem Tagebuch von 1709 angehängte französisch geschriebene „Relation", nicht der ziemlich belanglose deutsche Bericht des Kronprinzen (der letztere abgedruckt bei v. Schönaich und im Hohenzollern-Jahrbuch Bd. 9).

3) Vgl. O. v. Schwerin, Das Regiment Gensdarmes und seine Vorgeschichte. 1. Teil. Berlin 1912.

Engländer unter Lottum bildeten den rechten Flügel, dann folgten als Zentrum 10 Bataillone Briten unter Lord Orkney, etwa ebenso viel Bataillone Preußen unter Finckenstein und Hannoveraner unter Rantzau, den linken Flügel bildeten die Holländer unter dem Prinzen von Oranien; die Kavallerie stand, in zwei Korps formiert, im zweiten Treffen. Nach dem Plane der Oberfeldherren sollte der Hauptangriff von Schulenburg und Lottum gegen den im Walde von Sart stehenden linken Flügel der Franzosen (frontal) gemacht werden, während ein den Wald umgehendes Korps unter General Withers (20 Bataillone und einige Kavallerie), eine glückliche Anordnung, auf die rückwärtigen Verbindungen dieses Flügels einzuwirken hatte; Zentrum und linker Flügel der Verbündeten sollten zunächst zurückgehalten werden. Nach einem etwa einstündigen Artillerieduell brachen gegen 8 Uhr Schulenburg und nach ihm Lottum los. Der Kampf wogte hier längere Zeit unentschieden hin und her und kam erst nach der Umfassung des französischen linken Flügels durch Withers vorwärts. Inzwischen war auch der Prinz von Oranien, durch unzeitigen Eifer getrieben, etwa um 10 Uhr mit seinen Holländern vorgegangen, aber blutig zurückgeschlagen worden (zwischen 11 und 12 Uhr). Diese heftigen Angriffe der Verbündeten, auch der mißlungene der Holländer, hatten jedoch die natürliche Folge, daß die französische Mitte zu Gunsten der beiden Flügel stark geschwächt wurde. Wenn man hier mit der eigenen Mitte durchbrach — und es wurde durchgebrochen — so war die Schlacht schon halb für die Verbündeten gewonnen. Es fragt sich nun, von wem ist die Initiative zum Vordringen der Mitte ausgegangen?

Nach einigen hat Marlborough den Befehl dazu gegeben, nach andern Eugen und Marlbourgh, und wieder andere lassen Orkney und Finckenstein auf Grund der Sachlage selbständig handeln. Ich möchte annehmen, daß Finckenstein das Hauptverdienst an dem entscheidenden Vorgehen der Mitte gebührt, und zwar aus folgenden Gründen. Marlborough und Eugen waren wohl zu sehr mit der Herstellung des Kampfes auf den Flügeln beschäftigt — letzterer erhielt dabei sogar einen Streifschuß — um die Verhältnisse im Zentrum des ausgedehnten Schlachtfeldes genau übersehen zu können. Als Analogon darf angeführt werden, daß auch Blumenthal und Moltke bei Wörth und Gravelotte die entscheidenden Angriffe auf Elsaßhausen und St. Privat nicht selbst befohlen haben. Von Finckenstein aber wissen wir, daß er schon bei Leuze und Höchstädt sich durch coup d'œil und Entschlossenheit ausgezeichnet hat. Er mag den Angriff also immerhin mit Orkney verabredet haben, daß die Anregung dazu aber von ihm allein aus-

gegangen ist, scheint sich mir aus den glänzenden Urteilen der beiden Oberfeldherren über ihn zu ergeben. Das Urteil des Prinzen Eugen findet sich in der „Europäischen Fama": „Die Preußen drangen unter Anführung ihres sowohl versuchten als klugen Anführers, des Generals Finck von Finckenstein, in währender Schlacht bis an den Feind durch und kamen an dessen rechtem Flügel in seine für unüberwindlich ausgeschrieenen Verschanzungen hinein, . . . welcher wohlausgesonnene und mit aller Klugheit und gesetztem Mute ausgeführte Kriegsanschlag nach des großen Helden, des Prinzen Eugen, eigenem Urteil den glücklichen Ausgang der Schlacht am meisten befördert hat." [1]) Und wie der Herzog von Wellington seinen Bericht über Waterloo mit den Worten schließt: „Ich würde nicht nach meiner Überzeugung sprechen, wenn ich nicht dem Feldmarschall Blücher und dem preußischen Heere das glückliche Ergebnis dieses furchtbaren Tages beimäße, durch den Beistand, welchen sie mit so großer Bereitwilligkeit und so zu rechter Zeit mir geleistet haben," so schloß Marlborough seinen Bericht über Malplaquet mit der Erklärung, daß die Schlacht „einzig und allein durch die rechtzeitige Hilfe und den mutigen Angriff der Preußen unter dem General Finck von Finckenstein auf die Verschanzungen des rechten Flügels der Franzosen glücklich entschieden worden sei." [2])

Der Angriff selbst ging zunächst in etwa folgender Weise vor sich [3]). Nachdem Finckenstein und Orkney sich der Unterstützung der weiter zurückhaltenden Kavallerie versichert hatten, führten sie, eine Mulde, die gegen die Hochfläche hinaufzog, geschickt ausnutzend, gegen 12 Uhr mittags ihre Bataillone gegen die um die Kapelle von St. Jean (nördlich Malplaquet) aufgeworfenen Schanzen, den Mittelpunkt der französischen Stellung, vor, erstiegen die Redouten, überwältigten die Kurkölner, Bayern und Schweizer der ihnen gegenüberstehenden drei französischen Garde-Infanterieregimenter und faßten, allerdings unter schweren Verlusten, dort Fuß. Die Kavallerie war sofort heran und zwängte sich durch die Lücken der eroberten Befestigungen durch.

Nun aber wurde der Erfolg des Tages noch einmal in Frage gestellt. Marschall Boufflers, der nach der schweren Verwundung Villars' den Oberbefehl übernehmen mußte, hatte sich nämlich an die Spitze der französischen Reiterei gesetzt und warf nun die Kavallerie

---

1) Hauptsächlich mit Rücksicht auf Finckensteins Initiative bei Malplaquet betrieb wohl auch Prinz Eugen beim Kaiser seine Erhebung in den Reichsgrafenstand, die am 4. Februar 1710 erfolgte.

2) Vgl. Förster, Preußens Helden, Bd. 1.

3) Vgl. O. v. Schwerin a. a. O.

der Verbündeten, die sich ja erst allmählich entwickeln konnte, zu wiederholten Malen zurück. Diese Krise — wir folgen hier dem Berichte Grumbkows [1]) — wurde dadurch sehr verschärft, daß die feindliche Infanterie, welche noch die weiter links gelegenen Schanzen besetzt hielt, einen sehr erfolgreichen Angriff auf die neben (links rückwärts von) Finckensteins Truppen befindlichen hannöverschen Bataillone machte. „Cette affaire," sagt Grumbkow, „jointe à la déroute de la cavallerie, aurait pu avoir de mauvaises suites." In dieser doppelten Gefahr zeigte Finckenstein eine bewundernwerte Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart. Mit unerschütterlicher Ruhe warf er der feindlichen Infanterie die drei Regimenter (Bataillone?) Varenne, du Troussel und Dönhoff entgegen, wodurch er ihrem Vordringen Halt gebot, und ließ sie dann durch mehrere herbeigerufene Schwadronen in der Flanke attackieren, was ihren Rückzug bewirkte. Von dem Rest seiner Infanterie aber, die schon vorher durch Musketenfeuer von der Brustwehr der eroberten Schanzen aus manchen französischen Sattel geräumt hatte, ließ er nun mehrere Pelotons unter die nach rechts (zur Überflügelung der feindlichen) sich ausdehnende verbündete Kavallerie eintreten, „lesquels firent avec un très grand succès feu sur la cavallerie des ennemis, de sorte qu'elle plia à la fin et commença à se retirer vers les 2 heures et demie". Dies brachte die Entscheidung, denn die Franzosen, schon auf ihrem linken Flügel zurückgedrängt und nun in der Mitte völlig geschlagen, traten jetzt auch mit ihrem rechten Flügel den Rückzug an [2]). So ist, wie wir vermuten dürfen, nicht nur die Initiative zum Angriff des Zentrums der Verbündeten von Finckenstein ausgegangen, sondern es ist dieser Angriff von ihm auch geschickt vorbereitet und trotz aller Friktionen in wirksamster Weise bis zu Ende durchgeführt worden. Nun verstehen wir erst ganz die in so hohem Maße anerkennenden Urteile der beiden Oberfeldherren, die nach dem nicht gerade sehr ermutigenden Anfang der Schlacht wohl schon im

1) Abgedruckt bei Droysen, Gesch. der Preuß. Politik, IV. Grumbkow darf uns wohl als einwandfreier Zeuge für diesen Abschnitt des Kampfes gelten trotz der boshaften Charakteristik, welche ihm die Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth zu teil werden läßt („Il avait donné des marques de sa valeur à la bataille de Malplaquet, où il resta dans un fossé pendant tout le temps de l'action").

2) In dem Bericht eines französischen Offiziers über die Schlacht bei Malplaquet heißt es: „Ce qui a fait prendre le parti à Mr. le maréchal de Boufflers d'abandonner le champ de bataille, c'est que les ennemis avaient pénétré dans le centre et ôtaient la communication de la droite à la gauche" (Geh. Staatsarchiv Rep. 96, 500 C.).

Geiste mit einem unentschiedenen, wenn nicht nachteiligen Ergebnis gerechnet hatten [1]).

Zu einer vernichtenden Niederlage der Franzosen führte der Sieg bei Malplaquet allerdings nicht, da die Verbündeten angesichts der festen Haltung des sich zurückziehenden Gegners und wegen der beträchtlichen eigenen Verluste eine energische Verfolgung, die ja freilich auch dem Charakter der damaligen Kriegsführung widersprochen hätte, nicht wagten. Immerhin konnte man nun ungestört zur Belagerung von Mons schreiten, da das Gerücht von einem Entsatzversuch sich nicht bewahrheitete. Finckenstein hat sich dabei, wie wir aus seinen Berichten schließen müssen, kaum aktiv beteiligt. Er machte noch einen Abstecher nach Lille, um die dem Könige zur Erinnerung an die Einnahme dieser Stadt (im Jahre 1708) bewilligten Kanonen auszuwählen, und kehrte dann mit dem Kronprinzen auf dessen Wunsch noch vor dem Abschluß der Belagerung von Mons nach Hause zurück.

c) 1710 und 1711.

Der Schluß des spanischen Erbfolgekrieges hatte bekanntlich den schwächeren politischen Zielen entsprechend auch ein Nachlassen der kriegerischen Energie zur Folge. Von Finckenstein wissen wir aus dieser Zeit nur, daß er 1710 der Belagerung von Bethune beiwohnte und 1711 sich an der (kampflosen) Einnahme der französischen Linien vor Arras durch Marlborough beteiligte.

3. Im nordischen Kriege (1715). [2])

Durch Verträge, die zunächst mit Holstein und Rußland abgeschlossen wurden, war dem König Friedrich Wilhelm I., welcher die

1) Auch Friedrich der Große zollt Finckenstein Anerkennung, ohne ihm freilich, wie Eugen und Marlborough, den Hauptanteil an dem Siege zuzubilligen. In den brandenburgischen Memoiren heißt es: „Le comte de Finck eut beaucoup de part à cette victoire (Malplaquet); il fut le premier qui força le retranchement français avec les Prussiens; il forma ses troupes sur le parapet, et de là il soutint la cavallerie impériale, que les Français repoussèrent à deux reprises, jusqu'à ce qu'un plus grand nombre de troupes se joignant aux siennes vinrent mettre le dernier sceau à cette victoire"; und in dem den Memoiren angehängten Abschnitt „Du militaire etc.": „Dans cette même bataille le comte de Finck donna des marques de sa capacité: il emporta le retranchement français et s'y maintint, quoique la cavallerie impériale en fût rechassé par trois fois."

2) Vgl. zu dem Folgenden namentlich die gründliche Untersuchung von H. Voges: „Beiträge zur Geschichte des Feldzuges von 1715" in „Baltische Studien", Neue Folge, Bd. 7 bis 9 Stettin, 1903—1905.

Neutralitätspolitik seines Vaters im nordischen Kriege nicht fortsetzen wollte, sondern gegen Schweden Partei ergriff, die Festung Stettin und Pommern bis zur Peene einschließlich der Inseln Usedom und Wollin und der Stadt Wolgast vorläufig als Sequester übergeben worden, dagegen hatte er sich verpflichtet, einem Durchbruch schwedischer Kräfte nach Polen, Sachsen oder Holstein entgegenzutreten. Da Karl XII., im November 1714 nach seinem Gewaltritt aus der Türkei in Stralsund angelangt, sich diesen Abmachungen nicht fügen wollte, mußte es im Jahre 1715 auch zwischen Schweden und Preußen zum Kriege kommen.

Finckenstein, der bisher, wie wir gesehen, sich nur in Gefechten, Schlachten und Belagerungen ausgezeichnet hatte, nahm merkwürdigerweise an dem einen Hauptereignis dieses Krieges, der Vertreibung der Schweden von der Insel Rügen durch das Gefecht bei Stresow, gar keinen, an dem andern, der Eroberung von Stralsund, wenigstens keinen hervorragenden Anteil, dagegen finden wir ihn, entsprechend der Vertrauensstellung, die er auch weiter bei seinem früheren Zögling, dem jetzigen Könige, einnahm, vor und im Beginn des Feldzuges damit beschäftigt, strategische Gutachten zu erteilen und größere, Erkundung und Sicherung betreffende Spezialaufträge auszuführen. Leider wird die Beurteilung seiner diesbezüglichen Tätigkeit durch die Lücken in unserem Quellenmaterial mehrfach sehr beeinträchtigt.

Die erste Kriegskonferenz, auf der Finckenstein hervortrat, fand noch im Jahre 1714 statt. Der König wollte damals nach Mecklenburg marschieren und bei Rostock lagern, um ein Durchbrechen der Schweden nach Westen unmöglich zu machen; „der König von England sei mit diesem Plan einverstanden, habe ihn angeregt" [1]. Seine Minister schlugen ihm jedoch vielmehr eine Zusammenziehung seiner Truppen zwischen Oder und Peene vor, um ein Durchbrechen der Schweden nach Süden zu verhüten, indem sie unter anderm darauf hinwiesen, daß eine Begünstigung Englands aus politischen Gründen wenig zweckmäßig sei. Der König war mit diesem neuen Plane nicht sofort einverstanden; aber auch Finckenstein mit dem gleichfalls anwesenden General Natzmer stimmte dafür, indem er vermutlich — Genaueres wissen wir darüber nicht — die Wichtigkeit der Deckung des eigenen Landes betonte, und nun gab der König nach.

Auf die Nachricht von Truppenverschiebungen Karls XII. fand dann am 19. Januar 1715 abermals ein Kriegsrat unter dem Vorsitz

---

1) Vgl. Droysen a. a. O.

des Königs statt, an dem außer den drei Kabinettsministern und den Generälen Natzmer und Grumbkow auch Finckenstein teilnahm. Er sowie die andern Generäle, selbst der vorsichtige Natzmer, rieten jetzt zur Eröffnung der Feindseligkeiten, wohl im Hinblick darauf, daß Karls Heer noch keineswegs hinreichend gerüstet war. Friedrich Wilhelm aber wagte noch nicht loszuschlagen, sondern wollte sich mit einer Grenzpostierung an der Peene begnügen und setzte diesmal seinen Willen durch. Wie gering die Angriffslust des im ganzen „militärisch-unkriegerischen" Fürsten [1]) nach Finckensteins Ansicht auch in den folgenden Wochen noch war, geht aus einem Gerücht hervor, das damals in Berlin zirkulierte. Der französische Gesandte Graf Rothenburg, so berichten Zeitungskorrespondenten am 23. Februar [2]), habe dieser Tage bei Finckenstein und dem Geheimrat v. Creutz gespeist und mit ihnen „um 1000 Speziesdukaten" gewettet, „daß keine Campagne von Seiten des Königs von Preußen würde eröffnet werden", und obwohl beide ihm versicherten, „der König hätte sich solches einmal so gewisse vorgenommen, daß daran der geringste Zweifel nicht mehr zu machen", so habe dennoch keiner von ihnen „auf des Grafen ferneres Zunötigen die Wette mit demselben eingehen wollen".

Nun aber bemächtigten sich gerade am 23. Februar die Schweden, mit denen immer noch verhandelt wurde, durch Überfall der Stadt Wolgast und zwangen die schwache preußische Besatzung zum Abzuge. Dieses offensive Vorgehen bestärkte den König in der schon vorher gefaßten Meinung, Karl XII. wolle vielleicht über Usedom und Wollin nach Polen durchbrechen. Er gab daher jetzt nicht nur die nötigen Mobilmachungsbefehle für die „ins Feld bestimmten Truppen", sondern erteilte auch Finckenstein, der sich ja infolge seiner langjährigen Erfahrung hierfür besonders eignete, den Auftrag, die bereits vorher von dem General v. Borcke, dem Kommandanten von Stettin, inspizierten Befestigungsanlagen beider Inseln zu verstärken bzw. zu vervollständigen. Finckenstein [3]) begab sich demgemäß zunächst nach Kammin und ließ hier gegenüber der Dievenowmündung eine Redoute anlegen. Dann ging es nach Wollin, wo gegenüber den beiden Brücken ebenfalls eine neue Redoute angelegt und die alte verstärkt, auch die Stadt selbst durch Pallisaden noch mehr gesichert wurde; ohne diese Maßregeln, meinte Finckenstein, hätten die

1) So nennt ihn Erdmannsdörffer.

2) Vgl. E. Friedländer, Berliner geschriebene Zeitungen aus den Jahren 1713 bis 1717 und 1735. Berlin 1902.

3) Vgl. seinen Bericht in der Beilage.

Schweden hier leicht durchbrechen können. Hierauf ließ er an der Swinemündung auf Wollin eine Redoute „trassieren" etwa gegenüber dem auf Usedom befindlichen Fort und befahl dem Kommandanten des letzteren, sie mit Hilfe von Landbewohnern auszubauen; dadurch sollte die Einfahrt in die Swine von der Seeseite aus beherrscht werden. Endlich schritt er auch zur Befestigung von Usedom. Der Landrat der Insel wurde von ihm beauftragt, mit 500 oder 600 Arbeitern an der Wolgaster Fähre gegenüber der Stadt Wolgast ein Fort, jedenfalls nach seinen Angaben, zu errichten, was „sehr notwendig" sei, und die Peenemünder Schanze zu verstärken, „so daß nichts in das große Haff eindringen kann, außer unter dem Feuer der Truppen Eurer Majestät". Da nun auch nach Aussage der von ihm befragten erfahrenen Schiffer die Landung eines größeren feindlichen Korps an der ganzen pommerschen Küste unmöglich war, so glaubte Finckenstein versichern zu können, daß die Schweden an keinen Durchbruch nach Polen mehr dächten. Er begab sich aber trotzdem noch nach Stettin, um mit dem Generalmajor v. Borcke zu verabreden, daß im Fall des Bedürfnisses 4 Bataillone Infanterie und 2 Regimenter Dragoner an bedrohte Stellen vorrücken könnten, was jedoch nach den getroffenen Vorsichtsmaßregeln nicht notwendig sein werde.

Diese strategische Reise fand im Anfang März[1]) kurz vor zwei weiteren Konferenzen statt, auf denen es sich zum Teil auch um Defensivmaßregeln handelte[2]). Aber schon im folgenden Monat ließ Karl XII., ohne sich um die Verhandlungen zu kümmern, die ruhig

1) In den Berliner geschriebenen Zeitungen heißt es unter dem 9. März: „Der Generalleutnant Graf v. Finckenstein ist den 3. hj. nach Pommern gegangen, wie man gewiß versichern will, einige Truppen zusammenzuziehen und die Schweden wieder hinauszutreiben." Man konnte sich also in Berlin nur denken, daß die Reise mit Wolgast zusammenhinge! (Vgl. auch die Notiz vom 23. März: „Von der Affäre von Wolgast ist es ganz stille. Man will versichern, der Generalleutnant Graf v. Finckenstein habe dieserwegen ohnlängst zwar die Ordres gehabt, wären aber revociret, maßen man den Ort, wenn die Armee in Pommern eingerücket und die Recuperirung desselben diensam erachtet würde, man solchen ohne Blutvergießen wieder in Besitz nehmen könnte.")

2) Nämlich um die eventuelle Verteidigung des Peene- und Ukerabschnitts gegen einen feindlichen Vorstoß. Finckenstein gab hier folgendes Votum ab: „Sa Majesté ayant occupé Anclam et Demmin, on doit les bien fortifier et les mettre en état de défense et disposer les choses de manière que rien ne passe entre ces deux villes sansque l'on puisse en être adverti." Besetzung der Ufer zwischen Prenzlau und Ukermünde sei notwendig zur bequemeren Versammlung der Armee und Schonung der Magazine (Geh. Staatsarchiv, Rep. 96. 508 A.).

ihren Fortgang nahmen, mit Hilfe von Kriegsschiffen, die in die Peene einliefen, auf Usedom eine Truppenabteilung landen und bemächtigte sich in kurzer Zeit, vom 21. bis 24. April, der ganzen Insel. Die sich uns aufdrängende Frage, ob den General hierbei eine Schuld trifft, ist nicht leicht zu beantworten. Die Hauptschuld an dem Verlust der Insel hatten jedenfalls die Kommandanten von Stettin und Wollin, Borcke und Schwendi, welche, nur von dem Gedanken beherrscht, Karl wolle von Usedom aus weiter vordringen, nichts, aber auch gar nichts für die Verteidigung bzw. Rückeroberung der Insel taten, obwohl sie von der Landung der Schweden rechtzeitig benachrichtigt waren, sondern die schwachen Besatzungen der drei obenerwähnten Redouten ihrem Schicksal überließen und sich damit begnügten, die Gegend um Anklam und die Insel Wollin unter allen Umständen zu halten. Ursprünglich hatte Finckenstein wohl auch nur den Auftrag — seinen Wortlaut kennen wir nicht — die beiden Inseln fortifikatorisch zu verstärken; er hat sich dann allerdings wohl ihre Verteidigung, namentlich die Sperrung der Odermündungen, und zwar insbesondere der Peene, leichter vorgestellt als sie in der Tat war[1]) und dem Könige, wie wir sahen, auch so geschildert, ebenso wie er die Dreistigkeit und Unternehmungslust Karls XII. sicherlich unterschätzt hat, was allerdings nach Clausewitz in einem Kriege ohne Entscheidung leicht passieren kann[2]). Das ist aber auch alles, was sich gegen ihn anführen ließe. Wäre er an Ort und Stelle gewesen, so würde er — diesen Schluß dürfen wir wohl aus seinem früheren Verhalten ziehen — die in seinem Bericht erwähnten 4 Bataillone und 2 Reiterregimenter, von deren Verwendung durch Borcke wir merkwürdigerweise nichts erfahren, jedenfalls zweckmäßig eingesetzt haben. Friedrich Wilhelm I. scheint ihm übrigens seine etwas zu optimistische Darstellung der Lage nicht weiter verübelt zu haben. Er wußte, was er an ihm hatte, und bediente sich seiner, wie wir sehen werden, noch ein paarmal zur Ausführung besonderer Aufträge.

Die kecke Überrumpelung Usedoms hatte zur Folge, daß der König sich nun endlich zur Offensive entschloß und dem Bündnis der nordischen

1) Vielleicht waren die Forts nicht einmal sämtlich mit Geschützen armiert, denn wir erfahren nichts von einer Beschießung der unweit der Peenemünder Schanze ankernden sechs schwedischen Kriegsschiffe.

2) „In welchem Grade ein Angreifer unternehmend und dreist sein wird, ist viel schwerer vorherzusehen, als ob der Verteidiger etwas Großes im Sinne führt." (Skizzen zum siebenten Buch „Vom Kriege", Kap. 16: „Angriff eines Kriegstheaters ohne Entscheidung".)

Mächte beitrat. Doch mußte er „mit gekreuzten Armen" noch bis in die zweite Hälfte des Juni warten, da er erst dann der dänischen Hilfe, die für ihn besonders der Flotte, aber auch der Landtruppen wegen in Betracht kam, vollständig sicher war. Den Beginn der Operationen dachte man sich folgendermaßen. Die 30 000 Mann starke preußische Hauptarmee, die sich inzwischen in einem Lager bei Stettin versammelt hatte, sollte, verstärkt durch 8000 Sachsen, von Süden aus die Peene zwischen Anklam und Demmin überschreiten und auf der andern Seite den 20 000 Dänen die Hand reichen, welche gleichzeitig, von Westen her, die Recknitz überschreiten würden; etwa 9000 Preußen unter dem General v. Arnim hatten Wollin zu besetzen, um die Schweden auf Usedom zunächst zu beobachten. Es war eine erdrückende Übermacht, welche so von drei Seiten die 17 000 Schweden Karls umfaßte; ja für den Notfall konnte man sogar noch auf ein im Anzuge begriffenes 40 000 Mann starkes russisches Korps rechnen. Trotzdem wollte Friedrich Wilhelm dem berühmten Schwedenkönige gegenüber nur mit der größten Behutsamkeit verfahren.

Er hatte schon im Mai dem Fürsten Leopold von Anhalt und Finckenstein als seinen Vertrauten den Auftrag gegeben, die Peene von Anklam bis Demmin zu bereisen und den Übergang bei Loitz[1]), wo nach seinen Nachrichten der größte Teil der schwedischen Infanterie sich befand, zu zerstören. Die Generäle fanden die beiden erstgenannten Städte in gutem Verteidigungszustande, die Zugbrücke bei Loitz aber schon aufgezogen, so daß es schien, als ob die Schweden mehr auf Verteidigung als auf Angriff bedacht waren. Dieser Eindruck wurde noch dadurch verstärkt, daß sie den Bau der Redoute, welche die Generäle Loitz gegenüber anlegen ließen, in keiner Weise störten, ebensowenig wie die Besetzung der Flußübergänge bei Jarmen, südlich Gützkow und bei Stolpe[2]) mit kleineren preußischen Truppenabteilungen.

Wiederum aber hatte man die Angriffslust Karls XII. unterschätzt. Am 17. Juni machten die Schweden einen Vorstoß über die Peene, bemächtigten sich der Redoute gegenüber von Loitz und hoben dann auch die andern eben erwähnten Posten auf. Es war zwar nur ein kecker Handstreich, bei welchem sie nicht mehr als etwa 100 Mann Gefangene machten, aber der König beschloß nun doch, zur Erkundung und Sicherung seines jetzt beabsichtigten Vormarsches eine Avantgarde

1) Loitz, am linken Ufer des Flusses, war die einzige Stadt an der Peene, die sich in schwedischen Händen befand.

2) Flußabwärts von Loitz.

gegen den Peeneabschnitt bis Kavelpaß[1]) vorzutreiben. Sie bestand aus 1000 Mann Infanterie und 6 Schwadronen und wurde dem General Finckenstein unterstellt. Dieser kam seinem Auftrage, dessen Wortlaut wir leider wieder nicht kennen, in folgender Weise nach. Am 20. Juni meldete er aus Pasewalk, daß er mit dem Obersten von Bredow in Anklam und dem Oberstleutnant von Billerbeck in Demmin Verbindung gesucht habe. Da ihm eine schwedische Patrouille von 75 Reitern bei Neue Mühle, 1½ Meilen südöstlich Kavelpaß, gemeldet sei, werde er den Marsch zunächst nur bis dahin fortsetzen; auch den voraufgeschickten Oberstleutnant Bellegarde mit seiner Freikompagnie, das Infanterieregiment von Heyden und den von Zehdenick her mit 3 Schwadronen des Kürassierregiments von Heyden im Anmarsch begriffenen Obersten von Schulenburg, dem er Vorsicht für seine linke Flanke empfohlen, an sich ziehen. Er beabsichtige aber auch, die Schweden aus der von ihnen eroberten Redoute bei Loitz wieder zu vertreiben und bäte deshalb noch um weitere Verstärkung durch Infanterie und Kavallerie. Von einem Vorstoß bis Loitz oder gar von einem Angriff auf die dortige Schanze wollte aber der vorsichtige König zunächst nichts wissen; da Finckenstein außer seinen eigenen 6 Schwadronen noch 3 von Heyden und eine sächsische bekomme, so habe er genug, denn er solle bei Kavelpaß stehen bleiben und nur Kavalleriepatrouillen weiter vortreiben. Der Befehl, diesseit Kavelpaß stehen zu bleiben, wurde ihm auf seinen Bericht aus Galenbeck (westlich Neue Mühle) vom 21. Juni abends dann noch einmal eingeschärft.

Aus den folgenden, in Kavelpaß abgefaßten Berichten geht hervor, daß Finckenstein — wohl infolge einer Bitte um Verstärkung — 400 Mann Infanterie nach Anklam warf, vor allem aber sich seiner Rekognoszierungsaufgabe sehr gewissenhaft entledigte. Er schickte nicht nur auf königlichen Befehl die Freikompagnie unter Bellegarde und die bei ihm eingetroffene Jägerkompagnie unter dem Oberjäger Bock an die Peene vor, sondern bediente sich auch mit richtigem Verständnis namentlich seiner Kavallerie, um in Front und linker Flanke — die rechte war nicht bedroht — aufklären zu lassen. Am 22. meldete er, er habe den Major v. Siring mit 60 Pferden an die Peene gesandt, „um eigentlich zu wissen, wieviel sie auf allen Passagen von gedachtem Fluß stehen lassen, ob daselbst die Redoute (bei Loitz) . . . angeleget wird und wieviel Leute daran arbeiten; wobei denn zugleich recommandiret, sich genau zu erkundigen, was vor Posten auch auf der Tollense

1) Nördlich von Friedland.

vom Feinde besetzet, wie auch ob sie jenseit der Peene Truppen sofort überzusetzen bei der Hand haben." Desgleichen habe er den Rittmeister Meyer nach Treptow kommandiert, „um sowohl von dem, was dort passiret, und was etwa vor Anstalten bei den Pässen an der Tollense gemacht sind, sich genau zu erkundigen".

Auf diesen Bericht antwortete ihm der König, daß er noch 8 Bataillone und 4 Schwadronen (unter Dohna) nach Kavelpaß marschieren lassen werde. In seinem Drang nach vorwärts nahm sich daher der Sieger von Malplaquet noch zweimal, am 23. und 24. Juni, die „Freiheit", anzufragen, ob er denn nicht wenigstens jetzt mit seinem Korps weiter vorgehen und „diejenigen Posten, so vom Feinde aufgehoben, wiederum sowohl mit Kavallerie als Infanterie" besetzen dürfe, „da man alsdann durch fleißiges Patrouilliren vorlängs der Peene wegen der Passage nicht allein gesichert, sondern auch alle von uns einzuziehende Kundschaft ihnen benommen ist". Aber auch diesmal wurde ihm sein Wunsch nicht erfüllt; er sollte nur vorgehen, wenn auch die Schweden, die inzwischen das rechte Peeneufer geräumt hatten, den Fluß wieder überschreiten würden. — Am 25. Juni langte Dohna mit seinem Korps bei Kavelpaß an und übernahm als Rangälterer den Oberbefehl, wodurch diese Sonderaufgabe Finckensteins erledigt war.

Nachdem die preußisch-sächsische Hauptarmee die Peene überschritten und sich mit der dänischen vereinigt hatte, ohne auf feindlichen Widerstand zu stoßen, wurden die Schweden in Stralsund (am 15. Juli) eingeschlossen. Bald darauf aber wurden von Wolgast her Bewegungen feindlicher Streitkräfte gemeldet, welche, zumal die Schweden noch Usedom besetzt hielten und das Meer beherrschten, die rückwärtigen Verbindungen in der rechten Flanke zu bedrohen schienen. Der König befahl daher nicht nur dem General v. Arnim, nach Usedom überzusetzen und sich der Insel zu bemächtigen, sondern schickte auch zwei Detachements nach Wolgast, das eine unter dem sächsischen Major v. Siring, das andere unter Finckenstein, um gegen die Stadt aufzuklären. Letzterer erhielt noch die besondere Aufgabe, zu erkunden, auf welche Weise Arnim bei der Eroberung der Insel Usedom am besten unterstützt werden könnte.

Er fand das auf einer Insel gelegene Wolgaster Schloß vom Feinde besetzt und die Stadttore geschlossen. Da kein Widerstand geleistet wurde, ließ er die Tore aufbrechen und rückte in die Stadt ein. Die Besatzung zog sich auf das Schloß zurück. Da dieses aber zur Verteidigung eingerichtet war, mußte Finckenstein darauf verzichten, sich seiner mittels eines Handstreiches zu bemächtigen. Er kehrte also zurück

und meldete, wie wir vermuten dürfen, daß zur Eroberung des Schlosses, Vertreibung der bei Wolgast ankernden schwedischen Kriegsschiffe und Unterstützung der Arnimschen Expedition ein starkes Korps Infanterie, Geschütze und Batteriebauten am Strande erforderlich seien. Der König, an den auch von Wolgast aus ein Hilferuf erging [1]), denn die Schweden hatten nach der Rückkehr Finckensteins die Stadt vom Schlosse und den Schiffen her beschossen, sandte infolgedessen den jüngeren General Dönhoff mit 3500 Mann und Artillerie dorthin; er vertrieb die Schweden von dem befestigten Schlosse, zwang die Kriegs- und Kaperschiffe zum Abzuge und ließ auch später zur Erleichterung eines eventuellen Überganges nach Usedom Batterien bauen. Finckenstein aber, dessen Ratschlag einen so guten Erfolg gezeitigt hatte, blieb von nun an als diensttuender Generalleutnant vor Stralsund, ohne jedoch, wie erwähnt, bei der Belagerung militärisch besonders hervorzutreten.

Mit der Einnahme von Stralsund fand die kriegerische Laufbahn Finckensteins ihren Abschluß. Bei zahlreichen Belagerungen und in mancher Schlacht hatte er sich als ein hervorragend begabter Führer erwiesen und sich auch in der Strategie durch klare, fast immer treffende Auffassung der Lage und geschickte Erkundungen, vor allem aber, ebenso wie in der Taktik, durch den frischen Geist der Initiative ausgezeichnet. Daß er in der Stellung eines Oberfeldherrn noch Bedeutenderes geleistet hätte, möchte ich, eingedenk des französischen Sprichworts: „Tel brille au second qui éclipse au premier“ nicht geradezu behaupten, aber doch auch nicht von der Hand weisen. Strategen sind immer Künstlernaturen, und an künstlerischer Phantasie hat es Finckenstein, dem Erbauer des prächtigen Schlosses in Ostpreußen, sicher nicht gefehlt. —

In der nun folgenden Friedenszeit bekam Finckenstein, wie zum Schluß bemerkt sei, außer dem ihm schon vorher verliehenen Infanterieregiment das Gouvernement von Memel, wurde General der Infanterie (1718), Ritter des Schwarzen Adlerordens (1728) und General-

1) „Weiln, den Posten zu mainteniren, zu wenig Infanterie, auch bei dieser schon hier stehenden nur ein Kapitän, und man ihrer noch mehr, wie auch, den Feind von dem alten Schlosse als die Kapers zu delogiren, einiger achtpfündiger Canons benötiget, wie Se. Excellenz der Herr Generalleutnant Finckenstein schon berichtet haben werden, so habe auch hierbei solches Ihro Majestät nochmals melden und Dero ferneren hohen Befehl erwartend“ (Immediatbericht des Kommandanten der Wolgaster Besatzung vom 29. Juli, Geh. Staatsarchiv Rep. 96, 508).

feldmarschall (1733): eine ganz besondere Bedeutung aber erhielten diese Friedensjahre für ihn und die Welt dadurch, daß der König ihn im Jahre 1718 zum Erzieher des Thronerben ernannte. Da der junge Prinz in erster Linie zu einem Offizier, einem General herangebildet werden sollte [1]), so werden wir annehmen dürfen, daß Finckenstein hierauf sein Hauptaugenmerk gerichtet hat. Er wird seinen Zögling auf den Wert der kriegerischen Tugenden hingewiesen haben, die er selbst in so hohem Grade besaß, auf Ehrgeiz, Pflichtgefühl, Ausdauer, Gehorsam, Mut, Entschlossenheit, Umsicht, Geistesgegenwart; er wird ihn aber auch bei zunehmendem Verständnis über das Angriffsverfahren in einer Schlacht, über das Wesen des Festungskrieges, über strategische Defensive und Offensive aufzuklären gesucht haben. Sind nun solche Belehrungen auch auf fruchtbaren Boden gefallen? Wir müßten diese Frage verneinen, wenn wir nur die Zeit der Belehrung selbst ins Auge fassen wollten, denn bis zu seinem Fluchtversuch im Jahre 1730 war der Kronprinz aus Haß gegen allen Zwang, mangelnder Einsicht und anderweitigen Neigungen [2]) dem Militärischen abhold, und Finckenstein bekleidete seine Stelle als „Oberhofmeister" nur bis zum Jahre 1729. Daß aber die von dem Erzieher ausgestreuten Samenkörner später aufgegangen sind, beweist zunächst der Kondolenzbrief, den der Kronprinz nach dem Tode Finckensteins im Jahre 1735 an die verwitwete Gräfin richtete [3]) und seine Äußerung gegenüber dem Fürsten Liechtenstein [4]). Sodann geht es aus der Bewunderung hervor, die Friedrich an den obenangeführten Stellen seiner Schriften dem spezifisch Heldenhaften in Finckenstein zollt. Endlich dürfen wir den Einfluß Finckensteins vielleicht auch rückschließend folgern aus den mancherlei Ähnlichkeiten in der Kriegsführung und dem kriegerischen Charakter

---

1) Finckenstein hatte seine Stelle nicht zuletzt deswegen erhalten, weil er, wie es in seiner Instruktion heißt, außer seiner „sonderbaren Prudence, Moderation und untadligen Conduite . . . mit vielen in Kriegsoperationen nötigen Wissenschaften begabet" war.

2) Der Neigung zur Belletristik soll Finckenstein, wie der König sich noch im Siebenjährigen Kriege erinnerte, energisch entgegengetreten sein. (Vgl. Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, herausg. von R. Koser.)

3) Mitgeteilt von Arnold im Hohenzollern-Jahrbuch Bd. 13 (das eigenhändige Original im Privatbesitz). Der Kronprinz, indem er betont, er schreibe nicht „par un mauvais compliment ni par une coutume ordinaire", nennt darin seinen verstorbenen Erzieher „un ami, un honnête homme, un grand homme" (an anderer Stelle: „le digne et grand homme"), der seine Laufbahn ruhmvoll beendet habe.

4) Der Verstorbene gehöre zu den Leuten, „qui devraient être immortels".

des Meisters und des Schülers: z. B. daraus, daß der König in seinen Schlachten, bei allem Streben nach Bedrohung der feindlichen Flanke, doch gelegentlich, wie Finckenstein bei Malplaquet, auch die feindliche Mitte zu durchbrechen versucht hat (mit Erfolg bei Prag, erfolglos bei Kolin) [1]); daß auch er die von ihm angegriffenen Festungen energisch beschießen ließ; daß er auch in der strategischen Defensive, wie Finckenstein im Jahre 1715, stets von dem Drang nach vorwärts beherrscht war, dabei ebenfalls seinen Gegner gelegentlich unterschätzend; daß er mit seinem Erzieher an Heldentum gewetteifert, ja ihn noch weit übertroffen hat. Allerdings haben auch noch andere Faktoren, nicht zuletzt sein eigenes Genie, zu dieser Entwicklung Friedrichs als Feldherrn beigetragen, aber wir dürfen doch m. E. den Anteil des Generals daran nicht unterschätzen, obwohl wir keine positiven Beweise dafür haben. Mit Recht sagt Pauli von dem zum militärischen Mentor unseres großen Königs, wie schon seines Vorgängers, gewordenen musterhaften Soldaten: „Niemand war würdiger, die Stelle eines Oberhofmeisters Friedrichs II. zu verwalten, und niemand hat die Hoffnung der Völker genauer erfüllet als Finckenstein."

Beilagen

1. Immediatberichte Finckensteins aus dem Jahre 1706 [2])

Am 3. Juli berichtet F. aus Herzogenbusch, der Kronprinz sei gesund und wohl dort angekommen. Die ihm von den Festungskommandanten in Grave und Herzogenbusch angebotenen Ehrenbezeigungen habe er nicht angenommen, sondern „incognito aller Orten passiren wollen". Morgen gehe es weiter nach Breda und übermorgen nach Antwerpen. Der größeren Sicherheit des Kronprinzen wegen habe er, F., vom Generalleutnant Natzmer sich noch „100 Pferde" zur Verstärkung der aus 150 Pferden bestehenden Eskorte geben lassen. „Ich werde fernerhin in allem solche Vorsichtigkeit und alle menschliche Präcaution gebrauchen, damit Se. Königl. Hoheit der Kronprinz Ew. Königl. Majestät bei allem hohen Vergnügen wiedersehen können." [3])

---

1) Nach den Untersuchungen des Österreichers v. Hoen über beide Schlachten. (Vgl. meinen Aufsatz in den „Forschungen" Bd. 23, 2.)

2) Königl. Hausarchiv (König Friedrich Wilhelm I. Militaria Rep. 46 D 2). Nur der Schluß der Berichte: „Euer Königlichen Majestät alleruntertänigster treuster Knecht Finck von Finckenstein" eigenhändig.

3) Am 6. Juli dankt der König für diesen Bericht vom 3. und fordert den General wieder auf, dem Wohlergehen des Prinzen „alle ersinnliche Sorgfalt" zuzuwenden, „gestalt Wir deshalb ein sonderbares Vertrauen in Euch gesetzet haben".

Am 8. Juli schreibt F. aus Antwerpen, daß der Kronprinz dort am 5. angekommen sei. „Se. Königliche Hoheit haben zwischen Breda und hier ohngefähr mittags um 11 Uhr über Kopfwehe zu klagen angefangen und darauf bei sich ein Frissonnement empfunden, so sich als ein kaltes Fieber angelassen. Der Doktor Gundelsheim hat hierauf vor gut befunden, Se. Königl. Hoheit die Ader zu lassen, und nachdem Dieselbe dabei einige Medikamente gebrauchet, so hat sich Gott sei Dank das Fieber nicht allein verloren, sondern Se. Königl. Hoheit befinden sich auch anjetzo ganz wohl." Morgen werde der Prinz nach Mecheln gehen und übermorgen zur preußischen Armee stoßen.

Am 11. Juli berichtet F. aus Alost, der Kronprinz sei über Mecheln am 10. nachmittags „bei der Armee und Ew. Königl. Maj. Truppen angelanget. Se. Königl. Hoheit haben sofort, die Truppen zu sehen, die Tour der Linie getan". „Weilen heute frühe fouragiret worden, so sind Se. Königl. Hoheit, um das Kommando mit zu sehen, mit der Generalität dahingewesen und um 9 Uhr vormittags wieder zurückgekehret. Se. Königl. Hoheit haben resolviret, als den 14. dieses von hier nach der Großen Armee unter Duc de Marlborough zu gehen, allwo Dieselbe die von Ew. Königl. Majestät allergnädigst determinirte Zeit zubringen werden."

Am 17. Juli berichtet F. dann weiter aus Helchin, der Kronprinz sei in der Tat am 14. „aus der Armee bei Alost gegangen" und über Gent und Oudenarde am 16. „glücklich und gesund in der Großen Armee unter Mylord Duc arriviret. Mylord Duc hat Sr. Königl. Hoheit 6 Escadrons nach Oudenarde entgegengesandt unter Kommando des Brigadier du Chanclos, zwischen Oudenarde und der Hälfte des Weges der Armee war mit etl. Escadrons der Generalleutnant Rantzau zur Eskorte Sr. Königl. Hoheit postiret und eine gute Stunde vom Lager wurde Se. Königl. Hoheit vom Duc de Marlborough mit der Armeegeneralität empfangen." Der Kronprinz habe dann bei Marlborough zu Mittag gespeist und eine Ehrenwache erhalten, „wie sie der König von Engelland gehabt". Der Herzog werde „heute Sr. Königl. Hoheit die ganze Armee en revue sehen lassen, obschon Se. Königl. Hoheit noch gestern die Tour der ganzen Linie getan".

Am 24. Juli berichtet F. aus dem Lager bei Helchin: „Se. Königl. Hoheit besehen tagtäglich die Armee und occupiren sich, dasjenige zu sehen, was einem großen Kapitän zu wissen nötig" [1]).

Am 13. August meldet F. aus dem Lager bei Helchin, daß der Kronprinz „gestern in Begleitung von Mylord Duc de Marlborough und der hiesigen Generalität nach Meiningen (Menin) gewesen, daselbst die Disposition der Belagerung besehen und mit Mylord Duc die Approches durchgangen . . . und des Abends gesund und glücklich wieder

1) Ein Bericht F.s vom 20., der auch den Briefverkehr betrifft, erwähnt ebenfalls, daß der Kronprinz „sich tagtäglich mit Besehung der Armées unter der Begleitung von Mylord Duc und der hiesigen hohen Generalität . . . occupiren"; der König werde „solches aus dem von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen übersandten Diario mit mehrerem zu ersehen" geruhen.

ins Hauptquartier arrivirét". Der Kronprinz gedenke heute noch zurückzukehren und über Oudenarde, Gent, Antwerpen am 24. in Minden einzutreffen.

2. Berichte aus dem Jahre 1709[1])

Am 30. April meldet F. aus Hannover, der Kronprinz sei am Sonntag dort angekommen und werde am nächsten Donnerstag weiter nach Wesel reisen, am 2. Mai von ebenda, der Kronprinz habe „sur les instantes prières de leurs Altesses Electorales" seine Abreise um einen Tag verschoben. Am 10. Mai aus „Kessel à deux lieues de Venlo", der Kronprinz sei über Wesel und Rheinberg nach Geldern gekommen; hier habe ihm, F., der Marquis von Hoensbruch, einer der ersten Seigneurs des Landes, den Wunsch ausgesprochen, „que le pays de Geldre restasse sur la douce domination de Votre Majesté", was möglich sein werde, „en prenant des bonnes mesures au traité de paix"; der Prinz sei dann bei Venlo, wobei die Aufrechterhaltung des Inkognitos Schwierigkeiten machte, unter Eskorte von 200 Pferden über die Maas gegangen und in Kessel angekommen, von wo es weiter nach Maastricht gehen solle. Ein längerer Bericht vom 13. schildert die Ehrenerweisungen, die dem Kronprinzen in Maastricht bezeigt wurden. Nach dem Diner bei dem Gouverneur „S. A. R. alla voir 4000 hommes des troupes de Württemberg qui défilèrent devant Elle, et alla voir une partie des fortifications de la ville. Hier, le 12ième, S. A. R. vit le régiment de Varenne et après cela alla voir la fortification du Petersberg . . . après dîner Elle vit le reste de la fortification comme deux régiments d'infanterie faisant l'exercice et deux régiments de cavallerie et deux de dragons qui défilèrent devant S. A. R." Während der Kronprinz dann das Rathaus besichtigte, wo man für ihn eine „collation magnifique" bereitgestellt hatte — er nahm indessen nur ein Glas Wein — „le comte de Lottum arriva . . . avec les troupes de V. M., ce qui fit aller S. A. R. hors de la ville voir arriver les troupes qui passent aujourd'hui pour aller à Bilsen, où S. A. R. logera aussi". Der Gouverneur, General v. Dopff, habe alles getan, was „une personne dévouée aux intérêts de V. M. peut faire", auch der Kronprinz sei mit ihm „parfaitement content". „Mr. le général Dopff m'a fait voir les dispositions des armées qui seront aux Pays Bas. Il se trouve que les troupes de V. M. seront de l'armée du prince Eugène, et comme S. A. R. a grand'envie de rester avec les troupes de V. M. et que l'instruction qu'il a plu à V. M. de donner porte

[1]) Königliches Hausarchiv (König Friedrich Wilhelm I. Militaria Rep. 46 D 3); nur die Berichte vom 26. Mai und 11. August sind dem Geh. Staatsarchiv (Rep. 96, 121 F) entnommen. Die Berichte sind durchweg eigenhändig. Förster (Friedrich Wilhelm I., Bd. 1) hat zwar aus ihnen sowie aus einigen Berichten des Geh. Hofrats v. Creutz und Schreiben des Kronprinzen bereits eine Art Tagebuch zusammengestellt, wir sind aber, wie ich glaube, dem Andenken Finckensteins ihren wortgetreuen Abdruck bzw. genauen Auszug schuldig.

que S. A. R. devrait être avec Milord Duc, lequel selon le dire sera renvoyé à la Haye comme plénipotentiaire, je n'ai pas voulu manquer demander tout ceci très humblement à V. M. La suppliant avec un très profond respect de vouloir me faire la grâce de me donner là-dessus Ses gracieuses ordres, si V. M. approuve que S. A. R. reste avec le prince Eugène." [1])

Ein Bericht F.s vom 16. Mai aus Curingen meldet: „S. A. R. partit de Maastricht le 13ième de ce mois . . . Elle a vu défiler les huits bataillons de V. M., quand ils se mirent en marche pour aller à Bilsen. S. A. R. les suivit, après qu'Elle eut déjeuné avec Mr. le général Dopff et avoir vu sa maison de plaisance. Elle arriva vers le soir dans le quartier de Bilsen, où le 14ième on eut jour de repos. Hier, 15ième, la marche continua à Curingen, aujourd'hui nous allons à Montaigne, seigneurie appartenant à V. M. . . . On parle ici plus que jamais de la paix [2]), même il y en a qui doutent que plusieurs troupes qui sont encore dans leur quartiers n'en sortiront pas. La stérilité de la campagne de ce pays ici est excessive et le fourrage est très rare, je ne veux pas dire qu'il manque partout, de sorte qu'on s'attende à une paix inopinée, ce qu'on saura plus positivement après le retour du Milord Duc."

In dem Bericht, Weswelaer (nordöstlich von Brüssel) 20. Mai, dankt F. zunächst für das eigenhändige Postskriptum zum Schreiben vom 11. [3]) und meldet dann die Ankunft des Kronprinzen und der Truppen in Weswelaer, „cinq heures de Bruxelles". „On parle ici beaucoup de la paix, on croit pourtant que, si elle se fait, que cela pourrait encore aller à un couple de mois; le retour de Milord Duc décidera la chose. Il faut que je dise à V. M. que le comte de Lottum prend tout le soin imaginable pour la personne de S. A. R." Am Schluß Wünsche für die Wiederherstellung der Gesundheit des Königs.

Ein Bericht, Brüssel 23. Mai, meldet die glänzende Aufnahme, welche der Kronprinz dort am 21. bei dem Erbprinzen von Kassel gefunden habe. Da die preußischen Truppen morgen von Gent abmarschierten, wolle er sich morgen ihnen anschließen. „Le prince Eugène n'est pas encore arrivé et l'on dit pour assuré que la paix est fort proche."

---

1) In der Antwort vom 21. Mai heißt es: Wir „bleiben bei Unserer Meinung, daß des Kronprinzen L. sich bei dem Korps, welches der Duc de Marlborough kommandiren wird, aufhalten soll. Wir hoffen auch, daß es werde wohl dahin zu bringen sein, daß Unsere Truppen bei des Mylord Duc Armee bleiben, haben auch nicht allein dem Grafen von Lottum deshalb von neuem Ordre gesendet, sondern auch sonst befohlen, dem Duc de Marlborough, dem Prinzen Eugen und dem Etaat [d. i. den Generalstaaten] alle nötige Remonstrationes zu machen, welches Ihr selbst auch, wenn Ihr gedachte beide Chefs sehen und sprechen werdet, nicht zu unterlassen habet."

2) Über die damaligen Friedensverhandlungen vgl. Förster und Droysen a. a. O. und jetzt W. Peters in den „Forschungen" Bd. 28, 2.

3) Liegt nicht mehr vor.

Aus „Drengen près de Gent“ berichtet F. zunächst am 26. Mai: „Selon le bruit qui court ici la paix doit être fort avancée, même l'on dit qu'il y aura bientôt une trève. La stérilité du pays ici est extraordinaire et en France elle doit être encore plus grande . . . S. A. R. est grâce à Dieu toujours parfaitement bonne. Elle a passé ce matin avec les troupes de V. M. la ville de Gent. Tout le monde rend justice aux troupes de V. M. disant qu'on n'en peut pas voir des plus belles et lestes. Selon les apparences on fera ici quelque séjour, et S. A. R. passera son temps à faire passer en revue les troupes de V. M. C'est tout ce qui se passe ici.“

Am 29. Mai: „S. A. R. a passé hier en revue les gardes et le Leibregiment infanterie de V. M. où il n'y avait rien à redire. Aujourd'hui le régiment de S. A. R. paraîtra devant les commissaires, et ensuite on continuera avec les autres bataillons. Comme il y a si peu de fourrage ici, on sera obligé de décamper d'ici en peu de jours et prendre le camp de Nevele près de Deinze. Le bruit de la paix continue toujours, ce qui nous fera bientôt avoir une suspension des armes, dont V. M. sera sans doute plus amplement informé par Mr. le baron de Schmettau“. [1])

Am 2. Juni: Der Kronprinz habe die Infanterie besichtigt und werde in der nächsten Woche auch die Kavallerie Revue passieren lassen. „Il n'y a rien de nouveau ici sinon que le bruit continue que la paix s'avance. Mr. le marquis de Torcy [2]) doit être passé à Bruxelles il y a trois jours pour aller à Versailles d'où il doit revenir en huit jours, et l'on assure qu'il apportera les préliminaires signés du Roi; après peu on saura au juste quel pli prendront toutes ces négociations. Milord Duc et le Prince Eugène sont encore à la Haye; apparemment qu'ils attendent le retour de Mr. de Torcy.“

Am 5. Juni: „J'avais cru que je pouvais par cette présente (sc. lettre) dire positivement à Votre Majesté que la paix se ferait sans doute, mais il vient d'arriver une estafette à S. A. R. par lequel le prince Eugène mande que Mr. de Torcy lui a écrit que le roi de France ne voulait pas goûter les propositions de la paix arrêtées à la Haye comme préliminaires; aussi on se prépare tout de bon pour entrer en campagne. L'armée des alliés se doit former le 12 de ce mois et la cavallerie de V. M. qui a été jusques ici campé une heure au delà de Gent a reçu ordre de marcher demain pour aller occuper son cantonnement de prairies pour pâtoyer aux environs de Deinze; l'infanterie doit suivre après demain. Le prince Eugène a eu dessein de venir aujourd'hui ici pour dîner avec S. A. R., mais les nouvelles survenues l'ont détourné.“ Der Kronprinz, welcher sich vollkommen wohl befinde, habe beabsichtigt, am 6. Juni die preußische Kavallerie Revue passieren zu

---

1) Preußischer Gesandter im Haag.
2) Der französische Unterhändler im Haag, siehe oben.

lassen, wegen des befohlenen Aufbruchs derselben aber diese Absicht auf einen andern Tag verschoben.

Die weiteren Berichte lauten:

Au camp de Nevele, 9. Juni:

Depuis ma dernière lettre . . . les troupes de V. M. ont changé leur camp: l'infanterie campe ici à Nevele, la cavallerie campe dans divers quartiers le long de la Lys pour mieux profiter du pâturage. On dit que l'armée des alliés s'assemblera le 12 de ce mois, de sorte que nous pouvions bien marcher le 11. On continue de dire que les ennemis campent par brigades de long de l'Escaut. Le fourrage doit être très rare partout, de sorte que la subsistance sera très difficile à trouver aussi bien de notre côté que du côté des ennemis. Milord Duc est attendu cette semaine, à moins que la négociation de la paix ne se renoue . . .

Nevele, 12. Juni:

. . . S. A. R. fut hier à Gent en espérance d'y trouver Milord Duc et le prince Eugène, ayant eu des nouvelles qu'ils y viendraient, mais ils se sont arrêtés à Bruxelles, d'où il est venu un ordre à Mr. le comte Lottum comme aussi aux troupes danois et hessois de faire halte et s'arrêter là où ils se trouveraient jusques à nouvel ordre et d'envoyer comme aujourd'hui un officier à Oudenarde pour y recevoir les dispositions ultérieures. On juge par là et par le bruit qui court partout que les négociations de la paix se renouent, même il y en a qui disent que les préliminaires ont été signés du roi de France au gré des alliés; dans quatre ou cinq jours l'on saura avec certitude le dénoument de tout. F. wünscht dem König guten Erfolg seiner Selterwasserkur.

Nevele, 16. Juni:

Der Kronprinz ist am 14., begleitet von dem Grafen Lottum, einer Einladung der beiden Armeeführer nach Gent zu einem glänzenden Mittagsessen, wobei der Prinz Eugen trotz des Fasttages sich an das Fleisch hielt, gefolgt. S. A. R. pria les deux princes de vouloir venir dîner avec lui. Ils arrivèrent hier matin et virent toutes les troupes de V. M. tant cavallerie qu'infanterie dont ils admirèrent la beauté et convinrent qu'on ne pouvait pas voir quelque chose de plus leste[1]); après dîner ils retournèrent à Gent. A présent on est occupé à songer tout de bon à faire la guerre. V. M. sera déjà informé que le traité de paix est rompu. Milord Duc dit hier à table qu'entre ci et 15 jours il se pourrait bien passer une action, voulant attaquer l'ennemi partout où il se trouverait. Nous marchons demain et l'armée se doit assembler dans la plaine de Lille. On dit que les ennemis ont 200 bataillons et 300 escadrons et qu'ils font venir toutes les troupes du Haut Rhin . . .[2])

1) Leste = qui est équipé de manière à exécuter avec facilité tous ses mouvements (Acad. fr.).

2) Am 25. Juni wird F., da „aller Apparence nach nun vermutlich in

Au camp de Willemeau, une heure de Tournay, 30. Juni:

J'espère que V. M. aura reçu la dernière lettre que je me suis donné l'honneur de Lui écrire le 26 de ce mois [1]). Le même soir il fut dit à l'ordre de se tenir prêt à marcher aussitôt que la retraite serait battue. Tout le monde crut que la marche serait pour aller attaquer les ennemis dans leur retranchement, surtout qu'on avait fait faire les chemins de ce côté-là. Mais après que l'armée s'était mise sous les armes, on vit que c'était le chemin de Tournay qu'on prenait. Après y avoir marché toute la nuit, on y arriva le 27 du matin. La surprise du gouverneur était fort grande de se voir investir, ne s'étant pas attendu à cela, ayant le jour de devant détaché trois bataillons de sa garnison pour l'armée de Mr. de Villars. On occupa le même jour trois postes considérables qui est St. Amand sur l'Escarpe et Mortagne et Antoine sur l'Escaut. Dans ces trois postes il y a eu fort peu du monde des ennemis qui se sont d'abord retirés. S. A. R. . . . loge ici à Dremmen et Milord Duc à Willemeau un bon quart d'heure d'ici. S. A. R. a à présent une garde anglaise de 60 hommes avec un drapeau tout comme Elle a eu il y a trois ans. On est à présent occupé pour faire la disposition du siège; on y destine 60 bataillons et 60 escadrons dont il y en aura 7 bataillons et 8 escadrons des troupes de V. M. Les généraux qui doivent commander au siège seront nommés ce soir, et on croit que la tranchée s'ouvrira entre ci et huit jours.

Les ennemis sont toujours dans leur camp près de la Bassée. Ils ont fait un détachement qui campe sous le canon de Douai et attendent les ordres de la cour.

Devant Tournay, 3. Juli:

Depuis ma dernière lettre que je me suis donné l'honneur d'écrire à V. M. du 30 juin, je fus commandé avec le Général-major Comte de Dönhoff, brigadiers Grumbkow, Borcke et du Portail, 7 bataillons et 8 escadrons, pour aller de l'autre côté de l'Escaut resserrer avec les Hollandais de plus près la ville ce qui se fit avanthier. A présent on est occupé à travailler à la ligne de circonvallation qui sera achevée demain [2]). Une partie de la grosse artillerie est déjà arrivée de Lille; on attend celle qui doit venir par eau de . . . Gent, ainsi qu'on commencera en peu de jours d'ouvrir la tranchée. Les ennemis ont fait un détachement vers Valenciennes, Condé et Douai pour tâcher de jeter du monde dans la place ce qui nous oblige d'être toutes les nuits sous les

kurzem die Operationes der Campagne angehen werden, es auch wohl gar zu einer Hauptaktion in denen spanischen Niederlanden kommen dürfte", beauftragt, „alle menschmögliche Präcautiones zu nehmen, damit des Kronprinzen Lbd. sich nicht zu sehr exponire. Das Beste ist, daß S. L. sich von dem Duc de Marlborough nicht separiren, sondern stets auch in Bataillen bei demselben bleiben, wodurch Sie auch am meisten profitiren werden".

1) Fehlt.

2) Vgl. den Plan von Tournay in dem Kriegsatlas der Niederlande von Fricx, Brüssel 1710 (Kartensammlung der Königl. Bibliothek).

armes, jusqu'à ce que nos lignes de circonvallation soient achevées. S. A. R se porte grâce à Dieu fort bien. Avanthier le prince Eugène et Milord Duc dînèrent chez Elle et hier, après avoir fait avec ces princes le tour de la place, Elle a diné chez le prince Eugène. La grande armée doit faire aujourd'hui un petit mouvement, mais elle ne s'éloignera pas beaucoup d'ici. Mr. de Grumbkow est incommodé d'une fluxion à l'aile, ce qui l'empêche de ne pouvoir pas écrire par cet ordinaire à V. M. Il ne se passe rien ici digne d'être mandé à V. M."

Au siège de Tournay, 7. Juli:

. . . On ouvrira ce soir la tranchée. Il y aura trois attaques: le comte de Lottum commandera la principale qui est celle de la citadelle, le général Schulenburg et le général Fagel les deux attaques de la ville: le premier aura la sienne à la porte de sept fontaines, et le second à la porte de Marie. — Le dessein a été d'ouvrir hier la tranchée, mais le malheur est arrivé que l'ingénieur de Rocques, qui devrait conduire le tout, est tombé avec son cheval et s'est cassé la jambe, ce qui n'embarrasse pas peu Milord Duc et le prince Eugène.

Il paraît que cette campagne se commence avec de fâcheux contre-temps. Les ennemis ont fait prisonniers de guerre 700 hommes qui s'étaient postés à Warneton dont il y a eu 7 hommes par bataillon des troupes de V. M. On y a envoyé un détachement de l'armée pour les secourir, mais il vint trop tard. Tout ce qu'on a pu faire, cela était de sauver 100 hommes qui étaient au pont Rovoye(?) et 300, qui étaient postés à Commines.

On dit que l'Electeur de Bavière formera une armée sur la Meuse avec un gros détachement de l'armée de Mr. de Villars qui est en chemin et qui vient du Haut Rhin. Cela étant, il pourra bien entreprendre le siège de Huy et faire une diversion sur la Meuse.

S. A. R. . . . dîna avanthier chez les députés de l'Etat avec le prince Eugène et Milord Duc. Je n'ai pas pu accompagner S. A. R. ayant été obligé d'aller avec le comte de Lottum reconnaître l'endroit où l'on doit ouvrir la tranchée. Aussitôt que j'aurai achevé cette lettre, j'irai faire ma cour à S. A. R. et recevoir Ses ordres pour m'en retourner à mon camp faire les dispositions ordonnés par Mr. le comte de Lottum pour l'ouverture de la tranchée que je dois commander cette nuit.

Au siège de Tournay, 10. Juli:

. . . . S. A. R. se porte bien. Avanthier Milord Duc et plusieurs autres généraux dînèrent chez Elle, et hier S. A. R. alla avec Milord Duc à St. Amand, où Milord Albemarle leur donna à dîner. Aujourd'hui ils dînèrent chez le comte de Lottum et iront ensuite voir la tranchée de la citadelle, laquelle comme aussi les deux de la ville sont déjà fort avancées. On travaille à présent aux batteries qui seront demain achevées. Il serait à souhaiter que le gros canon fût arrivé; je crains qu'il se passera encore

quelques jours avant que nous l'ayons, les ennemis ayant bouché la rivière avec trois grands bateaux chargés de pierres, ainsi qu'on est obligé de faire un canal pour donner un nouveau cours à la rivière, lequel est déjà achevé; mais comme il n'est pas assez profond pour faire passer les bateaux, on sera obligé de décharger le canon et le faire transporter par de petits bateaux, ce qui nous fera perdre beaucoup de temps. — Le chevalier Luxemburg est campé avec un corps volant près de Condé pour voir s'il ne peut pas trouver un moment favorable de jeter du monde dans la place; on prend ici toutes les précautions imaginables pour que son dessein ne réussisse pas. — On dit que l'Evèque de Tournay a donné toute l'argenterie des églises pour la monnoyer. Il fait ici un temps extraordinaire pleuvant toujours, ce qui incommode beaucoup le soldat dans la tranchée.

Devant Tournay, 16. Juli:

. . . S. A. R. a été hier avec Milord Duc voir l'attaque de Mr. de Schulenburg, laquelle est fort avancée et n'est qu'à vingt pas de la contrescarpe de l'ouvrage à corne; mais avec tout cela on ne croit pas que par cette attaque on se puisse rendre si tôt maître de la ville, ayant à prendre la contrescarpe de l'ouvrage à corne, puis cet ouvrage à corne, ensuite la contrescarpe de la ville et après encore sa demilune. Celle de Mr. Fagel se trouve aussi fort difficile, à cause que l'Escaut nourrit le fossé de la ville qui doit être fort profond, de sorte que j'espère que l'attaque de Mr. le comte de Lottum réussira peut-être la première, puisque l'on tâchera de s'écouler le long de l'Escaut pour pouvoir faire brèche à la ville.

Les ennemis ont fait deux retranchements sur le glacis de la contrescarpe de la Citadelle vers l'Escaut. On s'est rendu maître du premier sans aucune perte; on tâchera de faire cette nuit une parallèle vers la ville et, s'il se peut, de chasser les ennemis du second retranchement.

V. M. ne trouvera pas mauvais que j'écrive ceci par avance, ne le pensant pas faire demain, montant ce soir la tranchée.

S. A. R. . . . ne manque pas de se donner de mouvement pour voir toute chose.

Au siège de Tournay, 21. Juli:

. . . S. A. R. . . . visita hier matin la tranchée de la Citadelle et alla ensuite avec Milord Duc et le prince d'Anhalt dîner chez le brigadier Grumbkow. Je n'ai pas eu l'honneur de L'accompagner, ayant été de tranchée.

Les attaques s'avancent toujours. Celle de Mr. de Schulenburg, qui paraissait très difficile comme j'ai eu l'honneur de dire à V. M. par ma dernière lettre, a pris contre toute attente un meilleur train. Car ne trouvant point de résistance du côté des ennemis, il a poussé un boyau [1]) contre toute raison de guerre et

1) Laufgraben.

du génie jusques à la pallisade du chemin couvert de la ville, et il travaille déjà à la descente du fossé qui est sec, de sorte que, ses batteries étant prêtes à faire brèche, il pourrait obliger la ville à battre la chamade, à moins qu'il n'y eût quelque chose de caché dans la grande tranquillité des ennemis de le laisser avancer entre deux feus. On pourra être éclairci dans trois ou quatre jours de tout ceci.

On vient de me faire le rapport de la tranchée de la Citadelle; que la tranchée tirant vers la ville est avancée [jus]qu'à 50 pas de la pallisade de la porte de Valenciennes, que les ennemis ont fait une sortie cette nuit sur les travailleurs, que nous avons eu plusieurs blessés et morts, mais qu'on a remis les travailleurs et qu'on a achevé l'ouvrage commencé. Si Mr. de Fagel nous aide à faire la brèche comme l'on est convenu, j'espère qu'en quatre jours on sera en état de donner l'assaut.

Devant Tournay, 23. Juli:

La ville de Tournay se défend toujours. Il est vrai que l'attaque de Mr. de Schulenburg s'avance de plus en plus, même qu'on est actuellement occupé à faire la descente dans le fossé, et la brèche, tant à l'ouvrage à corne qu'au ravelin et à la muraille de la ville, s'avance tellement qu'on espère d'être au premier jour maître de la ville.

Je sors dans ce moment de la tranchée de l'attaque de la Citadelle. Nous avons fait cette nuit une parallèle qui embrasse le polygone de notre attaque, et nous n'y avons perdu qu'un seul homme. J'ai pris toutes les précautions imaginables que je ne fusse pas insulté de sorties des ennemis. — Ce matin nos mineurs ont découvert une mine des ennemis; j'espère qu'on découvrira peu à peu les autres. — S. A. R. jouit d'une bonne santé; Elle est venue aujourd'hui avec le prince d'Anhalt vers le dîner à la tranchée, ce qui m'a fait prendre la liberté de lui offrir ma petite soupe, après que je leur ai fait voir le travail fait cette nuit . . .[1])

Dans l'instant même on apprend que l'armée de Mr. de Villars a quitté le camp de Lens et qu'il doit être arrivé avec la tête de son armée ce midi à Condé, pourquoi il a été ordonné à la grande armée de faire revenir tous les chevaux du pâturage.

Tournay, 31. Juli:

V. M. sera déjà informée par le courrier que S. A. R. Lui a envoyé que la ville de Tournay a battu la chamade dimanche passé du côté de l'attaque du comte de Lottum. Depuis, la capitulation a été signée le 29ième et hier on a donné la porte de Lille aux alliés. S. A. R. envoie par cette poste à V. M. la capitulation sur laquelle V. M. voudra bien que je me rapporte. Les troupes destinées pour la garnison de Tournay doivent entrer aujourd'hui, et on croit que les hostilités pourraient recommencer

1) F. hat mit Lottum über die Sicherheitsmaßnahmen für den Kronprinzen gesprochen.

demain contre la Citadelle. Il y aura 30 bataillons et 20 escadrons employés pour l'attaque. Le comte de Lottum étant malade, Milord Duc m'a fait dire de l'aller trouver pour régler toutes choses avec lui; j'aurai l'honneur d'en rendre compte à V. M. par le premier ordinaire . . .

On ne sait pas encore, si la grande armée restera encore quelques jours ici. Toutes les apparences sont qu'elle fera un mouvement et qu'elle pourra s'avancer à Orchies.

Mr. Gundelsheim[1]) arriva le 29ième, et fort à propos pour le comte de Lottum.

Tournay, 4. August:

Je me suis donné l'honneur de dire à V. M. . . . que Milord Duc m'avait fait appeler. La conversation a roulé sur la disposition du siège de la Citadelle, et comme Mr. de Lottum est toujours malade, Milord Duc me dit qu'il avait dessein de me faire revenir à l'armée, mais l'incommodité de Mr. le comte de Lottum l'oblige de me laisser au siège, et me dit que pendant mon absence il ferait ma fonction auprès de S. A. R. laquelle Dieu merci se porte bien.

Les hostilités ont recommencé jeudi passé et la tranchée est avancée jusques aux deux angles saillants des deux bastions sur la contrescarpe. Cette nuit on travaillera à la parallèle et ensuite à une batterie. Après quoi, s'il y a de mines, il se faut attendre qu'on les fera sauter. En attendant nos mineurs travaillent à les découvrir ou pour le moins les éventer.

Les deux armées marcheront demain à Orchies. Milord Duc m'a dit de lui faire savoir tout ce qui se passera, qu'il viendrait ici quatre fois par semaine avec le prince Eugène, lequel ayant aussi voulu avoir une attaque contre la Citadelle, Milord Duc prenant celle du comte de Lottum pour la sienne, ainsi Mr. de Schulenburg doit ouvrir cette nuit la tranchée vers la Citadelle du côté de la porte de St. Martin qui sera celle du prince Eugène.

Les hussards impériaux ont battu avanthier un gros parti des ennemis et ont fait prisonnier 13 officiers et plus de 100 cavaliers et ont pris 182 chevaux.

P. S.

Après avoir fermé la lettre . . . j'ai été voir Milord Duc pour lui faire rapport du travail qu'on a fait cette nuit à la tranchée. Il me dit que les ennemis de la Citadelle demandaient une trêve jusques au 8 de ce mois, pour avoir réponse de leur roi s'ils devraient remettre la Citadelle. En ce cas il nous livrerait au retour du courrier une porte, y ajoutant cette condition que les 30 bataillons et 10 escadrons destinés pour le siège demeureraient

1) Vgl. den Bericht vom 8. Juli 1706. Er selbst schreibt sich Gundelsheimer.

ici jusque au cinq de septembre, et que entre ci et le retour du courrier on ne pousse pas plus avant les ouvrages. On leur accordera la trève et la dépêche du courrier, mais pour le reste cela sera fort ambigu. Il faut, selon toutes les apparences, qu'il leur manque quelque chose d'essentiel dans la Citadelle, et que la France veut la paix à quel prix que ce soit. La marche de l'armée est arrêtée jusques après demain comme aussi l'ouverture de l'attaque du prince Eugène.

Tournay, 7. August:

L'armée est marchée hier matin vers Orchies. Milord Duc m'a dit qu'il serait demain ici avec S. A. R. et le prince Eugène pour voir la réponse que le marquis de Ravaignan apportera de Versailles ayant promis d'être de retour demain à midi. Tout le monde se flatte qu'ils remettront la Citadelle sur les conditions que j'ai eu l'honneur de mander la poste passée à V. M.[1])

La nuit d'avanthier les ennemis ont fait une sortie sans aucun effet. Hier, à quatre heures après midi, ils en firent un autre sur une de nos sappes, nous tuèrent 10 travailleurs et emmenèrent un de nos ingénieurs prisonnier qui nous fut renvoyé hier. Dans cette sortie un de nos ingénieurs fut tué par nos propres gens, le prenant pour un Français.

Dans ce moment l'on vient de me faire le rapport de la tranchée. Les ennemis ont fait sauter cette nuit une de leurs mines sous un de leurs angles saillants, où nous avons tiré un boyau (c'est-à-dire sur notre gauche). Cette mine a enterré un capitaine, un enseigne et 30 soldats du régiment de Schwerin. Les ennemis avaient aussi fait une sortie pour voir quel effet leur mine a fait, mais ayant trouvé nos gens sur leur garde ils se sont retirés aussitôt.

Mr. le comte de Lottum est toujours incommodé; S. A. R. lui a laissé Mr. Gundelsheim, qui donne bonne espérance[2]).

---

1) Am 17. August schreibt der König in Beantwortung obigen Berichtes an Finckenstein, er hoffe „nun bald zu vernehmen, daß die Zitadelle von Tournay sich auch ergeben haben werde, welches darum so viel mehr zu wünschen ist, weil es scheint, daß, wenn solche Zitadelle dans les formes attackiret werden müßte, solches viel Zeit und Volk wegnehmen dörfte, zu geschweigen, was auch in den übrigen noch etwa vorzunehmenden Operationes dadurch vor eine Verzögerung verursacht werden dörfte".

2) Der König schreibt am 10. August an F., es sei ihm „gar lieb, daß Ihr von allem, was bei der Belagerung von Tournay bis dahin vorgegangen, Mir so umbständliche Nachricht gegeben. Es stehet zu hoffen, daß die Zitadelle dem Exempel der Stadt bald folgen und dadurch zu noch mehreren anderen Progressen . . . der Weg werde geöffnet werden". — Vom 7. August ein Bericht des Geh. Hofrats v. Creutz über den Marsch der Armee nach Orchies; am 11. August berichtet C., „in Abwesenheit des Generallt. von Finck", von dem weiteren Ergehen des Kronprinzen und daß Ludwig XIV. in die Übergabe der Zitadelle von Tournay nur willige, wenn man „einen Generalstillstand vor die Armées, diese Campagne durch, machen wolle". Der König antwortet ihm am 20., er sei zufrieden, daß Creutz „in der Zeit, daß der Generalleutnant Finck bei der Belagerung der Zitadelle von Tournay sich befindet", über die Begebenheiten bei

Tournay, 11. August:

J'espérais de pouvoir mander avec cette poste à V. M. la capitulation de la Citadelle, mais le marquis de Ravaignan qui revint jeudi passé de Versailles porta la réponse que le Roi demandait en même temps une trève de 4 semaines pour l'armée, ce qu'on a refusé, et il fut renvoyé dans la citadelle. Le siège va un peu lentement, à cause qu'il faut déterrer leurs mines, à quoi nos mineurs travaillent; les ennemis font cependant sauter tous les jours quelques-unes. Depuis ma dernière lettre que j'ai eu l'honneur d'écrire à V. M. ils en ont fait sauter 15 mines. Hier ils firent sauter une qui enterra 8 soldats du régiment du jeune Dohna, et cette nuit un autre qui enterra 2 du régiment de Varenne, sans compter plusieurs soldats anglais et hollandais. Nos mineurs ont trouvé cette nuit une espèce de galerie maçonnée des ennemis. Ils espèrent de pouvoir à présent aller à la gallerie capitale qui est le long du chemin couvert, de laquelle il faut que nous soyons maîtres avant que l'on puisse placer une batterie pour faire brèche.

S. A. R. se porte Dieu merci fort bien; Elle s'est fait saigner hier par précaution à cause des grandes chaleurs qui fait à présent. Le comte de Lottum est encore fort malade, Mr. Gundelsheim qui a soin de lui en rendra compte à V. M.

On a fait avanthier un gros détachement de l'armée vers Marchiennes pour se rendre maître de ce poste, mais ayant trouvé de grandes difficultés de réussir on a donné ordre au detachement de revenir.

C'est tout ce qui s'est passé jusques ici.

Au camp d'Orchies dans le quartier de S. A. R., 13. August:

J'ai parlé à Milord Duc et lui ai représenté [que] comme il n'y a que quatre bataillons au siège de la Citadelle et le reste des troupes de V. M. à la grande armée, il serait juste que j'allasse auprès du grand nombre, n'y ayant auprès de l'infanterie que Mr. le généralmajor de Tettau. Milord Duc m'a répondu qu'il avait besoin de moi au siège; quand il y aurait apparence d'une affaire, il m'appellerait à temps auprès de la personne de S. A. R. J'espère que V. M. en sera contente aussi.

Le siège de la Citadelle va fort lentement. On n'y peut pas faire un pas en avant sans que les ennemis ne fassent sauter quelques mines, de sorte qu'on est obligé de laisser agir nos mineurs pour découvrir les capitales de leurs galeries, dont il y en a deux: l'une qui règne le long de la contrescarpe et l'autre le long du bord du fossé. Avant que nous ne soyons maîtres de ces galleries, il est impossible de faire des batteries pour pouvoir

---

der alliierten Armee berichte. „Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Franzosen die ihnen wegen gedachter Zitadelle offerirte Kapitulation hätten annehmen wollen, und fürchten Wir, daß solche Belagerung auch von Unsern dabei sich befindenden Truppen noch viel Leute wegnehmen werde."

faire brèche. Ainsi je compte que ce siège pourra bien aller jusque dans le mois de septembre.

Je suis venu aujourd'hui ici pour faire ma très humble cour à S. A. R. qui se porte grâce à Dieu fort bien. Elle a dessein d'aller demain avec Milord Duc et le prince Eugène à Tournay pour voir combien on est avancé avec la tranchée. Je ne manquerai pas de me rendre aussi souvent qu'il me sera possible auprès de S. A. R. laquelle a été hier avec Milord Duc reconnaître la situation de l'abbaye de Fellines après quoi Milord Duc et le prince Eugène ont dîné avec S. A. R.

Tournay, 18. August:

S. A. R. . . . m'a fait savoir ce matin qu'Elle viendra en ville pour voir les attaques, qui sont fort lentement à cause qu'il faut déterrer les mines avant qu'on puisse placer les batteries pour battre en brèche. Je prends la liberté d'envoyer à V. M. un plan de la Citadelle où toutes les mines sont marquées de rouge [1]). Comme V. M. le verra par l'explication que j'ai fait joindre à côté, hier nos mineurs ont découvert une mine des ennemis. Il y eut un petit combat sous terre à coups de pistolet, dont un de nos mineurs fut tué. On y envoya ensuite un couple de grenadiers cuirassés qui entrèrent dans la mine moyennant un louisd'or qu'on leur promit qui chargèrent les ennemis à coups de grenades et les obligèrent à quitter cette mine et se retirer dans leur capitale. Les mineurs poussent à présent leurs rameaux vers la capitale des ennemis, mais cela va fort lentement.

Le prince Eugène et Milord Duc sont ici depuis quatre jours. Jeudi passé le marquis de Ravaignan, qui est celui qui avait été à Paris et qui est rentré dans la Citadelle, ses propositions pour la trève n'ayant pas été écoutées, envoya un tambour avec une lettre pour Mr. de Rendrick, député de l'Etat, dans laquelle il y avait une de Mr. de Torcy pour Mr. le Pensionnaire. Il faut apparemment qu'il a eu ordre de la garder certain temps, puisqu'il ne l'a envoyée que 7 jours après qu'il est rentré dans la Citadelle. Les députés de l'Etat ont envoyé cette lettre à la Haye et on attend la réponse aujourd'hui, ce qui est cause aussi que les deux princes attendent ici la réponse de l'Etat. Mr. Goes résident de l'empereur à la Haye arriva ici, passait deux jours et, après plusieurs conférences qu'il a eues avec le Prince Eugène, il est parti ce matin pour Vienne, d'où il prétend être de retour en quatre semaines. Tout cela fait penser qu'il y a quelque nouvelle proposition pour la paix.

Tournay, 20. August:

Je souhaiterais de pouvoir mander à V. M. que nous serons bientôt maîtres de la Citadelle, mais jusques ici on ne peut compter sur rien. Lorsque nous soyons avancés avec nos mines, les ennemis

---

1) Liegt nicht bei.

par les leurs comblent les nôtres. Hier ils firent sauter quatre mines qui comblèrent trois des nôtres, ainsi que d'avancer [so!] on a été reculé pour quelques jours. Ce matin ils ont fait sauter encore une, mais qui n'a pas fait grand mal. En revanche nous avons découvert une de leurs mines qui était sous notre batterie à mortier, chargée de 12 tonneaux de poudre. C'est un bonheur qu'on l'a découverte, sans quoi notre batterie avec près de 100 hommes aurait sauté.

S. A. R. se porte fort bien [1]). Elle a été avanthier ici voir les attaques et s'en est retourné hier matin comme aussi Milord Duc et le prince Eugène. Aujourdhui la première ligne de l'armée de Milord Duc doit passer en revue et demain ou d'après demain la seconde. S. A. R. m'a ordonné de me rendre à l'armée pour me trouver à la revue.

On parle beaucoup de la paix. Milord Duc et le prince Eugène n'en veulent rien savoir; Milord Albemarle me dit hier qu'il savait de bonne part qu'on y travaille sous main.

Tournay, 24. August:

Mercredi passé . . . j'ai assisté à la revue qui s'est faite de la seconde ligne. Milord Duc et le prince Eugène admirèrent les troupes de V. M. et surtout l'infanterie dont il n'y en a pas dans toute l'armée qui en approche . . . Le lendemain toute l'armée du prince Eugène était sous les armes . . .

Je retournai ce jour-là au siège qui va toujours lentement. Avanthier matin les ennemis ont fait sauter une grande mine qui a fait trembler toute la tranchée. Par bonheur nous n'y avons perdu qu'une sentinelle. Sans une précaution que j'avais prise deux jours auparavant on y aura[it] perdu plus de 100 hommes qui étaient postés dans l'endroit où cette mine a sauté. Comme j'ai été de tranchée et visitant les postes [so!], on me dit qu'on entendait travailler les ennemis, et comme je ne pouvais rien entendre, un soldat me dit qu'il me ferait voir que les ennemis travaillaient. Il posa un tambour par terre et y mit un dé dessus qui se remua toujours, ce qui m'obligea de retirer le monde posté dans cette ligne, n'y laissant que des sentinelles de distance en distance. Vingt et quatre heures après la mine sauta dans le temps qu'on releva la tranchée, espérant qu'il y avait le double du monde.

Hier, à l'attaque de Mr. Schulenburg, les ennemis ont esca-

---

1) Am 20. August schreibt der König, der zur Erinnerung an die Eroberung von Lille im Jahre 1708 einige Kanonen zu haben wünschte, aus Charlottenburg an den Kronprinzen: „Es wäre auch so unbillig nicht, wenn wegen der Belagerung von Tournay Uns auch dergleichen Andenken überlassen würde, und werden E. L. sehen, wie weit Sie es deshalb bringen können. Daß im übrigen E. L. bei des Grafen von Lottum jetziger Unpäßlichkeit der Aufsicht über die Truppen sich mit unterziehen, daran thun Sie wohl." — Über Lottum berichtet Creutz am 21., er „fänget an, sich zu bessern und bei den Stock in der Stube herumzugehen, also daß man ihn hält außer Gefahr zu sein."

moté un enseigne et 8 soldats par une fumée empoisonnée qu'ils firent dans une gallerie sous terre où ces gens étaient postés. Les ennemis se servent de toute sorte de moyens pour nous empêcher d'approcher leurs mines et galleries.

On a intercepté une lettre du gouverneur[1]) écrite à Mr. de Villars qu'il n'a plus de viande et que le reste de provision manquera bientôt aussi. Ce que les déserteurs disent est ainsi que je crois que dans 15 jours nous en serons le maître.

Le comte de Lottum se porte fort bien et commence déjà à se promener.

Tournay, 28. August:

Je ne puis pas encore mander à V. M. le temps que nous pourrions être maîtres de la Citadelle. Les mines que les ennemis font sauter tous les jours nous font souvent reculer avec nos ouvrages. Hier, à l'attaque de Mr. de Schulenburg, nos mineurs ont fait sauter une mine dans le dessein de renverser la contrescarpe, mais malheureusement cette mine n'a pas seulement fait son effet, mais a aussi renversé une partie de nos ouvrages étant sautée en arrière. Cette nuit, à la même attaque, on a poussé deux boyaux vers la contrescarpe et on tâchera à présent à les communiquer. Si après cela les ennemis ne les font sauter, on pourra espérer de faire brèche de ce côté-là.

Du côté de l'attaque du comte de Lottum les ennemis ont déjà fait sauter trente et quatre mines, ce qui a fait reculer les ouvrages. Le capitaine des mineurs, qui travaille à cette attaque, promet d'être en état dans 7 jours de faire sauter la contrescarpe des ennemis, mais je compte plus sur la nécessité des vivres qu'il y a dans la Citadelle que sur nos mineurs. Depuis quatre jours plusieurs déserteurs venus de la Citadelle disent qu'ils n'ont plus que du pain et que du reste tout manque. Si cela est, je crois que les ennemis demanderont à capituler huit ou 10 jours avant que leur provision ait cessée, afin d'éviter d'être prisonniers de guerre.

Mr. le généralmajor de Tettau, qui a été hier ici, m'a dit que S. A. R. se portait parfaitement bien et qu'Elle irait faire un tour à Lille[2]).

Tournay, 2. September:

J'espérai pouvoir mander à V. M. la reddition de la Citadelle, les ennemis ayant battu hier matin la chamade, mais Milord Duc et le prince Eugène leur ayant déclaré qu'ils devaient se rendre prisonniers de guerre, les ôtages sont retournés dans leur Citadelle avec un air très chagrin, et les hostilités ont recommencé hier à quatre heures du soir. Je ne crois pas qu'ils soint en état de défendre encore huit jours la Citadelle ayant disette de

---

1) Surville.
2) Wegen der Kanonenangelegenheit vgl. S. 31 u. 55.

vivres, et il y a des déserteurs qui assurent que les galleries des mines qui sont à l'attaque de Mr. de Schulenburg doivent être remplies de l'eau, ce qui est cause qu'il n'ont pas pu se servir de ce côté-là de leurs mines. On poussera à présent avec force cette attaque. Les mineurs à l'attaque du comte de Lottum croient pouvoir être en état demain à faire sauter la gallerie qui règne sous la contrescarpe, après quoi on s'y pourra loger. — Depuis les 30 jours qu'on a attaqué la Citadelle les ennemis ont fait sauter 42 mines. Jeudi passé que j'étais de tranchée ils firent sauter une si grande mine qui a tant blessé que tué 180 hommes . . .[1])

Au camp de Blaregnies[2]), 15. September:

V. M. voudra bien me faire la grâce de ne trouver pas mal de ce que je n'ai pas écrit les deux dernières postes. Les continuelles marches et contremarches en sont la cause, car aussitôt que j'entendis à Tournay que se pourrait passer quelque affaire de conséquence, j'ai fait mon possible pour joindre S. A. R. et faire mon devoir à l'armée. J'y arrivai le 8, et en chemin le bruit courait que ce jour même on viendrait aux mains avec les ennemis, mais la bataille s'est différée jusqu'à l'onzième de ce mois. Le combat commença à 8 heures du matin et dura jusqu'à 4 heures après midi. Je me remets touchant toutes les particularités qui se sont passées dans cette action sur la relation que S. A. R. aura faite à V. M. S. A. R. s'est trouvée pendant l'action partout où Milord Duc et le prince Eugène ont été, mais cela n'empêche pas qu'il ne se soit trouvé en grand danger, ayant eu deux gensdarmes tués derrière lui comme aussi le palefrenier du prince Eugène. Dieu soit loué qu'il nous a conservé S. A. R. C'est de quoi je félicite aussi bien V. M. que de la gloire que Ses troupes ont acquise par leur valeur et bravour. Il faut aussi que je rende justice à Mr. le comte de Lottum, qui a eu l'attaque du bois de Sars, dont il a emporté le retranchement par sa fermeté, ayant poussé les ennemis jusques à leur retranchement dans la plaine et s'étant trouvé dans le plus grand feu de la mousqueterie dont il a eu deux chevaux tués et son habit percé de plusieurs coups. Le généralmajor Tettau eut le malheur d'être tué dans cette action s'étant distingué en brave général. Si le comte de Lottum aurait eu le malheur d'être mis hors de combat, l'attaque aurait eu de la peine de réussir, surtout [puis] que la victoire balançait beaucoup sur la gauche où étaient les Hollandais. — On se prépare pour faire le siège de Mons et le prince de Nassau en aura la direction. Mr. de Cadogan[3]) et le cheva-

1) Am 3. September berichtet der Kronprinz, „daß die Zitadelle von Tournay heute frühe umb 3 Uhr sich mit der darinnen befindlichen Garnison als prisonniers de guerre ergeben . . . Gleich diesen Augenblick bekommt die Armee Ordre zum Marsch und möchte wohl diesen Abend aufbrechen. Ich kann noch nicht eigentlich erfahren, worauf es angesehen und was man entrepreniren werde".

2) Nordöstlich von Malplaquet.

3) Englischer General.

lier de Luxemburg de la part de la France ont été ce matin chacun avec deux cent chevaux sur le champ de bataille pour faire retirer les blessés des ennemis et mettre les noms par écrit pour être échangés, car tout ce qui est resté sur le champ de bataille sont nos prisonniers [1]).

Au camp de Blaregnies, 18. September:

Depuis ma dernière du 15 de ce mois que j'ai eu l'honneur d'écrire à V. M. nous avons été occupé à retirer nos blessés et à enterrer les morts ce que les ennemis ont fait de même. La perte est beaucoup plus grande qu'on n'a pas cru, car le nombre des morts et des blessés passe le 17 mille. Les ennemis en ont pour le moins autant. Ils font courir le bruit qu'ils veulent reprendre le même camp du champ de bataille. C'est ce que je ne crois pas, car il pourrait s'attirer la peste, l'air étant infecté par le puanteur de corps morts. Plusieurs officiers du détachement qu'on a envoyés pour que la chose se fasse en ordre pendant qu'on enterra les corps morts, en sont revenus malades. Nous changeons demain de camp pour nous approcher de plus près de la ville de Mons dont la tranchée se doit ouvrir aux premiers jours. S. A. R. se porte grâce à Dieu fort bien et est fort contente de cette campagne.

Au camp d'Haine [2]), 22. September:

La dernière lettre que je me suis donné l'honneur d'écrire à V. M. a été du 18 de ce mois. Depuis ce temps-là Milord Duc a voulu toujours faire marcher son armée pour s'approcher de plus près de Mons, mais le mouvement de cette armée s'est retardé jusques à avanthier matin, à cause que les Hollandais n'ont pu transporter la furieuse quantité de blessés qu'ils ont aussi vite comme on l'aurait souhaité. — Avanthier matin on apprit que les ennemis avaient jeté le jour précédent 1200 grenadiers dans la place. On croit que ceci rendra le siège plus difficile et qu'il pourra traîner longtemps, surtout la garnison étant beaucoup augmentée par ce secours.

S. A. R. a dîné hier chez Mr. Gerlingen député de l'Etat après avoir été avec le prince Eugène et Milord Duc reconnaître le terrain de notre aile gauche. Aujourd'hui on en fera autant à l'aile droite et ensuite S. A. R. dînera chez le prince Eugène où j'aurai l'honneur de L'accompagner.

Le prince Eugène dit hier que les ennemis faisaient venir de toutes leurs garnisons de bons bataillons pour les changer contre

1) Der Geheimrat Creutz schreibt in seinem Schlachtbericht vom 12. September: „S. K. H. haben gestern auf dem Champ de Bataille bei dem Generalleutnant von Finck geschlafen: derselbe ist auch ohne Gefahr verblieben und noch gesund, wiewohl er die schärfeste Attacke mit gehabt. Alle Offiziere sagen einhellig, daß der Feind sich noch niemals so opiniatriret als in dieser Bataille und hat es lange Zeit balanciret, ehe man ihn zum Retiriren bringen können: seine Retraite hat er nach Quesnoy genommen."

2) Die Haine, an der Mons liegt, ist ein Nebenfluß der Schelde.

ceux qui ont été défaits à la bataille, et ils font courir le bruit qu'ils veulent venir secourir Mons; en ce cas nous en pourrions avoir une seconde bataille, les chefs de nos armées ayant résolu de marcher aux ennemis aussitôt qu'ils paraîtront. En ce cas-là je souhaite de tout mon cœur que Dieu veuille conserver la personne de S. A. R. dans un aussi évident péril, comme il a fait dans la dernière bataille.

On doit ouvrir cette nuit la tranchée dans deux endroits de la ville de Mons.

Après avoir écrit cette lettre à V. M. j'ai eu l'honneur d'accompagner S. A. R. à son régiment où il entendit le sermon. Après quoi S. A. R. alla chez le prince Eugène et en mettant pied à terre Elle se fit mal à la jambe gauche, ayant foulé un nerf (comme on dit en allemand eine Sehne verstaut) ce qui a obligé S. A. R. de se mettre au lit ne pouvant pas marcher. Mr. Gundelsheim dit qu'en peu de jours il en sera guéri, ce qu'il aura aussi écrit à V. M. Du reste S. A. R. se porte fort bien; tout ce qui Lui fait de la peine c'est qu'Elle sera obligée de garder quelques jours le lit.

Au camp d'Haine, 25. September:

J'espère que V. M. aura reçu ma dernière lettre du 22 de ce mois par laquelle je me suis donné l'honneur de Lui mander très humblement l'accident arrivé à S. A. R. Comme ce n'était qu'un nerf foulé, ce mal n'a pas eu de suites, et S. A. R. se porte assez bien, il faut pourtant qu'Elle ménage encore le pied. Mr. Gundelsheim rendra un conte exacte de la santé de S. A. R.

La tranchée devant Mons n'a pas été ouverte ces jours passés comme je me suis donné l'honneur de le mander à V. M., l'artillerie et les autres appareils nécessaires pour ce siège n'ayant pu arriver plutôt qu'après demain. On a cependant pris hier le moulin fortifié, où on a fait prisonnier un lieutenant avec 22 hommes.

Il faut aussi que je dise à V. M. que S. A. R. ayant trouvé bon que j'allasse à Lille pour presser le départ de[s] canons de V. M.[1]), je partirai aujourd'hui, et comme je suis obligé de prendre mon chemin par Oudenarde, ce voyage pourrait bien être de huit jours . . .

---

1) Vgl. S. 31, 55, 56. In dem königlichen Antwortschreiben heißt es: „Eure Kommission zu Lille wegen der Canons werdet Ihr hoffentlich wohl ausgerichtet haben und hoffen Wir, daß solche Canons nun endlich einmal erfolgen, dieselben auch von starkem Kaliber und in gutem Stande sein werden." Am 8. Oktober meldet der Kronprinz, er habe „vorgestern" beim Herzog von Marlborough gespeist. „Nachdem ich demselben vorgestellet, wie E. K. M. ein Gefallen geschehen würde, wenn zum Andenken der so glorieusen erhaltenen letzteren Bataille von denen in derselben eroberten Canons einige abgegeben würden, so hat Milord Duc mir dero zwei zugestanden, also daß E. K. M. 11 Canons überliefern werde."

Au camp de Haine, 6. Oktober:

. . . La santé de S. A. R. est grâce à Dieu très bonne, le mal qu'Elle a eu au pied est presque passé. Il est vrai que de temps en temps Elle ressente quelque douleur, mais cela n'empêche pas qu'Elle ne monte tout le jour à cheval.

Le siège de Mons va fort lentement, le mauvais temps et la pluie continuelle en sont la cause. On se flatte pourtant qu'on s'en rendra maître vers la fin de ce mois . . .

Au camp de Haine, 9. Oktober:

. . . S. A. R. voyant que cette campagne va finir avec ce siège qui va assez lentement a résolu de partir demain matin. Pour cet effet Elle a fait prendre le devant à son équipage ce matin pour Bruxelles. Elle a dîné hier chez le prince Eugène et aujourd'hui chez Milord Duc et en même temps Elle a pris congé d'eux . . .[1])

V. M. verra par la lettre de S. A. R. que Milord Duc a cru qu'il était dû à la valeur des troupes de V. M. de leur faire part des dépouilles des ennemis; ainsi il a ordonné de livrer deux pièces de canon de ceux qu'on a pris dans la dernière bataille[2]).

3. Berichte aus dem Jahre 1715[3]).

[Wollin, Anfang März.]

J'ai tardé de faire ma très humble relation à V. M. ayant voulu premièrement prendre connaissance du terrain des endroits où l'on doit travailler. J'arrivai avant hier à Cammin, d'où je pus aller à l'embouchure de la Dievenow, et ayant choisi un terrain propre à y faire une redoute, je l'ai fait tracer vis-à-vis de celle que les Suédois on faite et qui subsiste encore dans son entier sur l'île de Wollin.

Hier je suis venu ici et j'ai fait tracer la grande redoute qu'on doit faire vis-à-vis du pont de cette ville, et on y racommodera la redoute qui est située entre les deux ponts. Pour ce qui est de la ville de Wollin, on la mettra facilement en état de défense, y ayant un bon rempart de trois bastions et deux demis, où il y a en plusieurs endroits de grandes ouvertures. On travaille déjà

1) Der Kronprinz will über Brüssel, Antwerpen und Holland zurückreisen, weil er diesen Weg für den sichersten hält, und gedenkt am 24. in Wesel einzutreffen. Am Fuß hat er von Zeit zu Zeit noch etwas Schmerzen.

2) Weitere Berichte Finckensteins (vom 12., 18., 23. Oktober und 7. November) betreffen die Rückreise des Kronprinzen, die in Begleitung von Finckenstein, Generalmajor Gersdorff, Oberstleutnant Krummensee, Dr. Gundelsheimer, Geheimrat Creutz, eines Kammerdieners und dreier Lakaien inkognito erfolgte.

3) Geh. Staatsarchiv (Rep. XI, 247ii und Rep. 96, 502 M). Der erste, nur abschriftlich erhaltene Bericht, der in Berlin am 12. März eintraf, war im Original offenbar eigenhändig; bei den übrigen sind nur die Unterschriften (alleruntertänigster treugehorsamster Diener) und die königlichen Weisungen für die Antwort eigenhändig.

actuellement pour le mettre en état de défense. On y plantera tout autour une bonne pallisade, et comme il y a un bon fossé, cette place sera mise hors d'insulte dans une quinzaine de jours.

Je fus hier voir l'embouchure de la Swine, où j'ai fait tracer une redoute à peu près vis-à-vis de celle qui est sur l'île d'Usedom, afin de veiller à tout ce qui pourrait entrer par cette rivière dans le grand Haff, et j'ai ordonné à l'officier qui est commandé avec 40 hommes dans la redoute d'Usedom de faire venir les paysans du village pour raccommoder ce qui manque, ce qui se peut faire dans une couple de jours.

Comme il est très nécessaire de faire un fort à la Wolgaster Fähre, qui est vis-à-vis de cette ville, j'ai fait écrire au landrat Lepel qui a la direction de l'île d'Usedom, pour lui demander 500 ou 600 travailleurs pour faire ce fort et raccommoder celui de Peenemünde de sorte que, cela étant fait, rien ne peut entrer dans le grand Haff que sous le feu des troupes de V. M.

A présent que j'ai vu la situation de la ville de Wollin et des environs, je trouve qu'il a été très nécessaire de fortifier cette ville et y mettre les redoutes ci-dessus mentionnées, sans quoi les Suédois auraient pu facilement passer.

J'ai parlé à plusieurs bateliers entendus qui connaissent les côtes d'ici jusqu'à Danzig. Ils m'ont assuré et donné des bonnes raisons qu'on ne pourrait pas faire de descente avec un gros corps tout le long des côtes de Poméranie, ainsi que je crois que les Suédois, apprenant les précautions qu'on prend, [ne] songent davantage à vouloir passer par les terres de V. M. pour aller en Pologne.

Je partirai demain pour Stettin, où je réglerai avec Mr. le général de Borcke la disposition de faire avancer en cas de besoin les 4 bataillons et 2 régiments de dragons, ce que, je crois, ne sera pas nécessaire après les précautions qu'on prend.

Si je ne reçois pas d'ordre de V. M. pour m'arrêter dans ces quartiers, je partirai pour faire à V. M. ma relation de bouche ce que j'espère de pouvoir faire dimanche prochain.

Les gens qui sont venus de Wolgast et Stralsund disent que tout est tranquille dans ces quartiers-là.

J'ai l'honneur etc.

Pasewalk, 20. Juni 1715:

Berichte Ew. Königl. Majestät alleruntertänigst, daß sowohl die Kavallerie als Infanterie allhier wohl angelanget. Ich habe mich genau nach allem erkundiget, aber nichts mehres erfahren als was Ew. Königl. Majestät bereits bekannt ist. Man will zwar sagen, daß die Schweden sowohl über die Tollense als Peene passiert sind, wovon Ew. Königl. Majestät sonder Zweifel vollkommene Nachricht werden bekommen haben durch das Schreiben, so ein Expresser vom Obristlieutenant Bellegarde überbracht, dem ich jenseit Löcknitz begegnet. Man saget allhier, als ob 75 schwedische Reuter bis an die Neue Mühle,

so $1^1/_2$ Meilen auf diesseit dem Kavelpaß ist, sollten gewesen sein, wovon ich Ew. Königl. Majestät morgen gewisse Nachricht werde geben können. Ich habe von hier auch sowohl an den Obersten von Bredow als Obristlieutenant von Billerbeck geschrieben, meinen Marsch ihnen notifizieret und dabei gebeten, mir von ihrer Kundschaft Nachricht zu geben.

An den Obristlieutenant Bellegarde habe auch gemäß Ew. Königl. Majestät Befehl geschrieben, daß er sich nebst seiner Kompagnie aufs schleunigst bei mir einfinden soll, und weil derselbe vor übermorgen Abend nicht bei mich kommen kann und der morgende Marsch nach dem Kavelpaß von vier starke Meilen ist, des habe mit dem Generalmajor von Hackeborn[1]) solches überleget und vor ratsam gefunden, weil man doch nicht, bevor man gute Kundschaft vom Feinde eingezogen und im Fall der Not das Regiment von Heyden, so in etzliche Tage erst hier sein kann, an mich ziehe, den Marsch etwas trainiere und als morgen nur bis an die Neue Mühle, wo die 75 schwedische Reiter sollen gewesen sein und [die] $2^1/_2$ Meile von hier ist, marschiere und übermorgen nach dem Kavelpaß, allwo ich Ew. Königl. Majestät allergnädigste Ordres wie auch das Brot erwarten werde; ich hoffe, Ew. Königl. Majestät werden dieses allergnädigst approbieren. Morgen werde vielleicht einige Nachricht vom Feinde erhalten, welches ich allsofort Ew. Königl. Majestät berichten werde. Der ich mit alleruntertänigste Devotion und tiefstem Respekt bis an mein Ende verharre usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.:[2]) guht; ich schicke noch ein Krop von die Saxen."

Pasewalk, 21. Juni 1715.

Dieses Augenblicke umb 4 Uhr des Morgens erhalte das Schreiben vom Generalmajor von Borcke mit dem Einschluß vom Obristlieutenant Bellegarde, so Ew. Königl. Majestät mir allergnädigst haben kommunizieren wollen. Sogleich schreibe ich an den Obristen von Schulenburg, daß er währendem Marsch auf seiner Hut sein, nach der Seit von Mecklenburg kleine Parteien ausschicken, umb Kundschaft einzuholen. Ich habe den sächsischen Major[3]) nach Friedland und Kavelpaß geschicket, umb zu vernehmen, was in der Gegend passieret; selbiger wird bei meiner Ankunft zur Neuen Mühle wieder zurück sein können, wovon Ew. Königl. Majestät Nachricht geben werde, was er mir rapportieren wird. Sowie ich aus des Obristlieutenants Bellegarden Brief ersehen, so soll der Feind eine Redoute bei Loitz aufgeworfen haben; Ew. Königl. Majestät werden also leicht erwägen, daß ich mit der bei mir habenden Infanterie sie von dar so leicht nicht delogieren kann, denn wo die Redoute an den Ort, wo schon eine gewest, aufgeworfen ist, kann selbige von Loitz souteniert werden, würde dazu also mehr Infanterie

1) Dem Befehlshaber der Kavallerie.

2) D. h. Marschall, der Kabinettssekretär, soll nach den folgenden Weisungen die Antwort aufsetzen.

3) v. Siring.

erfordern, und da der Feind die Zeit gehabt, seine ganze Kavallerie zu Loitz zusammenzuziehen, würde unmaßgeblich gut sein, wenn dieses Korps bis 12 Eskadrons verstärket wird, damit man wenigstens dem Feind gleich stark sei. Ich werde Ew. Königl. Majestät allergnädigste fernere Ordres erwarten und selbige mit großer Exactitude und unermüdeten Eifer exekutieren, der ich mit alleruntertänigstem Respekt bis an mein Ende verharre usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.: 6 esquadrons hat er, 3 von heyden krieget er dazu, ein Saxe, Summa 10 esquadron; er sol bey Cavell Pas stehen bleiben und auf jenseit Cavell Pas starke Parteien von Cavallerie ausschicken."

Galenbeck, um 7 Uhr abends den 21. Juni 1715:

Ew. Königl. Majestät werden aus meinen zwei abgelassenen Schreiben allergnädigst ersehen haben, daß ich das hiesige Lager genommen und den Rapport von dem Major Siring erwartet. Nun kommt derselbe um 5 Uhr abends zurück, weiß aber nichts anderes zu sagen als daß der Kavelpaß von den Schweden nicht mehr besetzet, versichert doch aber, daß sie diesseit ar der Neuen Mühle gewesen und einige Pferde weggenommen, auch blessierte Soldaten von Ew. Königl. Majestät Truppen auf Bauerwagen mit sich geführet. Das, was sich der Gegend Anklam soll zurückgezogen haben, wird der Sage nach auf 1000 Mann zu Pferde geschätzet, so bei . . . [1]) stehen. Ob dieselbe nun die Peene repassieret, kann Niemand wissen, noch weniger, ob besage dem Briefe des Obristlieutenants Bellegarde eine Redoute auf dem Paß zu Loitz angeleget wird und ob eine große [Menge] Truppen dabei kampieren, auch ob etwa jenseit der Peene der Feind Truppen anrücken lassen. Von diesem allen versichert zu sein, verlanget der Major Siring 60 Pferde, mit welchem Kommando er diesseit der Kavelpässe [so!] Sonntages wieder zu mir zu stoßen verspricht. Indessen werde ich morgen diesseit des Kavelpasses kampieren und selbigen besetzen, bis ich den gründlichen Rapport von obgedachtem Major erhalte. In der alleruntertänigsten Zuversicht, daß Ew. Königl. Majestät mir nicht allein expresse Ordres, besonders auch dero allergnädigste Antwort auf meine alleruntertänigste Vorstellung werden zukommen lassen, in tiefster und treuster Devotion verharret usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.: gut. Die Schweden haben sich auf jenseit dem Pene gezohgen; er soll zu Cavell-Pass auf diesiet Cavell Pas stehen bleiben."

Kavelpaß, um halb sieben abends d. 22. Juni:

Ew. Königl. Majestät allergnädigste Ordres vom 21. dieses habe diese Nacht in alleruntertänigstem Respekt erhalten. Diesen Morgen bin ich mit meinem bei mir habenden Korps allhier angelanget, da dann sofort den Kavelpaß jen- und diesseit besetzet, auch einen Posten von Kavallerie, so sich Nachtens herüberziehet, jenseit gelassen und werde also Ew. Königl. Majestät Ordres zufolge das Heydensche Regiment

1) Unleserlich.

und die eine Eskadron Sachsen allhier erwarten. Den Major von Siring habe heute mit 60 Pferde nach dem Peenefluß zu[m] Rekognoszieren gesandt, um eigentlich zu wissen, wieviel sie auf alle Passagen von gedachtem Fluß stehen lassen, ob daselbst die Redoute besage des Oberstlieutenants Bellegarde Schreiben angeleget wird und wieviel Leute daran arbeiten; wobei denn zugleich rekommandieret sich genau zu erkundigen, was vor Posten auch auf der Tollense vom Feinde besetzet, wie auch ob sie jenseit der Peene Truppen sofort überzusetzen bei der Hand haben. Vor morgen abend werde von Obgedachtem keine Nachricht einziehen können. Der Rittmeister Meyer ist ebenmäßig diesen Morgen mit 30 Pferden nach Treptow kommandiert, um sowohl von dem, was dort passieret, und was etwa vor Anstalten bei den Pässen an der Tollense gemacht sind, sich genau zu erkundigen. Unterdessen habe hier sichere Nachricht von den Leuten aus dem Lande erhalten, daß der König von Schweden in Person an den Peenefluß zugegen, auch vorgestern mittags als den 20. dieses bei dem Hauptmann Pasenau zu Schmarsau (eine gute Meile diesseit Loitz) gespeiset, da dann dieser Leute Sage nach vermutlich [ist], daß derselbe sich noch anjetzo in der Gegend aufhalte. Das Schreiben von dem Herrn Obersten von Bredow aus Anklam habe ebenmäßig an Ew. Königl. Majestät alleruntertänigst beilegen sollen [geglaubt], wobei dann noch die zuverlässige Nachricht zu melden nicht ermangele, daß der König von Schweden jenseit der Peene ein Pferd von der Hufe, seine Kavallerie zu remontieren, ausgeschrieben, welche auch zusammen sein. Einen [so!] Unteroffizier und 3 Gemeine, so von Anklam einen Deserteur aufzusuchen geschicket, seind verwichenen Dienstag hier auf dem Kavelpaß weggenommen. Bei diesem Korps ist noch alles wohl, außer daß von meinem unterhabenden Regiment ein Soldat, so aus Mecklenburg gebürtig, desertieret. Der Oberjäger Bock ist mit seiner Kompagnie Jäger auch allhier angelanget, vom Oberstlieutenant Bellegarde habe aber weder Nachricht noch Antwort. Was sowohl der Major v. Siring als der Rittmeister Meyer rapportieren werden, davon soll sofort mein alleruntertänigster Bericht an Ew. Königl. Majestät erfolgen.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.: guht; heutte sein 8 Batt. und 4 Esquadron nach Cavell Pas marchieret; Bock seine Com. soll auch auf Partey schicken."

Kavelpaß, d. 24. Juni 1715 um halb neun vormittag:

Ew. Königl. Majestät allergnädigste Ordres vom 23. dieses habe sogleich in aller Untertänigkeit erhalten. Da nun 8 Bataillon und 4 Eskadrons noch im Anmarsch, das Heydensche Regiment auch sogleich arrivieren wird, so nehme mir die Freiheit nochmalen, so [wie] in meinem gestrigen, alleruntertänigst anzufragen, wie ich mich mit hiesigem Korps nunmehro zu verhalten, ob nämlich Ew. Königl. Majestät nicht vor nötig und gut finden, daß man die Kavel passiere und diejenigen Posten, so vom Feinde aufgehoben, wiederum sowohl mit Kavallerie als Infanterie besetze, da man alsdann durch fleißiges Patrouillieren vorlängs der Peene wegen der Passage nicht allein gesichert, sondern auch alle von uns ein[zu]ziehende Kundschaft ihnen benommen ist.

Nach meinem gestrigen ist bei hiesigem Korps nichts veränderliches, erwarte nun also Ew. Königl. Majestät allergnädigst[en] Befehl, der ich in tiefster und treuster Devotion verharre usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Marschall: soll den Kavell-Pas nit passieren als soferne die Schweden den Pene passieren; aber soll starke Parteien von Kavallerie ausschicken, Kundschafft einzuziehen."

Kavelpaß, d. 24. Juni 1715 um halb 8 abends:

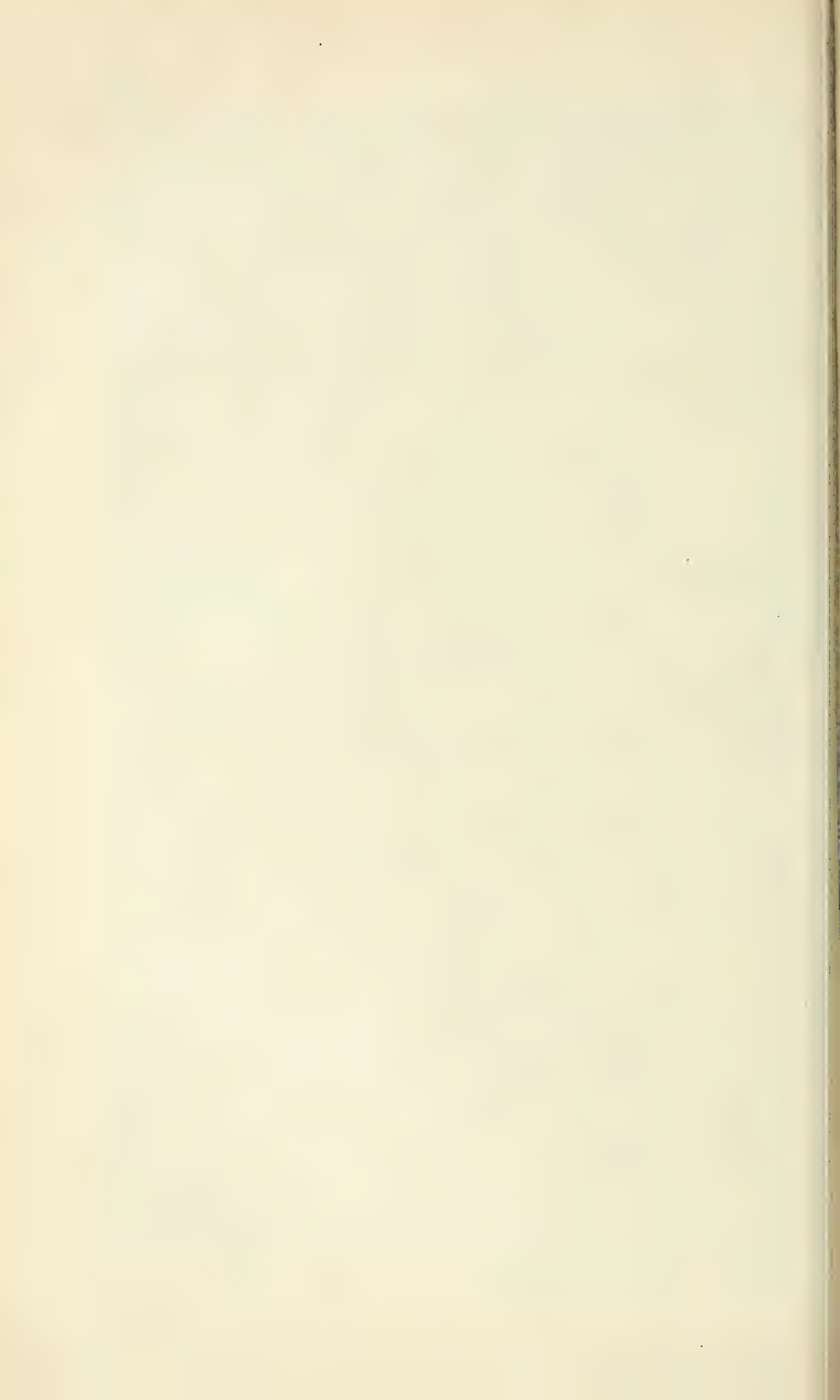
Ew. Königl. Majestät werden meine alleruntertänigst vom heutigen Dato erhalten haben, da aber binnen der Zeit beikommende zwei Briefe von Anklam eingelaufen, welche den bisherigen . . . zu . . .[1]) scheinen, so habe solche Ew. Königl. Majestät hiebei alleruntertänigst legen sollen [geglaubt]. Der Oberstlieutenant von Billerbeck schreibet auch aus Demmin laut seinem beigelegten Schreiben, daß ein Reskript und zwei Briefe von ihm verloren, weswegen Ew. Königl. Majestät befehlen werden, was man i[h]n dieserwegen soll zu wissen tun, auch sowohl wegen der 200 Bauern, so dorten nichts zu essen haben; von der Partei von 100 Pferden, da er von spricht, ist der Major Siring gewesen. Diesen Morgen ist der Oberstlieutenant Bellegarde von Stolpe wieder zurückgekommen, saget, daß alles dort stille seie und nichts veränderliches. Der Oberjäger Bock ist heute auf Ew. Königl. Majestät allergnädigst[e] Ordres mit ein[er] Partei von seinen Leuten ebenfalls gegen die Peene gegangen. Was alle die Ausgeschickten melden werden, soll ich nicht mankieren, Ew. Königl. Majestät allsofort zu berichten, als der ich in tiefster und treuster Devotion verharre usw.

Im Lager bei Kavelpaß, d. 25. Juni 1715, um 1 Uhr nachmittags:

Ew. Königl. Majestät werden aus meinem alleruntertänigst diese Nacht abgelassenen Schreiben[2]) allergnädigst ersehen haben, wie der Herr Oberstlieutenant von Thiele mit 400 Mann kommandiert [worden ist], in Anklam zu marschieren, wo er denn auch sonder einige Hindernis diesen Morgen um 3 Uhr ankommen, indem der Rittmeister mit die 50 Pferde, so ihn begleitet, heute früh wieder hier. Die Quartiermeister von des Herrn Grafen von Dohna bei sich habenden Korps seind auch gleich angelangt, und wird derselbe wohl in ein paar Stunden hier bei uns einrücken. Der Rittmeister, so nach Treptow geschickt gewesen, saget nichts anders als daß er von dem Detachement aus Demmin gehöret, wie sich daselbst 3 Eskadrons sehen lassen, so aber jenseit der Peene gewesen. Der Rittmeister, so gestern nach der Peene geschickt, ist noch nicht wieder zurück. Sonst sagen die Kundschafter, so heute von dannen kommen, daß anjetzo alles ruhig und stille dort sei. Ich aber verharre in alleruntertänigster und treuster Devotion usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.: guht."

1) Unleserlich.
2) Liegt nicht mehr vor.



III

Das Rheinsberger Protokoll vom 29. Oktober 1740

Von

Gustav Berthold Volz

Am 20. Oktober 1740 starb auf dem Lustschlosse Favoriten bei Wien Kaiser Karl VI., der letzte männliche Sproß des Hauses Habsburg. Um zu verhüten, daß nach seinem Tode um sein Erbe ein Streit entbrenne, hatte er am 19. April 1713 ein Hausgesetz erlassen, die sogenannte „Pragmatische Sanktion", welche die Erbfolge seiner Töchter und die Unteilbarkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie festsetzte. Zeit seines Lebens hatte er sich bemüht, die Garantie der fremden Mächte, sowie des Deutschen Reiches für dieses Hausgesetz zu erhalten.

Doch eben diese „Pragmatische Sanktion" ward der Anlaß erbitterten Kampfes, an dem er zum Teil selber die Schuld trug. Mit diesem Hausgesetz hatte er eine Erbordnung, die sein Vater, Kaiser Leopold, 1703 getroffen hatte, umgestoßen. Ihr zufolge hatten die Töchter des Erstgeborenen, seines Bruders Joseph, das Erbe antreten sollen, sobald in beiden Linien die männliche Nachkommenschaft ausstürbe. Die ältere der Töchter Josephs I. war mit König August III. von Polen, die jüngere mit dem Kurfürsten Karl Albert von Bayern vermählt. Aber das Haus Bayern hatte außerdem noch ältere Rechte geltend zu machen, die auf eine Erbordnung Ferdinands I. von 1546 zurückgingen.

Neben Bayern und Sachsen erschien nun auch Preußens junger Herrscher, König Friedrich II., auf dem Plan, indem er Ansprüche auf Schlesien erhob.

In allen Briefen Friedrichs, soweit sie uns vorliegen, war bisher von Schlesien nicht die Rede gewesen; nicht in dem vertraulichen

Schreiben aus den Küstriner Tagen an Freund Natzmer, dem er die Notwendigkeit des Ausbaues der preußischen Monarchie auseinandersetzt[1]), auch nicht in dem Briefwechsel mit dem General von Grumbkow. Nur in allgemeinen Wendungen kündigt er diesem am 24. März 1737 an, daß der Tod des Kaisers die Schicksalsstunde des Hauses Habsburg bilden werde: „Die Lage, in der das Haus Österreich sich befindet, ist recht kritisch. Stirbt heute oder morgen der Kaiser, was für Umwälzungen wird die Welt erleben! Jeder wird seinen Anteil an der Beute haben wollen, und man wird ebensoviel Parteien sehen, als es Herrscher gibt." Und am 23. Juli 1738 schreibt er: „Die Nachrichten aus Wien stellen ein trauriges Prognostikon für Deutschland im Fall des Ablebens des Kaisers. Frankreich kann sich kein schöneres Spiel wünschen: was kann ihm für die Ausführung der ehrgeizigen Pläne, die ein Richelieu und Mazarin niemals vollenden konnten, besseres begegnen, als daß die Reichsfürsten im Hader liegen und Wien gegen Wien konspiriert?" [2]) Und auch nach seiner Thronbesteigung findet sich nur in seiner geheimen Instruktion vom 11. Juni 1740 für den Obersten Camas, der in besonderer Sendung nach Paris geht, der ganz allgemeine Auftrag, die Absichten der französischen Regierung zu ergründen: „Ich bin der Meinung, alle ihre Pläne sind darauf gerichtet, vom Tode des Kaisers Nutzen zu ziehen. Suchen Sie zu erforschen, ob die Erbfolgefrage sie dazu veranlassen kann, einen Krieg zu unternehmen, oder sagen Sie mir, ob Sie glauben, daß sie eine abwartende Haltung beobachten werden." [3])

Getreu dem Rate, den sein Vater Friedrich Wilhelm noch auf seinem Sterbelager ihm gegeben, „die Hände allemal so lange möglich freizubehalten", [4]) hatte Friedrich nach seinem Regierungsantritt sowohl mit England als mit Frankreich unterhandelt, indem er als Prüfstein dafür, was er von ihnen zu hoffen habe, ihre Haltung zu den preußischen Erbansprüchen auf die Herzogtümer Jülich und Berg, über die bei dem in Bälde zu erwartenden Tode des hochbetagten pfälzischen Kurfürsten die Entscheidung fallen mußte, und die bereits seit mehreren Jahren die europäischen Kabinette beschäftigten, gebrauchte. Aber da

1) Abgedruckt in den „Oeuvres de Frédéric le Grand", Bd. 16, S. 3 ff.

2) Vgl. Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis, hrsg. von Koser, S. 154 und 180 (Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 72. Leipzig 1898).

3) Vgl. Politische Correspondenz Friedrichs des Großen (zitiert: P. C.), Bd. 1, S. 5.

4) Vgl. Hohenzollern-Jahrbuch 1904, S. 28.

er an keinem von beiden Höfen aufrichtige Geneigtheit sah, ihm beizustehen, hatte er sich gehütet, sich näher mit ihnen einzulassen. Und so besaß er denn, als nun der Kaiser starb, uneingeschränkte Handlungsfreiheit, wie er sich dessen auch später noch im Politischen Testamente von 1752 als eines besonderen politischen Vorteils rühmte[1]).

Dagegen hatte er nicht versäumt, sofort die Armee mit 17 Bataillonen Infanterie und einem Regiment Husaren zu verstärken. Diese Vermehrung seiner Streitkräfte, in Verbindung mit dem von seinem Vater angesammelten Staatsschatz, war wohl geeignet, seinem Auftreten und den Forderungen, die er etwa erhob, gewichtigen Nachdruck zu verleihen.

Am 25. Oktober war die Nachricht von dem Tode des Kaisers in Berlin; am 26. gelangte sie nach Rheinsberg, wo eben damals Friedrich weilte. Der Minister Graf Podewils, der sie ihm übermittelte, bemerkte dazu: das sei eines der größten Ereignisse, das in der gegenwärtigen Zeitlage hätte eintreten können; das System ganz Europas werde dadurch geändert werden. Man werde den König, der unter den Großmächten Europas und in Deutschland einen hohen Rang einnehme, mehr umwerben denn je. „Ew. Majestät," schrieb er, „werden eine glänzende Rolle spielen." Und den Blick auf Österreich wendend, fuhr er fort: „Schrecklich wird die Verwirrung in Wien sein. Ohne Geld, ohne Thronfolger, ohne Freunde, ohne Bundesgenossen, und in jeder Weise unvorbereitet auf ein Ereignis, dessen Eintritt man noch in weiter Ferne wähnte, und das nun so unerwartet gekommen ist, wird man nicht aus noch ein wissen."[2]) Wie ein Wiederhall der Worte des Ministers klingen die, welche Friedrich noch am 26., unter dem tiefen Eindruck der soeben empfangenen Kunde prophetischen Geistes an Voltaire richtete: „Dies ist der Augenblick der völligen Umwandlung des alten politischen Systems! Der Stein hat sich gelöst, den Nebukadnezar auf das Bild aus vier Metallen rollen sah, der sie alle vier zerstörte."[3])

---

1) „La politique consiste plutôt à profiter des conjonctures favorables qu'à les préparer d'avance; c'est pourquoi je vous conseille de ne pas faire des traités anticipés sur des évènements incertains et de garder les mains libres, pour que vous puissiez prendre votre parti selon le temps, les lieux, la situation de vos affaires: en un mot, selon que votre intérêt l'exigera alors de vous. Je me suis bien trouvé d'en avoir usé ainsi l'année 1740." (Vgl. Küntzel, Die politischen Testamente der Hohenzollern, Bd. 2, S. 46. Leipzig und Berlin 1911.)

2) Vgl. Beilage I.

3) Vgl. Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, hrsg. von Koser

Der König berief Podewils und den Feldmarschall Schwerin zu sich. Am 28. hatte er eine Unterredung mit ihnen, deren Gegenstand die Erwerbung Schlesiens betraf. Über diese denkwürdige Konferenz vom 28. liegt eine Aufzeichnung von Podewils' Hand vor. Sie trägt die Überschrift: „Dressé et concerté avec Son Excellence le feld-maréchal général comte de Schwerin à Rheinsberg le 29 d'octobre 1740, par ordre du Roi",[1]) und gibt sich als Protokoll der Beratung.

Den Eingang bildet die vertrauliche Eröffnung des Königs: er habe sich entschlossen, die durch den Tod des Kaisers herbeigeführte günstige Gelegenheit zu benutzen, um, sei es auch unter Preisgabe seiner Ansprüche auf Jülich und Berg, die Erwerbung von Schlesien zu machen. Darauf folgt die Erörterung der Wege, wie man zu diesem Ziel gelangen könne. Podewils und Schwerin erklären, nach ihrem Dafürhalten gebe es deren zwei, erstlich den Weg der gütlichen Verständigung mit dem Wiener Hofe und zweitens den entgegengesetzten Weg, sich mit den Antipragmatikern, mit Bayern, Sachsen und Frankreich ins Einvernehmen zu setzen. Im einzelnen wird nun geschildert, wie man vorgehen, welche Vorschläge man machen solle.

Es komme darauf an, so erläutert Podewils den ersten Weg, Österreich begreiflich zu machen, daß es zuerst mit Anerbietungen hervorträte; man könne aber auch, um Zeit zu ersparen, selbst das Eis brechen. Als Äquivalent für Schlesien, das sofort als „Faustpfand" übergeben werden müßte, erbietet sich der König, die Wahl des Herzogs von Lothringen, des Gemahls Maria Theresias, zum Römischen Kaiser zu unterstützen, den Schutz und die Garantie aller Besitzungen des Hauses Habsburg in Deutschland und den Niederlanden gegenüber jeder feindlichen Macht zu übernehmen, ferner eventuell die preußischen Erbrechte auf Jülich-Berg an Österreich abzutreten und schließlich im äußersten Falle auch einige Millionen Taler als Subsidiengelder zu zahlen[2]). Ferner hätte man sich mit den Seemächten und mit Rußland zu verständigen und mit ihrer Hilfe den Wiener Hof, wenn er Schwierigkeiten mache, zur Annahme der preußischen Vorschläge zu bestimmen. Ein Schutz- und Trutzbündnis Österreichs,

---

und H. Droysen, Bd. 2, S. 54 (Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 82. Leipzig 1909).

1) Abgedruckt: P. C., Bd. 1, S. 74—78.

2) Noch im September 1740 hatte der Wiener Hof durch Vermittlung eines jüdischen Emissärs versucht, eventuell gegen die Verpfändung eines Stückes von Schlesien eine Anleihe bei Preußen aufzunehmen (vgl. P. C., Bd. 1, S. 50).

Preußens, Rußlands und der Seemächte hat endlich das geschlossene Einvernehmen zu besiegeln und gegen Frankreich und alle sonstigen Gegner aufrecht zu erhalten.

Der zweite Weg ist die Verständigung mit den Antipragmatikern. Mit Bayern und mit Sachsen ist ein Teilungsvertrag zu schließen, in welchem dem König Schlesien zugesichert wird. Frankreich tritt dem Vertrage bei und garantiert dem König seine neue Erwerbung. Auch in dieser Kombination wird an eine Abtretung der Ansprüche auf Jülich und Berg, in diesem Fall zugunsten Bayerns, gedacht. Der bayrische Kurfürst, der von Frankreich aufgestellte Kandidat, erhält die römische Kaiserkrone. Zum Schutz gegen Rußland ist endlich ein enges Einvernehmen mit Schweden und Dänemark herzustellen und sogar durch Frankreichs Vermittlung die Pforte in Bewegung zu setzen.

Diese Erörterung schließt mit den Worten: „Dies beides sind die einzigen Pläne, über die Ew. Majestät uns die Ehre erwiesen haben, uns gestern zu unterhalten."

Dann aber fährt Podewils fort: „Wir sprachen noch von einem dritten Plane. Er lief darauf hinaus: sollte Sachsen den Schild erheben und mit bewaffneter Hand, sei es in Böhmen oder Schlesien, eindringen, um sich dieser Lande zum Teil oder ganz zu bemächtigen, alsdann sollen Ew. Majestät autorisiert sein, dem sächsischen Beispiel in Schlesien zu folgen, um nicht zu dulden, daß man Ew. Majestät rings in Ihren Staaten einschließe oder das Kriegstheater an die preußischen Grenzen verlege."

Freimütig erklären Podewils und Schwerin, daß sie dem erstgenannten der drei Wege den unbedingten Vorzug geben: er sei „der natürlichste, solideste und im Hinblick auf seine Folgen der am wenigsten gefährliche". Weniger können sie den zweiten Weg empfehlen, zumal da Frankreich wegen seiner entfernten geographischen Lage nicht imstande sei, bei Eintritt unvorhergesehener Wechselfälle mit allen erforderlichen Kräften Hilfe zu leisten. Aber auch der dritte Weg lasse sich allenfalls rechtfertigen; zum mindesten biete er den Vorzug, daß sich viel leichter über die Abtretung eines Landes unterhandeln lasse, wenn man bereits in dessen Besitz sei, als bei einer gewöhnlichen Verhandlung. Dem Könige, so schließt die Denkschrift, komme es zu, nunmehr seine Entscheidung zu treffen und seine endgültigen Weisungen zu geben, möge er diesen Plan und die Wege zu seiner Ausführung billigen oder ändern, was ihm daran verbesserungsbedürftig erscheine.

Von den bisherigen Forschern ist diese Denkschrift als Grundlage und Ausgangspunkt der weiteren Verhandlungen des Königs mit

Podewils betrachtet worden, aber doch nicht, ohne daß ihnen einige Bedenken aufgestiegen wären, die sie auf verschiedene Weise selbst zu heben versuchten.

Zwei Schwierigkeiten waren es vor allem, die sich ergaben.

Die erste gründet sich auf die auffällige äußere Fassung der Denkschrift. Da ist zunächst nur von zwei Plänen des Vorgehens die Rede, und es wird gesagt, das seien die beiden „einzigen Pläne", über die der König gesprochen habe; dann aber heißt es weiter: „Wir sprachen noch von einem dritten Plane." Ferner ist mit Recht von Grünhagen[1]) darauf aufmerksam gemacht worden, daß jene beiden ersten Pläne „eine bestimmte politische Richtung repräsentieren", während der dritte, scheinbar unlogisch, „nur auf eine einzelne in einem vorgesetzten Fall zu ergreifende Maßregel (die schleunige Besetzung Schlesiens) hinausläuft". Aber, so behauptet Grünhagen: wenngleich erst am Schlusse direkt genannt, beherrsche das Ziel, die Besetzung Schlesiens, dennoch unausgesprochen auch die im Hauptteil der Denkschrift gemachten Vorschläge. Und dieser „mit diplomatischer Feinheit" ausgedachte dritte Plan verfolge eben nur den Zweck, den auf sofortigen Einmarsch in Schlesien gerichteten Intentionen des Königs scheinbar entgegenzukommen, in Wahrheit aber diesen Gedanken des Einmarsches „durch bestimmte anderweitige Vorschläge ganz stillschweigend zu beseitigen" und so dem Plane auf Schlesien „die allzu scharfe und gefährliche Spitze" zu nehmen. Ähnlich charakterisiert auch Koser den dritten Weg als „Versuch, den Angriffsplan durch die Stellung einer Vorbedingung auf einen bestimmten Fall einzuschränken".[2])

Diese Interpretation erscheint allzu künstlich und gezwungen. Sie vermag ebenso wenig innerlich zu überzeugen, wie meine vor einigen Jahren gegebene Auslegung der Denkschrift. Dieser dritte Plan, so sagte ich[3]), sei als vom König ausgehend zu betrachten; Podewils und Schwerin aber, ihm im Grunde ihres Herzens abgeneigt, suchten ihn

1) Vgl. Grünhagen, Friedrich der Große am Rubikon (Historische Zeitschrift, Bd. 36, S. 107 ff.).

2) Vgl. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen (2. Aufl., Bd. I, S. 47; 4. und 5. Aufl., Bd. I, S. 237 f.; Stuttgart u. Berlin 1901, bzw. 1912). L. v. Ranke (Zwölf Bücher preuß. Geschichte, Bd. 3/4, S. 329: Ges. Werke, Bd. 27/28. Leipzig 1874) bespricht nur die beiden ersten Wege und fährt dann fort: „Welcher von beiden aber auch eingeschlagen werden sollte, so sind sie (Podewils und Schwerin) allemal dafür, daß man sich vor allen Dingen in Besitz von Schlesien setzen müsse."

3) Vgl. Hohenzollern-Jahrbuch 1910, S. 41.

von der Diskussion auszuschließen, indem sie ihn an die letzte Stelle verwiesen und gleichsam nur als Anhängsel der Denkschrift behandelten. Alle diese Deutungen gehen darin fehl, daß sie annehmen, der König würde sich auf diese Weise von seiner ursprünglichen Absicht, vor Beginn der Verhandlung Schlesien zu besetzen, haben abbringen lassen. Sicher hätte er schnell den diplomatischen Kniff durchschaut und schwerlich stillschweigend und gutwillig diese Verdunklung des Sachverhalts im Konferenzprotokoll hingenommen, ist doch nur allzu wohl bekannt, daß er auch mit seinen höchsten Räten bisweilen nicht eben glimpflich verfuhr.

Indessen besteht noch eine zweite Schwierigkeit. Im dritten Plane soll der preußische Einmarsch in Schlesien davon abhängig gemacht werden, daß Sachsen die Initiative gegen Österreich ergriff. Aber nicht die sächsische, sondern die bayrische Initiative war es, die in der Folge für den König den Ausschlag gab. J. G. Droysen begnügt sich denn auch mit der Feststellung, daß „die zwei oder drei Wege, die am 29. Oktober besprochen worden", sich hernach „zu etwas völlig anderem umgebildet" haben[1]).

Der Lösung des Rätsels werden wir nur näher kommen, wenn wir zunächst den weiteren Verlauf der Verhandlung zwischen König und Minister, der sich schriftlich abspielte, verfolgen.

Am 1. November kehrte Podewils aus Rheinsberg nach Berlin zurück. Noch an demselben Tage schrieb ihm der König: „Ich gebe Ihnen ein Problem zu lösen. Wenn man sich im Vorteil befindet, soll man sich dessen bedienen oder nicht? ich bin mit meinen Truppen und allem bereit; bediene ich mich ihrer nicht, so halte ich ein Gut in Händen, dessen Gebrauch ich verkenne; bediene ich mich aber ihrer, dann wird man sagen, ich sei so geschickt, daß ich meine Überlegenheit über meine Nachbarn zu gebrauchen wisse."[2])

Mit diesen knappen Worten gibt der König von neuem seinem Entschluß Ausdruck, die Gunst des Augenblickes zur Erwerbung Schlesiens wahrzunehmen. Über die Frage, wie diese zu bewerkstelligen sei, und über den Unterschied des Standpunktes, den Friedrich und Podewils in dieser Frage einnahmen, unterrichtet uns die eigenhändige Nachschrift, die er einem Erlaß vom 3. an den Minister beifügt. Mit

1) Vgl. J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Teil V, Bd. 1, S. 150 (Leipzig 1874). Für Kosers Auslegung vgl. S. 79 Anm. 2.

2) Vgl. P. C., Bd. 1, S. 84. Nach dem Eingangsvermerk erhielt Podewils den Erlaß erst am 3. November.

Bezugnahme auf einen soeben eingelaufenen Bericht seines Gesandten am Wiener Hofe, Kaspar Friedrich von Borcke, erklärt er zunächst: „Man ist in Wien ganz hochmütig, man schmeichelt sich, selber seine Erblande zu behaupten, man glaubt schon, der Herzog sei Kaiser!“ Daran knüpft er die höchst bedeutsame Bemerkung: „Aus dieser Probe können Sie sehen, daß ich mit meinem Urteil nicht Unrecht hatte, wir würden uns verrechnen, wollten wir mit Wien unterhandeln.“ [1])

Nach Ansicht des Königs hatte die militärische Besetzung Schlesiens der diplomatischen Verhandlung mit Österreich vorauszugehen. So hatte er auch, als er wenige Jahre zuvor mit dem General Grumbkow seine Meinung über die Vertretung der preußischen Ansprüche auf Jülich-Berg tauschte, sich dahin ausgesprochen, daß Preußen sofort nach dem Tode des Pfälzer Kurfürsten die von ihm beanspruchten Gebiete des Herzogtums Berg und außerdem noch Jülich besetzen müsse; er hatte ihm sogar schon einen fertigen Plan der Verteilung der Truppen entwickelt. Andernfalls, so hatte er bereits damals erklärt, werde man nicht die Hälfte seiner Forderungen durchsetzen [2]). Ähnlich wie damals, im Fall daß der Pfälzer starb, wollte er jetzt nach dem Tode des Kaisers verfahren.

Noch waren jene Zeilen mit der Kritik des Wiener Hofes nicht in seinen Händen, da schrieb Podewils, der soeben das königliche Schreiben vom 1. empfangen hatte, am 3. an Schwerin: „Ich bemerke in den Briefen, die ich erhalte, nur zu sehr, daß die Hitze zunimmt, anstatt nachzulassen. Wenn man aber all das gesagt hat, was zu sagen die Pflicht erheischt, wie ich es in Ew. Exzellenz Gegenwart getan und wie ich es, wenn die Gelegenheit sich bietet, noch tue, so bleibt uns nur die gloria obsequii.“ Über die politische Lage sich verbreitend, fährt er dann fort: „Das Schlimmste ist, daß man bisher

1) Vgl. P. C., Bd. 1, S. 85. Die letzten Worte lauten: „Cet échantillon pourra vous faire voir que je n'ai pas eu tort de juger que nous nous blouserions (nicht: blâmerions, wie es im Abdruck der P. C. irrtümlich heißt), si nous voulions négocier à Vienne.“ Die angezogene Stelle im Postskript I des Berichts von Borcke, Wien 26. Oktober, heißt: „On espère de pouvoir se maintenir en possession de tous les États héréditaires contre quiconque voudra les envahir. On tâchera de pourvoir aussi à la sûreté de ceux en Italie et aux Pays-Bas comme les plus éloignés. La conservation de cette vaste machine demandera beaucoup.“ (Berlin, Königl. Geheimes Staats-Archiv; zitiert: G. St.-A.) Die Antwort (Ministerialerlaß) vom 5. November: P. C., Bd. 1, S. 88 f.

2) Schreiben an Grumbkow vom 14. Februar 1737 (Briefwechsel mit Grumbkow, S. 149).

in Dresden und Wien über die zu machenden Vorschläge stumm bleibt wie ein Fisch. Aus der Beilage[1]) werden Sie ersehen, daß man in Wien hofft, sich contra quoscunque behaupten zu können. So verläßt dieser schreckliche Hochmut die Leute auch in ihren ärgsten Nöten nicht. Und in Dresden ist man (König August III.) noch nicht angekommen. Auch hat man mir versichert" — das bezieht sich auf eine Äußerung des sächsischen Residenten Siepmann[2]) — „daß man in Untätigkeit bleiben würde, solange der Bayer nicht anfängt, daß man aber teilnehmen würde, sobald der erstere sich rege. Gebe Gott, daß sie es beide täten."[3]) Fügen wir sogleich die Antwort des Ministers auf das königliche Schreiben vom 3. hinzu[4]). Darin sagt Podewils: „Ich wünschte sehr, Bayern begönne den Tanz; dann würde auch Sachsen bald folgen, und man würde dem österreichischen Hochmut so zusetzen, daß man sich in Wien genötigt sähe, gelindere Saiten aufzuziehen." Ja, um diese Wirkung zu beschleunigen, macht er in eben dieser Antwort vom 4. dem König den Vorschlag, der preußische Gesandte in Regensburg solle beauftragt werden, unter der Hand die dortigen bayrischen Vertreter „anzuspornen, damit der bayrische Kurfürst den Schild erhöbe". So gedachte er, Bayern und Sachsen die Initiative zu überlassen und sie als Werkzeug zu benutzen, um den Wiener Hof kirre zu machen und dahin zu bringen, an Preußen mit Vorschlägen heranzutreten, die zur Überlassung von Schlesien führen sollten.

Wie das Schreiben an Schwerin, so steht auch die Antwort des Ministers auf das vom König am 1. gestellte „Problem" ganz unter dem Eindruck der wenig tröstlichen Meldungen Borckes aus Wien. Diese Antwort erfolgte am 3. in Form einer Denkschrift, „Réflexions" benannt[5]), in der er vollkommen systematisch zu Werke geht. Zunächst bejaht Podewils ganz allgemein die Frage des Königs und erklärt: Der Fürst, der große Streitkräfte bereit habe und seinen Nachbarn überlegen sei, verkenne seine Interessen, wenn er die Gelegenheit nicht ausnutze. Dann aber beginnen seine Einwürfe. „Die Hypo-

1) Borckes Bericht vom 26. Oktober (vgl. S. 74 Anm. 1).

2) Der Wortlaut der Mitteilung Siepmanns, über die Podewils am 2. November an den König berichtet, ist abgedruckt: P. C., Bd. 1, S. 87, Anm. 1.

3) Vgl. Beilage II.

4) Der Bericht des Grafen Podewils vom 4. November ist als Beilage IV mitgeteilt.

5) Die „Réflexions", sowie der Begleitbericht des Ministers vom 3. November nebst dem gleich zu erwähnenden „Projet d'une déclaration à faire", sind als Beilage III mitgeteilt.

these verlange eine Analyse", bemerkt er und stellt seinerseits eine Reihe von Gegenfragen: ist die Überlegenheit des Fürsten auch groß genug, um sein Ziel zu erreichen? Hat er nicht Allianzen nötig, um nicht früher oder später zu unterliegen? Warnend weist Podewils dabei auf das Beispiel Ludwigs XIV.; Frankreich habe 1733 auch nicht unterlassen, sich mit Spanien und Sardinien gegen den Kaiser zu verbünden. Dann zieht der Minister die geographische Lage in Betracht: England und Schweden zur Zeit Gustav Adolfs hätten in ihrer isolierten Lage höchstens das Heer, das sie aussandten, aufs Spiel gesetzt und bei einem Mißerfolg sich wie die Schnecke in ihr Haus zurückziehen können; Frankreich und Spanien seien in sich geschlossene und daher machtvolle Staaten. Ganz anders stehe Preußen da, das, würde es angegriffen, sein Heer zersplittern müsse, dessen Rücken, Flanken, ja dessen Herz an mehr als einer Stelle verwundbar seien. Und weiter fragt Podewils: ist die Gelegenheit auch wirklich so günstig? Auf den ersten Blick scheine es manchmal, als brauche man sich nur zu bücken und aufzunehmen; aber die Medaille habe ihre Kehrseite. Der Schwache, der über den Haufen gestoßen wird, finde leicht einen Helfer, der ihm aus Eifersucht auf den mächtigen Sieger beispringt. Das Schicksal Karl Gustavs von Schweden im Kampfe gegen Polen und Ludwigs XIV. im Kriege gegen Holland im Jahre 1672 seien dafür lehrreiche Beispiele: sie mußten alles wieder hergeben. Daraus leitet Podewils die Notwendigkeit ab, vorher zu prüfen, ob nicht stärkere oder mächtigere Nachbarn Interesse daran haben könnten, den Fürsten an der Ausführung seiner Pläne zu hindern und sich der Behauptung seiner Eroberungen zu widersetzen. Nachdem er alle diese Bedenken grundsätzlicher Art vorgebracht, schließt der Minister mit dem Zugeständnis: „Indessen sind alle diese allgemeinen Regeln nicht so beschaffen, daß sie nicht Ausnahmen zuließen. Die kleinsten Umstände führen eine Änderung der Sachlage herbei. So können denn auch das Zusammentreffen vorteilhafter Konjunkturen, unvorhergesehene Glücksfälle und günstige Ereignisse oft eine Unternehmung gelingen lassen und einen kühnen, unternehmenden Fürsten dazu bringen, daß er sich über Erwägungen hinwegsetzt, die einen anderen vielleicht zurückhielten."

Die „Reflexionen" waren von einem Schreiben an den König begleitet, dem, wie dem Briefe an Schwerin, der Stempel der Resignation aufgedrückt ist. Nachdem er freimütig seine Bedenken ausgesprochen, bleibe ihm, so erklärt der Minister, nur der „Ruhm des Gehorsams" — gloria obsequii, heißt es in dem gleichzeitigen Briefe an den Feld-

marschall — und die pünktliche Ausführung der empfangenen Befehle übrig. So habe er denn auch schon, heißt es weiter, dem ihm erteilten Auftrag gemäß eine „Erklärung" entworfen, die beim Einmarsch der Truppen in Schlesien den fremden Mächten und ihren Vertretern gegenüber abgegeben werden könne. In dieser „Erklärung" wird der Einmarsch als Mittel bezeichnet, „um zu verhindern, daß sich andere in den gegenwärtigen Konjunkturen einer Provinz bemächtigen, welche die Barriere und die Sicherheit von Seiner Majestät Staaten bildet, und um von den preußischen Grenzen das Kriegsfeuer fernzuhalten, das wegen der Erbfolge in den Landen des Hauses Österreich sich entzünden könnte".

Mehrere Tage vergingen, bevor der König das Wort ergreift, um Podewils' Bedenken zu widerlegen. Erst am 6. übersendet er ihm seine „Idées sur les projets politiques à former au sujet de la mort de l'Empereur". [1])

Aus einem Begleitschreiben, das Friedrich an den Minister richtete, erfahren wir den Beweggrund, der ihm die Feder in die Hand drückt. Es war die Meldung Borckes, daß der bayrische Hof seine Ansprüche in Wien geltend machte [2]) — eine Meldung, der der König größtes Gewicht beilegte, hatte er doch schon am Tage der Rheinsberger Konferenz eigenhändig den Gesandten ermahnt, auf die Haltung der Bayern sorgsam Acht zu geben und durch Kurier ihn von allen Vorgängen in Kenntnis zu setzen [3]). „Der Bayer will für mich vom Leder ziehen",

1) Abgedruckt mit dem Begleitschreiben des Königs vom 6. November: P. C., Bd. 1, S. 90 f. Grünhagen (S. 127) schätzt den Erfolg der „Reflexionen" von Podewils falsch ein. Indem er die Adressierung der neuen Beglaubigung Borckes an „Maria Theresia, Königin zu Ungarn, Böhmen usw." als „Anerkennung" der jungen österreichischen Fürstin und diese „Anerkennung" als eine von Podewils dem König „abgerungene Konzession" bezeichnet, legt er in diesen rein formellen Akt eine politische Bedeutung und Tragweite, die diesem gar nicht innewohnt. Die neue Beglaubigung war zur Fortsetzung des diplomatischen Verkehrs mit der neuen Regierung erforderlich. Überdies wurde sie im Ministerium aufgesetzt und mit Ministerialerlaß vom 5. November übersandt.

2) Bericht Borckes, Wien 29. Oktober 1740; er kam laut Eingangsvermerk am 5. November in Berlin an. Die Antwort (Ministerialerlaß) erfolgte am 8.: P. C., Bd. 1, S. 94 f. Der bayrische Gesandte, Graf Perusa, hatte die Erbansprüche seines Hofes unter Berufung auf das Testament Ferdinands I. bereits am 27. Oktober in Wien angemeldet und Borcke gebeten, „que je ne fisse aucun pas qui pût être préjudiciable aux droits et prétentions de la maison de Bavière, avant que je n'eusse reçu les ordres et les instructions de Votre Majesté à cet égard" (G. St.-A.).

3) Kabinettserlaß an Borcke, Rheinsberg 28. Oktober: P. C., Bd. 1, S. 73.

so schrieb jetzt Friedrich auf Grund des Borckeschen Berichts am 6. an Podewils; das bestärke ihn nur in seinen Vorsätzen. So ergeht denn am gleichen Tage der Auftrag an den Kanzler Ludewig in Halle, einen Entwurf der preußischen Ansprüche auf die schlesischen Herzogtümer zu Papier zu bringen, und zugleich an Podewils die Anfrage, ob Schlesien ein Manneslehen sei — der König setzt sich juristisch in Positur. Ferner erhält der Minister ebenfalls am 6. Befehl, einen Auszug von den geplanten Maßnahmen für die Besitzergreifung des preußischen Anteils am Herzogtum Berg einzureichen[1]); denn, wie wir sehen werden, sollten diese Maßnahmen dazu dienen, die militärischen Vorbereitungen für das Unternehmen auf Schlesien zu verschleiern.

Kommen wir wiederum auf die „Idées“ zurück. Die Podewilsschen „Reflexionen“ vom 3. hatten sich auf historisch-politische Betrachtungen allgemeinen Charakters beschränkt; Friedrich betrat nunmehr in den „Idées“ den festen Boden der realen politischen Verhältnisse, die Europa in diesem Zeitpunkt seinen Blicken darbot.

Er beginnt mit der Erklärung, daß man zur Besitznahme Schlesiens, auf das man das größte Anrecht habe, die Gelegenheit des Todes Karls VI. ergreifen müsse. Die Überlegenheit und Schlagfertigkeit der Truppen gebe Preußen eine unendliche Überlegenheit über alle anderen Mächte Europas. Ausdrücklich weist er den Gedanken zurück, abzuwarten, bis Bayern und Sachsen mit Feindseligkeiten begonnen hätten[2]). Im besonderen betont er, die Vergrößerung Sachsens widerspreche völlig den preußischen Interessen; ja, das sächsische Beispiel gebe nicht einmal einen guten Vorwand ab. Im Gegenteil erheische das preußische Interesse, den Sachsen zuvorzukommen und ihre Rüstungen zu durchkreuzen.

Wegen der Frage einer Allianz, die Podewils mit solch lebendiger Sorge erfüllte, erklärte Friedrich nicht in Verlegenheit zu sein, da er bei dem alten Gegensatz zwischen England und Frankreich sicher sei, stets in einer der beiden Mächte einen Bundesgenossen zu finden. Nur der Gedanke an Rußland verursachte ihm einige Bedenken, doch auch sie fallen nicht derart ins Gewicht, daß er darum auf sein Unternehmen gegen Schlesien verzichten müßte. Und so zieht er aus seinem Überblick über die allgemeine europäische Lage den Schluß: vor Winters

1) Kabinettserlasse an Ludewig und Podewils, 6. November: P. C., Bd. 1, S. 89.

2) Ob die Bemerkung etwa auf eine Äußerung des Ministers während seines Rheinsberger Aufenthaltes oder auf den Bericht vom 4. November (vgl. Beilage IV) sich bezieht, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Anfang müsse man sich in den Besitz Schlesiens setzen, während des Winters verhandeln. „Dann wird man immer Partei nehmen können und im Besitz des Streitobjektes erfolgreich verhandeln, während wir bei anderem Vorgehen alle Vorteile preisgeben; denn bei einer einfachen Verhandlung werden wir nie etwas bekommen, höchstens wird man uns unter sehr lästigen Bedingungen einige Kleinigkeiten zugestehen." Es war das gleiche Argument, das er, wie erwähnt, in der Bergischen Erbschaftsfrage dem General Grumbkow entgegengehalten hatte.

Die Einwände, die Podewils auf seinen ausdrücklichen Befehl ihm machen mußte, und die dieser noch in derselben Nacht niederschrieb [1]), waren kaum anderer als formeller Art; denn er erklärt selber, die Darlegungen des Königs wären so einleuchtend, solide und im einzelnen so überzeugend, daß er sehr in Verlegenheit geriete, Einwürfe zu erheben, die deren Kraft erschüttern könnten. Die Ereignisse, die er im folgenden anführe, könnten wohl eintreten, aber damit sei nicht gesagt, daß sie auch wirklich eintreten müßten [2]). In seinen Entgegnungen vom 7. fertigt daher auch Friedrich die Einwendungen des Ministers kurzerhand ab.

Zunächst erklärt Podewils, daß die bayrische und die ihr vielleicht folgende sächsische Schilderhebung wenigstens einen plausiblen Vorwand abgäben, um anderen Prätendenten auf Schlesien — damit ist Sachsen gemeint — zuvorzukommen. Alsdann könne man über Schlesien mit Österreich selbst in Verhandlung treten. Die Verpflichtung, gegen Abtretung Schlesiens dem Wiener Hofe sein übriges Erbe zu retten, würde auf diese Erwerbung einen gewichtigeren Anspruch geben als die immerhin anfechtbaren Rechtstitel. Darauf erwidert Friedrich kurz: „Die Rechtsfrage ist Sache der Minister."

Werde man, fragt darauf Podewils, in der Lage sein, wenn nun

---

1) Anfang und Schluß der Denkschrift vom 7. November sind als Beilage V mitgeteilt; der übrige Teil nebst Friedrichs Marginalien: P. C., Bd. 1, S. 91 ff.

2) Nach Koser (2. Aufl., Bd. 1, S. 48; 4. u. 5. Aufl., Bd. 1, S. 240) tritt Podewils erst in dieser Denkschrift vom 7. den „Rückzug" an, da er nunmehr durch Siepmanns Erklärung (vgl. oben S. 75) und das bayrische Vorgehen in Wien die in Rheinsberg aufgestellte Vorbedingung für die preußische Schilderhebung „in gewisser Weise" erfüllt gesehen habe. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß Podewils schon am 3. unter dem Eindruck der Nachrichten aus Wien seinen Widerstand aufgegeben hat (vgl. oben S. 76 und die Antwort des Ministers vom 4. in Beilage IV) und die Einwände, die er noch am 7. macht, nach seinem eigenen Geständnis nur notgedrungen und auf Befehl des Königs, aber nicht mehr aus innerer Überzeugung und Gewissenspflicht erhoben sind.

auch der Pfälzer stürbe, gleichzeitig die Ansprüche auf Schlesien und auf Berg durchzusetzen? Der König erklärt, betreffs der letzteren sich an das mit Frankreich 1739 geschlossene Abkommen, das ihm wenigstens den größeren Teil des Herzogtums Berg zusprach, halten und das ihm zugesicherte Gebiet sofort militärisch besetzen zu wollen. Den Gedanken, daß Österreich sich um den Preis einiger Abtretungen mit Frankreich oder mit Bayern verständigen könne, bezeichnete er als ausgeschlossen. Auch ein Angriff von seiten der Sachsen, Hannoveraner oder Hessen, so entgegnete er, sei nicht zu befürchten. Selbst mit Rußland gedachte er nötigenfalls fertig zu werden. Von Polen vollends stehe nichts zu besorgen. Friedrich schloß seine Bemerkungen: „Da also nichts mich aufhält, habe ich heute die Ordres an die Regimenter ergehen lassen, und zwar," fuhr er seine Gründe nochmals zusammenfassend fort, „erstens infolge der Erklärung der Bayern, zweitens infolge der den hannöverschen Truppen gegebenen Ordres, drittens infolge der Rüstung des Königs von Sardinien, der zu hohen Preisen massenhaft Pferde ankaufen läßt. So Gott will, werden meine Truppen Anfang Dezembers in Marsch sein, und ich hoffe, daß alles nach Wunsch geht." Damit war die Entscheidung des Königs endgültig gefallen.

In den folgenden Tagen erhielt Podewils noch den Auftrag, die Nachricht zu verbreiten, der Pfälzer habe mehrere Ohnmachtsanfälle erlitten, so daß man für sein Leben fürchte, und da die Rüstungen der Berliner Regimenter Aufsehen erregen könnten, überall zu erklären, sie dürften nicht überraschen; denn der nahe Tod des Kurfürsten sei Anlaß genug für den König, sich zur Unterstützung seiner weltbekannten Ansprüche auf Jülich und Berg in entsprechende Verfassung zu setzen; nicht weniger erfordere der Tod des Kaisers und das Interregnum, auf die eigene und auf Deutschlands Sicherung bedacht zu sein[1]).

Als nun gar die Nachricht vom Tode der Zarin Anna Iwanowna am 9. in Rheinsberg eintraf, da schrieb der König, jetzt auch dieser Sorge ledig: „Gott ist uns günstig, und das Schicksal steht uns bei".[2])

So war die militärische Maschine in Gang gesetzt. Für die juristischen Argumente sorgten Ludewig und das Ministerium. Es blieb nur noch übrig, für die politische Verhandlung, die den zweiten Akt

1) Kabinettserlasse an Podewils, 8. und 9. November: P. C., Bd. 1, S. 94 und 95 f. Am 15. schrieb der König noch an Podewils, daß er den Berliner Regimentern eine Scheinordre zum Marsch nach Halberstadt gegeben habe: „j'espère que cela trompera les politiques" (ebenda, S. 102).

2) An Podewils, 9. November: P. C., Bd. 1, S. 96.

des Dramas bilden sollte, die Rollen zu verteilen. Das nächste war die Instruktion für Borcke in Wien und für die Gesandten an den übrigen europäischen Höfen. Die Aufgabe, die Borcke erhielt, war folgende. Sobald das preußische Heer in Schlesien eingerückt war, hatte er dem Wiener Hofe die Beweggründe darzulegen, und zeigte man sich zur gütlichen Abtretung der Provinz geneigt, folgende Zusagen zu machen: Übernahme der Garantie aller österreichischen Besitzungen in Deutschland gegen alle Angriffe; Abschluß eines darauf bezüglichen Bündnisses mit den Seemächten und mit Rußland; Unterstützung der Kandidatur des Herzogs von Lothringen für die römische Kaiserwahl; Zahlung von Subsidien im Höchstbetrage von 2 Millionen Talern und Verzicht auf die Jülich-Bergischen Ansprüche; doch sollte dieses letzte Angebot bis zuletzt aufgespart bleiben und den Charakter eines Ultimatums tragen. Endlich wurde Borcke zu der Erklärung ermächtigt, daß im Falle der Verwerfung seiner Anträge der König sich auf die Gegenseite stellen würde. In einem Erlasse vom 15. November, der im Ministerium demgemäß aufgesetzt wurde, ergingen diese Weisungen an den Gesandten [1]).

Nachdem wir den Gang der Ereignisse bis zu diesem Augenblick verfolgt haben, wo das Unternehmen gegen Schlesien nach allen Seiten eingeleitet war, kehren wir zu dem Konferenzprotokoll vom 29. Oktober zurück.

Der Gesamtverlauf der zwischen König und Minister erst mündlich und dann schriftlich geführten Beratung bietet ein sehr merkwürdiges Bild. Wie das Protokoll es schildert, war die Beratung am 28. Oktober bereits so weit gediehen, daß die Eröffnungen und Angebote, die, je nachdem welchen Weg man einschlug, den verschiedenen Höfen gemacht, die Ziele, die erreicht werden sollten, schon in allen Einzelheiten genau festgesetzt waren, so daß es nach den Schlußworten des Protokolls nur noch der endgültigen Entscheidung und der letzten Weisungen des Königs bedurfte. Statt dessen rollt Friedrich am 1. November die Frage nochmals auf und stellt das „Problem", ob er von seinen Machtmitteln Gebrauch machen, d. h. ob er das Unternehmen ausführen solle oder nicht. Indem Podewils in seinen „Reflexionen" vom 3. vollkommen systematisch, von allgemeinen historisch-politischen Gesichts-

1) Bericht von Podewils vom 11. mit den Marginalien des Königs und Ministerialerlaß an Borcke vom 15. November: P. C., Bd. 1, S. 98 ff. und 102 ff.

punkten aus an die Beantwortung des „Problems“ herantritt, nimmt die Diskussion ganz den Charakter einer akademischen Erörterung an, bis Friedrich mit seiner Erwiderung vom 6. in das Fahrwasser der real-politischen Verhältnisse zurücksteuert und erst jetzt seine Entscheidung fällt. Aber nicht genug damit. Während der Vorbereitung für die politische Verhandlung mit dem Wiener Hof, die der Besitzergreifung Schlesiens folgen soll, legt der Minister am 11. November dem Könige nochmals die gleichen Bedingungen zur Begutachtung vor, wie sie schon das Rheinsberger Protokoll enthielt.

Wir gewinnen so das Bild einer doppelten Verhandlung, die denselben Weg zweimal zurücklegt. Warum aber, das ist nun die Frage, fällt der König nicht bereits nach Empfang des Protokolls die auch von seinen Ratgebern umgehend erwartete Entscheidung? Warum setzt eine neue, schriftliche Verhandlung ein, die, gleichsam ab ovo beginnend, auf allgemeine Betrachtungen sich beschränkt, wo es doch so viel näher lag, an die Ausführungen des Protokolls unmittelbar anzuknüpfen? Warum endlich — auch dieser Punkt ist bedeutsam — geschieht im ganzen Verlauf der schriftlichen Verhandlung zwischen König und Minister des Protokolls überhaupt mit keiner Silbe Erwähnung?

Die Erklärung liegt darin, daß es sich bei dieser Denkschrift vom 29. Oktober um gar kein wirkliches Protokoll handelt; sie ist — trotz der entgegengesetzten Angabe in der Überschrift — weder auf Befehl des Königs entworfen noch auch ihm je vorgelegt; darum bleibt sie auch in dem weiteren Meinungsaustausch unerwähnt.

Ihrer Einkleidung nach erscheint sie als ein Gutachten, das Podewils und Schwerin gemeinsam aufsetzten. Sie beginnt, um kurz darauf zurückzukommen, mit der Eröffnung des Königs über seine Absicht der Erwerbung Schlesiens und fährt dann wörtlich fort: „Nous avons, suivant les ordres sacrés de Votre Majesté, songé à mâcher et à digérer cette affaire avec toute l'attention qu'elle mérite, et à examiner le plan qu'on pourrait, selon nos faibles lumières, observer pour parvenir au but que Votre Majesté se propose. Voici nos idées. Il y a, selon nous, deux routes principales.“ Beide Wege, der der gütlichen Verständigung mit Wien, und der entgegengesetzte, der eines Bündnisses mit den Antipragmatikern, werden ausführlich erörtert. Die Worte, mit denen diese Darlegung schließt, sind von Podewils ursprünglich etwas anders gefaßt und darauf geändert, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt. Die Änderung ist durch Kursivschrift hervorgehoben.

Fassung I (G. St.A.):	Fassung II (P. C., Bd. 1, S. 78):
Ce sont-là les deux seuls plans, *qui se sont présentés à nos idées, pour parvenir au but que Votre Majesté s'est proposée pour faire l'acquisition de la Silésie, à quelque prix que ce fût.*	Ce sont-là les deux seuls plans, *sur lesquels Votre Majesté nous a fait l'honneur de nous entretenir hier.*

Nur die erste Fassung stimmt innerlich zu den Worten, mit denen die Darlegung der beiden Wege eingeleitet ist. Die Änderung in der zweiten Fassung, die die Mitteilung dieser beiden Pläne dem König in den Mund legt, trägt einen Widerspruch hinein; aber sie macht aus dem Gutachten ein Protokoll: der König hat seinen Beratern — dieser Eindruck soll erweckt werden — diese Wege selber vorgetragen.

Derselbe Vorgang wiederholt sich bei den folgenden Worten, mit denen der dritte Plan eingeführt wird. Auch hier hat der Text ursprünglich anders gelautet:

Fassung I (G. St.A.):	Fassung II (P. C., Bd. 1, S. 78):
Il reste encore un troisième qui *serait* qu'en cas que la Saxe dût faire une levée de bouclier etc.	*Nous parlâmes* encore *d'un* troisième qui *roula sur ce* qu'en cas que la Saxe etc.

Aus der Feststellung, daß noch ein dritter Weg vorhanden sei, der in dem Einmarsch in Schlesien bestehen würde, wird die Angabe, daß wirklich von diesem Plane gesprochen wurde, der auf die Besetzung dieses Landes hinauslief.

Wie man sieht, gehen die Eingriffe, die Podewils in dem ursprünglichen Texte vornahm, weit über äußerliche Änderungen stilistischer Art hinaus. Damit drängt sich die Frage auf, welches Ziel er bei diesen Änderungen verfolgte. Sie hängen wieder auf das innigste mit der Absicht zusammen, die ihn zur Aufsetzung des Schriftstückes bestimmte.

Vergegenwärtigen wir uns zu diesem Zwecke noch einmal den Standpunkt, den Podewils einnahm. So stark er auch die Größe des Augenblickes und die Gunst der Lage empfand, die des Kaisers Tod für Preußen heraufführte, so eifrig er die Vergrößerung der Monarchie und die Erwerbung von Schlesien wünschte, so wenig billigte er doch den Weg, den sein junger König einzuschlagen gedachte. Nicht durch einen Akt der Gewalt, wie ihn die Besetzung der Provinz darstellt,

sondern auf dem Wege gütlicher Verhandlung wollte er das erstrebte Ziel erreichen.

Wie die in den „Réflexions“ vom 3. vorgebrachten Bedenken beweisen, war Podewils keineswegs sicher, daß der Weg der Gewalt zum Ziele führte. Er fürchtete davon Unheil, und konnte er auch dieses nicht von seinem Vaterlande abwenden, so wollte er wenigstens die Person seines königlichen Herrn decken [1]).

Diesem Zweck dient die Denkschrift vom 29. Oktober. Gleichwie er darin auch sagt, nur eine friedliche Verständigung mit Österreich erschien ihm „natürlich, solide und den wenigsten Gefahren unterworfen“. Durch die erwähnten Änderungen, die er in ihr vornahm, suchte er den Eindruck zu verstärken, als ginge jener erste Plan der gütlichen Verständigung tatsächlich vom Könige aus. So korrigierte er, freilich nicht vollständig, seinen Entwurf durch und beseitigte solche bedenklichen Wendungen, wie die schon erwähnte, daß der König sich vorgenommen habe, die Erwerbung „um jeden Preis“ zu machen. Er schob den Absatz ein, man müsse durch die Seemächte den widerstrebenden Wiener Hof zur Annahme der preußischen Vorschläge bestimmen, „sans commencer par aucune voie de fait“. [2]) Und da er endlich den Plan des Königs, Schlesien vor Beginn der Verhandlung zu besetzen, nicht totschweigen konnte, so schrieb er den Ursprung dieses Gedankens dem Grafen Schwerin und sich selber zu, und weil dafür die erste Fassung nicht genügte, änderte er sie und setzte statt dessen: „Nous parlâmes“. Aber er ging noch weiter und brach dem Plane — wie weit das mit seiner persönlichen Überzeugung zusammentraf, mag dahingestellt bleiben — die aggressive Spitze ab, indem er den Einmarsch in Schlesien von der Bedingung abhängig machte, daß Sachsen die Initiative ergriff und nach Böhmen oder Schlesien marschierte, auf welch letzteres ja auch der sächsische Hof ein begehrliches Auge geworfen hatte. Mit diesem Augenblick war der König „autorisiert“, selber in Schlesien einzurücken, um den Sachsen zuvorzukommen und den Krieg von den preußischen Grenzen fernzuhalten. Daher das Urteil in der Denkschrift: „La troisième route pourra toujours être justifiée en quelque façon.“

So war das Protokoll als „Rechtfertigungsschrift“ für König Friedrich gedacht; so rechtfertigt sich aber auch die von Podewils darin

1) Die erste Anregung zu dieser Deutung verdanke ich meinem verstorbenen Freunde, Herrn Professor Dr. v. Sommerfeld.

2) Vgl. P. C., Bd. 1, S. 76.

vorgenommene Verdunklung des Sachverhalts, eine pia fraus, die den Zweck verfolgte, im Falle eines unglücklichen Ausgangs des schlesischen Unternehmens das Odium eines Angriffskrieges von dem König abzuwälzen.

Um der Denkschrift noch stärker den Stempel des Authentischen aufzudrücken, hat Podewils endlich noch in der Überschrift die Bemerkung hinzugefügt: par ordre du Roi — „verfaßt auf Befehl des Königs".

Gleichwie das ganze Protokoll, so war auch das von ihm beigefügte Datum des 29. Oktobers eine Fiktion. Aus der Denkschrift selbst ergeben sich zuverlässige Anhaltspunkte für die Zeit ihrer Abfassung. Da in dem dritten Plan nur von einer sächsischen Initiative die Rede ist, so muß die Denkschrift jedenfalls noch vor dem 5. November entstanden sein, d. h. vor dem Eintreffen der Nachricht von der bayrischen Schilderhebung, die für den König, wie wir sahen, den letzten Ausschlag gab; denn nur für diesen Zeitraum bis zum 5. paßt die in dem Protokoll gestellte Vorbedingung. Andrerseits bestand für Podewils, solange die Entscheidung noch in der Schwebe war, kein Anlaß, zur Abfassung einer Rechtfertigungsschrift zu schreiten. Erst am 3. November strich er die Segel; sowohl in dem Bericht, mit dem er die Sendung der „Réflexions" an den König begleitete, wie in dem Schreiben an Schwerin, die beide von diesem Tage datieren, sprach er von der „gloria obsequii". Und vergleicht man den gleichzeitig mit den „Réflexions" eingesandten Entwurf der beim Einmarsch in Schlesien abzugebenden „Erklärung" mit dem dritten Plan des Protokolls, so ergibt sich eine so völlige Übereinstimmung, daß man annehmen muß, beide Stücke sind gleichzeitig entstanden. Denn nach dem dritten Plan soll die Besetzung Schlesiens erfolgen, „pour ne point souffrir qu'on la (sc. Sa Majesté) barre ainsi dans ses États de tout côté ou qu'on transporte le théâtre de la guerre sur ses frontières". Die völlig gleiche Motivierung findet sich in dem Entwurf der „Erklärung"; auch dort wird Schlesien als „barrière" Preußens bezeichnet[1]).

Mit dem Augenblick, wo Charakter und Tendenz des angeblichen Protokolls vom 29. Oktober als einer zur persönlichen Deckung des Königs bestimmten Rechtfertigungsschrift festgestellt ist, scheidet es aus

1) Ebenso in der Denkschrift vom 7. November, wo Podewils dann auch ähnlich von der bayrischen Schilderhebung (wie in dem Protokoll von der sächsischen) sagt: „elle autorise en quelque façon Votre Majesté de s'emparer usw.

der Reihe der historischen Beweisstücke. Damit fallen aber auch alle Schwierigkeiten, um deren Lösung die bisherige Forschung sich vergeblich bemüht hat, und ein einfaches Bild der Vorgänge entrollt sich vor unseren Augen.

Wir fassen es zum Schluß kurz zusammen.

Nachdem der König Podewils und Schwerin nach Rheinsberg berufen hatte, gibt er ihnen seinen Entschluß kund, sich sofort in den Besitz von Schlesien zu setzen. Die Frage der Erwerbung und der sofortigen militärischen Besetzung fallen für ihn in eins zusammen. Anders der Standpunkt des Ministers: er will die Anwendung von Gewalt vermieden wissen; auf dem friedlichen Wege der Verhandlung soll nach ihm Österreich zur Abtretung Schlesiens bestimmt werden. Heftig prallen die Geister aufeinander. Podewils hat sich später dafür auf das Zeugnis Schwerins berufen, daß er dem König alles gesagt habe, was seine Pflicht ihm zu sagen gebot. Ohne daß das letzte Wort schon gefallen war, kehrte der Minister nach Berlin zurück. Immerhin hat er bereits Auftrag erhalten, einen Entwurf der „Erklärung" aufzusetzen, die beim Einmarsch der preußischen Truppen in Schlesien abgegeben werden soll. Da die Ereignisse noch nicht zur sofortigen Entscheidung drängen, ergreift Friedrich nochmals das Wort: er sendet am 1. November an Podewils das „Problem" und fordert dessen Lösung.

Bevor noch das Schreiben in den Händen des Ministers ist, hat sich die politische Lage etwas geklärt; denn Borcke berichtet, daß der Wiener Hof rechne, sich ohne fremde Hilfe zu behaupten. Damit sinken die Aussichten auf friedliche Verständigung. Trotzdem macht Podewils in den „Réflexions" noch einen letzten Versuch, seinen königlichen Herrn zu seinem Standpunkt zu bekehren, doch wie er selbst gesteht, ohne Hoffnung auf Erfolg. Gleichzeitig übersendet er den verlangten Entwurf der „Erklärung".

Noch stärkeres Licht über die allgemeine politische Lage verbreitet der nächste Bericht Borckes, der am 5. in Berlin eintrifft. Der Gesandte meldet, daß Bayern mit der Aktion in Wien begonnen habe. Damit hat auch für den König die Stunde der Entscheidung geschlagen. Unverzüglich (6. November) beschließt er die Mobilmachung und leitet alle notwendigen Schritte für die Ausführung des Unternehmens gegen Schlesien ein. Er unterrichtet davon den Minister und sendet ihm die „Idées", den Überblick über die politische Zeitlage, mit der er seine Entschließung begründet. Auch die Einwände, die Podewils auf seinen Befehl nochmals erheben muß, können an dem nunmehr gefaßten Ent-

schlusse nichts mehr ändern, um so weniger, als der Minister selbst ihnen jede schlagende Beweiskraft abspricht und damit schließt: er behaupte nicht, daß seine schwachen Einwürfe unwiderlegliche Beweisgründe und von der Stärke seien, daß sie den Plänen Friedrichs Einhalt geböten. Vielmehr erklärt er, man müsse für das Gelingen dieser Pläne alles erhoffen von dem göttlichen Segen, der Tapferkeit und Klugheit des Königs, von der gegenwärtigen Zeitlage, die äußerst günstig erscheine, und von dem glücklichen Genius, der bisher die meisten Unternehmungen des erlauchten Hauses Brandenburg gewissermaßen geleitet habe.

Am 15. November ergeht die Instruktion an Borcke, die sein Verhalten regelt und die Erklärungen ihm vorschreibt, die er in Wien abgeben soll, sobald die preußischen Truppen in Schlesien eingerückt sind. Einen Monat später, am 16. Dezember, überschritt Friedrich an der Spitze seines Heeres die Grenze — wie er, von stolzen klassischen Erinnerungen erfüllt, sich ausdrückt, den Rubikon[1]).

Beilagen[2])

I. Podewils an den König

[Berlin] 25 octobre 1740.

V. M. aura sans doute déjà appris avant celle-ci, par le courrier que M. de Borcke vient de Lui envoyer, la grande nouvelle de la mort inopinée de l'Empereur décédé le 20 de ce mois.

C'est un de[s] plus grands évènements qui aurait pu arriver dans la situation présente des affaires et qui va changer le système de toute l'Europe. V. M. qui y tient aussi bien que dans l'Empire le premier rang entre les grandes puissances et surtout entre [celles] d'Allemagne, ne laissera pas que d'être recherchée plus que jamais, et Elle y jouera un rôle de[s] plus brillants.

La confusion sera terrible à Vienne: sans argent, sans succession, sans amis, sans alliance et sans les moindres arrangements pour un cas qu'on a cru fort éloigné, et aussi imprévu que celui-ci, on ne saura à quel saint se vouer . . .

---

1) Friedrich an Podewils, 16. Dezember 1740: „J'ai passé le Rubicon enseignes déployés et tambour battant" (P. C., Bd. 1, S. 147).

2) Alle Beilagen sind dem Königl. Geheimen Staatsarchiv in Berlin entnommen.

II. Podewils an Schwerin

Berlin, 3 novembre 1740.

Je ne remarque que trop dans les lettres que je reçois, que l'ardeur augmente, au lieu de ralentir. Enfin, quand on a dit tout ce qu'on doit dire, comme je l'ai fait en présence de V. Exc. et que je le fais encore, quand l'occasion se présente, il nous reste que *obsequii gloria.* Le pire est qu'on est muet comme un poisson jusqu'ici à Vienne et à Dresde par rapport aux propositions à nous faire. Vous verrez par l'incluse[1]) qu'on se flatte à Vienne de pouvoir se maintenir *contra quoscunque;* aussi cette terrible hauteur ne les abandonne pas dans leurs plus grandes détresses. Et on[2]) n'est point encore arrivé à Dresde. Aussi on m'a assuré qu'on y restera dans l'inaction, tant que le Bavarois ne remue pas, mais qu'on se mettra de la partie, dès que le premier grouille[3]). Plût à Dieu qu'ils le fissent tous les deux!

III. Podewils an den König

1. Bericht von Podewils[4])

[Berlin] 3 novembre 1740.

J'ai risqué sur le papier ci-joint quelques idées sur le problème que V. M. a bien voulu daigner me proposer.

Elle connaîtra mieux que personne combien elles sont applicables ou non au cas dont il est question, et par rapport auquel Elle a bien voulu permettre qu'on parle selon le devoir d'un honnête homme et d'un fidèle et zélé serviteur qui n'a d'autre but que la gloire et les intérêts de V. M. et ceux de Son État et de Sa couronne.

V. M. fera toujours bien de suivre Ses hautes lumières, et après avoir dit mes sentiments avec la franchise que je Lui dois, il ne me reste que la gloire de l'obéissance et la promptitude de l'exécution des ordres qu'Elle me donne. Aussi ai-je déjà commencé de mettre la main à l'œuvre, ainsi que V. M. me l'a ordonné[5]) et qu'Elle le verra par le projet ci-joint d'une déclaration qu'on pourrait faire aux cours étrangères et aux ministres qui se trouvent ici, sur l'expédition que V. M. médite, et dont,

1) Borckes Bericht, Wien 26. Oktober (vgl. S. 74 Anm. 1).
2) König August III. von Polen, der anläßlich des Reichstags in Warschau weilte.
3) Nach einer Mitteilung des sächsischen Residenten von Siepmann in Berlin, über die Podewils am 2. November an den König berichtet hatte (vgl. P. C., Bd. 1, S. 87 Anm. 1).
4) Antwort auf den Erlaß des Königs vom 1. November (P. C., Bd. 1, S. 84).
5) Ein schriftlicher Befehl des Königs liegt nicht vor.

le cas existant, on pourra, si Elle trouve à propos, faire l'usage qu'il conviendra à Ses hauts intérêts.

2. Réflexions sur le problème suivant:

Si,[1]) quand on est dans l'avantage, il faut s'en prévaloir ou non et si, étant prêt avec des troupes et tout et ne s'en prévalant pas, on ne passe pour tenir entre les mains un bien dont on méconnaît l'usage, et si l'on ne dira pas, en s'en prévalant, qu'on a de l'habilité de se servir de la supériorité qu'on a sur ses voisins?

Je crois qu'on pourra sans balancer répondre, quant à la thèse en général, par l'affirmative et que tout grand prince qui ne se sert pas des occasions qui se présentent, et qui a des grandes forces en main et une supériorité sur ses voisins, méconnaît ses intérêts, s'il ne s'en prévaut pas.

Mais l'hypothèse demande une analyse de quatre questions suivantes:

1° Si les forces d'un grand prince qui se trouve dans le cas du problème, et sa supériorité sur ses voisins suffisent toujours pour le but qu'il se propose?

2° Quelle est la situation de ses États?

3° Quelle est l'occasion qui se présente? et

4° Quels sont les voisins dont il est environné et dont il pourrait être traversé, soit dans l'exécution de ses desseins soit dans la conservation de ses conquêtes?

Quant à la première, il me semble que, quelque grande que puisse être la puissance d'un prince ou sa supériorité sur ses voisins, il a besoin d'alliances pour des conquêtes ou des grandes entreprises, s'il n'y doit pas succomber tôt ou tard.

Louis XIV, le plus grand et le plus puissant prince de son temps, en a fait l'expérience, et dans la dernière guerre de l'an 1733 la France, quelque supérieure qu'elle se trouva en tout à l'Empire, crut ne pouvoir l'entamer avec sûreté et succès que de concert avec l'Espagne et la Sardaigne.

Pour la 2de question: La situation des États d'un grand prince décide beaucoup sur la valeur intrinsèque de ses forces et sur l'usage qu'[il] en peut faire.

Une puissance isolée, telle que l'Angleterre ou telle que la Suède l'était du temps de Gustave Adolphe avant ses possessions en Allemagne, risque tout au plus dans une entreprise de perdre l'armée qu'elle destine à une pareille expédition, sauf à elle de rentrer dans sa coquille en cas de mauvais succès. De même un État

---

1) Der erste Absatz wiederholt die Frage des Königs.

arrondi et concentré en lui-même, tel qu'est par exemple la France, l'Espagne etc., dont les parties différentes se prêtent la main et les forces, et dont l'intérieur n'a pas besoin d'être gardé, peut plus facilement entreprendre une grande affaire qu'une puissance dont les États sont entrecoupés, dont la défense, en cas d'attaque, affaiblit ses forces, et dont le dos, les flancs et même le cœur du pays sont exposés en plus d'un endroit.

Quant à la 3ième question: L'occasion qui se présente à l'ambition d'un grand prince, peut être heureuse et belle du premier coup d'œil et ne donner d'autre peine que celle de se baisser et prendre dans le commencement d'une entreprise.

Mais le revers de la médaille est souvent tout différent. Un voisin faible, attaqué et renversé par un autre plus fort, ne manque *quasi* jamais de trouver de l'assistance pour se relever, et s'il n'est pas secouru pour l'amour de ses beaux yeux, il l'est par la jalousie et l'envie des autres, dont la politique ne permet pas de le laisser devenir la proie d'un autre qui en deviendrait trop puissant.

Charles Gustave, roi de Suède, avait conquis toute la Pologne dans la guerre qui fut terminée par la paix d'Olive. Mais il fut forcé par les autres puissances, jalouses de cette conquête, de l'abandonner sans en garder un seul village. Louis XIV, dans la guerre de 1672 contre la Hollande, s'était rendu le maître de *quasi* toute la République, et malgré sa puissance et ses forces il fut assailli de tant d'ennemis qu'on lui fit rendre gorge de tout.

Pour la 4ième question sur les forces des voisins d'un prince qui veut se prévaloir d'une bonne occasion qui si présente, il est nécessaire d'examiner s'il y en a parmi ses voisins de plus forts et de plus formidables que lui, et si l'un de ces voisins peut avoir quelque intérêt à s'opposer à l'exécution de ses desseins ou à la conservation de ses conquêtes.

Cependant toutes ces règles générales ne sont pas sans exception, et les moindres circonstances changent la chose. Aussi le concours de conjonctures, un bonheur imprévu et des évènements favorables peuvent souvent faire réussir une entreprise et faire passer un prince hardi et entreprenant sur toutes les considérations capables d'arrêter un autre.

3. Projet d'une déclaration à faire[1]).

Le Roi, en faisant entrer ses troupes en Silésie, ne s'est porté à cette démarche par aucune mauvaise intention contre la cour de Vienne.

---

1) Die endgültige Fassung der „Déclaration", die am 13. Dezember 1740 den fremden Gesandten in Berlin mitgeteilt wurde, ist abgedruckt in den „Preußischen Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II.", Bd. I, S. 62 f., hrsg. von Koser (Berlin 1877).

Mais Sa Majesté, *outre plusieurs raisons très fortes qu'elle en a eues et qu'elle se réserve de manifester en son temps*[1]), s'est crue indispensablement obligée d'avoir recours à ce moyen, pour empêcher que d'autres, dans les conjonctures présentes, ne s'emparent d'une province qui fait la barrière et la sûreté de ses Etats, et pour écarter de ses frontières le feu de la guerre qui pourra s'allumer au sujet de la succession des États de la maison d'Autriche, dont Sa Majesté prendra toujours les intérêts à cœur et dont la conservation et l'amitié ne lui seront pas moins chères qu'elles l'ont été de tout temps aux rois, ses augustes prédécesseurs.

Dazu bemerkt Podewils:

J'ai cru qu'il était nécessaire de glisser le passage souligné dans cette déclaration, pour annoncer d'avance que V. M. a eu un droit plus fort que celui de la convénience, et pour préparer le public aux déductions de prétentions pécuniaires[2]) et autres sur quelques morceaux de la Silésie[3]), qu'il faudra ramasser, tant qu'on pourra, pour les faire valoir en cas que la cour de Vienne ne goûte pas les autres propositions qu'on lui fera là-dessus.

IV. Podewils an den König[4])

Berlin, 4 novembre 1740.

J'avue que V. M. a eu grande raison de croire que nous nous blouserions, si nous voulions négocier à Vienne sur le sujet en question; et si, dans l'accablement où cette cour devrait naturellement se trouver à présent, elle n'a pas renoncé à son ancien orgueil, ne croyant plus avoir besoin de personne et se flattant de tout, que ne fera-t-elle pas, si contre toute attente les cours de Munich et de Dresde restaient les bras croisés?

Je voudrais pour beaucoup que la première commençât le branle; alors la seconde suivrait de bien près, et on entamerait si fort la fierté autrichienne qu'on serait obligé de filer plus doux à Vienne.

Il m'est venu une pensée de faire sous main, par le ministre de V. M. à Ratisbonne, éperonner un peu ceux de Bavière qui y sont, pour que l'Électeur leur maître fasse quelque levée de bouclier. Mais il faudrait qu'il s'y prît avec beaucoup de ménagement et comme de lui-même, pour que V. M. gardât toujours les

1) Das kursiv Gedruckte ist in der Vorlage unterstrichen.
2) Österreich war seit zehn Jahren zwei Renten im Betrage von 100 000 Gulden auf die Zölle der Maas, die es vertragsmäßig gemeinsam mit Holland an Preußen zu zahlen hatte, schuldig geblieben.
3) Die Erbansprüche.
4) Antwort auf den eigenhändigen Zusatz des Königs zu dem Erlaß vom 3. November (vgl. oben S. 74 Anm. 1 und P. C., Bd. 1, S. 85).

mains libres de pouvoir Se déclarer en tout cas contre la Bavière, si la maison d'Autriche se prête au plan secret de V. M.

Sur quoi j'attends Ses ordres.

Darauf ergeht, am Rande des Berichtes, die eigenhändige Weisung des Königs: Bon, envoyez-lui l'ordre d'agir en conséquence de vos idées.[1])

V. Podewils an den König

Berlin, 7 novembre 1740, à 8 heures et demie du matin.

J'ai reçu hier à 9 heures du soir la lettre que V. M. m'a fait la grâce de m'écrire du 6 de ce mois.[2])

Je trouve les „Idées sur les projets politiques à former au sujet de la mort de l'Empereur", que V. M. a daigné me communiquer, si dignes de Ses grandes lumières, si solides et si bien détaillées que je serais fort embarrassé d'y faire des oppositions qui en puissent ébranler la force, si V. M. ne m'ordonnait pas expressément de le faire avec toute la liberté possible, et si, chaque affaire ayant un bon et un mauvais côté, je ne ramassais des évènements, qui pourraient exister par leur possibilité, mais qui n'arrivent pas toujours pour cela.

J'avoue que la levée de bouclier que la Bavière vient de faire à Vienne[3]) et qui sera, selon toutes les apparences, suivie de fort près par quelque prise de possession, soit en Autriche, soit dans le Tyrol ou en Bohême, et qui en pourrait attirer une pareille de la part de la Saxe, fournit au moins un prétexte de[s] plus plausible[s] de prévenir ceux qui pourraient par la même raison, au préjudice de V. M., vouloir se saisir de la Silésie, et autorise en quelque façon V. M. de S'emparer d'un pays qui fait la barrière et la sûreté de Ses États et sur lequel on pourrait traiter ensuite avec la cour de Vienne, en lui sauvant tout le reste et en faisant goûter les véritables raisons de la démarche de V. M. aux Puissances Maritimes et à la Russie.

Ce sera-là le motif le plus apparent; car pour la question de droit, il faut etc.[4])

Der Bericht schließt:

Cependant V. M. voit que je ne fais, selon Ses ordres, que présenter le mauvais côté de cette affaire et prendre les choses

1) Vgl. P. C., Bd. 1, S. 86 (Nr. 132).

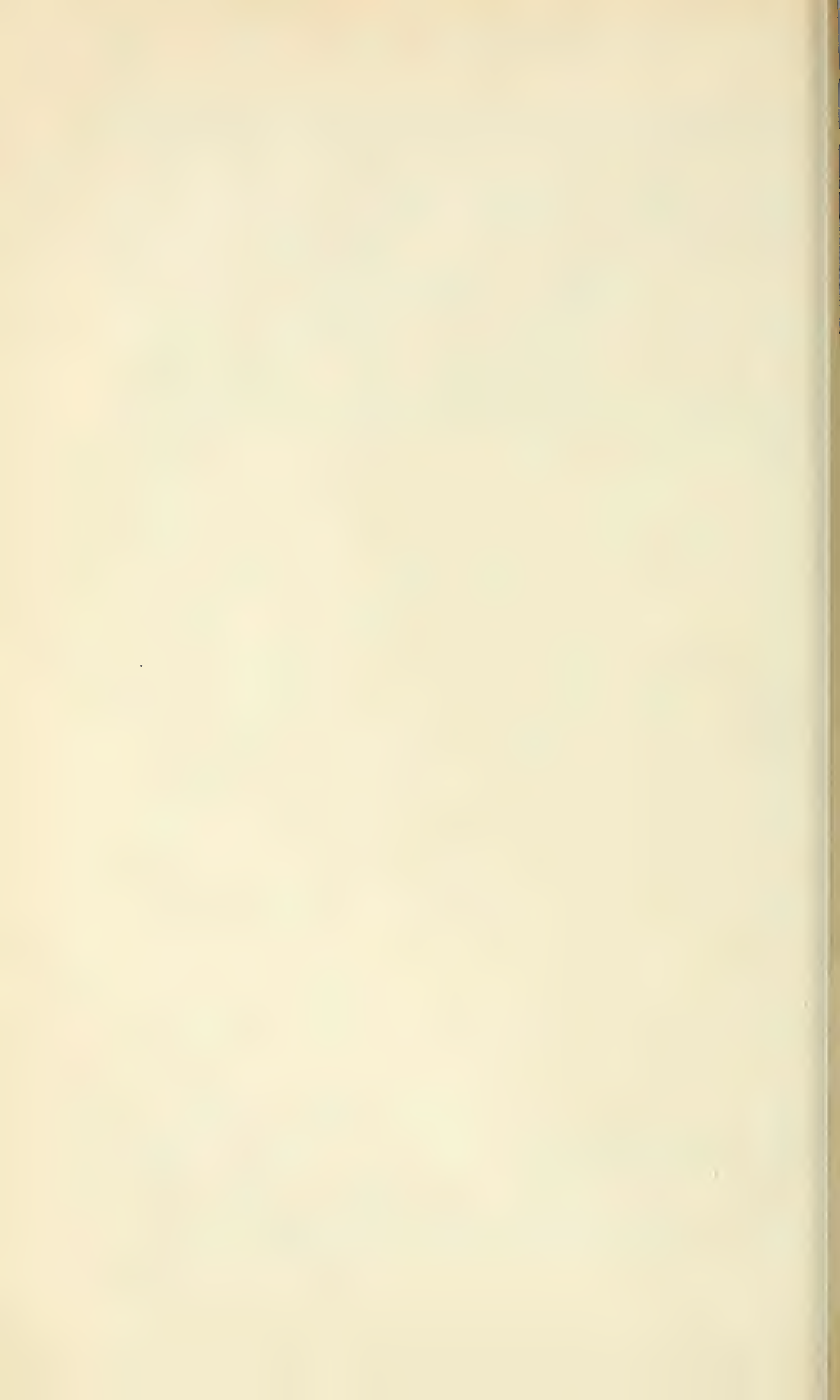
2) In diesem Schreiben, das die Übersendung der „Idées sur les projets politiques à former au sujet de la mort de l'Empereur" begleitete, wurde Podewils aufgefordert, „de faire des oppositions avec toute la liberté possible" (vgl. P. C., Bd. 1, S. 90 f.). Die „Idées" bildeten die Entgegnung auf die „Réflexions" des Ministers (vgl. Beilage III).

3) Bericht Borckes, Wien 29. Oktober (vgl. oben S. 77).

4) Der folgende Teil des Berichtes von Podewils nebst der „Réponse" des Königs ist abgedruckt: P. C., Bd. 1, S. 91—93 (Nr. 141).

au pire de tout ce qui en peut arriver. Elle sait, au reste, mieux que moi que, dans les grandes affaires du monde, les choses tournent tout autrement qu'on ne le croit d'abord, et que, si la prudence veut qu'on songe à tous les cas possibles qui peuvent exister, l'expérience montre souvent que bien des appréhensions et de crainte ont été frivoles, et qu'un concours de circonstances heureuses dissipe bien des nuages que la peur enfante.

Aussi ne prétends-je point donner ces faibles objections pour des raisons sans réplique et capables d'arrêter les desseins que V. M. pourra avoir formés, pour la réussite desquels il faudra tout espérer de la bénédiction divine, de la valeur et de la prudence de V. M., des conjonctures d'à présent qui paraissent de[s] plus favorables, et de l'heureux génie qui a présidé, pour ainsi dire, jusqu'ici à la plupart des entreprises de l'auguste maison de Brandebourg.



IV

Tageskalender Friedrichs des Großen

vom 1. Juni 1740 bis 31. März 1763

Von

Hans Droysen

Der im folgenden mitgeteilte Tageskalender Friedrichs des Großen vom Tage seiner Thronbesteigung bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges soll nichts als ein erster Versuch sein, das 1840—1842 erschienene, noch heute unentbehrliche Werk von Rödenbeck, Tagebuch oder Regentenkalender aus Friedrichs des Großen Regentenleben, nach dem jetzt zugänglichen Material in dem betreffenden Abschnitt zu berichtigen und zu ergänzen. Die Grundlagen für Rödenbecks Werk waren im wesentlichen die Berliner Zeitungen und die gleichzeitige gedruckte Literatur; jetzt sind die Archivalien aus der Zeit des Königs zugänglich, vor allem sein gesamter Briefwechsel und seine Rechnungen, die Briefe seiner Mutter und seiner Geschwister, sowie die der Königin Elisabeth nebst einer Reihe von wichtigen Tagebüchern aus dieser Zeit, die ein viel reicheres und zuverlässigeres Material und eine sichere Grundlage für die Tagesdaten bieten. Rödenbeck fügte eine Anzahl von Stellen aus des Königs Briefen, historische und biographische Exkurse bei, um ein Bild von des Königs Charakter- und Geistesentwicklung sowie seiner Regententätigkeit zu geben; bei dem jetzigen Stande der Geschichtsschreibung über Friedrich den Großen konnte von einer Wiederholung dieser Beigaben abgesehen werden.

Dieser Tageskalender bietet die Fortsetzung des in den Forschungen Bd. 25, 417 ff. mitgeteilten Tageskalenders des Kronprinzen Friedrich.

1740.

Juni (5. Pfingsten, 12., 19., 26.)[1].

1. Berlin, bis 7.
   1. Audienz der Minister. Nachmittags nach Charlottenburg.
   2. Vereidigung der Minister.
   3. Der König hat sich für einen Freimaurer erklärt[2].
   5. Nach Berlin zum Gottesdienst im reformierten Dom, Parade; mittags mit der Königin zur Königin-Mutter[3]. Nachmittags zum Gottesdienst in die lutherische Petrikirche zu Probst Reinbeck.
7. Frühmorgens über Ruppin nach Rheinsberg, bis 12.
12. Charlottenburg, bis 30.
   12. Nach Berlin zum Gottesdienst in der Petrikirche.
   16. Nach Berlin zur Taufe beim Baron von Hake.
   18. Nach Berlin zur Revue.
   20. Nach Berlin zur Revue.
   21. Nach Potsdam.
   22. Nach Potsdam zur feierlichen Beisetzung Friedrich Wilhelms I.
   24. Nach Berlin zur Revue.
   25. Nach Spandau zur Revue.
   28. Nach Berlin zur Revue.
   29. Nach Berlin zur Revue, zu Tisch mit der Königin.
   30. Revue der Kadetten.

---

1. Gegen abend kommt die regierende Königin aus Rheinsberg; die verwitwete Königin war am 31. Mai aus Potsdam nach Berlin gekommen. — **4.** Beisetzung der Leiche Friedrich Wilhelms in der Garnisonkirche in Potsdam. — **14.** Die Minister des Generaldirektorium nach Charlottenburg. — **15.** Anfang der großen Trauer. — **16.** Generalleutnant und Hofjägermeister v. Hake erhält als der erste den neugestifteten Orden Pour le mérite. Duhan ist aus Blankenburg angekommen. — **21.** Der Markgraf und die Markgräfin von Schwedt kommen an. — **22.** Die Riesengarde tut zum letzten Male Dienst. — **23.** Errichtung des Ersten Bataillons Leibgarde und der Leibeskadron Gardedukorps. — **28.** Der Minister Podewils erhält den Orden Pour le mérite. Prinz Ferdinand von Braunschweig wird Oberst und Chef des in Königsberg in der Neumark liegenden Füsilierregimentes. Algarotti kommt aus England. — **30.** Die erste Nummer der Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen („Spenersche Zeitung") erscheint. — Ende des Monats kommt der Abbé St. Pierre auf einige Tage nach Berlin.

Juli (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Charlottenburg, über Spandau, Nauen nach Ruppin und Rheinsberg, bis 4.
4. Über Nauen nach Charlottenburg, bis 7.
   5. Berlin, Audienz des dänischen Gesandten Prätorius.
7. Mittags aus Berlin, die Nacht in Lebus.
8. Morgens Frankfurt a. O.; Landsberg a. W., Soldin, Pyritz; Stargard bis 9.
9. Köslin.
10. Die Nacht in Wutzkow.
11. Riesenburg, bis 12.
12. Liebstadt.
13. Angerburg.
14. Über Insterburg, Gumbinnen nach Trakehnen, bis 16.

---

1) Die hinter den Monatsnamen stehenden Ziffern bezeichnen die Sonntage.

2) Die von Bielfeld in seinen erst 1762 verfaßten „Lettres familières et autres" angeführten Daten sind als willkürlich erfunden nicht berücksichtigt worden.

3) Bei seinen kurzen Besuchen in Berlin von einem oder mehreren Tagen („faire une apparition" nannte sie die Königin-Mutter) ging der König fast regelmäßig zu Tisch oder zu Abend zur Königin-Mutter; sehr häufig war die Königin dabei anwesend. Im folgenden werden diese Besuche bis auf wenige Fälle nicht besonders angeführt.

16. Über Tilsit, abends in Königsberg, bis 21.
   17. Zum Gottesdienst in der Schloßkirche zur Predigt des Generalsuperintendenten Quandt.
   20. Erbhuldigung.
   21. Früh nach Danzig.
24. Nachmittags Berlin; Charlottenburg, bis 31.
   26. Berlin.
   28. Potsdam.
   31. Berlin zum Gottesdienst im Dom; Audienz des russischen Gesandten Brakel und des französischen Gesandten Valory.
31. Charlottenburg.

---

2. Ankunft von Prätorius. — 7. Mit dem Könige reisen Algarotti und Keiserlingk. — 8. Bei der Revue wird Schwerin zum Generalfeldmarschall ernannt. — 16. Die Königin siedelt aus dem kronprinzlichen Palais in das Schloß über. — 19. Die beiden Graun und der Sänger Simonetti gehen nach Italien, um Sänger für die neue Oper anzuwerben. — 23. Fouqué wird, bald nach seiner Rückkehr aus Dänemark, Oberst und Regimentskommandeur.

August (7., 14., 21., 28.).

1. Charlottenburg; Berlin bis 3.
   2. Huldigung [dann nach Potsdam?].
   3. Mit dem Herzog Karl und Prinz Ferdinand von Braunschweig zur Jagd in die Jungfernheide, dann nach Charlottenburg.
4. von Charlottenburg früh nach Ruppin und Rheinsberg, bis 14.
   4. Formierung des ersten Bataillons Leibgarde.
   8. Nauen.
14. Nach Potsdam; Audienz des englischen Gesandten Guy Dickens; abends nach Charlottenburg.
15. Über Potsdam, Wittenberg, nachmittags in Leipzig; abends in Eilenburg.
17. Bayreuth, bis 19.
19. Erlangen; Rastadt.
23. Kehl; abends Straßburg, wo der König als Graf Dufour im „Raben" absteigt, bis 25.
25. Abends Drusenheim.
26. Speier, Landau.
29. Abends in Wesel, bis 31.

---

2. Ankunft des Herzogs Karl und des Prinzen Ferdinand von Braunschweig. — 4. Der Minister Thulemeier stirbt. — 7. Der Herzog Karl und Prinz Ferdinand von Braunschweig reisen aus Ruppin ab. — 9. Der österreichische Gesandte Graf Batthiany kommt an. — 13. Abbé Langlois ist aus Rheinsberg, wo er am 10. Audienz gehabt hatte, wieder in Berlin, und ist am 20. wieder abgereist; er war vom Könige von Polen zur Beglückwünschung geschickt. Der König kannte ihn aus Königsberg (Oktober 1735) und von seinem Aufenthalte in Berlin (Mai 1736). — 19. Mit dem Könige reisen Prinz August Wilhelm, Algarotti und Fredersdorff. — 23. Knobelsdorff und Keiserlingk gehen mit dem übrigen Gefolge des Königs aus Berlin nach Wesel ab; Knobelsdorff geht dann weiter nach Paris. — 25. Der Fürst Christian August von Zerbst, die Fürstin Johanna Elisabeth und ihre Tochter (die spätere Kaiserin Katharina) in Berlin; die Fürstin mit ihrer Tochter am 28. bei der Königin in Schönhausen, das dieser als Sommeraufenthalt überlassen war. — 29. Maupertuis erwartet den König in Wesel.

September (4., 11., 18., 25.).

1. Wesel, bis 11.
   2. Der König hat zwei Anfälle von Fieber gehabt und leidet weiter bis Ende Oktober an Fieber.
11. Abends Schloß Moyland, bis 14.
14. Abends Hamm, bis 16.
16. Lippstadt, Herford, Minden.
19. Salzdahlum, bis 22.
   20. Verlobung des Prinzen August Wilhelm von Preußen mit der Prinzessin Luise von Braunschweig.
22. Morgens nach Magdeburg.
23. Abends in Potsdam, bis 27.
   24. Charlottenburg.

27. Charlottenburg, bis 30.
28. Berlin zur Audienz von Batthiany.

1. Oberst Stille wird Gouverneur der Prinzen Heinrich und Ferdinand. — 12. Voltaire in Moyland. — 13. Gründung der Loge „Zu den drei Weltkugeln" in Berlin. — 14. Maupertuis reist mit dem Könige nach Berlin. — 22. Prinz Ferdinand von Braunschweig kommt auf vier Wochen nach Berlin. — 26. Feier der Verlobung des Prinzen August Wilhelm bei der Königin-Mutter: Richtfest des neuen Corps-de-Logis in Monbijou.

Oktober (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Charlottenburg, bis 5.
2. Berlin zur Abschiedsaudienz von Batthiany.
4. Nach Potsdam.
5. Ruppin und Rheinsberg, bis 15.
15. Abends Berlin, bis 19.
18. Audienz des französischen Gesandten Marquis Beauvau.
19. Mittags über Charlottenburg, Nauen nach Ruppin und Rheinsberg, bis 31.
25. Audienz der Lütticher Deputierten.

16. Ankunft von Beauvau. — 17. Der Markgraf und die Markgräfin von Bayreuth kommen an. — 22. Die Königin geht nach Rheinsberg. — 25. Die Nachricht vom Tode Kaiser Karls VI. († 20. Oktober) in Berlin, am 26. in Rheinsberg. — 27. Minister Podewils und Feldmarschall Schwerin gehen nach Rheinsberg. — 28. Ferdinand von Braunschweig reist aus Rheinsberg ab. — 29. Der Markgraf und die Markgräfin gehen nach Rheinsberg.

November (6., 13., 20., 27.).

1. Ruppin, Rheinsberg, bis 30.

Anfangs des Monats kommt Knobelsdorff mit Lieberkühn aus Paris nach Rheinsberg, am 9. ist Knobelsdorff wieder in Berlin. — 8. Suhm stirbt auf der Rückreise aus Petersburg in Warschau. — 9. Die Nachricht vom Tode der Kaiserin Anna von Rußland († 28. Oktober) in Rheinsberg. — 16. Graf Manteuffel verläßt Berlin. — 19. Voltaire kommt nach Berlin, geht gleich nach Rheinsberg weiter. — 24. Der Markgraf und die Markgräfin gehen nach Berlin. Ausmarsch der Berliner Garnison. — 28. Die Königin geht nach Berlin. — 29. Der österreichische Gesandte Marquis Botta kommt an; der Markgraf reist ab. Anfang des Monats erhält der Prinz August Wilhelm einen eigenen Hofstaat. Generalmajor Graf Truchseß-Waldburg wird Hofmarschall.

Dezember (4., 11., 18., 25.).

1. Ruppin.
2. Charlottenburg: nachmittags Berlin, bis 13.
6. Antrittsaudienz von Botta.
9. Auf dem Ball beim Minister Happe.
10. Nach Charlottenburg mit der Königin und dem Gesandten Beauvau.
11. Zum Gottesdienst in der französischen Kirche: Abschiedsaudienz von Beauvau.
12. Abends auf der Maskerade bei der Königin auf dem Schlosse.
13. Früh Abreise, abends Frankfurt a. O.
14. Mittags Crossen, bis 16.
17. Nachts Schweidnitz.
17. Weichau, bis 18.
19. Milkau, bis 21.
22. Herrndorf bei Glogau, bis 27.
28. Gläsersdorf, bis 29.
30. Neumark.
31. Pilsnitz.

2. Voltaire reist ab. Beginn der Winterfestlichkeiten. — 6. Wolff kommt aus Marburg nach Halle zurück. — Ferdinand von Braunschweig ist in Berlin angekommen. — 13. Dieser Tage kamen der Markgraf und die Markgräfin von Schwedt an. — 20. Algarotti wird in den Grafenstand erhoben und geht (nach dem 28.) nach Turin. — 26. Botta reist nach Petersburg ab.

1741.

Januar (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Pilsnitz, vor Breslau (in der Schweidnitzer Vorstadt), bis 2.

3. Breslau, bis 6.
3. Empfang der Breslauer Deputierten im Lager; Einzug in Breslau.
6. Rothfürben, bis 7.
7. Marschwitz bei Ohlau, bis 9.
9. Klein-Oels, bis 10.
10. Grottkau; Nowag, bis 12.
12. Woitz, bis 13.
14. Ottmachau, bis 25.
25. Abreise nach Berlin.
26. Langenbielau, Schweidnitz.
28. Neustädtl.
29. Mittags Berlin, bis 31.

5. Die Markgräfin von Bayreuth reist ab. — 8. Prinz August Wilhelm und Keiserlingk reisen nach Breslau; Keiserlingk erkrankt unterwegs am Fieber. — 29. Prinz August Wilhelm kommt mit dem Könige zurück.

Februar (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin, bis 4.
4. Ruppin, bis 9.
9. Nachmittags Berlin, bis 14.
14. Potsdam, bis 16.
16. Berlin, bis 19.
18. Abends auf der Gesellschaft bei Graf Gotter.
19. Früh Abreise; Frankfurt a. O.; abends Crossen, bis 20.
20. Rauschwitz, bis 22.
22. Liegnitz, bis 23.
23. Schweidnitz, bis 25.
26. Reichenbach; Frankenstein, bis 28.
27. Silberberg, Wartha, Frankenberg und zurück; Gefecht bei Baumgarten.

4. Prinz August Wilhelm und Ferdinand von Braunschweig reisen mit dem Könige. — 13. Das Erste Bataillon Leibgarde rückt in Potsdam ein, geht am 16. nach Breslau. — Chasot erhält als Major das Kommando über die neuerrichteten Jägerkompagnien. — 19. Ferdinand von Braunschweig reist mit dem Könige. — 28. Nächstverwichener Tage ist Graf Rothenburg aus Paris angekommen.

März (5., 12., 19., 26.).

1. Strehlen, bis 2.
3. Bei Brieg.
4. Mollwitz, bis 5.
5. Ohlau, bis 7.
8. Groß-Tinz.
9. Schweidnitz, bis 21.
12. Bei dem Tedeum wegen der Einnahme von Glogau.
22. Bärsdorf (Bettelsdorf), bis 23.
23. Nimptsch, bis 24.
25. Strehlen, bis 26.
26. Ottmachau, bis 29.
29. Neustadt, bis 31.

11. Die Nachricht von der Einnahme Glogaus (in der Nacht 8./9.) in Berlin. — 12. Maupertuis und Graf Rothenburg gehen nach Breslau. — 20. Prinz August Wilhelm kommt mit seinem Regiment zur Armee. — 24. Der österreichische General Wallis aus Glogau kommt nach Berlin, bleibt bis 29. Juni. — 25. Jordan ist nach Breslau zum Könige abgereist. — 27. Auf der Cour bei der Königin zur Feier des Geburtstages der Königin-Mutter singt die eben aus Italien angekommene Sängerin Farinella.

April (2. Ostern, 9., 16., 23., 30.).

1. Neustadt; Jägendorf, bis 4.
4. Neustadt, bis 5.
6. Friedland, bis 7.
7. Michelau, bis 8.
8. Pogarell, bis 10.
10. Pampitz; Schlacht bei Mollwitz.
11. Ohlau, bis 20.
20. Lager bei Mollwitz (vor Brieg) bis 30.

4. Ende der Woche geht Pöllnitz nach Breslau. — 13. Die Nachricht von Mollwitz in Berlin. Kardinal Sinzendorff wird nach Breslau gebracht, geht 19. nach Wien. — 14. Oberst Camas stirbt in Breslau. — Mitte des Monates geht Jordan auf ein paar Tage in das Lager vor Brieg. — 16. Tedeum im Dome in Berlin wegen Mollwitz. — 21. Graf Rothenburg erhält ein Dragonerregiment. – 26. Marschall Belle-

isle und Valory kommen in das Lager, bis 2. Mai. — 27. Beisetzung des bei Mollwitz gefallenen Markgrafen Friedrich von Schwedt im Dome in Berlin. — Ende des Monats kommt Oberst Schmettau aus Wien, wird 5. Mai Oberst und Flügeladjutant.

Mai (7., 14., 21. Pfingsten, 28.).

1. Lager bei Mollwitz, bis 26.
   13., 19. Ohlau.
26. Lager bei Grottkau, bis 31.
   28. Ottmachau.

2. Chasot erhält eine Schwadron im Regiment Bayreuth-Dragoner. — 7. Lord Hyndford kommt zum Könige. — 9. Die Nachricht von der Einnahme von Brieg in Berlin. — 11. Keiserlingk geht nach Breslau, kommt Ende des Monats wieder nach Berlin zurück. — 12. Maupertuis kommt nach seiner Gefangennahme bei Mollwitz aus Wien in Berlin an und geht am 30. nach Paris weiter. — 17. Generalfeldmarschall Schmettau kommt aus Wien in Berlin an, geht Ende des Monats zum Könige und wird 12. Juni Feldmarschall und Grandmaître d'artillerie. — 25. Feldmarschall Adrian von Borcke und der Hofprediger Jablonski sterben in Berlin.

Juni (4., 11., 18., 25.).

1. Lager bei Grottkau, bis 9.
9. Lager bei Friedewalde, bis 13.
13. Hermsdorf (Hauptquartier Mogwitz), bis 17.
17. Wansen, bis 19.
19. Lager bei Strehlen, bis 30.
   25. Audienz von Valory und dem spanischen Gesandten Graf Montijo.

1. Die Königin-Mutter legt die Trauer ab. — 3. Pöllnitz in Breslau bis Ende Oktober. — 10. Algarotti kommt aus Turin zurück. — 23. Prinz Heinrich und dann Prinz Ferdinand bekommen die Pocken.

Juli (2., 9., 16., 23., 30).

1. Lager bei Strehlen, bis 31.

Im Juli ist Jordan beim Könige im Lager, 19. August wieder in Breslau. — 25. Euler kommt aus Petersburg. — Ende des Monats Pöllnitz im Lager.

August (6., 13., 20., 27.).

1. Lager bei Strehlen, bis 20.
   9. Die fremden Gesandten kommen in das Lager.
   10. Revue im Lager.
20. Lauterbach.
21. Reichenbach, bis 31.

1. Feldmarschall Schmettau kommt von der Armee nach Berlin, reist am 2. nach München. — 7. Die englischen Gesandten Robinson und Hyndford beim Könige, bis 9. — 13. Die Nachricht von der Besetzung Breslaus (10.) in Berlin. — 28. Probst Reinbeck stirbt in Schönwalde. Der russische Gesandte Brakel gibt ein Fest zu Ehren des Geburtstages des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig.

September (3., 10., 17., 24.).

1. Lager bei Reichenbach, bis 8.
8. Tepliwoda.
9. Großnossen (Münsterberg), bis 10.
10. Woitz, bis 13.
13. Lager bei Riemersheide (Neuendorff, an der Neiße), bis 26.
27. Lager bei Ober-Lomsdorf, bis 28.
28. Kalteck, bis 30.

5. Grundsteinlegung des Opernhauses in Berlin in Gegenwart der Prinzen Heinrich und Ferdinand. — 6. Valory kommt in das Lager. — 17. Algarotti geht zum Könige.

Oktober (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Kalteck, bis 3.
3. Lager bei Friedland, bis 13.
   9. In Kleinschnellendorf.
13. Lomschick, bis 16.
16. Zülz.
17. Schnellenwalde, bis 18.
18. Lindewiese, bis 20.
20. Lager bei Neunz (bei der Neiße, bei Neiße), bis 31.

2. Frau von Roucoulle stirbt. — 15. Konfirmation des Prinzen Heinrich.

— Im Oktober erhält der Marquis d'Argens die Kammerherrnwürde.

November (5., 12., 19., 26.).

1. Neiße, bis 4.
4. Ankunft in Breslau, bis 9.
 5. Zum Gottesdienst in der Stiftskirche.
 7. Huldigung.
9. Früh Abreise nach Berlin.
10. Glogau.
11. Frankfurt a. O., Fürstenwalde.
12. Köpenick: mittags Berlin, bis 16.
16. Charlottenburg: Besichtigung des Schloßbaues; Potsdam, bis 19.
19. Charlottenburg, bis 20.
20. Berlin, bis 30.
 22. Nach Charlottenburg zum Empfang des Herzogs und der Herzogin und der Prinzessin Luise von Braunschweig.
 26. Konfidenztafel.

4. Die Nachricht von der Eroberung von Neiße in Berlin. — 5. Tedeum im Dom in Berlin. Minister Podewils erhält den Schwarzen Adlerorden und wird am 6. in den Grafenstand erhoben.

Dezember (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Berlin, bis 31.
 7. Besichtigung des Neubaues des Opernhauses und des Schlosses Monbijou.
 23. Potsdam, bis 25.
 27. Nach Charlottenburg mit der Königin.
 30. Zur Taufe beim Flügeladjutanten Oberst Schmettau.
31. Charlottenburg.

1. Beginn des Karnevals. — 8. Quantz tritt in die Dienste des Königs. — 13. Die Oper Rodelinde wird auf dem Schloßtheater aufgeführt, am 19. wiederholt. — 16. Herzog Karl Eugen von Württemberg kommt mit seinen Brüdern Ludwig und Friedrich nach Berlin. — 20. Die Markgräfin von Ansbach kommt und bleibt bis 1. Februar. — 21. Die Nachricht von der Thronumwälzung in Rußland (5.) in Berlin. — Zum Karneval ist die Fürstin von Zerbst mit ihrer Tochter gekommen.

1742.

Januar (7., 14., 21., 28.).

1. Berlin, bis 13.
 12. Nach Potsdam.
13. Über Charlottenburg nach Potsdam, bis 16.
16. Charlottenburg, bis 17.
17. Mittags Berlin.
18. Abreise aus Berlin: nachts in Elsterwerda.
19. Mittags in Dresden, bis 20.
20. Abends in Aussig.
21. Abends Prag, bis 22.
 21. Zusammenkunft mit dem französischen Intendanten Seychelles.
23. Altbunzlau, Königgrätz.
25. Abends Glatz, bis 26.
26. Landskrone, bis 28.
 27. Zusammenkunft mit dem Chevalier de Saxe.
28. Olmütz, bis 31.

Seit Anfang des Monats Algarotti in Dresden. — 6. Vermählung des Prinzen August Wilhelm. — 9. Der Gesandte Brakel stirbt. — 10. Dieser Tage ist Ferdinand von Braunschweig angekommen. — 17. Pöllnitz kommt in Bayreuth an und geht mit der Markgräfin nach Frankfurt a. M. zur Kaiserkrönung (12. Februar). — 18. Prinz Heinrich reist mit dem Könige. — 20. Der Markgraf und die Markgräfin von Schwedt, die Anfang Dezember angekommen sind, sind abgereist. — 24. Wahl Karls VII. zum Römischen Kaiser. Die Herzogin Sophie von Eisenach, die Tochter des Markgrafen Albrecht, kommt aus Köpenick, dessen Schloß ihr der König als Wohnsitz überlassen hat, nach Berlin. — 25. Prinz Heinrich trifft mit dem Könige zusammen. — 27. D'Argens kommt in Berlin an.

Februar (4., 11., 18., 25.).

1. Olmütz, bis 5.
5. Wischau.
6. Jednowitz, bis 8.

8. Gurein, bis 9.
9. Groß-Biteſch, bis 11.
 9. Zuſammenkunft mit Moritz von Sachſen.
12. Trebitſch, bis 15.
15. Oppotau, bis 16.
16. Schelettau, bis 19.
20. Groß-Biteſch; Znaim, bis 28.

1. Die Markgräfin von Ansbach reiſt ab. — 2. Die Herzogin-Witwe Maria Auguſta von Württemberg kommt an. — 26. Prinz Ludwig von Braunſchweig kommt aus Petersburg an, bleibt bis 1. März. — 27. Vor einigen Tagen iſt Pöllnitz zurückgekommen.

März (4., 11., 18., 25. Oſtern).

1. Znaim, bis 9.
9. Pohrlitz, bis 13.
13. Groß-Selowitz, bis 31.
 30. Zuſammenkunft mit Moritz von Sachſen.

23. Pöllnitz geht zum Könige und bleibt bis zum Schluſſe des Feldzuges bei ihm. — 24. Der ruſſiſche Geſandte Graf Czernitſcheff kommt an. — 30. Feldmarſchall Schwerin geht von der Armee nach Neiße.

April (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Groß-Selowitz, bis 5.
5. Wiſchau, bis 7.
7. Proſtnitz, bis 8.
9. Littau.
10. Möglitz.
11. Mähriſch-Trübau, bis 12.
13. Zwittau, bis 14.
14. Leutomiſchl, bis 15.
16. Hohenmauth.
17. Chrudim, bis 30.

7. Prinz Auguſt Wilhelm und Ferdinand von Braunſchweig kommen zum Könige.

Mai (6., 13. Pfingſten, 20., 27.).

1. Chrudim, bis 15.
15. Hermannſtetz; Kuttenberg, bis 16.
17. Schlacht bei Czaslau und Chotuſitz.
18. Lager bei Czaslau, bis 28.
28. Lager bei Brzeſczy, bis 30.

8. D'Argens reiſt nach Stuttgart. — 15. Die Herzogin-Witwe von Württemberg reiſt ab. — 17. Graf Rothenburg wird Generalmajor und erhält auf dem Schlachtfelde den Schwarzen Adlerorden. — 20. Die Nachricht von Czaslau in Berlin. — 21. Tedeum im Berliner Dom.

Juni (3., 10., 17., 24.).

1. Lager bei Kuttenberg (Malleſchan), bis 25.
25. Kolin (?).
26. Früh Abreiſe aus Königgrätz.
27. Nachmittags Glatz.
29. Früh Neiße, bis 30.

2. Belle-isle und Hyndford zum Könige. — 5. Belle-isle geht nach Dresden. — 11. Abſchluß der Friedenspräliminarien in Breslau. — 13. Die Königin-Mutter bezieht die neuen Gemächer in Monbijou. — 14. Czernitſcheff gibt ein Feſt zu Ehren der Krönung der Kaiſerin Eliſabeth. — 22. Veröffentlichung des Friedens im Lager. — 23. Dieſer Tage iſt der Ballettmeiſter Pottier und die Tänzerin Roland angekommen. — 26. Prinz Auguſt Wilhelm, Heinrich und Ferdinand von Braunſchweig reiſen mit dem Könige. — 30. Feierliche Verkündigung des Friedens in Berlin. Ferdinand von Braunſchweig erhält den Schwarzen Adlerorden.

Juli (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Neiße.
2. Brieg, bis 3.
3. Breslau, bis 9.
 7. Auf dem Feſte des Kardinal Sinzendorff.
 8. Zur Predigt des Kardinals Sinzendorff in der Stiftskirche.
9. Glogau, bis 11.
11. Frankfurt a. O., bis 12.
12. Mittags Berlin, bis 13.
13. Nachmittags Charlottenburg, bis 17.
 14. Berlin.

16. Berlin: Audienz von Czernitscheff.
17. Potsdam, bis 29.
29. Charlottenburg, bis 31.
30. Berlin.

8. Dankfest für den Frieden im Berliner Dom. — 10. Das Erste Bataillon Leigarde rückt aus Ruppin in seine neue Garnison Potsdam. — 13. Knobelsdorff, Jordan und Keiserlingk gehen mit nach Charlottenburg. Feldmarschall Graf Seckendorff in Berlin. — 21. Feldmarschall Schwerin aus Karlsbad zurück in Berlin. — 25. Valory kommt an. — 26. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. Definitivfrieden von Berlin. — 31. Knobelsdorff wird Surintendant aller königlichen Schlösser und Direkteur en chef aller Bauten in den königlichen Provinzen. — Dieser Tage ist d'Argens angekommen.

August (5., 12., 19., 26.).

1. Charlottenburg, bis 3.
1. Berlin.
2. Nachträgliche Feier des Geburtstages der Prinzessin Ulrike. Verleihung des Distelordens an Lord Hyndford.
3. Potsdam, bis 8.
8. Charlottenburg, bis 14.
9. Berlin: nach der Aufführung von Crebillons Radamiste et Zénobie zurück.
10. Potsdam.
12. Berlin.
14. Potsdam, bis 20.
15. Berlin.
20. Abends nach Magdeburg.
21. Magdeburg; Vechelde zum Besuch der Herzogin von Braunschweig. Bielefeld.
22. Minden, bis 23.
23. Lippstadt; Hamm.
24. Mittags Wesel, bis 25.
26. Nachmittags Aachen, bis 31.

4. Die Königin-Mutter und die Königin nach Charlottenburg. — 11. Frau von Camas wird in den Grafenstand erhoben und Oberhofmeisterin der Königin. — 19. Pöllnitz geht nach Aachen. — 20. Prinz Heinrich und Ferdinand von Braunschweig gehen mit dem Könige. — In der Nacht 20./21. brennt die Akademie in Berlin ab.

September (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Aachen, bis 7.
7. Wesel.
8. Bielefeld.
10. Salzdahlum.
12. Magdeburg; Potsdam, bis 15.
15. Berlin, bis 16.
16. Abreise aus Berlin: abends Crossen.
17. Glogau.
19. Nachmittags Breslau.
26. Neiße, Brieg.
29. Abends Schweidnitz.
31. Jauer, Liegnitz, Glogau.

2. Voltaire in Aachen, bis 7. — 16. Prinz August Wilhelm, Heinrich und Ferdinand von Braunschweig begleiten den König.

Oktober (7., 14., 21., 28.).

1. Glogau; Frankfurt a. O.
2. Mittags Berlin, bis 3.
3. Charlottenburg, bis 6.
4. Nach Berlin.
5. Nach Berlin.
6. Potsdam, bis 13.
13. Ruppin, Rheinsberg, bis 14.
15. Oranienburg; Berlin, bis 17.
17. Charlottenburg, bis 21.
21. Potsdam, bis 23.
23. Charlottenburg, bis 27.
25. Nach Berlin.
27. Berlin, bis 29.; Besuch bei dem kranken Oberst Senning.
30. Charlottenburg; Potsdam, bis 31.

30. Graf Rothenburg aus Küstrin in Potsdam.

November (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 29.
8. Nach Berlin zur Feier des Geburtstages der Königin und der Prinzessin Amalie.

20. Nach Berlin zur Audienz des österreichischen Gesandten Graf Richecourt.
21. Besichtigung des Opernhauses in Berlin; nach Potsdam zurück.
27. Charlottenburg.

29. Charlottenburg, bis 30.

1. Der Sänger Porporino tritt in den Dienst des Königs. — 13. Der französische Gesandte de la Chétardie, der unlängst aus Petersburg angekommen ist, reist nach Paris. — 19. Graf Richecourt kommt an. — 20. Letzte Aufführung auf dem Theater im Berliner Schlosse — 29. Die im Juni in Paris angekaufte Antikensammlung des Kardinals Polignac kommt in Charlottenburg an. — 30. Vermählung Keiserlingks, wobei des Königs Lustspiel: „le singe de la mode" aufgeführt wird.

Dezember (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Charlottenburg; Berlin zur Probe von Grauns „Cesare e Cleopatra", bis 30.
11. Nach Charlottenburg.
15. Nach Charlottenburg zum Empfang des Herzogs und der Herzogin von Braunschweig.

31. Potsdam.

1. Beginn des Karnevals. — 7. Eröffnung des Opernhauses mit „Cesare e Cleopatra" mit Porporino, Paolino und der Molteni. — 8. Der Koadjutor Schaffgotsch aus Breslau beim Könige. — 12. Der Markgraf und die Markgräfin von Schwedt kommen an. — 13. Feldmarschall Schwerin kommt an. — 29. Prinz August Wilhelm erhält das Schloß in Oranienburg geschenkt. — Anfang Dezember oder Ende November kommt der Präsident d'Eguilles, der Bruder des Marquis d'Argens an.

1743.

Januar (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 12.
3. Mit dem Herzog von Braunschweig und dem Fürsten Viktor von Bernburg zur Jagd in die Jungfernheide.
9. Audienz des kurpfälzischen Gesandten Beckers, abends bei der Königin.

12. Potsdam, bis 14.

14. Mittags Berlin, bis 18.

18. Abends Charlottenburg, bis 22.
21. Nach Berlin zur Audienz des Kardinals Sinzendorff.

22. Potsdam, bis 25.

25. Berlin, bis 29.

29. Potsdam, bis 31.

4. Der Fürst von Bernburg, der den 28. November angekommen war, reist ab. — 11. Aufführung der Oper Clemenza di Tito von Hasse. — 12. Der Herzog und die Herzogin von Braunschweig reisen ab. — 17. Markgräfin Marie Dorothea, die Witwe des Markgrafen Albrecht, stirbt. — 19. Kardinal Sinzendorff kommt nach Berlin, bleibt bis 11. Februar. — 28. Prinz Georg Wilhelm von Darmstadt beim Könige; er erhält im Herbst eines der neuerrichteten Füsilierregimenter; Februar 1747 tritt er in preußische Dienste. — 27. Kardinal Fleury stirbt.

Februar (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 28.
19. Nach Berlin.
20. Nach Charlottenburg, wo Kammerjunker von Sievers den Andreasorden überreicht.
21. Über Berlin zurück.

März (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 17.
5. Berlin, abends nach Charlottenburg.
6. Berlin, bis 7.

18. Morgens Berlin, bis 21.

21. Abreise nach Schlesien; abends Crossen.

23. Abends Breslau, bis 28.

28. Nachmittags Neiße, bis 31.

31. Abends Schweidnitz.

11. Prinzessin Ulrike wird Koadjutorin von Quedlinburg. — 21. Prinz Heinrich, Ferdinand von Braunschweig

und der Prinz Georg Wilhelm von Darmstadt begleiten den König. — 25. Graf Münchow, Chefpräsident der beiden Kammern in Schlesien, erhält den Schwarzen Adlerorden.

April (7., 14. Ostern, 21., 28.).

1. Schweidnitz, Liegnitz, Glogau.
2. Frankfurt a. O.
3. Nachmittags Berlin, bis 5.
5. Über Charlottenburg nach Potsdam, bis 22.
22. Nachmittags Berlin, bis 24.
24. Über Charlottenburg nach Potsdam, bis 30.

11. Graf Rothenburg in Potsdam. – 26./27. In der Nacht stirbt der Oberhofmeister der Königin-Mutter, v. Brandt. — 27. Der österreichische Gesandte Marquese Botta kommt an.

Mai (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 23.
   2. Mittags nach Berlin zur Audienz von Botta, bis 3.
   16. Nach Berlin.
   17. Revue.
23. Nachmittags Charlottenburg, bis 25.
   23. Abends nach Berlin.
25. Berlin, bis 31.
   25. Generalrevue.
   27. Manöver bei Schöneberg.
   30. Abends Ball in Charlottenburg.

Seit Anfang des Monates Graf Rothenburg in Aachen. — 7. Richecourt reist ab. Kardinal Sinzendorf erhält den Schwarzen Adlerorden. — 13. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 17. Domprobst Schaffgotsch kommt an. — 26. Landgraf Wilhelm von Kassel kommt an, bleibt bis 2. Juni. — 29. Aufführung von Clemenza di Tito.

Juni (2. Pfingsten, 9., 16., 23., 30.).

1. Berlin, bis 7.
   2. Nach Charlottenburg.
   6. Nach Charlottenburg zur Mi-ministerrevue.
8. Charlottenburg, bis 12.
   11. Nach Berlin.
12. Früh nach Potsdam, bis 17.
   13. Der König trinkt Brunnen.
17. Magdeburg, bis 25.
   18. Generalrevue.
25. Potsdam, bis 29.
29. Mittags Berlin, bis 30.
30. Charlottenburg.

2. Die Königin und die Prinzessinnen gehen mittags nach Charlottenburg. — 17. Prinz Heinrich, Ferdinand von Braunschweig, Prinz Georg Wilhelm von Darmstadt begleiten den König.

Juli (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 2.
2. Rheinsberg, bis 4.
4. Stettin, bis 9.
   8. Generalrevue.
10. Rheinsberg.
11. Potsdam, bis 14.
14. Charlottenburg, bis 15.
15. Berlin, bis 16.
16. Nachmittags Cüstrin, bis 17.
18. Frankfurt a. O., Crossen.
19. Glogau, bis 20.
21. Früh Breslau; Hundsfeld, bis 25.
   22. Generalrevue.
25. Nachmittags Breslau, bis 27.
27. Ohlau; Brieg, bis 28.
28. Oppeln, bis 29.
29. Ratibor, bis 31.

2. Jordan und Pöllnitz gehen nach Rheinsberg. — 3. Die Nachricht von der Schlacht bei Dettingen (27. Juni) in Berlin. — Ende des Monats ist Graf Zinzendorf, der Bischof der Mährischen Brüder, in Berlin.

August (4., 11., 18., 25.).

1. Oderberg; Neustadt, bis 2.
2. Neiße, bis 6.
7. Frankenstein, Glatz.
8. Braunau, Tannhausen.
9. Schweidnitz, bis 10.
10. Landshut, Schmiedeberg.
11. Hirschberg, Goldberg, Liegnitz.

12. Früh Glogau.
13. Abends Berlin, bis 15.
15. Charlottenburg, bis 16.
16. Berlin; Potsdam, bis 28.
 24. Mittagessen auf dem Windmühlenberge bei Potsdam.
28. Früh Berlin; Charlottenburg, bis 30.
 29. Nach Berlin.
30. Berlin; Potsdam, bis 31.

---

1. Erste Sitzung der Nouvelle Société Littéraire in Berlin. — 24. Der Ballettmeister Pottier wird entlassen. — 29. Die Königin und die Prinzessinnen gehen nach Charlottenburg zur Einweihung des neuen Flügels am Schlosse. — 30. Der Gesandte Podewils kommt mit Voltaire aus Brüssel in Berlin an.

September (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam; Charlottenburg, bis 4.
 2. Manöver bei Schöneberg; Berlin.
 3. Berlin. Audienz des Kaiserlichen Gesandten v. Spon.
4. Berlin, bis 5.
5. Potsdam, bis 10.
10. Mittags Dessau; abends Halle.
11. Früh aus Halle; Zeitz, Gera, Hof.
13. Nachmittags Bayreuth, bis 15.
16. Nürnberg; nachmittags Ansbach, bis 20.
 18. Mit dem Feldmarschall Graf Seckendorff nach Wendringen in das Lager der kaiserlichen Truppen.
21. Mittags Bayreuth, bis 22.
22. Leipzig, bis 24., Zusammenkunft mit Gotzkowski.
25. Potsdam, bis 30.
 30. Manöver in Potsdam: Erstürmung einer Redoute.

Anfang des Monats kommt Graf Rothenburg aus Aachen zurück. — 10. Voltaire reist mit dem Könige, bleibt während dessen Reise nach Ansbach in Bayreuth und kommt Anfang Oktober wieder nach Potsdam. — 13. Die Herzogin-Witwe von Württemberg in Bayreuth. — 16. Oberst Senning stirbt.

Oktober (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, Charlottenburg, bis 4.
 2. Berlin, bis 3.
4. Berlin; Potsdam, bis 9.
9. Berlin, bis 11.
11. Potsdam, bis 22.
22. Berlin, bis 24.
24. Potsdam, bis 31.

---

10. Zur Feier des Geburtstages der Prinzessin Amalie wird der Saal im Opernhause mit der Oper Clemenza di Tito eingeweiht. — 12. Voltaire reist ab und geht über Braunschweig nach Brüssel. — 16. Botta reist aus Berlin ab; Wolff wird Vizekanzler der Universität Halle. — 25. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß.

November (3., 7., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 5.
5. Berlin, bis 9.
 5. Zu einem Piknik bei Prinz Heinrich, zu dem auch die Königin-Mutter kommt.
9. Potsdam, bis 19.
 12. Nach Nauen.
19. Über Spandau nach Berlin, bis 21.
21. Potsdam, bis 30.
 25. Nach Brandenburg.
 30. Nach Charlottenburg zum Feste des Andreasordens.

---

30. Der Ballettmeister Lani tritt zum ersten Male auf.

Dezember (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Charlottenburg; Berlin, bis 31.
 17. Nach Potsdam.
31. Nach der Oper nach Potsdam.

---

1. Beginn des Karneval; die Opern: Artaserse und Catone in Utica von Graun. — 2. Bei der Tafel auf dem Schlosse, an der die Königin-Mutter, die Königin und die Prinzessinnen teilnehmen, wird zum ersten Male das

goldene Service benutzt. — 11. Die Markgräfin von Schwedt kommt mit der Prinzessin Luise Friederike von Württemberg an. — 23. Der Landgraf Wilhelm von Cassel kommt an. — 25. Vor einigen Tagen ist der Sänger Salimbeni angekommen.

1744.

Januar (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin.
2. Potsdam, bis 3.
3. Berlin, bis 31.
   3. Zur Probe der Oper Catone.
   9. Zu Tisch nach Charlottenburg.
   29. Zur Feier des Geburtstages der Prinzessin Luise von Preußen bei der Königin.
31. Nach der Oper nach Potsdam.

---

11. Der Landgraf von Cassel reist ab. Die Fürstin von Zerbst mit ihrer Tochter kommt und reist am 16. nach Petersburg. — 18. Der Herzog Karl Friedrich von Württemberg wird mit dem Fürstentum Oels belehnt. — 19. Pöllnitz wird nach Bayreuth geschickt. — 23. Die Königliche Akademie der Wissenschaften hält ihre erste Sitzung auf dem Schlosse. — 24. Der König unterzeichnet die Statuten der Akademie.

Februar (2., 9., 16., 23.).

1. Potsdam, bis 29.
   5. Berlin zur Mündigkeitserklärung des Herzogs Karl Eugen von Württemberg.
   19. Berlin, bis 20.
   20. Rheinsberg, bis 22.

---

8. Der Herzog von Württemberg reist über Potsdam nach Stuttgart. — 9. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 11. Feldmarschall Graf Seckendorff in Berlin, bis 17., 12.—15. in Potsdam. — 20. Graf Rothenburg reist nach Paris. — 23. Verlobung des Herzogs Karl Eugen von Württemberg mit der Prinzessin Elisabeth Friederike von Bayreuth.

März (1., 8., 15., 22., 29. Ostern).

1. Potsdam, bis 11.
   4. Berlin, bis 5.
11. Berlin, bis 13.
13. Frankfurt a. O. beim Feldmarschall Schwerin; Crossen.
15. Nachmittags Breslau, bis 20.
20. Neiße, bis 25.
25. Ohlau.
26. Schweidnitz.
27. Kotzenau, Sagan.
28. Nachmittags Schweidnitz.
29. Peitz; Nachmittags Berlin, bis 31.

---

10. Stille wird Generalmajor und erhält das in Halberstadt liegende Kürassierregiment. — 17. Schaffgotsch wird Koadjutor von Breslau. Die Verlobung der Prinzessin Ulrike mit dem Thronfolger von Schweden wird am Hofe bekannt gegeben.

April (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin; Potsdam, bis 12.
12. Charlottenburg, bis 16.
    13. Berlin.
    15. Berlin zur Audienz des ungarischen Gesandten Graf Rosenberg.
16. Potsdam, bis 26.
    25. Nach Spandau.
26. Charlottenburg, bis 30.
    28. Berlin zur Audienz, in der Czernitscheff seinen Nachfolger Graf Bestucheff vorstellt.
    29. Nach Berlin.
30. Potsdam.

---

1. Pöllnitz erhält seinen Abschied. — 6. Prinz Heinrich siedelt nach Potsdam über. — 14. Die Königin geht mit den Prinzessinnen nach Charlottenburg. — 15. Graf Bestucheff kommt an. — 17. Schaffgotsch wird in den Fürstenstand erhoben. — 18. Die Markgräfin von Schwedt kommt an.

Mai (3., 10., 17., 24. Pfingsten, 31.).

1. Potsdam, bis 20.
   18. Nach Berlin.

20. Früh Abreise nach Pyrmont.
21. Rathenow, Wolfenbüttel.
22. Abends Pyrmont, bis 31.

2. Der schwedische Kammerherr Graf Horn kommt an, hat den 5. Audienz bei der Königin-Mutter und der Prinzessin Ulrike. — 5. Die Barbarina kommt an, tritt am 13. zum ersten Male auf dem Theater im Schlosse auf. — 6. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 8. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 31. Graf Tessin kommt an.

Juni (7., 14., 21., 28.).

1. Pyrmont, bis 9.
11. Nachmittags Potsdam, bis 15.
15. Charlottenburg, bis 16.
    16. Berlin, Audienz des Grafen Horn.
17. Potsdam, bis 23.
23. Berlin, bis 24.
    22. Audienz des Grafen Tessin.
24. Charlottenburg mit der Königin, den Prinzessinnen und dem Grafen Tessin.
25. Potsdam, bis 30.
    30. Auf dem Feste beim Grafen Tessin.

15. Verlobung des Markgrafen Karl mit der Prinzessin Marie Amalie von Kassel. — 25. Keiserlingk wird in den Grafenstand erhoben. — 29. Graf Rothenburg kommt aus Paris zurück. Prinz Heinrich erhält das Schloß in Rheinsberg geschenkt. — 30. Prinz August Wilhelm erhält den Titel: Prinz von Preußen.

Juli (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 9.
    3. Nach Charlottenburg, zum Empfang der Herzogin von Braunschweig, dann nach Berlin, bis 4.
9. Nach Charlottenburg, bis 10.
10. Berlin, bis 26.
    11. Potsdam, bis 13.
    14. Zur Taufe beim Grafen Keiserlingk.
    17. Vermählung der Prinzessin Ulrike.
    20. Charlottenburg, wo am 21. ein Fest zur Feier der Vermählung der Prinzessin Ulrike gegeben wird.
    23. In Schönhausen auf dem Feste der Königin.
    25. Abschiedsaudienz des Grafen Tessin.
26. Potsdam, bis 27.
27. Berlin, bis 30.
30. Potsdam, bis 31.

4. Die Markgräfin von Schwedt kommt mit ihrer ältesten Tochter Dorothea und der Prinzessin Luise Friederike von Württemberg an. — 9. Die Königin, die Herzogin und die Prinzessinnen gehen nach Charlottenburg. — 13. Der Herzog von Braunschweig kommt an. — 14. Die Markgräfin von Ansbach kommt an. — 26. Die Prinzessin Ulrike reist ab. — 31. Der Herzog und die Herzogin von Braunschweig reisen ab.

August (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 14.
    3. Berlin, bis 5.
    9. Berlin, bis 11.
    10. Der König befiehlt, daß der Weinberg bei Potsdam terrassiert werden soll.
14. Treuenbrietzen, Wittenberg.
15. Früh Jessen.
17. Rosenfeld.
18. Lichtensee.
19. Groß-Döbritz, bis 20.
21. Weißig.
22. Neuntmannsdorf.
23. Peterswalde, bis 26.
26. Hermsdorff (Aussig).
27. Lowositz, bis 29.
29. Budin, bis 31.

10. Die Erbprinzessin Karoline von Darmstadt in Berlin. — 14. Die Markgräfin von Ansbach reist ab. Prinz August Wilhelm und Prinz Heinrich begleiten den König. — 29. Die Markgräfin von Schwedt reist ab.

September (6., 13., 20., 27.).

1. Minkowitz.
2. Lager vor Prag, bis 19.
19. Kundratitz, bis 21.
21. Porschitsch.
22. Lager bei Bistritz, bis 23.
25. Wolitz, bis 26.
26. Miltschin.
27. Tabor, bis 30.

---

12. Markgraf Friedrich Wilhelm von Schwedt fällt. Pöllnitz wieder in Berlin, wo er 22. verhaftet wird bis Mitte Oktober. — 19. Die Nachricht von der Eroberung von Prag in Berlin. — 20. Tedeum im Dome in Berlin. — 25. Friedrich Wilhelm (II.) geboren. — Im September verläßt Gotter Berlin und geht nach Gotha.

Oktober (4., 11., 18., 25.).

1. Tabor (Zaborschi).
2. Moldau-Tein, bis 3.
4. Lager bei Zirnau, bis 7.
8. Moldau-Tein, bis 9.
9. Lager bei Bechin, bis 11.
11. Witetz, bis 14.
14. Auras, bis 16.
17. Popowitz.
18. Konopischt, bis 25.
26. Lager bei Picheli, bis 31.
31. Schwarz-Kosteletz.

---

2. Beisetzung des Markgrafen Friedrich Wilhelm im Dome in Berlin. Baron Sparr kommt aus Schweden, bleibt bis Anfang November. Der Kupferstecher Schmidt kommt aus Paris zurück. — 11. Taufe Friedrich Wilhelms (II.). — 21. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 31. Lord Hyndford reist nach Petersburg.

November (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Böhmisch-Brod, bis 3.
3. Planian, Kaurzim.
4. Groß-Gbell, bis 8.
8. Neu-Kolin, bis 10.
11. Bohdanetz, bis 16.
17. Tirnowo, bis 19.
20. Wositz, bis 22.
23. Königgrätz, bis 26.
27. Neustadt (Tzschirnitz).
28. Nachod, bis 30.

---

4. Feldmarschall Schwerin erhält die Erlaubnis, von der Armee nach Prag, dann nach Schwerinsburg zu gehen. — 19. Prinzessin Marie Amalie von Kassel stirbt.

Dezember (6., 13., 20., 27.).

1. Nachod (zwischen Politz und Deutsch-Czerweray).
2. Braunau, bis 3.
3. Tannhausen, bis 6.
6. Schweidnitz, bis 13.
13. Glogau, Crossen.
14. Frankfurt a. O., nachmittags Berlin, bis 17.
17. Potsdam, bis 20.
20. Berlin, bis 21.
21. Früh nach Crossen.
22. Schweidnitz.
25. Frankfurt a. O., mittags Berlin, bis 31.
31. Potsdam.

6. Prinz Heinrich geht von der Armee. — 7. Maupertuis kommt aus Paris. — 17. Ferdinand von Braunschweig wird Generalmajor und Kommandeur des Ersten Bataillons Leibgarde. — 19. Prinzessin Amalie wird Coadjutorin von Quedlinburg. — 20. Beginn des Karneval. — 21. Die Opern: Lucio Papirio und Alessandro e Poro von Graun. — 24. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. — 31. Prinz Albert von Braunschweig kommt an.

1745.

Januar (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 4.
4. Berlin, bis 21.
   6. Abends bei Graf Rothenburg.
   7. Verleihung des Andreasordens an Herzog Georg Ludwig von Holstein-Gottorp und dem Erbprinzen Leopold von Zerbst.
   13. Der König befiehlt den Bau

des Lusthauses auf dem Weinberg bei Potsdam.
21. Potsdam, bis 25.
25. Berlin, bis 31.

26. Die Nachricht vom Tode Kaiser Karls VII. († 20.) in Berlin.

Februar (7., 14., 21., 28.).

1. Berlin, bis 5.
2. Charlottenburg; Mittagstafel im neuen Flügel des Schlosses.
5. Potsdam, bis 28.
10. Berlin, bis 11.
11. Audienz des französischen Gesandten Chevalier de Courten; nach Potsdam zurück.
16. Über Charlottenburg nach Berlin, bis 18.
24. Berlin: Audienz des kurmainzischen Gesandten Grafen Erthal: bis 25.
26. Berlin.

5. Die Fürstin Anna Luise von Anhalt-Dessau stirbt. — 7. de Courten kommt an. — 19. Maupertuis geht mit Pöllnitz nach Potsdam. — 21. Tedeum wegen der Befreiung Schlesiens von der österreichischen Invasion im Dome in Berlin.

März (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 10.
2. Berlin, bis 4.
10. Potsdam, bis 15.
15. Früh Abreise nach Crossen.
16. Glogau.
17. Breslau, bis 23.
23. Neiße, bis 31.

16. de Courten und Maupertuis reisen nach Paris ab. — 15. Prinz Albert von Braunschweig reist mit dem Könige. — 23. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — Im März verläßt Gotter den preußischen Dienst. Porporino geht auf Urlaub nach Italien.

April (4., 11., 18. Ostern, 25.).

1. Neiße, bis 26.
27. Lager von Nieder-Pomsdorf (Niederlangen), bis 29.
30. Kamenz.

14. Grundsteinlegung von Sanssouci. Die Königin-Mutter reist nach Oranienburg zum Prinzen August Wilhelm, am 17. nach Rheinsberg zum Prinzen Heinrich und kommt 22. wieder nach Berlin. — 20. Die Königin geht nach Köpenick. — 24. Die Prinzen August Wilhelm und Heinrich gehen zur Armee, wo sie 28. ankommen.

Mai (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Kamenz, bis 26.
1. Glatz.
16. Glatz.
27. Lager bei Frankenstein, bis 30.
30. Lager bei Reichenbach (zwischen Reichenbach und Faulbrück), bis 31.

5. Der Erbprinz von Darmstadt in Berlin, geht 8. zur Armee. — 21. Valory beim Könige. — 22. Friede zu Füßen. — 24. Jordan stirbt. — 25. Bielfeld wird Sousgouverneur bei Prinz Ferdinand.

Juni (6. Pfingsten, 13., 20., 27.).

1. Lager zwischen Schweidnitz und Striegau (Jauernik), bis 3.
4. Schlacht bei Hohenfriedberg.
5. Rohnstock, Bolkenhain, bis 6.
6. Tedeum im Lager.
6. Landshut, bis 9.
9. Lager bei Friedland (zwischen Friedland und Braunau), bis 13.
13. Brodisch.
14. Lager bei Groß-Portitzsch, bis 17.
17. Lager bei Dumkow, bis 18.
18. Nahorzan, bis 20.
21. Platina.
22. Groß-Diwetz, bis 30.

6. Die Nachricht von Hohenfriedberg in Berlin. — 8. Tedeum im Dom in Berlin. — 9. Der schwedische Oberst Hamilton kommt mit den Freiwilligen an, geht 14. zur Armee. — 24. Der Minister von Görne stirbt.

Juli (4., 11., 18., 25.).

1. Lager bei Groß-Diweß (Russek), bis 18.
18. Schwarza.
19. Lager bei Chlum, bis 31.

6. General St. Germain kommt aus München an. — 15. Gotter erhält seinen Abschied. — 20. Die Barbarina geht nach Aachen.

August (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Lager bei Chlum, bis 23.
24. Lager bei Semonitz, bis 31.

13. Keiserlingk stirbt. — 24. Die Barbarina ist zurück. Maupertuis ist aus Paris angekommen.

September (5., 12., 19., 26.).

1. Lager bei Semonitz, bis 18.
18. Chalkowitz (Jaromirz).
19. Lager bei Eipel, bis 20.
20. Lager bei Staudenz, bis 29.
30. Deutsch-Prausnitz; Schlacht bei Soor.

3./4. Überfall auf Valory in Jaromirz. — 13. Herzog Franz von Lothringen wird zum römischen Kaiser gewählt. — 22. Knobelsdorff geht zum Könige, kommt 4. November wieder. — 30. Prinz Albert von Braunschweig fällt. — Im September reist Bestutcheff aus Berlin.

Oktober (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Lager bei Soor (Prausnitz), bis 6.
6. Lager bei Trautenau, bis 16.
16. Lager bei Schatzlar, bis 18.
19. Lager bei Liebau, bis 20.
20. Giesmannsdorf.
21. Rohnstock, bis 30.
30. Lüben.
31. Crossen.

5. Die Nachricht von Soor in Berlin. — 10. Tedeum im Dome in Berlin. — 14. Vor etlichen Tagen ist Graf Zinzendorf, der Bischof der Herrenhuter, angekommen, bleibt bis 22. — 17. Oberst Hamilton mit den Freiwilligen in Berlin; reist 22. ab. — 23. Vizekanzler Woronzoff kommt nach Berlin, bleibt bis 4. November. — 24. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 28. Maupertui's Vermählung.

November (7., 14., 21., 28.).

1. Mittags Berlin, bis 4.
2. Nach Charlottenburg.
4. Nach der Konfidenztafel nach Potsdam, bis 10.
10. Berlin, bis 16.
13. Der König besichtigt die von der Prinzessin Ulrike dem Prinzen von Preußen geschickten Lappländer und Renntiere.
15. Nach Potsdam.
16. Rückreise nach Crossen, wo der König auf der Rückreise den an den Pocken erkrankten Prinzen Heinrich besucht, bis 17.
17. Liegnitz.
18. Lager bei Adelsdorf, bis 19.
20. Lager bei Obermittelau, bis 22.
22. Groß-Walditz.
23. Hennersdorf, Naumburg a. Queis.
24. Troitschendorf.
25. Görlitz, Moys.
26. Joachimstein.
27. Östritz, bis 29.
29. Görlitz, bis 30.

1. Die Prinzen August Wilhelm und Ferdinand von Braunschweig reisen mit dem Könige. — 11. Die erbeuteten Fahnen und Standarten werden in die Berliner Garnisonkirche gebracht. — 26. Die Fürstin von Zerbst kommt aus Petersburg in Berlin an. — 27. Prinz Heinrich kommt noch krank aus Crossen nach Berlin.

Dezember (5., 12., 19., 26.).

1. Görlitz, bis 4.
4. Guben.
5. Bautzen, bis 11.
11. Kamenz.
12. Königsbrück, bis 14.
14. Radeburg.
15. Meißen.

16. Wilsdruf (vor Dresden), bis 17.
18. Dresden, bis 27.
  19. In der Oper Arminio von Hasse.
  26. Zum Gottesdienste in der Frauenkirche.
28. Wusterhausen beim Prinzen von Preußen; nachmittags Berlin, bis 30.
  28. Besuch beim kranken Duhan.
30. Über Charlottenburg nach Potsdam, bis 31.

---

16. Die Nachricht von der Schlacht bei Kesselsdorf in Berlin. — 19. Tedeum im Dome in Berlin wegen der Einnahme von Dresden. — 21. Der englische Gesandte Villiers kommt nach Dresden. — 25. Friedensschluß zu Dresden. — 26. Franz von Braunschweig erhält das Regiment seines bei Soor gefallenen Bruders. — 27. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. — 29. Beginn des Karnevals; die Opern: Adriano in Siria und Demofonte, re di Tracia von Graun.

1746.

Januar (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 6.
6. Berlin, bis 24.
  11. Mit Knobelsdorff nach Charlottenburg.
  22. Mit dem Herzog von Braunschweig, der im Grunewald gejagt hat, zu Tisch nach Charlottenburg.
24. Nach der Oper nach Potsdam, bis 31.
31. Nach Berlin.

---

1. Knobelsdorff geht nach Potsdam. — 3. Duhan stirbt. — 6. Der Herzog und die Herzogin von Braunschweig mit der Prinzessin Karoline kommen über Potsdam nach Berlin, bis 25. Januar. Der sächsische Generalleutnant Erblandesmarschall von Hinterpommern Graf Flemming in Berlin. — 11. Gotter auf kurze Zeit in Berlin. — 12. Verkündigung des Friedens in Berlin. — 16. Tedeum im Dome in Berlin. — 18. Darget wird secrétaire des commandements des Königs. — 24. Darget liest in der Akademie des Königs Eloge de Jordan vor. — 28. Der sächsische Gesandte von Bülau kommt nach Berlin zurück. — 31. Lentulus kommt aus der Schweiz.

Februar (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 26.
  2. Der König stürzt mit dem Pferde.
  12. Potsdam, bis 14.
  20. Konfidenztafel.
  21. Beim Prinzen von Preußen.
  22. Audienz von Villiers, beim Markgrafen Karl.
  23. Beim Grafen Rothenburg.
26. Potsdam, bis 28.

---

1. Maupertuis wird Präsident der Akademie. — 2. Der schwedische Leutnant Zögen bringt die Nachricht von der Geburt des Kronprinzen Gustav (geb. 24. Januar). — 3. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 20. Villiers kommt als englischer Gesandter nach Berlin. — 22. Lentulus wird Major und Flügeladjutant.

März (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 31.
  15. Berlin, bis 17.
  16. Beim Grafen Rothenburg.
  25. Berlin, bis 28.
  27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter: Aufführung der Oper Somno di Scipione von Graun.

---

2. Der kurpfälzische Gesandte Beckers kommt an.

April (3., 10. Ostern, 17., 24.).

1. Potsdam, bis 30.
  4. Nach Spandau.
  12. Charlottenburg, bis 13.
  13. Berlin, bis 14. Beim Weggang aus Berlin hat der König einen Abszeß am Bein gehabt.
  20. Berlin, Audienz von Ginkel, bis 21.
  21. Über Charlottenburg nach Potsdam.

10. Konfirmation des Prinzen Ferdinand. — 14. Herzog Ferdinand von Bevern stirbt. — 15. Ginkel kommt nach Berlin und bleibt 20.—29. in Potsdam. — 17. Ferdinand von Braunschweig kommt aus Potsdam und geht 18. nach Braunschweig.

Mai (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 13.
   4. Berlin, bis 5.
   5. Charlottenburg, bis 6.
   6. Über Spandau nach Berlin.
   12. Audienz von Villiers und dem sardinischen Gesandten Graf Duperron.
13. Abreise nach Pyrmont; Kloster Neudorf.
14. Salzdahlum, bis 17.
   16. Wolfenbüttel.
17. Pyrmont, bis 31.
   18. Beginn der Brunnenkur.
   22. Erkrankung an der Gicht.

---

6. Das Rhinozeros, das am 28. April nach Potsdam gekommen war, kommt nach Berlin. — 9. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 10. Die Königin geht nach Charlottenburg. Das Reglement für die Akademie wird erlassen. — 13. Prinz Heinrich, Rothenburg, Darget, Quanz, die beiden Benda und Salimbeni gehen mit dem Könige. — 17. Der Herzog von Braunschweig begleitet den König nach Pyrmont, wohin der Landgraf Wilhelm von Kassel und Gotter nachkommen. — 30. Die Markgräfin von Schwedt kommt an.

Juni (5. Pfingsten, 12., 19., 26.).

1. Pyrmont, bis 8.
9. Saldern; Zusammenkunft mit der Herzogin von Braunschweig. Der König hat ein Geschwür am Fuß.
10. Potsdam, bis 26.
   15. Berlin zur Abschiedsaudienz von Czernitscheff und Audienz von Beckers, der als kurbayrischer Gesandter akkreditiert wird.
   25. Generalrevue.
26. Charlottenburg, bis 29.
   26. nach Berlin.
   28., 29. Feste.
29. Potsdam, bis 30.

---

9. Voltaire und Dalembert werden Mitglieder der Akademie. — 21. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 27. Die Königin-Mutter geht nach Charlottenburg, wohin am 28. die Königin und die Prinzessin Amalie folgen. — In der zweiten Hälfte des Monates siedelt Prinz Ferdinand und Bielfeld nach Potsdam über.

Juli (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 5.
   1. Abendessen in Sanssouci „aux treillages".
5. Nach Oranienburg zum Prinzen von Preußen, bis 8.
   6. Nach Schloß Friedrichstal.
8. Nach Rheinsberg zum Prinzen Heinrich, bis 15.
   11. Der König bläst in einem Konzert.
15. Über Nauen, Neuruppin nach Potsdam, bis 24.
   15. Besuch auf dem Weinberg, nach Potsdam zurück.
   19. Beim Mittagessen für die Jagdgesellschaft des Prinzen Ferdinand in einem Wäldchen „ganz dicht beim Weinberge".
24. Über Charlottenburg nach Berlin, bis 26.
26. Crossen.
26. Glogau, bis 27.
28. Breslau, bis 31.
   29. Auf der Gesellschaft des Kardinal Sinzendorff.
   30. Generalrevue.

---

4. Die Königin-Mutter und die Prinzessin Amalie gehen nach Oranienburg. — 6. Maupertuis reist nach Paris. — 12. Der Minister Danckelmann stirbt. — 15. Die Königin-Mutter kommt aus Rheinsberg zurück. — 20. Der Vize

kanzler Woronzoff kommt nach Potsdam bis 21., geht 22. nach Berlin bis 28.

August (7., 14., 21., 28.).

1. Breslau.
2. Öls: Kreuzburg. bis 3.
3. Kosel, bis 4.
4. Neiße, bis 7.
   6. Grottkau, Strehlen, Münsterberg.
7. Kamenz, Glatz.
8. Schweidnitz, bis 9.
9. Freiburg, Jauer.
11. Berlin.
12. Potsdam, bis 31. Von der schlesischen Reise kommt der König krank zurück: außer Hämorrhoiden seit Ende Juli hatte er „un accident à l'aine de la jambe droite", so daß er den ganzen Tag liegen mußte.
   21. Das Geschwür am Bein des Königs wird durch einen Einschnitt operiert.
   25. Gichtanfall.
   30. Der König geht zum ersten Male wieder aus.

---

14. Czernitscheff reist nach London ab. — 16. Graf Pandulfini und Abbé Nicolini in Potsdam. — 27. Rothenburg in Potsdam.

September (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 13.
   1.—3. Die Wunde des Königs wird mit Höllenstein behandelt; am 6. hat er noch etwas Geschwulst am Bein.
13. Charlottenburg; Berlin, bis 16.
16. Potsdam, bis 30.

---

5. Villiers reist ab. — 8. Salimbeni seit ein paar Tagen in Potsdam. — 20. Maupertuis kommt aus Paris nach Potsdam; ist 24. in Berlin. Rudenschiold und der schwedische Gesandte in Dresden, Wulfenstierna, in Potsdam. — 28. Wulfenstierna reist 29. nach Stockholm. — 24. Die erste Weintraube in Sanssouci geerntet.

Oktober (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 3.
3. Charlottenburg, bis 4.
4. Berlin, bis 7.
7. Charlottenburg, bis 8.
9. Potsdam, bis 24.
   12. Zur Taufe bei Oberstleutnant v. Kleist.
24. Berlin, bis 27.
27. Potsdam, bis 31.
   29. Besuch auf dem Weinberg.
31. Berlin.

---

7. Die Königin-Mutter und die Prinzessin Amalie kommen nach Charlottenburg zur Einweihung der neuen Galerie. — 12. Die Minister Schaffgotsch und Blumenthal nach Potsdam, bis 15. — 22. Hinrichtung des Geheimen Rates Ferber. Die Tänzerin St. Georges aus Dresden in Potsdam; geht 26. nach Berlin. — 27. Der kaiserliche Gesandte Graf Bernes kommt an.

November (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 29.
   3. Nach Charlottenburg.
   9. Nach Berlin zur Feier des Geburtstages der Prinzessin Amalie.
   10. Über Charlottenburg zurück.
   16. Berlin, bis 17.
   23. Berlin, bis 24.
   24. Audienz des Grafen Bernes.
30. Über Charlottenburg nach Berlin.

---

1. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. An die Stelle des bisherigen Kopisten des Königs Gaillard tritt Bigot. — 17. Lordmarschall Keith kommt an und geht 10. nach Leipzig. — 13. Der Minister Mardefeld kommt aus Petersburg zurück. — 21. Der König gibt die Erlaubnis und den Platz für den Bau einer katholischen Kirche in Berlin. — 26. Fouqué kommt aus Glatz und geht über Berlin nach Potsdam.

Dezember (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin, bis 31.
   2. Zur Tafel mit der Königin bei der Königin-Mutter, wo vom goldenen Service gespeist wird; nachher Aufführung der Oper Fabricio.
   10. Der König besichtigt den für den Bau des Invalidenhauses bestimmten Bauplatz.
   11. Fest zu Ehren des Andreasordens.
31. Potsdam.

---

1. Beginn des Karneval; die Opern Gaio Fabricio von Graun und Arminio von Hasse. — 18. Franz von Braunschweig kommt an. — 20. Die Markgräfin von Schwedt kommt an.

1747.

Januar (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 2.
2. Berlin, bis 13.
13. Potsdam, bis 16.
16. Berlin, bis 31.
31. Nach der Oper nach Potsdam.

---

5. Coadjutor Graf Schaffgotsch kommt nach Berlin, bis 22. — 8. d'Argens kommt aus Dresden zurück. — 20. Marquis Paulmy kommt aus Dresden, wird 9. Februar Mitglied der Akademie, ist 11. beim Könige und reist 12. ab. — 29. Der russische Gesandte Graf Keiserlingk kommt an.

Februar (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 28.
   13. Abends hat der König einen Schlaganfall.
   18. Der König hat Fieber, das sich am 26. wiederholt; in der Nacht 27./28. Nierenkolik.

---

2. Fouqué geht nach Glatz zurück. — 5. Der Gesandte Graf Finckenstein und Fräulein v. Knesebeck kommen aus Schweden wieder: Finckenstein geht 8. nach Potsdam, wird 25. Staatsminister und Gesandter in Petersburg. — 11. Ferdinand von Braunschweig geht nach Braunschweig, kommt Anfang des nächsten Monates wieder.

März (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 15.
   9. Audienz von Keiserlingk.
   14. Der König geht zum ersten Male wieder aus.
15. Berlin, bis 17.
   15. Der König erkrankt von neuem.
17. Potsdam, bis 25.
25. Berlin, bis 28.
   25. Zur Probe von Grauns Feste galante.
   28. Potsdam, bis 31.

---

5. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 7. Cocceji wird Großkanzler. — In der Nacht 7./8. stirbt der Minister Caspar Wilhelm v. Borcke. — Mitte des Monats stirbt Fräulein v. Joucourt, die frühere Gouvernante der Prinzessin Amalie. — 18. Algarotti kommt aus Dresden zurück und geht 19. mit Maupertuis nach Potsdam.

April (2. Ostern, 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 30.
   5. Berlin, bis 7.
   6. Nachträgliche Feier des Geburtstages der Königin-Mutter, Aufführung der Feste galante.
   7. Über Charlottenburg zurück.
   19. Über Spandau nach Berlin.
   20. Über Charlottenburg zurück.
   26. Zu Tisch nach Sanssouci.

In der Nacht 5./6. stirbt der sächsische Generalleutnant Graf Flemming. — 5. Fürst Leopold von Dessau stirbt. — 10. Maupertuis erhält den Orden Pour le mérite. — 11. Algarotti wird Kammerherr und erhält 2. Mai den Orden Pour le mérite. — 22. Rudenschiold in Potsdam, bis 27. — 25. Ginckel stirbt. — Im April tritt der Bildhauer Adam in den Dienst des Königs.

Mai (7., 14., 21., 28. Pfingsten).

1. Potsdam, bis 21.
   1. Einweihung von Sanssouci.
   3. Über Spandau nach Berlin, bis 4.
   10. Über Spandau nach Charlottenburg.
   19. Zu Abend in Sanssouci gegessen.
   19. Generalrevue, die Nacht darauf in Sanssouci.
21. Charlottenburg, bis 23.
   21. Nach Berlin.
23. Berlin, bis 31.
   23. Besuch bei dem kranken General Goltz.
   24. Generalrevue.

2. Grundsteinlegung des Invalidenhauses. — 6. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 7. und 8. Johann Sebastian Bach in Potsdam: spielt am 7. vor dem Könige. — 14. Zwei Fürsten Colonna in Berlin. — 30. Die Markgräfin von Schwedt kommt an und bleibt bis 21. Juni. Vor einigen Tagen ist die Sängerin Astrua angekommen.

Juni (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin: nach der Revue bei Tempelhof nach Potsdam, bis 11.
   9. In Sanssouci.
11. Brandenburg, bis 12.
12. Magdeburg, bis 18.
   13. Generalrevue.
18. Potsdam, bis 20.
20. Charlottenburg, bis 22.
   20. Nach Berlin.
22. Potsdam, bis 30.
   23. Abends in Sanssouci.

1. Darget liest in der Akademie des Königs Mémoire pour servir à l'histoire de Brandebourg vor. — 14. Der Herzog von Braunschweig in Magdeburg, bis 17. — 15. d'Argens reist nach Paris. — 22. Die Astrua singt in Charlottenburg.

Juli (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 7.
   5. Audienz des kaiserlichen Gesandten Graf Chotek.
7. Ruppin, bis 8.
   8. Revue.
8. Rheinsberg, bis 9.
10. Nachmittags Stettin, bis 15.
   10. Generalrevue.
15. Charlottenburg, bis 17.
   16. Nach Berlin.
17. Potsdam, bis 31.
   17. Abendessen in Sanssouci.
   Die Nacht vom 19. 20. in Sanssouci.
   24. und 26. in Sanssouci.
   29. Berlin, bis 30.

4. Graf Chotek kommt an, geht 5. nach Potsdam, bis 10. — 5. Die Astrua singt in Potsdam. — 11. Grundsteinlegung der katholischen Kirche in Berlin. — 16. Letzter Gottesdienst im Dome in Berlin. — 24. Der König unterschreibt sich zum ersten Male „Philosophe de Sanssouci".

August (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam: Charlottenburg, bis 8.
   1. Berlin, zum kranken General Goltz.
   2.—8. Feste; Aufführung der Serenata Il re pastore.
   3. Nach Berlin zum kranken General Goltz.
8. Potsdam, bis 17.
   16. Manöver bei Bornstädt.
17. Berlin, bis 20.
   18. Zum Konzert bei der Königin-Mutter.
20. Potsdam, bis 21.
21. Charlottenburg, bis 25.
   22.—24. Feste.
25. Berlin, bis 28.
28. Früh nach Cüstrin, bis 29.
29. Frankfurt a. O., Crossen.
30. Glogau, bis 30.

4. General Goltz stirbt. — 7. Herzog

Friedrich Wilhelm von Holstein-Beck wird Gouverneur von Berlin. — 15. Die Markgräfin von Bayreuth kommt nach Potsdam, geht 17. nach Berlin. — 17. Die Markgräfin von Schwedt kommt an, bleibt bis 11. September. — Im Juli wird die Bibliothek aus Rheinsberg nach Sanssouci gebracht.

September (3., 10., 17., 24.).

1. Breslau; abends Gräbschen, bis 4.
   2. Generalrevue.
4. Breslau, bis 6.
6. Brieg, bis 7.
8. Cosel; Neiße, bis 9.
10. Glatz.
11. Franckenstein, Glatz.
13. Schweidnitz.
14. Jauer, Glogau.
16. Frankfurt a. O.; Berlin, bis 17.
17. Potsdam, bis 30.
   Ende des Monats leidet der König an Magenkrämpfen und Hämorrhoiden.

---

1. Die Markgräfin von Bayreuth reist ab und trifft sich in Halle 3.—8. mit dem Herzog und der Herzogin von Braunschweig. — 5. Der niederländische Gesandte Graf Gronsfeld kommt an. — 16. Feldmarschall Keith kommt nach Berlin, wird 18. preußischer Feldmarschall, geht 20. nach Potsdam. — 22. Der Erbprinz Christian Friedrich von Gotha und sein Bruder Christian Franz in Potsdam. — 26. Der sardinische Gesandte General Christoph Daniel v. d. Schulenburg kommt aus Potsdam nach Berlin und geht dann wieder nach Potsdam. — 28. Kardinal Sintzendorff stirbt.

Oktober (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 16.
   Anfang des Monates kam der König wegen Hämorrhoiden nicht nach Berlin.
16. Berlin, bis 21.
17. Besichtigung der vom Bildhauer Adam für Sanssouci verfertigten Statuen in der Börse.
21. Potsdam, bis 31.
   23. Audienz des schwedischen Gesandten Höpken.

---

2. Höpken kommt an. Feldmarschall Schwerin in Berlin, bis 11. — 3. Der Adorante kommt aus Wien in Sanssouci an. — 5. Balletmeister Lani geht aus Berlin. — 6. Abbé Bastiani in Berlin und Potsdam, bis 17. — 7. Der Geheime Kriegsrat Schumacher stirbt. — 8. Grundsteinlegung des neuen Domes in Berlin. — 23. Rudenschiold reist nach Schweden ab. — 26. Generalmajor Graf de Rivières kommt mit dem Kammerherrn Graf Neipperg aus München und geht 20. nach Potsdam, bis 29. November.

November (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 30.
   1. Berlin, bis 3.
   21. Berlin, bis 23.
   27. Der König hat ein Geschwür am Bein infolge eines Aderlasses gehabt.
   30. Fest des Andreasordens.

---

4. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 12. Die Herzogin Christine Luise von Blankenburg stirbt. — 27. Fouqué kommt aus Glatz und bleibt bis 24. Februar. — 30. Friedrich Wilhelm (II.) zieht in das Schloß in Berlin; Professor Nicolas Beguelin wird sein Erzieher.

Dezember (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 5.
5. Berlin, bis 31.
   17. Audienz des Grafen Gronsfeld.
   23. Potsdam, bis 25.

10. Beginn des Karneval; die Opern: Wiederholung der Feste galante und Cinna von Graun. — 13. d'Argens kommt aus Paris wieder. Der Arzt Cothenius aus Halberstadt wird vom Könige nach Potsdam berufen und behandelt ihn in den nächsten Monaten ausschließlich. Fürst Leopold von Dessau kommt nach Berlin. — 17. Balletmeister Sodi und der Tänzer Boucher kommen aus Paris und treten in den Dienst des Königs. — 20. Die Markgräfin von

Schwedt kommt an, ebenso Fürst Leopold von Dessau. — 22. Feldmarschall Schwerin kommt an und bleibt bis 9. Januar. — 25. Weitere Tänzer kommen aus Paris. — 30. Prinz Heinrich geboren.

1748.

Januar (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 12.
   5. Konfidenztafel.
12. Potsdam, bis 15.
15. Berlin, bis 31.
   16. Taufe des Prinzen Heinrich.
   17. Auf der Hochzeit von Lentulus.
   24. Feier des Geburtstages des Königs bei der Königin-Mutter; abends bei der Königin.
   29. Konfidenztafel.
31. Potsdam.

---

4. Cothenius wird Hofrat. — 8. Der Augenarzt Hilmer kommt zu längerem Aufenthalt nach Berlin. — 21. Probst Roloff stirbt. — 6. Der Herzog Karl Friedrich von Württemberg-Öls kommt, bleibt bis 2. Februar. — 25. Darget liest in der Akademie des Königs: „Vie de Frédéric-Guillaume" und die „Ode sur le rétablissement de l'académie des sciences" vor. — 30. General Walrave kommt aus Neiße.

Februar (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 29.
   28. Nach Berlin.

---

7. Lamettrie kommt an und geht mit Algarotti am 12. nach Potsdam. — 10. Walrawe wird verhaftet. — 18. Lordmarschall Keith kommt in Potsdam an. Ferdinand von Braunschweig geht nach Braunschweig.

März (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 25.
   12. Nach Berlin zur Probe von Europa galante, bis 14.
   15. Intermezzo: La serva padrona.
   16.—18. Aufführung von L'école du monde.
   20. Aufführung von Le joueur.
25. Berlin, bis 28.
   26. Zur Probe von Europa galante.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter; Aufführung von Europa galante.
28. Potsdam, bis 31.

---

5. Schaffgotsch wird in den Fürstenstand erhoben und vom Papst als Bischof von Breslau bestätigt. — 7. Der Maler Vanloo kommt aus Paris und tritt in den Dienst des Königs. — 11. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — Anfang März kommen die neuen Schauspieler, darunter Cricchi, aus Dresden und treten in den Dienst des Königs.

April (7., 14. Ostern, 21., 28.).

1. Potsdam, bis 30.
   6. Abschiedsaudienz von Bernes.
   17. Berlin; Audienz des schwedischen Gesandten in Petersburg Graf Bark; Besuch bei dem kranken Minister Podewils, bis 18.
   19. Generalrevue. Intermezzo mit der Barbarina.
   22. Intermezzo.
   25. Mittags in Sanssouci; Intermezzo mit der Barbarina.
   30. Intermezzo.

---

6. Minister Mardefeld in Potsdam. — 13. Graf Bark kommt an. — 18. Bernes reist nach Petersburg ab. — 27. Algarotti reist aus Berlin ab; der englische Gesandte Ritter Legge kommt an. — 28. Feldmarschall Schwerin kommt nach Potsdam, bleibt bis 7. Mai. — Ende des Monats beginnt der Umbau des Theaters im Schlosse in Potsdam.

Mai (5., 12., 19. 26.).

1. Potsdam, bis 24.
   1. Nach Berlin zur Audienz von Legge.
   12., 19. Sanssouci.
   22. Generalrevue.

24. Charlottenburg; abends Berlin; dann zurück nach Charlottenburg, bis 26.
26. Berlin, bis 30.
  27. Generalrevue.
  29. Manöver bei Mariendorf.

---

7. Knobelsdorff kommt aus Dessau zurück. — 12. Die Bildhauer Michel und Fontenai kommen aus Paris und treten in den Dienst des Königs. — 15. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 30. Darget liest in der Akademie des Königs: „Vie de Frédéric I." und „Eloge de Goltz" vor.

Juni (2. Pfingsten, 9., 16., 23., 30.).

1. Berlin, bis 3.
3. Potsdam, bis 24.
  8. Brunnenkur, bis 20.; seit 13. in Sanssouci.
24./25. In der Nacht Abreise nach Magdeburg.
25. Über Magdeburg in das Lager bei Pitzpuhl, bis 28.
  26. Revue.
28./29. Die Nacht in Ziegesar.
30. Potsdam.

---

9. Frau von Blaspiel, die Oberhofmeisterin der Prinzessin Amalie, stirbt. — 19. Herr von Real kommt aus dem Haag in Berlin an. — 20. Der sächsische Gesandte von Bülau beim Könige. — 23. Prinz Ferdinand schreibt von dem eben vollzogenen Bekenntniswechsel von Pöllnitz.

Juli (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 5.
5. Berlin, bis 7.
7. Abreise nach Stettin, bis 11.
  8. Revue.
11. Oranienburg.
12. Berlin, bis 14.
14. Potsdam, bis 31.
  16. Abschiedsaudienz von Beckers; Tafel in Sanssouci.
  19. Aufführung von Acis und Galathea von Hasse auf dem umgebauten Schloßtheater mit der Astrua.
  24. Intermezzo: Matrimonio per forza.
  27. Berlin, bis 28.
  29. Oper mit der Astrua.
  30. Intermezzo: Don Tabarano.

---

4. Lamettrie wird Mitglied der Akademie. — 5. Die Barbarina geht nach England. — 10. Schaffgotsch kommt nach Berlin, geht 12. nach Potsdam und reist 31. ab. — 24. Beckers reist ab.

August (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 5.
  1. Nachmittags nach Sanssouci, „um dort zu wohnen".
5. Charlottenburg, bis 12.
  5. Nach Berlin.
  7.—12. Feste in Charlottenburg.
12. Potsdam, bis 21.
  15. Sanssouci: Valorys Audienz; Manöver.
  17. Sanssouci; Manöver.
  19. Manöver.
  22. Intermezzo.
  24. Abschiedsaudienz von Höpken und Audienz des württembergischen Oberstleutnants Yxküll.
31. Berlin; Besuch beim kranken Prinzen von Preußen.

---

7. Die Königin-Mutter, die Königin und die Prinzessin Amalie gehen nach Charlottenburg, die fremden Gesandten folgen am 9. — 15. Valory reist über Potsdam nach Paris. — 21. Frau von Kannenberg beim Könige. — 27. Vorige Woche ist der Bauplatz für das Palais des Prinzen Heinrich abgesteckt. — 24. Yxküll kommt an und bleibt bis 10. Oktober. — 31. Höpken reist ab. — Im März wird an Stelle von Bigot Pierre Vigne Kopist des Königs.

September (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Berlin; Abreise nach Schlesien. Mittags Frankfurt a. O., Crossen
2. Glogau, bis 3.
3. Breslau, bis 8.

4. Revue bei Neukirch.
5. Manöver der Natzmerschen Husaren.
8. Brieg, bis 10.
10. Neiße, bis 11.
12. Kamenz; Glatz, bis 13.
17. Schweidnitz.
18. Berlin, bis 19.
19. Potsdam, bis 30.
22. Brunnenkur, bis 8. Oktober.

10. Prinz Heinrich und Ferdinand reisen nach Bayreuth. — 26. Vermählung der Prinzessin Elisabeth Friederike von Bayreuth mit Herzog Karl Eugen von Württemberg in Bayreuth. — 30. Maupertuis reist nach Paris.

Oktober (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 30.
5. und 8. Intermezzo.
7. Probe zur Oper Iphigenie.
11. Berlin: Audienz des Grafen Chotek, bis 12.
30. Berlin, bis 31.

---

1. Der König schenkt dem Marquis d'Argens das vor dem Brandenburger Tor in Potsdam gelegene Lusthaus, das früher dem Markgrafen Karl gehört hatte, das „Marquisat". — 2. Zwei Grafen Lamberg in Potsdam. — 5. Die verwitwete Prinzessin Wilhelmine von Anhalt-Köthen in Potsdam. Graun zur Probe in Potsdam. Frau von Katsch, die frühere Oberhofmeisterin der Königin, stirbt. — 6. Graf Chotek kommt an. — 11. Prinz Heinrich und Ferdinand kommen aus Bayreuth zurück. — 14. Bastiani kommt nach Potsdam, bleibt bis Anfang November. — 16. Der schwedische Rittmeister Graf Bark kommt mit der Nachricht von der Geburt des Prinzen Karl (7. Oktober), geht 20. nach Potsdam, bis 26., bleibt in Berlin bis 21. November. — 24. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß.

November (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 30.
18. Nach Berlin zur Audienz des Fürsten Lobkowitz, bis 19.

7./8. in der Nacht kommt Lobkowitz an. — 11. Podewils kommt aus Wien in Potsdam an, bleibt bis 20. — 12. Feldmarschall Schwerin kommt an, bleibt bis 25. — 17. Konsistorialrat Simonetti, der seit Anfang des Monats in Potsdam war, predigt in der Garnisonkirche in Potsdam. — 19. Einweihung des Invalidenhauses. — 20. Franz von Braunschweig in Potsdam, bis 22. — 22. Die verwitwete Herzogin Elisabeth Sophie von Meiningen, die Tochter des Großen Kurfürsten, stirbt in Römhild. — 23. Gotter auf der Rückreise aus Wien in Berlin. — 27. Graf Wilhelm von Lippe in Potsdam.

Dezember (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 4.
4. Berlin, bis 24.
8. Abschiedsaudienz von Legge.
12. Besuch des Invalidenhauses. Probe der Oper Iphigenie.
24. Potsdam, bis 27.
27. Berlin, bis 31.
31. Potsdam.

---

8. Beginn des Karneval: die Opern Cinna und Iphigenie von Graun. Der Minister Mardefeld stirbt. — 10. Der Fürst von Coswaren-Loos kommt nach Berlin, geht nach seiner Vermählung (3. Februar) nach Brüssel zurück. — 22. Legge reist ab. — 24. Fouqué kommt nach Potsdam, bleibt bis 4. März. — 31. Feldmarschall Schwerin kommt und bleibt bis 4. Februar.

1749.

Januar (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin, bis 14.
5. Audienz des schwedischen Gesandten Graf Wulfenstierna.
7. Belehnung des Fürsten Lobkowitz mit dem Fürstentum Sagan.
13. Belehnung des Bischofs Schaffgotsch mit Grottkau und Neiße.
14. Potsdam, bis 17.
17. Berlin, bis 31.
24. Feier des Geburtstages des

Königs bei der Königin-Mutter und der Königin.
29. Feier des Geburtstages der Prinzessin von Preußen.
31. Nach der Oper nach Potsdam.

2. Der Tänzer Levoir kommt aus Paris und tritt in den Dienst des Königs. — 4. Wulfenstierna kommt an. — 5. Schaffgotsch kommt an, erhält 18. den Schwarzen Adlerorden, bleibt bis 22. — 14. Algarotti aus Italien zurück. — 21. d'Argens heiratet die Tänzerin Babette Cochois. — 23. Darget liest in der Akademie des Königs Abhandlung „De la superstition" vor. — 30. Graf Manteuffel stirbt in Leipzig. — 31. Ferdinand von Braunschweig geht nach Wolfenbüttel, bleibt bis Mitte März.

Februar (2., 9., 16., 23.).

1. Potsdam, bis 28.
   2. Intermezzo: Il impresario mit Cricchi.
   3. und 8. Intermezzo: Il bevitore.
   14. Der König ist von einer Kolik wiederhergestellt.
   22. Aufführung von Le joueur.

4. Der Prinz von Preußen geht nach Bayreuth. — 13. Finckenstein kommt aus Petersburg und geht 14. nach Potsdam bis 19. — 15. Der Tänzer Boucher ist seit 4 Tagen desertiert. — 23. Rothenburg erkrankt schwer an Blasengries; nachdem ihn Lamettrie 5 Tage behandelt hatte, kommt Lieberkühn auf Befehl des Königs zu ihm.

März (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 25.
   1. Intermezzo: Don Tabarone.
   3. Nach Berlin zur Audienz des spanischen Gesandten Delbene.
   17. Nach Berlin zur Abschiedsaudienz von Keiserlingk. Antrittsaudienz von Groß. Probe von Angelica e Medoro von Graun; bis 18.

25. Berlin, bis 28.
   25. Hauptprobe von Angelica e Medoro.
   26. Intermezzo: Il bevitore.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter; Aufführung von Angelica e Medoro.

28. Potsdam, bis 31.

2. Der Prinz von Preußen kommt aus Bayreuth zurück. Delbene kommt an. — 4. Der russische Gesandte Groß kommt an. — 6. Feldmarschall Schwerin erhält den Befehl, nach Berlin zu kommen. — 12. Finckenstein reist nach Paris. — 18. Die verwitwete Erbprinzessin Henriette Marie von Württemberg bezieht das Schloß von Köpenick. — 22. Ferdinand von Braunschweig geht nach Braunschweig auf ein paar Tage. — 25. Keiserlingk reist ab.

April (6. Ostern, 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 26.
   14.—25. Intermezzi.
   16. Intermezzo: Capitano Galoppo von Hasse.

26. Berlin, bis 28.
28. Abreise nach Schlesien, Frankfurt a. O., Crossen.
29. Glogau.
30. Breslau.

19. Valory kommt aus Paris. — 22. Maupertuis kommt aus Paris zurück. — 27. Balletmeister Denis und seine Frau treten zum ersten Male vor dem Könige auf.

Mai (4., 11., 18., 25.).

1. Breslau, bis 4.
   2. Generalrevue.

4. Ohlau, Kosel; Ratibor, bis 6.
6. Neiße, bis 9.
9. Glatz, Frankenstein.
10. Schweidnitz.
11. Landshut, Schweidnitz.
12. Liegnitz.
14. Berlin, bis 16.
16. Potsdam, bis 31.
   25. Der König hat einen Gichtanfall am Fuß, so daß er einige Tage liegen muß.

9. Herzog Friedrich Eugen von

Württemberg in Berlin. — 13. Fürst Kolowrat kommt an. — Ende des Monats kommt Finckenstein aus Paris wieder.

Juni (1. Pfingsten, 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 30.
   In der ersten Hälfte des Monats (bis 20.) hat der König Gicht und Fieber, das er mit Quinquina behandelt.
   19. Intermezzo: La finta Tedesca.
   23. Nach Berlin. Besuch bei dem kranken Feldmarschall Keith.
   28. Generalrevue.

30. Berlin.

---

2. Finckenstein wird Kabinettsminister. — 27. Prinzessin Amalie geht nach Potsdam, bis 28.

Juli (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 6.
   1. Generalrevue.
   4. Manöver bei Tempelhof.

6. Potsdam, bis 8.

8. Ruppin, bis 9.

9. Potsdam, bis 31.
   12. Sanssouci.
   13. Brunnenkur in Sanssouci; sie hatte nicht den gewünschten Erfolg.
   15. Manöver.
   30. Nach Berlin; Besuch des Invalidenhauses, bis 31.

---

3. Darget liest in der Akademie des Königs Abhandlung: „Des moeurs" vor. — 13. Moritz von Sachsen in Potsdam, bis 16. — 18. Dieser Tage ist die Barbarina wieder in Berlin angekommen. — 24. Wulfenstierna in Potsdam, bis 26.

August (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 31.
   15. Sanssouci.
   16. Nach Berlin; Besichtigung des Baues des Palais des Prinzen Heinrich; bis 17.
   19. Feste in Sanssouci, bis 22.
   27. Nach Berlin; Abschiedsaudienz von Chotek: Antrittsaudienz des Marquis Puebla, bis 28.

1. Prinz Heinrich speist zum ersten Male wieder beim Könige. — 5. Herr und Frau von Morrien beim Könige zu Tisch. — 18. Die Königin-Mutter und Prinzessin Amalie gehen nach Potsdam, bis 23. — 19. Valory geht nach Potsdam. — 23. Puebla kommt an.

September (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 30.
   1. bis 3. Manöver.
   13. Probe der Oper Coriolan von Graun.
   17. Brunnenkur in Sanssouci, bis 19.
   22. Nach Berlin zur Audienz des spanischen Gesandten in Schweden, Marquis Grimaldi.
   23. Über Charlottenburg zurück.
   25. Sanssouci.

---

5. Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe kommt in Potsdam an, bleibt bis 18. — 8. Chotek reist ab. — 10. Die Marquise du Chatelet stirbt. — 19. Graun geht mit der Kapelle nach Potsdam.

Oktober (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 31.
   1. Manöver.
   15. Berlin, bis 16.
   17. Intermezzo: Il finto pazzo, wiederholt 25.
   19. Intermezzo: La scolara fatta maestra, wiederholt 22., 29.

---

17. Feldmarschalleutnant Lucchesi kommt nach Potsdam, bleibt bis 22. — 19. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß, Prinz Ferdinand von Preußen schreibt aus Potsdam: „Nous voilà au milieu du carneval, les plaisirs semblent se succéder les uns les autres; trois fois il y a assemblées en ville et trois fois intermezzi." — 29. Der dänische Gesandte Baron von Rosenkrantz kommt an.

November (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 28.

2. Intermezzo: La scolara fatta maestra, wiederholt 6.
4. Nach Berlin zur Audienz von Rosenkrantz.
Mitte des Monats ist der König krank an seinem „alten Leiden" gewesen.
19. Nach Berlin zur Abschiedsaudienz von Höpken, bis 20.
28. Berlin, bis 30.

---

1. Feldmarschall Herzog Friedrich Wilhelm von Holstein-Beck, seit 7. August Gouverneur von Berlin, stirbt in Königsberg, Feldmarschall Keith wird Gouverneur von Berlin. — 20. Fouqué in Potsdam.

Dezember (7., 14., 21., 28.).

1. Berlin, bis 24.
1. Audienz von Beckers.
24. Potsdam, bis 26.
26. Berlin, bis 31.
27. Bei der Königin zu Tisch.

---

2. Beginn des Karneval; die Opern Coriolano von Graun und Wiederholung von Angelica e Medoro. — 11. Der Minister v. Marschall stirbt. — 30. Feldmarschall Schwerin kommt an. Der dänische Minister Graf Lynar reist nach Petersburg weiter. — Ende des Monats kommen Fürst Leopold von Dessau und Gotter nach Berlin.

1750.

Januar (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin, bis 30.
4. Bei der Königin.
13. Potsdam, bis 15.
16. Zur Cour bei der Königin.
19. Charlottenburg.
24. Bei der Königin-Mutter und der Königin.
25. Feier des Geburtstages bei der Markgräfin von Schwedt.
30. Belehnung des Fürsten Auersberg mit Münsterberg.

---

8. Lord Hyndford kommt aus Moskau, reist am 27. ab. — 17. Vor kurzem hat der Flötenvirtuose Wendling in Potsdam vor dem Könige gespielt. — 22. Darget liest in der Akademie des Königs: Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois vor.

Februar (1., 8., 15., 22.).

1. Potsdam, bis 28.
13. Intermezzo: Il conte imaginario; wiederholt am 16., 23., 26.
23. Die coliques hémorroidales, an denen der König schon am 14. gelitten hatte, sind vorbei.

---

3. Dieser Tage sind Fürst Leopold von Dessau und Feldmarschall Schwerin abgereist. — 6. Prinz Ferdinand geht zu seinem Regimente nach Neu Ruppin, bis 24. März. — 16. Die Markgräfin von Schwedt reist ab; Valory in Potsdam, bis 20. — 22. Die Kapelle nach Potsdam. — 26. Die Feldmarschallinnen Schmettau und Wallis nach Potsdam.

März (1., 8., 15., 22., 29. Ostern).

1. Potsdam, bis 30.
1. Intermezzo: Il matrimonio per forza, am 3. wiederholt.
4. Berlin, bis 5.
11. Besichtigung der vom Könige von Frankreich geschickten Statuen.
24. Berlin; Audienz des französischen Gesandten Lord Tyrconnel; Besichtigung des neuen Domes; Probe von Fetonte von Graun; bis 25.
28. Der König krank.
30. Berlin, bis 31.
31. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter: Aufführung von Fetonte.

---

21. Ritter de la Touche kommt an. — 22. Gotter beim Könige. — 22./23. Tyrconnel kommt an. — 31. Die Markgräfin Philipp von Schwedt stirbt in Herford.

April (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin; Potsdam, bis 30.
   15. Berlin, bis 16.
   22. Berlin zur Abschiedsaudienz von Valory und Antrittsaudienz von Tyrconnel; bis 23.

4. Die Astrua geht auf vier Monate nach Turin. — 5. Gotter reist ab; Valory und Tyrconnel in Potsdam, bis 7. — 9. La Touche in Potsdam, bis 17. — 11. Der englische Augenarzt Taylor kommt in Potsdam an, am 12. beim Könige, geht 14. nach Berlin, bis 20. — 14. Der schwedische Oberst Scheffer in Potsdam. — 25. La Touche ist wieder abgereist. — 27. Valory in Potsdam, bis 30. — Gegen Ende des Monats (vor dem 25.) kommt Darnaud an.

Mai (3., 10., 17. Pfingsten, 24., 31.).

1. Potsdam, bis 17.
   2. Berlin; abends in Sanssouci.
   7. Sanssouci.
   15. Generalrevue.
17. Berlin, bis 23.
   18. Generalrevue.
   20. Manöver bei Tempelhof, ebenso am 22.
23. Potsdam, bis 31.
   25. Ministerrevue.
31. Berlin.

1. Herzog Friedrich Eugen von Württemberg geht zu dem ihm verliehenen Dragonerregiment nach Treptow a. R. — 9. Knobelsdorff in Potsdam, bis 11. — 16. Fürst Leopold von Dessau in Potsdam. — 18. Valory reist ab. — 21. Dieser Tage ist Graf Turpin angekommen, bleibt bis 17. Juli. — 27. Argens geht auf unbegrenzten Urlaub. — 28. Dieser Tage ist Feldmarschall Schwerin, der mit seinem Regimente zur Revue gekommen war, wieder abgereist. — 29. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — Ende des Monats kommt die Sängerin Riccinelli an und singt am 1. Juli vor der Königin-Mutter.

Juni (7., 14., 21., 28.).

1. Berlin, bis 2.
2. Stargard.
3. Köslin.
4. Wustrau, bis 5.
5. Riesenburg, Wehlau.
8. Petersdorf, bis 10.
10. Königsberg, bis 16.
16. Danzig.
19. Stargard, bis 20.
20. Freienwalde, Berlin.
21. Potsdam, bis 30.
   30. Beginn der Brunnenkur in Sanssouci.

---

15. Lady Tyrconnel kommt an. — 25. Tyrconnel in Potsdam, bis 27. — Der Sänger Carestini kommt an und tritt in den Dienst des Königs für Salimbeni, der im März an der Schwindsucht erkrankt war und seine Stimme verlor; Carestini singt am 5. Juli vor der Königin in Schönhausen. — 29. Knobelsdorff geht nach Potsdam.

Juli (5., 12., 19., 26.).

1. Sanssouci, bis 14.
   1. Beginn der Brunnenkur.
   8. Intermezzo: Il conte imagiginario, 14. wiederholt.
15. Potsdam, bis 31.
   16. Berlin zur Audienz des englischen Gesandten Williams, bis 17.
   18. Intermezzo: Monsieur de Pourcougnac von Hasse.
   27. Berlin zur Audienz des tartarischen Gesandten und zur Probe des Karussell, bis 28.

---

6. Der französische Brigadier Glaubitz kommt aus Stockholm, bleibt bis Februar 1757. Graf Turpin in Potsdam, bis 12. — 7. Williams kommt an. Die Erbprinzessin Karoline von Darmstadt in Sanssouci; geht dann nach Berlin, bis 11. — 10. Voltaire kommt an und geht gleich weiter nach Potsdam. — 11. Der Geigenspieler Felice in Potsdam. — 25. Die Astrua kommt zurück; der tartarische Gesandte ist eben angekommen. — 28. Graf Bark bringt die Nachricht von der Geburt des Prinzen Adolf Friedrich von Schweden.

August (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 11.
 4. Manöver.
 9. Konzert und Intermezzo.
 10. Ball in Sanssouci.
11. Berlin, bis 14.
14. Charlottenburg, bis 22.
 15. Intermezzo: Don Tabarano.
 16. Konzert.
 17. Mauvais Riche von Arnaud.
 19. Intermezzo: il Conte imaginario.
 20. Konzert. Potsdam, bis 21.
 21. Intermezzo.
22. Berlin, bis 31.
 22. Aufführung von Fetonte; wiederholt am 24.
 24. Manöver bei Britz.
 25. Karussell auf dem Schloßplatze; am 27. wiederholt.
 36. Aufführung von Iphigenie von Graun; wiederholt am 28., danach beim Prinzen von Preußen und am 30.
 29. Bei der Königin-Mutter in Monbijou.

---

2. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. — Anfang des August kommt die Gräfin Bentingk an. — 18. Markgraf und die Markgräfin von Bayreuth kommen in Potsdam an. — 9. Lord Galloway, der englische Gesandte in Dresden, der Schwager des Feldmarschall Keith, kommt an und bleibt bis Mitte November. — 10. Der tartarische Gesandte ist abgereist. — 11. Die Markgräfin von Bayreuth geht nach Berlin. — 13. Die Astrua und der Sänger Romani gehen nach Prag. — 18. Die regierende Herzogin von Strelitz, Elisabeth Albertine, kommt inkognito nach Potsdam, geht den 20. nach Berlin.

September (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin; Küstrin, bis 3.
4. Grünberg; Glogau, bis 6.
6. Hundsfeld, bis 10.
 7. Generalrevue.
 8. Der König verlegt sein Quartier nach Görlitz, da das von ihm bewohnte Haus abbrennt.
10. Breslau, bis 11.
11. Ohlau; Brieg, bis 12.
12. Neiße, bis 15.
16. Schweidnitz, bis 18.
21. Berlin; zur Markgräfin von Bayreuth und zur Königin-Mutter.
22. Potsdam, bis 27.
27. Berlin, bis 29.
29. Potsdam, bis 30.

---

1. Cothenius wird zum königlichen Leibarzt mit dem Wohnsitz Potsdam ernannt. — 5. Die Markgräfin von Bayreuth geht nach Sanssouci, kehrt am 8. wegen Erkrankung nach Berlin zurück. — 6. Der Markgraf von Bayreuth reist aus Potsdam weiter. Einweihung des neuen Domes in Berlin. — 7. Prinzessin Sophie von Bernburg, die Schwester von Markgraf Karl, stirbt. — 19. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 20. Professor König kommt aus dem Haag und besucht Maupertuis; er bleibt bis Ende November. — 25. Voltaire wird Kammerherr. — 27. Aufführung von Voltaires Rome sauvée im Schlosse bei der Prinzessin Amalie.

Oktober (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 31.
 1. bis 3. Manöver.
 4. Berlin zur Markgräfin, bis 6.
 17. Berlin zur Markgräfin, bis 18.
 22. Audienz des dänischen Konferenzrates Grafen Samson.
 27. Berlin, bis 29.
 28. Abschiedsaudienz des dänischen Gesandten Rosenkrantz und Antrittsaudienz des Kammerherrn von Thiemen.
 30. Probe von Mitridate von Graun.

14. Die Markgräfin in Potsdam. — 15. Ferdinand von Braunschweig geht über Berlin nach Braunschweig. — 17. Thiemen kommt an. — Mitte des Monats erhält Voltaire den Orden Pour le mérite. — 29. Die Kapelle nach Potsdam, bis 1. November.

November (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 30.
   10. Berlin zur Markgräfin, bis 11.
   14. Intermezzo: Monsieur de Pourcougnac.
   17. Intermezzo: Philosopho convinto d'amore.
   23. Berlin zur Markgräfin, bis 24.
   29. Feier des Geburtstages des Prinzen von Preußen.
30. Potsdam, bis 31.

10. Aufführung von Voltaires Rome sauvée im Schlosse zu Berlin vor den Kammern der Prinzessin Amalie. — 14. Arnaud wird entlassen und reist 22. nach Dresden. Die Kapelle geht nach Potsdam, bis 1. Dezember. — 23. Der Augenarzt, Hofrat und Professor Hillmer in Berlin, 27. bis 29. in Potsdam, dann in Berlin. — 26. Rosenkrantz reist ab. Die Markgräfin in Potsdam. — 30. Moritz von Sachsen stirbt. — Ende des Monats kommt Fouqué und bleibt bis Anfang Februar.

Dezember (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 16.
16. Berlin, bis 31.
    17. Zur Probe von Fetonte.

2. Der russische Gesandte Groß reist plötzlich ab. — 7. Hofmarschall Graf Wülknitz empfängt für den Fürsten Joseph Friedrich von Hohenzollern, vom Könige die Belehnung mit der Erbkämmererwürde. — In der ersten Hälfte des Monats ist Tyrconnel längere Zeit in Potsdam. — 15. Beginn des Karneval: die Opern: Fetonte und Mitridate von Graun. — 16. Voltaire geht nach Berlin. — 31. Fürst Leopold von Dessau kommt, bleibt bis Anfang Februar.

1751.

Januar (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Berlin, bis 30.
   5. Der König leidet seit ein paar Tagen an Rheumatismus.
   16. Potsdam, bis 18.
   24. Feier des Geburtstages des Königs bei der Königin-Mutter und der Königin.

3. Die Kaiserin-Witwe Elisabeth Christine stirbt. — 4. Voltaires Prozeß mit dem Schutzjuden Hirsch beginnt. — 5./6. Die verwitwete Herzogin von Eisenach, Anna Sophie Charlotte, die Schwester des Markgrafen Karl, stirbt in Sangershausen. — 8. Ferdinand von Braunschweig kommt zurück. — 9. Aufführung von Voltaires Rome sauvée bei der Prinzessin Amalie.

Februar (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 28.

4. Der Gesandte Podewils kommt aus Wien, geht nach Potsdam. — 9. Abbé Bastiani geht nach Potsdam. Der Baumeister Bibbiena aus Dresden kommt in Berlin an. — 10. Der Minister Münchow nach Potsdam. — 18. Das Urteil in Voltaires Prozeß wird gefällt.

März (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 25.
   4. Berlin; Abschiedsaudienz von Williams.
   5. Besuch beim kranken Graf Rothenburg; nach Potsdam zurück.
   9. Sanssouci: der König hat Fieber, ebenso 25.; 28. „ébullition de sang“.
26. Berlin, bis 31.
    27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter: Aufführung von Grauns Armide.
    31. Konfidenztafel.

8. Williams reist ab. — 10. Voltaire geht nach Potsdam und bezieht das Marquisat. — 18. Hochzeit des Legationsrats von Voß mit Fräulein von Pannewitz. — 24. Die in einem Pavillon des Potsdamer Stadtschlosses befindliche Kapelle wird abgerissen, dafür eine Reihe prächtiger Zimmer eingerichtet.

April (4., 11. Ostern, 18., 25.).

1. Potsdam, bis 30.
   1. Berlin zum kranken Grafen Rothenburg.
   12. Intermezzo, ebenso 19.
   19. Berlin zu Graf Rothenburg, bis 15.

---

16. Die Nachricht vom Tode des Königs von Schweden (gest. 5.) kommt nach Berlin. — 21. Der Sänger Romani geht auf einige Zeit nach Italien. — 30. Der Großkanzler Cocceii in Potsdam.

Mai (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 20.
   1. Berlin; zur Revue der Gensdarmes und Zietenhusaren bei Tempelhof.
   2. Besuch bei dem an den Pocken erkrankten Prinzen Friedrich Wilhelm (II.); nach Potsdam zurück.
   15. Ministerrevue.
   19. Revue; nachher Tafel in dem neuerbauten Marmorsaale des Stadtschlosses.
20. Abends über Charlottenburg nach Berlin, bis 27.
   22. Generalrevue.
   24. Manöver, ebenso 26.
27. Potsdam, bis 31.
31. Abreise nach Magdeburg.

---

1. Die Markgräfin von Schwedt kommt und bleibt bis 30. — 4. Fredersdorf ist soeben nach Paris abgereist. — 13. Die Markgräfin Heinrich von Schwedt wird nach Kolberg gebracht. — 15. Graf Rothenburg geht nach Potsdam. — 22. Cothenius reist nach Bayreuth zur kranken Markgräfin. — 23. Der holländische Oberst v. Totleben in Potsdam. — 31. Feldmarschall Schwerin, der zur Revue gekommen war, geht nach Frankfurt a. O. zurück.

Juni (6., 13., 20., 27.).

1. Lager bei Pitzpuhl, bis 6.
6. Magdeburg, zu Mittag beim Fürsten von Dessau, Kloster Neudorf; Salzdahlum, bis 9.
   8. Nach Braunschweig.
9. Hagenburg, beim Grafen Wilhelm von Lippe, Minden, bis 10.
10. Bielefeld, bis 12.
12. Bielefeld, Herford; Lingen, bis 13.
13. Emden, bis 16.
   14. Fahrt auf dem Dollart.
   15. Aurich.
16. Emden, Wesel, bis 21.
21. Lippstadt, Bielefeld, Halberstadt, bis 22.
22. Hornburg, Minden, Bückeburg.
23. Potsdam, bis 30.

---

18. Der Gesandte Chambrier kommt aus Paris nach Wesel, wird vom König während seiner Krankheit besucht und stirbt 26. — 19. Die drei Brüder des Königs gehen nach Cleve; Prinz August Wilhelm und ein paar Tage später Prinz Ferdinand gehen nach Salzdahlum, Prinz Heinrich reist ins Reich. — 25. Graun mit der Kapelle geht nach Potsdam. — 28. Cothenius kommt aus Bayreuth zurück.

Juli (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 31.
   2. Nach Berlin zu Graf Rothenburg und Feldmarschall Keith, bis 3.
   11. Beginn der Brunnenkur in Sanssouci.
   15. Der König geht wieder nach Sanssouci.
   16. Intermezzo: Philosopho convinto d'amore von Agricola mit der neuen Schauspielerin Mansi.
   21. Intermezzo: Il bevitore mit der Sängerin Bona.
   24. Ende der Brunnenkur; der König zieht in das Stadtschloß.
   26. Ende der Intermezzi.
31. Berlin.

---

9. Graf Rothenburg erkrankt schwer; der König schickt ihm Cothenius und Lamettrie. — 24. Graf Rothenburg geht

nach Potsdam. — 27. Der sächsische Generalleutnant Graf Cosel kommt in Berlin an, geht 29. nach Potsdam und bleibt da bis 1. Oktober. Prinz Friedrich Erdmann von Cöthen geht nach Potsdam. 29. Lord Hamilton in Potsdam. — Ende des Monats erhält die Sängerin Bona ihren Abschied.

August (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 22.
   4. Nach Berlin.
   10. Nach Berlin zur Prinzessin von Preußen; Audienz des französischen Marschalls Graf Löwendahl; bis 11.
   12. Zur Taufe bei Major von Saldern.
   14. „Esclopé à la moitié, tout près de la goutte sans être goutteux", schreibt der König.
   19. Manöver, bis 21.
22. Berlin, bis 25.
   23. Taufe der Prinzessin Wilhelmine.
25. Cüstrin, bis 27.
28. Glogau, bis 29.
29. Breslau, bis 31.
   Besichtigung des neuerbauten Schlosses.
31. Ohlau, Marschwitz.

---

1. Winterfeld kommt aus Karlsbad zurück, geht den 2. nach Potsdam. Lord Marschall geht nach Potsdam. — 6. Knobelsdorff kommt aus Potsdam zurück. — 7. Prinzessin Wilhelmine geboren. Prinz Heinrich in Bayreuth. — 8. Löwendahl kommt an, geht 15. nach Potsdam, reist 24. ab. — 11. Feldmarschall Graf Schmettau stirbt. — 14. Knobelsdorff geht nach Potsdam. — 21. Prinz Heinrich kommt von seiner Reise zurück. — 26. d'Argens kommt zurück, geht 27. nach Potsdam. — 28. Lord Marschall geht als Gesandter nach Paris; erhält Ende des Monats den Schwarzen Adlerorden. — Vom November 1750 bis August 1751 sind folgende Intermezzi aufgeführt worden: Philosopho convinto d'amore zehnmal, Preciosa ridicula zweimal, La riccaratrice divenuta donna sechsmal, I birbi fünfmal, La serva scaltra fünfmal. — Die Aufführungszeit des Intermezzo: Die listige Witwe, läßt sich nicht feststellen.

September (5., 12., 19., 26.).

1. Lager von Marschwitz, bis 8.
   2. Generalrevue; der König überreicht Fouqué den Schwarzen Adlerorden.
8. Neiße, bis 12.
12. Schweidnitz.
15. Berlin, bis 16.
16. Potsdam, bis 30.
   26. Der König erkrankt an coliques hémorroidales.

---

13. Prinz Heinrich der Jüngere zieht auf das Schloß; der jüngere Beguelin wird sein Hofmeister. — 23. Die polnische Gräfin Poninska in Potsdam, bis 27., dann in Berlin bis Anfang Oktober. — 25. Erbprinz Karl Georg Lebrecht von Bernburg, in Potsdam angekommen, tritt in preußische Dienste. — 28. Der französische Gesandte in Genua, Guimont, kommt an. — 30. Der Astronom La Lande aus Paris kommt an. Major v. Borcke, der am 24. September zum Gouverneur des Prinzen Friedrich Wilhelm (II.) ernannt ist, kommt aus Potsdam nach Berlin.

Oktober (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 31.
   8. Nach Berlin; Audienz des französischen Gesandten Guimont, bis 9.
   16. Intermezzo: Il Giocatore mit der neuen Schauspielerin.
   20. Zur Taufe beim Oberst Keith.
   25. Probe von Britannicus.
   26. Abschiedsaudienz von Chajot.
   27. Intermezzo: la riccaratrice divenuta donna von Agricola.

---

10. Guimont reist über Potsdam zurück. — 16. Prinz Franz von Braunschweig in Potsdam; Fürst von Cooswaren Looz kommt nach Potsdam, tritt als Oberkammerherr in preußische Dienste. — 18. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß; der Erbprinz von Köthen in Potsdam. — 25. Die

Kammermusiker gehen nach Potsdam bis 4. Mai. Chasot geht nach Potsdam. — 31. Fredersdorf kommt zurück.

November (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 30.
   4. Nach Berlin, bis 5.
   7. Intermezzo: La riccaratrice divenuta donna, wiederholt am 11.
   17. Schluß der Intermezzi.
   22. Nach Berlin; Audienz des niederländischen Gesandten Graf Gronsfeld.

1. Generalleutnant v. Bredow kommt aus Halberstadt nach Potsdam und bleibt den Winter über. — 4. Chasot geht auf Urlaub nach Paris. — 7. Labeaumelle kommt an und bleibt bis Mai 1752. — 11. Lamettrie stirbt. — 17. Gronsfeld kommt an und bleibt bis Mai 1752. — 18. Der spanische Oberst Marquis Ulloa in Potsdam.

Dezember (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 5.
5. Berlin, bis 31.
   20. Bei Graf Rothenburg.
   25. Potsdam, bis 27.
   30. Bei der Königin.

4. Der Herzog, die Herzogin und die Prinzessin Karoline von Braunschweig kommen in Potsdam an, gehen den 6. nach Berlin. — 5. Beginn des Karneval: die Opern Armida und Britannicus von Graun. — 12. Fouqué kommt aus Glatz und bleibt bis Ende Januar. — 16. Fürst Leopold von Dessau stirbt. — 24. Der Herzog von Braunschweig reist nach Hause bis 8. Januar. — 29. Graf Rothenburg stirbt. — 30. Feldmarschall Schwerin kommt an und bleibt bis Ende Januar. Dieser Tage kommt der französische Maréchal de camp, Herzog Friedrich von Württemberg, und sein Bruder Friedrich Eugen in Berlin an.

1752.

Januar (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Berlin, bis 26.
   16. Mit dem Herzog von Braunschweig, der im Grunewald gejagt hat, zu Tisch nach Charlottenburg.
26. Potsdam, bis 31.

24. Darget liest in der Akademie des Königs Eloge de la Mettrie vor. — 26. Die Braunschweiger reisen ab; der Erbprinz von Köthen geht mit nach Potsdam bis 29. und tritt im Februar in preußische Dienste.

Februar (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 28.
   25. Nach Berlin, bis 26.

1. Der dänische Minister Graf Lynar kommt aus Petersburg. — 17. Chasot erhält seinen Abschied. — 26. Herzog Ludwig von Württemberg in Potsdam, bis 2. März. Prinz Franz von Braunschweig kommt aus Braunschweig nach Potsdam zurück, geht 7. März zu seinem Regiment. Der ansbachische Geheimrat von Hutten in Potsdam bis 29; dann in Berlin bis 8. Mai.

März (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 31.
   2. Nach Berlin, bis 3.
   24. Nach Berlin, bis 28.
   25. Zur Probe von Orpheo von Graun.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter. Aufführung von Grauns Orpheo.

12. Lord Tyrconel stirbt. — 14. Darget geht nach Frankreich zurück. — 21. Lady Tyrconel reist ab. — 28. Konfirmation der Prinzessin Dorothea in Schwedt.

April (2. Ostern, 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 31.
   7. Intermezzo: I birbi, mit der

neuen Tänzerin Sempelina, wiederholt 12, 20.

23. Der König erholt sich allmählich von einem vierzehntägigen Gichtanfall.

25. Berlin, bis 26.; der König kommt mit einem neuen Anfall von Podagra zurück.

6. Carestini geht nach Italien. — 20. Die Tänzerin Reggiana tritt in den Dienst des Königs. — 27. Fouqué in Potsdam, bis 29. Mai.

Mai (7., 14., 21. Pfingsten, 28.).

1. Potsdam, bis 24.
   2. Gichtanfall, der am 6. beginnt vorüberzugehen.
   3. Letztes Intermezzo: I birbi.
   9. Der König reitet zum ersten Male wieder aus.
   22. Generalrevue.

24. Berlin, bis 29.
   25. Generalrevue.
   26., 27. Manöver bei Tempelhof.
   28. Kammerkonzert.
   29. Manöver bei Tempelhof.

Anfang des Monats kommt Fürst Borghese nach Berlin. — 5. Graf Laranguais, Herzog von Brancas und Graf Labruyère kommen aus Potsdam nach Berlin, bleiben bis Mitte Juni. — 18. Der Fürst von Köthen in Potsdam. — 27. Dieser Tage reist Fredersdorf nach Aachen und Spaa.

Juni (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam; nachmittags Abreise nach Magdeburg.
2. Lager bei Pitzpuhl (Körbelitz), bis 6.
   3. Revue.
7. Abends Potsdam, bis 11.
11. Mittags Berlin, bis 12.
12. Früh nach Stettin, bis 16.
   13. Revue.
17. Königsberg i. N., bis 18.
18. Freienwalde; Berlin, Kammerkonzert mit dem Sänger Donini.
19. Potsdam, bis 24.
24. Charlottenburg, bis 28.
   24. Empfang der Braut des Prinzen Heinrich, Prinzessin Wilhelmine von Kassel.
   25. Vermählung des Prinzen Heinrich.
   26. Artilleriemanöver bei Reinickendorf; Charlottenburg Aufführung des Guidizio di Paride von Graun.
   27. Intermezzo I birbi.
28. Potsdam, bis 30.

1. Die Akademie hält ihre erste Sitzung in den prächtig für sie hergerichteten Räumen im königlichen Stalle auf der Dorotheenstadt. — 2. Der Herzog und der Erbprinz von Braunschweig, Fürst Dietrich von Anhalt im Lager bei Pitzpuhl. — 3. Gräfin Finckenstein, die Oberhofmeisterin der Königin-Mutter, stirbt. — 4. Die verwitwete Herzogin von Württemberg aus Köpenick in Potsdam, bis 6. — 10. Feldmarschall Lehwald kommt von der Stettiner Revue nach 10 Jahren zum ersten Male wieder nach Berlin, bleibt bis 1. Juli. — 13. Die ansbachischen Offiziere, darunter der Sohn des Markgrafen, von Falkenhausen, in Berlin, bis 29; der Sänger Donini kommt in Potsdam an. — 19. Ferdinand und Franz von Braunschweig gehen zur Vermählung ihrer Schwester Juliane (24. Juli). — 21. Fräulein von Montbail stirbt. — 22. Die Markgräfin von Schwedt kommt an, ebenso der Erbprinz Friedrich von Kassel, der bis 10. August bleibt. — 26. Prinz Heinrich bezieht das Schwerinsche Palais Wilhelmstraße 73 (das jetzige Hausministerium).

Juli (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 31.
   11. Nach Sanssouci; Brunnenkur bis 22.
   12. Überreichung des Seraphinenordens durch den schwedischen Generalmajor v. Lieven.
   15. In Potsdam, bis 17.
   24. Übungen an dem vom Oberst Balbi erbauten Polygon, bis 31.

28. Audienz des französischen Gesandten Chevalier de la Touche.

1. Lieven kommt an, geht mit Wulfenstierna nach Potsdam. — 11. Der Prinz Borghese reist ab. — 14. Der Hofpoet Villati stirbt. — 17. Die Braunschweiger Prinzen kommen zurück. — 21. Grauns Tochter singt vor der Königin-Mutter. — 24. La Touche kommt an, geht 28. nach Potsdam, bis 29. — 25. Die Markgräfin von Schwedt reist ab.

August (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 28.
   1. Berlin, bis 2.
   7. Die Königin-Mutter, die Prinzessin Heinrich und Amalie kommen nach Sanssouci.
   8. Der König nach Sanssouci. Intermezzo: Il philosopho.
   9. Ball in Sanssouci.
   13. und 16. Manöver bei Eiche.
   20. Intermezzo: I birbi mit der neuen Tänzerin Oliviera.
   21. Über Spandau nach Berlin, bis 22.
   24. Intermezzo: Il philosopho, mit der Oliviera.
   27. Intermezzo: Il giocatore; Schluß der Intermezzi.

29. Berlin, bis 31.
   30. Artilleriemanöver auf dem Wedding.

Anfang des Monats: Graf Essex in Berlin. — 10. Die Königin-Mutter mit den Prinzessinnen wieder in Berlin. — 18. La Touche in Potsdam. Dieser Tage sind die neuen Tänzerinnen Santiniana und Oliviera angekommen. — Mitte des Monats kommt de Prades an und tritt in den Dienst des Königs.

September (3., 10., 17., 24.).

1. Berlin; Cüstrin, bis 2.
2. Frankfurt a. O.; Grünberg, bis 3.
3. Glogau, bis 4.
5. Schalkau, bis 7.
   5. Revue.
7. Breslau, bis 9.
9. Cosel, bis 10.
10. Brieg, bis 11.
11. Neiße, bis 15.
15. Glatz, bis 16.
16. Schweidnitz, bis 18.
   17. Unterredung mit den Ältesten der Kaufmannschaft.
18. Liegnitz, Glogau, Frankfurt a. O.
19. Berlin, bis 20.
20. Potsdam, bis 30.

4. Die Königin-Mutter und die Prinzessinnen gehen nach Oranienburg und Rheinsberg, bis 8. — Anfang des Monats kommt Fredersdorf aus Aachen zurück. — 14. La Lande reist ab. — 18. Der schwedische Reichsrat Scheffer kommt an, geht 24. bis 25. nach Potsdam, reist 29. wieder ab. — 27. Der Sänger Ricciarelli singt vor dem Könige. — 29. Prinz Friedrich von Württemberg kommt nach Potsdam.

Oktober (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 31.
   4. Berlin, bis 6.
      Bei dem Brande der neuen Münze in der Nacht 4./5. leitet der König selbst die Löscharbeiten.
   5. Generalrevue.
   24. und 25. Probe von Hasses Didone abandonnata.
   26. Brunnenkur bis Anfang November.

11. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 10. General Stille stirbt. Vor einigen Tagen ist der Hofpoet Tagliazucchi angekommen. — 14. Der am 9. in den Dienst des Königs getretene Sänger Ricciarelli geht mit Urlaub nach Prag. — 22. Ferdinand von Braunschweig geht auf das ihm verliehene Gouvernement Pritz. — 27. Carestini kommt zurück. — 29. Graf Pembroke kommt in Berlin an.

November (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 30.
   2. Berlin, bei dem kranken Maupertuis, bis 3.
   6. Probe von Didone.
   7. Intermezzo.
   27. Berlin, bis 28.

7. Die Kammermusik in Potsdam, bis 6. Dezember. — 29. Die Präsidenten von Aschersleben, Gröben, Rothenburg, Plathen, Massow nach Potsdam. — 30. Der Minister Münchow nach Potsdam. Fouqué kommt an, geht 1. Dezember nach Potsdam und bleibt bis 30. Januar.

Dezember (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 8.
   2. Berlin, bis 3.
8. Berlin, bis 31.
   8. Zur Probe von Didone.
   25. Nach der Oper nach Potsdam, bis 29.

8. Beginn des Karneval: die Opern Orpheo und Didone. — 24. Verbrennug der Diatribe du Docteur Akakia auf dem Gensdarmenmarkt. — 26. Prinz Ludwig von Württemberg reist nach Stuttgart. — 30. Fürst August Wilhelm von Köthen kommt an, bleibt bis 1. Februar.

1753.

Januar (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 9.
9. Berlin, bis 30.
   17. Nach Spandau.
   29. Feier des Geburtstages der Prinzessin von Preußen.
30. Potsdam, bis 31.

1. Voltaire schickt den Orden Pour le mérite und den Kammerherrnschlüssel zurück. — 13. Bastiani beim Könige, bis 8. April. — 24. de Prades liest in der Akademie des Königs Eloge de Stille vor. — 26. Brand des Schlosses in Bayreuth. — 30. Die Kammermusik nach Potsdam, bis 24. Februar. — 31. Voltaire in Potsdam, bis 3. Februar.

Februar (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 28.

1. Der Fürst von Köthen reist ab, wird am 3. Generalleutnant. — 2. Algarotti reist nach Italien.

März (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 25.
   1. Berlin, bis 2.
   3. Probe zur Oper Sylla.
   12. Der König hat einen leichten Gichtanfall.
25. Berlin bis 28.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter; Aufführung der Oper Sylla von Graun.
28. Über Spandau nach Potsdam, bis 31.

2. Die Kapelle mit Graun nach Potsdam, bis 17. April. — Anfang des Monats wird das Theater im Schlosse in Potsdam geändert. — 18. Zwei Fürsten Corsini kommen an, gehen nach Potsdam zurück. — 25. Voltaire reist aus Potsdam ab. — 22. Hasse und der Sänger Monticelli aus Dresden kommen in Berlin an, gehen 30. nach Potsdam, bleiben bis Ende April in Berlin.

April (1., 8., 15., 22. Ostern, 29.).

1. Potsdam, bis 16.
   4. Zu Tisch nach Sanssouci.
   14., 15. Feste zu Ehren der Markgräfin von Ansbach in Potsdam und Sanssouci.
16. Früh Berlin, bis 26.
   23. Zum Fest in Charlottenburg.
   24. Bei der Markgräfin von Ansbach. Aufführung der Oper Didone.
26. Abends Potsdam, bis 30.
   28. In Sanssouci.
30. Über Döberitz nach Berlin.

1. Hasse beim Könige. — Anfang des Monats wird der junge Franchevill[e] an Stelle von Pierre de Vigne Kopist des Königs. — 7. Hasse und Monticelli in einem Konzert beim Könige

Der Fürst Corsini in Potsdam. — **13.** Die Markgräfin von Ansbach kommt in Potsdam an, geht 16. nach Berlin, reist 28. nach Braunschweig. — **14.** Maupertuis in Potsdam, bis 18. — **16.** Cothenius wird nach Bayreuth zur kranken Markgräfin geschickt. — **29.** Maupertuis reist nach Frankreich.

Mai (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, Frankfurt a. O., Crossen, Grünberg.
2. Glogau, bis **3.**
3. Lissa, bis **6.**
6. Breslau, bis **8.**
8. Nachmittags in Neiße, bis **12.**
12. Schweidnitz.
14. Berlin, bis **15.**
16. Potsdam, bis **30.**
 21. Manöver.
 24., 25. Ministerrevue.
30. Berlin, bis **31.**

---

8. Pöllnitz reist nach Ems bis Anfang Juli. — **12.** Die Reggiana reist ab. — **21.** Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — **30.** Voltaire kommt in Frankfurt a. M. an.

Juni (3., 10. Pfingsten, 17., 24.).

1. Berlin; Stargard.
2. Stargard; Köslin, bis **3.**
3. Stolpe, Schlawe.
4. Königsberg, Lager bei Kalkhof, bis **9.**
 5. Manöver.
9. Königsberg, bis **10.**
11. Berlin, bis **15.**
15. Früh Potsdam, bis **30.**
 18. Audienz des Gesandten des Malteserordens am französischen Hofe, Bailli de Froulay.
 25. Nach Sanssouci.
 26. Brunnenkur in Sanssouci, bis 3. Juli.

---

1. Der Resident Freitag fordert Voltaire den Orden, den Kammerherrnschlüssel und den Band Poesien des Königs ab. — **4.** Franz von Braunschweig reist nach Kopenhagen. — **6.** Froulay kommt an, bleibt bis 10. Oktober. — **16.** Heuschrecken in Pankow und Rosenthal. Die Leibeskadron Garde du corps kommt aus Charlottenburg nach Potsdam als ihrer ständigen Garnison. — **26.** Darget erhält seinen Abschied.

Juli (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Sanssouci, Potsdam, bis **10.**
10. Spandau; Döberitz, bis **11.**
11. Spandau; nachmittags Berlin, bis **12.**
12. Potsdam, bis **31.**
 21. Nach Döberitz.
 27. Berlin; Audienz von Froulay.
 28. Artilleriemanöver bei Reinickendorf, über Spandau, Döberitz nach Potsdam.
 29. Probe des Pastorale: Triompho della fedelta.
 30. Aufführung des Pastorale.

---

2. Franz von Braunschweig kommt zurück, geht 5. zu seinem Regiment. — **7.** Voltaire reist aus Frankfurt ab. — **13.** Fouqué kommt nach Berlin. — **21.** Graf Hessenstein kommt an, 3. August in Potsdam. — **29.** Die Kapelle mit Graun nach Potsdam, bis 14. Aug. Crichi kommt aus Italien nach Potsdam; die Sängerin Mansi geht nach Potsdam. — **30.** Froulay in Potsdam. — **31.** Heuschrecken in Berlin.

August (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis **28.**
 3. Wiederholung des Triompho de fedelta.
 9. Intermezzo: La serva scaltra, wiederholt **13.**
 17. Berlin, bis **18.**
 21. Nach Döberitz.
28. Berlin, bis **31.**

---

1. Fürst Joseph Wilhelm Franz von Hohenzollern-Hechingen kommt an, 13. bis 14. in Potsdam, reist 11. September wieder ab. — **3.** Graf Hessenstein in Potsdam. — **10.** Chasot erhält seinen Abschied. — **15.** Richtfest in Monbijou. — **16.** Graf Aranda in Potsdam. — **20.** Feldmarschall Leh-

wald in Potsdam. — 25. Gotter kommt aus Molsdorf nach Berlin. — 28. Der Herzog und Erbprinz von Braunschweig kommen in Potsdam an, gehen 31. nach Berlin: Der Erbprinz von Ansbach kommt an, geht 30. nach Berlin. — 29. Der Fürst von Köthen kommt an.

September (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam: Lager bei Spandau (Döberitz), bis 12.
12. Potsdam, bis 30.
 17. Berlin.

1. Prinz Friedrich Wilhelm (II.) kommt in das Lager bei Döberitz. — 7. Die Markgräfin von Schwedt kommt mit ihrer ältesten Tochter Dorothea an, bleibt bis 2. Oktober. — 16. Knobelsdorff stirbt. — 18. Feldmarschall Schwerin, der bei den Manövern in Döberitz war, ist abgereist. — 20. Der Herzog und Erbprinz von Braunschweig reisen ab. — 21. Ferdinand von Braunschweig reist über Wolfenbüttel nach Kopenhagen. — 23. Die katholische Kirche in Potsdam wird eingeweiht. Der Minister Münchow stirbt.

Oktober (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 8.
 5. Abschiedsaudienz von Froulay.
8. Berlin, bis 14.
 13. Aufführung von Sylla.
14. Potsdam, bis 17.
17. Berlin, bis 24.
 19. Bei der Markgräfin, ebenso 20., 22.
24. Potsdam, bis 26.
26. Berlin, bei der Markgräfin.
27. Abends Crossen.
28. Glogau, bis 30.
30. Breslau, bis 31.

2. Der Erbprinz von Ansbach reist über Potsdam nach Braunschweig. — 4. Die Markgräfin von Bayreuth kommt in Potsdam an, geht 8. nach Berlin. — 17. Der schwedische Major von Falkenberg bringt die Nachricht von der Geburt der Prinzessin Albertine (8.). — 28. Philipp Emmanuel Bach spielt auf einem von dem Künstler Hohlfeld erfundenen Klavier bei der Königin.

November (4., 11., 18., 25.).

1. Breslau, bis 3.
5. Berlin, bis 11.
 6. Probe von Fedelta del Amore.
 7. Potsdam, bis 8.
 8. Feier des Geburtstages der Königin.
11. Potsdam, bis 30.
 10. Beginn der Intermezzi.
 12. Intermezzo: La serva scaltra. wiederholt am 17.
 24. Intermezzo: Il giocatore.

7. Der Markgraf von Bayreuth kommt an; er und die Markgräfin gehen 12. nach Potsdam: er reist am 12., die Markgräfin am 15. ab. — 11. Die Kapelle in Potsdam. — 15. Schaffgotsch und Bastiani kommen an, gehen 16. nach Potsdam, bis 22. — 20. Crichi und die Mansi werden verabschiedet, gehen nach Ostern 1754 aus dem Dienst des Königs. — 25. Die Astrua, die ihren Abschied gefordert hatte, in Potsdam. — 28. Gotter geht nach Berlin, wird Generalpostmeister. — 29. Vermählung des Herzogs Eugen von Württemberg mit der Prinzessin Dorothea in Schwedt.

Dezember (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 27.
 1. Intermezzo: Il philosopho.
 8. Intermezzo: I birbi, wiederholt 10., 11.
 12. Schluß des „Karnevals von Potsdam".
27. Berlin, bis 31.

18. Herzog und Herzogin Eugen von Württemberg kommen aus Schwedt nach Berlin. — 14. Gotter geht nach Potsdam. — 24. Ferdinand von Braunschweig kommt aus Kopenhagen zurück. — 27. Beginn des Karneval: die Opern Sulla und Cleofide von Agricola. — Ende des Monats kommt Feldmarschall Schwerin und bleibt bis 1. Februar.

1754.

Januar (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 30.
   19. Abschiedsaudienz des Prinzen Ludwig von Württemberg.
   29. Feier des Geburtstages der Prinzessin von Preußen.

30. Potsdam, bis 31.

---

6. Fouqué in Berlin, bleibt bis 28. Februar. — 21. Prinz Ludwig von Württemberg reist ab. — 24. De Prades liest in der Akademie des Königs Eloge de Knobelsdorff vor. — 28. Prinz Friedrich Wilhelm (II.) erhält Offiziersdegen und Portepee. Der Künstler Hohlfeld zeigt dem Könige das von ihm erbaute Klavier. — 30. Franz von Braunschweig reist nach Braunschweig, bis 26. März.

Februar (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 27.

27. Berlin. bis 28.

---

7. Schaffgotsch in Potsdam, bis 10., reist am 13. mit Bastiani ab.

März (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 31.
   23. Berlin, bis 28.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter. Aufführung von Semiramide von Graun. Audienz des dänischen Kammerherrn v. d. Ahlefeldt.
   30. Intermezzo: Bertholdino mit Paganini.

---

10. Der aus französischen Diensten kommende Oberst v. Krockow wird der Königin vorgestellt. — 13. Die neuen Schauspieler für das Intermezzo: Paganini und Frau, Sidotti und und Croce kommen in Potsdam an. — 14. Frau Paganini singt vor dem Könige. — 16. Der dänische Oberst Prinz Friedrich Karl von Bevern kommt aus Stettin, geht 21. nach Potsdam, bis 23., reist 29. ab. — 21. Die Schuchsche Schauspielertruppe spielt im neuen Mädchen-Waisenhause in Potsdam. — 22. Der Chevalier Masson kommt an. — 25. Darnaud kommt aus Dresden an. — 30. Graf Hessenstein reist ab.

April (7., 14. Ostern, 21., 28.).

1. Potsdam, bis 30.
   1. Intermezzo: La serva scaltra mit Paganini und Frau und Sidotti, wiederholt am 3.
   9. Intermezzo: Bertholdino, wiederholt am 20.
   18. Nach Berlin zum kranken General v. Hake, bis 19.
   22. Intermezzo: Die drei Buckligen, wiederholt am 24.
   23. Bei Prinz Heinrich zu Tisch.

---

3. Darnaud reist über Potsdam nach Dresden. — 9. Masson wird Kammerherr. — 10. Konfirmation der Prinzessin Luise von Schwedt. — 11. Aufführung der Passionsmusik von Graun, der die beiden Königinnen beiwohnen. — 12. Christian von Wolff stirbt in Halle. — 24. Frau von Morrien, Frau von Dankelmann und die Gräfin Keiserlingk in Potsdam. — 26. Die Schuchsche Schauspielertruppe kommt nach Berlin, nachdem sie in Potsdam 28 Stücke aufgeführt hat.

Mai (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 24.
   11. Nach Berlin zum kranken General v. Hake; Charlottenburg.
   12. Über Charlottenburg, Spandau zurück.
   14.—16. Ministerrevue.

22. Berlin, bis 27.
   22. Zum kranken General v. Hake; Audienz des Herzogs von Gisors.
   23. Generalrevue.
   24., 25., 27. Revuen und Manöver.

27. Potsdam, bis 31.

31. Berlin, Neuenhagen, Freienwalde.

---

1. Die Schuchsche Schauspielertruppe gibt ihre erste Vorstellung in Berlin. — 5. Agricola nach Potsdam. — 7. Die Kammermusik geht nach Potsdam. — 15. Der Herzog von Gisors

kommt an, bleibt bis 8. Juni. — 23. Feldmarschall Keith wird aus Paris zurückberufen. — 30. Feldmarschall Schwerin geht in das Lager bei Stargard.

Juni (2. Pfingsten, 9., 16., 23., 30.).

1. Lager bei Stargard, bis 4.
   1. Revue.
4. Stargard, Amt Neuhaus, Berlin, bis 5.
5. Nachmittags Potsdam, bis 10.
10. Nachmittags nach Magdeburg; Pitzbuhl, bis 13.
14. Magdeburg, bis 15.
16. Durch das Hohensteinische und Mansfeldische nach Halle, bis 17., die Nacht 17./18. Gera.
18. Bayreuth, bis 21.
22. Abends Leipzig, bis 23., wo der König im Blauen Hecht wohnt.
23. Bitterfeld, Oranienbaum beim Prinzen Dietrich; abends Potsdam, bis 30.
   26. Berlin; Charlottenburg, bis 27.
   27. Über Spandau zurück.

---

18. Die Markgräfin von Ansbach kommt nach Bayreuth, der Markgraf und der Erbprinz kommen 20. — 22. Carestini erhält seinen Abschied und geht nach Rußland. — 26. Maupertuis kommt aus Paris über Potsdam zurück. — 30. Die Gemahlin des Feldmarschalls Schwerin stirbt. Ferdinand von Braunschweig kommt aus Braunschweig zurück.

Juli (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 31.
   8. Nach Sanssouci zur Brunnenkur, bis 23.
   Die Nacht 20./21. in Potsdam.
   26. Berlin, bis 27.
   31. Intermezzo: La nobilta delusa von Agricola.

---

11. Cothenius geht nach Bayreuth. Mitte des Monats geht Winterfeld nach Karlsbad. — 12. Podewils geht nach Potsdam, bis 22. — 18. Lord Marschall Keith wird nach seiner Rückkehr aus Paris Statthalter von Neuchatel. — 24. Der Herzog von Richmond und Lord Lennox, die Mitte des Monats angekommen sind, in Potsdam. — 28. Die Kammermusik nach Potsdam bis 24. August. — 30. Algarotti erhält seinen Abschied.

August (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 31.
   6. Intermezzo: La nobilta delusa.
   9. Spandau.
   14. Berlin; Charlottenburg, bis 15.
   23. Intermezzo: Bertholdino.
   26. Lager bei Spandau, bis 30.

---

6. Die Generalin Lentulus stirbt. — 11. Die Königin-Mutter in Oranienburg, bis 12. — 12. Die Astrua und der Sänger Romani gehen nach Prag, bis 12. September. — 13. Cothenius kommt aus Bayreuth wieder. — 14. Die venetianischen Nobili Emo und Mazolini in Potsdam. — 17. General v. Hake stirbt. — 19. Prinz Friedrich Wilhelm (II.) siedelt mit dem Grafen Borcke nach Potsdam über. Feldmarschall Schwerin kommt nach Potsdam. — 20. Winterfeld kommt aus Karlsbad zurück.

September (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam; Berlin, bis 3.
3. Cüstrin, bis 4.
5. Glogau, bis 6.
6. Lager bei Golau, bis 8.
   7. Revue.
9. Breslau, bis 11.
11. Brieg, bis 12.
12. Kosel, bis 13.
13. Neiße, bis 16.
17. Glatz, bis 18.
18. Schweidnitz, bis 19.
19. Glogau, bis 20.
20. Frankfurt a. O.
21. Berlin: Potsdam, bis 30.

---

4. Lord Marschall Keith geht als Gouverneur nach Neufchatel. — 10. Der Markgraf und die Markgräfin von Bayreuth reisen nach Montpellier.

Oktober (6., 13., 20., 23.).

1. Potsdam, bis 31.
14. Der König kann wegen Krankheit nicht nach Berlin.
17. Berlin, bis 18.
22. Der König hat einen Anfall von Hämorrhoiden.
24. und 25. Probe von Montezuma von Graun.
29. Intermezzo: Maestra di scuola.

17. Graf Choiseul in Potsdam. — 20. Feldmarschall Schwerin heiratet Frau v. Wakenitz. — 22. Die Kapelle mit Graun nach Potsdam, bis 3. Dezember. — 30. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß.

November (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 30.
4. Intermezzo: Maestro di scuola. Letztes Auftreten von Paganini. wiederholt 12.
18. Berlin, bis 19.
20. Intermezzo: Maestro di scuola.
25. Intermezzo: Il philosopho mit Crichi und Frau Paganini.

14. Fouqué geht über Berlin nach Potsdam. — 22. Vermählung des Erbprinzen von Ansbach mit der Prinzessin Karoline Friederike von Gotha. — 23. Gotter kommt auf der Rückreise aus Cleve in Potsdam an und bleibt bis Mitte Mai 1755. — 29. Schaffgotsch kommt über Berlin nach Potsdam.

Dezember (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 20.
2. Intermezzo: Maestro di Scuola. Schluß des Carneval von Potsdam.
20. Berlin, bis 31.

20. Beginn des Karneval; die Opern Montezuma und Semiramide. — 31. Feldmarschall Schwerin kommt an. — Unter den in diesem Jahre aufgeführten Intermezzo wird noch Cleofide genannt.

1755.

Januar (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin, bis 29.
7. Potsdam, bis 9.
29. Morgens nach Potsdam, bis 31.

9. Der Herzog und die Herzogin Eugen von Württemberg reisen nach Stuttgart — 25. Fürst Oginski kommt an. — 30. Fouqué und Schwerin gehen nach Potsdam.

Februar (2., 9., 16., 23.).

1. Potsdam, bis 28.

1. Die Markgräfin von Schwedt, die seit Anfang November in Berlin ist, reist wieder ab. — 4. Schwerin reist ab. Der Sänger Tosoni kommt in Potsdam an. — 5. Franz von Braunschweig geht nach Braunschweig, bis 27. März. — 9. Chasot in Potsdam, bis 22. — 10. Der Erbprinz von Bernburg in Potsdam, bis 22., reist 28. aus Berlin. — 15. Die Gräfin Keiserlingk stirbt. — 18. Fouqué ist abgereist. — 19. Schaffgotsch reist aus Potsdam, geht 22. aus Berlin. — Ende des Monats die Bildergalerie ins Sanssouci fertig.

März (2., 9., 16., 23., 30. Ostern).

1. Potsdam, bis 31.
13. Berlin, bis 14.
31. Berlin, zur Königin-Mutter.

1. Chasot reist ab. — 4. Landgraf Georg von Cassel stirbt. — 6. Der Kammersänger Paolino Tedeschi geht dieser Tage auf 6 Monate nach Italien. — 24. Franz von Braunschweig und Herzog Friedrich Eugen von Württemberg in Potsdam, gehen 25. nach Berlin. — 25. Die Königin in der Probe von Grauns Tod Jesu im Dom. — 26. Aufführung von Grauns Tod Jesu. Der Herzog Eugen von Württemberg kommt zurück, geht 27. nach Treptow a. R. — 31. Bielfeld verläßt den Hof und geht auf sein Gut Treben.

April (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 2.
1. Feier des Geburtstages der

Königin-Mutter. Aufführung der Oper Ezio von Graun.

2. Potsdam, bis 30.

2. Der König bekommt einen Anfall von Gicht und am 8. von Podagra. Die letzten 12 Tage seiner Krankheit hat der König täglich Konzert, in dem er spielt und Porporino singt.

28. Der König reitet zum ersten Male wieder aus, um die Stadt herum.

29. Der König zum ersten Male wieder beim Exerzieren im Lustgarten.

---

4. Die Herzogin Eugen von Württemberg kommt zurück, bleibt bis 11. — 17. General Linger stirbt. — 16. Frau von Wylich stirbt.

Mai (4., 11., 18. Pfingsten, 25.).

1. Potsdam, bis 28.

14. Berlin.

15. Über Spandau zurück.

18. Manöver: Sprengung einer Mine.

21. Revue.

22. Berlin, bis 26.

23., 24., 26. Manöver bei Tempelhof.

27., 28. Ministerrevue.

28. Morgens aus Berlin, Neuenhagen, Freienwalde.

29. Stargard, bis 31.

---

1. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 8. Dieser Tage kommt Fürst Oginski aus Dresden zurück, spielt 13. vor der Prinzessin Amalie. — 20. Die Verlobung des Prinzen Ferdinand mit der Prinzessin Luise von Schwedt wird am Hofe bekannt gemacht. — 29. Schwerin reist nach Karlsbad.

Juni (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Stargard, nachmittags in Schwedt, bis 2.

2. Berlin; Potsdam, bis 5.

5. Abends Abreise.

6. Lager bei Pitzpuhl, bis 8.

7. Manöver.

9. Braunschweig, Salzdahlum, bis 11.

11. Minden, bis 12.

12. Bielefeld, bis 13.

13. Nachmittags Lingen, bis 14.

14. Emden, bis 16.

16. Lingen, bis 17.

17. Wesel, bis 19.

19. Abends Moyland.

20. Nachmittags nach Nimwegen. Utrecht, Amsterdam, Arnheim, Utrecht, bis 23.

24. Wesel, Hamm, Lippstadt.

26. Hameln; abends Abreise aus Salzdern.

27. Mittags Potsdam, bis 30.

30. Berlin.

---

6. Der Herzog und der Erbprinz von Braunschweig im Lager von Pitzpuhl, gehen mit dem Könige 9. nach Braunschweig. — 9. Ferdinand von Braunschweig wird Gouverneur von Magdeburg und Chef des Regimentes Bonin. — 10. Dieser Tage geht Graf Hessenstein, der Mitte April bis Mai in Dresden gewesen war, nach Schweden zurück. — 17. Dalembert in Wesel. Lord Stanhope kommt in Berlin an, geht 28. nach Potsdam.

Juli (6., 13., 20., 27.)

1. Berlin; Potsdam, bis 31.

2. Beginn der Brunnenkur in Sanssouci, bis 19.

22. Der König geht aus dem Konzert zur Feuersbrunst in Neuendorf und leitet die Löscharbeiten.

24. Spandau; Berlin, bis 25.

28. Der König stürzt beim Empfange der Königin-Mutter mit dem Pferde und verletzt sich schwer im Gesicht.

29. Intermezzo: Baronesse Arbella in der Orangerie; dann Kammerkonzert.

30. Intermezzo Georgione. Kammerkonzert.

---

9. und 10. Fürst Oginski in Sanssouci, wo er dem Könige auf der Harfe

und Violine vorspielt. — **8.** Podewils und der Minister Borck in Potsdam. Podewils wohnt in Sanssouci. — **19.** Die Prinzessin Amalie wird nach dem Tode der Herzogin von Holstein-Gottorp (16.) Äbtissin von Quedlinburg. — **20.** Der neue Sänger Luini kommt in Potsdam an. — **26.** Latouche nach Potsdam, bis 30. Die Kammermusik nach Potsdam. — **28.** Die Königin-Mutter und die Prinzessin Amalie gehen abends nach Sanssouci, bis 31.

August (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis **21.**
 2. Konzert.
 3. Konzert, in dem der König selbst spielt.
 6. Der König zum ersten Male nach dem Sturz wieder zu Pferde.
 19. Über Spandau nach Berlin.
21. Lager bei Spandau, bis **28.**
29. Potsdam, bis **31.**

Anfang des Monats wird Samuel Villaume Kopist des Königs an Stelle von Francheville. — **4.** Ferdinand von Braunschweig geht nach Magdeburg. — **6.** Der Herzog August Wilhelm von Köthen stirbt. — Mitte des Monats kommt der Sänger Stefanino aus Bayreuth nach Potsdam und bleibt bis Ende März 1756

September (7., 14., 21., 24.).

1. Potsdam, bis **2.**
2. Berlin, bis **3.**
3. Früh Abreise; Grünberg, bis **4.**
4. Glogau; die Nacht in Kossenblut.
5. Neiße, bis **7.**
 6. Manöver.
7. Lager bei Tzschirne, bis **15.**
19. Glogau, Frankfurt a. O. bei Schwerin; nachts Berlin, bis **20.**
 Auf der schlesischen Reise hat der König stark an Hämorrhoiden gelitten.
21. Nachmittags Potsdam, bis **26.**
26. Charlottenburg, bis **30.**
 27. Vermählung des Prinzen Ferdinand.
 28. Aufführung der Serenata: Tempio d'amore von Agricola.
 29. Intermezzo: Maestro di scuola.
30. Nachmittags Potsdam.

---

11. Prinz Ferdinand bezieht das Schulenburgische Palais in der Wilhelmstraße (Reichskanzlerpalais). — **17.** Die Markgräfin von Schwedt kommt an. **27.** Dieser Tage ist der französische Baumeister Servandoni aus Dresden angekommen, geht Anfang Oktober nach einem Besuche in Potsdam wieder zurück. — **28.** Dankfest zur Erinnerung an den Augsburger Religionsfrieden.

Oktober (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis **31.**
 2. Der König in Sanssouci, bis 18., gebraucht Bäder von Freienwalder Wasser zur Stärkung seiner Beine; am Schluß der Kur erkältet er sich und bekommt Kolik.
 6. und **10.** in Potsdam.
 11. Manöver bei Borne.
 21., **23.** Wiederholung der Serenata.

---

2. bis **18.** d'Argens beim Könige in Sanssouci. — **14.** Prinzessin Amalie zieht aus Monbijou in das Schloß. — **15.** Graf von Bückeburg in Berlin und Potsdam, bis 27. — **20.** Die Kapelle in Potsdam, bis 24. — **22.** Großkanzler Cocceji stirbt. — **25.** Präsident Jariges in Potsdam, bis 26. Dieser Tage ist der kaiserliche Kammerherr Belgiojoso angekommen. — **30.** Fürst Looswaren-Looz, aus Brüssel zurückgekommen, geht 31. nach Berlin.

November (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis **30.**
 13. Berlin, bis **14.**
 18. Probe von Fratelli nemici.
 30. Intermezzi, bis 12. Dezember.

---

2. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — **3.** Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — **7.** Gotter kommt aus Molsdorf zurück. — **17.** Die Kapelle in Potsdam vom 19. bis 27., dann vom 30. bis 12 Dezember. — **20.** Fouqué in Potsdam. — **23.** Schaffgotsch geht über Berlin am 24. nach

Potsdam. — **29.** Ferdinand von Braunschweig kommt aus Magdeburg nach Potsdam und bleibt bis 27. Februar.

Dezember (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis **21.**
- **2.** Intermezzo: Baronesse d'Arbella.
- **4.** nach Berlin; zu Tisch bei der Prinzessin Amalie; bis **5.**
- **8.** Intermezzo, ebenso **11.**

21. Nachmittags Berlin, bis **31.**
- **29.** Charlottenburg, Intermezzo.

---

15. Die Minister Schulenburg, Gröben, Aschersleben, Rothenburg nach Potsdam zur Abrechnung, bis 18. — **17.** Chasot nach Potsdam. — **22.** Beginn des Karnevals; die Opern Ezio und Fratelli nemici. — **23.** Dieser Tage gehen Schaffgotsch und Chasot nach Berlin.

1756.

Januar (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin, bis **31.**
- **6.** Potsdam, bis 8., dann nach Berlin, Probe von Fratelli nemici.
- **14.** Öffentliche Audienz des Herzogs von Nivernois.
- **18.** und **25.** zur Cour bei der Königin.

31. Nach der Oper Potsdam.

1. Hauptmann von Zitzewitz wird Gouverneur des jüngeren Prinzen Heinrich. — **11.** Der Herzog von Nivernois kommt in Potsdam an, geht 12. nach Berlin. — **21.** Fouqué und Schaffgotsch gehen nach Potsdam.

Februar (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis **29.**
- **21.** Intermezzo: Baronesse d'Arbella.
- **22.** Intermezzo: Philosopho mit Crichi und Frau Paganini.
- **28.** Intermezzo.

5. Die Berliner Zeitungen bringen die Nachricht von der Unterzeichnung des Westminstervertrages. — **10.** Dieser Tage ist Chasot abgereist. — **16.** Orginski reist über Potsdam nach Dresden. — **20.** bis **23.** Die Kapelle in Potsdam. — **21.** Der Herzog von Nivernois in Potsdam, wohnt im Schlosse bis 23. — **23.** Fouqué reist ab.

März (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis **31.**
- **5.** Nach Berlin zur Abschiedsaudienz von La Touche; bis **6.**
- **11.** Intermezzo: La cacciatrice mit Crichi und Frau Paganini.
- **13.** Intermezzo.
- **25.** Nachmittags nach Berlin, bis **28.**
- **26.** Abschiedsaudienz des Herzogs von Nivernois.
- **27.** Feier des Geburtstages der Königin-Mutter. Aufführung von Merope von Graun.

5. Kabinettsrat Vockerodt stirbt. — **10.** Der Herzog von Nivernois in Potsdam, bis 13. — Die Kapelle in Potsdam, bis 14. — **16.** Vermählung der Prinzessin Anna Amalie von Braunschweig mit Herzog Ernst Konstantin von Weimar in Braunschweig. — **20.** Valory kommt in Berlin an. — **23.** Der Herzog von Nivernois und Valory in Potsdam, bis 24. — **25.** La Touche reist über Potsdam nach Paris. — **29.** Prinz Heinrich kommt aus Rheinsberg nach Potsdam, geht 27. Mai mit nach Berlin. — **31.** Prinzessin Heinrich in Potsdam auf der Reise nach Kassel.

April (4., 11., 18. Ostern, 25.).

1. Potsdam, bis **30.**
- **20.** Nach Berlin.
- **21.** Über Spandau zurück.
- **27.** Intermezzi bis 2. Mai.
- **28.** Intermezzo: Il impresario.

---

3. Der Herzog von Nivernois auf der Rückreise in Potsdam, bis 4. — **6.** Prinzessin Amalie auf der Reise nach Quedlinburg in Potsdam, bis 7. — 8. Schaffgotsch reist nach Breslau. — **11.** Inthronisation der Prinzessin Amalie als Äbtissin in Quedlinburg. — **13.** Der Erbprinz Friedrich von Kassel nach Berlin, 15. nach Potsdam, bis 19. — **22.** Paganini und Frau und Croce er-

halten die Erlaubnis, nach vier Monaten aus des Königs Dienst zu gehen. — **23.** Prinzessin Amalie in Potsdam, bis 24. — **28.** Die Kapelle in Potsdam. Die neue Tänzerin Oliviera tanzt vor dem Könige, wird aber nicht engagiert. — **29.** Die Schuchsche Truppe, am 12. in Potsdam angekommen, bei der eine Truppe englischer Kinder als Seiltänzer sind, gibt ihre erste Vorstellung im „Langen Stall".

Mai (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis **27.**
  1. Intermezzo: Il Impresario, statt der dritten Aktes Aufführung der Komödie von Pantalon Pollichinello und Colombine.
  8. Nach Berlin.
  Die Nacht **11./12.** in Sanssouci.
  22. Die Nacht in Sanssouci.
  24. Sanssouci.
  25. Revue.
27. Berlin, bis **31.**
  27. Generalrevue.
  31. Manöver.
31. Abends Potsdam.
  31. Ministerrevue, bis 1. Juni.

1. Abschluß des Bündnisses zwischen Österreich und Frankreich. — **2.** Der Herzog Friedrich Eugen von Württemberg kommt nach Potsdam, geht 3. nach Stuttgart. — In der Nacht **8./9.** kommt Lord Mitchell an, geht nach Potsdam, bis 12. — **18.** Die Fürstin Marie Eleonore Radziwill, die Schwester des alten Fürsten Leopold von Dessau, stirbt. Prinzessin Heinrich kommt auf der Rückreise von Kassel durch Potsdam. — **11.** Mitchell in Potsdam, bis 13. — **25.** Valory und Mitchell in Potsdam, bis 26. — **27.** Winterfeld wird Generalleutnant und erhält das Hakesche Regiment; der Erbprinz von Kassel wird Generalleutnant, erhält das Gouvernement in Wesel und das Salmuthsche Regiment.

Juni (6. Pfingsten, 13., 20., 27.).

1. Sanssouci, bis **4.**
4. Potsdam, bis **5.**
5. Berlin; Abreise nach Stettin.
6. Stettin, bis **9.**
9. Chorin.
10. Mittags Berlin; abends Potsdam, bis **14.**
  Die Nacht **13./14.** in Sanssouci.
14. Abends Abreise nach Magdeburg.
15. Lager bei Pitzpuhl, bis **18.**
Die Nacht **18./19.** Ziegesar.
19. Früh Sanssouci, bis **30.**
  20. Potsdam.
30. Berlin.

---

1. Die Sängerin Mansi geht aus Potsdam. — **4.** Maupertuis in Potsdam. Schwerin nach Stargard zur Revue, 9. in Berlin. — **7.** Die neuen Schauspieler für die Intermezzi, unter Gueri, kommen in Potsdam an. Maupertuis geht nach Paris. — **12.** Prinzessin Amalie geht nach Schwedt, bis 3. Juli. — **15.** Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. Der Erbprinz von Braunschweig im Lager bei Pitzpuhl. — **23.** Mitchell in Potsdam; Winterfeld in Potsdam, bis 30.; Befehl an Keith, Schwerin und die anderen in Karlsbad sich aufhaltenden Offiziere, zurückzukehren.

Juli (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin; Potsdam.
  1. Sanssouci zur Brunnenkur, bis **17.**
  7. Intermezzo: Il impresario in der Orangerie letztes Auftreten von Crichi; am 16. wiederholt.
  Die Nacht vom **17./18.** in Potsdam, bis **26.**
  26. Berlin, Audienz von Valory und Mitchell.
  27. Über Spandau zurück.
  29. Intermezzo: Philosopho, wiederholt am **31.**

---

9. Schwerin kommt aus Schwerinsburg, geht 10. nach Sanssouci, bis 19. — **11.** Erste Anfrage in Wien. — **17.** Lord Marschall Keith auf der Rückreise aus Neufchatel in Potsdam. — **21.** Winterfeld geht aus Berlin nach Potsdam, bleibt bis 6. August. — **23.** Der Erbprinz von Kassel geht nach Wesel. — **26.** Klinggräfens Audienz in

Wien. Die Grafen Horn und Brahe in Stockholm hingerichtet. — **28.** Schwerin wieder in Potsdam. Graf Sinzendorff in Potsdam, bis 11. August. Die Kapelle in Potsdam, bis 6. August.

August (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Sanssouci, bis **28.**
 5. Intermezzo: Il philosopho.
 7. Nach Berlin, bis **8.**
 19. Nach Berlin, bis **20.**
 19. Mit der Königin bei der Königin-Mutter.
 28. Ausmarsch aus Potsdam-Beelitz.
 29. Überschreitung der sächsischen Grenze. Jüterbogk.

30. Seyda.

31. Lager bei Mockwitz [Marxdorf oder Möllnitz). Seyda.

2. Die Antwort aus Wien kommt an; zweite Anfrage in Wien. — **4.** Nachts geht Schwerin aus Potsdam nach Schlesien. — **12.** Ferdinand von Braunschweig in Potsdam, bis 15. — **21.** Prinz Friedrich Wilhelm siedelt nach Berlin über, Graf Borcke übernimmt die Aufsicht über Prinz Heinrich den jüngeren. — **25.** Klinggräfens Bericht vom 21. kommt abends an. — **26.** Dritte Anfrage in Wien. — **29.** Besetzung Leipzigs durch Ferdinand von Braunschweig.

September (5., 12., 19., 26.).

1. Pretzsch, bis **2.**

2. Torgau, bis **3.**

4. Strehlen.

5. Lommatzsch.

6. Roth-Schönberg, bis **7.**

8. Wilsdruf.

9. Vor Dresden: Einmarsch in Dresden.

10. Dresden; Groß-Sedlitz, bis **27.**
 11. Der König erhält die dritte Antwort aus Wien.

27. Zehista.

28. Johnsdorf.

29. Türnitz.

30. Welmina.

2. Klinggräfen übergibt die dritte Anfrage in Wien, erhält am 6. die Antwort. — **13.** Die Schuchsche Schauspielertruppe mit den Seiltänzern gibt ihre erste Vorstellung in Berlin. — **16.** Puebla reist aus Berlin ab. — **19.** Einmarsch in Böhmen; der Flügeladjutant und Oberst von Krockow erhält ein Dragonerregiment. — **29.** Der schwedische General Horn wird der Königin-Mutter vorgestellt.

Oktober (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Schlacht bei Lowositz.

2. Lager bei Lowositz, bis **13.**

13. Arbesau, bis **14.**

14. Struppen, bis **19.**

20. Peterswalde.

21. Hlinay, bis **25.**

26. Neudorf (Neuhof bei Hohendorf).

27. Schönwalde.

28. Groß-Sedlitz, bis **31.**

3. Die Nachricht vom Siege bei Lowositz in Berlin. — **10.** Tedeum im Dome in Berlin. — **11.** Mitchell reist zum Könige. — **14.** Dieser Tage ist Klinggräfen aus Wien nach Berlin zurückgekehrt. — **17.** Die Nachricht von der Kapitulation bei Pirna (15.) in Berlin.

November (7., 14., 21., 28.).

1. Groß-Sedlitz, bis **13.**

14. Dresden, bis **31.**
 21. In der Kreuzkirche zur Predigt des Superintendenten Am Ende über den Zinsgroschen.
 22. In der katholischen Kirche zum Cäcilienfest.
 23. Freiberg, Leipzig.
 24. Leipzig, Lützen, Dresden.
 28. In der Frauenkirche zur Predigt des Feldpropstes Decker.

3. Valory reist nach Paris zurück. — **6.** Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — **9.** Die Schuchsche Truppe geht nach Breslau. **16.** Pitt wird Staatssekretär.

Dezember (5., 12., 19., 26.).

1. Dresden, bis **31.**
 3. In der katholischen Kirche zum Xaveriusfest.

5. Konzert der sächsischen Kapelle, dann in der Frauenkirche.
12. Besuch der verwundeten Offiziere, des Generalleutnants von Kleist und Oberstleutnant von Zieten.
26. Zum Gottesdienst in der Kreuzkirche.

---

13. Der bisherige Gesandte in Paris, Knyphausen, geht nach Dresden. Die Erbprinzessin Karoline von Darmstadt kommt aus Prenzlau nach Berlin. — 17. Der Arzt Lieberkühn stirbt in Berlin. — 20. Hasse geht über Erlangen nach Italien. — 21. Quanz und Benda gehen nach Dresden. — 22. Generalleutnant Graf Schmettau kommt aus Berlin in Hannover an. — 27. Der Oberstleutnant und Kurator der Akademie von Keith stirbt in Berlin.

1757.

Januar (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Dresden, bis 4.
4. Abends Berlin, bis 12.
5., 6., 8., 10. mit der königlichen Familie bei der Königin-Mutter.
11. Bei der Königin-Mutter.
12. Potsdam, bis 13.
14. Dresden, bis 28.
28. Bautzen.
29. Görlitz; Hainau. Zusammenkunft mit Schwerin.

---

4. Prinz Heinrich kommt mit dem Könige und geht am 12. wieder mit ihm weg. — 5. Damiens Attentat auf Louis XV. — 6. Mitchell kommt aus Dresden nach Berlin. — In der Nacht 10./11. kommen der Prinz von Preußen und Prinz Ferdinand aus Dresden nach Berlin. — 12. Finckenstein nach Potsdam. — 13. Mitte des Monats erkrankt die Königin-Mutter schwer. — 29. Die Astrua reist aus Berlin, nachdem sie den erbetenen Abschied erhalten hat.

Februar (6., 13., 20., 27.).

1. 2. Görlitz, Bischoffswerder.
3. Dresden, bis 28.

---

1. Prinz Ferdinand reist nach Dresden. — 11. Der Prinz von Preußen kommt aus Berlin in Dresden an. — 24. Letztens ist Porporino zu den täglichen Konzerten des Königs nach Dresden befohlen. — 28. Mitchell kommt aus Berlin in Hannover an.

März (6., 13., 20., 27.).

1. Dresden, bis 24.
12. Aus Dresden und zurück.
24. Lockwitz, bis 31.

---

3. Mitchell kommt aus Hannover zurück, und kommt 8. aus Berlin in Dresden an. — 27. Zur Feier des Geburtstages der Königin-Mutter wird auf dem Schloßtheater in Berlin: „Il Philosopho di campagna“ aufgeführt. — 29. Dieser Tage kommt Knyphausen aus Dresden nach Berlin zurück.

April (3., 10. Ostern, 17., 24.).

1. Lockwitz, bis 20.
6. Nach Freiberg und zurück.
20. Ottendorf, bis 22.
22. Peterswalde, Aussig; Nollendorf bis 23.
23. Hlinai, bis 24.
25. Tschischkowitz, bis 26.
27. Slaventin.
28. Charwatetz, bis 30.
30. Welwaren.

---

2. Der Kammerdiener des Königs, Glasow, wird verhaftet und nach Magdeburg gebracht. — 5. Pitt legt sein Amt nieder. — 9. Fredersdorff erhält den erbetenen Abschied; sein Nachfolger wird der Feldwebel der Leibkompagnie Leining. — Mitte des Monats erkrankt die Königin-Mutter von neuem schwer. — 24. Die Nachricht von dem Gefecht bei Reichenberg (21.) in Berlin. — 26. Die Herzogin von Braunschweig kommt mit ihrer Tochter Karoline in Berlin an.

Mai (1., 8., 15., 22., 29. Pfingsten).

1. Tuchanieritz.
2. Weleslavin, bis 6.
6. Schlacht bei Prag.

7. Weleslavin, Klein-Michle (Lager vor Prag), bis 31.

9. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. Die Nachricht von der Schlacht bei Prag in Berlin. — 15. Tedeum im Dome zu Berlin. — 17. Die Herzogin von Braunschweig reist ab. — 18. Die Königin zieht in das Marschall-sche Palais in der Wilhelmstraße, bis 11. August. — In der Nacht 23./24. wird Prinz Ferdinand bei einem Ausfall verwundet.

Juni (5., 12., 19., 26.).

1. Lager vor Prag, bis 12.
13. Abmarsch von Prag. Letzte Pfennig.
14. Mallotitz, bis 17.
18. Schlacht bei Kolin. Nienburg.
19. Klein-Michle.
20. Brandeis (Alt-Bunzlau), Nienburg, bis 21.
22. Böhmisch-Lissau, bis 24.
24. Brandeis, Alt-Bunzlau.
25. Melnik.
26. Gastorf.
27. Leitmeritz, bis 31.

4. Baron von Sweerts, der Direktor der königlichen Schauspiele, stirbt in Berlin. — 24. Die Nachricht von Kolin in Berlin. — 28. Die Königin-Mutter stirbt in Monbijou. — Ende des Monats (vor dem 27.) stirbt der ältere Béguelin, der Erzieher des Prinzen Heinrich in Berlin.

Juli (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Leitmeritz, bis 21.
   1. Der König erhält die Nachricht vom Tode der Königin-Mutter.
21. Selowitz, bis 22.
22. Hlinai, bis 23.
23. Luschitz (Loschtschitz).
24. Nollendorf.
25. Gös.
26. Pirna, bis 27.
28. Hartha.
29. Bautzen, bis 30.
   29. Zusammenkunft mit dem Prinzen von Preußen.
31. Weißenberg.

4. Beisetzung der Königin-Mutter im Dome zu Berlin. — 6. Cothenius erhält den Titel: Geheimrath. — 7. Dieser Tage hat die Prinzessin Amalie wieder das Schloß in Berlin bezogen. — 7. Leichenpredigt auf die Königin-Mutter. — 29. Pitt tritt wieder in das Ministerium. — 30. Der Prinz von Preußen kommt in Dresden an. — 31. Die Nachricht von der Schlacht bei Hastenbeck (26.) in Berlin.

August (7., 14., 21., 28.).

1. Weißenberg, bis 15.
   5. Der König hat die Nachricht von Hastenbeck.
15. Bernstadt, bis 25.
   16. Hirschfeld.
   17. Dittelsdorf, bis 20.
26. Bautzen.
27. Groß-Harthau, bis 28.
29. Dresden, bis 30.
30. Klein-Hamberg.
31. Lager bei Tannenberg (Lommatsch).

3. Markgraf Friedrich von Ansbach stirbt. — 5. Pesne stirbt in Berlin. — 8. Gotter kommt aus Molsdorf nach Berlin. — 17. Klinggräfen stirbt. — 19. Trauermusik für die Königin-Mutter in der Petrikirche in Berlin. — 31. Der Prinz von Preußen geht von Dresden nach Torgau. — Ende des Monats verläßt der Erbprinz von Darmstadt den preußischen Dienst.

September (4., 11., 18., 25.).

1. Döbeln.
2. Colditz.
3. Grimma, bis 4.
5. Rötha, bis 7.
7. Pegau.
8. Nessa.
9. Naumburg, bis 10.
10. Der König erhält die Nachricht von der Schlacht bei Jägerndorf.
11. Kösen, Braunsroda.
12. Krautheim, Buttelstädt.
13. Ilversgehofen, Erfurt.
14. Dittelstädt.

14. Der König erhält die Nachricht von Winterfelds Tod (8.).

15. Gotha.

15. Der König besucht die Herzogin Luise Dorothea.

16. Quenstedt, Dittelstedt.

16. Der König erhält die Nachricht von der Konvention von Kloster Zeven (8.).

17. Kerpsleben (bei Erfurt), bis 27.

27. Buttelstädt, bis 30.

---

1. Der Prinz von Preußen kommt aus Dresden in Torgau an. — 8. Die Prinzessin Heinrich, Amalie und die Erbprinzessin von Darmstadt gehen nach Potsdam und Sanssouci. — 9. Die Nachricht von Jägerndorf in Berlin. — 11. Der Prinz von Preußen geht von Torgau nach Wittenberg. — 17. Die Markgräfin von Schwedt kommt aus Schwedt in Berlin an. — 18. Der schwedische Gesandte Wulfenstierna reist aus Berlin ab. — 20. Die Nachricht von der Konvention von Kloster Zeven in Berlin. — 21. Der preußische Gesandte Solms kommt aus Stockholm in Berlin an. — Im September geht Bielfeld von seinem Gut nach Hamburg, wo er bis nach dem Frieden bleibt.

Oktober (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Buttelstedt, bis 3.

3. Buttstedt, bis 10.

11. Eckartsberga, bis 13.

13. Naumburg.

14. Weißenfels, bis 15.

15. Leipzig, bis 17.

15. Unterredung mit Gottsched; Besuch beim Prinzen von Preußen.

17. Eilenburg, bis 18.

18. Torgau.

19. Schweinitz; Annaburg, bis 20.

20. Herzberg.

21. Gooschwitz, bis 24.

25. Torgau, Eilenburg.

26. Leipzig, bis 30.

26. Unterredung mit Gottsched.

30. Lützen, bis 31.

31. Weißenfels.

---

3. Der Prinz von Preußen kommt in Leipzig an. — 14. Der Hofrat und Fiskal April beim preußischen Gesandten Plotho. — 16. Der Hof flieht aus Berlin nach Spandau, kehrt 18. wieder zurück. — 16., 17. Hadik in Berlin. — 23. Der Hof siedelt nach Magdeburg über, wo er am 28. ankommt. — 28. Die Astrua stirbt in der Nähe von Turin.

November (6., 13., 20., 27.).

1. Dehlitz am Berge.

2. Schladebach; Weißenfels 3.

3. Braunsdorf.

4. Roßbach.

5. Burgwerben: Schlacht bei Roßbach.

6. Spielberg, bei Weißenfels.

7. Freiburg, bis 8.

8. Merseburg, bis 9.

10. Leipzig, bis 12.

13. Eilenburg.

14. Torgau, bis 15.

16. Mühlberg.

17. Großenhain. Der König erhält die Nachricht vom Falle von Schweidnitz (14.).

18. Königsbrück, bis 19.

19. Großenhain.

20. Camenz.

21. Bautzen.

22. Maltitz.

23. Görlitz.

24. Naumburg am Queiß, bis 26.

24. Der König erhält die Nachricht von der Schlacht bei Breslau (22).

26. Deutmannsdorf.

27. Lobedau.

28. Parchwitz, bis 30.

---

4. Die Erbprinzessin von Darmstadt kommt aus Berlin in Magdeburg an und geht 10. nach Darmstadt. — 5. Seydlitz erhält den Schwarzen Adlerorden. — 6. Die Nachricht von Roßbach in Magdeburg, 10. in Berlin. Prinz Heinrich geht infolge seiner Verwundung über Merseburg nach Leipzig. — 9. Ferdinand von Braunschweig erhält das Kommando der alliierten Armee, kommt 15. nach Magdeburg, bleibt da bis 21.,

kommt 24. in Stade an. — 13. Tedeum im Dome zu Berlin. — Mitte des Monats wird de Prades in Leipzig verhaftet und nach Magdeburg gebracht. — 17. Der Prinz von Preußen kommt aus Leipzig in Berlin an, geht 23. nach Oranienburg. Die Königin Maria Josepha von Polen stirbt.

Dezember (4., 11., 18., 25.).

1. Parchwitz, bis 3.
4. Neumarkt.
5. Schlacht bei Leuthen; Lissa.
6. Neukirch.
8. Dürgoy, bei Breslau, bis 19.
19. Vor Breslau, bis 21.
21. Breslau, bis 24.
    21. Unterredung mit Tralles.
    22. Zum Dankgottesdienst in der Elisabethkirche. Der König leidet seit 8 Tagen an der Kolik, ist Mitte Januar wiederhergestellt.
    23. Canth.
24. Laasen.
25. Striegau, bis 30.
30. Breslau, bis 31.

7. Die Nachricht von Leuthen in Berlin. — 11. Tedeum im Dome zu Berlin. — 22. Der Prinz von Preußen kommt nach Berlin. Die Nachricht von der Kapitulation von Breslau (20.) in Berlin. — 25. Tedeum im Dome zu Berlin. — 29. Mitchell, d'Argens und die königliche Kapelle gehen nach Breslau. d'Argens kommt den 6., Mitchell ein paar Tage früher an. Mitchell bleibt bis 1. Februar, d'Argens bis Mitte April. Prinzessin Amalie geht nach Quedlinburg. — 31. Prinzessin Ferdinand geht nach Schwedt.

1758.

Januar (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Breslau, bis 31.

1. Der frühere französische Gesandte de la Chétardie stirbt in Hanau. Anfang des Monats erkrankt Prinz Ferdinand in Breslau sehr schwer. — 2. Knyphausen reist nach Breslau und bleibt bis Mitte März. — 3. Finckenstein kommt aus Magdeburg nach Berlin, geht 5. nach Breslau. — 5. Die Königin kommt aus Magdeburg nach Berlin zurück. — 8. Finckenstein kommt in Breslau an. — 11. Prinzessin Amalie kommt aus Quedlinburg zurück. — 12. Prinzessin Ferdinand, die kurz vorher aus Schwedt nach Berlin zurückgekommen war, kommt mit der Herzogin von Württemberg in Breslau an. Fredersdorff stirbt in Potsdam. — 22. Prinzessin Amalie kommt in Breslau an. — 30. Prinzessin Heinrich kommt aus Magdeburg in Berlin an. — Cothenius geht nach Breslau.

Februar (5., 12., 19., 26.).

1. Breslau, bis 28.
    24. Nach Schweidnitz und zurück, bis 26.

3. Prinzessin Amalie reist aus Breslau ab, kommt 7. in Berlin an. — 6. Fürstbischof Schaffgotsch kommt in Wien an. — 7. Prinz Heinrich kommt in Halle an. — 12. Die Prinzen Friedrich Wilhelm (II.) und Heinrich kommen aus Magdeburg nach Berlin zurück. 55 Fahnen und Standarten von Leuthen werden in das Berliner Zeughaus gebracht. — 25. Dieser Tage wird der Marquis de Fraigne in Zerbst verhaftet und nach Magdeburg gebracht.

März (5., 12., 19., 26. Ostern).

1. Breslau, bis 14.
15. Rammenau (Neuhof).
16. Zedlitz.
17. Landshut, bis 18.
19. Kloster Grüssau, bis 31.
    25. Seit ein paar Tagen leidet der König an Kolik, ist Anfang April wieder gesund.

2. Finckenstein kommt aus Breslau nach Berlin zurück. — 8. Fräulein von Redern, die Erzieherin der Prinzessin Wilhelmine, stirbt. — 11. Der Erbprinz Friedrich von Kassel in Berlin, reist 12. ab, kommt 16. in Breslau an. — 13. de Catt kommt in Breslau an und tritt sein Amt als Vorleser des Königs an. —

19. Prinzessin Ferdinand und die Herzogin von Württemberg kommen aus Breslau wieder in Berlin an. — 23. Aufführung der Graunschen Passion in den Zimmern der Prinzessin Amalie, am 24. bei der Königin.

April (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Kloster Grüssau, bis 19.
   10. Antrittsaudienz des englischen Gesandten Yorke.
   12. bis 15. Der König krank.
19. Schwenkfeld, bis 20.
21. Nimpsch, bis 22.
23. Münsterberg, bis 24.
24. Glatz.
24. Neiße, bis 27.
27. Neustadt, bis 28.
28. Jauerwitz, bis 29.
29. Troppau, bis 30.

— —

1. Der englische außerordentliche Gesandte Generalmajor Yorke kommt in Berlin an, reist 4. zum Könige. — 6. Herzog August Wilhelm von Bevern kommt aus seiner Gefangenschaft in Breslau an. Mitchell geht nach Kloster Grüßau. — 10. Sophie von Danckelmann wird Erzieherin der Prinzessin Wilhelmine. — 13. Feldmarschall Lehwald kommt in Berlin an. — 15. Die Nachricht von der Eroberung von Schweidnitz (12.) in Berlin. — 27. Die Schuchsche Truppe kommt in Berlin an und gibt 1. Mai ihre erste Vorstellung. — 29. Der Prinz von Preußen geht nach Oranienburg.

Mai (7., 14. Pfingsten, 21., 28.).

1. Troppau, Alt-Zeschdorf.
2. Beutsch, Domstadt, Gibau.
3. Starnau.
4. Littau, bis 7.
   5. Nach Oleschau und zurück.
7. Aschmeritz, bis 11.
11. Smirschitz (bei Proßnitz), bis 31.
   13. Nach Prödlitz und zurück, bis 14.
   20. Nach Hostiletz.
   21. Nach Konitz, bis 22.

2. Die Herzogin von Württemberg geht nach Schwedt. — 18. Der schwedische Oberst Hordt tritt in preußische Dienste und erhält ein Freibataillon. — 27. Prinzessin Amalie geht nach Oranienburg mit Professor Dr. Meckel. — 28. Herzog Ernst Constantin von Weimar stirbt.

Juni (4., 11., 18., 25.).

1. Smirschitz, bis 2.
2. Klein-Latein, bis 18.
   9. Olmütz, bis 11.
   15. Nach Olmütz. Der König erhält die Nachricht vom Tode des Prinzen von Preußen.
18. Smirschitz (Lager bei Proßnitz), bis 30.

—

12. Der Prinz von Preußen stirbt in Oranienburg. — 17. Yorke kommt nach Berlin zurück, reist 21. wieder nach dem Haag. — 28. Die Nachricht vom Siege des Herzogs Ferdinand von Braunschweig bei Crefeld (23.), in der der Herzog von Gisors fällt, in Berlin. — 27. Prinzessin Amalie geht nach Schwedt.

Juli (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Smirschitz, bis 2.
2. Brzesko, bis 3.
3. Mährisch-Trübau, bis 4.
5. Zwittau, bis 6.
6. Leutomischl, bis 8.
8. Hohenmauth.
9. Grusowa, bis 10.
10. Neu-Holitz, bis 11.
12. Rokitno, bis 13.
13. Königgrätz, bis 15.
15. Opotschna (bei Königgrätz), bis 23.
23. Königgrätz, bis 25.
26. Roßnitz, bei der Metau, bis 30.
30. Jessenitz, bis 31.

— — —

11. Beisetzung der Leiche des Prinzen von Preußen im Dome zu Berlin. Minister von Viereck stirbt in Berlin. — 17. Die verwitwete Herzogin von Braunschweig, Antoinette Amalie, kommt mit ihren beiden Töchtern nach Schönhausen, reist am 31. Juli über Potsdam und Sanssouci zurück, wohin die Königin sie begleitet.

August (6., 13., 20., 27.).

1. Jessenitz, an der Metau, bis 2.
2. Klinay (Klinge), bei Skalitz, bis 4.
4. Wissoki bei Nachod, bis 5.
5. Politz (Mechau), bis 6.
7. Wernersdorf, bis 9.
9. Grüssau, bis 10.
10. Landshut, bis 11.
11. Rohnstock, bis 12.
12. Liegnitz.
13. Heinzendorf, bis 14.
14. Hermsdorf bei Polkwitz.
15. Dalkau.
16. Beuthen, Neusalz, Wartenberg.
17. Plothow, bis 18.
18. Crossen, bis 19.
19. Zielenzig, bis 20.
20. Frankfurt a. O., bis 21.
21. Gorgast, Lager bei Cüstrin.
23. Güstebiese, Plossow, bis 24.
24. Neudammer Mühle, bis 25.
25. Schlacht bei Zorndorf; Lager bei Cüstrin (bei Tamsel).
26. Lager bei Zorndorf.
27. Tamsel, bis 31.
   29. Tedeum bei der Armee.

---

13. Prinz Ferdinand, der im Lager bei Grüssau erkrankt ist, geht nach Landshut, dann nach Schweidnitz; Mitte Oktober ist er in Breslau. — 18. Prinzessin Amalie und die Herzogin von Württemberg kommen aus Schwedt nach Berlin. — 20. Die Prinzessin von Preußen ist mit ihren Kindern nach Potsdam gegangen; die beiden Prinzen gehen von da kurze Zeit nach Rathenow. — 26. Die Nachricht von Zorndorf in Berlin. — Ende des Monats geht Argens nach Hamburg und bleibt da bis Mitte April 1759.

September (3., 10., 17., 24.).

1. Blumberg, bis 2.
2. Cüstrin, Manschow, bis 3.
3. Mülrose, bis 4.
4. Beeskow; Trebatsch, bis 5.
   4. Besuch der Prinzessin Amalie und Finckensteins, bis 5.
5. Lübben, bis 6.
7. Dobrilugk, bis 8.
8. Elsterwerda, bis 9.
9. Großenhain; Groß-Dobritz, bis 11.
11. Wahnsdorf, bis 13.
   11. In Dresden, bei Prinz Heinrich.
   14. Der König leidet an starker Kolik.
13. Schönfeld, bis 26.
   16. Nach Fischbach. Besuch bei Prinz Heinrich. Der König leidet an Magenkrampf und Augenschmerzen bis Ende des Monats.
26. Hauswalde, bis 27.
27. Rammenau, bis 30.

---

3. Tedeum im Dome zu Berlin. — 21. Die Prinzessin von Preußen kommt aus Potsdam in Magdeburg an.

Oktober (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Rammenau, bis 7.
   4. Der König leidet an Magenkrämpfen, bis 8.
7. Bautzen, bis 10.
10. Radewitz, bis 14.
14. Überfall bei Hochkirch; Lager bei Bautzen (Doberschütz, Weisenberg), bis 24.
   17. Der König erhält die Nachricht vom Tode der Markgräfin von Bayreuth.
   20. Besuch des Prinzen Heinrich.
24. Ullersdorf, bis 26.
26. Görlitz, bis 29.
   28. Nach Lauban.
30. Lauban, bis 31.

---

14. Prinz Franz von Braunschweig fällt. — 16. Maupertuis kommt schwerkrank in Basel an. — 19. Die Nachricht von Hochkirch in Berlin. — 21. Die Nachricht vom Tode der Markgräfin von Bayreuth in Berlin. — 30. Prinz Karl Emil wird in Magdeburg geboren.

November (5., 12., 19., 26.).

1. Lauban, Löwenberg, bis 2.
2. Pombsen, bis 3.
3. Jauernik, bis 5.
5. Girlsdorf, bis 6.

6. Groß-Nossen, bis 7.
7. Neiße, bis 8.
8. Girlsdorf.
9. Schweidnitz, bis 11.
11. Rohnstock, bis 12.
12. Schönau, bis 13.
13. Löwenberg, bis 15.
14. Der König leidet an Ausschlag am ganzen Körper.
15. Lauban, bis 16.
16. Görlitz, bis 17.
17. Maltitz, bis 18.
18. Bautzen, bis 19.
19. Pulsnitz, bis 20.
20. Dresden, bis 30.

2. Die Leiche des Prinzen Franz von Braunschweig kommt durch Schönhausen, bleibt da bis 5. — 12. Tedeum im Dome zu Berlin wegen des Entsatzes von Neiße (6.). — 24. Die jungen Prinzen kommen aus Potsdam nach Berlin zurück.

Dezember (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Dresden, bis 9.
10. Torgau.
12. Kottbus, Sprottau.
13. Parchwitz.
14. Breslau, bis 31.

1. Der holländische Gesandte Verelst kommt in Berlin an, geht 24. nach Breslau, wo er 26. ankommt. — Anfang des Monats geht Finckenstein nach Dresden. — 9. Ferdinand von Braunschweig wird Feldmarschall. Prinz Friedrich Wilhelm erhält den Titel: Prinz von Preußen. — 10. Die Prinzen Friedrich Wilhelm (II.) und Heinrich kommen aus Berlin nach Torgau. — — 14. Nach der Ankunft des Königs in Breslau reist Prinz Ferdinand nach Schwedt. — 17. Mitchell kommt aus Dresden nach Berlin, geht 23. nach Breslau, kommt 27. an. — Reichsgraf Seckendorff wird in Meuselwitz verhaftet und nach Magdeburg gebracht, wo er bis Mai 1759 bleibt.

1759.

Januar (7., 14., 21., 28.).

1. Breslau, bis 31.

5. Die Prinzessin von Preußen kommt aus Magdeburg nach Berlin. — 12. Prinzessin Anna von Oranien stirbt. — 15. Verelst kommt aus Breslau nach Berlin. — 18. Prinz Heinrich kommt aus Dresden nach Berlin, geht 1. Februar über Dresden nach Schlesien. — 18./19. stirbt Generalleutnant Pennavaire.

Februar (4., 11., 18., 25.).

1. Breslau, bis 28.

3. Beisetzung des bei Hochkirch gefallenen Feldmarschalls Keith in der Garnisonkirche in Berlin. — In der Nacht 15./16. stirbt Prinz Carl Emil. — 28. Der Erbprinz Friedrich von Kassel wird Generalleutnant und Vizegouverneur von Magdeburg.

März (4., 11., 18., 25.).

1. Breslau, bis 21.
23. Schweidnitz, bis 24.
24. Rohnstock, bis 31.

29. Prinzessin Amalie geht von Berlin nach Schwedt.

April (1., 8., 15. Ostern, 22., 29.).

1. Rohnstock; Bolkenhain, bis 11.
5. Hirschberg; Kemnitz, bis 6.
10. Nach Landshut und Grüssau.
12. Landshut, bis 28.
29. Neiße.
30. Deutsch-Kamnitz, Oppersdorf.

12. Aufführung von Pergoleses „Stabat mater“ bei der Königin, am 13. im Berliner Dom. — 19. Die Nachricht vom Siege Ferdinands von Braunschweig bei Bergen (13.) in Berlin. — Ende des Monats geht Cothenius nach Schwedt, bis 10. Mai.

Mai (6., 13., 20., 27.).

1. Oppersdorff, Zuckmantel.
2. Neiße.

3. Landshut, bis 27.
20. Nach Liebau.
27. Reich=Hennersdorf, bis 31.

---

20. Die Fürstin Caroline von Zerbst stirbt. 26. Guischard (Quintus Icilius) wird Major und erhält ein Freibataillon.

Juni (3. Pfingsten, 10., 17., 23.).

1. Reich=Hennersdorf, bis 30.

2. Feldmarschall von Kalkstein stirbt. Dieser Tage ist die Schuchsche Truppe aus Breslau nach Berlin gekommen, bleibt bis Mitte August. – 6. Prinzessin Amalie kommt aus Schwedt zurück.

Juli (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Reich=Hennersdorf, bis 5.
5. Rohrbach; Hirschberg, bis 6.
6. Lähn: Waltersdorf, bis 10.
10. Lager bei Schmottseifen (Dürings=vorwerk), bis 29.
24. Der König erhält die Nachricht von der Schlacht bei Kay (23).
29. Sagan, bis 31.
31. Christianstadt.

---

1. Frau von Maupertuis reist nach Basel. — 26. Die Nachricht von Kay in Berlin. — 27. Maupertuis stirbt in Basel. — 31. Die jungen Prinzen gehen nach Potsdam, von da am 10. August nach Magdeburg.

August (5., 12., 19., 26.).

1. Christiansstadt, Sommerfeld.
2. Martersdorf.
3. Beeskow.
3. Der König erhält die Nachricht von dem Siege bei Minden (1. Aug.).
4. Mülrose, bis 6.
7. Wulkow, bis 10.
11. Reitwein.
12. Schlacht bei Kunersdorf.
12./13. Dammhaus bei Reitwein.
13. Ötscher.
14. Reitwein, bis 16.
14. Der König ist schwer erkrankt, bis 18.
16. Lebus; Madlitz, bis 17.
18. Fürstenwalde, bis 29.
30. Bornow.
31. Waldau.

---

3. Die Nachricht von Minden in Berlin. — 8. Graun stirbt. — 13. Die Nachricht von Kunersdorf in Berlin; der Hof reist nach Magdeburg, wo er 15. ankommt. — 15. Prinz Ferdinand geht mit der Prinzessin nach Stettin, wohin die bei Kunersdorf verwundeten Generale Seydlitz und Herzog Eugen von Württemberg kommen. — Ende des Monats geht Argens nach Tangermünde, dann nach Wolfenbüttel, bis 10. September.

September (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Lübben; Waldow, bis 16.
5. Nach Sagan.
7. Der König erhält die Nachricht von der Kapitulation von Dresden (4.).
16. Lübben, Vetschau, bis 17.
17. Kottbus, bis 19.
19. Forst.
20. Linderode bei Sorau, Schönwalde.
21. Sagan; Eckartsdorf, bis 22.
23. Suckau, bis 24.
25. Braunau, bis 30.

---

20. Vermählung der Prinzessin Karoline von Braunschweig mit dem verwitweten Markgrafen Friedrich von Bayreuth.

Oktober (7., 14., 21., 28.).

1. Baunau.
2. Glogau.
3. Zerbau, bis 7.
8. Groß=Gaffron, Köben: Sophienthal bis 27.
17. Der König erkrankt an der Gicht an den Füßen und der linken Hand.
27. Der König muß sich nach Köben tragen lassen.
27. Köben, bis 31.

---

3. Die drei jungen Prinzen von Braunschweig in Magdeburg, bis 19.

November (4., 11., 18., 25.).

1. Glogau, bis 7.
7. Sagan.
9. Triebel, Spremberg, bis 10.
10. Görlitz.
11. Elsterwerda, bis 12.
13. Hirschstein. Zusammenkunft mit Prinz Heinrich.
14. Lörschnitz; Kröges, bis 17.
Die Krankheit des Königs ist vorüber, wenn er auch noch schwach auf den Füßen ist.
17. Tembach (Lager bei Wilsdruf) bis 18.
18. Kaufberg; Wilsdruf, bis 29.
22. Der König erhält die Nachricht von Maxen (21).
30. Freiberg.

Anfang des Monats Argens in Glogau(?). — 7. Frau von Maupertuis kommt aus Straßburg zurück und wird Oberhofmeisterin der Prinzessin Amalie. — 10. Die Herzogin-Witwe von Braunschweig kommt mit ihren Töchtern nach Magdeburg, bleibt bis 25. — 22. Der Prinz von Preußen und Prinz Heinrich der Jüngere kommen aus Magdeburg nach Berlin. — 26. Die Königin und die Prinzessin von Preußen kommen aus Magdeburg nach Berlin. — 29. Prinzessin Heinrich kommt aus Magdeburg nach Berlin. Prinz und Prinzessin Ferdinand kommen aus Stettin über Schwedt in Berlin an.

Dezember (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Freiberg, bis 3.
3. Wilsdruf, bis 5.
6. Freiberg, bis 30.
31. Pretzschendorf.

---

2. Prinzessin Amalie kommt aus Magdeburg nach Berlin. — 25. Der Erbprinz von Braunschweig kommt zum Könige und bleibt bis 19. Januar.

1760.

Januar (5., 12., 19., 26.).

1. Pretzschendorf, bis 10.
10. Freiberg, bis 31.

Ende des Monats leidet der König an einer „fluxion à la joue qui me fait souffrir le martire“.

---

31. Der Landgraf Wilhelm von Kassel stirbt.

Februar (3., 10., 17., 24.).

1. Freiberg, bis 29.

---

7. de Catt wird Mitglied der Akademie. — 10. Prinz Heinrich geht krank nach Wittenberg, bleibt bis 17. April. — 20. Bei der Gefangennahme des Generals von Czettritz kommt ein Exemplar von des Königs „Principes généraux de la guerre“ in die Hände der Österreicher. — 22. Bei der Besetzung von Schwedt durch die Russen werden der Markgraf Friedrich Wilhelm und Herzog Eugen von Württemberg gefangen.

März (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Freiberg, bis 31.

---

18. Die Königin, die Prinzessin von Preußen und Prinzessin Amalie gehen nach Magdeburg. — 19. Prinzessin Heinrich geht nach Magdeburg.

April (6. Ostern, 13., 20., 27.).

1. Freiberg, bis 24.
24. Wilsdruf.
25. Schlettau, bis 27.
28. Lager bei Meißen, bis 31.

---

9. Argens schickt dem Könige das erste Exemplar der „Poésies diverses“. — 11. Fürst Moritz von Anhalt stirbt. — 17. Der Buchhändler Voß zeigt das Erscheinen der „Poésies diverses“ an. 21. Prinz Heinrich kommt aus Wittenberg nach Berlin, reist 24. über Sanssouci nach Torgau.

Mai (4., 11., 18., 25. Pfingsten).

1. Meißen, bis 31.

---

5. Prinz Ferdinand kommt in Stettin an.

Juni (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Meißen, bis 14.
15. Proschitz, bis 17.
18. Meißen; Radeburg, bis 25.
25. Der König erhält die Nachricht von Fouqués Niederlage bei Landshut (23.).
26. Groß-Dobritz, bis 30.

Juli (6., 13., 20., 27.).

1. Groß-Dobritz.
2. Quoosdorf, bis 3.
4. Pulsnitz.
5. Marienstern.
6. Nieder-Gurka.
8. Schmölln.
8. 9. Bautzen.
10. Weißig, bis 11.
12. Hof-Lößnitz, Wahnsdorf.
13. Grüne Wiese, bis 15.
15. Grüna, bis 21.
22. Leubnitz, bis 29.
29. Kesselsdorf, bis 30.
29. Der König erhält die Nachricht von der Eroberung von Glatz durch Laudon (26.).
30. Wilsdruf.
31. Schieritz.

---

29. Podewils stirbt in Berlin.

August (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Großenhain; Dallwitz, bis 3.
3. Koetzsch.
4. Radibor.
5. Arnsdorf.
6. Rothwasser.
7. Bunzlau, bis 8.
9. Hohendorf, Goldberg.
11. 12. Seichau.
12. Liegnitz, bis 14.
14. 15. Pfaffendorf.
15. Schlacht bei Liegnitz: Parchwitz, bis 16.
16. Neumarkt, bis 18.
19. Hermannsdorf (vor Breslau), bis 30.
30. Pischederwitz.
31. Költschen.

---

19. Die Nachricht von Liegnitz in Berlin. — 28. Prinz Heinrich geht krank nach Breslau, ist dann im Oktober in Glogau, wo er bis 26. März 1761 bleibt. — 24. Baron v. Morrien, der Oberhofmeister der Königin-Mutter, stirbt. — 31. Tedeum im Berliner Dom.

September (7., 14., 21., 28.).

1. Pilzen, bis 3.
3. Jauernik.
3. Bunzelwitz, bis 11.
11. Börnchen, Kander.
10. Der König leidet seit fünf Tagen an Krämpfen „zum Ersticken“, am 16. geht es besser.
12. Baumgarten, bis 16.
17. Johannisdorf.
18. Dittmannsdorf (Reußendorf), bis 30.

---

13. Der Leibarzt des Königs, Dr. Eller, stirbt.

Oktober (5., 12., 19., 26.).

1. Dittmannsdorf, bis 6.
7. Bunzelwitz.
8. Jauer, Berchtelsdorf.
9. Primkenau.
10. Konradsdorf.
11. Sagan, bis 12.
13. Golsa.
14. Guben, bis 15.
16. Waldow.
17. Lübben, bis 20.
21. Dahme.
22. Jessen.
23. Wittenberg.
24. Prehjuhn.
25. Coswig.
26. Jonitz.
27. Roßlau; Kemberg, bis 28.
29. Düben, bis 30.
31. Eilenburg.

---

9. Die Russen und Österreicher besetzen Berlin bis 12. (13.). — 25. Georg II. stirbt. — 31. Prinz Ferdinand kommt aus Stettin in Berlin an.

November (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Thalwitz.
2. Lang-Reichenbach, bis 3.
3. Schlacht bei Torgau; Torgau, bis 6.
6. Strehlen.
7. Cavertitz. Der König erhält die Nachricht vom Tode Georgs II.
8. Meißen (Nieder-Muschwitz), bis 14.
14. Unckersdorf, bis 16.
18. Neustadt, bis 23.
23. Der König hat seit 8 Tagen an Brustschmerzen gelitten.
24. Meißen, bis 30.

---

6. Die Nachricht von Torgau in Berlin. — 9. Tedeum im Dome in Berlin. Aufführung des Graunschen Tedeum in der Petrikirche. — 11. Vermählung von Fräulein von Keiserlingk mit Alvensleben. Die Nachricht vom Tode Georgs II. in Berlin. — 23. Der Minister von Katt stirbt in Berlin.

Dezember (7., 14., 21., 28.).

1. Meißen, bis 8.
8. Leipzig, bis 31.
18. Unterredung mit Gellert.

Anfang des Monats kommt die Schuchsche Truppe nach Berlin, gibt 14. die erste Vorstellung, bleibt bis 10. Februar. — 8. Mitchell kommt aus Meißen, wo er 3 angekommen war, nach Leipzig. — 12. Finckenstein, Argens und die Kapelle (darunter Fasch) gehen nach Leipzig. — 19. Die beiden jungen Prinzen reisen zum Könige.

1761.

Januar (4., 11., 18., 25.).

1. Leipzig, bis 31.
20. Unterredung mit Gotzkowski.

---

13. Die Prinzen kommen aus Leipzig nach Magdeburg zurück. — 26. Der Marschall Belle-isle stirbt.

Februar (1., 8., 15., 22.).

1. Leipzig, bis 28.

März (1., 8., 15., 22. Ostern, 29.).

1. Leipzig, bis 17.
18. Chemnitz, Freiberg.
20. Meißen, bis 31.
28. Prinz Heinrich beim Könige.

Mitte des Monats kommt Finckenstein aus Leipzig wieder nach Berlin. — 23. Argens aus Leipzig wieder in Berlin. — 30. Prinz Heinrich kommt in Berlin an.

April (5., 12., 19., 26.).

1. Meißen, bis 30.

---

3. Die verwitwete Herzogin von Braunschweig kommt mit zwei Töchtern nach Magdeburg und bleibt bis 21. Mai.
14. Finckenstein geht nach Meißen. — 18. geht Prinz Heinrich aus Berlin nach Meißen.

Mai (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Meißen.
2. Schlettau.
3. Strehlen, bis 4.
5. Nieder-Quoolsdorf.
6. Marienstern.
7. Rodewitz.
8. Görlitz, bis 9.
10. Thiemendorf.
11. Harpersdorf.
12. Poischwitz.
13. Hausdorf, bis 14.
15. Kunzendorf, bis 31.

---

19. Prinz und Prinzessin Ferdinand kommen aus Berlin in Magdeburg an.

Juni (7., 14., 21., 28.).

1. Kunzendorf, bis 30.

---

11. Mitchell kommt in Magdeburg an. — 30. Generalleutnant von Goltz stirbt.

Juli (5., 12., 19., 26.).

1. Kunzendorf, bis 6.
7. Pilzen, bis 21.
21. Nimptsch.
22. Münsterberg.
23. Stephansdorf; Gießmannsdorf, bis 29.

25. Nach Ottmachau.
30. Neustadt.
31. Oppersdorf.

August (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Oppersdorf, bis 4.
4. Schönbrunn.
5. Strehlen, bis 9.
10. Pilsnitz.
12. Jerschendorf, bis 13.
14. Lohnig.
16. Wahlstadt (Nikolstadt), bis 19.
19. Ober-Gäbersdorf.
20. Bunzelwitz, bis 31.

---

9. Prinz Heinrich von Braunschweig stirbt an seiner 20. Juli erhaltenen Verwundung. — 18. Prinzessin Sophie Charlotte von Strelitz, die Braut Georgs III., wird in Perleberg im Auftrage des Königs begrüßt.

September (6., 13., 20., 27.).

1. Bunzelwitz, bis 25.
26. Pilzen, bis 27.
27. Strehlen.
28. Siegroth.
29. Großenhain, bis 30.

---

1. Mitchell kommt nach Magdeburg und bleibt bis Mai.

Oktober (4., 11., 18., 25.).

1. Groß-Nossen, bis 5.
   3. Der König erhält die Nachricht von der Eroberung von Schweidnitz (1.) durch Laudon.
5. Schönbrunn.
6. Strehlen (Woiselwitz), bis 31.

---

5. Pitt erhält seine Entlassung.

November (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Strehlen (Woiselwitz), bis 31.

---

15. Der tartarische Gesandte Mustapha Aga beim Könige bis Ende November. — 29. Taufe der Prinzessin Friederike Elisabeth, Tochter des Prinzen Ferdinand (geboren 1. November).

Dezember (6., 13., 20., 27.).

1. Strehlen, bis 8.
9. Breslau, bis 31.
   26. Der König erhält die Nachricht von der Übergabe Colbergs an die Russen (16.).

---

4. Citatio edictalis wegen Hochverrates gegen den flüchtigen Baron Warkotsch. — 15. Jakub Aga in Breslau, bis 20.

1762.

Januar (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Breslau, bis 31.
   19. Der König erhält die Nachricht vom Tode der Kaiserin Elisabeth.
   Ende des Monats leidet der König am Fieber.

---

5. Kaiserin Elisabeth von Rußland stirbt. Die Nachricht am 19. in Berlin. — 24. Aufführung einer von der Karschin gedichteten Kantate in Magdeburg; die Karschin in Magdeburg. — 27. Oberst Gudowitsch in Magdeburg. — 28. Konfirmation des Prinzen von Preußen. — Im Laufe des Monats kommt Lord Marschall Keith aus England zurück und geht Anfang April wieder nach Neuenburg.

Februar (7., 14., 21., 28.).

1. Breslau, bis 28.
   11. Die Hämorrhoiden, an denen der König seit einem Monat gelitten hat, sind seit zwei Tagen vorbei.

---

20. Gudowitsch kommt in Breslau an.

März (7., 14., 21., 28.).

1. Breslau, bis 31.
   1. Der König leidet an „fièvre de fluxion“, bekommt Ende des Monats einen Rückfall.

---

7. Die verwitwete Herzogin von

Braunschweig, Antoinette Amalie, stirbt. — **11.** Minister von Boden stirbt. — **16.** Waffenstillstand in Pommern. — **25.** Finckenstein und Hertzberg kommen aus Magdeburg in Breslau an. — **29.** Der gefangene Oberst Graf Hordt kommt aus Petersburg in Breslau an. — **30.** Tzschernitscheff in Breslau, bis 1. April, den 31. beim Könige, der ihm den Schwarzen Adlerorden verleiht. Der Prinz von Preußen kommt aus Magdeburg in Breslau an.

April (4., 11. Ostern, 18., 25.).

1. Breslau, bis **30.**

---

11. Prinzessin Philippine wird in Schwedt eingesegnet. — **18.** Prinzessin Amalie, Prinz und Prinzessin Ferdinand in Braunschweig, bis 30. — **22.** Dieser Tage kommt Mitchell aus Magdeburg und geht nach Breslau. Der Geheime Finanzrat Grunemann stirbt.

Mai (2., 9., 16., 23., 30. Pfingsten).

1. Breslau, bis **15.**
16. Bettlern, bis **31.**

---

5. Friedensschluß mit Rußland. — **17.** Cothenius nach Breslau zum Markgrafen Karl berufen. — **20.** Die Schuchsche Truppe wieder in Berlin aus Breslau. — **21.** Finckenstein erhält den Schwarzen Adlerorden. — **22.** Der Oberhofmeister der Königin von Kannenberg stirbt. — **23.** Dankfest wegen des Friedens bei der Armee. — **24.** Feierliche Verkündigung des Friedens in Berlin. — **28.** Graf Gotter stirbt. — **30.** Tedeum wegen des Friedens im Berliner Dom. — **31.** Prinz und Prinzessin Ferdinand kommen aus Magdeburg nach Berlin. Graf Woronzoff, der russische Gesandte für England, kommt nach Breslau, ist am 11. Juni in Berlin, reist 13. weiter.

Juni (6., 13., 20., 27.).

1. Bettlern, bis **28.**
29. Klein-Tinz, bis **30.**
30. Der König geht in das Lager der Russen.

3. Die Verkündigung des 22. Mai mit Schweden geschlossenen Friedens in Berlin. — **14.** Die Königin geht nach Hundisburg zur Herzogin von Braunschweig, bis 18., dann zur Frau von Kannenberg auf ihr Gut bis 27.; mit ihr gehen die Prinzessin von Preußen und die Prinzessin Heinrich. — **17.** Prinzessin Heinrich, 18. die Prinzessin von Preußen und Prinzessin Amalie aus Hundisburg wieder in Magdeburg. — **22.** Markgraf Karl stirbt in Breslau. — **27.** Die Nachricht vom Siege des Prinzen Ferdinand von Braunschweig bei Wilhelmsthal (24.) in Berlin. — **30.** Finckenstein und Hertzberg aus Breslau wieder in Berlin.

Juli (4., 11., 18., 25.).

1. Klein-Tinz, Gnichwitz (Sachwitz), bis **2.**
3. Bunzelwitz, bis **5.**
6. Neudörfchen, Baumgarten.
7. Reichenau; Seitendorf, bis **19.**
18. Der König erhält die Nachricht von der Absetzung Peters III. (9. Juli).
19. Bögendorf, bis **25.**
21. Gefecht bei Burkersdorf.
26. Dittmannsdorf, bis **31.**
31. Der König erhält die Nachricht vom Tode Peters (III.) (17. Juli).

---

1. Feldmarschall Lehwald geht nach Preußen. — **5.** Verkündigung des Friedens mit Rußland in Königsberg. Wiederbesitzergreifung Ostpreußens. — **17.** Prinzessin Charlotte und Therese Natalie von Braunschweig in Magdeburg, bis 30. — **20.** Der Komponist und Klavierspieler Richelman stirbt in Berlin. — **22.** Tzschernitscheff zieht mit den Russen ab. — **23.** Die Nachricht vom Tode Peters III., in Berlin.

August (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Dittmannsdorf, bis **12.**
12. Peterswalde, bis **30.**
31. Peiskendorf.

---

6. Feldmarschall Lehwald kommt in Königsberg an. — **9.** Prinzessin Amalie kommt aus Magdeburg nach Berlin. — **19.** Die Nachricht vom Gefecht bei Reichenbach (16.) in Berlin. — **25.** Prinz und Prinzessin Ferdinand kommen aus Magdeburg in Berlin an und gehen nach Schwedt.

September (5., 12., 19., 26.).

1. Peterswalde, bis 23.
24. Bögendorf, bis 30.

13. Prinz Ferdinand wird in Sonnenburg als Herrenmeister des Johanniterordens gewählt und installiert. — 17. Prinzessin Amalie kommt aus Sonnenburg nach Berlin. — 24. Prinz und Prinzessin Ferdinand aus Schwedt wieder in Berlin. — In diesem Monat stirbt Auguste von Tettau (Finette).

Oktober (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Bögendorf, bis 9.
10. Peterswalde, bis 31.

11. Die Nachricht von der Eroberung von Schweidnitz (19.) in Berlin. — 31. Die Nachricht von dem Siege bei Freiberg (29.) in Berlin.

November (7., 14., 21., 28.).

1. Peterswalde; Löwenberg, bis 2.
   2. Der König erhält die Nachricht von Freiberg.
4. Sprottau.
5. Sorau, Lauban.
6. Meißen (?).
7. Torgau, bis 8.
8. Meißen, bis 31.
   9. Nach Freiberg zum Prinzen Heinrich, bis 10.

3. Unterzeichnung der Friedenspräliminarien. — 4. Der Prinz von Preußen aus Breslau in Berlin, geht 14. nach Meißen. Tedeum im Dome zu Berlin. — 9. de Catts Hochzeit in Berlin. — 10. Lord Mitchell aus Breslau in Berlin. — 15. Waffenstillstand im Westen. — 19. Prinz Ferdinand kauft Friedrichsfelde. — 24. Waffenstillstand im Osten. — 29. Der sächsische Geheimrat Fritsch beim Könige.

Dezember (5., 12., 19., 26.).

1. Meißen.
2. Leipzig; Jena, bis 3.
3. Weimar; Gotha, bis 4.
   In Gotha Unterredung mit Pütter.
5. Leipzig, bis 31.

Anfang des Monats kommt der Prinz von Preußen nach Leipzig. — 5. Argens kommt in Leipzig an. — 14. Prinz Heinrich kommt nach Leipzig. — 15. Finckenstein geht nach Leipzig. Der jüngere Prinz Heinrich kommt nach Leipzig. — 24. Ferdinand von Braunschweig kommt in Braunschweig an. — 26. Hertzberg geht nach Leipzig. — 30. Erste Sitzung der Friedenskommission in Hubertusburg.

1763.

Januar (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Leipzig, bis 31.

5. Prinz Heinrich kommt aus Leipzig in Berlin an. — 21. Prinzessin Ferdinand geht nach Schwedt.

Februar (8., 13., 20., 27.).

1. Leipzig, bis 17.
17. Hubertusburg.
18. Meißen.
19. Dahlen, bis 28.

Anfang des Monats kommt Ferdinand von Braunschweig nach Leipzig. — 3. Prinz Heinrich geht nach Rheinsberg, bis 7. — 5. Die beiden jungen Prinzen in Gotha, bis 9. Januar, über Weimar 10. wieder nach Leipzig. — 10. Abschluß des Pariser Friedens. — 13. Prinzessin Heinrich kommt aus Magdeburg nach Berlin. — 15. Abschluß des Friedens. — 16. Die Nachricht vom Friedensschlusse in Berlin. Die Königin kommt aus Magdeburg zurück. — 18. Der Prinz von Preußen geht nach Meißen. — 19. Die Prinzessin von Preußen wieder in Berlin. Der jüngere Prinz Heinrich und d'Argens aus Leipzig wieder in Berlin. — 26. Markgraf Friedrich von Bayreuth stirbt.

März (6., 13., 20., 27.).

1. Dahlen, bis 13.
13. Torgau, bis 14.
15. Moritzburg, Zusammenkunft mit dem Kurprinzen von Sachsen.
16. Leipzig, Moritzburg, Bautzen.
17. Löwenberg, Goldberg.

18. Jauer, Striegau; Schweidnitz, bis 21.
22. Frankenstein, Glatz.
23. Neiße; Brieg, bis 24.
24. Breslau, bis 28.
29. Deutsch-Kessel.
30. Kunersdorf, Frankfurt a. O., abends Berlin, bis 31.
   30. In Taßdorf Unterredung mit Rüßler; abends Begrüßung durch die königliche Familie bei der Königin.
31. Empfang der Deputationen. Mittags Cour beim Könige.

---

1. Ratifikation des Friedens. — 4. Finckenstein in Berlin. — 5. Feierliche Verkündigung des Friedens in Berlin. — 6. Dankfest im Dome. — 12. Knyphausen kommt aus London in Berlin an, geht 13. nach Torgau, ist 16. wieder zurück. — 16. Der Prinz von Preußen in Berlin. — 29. Ferdinand von Braunschweig in Berlin, nachdem er 19. als Domherr in Magdeburg eingeführt war.

Übersicht über die wichtigsten benutzten Hilfsmittel.

Die Berliner Zeitungen.

Wolff, Berliner geschriebene Zeitungen aus dem Jahre 1740. 1912.

Historisch-genealogische Nachrichten.

Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Anderen.

Die Briefe des Königs im Geh. Staatsarchiv; dazu Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. 16 ff., und Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven 72, 81, 82, 86.

Die Briefe der übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses im Königlichen Hausarchiv.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, zum Teil ergänzt aus der Immediatcorrespondenz mit Podewils und den Minutenbüchern des Geh. Staatsarchivs.

v. Stille, Campagnes du Roi. 1762.

Kriegsberichte Friedrichs des Großen. Militärwochenblatt, Beiheft 1875, 1876, 1877.

v. Orlich, Geschichte der schlesischen Kriege. 1841.

v. Schöning, Der Siebenjährige Krieg.

Generalstabswerk über die schlesischen Kriege.

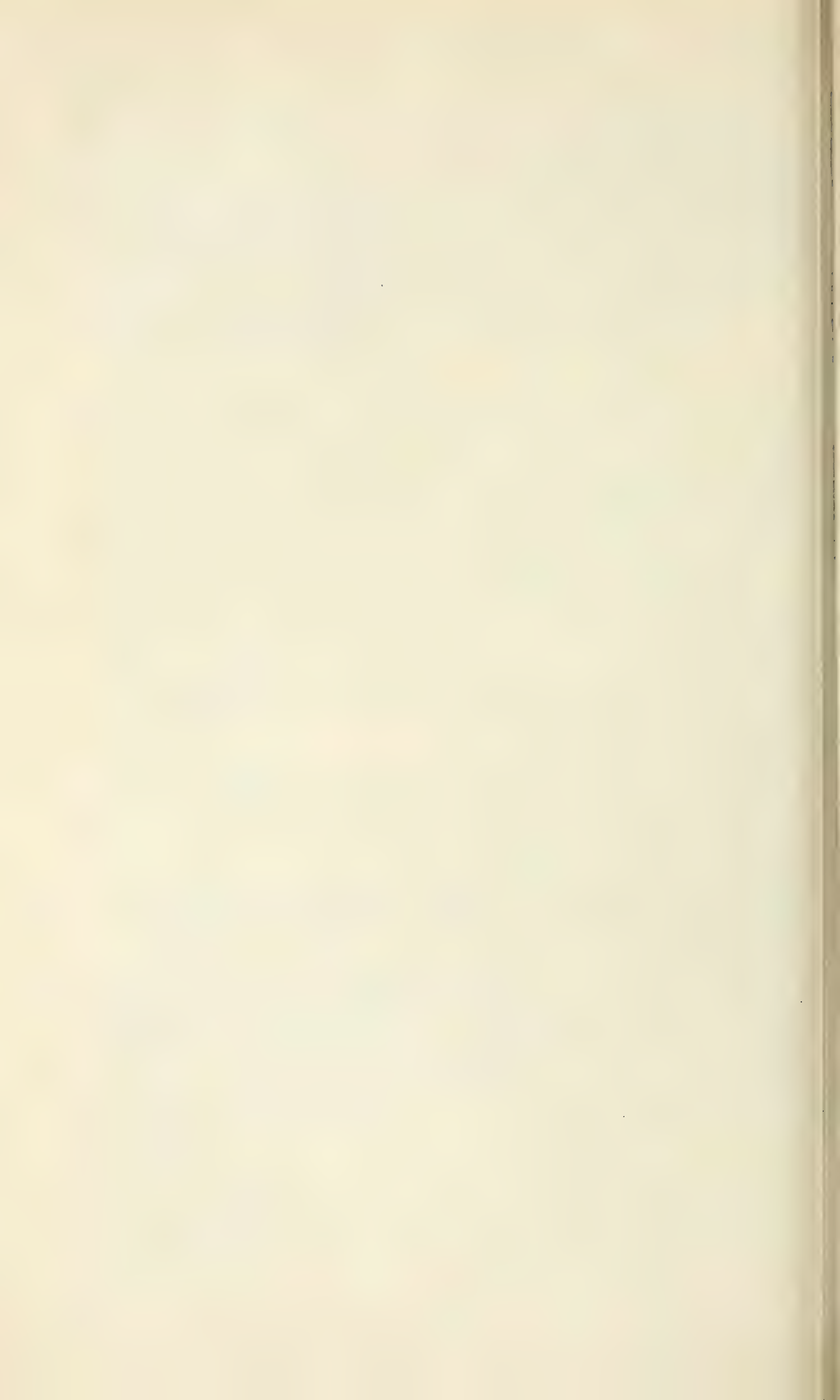
Chatull- und Theaterrechnungen des Königs im Königlichen Hausarchiv.

Graf Lehndorff, Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen (von 1750 an), 1907, und Nachtrag 1, 1910.

Die Tagebücher der Lieutenants im Ersten Bataillon Leibgarde, von Miltitz (1740—1752) und v. Scheelen (1750—1756) im Kriegsarchiv des Großen Generalstabes, zum Teil abgedruckt: Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preußischen Heeres, Heft 10, 1906.

Die Tagebücher de Catts, Publikationen, Bd. 22.

Die Tagebücher der Prinzessin Heinrich in Berner-Volz, Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges, 1908.



V.

Bernadotte vor Großbeeren

Von

Bernhard Schmeidler

Friederich in seiner Geschichte des Herbstfeldzugs 1813 hat über Bernadotte als Feldherrn im ganzen nicht günstig geurteilt[1]: er sei zwar ein geschickter Unterführer, aber für eine leitende Stellung wie 1813 nicht geeignet gewesen, da habe ihm die Übersicht und Entschlossenheit gefehlt. Das sei dann von den ihm unterstellten Preußen in übertriebenem Argwohn als böser Wille gedeutet worden, und so sei damals ein viel zu ungünstiges Urteil über den Kronprinzen von Schweden zustande gekommen, das bis auf die Gegenwart nachwirke. Man habe an versteckte politische Motive, selbst an Verrat geglaubt, wo einfache Unentschlossenheit, manchmal auch, wo überlegene strategische Einsicht vorgelegen hätten. Friederich ist bemüht, überall das rechte Maß einer von ihm für objektiv gehaltenen Beurteilung herzustellen; in der Hauptsache weicht er damit von der bisherigen, wenigstens von der preußisch-deutschen Literatur doch meist in der Richtung einer günstigeren Beurteilung von Bernadotte und einer ungünstigeren der Preußen ab. Er hat mit seiner Neigung schon manchen Widerspruch gefunden; die folgenden Darlegungen werden zeigen, daß auch seine Darstellung des Verhaltens von Bernadotte und überhaupt der Vorgänge vor der Schlacht von Großbeeren[2] viel mehr, als bisher wahrgenommen worden ist, einseitig zu Gunsten des Kronprinzen gefärbt und unhaltbar ist.

Es handelt sich um die Frage, ob Bernadotte in den Tagen von

1) Friederich I, S. 349 ff., besonders S. 354 ff.
2) I, S. 385–416.

Großbeeren, etwa vom 21. bis 23. August, eine Schlacht südlich von Berlin gewollt hat, ob er insbesondere am 22. vormittags in einer Konferenz zu Philippsthal bei Saarmund den Gedanken eines Rückzugs hinter Berlin vertreten und nur auf Bülows Einspruch aufgegeben hat oder nicht, ob er am 23. mittags unmittelbar vor Beginn der Schlacht den Befehl an Bülow zum Rückzug auf den Weinberg von Tempelhof dicht vor Berlin erteilt hat. Nach Friederich hätte der Kronprinz in jenen Tagen [1]) den Plan einer strategisch großgedachten Schlacht gehabt [2]); wenn auch der tatsächlich errungene Erfolg von Großbeeren durch Bülow erfochten worden ist, so sei doch nicht berechtigt, zu sagen, daß jener eine Schlacht nicht wollte, und daß er es an sachgemäßen, notwendigen Maßregeln hätte fehlen lassen [3]). Die Szene von Philippsthal ist nach Friederich bei den Preußen legendarisch entstellt und von dem Rückzugsbefehl am 23. mittags ist bei ihm gar nicht die Rede. Einige Punkte sind nach ihm problematisch, die Berichte bieten ihm unlösbare Widersprüche; er greift nur die ihm gesichert scheinenden Punkte heraus und kommt mit seiner Darstellung im ganzen zu einer vollen Rechtfertigung und Anerkennung für Bernadotte, zu einer mehrfach recht harten Beurteilung Bülows und der Preußen.

Neuestens hat H. Ulmann in seiner Geschichte der Befreiungskriege natürlich auch Großbeeren eine Darstellung gewidmet [4]), er ist darin der Wirklichkeit erheblich näher gekommen, dem Verdienst von Bülow als dem eigentlichen Sieger von Großbeeren viel mehr gerecht geworden. Aber auch er hat sich in dem einen wichtigen Punkte der Konferenz von Philippsthal an Friederich angeschlossen [5]), hat den anderen nicht minder wichtigen Punkt des Rückzugsbefehls von Bernadotte unmittelbar vor der Schlacht ebenso wie Friederich völlig unerwähnt gelassen. Auch seine Darstellung gibt also die Wirklichkeit in entscheidenden Punkten nicht richtig wieder. Die preußischen Generale

1) Nach dem Buch von Swederus, Schwedens Politik und Krieg 1810 bis 1814 (2 Bände, 1866) hätten die Preußen überall durch übel angewandten Eifer, Mißtrauen und Unfähigkeit die großangelegten Pläne des Prinzen durchkreuzt und erschwert, besonders für Großbeeren II, S. 53. Swederus mit seiner kindlichen Art der Verteidigung des Prinzen und der Angriffe auf die Preußen kommt bekanntermaßen nur als wertvolle Materialsammlung in Betracht.

2) I, S. 397 f.

3) I, S. 413 f.

4) II, S. 79—85.

5) S. 80, Anm. 1.

sind wegen der „Legende von Philippsthal" und wegen ihres ganzen Verhaltens zu Bernadotte hart angegriffen und gescholten worden, die Verteidigung des Andenkens von Männern wie Bülow, Boyen und Reiche gegen unbegründete Vorwürfe ist wohl eine lohnende und berechtigte Aufgabe. Das wird der folgenden Untersuchung ihren Inhalt und eine Rechtfertigung zu ihrer Vorlegung geben.

Die „Legende von Philippsthal", wie erweist sie doch Friederich[1]) als eine solche? Es handelt sich um die Besprechung Bernadottes mit Bülow, Wintzingerode und Stedingk am 22. August 1813 vormittags um 9 Uhr, in der der schwedische Kronprinz nach Darstellung der Preußen[2]) die Absicht eines Rückzugs hinter Berlin geäußert haben soll. Wie es mit der positiven Begründung dieser Nachricht steht, wird sich nachher zeigen, zunächst sei nachgeprüft, woraufhin sie Friederich negativ verwirft. Er druckt vorher ab und bespricht den Schlachtbefehl des Kronprinzen vom 21. abends, schließt daran einen Brief des Kronprinzen an Blücher aus der Nacht vom 21. zum 22. früh 2½ Uhr und fährt dann fort: „Nichtsdestoweniger behauptet eine . . . Erzählung" usw. Der Inhalt des Schlachtbefehls und des Briefes sind ihm also offenbar die Hauptargumente zur Verwerfung der preußischen Erzählung. Aber er schließt weitere an, wenn er sagt: „Sie (die Erzählung) vermag auf keinen Fall einer historischen Kritik gegenüber standzuhalten, sie muß vielmehr, so schade es auch um diese den Geist der preußischen Truppen deutlich wiederspiegelnde Geschichte ist, als Legende betrachtet werden. . . . Wir haben bei der Charakteristik des Kronprinzen ausführlich dargelegt, daß die gesamte politische Lage desselben eines Sieges dringend bedurfte, daß die Erlangung eines solchen geradezu eine Existenzfrage für ihn bedeutete. Hier bot sich die Gelegenheit: Der Kaiser war ferne, die strategische und taktische Lage waren günstig" usw. Friederich entwickelt also, warum, nach seiner Auffassung der Sachlage, der Kronprinz den Willen zur Schlacht haben mußte. Endlich reiht er noch einige quellenkritische Argumente an.

Am leichtesten wiegt wohl die von Friederich gegebene allgemeine Darstellung der Sachlage. Es ist doch erst die Frage, ob der Kronprinz wirklich von ihr dieselbe Auffassung gehabt hat wie

1) I, S. 385—389.

2) v. Quistorp, Geschichte der Nordarmee im Jahre 1813, I, S. 242, nach Anm. 174 (diese ist abgedruckt ebenda III, S. 276) beruhend auf Mitteilung des Generals Weyrach vom Jahre 1859. Varnhagen von Ense, Bülow, S. 203 f.

Friederich; die „Absurdität", zu der die Annahme des von Bernadotte vertretenen Rückzuges führen soll, besagt nichts gegenüber positiven Quellenzeugnissen, man muß die allgemeine Auffassung nach diesen bilden, nicht diese nach der allgemeinen Auffassung ummodeln wollen. In der Tat schließt auch Friederich seine allgemeinen Darstellungen erst an vorhergehende Argumente an, die ihm offenbar die entscheidenden sind: der Schlachtbefehl vom 21. abends und der Brief an Blücher vom 21./22. nachts. Aber beide Argumente sind weit davon entfernt, beweiskräftig zu sein. Der Befehl vom 21. abends[1]) enthält in der Tat die Worte: „Alle Truppen bereiten sich zur Schlacht vor", aber er ist keine eigentliche Schlachtdisposition, wie es z. B. der Befehl vom 22. abends ist. Den Truppen werden bestimmte Stellungen angewiesen, es wird jedoch kein Angriff befohlen, keine einheitliche Schlachtidee ausgesprochen. In Wahrheit konnte der Kronprinz auch auf dem gewählten Gelände von Saarmund am 22. gar keine Schlacht erwarten; auch nach den für die Franzosen unerwartet günstigen Gefechten vom 22. sind sie doch erst am 23. nachmittags bei Großbeeren auf der Höhe von Saarmund in Fühlung und ernsten Kampf mit den Preußen geraten. Soviel Schätzung mußte der Kronprinz doch haben, daß er wissen konnte, ob es am 22. in der von ihm gewählten Stellung zu einer Schlacht kommen konnte oder nicht. Daher ist sein Befehl vom 21. abends nur ein solcher zur Aufstellung der Armee für eine kommende Schlacht, keine Disposition für die Schlacht selbst. Genau bezeichnet sind nur die Punkte und Linien für den Rückzug, gewiß eine lobenswerte Vorsicht, aber eben keinen Beweis für einen entschiedenen Angriffswillen. Ergibt sich ein solcher nun etwa aus Bernadottes Brief an Blücher[2]), Friederichs weiterem Argument gegen die „Legende von Philippsthal"? Bernadotte schreibt: „Meine Vorposten sind gestern von den Truppen des Herzogs von Reggio angegriffen worden. Seine Armee wird auf etwa 80 000 Mann geschätzt. Ich werde höchstens eine gleiche Anzahl versammeln können. Je marche pour lui livrer bataille". Die letzten französisch mitgeteilten Worte übersetzen Quistorp und Friederich nicht richtig und viel zu bestimmt: „Ich bin im Begriff, ihm eine Schlacht zu liefern." Sie heißen viel unbestimmter: „Ich marschiere, um ihm eine Schlacht zu liefern", und

1) Abgedruckt bei Friederich I, S. 386. Die Sammlung: Recueil des ordres et mouvements ... du Prince royal de Suède ... en 1813 et 14 (Stockholm 1838) war mir nicht zugänglich.

2) Vollständig bei Quistorp S. 241 f., das hier in Betracht kommende Stück auch bei Friederich S. 387.

sind in dieser Fassung buchstäblich richtig. Um Mitternacht sollten nach dem Befehl vom 21. abends Bernadottes Schweden aufbrechen und morgens früh zwischen 5 und 6 Uhr bei Saarmund stehen. Also im Augenblick, wo er seinen Brief schrieb (2½ Uhr nachts), waren seine Truppen in der Tat auf dem Marsche. Aber „im Begriff zu schlagen" war er damit noch lange nicht. Und klingt etwa der Brief an Blücher sonst sehr schlachtenlustig? Bernadotte schätzt den Gegner auf 80 000 Mann, die ihm gewordenen Nachrichten sprachen nur von 70 000 (in Wahrheit waren es kaum 64 000) [1]. „Ich werde höchstens eine gleiche Anzahl versammeln können"; aber er hatte in Wahrheit 98 000 Mann zur Verfügung [2], und mußte das als Oberbefehlshaber doch wohl wissen. 70 000 (vielleicht kann man sagen: 80 000) rückten gegen 98 000 an nach allem, was er wissen mußte und konnte, er aber schrieb, etwa 80 000 gegen höchstens 80 000. Ist ein Feldherr, der die Zahlen so zu seinen Ungunsten wider besseres Wissen verschiebt, wohl sehr angriffslustig gewesen? Schwerlich! Und an wen schrieb Bernadotte die Worte: „Je marche pour lui livrer bataille?" An den Marschall Vorwärts, der unablässig und ungestüm zum Angreifen und Schlagen drängte. Ihn sollten die Worte beruhigen und zufriedenstellen, während daneben die Zahlenschätzungen gleich darauf vorbereiteten, daß der Kampf gegen den höchstwahrscheinlich überlegenen Gegner doch eine schwere Sache sein werde. Der Brief Bernadottes an Blücher ist keineswegs ein Zeugnis für seinen Willen zur Schlacht, viel eher umgekehrt ein solches für seine Bedenklichkeit und Neigung zum Ausweichen vor einem als überlegen geschilderten oder geglaubten Gegner.

Die wichtigsten Sachargumente Friederichs beweisen keineswegs, daß Bernadotte unmittelbar am 22. eine große Schlacht gegen die Berliner Armee schlagen wollte; Sachlage und Zeugnisse schließen durchaus nicht aus, daß er am 22. früh vielmehr mit dem Vorschlag

1) Friederich S. 380 und S. 366. Nach Friederich S. 413 „war irrtümlicherweise auch das Korps Victor als zur Berliner Armee gehörig gemeldet worden", für den 23. nachmittags, für den Friederich diese Bemerkung macht, würde also die Berechnung des Kronprinzen berechtigt sein. Daß jene irrtümliche Meldung schon in der Nacht des 21./22. vorlag, ist aber nach Friederichs eigener Darstellung wohl ausgeschlossen, wenn er schreibt (S. 386): „Berechnete man die zur Verfügung stehenden Truppenteile (der Nordarmee) ... rund mit 74 000 Mann Infanterie und 24 000 Mann Kavallerie, so ergab dies nach allen bisher über die feindliche Stärke eingegangenen Meldungen eine so bedeutende Übermacht, daß an einem großen Erfolg nicht zu zweifeln war".

2) Friederich S. 386.

zu einem neuen seiner vielbeliebten Rückzüge hätte hervortreten können. Da geht es nicht an, die preußischen Zeugnisse kurzerhand ohne nähere Untersuchung als unmöglich beiseite zu schieben, zum eigenen Bedauern Friederichs, da sie den Geist der damaligen preußischen Armee so trefflich widerspiegeln. Sollten Zeugnisse, die so vortrefflich zu anderen sonst bekannten Dingen passen, nicht ganz und gar wahr sein? Es sind zwei, die voneinander unabhängig sind. Varnhagen in seinem Leben Bülows (1854) mit seiner pointierten Erzählung von den Knochen (Bülows), die vor Berlin bleichen sollen, nicht rückwärts, mag ja ein nicht unverdächtiger Zeuge sein; immerhin schreibt er aus Bülowscher Familientradition[1]. Man darf Zeugnissen von Schriftstellern, die sich öfters als unzuverlässig erwiesen haben, darum noch nicht überall den Glauben versagen noch nach dem Grundsatze verfahren: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht". Ein anderes Mal kann es doch wahr sein. Aber Varnhagens Zeugnis ist hier ganz untergeordnet, da uns ein viel wertvolleres zur Verfügung steht, von General Weyrach[2] aus dem Jahre 1859, der 1813 Kapitän und Adjutant Bülows war. Er war also bei jener Szene zugegen und er gibt ausführlich Bülows Argumentation gegen den Kronprinzen wieder; seine Aussage ist in keinem Punkte von der Varnhagens abhängig oder eine Wiederholung derselben[3], sie ist bestimmt und deutlich. Es liegt nicht der Schatten eines Grundes dafür vor, ihn einer falschen Erinnerung oder gar einer Erfindung zu beschuldigen, es geht einfach nicht an, sein klares und gewichtiges Zeugnis mit einer Handbewegung beiseite zu schieben. Dann sind sich aber vielleicht Weyrach und Varnhagen sogar gegenseitig eine Stütze; sie finden in Bernadottes Befehl vom 21. abends und in seinem Brief an Blücher eher eine Unterstützung als eine Widerlegung; was nötigt dazu, die Erzählung von dem Rückzugsvorschlag Bernadottes in der Konferenz von Philippsthal als eine Legende zu bezeichnen?

1) Man vergleiche seine Nachweisung der gesamten Hilfsmittel am Schluß des Bandes.

2) Geschichte der Nordarmee I, 242 mit Anmerkung 174.

3) Umgekehrt beruft sich Varnhagen in seiner „Nachweisung" usw. auf „Mündliche und handschriftliche Mitteilungen des Herrn Generals der Infanterie von Weyrach". Indem Varnhagen nicht das überliefert, was Weyrach bei Quistorp, könnte er über Weyrachs Mitteilungen hinaus seine Erzählung zurecht gemacht und entstellt haben; er könnte ebenso gut weitere Mitteilungen Weyrachs getreu überliefern, die dieser an Quistorp so nicht gemacht hat. Auf jeden Fall bleibt Weyrach unanfechtbarer, primärer Zeuge für die Mitteilungen bei Quistorp.

Friederich bringt schließlich, wie bemerkt, ein paar quellenkritische Argumente. Boyen in seinen Erinnerungen wisse nichts von der Szene von Philippsthal. Aber Memoiren sind eine mit Vorsicht zu benutzende Quelle; man muß sie ganz kennen, um sie richtig zu benutzen. Boyen III, S. 148 sagt über Dennewitz: „Da ich keine ausführliche Schlachtbeschreibung zu geben beabsichtige, sondern nur mich immer auf das beschränke, was ich selbst gesehen oder persönlich angeordnet habe, so führt mich dieses nun auf die Ereignisse auf unserem rechten Flügel zurück". — Am Morgen des 22. ist er aber schwerlich in Philippsthal gewesen, hat, wie er ausführlich beschreibt[1]), das Gefecht bei Wittstock mitgemacht. Daß er vorher bei Philippsthal dabei gewesen sein könnte, ist in Anbetracht aller Umstände so gut wie ausgeschlossen. Vollends unerheblich ist der von Reiche am 28. August 1848 erstattete Bericht. Er gibt nur das Resultat der Unterredung wieder (das ja auch in dem erhaltenen und bekannten Befehl des Kronprinzen niedergelegt ist), geht gar nicht darauf ein, wie es zustande gekommen ist. Wenn Reiche, „der[2]) mit Vorliebe alles Ungünstige über den Kronprinzen berichtet" (in seinen privaten Memoiren), nicht sagt (in einem offiziellen, 35 Jahre nach den Ereignissen erstatteten Bericht), daß dieser Beschluß nur unter Reibungen zustande gekommen sei, ist das dann ein Beweis dafür, daß solche Reibungen nicht existiert haben? Daß ein solches Argument gar nichts beweist, so wenig wie alle bisherigen, zeigen am besten die hier unmittelbar folgenden Sätze Friederichs, die jeden Leser seiner bisherigen Darlegungen eigentlich im höchsten Grade befremden müssen: „Wir nehmen daher an, daß in der Unterredung bei Philippsthal nur eine Besprechung der Kriegslage stattgefunden und die Möglichkeit einer Schlacht erwogen wurde. Der Kronprinz wird seinem

1) Boyen sagt S. 113 f.: „Der Feind, der sich am 22. des Morgens gegen Trebbin bis Zossen unserer Linie gegenüber ausgebreitet hatte, griff diese gegen Mittag an.... Ich war gleich bei den ersten Schüssen nach Wittstock geeilt.... Da ich mich in dem Augenblick des feindlichen Angriffs auf Wittstock dort befand und das Gefecht mitmachte . . .". Die „ersten Schüsse", von denen Boyen spricht, sind erst gegen 1 Uhr mittags gefallen, Boyen hätte also wohl vorher Zeit gehabt, um 9—9½ Uhr an der Konferenz von Philippsthal teilzunehmen. Aber hätte er bei der hier soeben klargelegten durchaus persönlichen Art seiner Berichterstattung seine Teilnahme an dieser wichtigen Konferenz, wenn er dabei gewesen wäre, unerwähnt lassen können? Das einzig Wahrscheinliche, fast kann man sagen, das einzig Mögliche ist, daß Bülow seinen Generalstabschef nicht mit nach Philippsthal genommen hat, sondern ihn bei den Truppen belassen hat, damit er ihn im Notfall beim Angriff des Feindes vertreten könne.

2) Friederich S. 388.

Charakter entsprechend Bedenken, vielleicht auch Zweifel in die Leistungsfähigkeit der bisher noch ungeprüften Landwehren geäußert haben. Bülow wird ihn in dieser Beziehung mit energischen Worten beruhigt und schließlich wird man sich über die Annahme einer Schlacht geeinigt haben". Hier ist mit allerhand „wird" und „vielleicht" schließlich fast der ganze Inhalt der preußischen Erzählungen (insbesondere derjenigen Weyrachs) aufgenommen, nur der Punkt des positiven Rückzugsvorschlags Bernadottes ausgeschlossen. Nicht so kann man mit historischen Zeugnissen umspringen. Man begreift nicht, warum Friederich die preußischen Erzählungen erst für völlig unhaltbar erklärt hat, wenn er mehr als drei Viertel davon schließlich in sehr subjektiver und unbestimmter Form doch annimmt. Die „Legende" von Philippsthal ist keineswegs eine solche; es liegt durchaus kein Grund vor, die Erzählung, Bernadotte habe am 22. August früh wieder einmal, wie so oft, einen Rückzug hinter Berlin vorgeschlagen und sich dabei eine gründliche Abfuhr von den Preußen geholt, zu bezweifeln[1].

Wie man besonders das Argument des Schlachtbefehls von Bernadotte vom 21. abends zu werten hat, zeigen sehr deutlich parallele Vorgänge vom 22. abends und 23. früh, die Friederich merkwürdigerweise fast völlig mit Stillschweigen übergangen hat[2]). Am 22. abends hat der Kronprinz einen ausführlichen Schlachtbefehl erlassen[3]), der diesmal im Unterschied zu dem vom vorhergehenden Abend eine wirkliche Schlachtdisposition enthält. Die Idee ist, den Feind, wenn er an der bei Saarmund—Heinersdorf—Ruhlsdorf stehenden Nordarmee vorbeimarschieren will, von seinem linken Flügel her zu packen „und in die Seen und Moräste zwischen Köpenick und Wusterhausen zu werfen". Ein Angriff des Generals Wobeser von Südosten her sollte die Schwierigkeiten des Feindes bedeutend verstärken und sie im Fall des Gelingens zu einer Art Katastrophe der Berliner Armee erweitern.

Die Idee ist gewiß vortrefflich[4]), sie könnte auch sehr gut er-

1) Man beachte doch auch den Befehl von Saarmund (9½ Uhr morgens), der das Resultat der Besprechung ist. Der Kronprinz weist den Truppen ihre Stellungen an; sie haben „in dieser Lage den Feind bis Mittag zu erwarten. Sollte eine Rückzugsbewegung angetreten werden, so gehen" usw. Die einzige positive Eventualdisposition ist eine Anordnung für den Rückzug! Ist das etwa eine Widerlegung der preußischen Erzählungen?

2) Ulmann II, S. 82 hat die hier gemeinte Erzählung Boyens herangezogen, aber doch nicht ausreichend verwertet.

3) Abgedruckt u. a. bei Friederich I, S. 395 f.

4) Ulmann II, S. 81 wendet sich unter Berufung auf den Schlachtbefehl

klären, warum Bernadotte seine Truppen so weit westlich von der wahren Anmarschstraße des Feindes über Großbeeren—Heinersdorf konzentrierte; es wäre eine Falle, um den Feind arglos erst aus den Wäldern vordringen zu lassen und ihn mit furchtbarem Stoß dann von der Seite zu treffen. Aber durch zwei Umstände wird es ganz unmöglich gemacht, an die Ernsthaftigkeit dieser Absicht zu glauben. Wollte Bernadotte wirklich den Feind überraschend überfallen und glaubte er, daß er mit seiner Hauptmacht auf der Heinersdorfer Straße anrückte, so mußte er ihm diese scheinbar möglichst freigeben, um ihn umso besser von der Seite packen zu können. In der Tat befahl die Disposition vom 22. abends dem General Bülow, „sich mit seinem rechten Flügel Ruhlsdorf so zu nähern, daß er sich an den linken Flügel des Zentrums der ganzen Armee anlehnt". Dieser Befehl war nach Boyens Erzählung[1]) Bülow höchst unangenehm, weil er darin nur die Einleitung zu einem weiteren Rückzugsmanöver sah[2]). Am 23. früh[3]) sandte er Boyen zum Kronprinzen, um ihm (Bülow) eine

vom 22. abends gegen Friederich S. 398 und 413, der die Untätigkeit des Kronprinzen am 23. nachmittags mit der Furcht vor einem gegen seinen (des Kronprinzen) rechten Flügel gerichteten Stoß überlegener Kräfte erklären will. Friederich meint wohl, daß der Kronprinz zwischen jenem Schlachtbefehl und dem 23. nachmittags neue Nachrichten erhalten habe, die jene Befürchtung in ihm erweckten. — Allerdings ein zielbewußter und fest zum Angriff entschlossener Feldherr, dessen großzügiger, für seine ganze Armee gültiger Plan so schnell durch Meldungen über Teilvorgänge umgestoßen wird! Man vergleiche die Kritik in dieser Richtung bei Boyen S. 112.

1) Boyen III, S. 117 ff. Boyen nimmt auf diesen Befehl vom 22. abends Bezug mit den Worten: „Gleich hinterher kam noch der Befehl, daß das Bülowsche Korps sich auf dem linken Flügel des schwedischen Korps an dasselbe anschließen sollte". Der vorhergehende Befehl, aus dem Boyen in Anlage 63 einen persönlichen Auszug gibt, ist nicht, wie bei Boyen S. 558 steht, „vom 23. August des Morgens", sondern vielmehr der von Saarmund vom 22. morgens 9½ Uhr.

2) Boyen S. 118 gibt eine Betrachtung über die Schwierigkeiten und die Ungunst der Aufstellung bei Ruhlsdorf als einer Defensivstellung, die zum Angriff schlecht geeignet sei; Quistorp S. 263 und Friederich S. 397 bemerken, daß die Stellung für eine Verteidigungsschlacht (mit der Front nach Süden) allerdings ungeeignet, für einen Angriff (mit der Front nach Osten) aber sehr günstig gewählt gewesen sei. Dabei unterscheiden sie sich nur darin, daß Quistorp offenbar mit Recht meint, der wahre Angriffswille habe dem Prinzen gefehlt, während Friederich nicht an diesem Willen für den 22. abends zweifelt.

3) Boyen schreibt S. 118: „Denn als mit Tages-Anbruch das 3. Armee Corps dem erhaltenen Befehl gemäß Ruhlsdorf verließ, schickte mich Bülow mit

möglichst selbständige Stellung an der Heinersdorfer Straße auszuwirken. Hätte nun der Kronprinz wirklich ernsthaft die Absicht der Umfassungs- und Überfallsschlacht gehabt, so hätte er sie hier energisch gegen Boyen vertreten und darauf hinweisen müssen, daß Bülow mit seinem gewünschten Linksabmarsch diese schöne strategische Disposition höchstens störe und in Frage stelle. Die Preußen wären dann sicher nicht die Männer gewesen, einer ernsthaft vertretenen großzügigen Idee, die auf die Vernichtung des Feindes abzielte, Schwierigkeiten zu bereiten. Statt dessen äußerte der Kronprinz nur die lebhaftesten und stets wiederholten, von Boyen in sarkastischster Darstellung wiedergegebenen Bedenken, ob die Preußen sich auch gut schlagen würden; von der Idee von seiner (des Kronprinzen) Mitwirkung, von dem Überfall auf den Feind von seiner linken Flanke her ist zwischen den beiden Männern überhaupt nicht die Rede gewesen, sondern nur von einer Frontalschlacht zwischen Bülow und den auf der Heinersdorfer Straße gegen ihn anrückenden Franzosen[1]). Ein Feldherr, der sich so leicht das Konzept zu einer großzügig angelegten Schlacht durch seine Unterführer, die er leicht überzeugen und schlimmstenfalls doch direkt kommandieren kann, verderben läßt, hat keinen Anspruch darauf, daß man diese seine angeblichen Schlachtpläne für ernst, für mehr als

dem Auftrage an den Kron-Prinzen, ihm bey demselben außerhalb des Lagers eine detachierte Stellung auszumitteln; der um diese Zeit von dem 4. Französischen Corps unternommene Angriff auf die Tauentzienschen Posten bey Blankenfelde gab hierzu eine gültige Veranlassung". Die weitere drastische Erzählung zeigt, daß die Szene zwischen Bülow und dem Kronprinzen nicht allzuspät angesetzt werden kann. Zwischen Tauentzien und den Franzosen „begann (Quistorp S. 273) der Kampf anscheinend schon am frühen Morgen. Man hörte seit 6 Uhr das Feuer knattern". Quistorp schreibt der Sachlage und Boyens Darstellung entsprechend S. 271 mit Recht: „Als aber um 10 Uhr der Kanonendonner von Blankenfelde herüberhallte und Boyen von seiner mündlichen Vorstellung beim Kronprinzen zurückkehrte". Friederich S. 402 ändert das zu Unrecht in: „Als gegen 10 Uhr von Blankenfelde heftiges Geschützfeuer herüberhallte, sandte General von Bülow seinen Chef des Stabes, Oberst von Boyen, zum Kronprinzen nach Ruhlsdorf". Boyens Mission ist damit zu spät angesetzt.

1) Hier ist auch auf die Befehle des Kronprinzen aus der Nacht des 22./23 an Bülow und Tauentzien hinzuweisen (Quistorp S. 263), die nur von selbständiger Verteidigung Tauentziens und der Vorbereitung angriffsweisen Vorgehens Bülows sprechen, aber einer Mitwirkung des Kronprinzen im Sinne der vorher entwickelten allgemeinen Schlacht mit keinem Wort mehr gedenken. Weit entfernt, daß diese Befehle eine Einzelausführung des Generalbefehls vom 22. abends darstellen, wie es Friederich S. 397 f. anzusehen scheint, lassen sie vielmehr die eben erst dargelegte Idee der allgemeinen Überfallsschlacht bereits völlig wieder fallen.

Worte nimmt. Und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, so ist es das Verhalten Bernadottes am 23. nachmittags, als es wirklich zur Schlacht zwischen Bülow und den Franzosen gekommen war. Weder das vom Kronprinzen ja gebilligte [1]) Festhalten Bülows an der Heinersdorfer Straße, noch das Anrücken selbst stärkerer Massen des Feindes gegen die Schweden und Russen brauchte den Schlachtplan des Kronprinzen völlig zu nichte zu machen, noch immer konnte er mit seiner Streitmacht oder wenigstens einem erheblichen Teil derselben sich von der Seite auf den Feind stürzen und damit zu dessen schnellster Vernichtung beitragen [2]). Aber eine dahingehende, durch Reiche überbrachte Aufforderung Bülows lehnte er ab; er gestattete Bülow, an seinem Teil zu schlagen, erklärte aber, nicht mitwirken zu können. „Chacun défend son front (also mag es Bülow nur tun), j'ai l'ennemi devant moi“ (also kann ich nicht bei Bülow mitwirken) waren seine Worte. Welcher Unbefangene wird aus allen diesen Umständen einen anderen Schluß ziehen als den, daß der Kronprinz niemals ernstlich zu schlagen gedacht hat? Und hat ihm wirklich Bülow [3]) damit Unrecht getan, und tun wir ihm Unrecht, wenn wir ihm zutrauen, daß der schöne Schlachtplan vom 22. abends beinahe eine Finte war, bestimmt, Bülow von der Heinersdorfer Straße wegzubringen, und nachher, wenn der Feind sie eingeschlagen hätte, ihm doch den Marsch auf Berlin freizugeben? Jedenfalls hat er bereits in der späteren Nacht des 22./23. den Gedanken der allgemeinen Schlacht, an der er selbst beteiligt wäre, völlig fallen gelassen, und am Morgen des 23. auch gegen jede Sonderaktion der Preußen die lebhaftesten Bedenken geäußert. Diese Vorgänge des 22./23. werfen aber ein sehr lehrreiches Licht auf die des 21./22. Vom 22. abends liegt wirklich ein genauer und ausführlicher Schlachtentwurf vor, und doch hat ihn Bernadotte bereits nach wenigen Stunden leicht aufgegeben. Da sollte die ganz allgemeine Disposition vom 21. abends, die eine Schlacht unmittelbar am nächsten Tage gar nicht vorsieht, ein Beweis dafür sein, daß der Kronprinz am 22. morgens keine Rückzugsgedanken geäußert habe? Das Argument wiegt federleicht und gibt nicht den mindesten Grund ab zu der Behauptung, die preußische Darstellung von Philippsthal sei eine Legende.

Friederich hat die Boyensche Erzählung, die für das Verhalten

---

1) Befehl um 1 Uhr in der Nacht, Quistorp S. 264.

2) Quistorp S. 278 betont das mit vollem Recht.

3) Boyen III, S. 118.

und die Gesinnung des Kronprinzen in den entscheidenden Tagen so charakteristisch ist, fast ganz mit Stillschweigen übergangen [1]); nicht anders verfährt er mit der Behauptung der Preußen, unmittelbar vor der Schlacht bei Großbeeren, in den Nachmittagsstunden des 23. habe Bernadotte an Bülow den Befehl zum Rückzug auf Tempelhof, südlich von Berlin, gegeben [2]). Reiche und Friccius [3]) überliefern die Kunde von diesem Befehl. Er darf natürlich nicht mit der allgemeinen, eventuellen Rückzugsdisposition vom 21. abends zusammengeworfen werden [4]), er ist ein davon vollständig verschiedener, bestimmter, für sich erfolgter Befehl. Der klassische Zeuge für die Tatsache, daß er eingegangen ist, ist Reiche. Er ist im Hauptquartier Bülows dabei gewesen, als er eintraf, seine Schilderung der Vorgänge, die sich damals abgespielt haben, ist neuerdings mit vollem Recht von Ulmann [5]) als glaubwürdig angenommen worden. Es besteht kein Widerspruch zwischen Reiches und Boyens Erzählungen oder nur ein ganz untergeordneter sehr geringfügiger Art [6]). Reiches Anspruch, er habe Bülow

1) Er erwähnt sie ganz kurz S. 402: bei seinen Betrachtungen S. 413 hätte er sie unbedingt mit berücksichtigen und werten müssen, was er dort ganz unterlassen hat.

2) Merkwürdigerweise läßt auch Quistorp S. 278 f. diesen Befehl ganz unerwähnt, ebenso Ulmann S. 84.

3) Geschichte des Krieges in den Jahren 1813 und 1814, I, S. 261.

4) Wie es Swederus II, S. 58—60 tut, der sich damit die Widerlegung der „preußischen Lügen" sehr leicht gemacht hat.

5) II, S. 84 f. mit Anmerkung 1—3. Friederich hat in recht unmethodischer Weise allerlei unvereinbare Widersprüche, die nicht vorhanden sind, zwischen den Darstellungen von Boyen und Reiche oder zwischen diesen und den Befehlen des Kronprinzen sehen wollen, und benutzt das dazu, um in ganz ungerechtfertigter Weise die Preußen und ihre Erzählungen auszuschalten, sie als unzuverlässig zu behaupten und überall nur seinem verherrlichten Kronprinzen das Wort zu geben.

6) Boyen, der bei Beginn des Angriffs der Franzosen auf Großbeeren sich von Bülow und seinem Stab entfernt hatte, nimmt III, S. 121 das Verdienst für sich in Anspruch, als erster Bülow, den er im Freien traf, zum Angriff ermuntert zu haben; dann erst habe Bülow an Reiche den Befehl gegeben, zum Kronprinzen nach Ruhlsdorf zu reiten. Diese Anordnung der Ereignisse ist mit Reiche I, S. 299 f. gar nicht oder nur auf die künstlichste Weise vereinbar. Eine gewisse Konkurrenz in der Darstellung der beiden Männer ist um so eher anzunehmen, als eine solche in eigentümlichster Weise auch bei der Schlacht von Dennewitz hervortritt (Reiche I, S. 312 f. und Boyen III, S. 151), wo beide durch Instruierung des Hauptmanns von Rüchel-Kleist die Brigade v. Borstell richtig dirigiert und sich dadurch beide das gleiche sehr wichtige Verdienst um den Gang der Schlacht erworben haben wollen. Die Bemerkung von Reiche I, S. 312 über Boyen ist wenig freundlich.

den Rat gegeben, dem Befehl nicht zu folgen, sondern auf eigene Faust anzugreifen, ist durch eine auf Bülow selbst zurückgehende, zuverlässige Überlieferung gesichert[1]). Ist aber Reiches Darstellung in diesem wichtigen Punkte wahrheitsgetreu[2]), so muß auch die Voraussetzung dazu, daß ein Rückzugsbefehl vorgelegen habe, richtig sein. Es ist unmöglich, anzunehmen, Reiche habe die Szene selbst richtig in Erinnerung gehabt und die Voraussetzung dazu erdacht oder sich eingebildet. Im übrigen ersteht ihm ein weiterer Zeuge für den Rückzugsbefehl in Friccius, der als Major ein Landwehrbataillon in Bülows Korps kommandierte. Er ist zwar beim Stabe und der entscheidenden Szene nicht dabei gewesen, denn er weiß nichts von dem Auftreten Reiches, er hat also nur aus den Erzählungen in der Armee und den Offizierskreisen von dem Rückzugsbefehle gehört. Aber er bezeugt doch eben damit, daß bei Bülows Truppen und besonders beim Offizierskorps die Erzählung von dem Rückzugsbefehl des Kronprinzen verbreitet war und allgemeinen Glauben genoß; wollte man sie anzweifeln, so müßte man beweisen, daß sie schon lange vor dem Hervortreten von Reiche mit seinen Memoiren und dem persönlichen Anspruch, den er erhebt, von den Preußen böswillig zum Schaden und zur Verkleinerung des schwedischen Kronprinzen erfunden worden sei. Daran ist nicht zu denken, an dem Rückzugsbefehl Bernadottes an Bülow in den frühen Nachmittagsstunden des 23. ist nicht zu rütteln.

Es ist eine Reihe von nicht unwichtigen Momenten, zu deren Aufklärung diese Ausführungen dienen sollten und hoffentlich dienen werden. Am 21. abends hat Bernadotte einen allgemeinen Befehl zur Aufstellung seiner Armee erlassen, in dem von der kommenden Schlacht die Rede ist. Am 21./22. nachts schreibt er in recht wenig zuversichtlicher Weise darüber an Blücher. Am 22. morgens will er wieder den Rückzug antreten und wird nur durch den energischen Widerspruch Bülows daran gehindert. Am 22. abends erläßt er eine großzügig gedachte Disposition für eine Entscheidungsschlacht, die aber dabei die fatale Nebeneigenschaft hat, Bülow vom Feinde und der geraden Straße auf Berlin wegzuziehen. Bereits in den weiteren Befehlen der Nacht des 22./23. beschäftigt er sich nur mit der Sonderaktion des Bülowschen Korps, am 23. früh äußert er auch dagegen

---

1) Der im Briefe Müfflings vom 16. April 1818 zitierte Ausspruch Bülows besagt charakteristischer Weise, Reiche habe ihm „am Tage von Großbeeren zuerst geraten, ohne weitere Befehle auf den Feind loszugehen".

2) Die Zuverlässigkeit seiner Darstellung für Dennewitz ist neuerdings von Rachfahl in diesen Forschungen Bd. 25. 26 erwiesen worden.

die lebhaftesten Bedenken. Von seinem schönen Plane des 22. abends ist nie wieder die Rede, er hat nicht den mindesten Wert auf seine Ausführung gelegt, hat nachher, als es zum Kampf kam, nicht das mindeste zu seiner Verwirklichung getan. Und am frühen Nachmittag des 23., als Bülow den Entscheidungskampf beginnen will, befiehlt er den Rückzug. Daß Bernadotte der Sieger von Großbeeren sei, hat selbst Friederich nicht direkt zu behaupten gewagt, obgleich seine Darstellung von Unrichtigkeiten zu Gunsten des Kronprinzen und zu Ungunsten der vielfach von ihm getadelten Preußen ganz durchsetzt ist. Aber auch Ulmann ist, das kann man nach den obigen Darlegungen sagen, dem Verdienst von Bülow in entscheidenden Punkten nicht gerecht geworden. Bülow hat zweimal, am 22. früh und am 23. nachmittags, den vom Oberbefehlshaber gewünschten oder befohlenen Rückzug vereitelt bzw. nicht angetreten. Er hat als Soldat und Patriot den Feind erwartet und geschlagen, wo er ihn fand und er zu erwarten war, an der geraden Straße nach Berlin; der Kronprinz entwickelte mit Worten schöne strategische Pläne, die er nicht ausführen wollte. Wer es bedauert, daß aus Bernadottes so schön angelegten großzügigen Plänen nichts geworden ist, mag dies ja tun; jeder unbefangene Beurteiler seines Charakters und der ganzen Sachlage wird überzeugt sein, daß auch aus diesen Plänen ohne Bülows Dazwischentreten nichts anderes geworden wäre als aus allen anderen Maßregeln des Kronprinzen: weitere Rückzüge und, in diesem Falle, eine Preisgabe von Berlin.

VI

Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in den rechtlichen Entscheidungen

Von

Georg Arndt[1]

Unter den Fragen, die die Verwaltung und Verwertung des kirchlichen Vermögens betreffen, steht die Frage nach der kirchlichen Baulast, d. h. nach der Verpflichtung, die kirchlichen Gebäude: Kirche, Pfarre, Küsterei nebst Wirtschaftsgebäuden und Witwenhaus zu bauen und in baulichen Stand zu erhalten oder wenigstens zu ihrer Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung beizutragen, an erster Stelle. Darf

[1] **Literatur**: Altmann, Albrecht, Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Leipzig, 1861. — Arndt, Georg, Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg (geschichtliche Entwicklung), in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte. Band 13 (S. 119—181); Schluß in Band 14 (unter der Presse). — Baulast, Die kirchliche — nach märkischem Provinzialrecht. Urkundenbuch, herausgegeben vom Magistrat zu Berlin. Berlin, 1899. Nebst Nachtrag. Berlin, 1900. — Beiträge zur Frage, inwieweit aus der kurbrandenburgischen Visitationsordnung von 1573 eine Kirchenbaulast der politischen Gemeinde herzuleiten ist. Berlin, 1899—1900. — Ebmeyer, Zusammenstellung des Provinzial-, Kirchen- und Schulrechts der Kur- und Neumark Brandenburg. Frankfurt a. O., 1853. — Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung. Berlin, 1795—1804, seit 1799 von Stengel allein herausgegeben. — Entscheidungen des Königlichen Obertribunals. Berlin, 1837—1879. — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Berlin, 1877 ff. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig, 1880 ff. Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juni 1904. Abgedruckt auf Veranlassung des Magistrats. Berlin, 1904. — Fischer, Die Kirchen- und Pfarrbaulast der Stadt Berlin sowie der märkischen Dörfer und die Konsistorialordnung von 1573, und Die Flecken-, Dörfer- und Ackerordnung von 1702. Berlin, 1898. — Hoffmann, Repertorium der Preußisch-Brandenburgi-

doch diese Frage nicht nur ein geschichtliches, sondern ein ungemein praktisches und vor allem ein kirchenrechtliches Interesse beanspruchen; ist sie doch besonders wichtig in erster Linie für die Kirchengemeinden, damit ihre kirchlichen Gebäude in gutem Stande erhalten bleiben und vor Verfall geschützt werden; ferner für die geistlichen Leiter und die

schen Landesgesetze. Züllichau, 1800. — Holtze, Friedrich, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht. Berlin, 1904. — Holtze, Friedrich, Die Kodifikation des neumärkischen Rechts vom Jahre 1799, in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte". Band XV. Leipzig, 1902. S. 313—359. — Holtze, Friedrich, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Berlin, 1890 ff. Band I—IV. — Holtze, Friedrich, 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts. Berlin, 1913. — v. Houwald, Otto Frhr., Zusammenstellung der Bestimmungen des Neumärkischen und Kurmärkischen Provinzialrechts über Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten mit den betr. Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Frankfurt a. O., 1883. — Kammergericht, Urteil vom 13. März 1903. Abgedruckt auf Veranlassung des Magistrats. Berlin, 1903. — v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Band 14. — (Kaufmann, G.,) Beiträge zur Frage usw. (siehe oben). — Kletke, G. M., Rechtsverhältnisse bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten in den Provinzen des Preußischen Staates. Neuruppin, 1865. — Kletke, G. M., Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates. Berlin, 1868 — Kletke, G. M., Das evangelische Schulrecht des Preußischen Staates. Berlin, 1868. — v. Kunow, Das Provinzialrecht der Neumark. Berlin, 1836. — Mathis, Juristische Monatsschrift. Berlin, 1805—1811. — Riedner, Johannes, Die Entwickelung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Stuttgart, 1911. (73. und 74. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. Ulrich Stutz). — Nitze-Gebser, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen. Berlin, 1912. — Obertribunal, Entscheidungen 1837—1879. — Obertribunal, Präjudiziensammlung. — Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen. — Rackwitz, Arthur, Die Kirchenbaupflicht der Brandenburgischen Konsistorial-Ordnung von 1573 in: Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark. Heft XX. — Reichsgericht, Entscheidungen in Civilsachen. — Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg. Berlin, 1837. — v. Scholtz und Hermensdorff, Das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. 1. Ausgabe. Berlin, 1834. 2. Ausgabe, 1854. — Sonnenschmidt, Geschichte des Königl. Preußischen Obertribunals. Berlin, 1879. — Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverwaltung. — Striethorst, Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Obertribunals. Berlin, 1851—1880. — Trusen, Das preußische Kirchenrecht. Berlin, 1894. — Urkundenbuch über die kirchliche Baulast nach märkischem Provinzialrecht. Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin, nebst Nachtrag. 1899, 1900. — Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1903. — Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg, insbesondere Berlin, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. Folge. Band 13. Tübingen und Leipzig, 1903.

berufenen Vertreter dieser Kirchengemeinden, denen in besonderer Weise die Fürsorge für die kirchlichen Gebäude obliegt; weiter für die Kirchenpatrone, die durch diese ihre Stellung in einem näheren Verhältnis zu diesen Gebäuden stehen; nicht weniger auch für die kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden, die in streitigen Fällen zwischen Kirchengemeinden und Patronen und anderen Verpflichteten entscheiden und vermitteln und wenn irgend möglich einen Ausgleich herbeiführen sollen.

Oft jedoch ist es den vermittelnden Behörden recht erschwert, ja fast unmöglich, einen solchen Ausgleich herbeizuführen, weil es entweder an der Kenntnis der geschichtlichen Unterlagen oder am guten Willen auf Seiten der streitenden Parteien fehlt; oft handelt es sich aber um grundsätzliche Fragen von hoher Wichtigkeit und weittragender Bedeutung, daß kein anderer Weg als der des Prozesses übrig bleibt. Und die Prozesse wieder um die Verteilung und Aufbringung der kirchlichen Baukosten gehören meist zu den schwierigsten und langwierigsten Rechtsstreitigkeiten, weil es zu ihrem Beginn oft an den notwendigen geschichtlichen Kenntnissen fehlt und die erforderlichen Unterlagen erst mühsam gesucht und beigebracht werden müssen.

Wohl zu keinem Prozeß über die vorliegende Frage der kirchlichen Baulast ist soviel geschichtliches, allgemein- und lokalgeschichtliches Material von den Parteien beigebracht und von den zuständigen Gerichten geprüft worden als in dem Prozeß der St. Markuskirchengemeinde in Berlin gegen die Stadtgemeinde ebenda. Liegt doch zwischen dem Erkenntnis der ersten Instanz, des Königl. Landgerichts in Berlin vom 12. März 1897, und der Entscheidung des Königl. Kammergerichts vom 12. März 1903 ein Zeitraum von vollen sechs Jahren; umfaßt doch das gedruckte Erkenntnis des Berufungsgerichts 141 Folioseiten. Obwohl hierin die wichtigsten Kirchenordnungen, Verordnungen, Instruktionen und Reskripte erwähnt und verwertet sind, so war es doch unmöglich, eine vollständige Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Baulast in der Mark Brandenburg zu geben, da es sich in dem erwähnten Prozeß in erster Linie um die Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten und der politischen Gemeinde innerhalb einer Stadt der Mark Brandenburg handelte.

Um aber eine möglichst vollständige Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Baulast innerhalb der Mark für Stadt und Land den interessierten Kreisen darzubieten, hat der Verfasser das in der reichen Literatur und in den Aktenbeständen der staatlichen

Archive vorhandene Material gesammelt und dargestellt; die Veröffentlichung dieses Materials in dem „Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte" hat im 13. Jahrgang [1]) begonnen und wird in dem folgenden Jahrgang fortgesetzt bzw. vollendet werden. Wir verweisen daher für das Verständnis des folgenden Artikels auf die dort gegebene geschichtliche Darstellung.

Nicht weniger wichtig und interessant ist die Frage, welche Behandlung und Beurteilung die kirchliche Baulast in der Rechtsprechung während eines Zeitraums von ein und einem halben Jahrhundert erfahren hat, und wie die Entscheidungen in den vorgekommenen Streitfällen seitens der verschiedenen Gerichte ausgefallen sind. Geben uns doch alle diese Erkenntnisse und Entscheidungen davon Kunde, welche Kirchenordnungen, Verordnungen und Reskripte die Gerichte als gültig anerkannt, wie sie sie gedeutet, ausgelegt und angewandt haben.

Für das im nachfolgenden behandelte Gebiet [2]) kommen in Betracht die Entscheidungen des Kammergerichts, des früheren Apellationsgerichts für die Mark Brandenburg; ferner die Entscheidungen des Altmärkischen Obergerichts, das nur eine Deputation des Kammergerichts war, aber seit 1743 dem letzteren untergeordnet wurde; weiter die Entscheidungen des seit Anfang des 18. Jahrhunderts ins Leben gerufenen Oberappellationsgerichts oder Obertribunals, das am 1. Oktober 1879 aufgehoben wurde; die Entscheidungen des seit 1879 als „Kammergericht" bezeichneten Oberlandesgerichts für die Provinz Brandenburg sowie der Oberlandesgerichte für die Provinz Sachsen in Naumburg und für die Provinz Pommern in Stettin wegen der zu diesen Provinzen geschlagenen früheren Gebietsteile oder Ortschaften der Kur- oder Neumark, und endlich die Entscheidungen des seit dem 1. Oktober 1879 in Leipzig errichteten Reichsgerichts in Zivilsachen.

Während es den Gerichten erster Instanz und den Berufungsgerichten selbstverständlich freisteht, das beigebrachte geschichtliche und rechtliche Material zu prüfen und zu bewerten, ist das Reichsgericht als Revisionsinstanz in seinen Befugnissen durch die Bestimmungen der §§ 549 und 562 der Zivilprozeßordnung, § 6 des Einführungsgesetzes zu dieser Ordnung, der Verordnung vom 28. September 1879 und deren Bekanntmachung vom 11. April 1880 dahin beschränkt, daß die

1) S. 119 ff.

2) Über die Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg vergleiche Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Berlin 1890 ff., Bd. I bis IV. Derselbe, 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts. Berlin 1913. — Sonnenschmidt, Geschichte des Obertribunals.

Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt solcher Gesetze, welche sich nicht über den ganzen Umfang zweier preußischer Provinzen erstrecken, für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend ist. Das Reichsgericht hat daher, weil der Geltungsbereich der für die Mark Brandenburg erlassenen Ordnungen und Verordnungen sich nicht über den Umfang zweier ganzen preußischen Provinzen erstreckt, bei seinen Entscheidungen nur zu prüfen, ob bei der Anwendung der provinzialgesetzlichen Bestimmungen irgendwelche Rechtsnormen von dem Berufungsgericht verletzt worden sind[1]).

Alle diese von den verschiedenen Gerichten gefällten Erkenntnisse beanspruchen zwar keine unbedingte Unfehlbarkeit; denn wie die Mitglieder dieser Gerichte gewechselt, so wechseln auch ihre Ansichten. Mögen auch die jeweiligen Glieder des betreffenden Gerichtshofs bestrebt gewesen sein, das Recht möglichst objektiv festzustellen, so sind diese Entscheidungen doch der Ausdruck ihrer subjektiven Auslegung, die sie den kirchlichen Gesetzen gegeben haben; sie sind und bleiben geschichtliche Zeugnisse der Auslegung berufener Männer. So hoch auch die Bedeutung ist, die wir allen diesen Entscheidungen beimessen, so halten wir uns trotzdem für berechtigt, alle diese Urteile auf Grund der bestehenden Verordnungen nachzuprüfen, um festzustellen, wie weit diese Erkenntnisse den erlassenen Verordnungen sowie dem Geist ihrer Zeit und den rechtlichen Anschauungen unserer Zeit entsprechen.

Um nun jedem Leser es zu ermöglichen, sich über alle schwebenden Fragen ein eigenes Urteil bilden zu können, haben wir versucht, die rechtlichen Entscheidungen aus der vorhandenen Literatur und aus den Akten der Behörden möglichst vollständig zu sammeln und sie nach den wichtigsten Punkten inhaltlich wiederzugeben. Wir haben sie in zeitlicher Folge[2]) geordnet und mit Nummern versehen, um bei ihrer Anführung sie als Beilage Nr. . . . bezeichnen zu können.

Überblicken wir alle diese Erkenntnisse, so sind es die verschiedensten Fragen, auf die sie uns Aufschluß und Auskunft geben.

a) Kurmark und Altmark.

Da die kirchenrechtliche Entwicklung der Mark eine große Anzahl vom Landesherrn in bischöflicher Gewalt erlassener kirchlicher Ordnungen

1) Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg, insbesondere Berlin, S. 181.

2) Nur ganz vereinzelt ist die zeitliche Folge nicht inne gehalten, um die Erkenntnisse dreier Instanzen in derselben Sache hintereinander zu geben.

namentlich bezüglich der kirchlichen Baulast aufzuweisen hat, so werfen wir zunächst die Frage auf:

Welche Kirchenordnungen, Verordnungen, Reskripte, Instruktionen usw. begegnen uns in diesen Erkenntnissen, und welche Gültigkeit haben sie ihnen zuerkannt?

In erster Linie ist da die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 zu nennen. Sie ist nicht etwa wie so manche ältere Verordnung aus damaliger Zeit bald in Vergessenheit geraten und erst in letzter Zeit bei Gelegenheit der Prozesse gegen die Stadtgemeinde Berlin wieder ausgegraben[1]), sondern sie ist seit ihrem Erlaß fortdauernd in Geltung geblieben, von neuem durchgesehen, überarbeitet und in Streitfragen von den zuständigen Behörden herangezogen worden; spätere Reskripte und Verordnungen haben auf sie und ihre Bestimmungen wiederholt Bezug genommen.

So führen auch die verschiedenen Gerichte wie das alte Kammergericht in den Jahren 1798 und 1826 und besonders das Königl. Obertribunal von 1844 bis 1877 wiederholt sowohl bei Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten als bei der Behegung der Kirchhöfe und bei der Verpflichtung einzelner Klassen der Eingepfarrten die obige Ordnung von 1573 als Gesetz an, dessen Bestimmungen ihre Gültigkeit für die Verteilung der kirchlichen Baukosten nicht verloren hätten (Beilage Nr. 11, 12, 21, 25, 29, 30, 31, 36, 37, 41, 43, 45).

Auch das Reichsgericht, das bereits in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 1882[2]), betreffend Erbpachtverträge über Pfarrgrundstücke diese Ordnung von 1573 als geltendes Gesetz voll anerkannt hatte, beruft sich in allen seinen Entscheidungen über die kirchliche Baulast von 1892 bis 1907 auf diese Ordnung (Beilage Nr. 46, 48, 55, 58). Es ist ein besonderes Verdienst des Königlichen Kammergerichts sowie seines Mitgliedes des Geh. Justizrats Dr. Friedr. Holtze, die Bedeutung der Konsistorialordnung von 1573 geschichtlich beleuchtet und klargestellt zu haben (Beilage Nr. 54).

Sie ist hiernach nicht ein mit den Landständen durchberatenes, gehörig verabschiedetes Gesetz, mag auch der Kurfürst den Rat der Stände eingeholt haben, sondern eine unter der Oberleitung des Kanzlers von verschiedenen Beamten bearbeitete, aus der kurfürstlichen Kanzlei

1) Vgl. Fischer, Die kirchliche Baulast, S. 9. — Riedner, Die Entwickelung des städtischen Patronats, S. 67.

2) Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 7, S. 230 ff.

erlassene Verordnung mit kirchlichem Charakter, die nicht vom Kurfürsten selbst unterschrieben, sondern lediglich mit dem vom Kanzler geführten Sekret des Kurfürsten besiegelt worden ist. Sie ist eine aus dem alten bischöflichen Aufsichtsrecht hergeleitete, mit Gesetzeskraft für den Umfang des damaligen Staates erlassene kurfürstliche Anordnung zur Regelung des kirchlichen Lebens in seinem Lande, zu der er der Zustimmung der Stände nicht bedurfte. Sie wollte das Kirchenwesen, das sich damals in einer recht üblen Verfassung befand, ordnen und eine in jeder Beziehung für seine Untertanen verbindliche Rechtsnorm schaffen. Hierbei lag es dem Landesherrn fern, Neuerungen und wesentliche Veränderungen des bestehenden Gewohnheitsrechts einzuführen, in Privatrechte einzugreifen und vorhandene Verpflichtungen zu ändern oder zu vergrößern; er wollte keine neuen Verpflichtungen auferlegen, sondern nur die bereits durch Gewohnheitsrecht bestehenden Verpflichtungen aufs neue einschärfen.

Die Ordnung von 1573 ist unzweifelhaft als allgemeines Landesgesetz für den damaligen Umfang des Staates erlassen. Durch die Einverleibung verschiedener Erwerbungen des 17. Jahrhunderts in das Hohenzollernsche Hausgebiet sanken all die Landesgesetze dieser Gebiete in dem einheitlichen preußischen Staate zu Provinzialgesetzen herab. So hörte auch die als Landesgesetz erlassene Konsistorialordnung von 1573 auf, ein allgemeines Landesgesetz zu sein, und wurde im Laufe der Zeit, jedenfalls zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Landrechts, zum Provinzialgesetz herabgedrückt, das als solches für den Umfang der heutigen Provinz Brandenburg mit Ausschluß des Kreises Luckenwalde und der Niederlausitz und für die zur Provinz Sachsen geschlagene Altmark nebst Teilen des Zauchischen Kreises und den zur Provinz Pommern geschlagenen Gebietsteilen in Geltung geblieben ist [1]).

Auch das Reichsgericht hat 1904 diese Darlegungen sowie die Rechtsgültigkeit der Ordnung von 1573 voll anerkannt (Beilage Nr. 55); so hat sie noch heute ihre rechtsverbindliche Kraft.

Visitationsabschiede von 1574 sind sowohl vom Königlichen Kammergericht (Beilage Nr. 54) als vom Königlichen Landgericht in Potsdam (Beilage Nr. 56) herangezogen, von ersterem zum Beweis, daß die Pflicht für Patrone und Eingepfarrte nur eine Ehrenpflicht sei, und von letzterem, daß die Baupflicht den Christen, d. h. den Mitgliedern der Kirchengemeinde, obliege. Keine erzwingbare Pflicht, sondern nur

---

1) Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573, S. 38 ff. — Weise a. a. O. S. 163 f.

eine invitatio. zu den Baukosten beizutragen, liest das Kammergericht (Beilage Nr. 54) auch aus der Visitations-Instruktion von 1600 heraus. Auf die Verordnung vom 3. Januar bzw. 8. Februar 1699 beruft sich das Obertribunal 1859 (Beilage Nr. 35) für die Verteilung der Beiträge zwischen Mutter- und Tochtergemeinden, und im Jahre 1870 (Beilage Nr. 40) auf die Verteilung dieser Beiträge innerhalb derselben Gemeinde zwischen Bauern und Kossäten. Auch das Kammergericht bezieht sich 1903 (Beilage Nr. 54) auf den Inhalt dieser Verordnung, der als etwas ganz Selbstverständliches bezeichnet wird.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702, aus deren §§ 4 und 5 man die Baupflicht der politischen Gemeinde hat bestätigt sehen oder wenigstens als „allgemeine Ortsangelegenheit" hat erkennen wollen. Wiederholt haben die Gerichte diese Dorfordnung neben der Konsistorialordnung von 1573 als Provinzialgesetz herangezogen und sie sogar auf städtische Verhältnisse anwenden wollen. Doch bereits im Jahre 1896 (Beilage Nr. 48) erklärte das Reichsgericht, daß die Dorfordnung von 1702 nur für „das platte Land" erlassen sei, und noch näher führt das Kammergericht 1903 (Beilage Nr. 54) aus, daß sie nach Form und Inhalt eine für alle damaligen preußischen Ämter oder Domänen erlassene Ordnung darstellt[1]). Sie ist daher nach unserer Ansicht weder als Landesgesetz noch als märkisches Provinzialgesetz anzusehen, von dem wohl keiner behaupten wird, daß sie ein heute noch gültiges Gesetz darstellt.

Betreffs des Verbotes, Kirchengelder zu Pfarrbauten auf dem Lande zu verwenden, sowie betreffs der Verteilung der Baukosten nach der Qualität der Güter (Ackersmann und Kossäten), und betreffs der Lieferung der Materialien seitens der Patrone ist zu wiederholten Malen in diesen Erkenntnissen auf die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 (Beilage Nr. 11, 12, 15, 26, 27, 29, 37, 40, 50, 54, 57) vom 11. Januar 1711 (Beilage Nr. 18) und vom 7. Februar 1711 (Beilage Nr. 2, 5, 7, 12, 16, 19, 26, 27, 29, 36, 37, 40, 50, 54 Bezug genommen. Während das Obertribunal 1865 diese Verordnungen auch auf Stadtkirchen anwandte (Beilage Nr. 37), betont das Kammergericht 1903 (Beilage Nr. 54) und 1907 (Beilage Nr. 57), daß diese Verordnungen nur für ländliche Verhältnisse erlassen seien.

Ferner werden wegen der Materialienlieferung seitens des Patron

1) Weise a. a. O. S. 170.

folgende Verordnungen herangezogen: vom 20. Februar 1712 (Beilage Nr. 15, 18) vom 11. Mai 1712 (Nr. 18), vom 15. Februar 1714 (Nr. 18); die Visitations-Instruktion von 1715 (Nr. 54); wegen der wüsten Bauernhöfe die Verordnung vom 22. Juni 1717 (Nr. 6); wegen der Beiträge der Mitglieder von mater und filia der Bericht vom 7. August 1724 (Nr. 35); wegen der Verpflichtung des Patrons zur Lieferung der Hauptmaterialien und der Gemeinde zur Herbeischaffung der Nebenmaterialien (Rohr, Stroh, Lehm) das Hofreskript vom 27. September 1738 (Nr. 16, 29) und die Reskripte vom 9. April 1748 und 6. August 1748 (Nr. 29, 5); wegen der Beiträge der Büdner zu kirchlichen Bauten das nur für die Altmark geltende Dezisum der Gesetzkommission vom 13. September 1782 (Nr. 24, 36, 40); wegen der Materiallieferungen (Haupt- und Nebenmaterialien) das Dezisum derselben Kommission vom 24. Januar 1789 (Nr. 16, 29, 47) und die Deklaration vom 28. November 1796, die die Verordnung vom 11. Dezember 1710 als wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publiziertes Provinzialgesetz anerkannt habe[1]) (Nr. 15, 19, 29) und endlich wegen des Schlagens und Sprengens der Feldsteine das Hofreskript vom 22. Januar 1806 (Nr. 29) und wegen der Surrogate für Feld- und Ziegelsteine das Hofreskript vom 22. März 1806 (Nr. 47).

Daß die provinzialgesetzlichen Regeln durch die neuere kirchliche Gesetzgebung, durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 (betr. den Austritt aus der Kirche), durch die Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 und durch das Gesetz vom 25. Mai 1874 (betr. die vorstehende Ordnung) nicht aufgehoben seien, betonen Obertribunal und Reichsgericht in vollkommener Übereinstimmung (Beilage Nr. 42, 44, 46).

Auch das Verhältnis des Provinzialrechts zum Allgemeinen Landrecht wird nicht unerwähnt gelassen und hervorgehoben, daß nach dem Publikationspatent vom 5. Februar 1794 und nach der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht § 3 Gewohnheitsrechte und Observanzen bis zur Vollendung des Provinzialgesetzbuchs bestehen bleiben sollen (Beilage Nr. 23), daß gemäß § 710 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 11 Provinzialgesetze und ununterbrochene Gewohnheiten betr. Aufbringung kirchlicher Baukosten weitere Geltung behalten sollen (Beilage Nr. 34, 46), daß unter rechtskräftigen Erkenntnissen in dem angezogenen § 710 nur Erkenntnisse, die zwischen den streitenden Par-

1) Weise a. a. O. S. 166.

teien ergangen sind, gemeint seien (Nr. 55), daß Forensen von Beiträgen zu kirchlichen Bauten befreit seien (Nr. 32), sowie, daß unter „Kirche" in § 568 des Allgemeinen Landrechts II, 11 nicht nur das Kirchengebäude, sondern die kirchliche Anstalt und Einrichtung zu verstehen sei (Nr. 53, 58).

Das Kammergericht erwähnt auch die Schulenburgische Kirchenordnung von 1644, ohne dabei ihrer Vorgängerin vom Jahre 1572, die also ein Jahr vor der brandenburgischen Konsistorialordnung von 1573 erschienen ist, zu gedenken; sie scheint ihm entgangen zu sein (Beilage Nr. 54).

Wir hatten oben erwähnt, daß das Allgemeine Landrecht II, 11 § 710 neben den Provinzialgesetzen auch Ortsgewohnheiten als gültige Regeln für die Verteilung und Aufbringung der kirchlichen Baukosten hat bestehen lassen, auch wenn diese Observanzen vom Allgemeinen Landrecht abweichen. Im Anschluß hieran drängt sich uns die Frage auf:

Können sich Observanzen und Gewohnheitsrechte bilden, die von den Bestimmungen des märkischen Provinzialrechts oder einer allgemeinen märkischen Landesobservanz abweichen?

Bezüglich der Bildung und Geltung von „ununterbrochenen Gewohnheiten" stimmen die höchsten Gerichtshöfe, das frühere Obertribunal und das Reichsgericht darin überein, daß unter diesen Gewohnheiten, die sich auch bezüglich der Kirchbaulast zwischen Patronat und Kirchengemeinde, zwischen mehreren Patronen einer Kirchengemeinde, zwischen den Gemeindeangehörigen und den Forensen, zwischen zwei Kirchengemeinden sowie zwischen Kirchengemeinde und politischer Gemeinde bilden können, nur solche verstanden werden, auf die das Gesetz verweist oder die etwas bestimmen, was das Gesetz unentschieden gelassen hat, und dem Gesetz zuwiderlaufende Observanzen nur dann, wenn sie bereits vor der Publikation des Allgemeinen Landrechts nach dem damals geltenden Rechte entstanden waren, sowie daß die Frage, welcher Zeitraum und wie viel Fälle zur Begründung einer Observanz notwendig sind, der richterlichen Entscheidung in jedem Einzelfalle zusteht [1]).

Für die Mark Brandenburg war durch die Konsistorialordnung von 1573 sowie durch das Reskript vom 11. Dezember 1710 die Ver-

1) Nitze-Gebser, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen. Berlin 1912, S. 190 f.

wendung von Kirchengeldern zu Pfarrbauten auf dem Lande verboten. Trotzdem hatte sich in Blindow eine über 100 Jahre dauernde Gewohnheit gebildet, nach der die Kirchenkasse stets die Reparaturkosten der Pfarre bezahlte. Während der Instruktionssenat des Kammergerichts im Jahre 1798 eine praescriptio immemorialis (Verjährung) als vorhanden annahm, behauptete der Oberappellationssenat desselben Gerichts, daß sich gegen das Landesgesetz sowie besonders gegen die als Provinzialgesetz anerkannte Verordnung vom 11. Dezember 1710 keine gegenteilige Observanz bilden, also auch keine praescriptio immemorialis stattfinden könne. Das Geheime Obertribunal jedoch stellte 1799 das Erkenntnis erster Instanz wieder her mit der Maßgabe, daß abgesehen von den Hand- und Spanndiensten und den vom Patron zu liefernden Materialien die übrigen Geldkosten (Arbeitslöhne) auf Grund der langjährigen Observanz aus der Kirchenkasse entnommen werden dürften (Beilage Nr. 11, 12, 13).

In einem anderen Prozesse wegen Befreiung der Bürger von allen Beiträgen zu Pfarrbauten behauptete das Kreisgericht zu Beeskow 1851, daß sich eine Lokalobservanz gegen eine allgemeine Landesobservanz nicht ausbilden könne, während der Zivilsenat des Kammergerichts 1852 annahm, daß sich eine dem Gesetz entgegenstehende Lokalobservanz allerdings ausbilden könne (Beilage Nr. 30).

Das Obertribunal hatte in seinem Erkenntnis vom 4. Januar 1865 behauptet, daß es in der Kurmark bei Stadtkirchen Landesobservanz sei, daß als sonstige Bauverpflichtete außer dem Patron, sofern nicht nach Ortsobservanz die Kämmerei sämtliche Kosten trägt, die Orts- oder die Stadtgemeinde und neben dieser nur die Eingepfarrten einer dem städtischen Kirchspiel zugeschlagenen Landgemeinde anzusehen seien. Während dieses Gericht sich dabei besonders auf die wenig klaren und nicht verständlichen Ausführungen von Scholtz in dem Entwurf des märkischen Provinzialrechts[1]) stützte, fand es in seinem Erkenntnis vom 29. September 1871 den Satz von der kommunalen Baupflicht unmittelbar in der Konsistorialordnung von 1573. Als sich die St. Markuskirchengemeinde in Berlin in ihrem Prozeß gegen die dortige Stadtgemeinde auf diese Erkenntnisse berief, um die Baupflicht der Berliner Stadtgemeinde zu beweisen, erklärte das Reichsgericht in seiner Revisionsentscheidung, daß sich auf Grund dieser Gerichtsentscheidungen kein Gewohnheitsrecht bezüglich der Baupflicht der Stadtgemeinde gebildet habe, noch habe bilden können, da

1) Erste Ausgabe 1834. Zweite Ausgabe 1854.

die obenerwähnte, namentlich mit Berufung auf Scholtz angebahnte Rechtsprechung nicht Unterlage einer selbständigen gewohnheitsrechtlichen Bildung zu werden vermochte (Beilage Nr. 55).

Nach der Beantwortung dieser beiden Fragen, die mehr den Charakter von Vorfragen tragen, gehen wir nun zu der Frage über:

Wie urteilen die nachstehend abgedruckten gerichtlichen Erkenntnisse über die einzelnen Teile der kirchlichen Baupflicht?

Bei der Beantwortung dieser Frage werden wir einige grundsätzliche Fragen über die Bedeutung „Gemeinde" und den Charakter der Baulast voranstellen und darnach — in Übereinstimmung mit den üblichen Zusammenstellungen des märkischen Provinzialrechts von Ebmeyer und v. Houwald[1]) — den Stoff nach der Eigenschaft der kirchlichen Gebäude (Land- und Stadtkirchen, Pfarrwohnungen in Land und Stadt, Küsterwohnungen) sowie nach der Beschaffenheit der Baukosten (Hand- und Spanndienste, Lieferung der Baumaterialien und übrigen Baukosten) und nach der Verteilung zwischen Kirchenkasse, Patron und Eingepfarrten ordnen.

Zunächst haben wir die Frage zu beantworten:

Wen verstehen die gerichtlichen Erkenntnisse unter der in der Konsistorialordnung von 1573 und in den folgenden Verordnungen und Reskripten genannten **„Gemeinde"** als der Gesamtheit der bei Unvermögen der Kirchenkasse neben dem Patron Verpflichteten?

In den uns bekannt gewordenen Erkenntnissen aus den Jahren 1784, 1798/99, 1804, 1818, 1819 und 1847 werden bei den märkischen Dorfkirchen, den städtischen Pfarren, den Küstereien und bei den geistlichen Bauten die Eingepfarrten, Pfarrkinder, christliche Gemeinde als diejenigen bezeichnet, die neben dem Patronatsbeitrag und neben den Hand- und Spanndiensten die übrigen Geldbeiträge aufzubringen haben[2]) (Beilage Nr. 5, 14, 16, 18, 19, 26); nur in zwei Fällen, 1787 (ländlicher Pfarrbau) und 1847 (Bau einer Küsterei), werden die „Untertanen" und die „Dorfs-Einwohner" (in Übereinstimmung mit der Ordnung von 1573) als die Verpflichteten genannt; eine Bezeichnung, die ebenso gut auf die Eingepfarrten gedeutet werden kann als auf die politische Gemeinde (Beilage Nr. 7, 25).

Nachdem das Obertribunal 1850 (Beilage Nr. 28) erklärt hatte,

1) Siehe Literaturangabe (S. 173, 174).

2) Weise a. a. O. S. 167.

daß „sämtliche zu einer Kirche Eingepfarrte rücksichtlich der Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten dem Patron gegenüber als eine Kirchengemeinde anzusehen seien", bezeichnet dasselbe Gericht in seinem Erkenntnis vom 25. April 1851 (Beilage Nr. 29) zu wiederholten Malen „die Eingepfarrten"[1]) als diejenigen, die nach der märkischen Observanz neben dem die Hauptmaterialien liefernden Patron verbunden seien, außer den Hand- und Spanndiensten die Nebenmaterialien zu beschaffen und den Arbeitslohn zu bezahlen; ja, es sagt ausdrücklich, daß „nach der Konsistorialordnung von 1573 bei Unvermögen des Kirchenärars die Kosten vorkommender Bauten und Reparaturen der Kirchen von dem Patron und den Kirchengemeinen bestritten werden müßten", und setzt in dem folgenden Satz sofort anstatt „Kirchengemeine" den Ausdruck „Eingepfarrte"[2]).

Handelte es sich hier um ein „Städtchen", die so oft den Dörfern gleichgestellt wurden, so erklärte dasselbe Gericht in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1852 (Beilage Nr. 30), daß nach der Ordnung von 1573 bei Stadtpfarreien die Baukosten bei mangelndem Kirchenvermögen von dem Patron und den Eingepfarrten aufgebracht werden sollten.

In diesen beiden Erkenntnissen hat das Obertribunal den Ausdruck „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 als „Kirchengemeinde" oder „Eingepfarrte" gedeutet, wie es nach unsrer Ansicht der Charakter einer Kirchenordnung für kirchliche Bauten auch erfordert, und wie es dem bis 1573 in der Mark geltenden gemeinen Kirchenrecht entsprach. Sind die „Eingepfarrten" aber die Verpflichteten, so haben die Baulasten für die kirchlichen Gebäude einen persönlichen Charakter. Es ist uns daher vollkommen unverständlich, wie das Obertribunal in demselben Jahre, am 17. Dezember 1852 (Beilage Nr. 31) die Baulast für eine „dingliche Parochiallast" erklären konnte und hinzufügte, daß die Konsistorialordnung von 1573 die politische Gemeinde insofern nicht von der Kirchengemeinde unterscheide, als es sich um die Verpflichtung zu den Parochiallasten handele. Wenn auch das Wort „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 in verschiedenem Sinne vorkommt, so ist es uns doch selbstverständlich, daß dieser Ausdruck überall, wo es sich um kirchliche Angelegenheiten handelt, im Sinne von „Kirchengemeinde" gedeutet

1) Weise a. a. O. S. 167.

2) Vgl. Fischer, Die kirchliche Baulast, S. 16, der die Ausdrücke „Eingepfarrte" und „Kirchengemeinde" hervorhebt und betont, daß das Wort „bürgerliche Gemeinde" als unzutreffend vermieden wurde.

werden muß, namentlich wo er abwechselnd mit „Pfarrkinder“ oder „Eingepfarrte“ gebraucht wird. Und wenn das Obertribunal hinzufügt, daß der Gesetzgeber die Verpflichtung zu den Parochiallasten, besonders zu Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten auf den „Mitgebrauch der kirchlichen Gebäude“ begründe, so folgt daraus nur, daß z. B. Altlutheraner und Reformierte, wenn sie am Ort keine eigene Kirche besitzen, als Eingepfarrte angesehen werden und zu kirchlichen Baukosten beitragen sollen; aber es folgt daraus noch längst nicht, daß die Baulast eine dingliche Last ist, zu der Juden und Katholiken beisteuern müßten.

Nachdem das Obertribunal von seiner früheren klaren Anschauung, daß „Gemeinde“ in der Ordnung von 1573 mit „Kirchengemeinde“ und „Eingepfarrten“ gleichbedeutend sei, abgewichen war, ist es auf diesem Wege weiter fortgeschritten und zu dem Erkenntnis vom 4. Januar 1865 (Beilage Nr. 37) gelangt, das in der Rechtsprechung eine so verhängnisvolle Rolle gespielt und zu weiteren Irrtümern Veranlassung gegeben hat [1]). Das Obertribunal behauptete nämlich mit besonderer Berufung auf den von v. Scholtz ausgearbeiteten Entwurf des Kurmärkischen Provinzialrechts, daß bei städtischen Kirchenbauten außer dem Patronatsbeitrag die übrigen Kosten von der Stadtgemeinde und den Eingepfarrten getragen werden müßten; es sei Landesobservanz in der Kurmark, daß die Orts- oder Stadtgemeinde, d. h. die zu städtischen Diensten und Lasten Beitragspflichtigen und neben diesen die dem städtischen Kirchspiel eingepfarrten Mitglieder einer Landgemeinde diese übrigen Kosten bezahlten. Die Kirchengemeinde sei bei dem Repartitionsmodus gar nicht interessiert, sondern nur die Ortsgemeinde; in der Mark Brandenburg sei bei Stadtkirchen die Baulast eine Kommunallast und von den Mitgliedern der Stadtgemeinde ohne Unterschied, ob sie zu den Eingepfarrten der betreffenden Kirche gehören oder nicht, zu tragen.

Die Ausführungen und Begründungen dieses Urteils sind sowohl vom Königlichen Kammergericht in seinem Erkenntnis vom 12. März 1903 als in der Schrift von dem Geh. Justizrat Dr. Holtze über „Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht“ [2]), die mit den geschichtlichen Ausführungen des Urteils des Kammergerichts zum größten Teil wörtlich übereinstimmt, eingehend geprüft und gewertet worden. Beide weisen darauf hin, daß die Zitate

1) Weise a. a. O. S. 171 f.

2) S. 151 ff.

aus dem Scholtzschen Entwurf ungenau angeführt und zum teil unzutreffend wiedergegeben sind, daß Scholtz etwas anderes sage, als im Urteil stehe; Scholtz bezeichne ja in § 435 seines Entwurfs in erster Linie die Eingepfarrten in den Städten als die Verpflichteten; es sei doch unmöglich, unter diesen Eingepfarrten nur die in einem Kirchspiel eingepfarrten Mitglieder einer Landgemeinde zu verstehen. Die Schlußfolgerung, daß die Baulast bei den Städten der Mark eine Kommunallast sei, sei ohne jeden Wert. Zur Erklärung dieses sonderbaren Urteils könne nur angeführt werden, daß Scholtz gerade in diesem Teile seines Entwurfs nicht sehr klar ist, sowie daß es dem Obertribunal an den notwendigen geschichtlichen Unterlagen gefehlt hat.

Hätte das Obertribunal sich in seinem Urteil darauf beschränkt, festzustellen, daß, wie Magistrat und Stadtverordnete in den Jahren 1821 bis 1823 unzweideutig erklärt hatten, in Frankfurt a. O. die Kämmereikasse (und nicht die Kirchengemeinde) alle von dem Patron und den Eingepfarrten aufzubringenden Kosten bei Kirchenbauten und Reparaturen bei nichtausreichendem Kirchenvermögen und zwar bei den sämtlichen Stadtkirchen (abgesehen von den beiden reformierten und der katholischen Kirche) getragen hat [1]) und auf Grund dieser Ortsobservanz weiter zu tragen habe, so wäre das Urteil nicht anzufechten. Aber in der vorliegenden Form und Begründung unterliegt es den schwersten Bedenken.

Auf derselben Stufe wie das vorstehend gekennzeichnete Erkenntnis steht die Entscheidung des Obertribunals vom 29. September bzw. 14. Oktober 1871 [2]) (Beilage Nr. 41), das die kirchliche Baulast, soweit sie nicht von den Patronen zu tragen sei, den Eingepfarrten und den sonst in dem Orte (Dorf oder Stadt), wo die Kirche sich befinde, zu Gemeindelasten und Diensten Verpflichteten auferlegt, ohne daß dabei die Verschiedenheit der Religion von Einfluß sei, d. h. die Baulast werde als eine Kommunallast bezeichnet. Um 1573 hätte unter den Mitgliedern der Stadt- und Dorfgemeinden in der Mark im wesentlichen eine Verschiedenheit der Religion nicht mehr resp. noch nicht bestanden. Unter „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 müsse die politische Gemeinde verstanden werden. Da diese Ansicht aber nur mit großer Schwierigkeit aus Kapitel 13 der Konsistorialordnung abgeleitet werden konnte, berief sich das Gericht für das in der Stadt Berlin gelten sollende Recht auf die Dorfordnung von 1702, die deutlich erkennen lasse, daß die Kirchenbauten zugleich „allgemeine

1) Riedner a. a. O. S. 217, 232 Anm. 1.
2) Weise a. a. O. S. 172.

Ortsangelegenheiten" seien. Gegen die Anführung der Dorfordnung muß eingewendet werden, daß sie, wie schon ihr Name besagt, als Dorfordnung gar nicht auf städtische Verhältnisse angewendet werden kann. Ferner erheben wir die größten Bedenken, sie als ein „Provinzialgesetz der Mark Brandenburg" anzusehen, weil sie weder für die Mark allein noch für den ganzen damaligen preußischen Staat, auch nicht einmal für alle preußischen Dörfer, sondern nur für die preußischen Amtsdörfer, in denen sich Königliche Domänen befanden, erlassen ist. Inhaltlich hat sie die kirchliche Baulast in diesen Amtsdörfern weder für eine allgemeine Ortsangelegenheit — ein unklarer, von Scholtz gemünzter Ausdruck! — noch weniger für eine Kommunallast erklären wollen, sondern sie hat nach unserer Ansicht nur den Parochialzwang, d. h. die Verpflichtung der in dem betreffenden Dorfe wohnenden Nicht-Evangelisch-Lutherischen (Reformierte und Katholiken), an die Kirche und Geistlichen und Kirchenbedienten persönliche Abgaben und Leistungen zu entrichten, auch auf die kirchliche Baulast ausgedehnt oder, falls diese Verpflichtung schon vorhanden war, nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Da diese Nichtmitglieder der Kirchengemeinde doch die Dienste des Ortspfarrers bei Amtshandlungen in Anspruch nehmen mußten, ohne seiner Konfession anzugehören, sollten sie auch zu den kirchlichen Baukosten an Kirchen, Pfarren und Küstereien ebenso wie die Eingepfarrten beitragen. Tragen diese Beiträge demnach einen persönlichen, aber keinen dinglichen Charakter, so ist es eine selbstverständliche Folgerung, daß mit der Aufhebung des Parochialzwanges in den Jahren 1806 und 1809 auch diese Verpflichtung aufgehoben ist; dadurch haben die angeführten §§ 4 und 5 der Dorfordnung für unsere Zeit ihre rechtliche Gültigkeit verloren.

Auf diese beiden Erkenntnisse des Obertribunals von 1865 und 1871 fußt das Urteil des Kammergerichts vom 11. bezw. 25. März 1892 (Beilage Nr. 45)[1]) in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen die Johannes-Evangelist-Gemeinde ebenda, indem es behauptete: Die Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde sei nach der Konsistorialordnung von 1573 und der Dorfordnung von 1702 unbedenklich. Da es damals Kirchengemeinden mit selbständiger Persönlichkeit nicht gegeben hat und weil politische und Kirchengemeinde damals übereingestimmt hätte, sei die Fürsorge für die Unterhaltung des Kirchenwesens erklärlicherweise den politischen Gemeinden auferlegt worden. Von

1) Weise a. a. O. S. 173.

diesen Behauptungen gelten dieselben Einwendungen, die wir gegen die Ausführungen der Erkenntnisse von 1865 und 1871 erhoben haben; die Unzulässigkeit der Berufung auf die Dorfordnung von 1702 haben wir gleichfalls bereits dargetan. Daß die Baulast bei den Verhandlungen über das Provinzialrecht im Jahre 1836 als eine Kommunallast aufgefaßt worden sei, entspricht, wie wir in einem späteren Aufsatz zeigen werden, nicht den Tatsachen; die obige Behauptung war nur von einem Deputierten vertreten worden. Daß der Grundsatz der Verpflichtung der politischen Gemeinde in der Rechtsprechung stets Anerkennung gefunden habe, widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen; dafür können nur die beiden Erkenntnisse von 1865 und 1871 angeführt werden, während in acht Erkenntnissen die Eingepfarrten als Verpflichtete bezeichnet worden sind.

In dem in derselben Sache ergangenen Revisions-Erkenntnis war das Reichsgericht [1]) — entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung — betreffs der Beurteilung des Inhalts der Normen des märkischen Provinzialrechts an die Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden; es erklärte aber in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1892 (Beilage Nr. 46), daß nach der Konsistorialordnung von 1573 von den Kosten der Kirchenbauten bei Stadtkirchen, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreiche, der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde **und** die Eingepfarrten alles übrige zu beschaffen hätten; es ständen also die Baupflicht der Stadtgemeinde und die Baupflicht der Kirchengemeinde nebeneinander. — So wichtig in diesem Satze die Betonung der Baupflicht der Kirchengemeinde (der Eingepfarrten) ist, so verstehen wir nicht, was die Einschiebung der Stadtgemeinde hier bedeuten soll [2]); es handelt sich doch gerade um die Frage, ob unter „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 die Stadtgemeinde **oder** die Kirchengemeinde verstanden werden soll. — Auch läßt das Reichsgericht die Dorfordnung von 1702, die von der Religion ausdrücklich absehe, noch gelten und sagt: „Die allgemeine Verpflichtuug der politischen Gemeinde beruhe auf den beiden Provinzialgesetzen von 1573 und 1702, während die Dorfordnung doch nicht als Provinzialgesetz angesehen werden kann. Wir können daher, abgesehen von der betonten Baupflicht der Kirchengemeinde,

1) Weise a. a. O. S. 173 f.

2) Auch Weise a. a. O. S. 174 erklärt, daß diese Nebeneinanderstellung von Stadtgemeinde und Kirchengemeinde unerklärt geblieben sei und auch seitdem noch nicht habe aufgeklärt werden können.

dem Urteil des Kammergerichts[1]) und von Dr. Holtze[2]) nicht ganz beistimmen, daß das Reichsgericht durch sein Erkenntnis von 1892 in der durch Irrtum und Mißverständnis beeinflußten Rechtsprechung endlich Klarheit geschaffen habe.

Dieses Lob gebührt zunächst dem Königlichen Landgericht in Berlin, das in seinem Erkenntnis vom 9. November 1897 (Beilage Nr. 50) zwar irrtümlich die Dorfordnung von 1702 neben der Ordnung von 1573 als ordnungsmäßig veröffentlichtes und von jeher als rechtsverbindlich anerkanntes Gesetz bezeichnet, aber auf der anderen Seite klar ausspricht, daß nach erneuter Prüfung der Ordnung von 1573 die subsidiäre Baupflicht der politischen Gemeinde als solcher, d. h. als besonderen Rechtssubjekts als eine privatrechtliche Verpflichtung nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, sondern daß diese Pflicht bei Unvermögen der Kirchenkasse außer dem Patronatsbeitrag den Parochianen obliege, wie auch in den Verordnungen von 1710 und 1711 die Eingepfarrten als die Verpflichteten bezeichnet würden. Auch sei keine Landesobservanz vorhanden, die diese subsidiäre Kirchenbaupflicht zur Kommmunallast gemacht habe; auch Scholtz habe sie in seinem Entwurf nicht behauptet, und die Deputierten seien bei der Beratung dieses Entwurfs im Jahre 1836 über die Frage, ob Parochial- oder Kommunallast, nicht einig gewesen.

Das größte Verdienst aber, in diesen schwierigen Fragen wirklich Klarheit geschaffen zu haben, hat sich das Königliche Kammergericht mit seinem auf eingehenden geschichtlichen Studien beruhenden Urteil vom 12. März 1903 (Beilage Nr. 54) erworben[3]). Denn es hat nach unserer Ansicht den unwiderleglichen Beweis erbracht, nicht nur, daß unter dem „gemeinen Kasten" die — wenn auch von bürgerlichen Deputierten verwaltete — Kirchenkasse, sondern auch daß unter „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 nicht die politische, sondern die Kirchengemeinde, die Summe der Eingepfarrten verstanden werden müsse. Dieser Nachweis wird sowohl aus dem damaligen Sprachgebrauch erbracht, als besonders durch den Hinweis, daß nach dem bis dahin geltenden gemeinen Recht die Parochianen, die Eingepfarrten zu kirchlichen Baukosten herangezogen wurden, wie sie auch in späteren Verordnungen, Instruktionen als die Verpflichteten genannt wurden. Das Reichsgericht hat in seinem Revisions-Erkenntnis

1) S. 80.
2) S. 155.
3) Weise a. a. O. S. 177 ff.

diese Auslegung — gemäß seiner Zuständigkeitsbestimmung — als maßgebend hingestellt.

In der gleichen Weise wie das Kammergericht deutete das Landgericht zu Potsdam in seinem Erkenntnis vom 29. November bezw. 19. Dezember 1902 (Beilage Nr. 56) den Ausdruck „Gemeinde" auf die Eingepfarrten, womit das Kammergericht als Berufungsinstanz am 7. Mai 1907 (Beilage Nr. 57) unter Hinweis auf seine genauen Ausführungen von 1903 einverstanden war.

Wer aber diesen Ausführungen der ordentlichen Gerichte zustimmt, daß unter „Gemeinde" seit 1573 die Kirchengemeinde als Summe der Eingepfarrten verstanden werden muß, für den ergibt sich hieraus notwendig die Folgerung, daß die Beitragspflicht der Eingepfarrten keine Kommunal-, sondern eine Parochiallast, keine dingliche, sondern eine persönliche Last darstellt, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde beruht, mag auch die Last auf den Dörfern nach der Beschaffenheit des Grundbesitzes verteilt und aufgebracht werden. Die Heranziehung der Nicht-Mitglieder einer lutherischen Kirchengemeinde zu kirchlichen Baukosten durch die Dorfordnung von 1702 erklärt sich nicht dadurch, daß die Baulast zu einer „allgemeinen Ortsangelegenheit" gemacht wird, sondern am einfachsten durch die Ausdehnung des Parochialzwanges auf die kirchliche Baulast.

Gehen wir nun zu den einzelnen Teilen der kirchlichen Baulast über und beginnen wir mit den

Stadtkirchen.

Betreffs der Hand- und Spanndienste bei städtischen Kirchen liegt keine besondere rechtliche Entscheidung vor; wohl aber erwähnt das Erkenntnis des Obertribunals vom 4. Januar 1865 in Anlehnung an Scholtz' Provinzialrecht, daß diese Dienste bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen und mit diesen von den Verpflichteten aufgebracht werden, daß jedoch die einem städtischen Kirchspiel eingepfarrten Landgemeinden das Recht haben, die auf sie entfallenden Hand- und Spanndienste in natura zu leisten oder in Geld zu bezahlen (Beilage Nr. 37). Betreffs der übrigen Kosten, die zunächst aus dem Kirchenvermögen entnommen werden sollten — Lieferung der Materialien und Bezahlung der Arbeitslöhne, — hatte sich, wie es bei den Landkirchen der Fall war, die Praxis gebildet, daß bei Unvermögen der Kirchenkasse der Patron die Hauptmaterialien und die Gemeinde, unter welcher nicht die politische, sondern die Kirchengemeinde zu verstehen ist, die Nebenmaterialien und die Bezahlung der Arbeitslöhne über-

nahm. Die Gerichte waren offenbar der Ansicht, daß diese bei Unvermögen der Kirchenkasse eintretende subsidiäre Verpflichtung von Patron und Eingepfarrten eine rechtliche, juristisch erzwingbare Pflicht darstelle, mochte man auch unter der verpflichteten Gemeinde eine Zeit lang die politische Gemeinde verstanden haben.

Auf Grund einer erneuten und eingehenden Prüfung an der Hand geschichtlicher Unterlagen ist das Kammergericht in seinem Urteil von 1903 (Beilage Nr. 54) zu dem Ergebnis gelangt, daß diese dem Patron und den Eingepfarrten in der Ordnung von 1573 und späteren Verordnungen auferlegte Verpflichtung keine juristisch erzwingbare Pflicht, sondern nur eine **Ehrenpflicht** bedeute, die **nicht** einklagbar sei[1]). Denn das gemeine Kirchenrecht kenne keine solche rechtliche Verpflichtung für Patron und Eingepfarrte, was zugegeben werden muß: Die Ordnung von 1573 habe in diesem Punkte die alten Regeln aufrecht erhalten und keine neuen Pflichten auferlegen wollen, was der Landesherr trotz seiner bischöflichen Gewalt ohne Genehmigung der Stände nicht hätte tun dürfen. Auch spätere Verordnungen und Visitations-Instruktionen enthielten in diesem Punkte keine rechtliche Verpflichtung, sondern nur eine invitatio, eine Ermahnung an Patron und Eingepfarrte, dieser Ehrenpflicht nachzukommen.

Gegen diese Ausführungen des Kammergerichts haben sich mannigfache Stimmen erhoben. Rackwitz[2]) hat durch eine große Anzahl Beispiele aus der Ordnung von 1573 den Nachweis zu erbringen versucht, daß der Ausdruck „schuldig sein" und „sollen" eine zwingende juristische Pflicht besage. Wenn es uns auch zweifelhaft erscheint, ob der Verfasser der Ordnung von 1573 den Unterschied zwischen erzwingbarer Pflicht und Ehrenpflicht klar und scharf im Auge gehabt hat, so hat das Kammergericht auf der anderen Seite den geschichtlichen Nachweis erbracht, daß bei den sämtlichen Kirchenbauten Berlins seit alters weder Patron noch Kirchengemeinden Beiträge mit dem Bewußtsein der rechtlichen Verpflichtung geleistet, sondern daß der Patron seine Ehrenpflicht durch treue Fürsorge und freiwillige Beihilfen und die Parochianen ihre Ehrenpflicht durch rege Teilnahme an den Kollekten erfüllt hätten. Trotz langen Schwankens in der Entscheidung über diese ungeheuer schwierige Frage müssen wir dem Kammergericht in dem Punkte Recht geben: Wenn die Ordnung von 1573 wirklich den

1) Weise a. a. O. S. 179 f.

2) Die Kirchenbaupflicht der Brandenburgischen Konsistorial-Ordnung von 1573, S. 22—34.

Patronen und Eingepfarrten die rechtliche Verpflichtung, zu städtischen Kirchenbauten beizutragen, auferlegt hätte, so wäre es doch höchst wunderbar, warum diese Bestimmung in Berlin niemals zur Anwendung gebracht wäre. So wird es in der Mark Brandenburg außer Berlin noch andere Städte geben, in denen weder dem Patron noch den Eingepfarrten eine rechtliche Verpflichtung zu Beiträgen obliegt. Auf der anderen Seite gibt auch das Kammergericht zu, daß in manchen Städten der Mark auf Grund langjähriger Übung mit dem Bewußtsein rechtlicher Verpflichtung oder durch Verträge **Orts**observanz sich gebildet habe, nach der dem Patron und den Eingepfarrten oder sogar der Stadtgemeinde die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Abweichend von den Erkenntnissen des Obertribunals von 1865 und 1871 (Beilage Nr. 37 und 41) und des Kammergerichts von 1892 (Beilage Nr. 45), die auch Erweiterungs- und Neubauten von städtischen Kirchen in Folge von Vergrößerung der Gemeinden auf Grund der Ordnung von 1573 den zu Reparaturarbeiten Verpflichteten auferlegt hatte, hat sich die neuere Judikatur (Landgerichte, Kammergericht, Reichsgericht) in ihren Erkenntnissen seit 1897 bis heute (Beilage Nr. 49, 51, 52, 54, 55, 56, 57) auf den Standpunkt gestellt, daß die sonst Verpflichteten keine Pflicht hätten, zu derartigen Neu- und Erweiterungsbauten einen Beitrag zu leisten, da die Ordnung von 1573 sich nur auf bestehende Kirchen beziehe und an Neubauten, die durch Vergrößerung der Gemeinden veranlaßt seien, gar nicht gedacht habe. Noch weniger liege diesen Verpflichteten es ob, für diese neuen Kirchen einen Bauplatz unentgeltlich herzugeben (Beilage Nr. 41 und 48).

Betreffs der

Landkirchen

ergeben die Erkenntnisse folgendes Resultat:

In Übereinstimmung mit den Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 sollen die Untertanen die Hand- und Spanndienste leisten (Beilage Nr. 5) und zwar, wie es das Reskript vom 17. Juni 1712 vorschrieb, die Ackerleute allein die Spanndienste und die Kossäten die Handdienste (Beilage Nr. 36); die Verpflichtung der letzteren werde nur dann verändert, wenn in den Separations-Rezessen über die Abfindung der Kossäten aus den Gemeinheiten besondere Abreden getroffen wären (Beilage Nr. 36). Nur wenn eine besondere befreiende Observanz einwandfrei nachgewiesen wird, sind die Eingepfarrten von der Leistung der Hand- und Spanndienste befreit (Beilage Nr. 39).

Die übrigen Baukosten, die baren Geldausgaben für die Bauleute sollen zunächst aus dem Kirchenärar entnommen werden (Beilage Nr. 5, 18, 19). Besitzt die Kirche eigene Haiden, so muß das Bauholz zuerst aus diesen entnommen werden (Beilage Nr. 38). Ist die Kirchenkasse unvermögend, so müssen Patron und Eingepfarrte subsidiarisch eintreten; zwar habe die Ordnung von 1573 das Beitragsverhältnis zwischen Patron und Eingepfarrten nicht näher festgesetzt, doch habe die Landesobservanz dieses Verhältnis dahin normiert, daß der Patron die Materialien (Holz, Kalk und Steine) liefere und die Eingepfarrten alles übrige, besonders die baren Geldausgaben bezahlen sollten (Beilage Nr. 5, 18, 29). Ältere Erkenntnisse aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1769 und 1776) hatten die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711, daß „die **Patrone** alle Materialien an Holz, Steine, Kalk und dergleichen anschaffen" sollten, dahin ausgelegt, daß der Kirchenpatron verpflichtet sei, die sämtlichen Materialien, die er regulariter als Produkte seines Gutes besitze, anzuschaffen habe, da sonst der Zusatz „und dergleichen" ganz überflüssig sein würde (Beilage Nr. 2); ja das Kammergericht hatte 1776 den Patron für verpflichtet erklärt, alle Materialien, wenn er sie auch auf seinen Gütern regulariter nicht gewinnen könne, als Nägel, Gips, Draht, Rohr, Stroh und Farben herzugeben (Beilage Nr. 3), obwohl dasselbe Gericht 1764 behauptet hatte, daß das Stroh zum Decken secundum praxin nicht mit unter die Materialien zu rechnen sei (Beilage Nr. 1). Die spätere Judikatur, besonders das Obertribunal hat die Verpflichtung der Patrone in den Verordnungen von 1710 und 1711 in seinem Erkenntnis vom 25. April 1851 dahin ausgelegt, daß der Zusatz „und dergleichen" nicht alle Materialien ohne Ausnahme bedeute, sondern nur die Art des Materials bezeichnen wolle, d. h. die Hauptmaterialien (Holz, Steine und Kalk), sowie deren Surrogate, stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe (Gips, Ziegelsteine, Zink, Eisen), namentlich wenn sie an Stelle der oben bezeichneten Materialien (Holz und Steine) verwandt werden (Beilage Nr. 29). In dieser Lieferung der Hauptmaterialien und deren Surrogate erschöpft sich die Verpflichtung des Patrons; als Besitzer von kontribuablen Hufen ist er nur dann verpflichtet, für kirchliche Bauten beizusteuern, wenn er von diesen zu Gemeindelasten beizutragen hat (Beilage Nr. 26). Sind mehrere Gemeinden zu einer Kirchengemeinde vereinigt, so hat der Patron der Muttergemeinde zwei Drittel und der Patron der Tochtergemeinde nur ein Drittel des Patronatsbeitrages zu entrichten (Beilage Nr. 10).

Selbstverständlich gilt diese Verpflichtung nur dann, wenn die Tochtergemeinde keine eigene Kirche besitzt.

Alle übrigen Kosten sind bei Unvermögen der Kirchenkasse von den Eingepfarrten aufzubringen, auch dann, wenn sie etwa observanzmäßig von den Hand- und Spanndiensten befreit sein sollten (Beilage Nr. 39). Die Verteilung der Baukosten unter den Eingepfarrten geschieht nicht nach der Hufenzahl, sondern nach der Qualität der Güter (Ackerhof, Kossätenhof) ohne Rücksicht auf den Hufenbesitz (Beilage Nr. 26). Ob angesessene Wirte als Ackerleute oder als Kossäten anzusehen seien, richte sich nach der Verfassung jedes Landes und Ortes und nach der Größe ihres Besitzes. Bäuerliche Wirte seien nach der Größe ihres Besitzes nicht mehr als Kossäten, sondern als Halbbauern zu betrachten und daher zu den Ackerleuten zu rechnen und müßten gleich ihnen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beitragen (Beilage Nr. 27). Auf einen Ackersmann sollen nach der Verordnung vom 11. Dezember 1710 stets zwei Kossäten gerechnet werden. Die Müller und Krüger sollen wie die Kossäten, die Schmiede wie die Büdner oder Häusler oder Grundsitzer herangezogen werden (Beilage Nr. 40). Die Büdner in der Altmark sollen gemäß dem Dezisum der Gesetz-Kommission vom 13. September 1782 nur ein Viertel von dem Beitrag eines Ackersmanns oder die Hälfte von dem eines Kossäten zu geistlichen Bauten beitragen (Beilage Nr. 24). Da dieses Dezisum aber nur für die Altmark gesetzliche Kraft habe, werde in der Kurmark der Beitrag der Büdner nach dem Allgemeinen Landrecht bestimmt; hiernach müßten sie nach demselben Verhältnis zu Kirchenbauten beitragen, in welchem sie, gegen einen Bauern oder Kossäten gerechnet, zu den Gemeindelasten beizutragen haben würden (Beilage Nr. 40). Zu den Baukosten, die den Eingepfarrten obliegen, gehören, da der Patron nur die Hauptmaterialien und deren Surrogate zu liefern hat, auch die Nebenmaterialien, wie Lehm, Rohr, Stroh, Glas, Blei, Kacheln und dergleichen (Beilage Nr. 29).

Sowohl nach dem Urteil des Obertribunals vom 13. Dezember 1850 (Beilage Nr. 28) als nach dem des Reichsgerichts vom 8. Januar 1887 (Beilage Nr. 44) sind sämtliche zu einer Kirche Eingepfarrte als eine „Kirchengemeinde“ anzusehen; Kirchengemeinde ist identisch mit der organisierten Gesamtheit der Eingepfarrten. Die Auffassung, die zwischen der Kirchengesellschaft als Korporation und der Gesamtheit der Eingepfarrten einen Wesensunterschied statuiere, entbehre der gesetzlichen Begründung, da schon im Allgemeinen Landrecht Kirchengesellschaft und Kirchengemeinde gleichbedeutend seien (Beilage Nr. 44).

Die Beitragspflicht der Mitglieder der Mutter- und Tochtergemeinden wird in Anlehnung an die Verordnung vom 3. Januar bzw. 8. Februar 1699 dahin näher bestimmt, daß ein beitragspflichtiges Mitglied einer Filialgemeinde, d. h. einer ständig zur Hauptkirche eingepfarrten Gemeinde nur die Hälfte desjenigen Beitrags zu zahlen habe, den ein Beitragspflichtiger gleicher Qualität in der Hauptgemeinde zu entrichten habe (Beilage Nr. 35, 40). Eingepfarrte Rittergutsbesitzer, die nicht zugleich Patron sind, sind den Meistbeteiligten in der Hauptgemeinde gleichzustellen, haben aber, wenn sie außerhalb, d. h. im Filial wohnen, nur die Hälfte dieses Beitrags zu zahlen (Beilage Nr. 35, 40).

Forensen sind nicht zu den Eingepfarrten zu rechnen, sind also von der Verpflichtung, zu Kirchen- und Pfarrbauten beizusteuern, befreit (Beilage Nr. 32).

Über den Beitrag des Patrons und der Mitglieder einer Gastgemeinde, die keine eigene Kirche besitzt, liegt kein gerichtliches Erkenntnis vor; nach den geltenden Verordnungen von 1699 und dem Gutachten des Konsistoriums von 1724 tragen Patron, Bauern, Kossäten und Büdner einer Gastgemeinde nur ein Viertel von dem bei, was der Patron und die Verpflichteten gleicher Eigenschaft der Hauptgemeinde zu entrichten haben.

Über die Beitragspflicht der Besitzer von wüsten Bauernhöfen fällte das Obertribunal 1837 das Urteil, daß der Nachweis, daß ein wüster Bauernhof vor 1624 oder zu einem Rittersitz eingezogen sei, allein noch nicht hinreiche, die Gutsherrschaft von der Verpflichtung, zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, zu befreien; sondern die Befreiung gelte nur von solchen wüsten Bauernhöfen, die im Kataster von 1624 nicht mehr erwähnt seien, falls nicht Verjährung dargetan werden könne (Beilage Nr. 6 und 22).

Über die Anschaffung und Unterhaltung von Orgeln, Glocken und Kirchturmuhren sind uns keine rechtlichen Entscheidungen bekannt geworden. Jedoch liegt nach dem Urteil des Kammergerichts vom Jahre 1826 die Behegung der Kirchhöfe einschließlich der Materialien der Gemeinde ob ohne Konkurrenz des Patrons; werden aber Gebühren für die Grabstellen bezahlt, so ist die Unterhaltung des Geheges aus der Kasse zu bezahlen, in die diese Einnahmen fließen (Beilage Nr. 21).

Was die

Pfarrwohnungen in der Stadt

angeht, so sollen deren bauliche Unterhaltungskosten zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden; erst dann wenn dieses unvermögend ist, sollen Patron und Eingepfarrte subsidiarisch eintreten (Beilage

Nr. 19, 20, 30); und zwar soll der Patron die Materialien (Holz, Kalk und Steine) liefern, während die Eingepfarrten die übrigen Materialien (Stroh, Eisen, Blech usw.) und die Geldkosten beitragen sollen (Beilage Nr. 15, 16, 17); zu den Verpflichtungen der Eingepfarrten gehören auch die Hand- und Spanndienste, die aber in der Regel zu den übrigen Baukosten geschlagen werden (Beilage Nr. 37).

Dagegen soll zu den

Pfarrwohnungen auf dem Lande

in der Regel das Kirchenvermögen nicht verwandt werden, wie es die Konsistorialordnung von 1573 und die Verordnungen von 1710 und 1711 vorgeschrieben haben. Nur dann, wenn sich eine langjährige Observanz abweichend von dieser allgemeinen Regel gebildet hat, dürfen nach der Entscheidung des Obertribunals vom 8. April 1799 die Pfarrbaukosten aus der vermögenden Kirchenkasse entnommen werden (Beilage Nr. 13). Kann eine solche Ortsgewohnheit nicht nachgewiesen werden, so sind die sämtlichen Kosten — ohne Rücksicht auf etwa vorhandenes Kirchenvermögen (Beilage Nr. 9, 19, 20, 30) — von Patron und Eingepfarrten zu übernehmen; und zwar soll der Patron die Materialien (Holz, Kalk und Steine) (Beilage Nr. 5) oder, wie es das Obertribunal 1851 (Beilage Nr. 29) näher bestimmte, wie bei den Landkirchen die Hauptmaterialien (Holz, Kalk und Steine, auch Eisen statt Holz, Zinkplatten statt Ziegelsteine zur Bedachung des Kirchturms) und deren Surrogate (stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe, Ziegelsteine, Gips usw.) liefern. Über diese Lieferung der Hauptmaterialien geht die Verpflichtung der Patrone nicht hinaus, falls nicht eine davon abweichende Observanz mit dem Bewußtsein der rechtlichen Verpflichtung nachgewiesen wird (Beilage Nr. 59). Ebenso können die Untertanen nur durch Verjährung verbindlich werden, die Materialien zum Pfarrbau herzugeben (Beilage Nr. 7). Sonst sind die Eingepfarrten nur zur Leistung der Hand- und Spanndienste, zur Lieferung der Nebenmaterialien (Lehm und Stroh) und zur Bezahlung der baren Geldausgaben verpflichtet (Beilage Nr. 5, 29). Wegen weiter Entfernung ist jedoch die Gemeinde berechtigt, das vom Patron gelieferte Bauholz zu verkaufen und statt dessen gleiches in der Nähe anzukaufen (Beilage Nr. 13, 17).

Sind mehrere Patrone vorhanden, so trägt der Patron der Muttergemeinde zwei Drittel und der der Tochtergemeinde ein Drittel bei (Beilage Nr. 44).

Wird für eine Parochie die Gründung einer zweiten Predigerstelle

und damit die Erbauung eines zweiten Predigerhauses notwendig, so ist der Patron verpflichtet, zur Erbauung dieses Hauses den Patronatsbeitrag zu leisten, da er nach Allgemeinem Landrecht II. 11 § 568 verpflichtet ist, für die Erhaltung der Kirche, d. h. der kirchlichen Anstalt zu sorgen; das neue Diakonathaus war an die Stelle eines Erweiterungsbaues des vorhandenen Pfarrhauses getreten (Beilage Nr. 53). Aus denselben Gründen ist er verpflichtet, trotz der divisio eines beneficium auch für die abgetrennte Kirchengemeinde den Patronatsbeitrag für ein neues Pfarrhaus zu leisten (Beilage Nr. 58).

In zugeschlagenen und Gastgemeinden zahlt jeder Bauer und Kossat zu den Reparaturen der Pfarrgebäude nur ein Viertel von dem, was ein Bauer und Kossat der Hauptgemeinde gibt (Beilage Nr. 4).

Betreffs der Beitragspflicht von Nicht-Mitgliedern einer Kirchengemeinde zu kirchlichen Baukosten hatten sowohl Kammergericht im Jahre 1876 als Obertribunal am 18. Juni 1877 (Beilage Nr. 42) entschieden, daß die aus der Landeskirche ausgetretenen altlutherischen Bauernhofsbesitzer, trotzdem sie eine eigene Kirche und Schule am Orte hatten, zu den Kosten für die Reparatur der Pfarre beizutragen hätten, weil nach der Dorfordnung von 1702 die Beitragspflicht ohne Unterschied der Religion vom Wohnsitz im Pfarrbezirk abhängig sei und weil diese Bestimmung weder durch die Generalkonzession von 1845 noch durch die Gesetze vom 14. Mai 1873 und 25. Mai 1874 aufgehoben sei. Die Beitragsverpflichtung beruhe nicht auf der Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde, sondern unabhängig von der Konfession auf dem Wohnsitz im Pfarrbezirk (Beilage Nr. 42). Wir zweifeln jedoch nicht daran, daß die Gerichte heute, wo man diese Beitragsverpflichtung nicht mehr als eine dingliche noch als eine Kommunallast, sondern als eine auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde beruhende Parochiallast betrachtet, zu einem freisprechenden Erkenntnis gelangen würden.

Über die Verpflichtung der Pfarrer zur Bestreitung der sogenannten kleinen Reparaturen an ihren Dienstwohnungen liegt uns kein Erkenntnis vor: vermutlich hat kein Pfarrer diese ihm durch die Ordnung von 1573, sowie durch Reskripte und Herkommen auferlegte Verpflichtung bestritten.

Ebenso wie die Pfarrwohnungen auf dem Lande sollen auch die

Küsterwohnungen

ohne Heranziehung des Kirchenvermögens von Patron und Unter-

tanen baulich unterhalten werden. Der Patron hat die Materialien zu liefern (Beilage Nr. 5, 10); auch muß er die zum Küsterschulbau erforderlichen Steine nach den Hofreskripten vom 22. Januar und 22. März 1806 ausgegraben und gesprengt verabfolgen, da sie sonst kein Baumaterial darstellen (Beilage Nr. 47). Die Untertanen oder, wie es in der Ordnung von 1573 heiße, die Dorfseinwohner haben die Küsterhäuser ohne Zutun der Küster baulich zu unterhalten, indem sie die Hand- und Spanndienste leisten und die baren Geldausgaben bezahlen (Beilage Nr. 5 und 25). Der Beitrag der Mitglieder der Gemeinde sei keine Kommunallast, sondern eine mit dem Wohnsitze in einer Parochie verbundene allgemeine Last (Beilage Nr. 43). — Dient das Küsterhaus zugleich als Schullokal, so gelten für alle Reparaturen die für Pfarrgebäude geltenden Vorschriften (Beilage Nr. 33). — Der Streit zwischen Grundsitzern und Kossäten (in der Altmark) über ihr Verhältnis zum Beitrag eines neuen Küsterhauses ist unter den Streitenden ohne Konkurrenz der Patrone auszumachen und zur rechtlichen Entscheidung zu bringen (Beilage Nr. 14). — Die Besitzer eines Rittergutes, das in einer Kirchengemeinde eingepfarrt ist, sind auch, ohne Patrone zu sein und ohne auf dem Rittergute zu wohnen, doch verpflichtet, als sogenannte Dorfherren zum Neubau einer Küsterei beizutragen, weil diese Last weder eine persönliche, noch eine Kommunallast ist, sondern eine Last dinglicher Natur ist, für die es ohne Einfluß ist, ob der Rittergutsbesitzer auf dem Rittergut seinen Wohnsitz hat oder nicht (Beilage Nr. 43).

b) Neumark

Fragen wir auch hier zunächst nach den Kirchenordnungen, Verordnungen und Reskripten, auf die sich die gerichtlichen Erkenntnisse berufen, so begegnen uns außer einigen schon bei der Kur- und Altmark angeführten die Ordnungen, die für die Neumark allein erlassen sind und nur hier Geltung besessen haben und zum großen Teil noch haben.

Es werden folgende erwähnt: Die Neumärkische Kastenordnung von 1540 betreffs der Reparaturen der Pfarrwohnungen und der Heranziehung des Kirchenvermögens zu diesen baulichen Kosten (Beilage Nr. 75); die Konsistorialordnung von 1573 in derselben Frage und wegen der Erhaltung der Kirchenfenster durch die Gilden und Gewerke (Beilage Nr. 64, 75); die Flecken-Ordnung vom 16. Dezember 1702 wegen der Heranziehung der Alt-

Lutheraner zu Parochiallasten (Beilage Nr. 82); die Verordnung vom 11. Dezember 1710 wegen der Heranziehung der Patrone und Eingepfarrten zu Pfarrbaukosten (Beilage Nr. 76, 79); die Verordnung des Konsistoriums vom 7. Februar 1711 wegen der Verpflichtung der Eingepfarrten einer städtischen Kirchengemeinde zu Hand- und Spanndiensten und Geldbeiträgen bei einem Pfarrbau (Beilage Nr. 61, 75, 79); das Reskript vom 11. Mai 1712 wegen der Lieferung von Bauholz zu Kirchenbauten Königlichen Patronats (Beilage Nr. 79); die Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712 betreffs der Verteilung der Beiträge der Eingepfarrten nach der Hufenzahl (Beilage Nr. 65, 79); das Reskript vom 28. Oktober 1773 wegen der baulichen Unterhaltung der Kirchenscheunen (Beilage Nr. 74); die Entscheidung der Gesetzkommission vom 2. Februar 1789 wegen Pfarrbauten (Beilage Nr. 79) und die Generalkonzession für die Alt-Lutheraner vom 23. Juli 1845 wegen ihrer Heranziehung zu Parochiallasten (Beilage Nr. 82).

Was die einzelnen Teile der kirchlichen Baulast betrifft, so ergeben die Erkenntnisse die Anwendung folgender Grundsätze und Regeln.

Bei

Stadtkirchen

sind die Gilden und Gewerke nach der Ordnung von 1573 verpflichtet, auch in Zukunft die Kirchenfenster zu unterhalten, auch wenn in ihren Privilegien nichts von dieser Verpflichtung gesagt ist und falls sie nicht ausdrücklich durch Gesetz aufgehoben ist (Beilage Nr. 64).

Der Austritt aus der Landeskirche und der Anschluß an eine andere vom Staat anerkannte Religionsgesellschaft befreit nur von den persönlichen, aber nicht von den dinglichen Parochiallasten (Beilage Nr. 80). Es kommt dann darauf an, ob das Gericht die Verpflichtung, zu kirchlichen Baukosten beizutragen, für eine persönliche oder dingliche Last erklärt. Falls sie nicht durch Observanz zu einer dinglichen Last geworden ist, ist sie nach unserm Dafürhalten eine persönliche Last der Eingepfarrten.

Bei

Landkirchen

sind die Hand- und Spanndienste von der Gemeinde und zwar die Spanndienste von den Bauern und die Handdienste von den Kossäten zu leisten (Beilage Nr. 70, 81). Wenn Eingepfarrte, die weder Bauern noch Kossäten sind, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeorgane zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden,

sind jedoch von allen Geldbeiträgen frei, wenn sie keine solchen Hufen so ist über diese Frage der Rechtsweg zulässig, weil die Bestimmungen über die Verteilung der Baulast durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 und durch das Gesetz vom 25. Mai 1874 nicht aufgehoben sind (Beilage Nr. 87).

Die verschiedenen Patrone eines Kirchspiels haben unter sich den vom Patronat ihrer Kirche beizutragenden Teil der Materialien nach dem Verhältnis ihres Anteils am Patronatsrechte aufzubringen (Beilage Nr. 69).

Die Eingepfarrten, die keine kontribuablen Hufen besitzen, sind frei von den Beiträgen zu Baukosten; ein Rittergutsbesitzer, der nicht Patron ist, hat nur dann beizutragen, wenn nachgewiesen wird, daß er kontribuable Hufen besitzt (Beilage Nr. 81).

Die Kolonisten sind schuldig, zu kirchlichen Bauten nach der Hufenzahl beizusteuern, und Hand- und Spanndienste zu leisten, Spanndienste jedoch nur dann, wenn sie mit Gespann versehen sind (Beilage Nr. 71, 72, 73).

Alt-Lutheraner sind von den aus der Parochialverbindung fließenden Abgaben nicht befreit (Beilage Nr. 82).

Die Kirschenscheunen sind zu den Kirchengebäuden zu rechnen und nach denselben Grundsätzen zu unterhalten (Beilage Nr. 74).

Zu den Reparaturen der

städtischen Pfarrwohnungen

müssen die Eingepfarrten nicht nur die Hand- und Spanndienste leisten oder mit Geld bezahlen, sondern sie sind auch bei Unvermögen der Kirchenkasse verpflichtet, die Pfarrgebäude zu reparieren (Beilage Nr. 75, 76).

Bei

ländlichen Pfarrwohnungen

sollen die sämtlichen Bauern die Fuhren und die Kossäten die Handdienste nach der Reihe verrichten (Beilage Nr. 65, 66, 70, 79).

Der Patron soll die Materialien (Holz, Steine und Kalk) liefern (Beilage Nr. 79). Sind mehrere Patrone in einem Kirchspiel vorhanden, so hat jeder Patron der Tochterkirchen ebensoviel beizutragen als der Patron der mater, also bei drei Patronen jeder ein Drittel (Beilage Nr. 85). Der Patron einer Filialkirche ist nur dann vom Patronatsbeitrag befreit, wenn die befreiende Observanz nachgewiesen wird (Beilage Nr. 84).

Die Eingepfarrten sind nur dann zu Pfarrbaukosten verpflichtet, wenn sie kontribuable Hufen besitzen (Beilage Nr. 78), sie

besitzen (Beilage Nr. 65, 66). Müller, Krüger und Schmiede sind nicht als Eingepfarrte, sondern nur als Besitzer von kontribuablen Hufen heranzuziehen; ihr Beitrag richtet sich nach der Hufenzahl; besitzen sie keine Landung, so sind sie von diesen Leistungen frei (Beilage Nr. 62, 63, 65, 66).

Betreffs der

Küsterwohnungen

gelten dieselben Grundsätze wie bei den Pfarrgebäuden auf dem Lande (Beilage Nr. 65, 66). Der Besitzer eines Vorwerks ist wie jeder Eingepfarrte frei von Beiträgen, wenn er keine kontribuablen Hufen besitzt (Beilage Nr. 86). Das Neumärkische Provinzialrecht ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 aufgehoben, soweit es sich um einen Erweiterungsbau des Schullokals handelt (Beilage Nr. 83). Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude auf dem Lande gelten in Ermangelung von provinzialrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (Beilage Nr. 77). Die Besitzer von wüsten Hufen sind verpflichtet, zu allen kirchlichen Reparaturbauten (Kirche, Pfarre und Küsterei) ebenso wie die übrigen Besitzer von kontribuablen Hufen beizutragen (Beilage Nr. 67, 68).

Nach dieser zusammenfassenden Übersicht und Darstellung der wichtigsten Fragen und einzelnen Teile der kirchlichen Baulast in der Mark Brandenburg auf Grund rechtlicher Erkenntnisse, bieten wir nun diese rechtlichen Entscheidungen im Auszug unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte dar, zugleich mit genauer Angabe, wo diese Entscheidungen gedruckt oder in den Akten der Behörden zu finden sind, um es jedem Leser zu ermöglichen, unabhängig von unserer im Vorhergehenden geäußerten Meinung sich selbst über die strittigen Punkte ein Urteil zu bilden.

Beilagen

a) Kurmark und Altmark (Nr. 1 bis 60)

1.

1764, 6. April. Kammergericht. In Sachen der Vettern v. Beeren gegen die Untertanen zu Groß- und Kleinbeeren, daß das Stroh zum Decken secundum praxin nicht mit unter die Materialien zu rechnen sei [1]).

---

1) Riedel, Magazin I, S. 444.

2.

1769, 30. August. Kammergericht. In Sachen der Gemeinde zu Garz gegen die Kirchenpatrone daselbst. Nach dem Reskript vom 7. Februar 1711 ist der Patron verpflichtet, die sämtlichen Materialien, die er regulariter als Produkte seines Gutes besitzt, anzuschaffen, widrigenfalls der Zusatz: „und dergleichen" ganz überflüssig sein würde[1].

3.

1776, 21. Juni. Kammergericht. In Sachen des Fiskus gegen die Gemeinde zu Barsecow. Der Patron ist verpflichtet, alle Materialien, wenn er sie auch auf seinen Gütern regulariter nicht gewinnen kann, als Nägel, Gips, Draht, Rohr, Stroh und Farben herzugeben[2].

4.

1780. Erkenntnis in Sachen von Saldern gegen die Gemeinde zu Barenthien.

Aus einzelnen zugeschlagenen und Gastgemeinden gibt ein jeder Bauer und Kossat zu den Reparaturen der Pfarrgebäude den vierten Teil dessen, was ein Bauer in der Hauptgemeine gibt[3].

5.

1784, 18. November. Kammergericht. In Sachen der Kirche zu Lanz gegen das Amt Eldenburg. Da die märkischen Dorfkirchen niemals (oder höchst selten) so viel Einkünfte besitzen, um die Bauten und Reparaturen an der Kirche und den geistlichen Gebäuden ohne Zutun der Patrone und Eingepfarrten zu bestreiten, so muß nach märkischem Gewohnheitsrecht der Patron zu den Kirchengebäuden die Materialien an Holz, Steinen und Kalk unentgeltlich geben, müssen die Untertanen die Hand- und Spanndienste zum Bau leisten, die baren Geldausgaben für die Bauleute und dergleichen aus dem Kirchenärar genommen und wenn dies nicht zureicht, auch die letzteren von den Eingepfarrten bezahlt werden. Bei den Pfarr- und Küstereigebäuden müssen die Patrone gleichfalls die Materialien liefern, die Untertanen aber außer den Hand- und Spanndiensten auch die baren Geldausgaben übernehmen, da letztere nicht aus dem Kirchenärar entnommen werden dürfen. Diese Observanz sei durch die Verordnung vom 7. Februar 1711 und durch das Reskript vom 6. August 1748 bestätigt worden. Die Klausel: „wenn die Kirchenmittel nicht zum Bau und Reparatur derselben hinreichet" benehme diesem Gewohnheitsrecht nichts. Wenngleich die Kirche Vermögen habe, so werde es doch allemal unzureichend, sobald der Kirche das beneficium, freies Bauholz, Kalk und Steine zu erhalten, entzogen werde; denn sobald sie diese aufs teuerste nebst dem Transport bezahlen müsse, so fehle es an dem übrigen baren Gelde,

---

1) Riedel, Magazin I, S. 444.
2) Ebenda I, S. 444 f.
3) Eisenberg und Stengel, Juristische Beiträge I, S. 84. — Vgl. Klette, Rechtsverhältnisse, S. 166. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.

welches zum Kirchenbau erfordert werde. Auch würden die Untertanen sonst gänzlich ruiniert, was der königlichen Intention gänzlich zuwider wäre. Die Verordnung verbiete ausdrücklich die Verwendung des Kirchenvermögens zu Reparaturen an den Pfarrwohnungen.

Das vorstehende Erkenntnis erster Instanz wurde sowohl von der Appellationsinstanz am 15. Juni 1786 als in der Revisionsinstanz am 11. Dezember 1786 unter Billigung der angeführten Gründe bestätigt [1]).

6.

1785. Altmärkisches Obergericht. In Sachen von Lüderitz wider die Eingepfarrten zu Schöneberg. Die schon vor dem Jahre 1624 wüste gewesenen und den Rittergütern einverleibten Bauerngüter sind besage der Verordnung vom 22. Juni 1717 (Mylius, Corp. Constit. March. P. V. Sect. III, p. 363) und nach der Observanz von allen öffentlichen und gemeinen Lasten frei; und diese Einverleibung wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß zu der Bewirtschaftung eines solchen Hofes besondere Gebäude aufgeführt sind [2]).

7.

1787. Altmärkisches Obergericht. In Sachen der Gemeinde zu Deut gegen v. Jagow. Die Untertanen können auch durch Verjährung verbindlich werden, die Materialien zum Pfarrbau herzugeben, weil die Verordnung vom Jahre 1711 eigentlich nur zum Vorteil der Kirche verbietet, die Pfarrbauten aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten [3]).

8.

1793, 25. Mai. Altmärkisches Obergericht. In Sachen der Kossaten gegen die Ackersleute in Algenstedt, Amt Neuendorf. Daß zu Algenstedt sowohl als zu Cassieck ein jeder gleiche Last tragen und zu den gedachten Bauten und Reparaturen von den Kossaten derselbe Beitrag an Fuhren, Handdienste und Gelde geleistet werden müsse, als von den Ackersleuten [4]).

9.

1793—1795. Drei Instanzen. In Sachen der Kirchen zu Rohlsdorf und Brügge gegen den von Rohr auf Penzlin;

1794—1795. In Sachen der Kirche zu Falkenhagen gegen die von Quitzow und von Rohr;

1794—1795. In Sachen der Kirche zu Beveringen gegen das Kloster Marienflies;

In Sachen der Kirche zu Vettin gegen von Winterfeld;

In Sachen der Kirche zu Wollin gegen die Gebrüder von Eickstedt.

1) Riedel, Magazin I, S. 421—423, 433. — Ebmeyer, Zusammenstellung, S. 21, — Fischer, Kirchliche Baulast, S. 34.

2) Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung Bd. I, S. 96.

3) Ebenda Bd. VII, S. 239.

4) Riedel, Magazin I, S. 452.

In allen diesen Erkenntnissen wurde darauf erkannt, daß der Patron ohne Rücksicht auf das etwa vorhandene Vermögen der Kirchenkasse verbunden sei, zur Reparatur der Pfarr- und Küstergebäude die Materialien an Holz, Steinen und Kalk unentgeltlich herzugeben [1]).

10.

1797, 31. August. Kammergericht. In Sachen des Landrats von der Lippen auf Brusendorf als Patron der Mutterkirche zu Stücken gegen das Amt Saarmund als Patron der Tochterkirche zu Seddin und Friesdorf. Das Amt als Patron von zwei Tochterkirchen hat nur ein Drittel der Patronatskosten beizutragen, während der Patron der Mutterkirche zwei Drittel zu entrichten hat [2]).

11.

1798, 12. März. Instruktionssenat des Kammergerichts. In Sachen der Kirche zu Blindow gegen den Magistrat in Prenzlau als Patron und gegen die Gemeinde in Blindow, desgleichen gegen von Wedel auf Kraatz als Patron der in Blindow eingepfarrten Filialgemeinde zu Dauer. — Der Oberkonsistorialfiskal hatte beantragt, daß die vorläufig aus dem Kirchenärar entnommenen Kosten zur Reparatur des Pfarrhauses zu Blindow von dem Magistrat in Prenzlau als Patron und der Gemeinde in Blindow wiedererstattet würden. Die Kirche wurde jedoch abgewiesen mit der Begründung: Trotz der Bestimmung der Konsistorial-Ordnung von 1573 und des Reskripts vom 11. Dezember 1710, zu den Pfarrbauten keine Kirchengelder zu verwenden, habe die Kirchenkasse bisher, über 100 Jahre hindurch, stets die Reparaturkosten der Pfarre bezahlt; es sei also praescriptio immemorialis vorhanden. Da die Kirche vermögend sei, könne sie die Kosten allein bezahlen.

12.

1798, 4. Oktober. Oberappellationssenat des Kammergerichts in derselben Sache. Nach der Konsistorial-Ordnung von 1573 und den Reskripten vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 sind Patron und Gemeinde allein zu der Pfarrhaus-Reparatur verpflichtet und dürfen diese Kosten nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. Gegen dieses Landesgesetz, sowie besonders gegen die Verordnung vom 11. Dezember 1710, die ein wirkliches vom Landesherrn vollzogenes und publiziertes Provinzialgesetz sei, sowie gegen das Reskript vom 20. Januar 1714, könne sich keine gegenteilige Observanz bilden, könne auch keine praescriptio immemorialis stattfinden; das Kammergericht und das Obertribunal habe dergleichen konträre Observanz und Verjährung in älterer und neuerer Zeit als unstatthaft verworfen; auch nach der Deklaration vom 28. November 1796 solle bis zum Erlaß des Märkischen Provinzialgesetzbuchs nach der Verordnung von 1710 weiter verfahren werden.

1) Riedel, Magazin I, S. 481.
2) Ebenda I, S. 464 f.

13.

1799, 8. April. Geheimes Obertribunal in derselben Sache. Das Erkenntnis der ersten Instanz wurde wiederhergestellt mit der Maßgabe,

daß es bei der Erklärung der Gemeinde von Blindow, die Spann- und Handdienste zum Pfarrbau unentgeltlich leisten zu wollen, sein Bewenden habe, auch der Magistrat zu Prenzlau schuldig sei, diejenigen Materialien, welche derselbe auf seinen Kämmereigütern besitzt, besonders das Bauholz unentgeltlich zum Pfarrbau herzugeben, (d. h. die übrigen erforderlichen Gelder, namentlich die Arbeitslöhne durften aus der Kirchenkasse entnommen werden)[1]).

14.

1798 – 1799. Als zu Rengerslage (Altmark) im Jahre 1798 die Erbauung eines neuen Küsterhauses notwendig geworden war, konnten die Grundsitzer und Kossäten über ihr Verhältnis zum Beitrage unter sich nicht einig werden. Die Patrone leisteten einstweilen den Vorschuß aus dem Kirchenärar und trugen bei dem Altmärkischen Obergerichte darauf an, daß die Eingepfarrten zur Erstattung desselben und zugleich angehalten würden, das Verhältnis des Beitrags unter sich allein, ohne Konkurrenz der Patrone auszumachen.

Als das Obergericht diesen Antrag ablehnte und die Erklärung der Patrone darüber verlangte, gegen wen sie die Klage anstellen wollten und nach welchem Verhältnis sie die Kosten von Kossäten und Grundsitzern forderten, wandten sich die Patrone am 21. Juli 1799 an das Justizdepartement mit dem Antrage, daß dem Obergericht aufgegeben werde, zuvor über die Präjudizialfrage zwischen den Kossäten und Grundsitzern unter sich ohne Konkurrenz der Patrone zu entscheiden. Das Justizdepartement befahl darauf am 12. August 1799 dem Obergericht, dem Antrag entsprechend zu verfahren. Letzteres erhob zwar am 16. September 1799 seine ausführlich begründeten Bedenken, erhielt jedoch am 30. September 1799 vom Justizdepartement die Resolution:

„daß es bei der vorigen Verfügung umsovielmehr gelassen werde, als nur die Kossäten und Grundsitzer über ihr Verhältnis in Ansehung des Kostenbeitrags vernommen und im Fall der sich zeigenden Differenz solche zwischen denselben zur rechtlichen Entscheidung eingeleitet werden müsse"[2]).

15.

1803, 10. Februar. Instruktionssenat des Kammergerichts. In Sachen des Domkapitels zu Havelberg gegen die Gemeinde in M. Das Domkapitel als Patron hat Holz, Kalk und Steine, die Gemeinde alle

1) Stengel, Beiträge, Bd. 15, S. 118—127. — Mathis, Juristische Monatsschrift, Bd. 6, S. 250—260 (gibt für das Erkenntnis der ersten Instanz den 19. März an). — Scholtz, Provinzialrecht II, S. 335. — Kletke, Kirchenrecht S. 489. — Derselbe, Rechtsverhältnisse, S. 169.

2) Stengel, Beiträge, Bd. 15, S. 155—160. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 301—304.

übrigen Materialien, namentlich Eisen und Blech zu liefern und zu bezahlen, außerdem hat letztere die nötigen Kosten und Fuhren zu leisten, besonders das Holz aus dem Kapitelsforst anzufahren. Das Gericht berief sich hierfür auf die kurmärkische Observanz, die Verordnung vom 11. Dezember 1710, das Reskript vom 20. Februar 1712 und die Deklaration vom 28. November 1796.

16.

1804, 4. Januar. Oberappellationssenat des Kammergerichts in derselben Sache. Das Erkenntnis der ersten Instanz wurde bestätigt mit folgender Begründung: Die Verwendung der Kirchengelder zu Pfarrbauten in der Zeit von 1619—1769 ist, weil der Provinzialverfassung zuwider, ein Mißbrauch und ungesetzlich gewesen; das Edikt vom 7. Februar 1711, daß Kirchenvermögen zu Pfarrbauten nicht verwandt werden soll, ist durch die Deklaration vom 27. September 1738 sowie durch die Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789 dahin näher bestimmt, daß der Patron Holz, Kalk und Steine, die Eingepfarrten aber alle übrigen Materialien (Eisen, Blech usw.) zu liefern und letztere außerdem noch alle übrigen Kosten zu tragen haben.

17.

1805, 28. Januar. Geheimes Obertribunal in derselben Sache. Die Gemeinde ist schuldig, von den Materialien nichts weiter als das erforderliche Stroh unentgeltlich herbeizuschaffen, außerdem die Hand- und Spanndienste zu leisten, den Arbeitslohn der Handwerker zu bezahlen und für deren Speisung und freies Obdach zu sorgen; betreffs des Holzes aus der Kapitelsheide habe die Gemeinde die Freiheit, dieses Holz zu verkaufen und statt dessen gleiches in der Nähe von M. zur Erleichterung der Anfuhr zu kaufen [1]).

18.

1818, 9. Februar. Instruktionssenat des Kammergerichts in Sachen des Kirchenärars in Gerswalde gegen den Präsidenten C. L. B. von Arnim daselbst als Patron.

Nach gemeinem katholischen und protestantischen Kirchenrecht müsse jede christliche Gemeinde die zu ihren gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Gebäude in baulichen Würden erhalten. Diesen Grundsatz, daß bei unzureichendem Kirchenvermögen in subsidium zur Wiederherstellung der Kirchengebäude die Pfarrkinder [2]) und der Patron der Kirche die Kosten hergeben müssen, halte auch die Konsistorialordnung von 1573 in Kapitel 13 und 25 fest. Mit Berufung

1) Mathis, Monatsschrift, Bd. 6, S. 237—250. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 169. Derselbe, Kirchenrecht, S. 489.

2) In v. Kamptz Jahrbüchern (Bd. 14, S. 279—290) ist irrtümlich Pfarrländer anstatt Pfarrkinder (Parochiani) gedruckt. Vgl. (G. Kaufmann) Beiträge zur Frage, inwieweit aus der kurbrandenburgischen Visitationsordnung von 1573 eine Kirchenbaulast der politischen Gemeinden herzuleiten ist, S. 366 f. Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1903 (gedruckt) S. 73 f.

auf die Verordnungen vom 11. Januar 1711, 20. Februar 1712, 11. Mai 1712, 15. Februar 1714 wird betreffs des Beitrags des Patrons als märkisches Provinzialrecht bezeichnet:

„daß die Kirchen-Patroni nur in subsidium, nur wenn die Kirchen keine Mittel, kein eigenes Vermögen haben, verbunden sind, das nötige Holz, Steine und Kalk zu den Kirchen-Reparaturen und den Wohnungen der Kirchen-Bedienten herzugeben".

Eine besondere entgegenstehende Observanz für die Kirche in Gerswalde ist weder behauptet noch erwiesen. Seit länger als 100 Jahren sind diese Ausgaben aus dem Kirchenvermögen bestritten, das auch jetzt dazu imstande ist.

19.

1819, 4. Januar. Oberappellationssenat des Kammergerichts. In derselben Sache. Das Erkenntnis der ersten Instanz wird betreffs der Kirchenbauten bestätigt, daß bei Unvermögen der Kirchenkasse der Patron und die Eingepfarrten verpflichtet sind, die Kosten zu tragen. Betreffs der Wohnung der Kirchenbedienten war die Appellations-Instanz der Ansicht, daß die Verpflichtung der Patrone zur Material-Lieferung nach märkischem Provinzialrecht für die Städte zwar eine subsidiarische, jedoch auf Grund der Verordnungen vom 20. Januar und 7. Februar 1711 und der Deklaration vom 28. November 1796 für die Dörfer eine prinzipale sei, da auf dem Lande das Kirchenvermögen zum Bau und Reparatur der Pfarrgebäude nie angewandt werden solle. Da aber die Verordnung von 1711 sich selbst nur auf eine angebliche bisherige Observanz gründe und nach §§ 6 und 7 des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht eine gegenteilige Observanz zu Recht bestehe und da diese letztere für die Pfarr- und Küstergebäude von Gerswalde durch die Kirch-Rechnungen seit 1681 erwiesen und vom Konsistorium nichts dagegen erinnert sei, so dürfte auch für letztere Gebäude das Kirchenvermögen verwandt werden.

20.

1820, 7. Februar. Geheimes Obertribunal. In derselben Sache. Die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz werden von der Revisionsinstanz bestätigt [1]).

21.

1826. . . Kammergericht.

Die Behegung der Kirchhöfe liegt in Gemäßheit der Konsistorial-Ordnung von 1573 der Gemeinde ohne Konkurrenz des Patrons ob; sie muß den Kirchhof unterhalten und auch die Materialien dazu hergeben, sobald die Grabstellen nicht bezahlt werden, widrigenfalls die

1) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 14, S. 279—290. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 182. — Die kirchliche Baulast nach märkischem Provinzialrecht. Urkundenbuch. Nachtrag, S. 18—22. — Trusen, Kirchenrecht, S. 431.

Unterhaltungskosten aus der Kasse zu nehmen sind, in welche die Einnahme fließt[1]).

22.

1837. Präjudiz des Geheimen Obertribunals. Nach märkischem Provinzialrechte reicht der Nachweis, daß ein wüster Bauernhof schon vor dem Jahre 1624 oder daß er zur Anlegung eines Rittersitzes eingezogen worden, allein noch nicht hin, die Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu befreien, zu den aus dem Besitze eines solchen Hofes fließenden öffentlichen und Gemeinde- oder Parochiallasten, namentlich auch zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen; vielmehr tritt eine solche Befreiung, wo nicht etwa Verjährung dargetan worden, nur bei solchen eingezogenen wüsten Bauernhöfen ein, die im Kataster von 1624 nicht mehr erwähnt sind[2]).

23.

1837, 18. Februar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In den Provinzen, in welchen das Provinzial-Gesetzbuch noch nicht vollendet ist, sind auch jetzt noch die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichenden Gewohnheitsrechte und Observanzen in gesetzlicher Kraft.

Publ.-Patent zum A. L.-R. vom 5. Februar 1794 § VII und Einl. zum A. L.-R. § 3[3]).

24.

1837, 20. März. Präjudiz des Geheimen Obertribunals. In der Kurmark kommt das Decisum der Gesetzkommission vom 13. September 1782 und das dadurch festgesetzte Beitragsverhältnis eines Büdners zu geistlichen Bauten nicht zur Anwendung; vielmehr wird in Ermangelung erwiesener Spezial-Observanz das Beitragsverhältnis nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts reguliert[4]).

(In dieser Entscheidung liegt enthalten, daß das Decisum vom 13. September 1782 für die Altmark, für die es erlassen war, gesetzliche Geltung hat).

25.

1844, 29. März. Präjudiz des Geheimen Obertribunals. Die Bestimmung der Konsistorial-Ordnung von 1573, kraft deren die Dorfseinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und erhalten sollen, ohne der Küster Zutun, legt ihnen (ersteren) die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung im weitesten Sinne, mit Einschluß der kleinen Reparaturen zu bewirken[5]).

1) Riedel, Magazin I, S. 465. — Ebmeyer, Zusammenstellung, S. 32.
2) Die Präjudizien des Geh. Ober-Tribunals, Bd. I, S. 208, Nr. 259. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 171. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.
3) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 2, S. 232 ff.
4) Die Präjudizien usw. I, S. 208 f., Nr. 221. — Klette, Rechtsverhältnisse, S. 182. — Striethorst, Archiv, Bd. 78, S. 50. — Trusen, Kirchenrecht, S. 432. — Kletke, Kirchenrecht, S. 460.
5) Präjudizien-Sammlung I, S. 209. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 193.

26.

1847, 21. Oktober. Erkenntnis des Königl. Obertribunals, betr. Beitrags-Verpflichtung des Patrons durch den Besitz kontribuabler Hufen.

Der Besitz kontribuabler Hufen seitens der Gutsherrschaft begründet nach kurmärkischem Provinzialrecht ihre Verpflichtung zu Geldbeiträgen bei geistlichen Bauten nicht ohne Weiteres; es kommt vielmehr darauf an, ob die Gutsherrschaft zu den Gemeindelasten beizutragen habe, in welchem Falle sie auch zu Beiträgen für kirchliche Bauten verpflichtet ist.

Überdies entscheidet nach kurmärkischem Provinzialrecht bei der Frage, wie die Baukosten unter den Eingepfarrten zu verteilen sind, nicht die Hufenzahl, sondern observanzmäßig und gemäß Verordnung vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 die Qualität der Güter ohne Rücksicht auf den Hufenbesitz [1]).

27.

1847, 13. Dezember. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals. In Sachen der Gemeinde Kerzendorf gegen drei zu ihr gehörige Wirte. Die Gemeinde hatte beantragt, daß die Beklagten verurteilt würden, ebensoviel wie jeder Bauer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen; letztere wollten jedoch als Kossaten oder Halbbauern nur zwei Drittel von demjenigen leisten, was jeder Bauer beitrage. Das Gericht I. Instanz hatte die Kläger abgewiesen, der Richter II. Instanz dagegen auf Grund der Konsistorial-Verordnung vom 7. Februar 1711 die Beklagten nach dem Antrage verurteilt. Dieses Erkenntnis wurde auf eingelegte Revision von dem Geheimen Obertribunal bestätigt.

Nach märkischer Observanz sowie nach den Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 erfolge die Repartition der Geldbeiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten in der Art, daß auf einen Ackersmann (Bauern) zwei Kossäten gerechnet würden, ohne dabei auf die Hufen zu reflektieren. Es komme hier wesentlich darauf an, ob die Beklagten zur Klasse der Ackersleute oder der Kossäten zu rechnen seien. Nun bestimme den Unterschied zwischen Ackersleuten und Kossäten freilich kein Landesgesetz. Im allgemeinen gelte im Norden Deutschlands als Bauer oder Ackersmann ein solcher, der einen geschlossenen, zu einem gewissen Hofe gelegten Ackerbesitz in der Feldmark des Dorfes mit Pferden bewirtschafte, womit überdies die gleichmäßige Benutzung des Gemeindelandes und der gleichmäßige Genuß der aus der Gemeindeverfassung herfließenden Vorteile verbunden sei; als Kossäte dagegen derjenige, welcher zwar eine Niederlassung in der Gemeinde habe und einzelne Ackerstücke oder Gärten besitze, jedoch an dem Gemeinderechte gar keinen oder nur einen geringen Anteil habe. In beiden Klassen könne es nun wieder Unterschiede nach der Größe des Besitzes geben, namentlich Voll- und Halbbauern, von denen aber doch die Letzteren durch die oben angezogenen Kriterien von den Kossäten

---

1) Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, II, S. 306. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 183. — Derselbe, Kirchenrecht, S. 460.

sich unterscheiden. Wesentlich komme es dabei auf Verfassung jedes Landes und Ortes an. — Da nun nach den örtlichen Verhältnissen die drei Beklagten als bäuerliche Wirte, wenn auch nicht als Vollbauern, so doch als Halbbauern, nicht aber als Kossäten im Sinne der Märkischen Observanz zu betrachten seien, so zählten sie zur Klasse der Ackersleute und müßten daher gleich diesen zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beitragen [1]).

28.

1850, 13. Dezember. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Sämtliche zu einer Kirche Eingepfarrte sind rücksichtlich der Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten dem Patron gegenüber als eine Kirchengemeinde anzusehen, und haben daher in einem über diese Verpflichtung entstandenen Prozesse auf die den Korporationen zur Anbringung der Rechtsmittel verstattete Doppelfrist Anspruch [2]).

29.

1851, 25. April. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals. In Sachen der im Städtchen B. eingepfarrten Gemeinden gegen den Fiskus als Patron.

1. Die Märkische Observanz in Beziehung auf das Beitragsverhältnis des Patrons und der Eingepfarrten, bei Kirchen- und Pfarrbauten, ist dahin als festgestellt anzunehmen, daß der Patron die Hauptmaterialien zum Bau — namentlich Holz, Steine, Kalk, sowie dahin zu rechnende stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe z. B. Ziegelsteine, Gips usw. zu beschaffen hat, die Eingepfarrten aber außer den Hand- und Spanndiensten und dem Arbeitslohne alle Nebenmaterialien, zu welchen auch Lehm und Stroh zu rechnen sind, aufzubringen haben.

2. Vermöge dieser Verpflichtung, die Hauptmaterialien zu beschaffen, ist der Patron auch schuldig, nicht bloß unter allen Umständen Holz, Steine, Kalk und dergleichen Substanzen zum Bau zu liefern, sondern auch die auf Anordnung der geistlichen Oberen zum Bau verwendeten Surrogate jener vorbenannten Hauptmaterialien z. B. anstatt des Holzes verbrauchtes Eisen oder statt der Ziegelsteine verwendete Zinkplatten. Verordnung vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711. In diesem Prozesse handelte es sich um die Kosten für die Bedachung des Kirchturms, deren Erneuerung i. J. 1833 notwendig geworden war. Auf Anordnung der Regierung in Potsdam waren zur Bedachung des Kirchturms anstatt der Ziegelsteine Zinkplatten verwandt worden, weil diese Art der Bedeckung dauerhafter und vorteilhafter sei. Die Gemeinde forderte die Kosten für die Zinkplatten vom Fiskus, während die Regierung nur diejenige Summe zahlte, welche ein Ziegeldach gekostet haben würde. Die Gemeinde beantragte, den verklagten

1) Altmann, Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, S. 104—106. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.

2) Striethorst, Archiv, Bd. I, S. 146. — Kletke, Kirchenrecht, S. 448.

Fiskus zu verurteilen, das für die Zinkbedachung erforderliche Material an Zink und Eisen auf seine Kosten anzuschaffen und herzugeben. Das Kreisgericht zu Potsdam erkannte am 24. Oktober 1849 diesem Antrag entsprechend. Auf die vom Verklagten dagegen eingelegte Appellation änderte jedoch die erste Abteilung des Civil-Senats des Kammergerichts am 13. Juni 1850 das erste Erkenntnis und wies die Kläger mit ihren Anträgen ab. Auf die gegen diese Entscheidung von den Klägern eingelegte Revision stellte der erste Senat des Obertribunals am 25. April 1851 das erste Erkenntnis wieder her.

Dieses Gericht stellte zunächst fest, daß die Regierung nicht als Patron, sondern als geistliche Oberbehörde die Zinkbedachung des Turmes angeordnet habe; die Gemeinde hätte dagegen Rekurs an das geistliche Ministerium einlegen können, habe aber keinen Widerspruch dagegen erhoben; jetzt handle es sich nur um die Frage, wem nach den gesetzlichen Vorschriften die Aufbringung dieser Kosten obliege.

Nun verordne die in der Mark Geltung habende Konsistorialordnung von 1573 bloß allgemein, daß bei dem Unvermögen des Kirchenärars die Kosten vorkommender Bauten und Reparaturen der Kirchen von dem Patron und den Kirchengemeinen bestritten werden müßten, ohne jedoch das Beitragsverhältnis selbst festzusetzen. Dagegen sei das letztere in der Mark unbestritten, einer allgemeinen Landesobservanz zufolge, dahin normiert worden, daß der Patron die Materialien zum Bau an Holz, Steinen und Kalk liefert, alles Übrige aber von den Eingepfarrten aufgebracht werde. Diese Observanz sei auch später durch die, mittelst Konsistorialverordnung vom 7. Februar 1711 ihrem Inhalte nach mitgeteilte Königliche Kabinetsorder vom 11. Dezember 1710, die zufolge der Königl. Deklaration vom 28. November 1796 als ein wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publiziertes Provinzialgesetz anerkannt worden sei, dahin bestätigt worden, „daß, was die Kirchen und Pfarrgebäude betreffe, es bei der bisherigen Observanz dergestalt verbleiben solle, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen anschaffen müßten“, und dieses Gesetz müsse daher auch im vorliegenden Falle als nächste Norm der Entscheidung dienen.

Zwar der Beisatz „und dergleichen“ verpflichte den Patron nicht zur Lieferung aller Materialien, sondern er wolle nur die Art des zu liefernden Materials bezeichnen. Der Patron sei auch nicht verpflichtet, das Material zu Wänden und Bedachung an Kirchen- und Pfarrgebäuden zu liefern, wenn dazu nur Lehm und Stroh oder Rohr verwendet würden (vgl. Hofreskript vom 27. September 1738 und 9. April 1748; Konklusum der Gesetz-Kommission vom 24. Januar 1789).

Nach der Observanz solle unzweifelhaft der Patron sämtliche zum Bau erforderlichen Hauptbaumaterialien für die äußere Umfassung oder innere Einrichtung des Gebäudes, die Eingepfarrten jedoch außer den Handdiensten und Fuhren die sämtlichen Nebenmaterialien liefern. Zu den Hauptmaterialien gehören aber nicht nur Holz, Steine und Kalk, sondern entsprechend dem Hofreskript vom 22. März 1806

auch deren Surrogate wie Zink und Eisen, die auf Anordnung der geistlichen Oberen aus Gründen der Zweckmäßigkeit statt Holz und Steinen verwandt werden sollten. Der Patron habe auch bei künftigen Reparaturen des Turms das erforderliche Zink und Eisen zu beschaffen[1]).

30.

1852, 3. Dezember. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals. In Sachen der Eingepfarrten zu S. gegen Kirchenvorstand und Fiskus (als Patron).

In der Mark Brandenburg sind nur bei Landkirchen die Eingepfarrten, ohne Rücksicht auf ein etwa vorhandenes Kirchenvermögen, zu den Pfarrbauten beizutragen, verpflichtet, wogegen bei Stadtkirchen die Kosten zu solchen Bauten zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden müssen.

Die Groß- und Kleinbürger, die durch Resolut der Regierung zu Potsdam zur Entrichtung von Beiträgen zu den Reparaturkosten der Oberfarre zu S. in der Mittelmark herangezogen waren, beantragten mit Berufung auf eine seit zwei Jahrhunderten bestehende Lokalobservanz vollständige Befreiung von diesen Beiträgen, wurden jedoch vom Kreisgericht zu Beeskow am 20. Mai 1851 abgewiesen, weil sich eine Lokalobservanz gegen eine allgemeine Landes-Observanz nicht ausbilden könne. Auf die von den Klägern eingelegte Appellation erkannte jedoch der Civil-Senat des Kammergerichts unterm 18. März 1852 abändernd nach dem Antrage der Kläger; der Appellationsrichter nahm zwar gleichfalls an, daß provinzialrechtlich die Pfarrbauten von den Eingepfarrten aufzubringen seien, daß sich aber eine dem entgegenstehende Lokalobservanz allerdings ausbilden könne und auf Grund der Akten nachgewiesenermaßen ausgebildet habe, wie auch die Regierung in wiederholten Verfügungen das Bestehen einer derartigen Verfassung anerkannt habe.

Auf die Revision der Verklagten bestätigte der erste Senat des Obertribunals am 3. Dezember 1852 das Appellations-Erkenntnis, jedoch mit folgenden abweichenden Gründen. Die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 unterscheide ganz ausdrücklich zwischen Stadt- und Landgemeinden und bestimme für die Stadtpfarreien, daß die Kosten der Bauten und Reparaturen aus dem Gemeinen Kasten d. h. aus dem Kirchenvermögen entnommen und erst in Ermangelung dessen von dem Patron und den Eingepfarrten aufgebracht werden sollten. Für die städtischen Pfarren in der Mark sei die Verpflichtung der Eingepfarrten nur eine subsidiarische. Somit stehe den Klägern die gesetzliche Bestimmung unzweifelhaft zur Seite und komme es weniger auf den Nachweis einer besonderen Observanz an. Das Kirchenvermögen sei auch stets ausreichend gewesen; die Be-

1) Jacobson, Kirchenrecht, S. 431. — Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 21, S. 313—327. — Präjudiz-Sammlung II, S. 112. — Striethorst, Archiv II, S. 97 f. — Fischer S. 16, 44. — Kletke, Kirchenrecht, S. 459. Derselbe, Rechtsverhältnisse S. 172. — Ebmeyer S. 24 f. — Scholtz II, S. 321.

freiung der Kläger erstreckt sich nur soweit, als der Kirchenfonds der Oberfarre ausreichend ist und bleibt[1]).

31.

1852, 17. Dezember. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals. In Sachen der Gemeinde Zaatzke gegen den Altlutheraner Jonas ebenda. Nach Märkischem Provinzalrecht ist jeder Grundbesitzer des Parochialbezirks, ohne Rücksicht auf die Konfession, zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet.

Die Konsistorialordnung von 1573 unterscheide zwar die politische Gemeinde insofern nicht von der Kirchengemeinde, als es sich um die Verpflichtung zu den Parochiallasten handele. Der Gesetzgeber gründe die Verpflichtung zu den Parochiallasten, besonders zu Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten auf den Mitgebrauch der kirchlichen Gebäude; der Kläger — ein Lutheraner — habe in keiner Weise dargetan, daß sich in seinem Wohnorte eine altlutherische Kirchengemeinde gebildet und daß diese gottesdienstliche Gebäude errichtet habe[2]).

32.

1854, 20. September. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Im § 260 und § 710 A. L.-R. II, 11 ist den Forensen die Verpflichtung, zu Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, nicht auferlegt[3]).

33.

1854, 29. November. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Dient das Küsterhaus zugleich zum Schullokal, so treten hinsichtlich der Kosten zu Bauten und Reparaturen desselben die bei Pfarrgebäuden geltenden Vorschriften ein, auch wenn der Bau lediglich zu Schulzwecken vorgenommen wird.

Das Märkische Provinzialrecht enthält keine von dem vorstehenden Grundsatze abweichende Bestimmung[4]).

34.

1857, 28. September. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Eine ununterbrochene Gewohnheit nach § 710 des A. L.-R. findet als Prinzipalnorm für die Baulast in betreff der Kirchen- und Pfarrgebäude auch auf das Verhältnis zwischen dem Patron und der Kirchengemeinde Anwendung. Eine solche ununterbrochene Gewohnheit

---

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 25, S. 66—72. — Urkundenbuch des Magistrats zu Berlin, S. 136—139. Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 173. Derselbe, Kirchenrecht, S. 490. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.

2) Archiv für Rechtsfälle, Bd. 8, S. 134—137. — Altmann, Praxis der Preußischen Gerichte, S. 329 f. — Urkundenbuch; Nachtrag, S. 24 f. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 184. Derselbe, Kirchenrecht, S. 460 f. — Trusen, Kirchenrecht, S. 294.

3) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 28, S. 355 ff. — Kletke, Kirchenrecht, S. 446.

4) Striethorst, Archiv, Bd. 16, S. 41. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 193. — Derselbe, Kirchenrecht, S. 506.

kann auch aus dem Zeitraum nach Emanation des A. L.-R. dargetan werden. Zum Beweise derselben ist der Nachweis der bloßen Tatsache des wiederholten Handelns nicht geeignet; die Handlungen müssen vielmehr die Meinung des Handelnden von der rechtlichen Notwendigkeit ihrer Handlungen, die Überzeugung von der Existenz eines befolgten Rechtssatzes zu erkennen geben. Der Bildung der rechtsgiltigen Observanz steht ein Rechtsirrtum der Handelnden nicht entgegen. Zum Nachweise eines Gewohnheitsrechts sind frühere richterliche Entscheidungen ein geeignetes Beweismittel [1]).

35.

1859, 21. März. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Nach dem Kurmärkischen Provinzialrecht beträgt der Beitrag eines beitragspflichtigen Mitgliedes der Filialgemeinden d. h. der für beständig zur Hauptkirche eingepfarrten Gemeinden die Hälfte desjenigen Beitrages, welchen ein Beitragspflichtiger gleicher Qualität in der Hauptgemeinde zu zahlen hat.

Eingepfarrte Rittergutsbesitzer, die nicht zugleich Patrone der Kirchen sind, sind den Meistbeteiligten in der Hauptgemeinde gleichzustellen und haben daher, wenn sie außerhalb wohnen, die Hälfte des ganzen Beitrages eines Meistbeteiligten zu leisten [2]).

(Kabinetsordre vom 3. Januar 1699. Konsistorialverordnung vom 8. Februar 1699. Bericht des Oberkonsistoriums vom 7. August 1724).

36.

1863, 23. September. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Nach Altmärkischem Provinzialrechte sind Ackerleute allein, nicht auch die Kossäten, verpflichtet, die Spanndienste zu den Kirchenbauten und Reparaturen zu leisten.

Durch die Abfindung der Kossäten aus den Gemeinheiten wird der Umfang der ihren Höfen anklebenden Leistungen für die Gemeinde und die kirchlichen Institute nur dann verändert, wenn hierüber in dem Separations-Rezeß besondere Abreden getroffen worden sind [3]).

(Konsistorialordnung von 1573. — Dorfordnung von 1702, § 4. — Verordnung vom 7. Februar 1711. — Entscheidung der Gesetzkommission vom 13. September 1782. A. L.-R. II, 7. §§ 37—41; II, 8. §§ 714 bis 715).

37.

1865, 4. Januar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In Sachen der Stadtgemeinde zu Frankfurt a. O. gegen die Kirchengemeinde zu St. Gertraud ebenda.

---

1) Striethorst, Archiv, Bd. 27, S. 71. — Kletke, Kirchenrecht, S. 438, 475 f.

2) Striethorst, Archiv, Bd. 33, S. 80 ff. - Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 184. Derselbe, Kirchenrecht, S. 461. — Scholtz, Provinzialrecht, II, S. 322.

3) Striethorst, Archiv, Bd. 50, S. 265 ff. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 304. Derselbe, Kirchenrecht, S. 480. — Trusen, Kirchenrecht, S. 432, 433 u. 442 Anm. 297. — v. Houwald S. 23.

In diesem Prozeß handelte es sich um die beiden Fragen:

1. Erstreckt sich die gesetzliche Mitbaulast des Patrons auch auf den Fall, wenn das Bedürfnis zur Erweiterung resp. Vergrößerung der Kirche durch einen An- oder Neubau entstanden ist? und

2. Wem liegt bei Stadtkirchen in der Churmark provinzialrechtlich die Kirchenbaulast ob, soweit sie nicht vom Patrone zu tragen ist?

Die Repräsentanten und der Vorstand der St. Gertrauden-Kirchengemeinde hatten den Bau einer neuen Kirche mit 1500 Sitzplätzen für notwendig und observanzmäßig die Stadtgemeinde, mit Ausschluß der Eingepfarrten, allein zur Tragung der Baukosten für verpflichtet erachtet. Die Königl. Regierung hatte hierauf mittelst des im Rekurswege vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 11. Oktober 1861 bestätigten Resoluts vom 1. Dezember 1860 als Interimistikum den Neubau der Kirche mit 1200 Sitzplätzen für erforderlich erachtet, die Kosten des Neubaus allein der Stadtgemeinde auferlegt und den Magistrat als Patron aufgefordert, einen Neubauplan der Regierung vorzulegen. Gegen diese Festsetzung sowie gegen die St. Gertrauden-Kirchengemeinde beschritt der Magistrat den Rechtsweg mit der Behauptung, daß nach gemeinem deutschen Kirchen-, als nach Märkischem Provinzial- und ebenfalls auch nach Allgemeinem Landrecht der Patron nur zur Erhaltung einer bestehenden Kirche, nicht aber zu einem Vergrößerungs- oder Neubau verpflichtet sei. Die verklagte Kirchengemeinde jedoch bestritt diese Behauptung, behauptete ihrerseits die Observanz, daß die Baukosten immer nur aus städtischen Mitteln gezahlt worden seien, und beantragte, die Klägerin wenigstens zur Lieferung der Hauptmaterialien und deren Surrogaten zu verurteilen.

Während das Kreisgericht zu Frankfurt am 22. Juni 1863 die Kirchengemeinde nach dem Klageantrage verurteilte, wies das Appellationsgericht ebenda am 20. Januar 1864 die Klägerin ab, und der erste Senat des Obertribunals bestätigte am 4. Januar 1865 dieses Erkenntnis mit folgender Begründung:

Nach dem Allgemeinen Landrecht liege dem Patron nicht nur die Erhaltung der bestehenden Kirche, sondern auch ein wegen vermehrter Seelenzahl nötig befundener Erweiterungsbau ob. Auch das Märkische Provinzialrecht stimme in soweit mit dem Allgemeinen Landrecht überein, als es abweichend von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Kirchenrechts dem Patron die Verbindlichkeit, zu Kirchenbauten beizutragen, ganz unbedingt auferlege. Abweichend vom Allgemeinen Landrecht sei durch die Verordnung vom 11. Dezember 1710 (7. Februar 1711) der Patron sowohl bei Land- wie bei Stadtkirchen zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet. Über die Mitbaulast des Patrons in der Mark sei niemals eigentlich Streit gewesen; auch sei die andere Frage längst dahin entschieden, daß bei Land- wie bei Stadtkirchen die Baulast nur eine subsidiarische sei. Die Baupflicht der Patrone in der Mark beruhe auf Landesobservanz. Die ganz allgemeine Vorschrift der Konsistorialordnung von 1573 (Kap. 13) umfasse alle

Arten von Bauten, Neubauten wie Reparaturen, und es fehle jeder Beweis dafür, das nach der bestehenden Landesobservanz bei Erweiterungs-, An- und Neubauten anderweite und besondere Regeln gegolten haben. Fehlten aber für solche Fälle in dem Märkischen Provinzialrecht dergleichen Ausnahmebestimmungen, so bleiben auf sie die allgemeinen Rechtsregeln rücksichtlich der Baulast überhaupt anwendbar. In der anerkannten Eigenschaft als Patron der St. Gertraudenkirche könne die Klägerin daher mit Rücksicht auf die unstreitige Unzureichendheit des Vermögens dieser Kirche und auf die im vorliegenden Prozesse nicht in Zweifel gestellte Notwendigkeit ihres Neubaues in dem von der kirchlichen Obrigkeit für erforderlich erachteten Umfange, auf eine Befreiung von der ihr gesetzlich obliegenden Patronatsbaulast nicht Anspruch machen.

Bezüglich der anderen Frage, wer außer dem Patronatsbeitrage die übrigen Baukosten zu tragen habe, führt das Erkenntnis im Anschluß an den Entwurf des Provinzialrechts von Scholz §§ 432 bis 452 aus, daß nach der ganz allgemein bestätigten Observanz sowohl bei Land- und Stadtkirchen der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde und die Eingepfarrten aber alles Übrige zu beschaffen hätten, wenn nicht durch Lokalobservanz in den Städten die Kämmerei sämtliche Kosten trage. Wenn aber der Patron nur die gewöhnlichen Baumaterialien gebe, und die übrigen Kosten von den Eingepfarrten und der Stadtgemeinde getragen würden, so würden die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen, und nur den bei Stadtkirchen eingepfarrten Landgemeinden stehe die Wahl zu, diese auf sie repartierten Dienste in natura zu leisten. Endlich würden in diesen Fällen die Kosten bei den Stadtkirchen von den Eingepfarrten auf eben die Art aufgebracht, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach jedes Orts Verfassung.

Als Landesobservanz in der Kurmark bei Stadtkirchen müsse angenommen werden, daß die Orts- oder die Stadtgemeinde, wo die Kirche liegt, resp. die zu städtischen Diensten und Lasten Beitragspflichtigen und neben diesen solche Eingepfarrte anzusehen sind, welche zu Landgemeinden gehören, die dem städtischen Kirchspiel zugeschlagen sind.

Was aber den Repartitionsmodus der Beiträge zu Stadtkirchenbauten unter den Mitgliedern der Stadtgemeinden betreffe, so mangle es an provinzialrechtlichen Bestimmungen.

Nach allem müsse angenommen werden, daß in der Mark Brandenburg rücksichtlich der Stadtkirchen die Baulast, soweit sie nicht dem Patron, sondern den Gemeinden obliege, als Kommunallast von den Mitgliedern der **Stadt**gemeinden ohne Unterschied, ob sie zu den **Eingepfarrten** der betreffenden Kirche gehören oder nicht, zu tragen ist, und daß sie, außer in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer einer städtischen Kirchengemeinde, nur dann noch besonders beitragspflichtig sind, wenn sie zu einer bei der Stadtkirche mit eingepfarrten Landgemeinde gehören. Die Kirchengemeinde als

solche sei daher gar nicht interessiert. Die Beitragsleistung liege nach Landesobservanz der Gemeinde des Orts ob[1]).

38.

1865, 13. Januar. Erkenntnis des Obertribunals. Besitzt die Kirche eigene Haiden, aus denen das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz entnommen werden kann, so fällt die Pflicht des Patrons, welche re vera nur subsidiarisch ist, beziehungsweise weg[2]).

39.

1866, 28. Mai. Erkenntnis des Obertribunals. Weder nach altmärkischem Provinzialrecht, noch nach dem Allgemeinen Landrecht ist anzuerkennen, daß die Eingepfarrten einer Landkirche, welche bei ausreichendem Kirchenvermögen observanzmäßig von Hand- und Spanndiensten befreit waren, nach eingetretener Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens auch von den übrigen Kirchenbaubeiträgen befreit sind[3]).

40.

1870, 4. März. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In Sachen des Rittergutsbesitzers S. in B. gegen die Gesamtheit der übrigen Eingepfarrten ebenda. Ersterer war zu der kirchlichen Baulast nach der Hufenzahl seines Besitzes herangezogen worden und klagte daher gegen die Kirchengemeinde. Während das Kreisgericht zu Frankfurt a. O. am 7. Januar 1869 den Kläger abwies, erkannte das Appellationsgericht daselbst am 18. Juni 1869 nach dem Klageantrage, und der erste Senat des Obertribunals bestätigte am 4. März 1870 das Appellationsurteil mit folgenden Gründen.

Der Rittergutsbesitzer S. sei zwar in B. eingepfarrt, aber obwohl Besitzer des als Rittergut anerkannten Vorwerks in S. nicht Patron der Kirche, da sich der Magistrat zu Frankfurt a. O. das Patronatsrecht vorbehalten habe. Bezüglich der von den Eingepfarrten aufzubringenden Kostenbeiträge bestehe für die Kurmark die Rechtsregel, daß die Repartition der außer der dem Patrone obliegenden Lieferung der Haupt-Baumaterialien zu den Kirchen, resp. Pfarr- und Küstereibauten erforderlichen Kosten zunächst nach der Qualität der Höfe, von welchen zu den Gemeindelasten beigetragen wird, ohne Rücksicht auf die Hufenzahl dergestalt erfolgt, daß auf einen Bauer zwei Kossäten gerechnet werden oder aber eine Bauernahrung noch einmal soviel beiträgt als ein Kossätenhof. Diese Regel beruhe auf einer uralten Observanz, die schon in der Verordnung vom 3. Januar (8. Februar)

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 52, S. 261—276. — Urkundenbuch des Magistrats, S. 144—149. — Fischer, Kirchenbaulast, S. 42 f. — Holtze, Die Brandenburger Konsistorialordnung von 1573, S. 151 f. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.

2) Striethorst, Archiv, Bd. 56, S. 275. — v. Houwald, S. 35. — Trusen, Kirchenrecht, S. 431.

3) Striethorst, Archiv, Bd. 64, S. 125. — Trusen, Kirchenrecht, S. 441 Anm. 296, u. S. 471. — v. Houwald S. 25.

1699 bestätigt und durch die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 (7. Februar 1711) ausdrücklich sanktioniert seien. In der Kurmark habe sich in Betreff der bäuerlichen Besitzer die Observanz noch weiter dahin ausgebildet, daß Müller und Krüger einem Kossäten, und Schmiede einem Büdner oder Häusler (auch Grundsitzer schlechthin genannt) gleich gerechnet würden. Insoweit gelten im wesentlichen gleiche Grundsätze auch in der Altmark. Während aber, was die Grundsitzer (Büdner, Häusler) betreffe, für die Altmark auf Grund der Entscheidung der Gesetzkommission vom 13. September 1782 der Satz, daß vier Grundsitzer auf einen Ackersmann (Bauer) und zwei Grundsitzer auf einen Kossäten zu rechnen, als ein observanzmäßig geltender angesehen werde, so sei dies für die Kurmark nicht anerkannt; für letzere gelte der Satz, daß Grundsitzer in demselben Verhältnisse zu den Kirchenbaukosten beizutragen hätten, in welchem sie, gegen einen Bauer oder Kossäten gerechnet, zu den Gemeindelasten beizutragen haben würden. (Vgl. Präjudiz vom 20. März 1837). — Auch in Betreff der Patrone, insofern sie Rustikalstücke im Kirchspiele besitzen, oder in früherer Zeit wüste Stellen und Höfe eingezogen haben, gelten besondere provinzialrechtliche Bestimmungen in der Kurmark. —

In Übereinstimmung mit den Beratungen der Stände über das Märkische Provinzialrecht gelte der Grundsatz: Ein Rittergutsbesitzer des Orts, der nicht zugleich Patron ist, trägt, wo nicht durch Lokalverfassung etwas Anderes festgesetzt ist, in der Art bei, wie derjenige Besitzer einer Dorfstelle, der am meisten leistet (oder wie ein Eingepfarrter erster Klasse). In dieser Form sei dieser Grundsatz sowohl in das Provinzialrecht der Kurmark (Scholz § 444) als der Altmark (Goetze § 488) aufgenommen worden[1]).

41.

1871, 29. September und 14. Oktober. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In Sachen der Zwölf-Apostel-Gemeinde zu Berlin gegen die Stadtgemeinde ebenda. Im Jahre 1868 klagte die Zwölf-Apostel-Gemeinde zu Berlin, die von dem ländlichen Gemeindebezirke aus der Parochie Alt-Schöneberg abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Berlin vereinigt worden war, gegen die Stadtgemeinde Berlin auf Hergabe eines Bauplatzes zu einer neuen Kirche und aller zum Bau erforderlichen Materialien, soweit solche nicht dem Patron zur Last fielen. Während das Stadtgericht zu Berlin am 8. Dezember 1869 auf Abweisung der Klägerin erkannte, weil die Konsistorialordnung von 1573 nicht auf die Errichtung neuer Kirchen in neu errichteten Parochien ausgedehnt werden dürfe, erkannte das Kammergericht am 29. September 1870 auf Verurteilung der Verklagten nach dem Klageantrage. Der erste Senat des Obertribunals aber stellte in seinen Sitzungen vom 29. September und 14. Oktober 1871 das erste Erkenntnis wieder her mit folgenden Gründen.

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 63, S. 363–374. — Trusen, Kirchenrecht, S. 432 Anm. — Striethorst, Archiv, Bd. 78, S. 50.

Zwar sei es nach Märkischem Provinzialrecht abweichend vom gemeinen deutschen Rechte Rechtsnorm, daß die kirchliche Baulast, soweit sie nicht von den Patronen zu tragen sei, den Eingepfarrten und den sonst in dem Orte (Dorf oder Stadt), wo die Kirche sich befinde, zu Gemeindelasten und Diensten Verpflichteten obliege, ohne daß dabei die Verschiedenheit der Religion von Einfluß sei, d. h. diese Baulast werde als eine Kommunallast bezeichnet. Zur Zeit der Publikation der Konsistorialordnung von 1573 hätte unter den Mitgliedern der Stadt- und Dorfgemeinden in der Mark im Wesentlichen eine Verschiedenheit der Religion nicht mehr resp. noch nicht bestanden. Auch die Dorfordnung von 1702 (§§ 4 und 5) mit ihrem Hinweis auf die Visitationsordnung lasse deutlich erkennen, daß die Kirchenbauten zugleich allgemeine Ortsangelegenheiten seien. Unter „Gemeinde" in der Konsistorialordnung von 1573 müsse die politische Gemeinde verstanden werden; auch finde diese Ordnung sehr wohl auf Neu- und Erweiterungsbauten Anwendung.

Trotzdem sei der Anspruch der Klägerin nicht begründet, weil es sich im vorliegenden Falle um einen Bau handele, der nicht als Erweiterungsbau einer schon vorhandenen städtischen Kirche aufgefaßt werden könne, sondern die Errichtung einer ganz neuen Kirche für einen der Stadt Berlin erst zugeschlagenen, zu einem nicht städtischen Pfarrbezirke gehörig gewesenen ländlichen Distrikte zum Zwecke habe. Für diese Fälle seien die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts maßgebend. Die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Beiträge des Patrons und der sonst Verpflichteten sind nicht ohne weiteres auf Neubauten von Kirchen, welche weder die Wiederherstellung, noch die Erweiterung bereits bestehender Kirchen betreffen, in Anwendung zu bringen. Der Umstand, daß die kirchlichen Verwaltungsbehörden das Ausscheiden dieses neuen kirchlichen Gebietsteiles aus der Landparochie Alt-Schöneberg angeordnet und zugleich bestimmt haben, dieser neue Teil des Stadtgebietes solle einen eigenen Pfarrbezirk mit eigener Kirche bilden, könne für sich allein die Pflicht der Stadtgemeinde zur Tragung sämtlicher Kosten des Baues dieser neuen Stadtkirche — abgesehen vom Patronatsbeitrag umso weniger begründen, als diese Kirche nicht unter städtischem, sondern unter landesherrlichem Patronate — wie Alt-Schöneberg — stehen sollte [1]).

42.

1877, 18. Juni. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In Sachen von 9 aus der Landeskirche ausgetretenen Alt-Lutheranern gegen die Kirchengemeinden Briest und Fredersdorf.

Die obigen 9 altlutherischen Bauernhofsbesitzer zu Fredersdorf (Filial von Briest), welche aus der Landeskirche ausgeschieden sind und eine besondere lutherische Gemeinde mit eigener Kirche und Schule

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 66, S. 153—185. — Urkundenbuch des Magistrats, S. 149 f. — Fischer, Kirchenbaulast, S. 45—47. — Trusen, Kirchenrecht, S. 441 Anm. 296.

bilden, waren zu den Kosten für die Reparatur der Pfarrgebäude sowie zu den Kosten für die Versetzung des Pfarrers H. an die landeskirchliche Pfarre zu Briest herangezogen. Sie nahmen jedoch Freiheit von Beiträgen zu diesen Parochiallasten (Pfarrbau- und Umzugskosten) in Anspruch und erhoben Klage. Das Kreisgericht zu Angermünde hielt den Klageanspruch im vollen Umfange für begründet, während das Kammergericht am 18. Dezember 1876 die Kläger mit ihren Ansprüchen abwies. Die von den Klägern eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 18. Juni 1877 vom Obertribunal zurückgewiesen, weil die auf der Dorfordnung von 1702 (§§ 4 und 5) beruhende Beitragspflicht zu den Pfarrbaukosten ohne Unterschied der Religion von dem Wohnsitze im Pfarrbezirke abhängig sei und weil diese provinzialrechtliche Regel durch die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 sowie durch die Gesetze vom 14. Mai 1873 und vom 25. Mai 1874 nicht aufgehoben seien. Die Verpflichtung zu den Pfarrbaukosten und den Pfarrer-Umzugskosten beruhe **nicht** auf der Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde, sondern unabhängig von der Konfession auf dem Wohnsitze im Pfarrbezirke. Das Gesetz vom 14. Mai 1873 (§ 3) befreie die aus der Kirche Ausgetretenen nur von den Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- und Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, dagegen nicht von Leistungen, welche auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirke ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind.

In der Mark beruhe die Verpflichtung zu Beiträgen zu den Pfarrbau- und Umzugskosten auf dem **Wohnsitze** und derartige Lasten seien durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 nicht aufgehoben, ebensowenig wie durch das Gesetz vom 24. Mai 1874 (§ 31, Nr. 6), da dieser Paragraph die bestehende Verpflichtung zu kirchlichen Leistungen nicht habe ändern wollen.

43.

1877, 12. November. Erkenntnis des Königl. Obertribunals[1]). In Sachen der Rittergutsbesitzer S., F. A. v. A. in Neudorf gegen die Kirchengemeinde Friedenfelde.

Die obigen Rittergutsbesitzer, welche nicht das Patronat besitzen, waren von der Kirchengemeinde Friedenfelde zu Beiträgen zum Neubau der **Küsterei** herangezogen worden. Sie nahmen Befreiung von diesen Beiträgen in Anspruch, weil sie auf dem in Friedenfelde eingepfarrten Rittergute Neudorf keinen Wohnsitz hätten.

Das Kreisgericht zu Templin wies die Kläger ab, aber das Kammergericht erkannte am 19. März 1877 den Klageanspruch als begründet an. Auf die Revision der verklagten Kirchengemeinde stellte das Obertribunal am 12. November 1877 das erste Erkenntnis wieder her und zwar aus folgenden Gründen.

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 80, S. 124—133. — Trusen, Kirchenrecht, S. 434 f.

Observanzmäßig gelte in der Kurmark in Betreff der Verpflichtung zu Beiträgen zu den Bauten und Reparaturen der Küstereigebäude dasselbe, was rücksichtlich der Pfarrbaubeiträge üblich sei. Nach der Konsistorialordnung von 1573 (Kap. 25) werde die Unterhaltung der Pfarrgebäude den Collatoren, Dorfherren und ganzer Gemeinde auferlegt, und unter diesen Dorfherren seien diejenigen Rittergutsbesitzer zu verstehen, welche nicht Patrone sind. Die Konsistorialordnung von 1573 mache aber die den Dorfherren auferlegte Verpflichtung nicht von dem Wohnsitze auf dem Gute abhängig. Die Rittergutsbesitzer gehörten nicht zur Dorfgemeinde, deren Mitglieder nach der Dorfordnung von 1702 zu den Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten beitragen sollen. Die provinzialrechtliche Verpflichtung des nicht patronatberechtigten Rittergutsbesitzers in Ansehung der kirchlichen Bauten gehe neben der Verpflichtung der Gemeinde her. Für die Mitglieder der Gemeinde sei die Baubeitragspflichtigkeit eine allgemeine Ortsangelegenheit, nicht eine eigentliche Kommunallast, sondern eine mit dem Wohnsitze in einer Parochie verbundene allgemeine Last. Dagegen für die nicht patronatsberechtigten Rittergutsbesitzer ist die Baubeitragspflichtigkeit weder eine persönliche, noch eine Kommunallast, da sie ja nicht zur Dorfgemeinde gehören, sondern eine Last dinglicher Natur, für welche es ohne Einfluß ist, ob der klagende Rittergutsbesitzer auf dem Rittergute seinen Wohnsitz hat oder nicht[1].

44.

1887, 8. Januar. Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen der Kompatrone der Filialkirche zu Z. gegen die Kirchengemeinde Groß-W. und Z.

Durch das Resolut der Königlichen Regierung zu P. vom 9. Februar 1884 ist der Bau eines neuen Pfarrhauses zu W. für notwendig erklärt und angeordnet. Der Pfarrsprengel umfaßt die Gemeinden Groß-W. als Muttergemeinde mit dem Landesherrn als Patron und Z. als Tochtergemeinde, deren Patronat den Eigentümern des Rittergutes Z. zusteht. Nach der Festsetzung des gedachten Regierungsresolutes sind die Baukosten in der Art aufzubringen, daß das landesherrliche Patronat zwei Drittel, das Kompatronat zu Z. ein Drittel des Wertes der Patronatsmaterialien an Holz, Steinen und Kalk zu vergüten, von den übrigen Kosten hingegen, einschließlich der Hand- und Spanndienste, die Kirchengemeinde Groß-W. zwei Drittel und das Kompatronat zu Z. ein Drittel zu tragen hat. — Die Kompatrone zu Z. sind gegen diese Verteilung klagbar geworden, da sie sich nur zu ein Drittel des Wertes der Patronatsmaterialien für verpflichtet hielten. Die beklagten Kirchengemeinden hatten unter anderem eingewendet, daß der streitige Anspruch nicht gegen sie, sondern nur gegen die verpflichteten Eingepfarrten, welche durch die Gemeindekirchenräte nicht vertreten würden, verfolgt werden könne. Aus diesem Grunde haben das Landgericht in Neu-Ruppin und das Kammergericht in Berlin auf Abweisung

1) Entscheidungen des Kgl. Obertribunals, Bd. 81, S. 53—62.

der Klage erkannt und den Klägern überlassen, die zu dem fraglichen Bau verpflichteten Eingepfarrten als einzelne gemeinschaftlich zu verklagen. Diese Ausführung der Vorinstanzen beruht jedoch nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Januar 1887 in mehrfacher Hinsicht auf Verletzung von Rechtsnormen. Die Worte „Kirchengesellschaft" und „Kirchengemeinde" sind im Sinne des Allgemeinen Landrechts von gleicher Bedeutung und unter diesen sind die einzelnen Lokalverbände (Kirchengemeinden) zu verstehen. Die Kirchengemeinde ist identisch mit der organisierten Gesamtheit der Eingepfarrten, und die letztere bildet diejenige Korporation, von welcher bezw. gegen welche vermögensrechtliche Ansprüche, die die Kirchengemeinde betreffen, geltend zu machen sind. Schon das Obertribunal hat ausgesprochen, daß die zu einer Kirche Eingepfarrten in ihrer Gesamtheit eine privilegierte Korporation, nämlich die Kirchengemeinde, bilden und als solche namentlich auch wegen der Kirchenbaulast in Anspruch genommen werden können; diese Ansicht hat bereits die Billigung des Reichsgerichts gefunden. Die später davon abweichende Auffassung des Obertribunals, das zwischen der Kirchengesellschaft als Korporation und der Gesamtheit der Eingepfarrten einen Wesensunterschied statuiert, ist schon auf dem Boden des Allgemeinen Landrechts unhaltbar; sie entbehrt der gesetzlichen Begründung; denn nach dem Allgemeinen Landrecht sind Kirchengesellschaft und Kirchengemeinde gleichbedeutend; ihr sind die Rechte einer privilegierten Korporation erteilt. Auch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 kennt nur die Kirchengemeinden als Träger der juristischen Persönlichkeit und sieht in ihnen gleichfalls die organisierte Gesamtheit der zugehörigen Personen. Ferner unterliegt es keinem gegründeten Bedenken, daß gegenwärtig die Kirchengemeinden in allen ihren Vermögensangelegenheiten, zu welchen nach vorstehendem auch die gemeinsamen Angelegenheiten der Eingepfarrten als solchen gehören, von den Gemeindekirchenräten vertreten werden. Hiernach ist bei Streitigkeiten über die den Eingepfarrten als solchen obliegende Kirchenbaulast die Kirchengemeinde passiv legitimiert, und wird dieselbe hierbei durch den Gemeindekirchenrat vertreten [1]).

45.

1892, 11. März. Urteil des Königl. Kammergerichts in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen die Johannes-Evangelist-Gemeinde ebenda wegen Erweiterungsbau der unzureichend gewordenen Kirche.

Nach Abdruck der Paragraphen der Visitationsordnung von 1573 und der Dorfordnung von 1702 führt das Urteil folgendes aus: Die Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde ist nach diesen ordnungsmäßig veröffentlichten und von jeher als rechtsverbindlich anerkannten Gesetzen unbedenklich. Daß in der Visitationsordnung unter Gemeinde nicht die kirchliche, sondern die politische Gemeinde gemeint

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 17, S. 192—198. — Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch. Nachtrag, S. 26—29.

ist, ergibt sich schon daraus, daß es Kirchengemeinden mit selbständiger Persönlichkeit in der Mark nicht gab, sondern daß vielmehr die Pfarrkirchen besondere, mit eigener rechtlicher Persönlichkeit versehene Stiftungen waren. Diese treten nach der Visitationsordnung prinzipal als Bauverpflichtete ein; da es ein anderes mit Vermögensrecht ausgestattetes kirchliches Organ, insbesondere keine Kirchengemeinde gab, so konnte als die subsidiär Verpflichteten nur die politische Gemeinde gemeint sein. Dieselbe Gemeinde, die für die Wohnungen der Schmiede und Hirten zu sorgen hat, wird auch für die kirchlichen Bedürfnisse herangezogen. War zur Zeit des Erlasses der Visitationsordnung, als tatsächlich die politischen und kirchlichen Gemeinden übereinzustimmen pflegten, die Fürsorge für die Unterhaltung des Kirchenwesens in letzter Linie nur ganz erklärlicher Weise den politischen Gemeinden auferlegt, so erhielt die Vorschrift eine ganz besondere Bestätigung durch die Acker-, Flecken- und Dorfordnung vom Jahre 1702, nachdem inzwischen die Kurfürsten (seit 1613) sich dem reformierten Bekenntnis zugewandt hatten, und aller Orten reformierte Gemeinden entstanden. — Insbesondere sei bei Gelegenheit der im Jahre 1836 mit den ständischen Deputierten gepflogenen Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg anerkannt worden, daß die Baupflicht in der Mark als eine Kommunallast aufgefaßt werden müsse. Auch in der Rechtsprechung habe der angegebene Grundsatz stets Anerkennung gefunden[1].

46.

1892, 10. November. Urteil des Reichsgerichts in derselben Sache. Gegen das vorstehende Urteil des Kammergerichts vom 11. März 1892, welches die Stadtgemeinde verurteilt hatte, von den auf 200 000 Mark veranschlagten Kosten die nach Abzug des Patronatsbeitrages verbleibende, auf 110 000 Mark berechnete Summe zu tragen, hatte die Stadtgemeinde Revision eingelegt. Das Reichsgericht erachtete jedoch die Revision nicht für begründet mit folgenden Entscheidungsgründen:

Das Berufungsgericht habe angenommen, daß die von der verklagten Kirchengemeinde behauptete Kirchenbaupflicht der klagenden politischen Gemeinde auf den Bestimmungen des Märkischen Provinzialrechts, nämlich der Visitationsordnung von 1573 und der Dorfordnung von 1702 beruhe. Diese Beurteilung des Inhalts von Normen des Märkischen Provinzialrechts sei nach § 511 der Zivilprozeßordnung für das Revisionsgericht maßgebend; es müsse aber geprüft werden, ob die fernere Annahme, daß jene provinzialrechtlichen Normen noch Geltung haben, eine Verletzung von revisibelen Rechtsnormen enthalte. Diese Frage sei zu verneinen.

Durch das Allgemeine Landrecht Teil II, Tit. 11, § 710 sei das Provinzialgesetz ausdrücklich aufrecht erhalten; dieses letztere sei auch durch die neue Kirchengesetzgebung (Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 31, Gesetz vom 25. Mai 1874)

1) Beiträge zur Frage usw. S. 415 f.

nicht aufgehoben, da durch diese Bestimmungen die kirchliche Baupflicht Dritter nicht betroffen sei. Nach der Visitationsordnung von 1573 habe von den Kosten der Kirchenbauten bei Stadtkirchen, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreiche, der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde und die Eingepfarrten aber alles übrige zu beschaffen. Hier stehe die Baupflicht der Stadtgemeinde und der Kirchengemeinde neben einander.

Ferner habe die Dorfordnung von 1702 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Visitationsordnung von der Religion ausdrücklich abgesehen. Die allgemeine Verpflichtung der politischen Gemeinde beruhe auf den beiden Provinzialgesetzen von 1573 und 1702. — Das Reichsgericht erachtete weiter den Beweis für die Behauptung der Stadtgemeinde nicht für erbracht, daß seit geraumer Zeit eine ununterbrochene Gewohnheit bestehe, nach der in Berlin bestehende Kirchengebäude vom Patron zu unterhalten, beziehungsweise neu zu bauen, und Kirchen für neu zu errichtende Kirchengemeinschaften von demjenigen, der das Patronat übernommen, allein oder mit Hilfe freiwillig Beitragender zu errichten seien. Endlich könne die Baupflicht der Klägerin (Stadtgemeinde) schon jetzt in Anspruch genommen werden, da unstreitig das Kirchenvermögen der Beklagten (Kirchengemeinde) und der Patronatsbeitrag nicht ausreichend sei und nur der aufzuwendende Restbetrag von der Stadtgemeinde gefordert sei. Die Kirche der von der Sophien-Kirchengemeinde abgetrennten Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde bestehe seit über 30 Jahren und sei mit Unterstützung der Stadtgemeinde erbaut; der Bezirk der Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde gehöre seit alters ihrem ganzen Umfange nach zum Stadtbezirk. — Aus allen diesen Gründen mußte die Revision zurückgewiesen werden [1]).

47.

1895, 9. April. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Nach Märkischem Provinzialrecht muß, sofern nicht örtliche Normen ein Anderes ergeben, der Kirchenpatron die zu Küsterschulbauten erforderlichen Steine ausgegraben und gesprengt verabfolgen.

Rittergutsbesitzer L. zu B. hatte als Patron der Kirche zu B., mit deren Küsterei die Schule herkömmlich verbunden ist, Fundamentsteine hergegeben und erhob gegen die sich weigernde Schulgemeinde Klage auf Erstattung der ihm durch Ausgraben und Sprengen der Steine erwachsenen Kosten.

Die erste Instanz gab dem Kläger Recht, der Bezirksausschuß jedoch wies ihn ab, und das Oberverwaltungsgericht hielt das Berufungsurteil aufrecht.

Nach Märkischem Provinzialrecht habe der Patron die Baumaterialien selbst zu verabfolgen, und zu diesem Zwecke müßten die Steine ausgegraben und gesprengt sein, da sie vorher keine Baumaterialien dar-

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 31, S. 204—211. — Urkundenbuch über die kirchliche Baulast, S. 162—168. — Fischer a. a. O. S. 6 f.

stellen. Nach den Hofreskripten vom 22. Januar und 22. März 1806 fallen die Kosten für das Sprengen der Steine dem Patron zur Last. (Entscheidung des Obertribunals Band 21, Seite 326. Verhandlungen über das Märkische Provinzialrecht Seite 79 ff.). Die Verordnung vom 22. März 1806 habe auch in dem Revidierten Entwurf von 1841 § 56 Aufnahme gefunden. Nach dem Conclusum vom 24. Januar 1789 gehöre das Sprengen der Steine nicht zu den Obliegenheiten der Eingepfarrten, sondern des Kirchenpatrons. Das Ausgraben der Steine stelle zwar einen Handdienst dar, liege aber dem Patron ob, weil nicht-ausgegrabenen Steinen nicht die Eigenschaft von Baumaterialien beigelegt werden könne, nach dem Bericht der Kurmärkischen Kammer vom 27. Januar 1784 dürfe nicht einmal das Sammeln von Feldsteinen den Eingepfarrten aufgebürdet werden [1]).

48.

1894, 21. Dezember. Erkenntnis des Landgerichts Berlin I;
1896, 28. Februar. Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts;
1896, 7. Dezember. Erkenntnis des Reichsgerichts in Sachen der St. Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde gegen die Stadtgemeinde Berlin wegen Feststellung der Verpflichtung zum Pfarrhausbau und Beschaffung eines Grundstücks dazu.

Das Landgericht bejahte die Frage nach der Verpflichtung der Stadtgemeinde zum Pfarrhausbau, verneinte jedoch die Pflicht zur Beschaffung eines Baugrundstückes; diese Verpflichtung liege der politischen Gemeinde weder durch ein Provinzialgesetz noch durch Observanz ob.

Das Kammergericht trat dieser Ansicht bei; die Verpflichtung zur Beschaffung der Baustellen gehöre weder nach dem gemeinen noch nach dem Provinzial-, noch nach dem Allgemeinen Landrecht zur kirchlichen Baulast, sondern nach gemeinem Recht zur Fundation der Kirche, während die Baulast bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse den Parochianen oblag und sich in den eigentlichen Baukosten erschöpfte. Das sei auch der Standpunkt des Allgemeinen Landrechts.

Dem Reichsgericht stand es nicht zu, die Richtigkeit der Auslegung des Provinzialgesetzes nachzuprüfen, daß nach der Visitationsordnung von 1573 in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens die politische Gemeinde die Pflicht habe, die Kirchen und Pfarreien in den Städten zu bauen und im baulichen Zustande zu erhalten, daß für sie aber nicht auch die Verbindlichkeit bestehe, die erforderlichen Bauplätze herzugeben oder zu beschaffen oder zu ihrer Beschaffung Beiträge zu leisten. Dieser letztere Anspruch sei unbegründet. — Die Dorfordnung von 1702 sei für das platte Land erlassen und könne daher zur Begründung des Anspruchs nicht herangezogen werden [2]).

---

1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 28, S. 160—162.
2) Urkundenbuch über die kirchliche Baulast, S. 168. Nachtrag S. 30 f.

49.

1897, 17. April. Erkenntnis des Landgerichts Berlin I in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen die St. Markus-Kirchengemeinde betr. Beitrag zum Bau der Samariterkirche. Innerhalb der St. Markus-Kirchengemeinde war die Samariterkirche als Nebenkirche gebaut, und die Stadtgemeinde war durch das Resolut vom 9. August 1893 zur Zahlung ihres Beitrags angehalten worden und hatte diesen auch am 25. Februar 1896 im Wege der Zwangsvollstreckung gezahlt. Sie war darauf gegen die St. Markus-Kirchengemeinde klagbar geworden und forderte im Rechtswege diesen Betrag zurück.

Da nun eine künftige Teilung der St. Markus-Parochie schon vor Beginn des Baues der Samariterkirche in Aussicht genommen war, da ferner nach dem Allgemeinen Landrecht Teil II, Tit. 11 § 699 das zu bauende und zu bessernde Kirchengebäude in einer schon bestehenden Parochie gelegen sein muß und eine Gemeinde mit Pfarrer und Gemeindevertretung voraussetzt, und da endlich nach §§ 176, 177 des Allgemeinen Landrechts Teil II, Tit. 11 eine Kirchengesellschaft auf die Erlaubnis zum Bau einer neuen Kirche nur Anspruch machen kann, wenn sie hinlängliche Mittel zum Bau und zur Erhaltung eines solchen neuen Kirchensystems nachweisen kann, so erkannte das Landgericht, daß das Resolut vom 9. August 1893 zu Unrecht ergangen und aufzuheben und die St. Markus-Kirchengemeinde verpflichtet sei, den von der Stadtgemeinde zwangsweise gezahlten Betrag zurückzuzahlen, da der Zwang widerrechtlich war[1]).

50.

1897, 9. November. Erkenntnis des Landgerichts Berlin I in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen die St. Simeons-Kirchengemeinde betr. Baukosten zum Neubau der Kirche.

Auf Antrag der Kirchengemeinde erließ der Königl. Polizeipräsident die resolutorischen Entscheidungen vom 20. April 1895 und 7. April 1896, deren formelle Berechtigung vom Landgericht nicht bestritten wurde. Was nun die materielle Frage betrifft, ob die Stadtgemeinde Berlin bei unzureichendem Kirchenvermögen verpflichtet ist, die Kosten, welche nicht vom Patron zu bestreiten sind, aufzubringen, so hat das ehemalige Königl. Obertribunal in dem Rechtsstreit der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde gegen die Stadt Berlin am 14. Oktober 1871 und in dem Rechtsstreit der Stadt Berlin gegen die St. Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde im Jahre 1892 für schon bestehende städtische Kirchen sie bejahend beantwortet. Das Kammergericht hatte in seinem Urteil vom 11. bezw. 25. März 1892 ausgeführt, daß die subsidiäre Kirchenbaupflicht der Stadtgemeinde Berlin auf gesetzlicher Grundlage, auf den zwei ordnungsmäßig veröffentlichten und von jeher als rechtsverbindlich anerkannten Gesetzen (Visitationsordnung von 1573 und Dorfordnung von 1702) beruhe. Diese Beurteilung des Inhalts der beiden Gesetze habe das Reichsgericht gemäß § 511 der Zivilprozeß-

1) Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch usw. S. 173 f.

ordnung für sich als maßgebend erachtet und in seinem Urteil vom 10. November 1892 nur die Frage verneint, ob die beiden Provinzialgesetze durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben seien.

Bei der jetzt gebotenen erneuten Prüfung des Inhalts der Visitationsordnung von 1573 könne aber die Ansicht des Kammergerichts, daß in diesem Gesetz den politischen Gemeinden als solchen d. h. als besonderen Rechtssubjekten die subsidiäre Kirchenbaulast als eine privatrechtliche Verpflichtung auferlegt worden sei, nicht festgehalten werden. Bei der Auslegung der Bestimmung Kapitel 13 der Visitationsordnung von 1573 sei in erster Linie auf den übrigen Inhalt des Gesetzes selbst zurückzugehen, dabei aber zu berücksichtigen, daß es sich um ein mehr als 300 Jahre altes Gesetz handele, und daß die Ausdrucksweise zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vielfach eine andere als die jetzige war, daß eine feste Gesetzesterminologie nicht existierte, und daß das Gesetz nicht so präzise redigiert ist, wie man heutzutage bestrebt ist, die Gesetze zu redigieren.

Der Ausdruck „Rat und Obrigkeit" und „Gemeine", der wiederholt gebraucht werde, neben dem Ausdruck „Zuhörer" sei so zu verstehen, daß im Falle des Unvermögens der fabrica des Kirchenvermögens die Baukosten der Pfarrkirchen von den Parochianen aufzubringen seien, zumal zu jener Zeit die Dorfgemeinden noch gar nicht zu selbständigen Korporationen zusammengefaßt waren, ebensowenig wie die damaligen Kirchengemeinden noch keine eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit besaßen. Auch in der Dorfordnung von 1702 werde die Baupflicht nicht den Gemeinden als solchen, sondern allen Einwohnern ohne Unterschied der Konfession auferlegt. Ebenso nennen die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 die Eingepfarrten als die subsidiär neben dem Patron Verpflichteten. Auch sei keine Landesobservanz vorhanden, welche die subsidiäre Kirchenbaupflicht zur Kommunallast gemacht habe. Auch Scholtz habe keine solche behauptet, und die ständischen Deputierten wären i. J. 1836 über die Frage, ob die Kirchenbaulast eine Parochiallast oder Kommunallast sei, nicht einig gewesen. Eine besondere Lokalobservanz für die subsidiäre Kirchenbaupflicht der Stadtgemeinde Berlin sei zweifellos nicht vorhanden. Die Stadtgemeinde war daher berechtigt, die unter Vorbehalt gezahlten 100 000 Mark zurückzufordern [1]).

51.

1899, 13. März. Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in Berlin gegen den Königl. Preußischen Fiskus betreffend die Verpflichtung des Patrons zur Tragung der Baukosten einer zweiten Kirche.

In der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde sollte neben der bereits vorhandenen eine zweite Kirche erbaut werden; die Gemeinde nahm den Fiskus als Patron in Anspruch, der aber seine Beitragspflicht nicht

1) Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch usw. S. 174–180.

anerkannte. Das Polizeipräsidium in Berlin entschied jedoch durch Resolut vom 4. Juni 1896, daß der Bau notwendig sei und der Stadtgemeinde Berlin und dem Patrone die Verpflichtung obliege, nach Maßgabe des Märkischen Provinzialrechts die Kosten des Neubaues zu tragen, soweit sie nicht anderweit Deckung finden sollten. Der Fiskus beschritt gegen dieses Resolut den Rechtsweg, und das Landgericht entschied, daß der Fiskus nicht verpflichtet sei, einen Beitrag zu leisten. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Kirchengemeinde zurück, und das Reichsgericht wies die von ihr eingelegte Revision zurück. Nach der unanfechtbaren Feststellung des Berufungsgerichts enthalte das Märkische Provinzialrecht **keine** Bestimmung über die Frage, ob der Patron verpflichtet sei, zu dem Neubaue eines durch das Wachstum der Kirchgemeinde nötig gewordenen zweiten Gotteshauses neben dem schon bestehenden und auch weiterhin zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kirchengebäude beizutragen. Nach dem Allgemeinen Landrecht bezieht sich die Unterhaltungspflicht des Patrons nur auf das bestehende Kirchengebäude; zu dem zweiten, erst zu errichtenden Kirchengebäude ist der Landesherr in kein Patronatsverhältnis getreten. Der Fiskus ist daher nicht verpflichtet, einen Patronatsbeitrag zu diesem Baue zu leisten[1]).

52.

1900, 6. Februar. Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Kirchengemeinden Hohenzell, Bellings und Ahlersbach gegen das Kloster Schlüchtern.

Alle Vorschriften über die kirchliche Baulast, so auch die Bestimmungen des Tridentinums beziehen sich nur auf bestehende Kirchen und Pfarrhäuser[2]).

53.

1899, 16. November. Urteil des Reichsgerichts in Sachen des preußischen Fiskus wider die Kirchengemeinde Pankow wegen der Frage: Erstreckt sich die Patronatsbaulast auf ein infolge der Einrichtung einer zweiten Predigerstelle — Diakonat — notwendig gewordenes Diakonatsgebäude auch dann, wenn dasselbe nicht einen Erweiterungsbau, sondern ein für sich bestehendes Gebäude bilden soll, während zugleich das vorhandene Pfarrgebäude unverändert bestehen und seinem bisherigen Zwecke, als Wohnung des Pfarrers zu dienen, erhalten bleibt?

Die Kirchengemeinde Pankow und die Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen, deren jede ihre eigene Kirche mit sonntäglichen Gottesdiensten besitzt, bilden die Gesamtparochie Pankow. Da wegen der Vermehrung der Seelenzahl das eine geistliche Amt nicht mehr ausreichte, wurde durch gemeinschaftliche Verfügung des Konsistoriums der Provinz Brandenburg und der Regierung zu Potsdam vom 14. Juli/1. August 1893 eine zweite Predigerstelle — Diakonat — mit dem Sitz in Pankow errichtet und 1896 beschlossen, an Stelle der bisherigen

1) Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch usw. Nachtrag, S. 31—33. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 43, S. 332—335.

2) Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch. Nachtrag, S. 33 f.

Mietswohnung für den Diakonus ein besonderes auf einem vom Pfarrgarten abgezweigten Bauplatze herzustellendes Diakonatsgebäude zu erbauen. Da der Fiskus den Bestand seines Patronates über das neu zu errichtende Diakonatsgebäude überhaupt nicht anerkannte und daher einen Patronatsbeitrag verweigerte und da auch die Regierung zu Potsdam bei der Regulierung des Interimistikums die fiskalische Patronatsbaulast verneinte, beschritt die Kirchengemeinde den Klageweg und beantragte, festzustellen, daß der beklagte Fiskus verpflichtet sei, die zu dem Diakonatshausneubau in Pankow erforderlichen Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk bezw. deren Ersatzstoffe, als Patronatsleistungen zu liefern.

Das Landgericht Potsdam erkannte nach dem Klageantrage, und das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht gleichfalls zurückgewiesen mit folgender Begründung. In dem vorliegenden Falle handele es sich nicht um die Errichtung eines zweiten Kirchengebäudes, sondern um eine an das vorhandene Kirchengebäude sich anschließende Einrichtung als Bestandteil der an das vorhandene Kirchengebäude sich anknüpfenden kirchliche Anstalt.

In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht verstand das Reichsgericht unter „Kirche" in § 568 des Allgemeinen Landrechts II, 11 die „kirchliche Anstalt oder Einrichtung" und hielt den Patron für verpflichtet, mit den anderen Verpflichteten dafür einzustehen, daß für die kirchliche Anstalt stets die für ihre Zwecke erforderlichen Gebäude vorhanden seien, ohne Rücksicht auf eine etwaige Erhöhung des Bedarfes infolge von nach Begründung des Patronates in den Verhältnissen der Kirchengemeinde eingetretenen Änderungen. Obwohl das vorhandene Pfarrgebäude unverändert bestehen und seinem bisherigen Zwecke, als Wohnung des Pfarrers, erhalten geblieben und obwohl es sich nicht um einen Erweiterungsbau an dem vorhandenen Pfarrgebäude, sondern um ein für sich bestehendes Diakonatsgebäude handelt, so ist doch das gesonderte Diakonatsgebäude an die Stelle eines Erweiterungsbaues getreten, da das alte Pfarrhaus als Wohnung für zwei Geistliche nicht genügte und durch einen Erweiterungsbau an ihm dem Bedürfnis nicht abzuhelfen war; ist doch der Neubau auf einem Teil des Pfarrgartens errichtet. Die Patronatsbaulast erstreckt sich auch auf Pfarrgebäude, deren Errichtung infolge der Anstellung eines zweiten Geistlichen, zur Bewältigung der vermehrten, außerhalb des Kirchengebäudes auszuübenden Seelsorge innerhalb der Kirchengemeinde, erforderlich geworden ist. Hiernach ist der Fiskus verpflichtet, zu dem notwendig gewordenen Diakonatsgebäude in Pankow den in der Mark observanzmäßigen Patronatsbeitrag zu leisten [1]).

54.

1903, 12. März. Urteil des Königl. Kammergerichts in Sachen

---

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 45, S. 208—215.

der Stadtgemeinde Berlin gegen die Kirchengemeinde St. Markus ebenda wegen der Kirchenbaupflicht in Berlin.

Gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I vom 12. März 1897 (siehe oben), durch welches das Resolut des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin in Sachen betr. den Bau der Samariterkirche vom 9. August 1893 aufgehoben war, hatte die St. Markus-Kirchengemeinde Berufung eingelegt; das Königl. Kammergericht wies jedoch die Berufung zurück mit folgender sehr eingehender Begründung auf Grund urkundlichen Quellenmaterials:

Die Kirchenbaupflicht in der Mark Brandenburg ist durch die Visitationsordnung von 1573 geregelt, die eine mit Gesetzeskraft für den Umfang des damaligen Staates erlassene landesherrliche Verordnung dargestellt, die aus dem alten bischöflichen Aufsichtsrecht herzuleiten ist, die aber im gewissen Sinne den Charakter einer Notstandsverordnung trägt, da sich das Kirchenwesen in einer recht üblen Verfassung befand. Sie will nirgends in Rechte der Städte und des Adels eingreifen, sondern sie schließt sich nur dem bestehenden Brauch an. In Kapitel 13 legt sie die Erhaltung und die Erneuerung der vorhandenen Stadtkirchen den „gemeinen Kasten", d. h. den Kirchenkassen auf, die unter Leitung des Magistrats von Bürgerdeputierten verwaltet werden. Ist zur Bezahlung der Kosten einer Reparatur nicht genügend Geld in der Kirchenkasse vorhanden, so sollen die Ortsobrigkeit, d. h. die Räte als die Schutzherrn der Kirche, und die Gemeinde, d. h. die Kirchengemeinde, die Eingepfarrten (nicht die politische Gemeinde!) als Benutzer derselben an die Ehrenpflicht gemahnt werden, die Kirche wieder zu Gottes Ehren in stand zu setzen, ebenso wie die Pfarrkinder, die Bewohner des Pfarrsystems in Kap. 25 angehalten werden, mit den Patronen die Pfarrgebäude baulich zu erhalten. Unter „Gemeinde" ist in Kap. 13 und 25 die Summe der Eingepfarrten zu verstehen. Irgendwelche Regeln, nach welchen Quoten der Rat und die Eingepfarrten im Bedürfnisfalle die Kosten aufzubringen haben, gibt die Konsistorialordnung nicht; sie enthält nur eine invitatio und gibt nur Direktiven, aber keine festen Regeln. Der Ausdruck „schuldig sein" bedeutet keine juristisch erzwingbare Pflicht, sondern nur eine jedem Christen selbstverständliche Ehrenpflicht. — Hiernach ist die Kirchenbaupflicht in der Visitationsordnung von 1573 ebenso geordnet, wie im gemeinen Kirchenrecht und wie im Tridentinum. — Diese Auslegung der Visitationsordnung wird bestätigt durch die Visitationsabschiede von 1574, die Visitationsinstruktion vom 9. Februar 1600, die auch nur eine invitatio enthält, und durch die Kirchenordnung derer von der Schulenburg von 1644. Unerheblich ist der Erlaß des Konsistoriums vom 8. Februar 1699; die Verordnungen vom 11. Dezember 1710, 11. Januar und 7. Februar 1711 beziehen sich unmittelbar auf ländliche Verhältnisse; die Dorfordnung von 1702 ist nur für das platte Land, für alle königlichen Amtsdörfer erlassen und verpflichtet die sämtlichen Bewohner, ohne Unterschied der Konfession, zu kirchlichen Baubeiträgen. Auch in der Visitationsinstruktion vom 7. März 1715 ist unter Gemeinde die

Kirchengemeinde zu verstehen. Die Schaffung des Amtskirchen-Revenüen-Direktoriums von 1720 spricht gegen die Verpflichtung der Stadtgemeinde. — Die Ordnung von 1573, die ursprünglich als allgemeines Landesgesetz für den damaligen Umfang des Staates erlassen war, hat infolge der Zuwachsungen der Mark, d. h. der Vergrößerungen des hohenzollernschen Hausgebietes, aufgehört, allgemeines Landesgesetz zu sein und ist im Laufe der Zeit, jedenfalls zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts zum Provinzialgesetz herabgedrückt und als solches erhalten geblieben. — Bei den Kirchenbauten hat man sich bei mangelndem Kirchenvermögen so geholfen, daß man die außer dem Patronatsbeitrag aufzubringenden, auf die Eingepfarrten entfallenden Kosten durch Kollekten zu bekommen suchte. Wenn in einzelnen Städten bei Insuffizienz der Kirchenkasse die Kämmerei das meiste oder alles gezahlt hat, so ist dies **ohne** rechtliche Verpflichtung geschehen. — Das Urteil geht dann näher auf die Kodifikationsversuche des Märkischen Provinzialrechts und auf die Judikatur betreffend die Kirchenbaulast ein, weist auf die Mängel in diesen Versuchen und in den Rechtssprüchen hin, die durch die ungenaue Kenntnis der geschichtlichen Verhältnisse hervorgerufen seien, und kommt zu dem Resultat, daß auch nach Scholtz die kirchliche Baulast in der Regel eine Parochialpflicht und nur in Ausnahmefällen eine kommunale Pflicht gewesen sei. Durch wenig klare Bemerkungen von Scholtz ist auch die Entscheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865 herbeigeführt, die manche bedenkliche Schlüsse enthält. Dagegen habe das Reichsgericht in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1892 neben der Stadtgemeinde auch die Kirchengemeinde als baupflichtig bezeichnet. Auf Grund dieser eingehenden geschichtlichen Untersuchungen stellt das Kammergericht folgenden Satz auf: „Neubauten und Reparaturen einer Stadtkirche sind nach Märkischem Recht aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen. Bei Unvermögen desselben hat der Patron die Ehrenpflicht, mit den Eingepfarrten das Fehlende zu beschaffen." Diese Ehrenpflicht, die juristisch nicht erzwingbar ist, bezieht sich aber lediglich auf die Erhaltung der vorhandenen und der Obhut der Räte anvertrauten Kirchen, aber nicht auf die Erbauung neuer, durch die Vergrößerung der Gemeinden notwendig werdenden Kirchen. — In dem zweiten Teile der Entscheidungsgründe prüft das Kammergericht die Frage, ob die Stadtgemeinde Berlin bei Unvermögen der Kirchenkasse regelmäßig die Kosten für Bauten und Reparaturen der Kirchen ohne Rücksicht auf das Patronatsverhältnis bezahlt habe, d. h. ob diese Kirchenbaupflicht in Berlin subsidiär eine Kommunallast gewesen sei. Auf Grund einer Übersicht über die Entwicklung Berlins seit 1573 und auf Grund eines umfassenden Aktenmaterials über die einzelnen Kirchen Berlins kommt das Kammergericht zum Endergebnis, daß die Stadt weder zum Bau neuer Kirchen, noch zu den Reparaturen für Kirchen, die nicht dem Patronat des Rats unterworfen waren, etwas geleistet habe, dagegen bei Unvermögen der Kirchenkassen der städtischen Patronatskirchen in Baufällen in der ver-

schiedensten Weise den Kirchengemeinden beigesprungen sei, ohne daß sich eine juristische Verpflichtung auf die Leistung eines bestimmten Quantums ausgebildet habe; der Patron habe seine Ehrenpflicht durch treue Fürsorge und die Parochianen durch Teilnahme an den Kollekten erfüllt. — Hiermit stimmen auch die corpora bonorum des Magistrats überein, wenn auch die Stadt aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen mehr getan hat als ihre Pflicht war. — Aus allen diesen Gründen war die Berufung zurückzuweisen [1]).

Gegen dieses Urteil legte die Kirchengemeinde Revision bei dem Reichsgericht ein, das jedoch

55.

1904, 13. Juni, die Revision zurückwies. Nach Darlegung des Streitpunktes faßte das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts in den wesentlichsten Punkten zusammen und machte geltend: Da der Geltungsbereich der Konsistorialordnung von 1573 sich nicht über den ganzen Umfang zweier Provinzen Preußens erstrecke, sei die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Inhalt der Konsistorialordnung in Gemäßheit der §§ 562, 549 der Zivilprozeßordnung, § 6 des Einführungsgesetzes zu dieser Ordnung, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 für das Revisionsgericht maßgebend. Die Rüge, daß § 286 der Zivilprozeßordnung bei Ausmittelung des Inhalts der provinzialrechtlichen Bestimmungen verletzt sei, sei nicht begründet. Vom Berufungsgericht sei maßgebend festgestellt, daß die Konsistorialordnung eine rechtliche Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Kirchenbaulast nicht anerkenne. Auch § 710 Teil II Titel 11 des A. L.-R. sei nicht verletzt, da unter den darin genannten rechtskräftigen Erkenntnissen nur unter den Parteien selbst ergangene Erkenntnisse verstanden werden können; und solche sind unter den beiden Parteien nicht ergangen. Auch konnte sich auf Grund des Urteils des Obertribunals vom 4. Januar 1865, das sich auf eine von Scholtz (irrtümlich) angenommene märkische Landesobservanz gründet, kein Gewohnheitsrecht bilden, für welches eine bestimmte Zeitdauer nicht erforderlich war. Auch hat das Berufungsgericht mit Recht verneint, daß die klagende Stadtgemeinde bei den Vorarbeiten für das Allgemeine Landrecht bezüglich der kommunalen Baulast der Stadtgemeinde Anerkenntnisse abgegeben hat. Somit war die Revision zu verwerfen [2]).

56.

1902, 29. November bezl. **19. Dezember.** Erkenntnis des Königl. Landgerichts in Potsdam in Sachen der Stadtgemeinde Brandenburg gegen die Kirchengemeinde St. Katharinen ebenda.

Im Jahre 1896 war eine gründliche Reparatur der Dienstwohnung des Archidiakonus notwendig geworden. Da beide Parteien sich nicht

1) Urteil des Königl. Kammergerichts vom 13. März 1903. Abdruck auf Veranlassung des Magistrats. Berlin 1903, S. 1—141.

2) Entscheidung des Reichsgerichts. Abdruck auf Veranlassung des Magistrats. Berlin 1904.

für verpflichtet hielten, die Kosten zu tragen, forderte die Kirchengemeinde den Kostenbetrag von der Stadtgemeinde in den Jahren 1898 und 1899 vergeblich. Als nun 1899 eine Reparatur der Subrektorsdienstwohnung und deren Anschluß an die Kanalisation erforderlich wurden, und nachdem 1900 die Entwässerung für Küsterhaus, Diakonatswohnung, Jungfernschulhaus, Archidiakonatswohnung, Oberpredigerhaus und Predigerwitwenhaus ausgeführt war, entschied die Königl. Regierung durch Resolut vom 1. Dezember 1900, daß die Stadtgemeinde diese Kosten zu zahlen habe, vorbehaltlich des Rechtswegs. Dieser wurde von der Stadtgemeinde beschritten, die die Rückzahlung der bezahlten Kosten für die Entwässerungsanlagen verlangte, weil sie nur den üblichen Patronatsbeitrag für Kirche und Pfarrhäuser anerkannte (Lieferung der Baumaterialien bei Insuffizienz der Kirchenkasse); die Kirchengemeinde dagegen behauptete, daß der Magistrat 1838 anerkannt habe, daß die Konsistorialordnung von 1573 für die unter dem Patronat des Magistrats stehende St. Katharinenkirche Platz greife; da die Kirchenkasse und Kirchengemeinde unvermögend seien, müsse die Stadtgemeinde als Patron nach märkischem Recht die Baukosten allein tragen und zwar als Patron die Hauptmaterialien liefern, während die Kämmerei die auf die Eingepfarrten entfallenden Kosten als Kommunallast übernehmen müßte.

Das Landgericht in Potsdam erkannte zwar die Konsistorialordnung von 1573 als rechtsverbindliches Gesetz an und bejahte die Insuffizienz der Kirchenkasse, legte aber die Bestimmung der Ordnung von 1573 (Kapitel 13) dahin aus: Wenn der gemeine Kasten, d. h. das Kirchenvermögen, nicht ausreiche, so sei jeder Zuhörer oder Untertan oder nach dem Visitationsabschied von 1574 jeder Christ verpflichtet, zu den Baulasten beizutragen. Da die Konsistorialordnung nur das bisherige Kirchenrecht wiederholt und sanktioniert, aber nicht die politischen Gemeinden zu Trägern der Kirchenbaupflicht habe machen wollen, und da die Kabinettsorder vom 11. Dezember 1710 sich nur auf Dorfgemeinden beziehe, so seien die Eingepfarrten, aber nicht die politischen Gemeinden als Verpflichtete bezeichnet; die Stadtgemeinde als Patron habe nur die Hauptmaterialien (2709 Mk.) zu liefern.

Gegen dieses Erkenntnis legten beide Parteien Berufung ein; der Prozeß ruhte jedoch, bis die Prozesse der Kirchengemeinden St. Markus und St. Simeon in Berlin gegen die Stadtgemeinde Berlin zur Entscheidung gekommen waren. Darauf entschied

57.

1907, 7. Mai das Königl. Kammergericht in dieser Sache und wies die Berufung der Kirchengemeinde zurück und verurteilte sie, an die Stadtgemeinde die gesamten gezahlten Kosten einschließlich des Patronatsbeitrages, im ganzen 1991 Mk. zurückzuzahlen. In den Entscheidungsgründen führte das Kammergericht aus: Es unterliege keinem Bedenken, daß die sämtlichen Baulichkeiten als Pfarr- bzw. Küsterbauten zu betrachten seien und zu gelten haben, da sie dafür bestimmt waren; sie seien auch bisher aus der Kirchenkasse erhalten worden. Für diese Gebäude gelte nicht das Allgemeine Landrecht,

sondern das märkische Provinzialrecht. Unter Berufung auf sein Erkenntnis vom 13. März 1903 wiederholt das Kammergericht seine darin ausgeführte und näher begründete Ansicht, daß in den märkischen Städten der Magistrat als Patron nur die Ehrenpflicht habe, mit den Eingepfarrten bei unzureichendem Kirchenvermögen dafür zu sorgen, daß Kirche und Pfarre im baulichen Stande erhalten bleiben. Diese Ausführungen seien von keiner wissenschaftlichen Seite angegriffen worden. Auf dem Lande hätten sich die Verhältnisse nach den Reskripten von 1710 und 1711 anders gestaltet. Für die Städte gäbe es keine gesetzliche Bestimmung, die den Patron einer märkischen Stadtkirche verpflichte, bei zureichender oder unzureichender fabrica die ganzen oder fehlenden Kosten oder einen Teil derselben (Hauptmaterialien) herzugeben. Wo eine solche Pflicht in einer märkischen Stadt vorhanden sei, beruhe sie nicht auf dem Provinzialrecht, sondern auf Verträgen, Judikaten und ununterbrochenen Gewohnheiten. — In Brandenburg hätte in den weitaus meisten Fällen das Kirchenvermögen ausgereicht, um die kirchlichen und Pfarrbauten im weitesten Sinn in brauchbarem Zustande zu erhalten. Alle Beiträge, die der Magistrat 1851, 1852 (Glockenstuhl), 1856 (Kirchendach), 1863 (Verschönerung der Fassade) und 1885 (Turmuhr) zu kirchlichen Bauten geleistet, seien nur Ehrengaben des Patrons, die juristisch nicht einklagbar seien. Eine die Stadtgemeinde zu Baubeiträgen verpflichtende Observanz sei nicht nachgewiesen. 1840 habe sich der Magistrat geirrt, daß er die Hauptmaterialien (= 1/3 der Gesamtkosten) hergeben müsse, weil er irrtümlich angenommen, daß das Allgemeine Landrecht zur Anwendung komme. Die Stadtgemeinde sei nicht verpflichtet, die Hauptmaterialien als Patronatsbeitrag bei unzureichender fabrica herzugeben[1]).

58.

1907, 31. Januar. Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen des preußischen Fiskus gegen die evangelische Kirchengemeinde in Niederschönhausen, betreffend Baulast des Kirchenpatrons im Falle der divisio beneficii.

Die Kirchengemeinde Pankow und Niederschönhausen waren bis zum 1. Mai 1896 zu der Gesamtparochie Pankow vereinigt; durch die Errichtung eines selbständigen geistlichen Amtes für Niederschönhausen war hier ein besonderes Pfarrhaus nötig geworden. Zu dem Umbau des dortigen Küster- und Schulhauses zum Pfarrhaus verlangte die Kirchengemeinde, daß der Fiskus, der unstreitig Patron von Pankow und Niederschönhausen ist, die Hauptmaterialien (7000 Mk.) liefere, während der Fiskus diese Baupflicht bestritt. Das Landgericht in Potsdam erklärte den Klageanspruch der Kirchengemeinde für gerechtfertigt, das Kammergericht in Berlin wies die dagegen eingelegte Berufung und das Reichsgericht in Leipzig die Revision zurück, letzteres mit folgender Begründung: Unter Kirche in § 568 Teil II Titel 11 des A.L.R. sei die kirchliche Anstalt oder Einrichtung, d. h. die Ge-

1) Akten des Magistrats in Brandenburg. IV. K. Nr. 135.

samtheit von Sachen und Rechten zur Befriedigung religiöser und kirchlicher Bedürfnisse zu verstehen, für die der Patron die Pflicht habe, zu sorgen. Die Kirchen in der Mark seien besondere Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit, die durch das Allgemeine Landrecht nicht beseitigt seien. Nach märkischem Recht (Konsistorialordnung von 1573) müsse der Patron zu kirchlichen Bauten die Hauptmaterialien liefern; es sei gleichgültig, ob ein neues Haus gebaut oder ein anderes Haus ausgebaut werde. Der Patron müsse zur Beschaffung der Wohnung für den zweiten Geistlichen beitragen; dabei sei es gleichgültig, ob der Stifter ein selbständiges oder abhängiges beneficium habe schaffen wollen; sein Wille könne für eine spätere Trennung eines abhängigen benefecium nicht in Betracht kommen. Der Patron sei verpflichtet, zu Erweiterungs- und Neubauten der Kirchen- und Pfarrgebäude beizutragen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über Bestehen und Inhalt des märkischen Rechts und der Konsistorialordnung von 1573 seien für das Revisionsgericht maßgebend [1]).

59.

1911, 15. November. Erkenntnis des Königl. Landgerichts in Stendal in Sachen des Rittergutsbesitzers Ludolf von Alvensleben in Calbe a. Milde und der Parzellenbesitzer des vormaligen Rittergutes Groß-Engersen als Patrone des Diakonats zu Calbe a. M. gegen die Kirchengemeinde ebenda.

Die Kirchengemeinde verlangte von den Klägern die Bezahlung der sämtlichen Kosten eines von ihr beschlossenen Diakonatsgebäudes zu Calbe a. M. Die Königl. Regierung hatte am 4. Juli 1908 festgesetzt, daß die Patrone die baren Kosten des Neubaues als Solidarschuldner tragen sollten, abgesehen von den Hand- und Spanndiensten. Der Minister hatte diesen Beschluß am 21. November 1908 bestätigt. Zwar waren die Patrone v. Alvensleben, die Rechtsvorgänger der jetzigen Kläger, durch zwei rechtskräftige Erkenntnisse vom 6. Mai 1734 und 5. Februar 1739 für verpflichtet erklärt worden, zu baulichen Reparaturen am zweiten Diakonatsgebäude die Hauptmaterialien — Holz, Kalk und Steine — zu liefern. Nun behauptete die Kirchengemeinde, es habe sich entgegen diesem Rechtszustand eine Observanz höherer Beitragspflicht der Patrone zu Neubauten und Reparaturen am Diakonat gebildet, während die Patrone erklärten, es habe sich eine Observanz gänzlicher Lastenfreiheit gebildet, höchstens wären sie zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet.

Auf Grund eingehender Prüfung des von beiden Seiten beigebrachten geschichtlichen Materials kam das Landgericht zu der Entscheidung, daß weder die von der beklagten Kirchengemeinde behauptete Observanz der alleinigen Bauverpflichtung der Patrone, noch die von den Patronen behauptete Observanz gänzlicher Lastenfreiheit erwiesen sei, und daß es mithin bei dem in den Erkenntnissen von 1734 und 1739 festgelegten Rechtszustand verbleiben müsse, daß die Kläger die

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 65, S. 146—151.

Hauptmaterialien zu liefern haben. Da sowohl nach dem Allgemeinen Landrecht als nach Götze, Das Provinzialrecht der Altmark, der Patron stets nur subsidiär, d. h. nach dem Kirchenvermögen eintrete, und da das Diakonat als unvermögend zu betrachten sei, so hätten die Patrone, denen das Patronatsrecht zu gleichen Rechten und Pflichten zustehe, als Inhaber einer gemeinsamen Verpflichtung die Hauptmaterialien zu gleichen Teilen zu liefern.

60.

1913, 20. Januar. Erkenntnis des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg in derselben Sache.

Gegen das vorliegende Urteil des Landgerichts in Stendal legte die Kirchengemeinde Berufung ein. Da die Patrone keine Berufung eingelegt hatten, hatte die Berufungsinstanz nur die Frage zu prüfen, ob die Kläger die gesamten Baukosten zu tragen hätten (außer den Hand- und Spanndiensten), oder ob ihre Beitragspflicht auf die Lieferung der Hauptmaterialien beschränkt sei. Für diese Frage kämen nur der Neubau im Jahre 1817, die Bauverpflichtungstabelle von 1818 und die Reparatur von 1863 in Betracht. Für den Neubau, den die Patrone im Jahre 1817 schließlich allein bezahlt haben, fehlt das Bewußtsein der rechtlichen Verpflichtung; die Tabelle von 1818 ist nur ein Entwurf des damaligen Superintendenten in Calbe, der unvollständig sei, und die Reparatur von 1863 mache bei dieser Beweislage nichts aus. Der Nachweis der behaupteten Observanz, daß die Patrone die Kosten für das Diakonat allein bezahlt hätten, sei als mißlungen anzusehen und daher die Berufung zurückzuweisen; die Patrone seien nur zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet.

b) Neumark (Nr. 61—87).

61.

1751. Urteil der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin in Sachen der Bürgerschaft zu Schönfließ gegen den Oberpfarrer K. namens der Kirche ebenda wegen der Leistung der Hand- und Spanndienste.

Obwohl der Streit, inwieweit betreffs der Hand- und Spanndienste vor den Eingepfarrten erst die Kirchenkasse heranzuziehen sei, durch einen zwischen der Kirche und der Bürgerschaft getroffenen, vom König konfirmierten Vergleich von 1738 dahin beigelegt war, daß die Gemeinde (d. h. doch die Kirchengemeinde, die Eingepfarrten) beim ordentlichen Kirchen- und Pfarrbau die Fuhren und Handdienste unentgeltlich zu leisten habe, die Baumaterialien und Handwerksleute aber aus der Kirchenkasse bezahlt werden sollten, weigerte sich die Gemeinde, als die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer beim Neubau des Oberpfarrhauses im Jahre 1749 die Leistung der Fuhren von ihr forderte. Als der Magistrat in Vertretung der Eingepfarrten, die als die Verpflichteten angesehen wurden, bei der Kammer vorstellig wurde und, um diese Leistung in natura von den Eingepfarrten ab-

zuwälzen, vorschlug, das Bauholz für Geld anfahren zu lassen, in der Hoffnung, dadurch von dieser Verpflichtung befreit zu werden, erteilte die Kammer den Bescheid, daß die Stadt die Bau- und Holzfuhren zu dem Oberpfarrhause verrichten müßte, und daß weder aus der Stadtkasse noch von den Kirchenrevenüen etwas dazu verwendet werden dürfe. (Unter „Stadt“ sind ohne Zweifel die auch als Bürgerschaft bezeichneten „Eingepfarrten“ zu verstehen, da eine Zahlung aus der Stadtkasse ausdrücklich verboten wird.) Die Sache kam zum Prozeß, und die Neumärkische Regierung entschied im Jahre 1751, daß nach einer generalen Observanz die Eingepfarrten zu dergleichen Gebäuden den Arbeitslohn hergeben und die Fuhren tun oder mit Gelde bezahlen müßten, auch dieserhalb unter den Eingepfarrten in den Städten und auf dem Lande kein Unterschied gemacht werde, wie dies durch das Reskript vom 7. Februar 1711 ausgemacht sei; die Eingepfarrten von Schönfließ seien daher auch verpflichtet, das vom König als Patron gelieferte freie Holz auf ihre Kosten anfahren zu lassen[1]).

62.

1756, 22. Dezember. Erkenntnis in Sachen des Müllers Kettner und übrigen Einwohner zu Quartschen wider die Gemeinden zu Zicher, Dermützel und Kutzdorf.

Der Müller und Krüger werden für schuldig erkannt, aus dem Grunde, weil sie Landung besaßen, nach Proportion dieser ihrer Landungen nach Hufenzahl zu den Pfarrgebäuden in Zicher den Beitrag zu leisten, dagegen wurden die übrigen mit keiner Landung versehenen Einwohner zu Quartschen von der Leistung sothanen Beitrags entbunden.

63.

1759, 6. April. Appellationserkenntnis in derselben Sache.

Obgleich von beiden Seiten gegen obiges Erkenntnis appelliert wurde, bestätigte doch die Appellationsinstanz die obige Sentenz erster Instanz[2]).

64.

1765 und 1767. Erkenntnis in Sachen der Gewerke zu Königsberg i. N. wider die Kirchenprovisoren.

Bei der deutlichen Disposition des Gesetzes (Kirchenordnung von 1573 betr. Besserung und Erhaltung der Kirchenfenster durch die Gilden und Handwerker) releviert der Umstand, daß in den neueren Privilegien des Beitrags zu den Fensterreparaturen nicht gedacht worden, nichts, da vielmehr die fortgesetzte Verbindlichkeit, die Fenster wieder herzustellen, aus der nicht geschehenen Abänderung des obigen Gesetzes erhellt, solange solche weder tacita noch expresse lege nachgewiesen worden[3]).

1) Nach Riedner a. a. O. S. 129 f.

2) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, XV, S. 336, 344

3) Hoffmann, Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze, S. 229.

65.

1767. Erkenntnis in Sachen des Müllers Hollstein zu Vietz gegen die Kirche daselbst, vertreten durch den Hoffiskal Kirchhof.

In der Neumark werden die zu den Pfarr- und Küstergebäuden erforderlichen Gelder von den Eingepfarrten z. B. Müllern, Schmieden usw. nicht in der Eigenschaft als Eingepfarrte, sondern nur als Besitzer kontribuabler Hufen, nach der Hufenzahl aufgebracht; die Fuhren aber werden von sämtlichen Bauern und die Handdienste von den Kossäten nach der Reihe verrichtet. Eingepfarrte, welche keine kontribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei.

Reskript vom 17. Juni und 12. Juli 1712. Regierungsbericht vom 18. Januar 1752[1]).

66.

1767, 31. Dezember. Appellationserkenntnis in derselben Sache. Das vorstehende Erkenntnis wurde bestätigt[2]).

67.

1779, 13. Januar. Appellationserkenntnis in Sachen der Witwe von Pförtner auf Fritschdorf und Deutsch-Sagar wider den Hauptmann von Braun auf Deutsch-Sagar. Letzterer hatte sich geweigert und wurde verurteilt, von den bei seinem Gute mit in Kultur habenden drei wüsten Hufen zu den zu Deutsch-Sagar vorfallenden Bauten und Reparaturen bei den Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden verhältnismäßig ebenso als die übrigen kontribuablen Hufen besitzenden Parochianen und Untertanen der Witwe von Pförtner den Beitrag zu leisten.

68.

1779, 7. Juli. Revisionserkenntnis in derselben Sache bestätigte lediglich das vorstehende Appellationserkenntnis[3]).

69.

1789, 23. Februar. Appellationserkenntnis in Sachen der Pfarre und Gemeinde zu Guscht und des Amtes Driesen als Patrons der Kirche zu Guscht und Lubiath wider den v. Brand auf Lipke als Patron der dortigen Kirche und der Gemeinde daselbst.

Die Patrone haben unter sich den von dem Patron ihrer Kirche beizutragenden Teil der Materialien nach Verhältnis ihres Anteils am Patronatsrechte aufzubringen[4]).

70.

1790, 10. September. Erkenntnis in Sachen der Gemeinde zu Zorndorf wider die Gemeinde zu Wilkersdorf.

1) Stengel, Beiträge I, S. 84 Nr. 15. — Klette, Rechtsverhältnisse S. 189. Derselbe, Kirchenrecht, S. 494. — v. Houwald a. a. O. S. 67.
2) Forschungen XV, S. 336 f.
3) Forschungen XV, S. 341.
4) Forschungen XV, S. 346.

Auch bei den Kirchenbauten hat die Gemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten und zwar müssen die Kossäten die Handdienste und die Bauern die Spanndienste der Reihe nach verrichten[1]).

71.

1790, 8. März. Erkenntnis der Königl. Regierung zu Cüstrin in Sachen der Gemeinde zu Brenckenhofsbruch, Gottschimmerbruch, Alt- und Neu-Schöningsbruch wider die Gemeinde zu Hohen-Kartzig und Alt-Carbe.

Die Regierung erkannte sowohl die Kolonisten zu Brenckenhofsbruch und Konsorten als die auf der Höhe belegenen Gemeinden zu Hohen-Kartzig und Konsorten für schuldig, zu den kirchlichen Bauten nach Hufenzahl aufzubringen und gleich denselben Hand- und Spanndienste dabei zu verrichten. — Dieses Erkenntnis wurde jedoch

72.

1791, 9. September durch das Appellationserkenntnis dahin abgeändert, daß die benannten Kolonisten das erforderliche Stroh nach Hufenzahl aufzubringen nicht gehalten, sondern von der Strohlieferung freizusprechen seien, und daß kein Mitglied der gedachten Kolonistengemeinden Spanndienste zu diesen Bauten zu leisten schuldig sei, sondern selbige nur Handdienste dabei zu verrichten verbunden seien. — Dieses reformatorische Erkenntnis wurde

73.

1792, 23. April durch das Revisionserkenntnis dahin abgeändert, daß das Erkenntnis erster Instanz wieder herzustellen sei, jedoch mit der Einschränkung, daß zu den Spanndiensten nur diejenigen Mitglieder der benannten Kolonistengemeinden, die mit Gespann versehen sind, nach dem erkannten Verhältnisse beizutragen gehalten seien[2]).

74.

1802, 4. Juni und

1803, 18. Januar. Judikat in Sachen der Gemeinde zu Nabern wider die Kirche daselbst.

Wenngleich durch das Reskript vom 28. Oktober 1773 in einem speziellen Falle festgesetzt worden, daß zur Erbauung der Kirchenscheunen die Materialien aus den Kirchenmitteln zu nehmen, so werden die Kirchenscheunen doch in der Regel zu den Kirchengebäuden gerechnet, und es finden beim Bau derselben eben die Grundsätze wie bei den letzteren statt[3]).

75.

1815, 15. April. Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Frankfurt

1) v. Kunow, Das Provinzialrecht der Neumark, II, S. 243.

2) Forschungen XV, S. 352 und Kritik des Appellationserkenntnisses, S. 350 f.

3) Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 189 f. Derselbe, Kirchenrecht, S. 464.

a. O. in Sachen des Fiskus gegen Magistrat und Bürgerschaft zu Lippehne wegen Bau des Oberpfarrgebäudes.

Obwohl die Neumärkische Regierung dem Magistrat zu Lippehne im Jahre 1814 geschrieben hatte, daß nach der Neumärkischen Kastenordnung, der Konsistorialordnung von 1573 in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 7. Februar 1711 zu den Bauten der Pfarrwohnungen in den Städten principaliter das Kirchenvermögen zu verwenden sei, und wenn dieses nicht zureiche, die Stadtgemeinde den fehlenden Bedarf hergeben müsse, lehnte die städtische Vertretung die Bauverpflichtung ab und ließ es auf einen Prozeß ankommen. Das Oberlandesgericht als erste Instanz sprach die Stadt zwar frei, aber nur, weil das Kirchenvermögen zureichend sei, bejahte aber die subsidiäre Baupflicht der Gemeinden (Kirchengemeinden) in den Städten auf Grund oben angeführter Ordnungen. Aber das Kammergericht entschied in zweiter Instanz

76.

1815, 21. Dezember, daß die Beklagten schuldig seien, die Kosten aufzubringen, weil nach der Visitationsordnung die Eingepfarrten bei Unvermögen der Kirchenkasse verpflichtet seien, die Pfarrgebäude zu reparieren. Nach dem Reskript vom 11. Dezember 1710 sollten die Eingepfarrten principaliter eintreten und aus dem Kirchenkasten kein Vorschuß zu den Pfarrgebäuden entnommen werden. Hiernach sei es nicht zweifelhaft, daß die Beklagten d. h. doch die Eingepfarrten in Lippehne, die sich durch den Magistrat hatten vertreten lassen, unbedingt zu den betr. Kosten verpflichtet seien.

Dieses Urteil wurde vom Geheimen Obertribunal bestätigt[1]).

77.

1834, 17. Juli. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals in Sachen Birkner und Freiert wider das Dominium zu Frauendorff.

Dieses Erkenntnis billigte den Grundsatz des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O., daß bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude auf dem Lande in Ermangelung von provinzialrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu Grunde zu legen seien[2]).

78.

1843, 9. August. Präjudiz des Königl. Obertribunals. In der Neumark werden zu den Pfarrbaukosten nur von den Besitzern kontribuabler Hufen Beiträge geleistet[3]).

79.

1847, 14. August. Erkenntnis des Königl. Obertribunals I. Senat. Nach dem Provinzialrecht der Neumark erstreckt sich die Beitragspflicht

---

1) Nach Riedner a. a. O. S. 214—216.
2) v. Kunow S. 260 f.
3) Präjudiziensammlung I, S. 209 Nr. 1319. — Klette, Rechtsverhältnisse, S. 190. Derselbe, Kirchenrecht, S. 494. — v. Houwald S. 67.

des Patrons bei Pfarrbauten auf die Lieferung der Materialien an Holz, Steinen und Kalk, wogegen die angesessenen Wirte die übrigen Materialien, die Hand- und Spanndienste, sowie die baren Kosten an Handwerkerlöhnung usw. herzugeben und zu leisten verbunden sind.

Verordnung vom 11. Dezember 1710. Konsistorialverordnung vom 7. Februar 1711. Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789. Hofreskript vom 2. Februar 1789. Reskript vom 17. Juni und 14. Juli 1712 und Verordnung vom 11. Mai 1712[1]).

80.

1854, 8. Februar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangelischen Kirche befreit den Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten noch nicht, sondern nur erst dann, wenn er einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen hat.

Nach Neumärkischem Provinzialrecht befreit der Unterschied der Religion nicht von den dinglichen, wohl aber von den persönlichen Parochiallasten z. B. dem Kirchenstellengelde[2]).

(Der Prozeß bezog sich auf die Verhältnisse der Stadt Rothenburg, früher zum Crossener Kreise der Neumark gehörig).

81.

1855, 30. November. Erkenntnis des Königl. Obertribunals in Sachen des Rittergutsbesitzers K. zu G. (in der Neumark) gegen die Dorfgemeinde zu G.

Die Königliche Regierung hatte auf Antrag der Gemeinde zu G. den Rittergutsbesitzer ebenda für verbunden erachtet, zu den Kosten und Fuhren des Kirchenbaues zu G. gleich einem Ganzbauer beizutragen. Gegen diesen Beschluß hatte der Rittergutsbesitzer, der behauptete, von allen Pfarr- und Kirchenbaulasten befreit zu sein, den Rechtsweg beschritten. Die Gemeinde dagegen behauptete, daß das Rittergut G. außer mehreren freien auch aus einer halben kontribuablen Hufe bestehe.

Das Kreisgericht zu Frankfurt wies unterm 1. November 1854 den Kläger mit seiner Klage ab, und das Appellationsgericht zu Frankfurt bestätigte unterm 23. März 1855 diese Entscheidung. Die gegen das Appellationsurteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde unterm 30. November 1855 vom ersten Senat des Obertribunals für begründet erachtet, in der Sache selbst aber noch nicht definitiv erkannt. Nach den Reskripten vom 17. Juni und 14. Juli 1712 sollen die Gelder zur Erbauung und zur Verbesserung der Pfarrgebäude nach den Hufen aufgebracht, die Fuhren aber von den sämtlichen Bauern und die Handdienste von den Kossäten nach der Reihe verrichtet werden. Ein-

1) Striethorst, Rechtsfälle, Bd. II, Nr. 47, S. 29. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 190 f. Derselbe, Kirchenrecht, S. 494.

2) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 27, S. 375. — Kletke, Kirchenrecht, S. 124, 125, 379. Derselbe, Rechtsverhältnisse S. 191. — Striethorst, Archiv Bd. XII, S. 110.

gepfarrte, welche keine kontribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei. Diese Observanz bezieht sich nicht bloß auf Pfarr-, sondern auch auf Kirchenbauten. In der Neumark nun hat, wie das Obertribunal bereits unterm 9. August 1843 erkannt hat, insoweit durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnheit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Rittergutsbesitzer, wenn er nicht zugleich Patron ist, zu dem Bau der Kirchen- und Pfarrgebäude nur insofern beizutragen, als er kontribuable Hufen besitzt.

Da der Beweis, daß der Rittergutsbesitzer K. eine halbe kontribuable Hufe besitze, nicht erbracht war, konnte in der Hauptsache noch nicht erkannt, sondern mußte zuvörderst auf Aufnahme des Beweises rücksichtlich dieser Behauptung resolviert werden [1]).

82.

1861, 15. März. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Nach der im Kottbuser Kreise geltenden Fleckenordnung vom 16. Dezember 1702 sind die Alt-Lutheraner von den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben nicht befreit.

Allgemeines Landrecht II, 11 § 261. — Dorfordnung vom 16. Dezember 1702, §§ 4, 5. Generalkonzession für die Alt-Lutheraner vom 23. Juli 1845, § 10 [2]).

83.

1862, 13. September. Erkenntnis des Königl. Obertribunals über Lokalobservanzen in Betreff der Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der zugleich zur Küsterwohnung dienenden Schullokale, insbesondere nach Neumärkischem Provinzialrechte; Rechtsweg über die Baupflicht für künftige Fälle.

a) Das Gesetz vom 21. Juli 1846 über den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser findet auch da Anwendung, wo bis zu dessen Erlaß eine von den landrechtlichen Vorschriften abweichende, beziehungsweise mit dem § 3 jenes Gesetzes nicht übereinstimmende Lokalobservanz bestanden hat.

b) Handelt es sich daher lediglich um die Pflicht zur Unterhaltung des Schulgebäudes als solchem, sowie um die Beitragspflicht zu den Kosten von, ihren Grund in den Bedürfnissen der Schulanstalt habenden Erweiterungsbauten und Reparaturen, so greift der § 3 des vorgedachten Gesetzes Platz.

c) Der § 3 a. a. O. ist auch an die Stelle des Neumärkischen Provinzialrechts getreten. Allgemeines Landrecht II. 11. § 710. II. 12. §§ 29, 34, 37.

d) Zu den schulbaupflichtigen Hausvätern eines Ortes sind die da-

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 31, S. 437—450. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 191. Derselbe, Kirchenrecht, S. 465. — v. Houwald S. 41.

2) Striethorst, Archiv, Bd. 41, Nr. 13, S. 49. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 191 f.

selbst nicht wohnenden, wenngleich auf einem Grundstücke angesessenen Personen nicht zu rechnen. Allgemeines Landrecht II. 12. §§ 24, 34.

e) Bestreiten die schulbaupflichtigen Personen ihre Baupflicht überhaupt, so ist hinsichtlich der Festsetzung dieser Verpflichtung auch für künftige Fälle der Rechtsweg zulässig [1]).

84.

1864, 11. Januar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals in Sachen des Königl. Fiskus als Patrons zu Tornow gegen den Rittmeister v. K. als Patron der Filialkirche zu Dietersdorf.

Der Fiskus verlangte von dem Beklagten die Rückerstattung von einem Drittel des Wertes der von ihm gelieferten Hauptmaterialien zu den in den Jahren 1855 bis 1859 auf dem Pfarrgehöfte in Tornow vorgenommenen, teils Neu-, teils Reparaturbauten. Der Patron des Filials berief sich auf observanzmäßige Befreiung von den Leistungen.

Das Kreisgericht zu Landsberg a. W. verurteilte am 4. Dezember 1861 den Beklagten nach dem Klageantrage, das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. dagegen erkannte am 15. Dezember 1862 auf Abweisung des Klägers, weil der Einwand observanzmäßiger Befreiung allein schon begründet und durchgreifend sei; denn in den Jahren 1820 bis 1854 habe der Fiskus als Patron der Kirche zu Tornow in 13 ununterbrochenen Fällen den Patronatsbeitrag an Materialien ganz aus seinen Mitteln hergegeben und hierbei in der Meinung rechtlicher Notwendigkeit gehandelt. Die gegen das Appellationsurteil vom Fiskus erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 11. Januar 1864 vom Königl. Obertribunal zurückgewiesen, weil sich auch über das Beitragsverhältnis mehrerer beteiligten Kirchenpatrone eine gültige Observanz bilden könne, und weil dieser Observanz keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegenstehe; denn die Provinzialgesetze enthalten über diese Verteilung keine Bestimmung, und die von v. Kunow angegebene Verteilung, daß der Patron einer Filialkirche zu den Materialien ebenso viel beitrage als der Patron der Mutterkirche, beruhe auch nur auf Observanz [2]).

85.

1864, 15. Juli. Erkennntnis des Königl. Obertribunals in Sachen des Rittergutsbesitzers P. als Patron der Mutterkirche Wrechow wider den Fiskus als Patron der beiden Tochterkirchen Zachow und Altenkirchen über die Frage, in welchen Verhältnissen die Patrone unter sich zu der Baulast der gemeinschaftlichen Pfarrgebäude beizutragen haben, ob, wie der Kläger beansprucht, alle drei Kirchenpatrone eine gleiche Beitragsquote (je ein Drittel) zu leisten haben, oder ob, wie der beklagte Fiskus einwendet, der Kläger als Patron der Mutterkirche noch einmal soviel wie der Patron jeder der beiden Tochterkirchen bei-

1) Striethorst, Archiv, Bd. XLVII, Nr. 9, S. 32. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 199.

2) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 51, S. 288—298. — v. Houwald S. 35, 69.

zutragen habe, also ob die Beitragsquote des Beklagten zwei Drittel oder nur die Hälfte betrage.

Durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Königsberg N.-M. und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 6. Januar und 22. Juni 1863 ist der beklagte Fiskus verurteilt worden, dem Kläger den Geldwert der in einem Pfarrbaufalle vom Jahre 1862 gelieferten Materialien nicht bloß zur Hälfte, sondern zu zwei Dritteln zu erstatten, auch in Zukunft bei allen Pfarrbauten in Wrechow zwei Drittel der Patronatsbeiträge zu leisten.

Die gegen das Appellationsurteil vom beklagten Fiskus eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 15. Juli 1864 vom Obertribunal zurückgewiesen, da es in der Neumark allgemeine Observanz sei, daß die Patrone der Tochterkirchen zu Kirchen- und Pfarrbauten ebensoviel beizutragen haben wie der Patron der Mutterkirche [1]).

86.

1875, 15. Januar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals in Sachen des Besitzers G. des nach Grunow eingepfarrten Vorwerkes Lippenze gegen die nach Grunow eingepfarrten Besitzer kontribuabler Hufen wegen Heranziehung zu den Kosten eines neuen Küsterhauses im Dorf Grunow.

Der Besitzer G. war durch das Resolut der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29. Dezember 1869 mit einem nach Verhältnis der von ihm zu entrichtenden Grundsteuer bemessenen Beitrage herangezogen worden und beschritt dagegen den Rechtsweg mit dem Antrage, die gedachten Hufenbesitzer für schuldig zu erklären, seine Befreiung als Besitzer des Vorwerks Lippenze von allen zu den Küstereibauten in Grunow zu leistenden Geldbeiträgen anzuerkennen.

Durch gleichlautende Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Zielenzig vom 5. Januar 1874 und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 8. Juni 1874 wurden die Beklagten nach dem Antrage des Klägers verurteilt. Gegen dieses Appellationsurteil erhoben die Beklagten Nichtigkeitsbeschwerde, die aber am 15. Januar 1875 vom Königl. Obertribunal zurückgewiesen wurde mit der Begründung: Nach Neumärkischem Provinzialrecht sind alle Eingepfarrten, welche keine kontribuablen Hufen besitzen, von allen Geldbeiträgen zu Pfarrbauten frei. Da zu dem Vorwerk Lippenze keine kontribuablen Hufen gehören und da durch das Gesetz betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 §§ 1, 5, 11 die Beitragspflicht zu kirchlichen Lasten und Bauten nicht berührt worden sei, weil dieses Gesetz nur die staatliche Grundsteuer regele, so war die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen. Eingepfarrte, die kontribuable Hufen nicht besitzen, sind auch ferner von allen Geldbeiträgen zu kirchlichen Bauten befreit [2]).

---

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 54, S. 316—329. — Striethorst, Archiv, Bd. 53, S. 350. — Kletke, Kirchenrecht, S. 494 f.

2) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 74, S. 132—137. — v. Houwald, S. 45.

87.

1880, 8. Januar. Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen der Kirchengemeinde D. wider Tr. und Genossen über die Frage: Unter welchen Umständen ist über Beiträge zum Kirchenbau, welche durch eine von der aufsichtführenden Regierung exekutorisch erklärte Umlage unter die Mitglieder der Kirchengemeinde verteilt sind, der Rechtsweg zulässig?

An der Kirche zu D. war ein Neubau des Turmes ausgeführt. Die Kirchengemeindeorgane beschlossen, die hierzu erforderlichen Hand- und Spanndienste auf sämtliche Pfarrgemeindemitglieder zu verteilen, und dieser Beschluß wurde von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. für vollstreckbar erklärt. Drei eingepfarrte Kläger hielten den Beschluß für ungesetzlich, weil nach dem in D. geltenden Neumärkischen Provinzialrechte die Handdienste von den Kossäten, die Spanndienste von den Bauern zu leisten wären und die Kläger zu den Kossäten und Bauern nicht gehörten. Sie verlangten Wiedererstattung der bereits eingezogenen Beiträge. Die Kirchengemeinde behauptete die Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund von § 31, Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861.

Das Kreisgericht in Soldin erkannte auf Unzulässigkeit, dagegen das Appellationsgericht in Frankfurt a. O. auf Zulässigkeit des Rechtsweges; die von den Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Reichsgericht aus folgenden Gründen zurückgewiesen: In Uebereinstimmung mit dem Königl. Obertribunal (Erkenntnis vom 7. November 1877; Entscheidungen Band 81, S. 75) sei anzunehmen, daß die über die Verteilung der Kirchenbaulast, namentlich bezüglich der Personen der Beitragspflichtigen, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht durch § 31 Nr. 6 der K.-G. und S.-O. von 1873 und Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 aufgehoben seien.

Die in § 31, Nr. 6 erwähnten Umlagen bezögen sich, wie im Erkenntnis des Obertribunals vom 7. November 1877 mit Recht angenommen sei, auf gewisse neue Abgaben und Leistungen, welche mit den in § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gemeinten nicht identisch seien; namentlich bezögen sich die Umlagen jenes § 31, Nr. 6 nicht auf die Leistungen zum Kirchenbau. — Sodann setze § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 voraus, daß die exekutorisch angeordnete Einziehung einer Umlage in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung erfolgt sei. Ob dies zutreffe, sei nicht Sache der Verwaltungsbehörde, sondern gehöre zur richterlichen Kognition.

Endlich handele § 15 nur von beständigen Kirchenabgaben und Leistungen. Die vorliegende Last gehöre nicht zu den beständigen Lasten und Abgaben. Daher wäre die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen [1]).

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. I, S. 140—143.

Kleine Mitteilungen

Eine bisher unbekannte Urkunde zur Geschichte der Mark Brandenburg

Mitgeteilt von Herman v. Petersdorff

In der im Staatsarchiv zu Stettin befindlichen Bohlanschen Sammlung fand sich die folgende, jetzt unter die allgemeinen geistlichen Urkunden des genannten Archivs eingereihte, in den Urkundenwerken, auch bei Krabbo, nicht enthaltene Urkunde.

1276, August 23., Stargard i. Meckl. [1])

Die Markgrafen Otto V. und Albrecht III. von Brandenburg schenken dem Marienkloster in Dünamünde einen See Primoi und 50 dabei liegende Hufen des Dorfes Schneidlingen, die früher Conrad von Snetlyng von ihnen zu Lehen gehabt hatte, mit allen Rechten und Nutzungen. (Beglaubigte Abschrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Humane actiones a memoria hominum laberentur, si non litterarum testimonio firmarentur, fidele nonque testimonium habet scriptura, que intervenientibus hominibus ea que sibi commendantur non sinit aliquatenus interire. Hinc est quod nos Otto et Albertus dei gracia marchiones Brandenborgenses recognoscimus et tenore presentium protestamur, quod nos monasterio sancte Marie in Dunemunde stangnum quoddam Primoi et quinquaginta mansos adiacentes ville Snetlynghe cum omni iure ac utilitate donavimus perpetuo possidendos sicut et dominus Conradus de Snetlynge stangnum et mansos a nobis possiderat antedictos. Ut autem hec donatio per nos et successores nostros prefragabiliter observetur, presentem paginam inde conscribi fecimus et sigillorum nostrorum appensione roborari. Testes vero qui predicte donationis interfuere sunt milites dominus Hinricus de Wodensveghe, dominus Henricus de Heydebrek, dominus Arnoldus de

1) Vgl. die Urkunde des Papstes Honorius vom 13. November 1285, gedruckt Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 2 S. 305; Raumer, Cod. dipl. Brand. I, S. 25, Nr. 33; Liv-, Esth- u. Kurl. Urk.-Buch VI, 44, N. 2755; Pomm. Urk.-Buch II, 578.

Geherde, dominus Conradus de Snetlynghe, dominus Guntherus de Reberghe, dominus Hinricus Spule, dominus Willekinus Manduvel et quam plures homines fide digni. Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo septuagesimo sexto decimo Kalendarum Septembris in Stargard.

Auscultata fideliterque collationata est hec presens copia per me Jacobum Ghyse, clericum Caminensis diocesis, publicum inperiali auctoritate notarium; et concordat cum suo vero originali de verbo ad verbum, quod protestor manu mea propria.

Die Chronik des preußischen Landratskollegiums, der Jahre 1656—1661

Mitgeteilt von Dr. Gustav Sommerfeldt in Königsberg i. Pr.

Auf wichtige von Georg Abel von Tettau während des nordischen Kriegs in den Jahren seit 1656 tagebuchartig gemachte Aufzeichnungen wurde von mir in anderm Zusammenhang ziemlich ausführlich hingewiesen: Altpreußische Monatsschrift 49, 1912 Seite 285 ff. Es erscheint angemessen, diese zunächst für den unmittelbaren Geschäftsgebrauch des vom Landtagsdirektor Wolff von Kreytzen geleiteten Königsberger Kollegiums der Landräte bestimmten, und unter dem jedesmaligen frischen Eindruck der Ereignisse entstandenen Niederschriften, so wie sie im Folianten 667 des Königlichen Staatsarchivs zu Königsberg sich vorfinden, dem genaueren Wortlaut für die Jahre 1656/57 nach hier zunächst zur Kenntnis zu bringen.

Georg Abel von Tettau ist am 5. Oktober 1618 als Sohn des Landhofmeisters Johann Eberhard von Tettau geboren, und wurde 1650 zum Amtshauptmann in Ragnit ernannt, nachdem er seit 25. April 1645 in erster Ehe verheiratet war mit Katharina Barbara von Lehndorff, Tochter des Johann von Lehndorff, Amtshauptmanns zu Pr.-Eylau. In der Eigenschaft eines Landrats und Mitgliedes der Landesdirektion, welche letztere Stellung er seit 1654 bekleidete, bezog er ein Gehalt von 44 Thalern 40 Groschen. Am 12. Januar 1657 wurde er aus Ragnit als Landvogt nach Fischhausen versetzt, am 14. Januar 1666 von da nach Schaaken; 1667 bis 1675 war er Amtshauptmann zu Brandenburg, als Nachfolger des 1667 verstorbenen Jonas Kasimir Freiherrn zu Eulenburg, und am 25. November 1677 ist Tettau zu Königsberg als Obermarschall des Herzogtums Preußen gestorben[1]). Seine im Folianten 667 hier und da verstreuten, und

1) Erleutertes Preußen I, S. 110 und W. J. A. v. Tettau, Urkundliche Geschichte der von Tettauischen Familie. Berlin 1878, S. 260—267. Auf die unwandelbare Treue, mit der G. A. von Tettau dem Kurfürsten anhing, und ihn mit öfteren Nachrichten über die Stimmung der einheimischen Bevölkerung versorgte, weist auch K. Breysig hin in: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Bd. XV, S. 478, Anm. 1.

zwischen die „Landtagsbedenken" eingeschalteten Eintragungen[1]) sind unter dem unmittelbaren Drang der Ereignisse entstanden, und geben den mächtigen Eindruck wieder, den speziell das mannhafte Auftreten des damals längere Zeit in Königsberg sich aufhaltenden Kurfürsten auf die Beamtenschaft des Kollegiums gemacht hat. Im Jahre 1656 gehörte Tettau zu denjenigen Landräten, die sich, ohne dazu ermächtigt zu sein, wohl mit Rücksicht auf die kriegerischen Zeitläufte, längere Zeit von dem Sitz ihrer Amtshauptmannsschaft fernhielten. Es erging daher am 10. November 1656 an Tettau der Befehl, sich, wenn er die Ungnade des Kurfürsten vermeiden wolle, ungesäumt nach Ragnit zurückzubegeben[2]).

„Den 28. Martii **1656**. Uff hievor beschehenes Ansuchen haben die vom Herrenstande und Landrhäte uffs neue die Herren Oberrhäte angetreten und gebeten, das Friedensproject, so hievor, da der Schwedische Reichscantzler[3]) alhie zur Stelle gewesen, auch die Tractaten volentzogen, und einer erbahren Landtschafft nachrichtlich eines und das andere vorgelesen, folgendts darauf durch den Secretarium Kalauen[4]) das Friedensbedencken im nahmen einer erbahren Landtschafft abgefasset worden, numehro sambt dem Instrumento pacis zu meniglicher Wissenschafft ausgegeben, und also die Consilia in jetzt stehendem Landtage desto mehr gefodert und desto fester stabiliret werden, auch nicht allein quoad publicum, sed etiam quoad privatum statum formandum firmatum, worauf man sein Wesen einrichten könne, wie billich und nötigk, vor sich haben möge, welches, nachdem die Herren Oberrhäte sich entschuldiget, daß solch Project bey ihnen nicht obhanden, auch das Instrumentum pacis bis hiehero ihnen nicht eröfnet, sondern nur obiter vorgelesen worden, sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu hinterbringen an sich genommen, bevorab da sie auch nachgehendts von der Ritterschafft und Adel durch einen Außschus ihres Mittels gleichergestalt deswegen belanget und angehalten worden.

Den 30. Martii hat uff wiederhohletes Anhalten dherer vom Herrenstande und Landrhäte Herr Oberburggraff Albrecht von Kalnein im Nahmen der sämptlichen Herren Oberrhäte entdecket, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit einen Extract des Instrumenti pacis den Ständen ausgeben zu lassen nicht abgeneiget, die Publication aber solches Instrumenti aus gewissem Respect und ex conventione, so mit Königlicher Mayestät in Schweden getroffen, noch zur Zeit nicht ausgeben könten, sondern durch dhero Residenten zuvor Anregung zu thun gehalten, solches auch ehstes ins Werck richten wolten.

Den 31. Martii haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit einen

---

1) Blatt 39 ff., fast ausnahmslos eigenhändig. Die späteren Lagen des sehr umfangreichen Bandes sind übrigens ohne Seiten- oder Blattzählung geblieben.

2) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060.

3) Oxenstjerna.

4) Fabian Kalau, Obersekretär der Oberratsstube; vgl. Mitteilungen der Masovia 14, S. 30, 43, 48 ff.

Außschus von allen Ständen zu erfodern, und solch Instrumentum ihnen vorlesen zu lassen sich erklehret, so aber nachblieben.

Den 1. Aprilis seindt die sämptliche Stände zu den Herren Oberrhäten gegangen und gebeten, weil uber alles Verhoffen theils Dienstflüchtige und die in den Städten Königspergk geworbene Soldaten zur Schwedischen Armée abgeschicket werden sollen, auch bereits im Marche begriffen, dabenebenst den kleinen Städten gewieße Stückpferde und Manschafft zu lieferen ufferleget, damit solches, als den Pactis und der allgemeinen Sicherheit zuwiederlauffend, abgestellet, und alles in seiner Observantz beybehalten bleiben möge, ist Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit der Churfürstin den 2. Aprilis ein Präsent von 20,000 Reichsthaler, uff Michaelis jetzlauffenden Jahres abzutragen, von einer erbahren Landschafft versprochen, und die darüber abgefaste Obligation in einem güldenen Kästlein, 500 Ducaten wiegend, durch einen Außschus der gantzen Landschafft übergeben, und durch Herrn Haubtman zu Rastenburgk, Herrn Hans Ditrich von Tettau und Herrn Christoff Rödern, aus dem Mittel der Herren Landrhäte uberantwortet, auch von höchstgedachter Churfürstlicher Durchlauchtigkeit mit besondern Gnaden uff- und angenommen worden.

Den 5. Aprilis uff abermahl beschehenes Anhalten der sämptlichen Stände, damit die Dienstflüchtige nicht abgeführet die Städte Königspergk ihrer geworbenen Völcker nicht entnommen, auch die kleinen Städte mit der anbefohlenen Manschafft und Stückpferden nicht belästiget werden mögen, zu endlicher Nachricht erhalten, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dieses Mahl unumbgänglich 200 Dienstflüchtige abschicken müste, selbige aber meistentheils von der Freyen Söhnen genommen werden solten, den Städten Königspergk[1]) auch ihre Soldaten, so beweibet, und nicht freywillig mitziehen wolten, nicht weggenommen, und den kleinen Städten vor diesesmahl nur die Manschafft, — vor welche sie nuhmehro nicht, wie hievor angedeutet, hafften dürfften —, uffgeleget sein solte, die Stückpferde auch sie anderweit wieder beyzuschaffen, wenn gleich eines oder das andere umbfallen würde, nicht gehalten, und dieses alles ihnen zu keinem Nachtheil oder schädlichen Volge weder vorjetzo, noch ins künfftige angerechnet und zugeleget werden solte.

Den 8. Aprilis haben die von der Ritterschafft aus dem Oberlande bey den Herren Landrhäten sich angegeben und vorgeschützet, daß sie theils aus alter Gewohnheit, theils aus Dürfftigkeit zu dhem von Einer erbahren Landschafft gewilligten Präsent, so Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, der Churfürstin, von 20 000 Reichsthaler uff negstkommenden Michaelis abgetragen, und die darüber gegebene Obligation wieder eingelöset werden soll, sich nicht mit mehrem, als mit der Helffte, nemblich $7^1/_2$ Groschen von jeder Hube, verstehen könten, bevorab sie auch dazu nicht instruiret wehren, worauff ihnen geantwortet, daß man ihnen keine Gewohnheit, woraus sie allem Ansehen nach ein Jus quaesitum sich einbilden möchten, geständigk sein könte, sondern daß

1) Vorlage hier Königsbergk, sonst meist Königspergk.

sie bishero in algemeinen Willigungen weniger als die andern beiden Kreise gegeben, ea ratione beschehen wehre, weil das Oberland wegen vorigen Krieges sich weniger als die andern Creise erhohlet, vorjetzo aber, da der Natangische Creyß durch den jüngst ergangenen Schwedischen March und dabey erfolgter Stationslieferung mit gleicher, wo nicht mit mehrer, Ruin beleget, und nichts desto weniger annoch bies 4 Gulden monatlich zu Verpflegung der Churbrandenburgischen Armée dargibet, das Oberland aber nur ufs höchste 2 Gulden von jeder Hube zu solchem Behuff abträget, jetzo seine Dürfftigkeit vor den andern Kreisen mit Fug nicht allegiren, und zum Behülff anführen könte, sondern eine Gleichheit darinnen gehalten werden müste, in mehrer Anmerkung, das Quantum der besagten 20,000 Reichsthaler bewilligtermaßen nuhmehro unumbgänglich erhoben werden wolte, die von der Ritterschafft auch dem Oberlande bey ausgefertigter Obligation und beschehener Ubergab derselben zwar hinc inde discursweise etwaß erwehnet, aber endlich stilschweigendt beruhet, und auch damahls beyleuffig in gehaltener Conferentz vom Residuo allerdings, so aus solchen 15 Groschen von jeder Hube herkommen würde, und wohin dasselbe dem Lande zum besten angeleget werden solte, bald eine, bald eine andere Nothwendigkeit zugleich mitangeführet, dahero nicht abzusehen, wie die aus dem Oberlande hievon einige Exemption nehmen, weniger eine erstandene Volge sich anmaßen wolten oder könten, in sonder Betrachtung, daß, wenn discrepanter gegeben werden solte, — wiewol davon jetzo zu reden nicht mehr res integra ist —, die Obligation nicht liberiret, weniger uff den Überschuß zu Abtragung anderer Erhebligkeit einige Rechnung würde gemacht werden können. Das Residuum uber diese 20,000 Reichsthaler auß der Hubenzahl und auß dem Vermügen bewilligtermaßen herkommend, ist von den Ständen beredet, daß es Herrn Haubtman zu Brandenburgk, jetziegem Direktori des Collegii der Landrhäte, Herrn Wolff von Kreitzen[1]), dann Herrn Höverbecken[2]) und Herrn Carl Fridrich von Ölschnitzen[3]), so bey Erhaltung der koniglichen Confirmation zu Warsau anno 1649 ihnen fitem interponiret, zu ihrer Befriedigung und Erstattung dessen, so sie damahls vorgeschossen, cum Interesse, wie billich, zugewendet werden soll.

Friedenßbedencken[4]), so im nahmen einer erbahren Landschafft da sie meistentheils sich und das Ihrige in Königspergk gefliehet, innerlich mit Churbrandenburgischer Besatzung, cuius vestigia adhuc tenent, beleget, eußerlich mit Schwedischer Macht umbgeben, und das gantze Oberlandt und Natangen durchzogen, in Contribution gesetzet gewesen, und folgendts zu Schwedischer Devotion in allen Stücken geöffnet sich befunden, auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Ambtheuser occupiret worden, und all unser Wesen depertitae salutis geschienen,

1) Wolff von Kreytzen, der Direktor des Landratskollegiums und des Landtags.

2) Johann von Hoverbeck, der kurfürstliche Bevollmächtigte und jetzt immer mehr hervortretende Diplomat.

3) Hinter durchstrichenem Schlubuth.

4) Zum Teil ergänzt aus Blatt 8b des Folianten.

uff das damahls von dem Herrn Schwedischen Reichscantzler Ochsenstern vorgelegte Project durch den Secretarium Kalau abgefasset worden [1]). — Zuvor aber ist gegen die Herren Oberrhäte, auch durch sie gegen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, gar bewegliche Anregung gethan, warumb die Friedenstracktaten einig und allein durch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit frembde Rhäthe geführet und geschlossen, und Niemand, weder von den Herren Oberrhäten, noch von anderweit Landesbedienten im geringsten adhibiret worden. Worauff Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit eröffnet, daß solches in keiner andern Intention, und keiner andern Ursach halber beschehen, als weil Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit den Anfang der Tractaten durch dhero geheimbte Rhätte in Pomeren bereits machen lassen, nnd also dieselbe nicht füglicher und völliger auch, als durch sie, gefodert und ausgeführet werden mögen. Absentes fuere dominus patruelis meus [2]), ego et dominus Christophorus Röder [3]).

Diese Zeit hindurch [Anfang Mai 1656] [4]) ein Moscovitischer, wie auch ein Tartarischer Gesandter an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Besicherung bestendiger Freundtschafft abgeferttiget, zu Königspergk angelanget, solenne Audience gehabet und allem Ansehen nach begnüglich dimittiret worden, wiewol mehr dilatoria als cathegorica resolutione, indhem sie beiderseits missionem conjunctionis cum armis Suecicis urgiret [5]). Das der Tartarische Gesandte aber nur suboriret gewesen, wiewol auch sein mangelhaftes Creditiv alsoforth Zweiffel erreget, ist nachgehendts erkündiget worden. Gestalt dan auch ein Reußischer Pfaff, Pater Daniel genant [6]), sich alhie eingefunden, und als Gesandter des Zaporovischen Heeres sich ausgegeben, auch in der Stadt defrayiret, auch gröſten Theils hiedurch mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Leibkuttscher zu Schlos gefüret, und zur Taffel geholet worden.

Den 22. Maji seindt die Stände dimittiret mit der Beding, nach dem Osterfest alsoforth sich wieder zu Königspergk einzufinden, in größerer Anzahl zu erscheinen und alsdan eines Landtageschlusses gewertigk zu sein. Bey welcher Dimission die Landtstände bey Churfürstlicher Durchlauchtigkeit mündliche Audience in dhero Cammer gehabet, durch den Herrn Directorem, Herrn Haubtman zu Brandenburgk, ihr

1) Das „Bedenken", undatiert, aber in den April 1656 gehörig, folgt Blatt 58—65.

2) Johann v. Lehndorff, Amtshauptmann zu Pr. Eylau, wird gemeint sein.

3) Das weiterhin folgende ist zunächst beigefügt dem „Bedenken" vom 5. Mai 1656, das die sämtlichen Stände auf die kurfürstliche Proposition vom 22. März 1656 vorbrachten.

4) Vgl. Mitteilungen der Masovia 14, S. 16—17.

5) Die Worte „wiewol — urgiret" stehen am Rande, und sind von anderer Hand, vermutlich eines der kurfürstlichen Sekretäre, gegeben, vielleicht Sand oder Hempel. Anderes über die Landtage von 1656 und 1657 findet sich auch vor im Etatsministerium 87 e.

6) Pater Daniel, „Abt von Athen", kam auch zum Schwedenkönig Karl X.; vgl. Graf A. Schlippenbach, Zur Geschichte der Hohenzollerischen Souveränität in Preußen, Bd. I, Berlin 1906, S. 108 ff.

und des Landes gegenwertige und bevorstehende Noth beweglich vorgetragen, und folgende Schrifft, damit solches den Landtagesactis beybehalten sein möge, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit persöhnlich uberreichet, welche auch darauf gar gnädigst selbst geantwortet, daß sie bey Tag und Nacht kein Ruhe hätten, auch in Dhero Actionen kein ander Absehen führeten, als diese Lande in bestendige Ruhe zu setzen, contestirend, daß sie den sämptlichen Ständen, nachdhem sie sich bishero in allem so wilfärigk und unterthänigst erwiesen, mit beharlichen Gnaden beygethan wehren und verbleiben wolten, gnädigst gesinnend, daß sie uff den 13. Junii zu Erlangung eines gnädigen Landtagschlusses alhie unfeelbar sich gestellen möchten.

Den 21. Junii haben die anwesende Stände, nachdhem sie bereits den 13. Junii sich gehorsambst eingefunden, ingesambt bey den Herren Ober- und Regimentsrhäten sich angegeben und gebeten, weil sie in so geringer Anzahl jetzo zugegen, in bevorab kaum 3 oder 4 auß dem Mittel der Herren Landrhäte, so nicht in Kriegesdiensten oder Accisverwaltungen und anderweit ufgetragenen Verrichtungen begriffen, oder mit Leibesunpäsligkeit behafftet sein, ubrigk sich befunden[1]), am allermeisten bey beharlich vorgehender Exekution (welche die Officirer nach Belieben und ohne Ursach offters sich anmaßen), ein Jeder Landtman seinem Hauswesen beyzuwohnen genothdrenget, dabenebenst Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit so vielen Erheblichkeiten beläſtiget, das sie das geeignete Bedencken durchzugehen, und den Landtagesschlus darüber den Ständen zu ertheilen, wie vor also nach, behindert sich finden. Damit aus solchen und andern wichtigen Ursachen die sämptliche Stände uff eine andere füglichere Zeit bescheiden, dieses mahl erlassen, die von der Ritterschafft und Adel aber zu ihrer Wiederkunfft mit gebührender Landtageszehrung versehen, die Straßen von dhenen täglichen vorfallenden Gewaltthätigkeiten gereiniget und gesichert, indessen mit Annehmung folgender Schrifft die Stände jetzo dimittiret werden möchten. Worauff durch den Herrn Oberburggraff eröffnet, das die Herren Oberrhäte in die gesuchte Dimission nicht willigen könten, sondern die anwesenden bis zu Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Wiederkunfft sich alhier uffhalten, die abwesende Deputirte auch anhero verschrieben werden solten, indessen und alsoforth die Herren Oberräthe solch Ansuchen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit berichtlich und in übergebener Schrifft zu hinterbringen, und weil es communis causa. alle Sorgfeltigkeit darinnen und anderweit höchsten Vermügens anzulegen versprochen.

Den 1. Julii ist Warsau[2]) wieder von Polnischer Seiten durch einen Accord eingenommen, und der darinnen commandirende General Wittenberg nach Caminiec Podolsky abgefüret worden, woselbst er auch anno 1658 Todes verfaren[3]).

---

1) Korr.: befinden.
2) Die Stadt Warschau.
3) Die Worte „woselbst — verfaren" sind in blasserer Tinte später nachgetragen. Das Ausführlichere über die Gefangennahme und den Tod Wittenbergs erzählt S. von Pufendorf.

Den 8. Julii ist eine erbahre Landtschafft, wiewol zu selbiger Zeit niemandt als ich[1]) von den Landrhäten zu Königsbergk gewesen, nachdhem sie umb gnädigste Dimission und Ertheilung eines gnädigsten Landtagabschiedes, sambt der gesuchten Assecuration, abermahls unterthänigste Anregung gethan, erlassen, und zwar dergestalt, daß sie bey jetzo so vielen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit beykommenden Verrichtungen des Landtagesschlusses nicht habhafft werden könne, sondern dessen in Ämbtern ehestes gewertig sein solte, und dieselbe Ihro beharlicher Gnade allewege besichert sich halten solte[2]).

Den 13. Julii ist Herr Somnitz[3]), Pomerischer Cantzler und Brandenburgischer geheimbter Rhat, auch Herr Höverbeck, gleichfals Churbrandenburgischer geheimbter Rhat, nacher Pomeren und Marckt Brandenburg, Ihrer daselbst habenden Function nachzusetzen, von hier abgereiset. Dobroginsky[4]), bisher gewesener Residenṫ bey ihrer Majestät in Schweden, zu Keyserlicher Mayestät verschicket worden."

(Es folgen verschiedene, die Akziseverteilung betreffende Rubriken, deren erste beginnt): „Consignation dessen, so vom 20. Januar 1656 an zur Sommer- und Winterverpflegung aus dem gantzen Hertzogthumb Preußen und dem Bischofftthumb Ermlandt, ungeachtet die Brandenburgische Armée den 10. Julii und zuvor zum Theil an die Grentze und uber die Grentze gegangen, und nur wenige Regiementer in Quartieren und uff den Frontieren verblieben, an baarem Gelde gefallen, den Schaden und alle Thätigkeiten — so weit höher als die ordinar Contribution und Stationsuflage sich belauffen, — sowol von Schwedischen als Churbrandenburgischen Völckern ungerechnet. Nachdhem vom 1. Februario endlich die Rechnung zu machen verordnet, ist bies den 1. Junii aus dem Hertzogthumb und Bischofftthumb an weiter Verpflegung verordnet und gefallen, vom 1. Junii zur Sommerverpflegungk bies den 1. Septembris etc."

„Ob zwar in verwichenen 1655. Jahres gehaltener Convocation von den sämptlichen Ständen die Accisordnung durch gewisse Deputirte abgefasset, alle dabey vorgehende Mängel, Misbreuche und Unterschleiffe beschnitten, verpönet, auch alle Kosten, so uff die Bedienten gehörig, uffs genauste uberschlagen und eingerichtet, dabenebenst zu richtiger Berechnung derselben gewisse Ober-Creißcastenherren benennet, so ist doch solches von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in andere Verfassung gesetzet, solcher gestalt, daß die General- und Specialrechnung, auch Direction, der Accise, Herrn Johann Ernst von Wallenrodt, churfürstlich Brandenburgisch-Preußischen geheimbtem, auch Landrhat und Haubtman zu Tapiau[5]), sambt dem Generalkriegscommissariat allein uffgetragen, und zu solchem Behuff zwey Adsessoren oder Accisrhäte, — welche die Rechnungen der Einnahm und Ausgabe führen

1) D. i. Tettau; die obigen Worte sind am Rande nachgetragen.

2) Von der Hand des Landrats durchkorrigiert, statt „möchte".

3) Kurfürstlicher Diplomat, gleich von Hoverbeck.

4) Statt v. Dobrezenski; aus dem Lager des Schwedenkönigs Karl X. nach Wien als ständiger Gesandter beim Kaiser.

5) Vgl. Mitteilungen der Masovia 13, S. 7 ff.; 15, S. 162 und 176 ff.

und ihm zur Handt gehen sollen, — als Secretarium Kittelman[1]) und Kallisch, zugeordnet, dem Generalkriegscommissariat aber als Krieges-secretarium Christoff Kueppner, Cammerverwandter, und andere unterschiedliche Kriegescommissarii in den Creysen und in allen Ämbtern sambt vielen Commissariatschreibern und Bedienten bestellet; die andere Accisbediente grösten Theils verendert, und zwar der Adel insgesambt abgedancket und erlassen, an stadt der Creiß- und Obercastenherren in jedem Creise ein Oberinspector der Accis, und einem jeden Oberinspectori ein Instigator zugeordnet worden: uff Samblandt ist Herr Georg Friderich von Polentz, Churfürstlich Brandenburgisch-Preußischer Landtrhat und Haubtmann zu Barten; uff Natangen Herr Fabian Wilhelm von Königseck, und im Oberlande Herr Christoph Röder, Churfürstlich Brandenburgisch-Preußischer Landrhat, und im Bischoffthumb Ermlandt Herr Sebastian von Waldau zu solcher Oberinspection mit gewisser hiernach folgender Instruction bestellet, und einem Jeden unter ihnen ein Instigator zugegeben worden."

(Die nach Königsberg gepflüchteten Polen und deren Güter betreffend, ist) „von Koniglicher Mayestät in Schweden seiten der Schwedische Resident Herr Wolfsbeck[2]), wegen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Herr Fabian Graff und Burgrab zu Dhona als Commissarius hiezu verordnet."

„Anno 1656, den 28.—30. Julii ist das Treffen zwischen Königlicher Mayestät zu Pohlen einer seiten, sambt der Tartarischen Hülffe, dan zwischen Koniglicher Mayestät zu Schweden und Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Brandenburg andern Theils bey Warsau gehalten, die Polnische Partie geflüchtet, und Warsau wieder occupiret, aber von Schwedischen seiten endlich bies uff wenige Heuser rasiret worden.

Den ...[3]) Septembris abermahl ein[4]) Moscowitischer Gesandter anherokommen, qui supra fas et decorum multa sibi arrogavit, credentiarias suas suae serenissimae celsitudini, in electorali solio locatae, nescio quo fastu stans offerre recusavit[5]), abituriens autem sese mitiorem praebuit."

„Alle und jede in den Ämbtern gefallene Verpflegungsgelder seindt krafft absonderlich ergangenem Befeel dem Herrn Generalkriegscommissario[6]) zu seiner Distribution einzuliefern anderweit verordnet, und alle vorige Assignationen uffgehoben."

---

1) Über Lazarus Kittelmann: Mitteilungen der Masovia 14, S. 11.

2) Von der Hand Tettaus überschrieben. — Es stand ursprünglich „Klopman". Aus Bartholomäus Wolfsbergs Berichten an den König Karl X. findet sich einiges für diese Zeit gedruckt vor in den Mitteilungen der Masovia 14, S. 36 ff. Ein Schreiben Tettaus d. d. Ragnit, 6. August 1656 an die Oberräte zu Königsberg wegen eines russischen Kuriers Sobolewski, siehe ebenda 14, S. 22—23.

3) In der Vorlage offen gelassen.

4) Bogdanov; vgl. Mitteilungen der Masovia 14, S. 31 u. 35 ff. Die Verabschiedung Bogdanovs aus Königsberg erfolgte am 23. September 1656.

5) „stans offere recusavit" von Hand Tettaus nachträglich überschrieben. Ursprünglich stand: solio locatae offerens, sed abituriens sese mitiorem praebuit.

6) von Wallenrodt, siehe oben.

„Uff den 9. Octobris seindt die Landrhäte durch die Herren Oberrhäte nach Königsberg verschrieben, den 11. Octobris haben die wenige Anwesende sich angegeben, ihnen gehorsamb die Erscheinung gebührend contestiret, und die Ursach ihres Erforderns erkündiget, worauff die Herren Oberrhäte im nahmen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit solche ihre Anherokunfft und schuldige Bezeugung gerühmet, und eröffnet, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit den Herren Landrhäten eines und das andere vorzutragen entschlossen, solches auch bereits in gewisse Puncta gerichtet, vorjetzo aber wegen allerhand anderweit beykommenden Angelegenheiten solche Proposition annoch nicht geschehen lassen könte, sondern man sich bis zu völliger Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit habenden Gelegenheit gedulden solte, indessen die Anzahl der Herren Landrhäte sich auch verstärcken würde. Nachdhem aber zu solcher Proposition eine Zeit nach der andern verschoben, und die algemeine Landesnoth Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit abermahl vorzutragen hocherheblich befunden, ja ein jedes Moment des Schweigens einen unwiederbringlichen Verlust angedrauet, bevorab durch die Szameiter bereits in den Littauschen Ämbtern allerhand Feindseligkeiten verubet worden, die Tartaren auch anderwerts cum valitissimo agmine rerumque bellicarum omnium apparatu conspicuo bey Oletzko, Lyck etc. im Anzuge begriffen, und also dies Hertzogthumb allenthalben dem Untergang unterworffen befunden, haben die Herren Landrhäte, ehe und wan Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit die Proposition an sie gelangen zu lassen gemeinet, umb Audience bey deroselben durch die Herren Ober- und Regiementsrhäte angehalten, so ihnen auch tilatorie versprochen, aber nicht verstattet werden können, dannenhero sie ihrer Schuldigkeit zu sein erachtet, des Landes höchsttrüngender Noth in eigentlicher Bewantnüß der Sachen schrifftlich abzufassen, und dieselbe in unterthänigster Dhemut klagend und flehend vorzustellen, und zu wirklicher Uberreichung derselben abermahlige Audience zu suchen. — Weil aber Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wie vor also auch nach sich dazu behindert befunden, bevorab des Herrn Graffen von Sluppenbachs[1]) Anbringen und Negociren expediret sein wollen, indessen die traurige Zeitung erschollen, daß von den Pohlen und Tartaren unter dem Commando des Herrn Grosschatzmeisters Goënchefsky[2]) die bei Lyck unter dem Commando des Herrn Generallieutenante und Graffen zu Waldeck[3]) bestandene Churbrandenburgische Armée geflüchtet, und das Ambt Lyck, Oletzko, Angerburg etc. mit Brennen und Plündern, auch mit dienstbarem Wegführen der Leute, ufs jämmerlichste und grausambste verheeret, haben die Herren Landrhäte, damit sie ihr Gewissen bey Gott und der Nachwelt befreyet machen mögen, die Herren Oberrhäte unableslich angefallen, und sie

1) Vgl. die Publikation des Grafen A. von Schlippenbach über die wichtigsten Aktionen dieses seines Vorfahren, und Mitteilungen der Masovia 14, S. 40 ff.

2) von Gonsewski.

3) Graf Georg Friedrich von Waldeck, der Reorganisator der kurbrandenburgischen Armee.

dahin endlich bewogen, daß sie die uffgerichtete hienächst folgende Schrifft Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit persöhnlich uberbracht, und Communicationem ihres Ohrtes in höchstmügender Embsigkeit zu forden, auch selbst Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ufs beweglichste vorzustellen versprochen. Da dan der Herr Cantzler in Warheit seine gegen das Vaterland führende Vorsorge sowol bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit als bey Dhero geheimbten Rhäten und Ministris gar treulich vermercken lassen, und benebenst dem Herrn Oberburggraffen bey Ihrer Wiederkunfft Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit landesvätterlichen Eyffer zu Wiederbringung des lieben Friedens sancte contestiret, und den Herren Landrhäten zu ihrer und derer sämptlichen alhie von den Ständen Anwesenden Audience neue Hoffnung ertheilet. Inzwischen die Herren Landrhäte, damit sie ihres Theils alle dasjenige, so an Sorgfalt und Wachsamkeit von ihnen erfodert werden könte, gebührend beobachten und kein Augenblick daran verabsäumen möchten, nachgehende Schrifft uff zuvor erhaltene Audience bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, meiner gnädigen Frauen, durch einen Außschus von allen Ständen, — indhem der meiste Adel leider naher Königsberg geflohen —, den 16. Octobris in Dhero Gemach uberreichet [1]), und dabey allerhuldtreichen landesmütterlichen Intercession und Forderungk gnädigst versichert worden, daß es in Warheit zu unsterblichem Ruhm bies uff die Nachfarn allewege beybehalten sein muß [1]). Woruff folgendts den 18. Octobris Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, mein gnädigster Herr, in dhem Gemach, und in Anwesenheit Dhero Oberhofmeisters Herrn Schwerinen [2]), der anwesenden Landtschafft gleichmeßige gnädige Audience verstattet [3]), auch dabey mit Annehmung anderweit ufgerichteter unterthänigster Bitschrift Dhero landesfürstliche Neigung zu Wiederuffrichtung des verlohrnen Friedens gar feyerlich bezeuget, alle Mügligkeit verheißen, und bey vorfallender Begebenheit mit den Landrhäten zu communiciren, gnädigst sich veranlasset. Den 19. Octobris seindt uff abermahliges Anregen die Herren Landrhäte bey den Herren Oberrhäten gewesen, berichtet, daß, wen Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit ihnen alhie vorjetzo nichts zu proponiren hetten, sie, und insonderheit die Haubtleute, zu Beobachtung dessen, so ihre Schuldigkeit in den Ämbtern erfodert, nicht ein geringes alhie verabsäumeten, bittend, damit sie bey so gestalten Sachen nicht vergeblich alhie uffgehalten sein möchten. Worauff ihre Dimission erfolget, dergestalt daß bey anderweit einfallender Nothwendigkeit Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Landrhäte wieder anhero zu betagen entschlossen. Sobaldt aber das obstehende

1) Am Rande nachgetragen: „Capitaneus Rastenburgensis verba fecit. — Ex consilio terrestri praesentes fuere Capitaneus Rastenburgensis, capitaneus Ragnetensis, capitaneus Bartensis et capitaneus Marienwerdensis“.

2) Otto von Schwerin, der spätere Oberpräsident, Staatsminister des Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

3) Am Rande nachgetragen: „Wolfgangius a Kreitz, capitaneus Brandenburgensis verba fecit“.

Treffen bey Lycha [1]), worinnen der Fürst Radzivil gefangen worden, vorgegangen, hat Herr Goënschefsky [2]) zur Friedenshandlung 2 Cavalliers anhero abgefertiget, auch nachgehendts Seine furstliche Durchlauchtigkeit der Ermländische Bischoff intermediatorias partes zu vertreten, oder vielmehr die behörige Präparatoria zu machen, nachdhem hievor ein Pater [3]) societatis Jesu vorangeschicket gewesen, abgereiset, welchem der Französische Gesandte monsieur de l'Ombres gefolget, auch die Herren Staden [4]) nicht wenigk cooperiret, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aber sambt dem gantzen Hofstad, weil die Pest allerdings uf Dhero Residence an einem Tapicirer ausgebrochen, nach Neuhaus [5]), und endlich nach Labiau, in höchster Eylfertigkeit ufgebrochen.

Den 28. Octobris ist Herr Landvogt zu Schacken Baro ab Eulenburgk [6]) als Gesandter zu dem Moscovitischen Czaren wieder zu Schacken ankommen, und den . . . [7]) Novembris alhie angelanget in Königspergk.

Auß denen Ämbtern Oletzko, Lyck, Rein Dörffer von den Pohlen und Tartaren eingeäschert, Persohnen mänlichen und weiblichen Geschlechts, Adel und unadelichen Standes, gefangen von den Tartern weggeführet. In den Ämbtern Ragnit, Insterburgk und Tilsith außerhalb Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Vorwerke und anderer adelichen und Cölmischer Leute Höffe, Dörffer von Szameiten geplündert und fast ingesambt bies uff etzliche wenige Häuser darinnen in die Asche geleget, gestalt denn auch der Flecken Ragnit, bieß uff wenige Wohnungen, den 21. Octobris unter dem Commando des Crispinen eingeäschert, nachdhem er mit Plündern und Brennen in dem Uber-Mümmelischen Creise selbigen Ambtes den 21. Septembris den Anfang gemachet.

Den 17. Octobris hat der Moscoviter die Belagerung vor Riga uffgehoben. Den 24. Octobris, nachdhem Herr Generallieutenant und Graff zu Waldeck seine dissipirte Völcker colligiret, und Herr Generalfeldzeugmeister und Graff Steinbock Schwedischer seiten zu ihm gestoßen, ist mit dem Herrn Goënchefsky abermahl ein Treffen zu Wagenschoß gehalten [8]), daselbst bey 600 Pohlen niedergemachet, und Fürst Radzivil wieder salviret, auch den 27. [9]) Octobris alhie in Königspergk angelanget. Die Tartern aber seind bey diesem Treffen nicht gewesen, sondern bereits zurückgekehret, wie obstehet, mit Abführung großen Guttes und so vieler tausendt unschuldiger Seelen.

---

1) Lyck.

2) von Gonsiewski schloß bald darauf mit den kurfürstlichen Unterhändlern den wichtigen Vertrag von Wirballen: Mitteilungen der Masovia 14, S. 127.

3) Nowieski. Das Nähere siehe bei Pierre des Noyers, Lettres 1655—1659. Berlin 1859, S. 263.

4) Holland.

5) Neuhausen.

6) Jonas Kasimir Freiherr zu Eulenburg; vgl. Mitteilungen der Masovia 14, S. 111 u. 124 ff.

7) In der Vorlage offen gelassen.

8) Auch bei Rauchbar, Georg Friedrich von Waldeck I, S. 143 wird das gegen Gonsiewski gelieferte zweite Treffen als dasjenige bei Wagenschoß bezeichnet.

9) Nachträglich korrigiert 25.

Den 28. Octobris ist Herr General und Graff Königsmarck mit unterschiedlichen Oberofficirern und mit etzlichen hundert Centner Pulverß, auch uber 200 geworbener Soldaten, zu Dantzig eingebracht, nachdhem er zu Königlicher Majestät in Schweden sich zu begeben entschlossen gewesen, gestalt dan auch bemelte Stadt Dantzig unterschiedliche reich beladene Schieffe oder Gefäße, so in Schweden gehen sollen, kurtz vor diesem eröbert. Eodem die Herr Reichßcantzler Ochßenstirn [1]) zu Frauenburgk Todes verblichen.

Den 6. Novembris Herr Obriste Schoneich [2]), nachdem er zu Landtschutz commendiret, und uff unterschiedliche uberstandene Sturme sich endlich Seiner Koniglichen Mayestät zu Pohlen sambt den seinigen uff Gnade und Ungnade ergeben, zu Königspergk alhie wieder angelanget, und von besagter Königlichen Mayestät sambt seinen Officirern ingesambt ohn Rantzon losgelassen, die Knechte aber untersteckt worden, nachdem er und seine Officirer, und zwar dieselben, so Preußen gewesen, mittelst einem cörperlichen Eide, nimmer wieder die Crohn Pohlen zu dienen versprochen, diejenige, so auswertiger Nation befunden, innerhalb Jahres und Tages wieder Konigliche Mayestät und die Crohn Pohlen sich nicht brauchen zu lassen sich verpflichtet.

Den 6. Novembris Herr Höverbeck, nachdhem er von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit besonderlich zur Fortstellung der Tractaten erfordert, wieder in Preußen angelanget.

Den 11. Novembris seindt gewisse Deputirte von Koniglicher Mayestät zu Schweden an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit —, nachdhem die zu Brandenburgk mündlich uffgenommene Conference behindert worden —, zu Labiau angelanget, und Herr Generalfeldzeugmeister Sparr mit einem Theil der Infanterie und der Artillerie dem Herrn Großschatzmeister Goïnchefsky, so bey Wirbalova sich mit einer starcken Armée befunden, entgegen zu gehen, sambt einem Theil der Cavallerie, in die Littausche Ämbter uffgebrochen.

Den 9. Novembris [3]) der Moscovitische Gesandte mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit einen beständigen Frieden zu schlüßen, und zugleich mit der Crohn Schweden die Friedenstractaten mittelst Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Intermediation vorzunehmen, zu Labiau angelanget, und Audience gehabet. Indessen aber nichtß destoweniger vom Moscovitischen Czaren auch ein Gesandter, die Ratification der zu Wilda [4]) getroffenen Friedenshandlung einzuhohlen, an Konigliche Mayestät zu Pohlen und die Crohn abgeschicket worden.

Den 11. Novembris Herr Präsident Kleist zu Fischhausen ankommen, sich zu Koniglicher Mayestät in Denmarckt zu begeben [5]), und

1) Oxenstjerna, oben S. 249, 252.

2) Georg von Schönaich († 1664), Chef eines Dragonerregiments; vgl. Mitteilungen der Masovia 13, S. 9, Anm. 1.

3) Im Manuskript verschrieben: Octobris. Der russische Hofjunker Johann Francbekov hatte schon am 7. November beim Kurfürsten in Labiau Audienz: Mitteilungen der Masovia 14, S. 128.

4) Wilna.

5) Über die Beziehungen zwischen Kurbrandenburg und Dänemark im Jahre 1656: Mitteilungen der Masovia 14, S. 43 ff.

vermutlich darob zu sein, damit Konigliche Mayestät und die Crohn Denmarckt wegen ihres ratione commerciorum an der Conservation des Hertzogthumbs Preußen hafftenden Interesse nicht Hand abziehen, sondern zu glücklicher Vermittelung der Polnischen und Schwedischen Tractaten ihre Vermügenheit sambt andern Interessenten auch anlegen mögen."

(Für Dezember 1656 bis April 1657 fehlen Aufzeichnungen von Tettaus. — Er fährt dann fort):

„**1657**, im Majo. Bey Negocirung des Ungrischen Abgeordneten, Herrn Lisola[1]), und bey Anwesenheit des Herrn Ermländischen Bischoffs[2]), die wenig anwesende Landrhäte folgende Schrifft abgefasset[3]), aber dieselbe von einem und dem andern damahls zu ubergeben bedencklich gefunden und, quoad calcar aliunde adjiceretur, sese penitus expectorandi, annoch in etwas anzuhalten geschlossen worden. Auch ist Ragozky[4]) mit einer starcken Armée in Pohlen gerücket, mit Brennen, Rauben und Morden große Grausamkeiten verubet, große Verwüstungen gemachet, ja nichts unterlassen, so feindtselig erdacht werden magk. Im Beschluß des Maji Herr Doctor Jehna[5]) von hier abgereiset, damit er dem Reichß- und keyserlichen Wahltage beywohnen möchte, mit Ihrer fürstlichen Gnaden Herrn Graff Mauritz von Nassau[6]), Hochmeistern des Johanniterordens, und mit Herrn Verwesern von Löben zu Berlin sich zusammenzuthun. — Im Junio ist eine Heeresmacht vom Könige in Ungarn von 10,000 Mann unter dem Commando des Herrn General Hatzfeldts der Crohn Pohlen zum Succurs angelanget. Im Junio Herr Höverbeck wieder von hier in die Churmarckt Brandenburgk dimittiret, hingegen Herr Cantzler Somnitz[7]) auß Pommern anhero gefodert, und angelanget. Sodann ist Obrister Dhemut, welcher im Bischoffthumb Ermlandt zu werben gehabet, nebenst andern Officirern, worunter auch Capitainlieutenant Gattenhöffen, so hievor unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Armée gedienet, sich befunden, anhero von Allenstein zur Hafft gebracht worden, aber endlich dimittiret und frey gelassen; und ist in diesem Monat Warsau[8]) von den Cosacken

1) Franz Freiherr von Lisola, der bekannte österreichische Staatsmann. Zahlreiche Kriegsakten zur Geschichte der Jahre 1656 und 1657 (besonders Einfall der Tataren) siehe im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg, Briefarchiv V, 38, 26—29.

2) Wenzeslaus von Leszczynski, Bischof des Ermlands, 1644—1659.

3) Das betreffende „Bedenken" ist, da die Abfertigung unterblieb, im Folianten 667 nicht zur Niederschrift gelangt. Auch bei Breysig ist vom Februar bis August eine Lücke in den Akten vorhanden.

4) Über das zweifelhafte, mehreren Parteien sich zuwendende Verhalten des Fürsten Rákóczy von Siebenbürgen im Jahre 1656: Mitteilungen der Masovia 14, S. 21.

5) Der Geheime Rat Friedrich von Jena, kurbrandenburgischer Diplomat.

6) Johann Moritz Fürst zu Nassau, Herrenmeister der Ordensballei Brandenburg in den Jahren 1652—1679, seit 29. Oktober 1647 auch kurbrandenburgischer Wirklicher Geheimer Rat und Statthalter von Kleve, Mark und Ravensberg. Er starb am 20. Dezember 1679 zu Bergenthal bei Kleve: A. v. Winterfeld, Geschichte des ritterlichen Ordens St. Johannis. Berlin 1859, S. 736—741.

7) Lorenz Christoph von Somnitz, Kanzler des Herzogtums Pommern.

8) Warschau.

gantz und gar demoliret und außgebrandt. – Im Julio ist unsere Armée allererst zu Felde gegangen, Tycozin wieder erobert worden, unter Commando Herrn Generalfeldzeugmeistern von Sparren. Seine Konigliche Mayestät in Schweden hat dhero Völcker ingesambt außer dhenen, so zu Besatzung in Cracau unter dem Generalmajor Würtz, und in Posen, dann in Elbing, Marienburg, Mewe, Graudentz und dem Dantziger Haubte nöthig gewesen, zusammengezogen und dem Könige in Denmarckt[1]), welcher bereits ins Stifft Bremen gerücket, auch bereits etzliche Schwedische Schieffe in der Oostsee weggenommen, entgegenzuziehen und zu wiederstehen, gantz Pohlen quitiret. Doch haben im Junio und Julio die Dähnischen Waffen solch Progreß gehabet, daß sie das Stifft Bremen und Fehrde eingenommen. Auch ist im Julio, nachdem ein Ungrischer Abgeschickter, Herr Lisola[2]), bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit einkommen, und zu dem künfftigen Reichs- und Waaltage des Keysers, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Affection gesuchet, danebenst die Vermittelung des Friedens zwischen höchstgedachter Churfürstlicher Durchlauchtigkeit und der Cron Pohlen uff sich genommen, im Gegentheil von Frantzösischer seiten Monsieur d'Avancourt pro continuando contra Poloniam bello angelanget, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit allerhand Offerten an Gelde und Manschafft vorgetragen, haben die damahlß ohngefehr anwesende Landrhäte, weil Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sie persönlich nicht antreten können, bey den Herren Oberrhäten sich angegeben, und gebeten, sie möchten an ihrem vermögenden Ohrte, nachdhem sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit täglich in Person anzutreten die Gelegenheit vor sich hatten, vorjetzo dahin invigiliren, damit Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Mittel, so zum Frieden bedienlich, ergreiffen, und bey vorgehenden Tractaten dieser Lande wolhergebrachte Freyheiten und Gerechtigkeiten unverrückt beybehalten bleiben möchten, welches sie auch an sich genommen, und zu beobachten versprochen; folgendts aber, und mehrer Sicherheit halber, insonderheit damit die Landrhäte in keinem Stücke an sich etwas erwinden lassen mögen, nechstgehende Schrifft ausgefertiget, und den Herren Oberrhäten, weil die Landrhäte zur Audience nicht gelangen mögen, zu behöriger Insinuirung zugestellet worden":

(Es schließt sich der Wortlaut des in K. Breysig's Veröffentlichung fehlenden Wortlauts des Spezialbedenkens der Landräte — undatiert, aber sicher vom Mai 1657 — an. Die Einführungsworte lauten: „Euer Churfürstliche Durchlauchtigkeit, alß einen christlichen, hochlöblichen und friedliebenden Potentaten, umb möglichste Beförderung des hochgewünschten Friedens mit der Cron Pohlen ....."). — „Den 29. Julii haben die anwesende Herren Landrhäte Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit uber der glicklichen Geburt des Churprintzen durch den Herrn Jonas Casimir von Eulenburgk[3]), welcher naher Brandenburgk

1) König Friedrich III. von Dänemark.
2) Der Obige.
3) Für die Beziehungen, die in den späteren Jahren noch zwischen Tettau

in des Herrn Wolff von Kreytzen Stelle, so dem Herrn Obermarschall von Kitlitz succediret, damahls versetzet, in der Thorstube vor der Predigt gratuliret. — Auch ist im Julio abermahl durch des Goënchefsky [1]) Armée ein Einfall ins Ragnitische und Insterburgische geschehen, wodurch, nachdem alles, so begegnet, mit Feuer und Schwert niedergeleget worden, besagte beyde Ämbter [2]), und absonderlich Ragnit, fast in gentzlichen Ruin gerahten. Weswegen der Ungrische Herr Abgesandte Lisola und Herr Somnitz von seiten Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zum Herrn Goënchefsky gereiset, sich darüber beschweret, Herr Géonchefsky sich entschuldiget, und endlich ein Stilstand der Waffen durch sie verhandelt, und anderweit heimliche Communication beschehen, davon, wie hievor in allem andern, die Landrhäte keine Nachricht, als ex conjecturis und ex consequenti haben mögen." (Es folgt die in Altpreußische Monatsschrift 46, Seite 493 genannte Supplik der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten vom 25. August 1657 betreffs der Schotten und andern Ausländer).

„Wegen allerhand Simulteten, zwischen Herrn Generalmajorn Kannenbergk und Herrn Generalmajorn Dörffling, ist Herr Generalmajor Kannenbergk Gouverneur zu Minden worden, und von hier dahin abgereiset, Herr Generalmajor Dörffling aber Generallieutenant worden [3]) und die Cavallerie commandiret, und Herr Obrister Görtzke den Generalwachtmeisterplatz vario multorum ambientium molimine erhalten, wie denn auch dem Herrn Generalmajor Kannenbergk zu seiner gentzlichen Satisfaction der Generallieutenanttitul zugleich bey seinem Abscheide conferiret worden. Nachdhem Monsieur d'Avancourt wieder abgereiset, ist Monsieur Blondel von Französischer Seiten, ut animus serenissimae celsitudinis occupari posset, in dessen Stelle wieder alhie ankommen.

Den 1. Septembris unsere Armée bey Wainrowa (?) [4]), und nachdhem ein Stilstandt, wiewol indefinito tempore, und bis uff fernere Ordre ausgeblasen worden, uffgebrochen, sich durch Podlaschen zurückgezogen, und bey Johansburg sich gesetzet, folgendtß im Oberlande, dieß die Brücke uber die Weyßel verfertiget, einquartiret worden, wodurch das Oberland auch die letzte Ölung empfangen, und die Armée außer dem Corpo, so alhie verblieben, allererst den 27. und 28. Octobris uber die Weißel uberkommen.

---

und dem Amtshauptmann zu Brandenburg, Jonas Kasimir Freiherrn zu Eulenburg, bestanden haben, ist ein Schreiben bezeichnend, das Eulenburg d. d. Brandenburg, 9. August 1660 an von Tettau, damaligen Landvogt von Fischhausen, jedoch zu Königsberg befindlich, richtete, und das am Schluß des Folianten 667 originaliter beigefügt sich vorfindet. Eulenburg entschuldigt sich darin, daß er wegen der Pest, die zu Brandenburg in zwei Wohnhäusern aufgetreten ist, die Reise nach Königsberg augenblicklich nicht machen könne.

1) Vinzenz Corvin von Gonsiewski, der schon genannte Großschatzmeister Polens.

2) Vorlage: „gentzliche".

3) Im Patent für den Generalleutnant Georg Derfflinger vom 11. Juni 1657 war noch besonders vermerkt, daß inbetreff des Ranges, des Kommandos und Avancements ihm kein anderer vorgezogen werden soll.

4) In der Vorlage undeutlich.

Den 1. Septembris des Herrn Graffen zu Waldeck[1]) Regiement zu Pferde, so nebest ihm in Pommern gehen sollen, bey Mewe von den Dantzigern geschlagen, aber bey hinzukommendem Schwedischen Succurs die Dantziger den kürtzern gezogen, Graff von Waldeck aber naher Halberstadt una cum comite Sluppenbachio[2]), navi Pomeraniam usque vectu, zuvor sich begeben als Stadhalter daselbsten.

Den 4. Septembris die Herren Landrhäte von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, weil sie mit dhenenselben in hohen Angelegenheiten zu communiciren hatten, verschrieben, und den 7.[3]) zu der Proposition durch den Herrn Cantzler in der Oberrhatstuben der Anfang gemachet, wie folget: Es hetten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aus unumbgänglichen und dem gantzen Lande hochangelegenen Ursachen die Herren Landrhäte und die 3 Bürgermeistere aus den 3 Städten Königspergk, weil sie in höchster Geheimb sich mit denselben zu berahten hetten, in solcher Eyl beruffen wollen, und weil solches aus allerhand Erhebligkeit eine Zeit hindurch annoch in Verschwügenheit beruhen müste, zuvor sich dessen besichern wollen, und dannenhero gnädigst gesinneten solches mit Handstreckung uffs neue zu bestärcken und zu bestetigen. Worauff die Herren Landrhäte und gedachte 3 Bürgermeistere anfangs bestürtzet worden, und gebeten, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit möchten in Dhero getreue Rhäte und Diener, welche ihren Eidt und Pflichte vor sich haben, kein Zweiffel setzen, und weil ihnen in dhenen anvertrauten Sachen das Silentium ohnedem obgelegen, keine Difference hiedurch vermercken lassen, sondern festiglich trauen, daß, wie sie durch den Handschlag nicht mehr als durch den geleisteten Eid gehalten sein könten, daß sie auch ohne solche Verneurung zu aller Pflichtschuldigkeit sich allewege veranlasset halten, und einfinden würden, worauff der Herr Cantzler solches an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hinterbracht, indessen das Logement, so die Hertzogin auß Churland betreten, einzunehmen uns angedeutet worden, woselbst Herr Oberburggraff und Herr Obermarschal in Person von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit abgeschicket kommen, und anfangs in gemein eröfnet, daß solches Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht aus einigem Mistrauen gegen sie und gegen ihre bekante Derteritet, sondern damit sie untereinander desto mehr verbunden, und solches uff keinerley Weise propuliret werden möchte, vorjetzo ins Werck zu richten vor nöthig befindeten, Solches auch öfters bey Dhero Rhäten in gar geheimen Sachen zu uben gewonet wehren, folgendts dem Herrn Directori in geheimb, endlich (civitatibus[4]) exclusis) den Herren Landrhäten ingesambt entdecket, daß dieses wegen dehrer von Städte, so hiezu mit beruffen sein, und besorglich das Silentium gegen die Ihrigen in Vergessen stellen möchten, eigentlich erfunden, solches, aber weder jetzo noch künfftig zu einigem Nachtheil ausschlagen oder gemeinet sein solte.

1) Georg Friedrich Graf von Waldeck.
2) Der oben genannte Graf Schlippenbach.
3) Korrigiert aus 6.
4) Vorlage: „civitatatibus“.

worauff in solcher Beschaffenheit die Erklehrung allerseits erfolget, daß, weil Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hiedurch aus besonderen Gnaden mittelst Dhero Handkus dhenen Herren Landrhäten und anwesenden Bürgermeistern zu mehrer Eröffnung aller Pflichtschuldigkeit einen solchen neuen Zutrit verstatten wolten, daß es nicht anders als in unterthäniger Wilfärigkeit, so oft es Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit belieben wolte, uff- und angenommen und werkstellig gemachet werden solte, angemercket kein kräftiger Bandt des bestendigen Vertrauens zwischen der Herrschafft und Unterthanen geknüpffet werden könte, als wenn sie unter einander sich in Landesangelegenheiten selbst besprechen und unterreden möchten. Welches dann Herr Oberburggraff und Herr Obermarschal an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zuruckgebracht, und uff der Thorstube[1]), da Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit gar allein gewesen, auch die Thüre allewege geschlossen worden, dem Herrn Cantzler in Beysein des Herrn Oberburggrafen und Herrn Obermarschal proponiret, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit Gnaden vermerckete, daß die Herren Landrhäte und 3 Bürgermeistere uff beschehenes gnädigstes Ansinnen sich unterthänigst einfinden wollen, und in höchster Verschwiegenheit, so ihnen beygebracht werden solte, bey sich zu behalten erböttig wehren, worauf zu völliger Sicherung dessen manus et osculatio erfolget, und Herr Cantzler vortgefaren, daß ihnen auch menniglich wissend wehre, nachdhem diese Lande uber Verhoffen in einen grausamen Krieg und darauff erfolgete gegenwertige Ruin gesetzet, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit alsoforth und jemehr und mehr dahin sich befließen, damit der verlorene Friede wiedergebracht werden möchte, welches bishero, ungeachtet aller angelegten Embsigkeit, keines weges zu Werck gerichtet werden können, nuhmehro aber uff Polnischer seiten einige gutte Hofnung sich erblicken ließe, dherer gegenwertig man sich billich zu bedienen hette, solches alles aber also bewand wehre, das es ohne Offension eines oder des andern Theils nicht beschehen könte, also gar das wir entweder mit der Cron Pohlen — die Schweden ausgeschlossen —, Friede gemachet, oder der Bündtnis, so Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit der Cron Schweden getroffen, ferner nachgesetzet werden müste, uff einer und andern Seiten allemahl Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dhero Lande in Gefahr und Feindseligkeit geraten könten, und zwar das wenn die Waffen wieder die Cron Pohlen ferner gefüret werden solten, das wenige übrige Theil dieses Landes, ehe man sich davor hütten würde, in Rauch und Dampff uffgehen müste, anderer Seiten vor Schweden bey ereugender Gelegenheit ein gleichmeßiges vorstoßen könte. Angemercket, die Schweden das geringste Einlassen mit der Cron Pohlen vor eine Contravention dessen, so Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mittelst einem gewissen Pacto uffgerichtet, halten und annehmen würden, — welches Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigene Worte, womit Seiner Durchlauchtigkeit Herr Cantzler in seiner Rede gleichsam interumpiret, gewesen sein. Indessen aber bey

1) Nämlich das Gemach über dem Südportal des Schlosses.

so zweiffelhafftem Stande dennoch dasjenige, so am zuträglichsten ist, zu ergreiffen sein wolte, als wenn Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit von denen Herrn Landrhäten und den Herrn Bürgermeistern dero einrächtiges Bedencken, wohin Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich hinzuwenden, und wie entweder mittelst der Neutralitet oder anderweit der liebe Friede wiedergebracht werden möchte, fordersambst gewertigk. — Wan dan hiebey uff alle Begebenheit neue Anstalt verfüget werden müste, wie und welcher gestalt diejenigen Völcker, so im Lande zu dessen Bewarung verbleiben müssen, versehen und verpfleget sein mögen, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aber ehstes Dhero hohen Angelegenheit nach sich anderweit erheben müßte, und hierinnen fordersame Entschlißung verstattet werden wolte, würden Sie gleichfals in müglichster Sorgfeltigkeit und uffs eylfertigste dahin bedacht sein, damit zureichende Mittel zu der alhie verbleibenden Soldatesca gefunden werden mögen. Worauf durch Herrn Haubtman zu Brandenburg als Directorem des Landtrhats nach genommenem Abtrit geantwortet, das die anwesende Landrhäte und Bürgermeister, allewege ihrer Schuldigkeit sich erinnernd, dasjenige so von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ihnen anvertrauet, in geheimer Bewarung zu halten an sich nichts erwinden lassen, dabey auch in höchstmögender Eylfertigkeit und Uffrichtigkeit, was zu Beforderung des lieben Friedens gehörig, durch ihr Bedencken zu eröffnen gar geneiget, erfreuten sich gar unterthänig, das Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dherer Landrhäte Schriffte, so sie in diesem Stücke unterschiblich, und so offt als sie es dazu bringen können — alles andern Absehens ungeachtet —, treulich abgefasset, in gnädigste Consideration nuhmehro gezogen, nicht zweifelendt, der höchste Got solche friedliebende Neigung durch gutte wolmeinende Vorschläge ferner bestetigen und also gedeyhen lassen werde, das der algemeine Friede daraus erwachsen könne, wozu sie dan auch, die anderweit begehrte Mittel betreffend, damit die alhie bleibende Soldatesca ihr Tractament haben möge, alle mügliche und nötige Anstalt zu suchen ihres Ohrtes, so viel an ihnen ist, nichts ermangeln lassen wolten. Dabey unterthänigst gebeten irgend zu entdecken, worauf sie ihr Bedencken in dem ersten Punct eigentlich gründen solten, weil ihnen gar nicht wissend, was bishero vieleicht vorgangen. Worauf Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit theils selbst, theils durch den Herrn Cantzler wiederholet, das sie darinnen ihre Meinung, wie Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit und diese Lande zum Friede gelangen mögen, beysamen tragen, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu ihrer endlichen Erklerung vorlegen solten.

Endlich haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu dhenen drey Bürgermeistern sich absonderlich gewendet und, den ersten Punct geheimb zu halten, sie abermahl angeredet, den andern Punct aber, als das Subjectum dieser Betagung, damit der Verdacht im übrigen gehoben sein könne, auszugeben und, wie gewönlich, zu seiner Zeit an die ihrigen zu hinterbringen, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Abreise aber annoch, so viel müglich, bey der Gemeine verschwiegen halten, und im Vertrauen einem und dem andern nur dieselbe zu ent=

decken erinnert sein wolten; tunc dimissio facta, et manus osculatio pignoris loco pro observando silentio et taciturnitate subsecuta; nachgehendts aus dem Mittel der Herren Landrhäte zwey abgeschicket, bey den Herren Regiemtsrhäten Ansuchung gethan, ob sie ihres Ohrtes, und zwar nach dem Exempel, da der König in Schweden vor der Stadt mit seiner Armee gestanden, geschehen, ihr Bedencken in causa hac communi et tam ardua diesmahl auch nicht vorgängig eröffnen wolten, weil den Herren Landrhäten garnicht wissend, was bereits hierinnen vorgegangen sein möchte, und ob sie in dem ersten Puncte ihr Bedencken insbesondere und votis seortim, oder conjunctim mit den drey Bürgermeistern, einrichten solten. Worauf die Herren Oberrhäte ihr Bedencken, weil sie proponiret, zu eröffnen bey sich angestanden, in einem und dem andern aber per indirectum Communication zu thun nicht unterlassen wolten. Bey welcher Unterredung dherer aus dem Mittel der Herren Landrhäte mit dhenen Herren Oberrhäten allerdings die Secretarii inzwischen aus der Oberrhatstube uff Befeël gegangen. Sonsten die Herren Oberrhäte vermeinet, das, wie die Herren Bürgermeister nicht nomine civitatum alhie erschienen, die Herren Landrhäte auch nicht als der erste Standt, sondern als Rähte betaget wehren, und also ingesambt ihre notam zusammenziehen, und ein Bedencken daraus, den ersten Punct betreffendt, abfassen könten. Königsberg, den 8. Septembris[1]).

Darauf haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit resolviret, uff den 24. Septembris in der Eyl eine Convocation außschreiben zu lassen, und sol dieselbe vor Dhero Uffbruch innerhalb 6 Tage geendigt werden. Indessen sind Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit den 14. Septembris mit Herrn Lisola, Königlich Ungarischem Gesandten, und Dhero geheimbten Rhäten, Herren Schwerin, Somnitz, nach Welau gereiset, daselbst mit Herrn Goënchefsky wegen der Friedenstractaten zu schlüßen.

Den 25. Septembris ist in Gegenwart Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dhero Rhäte und Hofstadt nachfolgende Proposition durch den Herrn Cantzler Kospoth im Moskowitischen Gemache beschehen[2]).

Nach beschehener Proposition und darauf erfolgete Beantwortung in generalibus die Landschafft in dem Moscowitischen Gemache von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zur Taffel behalten, und also bezerhet worden, das den folgenden Tagh nichts vorgenommen worden.

Den 27. Septembris haben die Herren Landrhäte per maiora endlich einhellig geschlossen, das wegen des so augenscheinlichen Ruin des Landes kein Hubenschoß zu willigen, sondern weil vermöge der

1) Folgt das Bedenken der Landräte und der drei Bürgermeister mit dem Anfang: „Es ist nicht Menschenwerk“: hierfür ist bei Breysig XV, S. 388 bis 389 nur eine ältere Supplik der drei Städte Königsberg vom 22. August 1657 gedruckt, ferner noch ein zweites undatiertes Bedenken der Landräte, betreffend die Defension des Landes, und wie die zurückbleibenden Kriegstruppen zu verpflegen wären.

2) Die Proposition, ganz von der Hand von Tettaus in dem Folianten 667 geschrieben, hat die richtige Datierung: Königsberg, den 25. September 1657. — Nach anderer Vorlage findet sich der Wortlaut mitgeteilt bei Breysig, Urkunden und Aktenstücke XV, S. 389—391.

Proposition die Accise zur Defension nicht zureicht, die Accise ex nunc uffhören, und anstatt derselben die Anlage, wie dieselbe anno 1627 ublich gewesen, uff ein Jahr lang ergehen soll, doch mit allen Conditionen, das dieselbe aus allen Ständen von den Castenherren administriret werde."

Ein ungedruckter Brief Blüchers aus dem Jahre 1798

Mitgeteilt von Adolf Hasenclever

Den hier veröffentlichten Brief fand ich unter den in Ehringhausen bei Remscheid ruhenden nachgelassenen Papieren meines Urgroßvaters Josua Hasenclever[1]); er wird ihn aus der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters, des im Jahre 1820 verstorbenen Kaufmannes Johann Gottfried Hasenclever[2]) in Frankfurt a. Main, übernommen haben.

Woher die Bekanntschaft zwischen Blücher und seinem Frankfurter Korrespondenten stammt, ob sie erst durch das Dienstverhältnis des Sohnes in Blüchers Regiment geknüpft worden ist, oder ob sie schon älteren Datums war, vermag ich nicht anzugeben; da Johann Gottfried Hasenclever bis zum Jahre 1798 nicht politischer Korrespondent Blüchers gewesen ist[3]), wird man annehmen müssen, daß frühere Beziehungen nicht bestanden haben; die Möglichkeit bleibt bestehen, daß die Zugehörigkeit beider zum Freimaurerorden von Anfang an eine etwas mehr persönliche Note in den Briefwechsel hineingetragen hat. Zunächst handelt es sich lediglich um den Wunsch des Vaters, seinen Sohn Johann Heinrich[4]), welcher als Carabinier seit 4½ Jahren, ohne besondere Anerkennung von seiten seiner Vorgesetzten gefunden zu haben, in Blüchers Regiment Dienste getan hatte, die Entlassung aus dem Militärverhältnis zu erwirken, um ihn einen anderen, den kaufmännischen Beruf, ergreifen zu lassen[5]). Da jedoch der Vater nicht

1) Vgl. über ihn meine biographischen Mitteilungen in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 1 ff., sowie Josua Hasenclever: „Erinnerungen aus meinem Leben". (Als Manuskript gedruckt.)

2) Geb. 1743 in Remscheid; gest. 1820 in Frankfurt a. M.: nähere biographische Angaben vermag ich über ihn nicht zu bringen.

3) Blücher an Johann Gottfried Hasenclever. Münster, 2. Oktober 1798 (Kanzleihand, mit eigenhändiger Unterschrift und Nachschrift): „Für die mir gefälligst mitgeteilten politischen Nachrichten sage ich Ew. Hochedelgeboren meinen verbindlichsten Dank. Dieselben würden mich außerordentlich verbinden, wenn Sie mir von Zeit zu Zeit, womöglich alle 14 Tage, die Neuigkeiten, welche Sie dort zu erfahren die beßte Gelegenheit haben, gütigst mittheilen wollten; wobei ich noch anmerken muß, daß für dergleichen Briefe ich allein das Postgeld tragen müßte."

4) Geb. 1773, gest., als Handelsmann in Frankfurt a. M., 1810.

5) Blücher an Johann Gottfried Hasenclever. Münster, 20. Juli 1798. (Kanzleihand mit eigenhändiger Unterschrift): „Es thut mir sehr leid, daß ich auf Ew. Hochedelgeboren Schreiben vom 10ten d. nicht auf die gewünschte Art zu antworten im Stande bin. Dero Sohn erhält von dem Rittmeister von Hancke

wußte, ob sein Sohn nach dem ungebundenen Reiterleben der letzten Jahre zu diesem Berufe taugen werde, bat er zunächst um eine Beurlaubung von drei Monaten nach Frankfurt, eine Bitte, welche Blücher aus Gründen politischer Natur abschlagen mußte. Daraufhin erfolgte die endgültige Entlassung [1]) Heinrich Hasenclevers unter dem 2. Oktober 1798, begleitet von einem in warmen Tönen gehaltenen Schreiben Blüchers [2]).

Auf das Dankschreiben des Vaters [3]), das zudem noch recht erwünschte Nachrichten politischer Natur aus Frankfurt a. M. gebracht hatte, antwortete Blücher mit dem hier mitgeteilten Briefe, dessen Veröffentlichung keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, zumal wir aus dieser Epoche seines Lebens nur recht wenige unmittelbare Zeugnisse von ihm besitzen [4]).

Weitere Stücke aus dieser Korrespondenz habe ich leider nicht aufzufinden vermocht.

General von Blücher an Johann Gottfried Hasenclever. Münster, 30. Oktober 1798.

Kanzleischreiben mit eigenhändiger Unterschrift.

Hochedelgeborener,
Hoch zu ehrender Herr!

In Rücksicht Ew. Hochedelgeboren habe ich dero Sohn den Abschied mit Vergnügen ertheilet, und wünsche ich nur, daß er deroselben wohlmeinenden Rath und väterlichen Ermahnungen annehmen und gehorsam

nicht allerdings die vorteilhaftesten Zeugnisse, und ich kann ihm also zu einer weiteren Erhöhung im Militair nicht behülflich sein. Demselben, so wie Ew. Hochedelgeboren wünschen, auf 3 Monate nach Frankfurt, als an einem Orte, wo fremde Truppen stehen, zu beurlauben, stehet nicht in meinen Kräften. Sollten dieselben dero Sohn in irgend einer andern Carriere besser fortzuhelfen glauben, so will ich in diesem Fall ihm seinen Abschied nicht vorenthalten, so wie ich denselben auch bey meinem Regimente recht gern behalten will, wenn dieß Ew. Hochedelgeboren Gutdünken gemäß sein sollte. Ich werde hierinn es ganz und allein auf dero Willensmeinung beruhen lassen, und hoffe hierdurch einen Beweis zu geben, daß ich mit viel Hochachtung sei

Ew. Hochedelgeboren
gantz Ergebenster Freund und diener
Blücher.

(Das gesperrt Gedruckte eigenhändig.)

1) Der Abschied vom 2. Oktober 1798, von Blücher eigenhändig unterschrieben, liegt vor.

2) Besonders Blüchers eigenhändige Nachschrift zu seinem Schreiben vom 2. Oktober zeigt, daß der Carabinier Heinrich Hasenclever sich das persönliche Wohlwollen seines Regimentskommandeurs erworben hatte: „Gott gebe, daß ihr Sohn in der newen laufbahn, worin sie ihn bringen wollen, gantz ihren wünschen entspreche; ich werde gewiß aufrichtigen Antheill dran nehmen."

3) Nicht mehr vorhanden.

4) Vgl. W. v. Unger, Blüchers Briefe. Vervollständigte Sammlung des Generals E. v. Colomb (Stuttgart-Berlin 1913), S. 27—29. Aus dem Jahre 1798 ist bisher überhaupt kein Brief Blüchers bekannt geworden.

Folge leisten wollen, alsdann er im Civil-Stande gewiß noch sein Glück machen, ein vorzügliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden und nicht nötig haben wird, der Trompete zu folgen.

Für die mir gefälligst mitgetheilten interessanten Nachrichten sage ich denen selben den verbindlichsten Dank und ersuche Ew. Hochedelgeboren zugleich, mich in der Folge mit mehreren dergleichen und was sich in dasiger Gegend ereignet, beliebigst zu regalieren, dagegen ich auch nicht ermangeln werde, denenselben die hiesigen Vorfallenheiten mitzuteilen.

Jetzt ist hier alles wieder ruhig, ohnerachtet es vor wenig Wochen den Anschein hatte, daß wir auch aufs neue mit den Franzosen wieder anbinden würden. Um einen Durchbruch der Demarcations-Lienie zu verhüten[1]), welchen die Franzosen zu intendieren scheinen, habe ich einen Theil der unter meinem Commando stehenden Truppen marschieren lassen müssen, inzwischen ist es bis jetzt nur noch bey den Demonstrations geblieben, und das von den Franzosen sich im Coellnischen Sauerlande gesammelte Corps hat sich wieder zurückgezogen. In Brabant[2]) aber so wohl als in Holland herrschet das größte Mißvergnügen und im ersteren haben einige Städte sich schon denen Requisitions der Franzosen wiedersezzet, wodurch besonders in Antwerpen ein großes Blutvergießen entstanden, indem die Einwohner die französische Besazzung gezwungen haben, mit einem Verluste von 800 Mann sich in die Citadelle zu werfen. Der Verlust der Einwohner ist indessen auch beträchtlich gewesen. Im Holland ist gleichfals alles in der größten Gährung, die wahrscheinlich bey den anhaltenden Forderungen der Franzosen ehestens zum Ausbruch kommen möchten.

Es scheint, als wenn das Glück sich jezzt von den Franzosen gewandt und ihre unglückliche Epoche anfängt, bey der ich ihnen nicht viel Gutes prophezeihe, denn da sie zur See ruiniret sind[3]), möchten sie zu Lande wohl schwerlich mehr große Projecte durchsezzen, weil sie durch ihre unbilligen Forderungen sich den Has und die Abneigung aller zugezogen haben. Gutwillig werden wir ihnen unsere Clevischen Länder sicher auch nicht abtreten, und es scheint mir ganz, daß wir nur einen bequemen Zeitpunkt abwarten, um uns solche wieder zu verschaffen, da wir ganz zum Schlagen in Bereitschaft stehen, und im Stillen Zurüstungen machen; so ist unter anderen Wesel verproviantirt und mit mehreren Truppen die Besazzung verstärket worden. Alles dies läßt mich mit Gewißheit hoffen, daß wir bey einem neu ausbrechenden Kriege nicht untätig bleiben werden.

---

1) Nach Meldungen aus Paris befürchtete man einen französischen Angriff auf Hannover. (Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, Bd. V [Stuttgart 1879], S. 260.)

2) Vgl. zu den Unruhen in Holland und Belgien A. Sorel, „L'Europe et la révolution française", Bd. V[7] (Paris 1907), S. 362 f., sowie L. de Lanzac de Labori, „La domination française en Belgique", Bd. I (Paris 1895), S. 222—227.

3) Infolge der Schlacht bei Aboukir am 2. August 1798; am 14. September war die Nachricht in Paris eingetroffen.

In der Erwartung, mich von den dasigen Ereignissen bald mit mehreren wichtigen Nachrichten zu versehen, beharre ich mit voller. Hochachtung

Ew. Hochedelgeboren
ganz Ergebenster Freund und
diner

Blücher.

Münster,
den 30ten Octbr. 1798.

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin

Ausgegeben am 3. Februar 1916

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Der 37. Band der „Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen" liegt im Manuskript bis auf die Register fertig vor. Er reicht vom Mai 1775 bis Ende Februar 1776.

Im Vordergrund des Interesses steht in diesem Bande bereits die Frage der bayerischen Erbfolge. Nachdem der König im April 1775 von der Absicht des Wiener Hofes, Bayern gegen die österreichischen Niederlande einzutauschen, erfahren hatte, war er unablässig bemüht, die österreichischen Pläne und die Auffassung des Versailler Hofes näher zu erforschen. Aber er lehnte ab, bereits selbst zu der Frage Stellung zu nehmen, da er alle weiteren Entschließungen von den Umständen beim Eintritt des Erbfalles abhängig machen wollte.

Dieser Frage gegenüber tritt der Streit um den österreichischen und preußischen Grenzzug in Polen, der den Hauptgegenstand der letzten Bände ausgemacht hatte, fast ganz zurück. Die Verhandlung, die der Wiener Hof Ende 1775 von neuem mit den polnischen Delegierten eröffnete und die im Januar 1776 bereits zu einer vorläufigen Einigung führte, bildet das Vorspiel der Schlußverhandlung zwischen Preußen und Polen, die sich freilich noch bis zum Herbst 1776 hinzog. Ihre Einleitung vertagte der König im Hinblick auf den zweiten Besuch, den sein Bruder, Prinz Heinrich, im Frühjahr und Sommer 1776 in Petersburg abstattete. Mit den Vorbereitungen für die neue Verhandlung mit Polen und für Heinrichs Reise schließt der Band.

Die Drucklegung des Bandes muß wegen der in Aussicht stehenden Unterbrechung der Arbeiten des Herausgebers durch militärische Dienstleistungen bis auf die Friedenszeit verschoben werden. Prof. Volz war infolge einer Beschädigung im Heeresdienst von Februar bis Juni krank, wird aber seitdem als garnisondiensttauglich noch gelegentlich zu militärischen Verrichtungen herangezogen.

Acta Borussica

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Wir hatten schon im letzten Berichte zu melden, daß unser ältester Mitarbeiter, Dr. Rachel, am 15. November 1914 als früherer Offizier zum Heeresdienste eingezogen wurde. Er ist seither leicht verwundet worden, hat aber, wiederhergestellt, von neuem zum Heere abgehen können.

Auch unser zweiter Mitarbeiter, Dr. Reimann, ist seit 1. April 1915 freiwillig ins Heer eingetreten, ist leicht verwundet worden, befindet sich aber in rascher Wiederherstellung.

Für die Bearbeitung der preußischen Finanzen im 18. Jahrhundert wurde von der Akademischen Kommission Dr. Andreas Walther gewonnen. Da er sich aber, kaum angestellt, auch freiwillig für den Heeresdienst meldete und Ende September eingezogen wurde, so ist auch von seiner Tätigkeit wie von der der anderen Mitarbeiter zunächst nichts zu berichten.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. Oktober 1915 bis 31. März 1916

Hohenzollern-Jahrbuch. 19. Jahrgang. Berlin-Leipzig 1915 [1]).

S. I—IV: Otto Hintze, Zum Hohenzollernjubiläum 1915. [Eine prägnante, wundervolle Zusammenfassung der Leistungen des Hohenzollernhauses in Brandenburg-Preußen.]

S. V—XVIII: Otto Hintze, Der Krieg 1915. [Kurze Übersicht über den Krieg 1915 als Ergänzung des Aufsatzes von demselben Verfasser im vorigen Jahrgang.]

S. 1—46: A. von Janson, König Friedrich Wilhelm III. und die preußischen Prinzen in den Befreiungskriegen 1813—1815. [Eine vorzügliche Schilderung der Beteiligung des Königs und der Prinzen an den einzelnen kriegerischen Ereignissen der Zeit.]

S. 47—51: Melle Klinkenborg, Stellung des königlichen Kabinetts in der preußischen Behördenorganisation. [Es wird namentlich das Verhältnis des Kabinetts im Hinblick auf die früheren Behörden behandelt und dessen Entstehung erörtert. Älteste Kabinettsorder vom 1. April 1713 ist in Abbildung beigefügt.]

S. 52—80: Hans Droysen, Vom Hofe König Friedrichs I. aus den Jahren 1709—1711. [Mitteilungen aus den Briefen der Kronprinzessin an den Kronprinzen und aus den Berichten des Hannöverschen Rates in Berlin, von Heusch, die namentlich über das Verhältnis zur Königin Sophie Luise und die Katastrophe vom Dezember 1710 neues Licht verbreiten.]

S. 81—105: Gustav Berthold Volz, Friedrich der Große und die Osmanen. [Die wechselnden Phasen der Orientpolitik Friedrichs des Großen werden in folgenden Kapiteln geschildert: I. Stellung der Osmanen im europäischen Staatensystem und die ersten preußisch-türkischen Beziehungen. II. Bündnispläne während der Epoche des Siebenjährigen Krieges. III. Plan eines Defensivbundes nach dem Hubertusburger Frieden. IV. Die preußische Friedensvermittlung während des russisch-türkischen Krieges 1768—1774. V. Abflauen

1) Besprechung bleibt vorbehalten.

der Beziehungen, Pläne einer Garantie des osmanischen Reiches und der Bayrische Erbfolgekrieg. VI. Plan eines Dreibundes zwischen Preußen, Rußland und der Türkei. VII. Zurückhaltung König Friedrichs. Die Krisis des Jahres 1783. Ausgang. VIII. Schlußbetrachtung.]

S. 106—123: Georg Lenz, Die Tafelservice Friedrichs des Großen aus der Berliner Porzellanmanufaktur.

S. 124—141: Paul Bailleu, Reisebriefe des Prinzen Wilhelm (Kaiser Wilhelms des Großen) an seine Schwester Prinzessin Charlotte, Großfürstin Alexandra Feodorowna. [Die Briefe, deren Urschriften im Winterpalast in Petersburg beruhen, sind in zwei Abschnitten: I. Rheinlande 1819 und II. Italien 1822 geteilt.]

S. 142—169: Paul Seidel, Die Wohnräume Friedrichs des Großen im Schloß Sanssouci. [Ergänzung zu dem im 15. Jahrgang (1911) veröffentlichten Aufsatz: Friedrichs des Großen Tätigkeit als Bauherr. Anlagen. I. Schilderung des Besuches des Marquis de Bouillé in Potsdam, August 1784. II. Inventar der Möbel von Schloß Sanssouci vom 20. März 1782. III. Schreiben König Friedrich Wilhelms II. vom 9. Juli 1792 an den Hofmarschall von Marwitz über die an den Kastellan Hackel geschenkten Möbel aus Sanssouci. IV. Rechnungsauszüge aus den Bauakten von Sanssouci. Beigabe von vorzüglichen photographischen Aufnahmen der Innenräume von Sanssouci durch die Königl. Meßbildanstalt.]

S. 170—181: Bogdan Krieger, Die Sonderausstellung der Königlichen Hausbibliothek auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik. Leipzig 1914.

S. 182—205: Christoph Voigt, Beziehungen des Großen Kurfürsten zu der Stadt Amsterdam.

S. 206—224: Georg Schuster, Aus dem Briefwechsel des Prinzen Wilhelm des Älteren von Preußen und seiner Gemahlin Prinzessin Marianne. [Es werden zunächst die Briefe aus den Tagen der Erhebung und des Frühjahrsfeldzuges 1813 mitgeteilt.]

S. 225—228: Fritz Arnheim, Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große und die Berliner Droschkenkutscher.

S. 228: Paul Seidel, Friedrich der Große und die Berliner Sänftenträger.

S. 228—230: Paul Seidel, Notizen über die Beziehungen der Königin Sophie Dorothea zur bildenden Kunst.

S. 230: Paul Seidel, Eine Erinnerungstafel an Andreas Schlüter im Berliner Schloß.

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg. XXIII. Jahrgang. Berlin 1914/15.

S. 12—16 und 17—20: Paul Alfred Merbach, Wallenstein in der Mark Brandenburg.

S. 31—32: Strafe der Völlerei in der Mark. [Kurzweiliger Revers Andreſen von Roebell des nicht Vollsaufens halber dd. Cüstrin, den 26. Januar 1577.]

S. 33—45: A. Kiekebusch, Das von einer Düne verschüttete bronzezeitliche Dorf bei Wutzetz an der Nackeler Grenze im Kreise Ruppin.

S. 45—55: Niebour, Conrad von Rappard, der Begründer des märkischen Braunkohlenbergbaues. [Eine genaue, auf Familiennachrichten zurückgehende Biographie.]

S. 66—69: Chr. Voigt, Zur Geschichte des Havelberger Schiffbaues. [Ergänzung zu dem gleichbetitelten Aufsatz des Verfassers im Jahrgang 1912.]

S. 97—110: Emil Bahrfeldt, Ein märkischer Groschenfund aus dem 15. und 16. Jahrhundert. [Fund zu Beenz bei Lychen.]

S. 111—114: Paul Braun, Ein Beitrag zur Geschichte Neudamms. [Mitteilungen an der Hand einer Familienchronik der Tuchmacherfamilie Jahn aus den Jahren 1703—1762.]

S. 145—154: Robert Mielke, Zur Besiedelungsgeschichte der Provinz Brandenburg im 12. Jahrhundert. [Interessante Forschung, namentlich auf Grund der Haustypen.]

S. 155—161: E. Haase, Gottfried Arnold. [Kurze Biographie auf Grund des Dibeliusschen Werkes.]

— — — XXIV. Jahrgang. Berlin 1915/16.

S. 1—19: Paul Alfred Merbach, Michael Kohlhas-Dramen. Ein brandenburgisches Kapitel vergleichender Literaturgeschichte.

S. 19—23: E. Friedel, Benjamin Raule und Raules Hof.

S. 23—25: P. E. Richter, Zu Wilhelm Dilichs Ansicht und zur Geschichte von Brück i. M.

S. 33—48: Niebour, Die brandenburgischen Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung. [Genaue Aufzählung mit kurzen Biographien.]

S. 48—52: Chr. Voigt, Von Admiral Gijsels van Lier. [Über das Grab des Admirals.]

S. 65—89: Hans v. Hülsen, Friedrich August von Staegemann. Vortrag. [Abriß von Staegemanns Leben, Charakteristik seiner Persönlichkeit und eine Zergliederung seines dichterischen Werkes.]

S. 97—108: Konrad Haebler, Die liturgischen Drucke des Bistums Lebus.

S. 108—116: H. Eichhoff, Übersicht über die Entwicklungsphasen des Ortsnamens Potsdam.

S. 129—142: Chr. Voigt, Georg Strube, ein märkischer Dichter (1640 bis 1702).

S. 142—150: Albert Kiekebusch, Der Rötepfuhl. Ein Beitrag zur Geschichte der Flurnamen.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1915.

S. 86—87: Hermann Gilow, Die Hellwigsche Jungmannschaft als eine Vorläuferin der jetzigen Jugendkompagnien. [Der Geheime Legationsrat Friedrich Hellwig und sein Sohn, der Wirkliche Geheime Rat Otto Hellwig leiteten in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Jungmannschaft.]

S. 87—89: Wilhelm Schonack, Berlin und Umgegend im Urteil des jungen Geibel.

S. 94—96 und S. 100—103: Heinrich Stümcke, Kronprinz Fritz und Katte auf der Bühne. [Im ganzen haben 24 Dramatiker die Kronprinzentragödie von 1730 behandelt. Die ältesten Versuche stammen aus dem Jahre 1795 (anonym) und 1809 (Boirie und Lemaire, La jeunesse du grand Frédéric, Melodrama), dann folgt 1834 Georg Schlumbergers Trauerspiel „Leutnant von Katt oder des Kronprinzen Flucht 1834". Unter den weiteren Behandlungen ist Mosens „Sohn des Fürsten" (1847), Otto Ludwigs Fragment „Friedrich von Preußen", Laubes „Prinz Friedrich" 1847 und Wilhelm Meinholds „Der alte deutsche Degenknopf oder Friedrich der Große als Kronprinz und sein Vater" zu nennen.]

— Berlin 1916.

S. 5—6: Heinrich Stümcke, Kronprinz Fritz und Katte auf der Bühne (Schluß). [Die neueren dramatischen Darstellungen, insbesondere von Gustav Weck (1900), Otto v. d. Pfordten (1902), Hermann Burte (1914), Emil Ludwig (1914), Paul Ernst (1915) werden besprochen.]

S. 6: Ein Siegeslied von 1763. [Ein Gedicht der Luise Karsch, das der Prinzessin Amalie gewidmet war.]

S. 10—11: Emma Golmick, Aus meinen Berliner Erinnerungen.

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. XIX. Band. Braunsberg 1915.

S. 395—408: Max Bär und Georg Lühr, Die Vasallenlisten über das Ermland aus den Jahren 1774—1776.

S. 409—438: Fleische, Dompropst Dr. Franz Dittrich. [Nachruf auf den langjährigen Vorsitzenden des historischen Vereins für Ermland, unter genauer Mitteilung seiner Veröffentlichungen.]

S. 439—458: Röhrich, Zur Lage des Gesindes im Ermland des 17. und 18. Jahrhunderts.

S. 459—472: Dombrowski, Ermlands Erbhuldigung im Jahre 1772.

S. 512—533: Jos. Kolberg, Die Kirchenbücher des Bistums Ermland.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang XVI. Posen 1915.

S. 161—181: K. Kassel, Ein ärztliches Kulturbild aus Südpreußen. [Eine vorzügliche Übersicht über die preußischen Maßregeln zur Organisation des Gesundheitswesens nach der Besitzergreifung.]

S. 181—184: G. Haupt, Zur Baugeschichte des Raczynskischen Palais in Posen.

— Jahrgang XVII. Posen 1915.

S. 1—10: Arthur Kronthal, Die Posener Wappen- und Stadtfarben.

S. 10—22: J. Kostrzewski, Übersicht der Erscheinungen auf dem Ge-

biete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1914 nebst Nachträgen zum Jahre 1913. Polnische Literatur.

S. 25—31: Martin Schultze, Die vorgeschichtlichen Germanen in der Provinz Posen.

S. 31—37: Jacob Jacobson, Dr. A. E. Wolff, erster südpreußischer Medizinalassessor in Posen. [Angaben über sein Leben.]

Oberschlesien. Monatsschrift, hrsg. von P. Knötel. Jahrgang 14. Kattowitz 1915.

S. 3—12, 46—56: P. Knötel, Schlesien als Grenzland. [Zum Teil im Anschluß an Partsch, Schlesien, Eine Landeskunde.]

S. 151—154: E. Missalek, Vom oberschlesischen Handel zur Zeit Friedrichs des Großen.

S. 198—204: J. Chrzaßcz, Der Abbruch der Oderbrücke bei Krappitz im Jahre 1741. [Die Brücke wurde aus strategischen Gründen von preußischen Truppen abgebrochen, eine neue stehende Brücke wurde erst 1887 gebaut.]

S. 217—221: J. W. Schemmel, Eine Erinnerung aus dem Jahre 1848. [Betrifft den Bauernaufstand im Kreise Rosenberg.]

S. 571—580: M. Laubert, Eine Denkschrift Joh. Sam. Richters über das oberschlesische Elementarschulwesen vom Jahre 1821. [Der vielfach gemeinnützig und literarisch tätige Verfasser war 1816—1838 Konsistorialrat in Oppeln.]

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins. Band 11. Oppeln 1915.

S. 117—131: J. Slawik, Das Eichendorffgeschlecht in Deutsch-Krawarn [Das aus der Mark stammende Geschlecht v. Eichendorff wurde durch den kaiserlichen Rittmeister Jakob v. E. während des Dreißigjährigen Krieges im Fürstentum Jägerndorf ansässig.]

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. Jahrgang 1915.

S. 40—42: Aus der Familiengeschichte des Geschlechts v. Frankenberg.

S. 49—60: H. Wendt: Schlesisches vom Wiener Kongreß. III. [Vgl. diese Zeitschrift 28, S. 342.]

— Jahrgang 1916.

S. 11—16: Aus der Familiengeschichte des Geschlechts v. Frankenberg.

Neues Lausitzisches Magazin. Zeitschrift der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. 90. Görlitz 1914.

S. 31—146: R. Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund. Teil II. [Behandelt die Jahre 1430—1432. Teil I erschien in Bd. 87 (1911) des Neuen Lausitzischen Magazins und außerdem als besonderes Buch.]

Jahresbericht des Neißer Kunst- und Altertumsvereins. Neiße.

Jahrg. 17 (1914), S. 17—26: Dittrich, Andenken an die Zeit der Freiheitskriege im Neißer Museum.

Jahrg. 18 (1915), S. 26—37: Dittrich, Grabdenkmäler adeliger Personen auf Neißer Friedhöfen. [Betr. vorwiegend Offiziersfamilien.]

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft 32. Landsberg a. W. 1915.

S. 1—49: Köppel, Tagebuch und Briefe meines Vaters aus dem Kriege 1813/14 nebst kurzem Lebensabriß [des späteren Pfarrers Köppel, der als Jäger im Colbergschen Infanterieregiment den Feldzug 1813/14 mitmachte].

S. 51—88: Arthur Kern, Briefe aus der Zeit der Reform und der Befreiung 1811—1813. [Es handelt sich nm Briefe des Ludwig Schoetz, der 1808 in Frankfurt a. O., später am Thaerschen Institut zu Moegelin studierte, an dem Feldzuge 1813—1815 teilnahm und dann bei der Generalkommission in Frankfurt a. O. angestellt wurde, an seinen früheren Kommilitonen Ludwig Kern, späteren Landesältesten in Breslau. Die Briefe betreffen namentlich Albert Thaer und sein Institut.]

S. 89—192: Oskar Seeliger, Geschichte des Kirchspiels Schmarse. [Die Geschichte des im Kreise Züllichau-Schwiebus gelegenen Dorfes geht bis 1251 zurück. Es werden alle Seiten der Entwicklung berücksichtigt.]

S. 193—205: Rehmann, Ein Beitrag zur Aufhebung des Judenschutzgeldes. [Genaue Statistik über die Judenfamilien der Neumark.]

— — — Heft 33. Landsberg a. W. 1915.

S. 1—104: Maximilian Schultze, Das 1. und 2. Neumärkische Landwehr-Kavallerie-Regiment. [Es ist eine überaus sorgfältige, auf Akten beruhende Darstellung der Kriegstätigkeit der beiden Neumärkischen Landwehr-Kavallerie-Regimenter von 1813—1815.]

S. 167—182: Rehmann, Eine wiedergefundene Inschrift. [Es handelt sich um die Grabinschrift der Gräfin Lichtenau mit einigen Mitteilungen nach Akten des Guts Lichtenau.]

Einundvierzigster und zweiundvierzigster Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel. Seehausen 1915.

S. 3—7: Adler, Werner von der Schulenburg. [Nachruf auf den langjährigen Vorsitzenden des Vereins, Landrat von der Schulenburg.]

S. 8—9: Adler, Carl Ferdinand Max Schulle. [Nachruf auf den langjährigen Bibliothekar.]

S. 12—19: G. Liebe, Die altmärkische Landmiliz 1757. [Auf Grund der Akten des Magdeburger Staatsarchivs.]

S. 20—29: H. Rosendorf, Die kurfürstlichen Bestätigungen der Ratswahlen in den altmärkischen Städten. [Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der altmärkischen Städte.]

S. 30—42: Albert Küster, Kultivierung des Seidenbaues in Calbe an der Milde. [Es handelt sich um die Zeit von 1746—1775 nach Akten des Magistrats zu Calbe.]

S. 43—53: Gaedke, Reuter Joh. Hennig Piepenbring aus Hildesheim und der Marienkirchturm zu Salzwedel. [Löschung des Feuers, das durch Blitzschlag im Marienkirchturm entstanden war, 19. Mai 1724, und Belohnung des Reuters.]

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 48. Jahrgang. Wernigerode 1915.

S. 28—56: G. Arndt, Die kirchliche Baulast in dem Bereich der früheren Grafschaft Hohenstein.

S. 81—132: G. Arndt, Die kirchliche Baulast im Stifte Quedlinburg, in der Reichsfreiherrschaft Schauen und in der freien Reichsstadt Nordhausen.

Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. Jahrgang 12. Magdeburg 1915.

S. 50—89: K. Schapper, Zur Geschichte des Altmärkisch-Prignitzschen Gesangbuchs (Fortsetzung folgt).

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. 80. Jahrgang. Hannover 1915.

S. 207—315. Margarete Moll, Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande. Ein Beitrag zur Standesgeschichte des späteren Mittelalters. [Die Untersuchung wird auf Grund genauerer Feststellungen der Standesverhältnisse von 10 Familien geführt, darunter die für die brandenburgische Geschichte wichtigen Geschlechter von der Asseburg (S. 263), Saldern (S. 281) und v. Alvensleben (S. 291).]

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 45. Band Leipzig 1915.

S. 86—115: F. Cierpinski, Die Politik Englands in der schleswig-holsteinischen Frage im Anfange des Jahres 1864. [Fortsetzung des Aufsatzes: „Die Politik Englands ... von 1861 bis Anfang Januar 1864" im vorigen Hefte; vgl. Forschungen Bd. 28, S. 343.]

S. 310—328: Graef, 1864. Schleswig-Holstein und das Ausland. [Nach Berichten der französischen Diplomaten: Über den Ursprung des Krieges 1870/71.]

Düsseldorfer Jahrbuch. Band 27. Düsseldorf 1915.

S. 1—144: Otto Kolshorn, Markgräfin Anna Sophia von Brandenburg und die Vorgeschichte ihrer Vermählung. 1609—1614. [Es handelt sich um die Markgräfin Anna Sophia, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund. Der Plan ihrer Vermählung mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg hängt bekanntlich eng mit dem jülich-clevischen Erbfolgekrieg zusammen, und ihre spätere Verheiratung mit dem Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig hat, wie K. zuerst

nachweist, als Hintergrund ein Erbanfallsrecht des welfischen Hauses an den jülich-clevischen Landen. K.s gehaltvolle Abhandlung muß daher auf die allgemeine brandenburgische Politik jener Zeit und die allgemeine Lage und Charakteristik der beteiligten Fürstlichkeit eingehen. Er setzt sich daher vielfach mit der Darstellung Kosers in dessen Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik auseinander und unterstreicht dabei die Bedeutung der Kurfürstin Anna. In zwei besonderen Abschnitten werden einerseits die gesamte Tradition über die „Düsseldorfer Ohrfeige" und andererseits die Motive des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg bei seinem Übertritt zum reformierten Glauben genau gewürdigt.]

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. 48. Bd. Elberfeld 1915.

S. 1—104: Otto Hollweg, Kurbrandenburgische Kirchenpolitik am Niederrhein von 1672—1683. I. [Der vorliegende erste Teil behandelt die Religionsverhandlungen Kurbrandenburgs mit Pfalz-Neuburg bis zum Weseler Vergleich 1677.]

Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins. 1915.

Nr. 1: A. Hasenclever, Ein Ehrenhandel zwischen August von der Heydt und Landrat Georg Vincke 1844. [Wegen beleidigender Äußerungen H.s im Verwaltungsrat der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.]

Nr. 12: A. Hasenclever, Zur Geschichte der Volksschule in Ehringhausen bei Remscheid während der Jahre 1813—1821 [nach Akten des damaligen Schulvorstandes Josua Hasenclever].

Nassauische Annalen. 43. Band. 1914 und 1915. Wiesbaden 1915.

S. 105—199: A. Gerhardt, Das preußische Militärlazarett im Schlosse zu Runkel a. d. Lahn 1813—1814. [Auf Grund der Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden.]

S. 266—373: A. Merker, Ludwig Harscher von Almendingen. Ein Rechtsgelehrter, Schriftsteller und Staatsmann des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts. [Der nassauische Jurist und Publizist H., dessen literarisches Hauptwerk „Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" 1814 erschien, geriet infolge seiner Beteiligung an dem Anhalt-Bernburg-Schaumburgschen Erbstreit, bei dem es sich hauptsächlich um in Preußen belegene Güter (Schloß Zeitz, Dorf Belleben, Ascherslebensche und Gaterslebensche Seeländereien) handelte, in Konflikt mit preußischen Ministerien (v. Kircheisen und Schuckmann, Geheimrat v. Kamptz, Klindworth) 1819—1826.]

Die Fränkische Alb. Zeitschrift des Fränkischen Albvereins. Jahrgang 1916. Nürnberg.

Nr. 2: Erich Kolbe, Der Rathsberg bei Erlangen als königl. preußische Festung. Ein Projekt aus dem Jahre 1705 [nach Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin].

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 63. Jahrgang. Berlin 1915.

Sp. 249—257: Max Bär, Zur Bibliographie der Rheinprovinz. [Ergänzung zu dem Aufsatz von V. Loewe, Einiges über Bibliographien der Territorialgeschichte. Ebenda Sp. 105—120.]

Sp. 262—265: M. Klinkenborg, Ein Inventar des Archivs der brandenburgischen Provinzialverwaltung. [Bericht über das im Drucke befindliche Inventar und über dessen Anlage.]

Archivalische Zeitschrift. Dritte Folge. Erster Band. München 1915.

S. 211—275: August Jegel, Fürst und Adel in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth. [Übersichtliche, auf dem gesamten Aktenmaterial beruhende Schilderung des Verhältnisses bis in die preußische Zeit.]

Deutsche Geschichtsblätter. Band XVII. Gotha 1916.

S. 1—15: Gustav Sommerfeldt, Masurische Geschichtsforschung.

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 115. Band. Dritte Folge. 19. Band. München und Berlin 1916.

S. 278—310: E. Müsebeck, Das Verhalten der preußischen Regierung im Fichteschen Atheismusstreit. [Es werden zunächst nach neu ermittelten Akten die Vorgänge dargestellt, die die preußische Regierung bewogen, ein Einschreiten gegen Fichte abzulehnen, um sodann ihr Verhalten ideengeschichtlich mit dem inneren Charakter jener Zeit zu bestimmen. Als Beilagen werden gegeben: 1. Verzeichnis der angeschuldigten Stellen aus der Abhandlung von Fichte; 2.—5. Gutachten der Oberkonsistorialräte Andr. Jak. Hecker, Joh. Friedr. Zöllner, Friedr. Sam. Gottfr. Sack, Wilh. Abrah. Teller.]

S. 311—323: W. Biereye, Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180 und die Herausforderung Heinrichs des Löwen zum Zweikampf durch Markgraf Dietrich von Landsberg.

S. 537—569: Albrecht Dühr, Probleme der Arndt-Biographie. [Erörterung der Probleme im Anschluß an E. Müsebecks Biographie. Bd. I.]

Historisches Jahrbuch. 36. Band. München 1915.

S. 815—820: J. v. Pflugk-Harttung, Hinter der Schlachtlinie von Belle-Alliance. [Es wird die panikartige Flucht hinter der Front des Wellingtonschen Heeres besonders auf Grund hannöverscher Berichte erörtert.]

Preußische Jahrbücher. 163. Band. Berlin 1916.

S. 49—100: Joachim Kühn, Bismarck und der Bonapartismus im Winter 1870/71. [Eine detaillierte Untersuchung der Beziehungen Bismarcks zu dem Bonapartismus seit dem Sturze der napoleonischen Regierung.]

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanische Abteilung. 36. Band. Weimar 1915.

S. 24—136: Wilhelm v. Brüneck, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung Elbings. [Die vorpreußische Zeit mit kurzem Hinsweis auf die Änderungen nach 1772.]

S. 478—482: Jacob Grimm über Savigny. [Mitteilung zweier Briefe Grimms an A. Fr. Rudorff vom 28. und 31. Juli 1862 über sein Verhältnis zu Savigny.]

Zeitschrift für Politik. VIII. Band. Berlin 1915.

S. 381—426: A. Brückner, Die leitenden Ideen der polnischen Politik von 1795—1863. [Übersichtliche Skizze im Anschluß an das polnisch geschriebene Buch von Wilhelm Feldmann, Geschichte des polnischen politischen Denkens in der Zeit nach den Teilungen. Band I: bis 1863. Krakau 1914.]

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 24. Band 1915. Wien 1915.

S. 501—675: Josef Buzek, Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen. [Schluß.]

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 40. Jahrgang. München-Leipzig 1916.

S. 1—19: Gustav Schmoller, Fünfhundert Jahre Hohenzollernherrschaft. [Eine Übersicht im Anschluß an Hintzes: „Die Hohenzollern und ihr Werk". In der Einleitung die interessante Mitteilung, daß Hintze ursprünglich mit Schmoller und Koser das Werk schreiben sollte, daß aber Schmoller es durchsetzte, daß Hintze allein die Aufgabe übernahm. „Sie mußte von einer Feder, aus einem Gusse ausgeführt werden, um zu wirken".]

S. 21—53: Georg Jäger, Der preußisch-deutsche Staat und seine Machtorganisation.

Der deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 46. Jahrgang. Berlin 1915.

S. 121—123: C. v. Bardeleben, Die Huldigung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und das preußische Wappen im Jahre 1525. [Ein Bericht des Bischofs von Camienitz über die Huldigung liegt der Schilderung zu Grunde.]

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 44. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 6—48: K. v. Flanß, Die von Schwichow in Pommern, auch Preußen und Posen.

Nationale Rundschau. Jahrgang 1916. Berlin-Wilmersdorf.

Heft 9, S. 301—309: G. B. Volz, Friedrichs des Großen historische Schriften im Lichte der modernen Forschung.

S. 310—323: Wilhelm (Willy) Rath, Amors Tempel. [Der Tempel der Liebe. Ein Festspiel von König Friedrich II. Deutsch von W. Rath.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von Georg Cleinow. 74. Jahrgang. Berlin 1915.

Nr. 40: Otto Ritter von Terzi, Das deutsche Volkserwachen in Österreich. Einige Bausteine zur [Vor-]Geschichte des Zweibundes.
N. 42: P. Ssymank, Die Hohenzollern und die akademische Jugend.

— 75. Jahrgang. Berlin 1916.

Nr. 3: G. Rauter, Slavische Ortsnamen im Brandenburgischen.
Nr. 10: Simon, Schleiermacher als Patriot.
Nr. 11: C. Bornhak, Der geschlossene Handelsstaat Fichtes.
Nr. 12: S. Stern, Die Orientpolitik Friedrichs des Großen.

Konservative Monatsschrift. 74. Jahrgang. Berlin 1915/16.

Heft 1: H. v. Petersdorff, 500 Jahre Hohenzollernherrschaft.
Heft 2—4: M. v. Szczepanski, Albrecht von Stoschs Gedanken über Heerwesen und Krieg.
Heft 3: Dunckmann, Abendmahlsgebete, aufgeschrieben von Sr. Maj. dem Könige Friedrich Wilhelm IV. [1805—1845. Nach im Besitz des Herausgebers befindlichen Aufzeichnungen.]

Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 60. Jahrgang. Braunschweig 1915/16.

Heft 2: K. Th. Zingeler, Friedrich I. von Brandenburg.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake. 42. Jahrgang. Berlin 1915/16.

Heft 1: O. Hintze, Das Werk der Hohenzollern. Eine Jubiläumsbetrachtung.
Heft 1—4: H. Freiherr v. Egloffstein, Carl Bertuchs Tagebuch vom Wiener Kongreß. [B., Buchhändler in Weimar, war in der Frage der Preßfreiheit und des Nachdruckverbots zum Kongreß zugezogen.]
Heft 2: S. Stern, Juliane von Krüdener. [Eine Erinnerung an die Tage der Heiligen Allianz.]
F. Tönnies, Vor 100 Jahren. [Wiener Kongreß.]
Heft 4: K. Toth, Fürst Karl von Ligne, der arbiter elegantium des 18. Jahrhunderts.
Heft 5: J. Kühn, B. V. Ephraims Pariser Geheimsendung von 1790/91. Das Ende einer politischen Legende.
Heft 6: E. Müsebeck, Ernst Moritz Arndt in den politischen Strömungen nach den Freiheitskriegen.
J. Krauter, Die Politik Österreichs im griechischen Freiheitskampf (1822—1829).

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 41. Jahrgang. Stuttgart 1916.

Januar: K. v. Scala, Otto von Bülow. [Ein Mitarbeiter Bismarcks beim deutsch-österreichisch-ungarischen Bündnis.]

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Leopold Frhr. v. Chlumecky, Dr. Karl Glossy, Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. 46. Band. Wien 1916.

Heft 1: L. Brügel, Eine Denkschrift Bismarcks über die Pariser Kommune. [Vom 17. Juni 1871, an Beust gerichtet.]

Vossische Zeitung. Sonntagsbeilage 1915.

Nr. 43: H. Kühn, Hohenzollernfürsten als Palästinafahrer.
Nr. 48: R. Eucken, Fichtes Reden.
Nr. 52: M. Morris, Bismarck als Journalist.

— 1916.

Nr. 1: M. Morris, Wie vorher.
Nr. 4: E. Kaeber, Die Hohenzollern und ihr Werk. [Besprechung des Werkes von Hintze.]

Militär-Wochenblatt. 1915.

(Nachtrag zu Bd. 28, 2:
Nr. 148—153: v. Blume, Die Kriegslage im Osten und ihre Entwicklung.
Nr. 152/153: Kowno.
Nr. 153/154: Weichselübergang.
Nr. 159: v. Blume, Sedan.
Nr. 165: Behandlung der amtlichen Kriegsberichte unserer Gegner.)

Nr. 175 ff.: Amtliche Mitteilungen des Großen Hauptquartiers, der österreichisch-ungarischen Heeresleitung und des Admiralstabes der Marine. Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse. — Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.
Nr. 175: Bei der Bug-Armee. [Schluß.]
Nr. 175/181/182: v. Blume, Die Kriegsereignisse in Rußland.
Nr. 176: v. Blume, Die neue Durchbruchsschlacht im Westen.
Nr. 183: v. Blume, Ergebnis der bisherigen Kriegsführung gegen Rußland.
Nr. 186—191: Schloenbach, Die Königl. Preußische Rangliste des Jahres 1799.
Nr. 196 ff.: Immanuel, Rückblick auf den bisherigen Verlauf des Feldzuges in Serbien. Der Feldzug in Serbien bis Ende Oktober 1915. Der Feldzug in Serbien im November 1915. [Inzwischen als Buch erschienen.]
Nr. 198 ff.: v. Blume, Der Balkanfeldzug im Rahmen der allgemeinen Kriegslage.
Nr. 214/215: v. Blume, Optimismus und Pessimismus.
Nr. 225: Immanuel, Kitchener.
Nr. 232: " Saloniki.
" Albanien.
Nr. 235/236: " Der Feldzug in Montenegro, Albanien, Mazedonien.

— 1916.

Nr. 1 ff.: Amtliche Mitteilungen usw.

Immanuel, Der Feldzug in Montenegro, Albanien, Mazedonien.

Nr. 3/4: v. Blume, Rückblick und Ausblick beim Jahreswechsel 1915/16.

Nr. 5/6: Die Festung London [mit Skizze].

Nr. 7: Immanuel: Der Heilige Krieg des Islam.

Unsere Lenkschiffe in gegnerischer Beleuchtung.

Nr. 9: v. Blume, Gallipoli und Saloniki.

Nr. 11: Englands Blockadepolitik.

Nr. 12/13: v. Blume, Montenegro.

Nr. 15/16: Ein neuer Sieg in der Verteidigungsschlacht. [Über die Kämpfe in Ostgalizien vom 24. Dezember 1915 bis 15. Januar 1916.]

v. Polster, Der jetzige Stand des Luftfahrzeug- und Kraftfahrwesens unserer Gegner und ihre Hilfsquellen. [Schluß in Nr. 17/18.]

Nr. 25/26: Die gefährdete Einheit in der französischen Oberleitung.

Der Geologe im Kriege.

Nr. 27/28: Die Geschichte einer großen Offensive.

Die Festung Saloniki.

Nr. 29: Nach der Einnahme von Modlin (Nowo-Georgiewsk).

Die Zerstreuung der englischen Streitkräfte. [Nach der „Nation".]

Nr. 30: v. Blume, Die Lage auf dem Balkankriegsschauplatz.

Die Denkschrift der deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Handelsschiffe vom 8. Februar.

Nr. 31: Die Lage am Tigris und am Kaukasus. [Nach englischer Darstellung.]

Nr. 32: Angriffs- oder Ermüdungsstrategie? [Nach italienischen Zeitungen.]

Nr. 33/34: v. Blume, Kriegsleitung.

Nr. 35: Die Bedeutung der deutschen Zeppelin-Angriffe. [Nach dem „Nieuwe Courant".]

Nr. 36: v. Blume, Erzerum.

Nr. 37/38: v. Blume, Der Vorstoß nördlich von Verdun.

J., Erzerum. Ein Blick auf die Vergangenheit und Gegenwart dieser Festung. [Schluß in Nr. 39.]

Nr. 40: Immanuel, Verdun. [Mit Skizze.]

Kleinmütigkeit und Verbitterung in Frankreichs Heer und Volk. [Nach französischen Originalbriefen.]

Nr. 42: v. Blume, Die Kriegslage bei Verdun.

Nr. 43: J., Die Vogesen in der Kriegsgeschichte.

Nr. 44/45: v. Blume, Fortsetzung des Angriffs auf Verdun.

Nr. 47: v. Blume, Kut el Amara. [Mit Skizze.]

Nr. 48/49: Die Landesverteidigung in Tirol und Vorarlberg.

Nr. 52: Die englische Niederlage am Tigris. [Vom 21. Januar 1916. Nach der „Morning Post".]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1915.

Heft 529: Rhazen, Von Lemberg und dem Narew bis Brest-Litowsk.

Heft 530: v. Richter, Der dritte Abschnitt des Angriffs auf die Dardanellen.

v. Welck, Belgiens Schuld. [Schluß in Heft 531.]

Balck, Benedeck. [„Die Behauptung Alters (vgl. Forschungen Bd. 26), wonach B. das Opfer einer gegen ihn verschworenen Adels- und Generalsclique war, wird zurückgewiesen; B. sei vielmehr als Feldherr unterlegen, weil „es ihm am nötigen Selbstvertrauen fehlte, nachdem er sich unter kleineren Verhältnissen stets als tapferer, schneidiger Soldat, als energischer, scharfblickender Truppenführer bewährt hatte ... Alle Rechtfertigungsversuche können B. niemals zum Feldherrn machen, aber er selbst hat sich auch niemals zum Feldherrn berufen gefühlt, er wollte nur Erzieher der Truppen sein."]

Heft 531: Rhazen, Von Brest-Litowsk bis zum neuen Balkanfeldzug.

Woelki, Massenheere und Befestigung. [Letztere muß sich den ersteren anpassen.]

— 1916.

Heft 532: Rhazen, Des Balkankrieges erster und zweiter Abschnitt.

Immanuel, Moltke und die Anfänge der deutschen Seemacht.

Woelki, Zur Verstärkung von Stellungen. [„Das Zurückfallen in die alte Lineartaktik bedeutet sicherlich keinen Fortschritt und kann nicht als der Weisheit letzter Schluß gelten, wenn sie nur auf bloße Abwehr gerichtet ist."]

Heft 533: v. Richter, England und die allgemeine Wehrpflicht.

Rhazen, Neues von den Armeen unserer Gegner. [I. Frankreich. II. Rußland.]

Die Organisation der Landwehr im Großherzogtum Posen durch den ersten kommandierenden General in demselben, den Generalleutnant August von Thümen. [Nach Papieren des Generals und Akten des Kriegsministeriums bearbeitet von seinem Enkel, dem Major Karl v. Thümen. Enthält auch interessante Mitteilungen über die politischen Verhältnisse.]

Heft 534: v. Welck, Einige kurze militärische Betrachtungen. [Der Verf. vergleicht unsere heutige Armee mit der von 1870/71 in bezug auf Organisation, Leitung, Bewaffnung, Kampfweise usw.; man glaube dabei, „nicht in ein anderes Jahrhundert, sondern in ein anderes Zeitalter versetzt zu sein."]

v. Richter, Das Ende des Dardanellenunternehmens.

Rhazen, Des Balkankrieges dritter Abschnitt.

II Bücher

A. Besprechungen

Die Besprechungen werden in gleicher Weise, wie im vorigen Bande, dem zweiten Hefte vorbehalten.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

von Below, Georg, Deutschland und die Hohenzollern. Eine Kriegsgedenkrede. S. Hirzel, Leipzig 1915. Mk. 0.80.

Brackmann, A., Ostpreußische Kriegshefte auf Grund amtlicher und privater Berichte. Heft 2. Die Fluchtbewegung und Flüchtlingsfürsorge. Heft 3. Die zweite Besetzung Ostpreußens und die Wirkung des Krieges auf Landwirtschaft und Handel der Provinz. S. Fischer, Berlin 1915—1916. Je Mk. 1.—.

Brandenburg, Erich, Die Reichsgründung. 2 Bände. Quelle & Meyer, Leipzig 1916. Lwbd. Mk. 14.—.

Brandenburg, Erich. Untersuchungen und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung. Quelle & Meyer, Leipzig 1916. Mk. 16.—.

von Caemmerer, Hermann, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) Duncker & Humblot, München-Leipzig 1915. Mk. 16.—.

Droysen, H., Aus den Briefen der Herzogin Philippine-Charlotte von Braunschweig 1732—1801. I. Band. 1732—1768. (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. VIII. Band.) J. Zwißler, Wolfenbüttel 1916. Mk. 4.—.

Friedensburg, Walter, Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. 2. Band. 1551—1571. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). Duncker & Humblot, München-Leipzig 1916. Mk. 24.—.

Haedecke, Richard, Die Schlacht bei Dennewitz, ein Sieg Bernadottes. Studie zur Vorgeschichte des 6. September 1813. Schall & Reutel, Berlin 1916.

Hasse, Gustav, Theodor von Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. von Schöns. K. F. Köhler 1915, Leipzig 1915. Mk. 4.—.

Hause, Richard, Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. K. F. Köhler, Leipzig 1915.

Heigel, K. Th., Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. 3. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen. Bändchen 129). B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1915. Geb. Mk. 1.25.

Joachimsen, Paul, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des Nationalbewußtseins. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Bändchen 511.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1916. Geb. Mk. 1.25.

Kolshorn, Otto. Unser Mackensen. Ein Lebens- und Charakterbild. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1916. Mk. 1.—.

Kühn, Joachim, B. V. Ephraims Geheimsendung nach Paris 1790/91. Ein Beitrag zur Kabinettspolitik Friedrich Wilhelms II. Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät zu Gießen. Gießen 1916.

Loebl, Alfr. H., Der Sieg des Fürstenrechtes auch auf dem Gebiet der Finanzen vor dem Dreißigjährigen Kriege. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. Heft 187.) Duncker & Humblot, München-Leipzig 1916. Mk. 3.50.

Frhr. v. Richthofen, Günther, Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1853. Berliner Dissertation. W. Weber, Berlin. Mk. 2.—.

Schmidt-Ewald, Walter, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke. Heft 60.) Dr. W. Rothschild, Berlin-Leipzig 1916. Einzelpreis Mk. 3.20. Subskriptionspreis Mk. 2.80.

Tornius, Valerian, Die Baltischen Provinzen. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Bändchen 542.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin. Geb. Mk. 1.25.

Warda, Arthur, Briefe an und von Johann George Scheffner. Erster Band. Erster Teil. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte von Ost- und Westpreußen.) Duncker & Humblot, München-Leipzig 1916. Mk. 5.—.

Zaddach, Carl, Lothar Bucher bis zum Ende seines Londoner Exils (1817 bis 1861). (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte . . . Herausgegeben von Karl Hampe und Hermann Oncken. Heft 47). Carl Winter, Heidelberg 1915. Mk. 4.20.

III. Schulprogramme und Universitätsschriften

1914 und 1915

W. Bleck, Die politischen Parteien und die Posener Frage in den Jahren 1848/49. Posen 1914. Greifswalder Diss. vom 10. August 1914. 96 S. 8°. [Aus Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. 29.]

K. Bruns-Wüstefeld, Beiträge zur Geschichte der Kolonisation und Germanisierung der Uckermark. Berlin 1915. Kieler Diss. vom 20. Juli 1915. 54 S. 8°. [Soll später vollständig erscheinen unter dem Titel: Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung.]

A. Clausen, Die Stellung Leopold von Gerlachs zum Abschluß des preußischen Verfassungswerkes unter Friedrich Wilhelm IV. Weida 1914. Leipziger Diss. vom 9. Dezember 1914. 78 S. 8°.

P. Czygan, Aus der Zeit der Not vor hundert Jahren. Nach den Akten des Königl. Staatsarchivs zu Königsberg in Preußen. I. Beilage zum Programm der Städtischen Oberrealschule zu Königsberg i. Pr. X, 104 S. 8°.

P. Esch, Die preußische Ministerialverfassung, ihre Entwicklung und gegenwärtige Geltung. Greifswalder Diss. vom 11. August 1915. 58 S. 8°.

W. Friedrich, Der deutsche Ritterorden und die Kurie in den Jahren 1300 bis 1330. Königsberger Diss. vom 30. April 1915. XVI, 128 S. 8°.

H. Gilow, Die Schülermatrikel des Köllnischen Gymnasiums 1656—1767 zusammengestellt und eingeleitet. Beilage zum Jahresbericht des Köllnischen

Gymnasiums in Berlin 1914. 30 S. 4°. [Auch im Buchhandel bei Weidmann in Berlin.]

H. **Gollub**, Der Große Kurfürst und Polen von 1660 bis 1668. Berliner Diss. vom 5. August 1914. 140 S. 8°.

W. **Grünberg**, Der Ausgang der Pommerellischen Selbständigkeit. Berliner Diss. vom 21. Dezember 1914. 63 S. 8°. [Vollständig in Historische Studien von Ebering.]

R. **Haedecke**, Bernadotte und die Schlacht bei Dennewitz. Gießener Diss. vom 3. Dezember 1915. 48 S. 8°.

G. **Hasse**, Theodor von Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. von Schöns. Leipziger Diss. vom 22. Januar 1915. 166 S. 8°.

R. **Hauke**, Die Anschauungen über Gebiet, Staatsform und Oberhaupt des deutschen Nationalstaates in den Flugschriften der Jahre 1848/49. Leipzig 1914. Leipziger Diss. vom 25. Februar 1915. XII, 200 S. [Soll im Buchhandel erscheinen unter dem Titel: Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49 bei Koehler in Leipzig.]

K. B. **Herberger**, Die Stellung der preußischen Konservativen zur sozialen Frage 1848—1862. Meißen 1914. Leipziger Diss. vom 30. November 1914. 77 S. 8°. [Auch im Buchhandel.]

H. **Hesselbarth**, Licht über die Vorgeschichte des Krieges 1870/71. Jahresbericht des Ostendorf-Realgymnasiums zu Lippstadt 1914. S. 1—8. 4°.

D. **Hollweg**, Kurbrandenburgische Kirchenpolitik am Niederrhein von 1672 bis 1688. 1. Teil. Elberfeld 1915. Bonner Diss. vom 21. Mai 1915. 104 S. 8°. [Aus: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Jahresheft für 1915.]

H. L. **King**, Brandenburg and the English revolution of 1688. Oberlin, Ohio 1914. Freiburger Diss. 1914. 61 S. 8°.

H. **Klaje**, Pommern im Jahre 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege in einzelnen Bildern. Teil 2. Beilage zum Jahresbericht des Königl. Dom- und Realgymnasiums zu Kolberg. 1915. 111 S. 8°.

M. **Klose**, Grünberger Familiennamen. Teil 2. Beilage zum Jahresbericht des Friedrich-Wilhelm-Realgymnasiums in Grünberg i. Schl. 1914. 12 S. 4°.

J. **Kolberg**, Aus dem Briefwechsel der Erzbischöfe Johann und Olaus Magnus von Uppsala mit Bischof Johannes [de Curiis] Dantiscus von Kulm und Ermland. Braunsberg. Akadem. Verzeichnis der Vorlesungen. Sommersemester 1915. S. 1—67. 8°.

J. **Kolberg**, Aus dem Leben der letzten katholischen Bischöfe Schwedens. 2. Johann Magnus von Uppsala und Herzog Albrecht von Preußen. Braunsberg, Verzeichnis der Vorlesungen. Sommersemester 1914.

O. **Kolshorn**, Der Plan einer Vermählung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg und der Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Markgräfin Anna Sophia (1598—1659). Ein Beitrag zum Jülich-Klevešchen Erbfolgestreit (1609—1614). Düsseldorf 1914. Greifswalder Diss. vom 2. Januar 1915. VIII, 80 S. 8°. [Vollständig in: Düsseldorfer

Jahrbuch, unter dem Titel: Die Vorgeschichte der Vermählung der Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Markgräfin Anna Sophia.]

J. **Kramer**, Die diplomatische Tätigkeit des Kurfürstlich-Brandenburgischen Geheimen Rates Samuel von Winterfeldt in den Jahren 1624—1627 und der gegen diesen geführte Strafprozeß. Bonn 1915. Bonner Diss. vom 12. März 1915. 97 S. 8°.

O. **Kriegk**, Die Geschichte des Biergeldes in der Kurmark Brandenburg. Göttinger Diss. vom 24. August 1915. 70 S. 8°. [Aus: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Bd. 28.]

L. **Krix**, Friedrich Wilhelm I. und die katholische Gemeinde Potsdam. Berliner Diss. vom 4. Oktober 1915. 77 S. 8°.

G. **Küntzel**, Kaiser Wilhelm II. und das Zeitalter der deutschen Erhebung von 1813. Rede bei der Kaisergeburtstagsfeier am 27. Januar 1915. Frankfurt a. M. 1915. (Frankfurter Universitätsreden 1915, 1.) 36 S. 8°.

H. **Kunau**, Die Stellung der preußischen Konservativen zur äußeren Politik während des Krimkrieges (1853—1856). Halle 1914. Hallenser Diss. vom 3. Oktober 1914. VII, 65 S. 8°. [Vollständig als: Historische Studien, hrsg. von Fester. Heft 5.]

H. **Loening**, Johann Gottfried Hoffmann und sein Anteil an der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung Preußens. Teil 1. 1765—1813. Halle 1914. Tübinger Diss. vom 16. September 1914. VIII, 88 S. 8°.

F. **Löwenthal**, Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866. Altenburg 1914. Münchener Diss. 1914. 342 S. 8°. [Auch im Buchhandel.]

R. **Lohmann**, Aus Treptows Vergangenheit. Eine Geschichte des Ortes bis zum Jahre 1876. Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums i. E. in Berlin-Treptow 1914. 39 S. 8°.

F. **von Massow**, Die Unverletzlichkeit des Monarchen nach preußischem Recht. Greifswalder Diss. vom 21. Dezember 1914. 104 S. 8°.

F. **Muskate**, Die Industrialisierung des deutschen Ostens. Graudenz 1914. Heidelberger Diss. 1914. 105 S. 8°.

O. **Oberst**, Zur Verschuldung und Entschuldung des bäuerlichen Besitzes in den östlichen Provinzen Preußens. Jena 1914. Freiburger Diss. 1914. VI, 205 S. 8°. [Auch im Buchhandel.]

W. **Peters**, Die Franche-Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession in den Plänen der preußischen Politik während des spanischen Erbfolgekrieges. [Kap. 7 bis 12.] München und Leipzig 1915. Berliner Diss. vom 17. Mai 1915. 63 S. 8°. [Vollständig in: Forschungen zur Brandenb. und Preußischen Geschichte. Bd. 28.]

A. **Pfefferkorn**, Die Entwicklung des lateinischen Unterrichts am Preußischen Kadettenkorps. Bromberg 1915. Erlanger Diss. vom 15. Februar 1915. 107 S. 8°.

W. **Raddatz**, Die Übersiedelung des Deutschen Ritterordens von Palästina nach Venedig und Marienburg (1291—1309). Halle 1914. Hallenser Diss. vom 10. Dezember 1914. 62 S. 8°.

H. **Reincke-Bloch**, Fichte und der deutsche Geist von 1914. Rede, gehalten bei der Aulafeier der Universität Rostock am 28. Februar 1915. Rostock 1915. 31 S. 8⁰.

G. **Freiherr von Richthofen**, Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1858. Leipzig 1915. Berliner Diss. vom 4. März 1915. VIII, 138 S. 8⁰.

J. **Roebers**, Die Einrichtung der Provinzialstände in Westfalen und die Wahlen zum ersten westfälischen Provinziallandtag. Münster 1914. Münsterer Diss. vom 15. Januar 1915. VIII, 38 S. 8⁰. [Soll vollständig im Buchhandel erscheinen.]

F. **Ruof**, Johann Wilhelm von Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der französischen Revolution und Napoleons (1741—1812). Berlin 1915. Jenenser Diss. vom 6. Oktober 1915. XVII, 26 S. 8⁰. [Vollständig als: Historische Studien, hrsg. von Ebering. Heft 131.]

E. **Salomon**, Die parlamentarische Öffentlichkeit. Nach preußischem und deutschem Staatsrecht. Greifswalder Diss. 1915. 71 S. 8⁰.

E. **Schäfer**, Friedrich Wilhelm von Grumbkows Rolle in der auswärtigen preußischen Politik, vornehmlich in den Jahren 1732—1735. Ein Beitrag zu einer Biographie Grumbkows. Marburger Diss. vom 5. November 1914. VIII, 104 S. 8⁰.

O. **Scholz**, Die wirtschaftspolitische Tätigkeit der Breslauer Kaufmannschaft unter Königl. preußischer Herrschaft bis zum Jahre 1811. Breslauer Diss. vom 4. Mai 1915. VI, 68 S. 8⁰. [Soll vollständig erscheinen u. d. T.: Die Korporation der Kaufmannschaft zu Breslau 1339—1858.]

M. **Spahn**, Bismarck und die deutsche Politik in den Anfängen unseres Jahrhunderts. Straßburg. Rede zur Feier des Geburtstages des Kaisers 1915. 27 S. 8⁰.

L. **Tümpel**, Anfänge und Fortschritte des Einheitsstaates in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). Kapitel 1, 2. Breslau 1915. Berliner Diss. vom 25. Februar 1915. XVIII, 62 S. 8⁰. [Soll vollständig erscheinen in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.]

A. **Werminghoff**, Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburg-preußischen Geschichte. Rede, gehalten bei der Hohenzollernfeier am 21. Oktober 1915. Halle 1915. 31 S. 8⁰. [Hallische Universitätsreden. 1.]

P. **Werner**, Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polen. Königsberger Diss. vom 16. Juni 1915. XII, 189 S. 8⁰.

U. **von Wilamowitz-Möllendorf**, Rede zur Feier des hundertjährigen Geburtstages des Fürsten Bismarck, gehalten in der Aula der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität am 1. April 1915. Berlin 1915. 22 S. 4⁰.

M. **Wildgrube**, Die politischen Theorien Ludwig von Gerlachs. Heidelberger Diss. 1914. 139 S. 8⁰.

M. Wirth, Die Industrie der Grafschaft Mark und die französische Schutzzollgesetzgebung 1791—1813. Münsterer Diss. vom 4. Juli 1914. [Vollständig als: Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. Heft 34.]

E. Wunderlich, Die Oberflächenformen des norddeutschen Flachlandes zwischen Elbe und Oder. Berliner Diss. vom 24. Februar 1915. 58 S. 8°. [Soll vollständig im Buchhandel erscheinen.]

K. Zugwurst, Weimar und Preußen 1849—1851. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Karl-Friedrich-Gymnasiums in Eisenach 1915. 25 S. 4°.

Noch einmal das Porträt Friedrichs des Großen

Eine Entgegnung von J. Lulvès

Gegen die Beweisführung meiner Schrift: „Das einzig glaubwürdige Bildnis Friedrichs des Großen als König“ [1]), daß dieses in der Studie des hannoverschen Hofmalers Johann Georg Ziesenis (1716—1776), zur Zeit im Provinzialmuseum zu Hannover, uns erhalten sei, wendet sich Prof. G. B. Volz in einer Besprechung meiner Schrift (im vorhergehenden Hefte dieser Zeitschrift Bd. 28, Heft 2, Seite 610 ff.).

Er hält mir vor, daß ich von einem wenig zuverlässigen Berichte des Malers und Kunsthistorikers Fiorillo ausgehe, und daß ich mich auf die Angaben zweier Briefe, die ein anderer Forscher aufgefunden habe, sowie auf die angeblich nur für Reklamezwecke berechnete Unterschrift auf dem Stiche des Bildnisses von der Hand des Kupferstechers Verhelst stütze.

Während seiner 46jährigen Regierungszeit hat Friedrich gemäß seiner Abneigung keinem Künstler eine Porträtsitzung gewährt, mit einem Ausnahmefall jedoch; dieser war bislang nur bekannt durch den Bericht Fiorillos. Demgemäß hatte ich von der einzig bekannten Angabe auszugehen. Aber ich habe sie in meiner Schrift nicht zur Grundlage meiner Beweisführung gemacht, sondern sie einer scharfen Kritik unterzogen. Die einzelnen kritisch anfechtbaren Punkte zitiert zwar Volz, unterdrückt aber den Hinweis, daß sie sämtlich von mir stammen.

Urheberin des Bildnisses war des Königs Schwester, Charlotte Philippine, die regierende Herzogin von Braunschweig. Selbstverständlich lag da die Vermutung nahe, daß in dem noch vorhandenen Briefwechsel zwischen König und Herzogin eine Erwähnung der Bildnisangelegenheit vorkommen dürfte. Da der Briefwechsel damals gerade für eine in Vorbereitung begriffene Ausgabe abgeschrieben war, so wandte ich mich mit Anfragen an den Herausgeber; nach einigem Suchen machte er mich gütigst auf zwei Erwähnungen aufmerksam [2]), die nun-

1) Hahnsche Buchhandlung. Hannover und Leipzig 1913.

2) Darauf allein bezieht sich meine Note 41 auf Seite 18. Hier auseinanderzusetzen, warum mir damals ein längerer Aufenthalt in Berlin zum Studium der Briefe leider nicht möglich war, würde zu weit führen. Der verdienstvolle Herausgeber hat übrigens in seinem Abdruck („Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte“, VIII, 183) die Porträtfrage in keiner Weise berührt.

mehr gedruckt vorliegen. Daß ich letztere direkt nach den Originalen wiedergegeben habe, beweisen die Varianten und Ergänzungen (in meinen Noten 40/41, Seite 17 f.) gegenüber der Ausgabe, und daß ich mit meiner neuen — übrigens damals von dem Herausgeber energisch angezweifelten — Datierung des Bildnisses auf den 18./19. Juni 1763 (statt vor dem Siebenjährigen Kriege) im Rechte bin, ist das einzige, was mir Volz, wenigstens nach seinem Schlußsatz, zuzugestehen über sich gewinnt.

Nach seiner Ansicht ist „ein bündiger Beweis, daß Friedrich für das Bild von Ziesenis gesessen hat — denn das ist der Kernpunkt der Frage — nicht erbracht". Aber der liegt ja gerade in dem Wortlaut jener Briefe der Auftraggeberin! Warum begehrt nach diesen jedermann, mit Heißhunger eine Kopie des Porträts zu besitzen? Warum bildet jenes Porträt das Glück des Künstlers, „der die Ehre hatte, Sie hier zu malen"? Warum hat er immer einen Hof von Bewunderern des Bildnisses in seinem Hause? Warum vor allem hat denn die Herzogin noch nach dem Besuche des Bruders ein so gewaltiges Interesse, durchaus das Originalbild bei sich zu haben, „das mir gehört, und auf das ich mein Siegel gedrückt habe, damit es mir nicht vertauscht werde"? Warum nennt sie das wohl unter ihren Augen entstandene Porträt „ein so kostbares Gemälde", „für mich das liebste und kostbarste Denkmal"? Etwa deshalb, weil ihr Wunsch nach einer Porträtsitzung des königlichen Bruders — abgeschlagen worden ist, und der Künstler den gefeiertsten Monarchen Europas nur aus der Ferne, vielleicht vom Fenster aus bei seinem Spaziergange, hat beobachten oder gar später aus dem Gedächtnis hat auf der Leinwand wiedergeben dürfen? Nein! Weil vielmehr die sonst nie gewährte Porträtsitzung, ein Unikum im Leben des vielbeschäftigten großen Königs, tatsächlich stattgefunden hat, — vermutlich sogar, wie schon angedeutet, in Gegenwart der Herzogin.

Eine andere Antwort existiert nicht für die deutlichen und dringenden Fragen, welche sich aus den Briefen der Herzogin ergeben; deren Wortlaut läßt unbedingt auf eine Beteiligung des Königs bei der Herstellung des Porträts, also auf eine Sitzung, schließen!

Neben diesen Briefen sind die übrigen Momente meiner Beweisführung von untergeordneter Bedeutung. Willkürlich hat aus diesen Volz das letzte, ohne Erwähnung der übrigen, herausgegriffen, es als angeblich zweiten Hauptbeweisgrund ausgegeben, um an ihm sein Kritikerlicht leuchten zu lassen.

Bei meinen nach Möglichkeit ausgedehnten Nachforschungen [1]) hatte ich in mehreren, teilweise voneinander abweichenden Abzügen einen bis dahin nicht berücksichtigten, nur von Nagler erwähnten Kupferstich des Mannheimer Stechers Egidius Verhelst nach dem Ziesenisschen Friedrichs-Porträt festgestellt. Da war es, m. E. wenigstens, unerläßlich, zu der Existenz dieses Stiches, zu der Unterschrift und zu den

1) Sie haben sich über die einschlägigen Archive und die hauptsächlichsten Kunstsammlungen Mitteleuropas erstreckt (vgl. Note 8, 46, 48, 50, 51 usw.).

sonstigen Angaben auf ihm, Stellung zu nehmen. Stehen diese im Widerspruch mit den Ergebnissen aus jenen Briefen? Oder bestätigen sie sie?

In der Unterschrift: „Peint par Mr. Zicenis, c'est l'unique pour qui le Roy c'est assis pour se faire peindre", sehe ich sehr wohl eine „pointierte Fassung", die Anspielung auf ein historisches Faktum, als Protest gegen die anderen Porträts des Königs mit der nicht seltenen Angabe „d'après nature" oder einer ähnlichen, die im besten Falle nur auf eine aufmerksame Beobachtung, aber nie auf eine Porträtsitzung schließen lassen darf. Wirklich geringfügig sind, besonders für unsere Zwecke, die von Volz hervorgehobenen Versehen in Verhelsts Angaben auf dem Stiche, einschließlich des fehlerhaften Geburtsdatums Friedrichs. Archivalisch-diplomatische Genauigkeit darf man in den einem Künstler fernliegenden Zutaten nicht erwarten, deren Ausführung er wahrscheinlich einem Gehilfen überlassen hat.

Eingehend habe ich in meiner Schrift die Frage behandelt: Warum wir annehmen dürfen, daß sich der große König nach neun und elf Jahren nicht mehr daran erinnerte, einmal im intimsten Familienkreise auf das Drängen der ihm besonders nahestehenden braunschweigischen Schwester hin, mehr genötigt als freiwillig, gestattet zu haben, daß ihn, während seines Gesprächs mit anderen, abseits ein Künstler beobachten und porträtieren dürfe (S. 25 ff.)?[1] Warum wir weiter in Friedrichs düsteren, teils in Pessimismus, teils in Sarkasmus übertreibenden Selbstschilderungen aus dem Mai 1759, November 1760, März 1763 usw., zumeist aus den traurigsten Wochen des Siebenjährigen Krieges, mit einer schwer gedrückten, finsteren Stimmung (S. 16 und 24), dagegen in jenen Salzdahlumer Junitagen 1763 mit der besten Laune und Güte, — gemäß dem gleichzeitigen Berichte des Augenzeugen d'Alembert (S. 19 f., 25), — bei diesem staunenswert ausdrucksfähigen und ungemein lebhaften Nervenmenschen zu rechnen haben? Meine eingehenden Begründungen in der Erörterung dieser Fragen tut der Kritiker leichthin als „kühne Sophistik und Verlegenheitsargumentierung" ab, die „keiner ernstlichen Widerlegung bedürfe, die sich selbst richte". Äußerst einfach und billig!

Jene Selbstschilderungen Friedrichs, die Zeugnisse für sein Aussehen verdanken wir der wertvollen Zusammenstellung[2]) des mit meister-

1) Will man durchaus ein Vergessen dieser Begebenheit bei dem vielbeschäftigten König ausschließen, so bleibt doch noch die Frage offen, ob er nicht in seinen beiden Äußerungen eine Reserve hat machen wollen. 1772 sagt er, daß weder seine Porträts, noch seine Medaillen ähnlich seien, weil er sich niemals malen lasse. Sehr wohl kann er da nur an ein Sichmalenlassen besonders für die Öffentlichkeit gedacht haben. Jenes Porträt war aber im intimsten Familienkreis, fast gegen seinen Willen, entstanden, und nur für die Schwester bestimmt, Kopien allenfalls für Familienmitglieder, das vermutlich sogar ohne seine Einwilligung, wie er auch von anderen Bildnissen seiner Person auffallenderweise nichts wußte (z. B. von seiner Büste in der Berliner Porzellanmanufaktur; vgl. Friedrich der Große in der Kunst, S. 18). Die Reserve in seiner Bemerkung an d'Alembert von 1774: „Soviel es von mir abhing, habe ich mein Antlitz dem Pinsel der Maler entzogen", habe ich bereits auf S. 27 meiner Schrift hervorgehoben.

2) Hohenzollern-Jahrbuch I (1897), S. 88—104.

hafter Beherrschung des Stoffes aus dem Vollen seines umfassenden Wissens schöpfenden Biographen des Königs, Reinhold Koser. Aber leider hat Koser davon abgesehen, den an sich sehr charakteristischen Äußerungen des Monarchen an jener Stelle eine kritische Begutachtung beizufügen, die für uns sehr wertvoll gewesen wäre.

Diese Unterlassung hat, neben Argumenten aus A. von Taysens Schrift, mich in einem früheren, in Eile für die „Tägliche Rundschau" niedergeschriebenen Artikel, der das Berliner Publikum noch, kurz vor Schluß der Friedrichs-Ausstellung, auf das eben eingetroffene Bildnis (vgl. S. 13 Note 30) aufmerksam machen sollte, dazu verleitet, seine Entstehung den letzten Jahren vor Ausbruch des Siebenjährigen Krieges zuzuweisen[1]). Das ist aber nicht so schlimm. Bedenklicher ist es dagegen, daß jene wohl zufällige Unterlassung unbeabsichtigt namhafte Vertreter der bildenden Kunst in der Gegenwart, bei der Darstellung Friedrichs in Szenen aus den Jahren kurz vor oder kurz nach Beendigung des Krieges, zu einer übertriebenen, allzu gebrechlichen Auffassung des Herrschers veranlaßt haben dürfte. Daß meine kritische Beurteilung der mitunter drastischen Selbstschilderungen des Königs, unter Berücksichtigung der derzeitigen näheren Umstände (S. 15 ff.), zutreffend ist, darüber darf ich wenigstens beruhigt sein; denn sonst hätte Volz nicht verfehlt, sofort Protest anzumelden, statt sich mit einer sachlich nichts sagenden Bemerkung zu begnügen.

Bei der Bewertung dieses Porträts kommt m. E. alles auf die Beantwortung der Hauptfragen an: Zeigt jene Studie Merkmale einer Naturaufnahme? Wen stellt sie dar? Wer ist der Künstler? Auf diese von mir auf S. 6 f., 12 f. behandelten Fragen geht der Kritiker nicht ein! Daß das ein nicht zu verdeckendes Manko in seiner Besprechung ist, welche, damit einseitig, die für die Geschichte Friedrichs doch nicht so ganz unwichtige Angelegenheit wenig fördert, hat er schließlich selbst empfunden. Er lehnt die Entscheidung der künstlerischen Frage, also hier die Hauptsache, wegen Inkompetenz mit den Worten ab: „Die Entscheidung der Frage endlich, ob wir in der berühmten [? seit wann?] Studie . . . tatsächlich das Urbild besitzen, darf den Kunstgelehrten überlassen werden"; trotzdem kann er aber der Versuchung nicht widerstehen, noch zum Abschied ein anscheinend ungünstiges Urteil gegen mich anzubringen, das „sachlich-gediegene Urteil des berufensten Sachverständigen", des Direktors des Hohenzollern-Museums, Paul Seidel, der in der . . . Einleitung zum Jubiläumswerk der Akademie der Künste schreibt: „Das Bild entspricht in keiner Weise der Vorstellung, die wir uns nach den literarischen Beschreibungen der Zeit vom König zu machen imstande sind, und befremdet durch die Spießbürgerlichkeit seiner Auffassung".

Die Wiedergabe dieses Zitats charakterisiert die mir gegenüber beobachtete Arbeitsmethode des Referenten in bedenklichster Weise: Das Zitat ist unvollständig! Warum fehlt der unmittelbar

1) Auf diese frühere Datierung habe ich selbst bereits in Note 39 Seite 17 hingewiesen.

darauf folgende Satz: „Es kann aber schon aus dem Grunde bei einer Aufzählung bemerkenswerter Bildnisse Friedrichs nicht übergangen werden, weil der König wirklich dazu gesessen hat"?[1]) Warum ist das ausgelassen? Weil durch diesen Zusatz der Haupteinwurf des Referenten gegen mich entkräftet wird!

In der Hauptsache wiederholt dort Seidel eigene frühere Bemerkungen, die er 1897 im Hohenzollern-Jahrbuch I, S. 110 gegeben hat, als das hannoversche Friedrichs-Porträt noch nicht bekannt war[2]).

Jetzt aber, wo es auf der Jubiläumsausstellung aus der hannoverschen Verborgenheit hervorgeholt war, haben seine Worte in jenem hier herausgehobenen Satzschluß eine Ergänzung gefunden, die für V. peinlich ist.

Volz sagt auch des weiteren nicht, daß in demselben Werke, welches, wie erwähnt, von der höchsten sachverständigen Kunstbehörde Preußens, von der Berliner Akademie der Künste, herausgegeben ist (S. 40 Nr. 20), jenes Bild bezeichnet wird, als: „Johann Georg Ziesenis, Friedrich der Große, Studie nach dem Leben".

Da in dem Verzeichnis nirgends sonst eine derartig „pointierte" Bezeichnung angewandt worden ist, so dürfte dadurch die Überzeugung zum Ausdruck gebracht sein, daß es sich hier um eine wirkliche Porträtsitzung handelt[3]), und nicht, wie bei den minder auffallend markierten Bildnissen von der Hand eines Franke, Chodowiecky, einer Therbusch usw. nur um eine mehr oder weniger flüchtige Beobachtung.

Jener Bezeichnung entsprechend ist dasselbe Friedrichs-Bildnis mit der Angabe: „Friedrich der Große, Ölstudie von Ziesenis", in den 4. Band der neuen Übersetzung der „Werke Friedrichs des Großen" (1913) aufgenommen, die niemand anders herausgibt als — G. B. Volz!

Zu einem etwaigen Revisionsurteil über die Authentizität des Porträts, als nach der Natur aufgenommenen Urbilds der Ziesenisschen Friedrichs-Bildnisse, bot sich des weiteren eine geeignete Möglichkeit auf der „Jahrhundert-Ausstellung Deutscher Kunst" zu Darmstadt 1914! Und das Ergebnis? Von jenen Bildnissen, an Zahl wie mir bekannt gegen acht, ist nach strenger Auswahl nur das hier besprochene ausgestellt worden; in dem Monumentalwerke über die Ausstellung von Georg Biermann, „Deutsches Barock und Rokoko"

1) Von mir selbst bereits zitiert auf S. 14 meiner Schrift, Note 32.

2) Vgl. seine Angaben im „Jahrbuch der Königl. Preuß. Kunstsammlungen" IX, S. 117.

3) Diese Ansicht ausübender Künstler ist in einer noch viel prägnanteren Form in die Erscheinung getreten: Die Berliner Akademie der Künste ließ nach Schluß jener denkwürdigen Friedrichs-Ausstellung ihrem kaiserlichen Protektor, wie ich nach Veröffentlichung meiner Schrift erfahren habe, eine charakteristische Dankesgabe überreichen, und zwar von den mehr als 200 ausgestellten Arbeiten der Malerei, Skulptur usw. — einzig jene Studie von Ziesenis in vollendeter photographischer Wiedergabe. — Das Bildnis beginnt weiter durch Reproduktion im „Corpus imaginum" der „Photographischen Gesellschaft", im „Daheim" (1914, Nr. 17), H. v. Stein, Helden und Welt (Inselverlag) usw. allmählich volkstümlich zu werden.

(1914) wird es als Originalwerk verzeichnet (Bd. II, S. 457)! Als solches ist es in sämtlichen Berichten über jene Ausstellung, die es erwähnen, behandelt worden, außer in dem des „Hannoverschen Kurier".

Namhafte Kunsthistoriker und Kenner der friderizianischen Periode wie P. J. Meyer in Braunschweig und H. Mackowsky in Berlin haben sich in ihren Besprechungen [1]) völlig zustimmend über die Glaubwürdigkeit des Bildnisses geäußert.

Eine gründlich durchgeführte Untersuchung in gleichem Sinne auf Grund des gesamten Œuvre von Ziesenis, dessen künstlerische Bedeutung seit der Darmstädter Ausstellung weit höher, als vorher geahnt, einzuschätzen ist, wird sich aus der bereits fertig ausgearbeiteten Biographie des Künstlers von Dr. F. Bleibaum aus Hannover ergeben, deren Druck der inzwischen ausgebrochene Krieg verzögert hat.

Aber nicht allein nach der künstlerischen Seite hin sollte, wenigstens meiner Idee gemäß, die Authentizität dieses einzigartigen Friedrichs-Bildnisses klar gestellt werden. Im Anschluß an die grundlegende Untersuchung Wilhelm Waldeyers „über die Bildnisse Friedrichs des Großen und seine äußere Erscheinung" (Akademische Festrede, Berlin 1900) habe ich mich bemüht, eine anatomische Vergleichung des Bildnisses, besonders der dargestellten Kopfpartien mit der Totenmaske des großen Königs anzuregen. Bei den ersten Vertretern des Faches an der Berliner Universität fand ich für diese Idee verständnisvolles Entgegenkommen. Für den zum Spätsommer 1914 angesetzten Naturforscher- und Ärztetag in Hannover sollte möglichst vor dem Gemälde selbst ein entsprechender Vortrag eines Anatomen in Aussicht genommen worden; das alles ist durch den Kriegsausbruch verhindert worden.

Also mit den mir erreichbaren Mitteln der Wissenschaft, und nicht wie Volz so geistvoll mir nachsagt, durch „kühne Sophistik und Verlegenheits-Argumentierung" gilt es mir, die „naturgetreue Studie zu retten".

Zur obigen Replik von Lulvès bemerke ich folgendes:

1. Wer heute zu beweisen vermag, ein Bild Friedrichs gehöre der Epoche vor dem Siebenjährigen Kriege an, und morgen zu beweisen unternimmt, daß dasselbe Bild — trotz aller Leiden und Schrecken des inzwischen erlebten Krieges — in die Zeit nach dem Kriege falle, wer sich zu der Behauptung versteigen kann, daß bei der Erklärung

1) Im „Braunschweigischen Magazin", Januar 1914, bzw. in „Kunstchronik und Kunstwart" (E. A. Seemann, Leipzig), 1. Oktober 1913. Vgl. auch meine inzwischen im Verlage von Theodor Schulze, Hannover 1914, erschienenen ergänzenden Schriften: „Ist das hannoversche Bildnis Friedrichs des Großen das einzig glaubwürdige aus seiner Regierungszeit?" und „Zur Kritik der neuen Hypothese über die Entstehung des hannoverschen Bildnisses Friedrichs des Großen", in denen sich unter anderem neues Material über die Erwerbung des Bildnisses durch König Ernst August von Hannover (1851) und zur Beurteilung der anatomischen Vergleichsmerkmale mit anderen Friedrichsbildern findet.

des Königs, er lasse sich niemals malen, nur an Bilder zu denken sei, die „für die Öffentlichkeit“, aber nicht für den Familienkreis bestimmt waren, und wer in der Einschränkung, die Friedrich 1774 mit den Worten hinzufügt: „soviel es von mir abhing“, die einfach nur besagt, er könne den Malern, die auch ohne Sitzung ihn malten, das Malen nicht verbieten, wer, so wiederhole ich, in dieser Einschränkung sogar noch eine verstohlene „Erinnerung“ an die Braunschweiger Episode von 1763 wahrnehmen will — darf sich der beklagen, wenn seine Beweisführung als „Sophistik und Verlegenheits-Argumentierung“ charakterisiert wird?

2. Da L. im übrigen nur die gleichen Argumente wie in seiner ersten Schrift zusammenstellt, diese aber durch ihre Wiederholung nicht an innerer Beweiskraft gewonnen haben, so verweise ich auf meine früheren Ausführungen.

3. Der Vorwurf, ich hätte machiavelistisch nur die erste Hälfte des Zitats von Seidel gebracht, in der er sich über die künstlerischen Qualitäten des Bildes von Ziesenis äußert, dagegen die zweite Hälfte unterschlagen, in der er das Bild als Studie nach dem Leben bezeichnet, erledigt sich sehr einfach; denn, lehne ich das Ergebnis der L.schen Untersuchung ab, so versteht sich eo ipso, daß ich damit auch die Seidelsche Ansicht („daß der König wirklich zu dem Bilde gesessen hat“), die sich in diesem Punkte mit L. deckt und sich auf dieselben Argumente (Fiorillos Bericht und das Siegel der Herzogin Charlotte auf der Rückseite der Ölstudie) stützt, in gleicher Weise ablehne. Da L. aber, wie es scheint, auf ausdrückliche Bestätigung dessen besonderes Gewicht legt, erweise ich ihm gern den Gefallen. Ganz unabhängig von der Ansicht über die Entstehung des Bildes ist jedoch das Urteil Seidels über die künstlerischen Qualitäten desselben, und nach wie vor halte ich es für durchaus zutreffend, wenn er die Auffassung des Königs durch Ziesenis als „spießbürgerlich“ charakterisiert.

4. Aus dem Umstande endlich, daß im vierten Bande der von mir herausgegebenen deutschen Ausgabe der Werke Friedrichs des Großen sich zu dem Bilde des Königs die Angabe findet: „Ölstudie von Ziesenis“, scheint L. mir einen Strick drehen zu wollen. Aber wo steht geschrieben, daß „Ölstudie“ und „Studie nach dem Leben“ ohne weiteres das gleiche bedeuten? Denn nur um die Feststellung des letzteren ist es L. doch zu tun. Nebenbei sei bemerkt, daß der künstlerische Teil der Ausgabe, wie in Bd. 1 verzeichnet steht, in den Händen von Herrn Dr. Bock, Direktorialassistent am Königlichen Kupferstichkabinett zu Berlin, gelegen hat. **G. B. Volz.**

Erklärung.

Auf Seite 115 meiner Studie über die „Genesis der Emser Depesche" sage ich über die von Ludwig Rieß in den Forschungen 1913, Seite 189 zum ersten Male veröffentlichte „Emser Depesche König Wilhelms vom 11. Juli 1870": „die Bedeutung dieses neuen Dokumentes liege nicht da, wo sie sein Herausgeber in seinem krausen, nicht durch Sachkenntnis ausgezeichneten Kommentar gesucht habe". Wenn mir Ulmann in einer Besprechung der Deutschen Literaturzeitung meinen unduldsamen Ton gegen andere Fachgenossen vorgeworfen hat, so gebe ich ohne weiteres zu, gegen leichtfertige Arbeiten unduldsam gewesen zu sein. Wer heute die durch den Krieg verursachten Verwüstungen auf dem geschichtlichen Felde beobachtet, wird es nicht für überflüssig halten, wenn Verletzung und Nichtbeachtung aller Zunftregeln auf dem Gebiete, wo sie in den Jahren vor dem Kriege schon am häufigsten waren, streng geahndet wird. Wie hätte ich einen Fachgenossen schonen sollen, der (a. a. O. 187) von postumen Veröffentlichungen Eulenburgs und Radziwills über die Emser Tage spricht, der S. 208 mir für „gründlichste Belehrung" dankte und trotzdem den Pariser Botschafter v. Werther wieder mit dem Münchner Gesandten Georg v. Werthern verwechselte, der Sybel (S. 208) wegen der Abreise Werthers aus Ems berichtigen wollte, obwohl das Datum schon seit 1870 urkundlich feststeht, der auch in den bereits durch Benedetti und Gramont mitgeteilten französischen Akten Chronologie und Zusammenhänge in Verwirrung brachte. In der schroffen Zurückweisung solcher Entgleisungen stehe ich keineswegs allein da. E. Brandenburg hat zuerst mit Recht sogar an Ottokar Lorenz, den sein Alter und ältere Verdienste nicht vor der Torheit seines „Kaiser Wilhelm" schützten, ein Exempel statuiert.

Selbstverständlich hat jeder Angegriffene das Recht, sich dagegen zu wehren, und ich würde kein Wort darüber verlieren, wenn Herr L. Rieß den Angriff mit Gegenangriff beantwortet hätte. Was mich zu einer Erklärung veranlaßt, ist vielmehr die Tatsache, daß just Herr Rieß 1915 auf S. 627 ff. der Forschungen meine Monographie besprochen hat. Der Grundsatz, daß der Kläger nicht zugleich Richter in eigener Sache sein kann, sollte doch wohl auch für Rezensenten gelten. Verschiedener Standpunkt und frühere kritische Auseinandersetzungen mit einem Autor können an sich noch kein Hindernis sein für Übertragung der Besprechung eines Buches an einen sachkundigen Referenten.

Hier aber handelt es sich doch um etwas anderes. Die Sachkunde des Herrn Rieß war ja gerade von mir bestritten worden. Wollte Herr Rieß seine Sachkunde erweisen, so durfte das m. E. nicht in einer Besprechung geschehen, die meinen Angriff auf seine Entgleisungen mit Stillschweigen übergeht und in dem uneingeweihten Leser den Eindruck erwecken muß, daß das, was er liest, ein Urteil sei, während es in Wahrheit ein Racheakt ist.

Aus diesem Grunde darf ich es mir wohl versagen, mich mit dieser Pseudorezension auseinanderzusetzen. Abweichende Ansichten werden mich nie unduldsam finden, wenn ihr Vertreter das Material wirklich beherrscht. Liegt aber der Verdacht vor, daß der Rezensent vielfach nur deshalb B sagt, weil der Autor A gesagt hat, so ist dieser gewiß nicht verpflichtet, zu jedem Widerspruch Stellung zu nehmen. Wie aber verhält es sich mit der Sachkunde des Herrn Rieß in seiner zweiten Emser Studie, zu der er sich etwas länger vorbereitet hat? S. 637 überführt er mich eines Übersetzungsfehlers. „Amends" bedeute nämlich nicht Entschuldigung, sondern Entschädigung, Schadenersatz. Ganz recht: amends heißt wörtlich weder Entschuldigung, noch Entschuldigungsbrief, aber es kann nicht mit Schadenersatz übersetzt werden, da es keinen Sinn gibt, Frankreich wolle von König Wilhelm keinen Schadenersatz verlangen. „France would not call upon His Majesty to make her any amends" läßt sich nach dem Zusammenhange nur übersetzen: Frankreich wolle von König Wilhelm keine Genugtuung verlangen. Die Genugtuung aber war der am 12. Juli 1870 von Gramont vorgeschlagene Entschuldigungsbrief, was Lyons ohne Kenntnis der Szene zwischen Werther und Gramont nicht wissen konnte, was aber in Gramonts Ausdruck Genugtuung für den Eingeweihten enthalten ist. Herr Rieß hat mir lehrhafte Breite vorgeworfen. Es scheint, daß ich Seite 173 meiner Studie für ihn doch nicht breit genug gewesen bin.

Halle a. S. **Richard Fester.**

Gegenerklärung des Herausgebers.

Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Fester wies mich im Februar d. J. brieflich auf seinen Angriff gegen Herrn Prof. Dr. Rieß hin und forderte mich auf zu erklären, daß ich Herrn Rieß die Rezension seines Buches nicht übertragen haben würde, wenn ich diese Tatsache gewußt hätte. Diese Zumutung lehnte ich mit dem Anheimgeben ab, daß Herr Fester selbst eine Erklärung oder Entgegnung einsenden möge. Herr Fester nahm das Anerbieten an und übersandte am 22. Mai 1916 die oben abgedruckte Erklärung, die ich vielleicht im Interesse ihres Verfassers hätte unterdrücken sollen. Ich mochte sie aber nicht zurückweisen, da sie mehr gegen mich als gegen Herrn Rieß gerichtet ist. Trotz der Ausführungen des Herrn Fester werde ich auch weiterhin an dem Grundsatz festhalten, daß ein Rezensent weder Richter noch Kläger, sondern ausschließlich kritischer Berichterstatter

ist. Bei der Auswahl der Rezensenten werde ich, wie bisher üblich, in erster Linie den Mitarbeiterkreis der Forschungen berücksichtigen. Ich kann insbesondere nicht zugestehen, daß ein Fachgenosse sich in den Forschungen als Rezensent nur dann betätigen darf, wenn er zuvor als sachkundig von Herrn Fester anerkannt worden ist.

Es genügt wohl, die Unterstellung, daß die Forschungen zu einem Racheakt mißbraucht seien, niedriger zu hängen.

M. Klinkenborg.

Antwort des Rezensenten.

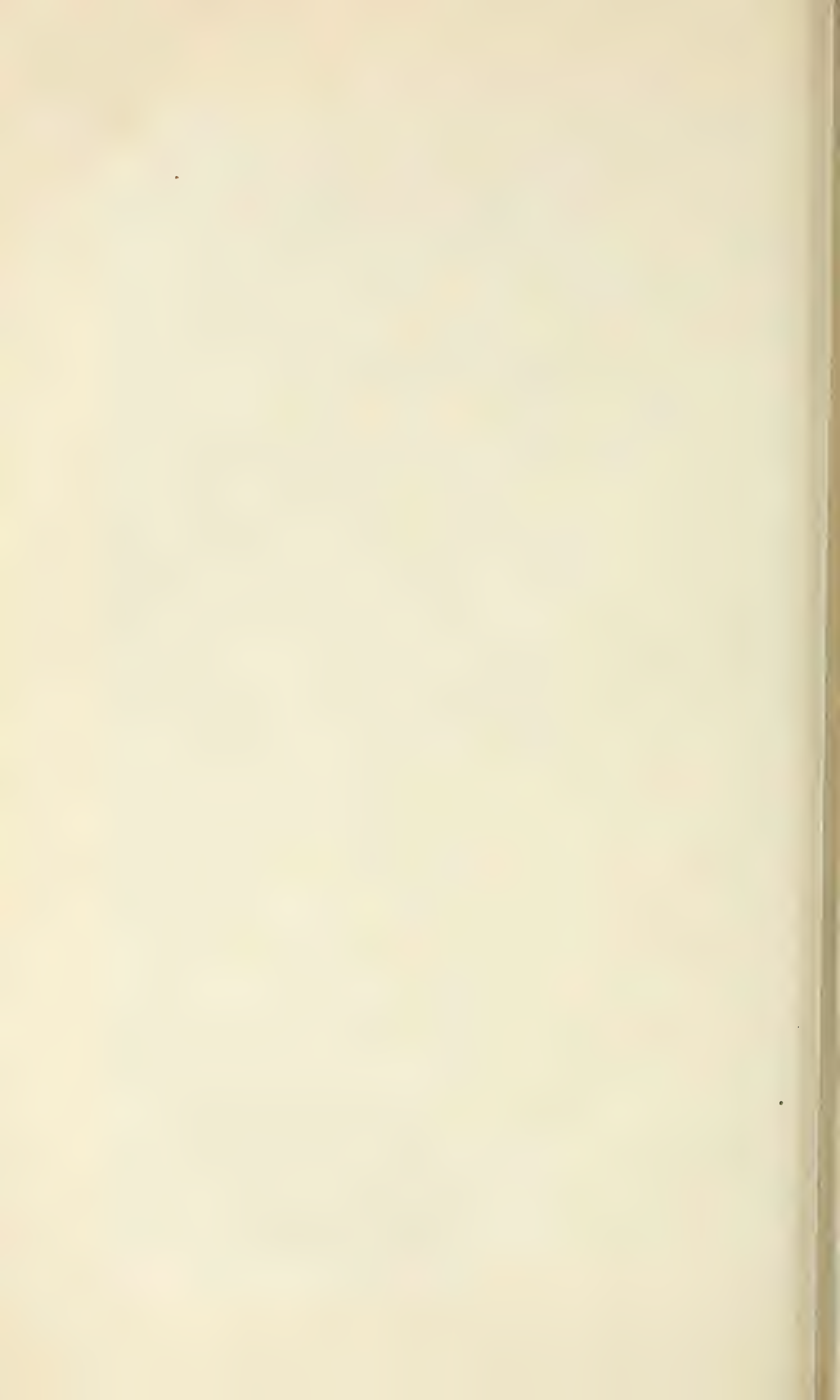
Der Versuch des Herrn Geh. Rats Prof. Dr. Fester, unter Berufung auf den sachlichen Zusammenhang seine falsche Übersetzung des englischen Wortes „amends“ mit „Entschuldigung“ als Basis seiner Entdeckung zu retten, scheitert schon nach den Regeln der Hermeneutik an der von ihm selbst zugegebenen Tatsache, daß der englische Botschafter Lord Lyons, der dieses Wort am 13. Juli 1870 in seinem Berichte an seinen Chef in London brauchte, von der angeblich von Gramont noch „nicht ganz vergessenen“ Entschuldigung, die er am Tage vorher zum Gebrauch des Königs von Preußen entworfen hatte, garnichts wußte. Um aber seine Ablehnung der richtigen Übersetzung von „amends“ zu rechtfertigen, behauptet jetzt Herr Geh. Rat Fester, daß der englische Botschafter ebensowenig etwas von einer „Genugtuung“, „Entschädigung“, „Kompensation“ gewußt habe, die Frankreich verlangen wollte, ehe der Verzicht des Erbprinzen eingetroffen war. Diese neue Behauptung läßt sich leicht aus 4 Aktenstücken widerlegen, die in der bekannten „Quellensammlung zur deutschen Geschichte“ 1913 von niemand anders als Richard Fester herausgegeben worden sind. Dort findet sich nämlich zunächst im Bericht des englischen Botschafters vom Tage vorher, also dem 12. Juli, der Passus: „It (the French nation) has, in fact, already raised a cry that the settlement of the Hohenzollern question will not be sufficient, and that France must demand satisfaction on the subject of the Treaty of Prague“ (Nr. 466). Wenn der Botschafter tags darauf als Resultat seines Ausdrucks von „surprise and regret that this declaration to the Chamber had not consisted of a simple announcement that the whole question with Prussia, as well as with Spain, was at an end“ die Versicherung Gramonts berichten kann, daß „she (France) would not call upon His Majesty to make her any amends“, so kann er das doch nur so aufgefaßt haben, daß Frankreich nun doch keine Forderung einer „Genugtuung“, (satisfaction on the subject of the Treaty of Prague) stellen werde, wie die öffentliche Meinung es verlangte. Daß der Botschafter positive Unterlagen für seine Auffassung von „amends“ im richtigen Sinne hatte, beweist ein Artikel des „Moniteur universel“ vom 8. Juli 1870, worin steht: „Le moins qui puisse aujourd'hui nous satisfaire et que nous devons demander, c'est la confirmation formelle de l'exécution

absolue du traité de Prague dans sa lettre et dans son esprit, c'est-à-dire liberté des Etats du Sud d'Allemagne; par conséquence, evacuation de la fortresse de Mayence qui fait parti du Sud, renonciation .... (Nr. 336). Ebenso hatte in der Kammer, wie der Ministerpräsident dem Kaiser Napoléon meldete, die Rechte erklärt, daß man selbst im Falle der für Frankreich günstigen Lösung der Hohenzollern-Affaire sich nicht damit begnügen, sondern „die Frage des Prager Friedens aufnehmen und Preußen entschlossen zwischen die Annahme eines Kongresses und den Krieg stellen müsse" (Nr. 440). Am 13. Juli hat denn auch Bismarck dem englischen Botschafter Lord Loftus in Berlin gesagt, daß er aus Paris durch nichtamtliche Mitteilung wisse, „daß andere Forderungen (claims) gestellt werden würden" (Nr. 534).

Also kann gar kein Zweifel bestehen, was Lord Lyons meinte, wenn er von „amends" sprach, die Frankreich nach der Verzichtleistung nicht mehr vom König von Preußen verlangen werde, indem es sich begnügte „to take some precautions", die allerdings dem englischen Botschafter überflüssig zu sein schienen. Von dem berüchtigten „Vorschlag des Entschuldigungsbriefes" ist keine Spur in dem Bericht zu finden; am allerwenigsten von der nach Festers Meinung dem Herzog Gramont schuld zu gebenden Vergeßlichkeit, „die dem preußischen Botschafter anvertraute Idee wieder an sich zu nehmen", nachdem er „die Idee des Entschuldigungsbriefes völlig aufgegeben" hatte. (S. 173).

Demnach behält auch in diesem, von Herrn Geh. Rat Prof. Dr. Fester nicht erkannten „Zusammenhange" das Wort „amends" seinen richtigen, in jedem englisch-deutschen Wörterbuche zu findenden Sinn.

Ludwig Rieß.



Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und **Otto Hintze**
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Neunundzwanzigster Band, zweite Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1916.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Aufsätze:

Kleine Mitteilungen:

Neue Erscheinungen:

*

I

König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage

(Dritter Teil)

Von

Paul Haake

Am 20. Dezember 1815 hatte der zwei Wochen vorher aus Frankreich nach Berlin zurückgekehrte Fürst Hardenberg eine Unterredung mit dem Geh. Staatsrat Niebuhr und eröffnete ihm, daß er als einer der königlichen Kommissare an den Verhandlungen über die Preußen zu verleihende Konstitution teilnehmen solle [1]; Hardenberg gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeiten bis Ende März oder doch im April würden zum Abschluß kommen können — noch am Ende des Jahres 1815 scheint also seine Absicht dahin gegangen zu sein, die Frage der Einführung von Provinzial- und Reichsständen in Preußen auf dem Wege zu lösen, den er bei der Unterzeichnung des Verfassungsversprechens vom 22. Mai im Auge hatte: durch Einberufung einer mehrere Wochen in der Hauptstadt tagenden Versammlung, die sich aus königlichen Kommissaren und angesehenen, von den Oberpräsidenten vorgeschlagenen Eingesessenen aller Provinzen zusammensetze. Zwei Monate später sprach der Staatskanzler mit dem Minister des Innern v. Schuckmann über Niebuhrs geplante Mission in Rom und bemerkte dabei, er habe zwar die Absicht gehabt, Niebuhr vorher noch Geschäfte anzuweisen, daraus würde aber jetzt nichts, und so hindere ihn nichts

1) Niebuhr an seine Schwägerin, die Hensler, Berlin 23. Dezember 1815 (Lebensnachrichten über Barthold Georg Niebuhr, 2. Band. Hamburg 1838, S. 156).

an seiner Abreise nach Italien[1]). Ähnlich erging es dem zum Präsidenten der Verfassungskommission in Aussicht genommenen Großkanzler Beyme, den Hardenberg am 12. Dezember 1815 mit einem verbindlichen, Hoffnung auf baldige neue Verwendung erweckenden Briefe begrüßte[2]). Am 12. Januar schrieb Beyme an seine Tochter: „Noch ist die vorbehaltene umständliche Abrede des Staatskanzlers mit mir nicht erfolgt, und er also vielleicht selbst noch nicht über die Zeit der Ausführung mit sich einig. Es ist sehr möglich, daß die neue Organisation der Regierungen erst ganz beendigt sein soll", und in einem Briefe Beymes vom 9. Februar hieß es: „Minister von Bülow wollte zwar versichern, daß die Regierungs-Organisationen jetzt recht vorrücken würden, aber Merckel [der Oberpräsident von Schlesien] meinte, daß, ehe alles hierauf Bezughabende beendigt würde, gewiß noch das ganze Jahr darüber verfließen könne. Verbinde ich damit die Nachricht in der Hamburger Zeitung aus einem Pariser Blatte, daß es mit Eröffnung des Bundestages zu Frankfurt noch ebenso weit im Felde sei als mit Einführung einer landständischen Verfassung, so werde ich noch lange Zeit warten können, ehe ich zu meiner Bestimmung gelange." Beyme ist auf den Posten, der ihm um die Wende der Jahre 1815 und 1816 zugedacht war, nie berufen worden; die vom Staatskanzler bis dahin geplante Verfassungskommission ist überhaupt nicht zusammengetreten.

Wann hat Hardenberg seinen ursprünglichen Plan fallen lassen? Was hat ihn dazu bestimmt?

In dem im Berliner Geheimen Staatsarchiv ruhenden Nachlaß des Staatskanzlers befinden sich von Altensteins Hand „Einige Bemerkungen über die Organisation der höchsten Verwaltungsbehörden des

---

1) Niebuhr an Gneisenau 24. Februar 1816 (Pertz-Delbrück, Das Leben des Grafen Gneisenau, 5. Bd., S. 81).

2) Beymes Nachlaß in Parsow. (Siehe Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch., 28. Bd., S. 212.) Der österreichische Gesandte in Berlin, Graf Zichy, berichtete dem Fürsten Metternich am 23. Dezember 1815: „Le grand Chancelier Beyme, qui vivoit depuis un tems considérable à la campagne dans la plus parfaite retraite, a reparu sur l'horizon à Berlin; il a eu dernièrement plusieurs conférences avec le Chancelier Prince de Hardenberg, qui l'a consulté relativement au travail de la nouvelle constitution, dont on a fait la promesse il y a quelque tems aux états, et on a l'intention de nommer Mr. Beyme Commissaire Royal et Président pour assister aux séances délibératives de l'assemblée de la représentation nationale; ce choix paroit avoir l'approbation de toutes les personnes, qui veulent le bien; il faut attendre, s'il justifie la confiance, qu'on lui accorde (Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Preußen 113).

preußischen Staates"[1]). In einem vom 18. März datierten Begleitschreiben bemerkte Altenstein: „Euer Durchlaucht haben mich mit so vielem gütigen Vertrauen aufgefordert, Ihnen meine Ansichten über einige in Beziehung auf das Ganze sowohl als auch rücksichtlich der zugedachten Wirksamkeit wichtige neue Anordnungen nach meiner Überzeugung mitzuteilen, daß ich zumal bei Hochdero Zusicherung, von diesen Äußerungen ohne meine Zustimmung keinen Gebrauch machen zu wollen, meinem Gefühl ganz folgen und mich in der Anlage ganz offen aussprechen darf." Hardenbergs privates Ersuchen an Altenstein, ein Gutachten auszuarbeiten, habe ich nicht finden können, doch reicht das Vorliegende ja auch hin, um festzustellen, daß sich spätestens im Februar 1816 bedeutsame Organisationsideen im Kopfe des Staatskanzlers zu einem neuen Programm zu verdichten begannen, und daß auch die Verfassungsangelegenheit dadurch berührt wurde.

Altenstein erklärte, bei der Prüfung des Zustandes der obersten Verwaltungsbehörden dränge sich zunächst die Frage auf, ob die Ministerien so vollständig organisiert seien, daß sich die Erreichung des Zweckes mit Sicherheit von ihnen erwarten lasse; ihre Erörterung ergebe, daß man die Aufgaben für die höchste Verwaltung noch gar nicht klar übersehen könne. Weder die Bedürfnisse der neuen noch derjenigen älteren Provinzen, die geraume Zeit von Preußen getrennt waren, seien schon zur Genüge bekannt, und es müsse die ganze frühere und jetzige Lage und der Geist der Zeit sehr ernstlich und kräftig berücksichtigt werden, wenn eine wahre, nicht bloß scheinbare Vereinigung stattfinden solle; auch lägen noch keine Pläne vor, wie sich die wichtigsten Verwaltungszweige gestalten würden; es müsse erst feststehen, was für den preußischen Staat nach seiner politischen Lage und namentlich nach den hinzugekommenen Landesteilen ganz unerläßlich erforderlich sei, und was Preußen außerdem im freien Aufstreben zur höchsten Kraftäußerung als Ziel erfasse. Von wesentlichem Einfluß auf die ganze Verwaltung und vorzüglich auf die Stellung der höchsten Behörden werde ferner der Anteil sein, den die Nation an der Gesetzgebung erhalten solle; je nachdem darüber weitere Bestimmungen erfolgen, würden Veränderungen in der Form und im Gang der Sachen erforderlich werden, durch das Hinzutreten mehrerer Ratgeber Erschwerungen und Erleichterungen des Geschäftsbetriebs eintreten. Zurzeit seien die Ministerien kaum imstande, nur das Gewöhnliche der

1) B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß, H 13, Gutachten der Staatsminister Altenstein und Beyme ... 1816.

Verwaltung mit Sicherheit und wohltätig für das Ganze zu erledigen; auch fehle es unter den obersten Behörden an einer speziellen Bearbeitung für einige sehr wichtige Verwaltungszweige, für das Ganze der Gesetzgebung und der Komptabilität; ohne besondere Anstalten hierfür könne die allgemeine Aufsicht des Staatskanzlers darauf nicht wirksam sein, und dieser Mangel sei besonders empfindlich, da sich der preußische Staat früher durch spezielle Einrichtungen für diese wichtigen Gegenstände auszeichnete, und da sich jetzt die Sehnsucht aller Völker gerade auf eine Teilnahme an der Verwaltung rücksichtlich dieser Gegenstände richte. Nachdem Altenstein die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Zentraladministration erörtert hatte, legte er sich die zweite Frage vor, ob nicht bei dieser Lage der Dinge die Organisation schon jetzt, soweit es dieser Zustand gestatte, zu vervollständigen sei und was deshalb geschehen müsse; er beantwortete sie in bejahendem Sinne und machte verschiedene Detailvorschläge, deren Aufzählung hier unterbleiben kann; nur ein paar Schlußsätze dieser Betrachtungen, die vor allem auf die Bildung eines innigen und festen Vereinigungspunktes zur Beratung für die obersten Verwaltungsbehörden, auf ein richtig organisiertes, kräftig zusammengehaltenes Ministerium, auf die Neuschaffung eines Staatsrats und auf die Einführung einer Volksrepräsentation hinauslaufen, seien im Wortlaut wiedergegeben: „Ist der Gesichtspunkt der Verwaltung einmal ganz festgestellt, so kann erst, wenn die Nation eine Theilnahme erhält, für die ihr vorbehaltenen Gegenstände die Berathung mit den Repräsentanten erfolgen. Diese bringen ihr eigenthümliches, sich gegen jede unnöthige Beschränkung durch die Verwaltung richtendes Interesse zur Sprache und suchen die unbefangenen Ansichten aus dem Standpunkt des bürgerlichen Lebens geltend zu machen. Ist eine solche Behörde auch nicht vorhanden, so kann doch noch nach erfolgter vollständiger Feststellung des Gegenstandes durch die verwaltenden Behörden eine weitere Berathung behufs der Sanction stattfinden. Bey dieser kann es rathsam sein, mehrere Stimmen zu hören. Findet namentlich keine Volksrepräsentation statt, so kann es zuträglich sein, solche einigermaßen durch mehr Vollständigkeit und Verschiedenheit der Stimmen bey dieser letzten Berathung zu ersetzen. In dem Vorstehenden ist das Wesentliche des Unterschiedes zwischen dem Staatsrath, dem Ministerium und der Volksrepräsentation angegeben. Es ist ein vergebliches Bemühen, diese verschiedenen Behörden mit ihren so verschiedenen Zwecken in eine vereinigen zu wollen.“ Endlich warf Altenstein noch die dritte Frage auf, ob nicht für die Gesetzgebung und die Komptabilität schon jetzt eigene Ministerien gebildet werden könnten

und sollten, oder ob es ratsam sei, diese Verwaltungszweige vorerst nur den Konferenzministern zur Bearbeitung zu überlassen: „Die Sache ist von der höchsten Wichtigkeit, da die Sehnsucht aller Völker nach einem Antheil oder nach einer Einwirkung auf die Verwaltung sich größtentheils darauf reduciret, über diese beiden Punkte mehr Sicherheit und Zuversicht zu haben. Mehr Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Gegenstände wird daher die Nation sehr beruhigen, wenn auch nicht befriedigen. Erhält diese eine Einwirkung, so ist es wichtig, daß die Verwaltung gehörig vorbereitet und ganz würdig auftrete." Die baldige Einsetzung besonderer Ministerien für die Gesetzgebung und die Komptabilität stoße auf Schwierigkeiten; denn solche Minister brauchen auch ein zahlreiches Departementspersonal; die nähere Organisation eines Gesetzgebungsdepartements stehe aber in der genauesten Verbindung mit der Entscheidung der Frage über den der Nation einzuräumenden Anteil an der Gesetzgebung, und solange hierüber nichts entschieden sei, scheine auch jene kaum möglich. Es bleibe wohl nichts übrig als die Vorbereitung der künftigen Gestaltung, die schon an sich ein sehr wichtiger Gegenstand sei, zu einem Hauptpunkt der Wirksamkeit der Konferenzminister zu machen; diese werden die vorhandenen Lücken in den oberen Verwaltungsbehörden möglichst auszufüllen und eine bessere Organisation, wenn sie rätlich scheint, im Einklang mit allen übrigen notwendigen Veränderungen vorzubereiten haben; so werde der Verfassung im allgemeinen nicht vorgegriffen und keine Veranlassung zu der Besorgnis gegeben, als wolle man durch ein Gesetzgebungsdepartement die Teilnahme der Nation an der Gesetzgebung ersetzen. Ebenso müsse schon vor der Bildung eines förmlichen Departements für die Komptabilität darauf hingearbeitet werden, die so nötigen Übersichten und Rechenschaften nicht bloß formell, sondern auch materiell und so zu erhalten, daß hieraus mit den übrigen Hilfsmitteln ein Verwaltungszweig gegen den andern abgewogen und mit ihm richtig kombiniert, das Ganze aber in seinem größeren Leben übersehen werden könne: „sowie der Nation eine Theilnahme an der Gesetzgebung rücksichtlich der Besteuerung gegeben wird, muß alles für diesen Punkt schon in hoher Vollkommenheit vorbereitet sein, denn bei dem ersten Schritt erfolgt auch sogleich Anregung".

Altensteins Ausführungen sind auf den Staatskanzler gewiß nicht ohne Eindruck geblieben; Beweis dafür ist ein Schreiben Hardenbergs an Beyme vom 4. April 1816[1]): „Ew. Excellenz gestern verfehlt zu

1) Beymes Nachlaß in Parsow.

haben, bedaure ich recht sehr. Ich wünsche Ihnen zu Ihrer Reise nach Pommern Gesundheit und Vergnügen. Gegen die Zeit Ew. Excellenz Zurückkunft wird hoffentlich die Organisation der Regierungen und Oberlandesgerichte vollendet sein, und es wird dann möglich werden, das Ganze durch die Anordnung des Staatsraths und der ständischen Verfassung zu vollenden. Vielleicht wird es mir möglich, Ew. Excellenz den Plan dazu nach Pommern zu schicken und mir Ihre einsichtsvolle Meinung darüber schriftlich zu erbitten. Ich empfehle mich Ihrer fortdauernden Freundschaft bestens und bitte die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit anzunehmen." Hardenberg war nun offenbar entschlossen, die Verfassungsangelegenheit eine Weile ruhen zu lassen und erst den Ausbau der Administration zum Abschluß zu bringen[1]); vielleicht war das schon halb und halb seine Absicht, als er sich Altensteins Gutachten erbat; zum mindesten hat dieses ihn im weiteren Verfolgen des abbiegenden Weges bestärkt. Die um- und neugeformten Provinzen sollten erst samt und sonders mit einem festen Gewebe sie zusammenhaltender Behörden überzogen werden, ehe Provinziallandtage eingeführt würden; dem Auseinanderstreben der verschiedenen Landesteile sollte eine reicher gegliederte Zentralverwaltung vorbeugen, ehe die in Aussicht genommene Nationalrepräsentation ins Leben trete; der neuen, an ihre Spitze zu stellenden Behörde, dem Staatsrat, wird Hardenberg jetzt schon eine entscheidende Rolle bei der Ausarbeitung der künftigen Verfassung zugedacht haben. Von der im Jahre 1815 geplanten Kommission war nun nicht mehr die Rede; am 22. Dezember 1816 kam Stägemann, der erste Gehilfe des Staatskanzlers bei der Lösung des konstitutionellen Problems, noch einmal in einem Promemoria kurz auf sie zu sprechen, als er die zu ihren Mitgliedern von den Oberpräsidenten vorgeschlagenen Eingesessenen der einzelnen Provinzen in einer Tabelle zusammenstellte[2]); „wie gering nun auch," hieß es darin, „die Zahl der Kommissarien aus der Zahl der Staatsbeamten bestimmt werden möge, so ist doch an sich nicht zu leugnen, daß eine zu zahlreiche Versammlung gebildet werden würde,

1) Hardenberg an Gneisenau, Berlin 15. März 1816: „Rühle wird von mir über die Constitution gehört werden. Es gehört auch zu dem Reich der Lügen, daß die Idee derselben aufgegeben sei. Es ist nur durchaus nöthig, erst die Organisation der administrirenden Behörden zu vollenden" (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 92).

2) B. St.A. R. 74, H 3 IX, Nr. 19. Das Promemoria ist abgedruckt in der Richterschen Dissertation: Friedrich August von Staegemann und das Königliche Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815, auf S. 73 und 74.

wenn alle diese vorgeschlagenen Personen an der Kommission theilnehmen sollten". Hat Stägemann mit diesen Worten den auch für Hardenberg maßgebenden Gedanken zum Ausdruck gebracht oder haben den Staatskanzler noch andere Rücksichten bzw. diese allein ihn bestimmt, seinen ursprünglichen Plan zu ändern?

In seinem Aufsatz über den ersten Verfassungskampf in Preußen und im 2. Band seiner „Deutschen Geschichte" hat Heinrich v. Treitschke mit großem Nachdruck auf die sachlichen Hindernisse hingewiesen, die der baldigen Einführung einer Volksvertretung nach dem zweiten Pariser Frieden im Wege standen; niemals in der neueren Geschichte, sagte er, hatte eine Großmacht so schwierige Aufgaben zu lösen wie Preußen nach dem Jahre 1815. Das dem Neide Europas mühsam entrungene Gebiet mußte einer gleichmäßigen Verwaltung unterworfen werden; es galt eine Unsumme zentrifugaler Kräfte an den Gedanken, Preußen zu sein, zu gewöhnen; es galt die Ausländerei im Inlande, die Kleinstaaterei im Großstaate zu bekämpfen. Jene patriotischen Feuergeister, die schon im Jahre 1816 einen preußischen Reichstag versammelt sehen wollten, forderten das Unmögliche. Ganz gewiß konnten die unzähligen widerstrebenden Elemente des Staates nur durch die anhaltende Gemeinschaft politischer Arbeit und Parteiung zu lebendiger Staatsgesinnung erzogen werden, aber die Grundlagen der Verwaltung mußten doch erst feststehen, ehe man die Krone mit parlamentarischen Formen umgab. Diese Millionen schwedischer und polnischer, sächsischer und französischer Herzen bedurften der Zeit, um ihren Kummer auszuweinen, in die neuen Verhältnisse sich zu finden. Sollte man die partikularistischen Vorurteile, die tausend verletzten örtlichen Interessen eines politisch noch gänzlich ungeschulten Volkes sogleich im parlamentarischen Kampfe aufeinanderplatzen lassen? Nein, vor dem Jahre 1820 etwa war ein preußischer Reichstag kaum möglich. Eine weitere große Aufgabe, die nächst der Organisation der Verwaltung dem Staate oblag, war die Wunden auszuheilen, die der Krieg geschlagen hatte, den gänzlich zerrütteten Wohlstand des Volkes wiederherzustellen; erste Vorbedingung für das wirtschaftliche Erstarken blieb aber die Herstellung des öffentlichen Kredits, die Tilgung der Schulden, die Ansammlung eines neuen Staatsschatzes; dazu war ein gleichmäßiges Steuerwesen für die gesamte Monarchie unerläßlich. Das erschöpfte Volk hatte jedoch von dem Frieden eine wesentliche Herabsetzung der Steuerlast erwartet; verarmt, befangen in kindlichen nationalökonomischen Vorstellungen, hielt man allgemein die Wohlfeilheit der Verwaltung für das höchste politische Gut, und als der Ertrag der neuen Steuern an=

fangs hinter dem Voranschlage zurückblieb, schien die Härte und Torheit des preußischen Finanzsystems der öffentlichen Meinung sonnenklar erweisen — bei solcher Stimmung der Gemüter vermochte nur ein starker monarchischer Wille jene segensreiche Reform zu schaffen, vermochte nur die unentwegte Ausdauer des Ministers Klewitz und seiner Beamten sie aufrechtzuerhalten inmitten leidenschaftlicher Verwünschungen. Auch die vor kurzem eingeführten Institutionen, die militärischen vor allem, mußten erst während einiger Jahre festgewurzelt sein im Volke, bevor ein preußischer Reichstag möglich war; die Klagen wollten nicht aufhören über die erdrückende Last der allgemeinen Wehrpflicht, die allerdings allen Lebensgewohnheiten der Zeit widersprach, und wie es der neuen Ordnung des Heerwesens erging, erging es im Grunde allen Reformen der Stein-Hardenbergischen Tage. Ringsum Vorurteile und Selbstsucht, überall streitende örtliche und gesellschaftliche Interessen, alle Grundlagen des konstitutionellen Lebens im Werden. Der allmählichen Versöhnung so mannigfacher Gegensätze war die politische Stille des absoluten Staates sehr förderlich, und da die Natur der Leistungskraft der Völker Schranken setzt, so erscheint es zum mindesten fraglich, ob Preußen vermocht hätte, zur selben Zeit alle jene schweren Aufgaben der inneren Ausgleichung und Einigung zu lösen und das bewegte Leben des konstitutionellen Staates zu beginnen. Ein letztes großes Hindernis lag dann noch in der auswärtigen Politik: stand dem preußischen Ministerium ein Reichstag zur Seite, vereinigten sich die Vorurteile des preußischen Gewerbestandes mit dem Hasse der süddeutschen Liberalen, so ging wahrscheinlich der Plan eines deutschen Zollvereins in die Brüche, so wurde Deutschlands wirtschaftliche Einigung erschwert, wo nicht unmöglich, und nach Einführung einer Repräsentativverfassung mußte sich Preußens Stellung zu Österreich, ja seine gesamte europäische Politik sofort verschieben. Ein konstitutionelles Preußen, das bedeutete Auflösung oder doch Lockerung des Bundes der Ostmächte; der konstitutionelle Staat stand völlig vereinsamt, fand in den deutschen Kleinstaaten weder mächtigen noch treuen Beistand, sah sich vielleicht auf die Seite Frankreichs hinübergedrängt, jedenfalls gezwungen zu rüsten, auf der Wacht zu stehen — das will sagen: er mußte über seinen Schatten springen, er mußte brechen mit seiner Politik des Sparens, der stillen Sammlung der Kräfte, die ihn allein wieder erheben konnte, und sich bereit halten, die große Machtfrage der deutschen Zukunft vor der Zeit zu lösen. Ein echter Staatsmann vermochte vielleicht noch 1820 den Staat in die Wege des konstitutionellen Lebens hinüberzuführen, ohne die Allianz

der Ostmächte gänzlich aufzugeben, ohne die deutsche Frage zur Unzeit in Fluß zu bringen; jedenfalls entsprach die friedliche Politik der nächsten Jahre nicht bloß der persönlichen Neigung des Königs, sondern der Lage des preußischen Staates.

Die Schwierigkeiten, die Preußen beim Übergang zum Konstitutionalismus überwinden mußte, dürfen gewiß nicht gering angeschlagen werden; selbst Gneisenau, auch in dieser Hinsicht doch keine ängstliche Natur, meinte Ende März 1816, bei der jetzigen Stimmung der Gemüter, aufgereizt wie sie sind, empfehle es sich, mit Verfassungsentwürfen behutsam vorzugehen, und ihre Ausführung langsam reifen zu lassen [1]). Eine starke gegen Rußland und gegen Österreich gerichtete Erregung durchzitterte am Ende des Jahres 1815 und auch noch einige Zeit nachher die an den politischen Ereignissen inneren Anteil nehmenden Preußen; Rußland wollten sie nicht wohl, weil sie die richtige Empfindung hatten, daß der Zar ihre Hoffnungen auf größeren Landerwerb bei den Friedensverhandlungen zerstörte und daß er überhaupt keine Rußland ebenbürtige Macht, also auch kein starkes Preußen und kein einiges Deutschland wünschte; dem Wiener Kabinett waren sie feindlich gesinnt, weil die österreichischen Diplomaten ihre nationalen und konstitutionellen Bestrebungen durchkreuzt und erreicht hatten, daß der deutsche Bund ein loser Staatenbund blieb ohne eine das ganze Volk repräsentierende Institution. Und nicht nur die deutsche Einheitsbewegung hätte in einem preußischen Reichstag fortgeglimmt und nach einiger Zeit der zunächst unbedingt notwendigen, auf längeren Frieden hinzielenden auswärtigen Politik Schwierigkeiten bereiten können — auch die innere, die eine straffere Einheit des Staates und seine finanzielle und wirtschaftliche Gesundung anstreben mußte, wäre durch die Mitwirkung eines Parlaments wohl kaum erleichtert worden; Schmoller scheint mir Recht zu haben mit seinem Urteil über das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818: Hätte damals

1) Gneisenau an Müffling, Coblenz 25. März 1816. Drei Tage später riet er in einem Briefe an Boyen, zunächst bloß Provinzialversammlungen einzuführen, „die geachtetsten Männer jeder Provinz in denselben zusammenzuberufen, und sie über ihr Provinzialwohl, Aufbringen der Abgaben, Unterrichtsanstalten usf. beratschlagen zu lassen: Haben sie sich einige Zeit hindurch geübt, dann kann man aus ihnen die fähigsten und besonnensten auswählen, um sie über das Wohl der Gesamtmonarchie verhandeln zu lassen. Später erst kann man nach und nach die Provinzen ihre Abgeordneten selbst wählen lassen. Verfährt man nicht auf diese Weise, so geht es ohne stürmische Auftritte in der Versammlung nicht ab, und diesen ist unsere Verwaltung nicht gewachsen“ (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 87 u. 101).

eine raschgebildete Volksvertretung über Preußens Wirtschaftspolitik beraten und diskutieren sollen, so wären die Zerrissenheit des Staates und die Gegensätze der provinziellen und sonstigen Interessen zu schroff zutage getreten. Auch Hardenberg mögen also hin und wieder Bedenken solcher Art aufgestiegen sein, zumal im November 1815, als er am 18. d. M., ärgerlich über Blüchers Eigenmächtigkeit beim Rückmarsch aus Frankreich, an Friedrich Wilhelm III. schrieb, Seine Majestät könne nicht dulden, daß die Autorität der Krone in ein falsches Licht gerate, und daß man aus seiner Armee einen über politische Fragen deliberierenden und nach Gutdünken handelnden Körper mache, da das geradezu zur Auflösung des Staates führen würde [1]); seine Zirkel, insbesondere die der auswärtigen Politik, wollte der Staatskanzler sich nicht stören lassen, und über Preußens Stellung zu seinen Nachbarn ging auch Hardenbergs unabänderliche Meinung und Absicht dahin: La politique du Roi restera toujours la même: pacifique, franche, conciliatoire, jalouse de conserver l'amitié de la Russie; en entretenant la meilleure intelligence possible avec l'Autriche, je tâcherai toujours de répondre aux intentions du Roi en marchant sur cette ligne et faisant servir notre union avec ces deux grandes puissances au maintien de la tranquillité et de la paix générale [2]). Aber lagen die Dinge denn wirklich so schlimm, daß vor dem Jahre 1820 ein preußischer Reichstag ganz unmöglich war? Eine Frage, die ich auf Grund der mir bekannt gewordenen Tatsachen nicht so bestimmt wie Treitschke zu bejahen wage — jedenfalls scheint Altenstein diese Ansicht nicht gehabt zu haben; niemand wird aus seinem oben mitgeteilten Gutachten herauslesen, daß er in der baldigen Einführung einer Nationalrepräsentation eine schwere Gefahr sah, — im November 1815 äußerte er sich sogar in geradezu entgegengesetztem Sinne [3]) — gewiß aber gehörte auch Hardenberg nicht zu den hoffnungslosen Pessimisten. Ein Parlament mit weitgehenden Kompetenzen — ja, das mochte Preußen

1) Historische Zeitschrift, 95. Bd., S. 442.

2) Hardenberg an General v. Schöler, den preußischen Gesandten in Petersburg, Berlin 25. November 1816 (B. St.A. AAI, R. I, Rußland 44).

3) Varnhagen v. Ense erzählt im 7. Bande seiner Denkwürdigkeiten und vermischten Schriften (Leipzig 1846, S. 262), daß im November 1815 auch Altenstein durch Frankfurt a. M. kam. „Ein preußisches Parlament, schon in Wien feierlich versprochen, glaubte er ganz nahe und war versichert, dasselbe würde das ruhmvollste Beispiel von edler Eintracht des Volks und der Regierung darstellen. Solchen Hoffnungen konnte ich nur sehr bedingt beistimmen; ich meinte, wir würden zwar zu allem gelangen, aber weder so schnell, noch so leicht, als er es voraussetze: es würde Zeit und Kampf erforderlich sein."

verderblich werden können, aber weitgehende Kompetenzen brauchte man ihm doch vorläufig noch nicht zu geben; zum mindesten schien es dem Staatskanzler bedenklicher, ganz taub zu bleiben gegen die Forderung der öffentlichen Meinung nach einer Repräsentativverfassung, als sich in absehbarer Zeit auf parlamentarische Kämpfe einzurichten. Als der Oberpräsident von Posen, Zerboni di Sposetti, von den Edelleuten seiner Provinz unablässig mit zweifelnden Fragen bestürmt, wann die Arbeiten der Verfassungskommission beginnen würden, und ob der Plan einer Konstitution wirklich noch zur Ausführung kommen dürfte, am 21. März 1816 den Statthalter Fürsten Anton Radziwill um Anweisung ersuchte, welche Auskunft er im Wiederholungsfalle geben solle, und Radziwill dieses Gesuch acht Tage später ins Staatskanzleramt weiterbeförderte, antwortete Hardenberg, „daß bey Anfragen oder mündlichen Unterredungen über die der Monarchie zu gebende Verfassung jede unbestimmte und Besorgnisse erregende Äußerung sorgfältig vermieden werden müsse; es könne stets unbedenklich zu erkennen gegeben werden, daß die in dem Edikt vom 22. Mai 1815 ausgesprochene Absicht Sr. Majestät unabänderlich feststehe, und daß nur die Organisation der Landesbehörden und der Justizverwaltung und andere das Wohl des Ganzen betreffende dringende Angelegenheiten die Zusammenberufung der Volksrepräsentation bis jetzt verhindert hätten, daß aber baldmöglichst zur Einrichtung der Provinzialstände und einer Repräsentation der Nation geschritten werden würde" [1]). Den Arnswaldischen Kreisständen wurde am 26. April 1816 auf eine Eingabe bedeutet: „Die Beschwerde, welche die Herren Stände des Arnswaldischen Kreises in Ihrer Vorstellung vom 13. v. M. über die Verfügung des Kgl. Finanzministeriums in Rücksicht auf die Wahl des Kreiseinnehmers rege machen, wird sich von selbst erledigen, sobald die Ausführung der Verordnung Sr. Maj. vom 22. May v. J. erfolgt sein wird, welches binnen kurzem bevorsteht" [2]), und an die Niederlausitzer Stände schrieb Hardenberg am 26. Dezember 1816: „S. M. haben Sich am 22. Mai 1815 § 2 ausdrücklich vorbehalten, die vorhandenen Provinzialstände dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten. Der vorjährige Krieg, dessen Folgen und die durch politische Hindernisse verzögerte Organisation der inneren Verwaltung haben es

---

1) Die Reinschrift dieses Bescheides trägt das auffallend späte Datum: Berlin, 16. Juni 1816. Was dem Fürsten Radziwill zu antworten sei, hat Rother vorher schon mit ungefähr denselben Worten am Rande des Radziwillschen Schreibens vom 29. März bemerkt (B. St.A. R. 74, H IX Nr. 19).

2) B. St.A. R. 74, H IX Nr. 20.

unmöglich gemacht, mit der Ausführung dieser Verordnung vorzugehen, und jetzt erst nach Beseitigung der mehrsten Hindernisse wird die angemessene Einleitung zur Vollziehung einer Maßregel getroffen werden, durch welche S. M. Ihrem Volk ein Pfand Ihres Vertrauens zu geben beschlossen haben. Ich kann Ihnen hierüber die bestimmteste Zusicherung ertheilen und hoffe, daß Sie hierin alle Beruhigung finden werden, da sie nur die Wohlfahrt der Provinz bezwecken" [1]). Als Zerboni zu Beginn des Jahres 1817 einige Wochen in Berlin weilte und, da er von neuem sehr lebhaft nach der versprochenen Volksrepräsentation befragt wurde, den Staatskanzler am 4. Februar kurz vor seiner Rückreise bat, ihm rücksichtlich der zu erwartenden Konstitution etwas Ostensibles mit nach Posen zu geben, erfüllte ihm der Staatskanzler seinen Wunsch am nächsten Tage mit diesen Worten: „Ew. Hochwohlgeboren wünsche ich von Herzen eine glückliche Reise. In Absicht auf die wichtige Frage wegen der Volksrepräsentation stehe ich nicht an, Folgendes zu antworten, und überlasse Ihnen, wo Sie es für räthlich halten, diesem gemäß vertrauliche Eröffnungen zu machen, um die Gemüther zu beruhigen. Es ist allerdings fortwährend die Absicht der Regierung, eine der Nationalität angemessene Repräsentation zu bilden; nur hat sie geglaubt, die Organisation der administrierenden Behörden vorangehen lassen zu müssen und bey der großen Verschiedenheit der [die] preußische Monarchie constituierenden, zum Theil ganz neuen Provinzen mit Bedacht und Vorsicht zu Werke gehen zu müssen. Jene Organisation wird nun bald vollendet werden. Der StaatsRath, dessen Einrichtung nahe bevorsteht, wird der Schlußstein seyn. Zugleich wird der Anfang mit der Repräsentation gemacht werden. Noch steht zwar weiter nichts dieserhalb fest als das Kgl. Edict vom 22. May 1815. Man wird aber vermuthlich mit den Provinzialverfassungen beginnen, diese dem Geist und den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen gemäs anordnen und sich darüber mit einsichtsvollen Eingebohrenen berathen. Aus den so entstandenen Provinzialverfassungen soll alsdann die allgemeine hervorgehen. Ich glaube, daß auf diese Weise alle billige Wünsche ihre Befriedigung finden werden." [2])

Die Behauptung, es sei Hardenberg mit der Einführung von Provinzial- und Reichsständen nicht Ernst gewesen, entbehrt also der Berechtigung. Er würde vielmehr, — so darf man vielleicht sagen — wenn er ganz freie Hand gehabt hätte, die geplante Verfassungskommis-

1) B. St.A. R. 89, B III 11 Vol. I.

2) B. St.A. R. 74, H IX Nr. 19. Eigenhändiges Konzept Hardenbergs, Berlin 5. Februar 1817.

sion im Frühjahr oder Sommer 1816 einberufen haben. Wahrscheinlich nahm er davon Abstand der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Man würde sich sonst die plötzliche Änderung seines Programms am Anfang dieses Jahres gar nicht erklären können.

Wem anders zu Liebe aber sollte Hardenberg das Projekt einer aus königlichen Kommissaren und Eingesessenen der Provinzen zusammengesetzten Verfassungskommission ad acta gelegt haben als seinem Monarchen? Was veranlaßte nun Friedrich Wilhelm III., dies zu verlangen und sich nun an den Wortlaut seines Versprechens vom 22. Mai 1815 nicht mehr genau zu halten?

Es würde mehr als kühn sein zu behaupten, daß ihm keines der von Treitschke geltend gemachten Bedenken gekommen sei; ob sie ihn alle und welche mehr, welche weniger beunruhigten, läßt sich nicht sagen; vergessen wir aber insbesondere nicht, daß er jetzt mehr denn je einen dauernden Frieden und in erster Linie ein gutes Einvernehmen mit Rußland wünschte. Recht unangenehm dürften den König dann die Vorgänge in Württemberg berührt haben; die Ankündigung einer württembergischen Verfassung hatte ja im Januar 1815 ihn und Hardenberg mitveranlaßt, auch für Preußen eine Konstitution entwerfen zu lassen, die dann freilich in Wien nicht fertig wurde; die scharfen Kämpfe, die Krone und Parlament in Stuttgart nun miteinander ausfochten, hat Friedrich Wilhelm III. gewiß nicht aus dem Auge verloren. Die württembergische Ständeversammlung, die am 15. März 1815 eröffnet wurde, wollte sich die an diesem Tage von König Friedrich I. angekündigte Verfassung nicht einfach aufoktroyieren lassen; sie erhob vielmehr den Anspruch, in gemeinsamen Beratungen mit Vertretern der Regierung die Wiederherstellung und Modifizierung des alten guten Rechts und seine Ausdehnung auf die neuhinzugekommenen Landesteile zu vereinbaren; als der König sie vertagte, weil sie zum Teil unannehmbare Forderungen stellten, wandten sich die Stände an die Staatsministerien von Hannover, Preußen und Dänemark als die Garanten der alten Landesverfassung mit der Bitte um Vermittlung, die nicht beantwortet wurde; die Mitte Oktober wieder einberufene Versammlung blieb auch noch mehrere Wochen wenig zugänglich, und erst als der König ihren Wünschen mehr entgegenkam und am 13. November 14 Fundamentalpunkte als Grundlage für weitere Unterhandlungen bekanntgab, lenkte die Oppositionspartei etwas ein, und es konnte eine aus Regierungsbeamten und Ständemitgliedern gebildete Kommission eingesetzt werden, die einen neuen Verfassungsentwurf aus=

arbeiten sollte[1]). Die Lehre von der Volkssouveränität wurde zwar von den Altrechtlern im allgemeinen ebenso abgelehnt wie von ihren Gegnern[2]; immerhin schränkten nach ihrer Ansicht die 1806 von der Krone eigenmächtig aufgehobenen Fundamentalgesetze der überlieferten Verfassung die Hoheitsrechte des Landesherrn nach wie vor ein; diese alten Landesverträge zu schützen hielten sie, Bürgerliche und Edelleute, für ihr Recht und ihre Pflicht, und bei der Vereinbarung einer Verfassung für den vergrößerten Staat betrachteten sie den Landtag und den König als zwei einander völlig gleichstehende Kompaziszenten. Den Anschauungen Friedrich Wilhelms III. entsprach diese auf die dualistische Staatstheorie der früheren Stände zurückgehende Auffassung sicherlich nicht; er, der am 26. September 1815 mit dem Zaren und Kaiser Franz zusammen die heilige Allianz unterzeichnete, das Gelübde, in bezug auf ihre Völker sich als Familienväter zu betrachten und sie im Geiste der Brüderlichkeit zu leiten, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu schützen, er hatte eine andere Meinung von dem Verhältnis der Untertanen zu ihrem Herrscher, und wenn ihm auch die übrigen Spezialforderungen der württembergischen Stände weniger anstößig erschienen sein mögen, so dürfte doch das von ihnen in Anspruch genommene Steuerbewilligungs-, -erhebungs- und -verwaltungsrecht sein Allerhöchstes Mißfallen erregt haben.

Nicht gegen die altständische Staatstheorie, sondern gegen die Lehre von der Volkssouveränität richteten sich die Expektorationen derjenigen Persönlichkeit in der näheren Umgebung Friedrich Wilhelms III., die den preußischen König schon im Laufe des Jahres 1815 wohl am rührigsten und erfolgreichsten warnte, dem Beispiel des Württembergers zu folgen, des Wirklichen Geheimen Legationsrats Friedrich Ancillon; daß das Verfassungsversprechen vom 22. Mai erst zwei Wochen nach der Schlacht bei Belle Alliance in der Gesetzsammlung erschien, daß die interimistische Nationalrepräsentation im Juli 1815 nach Hause geschickt wurde, daß die von Hardenberg geplante Kommission nicht zusammentrat, ist, wenn nicht alles täuscht, vornehmlich das Werk dieses Meisters der Intrige gewesen. In seiner Junidenkschrift hatte Ancillon dringend abgeraten, mitten im Kriege die Verfassungsfrage aufs neue zur Sprache

1) Karl Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1908. Geschichtliche Einleitung. Vgl. auch die dort angegebene ältere Literatur.

2) Albrecht List, Der Kampf ums gute alte Recht (1815—1819), nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite (Tübingen 1913) und die Besprechung von F. Winterlin in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, N. F. 22. Jahrgang, 1913, S. 351—357.

zu bringen, zur Freude der Brauseköpfe eine Zentrale zu schaffen, wo die Konstitutionsidee gefördert werde; eine jetzt zur Ausarbeitung einer Verfassung einberufene Nationalrepräsentation könne leicht in die Versuchung geraten, sich Rechte anzumaßen, die sich mit dem Ansehen eines Monarchen nicht vertrügen; das Richtige sei, erst einen Staatsrat und Provinziallandtage zu organisieren, und wenn diese sich einige Jahre bewährt hätten, die Zeiten ruhiger, die Finanzen besser, die Untertanen für eine Konstitution mehr reif geworden seien, durch ein kleines, aus etwa 35 Mitgliedern der Provinzialstände zusammengesetztes Komitee einen Verfassungsplan entwerfen und ihn durch den Staatsrat prüfen und überarbeiten zu lassen und diese Charte, wenn der König sie sanktioniere, als ein freies Gnadengeschenk der Krone zu publizieren. In einem am 3. Juli 1815 an Friedrich Wilhelm gerichteten Schreiben sprach sich Ancillon gegen die Absicht des Staatskanzlers aus, ein Konstitutionskomitee auf Grund von Vorschlägen der Oberpräsidenten zu bilden; letztere seien zum Teil schon befangen oder würden dem Parteigeist gewiß nicht unzugänglich bleiben; erst recht sei das von ihren Kandidaten zu befürchten. In dem Buche über Souveränität und Staatsverfassungen endlich, das Ancillon dem Könige im Oktober zuschickte, griff er Hardenberg ziemlich unverblümt in folgenden Sätzen an: „Es ist die Krankheit des Zeitalters, die von den Vätern ererbten altertümlichen Formen zu verachten, sie wie geschmacklose Gefäße umzuschmelzen, nach einem verjüngten oder vergrößerten Maßstabe, den man von Anderen entlehnt oder aus der Ferne sich verschreibt, zu verwandeln und sie in neuer Gestalt zur Schau zu stellen. Die gangbarste Sprache ist jetzt diese: Was der Zeitgeist laut fordert, muß ihm eingeräumt werden. Wehe aber einer jeden Regierung, die dem Zeitgeist allein fröhnt und ihm ängstlich folgt oder nachschwimmt! Sie wird leicht Gefahr laufen, den Wahn des Augenblicks für ein volkstümliches Bedürfnis anzusehen, die laut werdende Stimme für die allgemeine Sprache der Leidenschaften und des Eigennutzes für die Sprache der Vernunft, die Meinung des Tages für die der Jahrhunderte zu halten. Eine jede Regierung muß den Geist der Zeiten kennen, um den Geist der Zeit zu beurteilen, und ihm weder zu viel noch zu wenig nachgeben; sie darf sich nie zu seiner blinden Verehrerin erniedrigen; sie muß die Vergangenheit des Volks, die Wurzel alles Volkstümlichen, stets vor Augen haben, um seinen gegenwärtigen Zustand zu begreifen und ihm die Zukunft vorauszusehen oder vorzubereiten — dann erst nimmt sie den ihr gehörenden Standpunkt ein. Von dieser Höhe aus wird sie den Zeitgeist auffassen, prüfen und,

wessen Geistes Kind er sei, entscheiden; von dort aus wird sie ihn abwechselnd, seinem einstmaligen Charakter gemäß, billigen oder verwerfen, benutzen oder bekämpfen, immer leiten und beherrschen. Diejenigen, die da scheinen Verfassungen gemacht zu haben, haben nur das, was sich allmählich gebildet und als Herkommen existierte oder was schon in den allgemeinen Bedürfnissen lag, bestimmt angegeben und festgesetzt. Die Verfassungen der alten und neuen Welt, die gelebt und heilsam gewirkt haben, sind alle von der Natur, den Umständen, den Begebenheiten, den Verhältnissen ausgegangen. Keiner kann angeben, wann sie geboren sind, weil sie sich langsam aus dem Drange und den Bedürfnissen der Zeiten emporgearbeitet haben. Keiner kann ihren Verfasser nennen, weil sie sich gewissermaßen von selbst gemacht und nur teilweise in gegebenen Perioden verbessert oder vielmehr ausgesprochen worden sind. Man kann eine jede Verfassung, ohne ihr Grundgewebe zu zerstören, nach den veränderten Verhältnissen allmählich abändern und, indem man ihre Formen veredelt, belebt, vereinfachet, ausdehnt, sie den Fortschritten des Volks immer mehr anpassen und so der relativen Vollkommenheit immer näher bringen. Viel, sehr viel Gutes läßt sich auch in Preußen auf dem Wege, den die Weisheit des Königs vorgezeichnet und eingeschlagen hat, hoffen und erwarten. Wenn die Regierung diesem Sinne und diesem Geiste treu bleibt, wenn man damit anfängt, die Provinzialstände zu organisieren, und diese Versammlungen als eine notwendige Vorbereitung zu einer zweckmäßigen Ausbildung der Nationalstände ansiehet, so werden wir unsere Eigentümlichkeit behaupten und bewahren, so wird das Neue aus dem Alten hervorgehen; das Neue wird Wurzel schlagen, das Alte wird geläutert und verschönert hervortreten. Also werden wir ohne sklavische Nachahmung, ohne plötzliche Umwandlungen, ohne gewagte Neuerungen in Hinsicht der uns angekündigten Verbesserungen einen in der Tat volkstümlichen Gang befolgen, unsere wichtigen Familienangelegenheiten mit ruhiger Besonnenheit und in schöner Eintracht anordnen, die Einheit der Souveränität mit der Vielseitigkeit der Beratung, mit den Gemeingeist befördernden Formen verbinden und Fürst und Volk, wie es immer bei uns war, in dem vollkommensten Einklang erhalten". Die Notwendigkeit langsamen Vorgehens hat Ancillon auch in den Wochen nach dem Erscheinen dieses Buches, wo er nur konnte, immer wieder betont; in einer Gesellschaft beim Prinzen August an einem der letzten Tage des Januar dozierte er, man könne die Provinzialstände einrichten, aber um des Himmelswillen keine allgemeinen Landstände. Man möge immerhin Vorarbeiten zu einer Konstitution machen, aber

die müßten hingelegt werden und reifen; nach 50 Jahren könnte man sie vielleicht ins Werk richten. Man möge das Schiff bauen, aber es nicht eher in See lassen, als bis man befahrene Mannschaft hätte. Und um darzutun, daß es der Nation ganz an Subjekten fehle, von denen sie bei einer Volksrepräsentation Heil zu erwarten hätte, behauptete er, Staatsbeamte könnten gar nicht gewählt werden, die Minister ausgenommen, Generale und Oberoffiziere um keinen Preis — ja da liege unsere eigentliche Gefahr! [1])

Es war das Gespenst einer dem Vaterlande drohenden Revolution, einer Infizierung des preußischen Volkes und Heeres mit dem Gift des Jakobinismus, wodurch Ancillon alle ängstlichen Gemüter, insbesondere den König einzuschüchtern und gegen den Hardenbergschen Plan einzunehmen wußte; ich halte die Annahme für nicht zu gewagt, daß Friedrich Wilhelm III. vornehmlich durch diese Einflüsterungen, durch Betrachtungen, wie sie der Schluß des Ancillonschen Buches enthielt, andern Sinnes gemacht und bestimmt wurde, die Einberufung einer Verfassungskommission, wie sie der Staatskanzler sich dachte, und die baldige Einführung von Reichsständen zu verhindern. „Nach meiner Überzeugung“, erklärte Ancillon, „war die französische Revolution, obgleich von allgemeinen Ursachen vorbereitet, nicht von solchen unvermeidlich herbeigeführt; Vorsicht und Festigkeit von Seiten der Regierung hätten dieser großen Bewegung vorbeugen und ausweichen können. Es ist allgemein bekannt, daß die Zerrüttung der Finanzen die erste Veranlassung und die Gelegenheitsursache der Revolution gewesen ist. Bei dem überschwenglichen Nationalreichtum, den Frankreich besaß und der es in Stand setzte, die sehr kostspielige Staatsumwälzung und einen langen Krieg gegen das gesamte Europa zu bezahlen, wäre es damals ein leichtes gewesen, die Einnahme und die Ausgabe wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Hätte der unglückliche Ludwig XVI. die von ihm genehmigten Pläne Calonnes durchgesetzt, anstatt den Minister fallen zu lassen und ihn den Hofleuten aufzuopfern, wären die Immunitäten der Geistlichkeit und des Adels aufgehoben, die Lasten des Staates gleichmäßig verteilt und die Provinzialstände eingeführt worden, so würde der König die ungeteilte Ehre der Herstellung der Finanzen eingeerntet haben. Von dem Augenblick an, wo der König von Frankreich, indem er die Stände versammelte, den Gährungsstoffen, die im politischen Körper schlummerten oder umherirrten, einen gesetz-

1) Niebuhr an Gneisenau, Berlin 2. Februar 1816 (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, 5. Bd., S. 78).

mäßigen Mittelpunkt zur Vereinigung gab, wo er durch die Formen, die Zeit, den Ort der Zusammenberufung der Stände, die Auflösung der alten Verfassung selbst herbeiführte und der Nationalversammlung das Dasein gab, ereignete sich alles Folgende von selbst und mußte sich gerade so ergeben. Sobald die Nationalversammlung aus den Trümmern der Generalstände allmächtig hervorgegangen war, trat mit ihr und in ihr als vermeintliches Prinzip des Lebens das Prinzip des politischen Todes auf als Grundlage des zu beginnenden Werks, die Mine, die es notwendig sprengen mußte; es erhob ihr mächtiges Haupt die Volkssouveränität, dieser alles zermalmende Riese, der das Gebäude, welches er tragen sollte, gleich beim Entstehen zerstörte und, was auf ihm ruhen sollte, in einer beständigen Bewegung erhielt; so wie nach dem Mythus die Giganten, die dem Ätna zur Unterlage dienten, die schrecklichen Bewegungen und die furchtbaren Ausbrüche desselben verursachten. Die grundlose Lehre der Souveränitat des Volks entwickelte die Leidenschaften, die im Busen der Urheber der Revolution schlummerten, und gab ihnen eine unerhörte Verwegenheit; mit dem Worte Volkssouveränität im Munde begingen, verdeckten, entschuldigten, rechtfertigten sie alle möglichen Verbrechen; unter dieser Firma haben sie alle Begriffe verkehrt, alle Wörter verdreht, die Sittenlehre sowie die Sittlichkeit vergiftet, die Religion aus den Herzen wie aus den Tempeln verbannt, die Tugenden und Laster zusammengeworfen, dem Verbrechen das Gepräge der Pflicht, der Pflicht das Gepräge des Verbrechens aufgedrückt, die widersprechendsten Dinge, die konstitutionelle Monarchie, die Republik, das Direktorium, das Konsulat, das Kaisertum erschaffen und vernichtet. Dies alles war nicht die Folge von Zufälligkeiten, sondern das natürliche und notwendige Resultat der Grundlehren, von welchen in Frankreich alles ausging. Dasselbe, mit einigen unwesentlichen Abänderungen, wird einem jeden Volk und zu einer jeden Zeit ergehen, wo diese Grundsätze aufkommen und in die Wirklichkeit treten werden. Es wäre Zeit, daß die anderen Völker Europas, schrecklich gewarnt und belehrt, in ihren Busen griffen und den in ihm liegenden Keim ebenso blutiger Irrtümer erstickten und herausrissen! Nur unbegrenzte Anhänglichkeit an die Gesetze, unerschütterliche Ehrfurcht für das Prinzip der Rechtmäßigkeit, feste Überzeugung, daß der König und der Staat unzertrennlich sind, wahrer Gemeingeist und nicht dessen elendes Surrogat, der Parteigeist, sind von Seiten der Völker das Palladium der Nationalfreiheit und Unabhängigkeit, die ersten und notwendigen Bedingungen der Dauer und des Flors der Monarchien. In den edlen Gesinnungen der Fürsten und in dem hohen, vaterländischen

uneigennützigen Sinn der Völker hat die wahre Freiheit ihre Wurzeln geschlagen. Der Geist, der heutzutage die Herrscher und Beherrschten durchdringt und beseelt, ist entscheidender für die schöne Zukunft von Europa als alle geschriebenen Verfassungen; dieser Geist wird sich allmählich immer zweckmäßigere Formen erschaffen und, ohne der Zeit vorzugreifen, die Menschheit in ihrer ganzen Fülle und in ihrer ganzen Pracht aufgehen lassen!"

Ancillon besaß, seitdem Friedrich Wilhelm III. seine Junidenkschrift kannte, das Vertrauen des Königs in der Verfassungsangelegenheit in sehr hohem Grade, und er ist gewiß nicht der einzige seiner Diener gewesen, der das Versprechen vom 25. Mai 1815 mißbilligte, die Wiederherstellung, Um- und Neubildung von Provinzialständen für viel nützlicher und dringlicher hielt als die Einführung von Reichsständen und, um ihre Organisation nach seinen Wünschen zu beeinflussen, die Revolutionsfurcht des Königs aufs eifrigste schürte; Friedrich Wilhelms Schwager, Herzog Karl von Mecklenburg, Fürst Wittgenstein und der Generaladjutant v. d. Knesebeck — um nur Männer seiner nächsten Umgebung zu nennen [1]) — glaubten zweifellos an die Richtigkeit der Schmalz'schen Denunziation, an die Existenz umsturzlüsterner Parteien im preußischen Volke und sahen im Geiste wohl auch das Heer bereits bedenklich verseucht, vielleicht ähnlicher Aspirationen voll wie die französische Armee vor dem Auftreten Napoleons — konnte Preußen nicht Gleiches erleben wie sein Nachbar im Westen? Konnte unserm Vaterlande nicht auch beschieden sein, was Ancillon berichtete? „Je länger der Krieg dauerte, desto mächtiger wurde das Heer. Die Krieger entwöhnten sich der gesellschaftlichen Verhältnisse und entfesselten sich immer mehr aller bürgerlichen Bande; sie setzten die Gewalt der Waffen über die Macht der Gesetze; die Heerführer erhielten bald mehr Ansehen

1) „Am Hofe hat man sich anfänglich sehr für Herrn Schmalz erklärt, auch die beiden Minister Schuckmann und Kircheisen; der erste hat jetzt umgestimmt, und man glaubt, daß der König unwillig ist, daß man ihn verleitet, dem leeren Charlatan einen Gnadenbeweis zu geben" (Niebuhr an Gneisenau, Berlin 18. Dezember 1815), Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, 5. Bd., S. 163. Caroline von Humboldt berichtete dem Gatten, Berlin 2. November 1815: „Schuckmann, will man für gewiß wissen, hat Schmalz für die Schrift bei seinem Zurückkommen aus dem Bade umarmt. Zichy hat, wie ich unwiderruflich weiß, in seiner Dummheit gesagt, da er das Geben des Ordens erfahren: ‚Nun erst kann ich meinem Kaiser für die Gesinnungen des Königs einstehen'" (Briefwechsel V, S. 113). Acht Tage später schrieb Wilhelm v. H. an die Gattin, daß Knesebeck sehr für die Schmalzische Schrift war und sie auch dem König gefiele.

als die Regierung, und da der Staat sich in eine große Kriegsanstalt verwandelt hatte, so folgte ganz natürlich, daß in den Augen der bewaffneten Menge das Heer die Nation und das Lager der Staat wurde. Bonaparte kam und bemächtigte sich gewaltsam der Gewalt. Das Volk hatte seinen rechtmäßigen und gerechten König entthront und beugte sich mit einer grenzenlosen Hingebung, ja mit Eifer und Freude unter das Joch des tyrannischen Kronräubers". An die Möglichkeit, daß sich im Hohenzollernstaate ähnliche Dinge vorbereiteten, scheinen doch, so unsinnig das Gerücht auch war, um die Wende der Jahre 1815/16 viele, Preußen und Ausländer, geglaubt zu haben; der badische Gesandte schrieb am 20. Dezember, sobald Blücher nach Berlin zurückkomme, werde cette armée exaltée dem Könige eine Bittschrift überreichen und fordern, daß das Heer wie einst Cromwells Dragoner durch Armeedeputierte in dem preußischen Reichstage vertreten werde; alle Diplomaten Österreichs und der Mittelstaaten, so urteilte Heinrich v. Treitschke [1]), sahen Preußen bedroht durch das radikale Deutschtum seines Heeres. Schlimm war, daß auch Zar Alexander I., der Intimste der Intimen des preußischen Königs, ein Zerreißen aller Bande des Gehorsams und der Disziplin nicht für unmöglich hielt und den Freund in seiner Furcht immer wieder bestärkte: im Gespräch mit russischen Generalen erklärte er es schon im September für nicht ausgeschlossen, daß man dem verbündeten Monarchen gegen seine eigene Armee werde zu Hülfe kommen müssen; Zar Alexander ist wahrscheinlich bemüht gewesen, Schmalz erst einen württembergischen und dann auch einen preußischen Orden zu verschaffen; am 24. Oktober, drei Tage nach Friedrich Wilhelms Ankunft in Berlin eingetroffen, scheint er, der hier bis zum 9. November verweilte, an dem Verbot von Görres' Rheinischem Merkur und dem Edikt gegen die geheimen Gesellschaften in Preußen gleichfalls nicht unbeteiligt geblieben zu sein [2]). Mit auffallendem

1) Preußische Jahrbücher, 29. Bd., S. 336. Wilhelm v. Humboldt schrieb am 9. September 1815 an seine Gattin: „Endlich, und das ist nur zu wahr und schadet jetzt mehr als je, haben die anderen Kabinette, und namentlich Österreich, eine Furcht vor den, wie sie es nennen, revolutionären Elementen, die bei uns und in unserer Armee herrschen sollen" (Briefwechsel V, S. 58).

2) S. M. le roi a décoré le Sr. Schmaltz, auteur d'une brochure contre le Tugendbund, de l'ordre de l'aigle rouge; cela a fait grande sensation. Je sais de très bonne source que l'empereur Alexandre prête une très grande attention aux manigances de cette secte et qu'il a énoncé le désir de les surveiller et de réprimer cet esprit ennemi de tous les gouvernements (Zichy an Metternich, Berlin 11. November 1815, W. A.). Stägemann sagte zu Achim v. Arnim, wenn ein Verbot des „Rheinischen Merkurs" erfolge,

Nachdruck beglückwünschte er den König am 15./27. Januar 1816 zu den weisen und energischen Maßregeln, die er getroffen, um die vom geraden Wege abweichenden Tendenzen der Geheimbünde zu zügeln, deren Seitensprünge schon Grund zu berechtigter Sorge hätten geben können [1]); offenbar war er damals noch ganz im Banne der Fantasien seines Vertrauten Pozzo di Borgo, der einige Wochen vorher behauptet hatte, das preußische Kabinett stehe unter dem übermächtigen Einfluß des Großen Hauptquartiers und der Monarch selbst werde von seinen ersten Generalen nur noch geduldet; demokratische Maximen mit Herrschsucht verbunden, eine im Kriegsrat entworfene Konstitution, eine von den Einfällen und Ansprüchen des Militärs diktierte auswärtige Politik, deutscher Patriotismus und der unverkennbare Plan, die zu erobern, die zur Freiheit aufzurufen man sich den Anschein gebe, geschwätzige Frömmelei ohne Glauben und ohne Wärme, aber mit aller Schärfe sektiererischen Geistes und den Mysterien eines Geheimbundes: das seien die Gedanken, die diese Aufrührer erfüllten, die zu Hause ein zu kleines Feld für ihren Tatendrang hätten, sich daher auf die anderen stürzen und dem Jakobinismus der Klubs in den Armeen Eingang verschaffen möchten [2]). Mit Recht hat Friedrich Meinecke dazu bemerkt, ein mächtig aufstrebendes, von Rußland nicht mehr abhängiges Preußen konnte dem Zaren nicht erwünscht sein [3]) — im eigenen Interesse wetteiferte Alexander mit Schmalz und Janke, Ancillon und Knesebeck, Wittgenstein und Karl von Mecklenburg in heißem Bemühen, den königlichen Freund scharf zu machen gegen den im Volk und in der Armee sich immer mehr ausbreitenden Zeitgeist.

Hardenberg traf erst am 8. Dezember, vier Wochen nachdem der Zar Berlin verlassen hatte, in der preußischen Hauptstadt wieder ein; die Warnungen der Bangemacher waren inzwischen auf den König weiter eingestürmt; bei der ungeheuren Erregung, die die Ende Oktober erfolgte Auszeichnung von Schmalz, Niebuhrs ungefähr gleichzeitig herausgekommene Entgegnung und etwas später erschienene Broschüren

---

so sei die Veranlassung russische Anforderung über ein paar Artikel gegen den Kaiser (Arnim an Görres 23. Januar 1816. Görres Gesammelte Schriften, 8. Bd., S. 483).

1) Paul Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I. Leipzig 1900, S. 269.

2) Correspondance diplomatique du comte Pozzo di Borgo et du comte de Nesselrode 1, S. 217/18.

3) Friedrich Meinecke, Das Leben des G. F. M. Hermann von Boyen II, S. 73.

entrüsteter Patrioten sowie Antworten des sich wehrenden Hetzers hervorriefen, blieben sie auf Friedrich Wilhelm III. gewiß nicht ohne Eindruck. Was sollte Hardenberg da tun? Konnte er es unter diesen Umständen unumwunden mit den Freunden der konstitutionellen und der nationalen Einheitsbewegung halten, auch mit den populären Stürmern und Drängern? Konnte er die von Niebuhr und 44 Mitunterzeichnern seiner Petition gewünschte Untersuchung zulassen? Er, der ohne Wissen des Königs und sicherlich nicht in seinem Sinne die Bestrebungen Gruners und des Hoffmannschen Bundes eine Zeit lang gebilligt und sogar zu Gruners Mahnung: „Halten Sie es mit dem deutschen Volke gegen dessen Regierungen!" nachsichtig geschwiegen hatte und der nun in Schmalzens Erwiderung auf die Niebuhrsche Schrift lesen mußte: „Nachdem 1814 Paris erobert und der Tyrann gestürzt war, fiel jeder entschuldbare Vorwand, (geheime Gesellschaften zu bilden), weil der, daß auch noch nicht alle Gefahr vorüber sey, doch zu handgreiflich wichtig ist. Aber nun erhob sich erst das Gerücht von solchen Bünden mit verstärkter Kraft. Auch wurde der Zweck derselben laut genannt, gar ein anderer als die bisherigen, nämlich Vereinigung des ganzen Teutschlands unter Einer Regierung, wo möglich sogar unter eine republicanische; und dafür Krieg der Teutschen gegen Teutsche, Aufstand, Zerrüttung aller bestehenden Verhältnisse?" [1]) Klang das nicht so als ob der gefährliche Ohrenbläser vom Hoffmannschen Bunde und des Staatskanzlers Beziehungen zu ihm etwas wußte, oder war es wenigstens nicht denkbar, daß diese durch eine förmliche Untersuchung ans Tages-

1) „Über des Herrn B. G. Niebuhrs Schrift wider die meinige, politische Vereine betreffend", S. 6 und 7. Auf S. 10 bemerkte Schmalz: „Ein hochverehrter Reisender, ein Ausländer, erzählte mir im August dieses Jahres [1815], als er auf seiner Reise durch Teutschland Berlin besuchte, wie das Gerücht solcher Bünde überall Haß und Mißtrauen gegen Preußen in ganz Deutschland aufrege, weil jene sich rühmten, in Preußen ihr Centrum unter dem Schutze bedeutender Männer zu haben. Ein hoher Fremder von einem teutschen Hofe bestätigte dieses bey seinem hiesigen Aufenthalte." In dem „Letzten Wort über politische Vereine" (Berlin 1816, S. 9) sagte Schmalz: „An drei regierende auswärtige Fürsten habe ich jene Schrift [Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik vom Jahre 1808] gesandt, weil ich Bünde in ihren Ländern tätig wußte", und auf S. 10: „Nur dagegen, daß Constitutionen gegen den Willen der Souveräne durchgesetzt werden sollen, habe ich geredet. Das ist doch wohl allenthalben Hochverrath? Ich halte aber jede Constitution für gut (und auch die ganz allein), welche sich aus der Eigenthümlichkeit einer Nation von selbst allmählich und in der Stille gebildet hat; und halte jede für absolut schlecht, welche ein Mann so niederschreibt, er sey Solon oder Koppe." Auch diese Sätze mußten Hardenberg wohl nachdenklich stimmen.

licht kamen? Mußte Hardenberg in solchem Falle nicht das ganze Vertrauen seines Monarchen verlieren? Mußte er es nicht auch dann einbüßen, wenn er jetzt, nachdem Blücher gewagt hatte, die ihm zugegangenen Weisungen außer Acht zu lassen, nicht mit der vom König verlangten Energie gegen die nationalen und liberalen Heißsporne vorging? Ja, er mußte es! Friedrich Wilhelm III. war nun einmal, als sein Staatskanzler aus Paris zurückkehrte, vollständig im Banne der Revolutionsfurcht und der Männer, die sie in ihm erweckten; Ancillon, Knesebeck, Wittgenstein und Herzog Karl ließen sich nicht flugs beseitigen und die russischen Einflüsterungen nicht über Nacht unwirksam machen; nur ganz allmählich durfte Hardenberg hoffen, den König von seinen Suggestionen zu befreien, vor allem indem er in Petersburg die Besorgnisse vor den preußischen Jakobinern zerstreute; gelang das, so war es auch möglich, in der Verfassungsangelegenheit weiter vorwärts zu kommen, vielleicht sogar mit Hülfe des Zaren, der ja Ende November Polen eine Konstitution verlieh und wohl schon damals nicht abgeneigt war, später auch ganz Rußland Provinzial- und Reichsstände zu geben.

Hardenberg hat so gehandelt, daß die Annahme dieser Tendenz bei ihm nicht unberechtigtigt erscheint. Er kontrasignierte am 3. Januar die Allerhöchste Kabinettsorder, die das weitere Erscheinen des Rheinischen Merkurs verbot; er schlug drei Tage später Niebuhr und seinen Freunden die erbetene Untersuchung ab [1]) und erneuerte das am 20. Oktober 1798 erlassene Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen durch eine Kgl. Verordnung, worin es hieß, S. M. habe mit gerechtem Mißfallen den Parteigeist bemerkt, der sich bei dem Streit über die Existenz von Geheimbünden in Preußen äußerte; er verschaffte dem Protektor des Hoffmannschen Bundes, Justus Gruner, am 18. Januar zwar den Adel [2]), schob ihn aber dann als preußischen Gesandten nach

1) Friedrich Wilhelm III. erklärte in der Kabinettsorder an „Niebuhr und Consorten" (Berlin 6. Januar 1816), er finde eine Untersuchung „weder nöthig noch räthlich, weil der größte Theil derselben von niemand beschuldigt worden ist, und da, wo persönliche Beschuldigung aus dem Inhalt jener Schriften hergeleitet werden mögte, der Weg Rechtens offen steht, die Ernennung einer Commission aber nur dazu geeignet seyn würde, den Partheygeist aufs Äußerste zu bringen. Dagegen wird der Zweck der Beruhigung aller wohlgesinnten Staatsbürger durch die unter dem heutigen Dato ergehende Verordnung erreicht" (B. St.A. R. 74 J VIII Nr. 2).

2) Zichy berichtete dem Fürsten Metternich am 2. Februar 1816 aus Berlin: „Le Prince de Hardenberg m'a prévenu, qu'il avait l'intention d'envoyer Mr. Justus Gruner comme ministre en Suisse; il prétend qu'il pourra en

der Schweiz ab und versetzte den gegen Görres nicht scharf genug aufgetretenen Generalgouverneur der niederrheinischen Gebiete Sack als Oberpräsidenten nach Stettin. Während der Staatskanzler das Verbot der Geheimen Gesellschaften selbst konzipierte, arbeitete der im Auswärtigen Amt beschäftigte Ancillon in Hardenbergs Auftrag das Neujahrsglückwunschschreiben aus, das General v. Schöler, Preußens Gesandter am russischen Hofe, nach Petersburg mitnehmen sollte; mit fast überschwänglicher Wärme wurde darin auf die stärkenden Wirkungen hingewiesen, die die gemeinsam verlebten Jahre des Unglücks und des Glücks auf die Freundschaft des Königs, die für ihn eine wahre Religion geworden sei, auf die Dankbarkeit seiner Untertanen für Rußland und auf die Konformität der Prinzipien beider Regierungen ausgeübt hätten: wir werden einander unaufhörlich attachiret bleiben, wir hatten und werden nur ein Ziel haben, den Frieden in der Welt auf die Basis der Ordnung und der Gerechtigkeit zu stellen, wir werden beide desselben Glücks teilhaftig werden, ungestört für das Wohl der Völker arbeiten zu können, die uns die Vorsehung anvertraut hat, unsere Kräfte und unsere Herzen werden darin eins sein, ihnen den Frieden nach Außen und die Ruhe im Innern zu sichern [1]). Schmalzens Insultierung durch den Gardeleutnant v. Plehwe konnte freilich dem Zaren noch keine bessere Meinung von dem in der preußischen Armee herrschenden Geiste beibringen; ein Exzeß, der sich gleichfalls im Dezember 1815 beim Durchmarsch russischer Truppen durch Eilenburg ereignete, und der Bericht des Großfürsten Konstantin, der den Zusammenstoß unnötig aufbauschte und die Provokationen der russischen Offiziere und Mannschaften einseitig verschwieg [2]), nahm Alexander

tirer meilleur parti hors du pays qu'en l'employant dans l'administration intérieure. Je me suis permis de faire quelques observations à ce sujet et à combattre l'idée de pouvoir se servir d'un homme qui ne jouit de la confiance de personne, mais je me suis apperçu qu'il doit y avoir des relations et considérations toutes particulières, qui obligent le Chancelier de ménager cet individu et qui surtout l'engagent à le contenter et l'éloigner en même tems d'ici (W. A. Preußen 113).

1) Paul Bailleu, Briefwechsel Friedrich Wilhelms III. und Alexanders I., S. 267/68.

2) Als das Ergebnis vorläufiger Ermittelungen teilte Hardenberg dem General v. Schöler am 2. Mai 1816 mit: „Quelque incomplets qu'ils soient, ils prouvent du moins que le délit n'est ni aussi grave ni aussi gratuit qu'on se plait à le représenter, que les torts ont été partagés, qu'il y a eu de la part des officiers et des soldats russes des provocations bien fortes. Dans le rapport, que le grand duc Constantin a adressé à l'Empereur sur cette funeste rixe et que Mr. d'Alopaeus [der russische Gesandte in

dann auch gegen das preußische Volk von neuem ein; „was dieser Monarch" berichtete Schöler am 2. April n. St., im Anschluß an Betrachtungen über den Eilenburger Vorfall, „über eine nicht günstige Stimmung hinzusetzte, die in Preußen gegen Rußland überhaupt stattfinden soll, mußte mich ebenso sehr befremden als es mich schmerzte." Hardenberg sandte infolgedessen sogleich in einer Königlichen vom 3./15. April datierten Antwort auf das Dankschreiben des Zaren eine neue Beruhigungspille nach Petersburg; Friedrich Wilhelm III. mußte abermals beteuern, daß die Notwendigkeit, das Ergebnis gemeinsamer Arbeiten zu schützen, stets der Gegenstand seiner Sorge sein werde, und daß er hoffe, ihre Völker werden endlich zur wohlverdienten Ruhe und Glückseligkeit gelangen; zur Zeit gelte es nur noch auf die leichte Erregbarkeit der Geister, eine natürliche Folge der politischen Agitationen, besänftigend einzuwirken [1]). In einem Reskript vom 2. Mai wurde Schöler angewiesen, den Zaren davon zu überzeugen, daß die Freundschaft des Königs ebenso aufrichtig wie unveränderlich sei, und daß die Gefühle der großen Masse der Nation, des gesunden, aufgeklärten, unparteiischen Teils unseres Volkes den Gefühlen des Souveräns vollkommen entsprächen; der allgemeine Wunsch gehe dahin, mit Rußland in bestmöglichem Einvernehmen zu leben und die Bande zwischen beiden Staaten noch fester zu knüpfen: einige falsche oder exaltierte Köpfe, die sich einbildeten, Rußland allein habe sie gehindert, Frankreich zu zerstückeln, und die ihm das übelnähmen, machten nicht die Nation aus, repräsentierten sie nicht in ihrer Totalität. Die unfreiwilligen Lasten, die die häufigen Durchzüge der Russen in den letzten Jahren den preußischen Provinzen auferlegten, die Exzesse und Plünderungen, von denen diese Durchmärsche hin und wieder begleitet waren, hätten in diesem oder jenem Distrikt wohl Animosität hervorrufen können, aber solche Eindrücke verschwänden mit den Ursachen, die sie hervorriefen; Schöler könne dem Zaren der vollen Wahrheit gemäß versichern,

Berlin] m'a communiqué, il règne une partialité révoltante; tous les faits y sont exagérés ou présentés sous un faux point de vue; à le croire on diroit que l'excès d'Eilenbourg est un attentat atroce et prémédité, et cependant il me paroit que l'événement n'a aucun de ces caractères et que c'est plutôt un grand malheur qu'un grand crime" (B. St.A. AAI, R. I Rußland 24). Daß die russischen Truppen bei ihrem Rückmarsch viel Anlaß zu Klagen gaben, geht u. a. auch aus dem 3. Bande von Joseph Görres Gesammelten Schriften (S. 384 ff.) und aus dem Briefe Caroline v. Humboldts an ihren Gatten vom 9. November 1815 (Briefwechsel V, S. 119) hervor.

1) Paul Bailleu a. a. O. S. 271.

daß das preußische Volk und sein König in dem Wohlwollen für Rußland ebenso miteinander harmonieren wie in allen anderen Beziehungen. Daß Alexander I. auch im Frieden noch eine Armee von 6—700 000 Mann unterhielt und dies u. a. damit motovierte, er wolle immer bereit sein, seinem Berliner Freunde zu Hülfe zu kommen und die Revolutionen, die sich in Preußen vorbereiteten, zu unterdrücken, bestimmte den Staatskanzler, durch Ancillon ein neues Schreiben für Friedrich Wilhelm III. an den Zaren aufsetzen zu lassen[1]), worin gesagt wurde, daß die öffentliche Ordnung hier nie gestört oder bedroht worden sei und die meisten Preußen der Person des Monarchen und seiner Regierung so aufrichtig anhingen, daß Se. Majestät zu ihrem Gehorsam im Frieden das gleiche Vertrauen haben könne wie zu ihrem Opfermut im Kriege; das Schreiben ist nicht abgegangen — wir wissen nicht, aus welchen Gründen[2]); dafür befahl Hardenberg Schöler am 19. Juni, den Zaren bei jeder Gelegenheit merken zu lassen, daß die starke militärische Rüstung Rußlands den Berliner Hof nicht beunruhige, daß sie aber bei andern Mächten Furcht und Verdacht wecken und Gefahren heraufführen könne, und daß, wenn ein neuer Krieg in Europa ausbreche, alles, was durch so viel Blut erkauft und mit so großer Mühe errungen worden sei, wieder aufs Spiel gesetzt und vielleicht für immer verloren werde. Was Alexanders Berufung auf die Revolutionen betreffe, die angeblich in Deutschland und besonders in Preußen im Anzuge seien, so könne man darin nur Vorwände eines schlecht unterrichteten fremden Herrschers sehen: nous avons de mauvaises têtes chez nous, comme il y en a partout, mais le gouvernement saura bien les contenir, concilier une sage liberté avec le maintien de l'autorité royale et empêcher que l'ordre public ne vienne à être troublé. Schöler wurde beauftragt, dem Zaren zu sagen, que nous avons chez nous des hommes excentriques, des esprits inquiets et turbulents, mais qu'ils forment une faible mino-

1) Paul Bailleu a. a. O. S. 271/72.

2) Vielleicht war darauf Schölers Bericht vom 2. Mai mit von Einfluß und die Bemerkung: „man darf nicht hoffen, den Kaiser Alexander durch Vorstellungen zu einer Änderung seiner Ansichten zu bringen; dies kann nur dadurch erreicht werden, wenn man alles, was den unausbleiblichen Folgen der Überspannung zur Entschuldigung gereichen würde, geschickt und in der Art zu entfernen sucht, daß Kaiser Alexander die Veranlassung und Gründe zu einer Verminderung der Armee gleichsam Selbst aus Quellen schöpft, gegen welche Er nicht mißtrauisch sein kann". In einem P.S. vom 6. Mai hieß es: „In Ansehung von Preußen fügte der Zar hinzu, daß der Geist der Unruhe sich verliere, welches den zweckmäßigen Maßregeln der Regierung beizumessen sei."

rité, que la masse de la nation est pure, saine et fidèle, attachée à la personne du roi et au gouvernement et que l'opinion publique suffiroit seule pour étouffer et réprimer tout ce qui serait dans un autre sens que le sien, et qu'à son défaut le gouvernement saurait bien tenir la main à ce que l'exagération de quelques individus ne trouble pas la tranquillité publique. Un reste d'effervescence, fruit naturel du mouvement national et des événements extraordinaires, auxquels nous devons notre salut, ne doit pas allarmer. Il disparaîtra à mesure que les anciennes habitudes et les travaux pacifiques reprendront le dessus. Le peuple est aussi soumis au roi dans la paix qu'il lui a été dévoué pendant la guerre. L'ordre public n'a été troublé nulle part, les lois sont observées, la discipline respectée, le service de l'État se fait avec le plus grand ordre et sans aucune espèce de secousse; tout se passe chez nous comme autrefois. Tels sont les faits et les idées que vous présenterez à l'empereur dans votre première audience. Vous ne manquerez pas de lui faire sentir en même tems, de quelle importance il est pour nous que S. M. Impériale paroisse entièrement rassurée sur notre intérieur. Nous avons le plus grand intérêt à cultiver l'amitié de l'empereur et vous ne devez jamais perdre cet intérêt de vue. Der General tat sein Bestes und konnte schon am 6. Juli melden, daß das Vorschützen von Unruhen, die in Deutschland und in Preußen zu befürchten sein sollten, in Petersburg aufgehört habe; einige Tage später sagte der russische Staatssekretär Graf Capodistrias zu Schöler, von Preußen habe man fortdauernd die besten Nachrichten, und er glaube versichern zu können, daß der Zar in dieser Hinsicht ferner keine Besorgnisse mehr hege — Hardenbergs Taktik trug offenbar gute Früchte, und die Bahn zu den letzten Zielen seiner inneren Politik schien wieder etwas mehr frei zu werden.

Die stille Hoffnung, die der Staatskanzler hegen mochte, sein Verfassungsplan werde schließlich von russischer Seite nicht nur nicht gehemmt, sondern sogar gefördert werden und der „Liberalismus" Alexanders I. auf Friedrich Wilhelm III. stimulierend wirken, hatte natürlich nur dann Aussicht in Erfüllung zu gehen, wenn die Konstitutionsentwürfe der preußischen Regierung nicht schroff mit den Ideen des Zaren kontrastierten; für eine im vollen Sinne des Wortes liberale Verfassung war schwerlich Unterstützung von Petersburg her zu erwarten. Ein die Macht der Krone stark einschränkendes Parlament hat nun sicherlich auch Hardenberg von vornherein nicht gewünscht; wesentlich mehr als was Alexander I. den russischen Polen

gewährte, wollte er den polnischen und anderen Untertanen der Hohenzollern wohl auch nicht zugestehen: Glaubensfreiheit und Freiheit der Presse, Schutz vor gesetzwidriger Verhaftung und das Recht auszuwandern und Hab und Gut zu verkaufen, Schutz des Eigentums und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, die Besetzung der wichtigsten Ämter mit Landeskindern und eine aus Vertretern der Regierung und zwei Kammern gebildete Nationalrepräsentation; im Grunde sollte diese in Berlin wie in Warschau und Petersburg eine bloß beratende Körperschaft werden und die Entscheidung und die Anregung zur Legislative dem Herrscher und seiner die neuen Gesetze vorbereitenden Behörde, dem Staatsrat, verbleiben[1]). Einem preußischen Reichstag etwas weitergehende Kompetenzen einzuräumen, als die Charte vom 12./25. November 1815 dem polnischen zugestand, wäre Hardenberg auch in freierer Lage wohl kaum geneigt gewesen; dagegen wichen seine Ansichten über die in Preußen wünschenswerte Zusammensetzung der Nationalrepräsentation von denen des Zaren — und so können wir gleich hinzufügen — auch von denen Ancillons erheblich ab; in dieser Hinsicht mußte der Staatskanzler seine Überzeugung zweifellos opfern, wenn er bei der weiteren Verfolgung des Verfassungsplanes auf russischen Beistand rechnen wollte. Hardenberg wünschte eine wirkliche Vertretung des ganzen Volkes, die er für eine unerläßliche Konzession an die Forderungen der öffentlichen Meinung hielt, und meinte wie sein Gehilfe in der Verfassungsfrage, Friedrich August Stägemann, jeder Staatsbürger müsse an der Wahl der Nationalrepräsentanten teilhaben[2]); Stägemann sprach ihm gewiß aus der Seele, als er am 17. Februar 1815 an einen Freund schrieb, der Frhr. v. Stein wolle dem Aristokratismus des Vorurteils und des Geldes zu viel einräumen[3]). Den polnischen Reichstag bildeten zwei Kammern, die der Senatoren und die der Landboten und der Gemeindedeputierten; Senatoren mußten mindestens 35 Jahre alt und vornehmen Geblüts sein und eine jährliche Kontribution von 2000 polnischen Gulden zahlen, die Mitglieder der zweiten Kammer das 30. Jahr vollendet haben und mindestens 100 Gulden kontribuieren; die Zahl der Landboten, die

---

1) Die Charte constitutionelle du royaume de Pologne de 1815 ist abgedruckt in der Sammlung des Grafen d'Angeberg, Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques 1762—1862. Paris 1862, S. 707—724.

2) Franz Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann, 2. Bd. Leipzig 1900, S. 52.

3) Ebenda Einleitung S. XVII.

dem Adel angehören und auf Distriktsversammlungen der Edelleute gewählt werden sollten, war auf 100, die der Gemeindedeputierten, die die kommunalen Arrondissements zu wählen hatten, auf 67 normiert worden. Hardenberg und Stägemann waren nicht für allzu respektvolle Konservierung des Alten, sondern meinten, den sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Wandlungen der letzten Jahrzehnte unter Wahrung des monarchischen Charakters des Staates stark Rechnung tragen und eine weitere Umbildung von oben her begünstigen zu müssen; der Zweck der Charte vom 15./27. November 1815 lief nicht darauf hinaus, etwas wesentlich Neues zu schaffen und der modernen Entwicklung in Polen Tür und Tor zu öffnen; in dem Reichstag, den sie schuf, bedeutete der Adel zwar nicht mehr so viel wie in früheren Zeiten der nationalen Selbständigkeit, aber ein erhebliches Übergewicht über Bürger und Bauern behielt er doch auch jetzt noch, und eine ähnliche Richtung verfolgten auch Ancillons Vorschläge. Der Zweck des bürgerlichen Vereins, so führte er aus, sei nicht der größtmögliche Einfluß der Gesamtheit der Staatsbürger, sondern die harmonische Entwicklung der Menschheit im Volke; als erste Bedingungen derselben bezeichnete er Freiheit und Sicherheit oder rechtmäßigen Zwang, der allein der Freiheit Schutz sei; frage man also, wer muß berufen werden, um das Volk zu vertreten? — so laute die richtige Antwort: diejenigen, bei denen man mit der größten Freiheit den meisten Sinn für dieselbe voraussetzen kann, diejenigen, die für die Sicherheit und Festigkeit der bürgerlichen Ordnung das meiste Interesse haben müssen — das seien unstreitig die Eigentümer. „Das Eigenthum, diese sonderbare und mystische Verwebung der Personen mit den Sachen und der Sachen mit den Personen, ist die eigentliche Kette des Staatsgewebes. Also müssen die politischen Rechte der Staatsbürger im unmittelbaren Verhältnis zu ihrem Eigentum stehen, und ein bestimmtes ansehnliches Vermögen ist die erste Bedingung der Eigenschaft eines Repräsentanten. Mag immerhin vielleicht ein Mann von Genie von der Nationalrepräsentation ausgeschlossen werden — es ist minder gefährlich, sich diesem Verlust auszusetzen, als Gefahr zu laufen, den Neuerungssüchtigen, den Unkundigen, denjenigen, die in gewaltsamen oder gewagten Unternehmungen für ihren Stolz, ihre Eitelkeit, ihre Habsucht alles zu gewinnen und nichts zu verlieren haben, den Eingang in die gesetzgebende Macht zu erleichtern." Freie Eigentümer hielt auch Hardenberg für eine notwendige Voraussetzung der Einführung einer Verfassung[1]),

1) In seinem Verfassungsentwurf vom 3. Mai 1819 sagte Hardenberg:

aber er wollte jedem Staatsbürger die Möglichkeit geben, ein solcher zu werden und die wirtschaftliche Entwicklung auf das ungehemmte Spiel aller vorhandenen Kräfte gründen; er wollte den Bauernstand sogar unter nicht unbeträchtlichen Opfern für den Adel auf eigene Füße stellen und auch den Übergang von Rittergütern in bürgerliche Hände nicht verhindern oder erschweren. Ancillon dagegen kam von seiner radikalen Neuerungen prinzipiell abholden, die agrarischen Traditionen hütenden Staatstheorie aus zu einem wesentlich anderen Schlusse; er glaubte vor allem der Aristokratie eine privilegierte Stellung im Staate und ihren Grundbesitz sichern, und ihr dann auch eine besondere Rolle im Verfassungsleben zuweisen zu müssen[1]. So wie ein jeder organischer Körper, erklärte er, habe ein jeder Staat permanierende und veränderliche Bestandteile; das Beharrliche müsse durch etwas Beharrliches, das Fließende durch etwas Fließendes repräsentiert werden; dem ersten entsprächen Erbrepräsentanten, dem zweiten Wahlrepräsentanten, dem ersten unbewegliches unveräußerliches Eigentum, dem zweiten bewegliches, veräußerliches; die Souveränität könne also in einer monarchischen Verfassung nicht füglicher geteilt werden als zwischen König und Adel auf der einen Seite und Wahlrepräsentanten des Volks im strengen und eigenen Sinne des Wortes auf der andern. Die zwei Hauptcharaktere des Adels seien Erblichkeit des Titels und unveräußerliches Landeigentum; beides eigne ihn ganz besonders zu einer vermittelnden Gewalt; er stehe dem Volke näher als der König und dem Könige näher als das Volk, habe mit beiden Berührungspunkte und doch ein von dem ihrigen verschiedenes eigenes Interesse und könne, wo die Souveränität geteilt sei, am besten zwischen den beiden Schalen der Wage die verbindende Zunge abgeben. Zu diesem Zwecke müsse jedoch der Adel großer Landeigentümer sein. Hätte er kein großes Ver-

„Eine ständische Verfassung, an der die ganze Nation Theil nehmen soll, setzt freye Eigenthümer in allen Ständen voraus" (Alfred Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1817, I. Bd., S. 650).

1) Ich gehe der Frage seiner Beeinflussung durch Mitglieder der agrarisch-feudalen Altpreußenpartei nicht nach in der Hoffnung, daß Friedrich Meusels ursprünglich als Einleitung zum 2. Bande seiner Marwitzpublikation geplante Untersuchung über die Entstehung konservativer Parteianschauung in Preußen einige Aufschlüsse darüber bringen wird. Ancillons Ansichten deckten sich z. B. ebenso mit denen Adam Müllers (Über Feudalismus und Antifeudalismus Oktober 1810, F. A. L. von der Marwitz II, S. 156—162) wie mit denen der adligen Gutsbesitzer des Mohrungenschen Kreises im Frühjahr 1814 (Georg Friedrich Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens II, S. 353—355).

mögen, so würde er keine Unabhängigkeit in seinen Verhältnissen zu dem Fürsten und keine Achtung von seiten des Volkes genießen. Der Adel würde dann auf Unkosten des Staats leben und könnte kein Gegengewicht der königlichen Gewalt bilden, oder er würde sich dem Handel und dem Gewerbe hingeben. Sobald er aber nur ein bewegliches Vermögen hätte, würde er sich mit dem ganzen Volk vermischen, dieselben Ansichten, dasselbe Interesse mit ihm teilen und, in einem fließenden Zustande begriffen, nicht mehr die Permanenz repräsentieren. Solle deshalb der Adel fortwährend großer Landeigentümer sein, so müßten die bürgerlichen Gesetze die Veräußerlichkeit seiner Güter verhindern und verbieten. Die Einrichtungen der Lehen und Majorate, die mit dem Dasein des Adels zusammenhängen, könnten in gewisser Hinsicht nachteilig sein, zumal wenn sie sich auf eine zu große Zahl von Ländereien erstreckten oder wenn der Adel selbst in einem Lande zu zahlreich sei; sie hätten aber große Vorteile, wenn sie in den gehörigen Schranken verblieben; in Preußen sei jedenfalls die Existenz des Adels ein Glück: er gebe einen herrlichen Stoff zu einer guten Verfassung, er allein mit einem erblichen König könne dazu dienen, das Beharrliche im Staate zu repräsentieren. Während Stägemann seine Ansicht über die Struktur, die den parlamentarischen Versammlungen zu geben sei, dahin aussprach: „erhalten die einzelnen Provinzen Preußens ständische Verfassungen, so muß auch die Nationalrepräsentation aus den einzelnen Ständen gebildet werden; daraus entspringt eine verderbliche Eifersucht der Stände; es wird nicht das allgemeine öffentliche Wohl beraten und beschlossen, sondern das Wohl der einzelnen Stände“ [1]), war Ancillon ganz Feuer und Flamme für die ständische Verfassung; sie war, sagte er, früher in allen Landen deutscher Zunge ein herrliches Prinzip des Lebens; noch jetzt ist dieses Prinzip nicht ausgestorben, sondern enthält den Keim eines neuen Lebens; sie ist einer mannigfaltigen Entwicklung fähig, und sehr leicht kann sie das Mittel zu einer höheren Vervollkommnung der Staatsmaschine abgeben. Sie kann verbessert werden; wesentliche Abänderungen ihrer Formen sind sogar notwendig, wenn sie zweckmäßig und wohltätig wirken soll; allein man veredle sie, anstatt sie abzuschaffen; man halte das Prinzip fest, welches ihr zur Grundlage dient, indem man es auf eine neue Art anwendet. Das Eigentum hat bei uns wie in den anderen deutschen Staaten große Veränderungen erfahren. Die Geistlichkeit hat wenig oder gar kein Landeigentum mehr; es ist ein Übel

1) Franz Rühl, Briefe und Aktenstücke II, S. 52.

in mancher Hinsicht, aber ein Übel, dem nicht wieder abgeholfen werden kann. Das Landeigentum ist nicht ausschließlich in den Händen des Adels. Der Bauernstand hat sich gehoben, er wird und muß immer mehr durch Wohlstand und Bildung zur gesetzmäßigen Freiheit reif werden. Das bewegliche Eigentum hat sich in einer sehr schnellen Progression vermehrt und sich ins Unendliche mit allen Teilen des Staats verzweigt. Die Formen der Repräsentation können also nicht dieselben bleiben. Durch eine neue Anwendung der alten Grundsätze muß das Rechte zu wählen und die Wahlfähigkeit eine größere Ausdehnung erhalten; das unbewegliche und das bewegliche Eigentum wird eine sehr natürliche Einteilung der Nationalrepräsentation in zwei Stände abgeben — damit sollte wohl die von Ancillon gewünschte Gliederung in zwei Kammern, die eine aus Erb-, die andere aus Wahlrepräsentanten zusammengesetzt, begründet werden. Weitere Einzelheiten verriet der vorsichtige Theoretiker vorläufig noch nicht weder für den nach seiner Meinung ja erst in 50 Jahren realisierbaren Reichstag noch für die früher möglichen Provinziallandtage; in bezug auf letztere sagte er nur andeutungsweise: Wenn in einem großen Reiche die Provinzen, aus denen es zusammengesetzt ist, sehr ungleichartige Bestandteile bilden, fordert die Einheit des Staates nicht, daß alle Provinzen nach denselben Gesetzen regiert werden. Die politische Einheit besteht in der Einheit der souveränen Gewalt und nicht in der Einförmigkeit der Gesetze. Die Einheit des Nationalgeistes ist weit mehr in der Gleichheit der Gefühle, welche die Staatsbürger beleben, in der gemeinsamen Liebe zum Vaterlande als in der Einheit der Formen und der Begriffe zu suchen und anzutreffen.

Am 29. Mai 1816 erging die Allerhöchste Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die den Wünschen des grundbesitzenden Adels weit entgegenkam, den Umkreis der regulierbaren Bauerngüter stark einschränkte und die Gutsherren nicht nur bei der Auseinandersetzung besser entschädigte, sondern ihnen auch gestattete, Bauernstellen, deren Inhaber von ihrem Recht der Regulierung keinen Gebrauch machen wollten, auszukaufen und wüste Höfe ohne weiteres einzuziehen, und in den voraufgegangenen und den folgenden Wochen trat die Verfassungsangelegenheit in eine neue Entwicklungsphase — wer wagt da noch einen Kausalzusammenhang zwischen den Maßnahmen der preußischen Regierung und Ancillons Agitation in Abrede zu stellen[1])

1) Caroline v. Humboldt schrieb am 6. Mai 1816 an den Gatten: „Der Glaube an Ancillons Gefährlichkeit und weitaussehende Pläne ist allgemein"

und zwar, da die Ansichten des letzteren Hardenbergs Programm in mehreren Punkten so schroff widersprachen, ein erzwungenes Zurückweichen des Staatskanzlers? Er mußte seinen Verfassungsplan ändern auf Wunsch des Königs. Das Buch Ancillons hatte im Verein mit den mündlichen Einflüsterungen seiner Gesinnungsgenossen und des Zaren offenbar einen tiefen Eindruck auf Friedrich Wilhelm III. gemacht und ihm seiner Meinung nach volle Klarheit darüber verschafft, was er zu tun und zu lassen habe; er glaubte fest an die Richtigkeit der ihm von so verschiedenen Seiten her zugegangenen Warnungen und Mahnungen [1]); er sah jetzt die preußische Monarchie am Scheidewege entweder einer glücklichen Zukunft oder der Revolution entgegen, und er hielt es für seine Hauptpflicht, auf der Hut zu sein und alle die Fehler zu vermeiden, durch die Ludwig XVI. 2½ Jahrzehnte früher das Unheil über Frankreich heraufbeschworen hatte. Sanierung des vom Zeitgeiste in falsche Bahnen gelockten Volkes und Kräftigung des durch die Not der letzten Jahre geschwächten grundbesitzenden Adels und dadurch zugleich der durch das Dogma der Volkssouveränität gefährdeten Macht der Krone: das erschien dem König nun als die wichtigste Aufgabe seiner Regierung; eine Nationalversammlung jetzt ins Leben zu rufen, wäre bei der Zerrüttung der preußischen Finanzen in seinen Augen heller Wahnsinn gewesen; gegen Provinzialstände, in denen der Aristokratie ein dauerndes Übergewicht gesichert blieb, hatte

(Briefwechsel V, S. 242). Wie berechtigt er war, zeigt u. a. folgende Stelle aus einem Briefe Ancillons an den preußischen Kronprinzen, Carlsbad 14. Juny 1816: „Der StaatsCanzler fesselt hier alle Gemüther durch seine angeborene Würde und seine Liebenswürdigkeit. Leider sind seine nächsten Umgebungen nicht die ihm angemessensten; er erscheint wie ein schlecht eingefaßter Edelstein; der gewaltige Koref hält ihn gefangen durch die Zauberkraft seiner Kunst" (Ch. H. A. König Friedrich Wilhelms IV. Korrespondenz mit Ancillon).

1) Das geht aus der Antwort hervor, die er dem Leutnant Plewe gab. Dieser, so berichtete Caroline von Humboldt dem Gatten am 6. Mai (Briefwechsel V, S. 241), „aus Preußen gebürtig, ist mit Urlaub bei seinem Vater in Preußen gewesen; beim Zurückkommen meldet er sich beim König, wie es alle thun müssen. Der König fragt: ‚wie es ginge?‘ Der Plewe antwortet: ‚Schlecht. Eure Majestät‘, sagt er, ‚sind nicht so bedient, sind bis auf wenig Ausnahmen nicht so vertreten, wie Sie es zu sein verdienen.‘ Darauf fragt der König: ‚Wie das zu verstehen sei?‘ Und nun erfolgt von dem Leutnant eine Auseinandersetzung, wie der Landmann gedrückt, wie das Versprochene nicht erfüllt, wie der Name des Königs mißbraucht werde. Der König hat erwidert: ‚Plewe, Sie sind exaltirt oder andere Menschen gebrauchen Sie zu ihren Zwecken‘, worauf dann der Plewe versichert hat, daß er die lautere Wahrheit sage, und für alles einstehen wolle, was er gesagt habe."

er nichts einzuwenden und zur Zeit wohl auch noch nichts dagegen, daß später einmal aus ihnen ein allgemeiner Landtag mit lediglich beratenden Rechten hervorgehe wie in Polen und vielleicht noch in Rußland. Darüber hinaus den König zu weiteren Zugeständnissen fortzureißen war wohl überhaupt, zum mindesten im Frühjahre 1816 schlechthin unmöglich; sein oberster Ratgeber hätte ebensogut sein Abschiedsgesuch einreichen wie auf der genauen Einlösung des Versprechens vom 22. Mai 1815 bestehen können; die langsame, an die provinziellen Traditionen anknüpfende Ausarbeitung einer Verfassung durch eine königliche Behörde, den Staatsrat, war bei Friedrich Wilhelm III. vermutlich schon vor den Weihnachtstagen eine beschlossene Sache. Eine solche Krönung der Zentralverwaltung war nun wohl auch Hardenberg nicht unsympathisch, wenn die Omnipotenz des Staatskanzlers dadurch nicht eingeschränkt wurde, und sie war, von Ancillon so warm empfohlen, nach Rußlands Vorgang nicht gut zu umgehen; so gab er nach und ließ das Projekt, eine aus Eingesessenen der Provinzen und königlichen Beamten zusammengesetzte selbständige Verfassungskommission einzuberufen, fallen; Bedenken, wie sie Ancillon hegte, daß einer solchen konstituierenden Versammlung auch in Preußen eine Assemblée législative und ein Nationalkonvent folgen könnte, werden bei Hardenberg schwerlich mit im Spiele gewesen sein. Gewiß war es ihm Ernst mit dem, was er am 15. März 1816 an Gneisenau schrieb: „Ich werde nicht ruhen, bis Ordnung, Subordination und Gehorsam im Staat wieder hergestellt sind" [1]) — die anderen Ideen aber, über die Ancillon und Genossen zeterten, mit Stumpf und Stil ausrotten wollte er nicht; er äußerte sogar zu Dorow, um die Besorgnisse der Mitglieder des Hoffmannschen Bundes aus Anlaß der Verordnung vom 6. Januar zu zerstreuen [2]): „Ich erkenne es sehr wohl, was Hoffmann für Preußen gewirkt hat; wie kann ihn das bewußte Dekret beunruhigen? Es ist ja deutlich darin die Rede von der Zukunft, doch nie an Vergangenheit gedacht!" Bis zu einem gewissen Grade glaubte Hardenberg auch jetzt noch den Forderungen des Zeitgeistes entgegen kommen zu müssen, damit der zweifellos anhaltenden, am Rhein sogar wachsenden Unzufriedenheit uno Ungeduld der Boden entzogen werde; zu ihnen gehörte in erster Linie eine wirklich den Namen einer Volksvertretung verdienende National=

1) Pertz=Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 92.

2) Friedrich Meinecke hat darauf schon in seiner Schrift über die deutschen Gesellschaften und den Hoffmannschen Bund auf S. 63 Anm. 1 hingewiesen.

repräsentation; jedenfalls wollte er die Preußen auf einen Reichstag nicht so lange warten lassen wie Ancillon und hoffte wohl, die Bedenken des Königs dagegen mit Hülfe des Zaren schon im Laufe dieses und des folgenden Jahres überwinden zu können.

Als der Frühling seinen Einzug hielt, tat Hardenberg zur Ausführung seines neuen Verfassungsplanes die ersten Schritte; im August 1816 war eine etwa 3 Dutzend Paragraphen umfassende Verordnung über die Organisation des Staatsrats im Entwurf bereits fertig; am 19. d. M. hat Stägemann, am 25. August der Wirkliche Geheime Rat von Klewitz Bemerkungen dazu, der erste in Berlin, der zweite in Doberan niedergeschrieben [1]). Beide machten im einzelnen mehrere Ausstellungen, die hier übergangen werden können; einen schwerer wiegenden Mangel erblickte Stägemann in der Voraussetzung des von ihm kritisierten, anscheinend Rotherschen Entwurfs, daß durch den Staatsrat, der nach § 7 in Komitees geteilt und hiernach mit den verschiedenen Arbeiten beschäftigt werden solle, die Gesetzkommission, eine bei ihrer Errichtung am 29. Mai 1781 dem Staatsrat nicht untergeordnete Körperschaft, entbehrlich gemacht werde und der Staatsrat sie einfach ersetzen könne. „Dieses“ — erklärte Stägemann — „halte ich für unausführbar“, und Klewitz schloß sich dem an mit den Worten: „Die Gesezzes Entwürfe lassen sich nicht nach und in den Ministerialabteilungen des Staatsraths debattieren, wie der G. St. R. von Stägemann sehr gut ausgeführt hat, und es ist dazu eine sechste Abtheilung, die Gesezzkommission, nöthig, in welcher auch die National Repräsentation ihre berathende Konkurrenz und der Staatssekretair einen nützlichen Vorsitz finden wird“. Am Schlusse seines Gutachtens bemerkte Stägemann: „Was ad § 36 von der Volks Repräsentation gesagt wird, ist rathsam ganz wegzulassen; dagegen würde vielmehr unmittelbar nach vollzogener Organisation oder noch besser gleichzeitig die in der Verordnung vom 22. May v. J. zugesicherte Commission zu ernennen und in Würksamkeit zu setzen seyn“ — ob er diese dem Staatsrat untergeordnet und aus seinen Mitgliedern zusammengesetzt und nur durch Zuziehung einiger Notabeln verstärkt wissen wollte, oder ob er damals noch an seinem alten Plane eines selbständigen

1) B. St.A. R. 74 H XV 8 Vol. Ib. Der erste Entwurf der Verordnung, den ich nicht habe finden können, stammt wahrscheinlich aus Rothers Feder; Rother hat am Rande der Stägemannschen Bemerkungen mehrmals Zusätze gemacht: „ist geschehen“, „ist in dem Entwurf aufgenommen worden“ usw. Der älteste mir bekannte Entwurf, der von Rother geschrieben ist und das Datum Dezember 1816 trägt, umfaßte 37 Paragraphen.

Verfassungskomitees hing, bleibt im Dunkeln; erst am 22. Dezember 1816 hatte er letzteren gewiß endgültig aufgegeben, als er vorschlug, den Entwurf einer Organisation der Provinzialstände in jeder einzelnen Provinz durch Sonderkommissionen vorbereitend ausarbeiten zu lassen, durch Kommissionen, die notwendig aus Mitgliedern der drei Stände bestehen müßten, wogegen die Hauptkommission zu Berlin dieses Erfordernisses nicht bedürfe, da § 5 der Verordnung vom 22. Mai 1815 nur besage, sie werde aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessen der Provinzen zusammengesetzt werden[1]. Nun war auch Hardenberg gewiß schon im Frühjahr 1816 darüber im Klaren, daß er die von den Oberpräsidenten vorgeschlagenen Honoratioren nicht nach Berlin kommen und mit einigen königlichen Beamten zu dem in Wien versprochenen Verfassungskomitee zusammentreten lassen könne — über die beste Art der Reaktivierung des Staatsrats gelangte er auch im Herbst noch zu keinem endgültigen Entschlusse; er hielt es für gut, erst noch Beyme, dem er am 12. Juni Eröffnungen über seine künftige Verwendung im Staatsdienst gemacht hatte[2], zu bitten, seine Gedanken über die Volksvertretung, Provinzialstände, Staatsrat und Gesetzkommission zu Papier zu bringen[3]; eine Denkschrift Klewitzens vom 24. September, der die Wiederherstellung der Provinzialministerien verlangte und Hardenberg riet, vorläufig nur Provinzialstände zu bilden, mag zu der neuen Verzögerung mit beigetragen haben[4]. Beyme erkärte in dem Gutachten, das er dem Staatskanzler am 21. Oktober zugehen ließ, folgendes: „Die Bewegungen, welche überall die in unsern Tagen unternommenen Versuche zu Einführung repräsentativer

1) B. St.A. R 74 H IX Nr. 19. Stägemanns Promemoria vom 22. Dezember 1816 ist abgedruckt in der Dissertation von Edmund Richter, F. A. von Staegemann und das Kgl. Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815, auf S. 73/74.

2) Beyme schrieb am 14. Juni 1816 an seinen Schwiegersohn v. Gerlach aus Steglitz: „Ich habe ehegestern in einer kleinen Gesellschaft beim Herrn Staatskanzler gespeiset und bei dieser Gelegenheit endlich die sehr gewünschte ausführliche Unterredung mit Sr. Durchlaucht über meinen künftigen Beruf gehabt, nach welcher ich nunmehr den Plan selbst ausarbeiten werde" (Beymescher Nachlaß in Parsow).

3) Beyme schickte das erbetene Gutachten Steglitz 21. Oktober 1816 dem Staatskanzler mit einem Begleitschreiben ein, dessen Anfang lautete: „Euer Hochfürstliche Durchlaucht haben verlangt, daß ich Denenselben meine Gedanken über Volksvertretung, Provinzialstände, Staatsrath und Gesetz-Commission bey Dero Zurückkunft schriftlich übergeben soll" (B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 13).

4) Preußische Jahrbücher, 29. Bd., S. 348.

Verfassungen begleiten, beweisen, wie weise es wäre, daß man sich bey uns nicht damit übereilt, sondern die Ausführung der Verordnung vom 22. May 1815, wie es scheint, bis nach fester Begründung der Verwaltung verschoben hat. Denn die Verwaltung muß den Sitten erst den Ton und den Gesetzen ihre Bedeutung geben, sonst werden in der Täuschung über die Güthe und in Erwartung des Erfolgs von Verfassungsversuchen leicht die wahren Maßregeln versäumt, nehmlich das Volk so zufrieden zu machen, daß es seine Lage gegen die Gefahren und Schrecknisse einer Staats Veränderung nicht vertauschen mag. Zu diesem Zweck und zu gäntzlicher Rechtfertigung des Aufschubs ist aber vor allen Dingen erforderlich, die Regierung ganz in dem Geiste einer solchen freyen Verfassung zu führen, vermöge dessen König Friedrich II. selbst sich bloß den ersten Diener des Staates nannte. Eine dieser Idee angemeßene Regierungsart wird zugleich dazu dienen, sowohl die Regierenden zu Leitung eines freyen Volks geschickt als die Regierten einer politischen Freyheit fähig zu machen. Dies setzt aber die Existenz und zweckmäßige Einrichtung des Staats Raths voraus." Beyme ging dann des Näheren auf die Organisation ein, die diesem zu geben sei, wobei ihm Rothers erster Entwurf nicht zur Hand gewesen zu sein scheint; er schlug vor, ihn in 4 Abteilungen für die Finanzen, das Innere, den Krieg und die Gesetzgebung zu gliedern; die materiellen Verhandlungen der letzteren riet er nebst den Abstimmungen der einzelnen Mitglieder unter Nennung ihrer Namen in einem offiziellen Journal zu veröffentlichen, weil nur dadurch dem Geiste der Zeit ein vollkommenes Genüge geschehen könne. Die Stellung der Gesetzkommission sei die eines Ausschusses oder einer wissenschaftlichen Deputation des Staatsrats; sie müsse für ihr Gutachten vollkommene Unabhängigkeit und Freiheit erhalten. Sie stehe mit keiner andern Behörde in Korrespondenz; jedes Ministerium lege seine Gesetzvorschläge dem Staatsrat vor; dieser lasse sie an die Kommission gelangen und fasse, wenn sie von ihr begutachtet worden sind, seinen Beschluß, der, um Gesetzeskraft zu erhalten, nur noch der Sanktion des Königs und der Veröffentlichung im offiziellen Gesetzblatt bedürfe. „Nach Errichtung des Staatsraths und der Gesetz Commission wird die befohlene Wiederherstellung und Anordnung der Provinzialstände der erste und wichtigste Gegenstand seiner Berathung seyn müssen. Er ist gleich wichtig für die innere und äußere Politik des Staats. Wenn die letztere nicht größere Eile gebietet, so scheint eine gründliche geschichtliche Vorbereitung durch die Provinzialbehörden das Zweckmäßigste zu seyn, zu deren Leitung die angekündigte Commission zusammen=

berufen oder auch die Gesetz Commission bestimmt werden könnte, worin, wenn der Staatskanzler selbst den Vorsitz führte, der Präsident die Stelle des Vicepräsidenten einnehmen würde. Denn es kommt auf nichts weniger als darauf an, ob die Wiederherstellung des Lehr-, Wehr- und Nähr-Standes in Würde, Pflichten und Sitten überhaupt möglich, rathsam oder gar nothwendig ist. Die Kirche ist in ihren Grundfesten erschüttert; der Adel hat die Wehrpflicht dem stehenden Heere und der Volksbewaffnung überlassen und dadurch alle seine Vorzüge bis auf den persönlichen Rang, zu dessen Behauptung er kein Vermögen hat, eingebüßt; der Bürgerstand ist durch Aufhebung der Innungen und durch die Gewerbefreyheit aufgelöset, und der Bauernstand ist soeben erst aus der Leibeigenschaft entlassen und betritt mit unverdorbenem Gemüthe und unverschuldetem, ihm auf Kosten des Adels geschenkten Guthe den Schauplatz der Welt. Dabey sind alle Vorstellungen, worauf das aus den Trümmern der heidnischen Welt errichtete Christliche Staaten Gebäude ruhete, wankend geworden und haben einer unseligen Verstimmung der jungen Welt Platz gemacht, welche nun einmal alles Alte und Positive nicht mehr mag, aber nichts an die Stelle zu setzen weiß als den unermeßlichen Dünkel willkührlicher Theorien. Unter solchen Umständen, fürchte ich, ist es ebenso unmöglich, die Stände wie sie waren herzustellen als irgend eine gewesene Form wiederzuerwekken; nie kann, was w a r, dasselbe wieder werden. Es offenbaret sich mehr und mehr (schreibt Joh. Müller schon anno 1793 im V. Bände sämtl. Werke) eine große Crisis derer, welche der genius saeculi durch alte Religiosität, Disciplin und Wachsamkeit bezwingen, und deren, die in demselben arbeiten mögten in der Hoffnung ihn zu leiten, daß er nicht ausschweift. Beides braucht erstaunliche Weisheit und Kraft. Aber finaliter praedominiren kann iezt noch keine Parthey, bis die Vorsehung so oder anders das öffentl. Schicksal entscheidet; und nie war ihr Rath so geheimnißvoll, nie wunderbarer ihr Weg in Leitung der Menschen. Selig sind, die noch nichts sehen und doch gläuben! Diese Crisis ist noch heute unentschieden, und ich weiß darin für mein Vaterland keinen beßeren Rath als den, daß es seine Verwaltung im Geiste einer freien Verfassung ordne und sein Kriegsheer in die bestmöglichste und nachdrucksvollste Verfassung setze. Durch dieses beides a l l e i n ist Preußen von seinen Monarchen groß gemacht worden; dadurch allein kann es noch größer werden, weil es nicht stehen bleiben kann. Nam imperium facile his artibus retinetur, quibus initio partum est (Sallustius)."

Als Beymes Gutachten in die Hände des Staatskanzlers gelangte,

scheint dieser gehofft zu haben, nun schnell vorwärts kommen zu können; Scharnweber schrieb am 31. Oktober 1816 an ihn, er vernehme, daß Seine Durchlaucht jetzt damit beschäftigt sein solle, die letzte Hand an die Bildung der Repräsentation und des Staatsrats zu legen und er bat, in Neuhardenberg vorsprechen und auch noch einige Bemerkungen über diese Gegenstände zur Erwägung stellen zu dürfen [1]); Rother, der beauftragt wurde, ein neues Projekt der Organisation des Staatsrats zu entwerfen, glaubte schon den 1. Januar als den Tag seiner Eröffnung darin ansetzen zu können. Doch verzögerte sich diese noch um ein volles Vierteljahr; der Wunsch Hardenbergs, die höchste beratende Körperschaft der Monarchie zu einer neuen Stütze seiner eigenen omnipotenten Stellung und zu einem geeigneten allzeit bereiten Werkzeug für seine innerpolitischen Pläne auszugestalten, blieb seinen Gegnern natürlich nicht verborgen und reizte sie zu wiederholten, in skrupelloser Wahl der Mittel sich gegenseitig überbietenden Versuchen, dem Staatsrat eine Organisation nach ihrem Sinne zu verschaffen und möglichst viele ihnen genehme Mitglieder hineinzubringen; diese Kämpfe haben mehrere Wochen, ja Monate angedauert und schließlich mit einer Preisgabe verschiedener Positionen auf beiden Seiten geendigt. Am 5. Januar 1817 machte Ancillon von der Erlaubnis Gebrauch, dem Staatskanzler einige Bemerkungen über den Rotherschen Dezemberentwurf, das Resultat gemeinsamer Debatten in Karlsbad und Berlin, überreichen zu dürfen, und erkärte genauere Angaben über die auf die künftige Konstitution bezüglichen Fragen, über die Zusammensetzung und die Arbeiten des Verfassungskomitees und des Plenums für ebenso unerläßlich wie eine schärfere Inschutznahme der gesamten Administration gegen Einmischungen des Staatsrats [2]); um dieselbe Zeit oder schon etwas früher hatte sich der Generaladjutant v. d. Knesebeck mit Vorschlägen, die wohl mehr das Ganze der Staatsverfassung als die Organisation des Staatsrats im Besonderen betrafen, unmittelbar an den König gewandt, der ihm den Aufsatz am 11. Januar mit der Bitte zurückschickte, ihn auch Hardenberg zugehen zu lassen [3]); am

---

1) B. St.A. R. 74 H XV Vol. Ib.

2) Zu beachten ist auch folgende Stelle in Ancillons Schreiben vom 5. Januar: Que veut en effet Votre Altesse en créant le Conseil d'État? Prévenir le despotisme ministeriel, qui n'existe pas aujourd'hui, mais qui pourroit naître dans la suite; créer une instance, qui éclaire toutes les questions générales de législative et d'administration.

3) Ich habe den Aufsatz leider nicht finden können. Die eigenhändige Antwort des Königs lautete: „Die mir von Ihnen eingereichten Vorschläge zur Ein-

10. Januar sandte endlich noch Minister v. Brockhausen dem Staatskanzler „einige Bemerkungen über den Staatsrath" ein, dessen Wirkungskreis in 7 Aufgaben bestehen sollte: alle Gesetzentwürfe und Verordnungen, die die allgemeine Verwaltung beträfen, zu erörtern und abzufassen, über Kollisionen in den verschiedenen Administrationen zu entscheiden, wesentliche Differenzen mit dem Auslande wie Grenz- und Handelsstreitigkeiten zu erörtern und in wichtigen Momenten im engen Ausschuß ein Gutachten über die einzuschlagende Politik abzugeben, über gerichtliche Anklagen in Staatssachen gegen höhere Beamte die Untersuchung zu führen und als letzte Instanz ein Urteil abzugeben, die jährliche Rechenschaftslegung einer jeden Verwaltung zu prüfen, die Organisation der Landesrepräsentation zu erörtern und definitiv festzusetzen, die ständischen Beratungen zu leiten und die Verfügungen der Regierung zu vertreten und zu entwickeln. Nachdem am 27. Februar auch noch Boyen auf Hardenbergs Wunsch seine Ansichten über die ratsame Erörterung von Militärangelegenheiten in der mehr und mehr zur Frucht heranreifenden Körperschaft in einer kurzen Denkschrift niedergelegt hatte, setzte der Staatskanzler am 6. März seinen Namen unter die wie er meinte nun endgültige Fassung des von ihm verbesserten zweiten Rotherschen Entwurfs und legte sie dem Könige kurz darauf vor; dieser nahm zunächst keinen Anstoß daran, wurde aber dann doch, vermutlich infolge neuer Einflüsterungen Ancillons, Knesebecks oder Wittgensteins, ängstlich und ließ Hardenberg am 10. März durch den Kabinettsrat Albrecht auffordern, die Verordnung erst noch Wittgenstein und Knesebeck zur Durchsicht mitzuteilen [1]). Friedrich Wilhelm III. konnte sich wohl vor allem mit zwei Paragraphen nicht

leitung einer festzusetzenden Staatsverfassung sind sehr durchdacht und wohl geeignet, um ein so hochwichtiges Geschäft ohne Übereilung zu Stande zu bringen. Leider nur ist der jetzige lebendige Zeitgeist einem solchen bedächtigen Verfahren wenig hold, es ist also schwerlich zu erwarten, daß der hier angegebene Gang des Geschäftes besonderen Beifall finden mögte. Ob wir bey aller möglichen Vorsicht auf diesen überhaupt Rechnung machen dürfen, daran zweifle ich eben so sehr als an der Dauerhaftigkeit eines so zu begründenden Gebäudes, solange dieser Zeitgeist der herrschende bleibt. Ich habe Ihren Aufsatz, den ich Ihnen wieder zurückschicke, mit vielem Interesse gelesen und wünsche, daß Sie ihn dem Staatskanzler mittheilen" (Ch. A. Rep. XLIX, Acta des Oberkammerherrn . . . Fürsten Wittgenstein, betr. Einführung einer ständischen allg. Landesverfassung in Preußen . . . Vol. I).

1) Vgl. meinen Aufsatz „Die Errichtung des preußischen Staatsrats im März 1817" im 27. Bande der Forschungen zur brand. u. preuß. Geschichte S. 247—265!

recht befreunden, die Hardenberg dem Rotherschen Entwurfe am Schlusse eingefügt hatte und die die baldige Einlösung des Versprechens vom 22. Mai 1815 in Aussicht stellten; Albrecht schrieb, daraus entnähmen, wie S. M. aus Flugblättern ersehen hätten, die Schriftsteller allerlei Anlaß zu Deutungen und Folgerungen; man könne und müsse erwarten, daß sie sich gleich über die neue Verordnung hermachen und sie in gewohnter Weise rezensieren würden; es komme also darauf an, alles auch im Ausdruck zu vermeiden, was zu Klaubereien Anlaß geben könnte, und deshalb würde es seiner Majestät sehr angenehm sein, wenn der Staatskanzler den Entwurf des Edikts den genannten beiden Herren vorlegen wollte. Es ist möglich, daß diese von vornherein ähnliche Bedenken hatten wie der König und, hauptsächlich um ein Liebäugeln mit den popularen konstitutionellen Tendenzen zu verhüten, in die Staatsverordnung vor ihrer Veröffentlichung Einsicht zu nehmen wünschten; Wittgenstein hat offenbar zudem befürchtet, Hardenberg könne versuchen, mit ihm ein neues Mittel zur Kaltstellung unwillkommener Opponenten zu erlangen; er glaubte das schon aus der den Ministern am 9. März zugegangenen Notifikation herauslesen zu müssen, wonach letztere ihre künftige Stellung aus der Verordnung über den Staatsrat ersehen sollten, und zur Gewißheit wurde ihm diese Vermutung, als Hardenberg auf seine Bitte, den Entwurf auch noch Bülow und Schuckmann zu zeigen, erwiderte, das sei nicht seine Absicht, da er den Ministern eben durch diese Verordnung einen Kappzaum anlegen wolle. Bülow und Schuckmann, denen der Staatskanzler auf Drängen Wittgensteins schließlich doch noch Abschriften des Entwurfs zugehen ließ, übten dann an ihm eine sehr scharfe Kritik; Wittgenstein tat es in einem Schreiben an Hardenberg vom 16. März, worin er dagegen protestierte, daß verantwortliche Minister in die Kategorie von Departementsräten herabgedrückt würden, ohne daß man sie vorher über ihre Meinung befrage, und worin er davon abriet, die Verfassung und die Einführung von Ständen in der Verordnung zu erwähnen; er glaube — schrieb er — daß man diesen Gegenstand nicht eher öffentlich berühren dürfe, als bis man darüber ganz im Reinen sei, was man eigentlich wolle, bis Grundsätze darüber festständen, und bis der König einen Entschluß gefaßt habe. Eine Abschrift dieses Briefes und der Bülowschen und Schuckmannschen Gutachten sandte er Friedrich Wilhelm III. am selben Tage zu; Hardenberg mußte darauf seinen Entwurf nochmals einer Korrektur unterziehen und alles streichen, was dem Staatsrat den Charakter einer über den Ministerien stehenden Körperschaft hätte geben können; er mußte auch noch auf einige von

den Kompetenzen, die er dem Präsidenten des Staatsrats d. h. sich selbst zugedacht hatte, verzichten — die Hoffnung, die Wittgenstein und Genossen haben mochten, einen unmittelbaren Verkehr des Staatsrats mit dem Monarchen unabhängig vom Staatskanzler herstellen zu können, ging freilich auch nicht in Erfüllung. Was die den Ständen zu verleihenden Rechte betraf, so wurde der Ausdruck „Teilnahme der künftigen Landesrepräsentation an der Gesetzgebung" geändert in „Einwirkung bei der Gesetzgebung"; schon früher, schon aus der Fassung des 6. März hatte Hardenberg am 11., 12. oder 13. d. Mts. diejenigen beiden Paragraphen ausgeschieden und in eine besondere Verordnung umgewandelt, die den konstitutionellen Erwartungen neue Nahrung gaben: „Unser StaatsRath soll sich sogleich mit den Einleitungen beschäftigen, die wir vermöge Unserer Verordnung vom 22. May 1815 wegen der zu bildenden Repräsentation der Nation und der ständischen Verfassung Unserem Staatskanzler übertragen hatten, die aber wegen der eingetretenen Hindernisse bisher unterblieben sind; desgleichen soll eine der ersten Arbeiten des StaatsRaths die Prüfung des entworfenen AbgabenSystems seyn".

Daß gerade diese beiden Aufgaben als die dringendsten bezeichnet wurden, die der Lösung harrten, hatte gewiß einen tieferen Grund, einen inneren Zusammenhang; die Ernennung zweier Kommissionen des Staatsrats am selben Tage, am 30. März 1817, der einen zur Ausarbeitung eines Konstitutionsplanes, der anderen zur Prüfung eines vom Finanzminister vorgelegten Gesetzentwurfs über die Steuerverfassung [1]), war schwerlich ein Zufall. Mit der Einberufung der États généraux zum Zwecke der Sanierung der Finanzen — so betonten Ancillon und seine Freunde immer und immer wieder — nahm das Verderben in Frankreich seinen Anfang; hätte Ludwig XVI. die Staatsschuld nach Calonnes Plänen zu tilgen versucht, hätte er aus eigener Machtvollkommenheit für eine gleichmäßige Verteilung der Staatslasten gesorgt und es bei den Provinzialständen genug sein lassen, so würde niemand dem Träger der Krone die Ehre des Reformators streitig gemacht oder gar ihn ins Unglück gestürzt haben; mit den unklugerweise zu Helfershelfern erhobenen Generalständen traten die gefährlichen Elemente auf den Schauplatz, die sich dann von der teuflischen Lehre der Volkssouveränität betören ließen und schließlich

1) Siehe die beiden Kabinetsorders vom 30. März 1817 im Wortlaut bei F. Sailer, Der preußische Staatsrath und seine Reactivirung (Berlin 1884), S. 127—129.

Rebellen und Königsmörder wurden. Um Ähnliches in Preußen zu verhüten, dürften jedenfalls den Landesrepräsentanten, wenn sie zu gemeinsamen Tagungen einberufen werden sollten, nicht dieselben Aufgaben zugewiesen werden wie den États généraux; die Finanzen müßten erst von der Krone allein geordnet werden; diese Neuregelung müsse mindestens ebenso schnell oder vielmehr schneller vor sich gehen als der Ausbau der parlamentarischen Organisationen. In einem eigenhändigen Schreiben, welches Friedrich Wilhelm III. dem Staatskanzler am 12. April 1817 zugehen ließ [1]), hob er besonders hervor, „daß erst dann, wenn die Arbeit wegen Organisation der Provinzialstände beendigt seyn wird, der Gegenstand der eigentlichen Landesrepräsentation vorgenommen werden darf"; er sei entschlossen, den Fortgang dieser höchstwichtigen Angelegenheit fest im Auge zu behalten, um bei ihrer Entscheidung vollkommen unterrichtet zu sein, und befehle daher dem Minister Staatssekretär von Klewitz, die vollständigen Protokolle sämtlicher Verhandlungen der Verfassungskommission regelmäßig dem Kabinetsrat Albrecht zu übersenden; während Abwesenheit des Königs oder Hardenbergs sollten die Verhandlungen ganz unterbleiben. Mit größter Bestimmtheit erklärte der Monarch, daß er, wie schon in der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen sei, den Landesrepräsentanten nur eine beratende Stimme bei der Gesetzgebung mit ausdrücklicher Ausschließung aller Einmischung in die Administration einzuräumen gedenke, und daß der ihm vorzulegende Entwurf lediglich dahin gerichtet sein dürfe. „Sollten" — so ermahnte er den Staatskanzler — „einzelne Mitglieder der Kommission Gegenstände zur Sprache bringen wollen, die diesen Grundsätzen entgegen wären, so haben Sie sie augenblicklich zur Ordnung zu verweisen und sorgfältig darauf zu wachen, daß alle Debatten unterbleiben, die nicht vollkommen mit diesen Grundsätzen übereinstimmen, da ich das Wohl des Staats nicht gegen ungewisse Versuche auf das Spiel zu setzen gedenke und die Erscheinungen in so viel(en) anderen Staaten leider deutlich beweisen, wie groß die Zahl derjenigen, die zu eigennützigen Zwecken die Völker zu ihrem eigenen Verderben irre zu leiten suchen. Da die Kommission zuvörderst die Bestimmungen, nach welchen die Eingesessenen der Provinzen zu ihren Verhandlungen einzuberufen sind, zu berathen hat, so erwarte ich darüber zu meiner weiteren Entschließung Ihren

1) B. St.A. Rep. 89 E XVI 2 Secreta aus den Jahren 1816—1821. Vol. II, Korrespondenz König Friedrich Wilhelms III. mit Hardenberg, betr. Landstände und Verfassung 1817, 1819.

Vortrag. Jene Eingesessenen sind auf das Strengste zu verpflichten, bis zur Entscheidung dieser Angelegenheit sich aller vorläufigen Mittheilungen und Bekanntmachungen zu enthalten, um nicht ohne Noth Stoff zu boshaften Auslegungen zu geben". Möglichster Ausschluß der Öffentlichkeit, kein übereiltes Tempo beim Ausbau des Verfassungswerkes, entschiedene Wahrung der vollen Souveränität der Krone: das waren offenbar die Gedanken, die den König beim Herantreten an die zum Konstitutionalismus führende Bahn am stärksten bewegten und beherrschten.

In seinem Briefe an Hardenberg vom 12. April 1817 ist ein gereizter, ärgerlicher Ton nicht zu verkennen, er klingt wie eine scharfe Warnung vor bereits lauernden gefährlichen Elementen. Dieser Unwille des Königs mag sich einmal aus der Kenntnisnahme der nicht gerade ehrerbietigen Kritik erklären, die in jenen Tagen die Majorität der am 3. März von ihrem neuen Herrscher, Wilhelm I., wieder einberufenen württembergischen Stände an dem Verfassungsentwurf ihrer Regierung übten, einer Kritik, die letztere schließlich am 26. Mai veranlaßte, die Versammlung vor die Alternative „Annehmen oder Ablehnen" zu stellen, und als die Stände letzteres wählten, sie am 4. Juni abermals nach Hause zu schicken; er erklärt sich ferner aus den sich mehrenden Anzeichen wachsender Ungeduld der preußischen Untertanen, besonders in den westlichen und östlichen Grenzprovinzen; kamen doch immer wieder Anfragen von ständischer Seite, ob und wann ihnen aufs neue zusammenzutreten erlaubt sei, und auch in der Tagesliteratur nahmen die mehr oder weniger offenen Mahnrufe kein Ende. Am 5. Februar 1817 brachte das Weimarer Oppositionsblatt einen Abdruck des angeblichen politischen Testaments des Freiherrn vom Stein, der natürlich großes Aufsehen erregte; das nächste Erfordernis, hieß es darin, sei eine allgemeine Nationalrepräsentation; jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht auf Repräsentation; von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hänge Wohl und Wehe des Staates ab, denn nur auf diesem Wege allein könne der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden. Alle kleineren Mängel in Preußens Verfassung, namentlich der Finanzeinrichtungen, würden sich gewiß bald beseitigen lassen, wenn man nur die Ziele des Verfassers mit Ernst verfolge; es schien, als ob diese am 24. November 1808 an den Staatsrat gerichteten Worte ihn auch jetzt aufstacheln sollten, für unverzügliche Einberufung

von Vertretern des Volkes Sorge zu tragen und ihnen einen erheblich ins Gewicht fallenden Anteil an der Gesetzgebung zu überlassen. Friedrich Wilhelm III. ist durch diese Veröffentlichung, wenn sie ihm zu Gesicht kam, gewiß nicht minder unangenehm berührt worden wie durch das Selbstbewußtsein der württembergischen Stände; ich möchte fast annehmen, daß er bei „denjenigen, die zu eigennützigen Zwecken die Völker zu ihrem eigenen Verderben irre zu leiten suchen", auch den Verfasser und die Verbreiter des politischen Testaments mit im Sinne hatte.

Eine Art Erwiderung auf diese Publikation sollte vielleicht auch die Denkschrift sein, die der neue Minister-Staatssekretär Klewitz am 28. April zu Papier brachte; er hat sie erst am 7. Juni 1817 Hardenberg eingeschickt[1]); es ist also nicht unmöglich, daß er sie vorher dem Könige überreichte und daß Friedrich Wilhelm III., nachdem er sie gelesen, Klewitz wie einige Monate vorher Knesebeck aufforderte, auch dem Staatskanzler davon Kenntnis zu geben. „Was erwarten die preußischen Länder von ihrem König", fragte der von Friedrich Wilhelm III. ohne Zweifel sehr hoch geschätzte Mann, „und was kann der König inbezug auf Volksvertretung und Landesverfassung ihnen gewähren?" Seine Antwort lautete: „Es ist das jemals Bestandene, soweit es noch paßt, nicht ein neues Ideal, wonach sie sich sehnen; jenes hatte nach ihrer Eigenthümlichkeit sich entwickelt; dieses würde derselben fremd seyn und deshalb jeder Versuch, es ihr aufzudringen, dennoch verunglücken. Woran sie also gewöhnt waren und was jemals sie hatten, auch wieweit es noch herzustellen ist, das muß für einen jeden Ländertheil, so wie er vormals ein Ganzes bildete, erörtert und ausgemittelt werden, und dabei wird sich dann finden, daß der König nicht allein dieses, sondern mehr noch gewähren kann, nicht bloß ohne Bedenken, sondern sogar mit Nutzen für König und Land. Durch dieses Mehr wird zugleich eine Ausgleichung oder allgemeine Verfassung für die verschiedenen Länder oder Provinzen sich bilden lassen; aber zuerst müßte das jemals Bestandene einzeln ausgemittelt werden, und das wird auf dem sichersten und kürzesten Wege nur an Ort und

1) Der Begleitbrief lautete: „Bald nach Eröffnung des Staatsraths und Niedersetzung der Kommission für Repräsentation und Verfassung schrieb ich, um mich selbst vorzubereiten und zu sammeln, meine Gedanken hierüber nieder. Seitdem haben neuere Ereignisse, namentlich die württembergischen, mich in meinen Ansichten bestärkt, und so halte ich mich denn verpflichtet, sie in der Anlage E. D. zur Prüfung anheimzustellen" (B. St.A. Rep. 77 D XIV B 19, Nachrichten und Ansichten über Ständeverfassung überhaupt, 1815—1818).

Stelle mit Hülfe der sachkundigsten Eingeborenen und Einsassen geschehen können." Über den Entwurf einer Gemeindeverfassung, der ein darauf berechneter Verband der Ortschaften zu Gemeinden, der Gemeinden zu Kreisen, der Kreise zu Bezirken, der Bezirke zu Provinzen zu Grunde liegen müsse, — „diese Einrichtung ist so wesentlich und muß als erstes dringendes Bedürfniß so nothwendig vorangehen, daß erst darauf die Bildung von Provinzialständen und auf diese von Landes- oder Volksvertretern gegründet werden kann" — über das Maximum und das Minimum der den Ständen einzuräumenden Rechte und über die besondere ständische Verfassung einer jeden Provinz müßten in diesen selbst die Oberpräsidenten oder den Umständen nach besondere Abgeordnete oder beide teils mit den etwa vorhandenen Ständen teils mit den verständigsten ausgezeichnetsten Männern jeden Standes, Adeligen, Bürgern und Bauern, Geistlichen und Gelehrten, beraten; an solchen, die das Vertrauen ihrer Mitbürger besäßen, werde es weit weniger fehlen, wenn sie nicht aus ihren Verhältnissen heraus nach Berlin berufen, sondern vielmehr zur Rücksprache mit ihnen vertraute Kommissare in den Provinzen ernannt oder in dieselben geschickt würden; er selbst, Klewitz, habe als Civilgouverneur zwischen Elbe und Weser dergleichen verständige Männer dem Staatskanzler auf sein Verlangen bezeichnet, und von anderen Behörden werde dasselbe geschehen sein. Seine eigene Ansicht über den den Ständen zu gewährenden Einfluß auf die Landesverwaltung und die Gesetzgebung formulierte Klewitz also: die Administration Preußens stehe dem Landesherrn allein zu, aber es müsse den Provinzen und ihren Vertretern erlaubt sein, über Bedrückung durch die Verwaltungsbehörden an höchster Stelle Beschwerde zu führen, Verbesserungsvorschläge einzureichen und für das Abgabenwesen Ratschläge zu geben — „nicht über die Frage *ob*, sondern nur über die Frage *wie* wünschen hierbei die Provinzen gehört zu werden; kein Bewilligungsrecht, keinen Entscheidungsantheil verlangen sie, sondern nur eine Berathung mit ihnen über die erträglichste Weise der Hebung und Vertheilung". Ebenso sei es inbezug auf die Gesetzgebung: „kein Recht der Initiative oder des Veto verlangen sie, nur eine Berathung mit ihnen, wie ein Gesetzesentwurf ihrem Zustande gemäß sei"; den schon vorhandenen Gesetzen gegenüber müsse ihnen gleichfalls der Weg begründeter Beschwerden und motivierter Verbesserungsvorschläge offenstehen. „Aus den Bestimmungen über alle diese Gegenstände wird eine ständische Verfassung hervorgehen und eine Konstitution für diese theils die Wünsche der Provinzen erfüllen, theils rathsamer sein als eine Konstitution für

Verfassung des Königreichs, die für Selbständigkeit des preußischen Landesherrn in Fassung und Ausführung nicht ohne Schwierigkeiten und Bedenken sein mögte. Dagegen wird die hervorgehende Constitution für die ständische Verfassung allgemein sein und keine Besorgniß getheilter Provinzialverhältnisse übrig lassen".

Die Klewitzschen Ratschläge sind nicht ungehört verhallt; Hardenberg trug ihnen Rechnung, als er am 7. Juli der Verfassungskommission des Staatsrats in ihrer ersten und vorläufig einzigen Sitzung präsidierte, — ob mit oder ohne sanften Druck von oben, muß dahin gestellt bleiben. Die Ansprache, mit der er seinen Antrag einleitete, zeugte nicht gerade von warmen Sympathien für die ständischen Traditionen; „die einzelnen Provinzen", sagte er, „die den Staat des Großen Kurfürsten bildeten, hatten Stände, deren Mängel uns die Geschichte zeigt; sie lehrt uns, daß sie nicht zum Nutzen des Staates wirkten, sondern eigentlich nur Wächter der Privilegien einzelner Abteilungen der Staatsbürger und wahre Hemmräder in der Staatsmaschine waren; ähnliche Einrichtungen fanden in allen nach und nach hinzugekommenen Ländern der Monarchie statt." Überzeugt, daß eine besser geregelte, allen Klassen der Einwohner zugute kommende und den Bedürfnissen der Zeit angemessene Verfassung notwendig sei, habe der König den freiwilligen Entschluß gefaßt, ihnen eine solche zu geben; er wolle die künftigen Stände gern über neue Gesetzentwürfe hören, ihnen aber nur eine beratende Stimme einräumen; von aller Einmischung in die Verwaltung müßten sie ausgeschlossen bleiben. Bevor die Kommission des Staatsrats ihre Arbeiten beginne, solle sie sich mit der Zuziehung der Eingesessenen der Provinzen beschäftigen. Es komme hierbei vor allen Dingen darauf an, das Geschichtliche und den gegenwärtigen Zustand der Verfassung jeder Provinz genau zu kennen. Diese Kenntnisse würden sich unstreitig besser und vollständiger an Ort und Stelle in den Provinzen selbst erwerben lassen als durch Heranziehung von Eingesessenen zu den Beratungen der Kommission. Demnach könne man jetzt nur vorbereitende Schritte tun, und er schlage vor, Kommissare aus ihrer Mitte zu ernennen, die in den bevorstehenden Ferien des Staatsrats die Nachrichten, deren man bedürfe, in den Provinzen persönlich einsammeln und sich unter Zuziehung der Oberpräsidenten mit Männern von Einsicht, Patriotismus und Kenntnissen darüber besprechen, ohne jedoch förmliche Versammlungen weder der bisherigen Landstände noch anderer Eingesessenen zu veranlassen. Ausgerüstet mit den erworbenen Kenntnissen, würden diese Kommissare nach Wiedereröffnung des Staatsrats der Verfassungskommission die

Ergebnisse vorlegen, und die Kommission könnte dann dem Plenum ein gründliches Gutachten unterbreiten.

Drohte nicht, wie Heinrich v. Treitschke meinte, die ganze Arbeit durch ein solches Verfahren von vornherein erheblich verzögert zu werden? Mußte nicht die Einzelbefragung mehrerer Hundert Individuen ein buntes Chaos wild durcheinander wirbelnder Meinungen zutage fördern, das nur langsam und mühsam entwirrt und geordnet werden konnte? Gewiß hat sich auch Hardenberg das nicht verhehlt, und sein Vertrauen zu den drei Männern, die er als Kommissare vorschlug, Altenstein, Beyme und Klewitz, wird schwerlich gleich groß gewesen sein; den Minister-Staatssekretär hat er doch wohl nur dem Könige zuliebe mit auf die Liste gesetzt, und seine Erklärung, daß sich die provinziellen Verhältnisse an Ort und Stelle besser und vollständiger studieren ließen als in Berlin in Staatsratssitzungen, zu denen man Delegierte der einzelnen Landesteile hinzuziehe, sollte schwerlich besagen, daß auf diese Weise die erforderlichen Informationen zugleich schneller gewonnen würden. Dürfte sich aber auch Hardenberg, als er Klewitzens Vorschlag akzeptierte, der Gefahr, daß die Verfassungsangelegenheit und insbesondere die Einführung von Reichsständen auf die lange Bank geschoben werden könnte, wohl bewußt gewesen sein, so beachte man doch, ehe man ihn wegen seiner Nachgiebigkeit tadelt, zweierlei: einmal, daß der Staatsrat auf ein Vierteljahr in die Ferien ging, vor dem Herbst also die Verfassungsberatungen in ihm überhaupt nicht wieder aufgenommen werden konnten, und sodann, daß erst andere wichtige Arbeiten zum Abschluß gekommen sein mußten, ehe man Landtage ins Leben rief: die Ausarbeitung einer Kommunal- und Kreisordnung und die Sanierung der Finanzen, und daß diese Aufgaben voraussichtlich auch erst in einer Reihe von Monaten zu lösen waren. „Immer langsam voran" war die nun einmal der Verfassungsfrage durch sachliche Gründe und persönliche Verhältnisse gleichzeitig diktierte Parole; Hardenberg konnte sich nicht über sie hinwegsetzen; er wird gewiß nicht geglaubt haben, durch eine zeitraubende Enquete noch eine besonders empfindliche Verzögerung hervorzurufen, die bei energischerem Widerstand gegen Klewitzens Vorschlag sich hätte vermeiden lassen.

Daß die Neuordnung des Finanzwesens auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde, hatte sich schon bei den zwei Dutzend Sitzungen herausgestellt, die noch vor der Eröffnung der Verfassungskommission die andere am 30. März 1817 geschaffene Kommission des Staatsrats abhielt; das Reformprogramm des Finanzministers, des Grafen Bülow, das ihren Beratungen zugrunde gelegt wurde, fand so gut wie gar

keinen Beifall, und ein eigenes aufzustellen fühlte sich die Kommission entweder nicht befugt oder nicht gewachsen [1]). Sie entschloß sich zwar am 20. Juni, denjenigen Teil des Bülowschen Gesetzentwurfs, der die Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande betraf, mit einigen Abänderungen zur Annahme zu empfehlen; von den auf die inländischen Erzeugnisse vorgeschlagenen Verbrauchsabgaben verwarf sie jedoch die Mahlsteuer ganz und die Fleischsteuer in der von Bülow befürworteten Art und Weise; die übrigen, meinte sie, könnten wohl unter gewissen Modifikationen in einem sonst zweckmäßigen allgemeinen Steuersystem Platz finden, ein solches stelle aber der Gesetzentwurf des Ministers nicht dar, insbesondere werde auf die in den einzelnen Provinzen doch gar zu verschiedene Grundsteuer zu wenig Rücksicht genommen. Der Wunsch der Kommission, in jeder Provinz mit Eingesessenen beraten zu lassen, wie ihre Steuerquote am besten aufzubringen sei, erregte natürlich bei den Ängstlichen Entsetzen, und insbesondere Schuckmann glaubte vorauszusehen, daß dann Preußen in die Lage gebracht werde, in welcher sich in Frankreich unter Calonnes Ministerium die Revolution entwickelte, daß die zusammenberufenen Notabeln, statt Steuervorschläge und Repartitionen zu machen, erst eine Konstitution und gewählte Volksrepräsentanten mit Vollmachten zur Verhandlung über die Konstitution und demnächst zur Steuerbewilligung fordern würden; wolle sich Se. Majestät keine Konstitution aufdringen lassen, solle in Preußen kein Necker mit États généraux auftreten, so müsse man ein Steuer- und Finanzsystem von oben aus festsetzen, wodurch das Staatsbedürfnis gedeckt werde; „dies muß feststehen, ehe an der Verfassung gearbeitet werden kann, wenn man nicht in allen oder den mehrsten Provinzen würtembergische Auftritte haben will" [2]). Das Resultat der sich daran anschließenden Kämpfe, die durch einen wuchtigen Angriff der an den Staatsratssitzungen teilnehmenden Oberpräsidenten auf die gesamte Verwaltung noch erheblich verschärft wurden, war eine von Hardenberg aufgesetzte und an ihn gerichtete Kabinettsorder vom 23. Juni, welche den Finanzminister anwies, einen neuen Gesetzentwurf mit Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission auszuarbeiten, und den Oberpräsidenten befahl, den Rat einsichtsvoller Eingesessenen ihrer Provinzen über die neueinzuführenden Steuern ein-

1) Das Nähere siehe bei Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820. Berlin 1875.

2) Schuckmann an Hardenberg, Berlin 4. Juni 1817 (B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 14 B, Ausschuß aus der zur Prüfung des Entwurfs zum neuen Steuersystem angeordneten Kommission 1817/20).

zuholen, dabei aber alle Förmlichkeiten und die Gestalt ständischer Versammlungen zu vermeiden; diese Befragungen und die Aufstellung eines neuen Steuergesetzentwurfs im Ministerium erforderten natürlich geraume Zeit und ebenso die Prüfung der Gesamtbedürfnisse des Staatshaushalts, die am 3. Mai auf Antrag der Staatsratskommission dem Ministerium unter Zuziehung von Humboldt, Schön, Ladenberg und Rother übertragen wurde. Da die Ergebnisse dieser Kontrolle das Vertrauen in Bülows Verwaltung noch stärker erschütterten als die Angriffe Schöns und Wilhelm v. Humboldts in Wittgenstein, Kircheisen und Schuckmann, so mußte Hardenberg schließlich im Herbst auch noch eine Umbildung der Ministerien vornehmen; ganz beseitigen konnte er die Genannten wohl nicht, da der König sie deckte; daß die Bülow, Kircheisen und Schuckmann abgenommenen Zweige ihrer Verwaltung Klewitz, Beyme und Altenstein als selbständige Ministerien übergeben wurden, wird man gleichfalls mit auf den persönlichen Wunsch Friedrich Wilhelms III. zurückführen dürfen[1]).

Die Aufstellung neuer Steuergesetzpläne war nun Klewitzens Sache; die andere Arbeit dagegen, deren Erledigung dieser im April 1817 als erstes dringendes Bedürfnis vor der Einführung von Provinziallandtagen bezeichnete, der Entwurf einer Gemeindeverfassung, gehörte nach wie vor in das Ressort Schuckmanns. Nachdem sich das Staatsministerium Ende 1815 schlüssig geworden war, das Köhlersche Projekt einer für Stadt und Land geltenden Kommunalordnung zu verwerfen, soweit es aber angängig sei, in den wiedereroberten und neuhinzugekommenen Provinzen die Städteordnung vom 19. November 1808 und auf dem platten Lande die durch das Allgemeine Landrecht kodifizierte Gemeindeverfassung einzuführen und an die Spitze der Kreisverwaltung überall Landräte zu stellen[2]) hatte Schuckmann 1816 eine Revision der Städteordnung vornehmen und den Entwurf auch den Oberpräsidenten und Regierungen westlich der Weser zur Begutachtung

1) Nach Treitschke äußerte der König, bei Veränderungen von Personen sei große Vorsicht nötig, man laufe Gefahr, ungerecht zu sein. Freilich erklärte sich auch Hardenberg schon am 10. Oktober 1817 in einem Briefe an Friedrich Wilhelm III gegen Bülows und Schuckmanns Entlassung: „Bey allen Mängeln, davon kein Mensch frei ist, würde eine Wahl schwer halten, die auf Männer fiele, welche dem Ideale besser entsprächen" (B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 15 a, Acta betr. die Veränderungen bei den Ministerial- und oberen Behörden 1817).

2) Siehe zum Folgenden die sehr summarische Darstellung von Friedrich Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig 1890, S. 114 ff.

zugehen lassen; zugleich teilte er ihnen mit, daß die Landgemeinden eine besondere Kommunalordnung erhalten würden, und daß man nicht beabsichtige, den Regierungen außer den Landratsbehörden und nächst diesen den Polizeidirektionen und Magistraten in den Städten und den Dorfschulzen oder Vorstehern auf dem platten Lande noch andere Polizeiinstanzen unterzuordnen oder den nicht mit Magistraten versehenen Ortschaften, besonders des platten Landes, eigene Gemeindevorstände zu bewilligen, sondern daß man vielmehr dem Westen im wesentlichen dieselbe Verwaltungsordnung zu geben gedenke, die in den alten Provinzen östlich der Elbe bestehe, und deren Wiederherstellung resp. Einführung zwischen Elbe und Weser allgemein gewünscht und ohne Schwierigkeiten zu bewirken sein werde. Diese Ankündigung fand am Rhein und in Westfalen fast überall lebhaften Widerspruch; die Behörden glaubten im Einvernehmen mit der Einwohnerschaft sich durchgehends für die Beibehaltung der bestehenden, aus der westfälisch-französisch-bergischen Gesetzgebung hervorgegangenen Gemeindeverfassung unter gewissen Beschränknngen erklären zu müssen, und sie verwarfen insbesondere den Plan, dem platten Lande eine andere Verwaltungsform als den Städten zu geben und ersterem das Institut der früheren Mairien, der jetzt sogenannten Bürgermeistereien, zu entziehen, um ihnen Dorfschulzen oder Vorsteher zu substituieren; die Beibehaltung der mehrere Gemeinden umspannenden Bürgermeistereien bezeichnete die Düsseldorfer Regierung am 15. Februar 1817 als „die größte Wohlthat, welche der Staatskasse durchaus nichts kostet, die allgemeine Verwaltung aber in jeder denkbaren Hinsicht unglaublich erleichtert" [1]. Der König, von dem besonderen Nutzen dieser Einrichtung bei dem damals herrschenden Fruchtmangel durch einen Zeitungsbericht der Düsseldorfer Regierung persönlich überzeugt, ließ darauf dem Minister des Innern am 29. März eine Kabinettsorder zugehen, er wolle die Bürgermeistereien in ihrer jetzigen Ordnung ferner beibehalten wissen, sofern nicht besondere Bedenken dagegen obwalteten und besondere Hindernisse entgegenstünden; Schuckmann und Bülow blieben trotzdem bei ihrer Ansicht und mißbilligten es in einem Erlaß vom 5. April an die Koblenzer Regierung, daß auch auf dem rechten Rheinufer, wo man keine Bürgermeistereien vorgefunden habe, solche ohne vorher eingeholte Genehmigung eingeführt worden seien; dem Befehl des Königs, ein Gutachten darüber abzugeben, inwiefern sich die unter dem Namen

1) B. St.A. R. 77 CCCXI, Kommunalsachen, Generalia 5 Vol. I und II, 1808—1819.

von Bürgermeistereien, Kreis- oder Gemeindeämtern fortbestehenden Mairien zur ferneren Beibehaltung empföhlen und welche Gründe dafür und dagegen sprächen, konnte sich Schuckmann freilich nicht entziehen, und am 30. April erging ein Rundschreiben des Ministers an die Oberpräsidenten v. Ingersleben, von Solms-Laubach und v. Vincke und an die Regierungen der westlichen Provinzen mit der Bitte um Vorschläge, unter welchen Modifikationen die Beibehaltung der Mairien Allerhöchsten Ortes zu beantragen und wie die Gemeindeverwaltung überhaupt zu gestalten sein dürfte, um sie den Grundzügen der preußischen Verfassung im wesentlichen anzupassen, ohne die aus der fremden Gesetzgebung hervorgegangenen Einrichtungen, welche sich bewährt hätten, zu zerstören. Nachdem über dem Eintreffen dieser Vorschläge, die samt und sonders für weitgehende Konservierung plädierten, der Sommer und Herbst verstrichen war und Schuckmann erfahren hatte, daß auf einer Versammlung der Ober- und Regierungspräsidenten des Westens in Godesberg bei Bonn Vincke es übernommen habe, eine für die westlich der Weser gelegenen Provinzen vorzuschlagende Gemeindeordnung zu entwerfen, forderte ihn Schuckmann am 12. Dezember 1817 auf, ihm diesen Entwurf sobald wie möglich zugehen zu lassen; am selben Tage schrieb er an den Oberpräsidenten v. Bülow in Magdeburg, die Regierungen des Herzogtums Sachsen hätten wiederholt den Wunsch geäußert, daß den Kommunen eine Gemeindeverfassung und -verwaltung gegeben werden möge, welche ihren eigentümlichen, von denjenigen der Kommunen östlich der Elbe vielfach verschiedenen Bedürfnissen überall entspreche; er bat Bülow, einen solchen Plan auszuarbeiten und dem Ministerium des Innern zur Prüfung einzusenden.

Daß eine Reform des Kommunalwesens vor dem Ausbau der ständischen Verfassung erforderlich sei, war im Laufe des Jahres 1817 mehr und mehr auch Hardenbergs Überzeugung geworden; vielleicht hat ihn der Wunsch, diese Verhältnisse in Stadt und Land im Westen selbst zu studieren, veranlaßt, nachdem er sich von dem schweren Leiden, das ihn im Sommer plagte, durch eine Kur in Pyrmont erholt hatte, nach dem Rhein zu reisen und dort ein paar Wochen zuzubringen[1]); jedenfalls machte ihm der Augenschein jene Überzeugung erst recht zur

1) Er wollte erst schon von Karlsbad aus, wohin er den König begleitet hatte, mit Friedrich Wilhelm III. zusammen nach dem Rhein reisen; seine Erkrankung — Wilhelm v. Humboldt schrieb am 19. August an Caroline: „Viele glauben, daß er nur noch sehr kurz zu leben habe", und am 30.: „Es geht sichtbar mit dem Manne zu Ende" — zwang ihn, seinen Plan aufzugeben und die Rheinreise zu verschieben.

Gewißheit. Am 6. Januar 1818 schrieb er aus Engers an Schuckmann, er wünsche zu wissen, in welcher Lage sich die Organisation des Kommunalwesens zur Zeit befände, ob zu der beabsichtigten neuen Kommunalordnung bereits ein Entwurf vorliege, und ob er schon von den dabei konkurrierenden Ministerien in Beratung genommen sei; er erbat sich darüber mit umgehender Post ausführlichen Bericht; sobald er orientiert sei, werde er nötigenfalls Maßregeln treffen, welche die baldige Erreichung des Zwecks sichern. Noch ehe die vom 13. Januar datierte Antwort Schuckmanns in Hardenbergs Hände gelangte, ließ er die Regierungen in Koblenz, Trier und Aachen, um sie von der Bearbeitung der für sie sehr lästigen Kommunalsachen zu befreien und die Gemeinden auf den Übergang zur Mündigkeit vorzubereiten, durch den Oberpräsidenten v. Ingersleben auffordern, Gutachten einzureichen, in welchen Fällen die Gemeinden von der den Regierungen obliegenden Kuratel jetzt gleich ganz zu entbinden seien, in welchen diese Kuratel besser den Landräten übertragen, und in welchen sie den Regierungen vorzubehalten sein werde; bis die im Ministerium des Innern vorbereitete Kommunalordnung als Gesetz bekannt gemacht werden könne, dürfte noch geraume Zeit, vielleicht noch zwei Jahre, verfließen; seine, des Staatskanzlers, Absicht sei aber, noch während seiner Anwesenheit am Rhein eine entscheidende Verfügung zu treffen[1]). Ende Januar befahl Hardenberg auch Vincke von den Regierungen seines westfälischen Oberpräsidialbezirks diesbezügliche Gutachten und Vorschläge einzuziehen, damit er, der Staatskanzler, sie bei der Konferenz benutzen könne, die er noch mit den Oberpräsidenten des Westens zu halten beabsichtige; da er aus Schuckmanns Antwort vom 13. d. M. erfuhr, daß Vincke mit dem Entwurf einer von ihm und seinen Kollegen gemeinschaftlich zu beantragenden, für den westlichen Teil der Monarchie bestimmten Kommunalordnung beschäftigt sei, ersuchte er ihn zugleich am 28. Januar, diese Sache vor allem zu beschleunigen und schon jetzt eine Abschrift des Entwurfs einzuschicken; er wolle die zur Prüfung desselben zu ernennende Kommission selbst bestimmen, damit dieser wichtige Gegenstand noch während seines Aufenthalts am Rhein definitiv reguliert werde. Vincke tat wie ihm befohlen, und schickte seinen Entwurf auch Schuckmann ein, der daran am 27. Februar eine sachlich scharfe Kritik übte; von Hardenberg konnte ich eine Empfangsbescheini-

1) B. St.A. R. 77 DXXI, Acta privata (des Ministers v. Schuckmann), Nr. 24 Akten Fascikul enthaltend eine mit dem Oberpräsidenten Herrn v. Vincke zu Münster gepflogene Korrespondenz über den Entwurf einer neuen Kommunalordnung 1818.

gung irgendwelcher Art nicht auffinden, dagegen lag mir ein Bericht des Koblenzer Regierungspräsidenten v. Schmitz-Grollenburg vom 6. März 1818 an Schuckmann vor mit der Meldung, daß der Staatskanzler von dem Regierungspräsidium innerhalb vier Wochen ein gründliches Gutachten über die Einführung einer ständischen Verfassung in den Rheinprovinzen und einen Entwurf einer Kommunalordnung eingefordert habe, außerdem die Abschrift eines Briefes Hardenbergs an Vincke aus Schloß Engers vom 12. März, er habe bei einer Zusammenkunft mit den Oberpräsidenten in Koblenz und Köln v. Ingersleben und den Grafen v. Solms-Laubach ersucht, ihre Regierungen zur Ausarbeitung geschichtlicher Überblicke über die früheren ständischen Verhältnisse in ihren Bezirken und zweckmäßiger Vorschläge für ihre Wiederherstellung und Umgestaltung zu veranlassen, und bitte Vincke, ein Gleiches zu tun; die ständische Verfassung solle hauptsächlich auf eine gute Kommunaleinrichtung gegründet und eine Kommunalordnung für Land- und Stadtgemeinden besonders und eine Bezirksordnung für einen vorläufig „Amt" zu nennenden Bezirk entworfen werden. Es liegt klar am Tage, daß Hardenberg in diesen Wochen sich redliche Mühe gab, neuen Schwung in die ganze Angelegenheit zu bringen; er merkte offenbar, daß sie bedenklich ins Stocken zu geraten drohe; er sah bei der wachsenden Ungeduld der Bevölkerung von einem völligen Stillstand böse Folgen voraus und griff, um das Tempo zu beschleunigen, selbst mit in die Speichen. Am 6. Januar, an demselben Tage, an dem er Schuckmann aufrüttelte, gingen auch Mahnschreiben von ihm ab an die drei vom Staatsrat in die Provinzen geschickten Kommissare, die inzwischen Minister geworden waren und infolge der Übernahme der neuen Amtspflichten noch keine Zeit gefunden hatten, über die Ergebnisse ihrer Reise zu referieren: „Bei meiner jetzigen Anwesenheit in den Rheinprovinzen habe ich mich von neuem überzeugt, daß wegen der der Nation zu gebenden Verfassung bald entscheidende Schritte geschehen müssen. Ich finde mich daher veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren um die möglichste Beschleunigung Ihres in dieser Angelegenheit zu erstattenden Berichts zu ersuchen. Binnen 4 Wochen werden alle zur Sache gehörigen Materialien in meinen Händen sein, und ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren recht dringend, mir bis dahin auch Ihren Bericht behufs der weiteren Einleitungen zukommen zu lassen" [1]). Auf ein Promemoria Stägemanns vom 11. Januar, welches sich gegen die vom Komitee der ostpreußischen und litauischen

1) B. St.A. R. 74 H 3 IX Nr. 19, Bildung einer Volksrepräsentation 1815—1822.

Stände beantragte Einberufung eines ostpreußischen Landtages aussprach, setzte Hardenberg am 20. Januar folgende Randbemerkung: „Ich stimme diesem P.M. vollkommen bey. Täglich erwarte ich den Bericht der drey im vorigen Jahre in die Provinzen geschickten Herren Minister von Altenstein, von Beyme und von Klewitz. Sodann wird die ständische Angelegenheit sogleich wieder im Kommitte des Staatsraths in Bewegung gebracht und S^r. Kgl. Majestät baldmöglichst ein vollständiges Gutachten vorgelegt werden. Es ist dringend nöthig, einen Beschluß in dieser wichtigen Sache zu fassen"[1]). An Altenstein aber schrieb Hardenberg am 5. Februar ungeduldiger[2]): „Ihr Bericht wegen der landständischen Verfassung ist ungemein dringend. Es thut mir ordentlich weh, Sie, werthester Freund, treiben zu müssen, da es gewis niemand weniger bedarf als Sie, allein es muß durchaus auch in dieser Sache vorwärts. Hier ist das doppelt nöthig," und sieben Tage später auch noch aus Engers: „Meine Absicht ist, eine vollständige Bearbeitung der Verfassungsangelegenheit, soweit sie die Rhein- und vielleicht die westfälischen Provinzen betrifft, hier vorzunehmen, so daß ich sie dem Comite des Staatsraths übergeben kann. Wir können sehr füglich mit einzelnen Provinzen anfangen. Schicken Sie mir, sobald es Ihnen möglich ist, was Sie fertig machen können, wenn es auch keine ganz vollständige Ausarbeitung ist! Auf die älteren Verhältnisse wird es wenig ankommen. Aber Ihre Ideen über die neu zu bestimmende[n] wünsche ich sehr zu wissen."

Hardenbergs Hoffnungen, die im Frühjahr 1818 dahin gegangen zu sein scheinen, das Werk der Bildung von Provinzialständen stückweise in Angriff zu nehmen und mit den westlichen Provinzen in Bälde einen glückverheißenden Anfang zu machen, dessen Krönung kurz darauf beratende Reichsstände sein sollten, sind vergeblich gewesen. Nicht etwa weil Schuckmann, ärgerlich über das persönliche Eingreifen des Staatskanzlers die Arbeiten an der Kommunalordnung nun einfach ruhen ließ, oder gar weil ein Ausgleich zwischen den Rheinlanden und Westfalen unter sich und eine Annäherung ihrer kommunalen und ständischen Verhältnisse an die des Ostens ganz unmöglich gewesen wäre, sondern vornehmlich weil der König aufs neue die Bremse zog; es war ihm natürlich ein Leichtes, den Wagen, den sein Kanzler in schnellere Bewegung setzen wollte, nicht ins Rollen kommen zu lassen. Er hegte

1) B. St.A. R. 74 J IV, Ostpreußen Nr. 2, Acta der Geh. Reg. des Staatskanzlers betr. die Angelegenheiten der ostpreußischen Landschaft.

2) B. St.A. R. 92, Altensteins Nachlaß Nr. 4a, Schreiben Hardenbergs an Altenstein 1797—1829.

für seine Untertanen im Westen überhaupt geringere Sympathien schon vom September 1815 an, als der Gutsbesitzer J. F. Benzenberg in einer als Handschrift gedruckten Broschüre „Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers" vortrug, worunter sich Sätze befanden wie diese: „Nicht ohne Trauern sah das Volk wie bald nachher das Wort, das der König (1815) in seinem (Besitzergreifungs) Patente zu uns sprach, daß er seine neuen Provinzen gesetzmäßig regieren würde, und daß das Volk durch seine Stellvertreter Antheil an der Gesetzgebung, Antheil an der Bewilligung der Steuern nehmen solle, wie es ihm schien, misverstanden wurde. Wie bey der Erbhuldigung in Aachen die Stellvertreter des Volks nicht vom Volke gewählt, sondern von der Regierung bezeichnet wurden, und wie der große Moment unbenutzt vorübergieng, wo in einer verhängnißvollen Zeit der neue Regentenstamm und das Volk sich innig mit einander verbinden sollten. Blöde standen wir in Aachen vor der leicht aufgeschlagenen Bühne und sahen, wie das Fest fast ein französisches wurde ohne deutsche Herzlichkeit und Fülle des Lebens, wie die Feder das Wort führte, wie Worte gesprochen wurden, die niemanden rührten, und wie nach französischer Weise den folgenden Tag in den Zeitungen verkündet wurde, wie doch alles so gar herrlich gewesen. Unsere Trauer war nicht bitter — sie war ernst. Wir wußten, daß wir schweren Tagen entgegen gingen — solchen Tagen, an denen die Völker gewogen werden — und wir fürchteten, wir und die Regierung möchten dann nicht fest genug ineinandergegossen seyn und zu leicht befunden werden. Der Mensch will eine rechtliche Verfassung nicht allein ihres Werthes wegen, sondern wegen seiner Würde. Das ist es, was die Zeit bewegt. Es ist der Wunsch unseres Volkes, daß seine Stellvertreter vom ganzen Volke gewählt werden, und daß sich in ihnen der Schwerpunkt der physischen und moralischen Kraft der Nation befinde. Jede Vertretung ist gut, die Form mag seyn wie sie will, wenn sie nur den wahren Schwerpunkt des Volkes in sich schließt, und wenn sie so eingerichtet ist, daß dieser sich immer in ihr findet, auch wenn die fortschreitende Zeit ihn in andere Stände bringt. Eine wahre Stellvertretung wird das Volk bekommen, wenn in jeder Gemeine die Hausväter unter sich den Zwanzigsten zum Wahlmanne wählen, wenn ein jeder wählbar ist, der mehr als 10 Thaler Steuern bezahlt. Versammeln sich die Wahlmänner aller Gemeinen eines Kantons im Hauptorte desselben und wählen unter sich wieder den zwanzigsten, so würde dieses ungefähr 10 Wahlherren für den Kanton geben. Diese Wahlherren wählten dann mit den Wahlherren der übrigen Kantone die Deputierten des

Kreises für den Landtag. Die Weisheit der Regierung, die das Ganze übersieht, kennt und leitet, schlägt die Gesetze vor. Die Stände bewilligen oder verwerfen nach ihrer redlichen Überzeugung. Die Völker fallen nur dann in Anarchie, wenn sie sich betrogen glauben; sie kommen nie dahin, solange sie einem andern vertrauen, der für sie denkt und regiert. Nur dann fangen Sie an, für eigene Rechnung zu denken, Gesetze zu geben und auszuführen, wenn sie glauben, von der Regierung und von ihren Ständen hintergangen zu seyn." Begannen die Deutschen das nicht jetzt schon zu glauben? Fingen sie nicht bereits an, für eigene Rechnung zu denken? Waren die immer lauter werdenden Stimmen der Presse, die Vorgänge beim Wartburgfest, die Verfassungskämpfe in Württemberg, die unverkennbare erwartungsvolle Erregung der Rheinländer bei der Ankunft erst des Königs, dann des Staatskanzlers in ihrer Provinz nicht deutliche Sturmzeichen einer schlimmen Zukunft? Friedrich Wilhelm III., von seinem Schwager, dem Herzog von Mecklenburg, Wittgenstein, Ancillon und Freunden immer von neuem aufgehetzt gegen den angeblich der Revolution zutreibenden Zeitgeist, war im Frühjahr 1818 fest davon überzeugt und entschlossen, mehr auf der Hut zu sein denn je; auch Hardenberg, vor dessen bedenklicher Popularitätshascherei er im Februar sogar von österreichischer Seite gewarnt wurde, glaubte er nun schärfer auf die Finger sehen und ihn ernstlich mahnen zu müssen, daß er in der Verfassungsangelegenheit ohne sein Wissen keinen Schritt vorwärts tue; da der Staatsrat im Juni ja wieder auf 3 Monate in die Ferien ging und er selbst, der König, für den Sommer eine Reise nach Rußland plante, war es wohl schon im Frühjahr seine Absicht, die ständischen Projekte bis zum Herbst ruhen zu lassen, vielleicht auch sie vorher mit dem Zaren und Kaiser Franz auf dem Fürstenkongreß, den Metternich bereits im März vorschlug, vertraulich zu besprechen.

Zwei Spezialaffären waren es, in denen Hardenberg nicht nach dem Wunsche seines Monarchen gehandelt hatte und die Friedrich Wilhelm III. veranlaßten, dem Kanzler seine Unzufriedenheit in längeren Schreiben zu erkennen zu geben: Hardenbergs Stellungnahme zu der mecklenburgischen Anfrage beim Bundestage über die Ausführung des 13. Artikels der Bundesakte und sein Verhalten in Engers gegenüber Görres und den Unterzeichnern der Koblenzer Adresse. Die auf die Bundesdebatte bezügliche, vom 18. Februar 1818 datierte Kabinetsorder des Königs lautete [1]): „Ich finde in der Berliner

1) B. St.B. R. 92. Hardenbergs Nachlaß G 24, die Abstimmung Preußens am Bundestage über den 13, Artikel, die Landstände betr. 1818.

Zeitung von gestern eine Erklärung, die Preußen über die landständische Angelegenheit bei der Bundesversammlung dahin abgegeben hat, daß binnen Jahresfrist der weitere Fortgang der Sache bis zur definitiven Feststellung einer landständischen Verfassung für die gesamten preußischen Bundesstaaten nach ihrer provinziellen Beschaffenheit sowohl als nach dem gemeinsamen Centralzusammenhang wieder zur Anzeige gebracht werden soll. Sie wissen es im Allgemeinen und aus Meiner vom 12. April v. J. an Sie gerichteten Order, welche Wichtigkeit Ich auf die landständische Angelegenheit lege, und Ich hätte wohl erwarten können, daß eine diesfällige Erklärung bei der Bundesversammlung nicht ohne Meine ausdrückliche Genehmigung abgegeben wäre, statt daß Ich erst aus den Zeitungen Kenntnis davon erhalte. Außerdem aber mißfällt Mir diese Erklärung aus mehreren Gründen." Erstens habe die Bundesversammlung nicht gefragt und auch kein Recht zu fragen, wie weit es in Preußen mit der landständischen Verfassung gekommen sei. „Zweitens kann Ich, einverstanden mit Ihren eigenen Mir vielfältig vorgetragenen Ansichten, nicht gestatten, daß diese mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Sache darum, weil sie verzögert zu sein scheint, jetzt beeiligt werde, und es ist daher die Frage, ob sie binnen Jahresfrist sonderlich vorgerückt sein wird, wenn man erwägt, daß Sie selbst und die mit dieser Angelegenheit beauftragten Staatsbeamten, von so vielen andern fortlaufenden Geschäften gedrängt, diesem wichtigen Geschäft nur die wenige übrig bleibende Muße widmen können; dann aber entsteht nach Jahresfrist die Verlegenheit, eine der Würde des Staats unangemessene, entschuldigende Erklärung, daß nur so viel als geschehen ist habe geschehen können, abzugeben, und die Meinung der Übelgesinnten, als ob mit Absicht gezögert werde, gewinnt immer mehr Eingang. Was versprochen ist, wird in Erfüllung gehen; der Zeitpunkt muß aber abgewartet werden. Wer zudringlich nachfrägt, will die Regierung drängen, die allein nur urteilen kann, ob der Moment zur Einführung einer wesentlichen Abänderung in der bisherigen Verfassung des Staats erschienen sei, und er muß daher in seine Schranken zurückgewiesen werden. Eine Erklärung des Staats, die dem nicht entspricht, vielmehr nach einer bestimmten Frist die Nachfrage anregt, kann daher Meinen Beifall nicht erhalten, vielmehr wünsche Ich aus angeführten Gründen, daß eine nachträgliche Erklärung in Absicht der festgesetzten Jahresfrist, die mir auf allen Fall zu kurz zu sein scheint, abgegeben werden möge. Ich theile Ihnen dies vertraulich mit und erneuere meine Order vom 12. April 1817, nach welcher Ich von jedem Schritt, der in der landständischen An=

gelegenheit geschehen soll, zuvor unterrichtet sein will." Hardenberg wurde durch diesen Beweis Allerhöchsten Mißfallens sehr niedergedrückt; erst am 10. März fand er die geeignete Form für seine Rechtfertigung: er erklärte, daß ihm nichts heiliger sei und mehr am Herzen liege, als nach den Befehlen seines Herrn zu handeln, daß er gegen die ihm vorgeschriebenen Grundsätze nicht habe verstoßen wollen, daß er geglaubt habe, S. M. wegen solcher Schritte, die gar nichts Entscheidendes beträfen, mit Anfragen zu behelligen. Preußen habe sich nicht verpflichtet, die wichtige Sache binnen Jahresfrist wirklich zustande zu bringen, sondern nur versprochen, der Bundesversammlung historisch anzuzeigen, was dann geschehen sein werde. „Die Sache mit Stillschweigen zu übergehen war unmöglich; weniger zu sagen als gesagt worden ist, im entgegengesetzten Sinn zu sprechen, würde einen bösen Eindruck in E. K. M. Staaten und in ganz Deutschland gemacht haben und sehr mislich gewesen seyn." „Der Andrang nach repräsentativen Verfassungen ist allgemein, es ist das immer lauter werdende Verlangen der gegenwärtigen Epoche; es wird fast allgemein nicht bloß in Deutschland, sondern in Europa durch die Landesherrn selbst theils aufgeregt theils genährt. E. K. M. dürfen nicht dem Anschein Platz geben als ob Höchstdieselben zurückblieben; alles kommt darauf an, den Gesichtspunkt festzuhalten und von den Unterthanen nicht verlassen zu sehen, daß E. K. M. als freyes Geschenk bewilligen, was Sie bewilligen, alles kommt darauf an, Höchst Ihre Regierung, Ihre Gerechtigkeit, Ihre landesväterliche Fürstensorge immer mehr anerkannt zu sehen, Ihnen die Liebe und das Zutrauen Ihrer Unterthanen immer mehr zu erwerben, ohne Ihrer Autorität etwas zu vergeben." „Ich hege die Überzeugung, daß wir alles anstrengen müssen, die einzelnen Provinzialverfassungen herzustellen, welches in vielem Betracht nützlich seyn wird. Ich glaube, daß dieses nach und nach geschehen könne, so wie wir mit einer Provinz nach der andern fertig werden, weil es nicht möglich ist, bei ihren großen Verschiedenheiten, bei ihren zum Theil sehr gegründeten Ansprüchen alle nach einerley Form einzurichten; daraus wird sich endlich die allgemeine Landtagsverfassung bilden" — das Wort „müssen" hat Hardenberg in seinem eigenhändigen Konzept selbst gestrichen — „welche das Edict von 1815 zusagt. Ist dieses nach Jahresfrist nicht vollendet, so sehe ich gar keine Verlegenheit, dem Bundestage eine der Würde des Staats völlig angemessene anderweitige Darstellung der Sache zu machen, und getraue mir solche so einzurichten, daß der Staat dadurch auf keine Weise compromittirt werde"; letzteres würde dagegen gewiß der Fall sein, wenn man jetzt

eine nachträgliche Erklärung abgäbe; zu ihr wisse er, Hardenberg, wirklich keine schickliche Wendung. Der König verzichtete dann auch am 21. März auf diese und gab sich mit der Abstimmung am Bundestage und der Rechtfertigung seines Kanzlers zufrieden; der Befehl, jeden Schritt, der in der landständischen Angelegenheit geschehen solle, zu melden, blieb aber bestehen.

Nicht so leicht wurden sich Hardenberg und der König über die Koblenzer Adresse und Professor Görres einig, der am 12. Januar dem Staatskanzler die vorsichtige Mahnung an das Versprechen vom 22. Mai 1815 überreichte und ein paar Tage später eine Broschüre herausbrachte, worin er dem Bericht über die der Deputation gewährte Audienz einige in recht scharfem und selbstbewußtem Tone gehaltene Betrachtungen über die innere Lage hinzufügte; er sprach da von der vor 2 Jahren ersonnenen Lüge einer geheimen Gesellschaft, die den Staat bedrohe, von verrückten Köpfen, die ihr Leben damit zubringen, Phantasmen zu bebrüten und großzuziehen, und die sich auch dieses Gespenstes annahmen, von kniffigen und zettelnden Schalksknechten, die es ihrem Vorteile angemessen fanden, die neuen Schrecken umzutragen, von der preußischen Regierung, deren helle, klare Ansicht gleichfalls befangen und betrübt zu sein schien und die der freien Rede unwürdige Fesseln anlegte; er spottete über die, die nicht ahnen, daß sie selbst es sind, die durch ihre unbehutsame Opposition, die nichts gestatten will, indem sie den Brand der Geister noch mit dem Zornesfeuer der moralischen Entrüstung verstärken, es am Ende dazu bringen, daß alles gestattet werden muß: „Dieses Feuer, hat es einmal im geistigen Reich gezündet, es pflanzt sich von Haupt zu Haupt fort; jeder zündet sein Licht beim andern an, und die Flamme nimmt stetig zu in wachsender geometrischer Progression; die löschen sollen, werden am Ende selbst mit angesteckt, und es ergeht zuletzt doch was Rechtens ist, und was die Entwicklung der Geschichte gebietet." Hardenberg glaubte zwar Görres wegen seiner unschicklichen Sprache öffentlich zurechtweisen zu müssen, erklärte aber sein Benehmen in einem Briefe an den König sonst für einwandsfrei und die Koblenzer Adresse wegen ihres Tones nicht für tadelnswert [1]); nur weil die Einsammlung so vieler Unterschriften den Anschein eines Mißtrauens in die königlichen Zusagen erwecke, dürfe sie nicht ungerügt bleiben; er legte daher den Entwurf

1) Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., Engers 19. Februar 1818 (B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 15½, Acta betr. die Koblenzer Adresse 1817/18.

einer dementsprechenden Antwort des Monarchen bei, worin Friedrich Wilhelm III. dem Wunsche Ausdruck geben sollte, daß die Rheinländer seiner unabläßig auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Gesinnungen eingedenk bleiben und die Entwicklung der von ihm getroffenen Maßregeln ruhig erwarten würden. Der König dagegen, durch Wittgenstein, der ihm im Februar auch zwei Alarm-Depeschen Metternichs vorlegte [1]), in jenen Tagen gegen die vermeintlichen Revolutionäre in Preußen wieder besonders scharf gemacht, wollte die Sünder nicht so billig davon kommen lassen; Görres' Broschüre, schrieb er am 23. Februar an Hardenberg, sei ein abermaliger Beweis von den höchst verderblichen Umtrieben in den Rheinprovinzen, von der Regierung zu erzwingen, was etwa nicht gewährt werden könnte; verdiene schon das Sammeln der Unterschriften für die Petition und die gleichgültige Haltung des Oberpräsidiums und der Regierung die ernsthafteste Rüge, so erst recht die Herausgabe der Schrift, die den über die Verfassung und die Staatseinrichtungen im Westen schon oft sehr ungebührlich ausgesprochenen Tadel allgemein verbreite und Unzufriedenheit in den Gemütern wecken und unterhalten müsse. „Wer auf diese Weise das Volk von der Regierung abwendig macht und die Regierung dem Volke preisgiebt, kann da nicht weiter geduldet werden;" Görres sei daher vom Rhein anderswohin zu versetzen und der Name des Censors zu melden, der den Druck seiner Broschüre gestattete; ihn zu bestrafen

1) Am 5. und 19. Januar schrieb Metternich an Wittgenstein und schickte ihm Auszüge aus einem Bericht Zichys: il existe chez vous même un foyer tout monté, tout conséquent dans sa marche, tout révolutionnaire dans ses vues, qu'il faut extirper sans grace ni rémission . . . il faut sévir partout, mais avant tout à Berlin même . . . il faut les poursuivre, et le résultat de cette marche ne peut être que celui de les placer extra statum nocendi ou de les compromettre vis-à-vis de leur parti par le fait même qu'ils reculeront le même jour où ils se verront attaqués. Wittgenstein dankte dafür am 6. Februar 1818 und erwiderte: „Da der Inhalt Ihrer beiden Depeschen und die Auszüge Ihrer vertrauten Briefe an den Fürsten Hardenberg vorzüglich zu meinem Wirkungskreis gehören, so habe ich geglaubt, es wagen zu dürfen, sie Sr. Maj. vorzulegen, und ich halte mich verpflichtet, zu bemerken, daß der Inhalt dieser piecen Allerhöchstdenenselben sehr interessant gewesen ist und daß des Königs Maj. die Gesinnungen und Ansichten Sr. Kaiserl. Maj. auf das Innigste theilen. Die bei uns stattgefundene Begünstigung gewisser exaltirter Ideen und Ansichten ist dem Charakter Sr. Maj. des Königs im Höchsten zuwider, und wenn hier und da in einzelnen Fällen denen Anträgen des Fürsten Hardenberg nachgegeben worden ist, so hat dieses allein aus persönlichen Rücksichten gegen diesen sonst so verdienten Staatsmann stattgefunden" (Ch. H. A., Briefe Metternichs an Wittgenstein, Vol. I).

und dem Oberpräsidenten und der Koblenzer Regierung seine gerechte Unzufriedenheit mit ihrer Lässigkeit zu erkennen zu geben, den Landrat dagegen, der die ordnungswidrige Aufforderung der Gemeinden in seinem Kreise nicht gestatten wollte, und die Gemeinde an der Mosel, welche sich mit ihrer Lage zufrieden erklärte, zu belobigen, behielt sich der König noch vor. Hardenberg erwiderte am 10. März, er halte es für gut, daß der Zugang zum Throne jedem offen stehe; die Annahme aller Petitionen gebe den unschätzbaren Vorteil, die Wahrheit zu erfahren und jeden in Furcht und im Zaume zu halten, der ihrer bedürfe; Ingersleben und die Koblenzer Regierung hätten also seines Erachtens nicht unrecht gehandelt. Görres' Druckschrift dagegen sei tadelnswert; er, Hardenberg, beabsichtige, die Adresse, die darauf zu erteilende Antwort des Königs[1]) und ein Schreiben von ihm selbst, dem Staatskanzler, an Görres drucken und im Publikum verbreiten zu lassen; Entwürfe des letzteren und der Kabinettsorder lege er bei. Görres empfehle er nach Berlin zu berufen, um ihn im Kultusministerium wegen des rheinischen Universitäts- und Schulwesens zu hören; dadurch würde er wenigstens für den Augenblick aus dem Westen entfernt, lerne preußisches Wesen und die Welt näher kennen und werde seine Ansichten berichtigen. Friedrich Wilhelm III. gab dem von Hardenberg eingeschickten Entwurf einer Kabinettsorder sein Placet nicht, weil, wie er am 21. März antwortete, er es für seine Pflicht halte, dergleichen veranstaltete Erinnerungen an die Erfüllung einer landesherrlichen Zusage für frevelhafte Ungebühr zu erklären und die Bittsteller nachdrücklich in ihre Schranken zurückzuweisen; das tat er dann auch deutlich genug; sein Bescheid auf die Koblenzer Adresse lautete: „**Ich** werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich durch unzeitige Vorstellungen im ruhigen Fortschreiten zu diesem Ziele, worüber ohnlängst noch eine Erklärung bei dem Bundesverein abgegeben ist und dem gemäß weitere Vorbereitung erfolgen wird, nicht wendig machen lassen. Der Unterthanen Pflicht ist es, im Vertrauen auf Meine freie Entschließung, die jene Zusicherung gab und den betr. Artikel der Bundes-Acte veranlaßte, den Zeitpunkt zu erwarten, den Ich, von der Übersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde."[2]) Die

1) Der Kabinettsrat Albrecht übersandte dem Staatskanzler am 23. Februar „zwey nach Sr. Maj. höchsteigenem und alleinigem Befehl aufgesetzte Cabinetsordres"; er habe sie, fügte Albrecht hinzu, selbst geschrieben, „damit nichts davon ohne Hardenbergs Willen transpiriren könne" (B. St.A. R. 92, H 15½).

2) B. St.A. R. 89 E XVI 2 Sekreta aus den Jahren 1816—1821, Vol. I,

von Hardenberg geplante Publikation billigte der König und wollte auch die Rüge der Görresschen Druckschrift dem Ermessen des Staatskanzlers überlassen; an dem ihm vorgelegten Entwurfe hatte er aber auszusetzen, daß die Petition der Koblenzer „an sich tadellos" genannt wurde, und außerdem erschien ihm Hardenbergs Stellung als oberster Staatsbeamter einen andern Ton zu erfordern als den der bloßen Belehrung und Berichtigung einem Manne gegenüber, „der nach seinem vor Augen liegenden Plan durch angemaßte Volksvertretung imponiren will und alles, was von der höchsten Staatsgewalt in den Rheinprovinzen angeordnet ist, seiner öffentlich ausgesprochenen Kritik unterwirft, also nur im Ton der entschiedensten Mißbilligung seines Benehmens in seine Schranken gewiesen werden kann." Als Hardenberg den Empfang dieser Order mit den Worten bestätigte, er werde in den ersten Tagen des April die Rückreise antreten, Seiner Majestät persönlich Vortrag halten und dann bitten, mit vollständiger Sachkenntnis zu entscheiden, antwortete der König am 3. April: „Wenn wider Erwarten meine Befehle nicht abgegangen sein sollten, so muß solches sofort geschehen. Ich ehre, wie Ihnen aus vieljähriger Erfahrung bekannt ist, Ihre stets aus der reinsten Gesinnung entspringende, auf Grund Ihrer umfassenden Ansicht gegründete Meinung über jede Staatsangelegenheit. Die vorliegende gewährt aber durchaus kein anderes Resultat als welches in Meinen Verfügungen vom 21. März enthalten ist." Schon in Leipzig angelangt, mahnte Hardenberg am 14. April noch einmal schriftlich zur Sanftmut: es komme alles darauf an, die Maßregeln so zu wählen, daß sie auf der einen Seite der Würde und Autorität des Monarchen entsprächen, auf der andern aber die Anhänglichkeit und das Vertrauen nicht kompromittierten, die sich am Rhein immer mehr der preußischen Regierung zuwendeten und die zu befestigen sein ganzes Bestreben gewesen sei; ein einziger falscher Schritt könne alles vereiteln. Am 20. traf er wieder in Glienicke ein, am 23. in Berlin; am folgenden Tage hielt er dem Könige Vortrag. Seine Bemühungen hatten nur geringen Erfolg: Landrat Moritz erhielt statt des von Friedrich Wilhelm in Aussicht genommenen roten Adlerordens bloß ein Belobungsdekret, und in der an Ingersleben abgehenden Note genehmigte der König die Änderungen, die der Kanzler vorschlug; die Order an die Koblenzer Regierung, deren Schluß Hardenberg mildern wollte, blieb unverändert,

Konzepte zu Kabinettsordren, welche zu besonderer Geheimhaltung bestimmt und vom Geh. Kabinettsrat Albrecht eigenhändig mundiert zu sein scheinen.

und der Bescheid an die Unterzeichner der Petition gleichfalls; die Gemeinde Hatzenport, die, wie der Kanzler behauptete, nur deshalb nicht unterschrieben hatte, weil sie fürchtete, die Zehnten möchten dann wieder eingeführt werden, wurde durch ein Schreiben, welches ihr die Allerhöchste Zufriedenheit kundtat, ausgezeichnet.

Was den König zu dem allen bewog, hat wohl am besten sein Geheimer Kabinettsrat Albrecht in einem eigenhändigen Briefe an Hardenberg am 22. März ausgesprochen [1]): „Herr Görres will aus guter oder schlimmer Absicht eine Reichsconstitution sobald als möglich herbeiführen; er ließ eine Schrift drucken, aus welcher die beweglichen Rheinländer entnehmen müssen, daß Preußen, von inneren Parteien zerrissen, eine schwache, wetterwendische Regierung an der Spitze, eine sehr precaire Existenz habe, die nur durch eine kräftige Reichsconstitution zu erhalten sey. Allem Anschein nach ist der Anhang die Schrift und die Schrift der Anhang. Aus dieser Demarche entnimmt der König, daß die Rheinländer augenscheinlich bearbeitet werden, um eine Reichsconstitution zu bitten, vorerst blos erinnernd an das Versprechen einer landständischen Verfassung, sie zu fordern, wenn sie nicht bald gewährt wird, und Zeitumstände, die man für die Zukunft im Auge hat, zu benutzen, und sie mit oder ohne die jetzige Regierung, wie sich das im Laufe der Begebenheiten stellen wird, zu erobern. Dergleichen Bittschriften sind nach S. M. Meinung der Vorläufer zu weiteren Schritten; die große Zahl der Bittenden soll imponieren; einige von ihnen kommen ins Zimmer, bringen ihr Gesuch sehr milde an und zeigen auf die Tausende, die auf der Straße stehen, das nehmliche Gesuch zu thun. — Dieser Gesichtspunkt, der sich dem König aus dem ganzen Hergang der Sache aufgedrungen hat, hat Ihn zu den beifolgenden Verfügungen (am 21. März) bewogen; das Unrecht würde aber auf die Seite der Regierung übergehen, die so zu ihren Unterthanen spricht, wenn sie nicht, sobald als es sein kann, Schritte zu dem verheißenen Ziele thäte, aus welchen ersichtlich wird, daß sie es ernstlich meine und nicht durch eine Hinterthür entschlüpfen wolle. Deshalb sind die Beschiedenen ausdrücklich auf die vom H. Grafen v. d. Goltz in Frankfurt abgegebene Abstimmung und was derselben gemäß verfügt werden solle verwiesen und E. Durchl. von S. M. aufgefordert, nach Hochdero Rückkunft weitere Schritte zu machen. Wenn aus der Zeiten Hintergrunde nicht neue große Ereignisse vortreten, die das Geschäft unterbrechen, ehe es ganz vollendet ist, so

1) B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 15½.

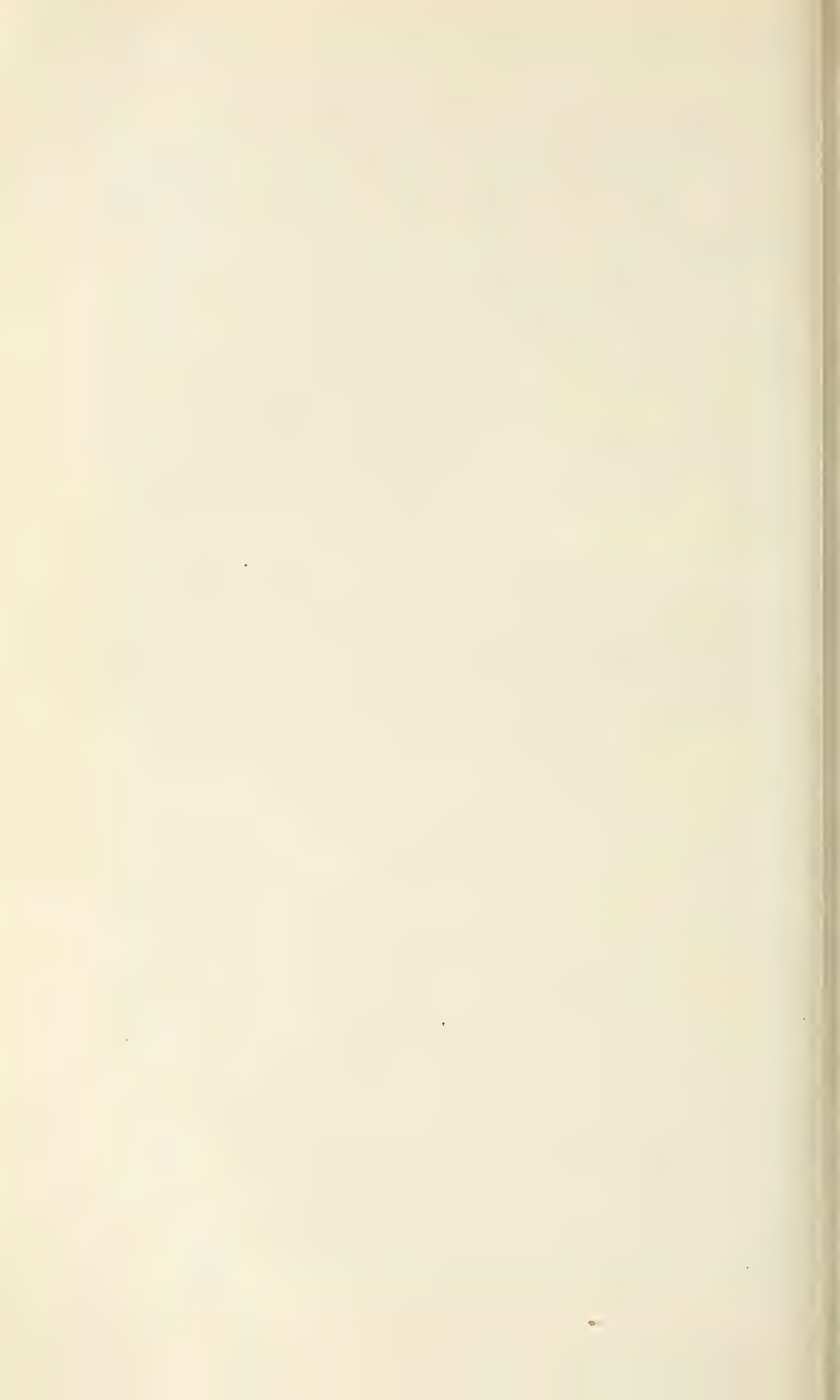
würde es meines unterthänigsten Ermessens eine Furchtsamkeit auf Seiten der Regierung verraten, wenn sie nicht festen Schrittes dem von ihr selbst aufgesteckten Ziele entgegen gehen wollte. Wolken am Horizont dürfen sie nicht erschrecken: bricht ein Ungewitter los, so muß das erst vorübergehen; nur bei sturmloser Zeit kann ein neu gepflanzter Baum gedeihen."

Noch waren die linden Lüfte nicht erwacht, die an höchster Stelle zu gärtnerischen Experimenten ermutigten; wenigstens für Reichsstände schien dem König die Zeit noch lange nicht gekommen[1]). In Hardenbergs Tagebuch lesen wir zum 26. April 1818 folgende Notiz: „Je n'écrirai plus à Goerres comme je me l'étois proposé."[2]). Der Staatskanzler wußte jetzt, daß die Wünsche der Rheinländer sich sobald nicht würden erfüllen lassen, daß Ancillon, Wittgenstein und ihre Freunde das Tempo der Verfassungsarbeiten auch weiterhin bestimmten.

---

1) Der Eingang des königlichen Bescheides auf die Koblenzer Adresse vom 21. März 1818 lautete: „Weder in dem Edikt vom 22. May 1815, noch in dem 13. Artikel der Bundes-Akte ist eine Zeit bestimmt, wann die landständische Verfassung eintreten soll. Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in der Verfassung des Staats einzuführen." Dieses Urteil bezog sich in erster Linie auf die Gegenwart.

2) B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß L 41 XXI. Teil.



II

Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Haus Hohenzollern

Von

J. v. Pflugk-Harttung

— — —

I

Huldigung und Ereignisse 1415

Die Hergänge, welche zur Erlangung der brandenburgischen Markgrafen- und Kurwürde führten, sind nur ungenügend bekannt.

An ursprünglicher und gleichzeitiger Überlieferung besitzen wir außer Urkunden rechtlichen Inhalts nur auf die Huldigung bezügliche Angaben des Lehnskopiariums Friedrichs I. Sie besagen: im Jahre 1415 am 22. Oktober hätten die Bewohner Berlins gehuldigt, „das auch die anderen Städte thun werden und sollen, in der Form, die hiernach geschrieben ist". Es folgt nun der bekannte Eid: „Wir huldigen und schwören Herrn Friedrich und seinen Erben, Markgrafen zu Brandenburg, eine rechte Erbhuldigung, als unserm rechten Erbherrn, nach Ausweis seiner Briefe, getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, seinem Frommen zu werben und Schaden zu wenden ohne Gefährde, als uns Gott helfe und die Heiligen" [1]).

Hieran reiht sich die Angabe: daß Mittenwalde am 26. Oktober und Frankfurt a. O. am 29. Oktober gehuldigt haben. Dies alles ist mit gleicher Tinte und Hand geschrieben. Nun kommt ein freier Raum und dann von anderer Hand: „Die von der Briese haben gehuldigt am 28. Mai 1416". Nach dem Äußeren und der Sachlage darf angenommen

1) Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 78, 2 (Lehnskopiarien), C. M. 10, Friedrich I., 1411—1424 Bl. 19.

werden, daß noch mehr Städte huldigten, deren Eintragung aber vergessen oder sonstwie unterlassen wurde. Bei der Statthalterhuldigung 1412 (ebenda Bl. 17) finden sich außer Berlin und Kölln 28 Städte genannt, von denen zwei nachgetragen sind. Besonders bezeichnend dürften die Angaben über die Huldigung der Markgräfin Barbara sein, der Gemahlin von Friedrichs Sohn Johann. Ihr verschrieb König Sigismund am 25. August 1411 sieben Städte als Leibgeding[1]. Diese Schenkung bestätigte Markgraf Friedrich am 26. Mai 1416[2]) in vollem Umfange. Schon am nächsten Tage erfolgte die Eidesleistung[3]), aber nach dem Lehnsbuche nicht von sieben, sondern nur von fünf Städten, so daß ihrer zwei fehlen. Unter den obwaltenden Umständen läßt sich annehmen, daß ihre Huldigung später als der Eintrag stattfand, oder daß sie vergessen wurden, mithin ein Fall wie bei der Niederschrift von 1415 vorliegt.

Daß wir mit der Vermutung, es hätten 1415 noch weitere Städte gehuldigt, recht haben, beweist ein Abdruck Raumers in seinem Codex Dipl. Brandenb. Cont. I, S. 76. Danach huldigten vom 22. Oktober 1415 bis zum 28. Februar 1416 eine ganze Reihe Städte, als erste Berlin, als zweite Mittenwalde, als letzte Potsdam. Leider sagt Raumer nicht, woher er die Angaben hat. Es ist sogar nicht einmal sicher, ob er sie einer einzelnen Vorlage entnahm, oder ob er sie seinerseits zusammenstellte. Letzteres scheint das wahrscheinlichere zu sein, weil schon der Hinweis auf Bestätigungen dahin deutet. Im übrigen hat der Herausgeber augenscheinlich unsere Stelle des Lehnskopiariums gekannt und ihre Angaben verkürzt wiedergegeben, freilich nicht ohne kleine Veränderungen[4]). So ist beim Berliner Eide und bei dem der Herren v. d. Briese der Text des Eides in die Huldigungsangabe verarbeitet.

Die Mitteilung des Lehnskopiars, daß außer Berlin auch die anderen Städte den Eid leisten werden und sollen, deutet auf Verhandlungen, in denen die Eidesformel festgestellt wurde. Nach der Berliner Huldigung begab sich der Kurfürst auf die Reise und nahm an Ort und Stelle den Schwur der einzelnen Städte entgegen.

---

1) Mon. Zoll. VII, 15.

2) Riedel, Cod. A. IX, 401; Mon. Zoll. VII, 393.

3) So Riedel, Zehn Jahre, S. 277. Geh. Staatsarchiv Rep. 78, 2 (Friedrich I.) Bl. 12a. Im Kodex findet sich freilich kein Datum.

4) Auch die Huldigungsliste hat Raumer (Cod. Cont. I, 66) dem Lehnskopiar entnommen und sie dann aus anderen Quellen am Schlusse weitergeführt.

Von einer Ständeversammlung und einem Eide der Stände in Berlin ist im Lehnskopiar nichts gesagt, im Gegenteil, die Ausdrucksweise schließt letzteren aus, denn es hätte dann heißen müssen: hohe Geistlichkeit, Adel und Städte hätten geschworen, nicht bloß Berlin. Nach der Vorlage können wir nur annehmen, in Berlin fanden sich geladene Vertreter der märkischen Städte zusammen, in deren Gegenwart nach erfolgter Feststellung Bürgermeister und Rat von Berlin den Eid leisteten.

Daß auch Edelleute in der Hauptstadt weilten, wie die drei Herren von Werle, Balthasar, Wilhelm und Christof, und zwar am 21. Oktober, beweist eine Urkunde von diesem Tage[1]).

Ein in mancher Hinsicht anderes Bild als das Lehnskopiar ergibt die Schilderung der Märkischen Chronik des Brandenburger Stadtschreibers Engelbert Wusterwitz, welche freilich nicht im Original, sondern nur in der Bearbeitung des Hafftiz vom Ende des 16. Jahrhunderts erhalten blieb. Stark benutzt wurde der ältere Chronist dann von Andreas Angelus in seinem Breviarium und den Annalen, ebenfalls am Ende des 16. Jahrhunderts. Die Texte der Annalen und des Hafftiz sind von Heidemann nebeneinander abgedruckt[2]). Neuerdings lieferte Tschirch eine gute Textausgabe von Wusterwitz-Hafftiz[3]). Wir folgen dieser mit Nachvergleichung der verschiedenen Handschriften, namentlich des Spandauer Kodex, der sich im Geh. Staatsarchive zu Berlin befindet[4]). Besser erhalten blieb das Stück der Magdeburger Schöppenchronik, das von 1411 bis 1420 ziemlich sicher ebenfalls von Wusterwitz herrührt[5]), der eine Zeitlang Magdeburger Syndikus war.

Bevor wir auf die Darstellungen von Wusterwitz eingehen, sei noch kurz bemerkt, daß er als Zeitgenosse in bestimmten Amtsstellungen wirkte, und deshalb nicht unparteiisch schrieb. Er steht auf Seiten der Städte und der Hohenzollern, die Geistlichkeit tritt stark zurück, außer Probst Waldow, der Bischof von Brandenburg wurde, hingegen erweist er sich dem Adel großenteils, den Quitzows geradezu feindlich[6]). Dadurch drängt sich unseres Erachtens das Ungünstige über den

1) Riedel, C. D. B. III, S. 239.

2) J. Heidemann, Engelbert Wusterwitz Märkische Chronik. Berlin 1878.

3) O. Tschirch, 43. und 44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. Havel. Brandenburg 1912, S. 17—59.

4) Geh. St.A. Prov. Brandb. 16, 1 c, B. Nr. 40 (41, 42 usw.).

5) Tschirch S. 6 ff.; Text S. 60—68.

6) Vgl. auch Sello in Zeitschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde XVII, 296.

Adel oft mehr hervor, als nach der Gesamtsachlage angebracht sein dürfte. Eine genaue kritische Untersuchung über Stellung und Glaubwürdigkeit Wusterwitzens wird notwendig sein.

Nun erzählt Wusterwitz in der Bearbeitung von Hafftiz: Am 18. Oktober 1415 sei Burggraf Friedrich vom Kostnitzer Konzil nach Berlin gekommen, wohin er den ganzen Adel und die Städte versammelte und ihnen vorlegte des Kaisers Sigismund und seines Bruders offene Briefe[1]), in denen diese alle Einwohner der Mark, wes Standes und Würden sie wären, von Eid und Huldigung entbanden und ihnen den genannten Friedrich zum Herrn gaben. Nachdem die Schriftstücke öffentlich verlesen waren, haben alle dort versammelten Herren und Stadtvornehme „durch stimme und erzehlung" des Berliner Propstes Waldow dem Herrn Friedrich laut seiner Briefe gehuldigt und Pflicht geleistet.

Die Städte widersetzten sich etwas, weil sie meinten, der König von Ungarn, dem sie als Erbherrn gehuldigt hätten, müsse sie persönlich von ihrer Verpflichtung lösen. Aber sie sind doch durch die Räte zur Huldigung bewogen und überredet. Dann ist Friedrich in der ganzen Mark herumgezogen, um in Städten und Flecken die Huldigung entgegenzunehmen. So hat er die Mark mit allen Gerechtsamen und kurfürstlicher Ehre erlangt.

Nach dieser Darstellung sind Adel und Städte zu Berlin versammelt. Ihnen werden die in Betracht kommenden Briefe Sigismunds und Wenzels im Originale zur Einsichtnahme vorgelegt, dann laut und öffentlich vorgelesen, worauf der Propst Waldow für Adel und Stadtvornehme dem Hohenzoller huldigt. Anders ist die Stelle doch kaum zu verstehen. Beide Teile huldigten nicht selber, sondern taten es durch eine vom Propste gesprochene Eidesformel. Möglich wäre: die einzelnen Adligen einigten sich auf keine gemeinsame Formel, und vor allem der Einspruch der Städte übte eine Nachwirkung. Die Huldigung durch den Propst könnte somit einen Ausgleich bedeuten, die Überbrückung von Wiederstand. Durch das Eintreten des Geistlichen erhielt sie eine feierliche Form. Schließlich ließe sich auch annehmen, daß ein Wort wie „bewogen" oder „vorgesprochen" ausgefallen ist[2]), so daß auch der Propst die Parteien veranlaßte zu huldigen, wie es die Räte gesondert bei den Städten machten.

---

1) Tschirch S. 54. Vgl. die bei Riedel B. III, S. 231 ff., Mon. Zoll. VII, S. 307 abgedruckten Benachrichtigungen, sowie den Lehnsbrief vom 30. Apr. 1415.

2) So bei Angelus. Vgl. weiter hinten.

Bemerkenswert ist die handelnde Persönlichkeit des Propstes Waldow. Bei den Verhandlungen über die Huldigung König Sigismunds in Berlin 1411 war er Bevollmächtigter des Luxemburgers gewesen [1]. Jetzt trat er ein für den von diesem gesandten Mann, und später wurde er Bischof von Brandenburg.

Von dem Verhalten des anwesenden Adels unterscheidet Wusterwitz das der Städte. Er sagt, sie widersprachen anfangs zum Teil, weil sie die bloß briefliche Entbindung vom Eide nicht als genügend erachteten, sondern dieselbe „mit hände und munde" vorgenommen wünschten. Diese Ansicht lag um so näher, als die Huldigung Sigismunds von den ausdrücklich dafür nach Ungarn gesandten Bevollmächtigten persönlich geleistet war. Nun aber legten sich die Räte, in erster Linie doch gewiß diejenigen Friedrichs, ins Mittel. Sie werden dargetan haben, daß Sigismund sich nie selber um die Mark kümmerte, eine solche Entbindung also sachlich bereits bestehe, und die formale Angelegenheit doch durch die ausdrücklichen Briefe des Königs erledigt sei, um so mehr, als nicht die geringste Aussicht obwalte, daß der König nach der Mark zur Eidesentbindung kommen könne, weil er mit Reichsgeschäften in entfernten Landen viel zu viel zu tun habe. Wie wir noch sehen werden, entsprach dies dem Wortlaut der königlichen Urkunde. Nach Erkenntnis der Richtigkeit dieser Tatsachen ließen sich die Städte überreden, ihre Bedenken fallen und huldigten in obiger Weise. Dann machte Friedrich eine Rundreise durch die Mark und ließ sich auch von den Städten einzeln persönlich den Eid ablegen.

Das ergäbe: Anerkennung durch den Adel, Widerspruch und Einlenkung der Städte, und schließlich Eid durch den Propst, oder, wenn ein Wort ausgefallen: gemeinsame Huldigung durch Adel einer- und Städte anderseits. Abweichend das Lehnskopiar, wonach auf der Berliner Tagung, am 22. Oktober, Berlin gesondert schwur, am 26. Oktober Mittenwalde usw. Hier findet sich also der Sondereid einer einzelnen Stadt, mithin eine dritte Handlung, an die sich die auch von Wusterwitz erwähnte Rundreise durch die Mark schloß. Wir hätten damit zwei oder drei Stufen der Huldigung, erst die des Adels, dann die der Städte, beide wohl auf dem Marktplatze, und schließlich die Berlins, gewiß im Rathause.

Ob alle Städte auf der Berliner Tagfahrt vertreten gewesen, wissen wir nicht; jedenfalls waren sie wohl eingeladen und besaßen das Recht der Anwesenheit, welches sie im wesentlichen benutzt haben werden.

---

1) Tschirch S. 60 „von des koninges wegen". Vgl. auch Riedel, Zehn Jahre, S. 27.

Anderseits hatte sich aber nur ein Teil des Adels eingefunden, wie aus der Wendung hervorgeht, „so weit sie versammelt (da versamlet) waren". Von der Geistlichkeit schweigen die Berichte, obwohl sie sich in ihren Hauptgliedern sicher beteiligte. Das gleiche gilt auch von den Freibauern und freien Nichtstadtbürgern.

Das Huldigungswesen war zu einer Zeit, wo Privat- und Staatsrecht stark ineinander übergingen, sehr ausgedehnt. So wurde z. B. auch, wie schon erwähnt, der noch jugendlichen Barbara, der Gemahlin Johanns, des Sohnes Friedrichs, gehuldigt. Die Sache lag dabei folgendermaßen: Ihr wurden vom Könige Sigismund sieben märkische Städte als Leibgeding für Lebenszeit zu voller Verfügung überwiesen. Aber sie sollten für Markgraf Friedrich und seine Erben allezeit offen sein zu allen Kriegen und Geschäften. Es handelte sich also nur um eine Privatschenkung auf Lebenszeit, die der Markgraf dann auch später als Landesfürst bestätigte. Weder hier noch dort ist von Huldigung der Städte die Rede, und dennoch wurde sie 1416 der Frau Barbara, Markgräfin zu Brandenburg, geleistet in der Form, daß die Städte ihr „ihr lebtag untertänig, gewertig und gehorsam sein wollen", nach Ausweis der Briefe Sigismunds und Friedrichs [1]).

Wie sehr man derartige Huldigungen als eine persönliche Leistung ansah, zeigt die Verhandlung 1411 für König Sigismund, über die Wusterwitz berichtet, daß sämtliche Anwesenden einzeln befragt wurden, ob sie Sigismund anerkennen wollten, was alle bejahten. Ähnlich so wird die Sache auch jetzt gehandhabt sein.

Der betreffende Hergang böte dann etwa folgendes Bild: Friedrich lädt die Märker ein, zur Huldigung nach Berlin zu kommen, dabei übersendet er Abschriften der Briefe, worin König Sigismund (und König Wenzel) sie der ihm geleisteten Verpflichtung entläßt [2]). Auf dem Berliner Tage werden diese Briefe dann im Original vorgelegt. In einigen derselben ist ausdrücklich auf die königlichen Majestätsbriefe verwiesen, welche Sigismund wegen der Übertragung der Kur und des Erzkämmeramtes für den Zollern ausgestellt hat. Das bezieht sich auf die Urkunde vom 15. April, welche ebenfalls damit abschließt, daß die Märker dem Zollern huldigen sollen und er, der König, sie zu diesem Zwecke, von ihm früher als Erbherrn getaner Huldigung und Gelübde lossage. Natürlich wurde auch dieses wichtige Schriftstück den Versammelten unterbreitet.

1) Lehnskopiar Geh. Staatsarchiv 78. 2 (Friedrich I.) Bl. 12a. Vgl. vorn.
2) Riedel B III, S. 231.

Die Schöppenchronik berichtet: „Am 18. Oktober kam Markgraf Friedrich nach Berlin und legte (brachte) König Sigismunds und Wenzels Briefe den Herren, Mannen und Städten der Mark vor. Auf Grund dieser Schriftstücke wurde dem Burggrafen Friedrich eine Huldigung geleistet von Herren, Mannen und Städten". Wie man sieht, entspricht diese kürzere Darstellung der eingehenderen.

Einige Abweichungen hat dagegen Angelus [1]): „Am 18. Oktober kam Markgraf Friedrich von Konstanz nach Berlin, wo er allen Adel und die von den Städten versammelte, denen er die Briefe vorlegte, daß er zum Markgrafen gemacht sei. Nachdem sie öffentlich verlesen, haben alle Einwohner hohen und niederen Standes, welche beisammen waren, dem Markgrafen laut seiner mitgebrachten Schriftstücke gehuldigt wie nachfolgt und ihnen der Berliner Propst Waldow vorgesprochen hat." Der nun verzeichnete Eid ist jener des Lehnskopiars, doch mit Weglassung von zwei Stellen: von „nach Ußwisung Irr brieve" und „Ihrem fromen zu werben und schaden zu wenden ongeverde". Es folgt dann der Abschnitt, daß sich die Städte „anfänglich ein wenig geweigert" hätten, und schließlich die Mitteilung über die Rundreise, mit dem Zusatze, daß die Städte und Flecken „in vorgesetzter form" die Huldigung leisteten.

Leicht erkennt man die weitgehende Abhängigkeit von Wusterwitz, doch nur um so bemerkenswerter erscheinen die Änderungen. Zunächst gibt Angelus nicht den genaueren Inhalt der vorgelegten Briefe, wie der Stadtschreiber, namentlich nicht, daß die Märker dadurch ihres älteren Eides entbunden seien [2]), dafür teilt er den Wortlaut des Eides mit, und vor allem, er trennt nicht das Verhalten des Adels und der Städte, sondern faßt den ganzen Huldigungsakt in seinen verschiedenen Äußerungen dahin zusammen, daß alle Einwohner, hohen und niederen Standes, die dort versammelt waren, den Markgrafen anerkannten. Danach haben also nicht bloß Adel und Städte „gehuldigt und geschworen", sondern überhaupt alle Brandenburger. Es wird hier unterschieden zwischen Adel und Städten, die gerufen sind und denen die Rechtstitel vorgelegt wurden einer= und dem brandenburgischen Gesamtvolke hohen und niedrigen Standes anderseits [3]), dem man die Briefe nur öffentlich verlas. Aus dieser Sonderung läßt sich schließen, daß Adel und Städte die Befugnis besaßen, beim Vorlegen

1) J. Heidemann, Engelbert Wusterwitz S. 102.

2) Im Absatze vorher geben beide den Inhalt der Verleihungsurkunde.

3) Die Stelle ist nicht unbedingt klar. Sie besagt: „und ihnen die brieffe vorgeleget ... Nachdem nu solche brieffe öffentlich abgelesen."

der Urkunden sie auch prüfen zu dürfen; denn welchen Sinn sollte sonst das anfängliche Vorlegen im Gegensatz zum späteren öffentlichen Verlesen haben. Sie durften also die Schriftstücke auf Inhalt, Echtheit und Unechtheit einsehen, was in weiterer Linie das Recht des Einspruchs bedeuten würde, falls sie oder einzelne unter ihnen alles oder Teile für zweifelhaft oder gar für unecht hielten. Wohl bei dieser Gelegenheit erhoben die Städte ihre Einwendung, welche die Räte beseitigten. Dieser Einspruch kann tatsächlich kaum anders als bei der Prüfung stattgefunden haben. Wenn er in dem Engelschen Texte räumlich davon getrennt steht und ans Ende als ein besonderer Hergang gerückt wurde, so beruht das auf der Erzählungsfolge des Wusterwitz, die wir schon bei Hafftiz kennen lernten. Von dem niederen Volke ist nichts gesagt. Es kann dies darauf beruhen, daß ihm keine Befugnisse zustanden, kann aber ebensogut mit der Kürze der nicht immer klaren Darstellung zusammenhängen. Nun kommt das öffentliche Verlesen vor der Gesamtheit hohen und niederen Standes, die dann huldigt. Ob aus dieser Gesamtheit heraus noch Einspruch erhoben werden durfte, oder ob nur eine formale Mitteilung zu bloßer Kenntnisnahme in Betracht kommt, bleibt ungewiß. Da es sich um keine gewöhnliche Huldigung eines Fürsten, sondern um die Anerkennung eines neuen Herrscherhauses handelte, ist ein letztes Einspruchsrecht nicht ganz ausgeschlossen. Immerhin genügt die Annahme der bloßen Zuhörerbefugnis.

Nach dem älteren Spandauer Text des Wusterwitz [1]) huldigten „alle herren und erbaren", also der Adel und die vornehmen Stadtbürger, der Heidemannsche drückt es aus (S. 102): „alle städte und die von adel", während Angelus hat „alle einwohner". Man könnte demnach annehmen, daß nach jedesmaligem Vorsprechen des Berliner Probstes erst der Adel, dann die Städte und schließlich „alle einwohner nidriges standes" geschworen haben, worauf die Einzelhuldigungen der Städte, zunächst Berlins, für sich erfolgten. Daß auch die unteren Volksschichten in Betracht kamen, ergibt sich aus den königlichen Briefen, welche ausdrücklich die gesamte Bevölkerung der Mark nennen. So heißt es in der Urkunde, durch die Sigismund dem Zollern die Mark als Kurfürstentum überwies (Mon. Zoll. VII. S. 302): „Und wir

1) So die Handschriften im Geh. Staatsarchive zu Berlin, Prov. Brandenb. Rep. 16 1. C, Nr. 40, fol. 133; Nr. 41, fol. 113; Nr. 42, fol. 73. „Erbar" wird ziemlich ausschließlich nur von besseren Stadtbürgern gebraucht, später hat man die Stadträte gern damit tituliert. Vgl. auch Schiller und Lübben, Mittelhochd. Wörterbuch I, S. 712; Schöppenchronik in Chroniken d. deutsch. Städte VII, S. 245, 257.

sagen ouch doruff alle und iglich vorgenannte fursten und preleten, geistliche und werntliche, Graven, herren, Rittere, knechte, Manne, burggraven, vogte, Amptleute, Landrichtere, Richtere, Burgermeistere, Schepphene, Ratlude, Burgere und Innewonere aller und iglicher Stete und Dorffere, und alle andere zu der vorgenannten marke gehorende und Dorynne wonende, aller und iglicher yr hulbung, glubde und eyde, uns, als yrem rechten erbherren getan, ledig und loes mit disem brif." Sämtlich sollen sie sich „an die vorgenannten fridrich und seyn Erben, als an rechte und ware Marggraven ze brandenburg und yre rechte erbherren, furbaszwere halden und In also gewonliche glubde und hulbung tun." Hier ist auf das Bestimmteste die Gesamtheit der Markbewohner ihres früheren Eides entbunden, um dem Zollern als Nachfolger des bisherigen Markgrafen zu huldigen. Es handelt sich also nicht um die Stände, sondern um weit mehr: um das brandenburgische Volk.

Nach alledem muß zweifelhaft erscheinen, ob man die Tagung in Berlin als Ständeversammlung bezeichnen darf. Von der Geistlichkeit, namentlich den Stiftern, wissen wir nichts, aber davon abgesehen, fehlte ein Teil des Adels, voran die Quitzows, mit denen erst später ein Abkommen erfolgte, dahingegen waren anwesend die mecklenburgischen Herren von Werle und das niedere Volk. Demnach dürfte eine Versammlung der Bewohner von ganz Brandenburg stattgefunden haben [1]), soweit sie kommen wollten, mit Hinzutritt von auswärtigen Edlen und Großen. Das ist viel mehr als eine bloße Ständeversammlung, ohne sie auszuschließen und in der Prüfung der Urkunden tätig zu sehen.

Die Hauptstütze des neuen Kurfürsten bildeten die Städte. Sie galt es, möglichst sicher in der Hand zu haben. Das geschah durch einen Gesamteid nur ungenügend, weil sie nicht oder nur teilweis vertreten sein konnten. Deshalb hatte jede von ihnen einzeln der Person des Herrschers den Eid abzulegen, zuerst Berlin, der Hauptort der Kurmark, dann Frankfurt, derjenige der Neumark, wobei unterwegs Mittenwalde berührt wurde usw. Diese Personalhuldigungen, welche den Fürsten zu einer Rundreise nötigten, bargen aber sicher nicht allein eine Pflicht, sondern auch ein Recht der Städte. Es handelte sich um Leistung und Gegenleistung. Der Fürst stellte sich der Gemeinde vor, wofür diese ihn in seiner Würde anerkannte. Der ganze Hergang beruht augenscheinlich auf der allmählich erlangten Macht und

1) Vgl. auch Hintze, Die Hohenzollern, S. 69, über die noch nicht erfolgte Durchbildung der Stände und der „gemeinen Landschaft" als deren Vertretung.

Selbständigkeit des in den Geschlechtern und Zünften dargestellten Bürgertums [1]). Bei ihrem Fortbestande unter Friedrich I. hat auch sein Nachfolger noch die Rundreise gemacht [2]). Doch gerade dieser, Friedrich II., verstand mit fester Faust die fürstliche Hoheit zu stärken, und so kam der Brauch in Abnahme [3]).

Bereits vorn verwiesen wir darauf, daß die Eidesformel für Friedrich I. bei Angelus kürzer ist, als die des Lehnskopiars. Es kann darauf beruhen, daß dieser etwas wegließ, wofür sich geltend machen läßt, daß sich die Worte „nach Ußwisung Irr brieve" des Kopiarschwurs ungefähr im erzählenden Texte des Angelus als „laut seiner mitgebrachten brieffen" wiederfinden. Ebenso möglich ist aber auch, daß der Masseneid, den Probst Johann von Waldow vorsprach, kürzer gewesen ist, als der einzelstädtische, der das Eintreten für das Wohlergehen des Markgrafen besonders betont. Vielleicht wollte ein Teil des Adels noch nicht so weit gehen, während die unteren Volksschichten dafür überhaupt nicht oder doch nur nebensächlich in Betracht kamen.

Nicht ohne Schwierigkeiten erweist sich auch die Feststellung des Datums der Huldigung, obwohl man durchweg ohne Anstoß den 21. Oktober dafür nennt, gewiß wesentlich fußend auf Riedel, Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherrn des preußischen Königshauses, S. 260. Anders freilich u. a. Goldschmidt, Berlin in Geschichte und Gegenwart, S. 20, wonach die gesamten Städte der Mark auf den 22. Oktober zur Huldigung beschieden sind.

Als Datum besitzen wir den Ankunftstag bei Wusterwitz und Angelus, den 18. Oktober. Am 21. ist die Urkunde der Herren von Werle zu Berlin ausgestellt, welche Friedrich bereits als Markgrafen bezeichnet und ihn als solchen voraussetzt. Dort heißt es, entsprechend der städtischen Erbhuldigung: „fromen czu werben, schaden czu wenden", ferner daß die drei Urkunder die Lande und Leute der Mark schützen wollen. Der Sondereid Berlins erfolgte am 22. Oktober. Demnach läßt sich kein bestimmter Tag für die Erbhuldigung angeben, sondern nur sagen, daß sie zwischen dem 18. und 21. geschah, wahrscheinlich am 20. Oktober.

Hier scheint sich nun bei Wusterwitz ein Fehler zu finden. Angelus läßt Balthasar von Werle erst am Tage Severi, am 22. Oktober,

1) Hintze, Die Hohenzollern, S. 62 ff.

2) Wadzeck und Wippel, Geschichte der Erbhuldigungen, S. 38.

3) Ebendort S. 43, 51, 57, 63. Joachim I. hat noch in Frankfurt die Huldigung entgegengenommen. Über die Huldigung von Hans S. 63. Die Angelegenheit bedarf noch näherer Prüfung.

huldigen, was bei Hafftiz zu Severini, also zum 23. Oktober wird[1]). Demgegenüber liegt, wie wir eben sahen, bereits unter dem 21. Oktober eine Urkunde von Balthasar, Wilhelm und Christof von Werle vor, worin sie ihre Besitzungen vom Markgrafen zu Lehn nehmen und dabei sagen, daß sie ihm „rechte erbhuldung getan". Überdies treten drei Beteiligte auf, bei Wusterwitz nur Balthasar.

Es dürfte sich hier um eine selbständige, wohl spätere Eintragung von Wusterwitz handeln, welche eng mit den Quitzowwirren in Zusammenhang steht. Ohne Verbindung mit der geschilderten Huldigung beginnt er einen neuen Abschnitt in rein chronikalischer Form als etwas ganz Neues: „Im selbigen jahre am tage Severi hat herr Balthasar .... sich gegeben unter den genannten herrn Friederich .... hat ihm in Berlin in Gegenwart vieler herren adels und städte geschworen und gehuldet." Wusterwitz nennt auch die Gründe für das Verhalten des Herrn von Werle, die aber bereits als unwahrscheinlich angezweifelt wurden[2]). Ebenfalls darin müssen wir der Urkunde folgen, daß nicht bloß Balthasar, sondern außer ihm noch Wilhelm und Christof von Werle in Berlin weilten und huldigten. Die Urkunde äußert sich zu bestimmt selbst bei der Siegelung, als daß man Vertretung von Wilhelm und Christof durch Balthasar annehmen könnte. Sachlich wird er wohl in den Vordergrund getreten sein. — So begegnen wir in diesem Abschnitte zwei, wahrscheinlich drei Fehlern. Für den abseits stehenden Bericht über die Erbhuldigung durch die Märker besagt er nichts.

Bemerkt mag noch werden, daß Wusterwitzens Erzählung augenscheinlich nur einen Teil der Huldigung enthält, und zwar den wichtigsten, den rechtsverbindlichen. Außerdem sind sicher noch kirchliche Feiern und weltliche Festlichkeiten veranstaltet worden. Diese Dinge galten als Zubehör bei solchen Anlässen. In Berlin fanden sich die Vorbedingungen dafür gegeben. Eine bedeutende Zahl von angesehenen und maßgebenden Persönlichkeiten war versammelt, und Friedrich weilte dort offenbar 7 Tage lang, vom 18. bis zum 25. Oktober, denn erst am 26. nahm er in dem nahen Mittenwalde die Huldigung entgegen.

Fragen wir nun, was denn eigentlich dem Hohenzollern verbrieft war, woraufhin die Märker ihm huldigten. Wir besitzen dafür zwei Quellengruppen: 1) die Urkunden und 2) die Angaben bei Wusterwitz.

Betrachten wir jene zunächst. Am 30. April 1415 verbriefte König

1) Tschirch S. 55, Anm. 1: Heidemann S. 103.

2) Riedel, Zehn Jahre, S. 261, 387. Vgl. Heidemann, Engelbert Wusterwitz, S. 103, Anm. 2.

Sigismund dem Burggrafen Friedrich den Besitz der Mark mit Zubehör[1]). Dieser Erlaß bildet ein Schulbeispiel für die damaligen Anschauungen, in denen Staats-, Lehns- und Privatrecht zusammenflossen und deshalb der Ausbildung von Landeshoheit und Hausmacht so günstig waren. Die erste Hälfte des Schriftstückes ist durchaus staatsrechtlicher Art. Demnach verleiht Sigismund selbständig dem Hohenzollern die Mark kraft römisch königlicher und erblicher Macht, die er an derselben gehabt hat, also als Reichs- und Landesoberhaupt. Es geschieht amtlich unter Beirat der meisten Kurfürsten, anderer Fürsten und Getreuen. Die Gründe der Verleihung werden einzeln aufgeführt. Sie haben als staatliche zu gelten, außer etwa, daß der König dem bisherigen Landesverweser die gehabten Unkosten durch seine Maßnahme zurückerstatten will. Der Schluß kennzeichnet sich als Gemisch von Staats- und Lehnsauffassung einer- und Privatrecht andrerseits, mit Überwiegen des ersteren. Stirbt Friedrich ohne Erben, so soll die Mark an Sigismund und seine Erben, bei deren Mangel an seinen Bruder Wenzel und dessen Erben heimfallen. Friedrich muß Sigismund, Wenzel und der Krone Böhmens stets hilfsbereit sein wider Jedermann. Dasselbe gilt für die Erben. Die Bewohner der Mark haben sich an Friedrich und seine Erben zu halten und die übliche Huldigung zu leisten, freilich mit Berücksichtigung des Wiederkaufrechts. Dieser privatrechtliche Wiederkauf umfaßt nun das Mittelstück der Urkunde. Er lautet dahin, daß Sigismund und seine männlichen Erben oder, wenn solche nicht vorhanden sind, sein Bruder Wenzel und dessen Mannesnachkommen die Mark um 400 000 Gulden zu jeder Zeit wieder erstehen können.

Am 3. Mai[2]) erließ nun Friedrich eine Gegenerklärung, eine Anerkennung der an ihn gestellten Forderungen, freilich nicht als Markgraf von Brandenburg, sondern noch als Burggraf von Nürnberg, wie er sich auch sonst bis zur Huldigung in Berlin nennt[3]). In gleicher Weise hielten es auch Sigismund[4]) und die Reichsfürsten[5]). Erst nach der Huldigung, am 21. Oktober, bezeichneten die Herren von Werle den Markgrafen als Erzkämmerer, eine Titulatur, die nun auch Friedrich verwendet.

---

1) Riedel, Cod. Dipl. Brandenb., Bd. III, S. 226—229; Mon. Zoll. VII, 299—302.

2) Riedel, B. III, S. 229; Mon. Zoll. VII, 304.

3) Riedel, C. I, 81.

4) Riedel IV, 91; IX, 96; XX, 254; B. III, 232, 233, 234, 237; C. III, 40.

5) Riedel, B. III, 235, 236, 237; C. I, 76, 77.

An jenem 3. Mai beurkundete der Hohenzoller[1]), daß der römische König Sigismund ihm die Mark samt Kur-, Erzkanzleramt und anderem Zubehör gegeben und ihn zum Markgrafen der Mark gemacht habe. Er gelobe für sich und seine Erben, dem Könige und seinen ehelichen männlichen Erben die Mark für 400 000 Gulden zum sofortigen und steten Rückkaufe zur Verfügung zu halten. Sterbe er und seine Erben ohne Nachkommen, so falle die Mark kostenfrei an den König und seine Erben heim. Er verpflichte sich, nichts gegen den König und seine Erben zu unternehmen. Bis hierhin entspricht der Revers den Bestimmungen der königlichen Urkunde. Nun kommt etwas Neues: Werde Friedrich mit Willen Sigismunds römischer König, so solle die Mark ebenfalls an Sigismund und seine Erben frei zurückfallen. Gemeint ist jedenfalls, daß Sigismund Kaiser und Friedrich römischer König und sein Nachfolger wird. Für die Mark bedeutet dies dann Heimfall an das Luxemburgische Haus. Das erscheint hart für Land und Fürst, für letzteren, weil er nunmehr als römischer König außer der Burggrafschaft Nürnberg keine Territorialmacht besitzt. Näher hätte gelegen, daß Friedrich bei den neuen Anforderungen gerade die Mark behielte. Die Tatsache wird darauf zurückgehen, daß Sigismund den Zollern als römischen König nicht zu mächtig wissen und er den Luxemburgischen Hausbesitz doch nur im äußersten Falle geschmälert sehen wollte. Die Königswürde ließ sich gleichsam als Entgelt für die Übertragung der Mark ansehen, womit diese wieder ihrem alten Besitzer zustand.

Friedrich gelobt nun, entsprechend der Vorurkunde, für sich und seine Erben samt der Mark sich den Königen Sigismund, Wenzel und ihren Erben stets hilfsbereit und gewärtig zu erweisen, jene sollen nie wider diese sein und auch die Krone zu Böhmen nicht wider sie. Gleichfalls in allen Reichssachen wird Friedrich immer zu Sigismund halten, er wird dessen ehelichen Leibeserben das beste raten und mit der Mark und seiner ganzen Macht seinem Herrn, dem Könige, so lange er lebt, treu bleiben.

Wenn diese Bestimmungen im wesentlichen auch der Vorurkunde entlehnt sind, so bieten sie doch als Hintergrund: Sigismund erhält das ganze Schwergewicht der Mark für sich und seine Zwecke zur Verfügung, selbst noch möglichst für seine Erben[2]). Bei der Kur jedes römischen

---

1) Vgl. auch Riebel, Zehn Jahre, S. 226.

2) Riebel, Zehn Jahre, S. 227, nimmt an, die Urkunde sei so gehalten, um die Zustimmung König Wenzels zu ermöglichen. Diese Absicht können wir nicht darin finden, ohne damit sagen zu wollen, daß sie sie ausschlösse. Von

Königs will der Zoller stets mit König Sigismunds und König Wenzels Erben einhellig stimmen [1]. Dies birgt eine ungemein drückende und weitreichende Verpflichtung, denn sie bedeutet nicht nur, dauernd ein Mitglied des Hauses Luxemburg zu wählen, sondern sich auch dessen etwaigen Schwankungen in der Wahlpolitik anzuschließen, selbst wenn sie dem Interesse des Markgrafen widersprechen sollten. Dabei ist nicht von männlichen Erben, sondern von ehelichen Erben gesprochen, so daß sich der Zoller auch nach der weiblichen Seite der Luxemburger, folglich dem Hause Österreich gegenüber band.

Das Zugeständnis ist gleichzeitig eine Erweiterung der Vorurkunde. Zum Schlusse gelobt der Zoller noch, für alles, was in diesem Briefe von dem Könige Sigismund und seinen Erben geschrieben stehe, bei deren Tod für sich und seine Erben dem Könige Wenzel und seinen Erben verbunden zu sein.

Demnach bedeutet die Urkunde Friedrichs keineswegs eine bloße Bestätigung derjenigen Sigismunds, sondern sie hält sich selbständig in sehr wichtigen Dingen. Sie überweist Sigismund mehr, als in der Vorurkunde der Fall war. Für die Königswahl werden die Luxemburgischen Erben deutlicher hervorgehoben, obwohl sich die Stellungnahme Friedrichs schon aus den übrigen Bestimmungen ergibt. Etwaigen Einsprüchen Wenzels gegenüber fanden sich Friedrich sowohl wie Sigismund gedeckt, weil die Rechte des Böhmenkönigs in vollem Umfange gewahrt blieben, freilich ohne daß er seine Zustimmung gegeben hätte oder auch nur befragt worden wäre.

Obwohl immer und immer wieder großes Gewicht auf die rechtliche Zulässigkeit des Rückkaufes gelegt wird, so erschien die tatsächliche Gefahr eines solchen doch gering, weil weder Sigismund noch Wenzel eheliche männliche Nachkommen besaßen, die Summe sehr hoch war und eine Wiedererwerbung den gealterten Luxemburgern Schwierigkeiten aufbürdete, die sie eben los sein wollten [2].

Gehen wir nun zu den erzählenden Darstellungen über, zunächst zur märkischen und zur Schöppenchronik. Obwohl beide von demselben Verfasser herrühren, lauten ihre Texte doch in manchen Beziehungen

---

einem Schutz- und Trutzbündnisse mit Böhmen kann keine Rede sein, da die Bestimmung nur aus der Vorurkunde entlehnt ist.

1) „Das wir in der kure eines iglichen Romischen kunigs den vorgenannten unser herren kunig Sigmundes und kunig Wentzlawes erben alczeit nachfolgen, mit In einhelliglich czu kisen."

2) Näheres Riedel, Zehn Jahre, S. 229.

verschieden, namentlich bietet der märkische eine eingehendere Schilderung der Ereignisse, welche in der Schöppenchronik auf die bloße Angabe der Erbhuldigung zusammengeschrumpft ist.

In der Schöppenchronik heißt es [1]), daß Friedrich in Berlin die Briefe Sigismunds und Wenzels vor die Herrn, Mannen und Städte der Mark gebracht habe. In diesen Briefen stand geschrieben, daß Sigismund „mit vulbord Wentzlaes" die Mark und Kurwürde dem Hohenzollern wegen mancherlei Dienste, die er ihm und den Seinen geleistet, überwiesen habe mit der Bedingung: wenn Sigismund oder Wenzel ohne männliche Erben stürben, so sollte Friedrich mit seinen die Mark für immer besitzen. Hätten jene aber Erben, welche das Land wieder zu haben wünschten, so dürften sie es von Friedrich oder dessen Erben wieder für 400 000 ungarische Gulden erwerben; aber Herren, Mannen und Städte sollten nicht eher ihrer Huldigung entbunden sein, bis der Zoller den letzten Gulden voll erhalten habe.

In diesem Stücke findet sich eine Unstimmigkeit. Erst ist von den Briefen Sigismunds und Wenzels die Rede; dann verlautet: in diesen Briefen stand, daß Sigismund mit Zustimmung seines Bruder Wenzel dem Zollern die Kurmark gäbe. Ersteres deutet auf zwei selbständige Erlasse, letzteres paßte besser zu einer Urkunde, und zwar Sigismunds, in der die Genehmigung Wenzels zum Ausdruck gebracht war.

Lassen wir nun diese Schwierigkeit zunächst beiseite, so bleibt, daß König Sigismund und König Wenzel, oder er in Gemeinschaft mit diesem, die Mark an Friedrich überwiesen hat. Wenden wir uns jetzt der märkischen Chronik des Engelbert Wusterwitz zu, die bekanntlich nicht im Originaltexte, sondern nur in den Auszügen vorliegt, welche ihr Andreas Engel (Angelus) um 1592 für sein Breviarium und dann um 1598 für seine Annales Marchiae Brandenburgicae und um 1595 Peter Hafftiz für sein Microchronologicon oder Michrochronicon entnahmen [2]). Am nächsten schloß Hafftiz sich der Vorlage an. Der Vergleich beider Benutzer gibt den ungefähren Text von Wusterwitz.

---

1) Tschirch im 43. und 44. Jahresbericht des Hist. Vereins zu Brandenburg a. H., S. 65.

2) Vgl. J. Heidemann, Engelbert Wusterwitz' Märkische Chronik, S. 1 bis 19; Derselbe, Zur Kritik von Peter Hafftiz' Microchronologicon, in Forsch. zur deutschen Geschichte XVIII, 392—408; Sello, Die sog. Märk. Chronik des Engelbert Wusterwitz usw., in Zeitschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde XVII, 280—316; Tschirch, 43. und 44. Jahresbericht des Hist. Vereins zu Brandenburg a. H., 1912, S. 1—16.

Die Darstellungen zerfallen für unsere Hergänge in zwei Abschnitte: einer versetzt uns auf das Konzil von Konstanz, wo Friedrich die Mark erhält, der andere berichtet die Vorgänge in Berlin. Für den zweiten Teil geben Engels Annalen den Wusterwitz als Quelle an [1]), und demgemäß ist es auch bei Hafftiz der Fall, für den ersten hingegen nennen jene Justus und Buchholcerus. Ziehen wir deren Texte heran. Da zeigt sich, daß aus Buchholzer nur der Anfang entstammen kann, die Nachricht von der Verbrennung des Johannes Huß auf dem Konzile zu Konstanz, wobei freilich Buchholzer richtig den 6. Juli nennt, wogegen Engel den 5. Juli bietet [2]).

In der Folge stellen wir nun die Texte von Engel und Jobst (Justus) [3]) der leichteren Übersicht wegen zusammen.

Angelus:	Justus:
(1415) „hat Kayser Sigismundus die Marck Brandenburg sampt der Chur [für] 400 000 gülden erblich verliehen und zu ewigen zeiten zu besitzen gegeben Herrn Friderichen diß Namens dem fünfften, Burggraffen zu Nürnberg, jedoch mit dieser angehengten condition, da sich's möchte zutragen, daß der Kayser oder sein bruder Wenceßlaus einen Manserben zeugeten, so solte gedachter Marggraff Friderich demselben diese Landschafft samt der Chur widerumb abtreten. Würde aber solches verbleiben, so solte er beydes behalten."	Sigismundus . . . hat . . . Fridericum 4 Burggrafen zu Nürrenbergk . . . anno 1417 auff dem Concilio zu Costnitz damit (Marck Brandenburgk) belehnet, jedoch mit dem gedinge, wo Keyser Sigmund unnd sein Bruder König Wentzel in Behmen menliche Erben verließen, die da lust zur Marck Brandenburgk hetten, sollten sie jm oder seinen erben 100 000 (aliis 400 000) Ungerische Gülden zuvoraus für sein interesse geben, und wenn solch' Geld erleget were, so solte er und seine Erben von der Marck abstehen. Aber sie haben keine menliche Erben gezeuget, derhalben die Marck Brandenburgk bey den Burggrafen zu Nürnbergk blieben bis auff diese zeit [4]).

1) Annales Marchiae Brandenburgicae, das ist ordentliche verzeichnuß und beschreibung . . . durch M. Andream Angelum. 1598, Frankfurt a. O. Bl. 196; J. Heidemann, Engelbert Wusterwitz' Märkische Chronik, S. 101.

2) Isagoge chronologica id est Opusculum ad annorum seriem . . . conscriptum ab Abrahamo Bucholcero. Gorlicii 1580.

3) Genealogica oder Geburtlinien und Ankunfft des Löblichen Chur- und Fürstlichen Haus zu Brandenburgk, durch Wolfgangum Jobsten 1562.

4) Sello in Zeitschr. XVII, S. 310 hat diese entscheidende Stelle S. 85 übersehen und kennt nur die verkürzte auf S. 87.

Ein Vergleich beider Stellen lehrt, daß Engel den Jobst nicht einfach ausgeschrieben haben kann. Jobst nennt Friedrich den 4., Engel ihn den 5. Burggrafen, Jobst hat als Jahreszahl 1417, Engel 1415, jener verlegt die Sache also auf die Belehnungs-, dieser auf die Huldigungszeit, Jobst ist nicht sicher, ob es sich um 100 000 oder 400 000 Gulden handelt, Engel bringt glatt 400 000. Das Übrige könnte bei Engel mit sehr freier Benutzung aus seiner Vorlage stammen. Letztere weiß klar und deutlich: die Belehnung erfolgt nur bedingt in der Weise, daß, wenn Sigismund oder Wenzel Mannserben hinterlassen, welche die Mark wieder haben wollen, sie jenen oder diesen nach Zahlung einer bestimten Summe zurückzugeben ist. Weit weniger deutlich tritt der Sachverhalt bei Engel zutage. Da verleiht Sigismund die Mark für 400 000 Gulden erblich, wenn aber er oder sein Bruder Wenzel einen Mannserben zeugen, so soll Friedrich diesem die Mark wieder abtreten, bekommen sie keinen, soll er sie behalten. Von einer Rückzahlung und einer Rechtswahrung auch für Sigismund und Wenzel findet sich nichts. Umgekehrt wird gerade die Geldrückzahlung bei Jobst betont: sie muß im voraus und vollständig erlegt werden, erst dann brauchen die Zollern von der Mark zurückzutreten. Jobst bietet hier also den klareren Text. Schließlich enthält Engel noch gewissermaßen einen Satz mehr: wenn die Luxemburger kinderlos bleiben, so soll der Zoller die Mark behalten. Freilich läßt sich dies aus Jobstens letztem Satze folgern.

Es handelt sich bei Engel also im besten Falle um eine freie, ungeschickte Benutzung seiner Vorlage mit Herzuziehung anderer Nachrichten oder Eigenkenntnisse. Sein Text ist wertlos, dagegen könnte der des Jobst von einigem Gewichte sein, wenn er nicht wesentlich jünger wäre als die Ereignisse. Dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß er seine Kenntnisse irgendwo andersher entlehnte, und zwar hat er die Wusterwitzsche Schöppenchronik oder einen ähnlichen Bericht herangezogen, wie der Vergleich zeigt:

Schöppenchronik:	Justus:
„weret dat koning Segemund to Ungeren und koning Wentzlawe van Behmen . . . erven [vorher „erven mansgeschlechte"] gewunnen, de der vorgeschrevener marke wedder to hebbende begereden, so scholden de se losen van borchgreven Frederike	„wo Keyser Sigmund unnd sein Bruder König Wentzel in Behmen menliche Erben verließen, die da lust zur Marck Brandenburgk hetten, solten sie ihm oder seinen erben 100 000 (aliis 400 000) Ungerische Gülden zuvoraus für sein inter-

edder van sinen erven vor 400,000 roder ungerschen gulden . . . were denne dat borchgreven Frede-rike und sinen erven de leste penninge van den 400 000 gulden worde vol und betalt."	esse geben, und wenn solch Geld ed erleget were, so solte er und seine Erben von der Marck abstehen."

Hiermit kommt auch der Jobstsche Bericht in Wegfall, und es bleibt nur der der Schöppenchronik.

Nun gelangen wir zu der Hafftizschen Darstellung. Von ihr nahm Heidemann an, daß sie wie die des Engel aus Buchholtzer und Jobst entnommen sei, und zwar in noch mangelhafterer Weise[1]). Prüfen wir dies nach, so muß zunächst beachtet werden, daß der durch Heidemann veröffentlichte Text ein überarbeiteter und schlechterer ist als der, den Tschirch[2]) mitteilte. Wir verweisen deshalb auf Tschirch: „dem genanten herrn Friederich burggrafen die Marke zu Brandenburg gegeben mit solcher condition"; Heidemann: „hochgedachten herrn Friederichen burggraffen die Brandenburger Marcke erblichen verkaufft und gegeben, zu ewigen Zeiten zu besitzen mit solcher condition". Hier ist klar, wie eine spätere Auffassung auf den Wortlaut verändernd und zwar im bösen Sinne eingewirkt hat[3]). Demnach kommt der Heidemannsche Druck für uns in Wegfall, wir benutzen den von Tschirch.

Vergleichen wir diesen mit dem auch sonst von Hafftiz bisweilen verwendeten Breviarium Engels, so finden wir mit einigen stilistischen Änderungen genau denselben Wortlaut[4]). Nur zwei wichtige Abweichungen liegen vor: 1. Engel bringt: „hat keyser Sigismundus die Mark Brandenburg erblich verliehen", wogegen Hafftiz angibt: „hat kaiser Sigismundus und sein bruder Wenceslaus König zu Behmen, dem genanten herrn Friederich burggrafen die Marke zu Brandenburg gegeben", und 2. Engel nennt als Wiedererwerbssumme 140 000 ungarische Gulden, Hafftiz dagegen 104 000.

Diese beiden Eigenheiten erscheinen als sehr merkwürdig, da sie

1) Heidemann S. 101, Anm. 4.

2) 43. und 44. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. S. 54.

3) Vgl. auch Tschirch S. 5.

4) Rerum Marchicarum Breviarium etc. durch M. Andream Engelium. Wittenberg 1593, S. 86. Heidemanns Angabe, Hafftiz habe hier aus Jobst und Buchholzer entlehnt, ist ganz unhaltbar, was sachlich schon der Wortlaut beweist, dann auch die Tatsache, daß Hafftiz sonst diese beiden Darsteller nicht benutzt.

augenscheinlich nicht zufällig sind, sondern auf Absicht beruhen, wenigstens erstere. Versuchen wir, ob sich Gründe hierfür finden lassen. Engel entlehnte den Text seines Breviariums zum größten Teile dem Wusterwitz, nennt daneben aber allerlei andere Quellen, z. B. beim vorausgegangenen Absatze deren drei: Reineccius, Buchholcerus und Henninges. Für unsere Mitteilung fehlt ein Ursprungszeugnis, was zunächst darauf deutet, sie sei aus Wusterwitz genommen. Dann folgt die Angabe, Kaiser Sigismund habe den Straußbergern befohlen, dem Burggrafen Friedrich als Kurfürsten zu huldigen. Sie lautet in Einzelheiten so genau, daß geschlossen werden darf, der Straußberger Bürger habe sie dem Straußberger Archive entnommen.

Stellen wir nun den Engelschen Annalentext dem des Engelschen Breviariums gegenüber, so finden wir, daß jener teilweis anders gefaßt und unklarer ist, auch richtig 400 000 Gulden bringt, während das Breviarium 140 000 hat, aber dennoch zeigen sich weitgehende wörtliche Übereinstimmungen:

Breviarium:	Annalen:
Anno Christi 1415 (in welchem Johannes Huß den 5. Julii, Freytags nach St. Ulrich, zu Costnitz auffm Concilio ist verbrandt worden) hat Keyser Sigismundus die Mark Brandenburg erblich verliehen und zu ewigen zeiten zu besitzen gegeben Burggraff Friederichen von Nürnberg, jedoch mit der Condition, wenn . . .	Im 1415 jahr (in welchem Johannes Huß den 5. Julii freytags nach St. Ulrich zu Costnitz auffm Concilio ist verbrand worden) hat Kayser Sigismundus die Marck Brandenburg sampt der Chur für 400 000 gülden erblich verliehen und zu ewigen zeiten zu besitzen gegeben herrn Friederichen diß namens dem fünfften, burgraffen zu Nürnberg, jedoch mit dieser angehengten condition, da . . .

Hier stimmen die beiden Texte wörtlich überein, selbst in der falschen Angabe des 5. Juli, die richtig auf den 6. Juli gelautet hätte, nur daß in den Annalen einige ergänzende Zusätze gemacht wurden. Engel entnahm den Wortlaut also dem älteren Breviarium für die jüngeren Annalen. In der Folge geht die Darstellung ziemlich auseinander, doch deuten Einzelheiten, z. B. das Wort „abtreten", auch hier noch auf Zusammenhang. Für diesen Teil und die Zusätze mag Jobst herangezogen sein, worauf z. B. die Zählung des Burggrafen deuten könnte, obwohl Engel sie als „fünfter", Jobst sie als „vierter" angibt. Statt

„abtreten" bietet dieser „abstehen". Daß auf Engels Verweise nicht allzuviel zu geben ist, hat bereits Sello erkannt[1]).

Nach alledem bleibt wahrscheinlich, daß wir im Engelschen Breviarium den Text der Märkischen Annalen des Wusterwitz besitzen, vielleicht etwas verkürzt. Auffallend bliebe dann die falsche Guldenangabe, doch läßt sich auch dafür eine Antwort finden. In der Originalurkunde Sigismunds steht nämlich: „vierstund hunderttausend hungerische Gulden". Diese Zahl dürfte Wusterwitz gewissenhaft in der ursprünglichen Form übernommen haben, Jobst verstand sie aber nicht und las 140 000, entsprechend Hafftiz der 104 000 hat, wie wir noch sehen werden. Gerade dieser Fehler deutet ganz besonders auf die Vorlage des Originals oder eines gewissenhaften Chronisten.

Wie steht es nun mit Hafftiz? Er fand in Engels Breviarium und Wusterwitzens Annalen ziemlich denselben Wortlaut, konnte also mühelos aus beiden schöpfen. Prüfen wir seine Arbeitsart, so findet sich, daß er das Breviarium für diese und die ältere Zeit nur selten, z. B. 1413[2]) benutzt hat, dann geschah es häufiger, seit 1426 fast ausschließlich[3]). Hiernach liegt die Annahme näher, daß er dort, wie überhaupt das meiste sonst, unmittelbar aus Wusterwitz schöpfte, um so mehr, als er in der Guldenzahl auf eine andere Vorlage als Engel zurückgehen muß. Dagegen könnte man auch auf Entlehnung aus dem Breviarium schließen, weil diesem u. a. der vorhergehende Absatz des Hafftiz entstammt. Freilich hat er: „auf demselben Concilio zu zu Costnitz", womit er auf den dritten vorangehenden Absatz verweist, während Engel die Jahreszahl 1415 bietet und das Konzil bloß daneben in einigen eingeklammerten Worten erwähnt. Viel anfangen läßt sich damit nicht, um so weniger, als Hafftiz solche Zeitanknüpfungen liebt.

So muß denn die Beantwortung der Frage, ob gemeinsame Quelle oder Benutzung des Engel, zunächst unsicher bleiben, bis wir nachher darauf zurückkommen. An sich erscheint unwahrscheinlich, daß Wusterwitz nichts über die rechtliche Verleihung der Mark, d. h. über Sigismunds Ur-

---

1) Zeitschr. XVII spricht von „eitel Spiegelfechterei", wenn Engel sich bezüglich seiner Darstellung auf Jobst beruft. — So verdienstvoll die Gegenüberstellung der Engelschen Annalen mit Hafftiz durch Heidemann in vielen Beziehungen ist, so fehlt ihr doch eine notwendige Vorarbeit, die Einzelauseinandersetzung zwischen den Engelschen Annalen und seinem Breviarium, da das Breviarium dem Wusterwitz bisweilen näher steht als die Annalen. Forsch. XVIII, S. 407 urteilt Heidemann: Das Microchron. bestehe im wesentlichen aus der Märkischen Chronik des Wusterwitz und dem Breviarium des Angelus.

2) Hafftiz S. 90; Engel, Breviarium, S. 84.

3) Heinemann S. 9.

kunde gesagt haben sollte, nun gar, als er für den Markgrafen eingenommen war und sonst hervorhob, was ihm nützen konnte. Ganz besonders auffallend aber mußte ein Schweigen in den Annalen dastehen, da derselbe Wusterwitz in der Schöppenchronik den Inhalt der Urkunde verhältnismäßig sehr ausführlich behandelt, obwohl sie hierher weit weniger als dorthin gehört.

Der Text des Hafftiz lautet: „Auf demselbigen concilio zu Costnitz .... hat kaiser Sigismundus und sein bruder Wenceslaus, könig zu Behmen, dem genanten herrn Friederich burggrafen die Marke zu Brandenburg gegeben mit solcher condition, so er und sein bruder könig in Boehmen ohne erben männliches geschlechts von dieser welt abscheiden würden, solte der genante herr Friederich die Marke (wie gesagt) besitzen und behalten. Da sie aber männliche erben verlassen würden und sie die Marke von herrn Friederich oder seinen erben wieder fordern würden, so solte herrn Friederichen oder seinen erben 104000 ungerische gulden gegeben werden, und er solte ihnen hernach die Marke wieder abzutreten schuldig sein" [1]).

Hiernach haben also beide Brüder, Sigismund und Wenzel, dem Zollern die Mark verliehen, wogegen Engel sowohl im Breviarium als in den Annalen ausschließlich Sigmund nennt. Es bleibt damit nur, daß die Vorlage bloß dessen Namen enthielt [2]), und Hafftiz ihn zusetzte, oder daß jene die beiden Fürsten brachte, und Engel die Angabe Wenzels wegließ, sei es, daß er die Urkunde Sigmunds abschriftlich kannte, sei es aus anderen Gründen. Da wir schon vorher andeuteten, daß Engel das Straußberger Stadtarchiv verwertet hat, wäre eine unmittelbare Entlehnung nicht ausgeschlossen. Hiemit bleibt dann, daß Hafftiz aus Wusterwitz und nicht aus Engel schöpfte. Wusterwitz hat jedenfalls Wenzel genannt, denn er sagt in der Schöppenchronik, daß Friedrich nach Berlin Briefe Sigmunds und Wenzels brachte, worin stand, daß jener mit Zustimmung seines Bruders die Mark an Friedrich gab. Dies würde zu Hafftiz Bericht stimmen, daß Kaiser Sigismund und Wenzel gemeinsam dem Hohenzollern das Land verliehen.

Damit geraten wir in einen Widerspruch unserer besten darstellerischen und in der Schöppenchronik durchaus zeitgenössischen Quelle mit den Urkunden, sowohl den Vorurkunden, wie der Haupturkunde, welche von Sigismund ausgestellt ist, und zwar von ihm allein ohne Beteiligung Wenzels.

---

1) Tschirch, Jahresbericht, S. 54.

2) Gleichviel, wie wir uns das Verhältnis von Hafftiz zu Engel denken.

Vergleichen wir zunächst noch den Wortlaut der Schöppenchronik mit dem Hafftizschen, entweder direkt oder indirekt auf den der Wusterwitzschen Annalen zurückgehenden, so findet sich: die Schöppenchronik verzeichnet die Verdienste Friedrichs, auf die hin er die Mark erhält, bei Hafftiz ist davon nicht die Rede. Beides läßt sich mit der Haupturkunde vereinigen. Dagegen erscheint der Rückkauf hüben und drüben nicht gleich geordnet. In der Urkunde heißt es: Wenn Sigismund samt seinen männlichen Erben oder, falls solche nicht vorhanden, Wenzel und dessen männliche Erben die Mark von Friedrich oder seinen Erben wiederhaben wollen, so können sie sie für 400 000 Gulden zurückkaufen und zwar zu jeder Zeit, ohne Widerspruch und Verzug. Die Schöppenchronik sagt: Friedrich und seine Erben sollen die Mark endgültig behalten, wenn die beiden Luxemburger ohne Erben sterben. Erzielen sie aber Erben, so können diese die Mark für 400 000 Gulden heimfordern. Hier sind also zwei Fälle unterschieden: der „ohne" und der „mit" Erben. „Ohne" Erben verbleibt die Mark dem Zollern; sind Erben vorhanden, können sie ihre Rechte geltend machen, aber wohl bemerkt, nur diese, nicht auch die Väter. Wir haben damit einen großen Unterschied gegenüber den Bestimmungen der Originalurkunde. Diese läßt den Wiederkauf stets schon bei Lebzeiten Sigismunds und Wenzels zu, bei Wusterwitz können erst deren Erben handeln („so scholden de [erven] se [de marke] losen"). Es fragt sich nun, wie wir dies auffassen wollen. Dem Wortlaute nach ist an dem Aufschub der Einlösung nicht zu zweifeln. Dagegen läßt sich sachlich einwenden: wenn der Rückerwerb noch zu Lebzeiten der Erben zulässig blieb, so muß er es unter den Vertragschließenden erst recht gewesen sein. Die Undeutlichkeit ginge dann auf mangelhafte Formulierung Wusterwitzens zurück. Solch eine Annahme ist möglich, aber keineswegs sicher. Die Darstellung der Schöppenchronik ist durchaus zeitgenössisch, sonst klar und zuverlässig. Halten wir uns deshalb an ihren Wortlaut, so handelt es sich um eine wichtige Veränderung zu Gunsten des Hohenzollern, welche darin bestand, daß die Luxemburger nicht stets, wann sie wollten oder konnten, die Mark wieder zu übernehmen berechtigt waren, sondern daß dies erst nach ihrem Tode, mithin wesentlich später zulässig wurde, wenn die Mark sich schon in die hohenzollernsche Herrschaft eingelebt hatte; — das bedeutete natürlich zugleich eine wesentliche Erschwerung.

Sehen wir nun, inwiefern die sonst erhaltenen Darstellungen denen der Schöppenchronik ent- oder widersprechen. Da findet sich bei Hafftiz ein sehr nahe verwandter Text. Auch bei ihm haben wir die Zweiteilung:

Schöppenchronik:	Hafftiz:
„underscheide, weret dat koning Segemund to Ungeren und koning Wentzlawe van Behmen an erven mansgeschlechte vorstorven, so scholde borchgrave Frederik und sine erven de marke to Brandenborch besitten to ewigen tiden.	condition, so er [Sigismundus] und sein bruder [Wenceslaus] könig in Boehmen ohne erben männliches geschlechts von dieser welt abscheiden würden, solte der genante herr Friederich die Marke besitzen und behalten.
Wer aver dat se erven gewunnen, de der vorgeschrevener marke wedder to hebbende begereden, so scholden de se losen van borchgreven Frederike edder van sinen erven vor 400 000 roder ungerschen gulden."	Da sie aber männliche erben verlassen würden und sie die Marke von herrn Friederich oder seinen erben wieder fordern würden, so solte herrn Friederichen oder seinen erben 104,000 ungerische gulden gegeben werden."

Die Ähnlichkeit der beiden Texte ist augenscheinlich. Da Hafftiz nicht aus der Schöppenchronik entlehnt hat, sondern aus Wusterwitz' Annalen oder, wie wir sahen, höchstens aus Jobsts Breviarium, so steht hier nichts im Wege, bei ihm die Niederschrift des Wusterwitz anzunehmen, der dann für die Schöppenchronik und die Annalen in weitreichender Übereinstimmung gearbeitet hätte, was ja auch schon an sich wahrscheinlich ist.

Wieder begegnen wir der Zweiteilung: „ohne" und „mit" Erben. Erstere bietet keine Schwierigkeit. Dagegen ist die andere weniger klar, beziehungsweise wird erst klar unter Herzuziehung der Schöppenchronik. Demnach bezieht sich das zweite „sie" entsprechend dem „de" der Chronik auf die Erben, auf die auch noch der Ausdruck „verlassen" deutet. „Hinterlassen" kann man Erben erst nach seinem Tode. Die Stelle entspricht also der bereits besprochenen, daß nur den Erben das Recht des Handelns zusteht. Selbst der Schluß des Absatzes läßt sich dafür geltend machen: „und er solte ihnen hernach die Marke wieder abzutreten schuldig sein". Hier kann mit „ihnen" nicht auf Sigismund oder Wenzel hingewiesen sein, die doch nur einzeln, nicht aber gemeinsam die Mark zurückerwarben, sondern nur auf eine Mehrheit: auf die Erben oder auf die Luxemburger als solche.

Etwas anders liegt die Sache beim Breviarium Engels. Auch hier ist die Zweiteilung. Dann heißt es: „so sie (Sigismund oder Wenzel) aber menliche Erben ließen, solten dem Burggraffen oder seinen Erben 140 000 Ungerische Gülden gegeben werden, und er solte ihnen

darnach die Marck widerumb abzutreten schüldig sein"! Augenscheinlich kann kaum ein Zweifel obwalten, daß das „ihnen" auf „sie" weist, daß den beiden Luxemburgern die Mark wieder ausgeliefert werden muß, obwohl es sachlich und stilistisch richtiger gewesen wäre, wie in der Urkunde, die Abtretung an den einzelnen erfolgen zu lassen, der die Summe zahlt.

Treten wir hiermit an den Hafftizschen Wortlaut, so ließe sich annehmen, das zweite „sie" bezöge sich auf das vorangehende, womit wir die Auffassung des Breviariums hätten: Hinterlassen Sigismund oder Wenzel männliche Erben, so können sie das Land zurückkaufen. Tatsächlich ist der Text des Hafftiz und der Engels eigentlich ganz derselbe, nur daß jener den Zwischensatz bringt: „und sie die Marke von herrn Friederich oder seinen erben wieder fordern würden", der bei Engel fehlt, sich aber in der Schöffenchronik mit den Worten findet: „de der vorgeschrevener marke wedder to hebbende begereden". Hat Hafftiz diesen Satz nicht aus dem Breviarium entnehmen können, findet er sich aber bei ihm und in der Schöppenchronik, so dürfte damit als ziemlich sicher entschieden sein, daß der ganze Abschnitt in der ausführlicheren Form den Wusterwitzschen Annalen angehört hat[1]). Die bereits besprochene Nennung von Wenzel bei Hafftiz und in der Schöppenchronik, nicht aber im Breviarium, kommt bestätigend hinzu. Hafftiz und Engel schrieben jene ziemlich wörtlich aus, wobei Engel hier, wie auch sonst, verkürzte. Manche kleinere, namentlich stilistische Abweichungen erklärt auch der Umstand, daß die Annalen entweder im Niederdeutsch oder Hochdeutsch der Wende des 14. zum 15. Jahrhunderts niedergeschrieben[2]) wurden, welche die beiden Benutzer in die Mundart ihrer Zeit übertrugen. Da sie keineswegs immer wortgetreu verfuhren, so ergibt sich daraus mancherlei. Ebenfalls ist bei Vergleichungen dieser Texte mit dem der Schöppenchronik an deren niederdeutsche Sprache zu erinnern.

Als Ergebnis der Untersuchung haben wir also, daß die Texte des Wusterwitz in Annalen und Schöppenchronik übereinstimmen, aber von dem der Originalurkunde recht wesentlich abweichen. Ersteren zufolge verlieh nicht nur Sigismund, sondern er und Wenzel die Mark dem Zollern, und konnte der Rückkauf erst nach dem Tode der beiden Brüder durch die Erben geschehen.

---

1) Vgl. auch Sello in Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landeskunde XVII, S. 310.

2) Vgl. Heinemann S. 11. Anders Tschirch S. 6.

Auch in einer anderen Hinsicht stimmen die Urkunden und die Erzählertexte nicht genau überein. Die Schöppenchronik sagt: „heren, mannen und stede scholden der huldinge nicht los sin, ed were denne, dat . . . de leste penninge van den 400 000 gulden worde vol und betalt". Auch bei Hafftiz findet sich hiervon ein Anklang, er berichtet erst, daß die Summe an Friedrich zu zahlen sei, um dann fortzufahren: „und er solte ihnen h e r n a c h die Marke wieder abzutreten schuldig sein". In der Haupturkunde verlautet nur: „von In (Friedrich) wider kauffen mogen um 400 000 hungrischer gulden"; solch ein Wiederkauf soll allzeit gestattet sein ohne Verzug und Gegenrede. Hier also liegt der Ton auf der Berechtigung der Luxemburger, während dort das Recht des Hohenzollern mehr hervorgehoben wird. Die Haupturkunde entspricht im wesentlichen der vom 8. Juli 1411, wo es sich um die bloße Verweserschaft und die erste Summe von 100 000 Gulden handelt. Hier ist nur gesprochen „von genczlich und redlich vor beczalen" und von der Wiederabtretung des Amts durch den Besitzer [1]).

So wenig Gewicht auf letzteres gelegt werden mag, so kommen wir doch über die Tatsache nicht hinweg, daß der einzige gleichzeitige Geschichtsschreiber etwas über in Berlin vorgelegte Urkunden berichtet, deren Inhalt dem der erhaltenen, namentlich dem der Haupturkunde, nicht entspricht und zwar in dem rechtlich wichtigsten Punkte, in der Zustimmung Wenzels zur Kurfürstenerhebung. An der Möglichkeit, sich den Wortlaut oder wenigstens den richtigen Inhalt der Verleihungsurkunden zu verschaffen, konnte es Wusterwitz schwerlich fehlen. Beschäftigte doch der Übergang der Markgrafschaft auf das neue Herrscherhaus die Gemüter aufs stärkste. Da nun von dem Sigismundschen Originale mannigfache Abschriften angefertigt und erstrebt wurden, von denen auch noch einige erhalten blieben [2]), darf man vermuten, daß Wusterwitz es gekannt hat, jedenfalls es kennen konnte. Wenn er dennoch abweichend davon berichtet, und zwar zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Stellen, so muß das bestimmte Ursachen gehabt haben; — welche, wissen wir zunächst nicht. Es erscheint sogar nicht ausgeschlossen, daß Wusterwitz bei der großen Menschenansammlung in Berlin zugegen gewesen ist. Ihm als Historiker lag das besonders

---

1) R i e d e l B. III, 180; Mon. Zoll. VII, S. 4. Den Gegenstand behandelt R i e d e l, Zehn Jahre, S. 43 ff.

2) So z. B. das Exemplar für Berlin: F. V o i g t, Urkunden-Buch zur Berlinischen Chronik, S. 331. Unter den geringen Wortabweichungen mag erwähnt werden, daß dieses Stück am Schlusse nicht „und eyde" hat, wie das Original, wenn es nicht in „ghelobunghe" statt „glubde" steckt.

nahe, und 1412 läßt er sich dort nachweisen, offenbar zu derselben Zeit, wie der Hohenzoller wegen der Landesverweserhuldigung [1]). Jetzt handelte es sich um einen zweiten entsprechenden, für die Mark fast noch wichtigeren Hergang. Die Möglichkeit, sich genaue Kenntnisse anzueignen, steht außer jedem Zweifel, und Wusterwitzens guten Willen hierzu dürfen wir getrost annehmen, da er sich auch sonst vortreffliche Nachrichten verschafft hat.

Damit gelangen wir zu zwei Möglichkeiten: entweder überlieferte Wusterwitz versehentlich oder absichtlich eine falsche Tatsache, oder es hat wirklich Urkunden gegeben, die den erhaltenen nicht entsprechen. Zwar stand der Geschichtsschreiber mit seiner Stimmung auf seiten des Hohenzollern, während er dem Adel abgeneigt war, doch liegt kein Grund vor, eine so weitgehende Entstellung anzunehmen, selbst wenn man sagt, sie lautet indirekt zu Gunsten des Hohenzollern. Gegen solche Vermutung spricht die Gewissenhaftigkeit des Mannes, der Umstand, daß er durch die sonst erhaltenen Abschriften leicht entlarvt werden konnte, und der, daß sich die Angaben in zwei zu verschiedenen Zeiten geschriebenen Werken befinden, deren Darstellungsform nicht übereinstimmt, die mithin nicht voneinander abgeschrieben sind.

Als das Wahrscheinlichere bliebe demnach, daß in Berlin tatsächlich andere oder wenigstens teilweis andere Belege vorgezeigt und verlesen wurden, die nicht bloß nicht erhalten blieben, sondern die auch nicht ordnungsmäßig aus den luxemburgischen Kanzleien hervorgingen. Der Grund für ihr Dasein läge auf der Hand. Es handelte sich darum, etwaigen erwarteten und tatsächlich eingetretenen Widersprüchen seitens der Märker bei der Huldigung möglichst zu begegnen und sie schon „auf Grund der Briefe“ hinfällig zu machen, denen zufolge nicht nur Sigismund, sondern auch Wenzel dem Zollern die Mark verlieh, und zwar für die Dauer ihres Lebens.

Die Rechtslage war keineswegs klar und deshalb fraglich, ob Sigismund durch seine Verbriefung nicht die ihm zustehenden Befugnisse überschritt.

Nämlich im Jahre 1374 hatte Kaiser Karl IV. auf bündigste Weise unter Zuziehung der Landesvertreter die Mark Brandenburg mit der Krone Böhmen untrennbar verbunden. Diese Festsetzung barg den stetigen Heimfall des einen Gebietes an das andere, wofür alle etwa eintretenden entgegenwirkenden Ereignisse nichts weiter als Ver-

1) Heidemann S. 3.

zögerungen des Endergebnisses bedeuteten. Die Mark und Böhmen bildeten einen sicheren Besitz des Hauses Luxemburg. Freilich, schon Karl teilte ihn unter seine beiden Söhne Wenzel und Sigismund, aber durchaus im Sinne der Familienzusammengehörigkeit. Demgemäß wurde dem Böhmenkönige Wenzel auch ausdrücklich die Mark zugesprochen für den Fall, daß Sigismund ohne Leibeserben bleibe oder seine Nachkommenschaft erlösche.

Als Sigismund die Mark an Jobst verpfänden wollte, geschah es in der Weise, daß Wenzel seinen Vetter Jobst bevollmächtigte, kraft seiner Zustimmung („von unser wegen") sich mit seinem Bruder Sigismund über das Land zu verständigen. Er bittet die Märker, den Geboten Jobsts zu gehorchen[1]). Dieser Erlaß ist vom 15. April 1388. Erst am 22. Mai beurkundete Sigismund den Vollzug: die Verpfändung an die Markgrafen Jobst und Procop von Mähren; doch geschah es mit ausdrücklicher Erwähnung seiner Brüder Wenzel und Johann[2]). Hierbei hält sich wieder alles im Rahmen des luxemburgischen Gesamthauses, da Wenzel und Sigismund, bzw. deren etwaige Nachkommen, die Erben der beiden Pfandbesitzer waren. Durch den Heimfall der Mark an Sigismund mit Jobsts Tod standen die Dinge also juristisch genau so wie bei der ersten Teilung durch Kaiser Karl IV. Zwar war inzwischen ein Viertel Jahrhundert verstrichen, aber von Rechts wegen durfte Sigismund nicht allein über die Mark verfügen, sondern nur in Gemeinschaft mit Wenzel. Ja, da es sich bei der Erhebung des Zollern um eine Entfremdung der Mark vom luxemburgischen Hausbesitz handelte, so lagen die Dinge noch viel dringlicher als bei der Übertragung an Jobst.

Prüfen wir deshalb genau, wie sich die Dinge in dieser Hinsicht entwickelt haben.

Bereits Riedel erkannte[3]), daß die Art der Ernennung des Zollern mit den Zerwürfnissen der beiden luxemburgischen Königsbrüder zusammenhing. Sigismund und Wenzel lebten in Hader wegen der römischen Krone. Am 9. Juli 1411 erfolgte in Prag der Vergleich über das Reich und am 8. Juli die Bestallung Friedrichs durch Sigismund in Ofen[4]). Dies scheint in Zusammenhang zu stehen,

1) Riedel, B. III, S. 96.

2) Riedel, ebendort S. 97.

3) Riedel, Zehn Jahre, S. 37; vgl. auch Brandenburg, König Sigismund und Kurfürst Friedrich, S. 43; Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, S. 29 f.

4) Mon. Zoll. VII, S. 1.

obwohl auffallend bleibt, daß die Bestallung früher als der Vergleich geschah. Möglich ist, daß Sigismund von dessen bevorstehendem Abschluß sichere Nachricht hatte; immerhin pflegt man zu warten, bis ein solcher wirklich vollzogen wurde, namentlich in diesem Falle, wo es nach dem langen Zögern schwerlich auf einige Tage ankam. Auch die Veröffentlichung der Ernennung schon am 11., also zwei Tage nach dem Vergleich, zeugt von großer Eile, selbst wenn man annimmt, daß durch beschleunigte Überbringung des Schriftstückes von Prag nach Ofen, hier dessen Inhalt bereits bekannt war. Ganz ausgeschlossen ist deshalb schwerlich, daß Gründe für Sigismunds Verhalten mitgewirkt haben, die wir zwar nicht kennen, die aber in seinem Verhältnis zum Burggrafen beruhten. Waltete ein Zusammenhang zwischen Anerkennung und Ernennung ob, so muß er einseitig auf Sigismunds Seite gesucht werden, denn Wenzel hatte keinen Grund, die ihm sehr unliebsame Anerkennung seines Bruders auszusprechen, um diesen den Zollern, der ihm, dem Böhmen, bei der Königswahl entgegengearbeitet hatte, auszeichnen zu lassen, oder gar, weil er denselben bereits ausgezeichnet hatte. Freilich konnte Wenzel so etwas bei der räumlichen Entfernung am folgenden Tage noch nicht wissen, um so weniger, als die Sache, wie wir sahen, augenscheinlich im Geheimen geschah. Unseres Erachtens liegen die Urkunden zeitlich zu nahe bei- und örtlich zu weit voneinander, um halbwegs sichere Schlüsse zuzulassen.

Von entscheidender Bedeutung war natürlich das Geld. Unfraglich bildete die Verschreibung von 100 000 Gulden eine Sicherstellung Friedrichs: am 11. Juli eine glatte, am 8. Juli eine verklausulierte insofern, als Sigismund von sich und seinen Erben oder Nachkommen, Markgrafen zu Brandenburg, redet, nicht auch von Wenzel und dessen Nachkommen. Dennoch galt die Sicherstellung tatsächlich auch diesen gegenüber, denn für den Fall eines Erlöschens der Sigismundschen Linie waren sie deren Erben. Wenzel fielen damit auch die von Sigismund geschaffenen Einrichtungen und Verpflichtungen zu. Freilich konnte er geltend machen, daß sie ohne seine Einwilligung erfolgt seien und er sie deshalb nicht anerkenne.

So handelt es sich immerhin um einen etwas zweifelhaften Sachverhalt. Kein Wunder, daß man die Verschreibung einerseits zu verstärken und andrerseits Wenzel ihr geneigt zu machen suchte. Letzteres geschah auf einem Umwege. Der mit dem Böhmenkönige in guten Beziehungen stehende Herzog Rudolf von Sachsen wurde durch die Verlobung seiner Tochter mit einem Sohne des Burggrafen Friedrich gewonnen, wobei Sigismund ihr eine Mitgift von 50 000 Gulden

auf die Mark Brandenburg in der Weise verschrieb, daß sie dem burggräflichen Hause als eine auf der Mark beruhende Forderung zu statten kam[1]). Gewiß unter Vermittelung des Herzogs und veranlaßt durch andere Umstände genehmigte und bestätigte schließlich Wenzel am 15. Dezember die Verleihung der märkischen Hauptmannschaft an den Zollern und die Verschreibung der 100 000 Gulden, allerdings nur gegenüber Sigismund, seinen Erben und Nachkommen, so lange, bis sie die 100 000 Gulden bezahlt haben. Bei diesen findet sich der Zusatz: „und sulche Summe geldes, dorumb er geschaczt wurde, wo er sein selbs leybe und person in krige oder Streyte von der egenannten Marcke zu Brandenburg wegen, die weile er die in howptmannschafft weyze ynnehaben sol, an geverde dernider lege und gefangen wurde, nach lawte und ynnehalt der egenannten brive, die sie von dem egenannten unserm Bruder doruber haben, genczlich und gar gerichtet und beczalet werde". Augenscheinlich bezieht sich dies auf Sigismunds Urkunde vom 8. Juli 1411, wo gegen Ende ein entsprechender Abschnitt steht.

Jene Verbriefung Wenzels vom 15. Dezember 1411[2]) besagt: Er, der römische König und König von Böhmen, sei durch Friedrich mit demütigem Fleiße gebeten, daß er der Hauptmannschaft sammt der Verschreibung von 100 000 Gulden zustimmen („unsern guten willen und gunst zu geben") und die darüber erteilten Briefe Sigismunds befestigen und bestätigen möge. In Anbetracht der Dienste und Treue des Bittstellers, die er früher bewiesen und in Zukunft leisten möge, genehmigt und bestätigt er das Geschehene, setzt und will, daß Friedrich und seine Erben dem Fürstentum der Mark als Hauptmann und Verweser vorstehen, bis Sigismund oder seine Erben ihnen die 100 000 Gulden ausgezahlt haben. Die Sigismundschen Briefe bestätigt er noch besonders, gleich als wenn sie von ihm selber geschrieben wären, unbeschadet der Einlösung der Mark durch ihn, seine Nachkommen und die Krone Böhmens, die er sich kraft dieses Briefes durchaus vorbehält. Sie soll auch ohne allen Widerspruch gestattet sein, wenn die Veranlassung und der Fall eintreten.

So verstehen wir die letzten Sätze, welche nicht ganz in Ordnung sind. In der Vorlage lauten sie: „unscheblich doch uns und unsern nachkomen kunigen und der Cron zu Behem an der lozung des egenannten Furstentums der Marke zu Brandemburg mit ihren landen

1) Näheres Riedel, Zehn Jahre, S. 47.
2) Mon. Zoll. VII, 31.

und lewten, die wir uns mit crafft dicz brives mechticlich behalden, der sie uns auch an alles widersprechen [gestaten sollen], wenn das zu schulden und zu falle kumet" [1]).

Wie man sieht, hält sich diese Urkunde durchaus im Rahmen der luxemburgischen Überlieferung. Dem Zollern und seinen Erben wird nur die Statthalterwürde und die Geldverschreibung bestätigt, aber ausdrücklich das Wiedereinlösungsrecht durch den König, seine Erben und die Krone Böhmens vorbehalten, und zwar unbeschränkt.

Am nächsten Tage [2]) bewilligte Wenzel die Verschreibung Sigismunds über die 50 000 Gulden Ehegeld für Barbara von Sachsen und Friedrichs Sohn. Auch diesmal bleibt die Einlösung ausdrücklich bestehen.

In Folge dieser beiden Erlasse stellte Burggraf Friedrich am 18. Dezember eine Gegenurkunde für König Wenzel aus [3]), mit der Angabe, daß dieser, sein lieber gnädiger Herr, aus besonderer Gnade zu der Hauptmannschaft der Mark und der Verschreibung der 100 000 Gulden des Königs Sigismunds „seinen guten Willen und Gunst gegeben" und die Briefe, die er darüber von Sigismund besitze, gnädiglich bestätigt habe. Friedrich gelobt bei seinem Fürstenworte für sich und alle seine Nachkommen, daß, wenn Sigismund erblos stürbe, ohne die 100 000 Gulden bezahlt zu haben, so werde er sich mit der Mark an König Wenzel, seine Erben und die Krone von Böhmen und an niemand anders halten als an den ordentlichen und natürlichen Erbherrn der Mark, ihm untertänig, gehorsam und gewärtig sein und zu Diensten bleiben, wie es jetzt mit König Sigismund der Fall. Hieran schließen sich Bestimmungen über die Abtretung der Mark allein an Wenzel nach etwaiger Gefangennahme. Weder Friedrich noch seine Erben in der Mark sollen gestatten, daß jemand aus derselben Wenzel, sein Königreich oder die Krone Böhmens oder Zubehör irgend angreife oder schädige, ihnen vielmehr wider alle Feinde und Widersacher nach bestem Vermögen mit der Mark getreulich Beistand leisten [4]).

Deutlicher und bestimmter, wie es hier geschehen, können die Rechte Wenzels auf die Mark und die Anerkennung derselben durch deren zeitweiligen Hauptmann nicht ausgesprochen werden. Darin liegt auch der Grund, daß der Böhmenkönig den Hohenzollern und seine Nachfolger überhaupt in dem von Sigismund übergebenen Amte anerkannte.

1) Mon. Zoll. VII, 32.

2) Ebenda 33.

3) Ebenda 35.

4) Vgl. auch noch Mon. Zoll. VII, 37.

Er vermochte sich kaum besser zu sichern, als es durch den Revers des Burggrafen geschah. Menschlichem Ermessen nach schien die Angelegenheit jetzt sachlich und rechtlich geordnet. Wenn dennoch alles anders kam, so überschritten eben Sigismund und Friedrich ihre Befugnisse.

Fragen wir nun, was wurde denn eigentlich bei und für die Huldigung in Berlin vorgelegt? Die Schöppenchronik berichtet, daß Friedrich dorthin brachte König Sigismunds und König Wenzels „breve". Ob hierunter eine gemeinsame Urkunde oder zwei verschiedene gemeint sind, ist nicht ganz klar, doch sollte man in ersterem Falle die Wendung: „einen bref, breve" oder dgl. erwarten; die gewöhnliche Einheitsform ist „bref", „breif" und nicht breve [1]). Überdies findet sich gleich nachher auf diese „breven" verwiesen, was auf deren zwei deutet, einen von jedem Fürsten [2]). Von diesen könnte zunächst der Sigismundsche Brief als unsere Originalurkunde vom 30. April gelten, eine Wenzelsche gibt es nicht. Jene Angaben stimmen zu den Annalen, obwohl es hier nicht mit gleicher Deutlichkeit zum Ausdrucke gelangt, denn es ist nur gesagt, Sigismund und Wenzel hätten Friedrich die Mark verliehen, nicht auch, daß sie Briefe dem Adel und den Städten vorlegten. Sachlich kommt die Überweisung aber auf dasselbe, auf die durch jeden bezw. beide Brüder hinaus. Ferner zeigt die Stelle, daß die Verleihung, wenn sie in zwei Urkunden geschah, in ziemlich gleichlautender Form erfolgt sein muß. Der Hergang stimmt jedoch insofern nicht, als die beiden Luxemburger ihn auf dem Conzil von Konstanz vollzogen haben sollen, wo Wenzel gar nicht anwesend war. Der oben gegebenen Wendung „in diesen breven" entspricht auch schlecht die Fortsetzung „was geschreven, dat Koning Segemund van Ungeren mit vulbord Wentzlaes sins broder . . . . geven de marke to Brandenborch", denn wenn es sich nur um Zustimmung Wenzels handelte, würde dies mehr auf eine einzelne Urkunde deuten, und dem steht wieder die Mehrzahl „geven" im Wege. Übrigens besitzen wir ja auch keine Zustimmungsurkunde, da Sigismund in der überlieferten allein von sich aus verfügt. Man könnte nun annehmen, daß Wusterwitz aus der Berücksichtigung der Wenzelschen Rechte die Einwilligung des Königs von Böhmen seinerseits gefolgert hat, doch geraten wir damit stark in das Gebiet der unbegrenzten

1) Vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. Wörterb. I, 422; doch ist das lateinische „breve" bisweilen von Einfluß gewesen.

2) Es erscheint unzulässig, hier etwa an eine Übersetzung von „litterae" zu denken, da Wusterwitz deutsch schrieb.

Möglichkeiten, und die Angabe von Sigismunds und Wenzels Briefen bringen wir auch damit nicht fort. Wie übrigens die Stellen der Schöppenchronik und der Annalen in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, wird dadurch nahe gelegt, daß erstere nur einen König „Segemund van Ungeren" kennt, wogegen die Annalen von „kaiser Sigismundus" sprechen, was schwerlich allein auf Hafftiz zurückgeht.

Es ließe sich schließlich noch annehmen: Da es tatsächlich Urkunden Wenzels gibt, so werden sie den Brandenburgern bei der Huldigung vorgelegt sein. Dafür könnte man geltend machen, daß in dem Reverse Herzog Rudolfs von Sachsen und des Burggrafen Friedrich für König Wenzel vom 18. Dezember über die 50000 Gulden Heiratsgut verlautet: Die Mark sei an Wenzel und seine Erben abzutreten, sobald die Summe „von In genczlich und gar gerichtet werden und beczalet sind" [1]), worin sich ein gewisser Anklang an die Mitteilung des Vollausbezahlens der Schöppenchronik findet.

Bei näherer Betrachtung erscheint aber eine derartige Vermutung unzulässig. Der betr. Anklang ist nur allgemein und durch die Sachlage gegeben, außerdem findet er sich nicht in einem Briefe Wenzels. Diese beziehen sich ausdrücklich nur auf die Hauptmannschaft und die 50000 Gulden, wobei jedesmal das Wiederkaufsrecht des Königs bestimmt vorbehalten blieb. Auch in der Verleihung Sigismunds für Friedrich vom 8. Juli 1411 ist von voller Auszahlung die Rede. Solche Schriftstücke paßten nicht nur nicht zu der jetzt begehrten Huldigung, sondern erschienen weit eher geeignet, deren Verweigerung zu bewirken. Sie können deshalb kaum hervorgeholt sein.

Nach alledem bleibt kaum etwas anderes übrig, als uns an die Wusterwitzsche Angabe der Sigismundschen und Wenzelschen Urkunden zu halten, die von ziemlich gleichem Wortlaute waren, der aber mit dem des überlieferten kaiserlichen Originals insofern nicht übereinstimmte, als er das Wiederkaufsrecht auf Sigismunds und Wenzels Erben beschränkte.

Ein solches Ergebnis führt alsdann notwendig zu der befremdlichen Vermutung, daß nach dem Vorbilde des Sigismundschen Originals mit ungefährem Wortanschlusse zwei neue Urkunden hergestellt wurden, von denen wenigstens eine auf Wenzels Namen lautete und damit dem gewünschten Zwecke dienstbar gemacht werden konnte. Auffallend ist freilich, daß nichts von ihnen erhalten blieb. Sucht man nach einer Erklärung hierfür, so ließe sie sich in der geschaffenen Sach=

1) Mon. Zoll. VII, 37.

lage finden. Nach erfolgter Huldigung erschienen die unechten Urkunden nicht nur zwecklos, sondern unter Umständen gefährlich. Man sorgte deshalb, daß sie verschwanden, wogegen das Original Sigismunds blieb und durch Abschriften bekannt gemacht wurde. Ein solcher Hergang bot insofern keine besonderen Schwierigkeiten, als Verluste von Urkunden im Mittelalter oft vorkommen [1]) und das kaiserliche Stück sowohl nach Inhalt wie Wortlaut mit den anderen im wesentlichen übereinstimmte. Diese Annahme ermöglicht die Beibehaltung der gleichzeitigen Darstellung von Wusterwitz [2]).

Das Fehlen von Wenzels Namen in dem späteren Breviarium Engels ergäbe sich dann daraus, daß er 1. überhaupt verkürzte und 2. wahrscheinlich die richtige Sigismundsche Urkunde kannte, wie er ja auch von einer solchen für Strausberg weiß. Da die verunechteten Stücke sehr bald nach den Ereignissen verschwunden sein müssen, war natürlich zu Engels Zeit nichts mehr von ihnen übrig.

Daß bei den Vertragsurkunden nicht alles in Ordnung war, dürfte sich aus folgender Tatsache ergeben: Im Jahre 1424 sandte Sigismund Abschriften derselben an Witold von Lithauen mit der Bitte, sie geheim zu halten: „et illud petimus per vos secretum teneri“ [3]).

Wie die Dinge lagen, ließ sich Wenzels Einwilligung zur Abtretung der Mark, also zu einer starken Schmälerung des luxemburgischen Hausbesitzes, eben nicht gewinnen. Andrerseits hatte Sigismund allen Anlaß, seinen Bruder nicht zu reizen und dadurch die Übertragung noch weiter zu erschweren. Das Ergebnis dieses Zwiespalts bestand in einer schiefen Lage gegenüber den Märkern, welche die Huldigung leisten sollten. Hieraus ließe sich die Tatsache erklären, daß die von König Sigismund ausgestellte und die vom Markgrafen Friedrich vorgelegten Urkunden nicht miteinander übereinstimmen, und zwar, wie wir sahen, um eine bessere Unterlage für die Huldigung zu erlangen, um sie den Beteiligten zu erleichtern. Dies ergibt zwei Möglichkeiten: 1. die Änderungen geschahen ohne Wissen Sigismunds, rein von Zollernscher Seite aus, oder 2., sie wurden mit Kenntnis, wenigstens stillschweigender Genehmigung Sigismunds vorgenommen. Letzteres erscheint zunächst unwahrscheinlich, ist es aber keineswegs. Ohne die

1) Selbst in der Urkunde Sigismunds vom 11. Juli begegnen wir einem Hinweise auf Schriftstücke, die sich genau genommen nicht nachweisen lassen.

2) Sello, Zeitschr. XVI, S. 284, erklärt Wusterwitzens Annalen für nichts als ein an einzelnen Stellen ausgeführtes Tagebuch.

3) Brandenburg, König Sigismund, S. 43 Anm. 3.

Zustimmung Wenzels blieb Sigismund eben nur, nach eigenem Ermessen zu urkunden; hierbei gedachte er des Bruders bloß da, wo es unumgänglich notwendig war: bei dem Vorbehalte der Rückerwerbung. Auf diese Weise deckte er sich selber den Rücken. Was dann in Berlin geschah, war nicht seine Sache. Lag aber die Huldigung als vollzogene Tatsache vor, so ließ sich von keiner Seite mehr viel machen.

Demnach dürfte Sigismund für den Hergang kaum ganz zu entlasten sein. Er wollte dem Zollern wohl, sah sich zu seinen Maßnahmen genötigt, und doch behielt er möglichst den eigenen Nutzen im Auge, ohne den der Mark vorwalten zu lassen. Die Abtretung war und blieb rechtlich nur eine bedingte. Wenn er einmal 400 000 Gulden zusammengebracht hatte, oder ein anderer Fürst ihm das Geld gab, so konnte er sich das Land wieder aneignen oder es einem andern unter vorteilhafteren Bedingungen verleihen. Freilich erschienen solche Dinge nicht gerade wahrscheinlich, um so weniger, als die Luxemburger sich in steter Geldnot befanden und es sich doch schließlich um Fürstendinge handelte. Aber immerhin, die rechtliche Möglichkeit bestand.

Nehmen wir nun eine Verunechtung seitens des Zollern und seines Anhanges an, so will der Vorgang nicht viel bedeuten. Das Fälschungswesen spielte im Mittelalter eine Rolle, von der man heutzutage keinen Begriff hat. In der mehr naiven Anschauungsweise und in den oft verworrenen, nicht juristisch nachweisbaren Verhältnissen verfertigte man sich selber Rechtstitel, die man nötig zu haben glaubte. Ein großer Teil des weltlichen Besitzes des Papsttums beruhte auf einer Fälschung, die Durchführung der geistlichen Hoheit der Nachfolger Petri auf den unechten Dekretalen Pseudo-Isidors, und so geht es weiter bis zum geringsten Kloster, bis zur Fälschung von Heiligengebeinen und heiligen Röcken. Die damaligen Menschen beurteilten die Sache eben anders als die Gegenwart.

Die Bestimmungen des Sigismundschen Originals und der Urkunde Friedrichs konnten und mußten in der Tat schwere Bedenken bei den Brandenburgern bewirken. Anders der Wortlaut des ihnen nach Wusterwitz vorgelegten: da fanden sie sich und den, dem sie huldigten, weit mehr gesichert. Für Nachprüfung und Textbedenken blieb bei der allgemeinen Unruhe des Hergangs wenig Material und Muße. Friedrich legte den Rittern und Städten die Stücke erst an Ort und Stelle vor, und die Zeit drängte.

Nach Wusterwitz haben sich die Städte „ein wenig" widersetzt, weil sie meinten, da sie Sigismund als Erbherrn gehuldigt hätten, müsse er sie persönlich (mit hände und munde) freigeben. Sie sind

dann durch die Räte, offenbar Hohenzollernsche, zur Huldigung gebracht und überredet worden. Der dem Hohenzollern günstig gesonnene Erzähler weist hier nur auf formalen Widerstand. Das kann richtig sein, unmöglich wäre jedoch auch nicht, daß die Städte auch noch aus anderen Gründen zurückhielten, daß namentlich das Heimfallrecht der Luxemburger Anstoß erregte, und dies den eigentlichen Grund für den Wunsch nach persönlicher, möglichst rechtsverbindlicher Untertanenentlassung bildete. Da über diese Dinge sicher vorher gesprochen wurde, so lag es besonders nahe, diesem Übelstande schon im voraus durch die verunechteten Urkunden zu begegnen. An sich erschien ja unerhört, daß man eine Markgrafschaft, mit der die Erzkämmerer- und Kurfürstenwürde, also ein doppeltes Reichsamt verbunden war, zu jeder Zeit zurücknehmen konnte, ganz abgesehen von dem unsicheren Rechtsstandpunkte, der dadurch den Märkern zugemutet wurde. Diese schwache Stelle in der Übertragung konnte von böswilligen Zungen um so leichter derartig ausgelegt werden, das Zollersche Haus hätte die Mark nicht durch Verdienste, sondern durch Geld erstanden, als das Original ausdrücklich von einem Wiederkaufe (von In wider kauffen mogen) wußte. Durfte doch später einem Holzendorf und Rochow in den Mund gelegt werden, daß sie wohl Achtung hätten vor einem Fürsten mit angestammten Rechten, aber nicht vor dem reichen Geldmanne, der eben nur die Säckel voll genug gehabt habe, um sich landesherrliche Rechte über die Mark zu erkaufen [1]). Auch dem hochdeutschen Franken konnten die selbstbewußten niederdeutschen Brandenburger zunächst kaum sonderlich zugetan sein, kam er doch 1411 als völliger Fremdling ins Land, ohne jegliche innere Beziehung zu seinen Bewohnern. Deshalb ging schon bei der ersten Landeshauptmannshuldigung keineswegs alles glatt vonstatten [2]). Damals wurde ein Doppeleid geleistet, wobei die Erbhuldigung ausdrücklich auf Sigismund lautete.

Auffallen könnte schließlich noch, daß Wenzel, der doch gewiß nachträglich den Hergang erfuhr, keinen Widerstand leistete, wenigstens wissen wir nichts von einem solchen. Aber auch hier lassen sich die Dinge erklären. Ein Einspruch nach vollzogener Huldigung mußte tatsächlich wert- und wirkungslos bleiben. Wenzel war alt und abgestumpft, hatte schon so viel Unerquickliches erlebt und stand noch derartig mitten in allerlei Verwicklungen, daß er kaum Lust verspürte,

---

1) Klöden, Die Quitzows und ihre Zeit III, 138, 210, 510; Riedel, Zehn Jahre, S. 252.

2) Näheres in der später folgenden Abhandlung II. Vgl. auch Riedel, Zehn Jahre, S. 65 ff.

sich neue aufzuladen und sich den Zollern zum Gegner zu machen, der ihm als Vermittler viel mehr nützen konnte. So ließ er diese Dinge wie vieles andere gehen. Für wen sollte er besonders handeln? Besaß er doch keine Erben. Er widersprach der Erhebung nicht, erkannte sie aber ebenso wenig an.

Überblicken wir zum Schluß das Ganze, so finden wir, daß es sich in der wichtigen Verleihungssache um eine schwierige Frage der wissenschaftlichen Kritik handelt: um den Gegensatz der gleichzeitigen Angaben eines vertrauenswürdigen Erzählers zu dem, was an Urkundenmaterial erhalten blieb. Würde nur der kaiserliche Erlaß in Betracht kommen, so könnte kein Zweifel obwalten, auf welche Seite sich die Entscheidung zu neigen hat; da aber immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß mancherlei vorhanden war, was nicht erhalten blieb, so läßt sich der Bericht des Wusterwitz, dem wir sonst glauben und mit Recht folgen, nicht ohne weiteres beseitigen.

III

Beiträge zur Geschichte der Luckenwalder Textilindustrie

Von

Luise Bamberger

Einleitung

Im Jahre 1680 fiel Luckenwalde, das zu dem magdeburgischen Rentamte Zinna gehörte, mit dem Herzogtum Magdeburg den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zufolge an Brandenburg. Es wurde 1773 der besseren Lage wegen im Austausch gegen den Ziesarschen Kreis mit der Kurmark vereinigt. Diese beiden Tatsachen wurden auch für seine wirtschaftliche Entwicklung bedeutungsvoll.

Das „Städtchen" lag an dem direkten Wege von Berlin über Herzberg und Jüterbog nach Sachsen. Daß trotzdem die Hauptverkehrsstraße nach Leipzig in einem Bogen um Luckenwalde herum über Belitz, Treuenbrietzen führte, hatte einen historisch-fiskalischen Grund: „Wer (im 16. Jahrhundert) mit Viehherden von Berlin über Trebbin, Luckenwalde weiterging, wurde zurückgeholt und bestraft; denn nur die Straßen über Belitz oder Brandenburg waren erlaubt, weil auf diesen je zwei, auf jenem Wege nur ein Zoll passiert wurde" [1]). Im Prager Frieden war das 13 km entfernte Jüterbog, das ebenfalls zu Magdeburg gehört hatte, Sachsen zugesprochen worden, sodaß die neue sächsische Grenze nahe an Luckenwalde vorbeiführte.

Das Städtchen selbst erstreckte sich am rechten Ufer der Nuthe zu beiden Seiten der Landstraße. Seinen Abschluß bildete gegen

1) Hugo Rachel, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713 (Acta Borussica, 1. Bd., Berlin 1911, S. 9).

Norden das Trebbiner, gegen Süden das Jüterboger Tor. Erst im 18. Jahrhundert erweiterte es sich durch Anlage von „Vorstädten" über diese Grenzen hinaus.

Trotz seines ländlichen Charakters besaß Luckenwalde eine Reihe von Innungen: neben der nicht handwerksmäßigen Schützengilde, die schon vor 1471 bestanden haben soll [1]), und der Innung, die die Weinherren 1556 bildeten, finden wir aus dem Jahre 1493 das Statut der Leinwebergilde [2]), aus 1559 das der kombinierten Schneider- und Schmiedeinnung, die sich 1681 gütlich scheiden wollen, da die Zahl der Meister so groß ist, „daß der Raum bei der Morgensprache fehle und die Meinungen zu verschieden seien". Aus dem Jahre 1595 stammt das Privileg der Schuster, Pantoffelmacher und Lohgerber, die unter den Unruhen des Dreißigjährigen Krieges sehr zu leiden hatten, sodaß 1684 das Handwerk „bis auf sechs ausgegangen ist". Im Jahre 1686 lassen die Leinweber ihr Privileg erneuern, „damit unsere vormals ausgegangene Innung sich in etwas verbessere". Aus dem Jahre 1704 datiert das Privileg der Stell- und Radmacher, aus 1716 das der Müller, aus 1717 der Bäcker und aus 1723 der Fleischer. Tuch- und Zeugmacher gibt es bis 1680 in Luckenwalde noch nicht; sie werden erst unter der Herrschaft der Hohenzollern dort angesiedelt [3]).

Die Begründung und Entwicklung der Luckenwalder Tuch- und Zeugweberei ist bisher Gegenstand zweier Abhandlungen von Feig und Händler gewesen [4]). Als Ergänzungen dazu sind die nachstehenden Ausführungen zu betrachten. Sie schildern in vier Kapiteln den Versuch des Großen Kurfürsten, in Luckenwalde eine Wollmanufaktur zu schaffen, die Anfänge der Luckenwalder Tuchmacherinnung unter Friedrich Wilhelm I. nebst einigen Tabellen über die weitere Entwicklung der Luckenwalder Wollindustrie und die Geschichte des Wollmagazins und der „Geraer Zeugfabrik" in Luckenwalde.

---

1) Bakschat, Die Gemeinde Luckenwalde vom Jahre 1285--1562. Jüterbog 1905, S. 16.

2) Georg Wilhelm Hoppe, Eine mittelalterliche Leinwebergilde zu Luckenwalde (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 24. Bd. Leipzig 1911, S. 529).

3) Alle gegenteiligen Behauptungen lassen sich nicht aus den Akten belegen. Siehe auch Hoppe S. 529.

4) Johannes Feig, Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im achtzehnten Jahrhundert (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 10. Bd. Leipzig 1898) und Gustav Händler, Gründungsgeschichte der Luckenwalder Tuchindustrie und der Geraer Kolonieschule. Privater Druck. Luckenwalde ca. 1902.

Alle angeführten Tatsachen entstammen, soweit die Literatur nicht besonders angegeben ist, dem Aktenmaterial des Magistrats und der städtischen Sammlung für Heimatkunde in Luckenwalde[1]), sowie des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin[2]).

Erstes Kapitel

Eine Manufakturgründung des Großen Kurfürsten[3])

Beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten befand sich die märkische Tuchmacherei in einer traurigen Lage. Die ehemals blühende Industrie war seit dem 16. Jahrhundert stark zurückgegangen. „Nicht nur, daß die zahlreichen Tuchmacher- und Tuchhändlergilden verarmten und damit der städtische Wohlstand allgemein zurückging; es bildete sich auch der für die ganze Volkswirtschaft ungünstige Zustand heraus, daß die in der Mark reichlich fallende Wolle roh ausgeführt und fertige Tuche von außen eingeführt wurden. Und zwar waren es nicht so sehr die feinen und teuren englischen, niederländischen, französischen und spanischen Tuche, die den einheimischen den Absatz entzogen, ... sondern die seit dem 16. Jahrhundert stark aufblühende Landtuchfabrikation in Sachsen, den Lausitzen und Schlesien, in Lissa, Rawitsch und Fraustadt. Dem konnte nur in beschränktem Maße die Ansiedlung niederländischer Tuchmacher und Färber in Brandenburg, Wittstock und der Altmark unter Joachim II., in Zielenzig, Züllichau und Krossen durch Markgraf Johann entgegenwirken." [4])

Diesen Zustand hatte der Dreißigjährige Krieg noch verschlimmert.

---

1) Da diese Akten nicht registriert sind, konnten sie bei den einzelnen Kapitelüberschriften nicht als Quelle angegeben werden.

2) Herrn Dr. E. P. Reimann in Neubabelsberg bin ich für seine liebenswürdige Unterstützung bei meiner Arbeit zu besonderem Danke verpflichtet; ebenso Herrn Ersten Bürgermeister Mannkopf und Herrn Oberstadtsekretär Händler in Luckenwalde, die mir das dortige Material in entgegenkommendster Weise zur Verfügung stellten.

3) Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin: Rep. 52, 264 Kloster Zinna; Rep. 78, IV L 13, 1; Generaldirektorium Kurmark, Titel 213 Nr. 1. — Literatur: O. Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Großen Kurfürsten, Historische Zeitschrift. Band 66, München und Leipzig 1891; Hugo Rachel, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. 1. Bd. Berlin 1911; Gustav Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870; Derselbe, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1881.

4) Rachel I, S. 685/86.

Eine Änderung trat erst ein, als der Große Kurfürst in den siebziger und achtziger Jahren der Tuchmacherei und dem Woll- und Tuchhandel seine Aufmerksamkeit in verstärktem Maße zuwendete. Im Jahre 1678 machte er durch Einrichtung des General-Kommerzkollegs in Berlin den Versuch, ein eigenes Ressort für Kommerziensachen zu begründen[1]), und durch Erlaß mehrerer Edikte in den Jahren 1686—1688 suchte er die Wollmanufaktur zu fördern[2]).

Bei diesen Versuchen zur Hebung der Industrie galt es vor allen Dingen, die Konkurrenz Sachsens zu schlagen. Der Kurfürst schuf deshalb eine Art industriellen Werbesystems, indem er durch das General-Kommerzkolleg[3]) geschickte sächsische Spinner und Weber unter Versprechungen und Geldzuwendungen in das Land ziehen ließ[4]). Diese angesetzten Handwerker arbeiteten in der Regel für selbständige kaufmännische Verleger oder für Faktoren.

Auch in Luckenwalde wurde eine derartige Faktorei errichtet)[5]. Durch den Kommerzienrat Printzen, der 1684 Assessor des General-Kommerzienkollegs wurde, ließ sich Christian Mauhl aus Schandau bestimmen, nach Luckenwalde zu kommen und dort als Faktor ein Unternehmen, bestehend aus Zeugweberei, Strumpfwirkerei, Tuchmacherei und -Schererei, zu begründen und mit sächsischen Handwerkern aus Schandau zu besetzen[6]). Es wurde ihm dazu ein Haus mit vier „Logiamenten" gebaut[7]). Die Wollspinner mußte er selbst heranziehen; sie erhielten zu ihrer Unterstützung jährlich einen Teil der 8—10 Wispel[8]) Roggen,

---

1) Meinardus S. 487.

2) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 23; Derselbe, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, S. 24; Rachel I S. 685/86.

3) Meinardus S. 488.

4) Rachel I, S. 761.

5) Diese Gründung ist meines Wissens noch nirgends erwähnt; denn Schmoller gibt an, daß 1723 die Tuchmacherei in Luckenwalde noch unbekannt war (Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von Gustav Schmoller, 11. Jahrgang, 1887, S. 820). Nach Feig beherbergte Luckenwalde noch am Anfang des 18. Jahrhunderts in seinen Mauern keinen einzigen Tuch- und Zeugmacher (Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie usw. S. 80). Ebenso erwähnt Händler, daß Friedrich Wilhelm I. die ersten Tuchmacher nach Luckenwalde zog (Gründungsgeschichte usw. S. 1).

6) Siehe Anlage 2.

7) Das Jahr der Niederlassung ist nirgends angegeben. Vermutlich erfolgte sie im Jahre 1684, in dem Printzen Assessor des Kommerzkollegs wurde.

8) 1 Wispel = 24—25 Scheffel.

die das Amt Zinna für die Armen in Luckenwalde zu liefern hatte. Dem Landschaftseinnehmer Balthasar Handtschken, Besitzer der eine halbe Stunde von Luckenwalde entfernt auf dem Wege nach Jüterbog liegenden Lindenberger Kornmühle, wurde am 18. November 1691 gestattet, für die Luckenwalder Tuchmacher eine Walkmühle zu errichten [1]).

Gefährlich für die neugeschaffene Manufaktur war die Nähe Jüterbogs, dessen Bürgern in handelspolitischer Beziehung Gleichstellung mit den kurbrandenburgischen Untertanen, bzw. Bevorzugung vor dem übrigen Ausland zugesichert war [2]). Um die Luckenwalder davor zu schützen, wurde Handtschken ausdrücklich verboten, Tücher für die Jüterboger zu walken. Auch sonst sollte Luckenwalde im Umkreise ein Monopol behalten, so daß dem Erbpächter Martin Heinrich Malten in Zinna sein Gesuch um Anlage einer Wollmanufaktur abgeschlagen wurde, „weil dergleichen Nahrung in die Städte und nicht auf das Land gehöre".

Das Unternehmen des Christian Mauhl scheint sich aber trotzdem nicht entwickelt zu haben. Er selbst legte das dem Luckenwalder Steuereinnehmer Soetefleisch zur Last, der sechs Jahre nach der Niederlassung Mauhls durch den magdeburgischen Amtsrat Willmann zum Manufakturinspektor in Luckenwalde ernannt wurde. Die „Tuchfabrik" wurde gleichzeitig von dem Unternehmen abgetrennt und ihm mit dem halben Haus „als Freiwohnungen für seine Leute" überlassen, während Mauhl für seine Handwerker Miete zahlen mußte. — Auch sonst fühlte er sich durch Soetefleisch geschädigt: er behauptete, der Steuereinnehmer hätte ihn zur Akzise doppelt und zur Kapitationssteuer [3]) bedeutend zu hoch veranlagt. Mauhl warf ihm ferner vor, er hätte die „Fabrik", zu deren Anlage Soetefleisch 15 000 Taler vorgeschossen haben will, so schlecht geführt, daß die Leute heimlich weggingen und Mauhl sich der Tuchmacherei wieder annehmen mußte. Ferner klagte er den Steuereinnehmer an, er hätte im Kreise die Priester- und Bauernwolle aufgekauft und ausgeführt und durch sein Beispiel Unbefugte, entgegen den kurfürstlichen Verordnungen, dazu veranlaßt [4]). Auch den Gewand-

1) Siehe Anlage 3.

2) Als Entschädigung für die Abtrennung Jüterbogs von Magdeburg (Rachel I, S. 761 bis 766).

3) Eine seit 1707 eingeführte Kopfsteuer.

4) Auch die „Tuchmacher der 4 Residenzstädte beschuldigten den Landschaftseinnehmer zu Luckenwalde, daß er viele Tausend Steine einkaufe, während bei den dortigen Manufakturen keine 200 verarbeitet würden" (Rachel I S. 693).

schnitt hätte Soetefleisch unbefugt 21 Jahre lang in seinem Hause betrieben [1]).

Im Jahre 1709 wandte sich Mauhl an Friedrich I. mit der Bitte, seinen Schwiegersohn, den Apotheker Christoph Meyern, zu seiner Unterstützung heranziehen zu dürfen, damit nach seinem Tode die Manufaktur fortgesetzt werden könne [2]). Es wurde ihm geantwortet, „daß der Supplikant sich wegen dieser Punkte, so die Lehnskanzlei nichts angehen, an das General-Kriegskommissariat wenden müsse". Mit dieser Antwort scheint das ganze Unternehmen erledigt zu sein, so gründlich, daß acht Jahre später, als Friedrich Wilhelm I. wieder Tuchmacher in Luckenwalde ansetzt, mit keinem Wort darauf zurückgewiesen wird.

Zweites Kapitel

Die Anfänge der Luckenwalder Tuchmacherinnung [3])

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms I., im Jahre 1717, ließen sich sächsische Kolonisten in Luckenwalde zum zweiten Male nieder [4]). Im folgenden Jahre kamen sie um Erteilung eines Innungsprivilegs ein [5]), das ihnen 1724 auf Grund der 1723 erlassenen „Königlichen Tuch- und Zeugmacher- auch Schauordnung" nach Zahlung von

1) Die Vorwürfe, die sich gegen die schlechte Amtsführung Soetefleischs als Steuereinnehmer richten, liegen zwar außerhalb unseres Themas, bestätigen aber die Berechtigung der obigen Klagen. Eine Untersuchung, die 1707 von der Magdeburger Ober-Steuerdirektion gegen Soetefleisch wegen unrichtiger Administration vorgenommen wurde, führte zu seiner Amtsentlassung und Arretierung. Erst 1713 wurde er gegen Stellung einer Kaution aus dem Arrest entlassen.

2) Siehe Anlage 1.

3) Geh. St.-A. Rep. 52, 264 Kloster Zinna; Generaldirektorium Kurmark, Titel 212 Nr. 2; ebenda Titel 142 Sekt. a Nr. 1. — Literatur: Johannes Feig, Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im 18. Jahrhundert (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 10. Bd. Leipzig 1898); Gustav Händler, Gründungsgeschichte der Luckenwalder Tuchindustrie und der Geraer Kolonieschule. Privater Druck. Luckenwalde ca. 1902.

4) Sie hatten auf Grund des Kolonistenedikts vom 27. September 1717 (abgedruckt bei Händler S. 1—2) folgende Vorrechte: 1. Freiheit von der Konsumtionsakzise für 3 Jahre; 2. Freiheit von allen bürgerlichen Lasten (Einquartierung usw.) für 6 Jahre; 3. Freiheit von jeder Werbung für sich, ihre Kinder und Hausgenossen; 4. unentgeltliche Lieferung des zum Hausbau nötigen Holzes.

5) Siehe Anlage 4.

25 Talern an die Rekrutenkasse bewilligt wurde[1]). Es enthält neben einer Reihe von gesellschaftlichen und Disziplinarvorschriften im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Lehrzeit beträgt vier, die Wanderzeit zwei Jahre. Wer Meister werden will, muß ein Meisterstück machen, doch braucht er nicht bei einem Meister am Ort gearbeitet zu haben. Die Tuche müssen der Schauordnung von 1723 entsprechen, sonst bekommen sie nicht das Siegel des Schaumeisters, und der Tuchmacher wird überdies bestraft. Kein Meister darf mehr Wolle, als er selbst verarbeitet, kaufen. Tuch, das er außerhalb der Stadt auf Jahrmärkten oder bei einem Meister einer anderen Stadt kauft, darf er zwar „in derselben Stadt" [2]) verkaufen, aber nicht unter einem Taler für die Elle, mit Rücksicht auf seine Mitmeister. Auch für öffentliche Märkte gilt dieser Mindestpreis. Auf der „Grampelkammer" der Meister darf keine Wolle zur Herstellung halbwollener Zeuge und ähnlicher Stoffe bearbeitet werden, um die Tuchmacher vor der Konkurrenz dieser Gewerbe zu schützen[3]).

Die ganz mittellosen Meister hatten in der ersten Zeit mit vielen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, trotzdem die Belastung durch die Konsumtionsakzise für sie am Anfang nicht in Betracht kam. Sie gaben am 5. Juni 1721 zu Protokoll[4]), sie hätten kein Kapital zu günstigem Wolleinkauf, deshalb könnten sie stets nur soviel einkaufen, wie sie verarbeiteten und wieder verkauften. Jahrmärkte besuchten sie nicht, sondern sobald sie ein Stück fertiggestellt hätten, brächten sie es sofort dem Berliner Kaufmann zum Verkauf. Ein Vorschuß zum Wolleinkauf wäre ihnen zwar sehr erwünscht, da sie dann den Kaufleuten nicht so ausgeliefert wären; aber da sie die dazu nötige Kaution doch nicht stellen könnten, müßten sie darauf verzichten. Der durch das Wollausfuhrverbot vom 20. April 1718, das auch für den „Lucken=

1) Siehe Anlage 5.

2) D. h. in Luckenwalde.

3) Im Jahre 1725 richtete die Innung ein Meisterbuch ein, in dem die Eintragungen von 1718 an nachgeholt sind. Es hat auf den ersten zwei Seiten folgenden Inhalt: „Laus deo. Wird mit Gott der Anfang gemachet. Als ein Stammbuch, worinnen derer Namen zu finden sein, welche Meister geworden. Im Jahr anno 1725 den 19ten Februar. Stammbuch, darinne zur Nachricht anzutreffen, wie auf Sr. Königl. Majest. in Preußen ausgegangenen allergnädigsten Patentis, worinnen unterschiedliche Beneficies denen Wollarbeitern versprochen, wir Tuchmacher, wie folget uns in Luckenwalde zur Wohnstadt erwählet, sind die ersten gewesen." Es folgen dann für das Jahr 1718 sechs Namen, für 1721 zwei, 1722 und 1724 je ein, für 1725 vier Namen u.s.f.

4) Bericht des Steuerrats Heidenreich.

waldschen Kreis" galt, verbilligte Wollpreis sei für sie bedeutungslos, da die Kaufleute ihnen den Preis für ihre Ware dementsprechend stellten. Auch der Streit wegen des mutuellen commercii mit Sachsen beträfe sie nicht, da sie keine sächsische Wolle verarbeiteten.

Trotzdem stieg im Laufe der nächsten 20 Jahre die Zahl der Meister bis auf 33. Davon stammten 28 aus Sachsen, einer aus der Kurmark, einer aus Polen und zwei waren Stadtkinder. Allmählich fanden sie auch Absatz auf der Leipziger Messe, wo sie durch ihren späteren Obermeister Jänichen [1]) verlegt wurden, der die von Friedrich Wilhelm I. gestiftete Walkmühle in Erbpacht erhielt. Schmoller bezeichnet ihn als „Begründer der Luckenwalder Industrie" und sagt von ihm: „Er baute eine Walkmühle und Färberei mit 9000 Taler Kosten, erwarb einiges Vermögen, zog gegen 40 Tuchmacher nach sich, beschäftigte die meisten in Luckenwalde befindlichen und sorgte für Absatz in Leipzig, sogar auch für die Tuchmacher anderer kleiner Städte. Er bat wiederholt, ihn zum Fabrikeninspektor zu ernennen. Er hat diesen sonst schlechten und unbekannten Ort in Aufnahme und Bekanntschaft gebracht." [2])

Drittes Kapitel

Das Luckenwalder Wollmagazin [3])

Unter den Vorschlägen des Ministers von Derschau „zur Verbesserung des Nahrungsstandes der kurmärkischen Städte" vom 22. Januar 1770 [4]) ist an erster Stelle die Anlage von lokalen Wollmagazinen genannt. Um sie ins Leben zu rufen, wurde im folgenden Jahre die „Instruktion an die Administratores der publiken Wollmagazine in verschiedenen kurmärkischen Städten" erlassen, mit gutem Erfolg, denn

---

1) 1749 unterzeichnet er das Protokollbuch als Obermeister.

2) Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 11. Jahrgang 1887, S. 820. Die weitere steigende Entwicklung der Luckenwalder Tuchmacherei schildern Feig (S. 91 ff.) und Händler (S. 9 ff.). Einige Tabellen mögen daher nur noch ihre Darstellungen ergänzen (siehe Anlagen 6—9).

3) Geh. St.-A., Generaldirektion Kurmark, Titel 258 Nr. 8. — Literatur: Hugo Roehl, Beiträge zur Preußischen Handwerkerpolitik (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, 17. Bd., Heft 4. Leipzig 1900); Kurt von Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898.

4) Siehe auch das folgende Kapitel S. 419 Anm. 4.

im Jahre 1772 bestanden in 33 kurmärkischen Städten Woll- und Garnmagazine.

Sie waren folgendermaßen organisiert[1]). Aus der 1737 begründeten Hauptwollmagazinkasse in Berlin wurde in der Regel diesen Spezialmagazinen ein Vorschuß in Gestalt von Wolle oder von Geld zum Wollankauf gegeben. Die Spezialmagazine kreditierten wieder den Meistern den Betrag für vier, seit 1786 für sieben leichte Steine[2]) so lange, bis sie ihre Ware verkauft oder im Magazin niedergelegt hatten; dann erst sollten sie neuen Vorschuß erhalten. An keinen vermögenden Fabrikanten oder verlegten Meister durfte Wolle abgegeben werden[3]).

Diese Einrichtung wurde auch für Luckenwalde bald von Bedeutung. Hier hatte schon 1756 der Luckenwalder Magistrat einer Tabelle über die dortigen Wollarbeiter die Bemerkung zugefügt, „daß es zum Besten der Tuchmacher und Zeugmacher[4]) gereichen würde, wenn Se. Majestät ein Kapital (2000 Taler) zur Anlegung eines Wollmagazins vorschießen würde". Dies geschah nicht. Ebenso wurde noch Anfang 1773 das Gesuch eines Luckenwalder Tuchmachers um einen Vorschuß zum Wollankauf abgewiesen, „da dazu kein Fonds vorhanden war". Nachdem aber in demselben Jahre Luckenwalde zur Kurmark verlegt worden war, wandten sich am 2. August 1773 die dortigen Tuchmachermeister an den König mit der Bitte um 3000 Taler aus dem Hauptfonds zur Anlage eines Wollmagazins, und zwar zum Ankauf schlesischer Wolle. Die ungefähr 100 Meister verfertigten jährlich 2000 Stück Tuch, „so fast größtenteils nach auswärtigen Landen auf denen Messen zu Leipzig und Braunschweig, wie auch nach der Schweiz abgesetzet wurden". „Infolge der gewesenen teuren Jahre an Lebensmitteln und demnächst nach fortdauernden hohen Wollpreisen"[5]) wäre ein Rückgang eingetreten, dem man durch bessere Ware mit Hilfe der guten schlesischen Wolle entgegenzutreten hoffte.

Am 6. August 1774 wurde für Luckenwalde die Anlage eines Wollmagazins mit einem Fonds von 2000 Talern bewilligt. Aber die

---

1) Siehe auch v. Rohrscheidt S. 56 ff.

2) Ein Stein Wolle: in Preußen ca. 10¼ kg.

3) Dem Entrepreneur der Geraer Zeugfabrik in Luckenwalde wurde darum sein diesbezügliches Gesuch mit der Begründung abgeschlagen, „daß dieser Fonds nur für bedürftige Handwerker, nicht für Entrepreneurs sei".

4) Luckenwalde hatte damals 55 Tuchmacher und 3 Zeugmacher.

5) Die Jahre 1770 bis 1774 waren die „Hungerjahre" (Schmoller, Kleingewerbe, S. 22).

daran geknüpften Hoffnungen sollten sich nicht verwirklichen. Als bei der Begründung das Tuchmachergewerk zusammentrat, gaben zwar 59 Meister ihren Wollbedarf an, der den bewilligten Vorschuß noch um 1625 Taler überstieg. Das bedeutete aber auch den Höhepunkt. Schon im folgenden Jahre verlangten nur noch 19 Tuchmacher einen Vorschuß, und 13 erklärten, „daß sie es refüsieren müssen, von dort ihre Wolle zu beziehen, weil sie das Geld nicht frühzeitig genug erhalten hätten, dann aber vorzüglich, weil sie ihre Hantierung bei so hohen Wollpreisen und geringem Absatz der Tücher einschränken müssen, wie sie denn in dem verwichenen Jahre mit der Magazinwolle mit Schaden gearbeitet hätten". Mit Mühe nur erreichte der Luckenwalder Magistrat in der Folgezeit, daß 12 Meister weiter um Vorschuß baten, — gemeldet hatten sich nur sechs, — „damit man des Königs Gnade nicht abweise".

Daß das Magazin seinen Zweck, den kleinen Tuchmachern eine Hilfe zu sein, so gänzlich verfehlte, mag einmal an der ungenügenden Verwaltung gelegen haben. Sie wurde anfänglich von städtischen Beamten — zuerst dem Bürgermeister, dann dem Kämmerer — ausgeübt, die augenscheinlich den Wolleinkauf nicht verstanden und unvorsichtig Vorschüsse gaben. Aber auch die späteren fachmännischen Rendanten — Luckenwalder Tuchfabrikanten — konnten die Lage nicht mehr verbessern. Es handelte sich hierbei um eine typische Erscheinung, die sich auch in anderen Städten verfolgen läßt[1]). Die allen gemeinschaftlichen Ursachen sieht der Kriegs- und Domänenrat Adler in den hohen Woll- und Getreidepreisen der Jahre 1771—1773, der zu hohen Provision (5 %), welche die an sich armen Tuchmacher zahlen müssen und die ihren Gewinn verschlinge, und in dem Mangel an privatem Kredit infolge der Vorzugsstellung der königlichen Kassenvorschüsse. Dazu komme, daß es für die Meister schwer sei, den Verbrauch eines Jahres im voraus zu bestimmen, und daß die Rückzahlungen an das Magazin an einem ungünstigen Zeitpunkt zu erfolgen hätten.

Auf diesen Bericht hin sucht die Regierung von 1786 an die Wirksamkeit der Magazine durch Verstärkung der Fonds und Erhöhung der Vorschüsse zu befördern. Auch Luckenwalde bekommt von da an einen Fonds von 3500 Talern, und die Weber statt des bis-

1) 1778 weist das Straßburger Wollmagazin 950 Taler, 1779 das Wriezener 880 Taler Restschulden auf. Im gleichen Jahre findet ein Inventurverkauf des aufgehobenen Perleberger Magazins statt. 1782 geht das Wollmagazin zu Stendal ein. Eine Anzahl anderer Städte, z. B. Strausberg, verzichten überhaupt darauf.

herigen Vorschusses von vier, von jetzt an einen solchen von sieben leichten Steinen Wolle. Trotzdem bleibt die Lage unverändert. Die Tuchmacher können nicht um neue Vorschüsse einkommen, da sie nicht fähig sind, ihre bisherigen Schulden zu bezahlen. Wir finden fortwährend als Antwort auf die Drohungen von Regierung und Magistrat mit der Pfändung klägliche Gesuche der Meister um Aufhebung oder wenigstens Stundung der Schulden: 1788 gehen sieben von ihnen selbst nach Berlin und bitten um Aufschub, „sonst könnten sie nicht zurück, da sie dann gepfändet würden". Die größte Armut herrscht unter ihnen: in einem Bericht von 1791 lesen wir, „daß die Armut der Tuchmacher und Wollarbeiter in Luckenwalde unbeschreiblich groß sei, und daß viele mit Weibern und Kindern nicht einmal Stroh zu einem Nachtlager hätten, sondern auf Tannennadeln lägen".

Seit April 1808 stehen die Geschäfte des Magazins ganz still. Der Magistrat kann die früheren Schulden wegen der schlechten Zeiten nicht mehr eintreiben. Die Verschuldeten sind jetzt auch gar nicht mehr selbständige Handwerker. Am 14. Dezember 1812 berichtet der Magistrat, „daß die Schuldner nicht zahlen können, da sie sich von Wollspinnen und Weberei ernähren, deren Arbeit den bemittelten Meistern gehört, für welche sie arbeiten, mit einem Wort, als Gesellen. Keiner der Restanten habe mehr als einen Stuhl: sehr wenige seien darunter, die ihre Stühle gebrauchen können, indem sie dazu keine Mittel haben, ihre Wolle anzuschaffen". 48 Tuchmacher sind (natürlich aus früheren Zeiten) dem Magazin noch mit 518 Talern 12 Gr. 3 Pf. verschuldet. Fast alle sind Arbeiter in der Fabrik von Gottlieb Busse[1]). Nur bei ganz wenigen kann die Schuld noch hypothekarisch eingetragen werden, da die meisten kein Grundstück mehr haben. In einer Liste der Schuldner finden wir fast hinter jedem Namen die Bemerkung: ist in dürftigen Umständen, lebt von Lohn. Bei den meisten werden die Restschulden gestrichen; nur noch wenige sind zu allmählicher Zahlung fähig, und mühsam treibt der Magistrat das Geld ein. 1814 berichtet er: „In hiesiger Stadt hat die Existenz eines Wollmagazins seit mehreren Jahren aufgehört". Noch bis 1825 lassen sich die Abrechnungen verfolgen, dann hören sie ganz auf[2]).

---

1) Busse war damals der bedeutendste „Tuchfabrikant" in Luckenwalde und Besitzer der de Vinsschen Fabrik. (Siehe folgendes Kapitel.)

2) Daß die Wollmagazine sich damals im allgemeinen nicht mehr bewährten und die von ihnen versorgten kleinen Tuchmacher überall Lohnarbeiter bei den wohlhabenden „Fabrikanten" wurden, zeigt Röhl S. 80/81.

Viertes Kapitel

Die Geraer Zeugfabrik[1])

Als im Jahre 1780 durch den Brand der Stadt Gera[2]), in der die durch Herzog Alba vertriebenen Niederländer eine blühende Zeugweberei[3]) mit gut organisiertem Verlagssystem, lebhaftem Handel auf der Leipziger Messe und starker Ausfuhr nach der Schweiz, Italien und Polen geschaffen hatten, 208 Zeugweber obdachlos wurden[4]), ergriff die preußische Regierung die gute Gelegenheit, um die in der Mark noch wenig betriebene Zeugweberei einzuführen[5]) und sich das Geraer Absatzgebiet zu sichern. Mehrere Kabinettsorders an das V. Departement vom 15. Oktober 1780 und den folgenden Tagen bestimmten, daß ein Etablissement von mindestens 40—50 Webstühlen und einer Anzahl feiner Spinner, zum Anlernen der einheimischen, zu begründen sei, und zwar an irgendeinem Ort nahe der sächsischen Grenze. Nur dürfe dieser Platz nicht weiter als Gera von Leipzig entfernt sein, da ja der Absatz auf der dortigen Messe der Hauptzweck des Etablissements sei. Ein Verleger sei möglichst bald zu ermitteln. Der Kriegsrat Calvinus aus Halle solle sich bei der nächsten Leipziger Messe eine exakte und komplette Musterkarte mit Maßen und Preisen

1) Geh. St.-A., Fabrikendepartement Kurmark, Titel 115 Nr. 9, Titel 241 Nr. 119, 164, 322; Generaldirektorium Kurmark, Titel 142, Stadt Luckenwalde, Bd. 7, Sekt. a Handwerker: Titel 246 Nr. 2; Titel 258 Nr. 4, 4a. — Literatur: Johannes Feig, Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im 18. Jahrhundert (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 10. Bd. Leipzig 1898); Kurt Finkenwirth, Die Gera-Greizer Textilindustrie. Greiz 1910; Gustav Händler, Gründungsgeschichte der Luckenwalder Tuchindustrie und der Geraer Kolonieschule. (Privater Druck.) Luckenwalde ca. 1902; Reinhold Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. 3. Stuttgart und Berlin 1913; Kurt von Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898; Gustav Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Gustav Schmoller, 11. Jahrg.

2) 18. September 1780 (Geschichte von Gera und dessen nächster Umgegend, von Ferdinand Hahn. Gera 1855, 2. Teil, S. 91). Nach Feig fand der Brand Geras 1775 und die Gründung des Luckenwalder Etablissements 1717 statt.

3) Wollene Zeuge bestanden aus feinerem Gespinst als Tuche und wurden nicht gewalkt, sondern nur gepreßt.

4) Bericht des preußischen Sekretärs Lieber.

5) Luckenwalde hatte 1753 drei, 1764 zwei, zeitweise nur einen Zeugmacher. Vorher und nachher wird die Zeugweberei dort nicht erwähnt.

der Geraer Stoffe zu verschaffen suchen. Zur Begründung des Unternehmens habe die Manufakturkasse vorläufig 10000 Taler zu geben.

Eine Reihe von Orten im Herzogtum Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld und der Kurmark wurden in Vorschlag gebracht. Zur engeren Wahl kamen schließlich Ziesar, Belitz und Luckenwalde. Ziesar schied aus, da es dort „an gutem und weichem Fließwasser für die Färberei fehle, 5—6 Meilen im Umkreis keine feine einschürige Wolle, welche allein zu dergleichen leichten Zeugen gebraucht werden kann, zu haben, die dortige Spinnerei kaum für die dortigen 14 Tuchmacher ausreiche und Kalk und Steine merklich teurer seien als bei Luckenwalde" [1]). Auch Belitz erschien nicht geeignet, „da es ganz und gar keine Zufuhr hat, und können also die Leute nicht so wohlfeil leben und arbeiten, und muß ich in der Gegend noch immer erlauben, ihre Bedürfnisse in Sachsen zu kaufen". Und gerade wohlfeile Lebens- und Arbeitsbedingungen waren nötig, „damit der Preis unserer Waren nicht höher wie die Geraschen zu stehen kommt; sonsten, wenn die Sachen teurer sind, wie Fremden die Waren verkaufen, so haben wir keinen Debit und behalten unsere Sache auf dem Halse und der Endzweck wird nicht erreicht" [2]).

So entschied sich der König für Luckenwalde, dessen Lage, zwischen Leipzig und Frankfurt a. O. einen guten Absatz auf den dortigen Messen zu sichern schien und „wo er glaubte, daß am mehrsten da zu profitieren von der feinen Spinnerei für die dasigen Tuchmacher; denn wenn die das lernen bei der Wolle, so können dann auch feinere Tücher dorten gemacht werden" [3]).

Nun galt es, die Geraer zur Ansiedlung zu veranlassen [4]). Man wandte das früher vom König empfohlene Werbesystem an und suchte, die Kolonisten durch eine Reihe von Vorrechten anzulocken. Es wurde

1) Kabinettsorder vom 2. März 1781.

2) Kabinettsorder vom 2. November 1780.

3) Kabinettsorder vom 16. März 1781.

4) Die Bestrebungen Friedrichs des Großen zur Heranziehung von Kolonisten hatten bereits unmittelbar nach dem Hubertusburger Frieden eingesetzt. In einer Instruktion vom 29. März 1763, das Manufakturwesen betreffend, wurde die Kriegs- und Domänenkammer angewiesen, längs der sächsischen Grenze Handwerker heranzuziehen und ihnen sofort Berliner Kaufleute als Verleger zu verschaffen. Im Jahre 1770 wurde ein Retablissementsplan für die Kurmark aufgestellt, der, als er 1775 im wesentlichen durchgeführt war, auf Wunsch des Königs noch weiter fortgesetzt wurde. Nachdem Luckenwalde 1773 mit der Kurmark vereinigt worden war, konnte es in diesen Plan einbezogen werden. (Siehe auch Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. 3, S. 185 ff.)

ihnen zugesichert: freie Reise und 2 Groschen Zehrungsgelder pro Person und Meile, Lieferung von Handwerkszeug, Wollen- und Garnvorschuß, Freiheit von der Werbung für sich selbst, ihre Kinder und alle mitzubringenden Personen, Befreiung von der Konsumtionsakzise für 3, von allen bürgerlichen Lasten für 15 Jahre, freies Meister- und Bürgerrecht, freie Wohnung und bei guter Führung der vererbliche Besitz eines eigenen Hauses mit Gartenland. Die Werber sollen ferner den Webern vorstellen, „daß der Preis der Wolle in hiesigen Landen wenigstens 40 Prozent wohlfeiler als in der Gegend von Gera ist, die auswärtigen Fabrikwaren auch auf der Frankfurter Messe 8 Prozent Transito und 2 Prozent Meßakzise bezahlen müssen, wogegen die inländische Fabrikation ganz frei von Abgaben, Zoll und Akzise ist, weshalb denn allem Anschein nach, wenn die Fabrikation nach Geraischer Art hier im Lande eingeführet wird, die damit handelnden Kaufleute einen weit vorteilhafteren Handel als selbst in Gera damit treiben und demnach wohlfeiler, als die Geraer bisher getan, dieselben verdienen lassen können".

Die ersten Werber, der Bürgermeister Schmidt, der aus Gera stammte, und der Kriegsrat Avenarius aus Mühlhausen, hatten wenig Erfolg und wurden bald abberufen. Glücklicher war ihr Nachfolger, der Sekretär Lieber, trotzdem die Werbung auf viele Schwierigkeiten stieß: die Kurfürsten von Hessen und von Sachsen und der Herzog von Braunschweig bemühten sich ebenfalls, die Geraer in ihr Land zu ziehen; der Graf Reuß suchte dagegen nach Kräften, die Zeugmacher zurückzuhalten. Mit aller Vorsicht müssen die Werber vorgehen; Schmidt wird empfohlen, nicht im Reußischen, sondern in einer kursächsischen Stadt zu wohnen und anzugeben, er gehe wegen der königlichen Salzfaktoreien nach Hof im Bayreuthischen. Lieber, der seine Werbetätigkeit auf das gothaische Ronneburg ausgedehnt hat, muß auf Einspruch der dortigen Regierung nach Zeitz gehen, und nach einer Beschwerde des kursächsischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten bekommt er strenge Weisung aus Berlin, „sich in Absicht kursächsischer Fabrikanten in Acht zu nehmen, indem auf deren Verführung Leibes- und Lebensstrafen in neueren kurfürstlichen Edikten gesetzt sind".

Bis zum 17. Juni 1781 sind 13 Zeugmacherfamilien, 5 Spinnerinnen, 1 Färber, 2 Stuhlsetzer, 2 Wollkämmer und 1 Wollkämmerbursche aus Gera und Ronneburg über Halle, Treuenbrietzen nach Luckenwalde gekommen. Im August besteht das Etablissement aus 63 Seelen, und Lieber wird, da er wegen seiner Werbungen aus Zeitz ausgewiesen ist, befohlen, nach Luckenwalde zu gehen, „anjetzo Lucken-

walde schon dergestalt mit Kolonisten angefüllet ist, daß man mehrere nicht aufnehmen kann, bevor die Häuser für sie fertig werden".

Bis dahin werden die Ansiedler mietweise teils in Luckenwalde, teils in Belitz untergebracht. Im Januar 1783 sind auch die letzten von den für sie bestimmten 18 massiven Weber- und 12 Fachwerkspinnerhäusern gebaut und werden durch das Los verteilt. Sie liegen „nicht an der Landstraße, wie die andern Häuser in Luckenwalde, sondern auf der Treuenbrietzener Seite[1]). Wenn man von Trebbin nach Zinna geht, so können sie nicht eher in die Augen fallen, als wenn man sich auf den Bauplatz begibt". Die dadurch gebildete „Geraer Vorstadt" ist ohne direkte Verbindung mit der Stadt, so daß man trotz der räumlichen Nähe nur mit einem großen Umweg hineinkommt. Bei schlechtem Wetter sind die Geraer, „des üblen Weges halber ganz abgeschnitten", daher bitten sie um einen eigenen Gottesdienst und eine eigene Schule, die ihnen 1789 bewilligt wird[2]). Dem ganzen Unternehmen liegt ein noch für Belitz entworfener Etablissementsplan für einen Kaufmann, einen Färber, einen Appreteur, 18 Fabrikanten und 24 Spinner zu Grunde[3]). Die darin angesetzten 39 254 Taler werden im März 1782 aus der Städtekasse angewiesen.

Die dringendste Sorge gilt zuerst der Garnbeschaffung: noch fehlt es an Spinnern (es sind ca. 200 nötig), da die in Luckenwalde ansässigen vollauf für die dortigen Tuchmacher beschäftigt sind. Der Plan, für die Geraer ein besonderes Wollenmagazin zu errichten, wird deshalb auch nicht ausgeführt. Soweit sie Wolle verlangen, soll das Magazin der Tuchmacher aushelfen, aus dem bis 1782 die Zeugmacher 1288 Pfund erhalten[4]). Statt Gewährung eines Garnvorschusses wird am 3. Juni 1781 zwischen der Königl. General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektion und dem Berliner Kaufmann Joh. Gottfried Richter (später Richtersche Erben) ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge er gegen einen Vorschuß von 2000 Talern den Geraern 1 Jahr lang — oder bis 4000 Pfund geliefert sind, — Garn, meist pommersches, zu geben hat. Ebenso übernimmt er das Kettenscheren. Schließlich wird durch Reskript vom 20. Februar 1882 ein Plan aufgestellt, um die erforderlichen Spinner in Trebbin, Zossen, Belitz, Mittenwalde und Saarmund zu beschäftigen[5]).

1) An der jetzigen Friedrichstraße.
2) Händler S. 34 ff.
3) Siehe Anlage 10.
4) Die Restschulden dafür werden ihnen 1784 erlassen.
5) Siehe auch Händler S. 1920.

Eine mindestens ebenso brennende Frage ist die nach dem Absatz der Zeuge. Ursprünglich sollen die Weber selbst dafür sorgen. Aber sie sind zu arm dazu. Am 23. Februar 1782 berichtet der Luckenwalder Magistrat: „Die Armut hiesiger Geraer Meister ist so groß, daß keiner fähig ist, für eigene Rechnung zu arbeiten". Es fehlen ihnen auch die Anstalten zum Fertigmachen der Ware: Appretur und Färberei; und mehr noch als an den nötigen Mitteln mangelt es ihnen wohl an Fähigkeiten und Kenntnissen. So muß vor allem ein Verleger gesucht werden. Die Richterschen Erben, ebenso wie die Entrepreneure der drei Berliner Wollenzeugfabriken: Johann Georg Wegely, Johann Christoph Lange und Du Titre, lehnen den Verlag ab. Auch die „Ältesten der teutsch und französischen kombinierten Kaufmannschaft von der Tuch- und Seidenhandlung" finden niemand unter ihren Mitgliedern. Sie alle geben als Grund der Absage die Überfüllung ihrer eigenen Warenlager infolge des schlechten Absatzes an, den sie auf die augenblickliche allgemein schlechte wirtschaftliche Lage infolge des „Seekrieges", auf die hohen Lebensmittelpreise und dementsprechenden Löhne und auf das Überhandnehmen der Kattune zurückführen.

So entschließt man sich zu einem besonderen ausländischen Unternehmer für das Geraer Etablissement; denn der Vorschlag des Luckenwalder Magistrats, der König möge das Unternehmen für eigene Rechnung betreiben, wird vom V. Departement abgelehnt, „weil durch dergleichen Verwaltung niemalen etwas Zweckmäßiges beschaffet werden kann, da derjenige, der damit befasset wird, keine freie Hände hat, hinfolglich nichts wagen und also auch den ganzen Vorteil nicht herausbringen kann, der bei einer uneingeschränkten Disposition möglich ist". Vorläufig wird aber den Webern freigestellt, für eigene Rechnung zu arbeiten oder ihre Waren der Geh. Registratur des V. Departements abzuliefern. Die meisten verzichten auf den Selbstverlag. Nach einem Bericht des Kriegsrats Goslich vom 8. September 1782 sind nur vier Stühle für eigene und 19 Stühle für Rechnung der Fabrikationskasse im Gange. Zur besseren Kontrolle der Arbeit wird der Meister Bodinus einer der wenigen tüchtigen Weber, der auch für die Richterschen Erben gearbeitet hat, zum Werk- und Schaumeister bestimmt. Er hat nach seiner Instruktion[1]) gegen eine feste Entschädigung außer der Schau das Sortieren und Färben der Garne zu übernehmen[2]). Dem ursprünglich für die Altmark eingesetzten

1) Siehe Anlage 11.

2) Siehe auch Händler S. 2.

Fabrikkommissar Kober wird befohlen, „nach Luckenwalde zu gehen, die dortige Fabrik nach Geraer Art unter seine besondere Aufsicht zu nehmen und einen Plan zu entwerfen, wie die Geraer bis zur Ermittlung eines besonderen Verlegers zu beschäftigen seien“. Nach seiner Instruktion [1]) hat er die Aufträge entgegenzunehmen und darauf zu achten, daß nur die vorgeschriebenen Waren angefertigt werden, die von ihm und Bodinus zu prüfen sind. Die fertigen Zeuge sind von ihm abzunehmen und alle 8—14 Tage an die Hauptmanufakturniederlage in Berlin abzuliefern. Arbeitslohn und Zurichtungskosten werden den Webern auf seine Anweisung durch den Bürgermeister Neubauer, der die Fabrikationskasse führt, ausgezahlt. Eine genaue Statistik über die Herstellungskosten für jedes Stück und die monatlich abgelieferte Warenmenge wird Kober zur Pflicht gemacht.

Daß selbst noch jetzt, am Ausgang des 18. Jahrhunderts, die Beibehaltung der Innungsform einem Bedürfnis entsprang, geht aus einem Antrag Kobers vom Anfang des Jahres 1782 hervor. Er schreibt: „Ein Privileg für die Geraer Webermeister sei höchst nötig, weil sonst die Verwilderung sich dergestalt vergrößern würde, daß die Lehrburschen und Gesellen, ohne abzuarbeiten, von einem Meister zum andern liefen, wie schon jetzt geschieht.“ „Auch wäre es aus der Ursache nötig, weil die auswärtigen Meister glaubten, daß sie hier als Krauter arbeiten und für ihr dort verlassenes Meister- und Bürgerrecht, welches an 100 Taler koste, in Luckenwalde dergleichen wiederaufzufinden, nicht versichert wären.“ Auch der Geh. Finanzrat Hartmann betont [2]), das Zunftprivileg „sei baldmöglichst zustande zu bringen, da es die Notwendigkeit erfordert, daß die dasigen Meister nach Handwerksgebrauch Gesellen fordern, besonders aber auch Lehrjungens aufnehmen und lossprechen können“.

So bekommen die Zeugmacher am 7. August 1782 ihr von dem Kriegs- und Steuerrat Richter ausgefertigtes, sehr umfangreiches „Spezialprivilegium und Gildebrief des Wollenzeugmachergewerks zu Luckenwalde“, das auf Grund der „den kombinierten Zeug- und Raschmachern in unseren Landen gegebenen Generalprivilegien“ vom 22. August 1735 errichtet ist [3]). Der Inhalt entspricht den damals üblichen Patenten [4]). Die Bestimmungen über alle das Privatleben betreffenden Handwerkssitten sind sehr liberal. Gegen die vielen Handwerks-

1) Siehe Anlage 12.
1) 2. September 1782.
3) Geh. St.-A. Titel 142, Stadt Luckenwalde, Sekt. a, Handwerker, Nr. 7.
4) Siehe v. Rohrscheidt S. 8 ff.

mißbräuche wird energisch vorgegangen. Alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse sind der Innung genommen. Die Lehrzeit ist für einen Meistersohn auf drei, für andere auf vier Jahre festgesetzt. Jeder Lehrling muß lesen und schreiben können und die fünf Hauptstücke aus dem Katechismus wissen. Die Wanderzeit beträgt drei Jahre. Dienst- und Militärjahre werden in einem bestimmten Verhältnis darauf angerechnet. Mutzeit und Mutjahre sind verboten. Das Gewerk soll ungeschlossen sein. „Wer die Zeugmacherinnung vorgeschriebenermaßen nicht gewonnen . . ., dem soll auch das Zeugmacherhandwerk so wenig vor sich allein als auch noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben erlaubet sein. Jedoch werden diejenigen, so zwar eigene Wollfabriken, aber das Zeugmacherhandwerk nicht gelernet haben, dazu aber allerhand wollene Zeuge machen, hierunter nicht verstanden, sondern selbigen bleibet nach wie vor frei, sich in die Innung zu begeben oder nicht" [1]). Jeder Meister darf so viele Gesellen halten, wie er will, aber nur einen Lehrling. Über das Meisterstück sind genaue Vorschriften gegeben. Die herzustellenden Stoffe sind genannt: „Calamanque, Camelotte, Etamine, Baracan, Serge de Rom, Serge de Nimes, wollene Fälbel, Plüsche, Crepons, Drogeths, bunte und gestreifte Flanelle, halbbaumwollene Flanelle, schafwollene Flanelle, Rasche, Serge und sonst allerlei Zeuge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bereits erfundene oder noch zu erfindende, wie solche auch zur Zeit in der Stadt Gera oder sonst an andern ein- oder ausländischen Orten fabriziret werden, oder noch fabriziret werden möchten." Vorschriften über den Wolleinkauf, das Zubereiten, Färben und Pressen, den Verkauf der Zeuge werden gegeben. Die Arbeit wird folgendermaßen geregelt: „Einem Meister soll verstattet sein, sechs Stühle in seinem Hause oder Werkstatt zu haben. Wenn er aber mehr Arbeit von Nöten hätte, als auf sechs Stühlen verfertiget werden kann, muß er solche andern Meistern des Gewerks hingeben, damit denen Armen aufgeholfen und dieselben nicht unterdrücket werden mögen. Hingegen soll keinem Meister verstattet werden, bei einem Gesellen des Gewerks außer seiner Werkstatt, viel weniger einem, der das Handwerk nicht gelernet, Arbeit hinzugeben und anfertigen zu lassen . . . Hiernächst steht zwar jedem Meister, der bei Mitteln ist, auch frei, seinen Mitmeister mit Wolle zu verlegen, und, wenn er nicht für sich zu arbeiten

1) Der Unterschied zwischen Handwerker und Fabrikant liegt nach dem Prüfungsprotokoll des Fabrikantenkommissars Lube (Nachfolger Kobers) darin, „daß der Handwerker im kleinen arbeitet, der Fabrikant im großen; ersterer ist zünftig, was bei dem Fabrikanten nicht notwendig ist".

hätte, ihm Arbeit hinzugeben. Es muß aber die Arbeit mit dem billigen, vom ganzen Werke angezogenermaßen determinirten Lohn bezahlet . . . werden."

Ihre Hauptaufgabe, Steigerung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, hat die Innung nicht erfüllt. 1785 kommen allerdings auf 22 Meister zusammen 28 Gesellen und Lehrlinge, 1801 aber auf 20 Meister nur 10 Gesellen und 4 Lehrlinge[1]). Dafür verschärft sie das schwierige Verhältnis zwischen den auf ihren Zunftprivilegien bestehenden Webern zu dem späteren Verleger de Vins, dem in seiner Konzession ausdrücklich zugesichert ist, daß er sich nicht an einige anmaßliche Innungs- und Gewerksprivilegien" zu kehren habe[2]). Es handelt sich hierbei meist um die Frage der drei- oder vierjährigen Lehrzeit. Sogar einen regelrechten Gesellenaufstand gibt es infolgedessen: ein Meister hat einem andern beim Branntwein vorgeworfen, daß er ein Pfuscher sei, weil er dreijährige Gesellen habe. Auf diese Beleidigung hin weigern sich 11 „Dreijährige", weiterzuarbeiten, bis ihnen dafür Genugtuung geworden sei. Ebenso lehnt es die Innung ab, einen aus Magdeburg berufenen „dreijährigen" Leinen- und Zeugwebermeister aufzunehmen, da er bei ihnen nicht zunftfähig sei. De Vins, der die Erlaubnis hat, auch unzünftige Arbeiter zu beschäftigen, erklärt dagegen, daß ein geschickter Leinweber mit dreijähriger Lehrzeit, der noch 4 Wochen unterwiesen werde, meist besser arbeite als die hiesigen drei- bis vierjährigen Wollarbeiter. Dies sei „ein Umstand, der einem Fabrikanten, der auf gute Ware hält und sich an den Handwerkskram nicht binden läßt, nicht gleichgültig sein kann". Die Weber machen daraus in einer Eingabe an die Regierung eine Lebens- und Prinzipienfrage: „Sollte aber dennoch das hohe Kollegium dieses unser Ansuchen nach dem Privilegio unterschätzen und solches völlig vernichten, so müssen wir solches uns gefallen lassen und Se. Kgl. Maj. das uns erteilte Privileg submissest retradiren, weil solches alsdann keinen Nutzen, und derart endlich der Wille des Herrn Entrepreneurs erfüllt würde, daß ein Fabrikant kein Privilegium braucht, sondern Arbeit verfertigen läßt, von wem sie ihm nur konveniret; und diese Retradirung besser wäre, als eine einschleichende Pfuscherei zu bewilligen". Sie erhalten aber nur zur Antwort, daß der Unterschied zwischen drei- und vierjähriger Lehrzeit eine „Handwerksgrille" sei, und man droht ihnen mit einer Strafe von 25—50 Talern, eventuell sogar

1) Siehe Anlage 6.
2) Siehe Anlage 13.

mit Gefängnis- und Karrenstrafe. Die Beziehungen zwischen Unternehmer und Innung bleiben dauernd so gespannt, daß, als im allgemeinen das Institut der Fabrikenkommissare für überlebt erklärt wird, die kurmärkische Kammer nach Kobers Tode ausdrücklich bestimmt: „Die Kobersche Stelle darf nicht aufgegeben werden wegen der unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen Entrepreneur und Ouvriers“.

Mit der Schilderung dieser Streitigkeiten sind wir aber dem Gange der Ereignisse vorausgeeilt. Wir kehren nun in das Jahr 1782 zurück, bei dessen Beginn noch kein Verleger für die Geraer Meister gefunden ist. Der Kriegsrat Goslich unterhandelt deswegen auf der Frankfurter Reminiszere-Messe mit dem Ronneburger Kaufmann Guthsmuths, der sich zuerst weigert, den Verlag zu übernehmen wegen des geringen Meßverkehrs und der Qualität der Waren, die teils zu grob, teils außer der Mode seien, und wegen des nicht ausreichenden Sortiments. Schließlich erklärt er sich bereit, stellt aber so hohe Forderungen, daß die Verhandlungen daran scheiterten. Statt seiner wird der schon erwähnte Thomas de Vins aus Frankfurt a. M. gewonnen, der 15 Jahre lang als Buchhalter in der Goslerschen Fabrik in Magdeburg tätig war[1]).

Am 22. November 1782 wird ihm von Kober das Unternehmen mit allen dazu gehörigen Gebäuden übergeben, das er nach 10 Jahren, wie versprochen, laut Erbverschreibung vom 15. Oktober 1792 zum Eigentum erhält. Aus der Konzession vom 17. Oktober 1782 ergibt sich seine merkwürdige Stellung zwischen der Regierung und den Kolonisten[2]). Er wird in großem Maße, und doch nicht ausreichend, mit Geldmitteln aus den königlichen Kassen unterstützt, hat aber dafür den Kolonisten gegenüber — neben vielen Rechten — weitgehende wirtschaftliche Verpflichtungen[3]).

Aus den „monatlichen Extrakten“ des Fabrikkommissars geht hervor, daß das Unternehmen

1783 aus 13 Zeugmachern besteht,
1785 „ 17 „ und 3 Flanellwebern,
1788 „ 18 „ „ 4 „

Im ganzen umfaßt es

1785 . . 206 Seelen,
1788 . . 301 „

1) Gosler galt für den ersten Kaufmann Magdeburgs (Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen, S. 823.)

2) Siehe Anlage 13.

3) Siehe hierüber auch Feig S. 83; Händler S. 22/23.

Vorhanden sind

1783 . .	38	Stühle, davon	29	bezogen,
1785 . .	50	„ „	43	„
1786 . .	55	„ „	48	„

Mit wenigen Ausnahmen wird auf allen Stühlen für Rechnung des Verlegers gearbeitet; im September 1782 sind nur 4 Stühle für eigene Rechnung der Weber bezogen, im Februar 1783 neun, im März und April desselben Jahres sechs. Später hören wir nichts mehr darüber, und alle diesbezüglichen Bitten der Fabrikanten werden von der königlichen Kammer abgeschlagen: als 1786 ein Meister auf einem dritten Stuhl, den de Vins nicht besetzen will, für eigene Rechnung arbeiten möchte, meint der damalige Kommissar Lube, der Nachfolger Kobers, „daß es seinem Ermessen nach nicht zwecklich, daß eigene Ware und zugleich für die Fabrik in einer Werkstatt gefertigt werde". 1793 macht der Zeug- und Raschmachergeselle Friedrich Salomon den Versuch, vom Verlage der Fabrik unabhängig zu werden, wohl veranlaßt durch das Reskript vom 29. März 1792, „daß jedem Rasch- und Zeugmacher, der in einer Stadt, außer Berlin, sein Gewerbe betreiben wollte, im Bedürfnisfalle 1—2 schmale Stühle, sowie Geschirr aus der Hauptmanufakturkasse angeschafft werden sollten"[1]). Er bittet um einen Vorschuß zum „Selbstetablissement", da er als Stadtkind keinen Anspruch auf die Benefizien der Kolonisten habe. Dadurch würde er in den Stand gesetzt, selbst Zeuge zu machen; „so würde mancher sowohl hiesiger als ländlicher Einwohner abgehalten werden, seinen Bedarf an dergleichen Ware im Auslande zu holen, da sich allhier außer der Fabrik (welche ihre Zeuge alle im ganzen auf Messen debetiret), im ganzen Distrikt kein Zeugmacher vorfindet; daher ein jeder, der dergleichen in Elle oder in geringerem verlangt, allererst nach Berlin und Potsdam, maßen er solches näher haben will, im Ausland holen muß". Aber die Kriegs- und Domänenkammer meint dazu, „daß das Unternehmen des Salomon zu viel Unterstechereien mit den dortigen Fabrikarbeitern und Spinnern, sowie zu viel Streitigkeiten mit der dortigen Wollzeugfabrik Anlaß geben wird. Wenn indessen der Salomon resolviren sollte, sich in anderen akzisebaren Orten, wo er hinlänglich Nahrung zu erwerben sich versprechen könne, zu etabliren, so wird sich die Kammer für ein bis zwei Stühle verwenden." So nimmt man zu Gunsten des de Vins den Handwerkern ihre Selbständigkeit oder treibt sie aus der Stadt.

---

1) v. Rohrscheidt S. 54.

Trotz alledem entwickelt sich das Unternehmen von vornherein nicht so, wie man gehofft hat[1]). Von Anfang an hat der Entrepreneur mit Geldmangel zu kämpfen. Der Kriegsrat von Heerlem schreibt am 2. November 1784 in einem Bericht, „daß ohne schleunige Unterstützung die Fabrik binnen wenigen Wochen zum Stillstand kommen muß". De Vins muß den König um einen zinsfreien Vorschuß von 6000 Talern, in jährlichen Raten von 1000 Talern rückzahlbar, bitten. Da ihm das Geld nicht bewilligt wird, verpfändet er im folgenden Jahre bei der Königl. Bank in Frankfurt a. O. Waren im Werte von 6677 Talern 14 Sgr. gegen einen Vorschuß von 3000 Talern. Im April 1785 will er den Schutzjuden Caspar Jacob mit einer Einlage von 6000 Talern gegen 5 Prozent Verzinsung als Teilhaber aufnehmen; doch schließt das General-Judenreglement die Juden von der Wollentreprise aus, und er muß darauf verzichten, trotzdem es heißt: „Daß die Fabrik ihren Wollbedarf nicht zur richtigen Zeit schaffen kann, beweist, daß sich ihr kritischer Zeitpunkt nähert: seit 6 Monaten hält sich de Vins durch die Unterstützung guter Freunde aufrecht, die jetzt auch versagt. Die einzige Rettung wäre die Assoziation mit dem Schutzjuden." So muß er im Oktober desselben Jahres schon wieder um einen Vorschuß „zur Vermehrung der Stühle" einkommen und erregt dadurch den Unwillen des Königs über diese „Dreistigkeit"; die geforderten 8000 Taler werden ihm aber gegen Eintragung einer Hypothek auf die Fabrik bewilligt. 1788 ist der Absatz so schlecht, daß de Vins langsamer arbeiten und die Fabrikantenzahl vermindern muß. 1796 nimmt er bei der Witwe Bernhard in Luckenwalde eine neue Hypothek von 15 000 Talern auf. Trotzdem kann er das Unternehmen nicht halten und unterhandelt 1799 mit dem Berliner Bankier Liebermann Marcus Schlesinger über dessen Verkauf. Da aber das Fabrikendepartement auf die Forderung Schlesingers (Erlaubnis zur Herstellung halbseidener und baumwollener Waren, Aufhebung der Vorrechte der Kolonisten), nicht eingeht, kommt die Übernahme nicht zustande[2]). Auch ein Kaufangebot des Berliner Kaufmanns Wegely darf de Vins nicht annehmen. 1801 schließt er mit der Berliner Firma Hotho & Welper einen Vertrag, demzufolge sie ihm zur Weiterarbeit 1000 Taler geben und sich verpflichten, der Witwe Bernhard, die auf Zahlung ihrer Hypothek drängt, 3000 Taler zu zahlen. Dafür kaufen Hotho & Welper die vorhandenen Garne,

1) Siehe dagegen Feig S. 84—86.

2) Siehe auch Händler S. 28.

Fabrikmaterialien und Waren, soweit sie für sie brauchbar sind, zum Inventurpreis vom 30. Juli 1800 mit 20 Prozent Rabatt und übernehmen die Eintreibung der ausstehenden Forderungen. Als sie aber diese Rechte geltend machen wollen, wird ihnen seitens des Fabrikendepartements bedeutet, daß dieser Vertrag ungültig sei und sie nur berechtigt seien, die Waren des de Vins als Kommissionäre zu verkaufen und die sich dabei ergebende Provision zum Ausgleich ihrer Forderung zu benutzen. Sie geben daraufhin ihre Beziehungen zu der de Vinsschen Fabrik auf. Infolge des schlechten Absatzes kann de Vins in diesem Jahre 17, im folgenden 19 Weber wochenlang nicht beschäftigen. Die Pausen werden immer größer, und die Arbeiter fordern dafür die ihnen zugesicherten „Feirungsgelder", die de Vins nicht zahlen will und kann[1]. Der Fiskus selbst klagt, trotzdem seine Hypothek bereits 1786 gelöscht war, im Juli 1802 die de Vins seinerzeit überlassenen 8000 Taler ein, da er die gestellten Bedingungen nicht erfüllt habe. Die Forderung muß aber hinter der Hypothek der Witwe Bernhard zurückstehen, und der Prozeß wird schließlich zu Ungunsten des Fiskus' entschieden. Doch wird damit der Konkurs des Entrepreneurs nicht mehr aufgehalten. Über allen Versuchen seiner Gläubiger, ihre Forderungen einzutreiben, stirbt er und hinterläßt die Fabrik mit einer Unterbilanz von mehr als 10000 Talern[2].

Persönliche Schwierigkeiten hatten de Vins noch die letzte Spannkraft genommen: er selbst wurde krank; sein Sohn, den er am 1. Januar 1796 als Teilhaber aufgenommen hatte, mit dem er aber nur dreiviertel Jahr zusammenarbeitete, verdächtigte ihn bei der kurmärkischen Kammer, er habe der Untersuchungskommission[3]) falsche Abschlüsse vorgelegt. Auch andere Anklagen wurden laut: seine Gesamtausfuhr wäre größer als seine Gesamteinfuhr; er müsse also Kontrebandehandel treiben. Der Inspektor Kober, dem ja durch de Vins ein Teil seines Machtbereichs entzogen war, befand sich in beständiger Opposition gegen den Entrepreneur, der sich häufig über seine Schikanen beklagte.

Daß de Vins jedenfalls nicht untüchtig war, erkannte schon 1784 der Kriegsrat von Heerlem an: Er sagte, „es könne de Vins nicht abgesprochen werden, daß er in der kurzen Zeit alles getan habe, was irgend ein Entrepreneur bei einem so schwierigen Etablissement mit

1) Über den Streit hierüber siehe Feig S. 87.

2) Siehe auch Feig S. 88.

3) De Vins war verpflichtet, sich jederzeit einer Kontrolle durch das Generaldirektorium zu unterwerfen.

einem so mäßigen Fonds zu leisten im stande gewesen sei". Ebenso „geht aus dem Gutachten des Kaufmanns Brock hervor, daß die Fabrik bereits wirklich 8½ Prozent auf die Fabrikation verdient habe. Das sei alles Mögliche, was von einer Fabrik, die erst seit 1¾ Jahr in einer Provinzialstadt von einer fremden Kolonie errichtet worden, erwartet werden könne. Wer aber verlangen wolle, daß eine seit 1¾ Jahren errichtete Fabrik alle faux frais, die zu ihrer Errichtung nötig gewesen, decken sollte, würde erkennbar verraten, daß er die ungeheuren Schwierigkeiten nicht kennte, welche mit Anlegung einer Fabrik in einem Provinzialort, wo niemals dergleichen Fabrik existiert hat, verbunden wären."

Daß de Vins diese Schwierigkeiten nicht überwinden konnte, lag einmal an der ungenügenden finanziellen Grundlage seines Unternehmens. Heerlem fährt in seinem obigen Bericht fort: „Es sei eine wahre Unmöglichkeit, mit einem baren Fonds von 14 030 Talern (so viel hatte de Vins nach Abrechnung der empfangenen Waren und Materialien erhalten) eine Fabrik von 36—40 Stühlen in Gang zu bringen und in unverrücktem Etendue zu erhalten. Es ist daher nach dem Sentiment des Commissarii von seiten des de Vins ein sehr unüberlegtes Unternehmen, daß er als ein Mann von ausgebreiteten Handlungs- und Fabrikenkenntnissen diese Entreprise ohne eigenes oder unzulängliches Vermögen habe übernehmen können."

Zu diesen finanziellen Schwierigkeiten gesellten sich solche des Absatzes, die von Heerlem nicht erwähnt werden. Die Nachfrage nach baumwollenen und halbseidenen Zeugen war damals bedeutend größer als nach den wollenen, die de Vins vertragsgemäß arbeiten lassen mußte. Er stellte immer wieder fest, daß er für die wollenen Zeuge, besonders für die Geraer Ware, keine Abnehmer fände. Deshalb verlangte auch Liebermann Marcus Schlesinger das Recht, „baumwollene und halbseidene Stoffe anzufertigen", Hotho & Welper wollten nur noch zwei Sorten wollener Zeuge, Perkane und feine Kamelottes, abnehmen [1]).

Soweit Nachfrage nach wollenen Zeugen bestand, wurde sie durch die bessere und billigere englische Ware befriedigt. Der Ronneburger Kaufmann Guthsmuths sagte 1782 aus, „daß die Engländer seit einem Jahr diesen Geraischen Handelszweig schon fast gänzlich verdorben und

1) Auch in Gera war man immer mehr zur Fabrikation baumwollener, halbseidener und seidener Stoffe übergegangen, da der Absatz wollener Zeuge immer mehr abnahm (Finkenwirth S. 90 ff.).

unterminiret hätten, indem sie diejenigen Waren von dieser Art, so sie vorher nach ihren amerikanischen Kolonien gesandt hätten, jetzt nach Italien und der Schweiz schickten, diese Länder damit fast überschwemmten und für solche geringe Preise verkauften, daß die Geraer und Ronneburger nichts dazu verrichten könnten" [1]). Und die Klagen über die Schädigungen von Handel und Gewerbe durch die Seekriege in der zweiten Hälfte des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts kehren immer wieder.

Diesen ungünstigen Absatzverhältnissen, sowie den neuen Anforderungen des Marktes durfte aber de Vins nicht Rechnung tragen, da er durch eine verfehlte und überlebte Organisation an unzureichende Arbeitskräfte gebunden war. Es handelte sich hier nicht mehr, wie früher, um Kolonisten, die ihr Vaterland aus den edelsten Beweggründen verlassen hatten und so reiche moralische Kräfte in die neue Heimat brachten; sondern es waren oft untüchtige Existenzen, die nur aus den Kolonistenvorrechten Vorteil ziehen wollten. In dem Bestreben, möglichst viele Ansiedler zu finden, scheinen die Werber jeden genommen zu haben, der sich ihnen anbot. Wir hören daher fortgesetzt Klagen über die Faulheit und Untüchtigkeit der Arbeiter. So urteilt z. B. der Luckenwalder Tuchfabrikant Busse, der Käufer der de Vinsschen Fabrik: „Der Auswurf aller Nationen sei in unser Vaterland gezogen und ihm eine Freistatt in demselben eingeräumt". Und in einem Gutachten des Geheimen Finanzrats v. Borcke wird von der „halsstarrigen und wenige Fähigkeiten besitzenden Kolonie" gesprochen.

Ihre Halsstarrigkeit beweisen die Geraer besonders in der Lohnfrage. Von Anfang an beanspruchen sie höhere Lohnsätze als die in Gera üblichen, trotzdem die dortigen Löhne die in Berlin gezahlten übersteigen [2]). Und als von der Regierung für die Zeuge, die auch in Berlin hergestellt werden, der Berliner, für alle andern der Geraer und Ronneburger Lohn festgesetzt wird, erklären sie: „Schließlich müßten sie allergehorsamst ganz offenherzig bekennen, daß bei so bewandten Umständen, wenn ihnen auch nur das Geraische Meisterlohn

---

1) v. Borcke gibt allerdings zu, daß in Preußen das Geld 6% leichter sei als in Gera.

2) „.... Die Waren der Engländer, deren Zeuge von feinerer Wolle, egalerem Gespinste und von schönerer Farbe seien, und die durch Verbot der Garn- und Wollenausfuhr, durch Prämien, die auf die Exportation der Waren gesetzt wären, und überhaupt durch ein festes Handelssystem alle Staaten besiegten" ... „Italien, das immer noch eines der Hauptabsatzländer für reußische Wollenwaren gewesen war, wird durch die Siege Napoleons in den Jahren 1796 und 1797 dem Handel verschlossen" (Finkenwirth S. 90).

nach vorgeschriebenem Detail gereicht werden sollte, sie hier zu Lande ihr Konto nie finden würden, und wenn sie solches alles so vorher gewußt, sie lieber da geblieben wären, wo sie hergekommen sind, weil ihnen am Ende doch nichts weiter als Elend und Armut übrig oder sie wohl gar wieder zurücktreiben müßten" [1]).

Diesen Leuten gegenüber waren dem Verleger die Hände gebunden. Nach dem ursprünglichen Plan sollte das Unternehmen genau nach Geraer Muster geleitet werden, ein an sich unpraktischer und undurchführbarer Gedanke, wie der Kriegsrat von Heerlem anerkannte. Er sagte in einem Bericht an das V. Departement vom 16. März 1783: „Die Wohlfeilheit der Geraer Artikel gründet sich teils auf die wohlfeilen Preise aller Lebensmittel, teils aber und hauptsächlich auf die seit undenklichen Jahren dort subsistuirende Spinnereien. Diese aus der wesentlichen Beschaffenheit eines jeden Landes entspringende Verhältnisse lassen sich nicht so leicht wie die Familien verpflanzen, und daher entsteht die Schwierigkeit, dergleichen fremde Fabrikation im Lande zu souteniren." Aber man ging noch über das Vorbild hinaus. Schon Gutsmuths tadelte das, als man sich wegen Übernahme des Verlags an ihn wandte. Er sagte, „daß die Anlage der Luckenwalder Fabrik darin ganz und gar von der Geraischen abzuweichen scheint, daß der Verleger jener Fabrik für die Verfertigung der Zeuge zu sorgen habe, während der Geraer Kaufmann sich nicht weiter darum bekümmere, als daß er höchstens die Dessins angäbe, wonach er Ware einzukaufen gesonnen sei, und für alles übrige, die Appretur ausgenommen, den Fabrikanten sorgen lasse. Es sei der Geraer Kaufmann nicht einmal schuldig, die nach seinem Dessin verfertigten Waren dem Fabrikanten abzunehmen, wenn sie schlecht gearbeitet wären, und dieses sei das einzige Mittel, die Fabrikanten zu guter Arbeit zu gewöhnen".

Über die Bindung an den festgesetzten Lohn beklagt sich de Vins, wenn er meint: „Der Entrepreneur einer Fabrik müsse in Absicht des Arbeitslohns freie Hand haben, um solchen nach Verhältnis des Absatzes und der Zeitumstände erhöhen und erniedrigen zu können, wenn er nicht in der Folge zugrunde gehen und dem Interesse der Arbeiter aufgeopfert werden solle." Seine Auffassung, daß umgekehrt die Abhängigkeit der Arbeiter vom Verleger auch für diese selbst in

---

1) Eine von dem Bürgermeister Schmidt aufgestellte vergleichende Tabelle bestätigt allerdings, daß in Gera die Lebensmittelpreise bedeutend niedriger als in Luckenwalde und Berlin waren. (Siehe Anlage 14.)

moralischer und wirtschaftlicher Beziehung nachteilig sei, entspricht der herrschenden Zeitrichtung. Er sagt: „Es ist bekannt, daß Fronarbeiter wenig tun und daß es nichts hilft, wenn ihnen der Fronherr gegen einen einzigen Tag gute Arbeit 4 Frontage erlassen will, und daß der Zwang alle Industrie unterdrückt." Daß er selbst auch den Fronherrn gespielt haben mag, geht aus den Klagen der Weber über den „Blutsauger" hervor: sie beschweren sich über zu geringen Lohn, über schlechte Garne, unbrauchbare Zwirnmühlen, über Vorenthaltung ihrer Erbverschreibungen, die de Vins ihnen zuzustellen hatte. Als sich wieder einmal ein Weber über ihn beklagt, präzisiert de Vins seinen Unternehmerstandpunkt sehr scharf: „Überhaupt ist dieser alte Mensch ein Stümper, der vermöge seines abgelebten Körpers von der Arbeit nicht viel abkriegen kann. Ist dies aber meine Schuld? Ich kann solchen Leuten Herzenskummer nicht abhelfen: wenn ich ihnen den Lohn ihrer Arbeit reiche, so liegt das übrige bei ihnen."

Das Verfehlte der ganzen Organisation wird von der kurmärkischen Kammer folgendermaßen gekennzeichnet[1]): „Die Idee, ein Fabrikenetablissement mit einem Kolonistenetablissement zu verbinden . . . ., ist nicht füglich vollkommen ausführbar, denn beide Etablissements haben ein ganz verschiedenes Interesse, welches sich ohnmöglich vereinbaren läßt, und dieses ist die Ursache, daß dergleichen kombinirte Etablissements immer unvollkommen bleiben und der dabei beabsichtigte Endzweck niemals erreicht wird. Die Fabriken zu Zinna und Luckenwalde gaben hiervon einen sehr einleuchtenden Beweis ab. Soll eine Fabrik mit Succeß errichtet, poussiret und zu einer verhältnißmäßigen Größe emporgebracht werden, so muß der Entrepreneur freie Hand haben, mittelmäßige, schlechte, faule und eigennützige Arbeiter ohne Prozeß und weitere Rücksicht auf ihre Kolonisteneigenschaft zu verabschieden, und dagegen tüchtige, mit wenigem Arbeitslohn zufriedene Ouvriers anzustellen, sie mögen Ein- oder Ausländer sein. Er muß freie Hand haben, die Fabrikation zu verstärken, zu verändern, einzuschränken, sowie es der Absatz und die Handlungskonjunktur erfordern. Das kaufmännische Regere verträgt keine Fesseln dieser Art, und dennoch werden diese notwendig, wenn benefizirte Ausländer bei der Fabrik conserviret werden sollen. Im Gegenteil, sollen Kolonisten-Familien im Land mit Bestand etabliert, zu tüchtigen Bürgern im Staat angezogen und über die gewöhnlichen Freijahre conserviert werden, so muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich durch Fleiß und Industrie über die ersten

1) General-Dir. Fabr. Dep. Titel 241, Nr. 164, Vol. 18 (6. August 1787).

Stufen der äußersten Armut herausarbeiten zu können. Diese Gelegenheit werden sie aber nie erhalten, so lange sie von der Disposition des Entrepreneurs abhängen . . . Die gewöhnliche Folge solcher finanzwidrigen Combinaisons ist, daß beide Etablissements in der Kindheit bleiben und nach Verlauf von einigen, mit Untersuchungen gegenseitiger Beschwerden durchwebten Jahren entweder ganz verfallen oder in ihren Fundamental-Einrichtungen umgeschmolzen werden."

Daß diese Umschmelzung nicht erfolgte, daß unter der Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus noch die Gedanken einer merkantilistisch-protektionistischen Wirtschaftsauffassung wirksam bleiben sollten, führte zum Zusammenbruch der auf ungenügender finanzieller Grundlage aufgebauten Unternehmung [1]).

Schluß.

So finden wir ein gleiches Schicksal bei den Luckenwalder Manufakturgründungen des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen. — Beide Herrscher verfolgten denselben Zweck: Besiedlung des durch die vorhergehenden langen Kriege entvölkerten Landes, Bereicherung des Staates durch Schaffung blühender Manufakturen. Aber beide Unternehmungen waren erfolglos: die Gründung des Großen Kurfürsten stand am Anfang eines neuen Wirtschaftsabschnittes, war das Werk des eben energisch einsetzenden Merkantilismus' und konnte ohne starken Schutz noch nicht bestehen. Die Gründung Friedrichs des Großen stand an der Schwelle zweier Wirtschaftsepochen und ging an eben dieser Zwischenstellung zugrunde. Dazwischen entwickelte sich langsam und stetig unter der vollen Herrschaft des Merkantilsystems die Luckenwalder Tuchmacherei, die, als der Liberalismus einsetzte, bereits stark genug war, sich selbst zu erhalten und sich auf der gewonnenen Grundlage weiter auszubauen [2]).

Anlage 1

Eingabe des Christian Mauhl vom 30. Januar 1709 [3])

Ohne weitläuftiges Anführen, ist Ew. Königl. Maj. noch allergnädigst wissend, wie ich vor mehr als Jahresfrist meine Notdurft

1) Der neue Besitzer der Fabrik, der kapitalkräftige Tuchfabrikant Busse, suchte daher auch sofort alle mit dem Unternehmen verknüpften Zwangsverpflichtungen zu lösen. (Siehe Feig S. 88 ff.)

2) Siehe Feig S. 92 ff.

3) Geh. St.-A. Rep. 78 IV, L 13, 1.

wegen der Luckenwaldischen Wollmanufaktur vorgestellet, anbei gebeten, weil ich nuhmehro alt und baufällig würde, 1) meinen Tochtermann Philipp Christoph Meyern, Apotheker, und welcher in solchen Affairen schon ziemlich instruiret, mir zu adjungiren, damit er ferner das Werk begreifen und heute oder morgen nach meinem Tode der Manufaktur abwarten und vorstehen könnte, 2) demselben ein Frei-Apotheken-Privilegium zur Anrichtung einer medizinalischen Offizin, wie die Mittenwaldischen und Zossenschen Städte erhalten, ihm erteilen, und 3) mit der Manufaktur-Bewohnung oder Hause denselben und seine Erben belehnen möchten. Solches alles werden die hinc inde eingegebenen Schriften mit mehrerem besagen.

Wenn nun auf solch mein alleruntertänigstes Nachsuchen 2 mal Rescripta ausgefertiget und mir pro Insinuatione zugestellet, in solchen beiden als 1) an die hallische Regierung und 2) an den Hofrat Steinhäuser anbefohlen worden, ihre Relation und Gutachten von allen fordersamst einzusenden, so habe solche Schriften und Rescripta auch der Gebühr ausgelöset und gehörigen Orts insinuiret, weiter aber bis dato in meinem Scopo nicht reussiren können.

Dieweilen denn mir das Werk sehr viel gekostet, ehe es zum Stande gebracht, ich auch seit meiner Bedienung der Manufaktur in Luckenwalde, so sich in die zwanzig Jahren und drüber erstrecket, meine Media ziemlich angewandt, ins Werk gestecket und noch ein ehrliches drinnen stecken habe, welches wohl schwerlich bei meinen Lebzeiten herausziehen möchte; so werde gemüßiget, Ew. Königl. Maj. nochmalen ganz untertänigst diese Sache vorzustellen, anbei allergehorsamst zu bitten, in Regard das Manufakturenhaus tagtäglich ins Abnehmen gerät, weil bald hier, bald da neue Eingriffe bestehen, und bald von diesem, bald von jenem Abbruch gegeben wird, ja, so ich bis dato, ohne zeitigen Ruhm zu melden, die Konservation der Manufaktur nicht nur mit mein und der Meinigen höchstem Schaden observiret, vielleicht das Haus (welches kaum auf 400 Taler ästimiret werden will), auch bloß in 4 Logiamenten bestehet, wovon ich die Hälfte und den anderen Teil der gewesene Inspektor besessen, längstens in Grund verfallen wäre, als wolle Ew. Königl. Maj. allergnädigst geruhen, meine vorige und jetzige alleruntertänigste Petita allergnädigst zu ponderiren, mithin denenselben zu deferiren, damit in meinem Alter noch einig Soulagement und nach meinem Tode die Meinigen desjenigen, so ich in die Faktorei gestecket, sich noch zu erfreuen haben mögen.

Und nachdem Martin Heinrich Malten, Erbpächter in Kloster Zinna, sonst ein Weißgerber seiner Profession und in Jüterbog wohnhaft, sich unterstanden, per supplicatum anzuhalten, ihm eine Wollmanufaktur nach Kloster Zinna zu legen und de novo aufzurichten zu erlauben, wie die copeil. Beilage a supplicato und dero allergnädigste Resolution sub Lit. A [1]) mit mehrem zeiget, dieweil aber, wann seinem Petito deferiret worden wäre, meine unter Handen habende Manufaktur in totalen Ruin hätte geraten müssen, so sage alleruntertänigsten Dank vor die dem

1) Nicht abgedruckt.

Supplicanten allergnädigst erteilte abschlägige Antwort und Resolution mit angehängter gehorsamer Bitte, die in der Beilage sub Lit. B[1]) enthaltene Punkten allergnädigst zu consideriren, mith. Reflection darauf zu nehmen und also allergnädigst darin zu consentiren, daß mir solche angedeihen und ich die Lieferung der Strümpfe an die Regimenter und Milice in und außerhalb der Garnisonen, wie die Namen haben, tun und also die Königl. Manufaktur befördern, viele arme Leute mit Wollen-Spinnen sich ernähren, welches durch die Jüterboger Abnehmung ins Stocken geraten, wie beigebracht und also das Königl. Interesse verbessert werden möge, worüber dann allergnädigste gewührige(!) Resolution erwarte und dagegen ersterbe als Ew. Kgl. Maj.

alleruntertänigster treugehorsamster Knecht
Christian Mauhl, Faktor in Luckenwalde.

Anlage 2

Beilage Lit. B.

Eigentliche und wahre Beschaffenheit der luckenwaldischen Manufaktur[2])

1) Bin ich auf gnädigsten Befehl Ihro Königl. Maj. höchstselbigsten Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens von dem allbereit verstorbenen Kommerzienrat, Herrn von Printzen, von Dresden selbst abgeholt und höchstgedachter Ihro Kurfürstl. Durchl. vorgestellet worden, wovon ich annoch Briefe und Siegel aufzuweisen habe.

2) Hat mich der selig verstorbene Herr Obermarschall von Grumbkau nach meiner Erlassung zu Schandau fast gezwungen, diesen Ort zu beziehen und die gewisse Versicherung getan, daß das hiesige Manufakturhaus bloß für mich erbauet würde, dannenhero ich, ehe es fertig worden, über ein halb Jahr darauf warten und mich mit meinen Leuten, so ich von Schandau mitgebracht, im Winter und der größten Kälte, (weil das Städtchen unlängst abgebrannt war), auf einer Kammer behelfen, auch letzlich das Werk zu beschleunigen, meine Leute selbst Hand anlegen lassen müssen.

3) Habe ich all mein zeitlich Glück und Wohlfahrt zu Dresden, auch dasjenige, so mir andern Orts, als zu Halle im Hospital Cyrian und zu Leipzig, angetragen worden, der hiesigen Manufaktur wegen verschlagen.

4) Ist die hiesige Fabrik durch mich und auf meine Kosten mit Zeugwebern, Strumpfwirkern, Tuchmachern und Tuchscherern besetzet worden und habe ganzer 6 Jahr alles treulich fortgeschaffet, bis mir von Herrn Kammerrat Creutzen, als Ambtshauptmann, und Herrn Ambtsrat Willmannen der hierige damalige Accisdirektor Soetefleisch zum Manufaktur-Inspektor vorgesetzet, und mir anbefohlen worden, ihm das halbe Haus und die Tuchfabrik abzutreten.

1) Siehe Anl. 2.
2) Geh. St.A. Rep. 78 IV, L 13, 1.

5) Dieser neue mir damals aufgedrungene Inspektor führete die Fabrik dermaßen stark fort, daß er der Manufaktur allen Zugang abschnitt. Die Tuchmacher taten mir allen Verdruß, als wenn sie mich gar aus dem Haus treiben wollten, dahero ich gemüssiget wurde, bei Ihro Königl. Maj. alleruntertänigst einzukommen und das halbe Haus, ad dies vita, auszubitten, worüber ich auch ein allergnädigstes Dekret erhalten, so der Inspektor bei sich behalten und mir nicht geben wollen.

6) Wie aber die Tuchfabrik unerfahrenen Leuten anvertraut und eigennützig getrieben wurde, gingen die Tuchmacher meist alle heimlich durch. Daher ich, um keine Verantwortung zu haben, alles wieder über mich nehmen, die ledigen Logiamenter mit meinen Leuten ganzer 9 Jahr besetzen und das ganze Wesen alleine fortschaffen müssen, würde es wohl auch länger mit dem größten Ernst fortgetrieben haben, wenn man mich nicht ermüdet und mir die besten Accidentia abgenommen hätte, denn es hat

7) der Herr Inspector der Manufaktur den Wollhandel abgenommen und allein in seinem Hause getrieben, welchem andere Aufkäuferen, so keinen Verstand von solchem Handel gehabt und beim Pfluge erzogen worden, nachgefolget ohne alle Scheu und wider Ihro Königl. Maj. allergnädigst ausgeschriebene Manifesta die Priester- und Bauerwolle im ganzen Kreise und sonsten aufgetrieben, und mit Vorbewußt und Hülfe gewisser Leute aus dem Lande geführet, zu nicht geringem Nachteil und Verschmälerung des Königl. hohen Interesse.

8) Hat er den Gewandschnitt an die 20 Jahr in seinem Hause geführet.

9) Haben seine Leute, so er hineingesetzet, alle die Freiwohnungen genossen, hergegen die meinigen mit Miete beleget.

10) Hat er mich mit doppelter Accise beleget, indem ich sowohl die Wolle als auch die Waren veraccisen müssen.

11) Bin ich allemal bei der Kapitation-Steuern als ein Kapitalist von etl. 1000 Talern angesehen und damit übersetzet worden.

12) Hat oftgemeldeter Herr Inspektor das Dekret, so ich zur Aufnahme der hiesigen Spinnerei bei Ihro Königl. Maj. ausgewürket, von sich gegeben, daß ich nunmehro nicht weiß, wieviel Scheffel Korn aus dem Amt Zinna auf die Wollspinner ist verordnet worden. Dahero nunmehr, weil in 3 bis 4 Jahren wenig oder wohl gar nichts gefallen, die Spinnerei hiesiges Orts, da die Leute häufig Flachs erbauen, gänzlich ruiniert und eingegangen, ungeachtet ich zuvor mit meinem größten Schaden die hiesige Spinnerei in Stande gebracht und die 20 Jahr über mehr als 25 arme Kinder das Zeug- und Strumpfmachen auf meine Kosten erlernen lassen, so sich meist alle in Ihro Königl. Maj. Landen gesetzet und das Königl. hohe Interesse vermehren helfen. Übrigens beziehet man sich auf die in der Supplik enthaltenen alleruntertänigste Petita und hoffet, deren allergnädigste Resolution balde zu erhalten.

Anlage 3

Dekret für Bathasar Handtschken zu Lindenberg vom 18. April 1691 [1])

S. Kurf. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, erklären Sich nach reifer Erwägung der Sachen=Umbstände auf des Supplicanten untertänigstes Ansuchen hiermit in Gnaden dahin, daß demselben zu Beförderung und desto besserer Accomodirung des Tuchmachergewerks zu Luckenwalde auf seine Kosten eine Walkmühle bei der sogenannten Lindenbergischen Kornmühlen anzurichten verstattet sein solle; gestalt dann solches hiermit gnädigst concediret wird, jedoch daß solcher Mühlenbau von der jährlichen von der Kornmühle schuldigen Pacht als 4 Scheffel Roggen und $5^1/_2$ Thlr. an Gelder nichts dadurch abgehe, auch keine Tücher von Jüterbog und anderen Orten, welche sonsten in die zu dem Ambte Zinna gehörige Walkmühle bishero gebracht worden, darinnen zur Walke angenommen werden sollen.

Daniel Ludolf von Danckelmann.

Anlage 4

Gesuch der Luckenwalder Tuchmacher um ein Privileg vom 5. Oktober 1718 [2])

Wir sind gemüßiget worden, uns gewisse Innungsarticul aufzusetzen und zwar dahero, weil wir 1) ohne denselben zu Luckenwalde keine Ordnung halten können, 2) weil in Ermangelung einer Handwerksordnung die ausländischen bei sich anstehen, sich bei uns niederzulassen, indem sie sich der Zunftmäßigkeit, worunter sie einmal sein, verlustig machen, und nachhero von andern nicht mehr dafür geachtet, sondern, wie notorisch, ihnen allerhand Verdruß in Weg geleget wird, 3) weil wir ohne dieselben nicht Burschen fordern, Jungen lehren und, damit sie an andern Oertern fortkommen, nicht dergestalt lossprechen können und, weil 4) dadurch alle Streitigkeiten, so wir mit andern Tuchmachern auf denen Jahrmärkten bis hierher gehabt, dergestalt geleget werden, daß solche nicht ferner entstehen können: es gelanget demnach an Ew. Königl. Maj. unsere alleruntertänigste Bitte hiermit, dieselbe wollen allergnädigst geruhen, und in die anliegenden Innungsarticul zu consentiren und confirmiren, wofür wir ersterben

Ew. Königl. Maj.

alleruntertänigste vier aus Sachsen nach dem Edikt vom 27ten Sept. p. a. nach Luckenwalde gezogene Tuchmacher

Joh. Frid. Plöse.
George Heinstorff.
Abraham Graff.
Joh. Gottlieb Triepel.

1) Geh. St.A. Rep. 52, 264 Kloster Zinna.
2) Ebenda.

Anlage 5

Zunftprivileg der Luckenwalder Tuchmacher vom 4. August 1724. (Entwurf)[1])

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen rc. . . .
Urkunden hiermit und bekennen, demnach uns die Tuchmacher der Stadt Luckenwalde alleruntertänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie zum Aufnehmen und gemeinsamen Nutzen besagter Stadt und Innung ein gewisses Privilegium und Innungs-Articul gleich andern Städten entworfen, die sie dann, nachdem solche von unserer Magdeburg. Kriegs- und Domänenkammer revidiret, übergeben, und alleruntertänigst gebeten, daß wir solche gewohnlichermaßen allergnädigst approbiren und confirmiren möchten, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Art. 1. Sollen jährlich zwei Morgensprachen ordentlich als den Donnerstag nach Fastnachten und den Mittwoch nach Pfingsten gehalten werden und auf solchen sich ein jeder Meister ohngefordert bei dem Obermeister einzufinden gehalten sein. Es soll aber ein jeder bei solcher Morgensprache oder andern außerordentlichen Zusammenkunft sich bescheidentlich und sonderlich die jüngsten gegen die ältesten solchergestalt bezeigen und aller unhöflichen Reden gänzlich enthalten; wer darwider handeln wird, derselbe soll der Kämmerei 12 gr und dem Handwerk auch soviel ohne einzige Widerrede zu erlegen schuldig sein; wo aber jemand bei denen Zusammenkünften Gotteslästerung verübet oder fluchet, ingleichen wann sonsten was Straffälliges passiret, weshalb die Strafe in gegenwärtigen Articuln nicht determiniert, oder solches dergestalt beschaffen, daß es eine höhere Strafe, als hierinnen enthalten, meritiret, so soll der Beisitzer aus dem Magistrat, so denen Handwerkszusammenkünften jedesmal beiwohnen muß, verbunden sein, solches sofort dem Ambte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Dafern aber bei der Zunft zwischen denen Meistern und Gesellen oder jenen und denen Lehrjungen oder diesen und denen Gesellen Händel occasione des Handwerks vorfielen und solche sogleich von dem Obermeister nach dem Inhalt dieser Articul nicht abgetan werden konnten, sollen diese Differenzien von dem Commissario loci und dem Ambte conjunctim untersuchet und entweder von denenselben nach der Polizei-Ordnung und Edikten abgetan oder zur Dezision an die Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg unverzüglich berichtet werden.

Art. 2. Soll auch keiner an Sonn- und Festtagen weder vor noch nach der Predigt zu arbeiten im geringsten befugt sein, sondern er soll mit vorberührter Strafe angesehen werden, wovon die eine Hälfte die Kämmerei und die andere Hälfte das Handwerk haben soll.

Art. 3. Wenn einer oder der andere, er sei eines Meisters Sohn oder Frembder, nach Handwerks-Gewohnheit Meister zu werden ge-

3) Geh. St.A. General-Direktorium Kurmark Titel 142, Nr. 1, Stadt Luckenwalde, Sekt. a.

sonnen ist, so soll derselbe sich bei dem Altmeister gebührend angeben, desfalls aber an keine Zeit gebunden sein, sondern sobald er sich gemeldet und seinen Geburts- und Lehrbrief produziret, zugelassen werden, dafür dann eines Meisters Sohn sowohl als ein Frembder 5 gr zu geben schuldig sein soll.

Art. 4. Derjenige, welcher Meister werden will, er sei eines Meisters Sohn oder ein Frembder, soll sein Meisterstück fertig machen und desfalls so wenig wegen des Mutens als daß er bei einem Meister zuförderst muß gearbeitet haben, weil dergleichen durch publizirte Edicta ausdrücklich bei denen Wollarbeitern aufgehoben, an eine gewisse Zeit gebunden sein, sondern wann er sich meldet, ohne Aufenthalt dazu admittiret werden. Soviel aber die Eigenschaften des Meisterstücks, als desselben Länge und Breite betrifft, wird das Gewerk desfalls lediglich auf die Königl. Tuch- und Zeugmacher- auch Schauordnung sub dato Berlin 30. Jan. 1723 und insbesondere ad § 15 von Tuchmachern verwiesen, und damit hierunter um soviel weniger concediret, noch der Meister werden will, vom Gewerk chikaniret werde, hat derjenige, welcher von Magistratspersonen als Beisitzer dem Gewerk jedesmal ernennet werden wird, sorgfältig dahin zu sehen, daß der Königl. Schauordnung hierunter exakt nachgelebet und derselben zuwider auf keine Weise gehandelt werden möge.

Art. 5. Wenn nun einer nach Verfertigung seines der vorangezogenen Schauordnung gemäß tüchtig befundenen Meisterstücks, worüber die Alt- und Schaumeister nach ihren Pflichten judiziren müssen, zum Meisterrecht gelassen worden, derselbe, er sei eines Meisters Sohn oder ein Frembder, soll 12 gr. 3 Pf. Kessel- und Rahmgeld und der Kirchen 2 ℔ Wachs abzutragen verbunden sein, gleichergestalt es dann auch mit denenjenigen gehalten wird, welche eines Meisters Witwe oder eines Meisters Tochter heiraten. Keiner aber von denen Meistern, er habe dann ehehaften Krankheit oder eine notwendige Reise vorzuschützen, soll, wann die Morgensprache gehalten wird, bei 6 gr. Strafe ausbleiben.

Art. 6. Wenn ein Meister einen Lehrjungen annehmen will, soll und muß der Junge vor allen Dingen von ehelicher Geburt und Herkommens, auch aus einem reinen und keuschen Ehebette gezeuget und von frommen und christlichen Eltern geboren oder wenigstens eines ankerbend Maculs von Sr. Königl. Maj. in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, legitimiret sein, auch soll derjenige Lehrjunge, so frembd und das Handwerk zu lernen geneiget ist, ehe und bevor derselbe aufgedungen, seinen Geburtsbrief untadelhaft nebst 2 Talern in die Handwerkslade einlegen; mit dem Meister aber, bei welchem der Junge lernen will, soll er außer 4 gewöhnliche Lehrjahre und Bette, so er mit in die Lehre bringet und nach ausgestandenen Lehrjahren wieder mitnimbt, so gut als er kann, sich zu setzen schuldig sein, und wenn er nach Endigung der Lehrjahre vor dem Handwerk losgesprochen werden soll, muß derselbe 8 gr, eines Meisters Sohn aber 5 gr vor die Zusammenkunft entrichten, sonst seind letztere an keine Lehrjahre, so wie die Frembden, gebunden; beide müssen aber 2 Jahre, wann sie

losgesprochen, auf das Handwerk, um sich tüchtig zu machen, wandern, anderst keiner zur Mutung gelassen werden soll.

Art. 7. Muß kein Tuch auf eine andere Art verfertiget werden, als in der Königl. Schauordnung, welche Art. 4 allegiret, vorgeschrieben.

Art. 8. Soll zwar keinem Meister verwehret sei, außerhalb denen Jahrmärkten Tuch von einem Meister aus der Nachbarschaft oder anderen Orten in hiesigen Königl. Landen zu kaufen und solches in derselben Stadt zum feilen Kauf zu haben, doch muß, denen anderen Meistern zum Nachteil, dergleichen Tuch die Elle unter einem Taler nicht verschnitten werden. Damit nun auf öffentlichen Märkten solcher Verkauf und Aufbietung auch unterbleiben möge, so soll gleichfalls nicht unter einem Taler die Elle Tuch, wohl aber darüber verkaufet werden, und welcher nun hinkünftig dawider handeln wird, derselbe soll des Tuchs verlustig sein, welches halb der Kämmerei und halb dem Handwerk anheimfallen soll; und da in der Königl. Schauordnung § 36 No. 6 umbständlich verordnet, wie es sowohl wegen der Tuchscherer als anderer Handwerker, so sich des Tuchhandels anmaßen, gehalten werden soll, daß nämlich sie die im Lande fabrizirten Tücher ballenweise auf die ein- und ausländische Messe führen oder außer Landes versenden, des Tuchhandels aber innerhalb Landes außer denen Messen sich gänzlich enthalten, als hat es dabei sein lediges Verbleiben, wie denn

Art. 9. keinem einheimischen Meister gestattet werden soll, mehr Wolle, als er selbst verarbeiten kann, aufzukaufen und solche hernach einem andern Meister außer der Stadt und Handelsleute wieder zu überlassen, solches ist bereits durch die Königl. Reskripte vom 12. Jan. 1717 und 16. Dez. c. a. genugsam entschieden, wobei es also lediglich verbleibet und keines neuen Articuls bedarf.

Art. 10. Würde das Handwerk von dem jüngsten Meister zusammengefordert und ein oder der andere, wie § 1 bereits erwähnet, sich unbescheidentlich mit Worten, es sei im Trunke oder nüchterner Weise, dergestalt gegen den andern beweisen, daß geringe Verbal-Injurien dabei vorliefen, sollen selbige bei der Innung sofort abgetan und etwa höchstens mit 12 gr. bestrafet werden, diese geringe Strafe aber halb der Kämmerei und halb dem Gewerk anheimbfallen; wann es aber zu härteren und Real-Injurien kommen sollte, bleibet causae cognitio dem Kgl. Ambte, und bleibet sodann die zu diktirende Strafe dem Ambte.

Art. 11. Soll keine Wolle auf der Meister Grampelkammer verfertiget, gefärbet und umb ein gewiß Geld oder umbsonst ausgearbeitet werden, woraus folgends halbwollen Zeug und andere Waren mehr vor den Leinweber gewürket und gemachet werden könnten, so dem Handwerk zum Nachteil geschehen; wer dawider gehandelt, soll vor jedes Krampfund 6 gr. Strafe dem Handwerk zu erlegen schuldig sein.

Art. 12. Wenn der Altmeister inskünftig durch den jüngsten Meister außerhalb der Morgensprache das Gewerk würde notwendiger Geschäfte halber, so bisher zur ordentlichen Morgensprache nicht ausgesetzet werden können, zusammenfordern zu lassen vor nötig findet, soll keiner von der Zusammenkunft ausbleiben, sondern binnen einer

Stunde sich einfinden, bei Strafe von 1 gr, so alsbald erleget werden muß.

Art. 13. Wenn ein Meister, sein Weib, dessen Kinder oder Gesinde, welches auf dem Handwerk gearbeitet, nach Gottes Willen mit Tode abgehen würde, so soll von denen Eheleuten des Gewerks und zwar aus jedem Hause wenigstens einer von beiden, entweder der Mann oder das Weib, ehrenhalber der Leiche zu folgen schuldig sein, die jüngste Meister aber gehalten sein, die Leiche zu tragen, es wäre denn zur Zeit contagieuser Krankheiten, oder daß einer ehehaft Krankheit vorzuwenden hätte, verreiset oder notwendig zu verreisen bereit wäre, derselbe soll entschuldiget sein, sonst aber jedesmal 1 gr Strafe erlegen, so oft, als diesem Articul nicht Folge geleistet wird.

Art. 14. Seind die jüngste Meister, es seien nur einer oder ihrer mehr, welche das Meisterrecht in einem Jahr gewonnen haben, gleichergestalt schuldig, einer umb den andern dem Altmeister in Handwerkssachen und wann eine Zusammenkunft von dem Handwerk angestellet wird, der Gewohnheit nach allezeit aufzuwarten.

Art. 15. Soll ein jeder, wenn er nach Erlegung des Meisterrechts sich in den Stand der Ehe zu begeben gesonnen ist, mit ehrlicher Leute Kind sich einzulassen; auch soll ein jeder Frembder, wenn er geheiratet, von ihren Eltern des ehrlichen Herkommens und der Geburt halber ein Zeugnis dem Handwerke zur Nachricht beibringen, bei Strafe und Verlust seines Handwerks und Meisterrechts.

Art. 16. Muß und soll hinfüro auch keiner seinem andern Mitmeister sein Gesinde abspenstig machen, oder mit allzu hohen Lohn dingen, und damit keiner bevorteilet werde; so soll, wenn der Meister einen Wurf abwürken lassen wird, keiner nicht mehr als 6 gr davor zu nehmen noch zu entrichten schuldig sein, ingl. bei einem Meister Pfund drei und halb berlinisch Gewichte Wolle zu grampeln nur einen Groschen und zu spinnen drei Groschen; welcher dawider handeln wird, derselbe soll von dem Handwerk mit 12 gr Strafe allezeit beleget werden: welcher Meister aber seinem Mitmeister mit List und böslicher Weise einen Lehrjungen von der Arbeit abwendig machen würde, derselbe soll mit vorhergehender nur itzo berührter Strafe sechsfältig angesehen werde, und der Junge der angetretenen Lehre, oder der allbereit ausgestandenen Zeit gänzlich verlustig sein.

Art. 17. Stehet einem jeden Meister frei, sobald er einen Lehrjungen freisprechen lassen, zu besserer Fortsetzung seines Handwerks wieder einen anderen annehmen zu dürfen, und soll er desfalls an keine Zeit gebunden sein.

Art. 18. Wird einem jeden Meister bei fünf gr. Strafe auferleget, alle seine schuldige Gefälle, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen oder können, dem Handwerke am Mittwoch nach Pfingsten allezeit gebührend und sonder einziges Anmahnen zu entrichten.

Art. 19. Auf was Art und Weise die Tücher von denen Tuchmachern fabriziret, und sowohl zum aus= als einländischen Debit tüchtig gemachet werden sollen, solches besaget die schon mehr angezogene Kgl. Schauordnung umbständlicher, insbesondere der § 33 vom Tuch=

machen Sekt. 15; wie dann auch denen Schaumeistern in nur angezogener Schauordnung deutlich vorgeschrieben, was sie bei der Tuchschau ihrem Eide nach zu observiren haben, worauf dann die sämbtlichen Tuchmacher verwiesen werden. Gleichergestalt

Art. 20. Dezidiret oft angeführte Schauordnung dasjenige, was wegen Haltung der zur Stempelung nötigen Siegel und Bleie angeführet werden kann.

Art. 21. Sollte ein oder ander Tuchmacher sich unterstehen, ein oder mehr Stück Tücher, an welchen nicht das Accise-, Stadt- und Handwerkssiegel gehangen, heimlich zu verkaufen und dessen überführet werden, soll derselbe jedesmal in 5 Thaler Strafe halb zur Kämmerei zu Anschaffung nötiger Feuer-Instrumente und halb dem Handwerke verfallen.

Art. 22. Vor alle und jede Tücher, welche nicht der Kgl. Schauordnung gemäß tüchtig und gut fabriziret, wird das Schaumeister-Siegel nicht nur vorgeschlagen, sondern es werden auch die Tuchmacher jedesmal nach der Schauordnung bestrafet.

Art. 23. Sollte auch ein Meister ein Stück Tuch, ohne sein Meisterzeichen daran gehangen zu haber, zur Walke schicken, derselbe soll jedesmal in einen Taler Strafe, halb der Kämmerei zum besten und halb dem Handwerke, verfallen sein, übrigens, wie bereits vielfältig in vorstehenden Articuln angezeiget, wird das Gewerk der Tuchmacher aufs nachdrücklichste auf die Königl. Preuß. Tuch- und Zeugmacher- auch Schauordnung vor- und dasselbe dahingewiesen, sich darnach in allen Stücken aufs genauste zu achten oder der darin bemerkten Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen.

Daß wir besagten alleruntertänigsten Bitten gemeldeter Tuchmacher-Innung der Stadt Luckenwalde in Gnaden Raum und Statt gegeben, tun auch solches hierdurch und in Kraft dieses konfirmiren, approbiren und ratifiziren, aus landesfürstlicher Hoheit und Macht mehrgemeldete Innungsarticul vorstehendermaßen, nach allen ihren Punkten, Clausulen und Inhalt, also und dergestalt, daß die Tuchmacher-Innung zu Luckenwalde sich allemal nach denenselben verhalten und darnach verfahren, auch dabei jederzeit geschützet und gehandhabet werden soll, wie solches zum gemeinsamen Nutzen der Stadt Luckenwalde geschehen kann oder mag. Wir befehlen auch unserer Magdeburgischen Regierung Kriegs- und Domänenkammer, Commissario loci und Beambten hiermit in Gnaden, dieselbe jedesmal gegen alle unbefugte Eingriffe und was sonsten der Tuchmacher-Innung widerrechtlich gegen dieses Privilegium zum Schaden gereichen kann, kräftig zu schützen und zu mainteniren, auch dahin beförderlich zu sein, damit dieselbe den Effekt dieses Unseres allergnädigsten Privilegii würklich genießen mögen, jedoch Uns und jedermänniglich an seinem habenden Rechte ohne Schaden, wie Wir Uns auch vorhalten, dieses Privilegium zu vermehren, zu mindern, oder nachdem es des Publici Wohlsein erfordert, gar aufzuheben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Insiegel so gegeben.

Anlage 6

Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge bei den Tuchmacher- und Zeugmacherinnungen [1]

Jahr	Tuchmacher [2]			Zeugmacher [3]		
	Meister	Gesellen	Lehrlinge	Meister	Gesellen	Lehrlinge
1743	34	—	—	—	—	—
1748	47	21	3	—	—	—
1753	50	26	6	—	—	—
1754	51	26	9	—	—	—
1755	53	26	7	—	—	—
1756	55	21	6	—	—	—
1758	56	19	7	—	—	—
1759	59	18	8	—	—	—
1760	60	17	8	—	—	—
1761	63	10	16	—	—	—
1762	66	7	21	—	—	—
1763	78	28	25	—	—	—
1764	82	24	29	—	—	—
1765	86	26	28	—	—	—
1766	84	26	20	—	—	—
1767	84	27	21	—	—	—
1768	83	29	20	—	—	—
1782	—	—	—	11	—	—
1785	111	—		20	—	—
1792	—	—	—	22	28 [5]	—
1795	151	—	—	—	—	—
1798	176	66 (?)	—	—	—	—
1801	168	18	11	20	10	4
1806	196	89 (?)	46 (?)	29	21	6
1809	201	90 (?)	42 (?)	23	15	1
1811	207	—	—	—	—	—
1840	151 (?)	—	—	21	—	—
1847	—	—	—	19	—	—
1848	—	—	—	27 [4]	—	—
1849	—	—	—	31	—	—
			Eingeschrieben		—	—
1850	—	—	38	21	—	—
1851	200	—	16	34	—	—
1852	183	—		—	—	—
1857	—	—	23	48	—	—
1864	—	—	30	48	—	—
1865	—	—	—	—	—	—
1866	240	—	—	—	—	—
1870	—	—	—	31	—	—
1875	140	—	—	32	—	—
1886	—	—	—	43	—	—
1888	—	—	—	54	—	—
1898	87	—	—	—	—	—
1899	78	—	—	21	—	—

1) Die Zahlen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit erheben. — Als Meister sind zuweilen nur die arbeitenden, zuweilen alle noch lebenden aufgeführt.

2) Zusammengestellt nach den Protokoll-, Meister-, Ein- und Losschreibebüchern, Gewerbetabellen und anderen Akten.

3) Nach den Berichten der Fabrikenkommissare, den Meister- und Auflagebüchern der Innung. 4) Tatsächlich 17. 5) Gesellen und Lehrlinge.

Anlage 7

Zahl der in den Luckenwalder Tuchfabriken gehenden Spindeln [1])

1837	1140
1840	1580
1843	4670
1846	4340
1849	6741
1852	8262
1855	10431
1856	10551
1861	13668

Anlage 8

Gehende Webstühle für spanisches Tuch, mittleres und ordinäres Tuch, wollene Zeuge usw. [2])

Jahr	Webstühle
1810	145
1811	143
1812	141
1813	148
1814	156
1816	177
1828	253
1831	307
1837	192
1840	255
1843	364
1849	527
1852	505
1855	620
1858 [3])	442
1864	1086

1) Zusammengestellt nach den bei den Akten des Luckenwalder Magistrats befindlichen Gewerbetabellen. — Es sei bemerkt, daß die Spinnerei der bedeutendsten Fabrik von Busse & Sohn sich in Lindenberg bei Luckenwalde befand. Ihre Spindeln sind daher in der obigen Aufstellung nicht enthalten. — Die ersten Spinnmaschinen scheinen 1815 in Luckenwalde benutzt worden zu sein.

2) Zusammengestellt nach den Gewerbetabellen der Stadt Luckenwalde. Nach Schmoller (Kleingewerbe, S. 502) sind die Statistiken von 1846 an wertlos, weil zuerst immer die in und für Fabriken arbeitenden Stühle gezählt wurden, später nur die in Fabriken arbeitenden Stühle.

3) In diesem Jahre werden zum ersten Male die mechanischen Webstühle erwähnt. In der Tuchfabrik von Busse & Sohn arbeiten 70 Hand- und 20 mechanische Webstühle.

Anlage 9

Zahl der fabrizierten Stücke Tuch, Kaschmir und Flanell[1]

Jahr	Busse & Sohn (Tuchmacher)	Liepe & Busse (Tuchmacher)	Tuchmacher-gewerk	Zeugmacher-gewerk
1777	—	—	1800—2000	—
1805	974	—	4072	—
1810	983	—	3120	—
1811	1035	—	2220	—
1812	1299	—	2165	—
1813	1016	—	1670	—
1814	1254	—	2675	—
1815	1199	—	2772	-
1816	1521	—	2237	—
1817	1235	—	1220	—
1818	763	—	1394	—
1819	662	—	931	—
1820	701	—	931	—
1821	725	—	1245	—
1822	711	264	839	—
1823	814	268	970	—
1824	957	267	897	—
1826	1004	170	1668	—
1827	4333	190	1333	—
1828	3358	180	1328	—
1829	3718	247	2042	—
1830	2723	350	1843	—
1831	2568	376	1481	—
1832	fehlt	258	1740	—
1833	2433	364	1547	—
1834	1995	305	1539½	—
1835	2825	377	1833	—
1836	2508½	158	2316	—
1837	2642	—	2527	—
1838	2137½	—	2641	—
1839	2112	—	2470	—
1840	2545	—	2860	—
1841	2710	—	2865	—
1842	2937	—	3325	—
1843	3325	—	4105	—
1844	3009	—	4906	—
1845	2608	—	5466	—
1846	2918	—	5799	—
1847	3185	—	6524	—
1848	2980	—	4064	—
1849	3375	—	6524	—
1850	3630	—	8799	—
1851	2960	—	9814	—

1) Zusammengestellt nach den 1810 beginnenden Mitteilungen des Luckenwalder Magistrats an die Regierung. — Die Zahlen der Fabriken von Busse & Sohn sind seit 1805, die von Liepe & Busse seit 1822 nicht in denen des Tuchmachergewerks enthalten.

Jahr	Tannenbaum, Pariser & Co. (früher Busse & Sohn)[1]	Zeugmachergewerk[2]	Tuchmachergewerk[3]
1852	2060	—	10 284
1853	3727	750	11 302
1854	3000	620	11 097
1855	4000	675	11 008
1856	4000	1050	15 601
1857	4500	930	16 747
1858	4500	1000	17 000
1859	4000	1250	16 830
1860	4000	1320	17 998
1861	4000	1900	19 500
1862	4000	2070	20 000
1863	4000	2550	21 000
1864	4000	2450	23 000
1865	4000	2450	24 000
1866	4000	2350	12 000
1867	6000	2500	13 000
1868	7000	2370	12 700
1869	7000	2160	13 900

Anlage 10

Etablissementsplan für die Geraer Kolonie in einer Vorstadt von Belitz vom 1. März 1781[4])

				Taler	Sgr.	Pf.
18 massive Fabrikantenhäuser, nach denen von dem Oberbaudepartement revidirten Anschlägen à 850 Taler 2 gr.				13 141	12	—
1 massives Haus für den Färber und Appreteur, nebst den Färberei- und Appreturzimmern . . .				2500	—	—
Für einen zu etablierenden Kaufmann						
1) ein massives Wohnhaus .	2400	—	—			
2) zum Handelungsfonds, um denen Fabrikanten ihre gefertigten Waren abzunehmen	3000	—	—	5400	—	—
24 Spinnerhäuser à 232 Taler 2 gr				5570	—	—
Zu denen Appreturgerätschaften inkl. der großen Presse				1200	—	—
Zu denen Färbergerätschaften inkl. eines großen Kessels				300	—	—
Zu einem Wollmagazin, um die Fabrikanten daraus zu verlegen				3000	—	—
72 Weberstühle mit Zubehör à 20 Taler				1440	—	—
Zum Übertrag				32 551	12	—

1) Länge ungefähr 34 Ellen.
2) Länge ungefähr 25—30 Ellen.
3) Länge ungefähr 30—35 Ellen.
4) Geh. St.A. Generaldirektorium, Fabrikendepartement Titel 241 Nr. 164 Vol. 2.

	Taler	Sgr.	Pf.
Übertrag	32 551	12	—
18 Zwirnmühlen à 40 Taler	720	—	—
36 Spinnräder und Haspel für die Fabrikanten à 4 Taler	144	—	—
48 Spinnräder und Haspel für die Spinnerfamilien à 4 Taler	192	—	—
24 Paar Wollkämme à 1½ Taler	36	—	—
Reisegelder und Diäten für die zum Engagement der Geraer Fabrikanten abgeschickten Kommissarien .	1000	—	—
Transportkosten für 200 Seelen aus dem Vogtlande nach Halle à 2 Taler	400	—	—
Meilen- und Zehrungsgelder für dieselben auf 26 Meilen à 2 gr und Meile	433	8	—
Zu Douceurs und Werbegelder und für die anziehende Kolonisten	1200	—	—
An Subsistenzgelder für die ankommende Kolonisten bis solche in Arbeit gesetzet werden können, auf Hausmiete, bis sie die für sie gebaute Häuser beziehen können	2577	4	—
Summa . . .	39 254	—	—

Anlage 11

Instruktion für den Werk- und Schaumeister Bodinus zu Luckenwalde vom 26. März 1782 [1])

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, resolviert haben, daß der Geraer Meister Johann Friedrich Bodinus bis zur Ausmittelung eines sicheren Verlegers zum Werk- und Schaumeister bei der zu Luckenwalde nach Geraer Art angelegten Wollen-Zeug-Fabrik angesetzet werden soll, derselbe auch bereits in dieser Qualität unterm 11. dieses verpflichtet und mit dem abschriftlich anliegenden Eide [2]) in Gegenwart aller bis jetzt zu Luckenwalde etablirten Geraer und Ronneburger Meister beleget worden, so wird derselbe in Ansehung der ihm obliegenden Verrichtungen ausdrücklich dahin hiermit noch besonders instruiret und angewiesen, daß er

1. Alles dasjenige, was ihm von seinen Vorgesetzten, besonders von dem Fabriken-Commissario Kober aufgetragen werden wird, insoweit es das Wohl der Fabrik betrifft, auf das pünktlichste geloben und darunter nach seinem besten Wissen und Gewissen verfahren muß.

2. Lieget demselben vorzüglich das Sortiren der Garne ob, welches besonders alsdann in Anwendung zu bringen ist, wenn Zeuge nach den davon vorgezeigten Proben verfertiget werden sollen, indem ihm, als einem Werks-Verständigen, bei Untersuchung der Probe gleich auf-

1) Geh. St.A. Generaldirektorium, Fabrikendepartement Titel 241, Nr. 164, Vol. 9.

2) Nicht abgedruckt.

fallen muß, welche Sorte von Garn zur Kette und welche zum Einschlag genommen worden.

3. Muß derselbe die Waren, so bei den Fabrikanten für Königliche Rechnung bestellet werden, oft und fleißig nachsehen, mithin pflichtmäßig datür sorgen, daß diejenige Garne, so dazu aus dem Magazin verabfolget werden, auch verarbeitet und keineswegs ausgetauschet werden, widrigenfalls er solches anzuzeigen hat, damit der Kontravenient bestrafet werden kann.

4. Die fertige Waren muß er im Beisein des Fabriken-Commissarii Kober auf dem Stuhl besichtigen oder schauen, mit einem Schaublei versehen alsdann aber zur Luckenwaldschen Niederlage abliefern.

5. Wenn sich Fehler bei der Schau finden, so ist der Bodinus schuldig und gehalten, solche pflichtgemäß dem Fabriken-Commissario anzuzeigen, damit dieser nach Proportion des Versehens oder des fehlenden Garngewichts vom Arbeitslohn soviel abziehen lassen oder, wenn die Ware nicht probemäßig, solche dem Fabrikanten zurückgeben kann, indem ein jeder Meister probemäßige Ware liefern oder solche für seine Rechnung behalten muß.

6. Da auch der Werk- und Schaumeister Bodinus die Färberei der zu den gestreiften Camelots erforderlichen Garne übernommen hat und ihm zu dem Ende nächstens ein zinnerner Kessel von 50 bis 60 Quart von hieraus übermacht werden wird so muß derselbe auch seinem Engagement gemäß für diese Färberei und daß solche jedesmal probemäßig geschehe, haften. Übrigens soll

7. Der Bodinus für diese seine Verrichtungen als Werk- und Schaumeister, solange hierunter nicht ein anderes verordnet werden wird, für jedes Stück gestreifte Camelots einen Groschen sechs Pfennig, für jedes Stück mittelschwere Waren, als ordinäre Serges de Berry, glatte Calamanc zwei Groschen und für jedes Stück feine und schwere Waren, als feine Serge de Berry, gestreifte Camaschen und dergleichen drei Groschen aus der Luckenwaldschen Fabrikations-Kasse zu genießen haben, so ihm von dem Bürgermeister Neubauer auf jedesmalige Anweisung des Fabriken-Commissarii Kober ausgezahlet werden wird.

v. Heinitz. v. Werder.

Anlage 12

Instruktion für den Fabriken-Kommissar Kober vom 26. März 1782[1])

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, resolviret haben, das dem Fabriken-Commissario Kober die spezielle Aufsicht über die zu Luckenwalde nach Geraer Art angelegte Wollen-Zeug-Fabrik und über die dazu gehörige Spinnereien bis zur Ausmittelung eines sicheren Verlegers übertragen werden soll,

1) Geh. St.A. Generaldirektorium, Fabrikendepartement, Titel 241, Nr. 164, Bd. 9.

so wird derselbe wegen dieser seiner Verrichtungen ausdrücklich dahin instruiret, daß er

1. Von den Fabrikanten für Königl. Rechnung keine andere Ware verfertigen lässet, als wozu ihm von hier aus die Proben werden zugefertiget werden, inmaßen es nicht gleichviel ist, was für Articul von Waren gemacht werden, da nicht alle kurrent sind, und vorzüglich nur solche verfertiget werden sollen, die auswärts Absatz haben.

2. Muß derselbe darauf sehen und genau darauf halten, daß die Fabrikanten die Waren nach den kommunizirten Probe-Karten verfertigen, widrigenfalls solche nicht angenommen, sondern ihnen zurückgegeben werden müssen, um sie für ihre eigene Rechnung abzusetzen. Und da

3. Der Geraer Meister Bodinus als Werk- und Schau-Meister bei dieser Fabrik angenommen und bereits in Eid und Pflicht genommen ist, so muß derselbe, da er von den Anordnungen des Fabriken-Commissarii Kober abhängt, zum Sortieren der Garne und zu Ausübung seiner sonstigen ihm obliegenden Verrichtungen, wie solche in der abschriftlich hierbeigefügten, ihm unterm heutigen Dato erteilten Instruktion enthalten sind, nachdrücklich angehalten und ihm dagegen auch die für ihn festgesetzten Gebühren für ein jedes Stück Ware aus der Fabrikations-Kasse angewiesen werden.

4. Was das Weber-Lohn und die Zurichtungs-Kosten, sowohl für die bis jetzt verfertigten Waren als für diejenigen, welche von nun an auf jedesmalige Bestellung verfertiget werden sollen, anbetrifft, so sind solche dergestalt reguliret, wie die abschriftlich hiebei gefügte beide Nachweisungen besagen [1]), wonach also der Fabriken-Commissarius Kober sich ganz genau zu achten, die festgesetzten Preise keineswegs zu überschreiten, vielmehr darauf zu raffiniren hat, wie solche mit Konservation der Fabrikanten noch um etwas herunterzusetzen, indem das denenselben für jetzt bewilligte Arbeits- und Zurichtungslohn noch die Geraischen Säte übersteiget.

5. Wenn von hieraus Bestellungen an Waren gemacht werden, so geschiehet solches bei dem Fabriken-Commissario Kober, welcher schuldig und gehalten ist, mit Zuziehung des Werkmeisters Bodinus das dazu nach der überschickten Probe erforderliche Gespinst in quali et quanto auszumitteln, sodann die Articul von Waren unter den vorhandenen Meistern nach ihren Fähigkeiten zu repartiren und hiernächst für die Tüchtigkeit und probemäßige Ablieferung derselben zu sorgen.

6. Wenn ein Stück Ware fertig, so muß der Fabrikant solches dem Werkmeister und dieser hinwiederum dem Fabriken-Commissario anzeigen, da denn beide schuldig und gehalten sind, die Waren, wenn sie noch auf dem Stuhl sind, zu besichtigen oder die sogenannte Schau darüber zu halten, und wenn sie solche gut und probemäßig gefunden, mit dem Schaustempel zu versehen, auch dann sofort das Fabriken-Blei anzuschlagen, zu welchem Ende dem bemeldeten Kober mit dem

1) Nicht abgedruckt.

forderſamſten die dazu erforderliche beide Stempel nach Luckenwalde übermacht werden ſollen.

Sobald nun ſolchergeſtalt ein Meiſter ein Stück Ware abgeliefert hat, ſo gibt der Fabriken=Commiſſarius Kober demſelben eine Anweiſung über das verdiente Arbeitslohn, die feſtgeſetzte Zurichtungskoſten und das dem Werkmeiſter Bodinus bewilligte Douceur auf den Bürgermeiſter Neubauer, welcher die Fabrikationskaſſe führet und ſeine Anweiſungen von dieſer Art zu honoriren angewieſen worden.

8. Die für Königl. Rechnung beſtellte und fertig gewordene Waren liefert der Fabriken=Commiſſarius Kober alle Woche oder ſpäteſtens alle 14 Tage zur Hauptniederlage in Berlin an den Kaufmann Kober ab; jedem Stück Ware muß derſelbe eine genaue Nachweiſung beifügen, wieviel Pfund Garn zur Kette und zum Einſchlag verbraucht worden, was das Garn koſtet und was an Arbeitslohn und Zurichtungskoſten ingleichen an den Werkmeiſter zu bezahlen geweſen, mithin wie hoch das Werk roh vom Stuhle zu ſtehen komme; wie er denn auch monatlich eine Nachweiſung von den im abgewichenen Monate verfertigten und zur Hauptniederlage abgelieferten Waren nach dem hierbei kommenden Schemate[1]) in duplo anzufertigen und ein Exemplar davon an das General=Direktorium, das zweite an die Kurmärkiſche Kammer einzuſenden hat.

9. Da zu den geſtreiften Camelots, als zu demjenigen Articul von Waren, der am häufigſten und beſten abzuſetzen, bekanntermaßen das Garn gefärbet werden muß, der zu Luckenwalde etablirte Färber Born aber mit dieſer Fabrik aus bewegenden Urſachen gar nicht meliret werden ſoll, ſo hat der Werk= und Schaumeiſter Bodinus ſich anheiſchig gemacht, dieſe Garnfärberei auf ſich zu nehmen und für die probemäßige Ablieferung zu ſtehen. Und da derſelbe zu dieſer Garn=Färberei ſich noch einen zinnenen Keſſel von 40—60 Quart ausgebeten hat, ſo ſoll ſolcher nächſtens überſchicket werden, damit mit Verfertigung der geſtreiften Camelots nach den zu kommunizirenden Proben unverzüglich der Anfang gemacht werden kann.

Was die Färbekoſten für das Garn betrifft, ſo ſind ſolche zwar vorläufig mit dem Bodinus reguliret, wie ſolches aus dem ad § 4 allegirten Aufſatz hervorgeht. Da aber dieſe Sätze beſonders in geringen Farben noch immer etwas zu hoch ſind, ſo muß der Fabriken=Commiſſarius Kober auf deren Ermäßigung bedacht ſein.

10. Da auch unter denen Meiſtern ſich welche befinden, welche gern für eigene Rechnung arbeiten wollen, ſo kann ihnen ſolches zwar nachgelaſſen, ja ſelbſt, wenn ſie es verlangen, dazu ein Vorſchuß von Garn oder Wolle bis zu 24 ℔ gegeben werden, jedoch verſteht es ſich dabei von ſelbſt, daß ſie alsdann keinen Stuhl für Kgl. Rechnung beziehen können, indem ſchlechterdings nicht nachgegeben werden muß, daß ein Fabrikant mit einem Stuhl für Königliche, mit dem 2ten und 3ten aber für ſeine eigene Rechnung arbeite, wovon die Urſachen einleuchtend genug ſind.

1) Nicht abgedruckt.

11. Wenn ein Fabrikant den aus dem Woll- und Garnmagazin erhaltenen Vorschuß bezahlet, so kann ihm alsdann, eher aber nicht, ein neuer Vorschuß verabfolget werden, welcher aber nie über 24 // sein muß.

12. Wenn ein Fabrikant nur mit einem Stuhle arbeitet, mit dem 2ten aber aus Mangel der Bestellung oder wenn es ihm an Platz fehlet, feiern muß, so erhält er dieserhalb aus der Fabrikationskasse täglich 4 gr an Subsistenz-Geldern; indessen muß der Fabriken-Commissarius Kober sorgfältig darauf bedacht sein, daß dergleichen Ausgaben, so der Fabrikationskasse zur Last fallen und den Fabrikanten nur zum Müßiggang gewöhnen, soviel als immer möglich vermieden werden.

13. Damit man auch im Stande sein möge, von hier aus den Zustand der Fabrik beurteilen zu können, so erhält der Kober hierbei ein Schema von einem monatlich dieserhalb anzufertigenden Extrakt, wovon er das eine Exemplar ebenfalls an das Generaldirektorium, und das 2te an die Kurmärkische Kammer einzusenden habe. Was hiernächst

14. Das zu dieser Fabrik erforderliche Gespinst betrifft, so übernimmt der Fabriken-Commissarius Kober sowohl das Woll- und Garnmagazin, als die Aufsicht über die zu diesem Behufe anzulegende Spinnereien in Zossen, Mittenwalde, Trebbin und Belitz.

15. Und damit es vor der Hand und bis diese Spinnereien eingerichtet und im Gange der Fabrik nicht an dem erforderlichen Garne fehlen möge, so soll solches bis dahin von hier aus furniret werden.

16. Um das Garn- und Wollmagazin allemal übersehen und von dem Zustand desselben jedesmal richtig urteilen zu können, hat der Kober nach beikommenden Schemate[1]) monatlich einen Extrakt in duplo anzufertigen und die Richtigkeit desselben von dem Magistrat zu Luckenwalde attestiren zu lassen, alsdann aber das eine Exemplar an das Generaldirektorium, das andere aber an die Kurmärkische Kammer einzusenden.

17. In Ansehung der Spinnereien wird ein besonderes Reglement angefertiget und solches nächstens zur Achtung dem Fabriken-Commissario Kober zugefertiget werden.

18. Gleichwie nun Seine Königl. Majestät nicht zweifeln, vielmehr zu dem Diensteifer und savoir faire des Kobers das Zutrauen haben, er werde sich bei der ihm über diese Fabrik übertragenen Aufsicht so nehmen, daß das Beste derselben überall beäuget, der Endzweck erreichet, alles Nachteilige aber von derselben abgewendet werde, also haben Höchstdieselben auch allergnädigst resolviret, daß ihm für diese Aufsicht und die damit verbundene extraordinaire Arbeit monatlich ein Gehalt von zwölf Talern und 16 gr zu Schreibmaterialien aus der Fabrikationskasse bewilliget und ausgezahlet werden solle.

von Heinitz. von Werder.

1) Nicht abgedruckt.

Anlage 13

Konzession für Thomas de Vins vom 2. Oktober 1782[1])

Demnach Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, befohlen, daß statt der bisherigen Administration zum Verlag der bei Luckenwalde nach Geraer Art angelegten Zeugfabrik ein solider, der Fabrikation und Handlung nach auswärtigen Landen vollkommen kundiger und rechtschaffener Kaufmann ausgemittelt werden soll und dann als ein solcher der aus Frankfurt am Main gebürtige in einem guten Ruf stehende Kaufmann Thomas de Vins in Vorschlag gekommen, selbiger auch auf erstatteten Bericht dero General-Directorii als Verleger der Fabrik agreiret worden:

Als wollen und befehlen Se. Kgl. Maj. hiermit und in Kraft dieses allergnädigst, daß dem Thomas de Vins das Geraer Fabrik-Etablissement bei Luckenwalde auf folgende Bedingungen überlassen und übertragen werden solle:

1. Der Entrepeneur ist verbunden, von denen bei Luckenwalde anzusetzenden 18 Geraer und Ronneburger Zeugmacher-Meistern die von der Administration bisher verlegte 9 Meister einen jeden derselben, wenn sie es verlangen, auf drei Stühlen, die übrige aber, wenn sie sich nicht selbst verlegen wollen, einen jeden mit zwei Stühlen im beständigen Verlag zu unterhalten, damit solche niemals gegründete Veranlassung haben, über Mangel der Arbeit oder daß sie feirig, zu klagen; wobei jedoch dem Entrepeneur freisteht, zu denjenigen Häusern, so noch unbesetzt sind, die ausländische Meister in Vorschlag zu bringen.

2. Ist der Entrepreneur schuldig, den Debit der verfertigten Waren soviel als möglich außer Landes und besonders nach der Schweiz und Italien zu poussiren, auch die Fabrik in der Folge zu vergrößern.

3. Dem Entrepreneur wird zu Luckenwalde ein geräumiges Wohnhaus nebst Gelaß zum Woll- und Garn-Magazin, zum Warenlager, zur Färberei, zur Presse, Appretur und Wäsche der Waren, ingleichen die nötigen Behältnisse zu den Fabriken-Bedürfnissen und Wohnungen für die Arbeiter nach einem dem Entrepreneur vorgelegten, von ihm genehmigten Plan auf Königl. Kosten erbauet und ihm zugleich ein Garten von zwei Morgen Landes mit angewiesen, bis dahin aber, daß alles fertig, zu Luckenwalde ein freies Unterkommen gegeben.

4. Wenn über der jetzigen Anzahl von 18 Fabrikanten- und 24 Spinnerhäuser in der Folge etwa noch mehr zu erbauen nötig, so werden solche auf Königliche Kosten erbauet, und denen darin anzusetzenden Webern und Spinnern eben die Hülfe bewilliget werden, die die schon vorhandenen erhalten.

5. Die Spinnereien, welche zu Trebbin und Zossen anzulegen

---

1) Geh. St.A. General-Direktorium Fabriken-Departement, Titel 241, Nr. 119, vol. 1. Die vom König am 17. Oktober unterzeichnete gleichlautende Urkunde befindet sich bei den Akten des Luckenwalder Magistrats.

nötig sein dürften, werden Se. Kgl. Maj. auf dero Kosten einrichten lassen, wenn der Entrepreneur solches verlangt.

6. Dem Entrepreneur stehet frei, solange noch nicht hinlängliches feines Gespinst zu seiner Fabrik im Lande vorhanden, sich solches, von wo er will, kommen zu lassen.

7. Zur Einrichtung der Fabrik wird dem Entrepreneur auf jeden der 36 jetzt gleich mit Wollenzeugen zu beschäftigenden Stühlen ein in der Fabrik zinsfrei roulirender Fonds von 500 Talern bewilliget, von welchem die Hälfte sogleich nach der Uebergabe der Fabrik, die andere Hälfte aber auf Ostern 1783 zu bezahlen.

8. Der Entrepreneur erhält die Accise- und Zollfreiheit auf die zur Fabrik erforderliche rohe Materialien und Gespinste auf jährlich nachzusuchende Freipässe, nicht weniger auf die daraus zu werdende Fabriken-Waren, wenn solche mit dem daselbst gebräuchlichen Fabrik- und Akzise-Stempel gezeichnet und des Entrepreneurs Zertifikat begleitet sind, sowohl in sämtlichen Königl. Landen und Staaten, als auch nach auswärtigen Orten und Messen.

9. Dem Entrepreneur stehet frei, zu Luckenwalde eine jede Art Ware anfertigen zu dürfen, die ganz Seiden- und ganz Baumwollen-Waren allein, ingleichen diejenige ausgenommen, worüber speziale Privilegia für irgend jemanden erteilet worden.

10. Diejenigen wollene Garne und Wolle, die der jetzigen Administration gehören, ingleichen

11. die vorhandene fertige und rohe Waren, sowohl was auf dem Lager als auf den Stühlen befindlich, übernimmt der Entrepreneur nach vorheriger Besichtigung für die erweisliche Kosten und Preise, da denn der Betrag von dem in § 7 bestimmten Fonds abgehet.

11. Dem Entrepreneur stehet nach Befinden der Umstände frei, die dortige Zeugmacher, sie mögen bereits etabliret sein oder noch angesetzt werden, wenn sie ihr Metier nicht verstehen, die Arbeit vorsätzlich negligiren oder verderben, Meutereien, Aufwiegeleien oder Betrügereien begehen, Aufläufe oder Rebellionen erregen, sobald sie des bei einer von dem Justizamt Zinna anzustellenden summarischen Untersuchung überführet werden, zu dimittiren und dagegen andere ausländische geschickte und fleißige Ouvriers anzunehmen, ohne sich an einige anmaßliche Innungs- und Gewerks-Privilegien zu kehren.

13. Der Entrepreneur ist sowohl in Ansehung seiner Person als des Betriebes der Fabrik, was die Gerichtsbarkeit in personalibus anlanget, sonst niemand als dem Kammergericht, der Kurmärkischen Kammer und denen diesen Gerichtshöfen vorgesetzten höheren Collegiis, in realibus aber der Grund-Obrigkeit des Orts unterworfen.

14. Der Entrepreneur unterwirft sich der Untersuchung seiner Fabrik durch denjenigen, der von dem General-Directorio dazu autorisiret werden wird, so oft als es dasselbe wird nötig finden; dagegen aber ist der Entrepreneur nicht verbunden, für die Sicherheit des Fonds eine besondere Kaution zu bestellen. Endlich

15. Wird bewilliget, daß der Entrepreneur die ihm übergeben werdende Grundstücke zur Benutzung bei der Fabrik frei von allen An-

sprüchen und Oneribus besitze, und falls derselbe die Fabrik 10 Jahre hindurch beständig mit wenigstens 30 bis 36 Stühlen in wollenen Zeugen wird beschäftiget haben, so soll dem Entrepreneur, dessen Kindern und Nachkommen der ganze Fonds an barem Gelde, Gebäuden und Utensilien erb- und eigentümlich geschenkt sein und ihm oder dessen Erben zu solcher Frist eine förmliche Erbzinsverschreibung und Schenkungsbrief auf Verlangen ausgefertiget werden. Sollte aber der Entrepreneur die Stühle binnen den ersten 5 Jahren vermehren, wird für 5 Stühle, die mehr gehalten werden, jedesmal ein Jahr von den benannten 10 Jahren erlassen; jedoch verstehet es sich von selbst, daß die Fabrik zu ewigen Zeiten mit 30 bis 36 Stühlen beschäftiget werden muß.

16. Übrigens wird der Entrepeneur von allen Chargen und Stempelgebühren für diese Konzession hiermit befreiet, und S. Kgl. Maj. befehlen hierdurch allergnädigst deren General-Directorio, Kurmärk. Kriegs- und Domainen-Kammer und dem Amte Zinna, wie nicht weniger deren General-Accise und Zoll-Administration, den Entrepreneur Thomas de Vins, solange er sich dieser Konzession gemäß verhält, bei dem Inhalt derselben und denen ihm bewilligten Vergünstigungen kräftigst zu schützen und zu mainteniren, auch die etablirte Kolonisten zu ihrem ferneren Verlage an ihn zu weisen und denenselben aufzugeben, ihm in allen billigen, die Fabrikation angehenden Dingen als ihren vorgesetzten Fabriken-Entrepreneur alle gebührende Achtung und Gehorsam zu erweisen.

von Werder.

Anlage 14

Preistabelle für Berlin, Luckenwalde und Gera vom 2. Februar 1782 [1]

Nr.	Benennung der Viktualien	Taxa								
		Berlin			Luckenwalde			Gera		
		Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
1	1 Klafter Kiefernholz incl. Fuhrlohn die Klobe zu Berlin und Luckenwalde 3 Fuß, zu Gera $2\frac{1}{2}$ Fuß	2	$10\frac{2}{5}$	—	1	3	—	1	8	—
2	Ein Scheffel Roggen, Dresdner Maß, hält 2 Scheffel allhier	2	16	—	2	14	—	1	18	—
3	Ein 3 Gr. Brot, so in Gera 11 ℔., in Luckenwalde 6 ℔ 15 Lot, in Berlin 4 ℔ 30 Lot wiegt	—	3	—	—	3	—	—	2	9
4	Ein Quart Kornbranntwein	—	5	—	—	5	—	—	1	9
5	Ein Quart Bier auf dem Lande, so ohne Abgaben hereingebracht werden kann	—	—	—	—	—	7	—	—	3
	Zum Übertrag	4	$34\frac{2}{5}$	—	3	25	7	2	29	21

1) Geh. St.A. General-Direktorium, Fabriken-Departement, Titel 241, Nr. 164.

Nr.	Benennung der Viktualien	Taxa								
		Berlin			Luckenwalde			Gera		
		Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
	Übertrag	4	34 $^2/_5$	—	3	25	7	2	29	21
6	Ein Quart Stadt-Bier	—	—	9	—	—	—	—	—	5
7	Ein ℔ Butter	—	5	—	—	5	—	—	2	9
8	Eine Mandel Eier	—	4	—	—	3	—	—	1	—
9	Ein Lot Kaffee	—	1	—	—	1	—	—	—	5
10	Ein ℔ Zucker	—	9	—	—	8	—	—	7	—
11	Ein Quart Milch	—	1	3	—	1	—	—		4
12	Eine Mandel Käse	—	7	6	—	5	—	—	1	6
13	Ein Hering	—	1	6	—	1 auch	9	—	—	6
14	Eine Metze Erbsen	—	3	6	—	3	—	—	1	—
15	Eine Metze Linsen	—	4	—	—	3	—	—	1	—
16	Eine Metze Weizenmehl	—	3	6	—	3	7	—	1	—
17	Eine Metze Graupen (mittlerer Sorte)	—	5	—	—	3	3	—	1	10
18	Eine Metze Erdtoffeln	—	1	—	—	1	—	—	—	4
19	Ein ℔ Speck	—	3	—	—	4	—	—	3	—
20	Eine Metze Salz	—	2	6	—	2	6	—	2	—
21	Eine Kanne Rüben-Öl	—	5	—	—	6	—	—	3	—
22	Ein ℔ Rindfleisch	—	1	10	—	1	6	—	1	4
23	Ein ℔ Kuhfleisch	—	1	8	—	1	3	—	1	—
24	Ein ℔ Schweinefleisch	—	1	9	—	2	—	—	1	6
25	Ein ℔ Kalbfleisch	—	1	9	—	1	3	—	—	10
26	Ein ℔ Hammelfleisch	—	1	6	—	1	6	—	1	4
27	Ein ℔ Toback	—	3	—	—	3	—	—	1	9
		8	7 $^2/_5$	—	6	15	8	4	17	7

IV

Die äußere Entstehungsgeschichte des „Antimachiavel" Friedrichs des Großen [1]

Von

W. von Sommerfeld

Daß Friedrich der Große seinen „Antimachiavel", die Widerlegung von Machiavels „Buch vom Fürsten", in der letzten Periode seiner Kronprinzenzeit zu Rheinsberg verfaßt hat, ist bekannt; nicht mit gleicher Bestimmtheit läßt sich der genaue Zeitpunkt angeben, in welchem er den Plan zu diesem Werke gefaßt hat, noch auch die Gesamtheit der Einflüsse, die dabei wirksam gewesen sind. Es wird sich an späterer Stelle Gelegenheit bieten, auf diese beiden miteinander in engem Zusammenhange stehenden Fragen des näheren einzugehen; doch sei schon hier vorgreifend bemerkt, daß dem brieflichen Gedankenaustausch, den Friedrich seit dem Sommer 1736 mit Voltaire unterhielt — der Dichter lebte damals bei seiner Freundin, der Marquise du Châtelet, auf deren Schlosse zu Circy in der Champagne, von wo er im November

1) Diese Abhandlung aus dem Nachlaß des 1915 gestorbenen Verfassers bildet einen Teil einer umfassend angelegten Untersuchung über den „Antimachiavel", in der er nicht nur die Geschichte dieses Werkes, Entstehung, Handschriften, deren Verhältnis untereinander, den Einfluß fremder Denker und Schriften auf Friedrich zu schildern und einen Überblick über die gesamte bisherige einschlägige Literatur, auch auf staatswissenschaftlichem Gebiete zu geben, sondern auch darüber hinaus ein Bild der geistigen Entwicklung des Prinzen und seiner staatsphilosophischen Anschauungen zu entwerfen beabsichtigte. Nur die Darstellung der Entstehungsgeschichte liegt vollendet vor, bis auf den letzten Absatz, der nach einem 1910 im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg von dem Verfasser gehaltenen Vortrage (vgl. Forschungen, Bd. 23, Sitzungsberichte, S. 29) ergänzt werden konnte.

1739 auf längere Zeit nach Brüssel ging — unter jenen Einflüssen ohne Zweifel eine hervorragende Stelle zuzuschreiben ist.

Der Briefwechsel zwischen beiden, der jetzt, von Koser und Hans Droysen neu herausgegeben, annähernd vollständig vorliegt [1], ist es denn auch, dem wir die weitaus zahlreichsten und wichtigsten Nachrichten über die Geschichte des „Antimachiavel", zu seiner Entstehung und seiner Drucklegung verdanken. Neben ihm kommt eine wenig erhebliche Zahl von Briefen Friedrichs an die Marquise du Châtelet, sowie an seine Freunde Algarotti und Suhm in Betracht, ferner verschiedene Schreiben Voltaires, namentlich an den Verlagsbuchhändler Jan van Düren im Haag (von letzterem publiziert in der dritten der von ihm veranstalteten Ausgaben des „Antimachiavel"), endlich anderweitige Quellen verschiedener Art, die seinerzeit im einzelnen anzuführen sein werden. Die Hauptmasse des Quellenmaterials hat vor einigen Jahren H. Droysen im zweiten Teile seiner „Beiträge zu einer Bibliographie der prosaischen Schriften Friedrichs des Großen" [2]) übersichtlich zusammengestellt und damit ebenso sehr, wie durch die vorerwähnte Publikation, in dankenswerter Weise der späteren Forschung die Wege geebnet.

Eine erste Äußerung Friedrichs gegenüber Voltaire, die den Florentiner Staatsmann zum Gegenstand hat, findet sich in dem Briefe des ersteren vom März 1738 [3]). Indem er dem berühmten Schriftsteller für die Übersendung der „Histoire du siècle de Louis" (XIV.) dankt — es handelte sich um das Manuskript der beiden ersten Kapitel des Werkes, das erst später weitergeführt wurde —, spricht er doch sein Befremden darüber aus, daß Voltaire in dieser Schrift Machiavel, der nach Friedrichs Ausdruck „ein unehrenhafter Mensch" war, unter die großen Männer seiner Zeit eingereiht habe. Der also Getadelte ließ sich denn auch, unter Loberhebungen der „tugendhaften Entrüstung" des Prinzen, dazu bewegen, Machiavels Namen an jener Stelle zu streichen, worüber Friedrich in einem weiteren Briefe vom Juni 1738 seine lebhafte Befriedigung zu erkennen gibt [4]).

Während der nächsten neun Monate begegnet uns, falls ich nichts

1) Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire (Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 81, 82 und 86). Leipzig 1908, 1909 und 1911.

2) Programm des Königstädtischen Gymnasiums, Berlin 1904/05; vgl. Teil II, S. 14 ff.

3) An Voltaire, 31. März 1738: Bd. I, S. 168.

4) An Voltaire, 17. Juni 1738: Bd. I, S. 185.

übersehen habe, weder in der Korrespondenz des Kronprinzen mit Voltaire oder anderen, noch in den sonstigen schriftlichen Äußerungen von ihm, die auf uns gelangt sind, Machiavels Name. Wohl aber stoßen wir in dieser, wie zum Teil schon in früherer Zeit[1]), in seinen Briefen und seinen poetischen und Prosaschöpfungen nicht selten auf Betrachtungen ethischer, philosophischer und politisch-historischer Art, wie sie später im „Antimachiavel" wiederkehren. Unter anderem ist das der Fall in einem an Voltaire gerichteten Schreiben vom 8. Januar 1739[2]), und hier findet sich in unmittelbarem Anschluß an die Ankündigung eines anderweitigen wissenschaftlichen Vorhabens des Briefschreibers die geheimnisvolle Andeutung: „Auch bereite ich mich vor auf ein sehr schwieriges und sehr gewagtes Unternehmen, doch sollen Sie davon erst Mitteilung erhalten, nachdem ich meine Kräfte erprobt habe."

Sollten diese Worte, wie wenigstens ich vermuten möchte, als ein erstes noch unsicheres Auftreten der „Antimachiavel"-Idee aufzufassen sein, so scheint die „Kraftprobe", von der Friedrich spricht, im Laufe der folgenden Monate stattgefunden zu haben. Worin sie bestand, ist freilich schwer zu sagen; eine kleinere literarische Schöpfung, die etwa als Vorarbeit für den „Antimachiavel" angesehen werden könnte, ist aus dieser Zeit nicht erhalten. Vielleicht hat der Kronprinz jetzt erst den „Principe" des Machiavel gründlicher studiert, natürlich nicht in der Ursprache, die er nicht beherrschte, sondern in einer französischen Übersetzung, und zwar, wie wir durch Preuß[3]) wissen, in derjenigen, welche im Jahre 1696 bei Henri Desbordes in Amsterdam erschienen ist. Daß nachher den bei Friedrichs Lebzeiten gedruckten Ausgaben des „Antimachiavel" nicht diese Übertragung, sondern die von Amelot de la Houssaye, die damals anscheinend für die beste galt, zur Seite abgedruckt wurde, ist veranlaßt worden durch Voltaire, der dabei nicht beachtete, daß infolge dieser Maßnahme die von Friedrich im „Antimachiavel" beigebrachten Zitate aus dem „Principe" im Wortlaut durchweg mehr oder weniger abweichen von der daneben stehenden Version.

---

1) Vgl. Koser in der Einleitung zum „Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis" (Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 72. Leipzig 1898), S. XXIV.

2) Vgl. Bd. 1, S. 235.

3) Vgl. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große, Bd. 3, S. 569 (Berlin 1833), und „Oeuvres de Frédéric le Grand" (zitiert: Oeuvres) Bd. 8, Avertissement, S. XIV (Berlin 1848); danach ist zu berichtigen: „Friedrich der Große", Bd. 1, S. 462.

4) Vgl. z. B. Kapitel III des Antimachiavel.

Zweiundeinhalb Monate nach jener versteckten Andeutung, am 22. März 1739 tritt endlich, abermals in einem Briefe Friedrichs an Voltaire[1]), das Projekt, den „Antimachiavel" zu schreiben, in voller Bestimmtheit hervor: „Ich sinne," meldet der Prinz, „auf einer Arbeit über den *Fürsten* des Machiavel. All das geht mir noch im Kopfe um, und es wird des Beistandes einer Gottheit bedürfen, um das Chaos zu entwirren." Es sei hier bemerkt, daß Friedrich während der ersten acht bis neun Monate, in denen er am „Antimachiavel" arbeitete, niemals diesen Namen angewendet, sondern seine Arbeit entweder schlechthin als solche (ouvrage), oder als „Widerlegung Machiavels", oder auch kurzweg als „Machiavel" bezeichnet hat. Den Namen „Antimachiavel", mit dem in den literarischen Kreisen jener Tage herkömmlicherweise bereits einige ältere, gegen den „Principe" gerichtete Schriften belegt wurden, obwohl ihr eigentlicher Titel anders lautete, gebraucht Friedrich erst in einem Briefe vom Dezember 1739, hat aber auch später noch mehrfach die unbestimmteren Benennungen der früheren Monate angewendet. Daß die ersten und infolge dessen auch die späteren Ausgaben des Werkes den knappen, allerdings durch Untertitel erweiterten Namen „Antimachiavel" führen, geht unmittelbar auf Voltaires Anordnungen zurück, die in diesem Falle aber wohl ganz Friedrichs Intentionen entsprachen. Erst in neuerer Zeit hat Preuß, als er in dem 8. Bande der „Oeuvres de Frédéric le Grand" neben dem schon früher im Druck verbreiteten „Antimachiavel", dem, wie wir weiterhin näher darlegen werden, ein von Voltaire überarbeitetes Manuskript Friedrichs zu Grunde lag, zum erstenmal einen vollständigen Abdruck der rein fridericianischen Niederschrift darbot[2]), dieser letzteren der leichteren Unterscheidung halber den etwas umständlichen Titel „Réfutation du Prince de Machiavel" gegeben, der meines Wissens von dem Verfasser selber in dieser Vollständigkeit nie gebraucht worden ist.

Von Voltaire aufs lebhafteste in seinem Vorhaben bestärkt, ging der Kronprinz mit Eifer ans Werk. Um die Mitte des Mai 1739 berichtete er nach Cirey: „Ich arbeite an den Anmerkungen zu Machiavels *Fürsten* und habe schon meine Schrift angefangen, die seine Grund-

1) Vgl. Bd. I, S. 261.

2) Teilweise war sie bereits 1834 von Friedländer publiziert („Antimacchiavel ou Examen du Prince de Macchiavel, corrigé pour la plus grande partie d'après le manuscrit original de Frédéric II, avec une introduction et des notes historiques". Hamburg 1834), wonach Oeuvres, Bd. 8, Avertissement, S. XV, zu berichtigen ist.

sätze gänzlich widerlegen wird als unvereinbar mit der Tugend sowohl als mit den wahren Interessen der Fürsten" [1]). Doch mußte er bald die Erfahrung machen, daß die Aufgabe, die er sich gestellt, zu ihrer Lösung umfassendere Vorarbeiten erforderte, als er anfänglich geglaubt hatte. In der etwas altklugen Tonart, die sich nicht selten in seinen Jugendbriefen findet, teilt er Ende Juni dem Freunde mit: „Ich glaubte, mit meiner Gegenschrift gegen Machiavel ziemlich rasch fortschreiten zu können, habe aber gefunden, daß junge Leute einen etwas allzu warmen Kopf haben. Um alles kennen zu lernen, was man über Machiavel geschrieben hat, habe ich eine Unmenge von Büchern lesen müssen und gebrauche einige Zeit, um das alles zu verdauen." [2]) Auch hinderten ihn in den nächsten Monaten eine Reise nach Ostpreußen und andere Abhaltungen an stetiger Arbeit; erst im Herbst konnte er sich wieder mit größerer Ruhe seiner Abhandlung widmen. Indem er nun zur Ausarbeitung des Ganzen schritt, schloß er sich in der äußeren Formgebung eng an Machiavels „Principe" an, daher auch seine Schrift, gleich der des Florentiners, in 26 Kapitel zerfällt. Am 10. Oktober 1739 konnte er an Voltaire melden, daß einige Kapitel fertig seien; „doch warte ich, bis alle vollendet sind, um sie sodann zu corrigieren" [3]). Denn allerdings war es ihm um ein Werk zu tun, das der öffentlichen Kritik standzuhalten vermochte. Daß er von Anbeginn an nicht bloß für sich und einen kleinen Kreis näherer Vertrauter, sondern für das Publikum gearbeitet hat, läßt schon der ganze Charakter der Schrift vermuten, die sich an die Fürsten insgesamt und noch darüber hinaus an die Gebildeten schlechthin wendet, einen „Katechismus der Könige", ja einen allgemeingültigen bürgerlich-politischen Moralkodex aufzustellen beansprucht. So setzt denn auch Voltaire in einem aus Paris vom 18. Oktober datierten Briefe an Friedrich [4]) die Veröffentlichung als selbstverständlich voraus, wenn er schreibt: „Gesegnet sei der Tag, da Eurer Hoheit liebenswürdige Hände das Werk vollendet haben werden, von dem das Glück der Menschen abhängen wird, und das der Katechismus der Könige werden muß." Und am 27. Oktober 1739, also sicherlich noch vor Empfang des Voltaireschen Briefes, spricht Friedrich selbst, nun schon in der Voraussicht eines nahen Abschlusses seiner Arbeit, sich rückhaltlos im gleichen Sinne gegen die Marquise du Châtelet aus: „Ich hoffe, den

1) An Voltaire, 16. Mai 1739: Bd. I, S. 271.
2) An Voltaire, 26. Juni 1739 (vgl. Bd. I, S. 277).
3) Vgl. Bd. I, S. 304.
4) Vgl. Bd. I, S. 307.

Machiavel in 14 Tagen zu beenden. Ich möchte dem Publikum nicht gern ein ungestaltetes und schlecht verdautes Werk vor die Augen bringen. Ich schreibe viel und streiche noch mehr aus. Es ist noch eine unfertige Tonmasse, der Form und Schliff erst zu geben sind, indessen sende ich Ihnen die Einleitung (l'Avant-propos), um Ihnen ein Urteil darüber zu verschaffen, in welchem Geist die Schrift verfaßt ist . . . Ich will sie Kapitel für Kapitel an Herrn von Voltaire senden: Ihr Urteil und Ihr Geschmack sollen mir für den des Publikums gelten (me tiendra lieu de celui du public); ich bitte Sie freundschaftlich, mir Ihre Ansichten nicht zu verhehlen."[1]) Schon jetzt hatte er auch Zeit und Ort der Veröffentlichung ins Auge gefaßt, wie ein nur um zwei Tage jüngerer Brief an den zur Zeit in London weilenden Algarotti erkennen läßt. „Ich denke, meinen Fürsten des Machiavel," schreibt Friedrich hier am 29. Oktober[2]), „in drei Wochen abzuschließen; sollten Sie dann noch in London sein, so werde ich Sie bitten, für die Drucklegung zu sorgen." Es kann danach doch nur als eine Art feiner Schmeichelei angesehen werden, wenn Voltaire noch am 28. Dezember 1739[3]), nachdem er also ohne Zweifel längst von Friedrichs Briefe an die Marquise Kenntnis genommen hatte, in einem Gratulationsbriefe zum Jahreswechsel, da er dem Prinzen selber, der bereits alles besitze, nichts zu wünschen vermöge, zu Gunsten des Publikums den Wunsch ausspricht, daß es den „Antimachiavel" zu sehen bekomme, und nach der Versicherung, daß er die ihm zugesandten Teile der Schrift verschlungen habe, emphatisch fortfährt: „Gnädiger Herr, um des Heiles der Welt willen muß das Werk erscheinen; man muß das Gegengift (gegen Machiavels Lehren) von königlicher Hand dargereicht sehen." Wir werden uns durch diese rhetorischen Wendungen nicht irre führen lassen; nicht erst Voltaires Drängen, sondern der selbständige, von keinem Dritten hervorgerufene Entschluß Friedrichs hat die Veröffentlichung des „Antimachiavel", der ersten größeren Schrift seines Verfassers, veranlaßt; gleich andern Schriftstellern wollte auch Friedrich nicht nur schreiben, sondern auch gelesen sein.

Allerdings sollte die Veröffentlichung nicht unter dem Namen des Autors erfolgen; das verboten einerseits seine Lebensstellung, andrerseits manche Partien der Arbeit, die geeignet waren, bei auswärtigen Höfen und Regierungen, vor allem bei Kardinal Fleury, dem damaligen

---

1) Vgl. Oeuvres, Bd. 17, S. 32 f.
2) Vgl. Oeuvres, Bd. 18 S. 5.
3) Vgl. Bd. I, S. 315 f.

Leiter der französischen Politik, Anstoß zu erregen, und zu deren Ausmerzung sich Friedrich doch nicht entschließen konnte. „Ich spreche zu offen," schreibt er etwas später, am 3. Februar 1740 an Voltaire[1]), „von allen großen Fürsten, um zuzulassen, daß der Antimachiavel unter meinem Namen erscheine. Ich habe daher beschlossen, ihn anonym ausgehen zu lassen." Indessen hält er es für möglich, daß seine Urheberschaft doch nicht ganz unbekannt bleiben würde; um so mehr lag ihm daran, dem Werke eine möglichst vollendete Form zu geben, wozu der Klassiker unter den damaligen Schriftstellern Frankreichs ihm seinen Beistand gewähren sollte. In fast naiver Weise motiviert er mit diesem persönlichen Gesichtspunkte am 6. November 1739 eine erneute Bitte an Voltaire[2]) um recht scharfe Kritik: „Obwohl ich meinen Namen nicht auf das Werk setzen will, möchte ich doch, daß das Publikum, wenn es den Autor erraten sollte, mir keinen Vorwurf machen kann. In Anbetracht dessen bitte ich Sie um den Freundschaftsdienst, mir offen zu sagen, was verbessert werden muß. Sie werden empfinden, daß Nachsicht von Ihrer Seite mir in diesem Falle großen Schaden bringen würde."

Inzwischen war die Arbeit in der ersten Redaktion zum Abschluß gelangt; schon in dem soeben citierten Briefe vom 6. November 1739 konnte der Kronprinz berichten: „Die Widerlegung Machiavels, für die Sie sich interessieren, ist vollendet." Nach der erst 8 Tage zuvor gegen Algarotti geäußerten Absicht hätte der Druck nun alsbald beginnen sollen, aber wiederum zeigte sich, daß der Autor in seinem ungeduldigen Optimismus die zur völligen Beendigung des Werkes notwendige Frist stark unterschätzt hatte. Geraume Zeit erforderte nicht nur die sehr genaue Revision, die er nunmehr selber seiner Schrift angedeihen ließ[3]), sondern ebenso die daneben hergehende Begutachtung durch den so weit entfernt wohnenden französischen Kritiker, dem überdies die einzelnen Teile erst nach und nach, je nachdem die Überarbeitung fortschritt, vom Verfasser zugesandt wurden. Der Avant-propos allerdings war, wie wir sahen, bereits im Oktober 1739 nach Cirey abgegangen; ihm folgten am 6. November 5 Kapitel des Textes, die anscheinend ebenfalls noch der ersten Redaction angehörten, da sie Friedrich als „noch

1) Vgl, Bd. I, S. 326.

2) Vgl. Bd. I, S. 310.

3) „Ich beginne jetzt," heißt es in dem nämlichen Schreiben, „sie vom ersten Kapitel an aufs neue vorzunehmen, um Korrekturen anzubringen und das Werk womöglich würdig zu machen, auf die Nachwelt überzugehen."

unpolierte Marmorblöcke" bezeichnet[1]). Welche es gewesen sind, vermögen wir nicht sicher anzugeben, nur zeigt sich, daß es nicht die 5 ersten des Buches waren und daß sich das 20. unter ihnen befand[2]). Aus der schon von Friedrich selber revidierten Niederschrift erhielt Voltaire im Dezember die 12 ersten Kapitel des Werkes, 5 weitere im Laufe des Januars 1740; der noch ausstehende Rest, nämlich die Kapitel 22 und 24 bis 26 gelangten am 20. Februar 1740 in seine Hände[3]), Mit Ausnahme des Avant-Propos scheinen alle diese Stücke nicht Autographen Friedrichs, sondern Abschriften von Schreiberhand gewesen zu sein. Friedrich selber bemerkt in einem Briefe vom 10. Januar 1740[4]): „Die Kapitel aus dem Machiavel sind von einem meiner Secretaire, namens Gaillard, abgeschrieben"; daß auch die im Dezember übersandten 12 Kapitel von Gaillards Hand herrührten, bezeugt Droysen[5]); leider ist die große Mehrzahl von ihnen der wissenschaftlichen Forschung niemals zugänglich geworden und zur Zeit anscheinend unauffindbar. Nur der „Avant-Propos" von Friedrichs eigener Hand ist neuerdings in der handschriftlichen Abteilung der Bibliothèque nationale zu Paris zu Tage getreten und mit den von Voltaire hinzugefügten Correcturen von Droysen publiciert worden[6]); ferner enthält die kaiserliche Privatbibliothek in der Eremitage zu Sankt Petersburg die ersten 5 Kapitel des Buches aus Voiltaires handschriftlichem Nachlaß, doch bedaure ich, vom Wortlaut dieser bisher unveröffentlichten Partien noch keine Kenntnis zu besitzen.

Zur detaillierten Analyse des von Friedrich an Voltaire übersandten Textes und der von diesem daran vorgenommenen Korrekturen sehe ich mich daher, abgesehen vom Avant-propos, zur Zeit außer Stande, auch bleibt die Lösung dieser Aufgabe, soweit sie anders mir später möglich sein wird, dem letzten Abschnitt dieser Arbeit vorbehalten. An dieser Stelle, wo wir es vornehmlich mit der äußeren Entstehungsgeschichte des „Antimachiavel" zu tun haben, gilt es, eine allgemeine Übersicht zu gewinnen über die Art, wie Voltaire sich mit der Forderung seines erlauchten Freundes abgefunden hat, und dazu bieten einerseits seine Briefe vom Ende des Jahres 1739 und von

1) Vgl. Bd. I, S. 310.

2) Vgl. Droysens Anmerkungen: Bd. I, S. 311 f.

3) Vgl. Bd. I, S. 313 u. 315 f., 317, 325, 327.

4) Vgl. Bd. I, S. 322.

5) Vgl. Beiträge, Teil II, S. 14.

6) In seinen „Beiträgen zur Textkritik einiger Werke Friedrichs des Großen" (Zeitschrift für französische Sprache und Literatur, Bd. 30, S. 118 ff.).

1740, andererseits eine Vergleichung der von ihm überarbeiteten Ausgaben des „Antimachiavel" mit dem von Preuß edierten Original-Manuskript Friedrichs hinreichende Grundlagen dar. Als Antwort auf Friedrichs Bitte um eine strenge Kritik schreibt der Dichter in dem schon angeführten Briefe aus Brüssel vom 28. Dezember 1739: „Wenn Ew. Königliche Hoheit meine Bitte huldvoll genehmigen und Ihren Schatz dem Publikum geben, so wollen Sie mir gnädigst gestatten, das Vorwort dazu zu schreiben und Ihr Herausgeber zu sein" — eine Bitte, die schon darum nahe lag, weil Friedrich seinerseits, wie er an Voltaire mitgeteilt hatte, damals den Plan hegte, die von ihm so außerordentlich bewunderte „Henriade" in einer Prachtausgabe mit silbernen Lettern unter Beifügung einer von ihm selbst verfaßten Vorrede in London neu drucken zu lassen. Vielleicht stammt die Idee, Voltaire zum Herausgeber des „Antimachiavel" zu wählen, ursprünglich sogar von Friedrich selber her, der bereits zu Anfang Dezember 1739 [1]), indem er ihm die ersten 12 Kapitel des „Antimachiavel" zusandte, gebeten hatte: „Sie müssen der vermeintliche Vater (le père putatif) dieser Kinder sein und ihrer Erziehung die Korrektheit hinzufügen, welche die französische Sprache verlangt, damit sie sich dem Publikum zeigen können". Die Wendung „père putatif" scheint doch darauf hinzuweisen, daß Friedrich den Wunsch hegte, Voltaire möge auch öffentlich vor dem literarisch interessierten Publikum mit seinem erlauchten Namen dem Werke Beistand leisten.

Der weitere Text des Voltaireschen Briefes vom 28. Dezember zeigt, daß er schon damals wie 11 Jahre später zu Berlin, als Friedrich ihm eine analoge Aufgabe stellte, es mit den Pflichten des Kritikers auch einem Fürsten gegenüber unter Umständen durchaus ernst zu nehmen und, bei aller Verbindlichkeit und Schmeichelei in der Form, sachlich doch mit anerkennenswerter Offenheit seiner Meinung Ausdruck zu geben wußte. „Sie wollen, gnädiger Herr, mir die Bemerkung verstatten, daß nach den Wahrnehmungen Frau von Châtelets, die, wie ich hinzufügen darf, auch die meinigen sind, an diesem schönen Baume einige Zweige sich finden, die man ohne Nachteil für ihn entfernen könnte. Der Eifer gegen den Lehrmeister der Usurpation und Tyrannei hat Ihre edle Seele verzehrt und Sie mitunter zur Hitze verführt. Man sagt, daß Gott, unendlich in seiner Güte, auch die Laster unendlich haßt; indessen nachdem man Machiavel einige rechtschaffene Injurien gesagt hat, könnte man sich weiterhin

1) Am 4. Dezember 1739 (Bd. I, S. 313).

wohl mit sachlichen Gründen begnügen" (quand on a dit à Machiavel honnêtement d'injures, on pourrait, après cela, s'en tenir aux raisons). Man erkennt schon hier den Schildhalter der literarischen bienséance, der später als Zensor der Satiren Friedrichs sich mehr als einmal zu dem Ausruf gedrungen fühlte: „Nicht soviel Injurien!"[1]; Friedrich seinerseits zeigte gegenüber jener Kritik keine Empfindlichkeit, antwortete vielmehr am 3. Februar 1740[2]), er sei entschlossen, alles, was Voltaire der Veröffentlichung für unwert erachte, nochmals durchzusehen und zu corrigieren: „Räumen Sie also auf mit allen Injurien, die Ihnen überflüssig erscheinen, und lassen Sie mir keine Verstöße gegen die Reinheit der Sprache durchgehen." Infolgedessen brachte Voltaire nun, am 23. Februar 1740[3]), in bestimmterer Weise Kürzungen von keineswegs geringem Umfange, sowie einige sachliche Abänderungen in Vorschlag: mehrere Kapitel seien zu lang und müßten mehr kondensiert werden; die am Eingange der meisten Kapitel befindliche Wiedergabe dessen, was im korrespondierenden Kapitel von Machiavel stehe, sei überflüssig, wenn der Text zur Seite gedruckt werden solle; Friedrich bestreite mitunter Dinge, die Machiavel nicht gesagt habe. Andererseits bringt Voltaire die Hinzufügung einiger historischer Beispiele in Vorschlag, die seiner Ansicht nach geeignet seien, Machiavels Behauptungen zu entkräften usw.

Wie man sieht, ist der Kritiker hier, vielleicht ohne sich selber ganz klar darüber zu sein, schon in die Region eines Mitarbeiters hinübergeraten; doch wohl nicht ganz im Sinne des Kronprinzen, der wohl formale, vor allem sprachliche, aber kaum sachliche Beihilfe gewünscht hatte. Allerdings handelte es sich ja in Voltaires Brief zunächst nur um bloße Vorschläge, deren Annahme oder Ablehnung der Verfasser des Werkes seiner eigenen Entscheidung vorbehielt. Auch hat Friedrich, nachdem er bereits bis Anfang Februar 1740[4]) die zweite Redaktion beendet und die letzten Stücke derselben (abschriftlich) an Voltaire gesandt hatte, noch weiter an seiner Schrift gearbeitet. Es ergibt sich das aus einer kurzen brieflichen Mitteilung des Prinzen an den Dichter vom 23. März 1740[5]) (Ich ändere gegenwärtig einige Kapitel aus-

---

1) Vgl. Koser, Voltaire als Kritiker der Oeuvres du philosophe de Sanssouci (Hohenzollern-Jahrbuch 1906, S. 181).

2) Vgl. Bd. I, S. 326 f.

3) Vgl. Bd. I, S. 328.

4) Vgl. das Schreiben Friedrichs vom 3. Februar 1740 (Bd. I, S. 326) und Droysen, Beiträge, Teil II, S. 14.

5) Vgl. Bd. I, S. 336.

dem „Machiavel") und vor allem aus der interessanten Tatsache, daß die jüngsten Redaktionen der einzelnen Kapitel, wie sie uns heute in der „Réfutation" des 8. Bandes der „Oeuvres" gedruckt vorliegen, die Einwirkung zwar nicht aller aber doch einzelner der vorhin wiedergegebenen Ratschläge Voltaires vom 23. Februar 1740 sogleich erkennen lassen. Insbesondere findet sich hier nicht mehr im Eingang jedes Kapitels ein résumé über den Inhalt des entsprechenden Abschnittes im „Principe", während allerdings andere Abänderungsvorschläge Voltaires von mehr sachlicher Art teils garnicht, teils nur unvollständig Berücksichtigung erfahren haben; auch die Injurien gegen Machiavels verderbte Moral sind in einer Fülle und Kraft erhalten geblieben, die den sonst, wie man weiß, nicht sehr orthodoxen Autor wenigstens auf diesem Gebiete dem eifrigsten Zionswächter älterer Zeiten würdig an die Seite stellen.

Bis gegen Ende März 1740 bestand also bei Friedrich die Absicht, die letzte Abrundung seiner Schrift selber durchzuführen. Indessen die äußere und vor allem die innere Unruhe, welche die tötliche Erkrankung seines Vaters in den späteren Winter- und den Frühlingsmonaten dieses Jahres je länger in um so höherem Grade über ihn brachte, ließen ihn nicht zu ungestörter Arbeit gelangen. Schon im März klagte er wiederholt in seinen Briefen, daß bei der jetzigen Krisis ihm die Sammlung zu intensiver Beschäftigung mit dem „Antimachiavel" fehle[1]), und in der zweiten Hälfte des April entschied er sich schließlich dahin, mit der Herausgabe des Buches auch die endgültige Ausfeilung seines Inhaltes ganz in die Hände des erprobten Kritikers zu legen. „Ich überlasse Ihnen", schrieb er am 26. April nach Brüssel[2]), „meine Arbeit, überzeugt, daß sie sich unter Ihren Händen verschönern wird; es bedurfte Ihres Schmelztiegels, um das Gold von den Schlacken zu sondern". Dementsprechend widerrief er einige Wochen später in einem Briefe an Algarotti, der noch immer in London weilte, den Eventualauftrag, den er jenem im Oktober des vorhergehenden Jahres erteilt hatte; er habe sich entschlossen, sein Buch in Holland drucken zu lassen[3]).

Voltaire zögerte nicht, von der ihm erteilten Vollmacht Gebrauch zu machen, und zwar in einem Umfange, der denn doch erheblich über Friedrichs Absichten hinausging, wie letzterer, nachdem er im Herbst

1) An Voltaire, 18. und 23. März 1740 (Bd. I, S. 334, 336).
2) An Voltaire, 26. April 1740 (Bd. I, S. 344).
3) An Algarotti, 19. Mai 1740; Oeuvres, Bd. 18, S. 14.

1740 die nun im Druck erschienene Überarbeitung zu Gesicht bekommen hatte, dem Herausgeber unverhüllt aussprach. Im vollen Umfange lassen sich allerdings, wie erwähnt, die einzelnen von Voltaire vorgenommenen Änderungen zur Zeit noch nicht übersehen, während andrerseits sicher ist, daß sie nicht so erheblich waren, als ein Textvergleich der von Preuß — und teilweise schon früher von Friedländer — dargebotenen „Réfutation“ mit den älteren „Antimachiavel“-Ausgaben erschließen lassen mußte. Dies beweisen sowohl die von Friedrich nach Cirey gesandte Redaktion des Avant-propos, deren genauen Wortlaut wir ja durch Droysens Edition kennen, als auch ein Teil der auf dem Berliner Geheimen Staatsarchiv befindlichen, vermutlich auch der in der Sammlung des Geheimen Justizrates Lessing enthaltenen, von mir bisher noch nicht eingesehenen eigenhändigen Niederschriften Friedrichs zum „Antimachiavel“. Sowohl vom Avant-propos als von 11 Kapiteln des Fridericianischen Manuskripts haben sich nämlich zwei Redaktionen erhalten, von 3 weiteren Kapiteln sogar 3. Preuß in seiner Edition des eigenhändigen Manuskripts hat nun von diesen verschiedenen Redaktionen jedesmal diejenige ausgewählt, die nach seiner (zumeist oder durchweg wohl zutreffenden) Ansicht die jüngste ist, die anderen dagegen ganz unberücksichtigt gelassen. Auch für den Avant-propos hat er, dem das Pariser Autograph unbekannt war, nur das im Geheimen Staatsarchiv befindliche Manuskript benutzen können. Vergleicht man nun die nicht zum Druck für die „Réfutation“ der „Oeuvres“ benutzten Autographen einerseits mit diesem Drucke, andrerseits mit den nach Voltaires Überarbeitung edierten Texten, so zeigt sich, daß wenigstens ein kleinerer Bruchteil von ihnen in Form und Inhalt den letzteren näher steht als dem gedruckten Text der „Réfutation“, daß mithin die Divergenzen zwischen diesem und dem der Voltaireschen Ausgaben nicht durchweg auf Änderungen, die Voltaire an den ihm zugegangenen Manuskripten vorgenommen, sondern teilweise auf nachträgliche Neubearbeitungen der zweiten, an Voltaire geschickten Redaktion durch Friedrich selber zurückgehen müssen. So gleicht vor allem das umfangreiche letzte Kapitel im Autograph des Berliner Staatsarchivs, soweit ich es eingesehen habe, fast ganz genau dem Tenor in den Voltaireschen Editionen, weicht dagegen gleich diesen erheblich ab von dem Wortlaut der von Preuß gedruckten „Réfutation“, die auf ein Manuskript der Lessingschen Sammlung zurückgeht; in beschränkterem Maße trifft dasselbe zu für den Avant-propos und für einige weitere Kapitel des Textes.

Bei alledem sind, wie gesagt, die Abänderungen Voltaires doch

sehr erheblich gewesen, weit größer, als er sie dem Verfasser mitzuteilen wagte, dem er sie vielmehr brieflich als unbedeutend hinzustellen suchte. Soweit wir sie zur Zeit im einzelnen verfolgen können, bewegen sie sich vornehmlich in der Richtung der Ratschläge, die der Kritiker zuvor dem Autor erteilt hatte, d. h. sie suchen vor allem Wiederholungen und Längen zu beseitigen und die oft deklamatorisch und persönlich zugespitzte Polemik Friedrichs durch eine mehr sachlich gehaltene Polemik zu ersetzen. Von rein literarischem Gesichtspunkt aus wird sich hierfür immer mancherlei sagen lassen; in dieser Beziehung hat Friedrichs Schrift unter Voltaires Händen ohne Zweifel erheblich gewonnen; auch werden wir bei der Beurteilung seines Verfahrens nicht vergessen dürfen, daß er als anerkannt erster französischer Schriftsteller seiner Zeit sich wohl berechtigt glauben mochte, gegenüber der französisch geschriebenen Arbeit eines Ausländers und literarischen Anfängers, der ihm so weitgehende Vollmachten erteilt hatte, etwas selbstherrlich verfahren zu dürfen, zumal dies zweifellos nach seiner Ansicht für Friedrichs literarisches Ansehen nur vorteilhaft sein konnte.

Von Brüssel aus, wo er seit dem Winter 1739/40 sich aufhielt, schrieb Voltaire am 1. Juni 1740 an den Verleger Jan van Düren im Haag, mit dem er in Geschäftsverbindung stand: „In meinen Händen befindet sich ein merkwürdiges (singulier) Manuscript, verfaßt von einem der angesehensten Männer Europas; es ist eine Art Widerlegung des *Fürsten* von Machiavel, voll von interessanten Tatsachen und kühnen Reflexionen, welche die Neugier des Lesers stacheln und dem Buchhändler Gewinn bringen. Ich bin beauftragt, es ein wenig zu überarbeiten und es drucken zu lassen". Er bietet darauf van Düren die Übernahme des Verlages an und verlangt von ihm nur sorgfältigen Druck und die Übersendung von je zwei Dutzend Exemplaren an einen deutschen Hof, den er alsdann bezeichnen werde, beziehungsweise an ihn, Voltaire selber. Zur Seite der „Widerlegung" solle der Text des „Principe" in italienischer oder französischer Sprache gedruckt werden; ein Vorwort werde er hinzufügen[1]). Unter demselben Datum, also ehe noch van Dürens Antwort eingetroffen war, gab er Friedrich in kürzester Form Nachricht von seinem Schritte („j'écris aujourd'hui à un libraire de Hollande")[2]) und berichtete einige Tage später

1) Voltaires Briefe an van Düren anläßlich der Herausgabe des „Antimachiavel" sind gedruckt in: „Antimachiavel ou Examen du Prince de Machiavel, 3ième édition. A La Hoye chez Jean van Duren 1741", Bd. II, S. 254 ff.

2) Voltaire an Friedrich, 1. Juni 1740: Bd. I, S. 356.

von verschiedenen Kürzungen, die er auf Grund der ihm erteilten Erlaubnis an dem Manuskript vorgenommen habe[1]). Nachdem dann die von ihm mit Ungeduld erwartete Antwort van Dürens, die natürlich bejahend lautete, eingetroffen war, sandte er diesem in der Zeit vom 13. bis 27. Juni das von ihm überarbeitete Manuskript bruchstückweise, wie der allmähliche Fortschritt der [Durchsicht es fertig stellte][2]).

Aber Friedrich, der inzwischen den Thron bestiegen hatte, hielt die Veröffentlichung jetzt nicht mehr für opportun, da einige Stellen der Schrift geeignet waren, bei fremden Regierungen Anstoß zu erregen; er bat umgehend und dringend, die ganze Auflage aufzukaufen! Indessen Voltaire konnte sich zur Unterdrückung des Werkes nicht entschließen; anstatt Friedrichs Auftrag zu befolgen, machte er sich schleunigst an eine erneute Überarbeitung unter Ausmerzung der etwa politisch bedenklichen Stellen und publicierte in dieser angeblich allein authentischen Form die Schrift im Herbste 1740, nachdem kurz vorher auch der van Dürensche Druck, nun von Voltaire verleugnet, die Presse verlassen hatte. Doch ebensowenig als diese letztere fand die doppelt umgearbeitete Ausgabe Voltaires den Beifall Friedrichs, der vielmehr dem Dichter erklärte, er wolle beide Editionen desavouieren und selber in Berlin eine neue veranstalten. Aber es blieb bei dieser Ankündigung; das eben jetzt beginnende Unternehmen auf Schlesien ließ den König nicht zur Ausführung kommen. So ist es geschehen, daß damals und noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein der „Antimachiavel“ nur in den von Voltaire bearbeiteteten Fassungen der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Der von Friedrich allein herrührende Text, auch er nur in den jüngsten Redaktionen der einzelnen Abschnitte, ist teilweise zuerst 1843 von Friedländer, vollständig dann 1848 in der obengedachten Akademie-Ausgabe der „Oeuvres“ von Preuß publiciert worden.

---

1) Vgl. Bd. I, S. 358 f. Voltaires Schreiben an Friedrich ist undatiert

2) Vgl. „Examen“ usw., Bd. II, S. 257—262.

Kleine Mitteilungen

Zu Bielfelds Lettres familières et autres

Mitgeteilt von Hans Droysen

Die Briefe Bielfelds an den Prinzen Ferdinand von Preußen aus dem Jahre 1763, die im Königlichen Hausarchiv in Charlottenburg aufbewahrt werden, enthalten einige Angaben, die für die Beurteilung seiner „Lettres familières et autres" nicht ohne Wert sind.

Nachdem Bielfeld dem Prinzen am 8. Mai die Zusendung zweier Exemplare der Lettres angekündigt hatte, schrieb er ihm am 9. Juni: da Prinz Heinrich die Veröffentlichung seiner Briefe zu tadeln scheine, lege er sein Rechtfertigungsschreiben an diesen bei:

„Je prends Dieu pour témoin que mes yeux n'ont pas vu encore un exemplaire de ces babioles et par conséquent j'ignore, si quelque main malicieuse y a ajouté des traits qui ne se trouvent pas dans le manuscrit.

Il y a près de dixhuit mois que j'ai envoyé le manuscrit en Hollande, pour gagner un couple de centaines de ducats, dont j'avais un besoin extrême dans ces temps malheureux.

J'ai eu l'attention de ne mettre que des lettres initiales (zur Bezeichnung der erwähnten Personen) et astérisques pour ne commettre personne.

Je me suis gardé soigneusement de ne rapporter aucune anecdote importante et de ne pas faire les plus petites réflexions sur des affaires politiques, militaires, etc. Toutes les petites historiettes, que je rapporte, sont des bagatelles, dont la plupart ont été insérées dans le temps dans les gazettes publiques et auxquelles je n'ai fait que prêter des ornements fort innocents et toujours en présentant les objets de côté où ils pouvaient faire le plus d'honneur aux acteurs.

Je jure et proteste à V. A. R. sur tout ce qu'il y a de plus sacré que je ne me souviens point d'avoir commis la moindre indiscrétion à son égard et si cela est, je lui en fais mes excuses les plus respectueuses et les plus sincères. Je ne pense pas que la déscription d'une fête ingénieuse et innocente ou un bon et excellent mot rapporté puissent faire le moindre tort dans le public et par conséquence déplaire à V. A. R.

J'ai eu de tout temps beaucoup d'ennemis à la cour de Berlin, j'ai cru m'en faire des amis en louant et prônant en excellent tout ce qui se présentait sur mes pas.

J'ai tâché d'être aussi vrai et aussi exact qu'il m'a été possible dans tout ce que j'ai raconté, mais il se peut très bien que la vérité m'ait échappé par-ci par-là. Le départ par exemple de la Reine de Suède (26. Juni 1744) a été rapporté par la cour et la ville comme je l'ai écrit, alors mot pour mot. Je suis en désespoir que les circonstances ne soient pas exactement telles." [1])

Bielfelds Lettres waren die erste Schilderung des Rheinsberger und Berliner Hofes von einem Augenzeugen, die im Druck veröffentlicht wurde; es ist begreiflich, daß diese Schilderung in ansprechender Form einen großen Anklang beim Publikum fand: im November waren 3000 Exemplare der französischen Ausgabe verkauft und zwei deutsche Übersetzungen erschienen. Ende Dezember wurde in Altenburg „unter den Augen Bielfelds", der in Treben wohnte, eine neue deutsche Übersetzung vorbereitet: „j'aurai soin," schreibt er dem Prinzen Ferdinand am 28. Dezember, „d'y faire entrer tous les adoucissements que V. A. R. désire même un éloge très délicat et très vrai du feu Roi que je travaillerai avec grand soin" [1]).

In dem Briefe vom 9. Juni schreibt Bielfeld, Prinz Heinrich habe ihm mitgeteilt, sein Buch sei in Berlin verboten und konfisziert; er müsse fürchten, da dies Verbot nur vom Könige habe ausgehen können, daß auch dieser mit seiner Veröffentlichung unzufrieden sei. Er erfuhr dann, daß die Lettres nicht konfisziert waren, sondern daß der Minister Hertzberg den Berliner Zeitungen verboten hatte, einen Auszug daraus zu bringen. Die Zensurakten des Geh. Staatsarchivs ergeben darüber folgendes:

Am 14. Mai berichtete der Generalfiskal Uhde an die Minister Finckenstein und Hertzberg, er habe beim Durchblättern der Lettres bemerkt, daß darin mit allzu vieler Freiheit von Sachen, die den königlichen Hof und selbst S. K. M. angehen, geschrieben und Umstände erwähnt werden, deren fernere Debitierung S. K. M. ungnädig vermerken würde; da die Buchführer auch ohne direkte Erlaubnis solche Sachen zu debitieren sich nicht scheuten, so bitte er um Verhaltungsbefehle, worauf Finckenstein am 27. antwortete, er habe die Pièce noch nicht zu sehen bekommen, da die Buchführer sie verleugneten; er ersuche ihn, wenn er ein Exemplar erhalten habe, es ihm zur Durchsicht zuzuschicken. Am 30. Mai wird das Buch eingeschickt und weiteres ist,

1) Eine kritische Durchmusterung der Lettres wäre sehr erwünscht. Für die Briefe der Rheinsberger Zeit mag einiges angeführt werden: Brief 6: „Rheinsberg 11. August" läßt den Kronprinzen zu einer Zeit in Rheinsberg sein, in der er tatsächlich noch mit dem Könige in Preußen war: Brief 8 „vor der Abreise" aus Rheinsberg ist datiert 30. Oktober, während der Kronprinz an den König schon am 21. von der Durchreise Obergs und „eines gewissen" Bielfeld aus Berlin nach Hamburg berichtet hatte. Wie wenig genau Bielfeld selbst in ganz kleinen Dingen ist, zeigt sein Porträt von Jordan: Ses larges sourcils sont noires de même que sa barbe; nach den Porträts hat Jordan gar keinen Bart getragen.

wie es scheint, nicht erfolgt. In den Berliner Zeitungen findet sich allerdings keinerlei Anzeige der Briefe.

In den Briefen spricht Bielfeld öfter von Jordan; er nennt ihn seinen treuen Freund, und bei der Schilderung seines Todes (24. Mai 1745) bezeichnet er ihn als seinen besten Freund, seinen Beschützer, Führer, zweiten Vater. Daß ihn dies nicht abgehalten hat, späterhin recht häßliche Dinge von diesem herumzubringen, zeigen einige Briefe des Philosophen Wolff in Halle an den Grafen Manteuffel, die hier mitgeteilt werden, da sie auch in anderer Beziehung von Interesse sind.

Nach dem Erscheinen des Bandes der Histoire de l'Académie Royale de Berlin, der des Königs Eloge auf Jordan enthielt, Frühjahr 1748, schrieb der Philosoph Wolff in Halle an den Grafen Manteuffel am 9. März: „Von dem Jordan wird so viel gerühmet, daß ich mich nicht hineinfinden kann und wohl fragen möchte wie dort die Juden: Woher kommt ihm diese Weisheit?“ [1]), worauf Graf Manteuffel umgehend am 11. aus Leipzig antwortete: „Je l'ai connu très particulièrement et voici comment j'ai eu occasion de le connaître. Il y a autour d'une douzaine d'années (1736) que S. M. le Roi de Prusse, alors Prince Royal, me chargea confidemment de lui chercher parmi les refugiés français un savant de bon sens qui voulût bien se vouer à son service et qui pût lui servir de lecteur et à l'entretenir de toute sorte de livres et de nouvelles littéraires. Ne connaissant personne de ce caractère-la, je chargeai trois ou quatre de mes amis dans la colonie de m'en trouver un et tous m'ayant proposé Jordan, qui serait charmé, disaient-ils, de renoncer au métier de la chaire où il réussissait très mal, et qui était grand littérateur et ayant lui même une assez belle bibliothèque et ayant écrit un livre sous le titre de Voyage littéraire, ne doutant pas que cet homme ne fût le fait de mon commettant, je le fis inviter chez moi et après avoir trouvé en deux ou trois conversations qu'il avait une assez bonne connaissance de livres et qu'il parlait assez bien sur toute sorte de sujets littéraires, j'en fis rapport au Prince, qui m'ordonna de le lui envoyer, afin qu'il pût l'entretenir lui même. Bref ils convinrent de leurs conditions; Jordan jeta le froc c. a. d. le petit collet, le manteau et l'habit noir et le Prince le mena avec lui à Rheinsberg, lui fit bientôt oublier les idées de son premier état, l'initia peu à peu aux manières de la cour et aux

1) Wolffs Abneigung gegen Jordan war schon älteren Datums: er schrieb 17. Juli 1739 an den Grafen Manteuffel: „Jordan hat im ersten Jahre, das ich nach Marburg gekommen war (1723), an mich geschrieben und mit aller Macht behaupten wollen, daß mein Systema in der Metaphysik kein anderes als das Spinozae wäre, und habe gar deutlich aus seinem Briefe abgenommen, daß er ein Spinoizist sein will, ob er gleich Spinozae eigentliches Systema nicht verstehet. Daher auch die Correspondenz mit ihm abgebrochen, indem zur Genüge sehe, daß er nicht im Stande war, ihm etwas anderes beibringen zu lassen, als er sich einmal in den Kopf gesetzet, und ich bedaure, daß er an einem triftigen Orte Gehör gefunden“. Ein Brief Jordans an Wolff liegt in der Ponikauischen Sammlung in der Universitätsbibliothek in Halle.

plaisirs de la table et le fit franc-maçon, et étant parvenu en 1740 au trône, il le combla successivement de plusieurs marques de faveur. Voilà son histoire; voici son véritable caractère: Il avait plus de mémoire que de jugement, il était naturellement léger, inquiet, envieux, fournois, présomptueux, satirique et sans religion. Son érudition était très superficielle et il n'avait bien lu que le Dictionnaire de Bayle et que des auteurs satiriques et libertins. Quant à d'autres livres il n'en connaissait guère que les titres et que ce qu'il en avait trouvé dans les journaux littéraires." Der Grund zu dieser wenig freundlichen Charakteristik ist darin zu suchen, daß im August 1736 Jordan eine Aufforderung des Kronprinzen erhielt, ihm nach Rheinsberg zu folgen, aber nicht Graf Manteuffel, der gehofft hatte, dort seine Rolle als Mentor des jungen Prinzen fortzusetzen. Am 17. März antwortete Wolff: „Bielfeld, der in Halle gewesen[1]), habe erzählt, Jordan sei in Breslau[2]) wegen der ihm daselbst bekannten Umstände unglücklich gewesen und die Scheu, welche vielleicht der Priesterrock bei ihm noch übrig gelassen, hat gemacht, daß er seine Fatalität verhehlet. Nach diesem hat er keine Mercurialia gebrauchen wollen, sondern bloß mit Infusis sich zu helfen vermeinet, davon er wohl ganze Fässer ausgetrunken. Hierdurch hat es sich alles in die viscera gezogen, daß ihm nicht mehr zu helfen gewesen, und daher hat darinnen die Krankheit keinen Namen bekommen, ob es gleich sein im Leben vertrauter Freund öffentlich in einer Gesellschaft mit Bedauern erzählet.

Über den Anteil Friedrichs des Großen an der Begründung der Preußischen Bank (Reichsbank)

Mitgeteilt von Melle Klinkenborg

Als im Jahre 1846 der damalige Regierungsassessor, spätere Kabinettsrat Niebuhr die Geschichte der Königlichen Bank, jetzigen Reichsbank, bearbeitete, stellte er mit großem Bedauern fest, daß die Akten über die ersten Anfänge dieses Instituts verloren seien[3]. Einen Teil dieser Lücke vermochte 1878 auf Grund Breslauer Akten H. von Poschinger in seinem Werke: Bankwesen und Bankpolitik in Preußen[4]) zu ergänzen: aber die wichtigste Quelle blieb auch ihm verschlossen. Sie ist mir neuerdings von Herrn Landesdirektor v. Winterfeldt-Menkin mitgeteilt worden: es sind die Handakten des Ministers von Hagen, der bei Begründung der Bank in vorzüglicher Weise von Friedrich dem Großen herangezogen wurde. Eine Fülle von Schriftstücken

1) Bielfeld heiratete im Frühling 1748 eine Hallenserin.

2) Sommer 1741.

3) Die Arbeit ist ohne Nennung des Verfassers als Geschichte der Königl. Bank in Berlin (Berlin 1854, Deckersche Geheime Hofbuchhandlung) erschienen. Dort finden sich S. 21 Anm. die Angaben.

4) Band I. Berlin 1878 (Springer), S. 57 Anm. 1.

mit eigenhändigen Randverfügungen und Billetten Friedrichs sind darin enthalten: meist unter dem ersten Eindruck eines Berichtes oder einer Nachricht hingeworfen, zeigen sie uns recht, welchen Anteil der große König an dem Werke genommen hat. Darauf vor allem beruht ihr Wert.

Der Plan zur Begründung der Bank ist, was bisher nicht bekannt war, von Friedrich selbst ausgegangen. Im Winter 1762/63, als der Siebenjährige Krieg zu Ende ging und Friedrich bereits viele Projekte für das Retablissement seiner Provinzen, wie man sich ausdrückte, für die Zeit des Friedens erwog, ist ihm auch jener Plan gekommen. Er hat ihn zuerst gegen Anton Maria Calzabigi in den letzten Dezembertagen 1762 in Leipzig ausgesprochen, weil er glaubte, daß dieser italienische Abenteurer, der ihm durch den preußischen Gesandten in London, Dodo Frhrn. zu Inn- und Knyphausen, eine Denkschrift über Errichtung einer Lotterie in Preußen überreicht hatte, und den er deswegen hatte kommen lassen, ihm förderlich sein könnte. In der Tat besaß ja auch Calzabigi, der bereits mit dem bekannten Casanova in Frankreich eine Lotterie errichtet hatte und auch anderweitig, allerdings nicht mit Glück, Finanzinstitute begründet hatte, zweifellos nicht unerhebliche Kenntnisse auf dem Gebiete des Kreditwesens [1]).

Als der Friede 1763 geschlossen wurde, trat der Plan der Bankbegründung gegen andere größere Aufgaben zunächst in den Hintergrund. Er wurde erst im September 1764 wieder aufgenommen, als Calzabigi, den König an die Leipziger Unterhaltung erinnernd, einen umfassenden Entwurf zur Errichtung einer Aktienbank mit einem Grundkapital von nicht weniger als 25 Millionen Taler nach englischem Muster vorlegte. Alle Pläne, die Friedrich in Bezug auf Handel, Münzreorganisation und Kreditwesen hegte, wurden in diesem Entwurfe einheitlich zusammengefaßt, indem die Schöpfung eines Instituts vorgeschlagen wurde, das außer den eigentlichen Bankgeschäften die Münze, den gesamten auswärtigen Holzhandel, den schlesischen Leinwandhandel, den Handel nach Rußland, Polen, dem Mittelmeer, China und den nordischen Ländern, eine Assekuranzkompagnie usw. umfassen sollte. Die einzelnen Zweige dieser Unternehmungen sollten nach und nach ins Leben gerufen werden und dafür außer dem Aktienkapital noch 12 Millionen Bankozettel verwandt werden. Calzabigi hoffte einen Gewinn von 16 Prozent erzielen zu können, der unter die Aktionäre verteilt werden solle. Der Minister von Hagen und Calzabigi waren als Direktoren in Aussicht genommen [2]).

---

1) Über Calzabigi vgl. Alessandro d'Ancona, Friedrich der Große und die Italiener (deutsch von Albert Schnell) S. 159; Otto Warschauer, Zahlenlotterie in Preußen, S. 8 ff.; Melle Klinkenborg, Untersuchungen zur Geschichte der Staatsverträge Friedrichs des Großen in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 17, S. 488. Über seine Berufung: Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, Bd. 22, S. 239, 392, 408 und 427.

2) Einen späteren Plan Calzabigis vom 15. Februar 1765 (nicht 15. Januar 1765) druckt Niebuhr im Auszuge ab S. 183.

Wie stellte sich nun Friedrich zu diesem riesenhaften Unternehmen? Niebuhr und Poschinger nahmen beide an, daß es den vollen Beifall des Königs fand; daß die Freude an dem glänzenden Plan es erkläre, daß er ihn nicht tiefer geprüft habe; daß vielleicht auch ein unbegründetes Mißtrauen in seine eigene Einsicht ihn davon abgehalten habe, wie er es manchmal in seinem Leben Männern von Fach gegenüber gezeigt habe. Die Ansicht trifft nicht zu; im Gegenteil, niemand hat den Plan schärfer kritisiert als der König selbst, niemand dem Calzabigi gröber die Wahrheit über die in ihm enthaltenen Unmöglichkeiten gesagt.

In seiner Denkschrift hatte Calzabigi hervorgehoben, daß der Minister von Hagen ihm die königliche Zufriedenheit über die Entwicklung der Lotterie ausgesprochen habe. Sofort lehnt der König diese captatio benevolentiae ab und betont, daß dieses Unternehmen nicht den zehnten Teil des Gewinnes einbringe, den Calzabigi in Aussicht gestellt habe. Darauf geht Friedrich auf die Einzelheiten des Planes selbst ein; einige charakteristische Bemerkungen seien daraus mitgeteilt. Calzabigi hatte eine umfangreiche Geschichte und Erläuterung des Bankwesens gegeben und darauf hingewiesen, daß er für seine Schöpfung die englische Bank in London als Muster genommen habe. Der König weist demgegenüber auf die Verschiedenheiten der Verhältnisse in England und Preußen hin, daß die Bank, die man errichten wolle, seinem Staate angemessen sein müsse; daß man daher nicht damit beginnen dürfe, die Zahlen auf dem Papiere zu häufen, sondern abzuwägen. (Il faut cependant que la banque qu'on propose soit proportionnée au pays, dans lequel on la veut établir et qu'on ne commence par entasser les chiffres sur le papier, mais par calculer exactement quel est le nombre numéraire des espèces . . . .) Ohne auf die Arten der Bankgeschäfte weiter einzugehen, betont er sodann, daß sein Hauptzweck sei, die kaufmännischen Unternehmungen zu beschleunigen (d'accéllérer les operations des négociants).

Dem großen Nutzen, den Calzabigi für Preußen aus der Bank herausschlagen will, setzt Friedrich die nüchterne Bemerkung entgegen, daß man nur den Gewinn, der sich aus dem Wechsel ergebe, der bisher auswärtigen Häusern zugefallen sei, haben wolle. (Le bien solide que les états du roi peuvent faire par cette banque est de gagner ce qu'ils ont perdu jusqu'ici par le change et attirer à Berlin le gain, que les marchands des autres places ont fait sur nous.)

Mit großem Sarkasmus spricht er sich sodann über die ungeheuren Kapitalien aus, mit denen Calzabigi seine Bank ausstatten will. Wir kommen nun auf das Grundvermögen der Bank, so schreibt er, und freuen uns herzlich über die große Anzahl der Millionen, über die Calzabigi verfügt. (Nous venons a présent au fond de la banque et nous nous réjouissons cordialement du grand nombre des millions que Mr Calzabigi a à sa disposition). Er führt die ganze Unwahrscheinlichkeit aus, daß diese Summen bei dem Phlegma und der Schwerfälligkeit der Deutschen (le flegme et pesanteur des allemands sans imagination et doués de ce simple bon sens qui court par les

rues), mit der die italienische Weisheit (la sagacité italienne) nicht gerechnet habe, aufgebracht werden können, sondern er fragt sich auch verwundert, wofür denn Calzabigi die für damalige Zeiten ungeheure Summe verwenden will. Er rechnet, daß, selbst wenn man alle geplanten Unternehmungen gleichzeitig ins Werk setzen wolle, doch kaum 9 Millionen Taler dafür verwandt werden könnten.

Er betont dann noch im allgemeinen, daß die wirkliche Handelskraft eines Staates darin liege, möglichst viele einheimische Produkte im Auslande abzusetzen (Mais on prie Monsieur de Calzabigi de considérer, que la véritable force du commerce d'un état consiste dans la grande quantité des denrées qu'il peut exporter chez l'étranger).

Welcher Wertschätzung Calzabigi sich als Persönlichkeit bei dem König erfreute, dafür ist eine Bemerkung über die feindselige Stimmung Calzabigis gegen die Juden bezeichnend. Der König kann sich nicht denken, wo sie herrühre; vielleicht dürfe man dabei an das Sprichwort erinnern, daß es keine größeren Feinde gebe als die Diebe auf dem Markte. Indes wolle er nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern nur betonen, daß die Juden wegen ihres Fleißes in der Industrie unentbehrlich seien. (On ne répond point sur l'inimitié que Monsieur Calzabigi peut avoir contre les juifs. On pourrait lui citer un proverbe qu'il n'y a pas de plus grands ennemis que les latrons en foire. Mais sans entrer dans ce détail, qu'on ignore parfaitement, on prie Mr Calzabigi de vouloir considérer que les juifs étant infiniment plus industrieux que les chrétiens on était fort heureux de s'en servir pour établir par ceux des certaines branches de commerce.)

In der nüchternsten Weise hat der König auch alle übrigen Punkte des Calzabigischen Projekts zergliedert. Wenn er trotzdem dessen Ausführung befohlen hat, so geschah es wohl aus der Erwägung, zu sehen, was erreicht werden könne. Den entsprechenden Auftrag erhielt der Minister von Hagen am 17. Oktober 1764 mit der Weisung, daß er mit „Übersteigung aller Opposition und Schwierigkeit" die Bank ins Leben zu rufen habe. Diese hier vorausgesehene Opposition trat auch, sofort nach der Bekanntmachung des Planes, in voller Schärfe bei den Kaufleuten, namentlich den schlesischen Leinwandhändlern, hervor, da sie ja, wenn die Bank mit den ausgedehnten Rechten und Monopolen gegründet wurde, sich außer stande sahen, einen großen Teil ihrer Geschäfte weiter zu betreiben. Sie hielten sich dementsprechend von der Zeichnung von Aktien fern und erreichten dadurch das Aufgeben des kolossalen Unternehmens. Von dem Mißerfolg und der dadurch beim Könige hervorgerufenen Stimmung geben nun unsere Akten ein interessantes Bild.

Unmittelbar nachdem Hagen den königlichen Auftrag erhalten hatte, wurde unter seiner Leitung eine Bankkommission eingesetzt, die am 17. Oktober die Subskription zu dem Geschäftskapital eröffnete. Am 2. November bereits mußte Hagen über den Mißerfolg berichten, der noch größer gewesen wäre, wenn sich nicht namentlich hohe Staatsbeamte an der Subskription mit erheblichen Kapitalien beteiligt hätten.

Es waren bis dahin im ganzen erst 1632 Aktien zu 250 Talern mit einem Kapital von 408 000 Taler gezeichnet worden. Die königliche Randverfügung auf diesen Bericht lautet wörtlich: ich beßorge, das wihr nicht Sonderlich mit der Sache reüsiren werden, dan, wan wihr auch das dobelte von Inscriptions Krigen, so ist es bei weittem nicht hinlänglich, die Banke zu eröfnen; sage er nuhr dem Calsabichi, er Mögte nuhnmehro seinen Millionen herbeischafen, nuhn ist es Zeit.

Es wurden darauf die verzweifeltsten Anstrengungen gemacht, um Subskriptionen herbeizuführen. Der Minister von Hagen hielt Privatkonferenzen mit den Kaufleuten aus Berlin ab, ließ sich dann die bedeutendsten Unternehmer aus den Provinzen kommen und suchte auf alle nur mögliche Art auswärtige Häuser zu Zeichnungen zu veranlassen. Gerade hierfür wurde eine neue Bekanntmachung von Calzabigi ausgearbeitet, die am 10. November dem König zur Genehmigung vorgelegt wurde. Er genehmigte sie, indem er auf Hagens Immediatbericht verfügte: gantz guht, dan, was ich davon gelesen habe, kan keiner puissance ombrage geben und dem publico gibt es eine vague Idée, aber weillen keiner sein geldt hazardiret, ohne dan dividende zu calculiren, so dündht mihr, müßte Calsabichi den Punct dem publico suchen avantageuszer vohr zu Stellen.

Über diese Sache sprach er sich dann in einer Note zu der Bekanntmachung noch ausführlicher aus: L'article du dividende doit être selon moi exposé d'une manière plus agréable au public. Vous vous contentez de dire qu'on payera un dividende. Cela est trop vague et personne pourvu qu'il soit sensé ne placera son argent à quelque 100/m: lieux de chez lui sans s'informer de ce qu'il lui rapporte. Il faudrait au moins faire envisager un dividende avantageux sans quoi Monsieur Calsabichi — tout Calsabichi que vous êtes — on se moquera de vous et vous demeurerez dans votre boutique sans chalands.

Demgemäß wurde dann auch die Bekanntmachung umgeändert und unterm 13. November 1763 veröffentlicht[1]). Der Erfolg war gering. Als Hagen dem König unterm 20. November berichtete, daß bisher 2490 Aktien mit einem Kapital von 622 500 Talern gezeichnet seien, bemerkte der König, daß man Calzabigi daran erinnern sollte, wie weit 600 000 von 25 000 000 entfernt seien, und daß eingebildete Reichtümer nicht wirklich seien. (Monsieur Calsabichi aura la bonté de se souvenir qu'il y a loin de 600 000 à 25 millions et il conclura de là que richesses idéelles ne sont pas richesses réelles.)

Trotz aller Mittel, die namentlich Calzabigi anwandte, gelang es nicht, die Zeichnungen auf die Bankaktien in besseren Fluß zu bringen, so daß der König allmählich einsah, daß die Sache im ganzen nicht durchführbar sei. Das deutlichste Zeichen dafür ist, daß er genehmigte, daß einzelne Teile der Geschäfte, die Calzabigi alle in seinen Plan gezogen hatte, anderweitig verwirklicht wurden: so die Gründung einer besonderen Assekuranzkammer am 17. Januar 1765. Aber anderseits

---

1) Abgedruckt bei Niebuhr S. 178.

gab er den Calzabigischen Plan doch noch nicht vollständig auf. So fuhr er den Minister von Hagen, als er das von Calzabigi entworfene Statut vom 15. Februar 1765 dem König am 22. Februar 1765 vorlegte[1]) und dessen Prüfung durch das Etatsministerium beantragte, in einer Randverfügung hart an: „die Etatsministre wisen den Teufel davon, bin ich nicht Minister genug". Gleichzeitig ermahnte er den Minister, die königlichen Aufträge auszuführen und sich nicht durch Leute betäuben zu lassen, die ihm die Ohren voll Bosheiten schreien. (Faites ce que je vous dis et ne vous laissez pas abassourdir par des gens qui vous rabattent les oreilles de sotisses.)

Aus dieser Randverfügung ersieht man bereits, daß der König dem Minister von Hagen nicht die Energie zutraut, den Widerstand der Kaufleute gegen die Bank zu überwinden. Noch viel mehr erhellt dies aus einem Billet, das der Minister am 26. Februar 1765 vom König erhielt, indem er ihn aufforderte, sich nicht von der Ausführung abhalten zu lassen, alle Konferenzen mit den Kaufleuten aufzugeben, und die Sache zu beenden. Das Schreiben lautet: Vous vous laissez entièrement détourner de notre projet; vous manquez le principal point de vue et de la façon, dont on s'y prend, mes intentions ne réussiront jamais; le plan même de la banque de Calsabichi est bon et il n'y faut rien changer, d'autant plus que celle d'Angleterre est fondée sur les mêmes principes. Pour le commerce de bois il faut nécessairement qu'il se fasse par la banque seule et ceux, qui s'y sont interessés jusqu'à présent, peuvent y prendre une égale part en s'agrégant à la banque. Cela est indispensable, parce que sans cela je manque mon but et il arrivera que ceux, qui continueront à faire le commerce du bois, en vendront aux Hambourgeois ou autres égallement. Pour ce qui est du lombard, je n'en sais point d'établir jusqu'à présent et celui de la banque empêchera les usures des marchands et des juifs. C'est là le but. Finissez toutes ces conférences avec vos ignorants marchands de Berlin, qui n'y entendent goutte, et dans une dizaine de jours je ferai un tour à Berlin, où j'apporterai le projet de la banque approuvée après quoi sans consulter ces gens (que nous ne mettrez jamais d'accord). Il faut procéder à l'éxécution de la chose; c'est la seule façon d'exécuter notre entreprise et de la mettre à une heureuse fin et non pas en voulant réunir ces animaux qui n'ont pas le sens commun et dont l'intérêt particulier des uns s'oppose à l'intérêt général.

Dieses Billet ist das letzte Schreiben, das der König in dieser Angelegenheit zunächst an den Minister von Hagen richtete. Friedrich sah wohl ein, daß er auf dem bisher eingeschlagenen Weg seinen Zweck nicht erreichen würde, und daß Hagen und Calzabigi nicht die Männer seien, um jenes an sich großartige Projekt vollständig oder in abgeänderter Weise durchzuführen. Als ihm daher von anderer Seite bessere und praktischere Vorschläge für Begründung einer Bank gemacht

1) Abgedruckt bei Niebuhr S. 180.

wurden, ergriff er sie mit aller Energie und setzte sie in die Tat um. Erst als ihr Zustandekommen gesichert war, benachrichtigte er am 5. Mai 1765 den Minister von Hagen davon und eröffnete ihm: „Die ganze Sache von der Bank ist dergestalt geändert, daß die Subskriptiones der Particuliers nicht dabei gebraucht werden." [1])

Nochmals: Bernadotte vor Großbeeren

Eine Erwiderung von Rudolf v. Friederich [2])

In dem Aufsatze: „Bernadotte vor Großbeeren" in der ersten Hälfte des 29. Bandes dieser Zeitschrift unterzieht Dr. Bernhard Schmeidler die in meiner „Geschichte des Herbstfeldzuges 1813" gegebene Darstellung der Ereignisse bei der Nordarmee in den Tagen vom 20. bis 23. August einer kritischen Untersuchung. Er kommt hierbei zu völlig abweichenden Ergebnissen, deren Schlußurteil dahin lautet, daß meine Darstellung von Unrichtigkeiten durchsetzt und einseitig zu Gunsten des Kronprinzen von Schweden und zu Ungunsten der preußischen Führer gefärbt sei. Im besonderen ist es die von mir aufgestellte Behauptung, daß die in allen älteren Werken über die Geschichte der Befreiungskriege enthaltene Schilderung der Vorgänge zu Philippsthal am 22. August nichts weiter als eine patriotische Legende sei, die seinen Widerspruch erregt. Im weiteren beschuldigt er mich, bei der Schilderung der Vorgänge vor der Schlacht bei Großbeeren einen der wichtigsten Befehle des Kronprinzen unerwähnt gelassen und hierdurch ein völlig falsches Bild dieser Vorgänge gegeben zu haben. Beide Punkte sucht er zu berichtigen. Obwohl allen Kontroversen abhold, möchte ich doch diese „Berichtigungen" nicht unerwidert lassen, da es mir aus wissenschaftlichen Gründen leid wäre, wenn die Behauptungen Schmeidlers Verbreitung und Glauben fänden. Im nachfolgenden werde ich daher die Gründe, die mich veranlaßten, die Erzählung über den Philippsthaler Kriegsrat als Legende zu erklären, etwas ausführlicher als es mir in der Geschichte des Herbstfeldzuges möglich war, darlegen, und auch zu den übrigen Behauptungen Schmeidlers, soweit es mir der zur Verfügung gestellte Raum gestattet, kurz Stellung nehmen.

Für den 22. August 1813 hatte der Kronprinz von Schweden die kommandierenden Generale der Nordarmee zu einer Besprechung nach Philippsthal befohlen. Außer Bülow, Wintzingerode und Stedingk war nur noch General Adlerkreutz, der Chef des schwedischen

1) Niebuhr a. a. O.

2) Wir nehmen die Ausführungen des Herrn Generalleutnants v. Friederich gern auf, behalten aber Herrn Prof. Dr. Schmeidler ein Schlußwort vor.

Der Herausgeber.

Generalstabs, zugegen. Dem Umstand, daß nicht einmal die Chefs der preußischen und russischen Generalstäbe v. Boyen und v. Rönne zugegen waren, ist es wohl in erster Linie zuzuschreiben, daß der Nachwelt der Verlauf dieser Besprechung gänzlich unbekannt geblieben ist, daß kein Kriegsjournal von ihm spricht, daß sich weder im Berliner noch im Stockholmer Kriegsarchiv ein auf ihn bezügliches offizielles Aktenstück befindet und daß wir von ihm einzig und allein das Endergebnis kennen: den Armeebefehl für den 22. August.

Im Jahre 1853 erschien Varnhagen v. Enses Leben des Generals Bülow v. Dennewitz. Es war das erste Buch, das über den Kriegsrat von Philippsthal eingehendere Mitteilungen brachte. Nach ihm hätte der Kronprinz den Generalen zwar wiederholt erklärt, zum Schutze Berlins eine Schlacht liefern zu wollen, seine weiteren Reden hätten jedoch den Ernst dieses Vorsatzes bezweifeln lassen. Er hätte Bedenklichkeiten aller Art, sogar Mißtrauen in die Leistungen der Truppen geäußert und von der Möglichkeit eines Anmarsches Napoleons gesprochen[1]), in welchem Falle es nötig sein würde, den Rückzug anzutreten und eine Stellung nördlich von Berlin einzunehmen. Bülow habe ihm lebhaft widersprochen, und dies habe zur Folge gehabt, daß der Kronprinz nunmehr Befehle zur Annahme einer Schlacht gegeben. Bülows Zutrauen zu dem Oberkommandierenden aber sei durch dessen ganzes Gebaren tief erschüttert gewesen. Unwillig habe er beim Wegreiten ausgerufen: „Den habe ich weg! Das ist nicht der Mann, den wir brauchen! Mich bekommt er gutwillig nicht dazu, daß ich über seine Brücke bei Moabit zurückgehe! Unsere Knochen sollen vor Berlin bleichen, nicht rückwärts."

Die Unzuverlässigkeit der zahlreichen Varnhagenschen Geschichtswerke und Biographien ist leider in so vielen Fällen erwiesen, daß eine ernsthafte Geschichtschreibung Bedenken tragen muß, seine Angaben ohne weiteres als glaubwürdige Unterlage für eine wissenschaftliche Darstellung zu benutzen. Auch sein Leben Bülows ist nicht mehr als eine sehr subjektiv gefärbte Zusammenstellung unterhaltender Anekdoten und patriotischer Geschichtchen. Stände daher seine Erzählung der Philippsthaler Vorgänge allein, so würde ihr keinerlei Bedeutung beizulegen sein. Aber sie fand im Jahre 1859 eine Bestätigung von durchaus beachtenswerter Seite. Im Jahre 1847 hatte die kriegsgeschichtliche Abteilung des Großen Generalstabes die Geschichte der Schlesischen Armee beendet und die der Nordarmee in Angriff genommen. Wie dies von seiten des Generalstabes heute noch bei den Arbeiten über den Krieg 1870/71 geschieht, suchte man auch damals in allen den Fällen, in denen die Kriegsakten versagten, Lücken aufwiesen oder Zweifel zuließen, durch Vernehmung der noch lebenden Mitkämpfer eine unanfechtbar richtige Kenntnis der Tatsachen herbeizuführen. Zu den hierbei in Betracht kommenden Personen gehörte auch der General v. Weyrach. Er war im

1) Ganz unmöglich, da dem Kronprinzen die Anwesenheit des Kaisers bei der Bober-Armee in Schlesien längst bekannt war.

Jahre 1813 Adjutant im Stabe Bülows gewesen und schien somit zur Aufklärung der Vorgänge in Philippsthal ganz besonders befähigt. Da ein schriftlicher Bericht von ihm unter den Akten des Generalstabes sich nicht vorfindet, so ist anzunehmen, daß er seine Aussagen mündlich gemacht hat. Wem er sie gemacht, ob sie wörtlich oder nur auszüglich in die Geschichte der Nordarmee übernommen wurden, ob sie in irgendwelcher Abhängigkeit von der Erzählung Varnhagens stehen und manches andere, was für die Beurteilung ihres Wertes als geschichtliche Quelle zu wissen äußerst wünschenswert wäre, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Vergleichen wir die Aussagen Weyrachs mit der Erzählung Varnhagens, so finden wir einige nicht unwichtige Verschiedenheiten. Von den stolzen Worten Bülows: „Unsere Knochen sollen vor Berlin bleichen, nicht rückwärts", weiß Weyrach nichts. Die ganze Unterredung verläuft nach ihm, nicht wie bei Varnhagen, in der Weise eines ruhigen, sachlichen Meinungsaustausches, sondern, von seiten Bülows wenigstens, in leidenschaftlich-erregtem Tone. Der Rückzug hinter die Spree wird vom Kronprinzen nicht als eine Möglichkeit, sondern als bereits feststehender Entschluß ausgesprochen. Wie bei Varnhagen wird dieser Entschluß mit Mißtrauen in die Zuverlässigkeit der Truppen begründet. Wintzingerode und Stedingk hätten hierzu geschwiegen, Bülow aber habe mit energischen Worten die Verteidigung der Truppen der Nordarmee übernommen und sie als die besten der Welt bezeichnet. Mit aller Bestimmtheit habe er zum Schlusse erklärt, er werde keinenfalls über die Spree folgen, bevor nicht zum Schutze Berlins eine Schlacht geschlagen worden wäre.

Es ist begreiflich, daß der Aussage eines so hochgestellten Mannes wie General v. Weyrach die größte Bedeutung beigelegt und daß sie für die Darstellung in der vom Generalstabe im Jahre 1859 herausgegebenen Geschichte der Nordarmee entscheidend wurde. In Verbindung gebracht mit der Varnhagenschen Erzählung entstand daraus jene allgemein bekannte hochdramatische Schilderung des Kriegsrats, die aus der Geschichte der Nordarmee in alle späteren Geschichtswerke übergegangen ist und die als charakteristischer Ausdruck des stolzen Preußentums jener großen Zeit betrachtet und bewundert, bis in unsere Tage fest geglaubt wurde.

Und dennoch gibt es zahlreiche Gründe, welche die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung erschüttern. Die heutige Methode der Geschichtschreibung ist viel zu kritisch, als daß sie unbeachtet hätten bleiben können. Daß Weyrach wissentlich etwas Unwahres erzählt habe, ist selbstverständlich völlig ausgeschlossen. Aber der General war zur Zeit seiner Vernehmung bereits 82 Jahre alt, die geschilderten Ereignisse lagen nicht weniger als 46 Jahre hinter ihm. Er war auch nicht, wie Dr. Schmeidler behauptet, bei dem Kriegsrat zugegen gewesen, sondern konnte seinen Verlauf nur aus fremdem Munde erfahren haben. Daß er seine Kenntnis von Bülow selbst erhalten habe, ist zwar nicht geradezu unmöglich, aber bei dem Untergebenen gegenüber sehr zurückhaltenden Wesen Bülows zum mindesten sehr unwahrscheinlich. Auf

jeden Fall wäre es sehr wunderbar, wenn Bülow den militärisch immerhin sehr peinlichen Zwischenfall mit dem Oberkommandierenden dem in einer untergeordneten Stellung seines Stabes befindlichen Kapitän Weyrach erzählt, den ihm persönlich und dienstlich sehr viel näherstehenden Generalstabsoffizieren seines Korps, Boyen und Reiche, aber verschwiegen haben sollte. Besonders Boyen gegenüber, der als Chef des Stabes sein Vertrauter und zugleich, soweit dies die Rang- und Altersverhältnisse zuließen, sein Freund war, ist dies nicht anzunehmen. Boyen sowohl wie Reiche haben Memoiren hinterlassen, von denen diejenigen Boyens wenigstens für die Geschichte jener Zeit von größter Wichtigkeit sind; beide aber haben in ihnen die Vorgänge in Philippsthal mit keiner Silbe erwähnt. Sie würden dies sicher getan haben, wenn ihnen auch nur das geringste über sie bekannt gewesen wäre. Ja, noch mehr! Auch Reiche hatte zu jenen von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Generalstabes zur Berichterstattung aufgeforderten Offizieren gehört, und sein bereits am 28. August 1848, also 11 Jahre vor Weyrachs Vernehmung abgestatteter Bericht liegt noch heute im Kriegsarchiv vor. Er sagt in demselben bezüglich des 22. August: „Der Kronprinz von Schweden beschloß hierauf in einer zu Philippsthal mit den kommandierenden Generalen der verschiedenen Armeekorps der von ihm befehligten Nordarmee abgehaltenen Konferenz, zur Behauptung Berlins eine Schlacht in der Ebene zwischen dieser und der besagten Überschwemmungslinie anzunehmen. Für den äußersten Fall war eine Stellung auf dem Templower Berg zwischen der Hasenhaide und dem Dorfe Schöneberg eingerichtet und mit Verschanzungen versehen." Obwohl Reiche wußte, daß sein Bericht auf die geschichtliche Darstellung des Generalstabes von großem Einflusse sein würde, daß somit die größte Genauigkeit und Ausführlichkeit in den Angaben geboten war, sagt er kein Wort von der Absicht eines Rückzuges hinter die Spree, weiß nichts von einer erregten Debatte, auch nichts von jener klassischen Rede Bülows.

Ist dies alles schon völlig ausreichend, um die Glaubwürdigkeit der Darstellung des greisen Veteranen in Frage zu stellen, so zeigt die nähere Betrachtung dieser Darstellung selbst, daß der Verlauf der Besprechung in der geschilderten Weise unmöglich zutreffend sein kann. Über die Persönlichkeit des Kronprinzen und seine Umgangsformen besitzen wir von den verschiedensten Seiten die eingehendsten Schilderungen. Nach ihnen war Bernadotte ein im Grunde seines Wesens wohlwollender, im persönlichen Verkehr äußerst höflicher und liebenswürdiger Mann, zugleich aber hochgradig eitel, von der Bedeutung seiner Person sehr durchdrungen, stolz auf seine militärische Vergangenheit und auf den Titel Marschall des Kaiserreichs, noch stolzer auf seine Stellung als Kronprinz von Schweden. Ubereinstimmend wird auch berichtet, daß eine Verletzung seiner Eitelkeit nicht nur seinen höchsten Unwillen zu erregen, sondern sogar einen heftigen Ausbruch seines südfranzösischen Temperaments hervorzurufen imstande war. Nach der Varnhagen-Weyrachschen Schilderung begründete der Kronprinz den Entschluß eines Rückzuges hinter die Spree mit der Unzuverlässigkeit

der Truppen. Eine solche Begründung war offenbar eine schwere Beleidigung nicht nur der Truppen, sondern auch der Führer, im weiteren Sinne sogar der alliierten Mächte und ihrer Monarchen. Sich in dieser Weise auszusprechen, lag nach allem, was wir wissen, nicht im Charakter Bernadottes, es wäre auch im höchsten Grad unpolitisch und unklug gewesen. Aber auch Bülows Rede ist in der Weyrachschen Fassung nicht möglich. Sie verstößt gegen alle Gesetze militärischer Disziplin, sie kommt einer förmlichen Gehorsamsverweigerung gleich und hätte den Kronprinzen berechtigt, den unbotmäßigen Sprecher sofort verhaften und vor ein Kriegsgericht stellen zu lassen. Ein Davout, ein Soult, ein Vandamme würden dies sicherlich sofort getan haben. Eine solche Sprache konnte Bülow auch aus politischen Gründen nicht wagen einem Manne gegenüber, welcher der Verbündete seines Königs und der hochgeschätzte Freund des Zaren war, der damals allgemein als eine der wichtigsten Stützen der Allianz angesehen wurde. Ganz unmöglich aber erscheint es, daß der ungemein empfindliche Kronprinz eine solche Achtungsverletzung eines Untergebenen vor versammelten Generalen schweigend geduldet und sie sogar mit einer im wohlwollenden Tone geführten Fortsetzung des Gespräches beantwortet hätte. Sicherlich wäre seine südliche Heftigkeit zum Ausbruch gekommen, es wäre eine Skandalszene entstanden, von der die Armee und damit auch die Nachwelt zweifellos Kunde erhalten hätten. Also auch aus diesen rein äußerlichen Gründen ist die Schilderung Varnhagen-Weyrachs im höchsten Grade unwahrscheinlich. Geradezu unmöglich aber erscheint sie, wenn wir die politischen, militärischen und persönlichen Verhältnisse des Kronprinzen zu jener Zeit in Betracht ziehen.

Die politischen Ziele, die Bernadotte durch seinen Anschluß an die Verbündeten zu erreichen strebte, sind bekannt. Vielleicht gerade deshalb, weil sie unleugbar kühn und großzügig waren, fanden sie bei der Masse des schwedischen Volkes kein Verständnis. Der Verlust Finnlands lag noch zu nahe, als daß man nicht mit Groll auf den alten Erbfeind Rußland geblickt hätte, mit Sympathien für Napoleon und Frankreich erfüllt gewesen wäre. Nur blendende Erfolge, wenn möglich ohne Einsatz schwedischen Blutes, konnten deshalb die Politik Bernadottes in den Augen des Volkes rechtfertigen. Er mußte siegen, oder seine Laufbahn in Schweden war beendet; er kämpfte in Deutschland also um seine Zukunft. Auch sein Verhältnis zu den Verbündeten duldete nicht auf die Dauer ein rein passives Verhalten, ein prinzipielles Vermeiden jeder Schlacht. Ein kampfloses Zurückweichen hinter die Spree und eine Preisgabe Berlins würden Bernadotte nur dann verziehen worden sein, wenn etwa Napoleon selbst mit überlegenen Kräften sich gegen ihn gewandt hätte; in jedem andern Falle würde er durch ein derart schwächliches Verhalten die schwersten Konflikte mit den Verbündeten hervorgerufen haben. Er wäre Gefahr gelaufen, daß die kampfbegierigen Truppen Bülows und Tauentziens, die den Kern seines Heeres bildeten, ihm den Gehorsam verweigert, daß die Monarchen von Rußland und Preußen ihm das Oberkommando über die Nordarmee entzogen und die Engländer die Weiterzahlung der Subsidiengelder

eingestellt hätten. Ohne Unterstützung der russischen und preußischen Truppen aber war er nicht einmal imstande, sich gegen Davout zu behaupten, noch viel weniger Norwegen zu erobern; ohne englisches Geld vermochte er nicht einmal seine kleine schwedische Armee unter den Waffen zu halten. Alles dies lag viel zu klar zutage, als daß wir bei Bernadotte eine andere Auffassung der Lage anzunehmen berechtigt sind. „Seit langem," so schreibt er am 18. August von Charlottenburg aus an seinen Adoptivvater König Karl XIII., „ist es für mich kein Zweifel, daß Napoleons Absicht ist, auf Berlin zu gehen. Ich versammele etwa 80 000 Mann vorwärts dieser Hauptstadt, um sie nicht in seine Gewalt fallen zu lassen. Die moralische und politische Ansicht, die sich mit der Erhaltung dieses Platzes verbindet, hat mich hierzu bestimmt."

Aber auch vom rein militärischen Standpunkte betrachtet gab es für den Kronprinzen keinen Grund, einen Rückzug hinter die Spree anzutreten. Allerdings hatte er bei Beginn des Feldzuges die Absicht gehabt, den Schauplatz seiner kriegerischen Tätigkeit in das Gelände nördlich der Havel und der Spree zu verlegen und dort einen schrittweisen Verteidigungskampf zu führen. Allein dieser Entschluß war hervorgegangen aus dem psychologischen Druck der Besorgnis, seinem noch immer furchtbaren ehemaligen Herrn und Meister in offener Feldschlacht entgegentreten zu müssen. Daß er sich einer solchen Begegnung zu entziehen strebte, war, von seinem Standpunkte betrachtet, sehr begreiflich, denn mit dem Kaiser war nicht nur die Überlegenheit des Feldherrngenies, sondern auch stets die Elite der französischen Armee: die Garde. Ihnen fühlte sich der Kronprinz nicht gewachsen, und ihnen gegenüber hätte er auch wohl keinen Augenblick gezögert, Berlin aufzugeben und sich, wenn nötig, bis nach Rügen zurückzuziehen. Ganz anders aber lagen die Verhältnisse jetzt am 22. August: der Kaiser weilte, wie der Kronprinz genau wußte, seit dem 17. Juni in Schlesien; die anrückende Armée de Berlin war der Nordarmee an Stärke höchstens gleich, keinesfalls überlegen, ihr Führer, Marschall Oudinot, von allen Generalen Napoleons sicherlich derjenige, den Bernadotte am wenigsten zu fürchten brauchte. Auch die taktische Lage war günstig, denn die Nordarmee war vereinigt, der Feind konnte dagegen die vorliegende Waldzone nur in getrennt marschierenden Kolonnen durchschreiten, lief somit Gefahr, vereinzelt geschlagen zu werden; selbst ein wider Erwarten nötig werdender Rückzug war gesichert und gefahrlos. Daß der Kronprinz die Situation in diesem Sinne auffaßte, beweist sein Armeebefehl für den 22., in dem er die Vereinigung der Armee bei Saarmund befiehlt und ihre Bereitschaft zur Schlacht anordnet, beweist auch sein Schreiben an Blücher, das er in der Morgenfrühe des 22. absendet und das mit den Worten schließt: „Je marche pour livrer bataille".

So sehen wir, daß eine lange Reihe von Gründen gegen die Glaubwürdigkeit der Weyrach-Varnhagenschen Darstellung spricht und daß es also nur eine logische Schlußfolgerung war, wenn ich in meiner Geschichte des Herbstfeldzuges 1813 die ganze Erzählung von den Vor-

gängen in Philippsthal als eine jener patriotischen Legenden bezeichnete, wie sie in und nach jedem großen Kriege erfahrungsgemäß aufzutauchen pflegen. Daß Bülow die Worte: „Unsere Knochen sollen südlich vor Berlin bleichen, nicht rückwärts" bei irgendeiner Gelegenheit einmal gesprochen haben mag, habe ich nie bestritten; ein auf Wunsch des Berliner Magistrats von mir eingereichtes Gutachten ist sogar die Ursache gewesen, daß diese die Denkweise der preußischen Truppen zu jener Zeit sehr richtig widerspiegelnden Worte als Inschrift auf das Denkmal von Großbeeren gesetzt wurden; aber am 22. August können sie nicht gesprochen worden sein, da sie mit der damaligen Lage des Kronprinzen und der Nordarmee nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. In Philippsthal wurde offenbar nur die allgemeine Kriegslage auf Grund der beim Oberkommando eingelaufenen Meldungen und die Möglichkeit einer Schlacht besprochen. Der Kronprinz hat wahrscheinlich ruhig und sachlich Bedenken, vielleicht auch Zweifel in die Leistungsfähigkeit der bisher noch ungeprüften Landwehren ausgesprochen, Bülow hat ihn, seinem nervösen Temperament entsprechend, in dieser Beziehung mit lebhaften Worten beruhigt, und schließlich hat man sich über die Annahme einer Schlacht und über die Art und Weise ihrer Durchführung geeinigt [1]). Es liegt kein Grund vor, einen anderen Verlauf der Besprechung anzunehmen.

Auch die von Dr. Schmeidler angeführten Gründe können diese Ansicht nicht erschüttern. Da auch er Varnhagen nicht als einen unverdächtigen Zeugen zu bezeichnen wagt, so bleibt für ihn einzig und allein Weyrach als einwandfreie Quelle übrig. Aber Dr. Schmeidler vergißt das hohe, einen Gedächtnisfehler sehr wohl begreiflich machende Alter des Generals und ist der irrigen Ansicht, daß dieser bei den geschilderten Vorgängen zugegen gewesen wäre. Dem befremdlichen Umstande, daß Boyen und Reiche in ihren Memoiren die Vorgänge in Philippsthal mit keiner Silbe berühren, legt Dr. Schmeidler merkwürdigerweise keine Wichtigkeit bei; auch daß Reiche in seinem Bericht vom 28. August 1848 den Vorgang nicht erwähnt, ist für ihn bedeutungslos, wohl deshalb, weil er nicht weiß, von wem und zu welchem Zweck dieser Bericht von ihm eingefordert worden war. Geradezu wunderlich aber erscheint es, daß er bei Reiche das 35 Jahre weite Zurückliegen des Vorganges als Entschuldigung des Nichterwähnens gelten zu lassen geneigt ist, während er bei Weyrach noch nach 46 Jahren ein un=

1) Geradezu unbegreiflich ist es mir, wie Dr. Schmeidler aus diesen Sätzen, die fast gleichlautend in meiner Geschichte des Herbstfeldzuges stehen, den Schluß ziehen kann, daß ich damit drei Viertel der Weyrach Varnhagenschen Erzählung als richtig anerkenne und nur den einen Punkt des positiven Rückzugsvorschlags Bernadottes ausnehme. Gerade dieser Punkt ist doch der einzig entscheidende, da mit seiner Annahme oder Verwerfung die ganze Erzählung steht und fällt. Im übrigen macht meine Darstellung aus dem hochdramatischen Vorgang, in dessen Mittelpunkt Bülow steht, eine in ruhigem sachlichen Tone verlaufene Besprechung der Kriegslage, deren Leiter der Kronprinz ist. Ist dies kein Unterschied und heißt dies drei Viertel der Weyrach=Varnhagenschen Erzählung als richtig anerkennen?

getrübtes Gedächtnis voraussetzt. Die aus militärisch-politischen und militärisch-disziplinaren Gründen innere Unglaubwürdigkeit der ganzen Erzählung ist Dr. Schmeidler nicht aufgefallen und die politische Lage Bernadottes, die vom geschichtswissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet wohl das wichtigste Argument gegen die Erzählung Weyrachs bildet, würdigt er keines Wortes. Das sind allerdings Gegensätze in der Auffassung der fraglichen Vorgänge, in der Bewertung der Quellen und mehr noch in der ganzen wissenschaftlichen Behandlung dieser Streitfrage, die unüberbrückbar sind. Ich muß es daher den Lesern dieser Zeitschrift überlassen, zu entscheiden, auf welcher Seite die stärkere Beweiskraft der Gründe zu finden ist.

Die Philippsthaler Vorgänge bilden den Ausgangs- und Kernpunkt der Schmeidlerschen Untersuchung. Bei der Widerlegung ihrer Ergebnisse war eine gewisse Breite selbst auf die Gefahr hin der Wiederholung von Längstbekanntem für mich unvermeidlich. Um so kürzer kann ich mich bei der Besprechung des zweiten Teiles des Schmeidlerschen Aufsatzes fassen.

Der Verfasser versucht hier für seine Behauptung, daß der Kronprinz niemals die Absicht gehabt habe, südlich von Berlin eine Schlacht zu schlagen, sondern vielmehr von vornherein entschlossen gewesen wäre, sich über die Spree zurückzuziehen, neue Beweise ausfindig zu machen. Glaubhafte militärische oder politische Gründe für diese Absicht anzuführen macht er nicht den Versuch, dürfte er auch kaum anzuführen imstande sein. Er sucht seine Beweise hauptsächlich in der Analyse der kronprinzlichen Befehle, hinter deren Wortlaut er nach bekannten Vorbildern stets einen Doppelsinn und die Absicht wittert, durch schöne Worte anderszielende Pläne zu verbergen. Selbst ganz harmlose Äußerungen sind ihm daher verdächtig, überall glaubt er eine Bestätigung seiner Annahme nachweisen zu können. Wenn der Kronprinz an Blücher schreibt: „Die Armee des Herzogs von Reggio wird auf 80 000 Mann geschätzt, ich werde höchstens eine gleiche Zahl versammeln können", so sind ihm diese Worte schon der Beweis für die Unlust Bernadottes zur Annahme einer Schlacht und für dessen Neigung zum Ausweichen. Wenn der Kronprinz in seinem Befehl vom 21. August Anweisungen für einen eventuell nötig werdenden Rückzug erteilt, so erblickt er in ihnen den unzweideutigen Ausdruck eines mangelnden Angriffswillens[1]). Wenn der Kronprinz aus irgendwelchen Gründen eine Truppenverschiebung vornimmt oder infolge neueingegangener Meldungen über den Feind seine ursprünglichen Absichten ändert, so er-

1) Der Verfasser weiß offenbar nicht, daß Angaben über den Rückzug zu dem Befehlsschema des 19. Jahrhunderts gehörten und selbst bei den großen Offensivoperationen der Jahre 1866 und 1870/71 nicht fehlten. Auch heute dürfen sie, wo es nur einigermaßen nötig erscheint, nicht weggelassen werden, nur werden sie aus psychologischen Gründen nicht mehr in den allgemeinen Operationsbefehl aufgenommen, sondern auf ein besonderes Blatt geschrieben und nur den nächsten Stellen vertraulich mitgeteilt.

scheint ihm dies als genügender Grund, ihn des Wankelmuts zu bezichtigen und die Ernsthaftigkeit seiner früheren Absichten in Zweifel zu ziehen. Wenn der Kronprinz am 23. aus taktisch völlig begreiflichen Gründen es ablehnt, den augenscheinlich schon ganz bedeutend überlegenen Bülow noch durch weitere Truppen zu unterstützen, so folgert er sofort daraus, daß der Kronprinz eine Schlacht überhaupt nicht liefern wollte. Wie weit die Voreingenommenheit Schmeidlers und seine Einseitigkeit in der Beurteilung dieser Vorgänge führt, beweist die geradezu ungeheuerliche, durch nichts gestützte Verdächtigung des Kronprinzen, daß er den Schlachtbefehl vom Abend des 22. August nur als „Finte" gegeben habe, „bestimmt, Bülow von der Heinersdorfer Straße wegzubringen und nachher, wenn der Feind sie eingeschlagen hätte, ihm doch den Marsch auf Berlin freizugeben".

In Konsequenz dieser eigenartigen historischen Methode schildert Dr. Schmeidler dann die militärisch und geschichtlich längst völlig klargelegten Vorgänge vor dem Gefecht bei Großbeeren gänzlich abweichend von allen neueren Geschichtsschreibern, indem er auf die alte, längst abgetane Behauptung zurückkommt, der Kronprinz habe am Nachmittag des 23., also unmittelbar vor Beginn des Gefechts, den Befehl an Bülow zum Abmarsch nach Tempelhof wiederholt, dieser aber habe auf Reiches Rat den Befehl nicht ausgeführt und somit gegen den Willen des Oberkommandierenden den Kampf mit Reynier aufgenommen. Er stützt sich hierbei nicht etwa auf neuentdeckte Quellen, sondern ausschließlich auf die altbekannten Memoiren Reiches und auf eine kurze Bemerkung bei Friccius, obwohl er als Historiker wissen müßte, daß die Memoiren von Reiche ein Werk sind, das nur mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen, und obwohl er sehr wohl weiß, daß Friccius nur den sogenannten Armeeklatsch zu berichten in der Lage ist. Von einem Historiker, der über die Befreiungskriege schreibt, dürfte man erwarten, daß er hierbei die seinen Angaben völlig widersprechenden Akten des Berliner und Stockholmer Kriegsarchivs [1]) nicht völlig ignorierte, daß er wüßte, daß seine Angaben auch in krassem Widerspruch mit den offiziellen Berichten Bülows stehen. Er müßte auch wissen, daß die Behauptungen Reiches schon im Jahre 1872 von Pallmann schlagend widerlegt, daß sie von Quistorp in der zweiten Bearbeitung der Geschichte der Nordarmee als gänzlich unhaltbar fallen gelassen, daß sie auch von Wiehr, als einer ernsthaften Widerlegung unwert, nur ganz flüchtig erwähnt und aus dem gleichen Grunde wohl auch von Ulmann, dem neuesten Geschichtschreiber der Befreiungskriege, unbeachtet gelassen wurden.

Dies alles zusammengehalten dürfte meinen Standpunkt den Schmeidlerschen „Berichtigungen" gegenüber völlig klar legen. Nicht „Aufklärung" bringen nach meiner Ansicht die Ausführungen Schmeidlers, sondern nur eine Wiederholung alter, von der geschichtlichen Forschung längst widerlegter, von allen wirklichen Kennern der Ge-

1) Mitgeteilt in meiner Geschichte des Herbstfeldzuges 1813, außerdem auch in der Geschichte der Nordarmee, bei Pallmann, Wiehr, Swederus u. a.

schichte der Befreiungskriege seit langem in die Rumpelkammer der Vergessenheit geworfene Irrtümer; der ganze Aufsatz ist nicht „von Irrtümern durchsetzt“, sondern von der ersten bis zur letzten Zeile ein fortlaufender Irrtum, den schlagend zu widerlegen mir eine Leichtigkeit wäre, wenn mir hierzu nur genügende Zeit und genügender Raum zur Verfügung stände.

Zum Schlusse noch eine rein persönliche Bemerkung. Obwohl Dr. Schmeidler in der Einleitung seines Aufsatzes erwähnt, daß die Person des Kronprinzen von Schweden in meiner Geschichte des Herbstfeldzugs nicht gerade günstig beurteilt wird, geht doch durch seine ganzen Darlegungen der stille Vorwurf, daß ich, durch gewisse Sympathien für den Führer der Nordarmee bewogen, jede Gelegenheit benutze, den Kronprinzen zu „verherrlichen“ (s. Seite 170 Anm. 5), die preußischen Führer dagegen zu tadeln und herabzusetzen (s. Seite 172). Das Andenken Bülows, Boyens und Reiches gegen meine unbegründeten Anschuldigungen zu verteidigen, ist ja die edle und patriotische Aufgabe, die sich der Verfasser bei seinen Untersuchungen gestellt hat (S. 161). Gegen diese völlig unbegründete Verdächtigung meiner wissenschaftlichen Tätigkeit bin ich gezwungen, auf das energischste Verwahrung einzulegen. Den Vorwurf, preußische Generale grundlos anzugreifen und ihre Leistungen zu Gunsten eines ausländischen Führers zu verkleinern, kann gegen mich nur jemand erheben, der die sieben Bände, die ich über die Befreiungskriege veröffentlicht habe, nur flüchtig oder nur stückweise gelesen hat. Wenn ich tatsächlich die Tätigkeit einiger preußischen Führer etwas anders und vielleicht auch ungünstiger geschildert habe wie die Mehrzahl der älteren Geschichtswerke, wenn ich tatsächlich die Handlungsweise des Kronprinzen von Schweden und hie und da auch die der österreichischen und französischen Generale milder beurteilt habe, als dies von den leidenschaftlicher und parteiischer urteilenden preußischen Schriftstellern zu Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts geschah, wenn meine Kritik, einerlei ob günstig oder ungünstig, weder vor der Nationalität, noch vor Rang und Würden Halt machte und nicht zögerte, auch die schönklingendsten patriotischen Erzählungen als Legenden zu erklären, wenn sie mir nicht historisch verbürgt erschienen, so geschah dies alles einzig und allein aus dem Grunde, eine möglichst wahrheitsgetreue Schilderung jener gewaltigen Kämpfe zu schaffen, die für mich zu den glänzendsten Ruhmesblättern in der Geschichte Preußens und der preußischen Armee gehören. In dieser Art der wissenschaftlichen Betätigung werde ich mich auch fernerhin nicht irre machen lassen, am wenigsten durch so mangelhaft begründete Angriffe, wie sie der Schmeidlersche Aufsatz „Bernadotte vor Großbeeren“ gegen mich enthält.

Aus Josua Hasenclevers Tagebüchern

Aufzeichnungen über seine Beziehungen vornehmlich zu Mitgliedern der preußischen Königsfamilie

Mitgeteilt von Adolf Hasenclever

In Bd. 38, Jahrgang 1905, S. 1—59, der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins veröffentlichte ich unter dem Titel „Josua Hasenclever aus Remscheid-Ehringhausen und seine Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz und König" einzelne Abschnitte aus den handschriftlichen [1]) autobiographischen Aufzeichnungen meines Urgroßvaters. Ich stellte damals fest, daß diese Erinnerungen „teilweise nach dem Gedächtnis, teilweise auf Grund gleichzeitiger Aufzeichnungen und, wie es scheint, wieder eingeforderter Correspondenzen" abgefaßt worden sind. Während zahlreiche Briefe von und an Josua Hasenclever [2]) mir damals bereits vorlagen, ist es mir erst kürzlich geglückt, einen Teil seiner Tagebücher wiederaufzufinden. Ihrem wesentlichen Inhalt nach enthalten sie vornehmlich familiengeschichtliches Material und eignen sich deshalb nicht zur vollständigen Wiedergabe; aber einzelne Abschnitte haben doch Bedeutung für weitere Kreise wegen ihrer Mitteilungen zur Zeitgeschichte, besonders die Teile, in denen über Josua H.'s Beziehungen zu Mitgliedern der preußischen Königsfamilie, insbesondere zu König Friedrich Wilhelm IV. sowie zum Prinzen und zur Prinzessin von Preußen, berichtet wird. Es bedarf deshalb keiner weiteren Rechtfertigung, wenn ich diese Aufzeichnungen, zugleich als Ergänzung meiner früheren Veröffentlichung, hier weiteren Kreisen zugänglich mache.

---

1) Seitdem sind diese gesamten Aufzeichnungen unter dem Titel: „Josua Hasenclever: Erinnerungen aus meinem Leben", o. O. u. o. J., 110 S., 8°, als Manuskript gedruckt worden. Eine kurze biographische Skizze Josua H.s habe ich meiner Veröffentlichung in der Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins a. a. O. S. 2—12 vorangeschickt.

2) Von diesen Briefen habe ich folgende Serien veröffentlicht: I. Briefe von Ernst Moritz Arndt an Josua Hasenclever und dessen Angehörige aus den Jahren 1814—1860 in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung. München, Jahrgang 1905, Nr. 175 u. 176 (1. u. 3. August), sowie Jahrgang 1906, Nr. 64 (18. März). — II. Briefwechsel mit dem Staatsrat Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (1814 bis 1838) in: Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 39 (1906), S. 1 bis 102. — III. Zwei Briefe des Schulrats Friedrich Kohlrausch. 1818 u. 1837 in: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd. 27 (1915), S. 296—300. — IV. Ein Briefwechsel mit August von der Heydt und dem Landrat von Vincke, dem späteren Abgeordneten, aus dem Mai 1844 unter dem Titel: „Ein Ehrenhandel zwischen August von der Heydt und Landrat Georg von Vincke (1844)" in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 23 (1916), S. 3—14. — V. „Drei Briefe des Oberconsistorialpräsidenten J. F. Jacobi aus den Jahren 1811 und 1812 an . . . Josua Hasenclever" in: Monatshefte für Rheinische Kirchen-Geschichte Bd. X (1916) S. 81—91. — VI. „Neue Mitteilungen zur Geschichte der Rheinisch-Westindischen Kompagnie" in: Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 49 (1916), S. 108—142. —

Homburg, 19. August 1843.

Unterredung mit Prinz Wilhelm von Preußen.

Sonnabend, den 19ten, machte ich dem Prinzen Wilhelm von Preußen[1]) und seiner Gemahlin im Schloß hier meine Aufwartung und wurde sehr freundlich aufgenommen. Er meinte, Festmahle ließen sich nicht verbieten, der Rheinische und der Preußische Landtag habe etwas viel gesprochen[2]), aber er schien doch nicht unzufrieden damit zu seyn. — Sie unterhielt sich viel mit mir, unter andern auch über Familienverhältnisse, und frug ob Ko.[3]) verlobt sei.

Homburg, Juli 1844.

Unterredung mit dem Prinzen von Preußen.

Heute Nachmittag, den 20ten, habe ich eine äußerst interessante Unterhaltung von einer Stunde mit dem Prinzen von Preußen gehabt[4]); er sprach sehr ruhig und höchst verständig über unsere Rheinischen Verhältnisse, über Staats-Grundsätze im Allgemeinen und namentlich über die Pflicht Preußens, die es immer nur zu allen Zeiten befolgt habe, stets fortzuschreiten, aber nicht zu rasch. Er gab zu, daß es höchst schwierig sei, für die Befugnisse der Landtage die richtige Grenze zu ziehen; nur aus der Praxis könne sich dies ergeben. Der König fliege wie ein Adler immer in den Wolken; er dagegen möge sich einen ledernen Praktiker nennen, der mit vielen bemüht sei, Furchen hier auf der Erde zu ziehn. Er sei der erste Untertan — was folge daraus? daß er der erste Ratgeber des Königs sei, aber auch die erste Pflicht habe, zu gehorchen, oder, wenn dies nicht ginge, sich zurückzuziehen, z. B. wenn Acte vorfielen, die, er wolle nicht von seinen Ansprüchen reden, aber die den Rechten seines Sohnes zuwider wären. Jeder betrachte ihn als den Hauptmann der Opposition; das sei er nur in dem Sinne, um das **zu** rasche Fortschreiten zu hemmen: viele sagten darum, es sei nicht möglich, daß sie beide zusammen harmonierten: das ginge vortrefflich! Er habe zwei Provinzen vertreten müssen, Preußen und die Rheinprovinz, weil der König so sehr gekränkt und gereizt gewesen sei. Erst dann seien Revolutionen gefährlich, wenn man sie fürchte (ein sehr wahres Wort).

Ich habe mich sehr freimütig über die Stimmung in der Rhein-Provinz ausgesprochen und sie gehörig, wo es mir recht schien, in Schutz genommen, wobei er mir sehr oft Recht gab, aber auch bemerkte, daß sie fast alle diejenigen kennten, denen nicht zu trauen sei; da ich

1) Prinz Wilhelm der Ä., Bruder Friedrich Wilhelms III.

2) Ähnlich urteilt L. Camphausen: „Die Sucht zu schwatzen geht ins Grenzenlose" (A. Caspary, Ludolf Camphausens Leben. Stuttgart 1902, S. 74).

3) Wer hier gemeint ist, weiß ich nicht.

4) Schon Tags zuvor hatte er den Prinzen gesprochen: „Abends sprach ich den Prinzen von Preußen im Kursaal, der Tags vorher mit seiner Gemahlin angekommen war."

nicht das geringste zu suchen, sondern nur zu hören, aber auch meine Ansichten zu bekennen hatte, so war es eine um so bedeutendere und interessantere Unterhaltung.

Ich gab ihm gerne zu, daß in der Rheinprovinz im allgemeinen keine revolutionären Gesinnungen herrschten, wohl aber sprach ich von Unzufriedenheit — auch dies wolle er nicht zugeben — sondern nur Mißbehagen; ich sagte: Ja, doch hangen die Rheinländer zu sehr an ihren Rechts-Institutionen, als daß nicht die höchste Unzufriedenheit eintreten würde, wenn sie befürchten müßten, diese zu verlieren; sie sind entschieden deutsch gesinnt, und darum hat sie der Vorwurf des Königs im Landtags-Abschied so sehr gekränkt[1]), ebenso die Cabinetts-Ordre, worin er seinen Beamten verbietet, an Festmahlen teilzunehmen, — so sehr ich auch mit dem König übereinstimme, daß er sich gegen alle Demonstrationen, wie sie vorgefallen sind, erklärt hat. Ich sagte ihm: wie ist es möglich, bei einer Gesellschaft von 3—400 Personen die Garantie zu übernehmen, daß nichts Ungebührliches vorfalle, wenn die Köpfe von Champagner oder Reden echauffirt sind? Lege man aber nicht zu viel Wert darauf, oder sei man nicht allzu empfindlich, und dies schien mir in Berlin der Fall zu sein, so habe es auch nicht viel zu bedeuten. Er entgegnete: es mag sein; wenn man aber die Umtriebe stets gehen läßt, immer weiter und weiter, dann können sie allerdings gefährlich werden, und wir kennen genau die einzeln wenigen Personen, die eine Umwälzung wünschen und herbeiführen möchten: vor solchen muß man sich hüten und ihnen entgegenwirken. Er habe von Mirbach 1838 gesagt: wenn Sie die Stütze des Throns sein wollen, so werde ich der erste sein, der Ihre Institutionen unterschreiben wird: und was ist daraus geworden? das habe er ihn 1842 gefragt und ihn an jenes Wort erinnert.

Über Loë waren wir ganz einverstanden. Auch sprach er von der etwas allzu schnellen Berufung der Gebrüder Grimm, Dahlmann und andern; er nannte selbst Arndt; doch nur in Beziehung auf das zu rasche Fortschreiten des Königs; ich machte ihn aufmerksam auf das lezte Buch von Dahlmann: Die Revolution Englands, und wie darin stände, daß unsere politische Kinderwelt die Preßfreiheit auf dem Weihnachtstisch finden möchte — was ihm gefiel; auch ergötzte ihn die Anekdote, die vom König erzählt wird, der der Königin von England solle gesagt haben: bei der Huldigung hätten ihn die Berliner wohl aus lauter Liebe aufessen mögen, und nachher habe es ihnen leid ge-

1) Bezieht sich wahrscheinlich auf folgenden Passus des Landtagsabschiedes: „Bei den Beratungen unserer getreuen Stände über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs haben Wir den Mangel unbefangener und vorurteilsfreier Prüfung desselben mit Mißfallen wahrgenommen ... Den Antrag aber: einen neuen, auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen, weisen Wir um so entschiedener zurück, da wir es Uns zu einer Hauptaufgabe gestellt haben, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken."

tan, daß es nicht geschehen sei. Von der neu zu erscheinenden Zeitung [1]) von Bercht wußte er noch nichts: ich machte ihn aufmerksam, daß es mir nicht schwer zu sein schien, die Presse zu verbessern, wenn sie mehr junge geistreiche Talente benutzten, mit Gehältern von 4—500 Talern, ohne irgend eine Vorschrift oder Bedingung, daß sie so oder so schreiben müßten. Arnim [2]) habe ihm gesagt: er wisse keine zu finden; ich entgegnete: ich will wohl glauben, daß dies Arnim schwer fallen wird.

21. Juli 1844.

Der Sohn des Prinzen von Preußen — in der Familie, wie mir Gräfin Solms sagte, Fritz genannt — soll gesagt haben: „Unter diesem König bekommen wir noch keine Konstitution — unter seinem Nachfolger auch nicht; was es später giebt, weiß man nicht.“ [3])

Mit dem Prinzen und der Prinzessin habe ich noch mehrere Unterredungen gehabt und mich am Mittwoch [4]) Morgen am Brunnen von ihnen beurlaubt; beide waren sehr freundlich gegen mich; sie ist eine geistreiche Frau von vielem Gemüt, die immer mehr gefällt, je näher man sie kennen lernt. Der Prinz neckte mich und sagte zum Prinzen Carl von Hessen: „Das ist Herr H., der den bekannten Toast in Düsseldorf ausgebracht hat“; ich erwiederte: „E. K. H. äußern sich mit so viel Heiterkeit darüber, daß ich fast glauben muß, es sei ein wohlgefälliger Toast gewesen.“ [5])

Homburg. Juli 1845.

Unterredung mit Prinz Wilhelm von Preußen.

Montag, den 14ten, machte ich dem Prinzen Wilhelm auf dem Schloß meine Aufwartung und wurde sehr freundlich von ihm empfangen; er war sehr heiter, da seine Gemahlin, die bedenklich krank gewesen, außer Gefahr ist; sprach viel von seinen Kindern und sagte, daß er ein paar brave Jungens habe u. s. w.

Mit Schoenlein [6]) hatte ich ein kurzes, aber angenehmes tête à

---

1) Der „Rheinische Beobachter“; vgl. K. Buchheim, Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen rheinischen Liberalismus (Leipziger Dissertation, 1913), S. 103: „So hatte man in Köln auch ein solches Regierungsblatt, den ‚Rheinischen Beobachter‘ ins Leben gerufen (1. Oktober 1844), nachdem die ‚Kölnische Zeitung‘ es vorgezogen hatte, diese ihr von Hermes und Saint-Paul einst zugedachte Rolle nicht zu übernehmen. Der ‚Rheinische Beobachter‘ war nicht nur konservativ, sondern in der katholischen Umgebung Kölns auch noch protestantisch-orthodox. Er brachte es zu gar keinem Einfluß und kostete dem König, der ihm Subvention zahlte, sehr viel Geld.“ Über den Herausgeber, Professor Bercht, vgl. den Artikel in der Allg. Dtsch. Biographie, Bd. II (1875), S. 352. — Zur Geschichte des „Rheinischen Beobachters“ vgl. J. Hansen, Mevissen, Bd. I, S. 360 f., auch S. 361 Anm. 1.

2) Graf Arnim-Boytzenburg, seit 1842 Minister des Innern.

3) Da der Prinz damals erst 12 Jahre alt war, haben wir es wohl mehr mit der Äußerung von Zukunftshoffnungen in ganz bestimmten politischen Kreisen zu tun, als mit einem wirklichen Programm des Prinzen.

4) 24. Juli.

5) Eine Anspielung, deren Sinn ich nicht verstehe.

6) Der bekannte Berliner Arzt.

tête; seine Reise hierher war ihm ungelegen gekommen, da er seine Vorlesungen hatte einstellen müssen, und er auch in den Sommer-Monaten von den vornehmen Reisenden in Berlin viel consultirt wird; auf meine Bemerkung, daß er doch entschädigt würde, sagte er: „Ja, wie jeder andere Besenbinder, mit 1 Louisd'or täglich."

Unterredungen mit der Prinzessin und dem Prinzen von Preußen.

Mittwoch, den 16ten (Juli) hatte mich die Prinzessin von Preußen zu sich beschieden, und ich hatte in Gegenwart von Madame Deichmann eine lange Unterredung mit ihr über Familien-, politische, literarische, confessionelle und commercielle Angelegenheiten; sie ist sehr unterrichtet; ich habe ihr das Leben von Paul Gerhardt geschenkt.

Den 25ten heute, am Tage vor unserer Abreise, habe ich mit der Prinzessin noch eine lange Unterredung am Brunnen gehabt; sie ist eine geistreiche gemütvolle Frau; der Paul Gerhard schien ihr Freude zu machen, so weit sie bis jetzt darin gelesen hat; die damaligen Gegensätze der lutherischen und reformierten Kirche waren ihr unbekannt; ich deutete ihr an, daß ich etwas in der Verlegenheit gewesen, ihr das Buch geschenkt zu haben, weil über den großen Kurfürsten hin und wieder ein strenges Urteil gefällt worden, worüber sie sich aber schön äußerte, daß man die Geschichte nach ihrem Wert und ihrer Wahrheit kennen lernen müßte u. s. w.

Abends, den 25ten Freitag.

Ich habe eine Unterredung [1]) mit dem Prinzen von Preußen gehabt, worin er sich mit der größten Offenheit und mit wohlwollendem Vertrauen folgendermaßen gegen mich äußerte; ich lasse dabei die Zwischenreden fort, um seine Gedanken nicht zu unterbrechen; er sagte:

Mit dem Landtag bin ich zufrieden, aber nicht mit dem Landtags-Marschall [2]), da er sich nicht hätte verbindlich machen sollen, die Constitutionsfrage vor den König zu bringen [3]), weil darüber schon abgestimmt und sie verworfen war. — Ich bin damit einverstanden, daß Reichsstände geschaffen werden, aber nur um ihnen die Frage wegen Anleihen und Steuer-Erhöhung oder Steuer-Veränderung vor-

1) Vgl. Josua H.s recht summarischen Bericht über diese Unterredung in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 38 (1905), S. 51. — Über des Prinzen Stellung zur Verfassungsfrage vgl. E. Marcks, Kaiser Wilhelm I., 2. Aufl. (Leipzig 1897), S. 57—62. — Eine kurze Inhaltsangabe dieser Unterredung bei Varnhagen von Ense, Tagebücher, Bd. II (Leipzig 1861), S. 330 f.

2) Fürst von Solms-Lich.

3) Zur Sache vgl. A. Caspary, Ludolf Camphausens Leben (Stuttgart-Berlin 1902), S. 95 f. — Josua H. berichtet in seinem Tagebuch über diese Verhandlungen: „Montag, den 10ten (März), wurde die Frage wegen der Reichsstände verhandelt und beschlossen, keine Adresse desfalls an den König zu richten, aber den Landtags-Marschall zu bitten, demselben die Wünsche der Provinz in dieser Beziehung persönlich vorzutragen. Die Sitzung dauerte von 11 Uhr bis 4, ... dann von 6 bis 1/2 11 Uhr Abends. Die Debatten waren sehr lebhaft. Mohr [aus Trier] erlaubte sich einen gehässigen Ausfall auf unsern König, worüber er von Freiherrn von Loë sehr derb zurechtgewiesen wurde. Ich habe gegen die Adresse gestimmt und meine Gründe motivirt."

zulegen, woraus sich von selbst ergiebt, daß sie nicht zu bestimmten Perioden, sondern nur wenn Veranlassung dazu ist, zusammenberufen zu werden brauchen; weiter gehe ich nicht — jetzt 1845 nicht — im Jahr 1855 vielleicht doch; ich halte es für den Staat höchst gefährlich, wenn den Ständen das votum decisivum, d. h. das Bewilligungs-Recht der Finanzen und der allgemeinen Gesetzgebung verliehen werden sollte; glauben Sie nicht, daß ich ein Obscurant sei, der den Fortschritt nicht wolle; ich erkenne zu sehr, daß Preußens Größe und Macht zu innig damit zusammenhängt, aber nur kein zu rascher, der den Staat gewiß ins Unglück bringen würde, sowohl innerlich als in seinen Verhältnissen gegen die übrigen Staaten. In jenen Versammlungen müssen notwendig Regierungs-Bevollmächtigte sitzen, die die Provinzial-Stände, so wünschenswert es auch sein möchte, versteht sich ohne Votum, nie in sich aufnehmen werden. In diesem Augenblick wird in Berlin an einem Verfassungswerk gearbeitet, ich bin Präsident der Commission; der König hat aber auch noch für gut gefunden, eine besondere zu ernennen und andere Männer seines Vertrauens dabei zu Rate zu ziehn — das nehme ich ihm gar nicht übel; will er aber weiter gehen und eine Verfassung geben, die nach meiner festesten Überzeugung zum Unglück des Staats gereicht, so muß und werde ich mich unterwerfen, aber im Archiv einen Protest niederlegen, der meine und die Rechte meines Sohnes wahrt. Ob ich davon Gebrauch machen werde, wenn der Zorn Gottes die Krone auf mein Haupt setzt, ist eine andere Frage — es kommt darauf an, wie dann die Umstände und Verhältnisse sind — aber Sie werden mir zugeben, daß ich jetzt nichts bewilligen kann, was gegen meine tiefste und innigste Überzeugung ist.

Ich: Ew. K. H. haben von Unglück gesprochen; wäre es nicht das größte für den Staat, wenn dies geschähe, und wenn der König und Sie nicht einig blieben? ich beschwöre Sie um Gottes willen, sorgen Sie, daß das nicht geschieht, und daß keine Zwischenträger das gute Einverständnis stören!

Er: ich verstehe Sie; es wäre ein Unglück, aber glauben Sie nicht, daß ich mich leicht leiten ließe oder gegen den König einnehmen; als Menschen wird zwischen ihm und mir nie ein Mißverständnis kommen, aber in den Regierungsgrundsätzen, das ist eine andere Frage.

Ich: Gott wolle geben, daß Sie auch hierin einig bleiben — versuchen Sie es, dem König klar und einfach Ihre Ansichten mitzuteilen — er hört auf Andere und er kann Widerspruch ertragen (ich erzählte ihm meine Unterredung[1]) mit ihm wegen der Städteordnung im Jahr 1831). Gut, sagte er, das sind einzelne Maßregeln, aber hier handelt es sich um das Wohl oder Wehe des ganzen Staats — ich habe ein paar Memoiren über die Verfassungsfrage geschrieben und sie dem König übergeben, ich habe sie vorher einigen Leuten meiner Farbe (ich gebrauche diesen Ausdruck ungern, aber Sie verstehn mich) vorgelegt und mit Erstaunen haben sie gesagt: Also Sie wollen uns

1) Vgl. Josua H.s Bericht in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 29—32.

auch verlassen? ich wiederhole nochmals, ich will den Fortschritt, aber den ruhigen gemäßigten und keinen, wobei die Existenz des Staats aufm Spiel steht.

Ich: Aber K. H. ist das dann in England der Fall? und ist die Macht und Gewalt seiner Könige nicht groß?

Er: vollkommen einverstanden, aber uns fehlen die dortigen Elemente und namentlich bei einem Zwei-Kammer-System die dortige Aristokratie.

Die Unterredung dauerte ohne Unterbrechung 3/4 Stunden; er sprach noch auf meine Veranlassung über seine Antwort an die Crefelder Handelskammer[1]), wovon er nicht geglaubt habe, daß sie sie würde drucken lassen, und daß davon, wie er sehe, so viel Aufhebens gemacht werde; er sei allerdings für Schutz einzelner Industrie-Zweige, die es nötig hätten, nicht aber für solchen allgemeinen Schutz, der das ganze System verändere; in diesem Sinne habe er an die Aachener Kammer geschrieben, und diese würde sich wohl hüten, es drucken zu lassen.

Wieder auf die Verfassungsfrage zurückkommend: ja, ich weiß, daß man sich damit beschäftigt, und daß etwas in Berlin geschieht; was aber, weiß ich nicht, denn man läßt mich im Dunkeln.

Er entließ mich mit großem Wohlwollen und den Worten: ich habe Ihnen so viel gesagt, was unter uns bleiben muß, aber meine Grundsätze brauchen kein Geheimnis zu bleiben: gewiß, ich bin kein Obscurant, das glauben Sie nur.

Ich: K. H., das kann ich beteuern, daß Sie von Keinem verkannt werden, sondern in hohem Grade geachtet, der Sie kennt, aber dieses Glück mag freilich zu wenigen zu teil geworden sein.

Homburg. Juli 1846.

Unterredung mit der Prinzessin von Preußen.

Der Hauptzweck meiner Reise war, die Prinzessin von Preußen zu sprechen, die mich dann auch äußerst wohlwollend und freundlich Sontag Mittag und Abend bei sich empfing und sich sehr ausführlich über politische Dinge und Personen aussprach: sie sieht trübe und besorgt in die Zukunft, glaubte, daß die Verfassungsfrage bald erledigt werden würde, hoffte aber nicht viel davon. Der Prinz sei dringend von der Kaiserin von Rußland, die ihn sehr liebte, eingeladen worden, und der König habe dann befohlen, daß er nach Petersburg gehen solle; seit Mai habe sie ihn nicht gesehen. — Alex. Humboldt rühmte sie sehr als Mann von Gemüth und ihren treuen Freund, deren sie wenige habe, namentlich seit Bülow[2]) todt sei — auch den Grafen

1) Über diese Antwort des Prinzen äußerte sich „Herr von Blittersdorf, Badischer Gesandter am Bundestage, ein feiner, unterrichteter, durchaus konservativ gesinnter Mann" zu Josua H., „daß er die Antwort des Prinzen von Preußen .... nur aus zwei Gründen erklären könne, entweder daß er mit dem Könige einverstanden sei, oder daß er sich habe populär machen wollen" (Tagebuch. 30. Juli 1845).

2) Heinrich v. Bülow, preußischer Minister des Auswärtigen; gest. 6. Februar 1846.

Albert von Pourtalès[1]), den ich hier aufgesucht habe. Er scheint ein sehr verständiger junger Mann zu seyn. — Chambellan du Roi (Kammerherr) im Dep.t der Ausw. Angelegenheiten. Ich sprach lange mit der Prinzessin auch noch Sonntag und Montag am Brunnen, wo ich ihr Kyllmann[2]) vorstellte. Als Beweis ihrer Freundschaft — wie sie sich ausdrückte — schenkte sie mir ein kleines Taschenbuch. Ihre Begleiterin war La Comtesse Hacke, Dame d'honneur de S. A. R. Madame la Princesse de Prusse, ein einfaches wohlwollendes Mädchen, welches mir viel von ihren eben nicht beneidenswerten Verhältnissen erzählte.

Coblenz, September 1847.

Begegnung mit König Friedrich Wilhelm IV.

Auf die Nachricht, daß S. M. der König in die Rheinprovinz kommen würde, fuhr ich . . . den 17. nach Cöln, Nachmittags nach Bonn und Friesdorf, den 18. nach Coblenz, wo wir den Abend sehr vergnügt bei Bardeleben zubrachten. Sonntags, den 19., machte ich mehrere Besuche und war Abends 8 Uhr im Schloß beim Empfang des Königs, der an diesem Tage mit dem Dampfschiff Blücher von Trier gekommen war. Er empfing mich sehr freundlich und war wohlwollend wie immer.

Dienstag, den 21ten, war ich zur Tafel im Königlichen Schloß befohlen und fuhr um 4 Uhr mit dem König und dem ganzen Gefolge auf dem Dampfschiff Schiller der Kölnischen Gesellschaft (die sich, beiläufig gesagt, 100 Fd'or dafür hat bezahlen lassen) von Coblenz nach Bonn; unterwegens hielten wir in Remagen und besahen die schöne Kirche des Grafen Fürstenberg auf dem Appolinarisberg. Um 9 Uhr waren wir in Bonn, und hatte ich noch nie Gelegenheit gehabt, so lange und so viel mich mit dem theuren König über mancherlei Gegenstände zu unterhalten, wie auf dieser Reise. Er war überaus freundlich gegen mich und dankte mir mehrmals, daß ich gekommen war . . . . . . Mit Bodelschwingh[3]) habe ich mich viel über den Landtag und einzelne Landtagsmitglieder unterhalten, ihm auch unsere Eisenbahn durchs untere Wuppertal sehr empfohlen. Er hatte durchaus nichts dagegen, glaubte nur, daß sie viel zu teuer und wir für den Bau nicht das nötige Geld bekommen würden, worin ich ihm leider, was das letztere betrifft, Recht geben mußte. Auch dem König habe ich die Notwendigkeit des Baus auseinandergesetzt und ihn dafür zu stimmen gesucht; hauptsächlich dadurch, daß wir die Kohlen gewiß um ein Drittel und die Frachten der Zu- und Abfuhr nach dem Rhein um die Hälfte wohlfeiler bekommen würden. Bodelschwingh zweifelte deshalb an dem großen Vorteil der Bahn, weil sie nur 3—4 Meilen

1) Preußischer Diplomat, der Schwiegersohn v. Bethmann-Hollwegs; geb. 1812, gest. 1861; vgl. über ihn Allgem. Dtsch. Biogr. Bd. XXVI (1888), S. 492 bis 494.

2) Landtagsabgeordneter.

3) Ernst v. Bodelschwingh, geb. 1794, damals, seit 1845, Minister des Innern; gest. 1854.

lang sei — er habe aber nicht an der Möglichkeit der Ausführung gezweifelt, wenn sie 1 Million Taler p. Meile kosten solle, weil sich mit einer solchen enormen Summe schon viele Schwierigkeiten überwinden ließen. Ich sagte ihm, daß wir ihm s. Z. den Beweis für meine obige Behauptung liefern würden, und er war nicht dagegen, uns die Concession zu erteilen, fürchtete aber immer, daß wir das Geld nicht würden schaffen können, welches dann auch mir im jetzigen Zeitpunkt sehr schwer zu sein scheint. Wir müssen daher sehen, was es später gibt, es ist jedenfalls gut, daß weder der König, der mir mit freundlicher Aufmerksamkeit zuhörte, noch auch Bodelschwingh sich dagegen erklärt haben.

Brühl. August 1848[1]).

Unterredung mit König Friedrich Wilhelm IV.

Sonntag, den 13., fuhr ich nicht wegen dem Dombaufest, so glänzend dies 600jährige auch gefeiert werden sollte, sondern wegen unserm teuern Könige nach Cöln, von dem man erst seit ein paar Tagen mit Gewißheit wußte, daß er kommen werde. Sehr, sehr viele gab es, die dies nicht wünschten, ja die es für bedenklich hielten, wegen der größeren Ehren, die man dem Reichsverweser erweisen und den Demonstrationen, womit man in dem früher so wühlerischen Cöln den König vielleicht empfangen würde, aber die Stadt hat sich herrlich bewährt, der Empfang ist so glänzend, so erhebend gewesen, wie ich ihn früher, und so oft der König am Rhein war, nicht erlebt habe. Es ist nicht die mindeste Störung, ja durchaus keine Unordnung vorgefallen, und doch sollen an 30 000 Fremde dort gewesen sein. Ich will mich auf keine Beschreibung der Festivitäten einlassen, sondern nur aufzeichnen, was ich erlebt habe.

Montag, den 14ten, war von Morgen an die ganze Stadt in Bewegung, und durch Kränze, Laubgewinde, schwarz-rot-goldne und schwarz und weiße Fahnen auf's festlichste geschmückt, leider war das Wetter nicht durchaus günstig, da mitunter an diesem und dem folgenden Tage einzelne starke Regengüsse fielen, doch hinderte das die allgemeine freudige Bewegung nicht. Man war gespannt auf den Empfang des Königs und konnte sich noch immer einiger Besorgnisse nicht erwehren. Der König kam gegen 6 Uhr an das Rheinufer von Deutz, fuhr über und wurde nun vom Volk mit ungeheurem Jubel und vom Erzherzog auf's allerherzlichste mit Umarmung empfangen. Ich war mit sämtlichen Authoritäten und vielen andern, die sich eingefunden hatten, im Regierungsgebäude, und als er dort um 7 Uhr erschien, auf dem ganzen Zuge und hier mit anhaltendem nicht enden wollenden Hurrah war begleitet und begrüßt worden, reichte er mir gleich beim Eingang die Hand, sprach einige freundliche Worte und dankte mir, daß ich gekommen sei; ich suchte Herr meiner Gefühle zu werden, wenn es auch

1) Vgl. zur Ergänzung Josua H.s im April 1851 niedergeschriebenen Bericht in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 53—56.

nicht ganz gelang. Wir gingen die Treppe hinauf, und oben war nun die gewöhnliche Cour.

Etwa nach einer halben Stunde kam der Reichsverweser, der von dem Augenblick an des Königs Gast war und auch Abends mit ihm nach Brühl fuhr; Prinz Wilhelm, Prinz Carl und Prinz Friedrich, mit denen ich mich abwechselnd namentlich des andern Tags in Brühl viel unterhielt, hatten den König begleitet. Auch Erzherzog Johann, zu dem mich Prinz Wilhelm führte, erinnerte sich freundlich unserer früheren Bekanntschaft[1]), und forderte mich auf, ihn zu besuchen, wenn ich nach Frankfurt käme. Er sagte, er habe einen schweren Posten übernommen, hoffe aber, daß es gut gehen würde, namentlich auch in Wien, und er erwiederte, als ich ihm von den glänzenden Erfolgen Radetzkys und seinem Einzug in Mailand sprach: „Nu, der hat seine Sachen gut gemacht."

Dienstag, der 15te, war für mich der Haupttag; da ich schon den Sonntag eine Einladung nach Brühl zum Mittags-Essen erhalten hatte, was vom Könige auf 7 Uhr bestimmt worden war, da er die Zusage erteilt hatte, mit dem Reichsverweser Mittags auf ein paar Stunden bei dem großen Festmahle auf dem Gürzenich zu erscheinen.

Ich fuhr schon um 5 Uhr nach Brühl, bat mir, als ich den König sah, eine kurze Privat-Audienz aus, worauf er erwiederte: „Herzlich gerne, kommen Sie nur gleich mit." Hier war ich nun eine halbe Stunde mit dem teuern so schwer geprüften Monarchen ganz allein. Meine Empfindungen will ich nicht schildern, ich war tief ergriffen und er nicht minder. Er war milde und freundlich, wie immer, aber sehr ernst — ich hatte ihm Anfangs die Nachricht mitgeteilt, daß an diesem Tage die Angelegenheiten von Deichmann sich geordnet hatten, daß nicht allein keiner das Mindeste verlieren, sondern auch der Familie Schaafhausen noch ein bedeutendes übrig bleiben würde, was ihn sehr freute. Dann bat ich ihn, des andern Tags seine Reise nach Elberfeld über Ehringhausen zu machen, indem er recht bequem in 4½ Stunden dorthin gelangen könne. Er sagte, so herzlich gerne ich dies täte, kann ich's doch nicht, weil schon beschlossen ist, die Tour per Eisenbahn über Düsseldorf zu machen, aber, fügte er hinzu, weil ich nicht mit Ihnen reisen kann, so reisen Sie doch mit mir — was ich natürlich gerne zusagte.

Nun brachte ich das Gespräch auf August von der Heydt und bat ihn, ihm seine übereilte Äußerung auf einem der vorigen Landtage[2])

---

1) Vom September 1842 in Elberfeld: vgl. den Bericht Josua H.s über diese Begegnung in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905) S. 47.

2) Die auf dem Vereinigten Landtage 1847 gefallene Äußerung lautete: „So ist z. B. eine evangelische Kirchenordnung und eine Agende zwangsweise eingeführt worden, worin zu beten vorgeschrieben ist, daß der jedesmalige Landesherr als Vorbild der christlichen Kirche ferner erhalten bleiben möge, was mit christlichen Grundsätzen ganz unvereinbar ist." Zur Sache vgl. A. Bergengrün: Staatsminister August Freiherr von der Heydt (Leipzig 1908), S. 89 u. S. 93 ff.

wegen der Agende zu verzeihen, indem er ihn gewiß nicht habe beleidigen wollen und ihm und dem ganzen K. Hause jetzt von Herzen zugetan sei. Der König war allerdings tief verletzt, da er eine Beleidigung seines Vaters darin erblickte; inzwischen sagte er: „Sie kommen ja Morgen mit nach Elberfeld, da wird's sich wohl machen"; und es hat sich gemacht; er sprach zu ihm die versöhnenden Worte: „Es tut mir leid, Herr von der Heydt, daß Ihre Worte sind mißverstanden worden".

Als nun diese gewissermaßen äußeren Gegenstände zwischen uns besprochen waren, berührte ich seinen innern Seelen- und Gemüthszustand in Beziehung auf die Zeitverhältnisse und auf die tiefen bittern Kränkungen, die er in den März-Tagen und auch noch oft seitdem hat erdulden müssen, und bat ihn flehentlich, Mut und Gottvertrauen nicht zu verlieren — so gewiß ich das Leben hätte, so gewiß wäre ich überzeugt, daß Gott ihn nicht verlassen, daß sein Haus, daß Preußen nicht untergehen würde. Er war bewegt, sein edles herrliches Gemüt zeigte sich auf die unverhohlenste Weise. „Mut habe ich, sagte er, der wird mich nie verlassen, aber ich weiß nicht, ob ichs wert bin, daß Gott ferner mit mir sein wird."

Er sprach noch mancherlei, und es war eine herzerhebende Stunde, die mir unvergeßlich bleiben wird, und die auch für den teuern König gesegnet sein möge. Über das Treiben in Berlin war er im höchsten Grade empört, und er äußerte sich sehr bitter darüber — mit vollem Recht, wie mir scheint. Selbst in der dortigen National-Versammlung hat sich bis jetzt noch kein einziges wahres Talent und kein einziger hervorragender Charakter Geltung zu verschaffen gewußt.

Ich durfte es dem Könige sagen, und er nahm es freundlich auf, daß man bei ihm nur den einzigen Fehler wahrgenommen habe, daß er die Menschen für ebenso gut gehalten, als er selbst sei. Dem ist allerdings so, und es mag durch sein zu großes Vertrauen zu den Menschen manches Übel entstanden sein; allein diese Schwachheit ist auf der andern Seite die Quelle der schönsten Tugenden, und mein fester Glaube ist und bleibt, daß Gott ihn nicht verlassen und sein Werk durch ihn herrlich hinausführen wird.

Wir schieden auf die freundlichste Weise, nachdem er noch vorher die Tür geöffnet und sich erkundigt hatte, auf wann des andern Tags die Abreise bestimmt sei [1]).

1) Mitgeteilt sei hier noch ein Urteil über Alexander v. Humboldt, mit dem Josua H. bei dem an diese Unterredung sich anschließenden Festmahl in Brühl zusammentraf: „Humboldt ist 79 Jahr alt und noch immer sehr geistesfrisch — er hört gut und seine Sprache ist sehr deutlich — er hoffe, den 3. Band des Kosmos in diesem Jahre noch herauszugeben, und er habe auch — was mir interessant war — die Herausgabe der Briefe seines Bruders an eine Freundin veranlaßt, weil er geglaubt habe, demselben, der als tiefster Denker der Nation bekannt sei, auch dieses Denkmal des Gemüts stiften zu müssen. — Zeitungen lese er nicht mehr, weil es ihm an Zeit fehle, obgleich es wichtig sei, dasjenige, was er mit den Edelsten der Nation von jeher erstrebt habe, nunmehr in Aussicht zur Verwirklichung gestellt zu sehen. Diese Äußerung war mir merkwürdig."

„Mittwoch Morgen" Fahrt von Cöln nach Elberfeld in 1 St. 42 M., wo der Empfang fast noch glänzender und imposanter war wie in Cöln; auch sah man bei einer deutschen wohl 10 Preußische Fahnen — und so ist dies geblieben durch die ganze Grafschaft Mark, sodaß die Reise des Königs ganz gegen die Absicht der Wühler und Republikaner ein wahrer Triumphzug gewesen.

Frankfurt a. M. Februar 1849.

Unterredung mit Heinrich von Gagern.

Sonntag, den 25., besuchte ich Morgens den Präsidenten des Reichs-Ministeriums, Heinrich von Gagern, und hatte mit ihm eine für mich höchst interessante Unterredung. Er ist eine sehr noble Natur, wahr, offen und verständig; alles hing jetzt nach seiner Ansicht von der Festigkeit unseres Königs ab — mit ihm würde die gute Sache stehen oder fallen. Er besorge, Österreichs Politik und dessen eigne schlimme Lage würde noch manchen Kampf verursachen. Die Sache sei sehr schwierig — einen kranken Erzherzog — Spaltung und Ermattung in der Pauls-Kirche — Widerstreben mancher Regierungen, wenn sich da der König von Preußen nicht fest an die deutsche Sache anschließe, dann würden wir einer bösen Zeit entgegen gehen[1]).

Bonn. März 1850.

Besuch bei Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen.

Freitag, den 1., fuhr ich um 10 Uhr nach Bonn, um dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen meine Aufwartung zu machen. Ich traf ihn nicht, wurde aber von dem Herrn Obristleutnant Fischer, seinem militärischen Begleiter, schriftlich zum Mittags Essen um 3 Uhr eingeladen; wir waren zu 7 Personen, nämlich der Prinz, ich, Fischer, Lieutenant v. Heinz, Professor Curtius und noch 2 andere. Die Unterhaltung war ganz ungezwungen; der Prinz — geboren den 18. Oktober 1831 — ist sehr wohlwollend, schlicht, einfach und macht einen angenehmen Eindruck; er gleicht mehr seiner Mutter wie seinem Vater, dem Prinzen von Preußen, und scheint mit großer Liebe an seinen Eltern und seiner Schwester zu hangen. Er sagte mir, daß er wenigstens 2 Jahre auf der Universität zu bleiben gedenke.

Der Heldenmut seines Vaters, der Geist seines Königlichen Oheims und die Gnade des Allmächtigen Gottes wolle mit ihm sein, damit er

---

2) Seinen Gesamteindruck über die politische Lage auf Grund der Erfahrungen dieses Frankfurter Aufenthaltes hat Josua H. in folgenden Worten zusammengefaßt: „... Der Total-Eindruck, den ich für die Erreichung der großen politischen Frage — die angestrebte Einheit Deutschlands — gewonnen hatte, war ein höchst betrübender und niederschlagender; mit wenigen Hoffnungen war ich nach Frankfurt gegangen — mit keinen wieder gekommen. Aus der Pauls-Kirche wird uns die Einheit nicht kommen; ich fürchte aber, was ich schon seit vielen Monaten getan, daß wir noch blutigen Kriegen entgegen gehen werden. Gott gebe, daß ich mich irren möge!"

dereinst, wenn er auf den Thron seiner Väter berufen wird, den hohen schweren Beruf zum Segen seiner Völker erfüllen möge!

Coblenz. Juli 1850.

Unterredung mit der Prinzessin von Preußen.

Mittwoch, den 3. Generalin von Bardeleben, bei derselben Fräulein Fromman, welche der Prinzessin Unterricht im Malen und Zeichnen giebt, auch ihre Vorleserin ist. —

Zum Mittags Essen um 4 Uhr bei der Prinzessin, im ganzen 10 Personen: sehr wohlwollende Aufnahme und interessante Unterhaltung mit ihr: sie wußte genau, daß ich ihr 1836 in Coblenz war vorgestellt worden: über den Prinzen von Preußen[1]), — Prinz Albert und Victoria: Steins Leben, aus welchem sie sich hat Auszüge machen lassen. Bedauern, daß manche tüchtige Männer ihr Mandat für die erste Kammer niedergelegt und andere es nicht angenommen haben. Ich erwiederte: das hat doch früher die vollkommene Billigung E. K. H. gehabt: sie antwortete: Sie haben Recht; ich will Ihnen keinen Vorwurf machen. — Nach Tisch, wo sie mich noch eine halbe Stunde allein bei sich behielt, ließ sie ihre Tochter Luise kommen, ein Mädchen von 11 Jahren, das sehr gescheut sein soll.

Düsseldorf. April 1851.

Begegnung mit dem Prinzen und der Prinzessin von Preußen.

Dienstag Mittag, den 22., fuhr ich nach Düsseldorf, um dem Prinzen und der Prinzessin von Preußen, die mit dem Prinzen Friedrich Wilhelm und der Prinzessin Luise gegen 6 Uhr von Coblenz ankamen, meine Aufwartung zu machen; die Empfangs-Cour war in der Residenz, dem ehemaligen Jägerhof . . . . und wie ich bemerkt wurde, vom Prinzen und namentlich der Prinzessin sehr freundlich angeredet, so daß sich letztere lange mit mir, unter andern auch, etwas bewegt, über die bevorstehende Reise nach England[2]) unterhielt, gegen welche von seiten des Ministeriums Einwendungen gemacht worden sind, aus Besorgnis, daß ihnen dort Gefahren von Seiten der Democraten drohen möchten[3]); vielleicht haben auch Abmahnungen von Wien und Petersburg Statt gefunden. Der Prinz äußerte: „ich bin nicht bange, obgleich viele von meinen Badischen Freunden dort sein werden; wenn mich eine Kugel treffen soll, so kann es hier wie dort geschehen. Ich stehe überall in Gottes Hand!" Der wolle ihn beschützen! Ich fuhr mit dem Oberpräsidenten v. Auerswald und dem General v. Bonin zurück und hatte mit ersterem eine höchst interessante Unterredung unter 4 Augen über die gegenwärtigen politischen und socialen Verhältnisse in Deutschland, die allerdings noch eine trübe und stürmische Zukunft

1) Der Prinz weilte in jenen Tagen in London anläßlich der Taufe des Prinzen Alfred.

2) Sie reisten nach London zur Eröffnung der Industrieausstellung.

3) Vgl. Fr. Nippold, Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen", Bd. III (Leipzig 1871), S. 184.

befürchten lassen. Den Abend brachte ich mit Elberfelder Freunden im Gasthof zum „Prinzen von Preußen" zu. Daniel von der Heydt hatte als Präsident des Rheinisch-Westfälischen Gewerb-Vereins eine ihn sehr befriedigende Audienz beim Prinzen gehabt, der mir freilich des andern Tags sagte: „Was soll ich machen? wenn man den Bruder zum Handelsminister hat, so ist man an der besten Quelle."

Köln. August 1851.

Besuch Friedrich Wilhelms IV. in Köln.

Am Sonntag Morgen, den 17., wohnte der König dem Protestantischen Gottesdienst bei, kam um 9 Uhr in den Dom, hielt dann Parade ab und nachher war Cour im Regierungs-Gebäude, wo eine große Menge Militär- und -Civilbehörden versammelt waren. Der König sprach sehr ernste ermahnende Worte zum Bürgermeister und Stadtrat wegen der schlechten Cölnischen Presse, und wenn sich solche nicht bald ändere, so würde er schon dafür sorgen, da er die Macht und den Willen dazu habe [1]). Die Rede, die ich Wort für Wort mit angehört, machte natürlich einen tiefen Eindruck, und da der König in dem, was er sagte, vollkommen Recht hatte, wenn auch vielleicht der Bürgermeister und der Stadtrat den Tadel nicht verdient hatten — was auch der Oberpräsident [2]) sehr schön bemerkte —, so werden die guten Folgen seiner Rüge nicht ausbleiben.

Ehringhausen, Oktober 1851.

Besuch von Bethmann-Hollweg.

Am 29. bekam ich einen überraschend äußerst angenehmen Besuch. Mittags kam Herr von Bethmann-Hollweg und blieb bis den andern Morgen, wo ich ihn nach Lennep begleitete, und wir bei Arnold [3]) zu Mittag speisten [4]). Er ist einer der gediegensten, christlich frommsten

1) Vgl. hiermit den Wortlaut der Ansprache bei H. v. Petersdorff, Kleist-Retzow (Stuttgart-Berlin 1907), S. 206.

2) v. Kleist-Retzow. — Josua H.s Urteil über ihn, nach persönlicher Begegnung in Coblenz, August 1851: „Er ist ein durch und durch ehrenwerter Mann, aber wegen seiner streng conservativen Richtung mit Mißtrauen in der Provinz empfangen worden. Ich meinesteils hoffe das Beste von seiner Verwaltung, denn die Mißstimmung gegen ihn, die hauptsächlich durch die ‚Cölnische Zeitung' verbreitet worden, entbehrt aller und jeder Begründung."

3) Arnold Hardt, Schwiegersohn Josua H.s.

4) Mit Bethmann-Hollweg war Josua H. im September in Elberfeld gelegentlich des Kirchentages zusammengetroffen: „Mit Bethmann-Hollweg habe ich mich viel unterhalten über dessen Ablehnung, zur Wahl eines Abgeordneten für den wiederhergestellten Provinzial-Landtag zu erscheinen. Ich konnte es nicht billigen, daß er sich an der Wahl nicht hat beteiligen wollen, weil ich nach der Verfassung die Regierung für befugt halte, die Provinzial Landtage zusammen zu berufen, aber die Ansichten sind darüber verschieden: der eine bezieht sich für seine Meinung auf einen Gesetzes-Paragraphen, der zweite, um ihn zu widerlegen, auf einen andern. Jedenfalls ist's aber höchst traurig, daß diese Verwirrung herrscht, und daß solche edle vortreffliche Männer, wie Hollweg und viele Andere, die zu den conservativsten und patriotischsten gehören und treue Freunde des Königs und des Staats sind, sich in ihrem Gewissen nach gewiß

und interessantesten Männer unserer Zeit, von großem Einfluß auf Kirche und Staat; sein offner eklatanter Abfall[1]) von der sogenannten Kreuzzeitungspartei, mit der er bis vor kurzer Zeit Hand in Hand gegangen war, hat die größte Sensation gemacht und wird bedeutende politische Folgen haben, namentlich großen Einfluß auf die bevorstehenden Kammer-Verhandlungen.

Er hat diesen Schritt nur nach der ernstesten Prüfung und nicht ohne schwere Opfer getan, da es galt, sich von einem Freunde zu trennen, dem Präsidenten von Gerlach, mit dem er in religiöser und politischer Beziehung bisher Hand in Hand gegangen, und den er seit 30 Jahren zu seinen intimsten gezählt hat. Hollweg ist ein so durchaus ehrenwerter, fromm christlich gesinnter Mann, daß ihm auch seine Gegner keine Nebenabsichten vorwerfen — nichts von Eitelkeit, Ehrgeiz u. d. gl. Dabei so klar verständig und, wie die Welt sagt, so gründlich juristisch ausgebildet, daß er also die allerwichtigsten Gründe zu dieser Trennung muß gehabt haben. Er hat sie offen ausgesprochen; — v. Gerlach, der als Mensch ganz dieselben Eigenschaften haben soll, die seinigen auch, und beide sind sich schnurstracks entgegen in den Mitteln zum Ziel, nicht im Ziel selbst, welches für beide Parteien dasselbe ist, nämlich Unabhängigkeit, Macht und Stärke des Vaterlandes und Rettung vor innern und äußern Gefahren. Gott wolle dem armen Vaterlande gnädig sein! Er und nur Er allein weiß den rechten Weg, aus den großen Verwirrungen zu kommen. Es scheint, daß er ihn bis jetzt noch keinem Sterblichen gezeigt hat! Die Gegenwart aber solcher Männer wie Bethmann-Hollweg und Wichern[2]) kann nur den ernst strebenden und sich selbst redlich prüfenden zu mancherlei Gutem wecken und stärken.

Stolzenfels. Juni 1852.

Begegnung mit der Königlichen Familie.

Ankunft in Coblenz am 28. Juni; Besuch bei Graf Stolberg, „der bei seiner Tochter, der Frau Oberpräsidentin wohnte . . . . und uns unter andern erzählte, wie sehr liebreich sich die Kinder des verstorbenen Prinzen Wilhelm, der Prinz Adalbert, die Königin von Baiern und die Erbprinzessin von Darmstadt, bei der Teilung seiner Nachlassenschaft benommen hätten".

Dienstag, den 29., Dampferfahrt als Gast des Königs von Stolzenfels nach Boppard zur Einweihung der dortigen protestantischen Kirche,

---

reifer Überlegung verpflichtet fühlen, gegen die Regierung oder, besser gesagt, gegen das System des jetzigen Ministeriums Opposition zu machen. Wo das hinaus will, weiß Gott: von Menschen ist für's erste keine Hilfe zu erwarten."

1) Über die damalige Sinneswandlung B.-H.s, die zur Begründung der sog. „Wochenblatt Partei" führte, vgl. Walter Schmidt, Die Partei Bethmann Hollweg und die Reaction in Preußen (Berlin 1910), S. 54—64.

2) Der Begründer des Rauhen Hauses, der im September 1851 in Ehringhausen zu Besuch geweilt hatte.

„welche der König der neu daselbst gegründeten Gemeinde gebaut hat.“ [1])

Am angenehmsten und längsten habe ich mich . . . auf der Hin- und -Herfahrt mit dem Prinzen und der Prinzessin, die noch immer trüb in die Zukunft sieht, unterhalten . . . . Der König sprach von Hamburg, wie die Stadt sehr blühend und reich geworden sei. Dann von England, wie dort unter andern sich nicht tief unter der Oberfläche der Erde die besten Bausteine fänden, sodaß z. B. zwei Kirchen ganz in derselben Art gebaut dort Th. 40/m., hier aber das Dreifache kosteten.

Der Prinz, mit dem ich, wie gesagt, während der Fahrt viel über die gegenwärtigen Zustände sprach, war sehr ungehalten über die kleinen deutschen Fürsten, wozu er dann auch, nachdem er sie vor einigen Jahren vom Untergang gerettet, alle Ursache hatte. Die Prinzessin fürchtete, daß von der Heydt in seinen Maßregeln doch allzu streng und rücksichtslos verfahre, indem er unter andern, wie sie sagte, die Oberbergämter aufgehoben und sie mit seinem Ministerium vereinigt habe: ich konnte nicht umhin, ihr zu bemerken, daß, ersteres in manchen Dingen zugegeben, er sich gerade im Bergwerkswesen und in Postangelegenheiten unleugbare Verdienste erworben habe, was ihr zu vernehmen lieb war. —

Es ist dies die letzte Begegnung gewesen, welche Josua Hasenclever mit Mitgliedern der preußischen Königsfamilie gehabt hat, da er bereits am 15. März des folgenden Jahres, beinahe 70jährig, nach kurzer Krankheit in Ehringhausen bei Remscheid gestorben ist [2]).

Zur kirchlichen Baulast in der Mark

Mitgeteilt von Friedrich Holtze

Im lehrreichen Aufsatze von Georg Arndt im letzten Halbbande der Forschungen (S. 172—246) „Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in den rechtlichen Entscheidungen“ sind einige Punkte enthalten, die zu Mißverständnissen Anlaß bieten können. Da nun solche leicht praktische Folgen haben können, sei im folgenden kurz darauf hingewiesen:

1. Nur das Kammergericht hat in zwei Urteilen 1870 und 1892 auf dem Standpunkte gestanden, daß Neubauten von städtischen Kirchen infolge Vergrößerung der Gemeinden von den zur Wiederherstellung

---

1) Auch Bethmann-Hollweg nahm an dieser Fahrt als Gast des Königs teil.

2) Das ganz eigenhändige Beileidsschreiben König Friedrich Wilhelms IV. an Josuas Bruder David, d. d. Charlottenburg, 21. März 1853, habe ich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 58 mitgeteilt. — Vom Prinzen von Preußen liegt ein formelles Beileidsschreiben an Josuas Sohn Walter vor.

der Kirchen Verpflichteten geleistet werden müßten. In beiden Fällen hat das Obertribunal bzw. das Reichsgericht diese Ausdehnung gemißbilligt und die Pflicht auf Erweiterungsbauten beschränkt. Jedenfalls lehnt auch das Obertribunal die Baupflicht bei einer „ganz neuen Kirche" ab. Diese Frage ist seit 1904, d. h. seit der reichsgerichtlichen Billigung der Auffassung des Kammergerichts, daß es in märkischen Städten bei Mangel einer Lokalobservanz überhaupt keine erzwingbare Pflicht zur Reparatur oder Wiederherstellung schadhafter oder baufälliger Kirchen gebe, bedeutungslos geworden (S. 193).

2. Pfarrwohnungen in der Stadt werden wie Kirchgebäude behandelt (Nr. 57); die in den Beilagen Nr. 15—17 mitgeteilten Entscheidungen beziehen sich auf Landkirchen. Das maßgebende Urteil des Kammergerichts vom 7. Mai 1907, das der Magistrat zu Brandenburg hat abdrucken lassen, verurteilte übrigens die Kirchengemeinde zur Rückzahlung von 9791 Mk., nicht nur von 1991 Mk., was hier zu erwähnen, da im letzteren Falle die unterliegende Gemeinde nicht das Recht gehabt hätte, die Revision einzulegen, aus ihrer Unterlassung, d. h. dem Verzichte auf die dritte Instanz, mithin keine Schlüsse gezogen werden könnten. In diesem Rechtsstreite wurde übrigens auf Grund sehr eingehender Beweisaufnahme festgestellt, daß in Brandenburg — ebenso wie in Berlin — die Stadtgemeinde tatsächlich niemals auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung etwas zu Kirchen- oder Pfarrbauten beigetragen hat. Hierdurch gewinnt die Auffassung des Kammergerichts, daß im cap. 13 der Konsistorialordnung von 1573 nur eine invitatio an Ortsobrigkeiten und Eingepfarrte enthalten sei, bei fehlender Fabrika für ihre Kirchen zu sorgen, eine weitere Unterstützung. Daß die Pfarrbaulast auf dem Lande anders geregelt sei, ist dann in den Urteilen betreffend den Bau von Pfarrhäusern in Pantow (Nr. 57 und 58) von allen Instanzen gleichmäßig angenommen worden.

3. Zur größeren Übersichtlichkeit hätte es sich empfohlen, die Nr. 51 unmittelbar hinter Nr. 48 folgen zu lassen und dann die zusammengehörenden Nr. 49, 50, 54 und 55 zu bringen; Nr. 52 war fortzulassen, da das hier mitgeteilte Urteil sich nicht auf die Mark bezieht; es gehörten dann Nr. 56 und 57 (Baulast in Städten) und Nr. 53 und 58 (Baulast auf dem Lande) zusammen. Vielleicht hätte noch darauf hingewiesen werden können, daß der Unterschied in den Prozessen der Markus-Kirchengemeinde und der von St. Simeon (Nr. 49 und 50) lediglich darin zu finden, daß erstere unter städtischem, letztere unter königlichem Patronat gestanden. Die Berufung der letzteren gegen das sie zur Rückzahlung verurteilende Erkenntnis wurde ebenfalls, wie der Vollständigkeit wegen zu erwähnen, vom Kammergericht durch Urteil vom 12. März 1903 zurückgewiesen. Die Gründe waren die gleichen wie die im mitgeteilten Urteile in Sachen der Markus-Kirchengemeinde (Nr. 54).

4. Bezüglich der neumärkischen Kirchenscheunen hätte auf die Ausführungen von Busch (Forschungen Bd. 15, S. 337—338) verwiesen werden können. Jedenfalls wären hier genauere tatsächliche Angaben

willkommen gewesen. Der Unterschied dürfte darin zu finden sein: Die von Alters vorhandene Kirchenscheune ist von den Baupflichtigen zu erhalten bzw. wiederherzustellen, dagegen besteht keine Baupflicht, wenn bisher keine Kirchenscheune vorhanden war. Mit Prozessen über Beschaffung von Orgeln hat sich das Kammergericht im letzten Jahrzehnt zu beschäftigen gehabt, wegen Mangels der Revisionssumme fehlen dagegen reichsgerichtliche Erkenntnisse. Im übrigen kommt es in märkischen Städten vor, daß Kirchtürme nicht als pars ecclesiae behandelt werden, sondern allgemeinen Zwecken dienen. In solchen Fällen liegt die Unterhaltung des Turmes mit Turmglocken und Turmuhr der Stadtgemeinde ob. Näheres hierüber ist im Urteile des Kammergerichts vom 12. März 1903 beigebracht worden (S. 196).



Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. April bis 30. September 1916

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg. XXIV. Jahrgang. Berlin 1915/16.

S. 161—180: W. u. E. H. Johl, Über deutschen Kriegsaberglauben.

S. 181—191: Karl Wolfram, Blätter zur Heimatkunde des Kirchspieles Nackel (Mark). [1. Die Heimatflur und ihre vorgeschichtlichen Spuren.]

S. 193—252: Fritz Funcke, Regesten der Bischöfe von Lebus bis zum Jahre 1418. [Wichtige und sorgfältige Arbeit.]

— — — XXV. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 1—31: Rudolf Schmidt, Falkenberg in der Mark. Beiträge zur Chronik eines Barnimdorfes.

S. 32—36: Otto Pniower, Mittelalterliche Zinnkannen aus der Mark Brandenburg.

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. 13. Jahrgang. Berlin 1915.

S. 1—36: Hans Schulze, Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg (Schluß). [Es wird der Grundbesitz des Domkapitels behandelt.]

S. 37—55: Hans Petri, Die Grenz- und Zufluchtskirchen im Kreise Sorau, N.-L. (Fortsetzung folgt). [Es handelt sich um die Kirchen, welche von dem Grafen von Promnitz in seiner Herrschaft Sorau den vor der seit 1668 einsetzenden Gegenreformation im Fürstentum Sagan vertriebenen Protestanten eingeräumt werden.]

S. 56—62: Gustav Kawerau, Bischof Matthias von Jagow und die Ordination evangelischer Geistlicher. [Auf Grund der Korrespondenz des Fürsten Georg von Anhalt mit dem Bischof wird dessen vorsichtige Haltung in dieser Frage beleuchtet.]

S. 62—87: Gustav Ad. Skalsky, Quellen und Belege zur Geschichte der böhmischen Emigration nach Preußen. [Zweiter Teil. Die Rebellion auf der Opotschnoer Herrschaft in Böhmen. 1732.]

S. 88—118: Walter Wendland, Gottfried August Ludwig Hanstein als patriotischer Prediger in Berlin.

S. 119—181: G. Arndt, Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg. (Fortsetzung folgt.)

S. 182—185: Walter Wendland, Zur Einwirkung L. E. v. Borowskis auf Friedrich Wilhelm III.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1916.

S. 18 (R. Sternfeld): Richard Wagner und Berlin.

S. 24—26: Ignaz Holz, Unserm lieben Freunde Dr. Béringuier.

S. 30—33: Brunk, Berlin vor hundert Jahren. Aus einer ungedruckten Selbstbiographie des Oberregierungsrats K. Triest (geb. 8. April 1798, gest. 15. August 1889.)

S. 33—34: Chr. Voigt, Potsdam im Zeichen des Krieges.

S. 36: Franz Weinitz, Eine Erinnerung an die alte Schuldhaft. [Rechnung für den Schuldgefangenen Köppen von 1824.]

S. 37—39: Ludwig Schulz, Ein Bericht eines Zeitgenossen über den 18. März 1848 in Berlin. [Brief des Seifensiedermeisters August Palis vom 20. März 1848 über den Barrikadenkampf.]

S. 43—46: (Ahrens,) Casanova in Berlin.

S. 51—52: H. Schmitz, Der ältere deutsche Eisenguß.

S. 60—63: Bernhard Hoeft, Die Keibelsche Seifenfabrik.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams. Neue Folge Band V. Heft 10. Potsdam 1916.

S. 3—12: M. Heinze, Die Gebrüder Adam und ihre Beziehungen zu Friedrich dem Großen. [Die bildhauerischen Schöpfungen der lothringer Gebrüder für Friedrich d. Gr. betr.]

S. 12—17: Hans Kania, Anmerkungen über Friedrich den Großen als Kunstsammler [im Anschluß an die Bildergalerie im Park von Sanssouci: „Sie ist das sichtbarste Zeichen für den Kunstsammler Friedrich, zugleich ein Merkstein für die Entwicklung seines künstlerischen Empfindens"].

S. 17—25: Hans Kania, Der Pfingstberg. [I. Der Oesfeldsche Weinberg und der Pomonatempel. II. König Friedrich Wilhelm II. und der Plan eines gotischen Turmes auf dem Pfingstberge. III. König Friedrich Wilhelm III. und der Oesfeldsche Weinberg. Die Luisenlegende.

S. 26—52: Julius Haeckel, Potsdam, die Wilhelmstadt. [Es wird die Bedeutung der Gründung Friedrich Wilhelms I. geschildert.]

Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Kreises Lebus in Müncheberg. I. Heft. 1911.

S. 6—21: R. Heßler, Zur Vorgeschichte von Beerfelde, Kreis Lebus.

S. 22—27: Kaemper, Beiträge zur Geschichte der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit.

— II. **Heft.** 1912.

S. 1—6: Zum 100. Geburtstage Franz Kuchenbachs. [Amtsgerichtsrat K. gründete den Verein.]

S. 7—20: R. Hesʒler, Ein vorgeschichtliches Dorf bei Hasenfelde.
S. 21—51: G. Mirow, Die Wappen und Siegel der Städte im Kreise Lebus.
S. 76—78: Der Kreis Lebus in der Literatur 1911.

— III. Heft. 1913.

S. 1—3: Das Museum für Heimatkunde des Kreises Lebus.
S. 4—34: R. Hesʒler, Das Steinzeitdorf bei Trebus i. M.
S. 35—44: G. Mirow, Die Bauerntracht in Neu-Hardenberg.
S. 76—78: Der Kreis Lebus in der Litteratur.

— IV.—V. Heft. 1914—1915.

S. 1—14: G. Mirow, Die Entwicklung der märkischen Vereine und Museen für Heimatkunde und ihr Verhältnis zur wissenschaftlichen Geschichtsforschung. [Ein sehr instruktiver Aufsatz mit einem nach den Gründungsjahren geordneten Verzeichnis der Vereine.]
S. 15—25: O. Walter, Götze, Mirow, Zur Technik der Vorzeit.
S. 26—70: Walther Thiele, Die Kolonisation des Landes Lebus im Mittelalter.
S. 71—83: E. Trebs, Die niederdeutschen Mundarten des Landes Lebus.
S. 117—122: Der Kreis Lebus in der Literatur.

Altpreußische Monatsschrift. Band 52. Königsberg i. Pr. 1915/16.

S. 135—140: H. Mendthal, Ein Nachtrag zu dem Pommerellischen Urkundenbuch. [Exkommunikationsurkunde des Bischofs Michael v. Cujavien gegen den Bischof Thetward v. Samland, undatiert.]
S. 141—158: E. Schnippel, Ein Landgerichtsurteil aus dem 14. Jahrh. [Landdingsurteil vom Jahre 1382 durch den Komtur zu Osterode, Kuno v. Liebenstein.]
S. 159—198: Theodor Wotschke, Johann Radomski und Martin Quiatkowski, die beiden ersten Übersetzer der Augsburgischen Konfession ins Polnische.
S. 199—204: C. Krollmann, Zwei Lieder aus dem Russenkriege in Livland um 1562.
S. 205—232 und S. 283—314: Siegfried Maire, Jean Lacarriere, der Schweizerinspektor (Fortsetzung und Schluß).
S. 233—257, S. 331—347 und S. 515—539: L. Anderson, Eduard Andersons Kriegstagebuch 1815.
S. 258—268: Otto Schöndörffer, Kants gesammelte Schriften, Akademieausgabe, Bd. VIII.
S. 269—281: Arthur Warda, Der Anlaß zum Bruche der Freundschaft zwischen Hippel und Scheffner. [Berichtigung zu dem im vorigen Bande veröffentlichten Aufsatz von Schneider über Hippels Schriftstellergeheimnis.]
S. 315—330: Ludwig Stieda, Elias Salomon. Ein Erinnerungsblatt [an den Dichter des Studentenliedes „Fiducit“].
S. 352—372: Hermann Steinert, Die ostdeutsche Störfischerei.

S. 373—377: Gustav Sommerfeldt, Die katholische Kirche zu Königsberg und der Großkaufmann Friedrich Franz Saturgus.

S. 378—386: Ostermeyer, Zur Geschichte der Jackheimer evangelischen Kirche in Königsberg.

S. 387—396: Wilhelm Moritz Pantenius, Briefe des Prinzen August Wilhelm von Preußen an den Sekretär der Akademie der Wissenschaften C. E. Darget (1753—1756).

S. 423—439: Carl v. Plehwe, Neueste Forschungen über Ernst Moritz Arndt und seine Schüler. [Im Anschluß an das Buch von Müsebeck.]

S. 440—494: Herbert Straube, Die Bildhauerfamilie Döbel. (Erster Teil.) [Es wird namentlich die Wirksamkeit von Johann Michael und Johann Christoph Döbel in Berlin und Preußen zur Zeit des Großen Kurfürsten geschildert.]

S. 540—551: L. Stieda, Professor Karl Morgensterns Tagebuch einer Reise von Danzig nach Dorpat. 1802.

S. 552—556: C. Krollmann, Zwei Urkunden zur freiwilligen Gerichtsbarkeit im Ordensstaate Preußen [vor dem Dorfgericht zu Schardeniten im Jahre 1413].

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang XVII. Posen 1916.

S. 41—44: F. Schulz, Französische Requisitionen in Bromberg und Lieferungen an die Große Armee 1812.

S. 63—64: A. Kronthal, Zu dem Aufsatz über die Posener Wappen und Stadtfarben in Nr. 1 u. 2 der Monatsblätter 1916. [Vgl. S. 276.]

S. 89—103: K. Kassel, Aus Preußens Sanitätsreform in Polen. [Nach Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.]

S. 113—117: Gotthold Schulz-Labischin, Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1915. Deutsche Literatur.

S. 121—127: Theodor Wotschke, Aus Storchnests Schreckenstagen 1656.

S. 133—134: R. Prümers, Ein Brief Alexanders v. Humboldt [von 1850 an den Posener Oberpräsidenten v. Beurmann für den Maler Josef Kondratowicz].

Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark. Heft 34. Landsberg a. W. 1916.

S. 1—18: Reide, Georg Ulrichs Urfried. Ein [Urfehdebrief etwa von 1560.

S. 19—62: Reide, Landsberg, die Stadt und Paradies, das Kloster. [Ergänzung zu dem gleichnamigen Aufsatz in Heft 28. Es werden hier Familien und Personen der Gesandtschaften der Stadt nach dem Kloster von 1519 und 1595 geschildert.]

S. 63—93: Rehmann, Brenkenhoff. Züge zu seinem Charakterbild.

S. 95—138: Rehmann, Der Kampf um den Besitztitel. Eine Episode aus dem Leben der Gräfin Lichtenow. [Es bezieht sich auf den Besitz der Güter Lichtenow und Breitenwerder.]

Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde. Cottbus. 1915.

S. III—IV: Die ersten Jahre des Vereins für Heimatkunde zu Cottbus.

S. 1—4, 9—12, 17—21, 33—38, 49—53, 57—62, 65—73: Fritz Schmidt, Cottbuser Bier und Cottbuser Korn. [Die Geschichte wird bis in das 18. Jahrhundert auf Grundlage von ungedrucktem Material des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Stadtarchivs zu Cottbus und des Vereins selbst verfolgt.]

S. 5—6: Th. Schulze, Das Grabgewölbe des Oberamtsregierungspräsidenten Alexander Jacob v. Hoym in Schlabendorf (Kr. Luckau).

S. 12—16: Karl Eicke, Cottbuser Neustadt. [Gründungsgeschichte.]

S. 16: Fritz Schmidt, Treue und Treue. [Bitte der Cottbuser an König Friedrich Wilhelm III. vom 5. Juli 1807, ihre Stadt nicht abzutreten.]

S. 21—22: Knocha, Übersetzung der Bibel in die Sprache der Niederlausitzer Wenden. [Übersetzer Nicolaus Jakubica, Gottlieb Fabricius, Teschner und Joh. Friedr. Fritze.]

S. 22—23: W. B., Aus der Geschichte von Vetschau. [Einige kulturhistorische Notizen.]

S. 25—28: Franz Groger, Der sächsische Kundschafterdienst gegen Peitz.

S. 28: R., Gemeinde Burg-Kolonie. [Es wird der Rezeß von 1802 mitgeteilt, in dem die Gründung bestätigt wurde.]

S. 39: Beiträge zur Geschichte von Schlabendorf (Kreis Luckau) im Dreißigjährigen Kriege.

S. 45—48: Karl Eicke, Das Cottbuser Bürgerhaus des Neuklassizismus und der Biedermeierzeit.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 50. Breslau 1916.

S. 1—27: O. Meinardus, Die Stadt Breslau und der Große Kurfürst. [Die Beziehungen des Kurfürsten zur Stadt Breslau sind wesentlich kommerzieller Art gewesen. Der Aufsatz schildert hauptsächlich die Verhandlungen, die zu den Vergleichen des Jahres 1678 über die Oderschiffahrt zwischen den Städten Breslau und Stettin und Breslau und Frankfurt führten.]

S. 28—56; A. Zum Winkel, Die Schlacht bei Liegnitz am 13. Mai 1634.

S. 151—164: V. Loewe, König Friedrich I. von Preußen und das Fürstentum Oels. [Herzog Christian Ulrich von Oels erwählte im Jahre 1703 den preußischen König zum Ehrenvormund seiner beiden Söhne. Namentlich im Interesse der bedrohten evangelischen Kirche hatte König Friedrich als Vormund wiederholt einzugreifen.]

S. 257—291: E. Breitbarth, Beiträge zur Einführung der Verwaltungsreform von 1808 bei den schlesischen Regierungen. [Aus der auch als Dissertation erschienenen Arbeit seien die Ausführungen über die ergebnislosen Verhandlungen in der Frage der ständischen Repräsentanten hervorgehoben. Das harte Urteil über den Oberpräsidenten v. Massow ist nicht genügend begründet.]

S. 295—326: Kardinal Georg Kopp, Fürstbischof von Breslau. a) Sein

Leben und Wirken. Von F. X. Seppelt. b) Als Förderer der Wissenschaft. Von J. Jungnitz.

S. 329–353: H. Rentwig, Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1915.

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. Jahrgang 1916.

S. 49–56: O. Meinardus, „Schlesische Menschenfresser", eine Geschichtsfabel. [Die in Piersons Preußischer Geschichte enthaltene Angabe, in Schlesien wie in den meisten deutschen Landen habe während des Dreißigjährigen Krieges der Hunger zur Menschenfresserei getrieben, wird auf Grund eingehender literarischer und archivalischer Nachforschungen als Fabel erwiesen. Veranlaßt wurde die Untersuchung dadurch, daß die Londoner „Times" die Piersonsche Notiz ausgegraben und die übrige englische Presse sie übernommen hatte.]

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins. Band 12. Oppeln 1916.

S. 49–66: E. Schramek, Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Oppeln. Die Aufhebung des Kollegiatstiftes im Jahre 1810. [Darstellung der Säkularisation auf Grund des Edikts vom 30. Oktober 1810 und Übersicht über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse.]

S. 103–117: J. Chrząszcz, Hundertjähriges Jubiläum der Oppelner Königlichen Regierung 7. Mai 1916. [Schildert die Anfänge der 1816 begründeten Regierung.]

Baltische Studien. N. F. Band XIX. Stettin 1916.

S. 59–236: Grotefend, Die Embleme der Siegel, Wappen und Helmzieren des pommerschen Adels. Unter Zugrundelegung der Werke J. T. Bagmihls und G. A. v. Mülverstedts.

Pommersche Jahrbücher. 16. Band. Greifswald 1915.

S. 7–14: Der Übergang Neu-Vorpommerns und Rügens an Preußen. [Abdruck der bezüglichen Erlasse von 1815.]

S. 15–92: Günter Mehnert, Die Stadtverfassung Greifswalds, verglichen mit der Verfassung der Stadtgemeinden nach der Städteordnung von 1853.

S. 93–200: Johannes Rassow, Verhandlungen über die Vereinigung des ehemaligen schwedischen Vorpommerns und Rügens mit Preußen [nach Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin].

S. 201–210: Heinrich Ulmann: Schwedisch-Pommern als Träger des Kaisertums. Eine Phantasie aus dem Jahre 1812 [betreffend die von Stein erwähnte Idee, daß der Kronprinz von Schweden als Herzog von Pommern sich erboten habe, die Bürde der kaiserlichen Krone auf sich zu nehmen.]

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 49./50. Jahrgang. 1914. Magdeburg 1916.

S. 305—318: E. Neubauer, Die Programme der Schulen Magdeburgs vor 1810 (Schluß).

S. 403—449: E. Neubauer, Magdeburgs Roland. [Anhang II, 1. Der Hirsch; 2. der Schildbaum; 3. der Pranger; 4. der Galgen.]

S. 451—496: Friedrich Israel, Veröffentlichungen zur Geschichte von Erzstift und Herzogtum Magdeburg während der letzten Jahre.

S. 497—500: Werner Deetjen, Zu Immermanns Aufenthalt in Magdeburg.

S. 501—506: Friedrich Tilger, Nachrichten über die frühere Neustädter Kurrende.

S. 506—507: Otto Heinemann, Die Anfänge eines Magdeburger Millionärs [Joh. Gottlob Nathusius].

Beiträge zur Geschichte der Landes- und Volkskunde der Altmark. Band IV. Stendal 1916.

S. 1—21: Paul L. B. Kupka, Aus dem alten Inselschen Gutsarchive.

S. 22—23: E. Wollesen, Wo lag die von Kaiser Konrad errichtete Burg Werben?

S. 24—27: E. Wollesen, Stammen die v. Beneckendorf und v. Hindenburg aus der Altmark?

S. 28—39 und 69—94: Paul L. B. Kupka, Vorgeschichtliche Funde aus der Altmark.

S. 94—98: E. Wollesen, Über einige Werbener Siegel.

S. 98—103: E. Wollesen, Der Grabstein eines Altmärkers in der Kirche des adligen Fräuleinstifts Heiligengrabe [Stiftshauptmann Hans Erdmann v. Bertkow].

S. 107—108: K(upka), Die Familie Scharden.

S. 109—116: Kupka, Rezension des Aufsatzes von P. J. Meier in den Forschungen, 27. Band S. 371 ff.

Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. Jahrgang 12. Magdeburg 1915.

S. 138—167: K. Schapper, Zur Geschichte des Altmärkisch-Priegnitzischen Gesangbuches (Fortsetzung und Schluß).

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1915. Hannover.

S. 351—395: Friedrich Bertheau, Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern (Fortsetzung und Schluß). [Die Ausführungen des II. Kapitels werden beendet und das III. Kapitel: Stellung der eingewanderten Geschlechter im Kolonialgebiete gegeben.]

Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. 13. Jahrg. Wolfenbüttel 1914.

S. 84—129: Heinrich Gaus, Geschichte der Braunschweigischen Staats-

post bis 1806. [Darin u. a. ein Kapitel über die Postanlagen und Beziehungen zu den Nachbarstaaten, das vielfach preußische Verhältnisse berührt.]

Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. Heft 2. Dessau 1914.

S. 1—200: Theodor Redenz, Die historische Entwicklung der Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, soweit die Grenze von der Fuhne gebildet wird (Saalkreis und Kreis Bitterfeld), von den ältesten Zeiten ab bis zur Gegenwart.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. 39. Band. Osnabrück 1916.

S. 316—339: Schirmeyer, Justus Gruners Anteil an der deutschen Erhebung. [Auf Grundlage des Buches von Paul Wentzcke.]

Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden. 19. Band. Emden 1916.

S. 1—68: Robert Heesing, Geschichte des Emder Stapelrechts. II. [In diesem Teil beginnt die preußische Zeit 1744—1749, Fortsetzung folgt.]

S. 69—108: Max Koppe, Götz und Kalckreuth in Emden. [Der Dichter Johann Nicolaus Götz war Hauslehrer bei dem preußischen Gouverneur von Emden, Oberst v. Kalckreuth.]

Düsseldorfer Jahrbuch. Band 27. Düsseldorf 1915.

S. 1—144: Otto Kolshorn, Markgräfin Anna Sophia von Brandenburg und die Vorgeschichte ihrer Vermählung 1609—1614. [Vgl. oben S. 279.]

S. 179—287: Hans Fraenkel, Dampfschiff und Eisenbahn am Niederrhein. Studien über ihre Anfänge, unter besonderer Berücksichtigung Düsseldorfs. [Es wird die Zeit von 1830—1850 behandelt.]

S. 296—300: Adolf Hasenclever, Zwei Briefe des Schulrats Friedrich Kohlrausch an die Familie Hasenclever in Ehringhausen bei Remscheid [aus dem Jahre 1818, Erwähnung von Steins Plan betr. Begründung der Monumenta Germaniae, und 1837].

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band 31. Heidelberg 1916.

S. 448—450: Eberhard Gothein, Alfred Dove. Ein Nachruf.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 64. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 134—135: A. Kurz, Das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv in Köln.

S. 179—185: Rudolf Schmidt, Märkische Sühnekreuze. Ein Beitrag zur Steinkreuzforschung. [Genaue Aufzählung der einzelnen Sühnekreuze.]

Deutsche Geschichtsblätter. Band 17. Gotha 1916.

S. 75—90: Alexander Brückner, Ostdeutschlands slavische Namengebung.

S. 91—100: Carl v. Obstfelder, Ein geschichtlicher Rechtsstreit. [Prozeß der Crossener Fischmeister gegen den preußischen Fiskus über ihre Rechte.]

S. 199—226: Heinrich Pudor, Zur Geschichte der brandenburgisch-preußischen Judengesetzgebung bis 1730. [Ergänzt und berichtigt die Darstellung des Freundschen Buches: Die Emanzipation der Juden in Preußen. Zum Schluß wird Stellung zu dem Aufsatz von Priebatsch: Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im XVII. und XVIII. Jahrhundert in der Schäferfestschrift genommen.]

Historische Zeitschrift. 116. Band. München-Berlin 1916.

S. 69—100: Friedrich Meinecke, Alfred Dove. [Eine ausführliche feinsinnige Analyse des bedeutenden Gelehrten und Schriftstellers.]

S. 231—270: Siegfried Kähler, Wilhelm und Alexander v. Humboldt in den Jahren der Napoleonischen Krise. [Die Stellung des Brüderpaares in den Jahren 1795—1820 wird verfolgt, um den Gegensatz, in dem es steht, zu erläutern.]

S. 282—286: Hermann Kantorowicz, Alfred Doves schriftstellerische Größe.

Historische Vierteljahrschrift. XVII. Jahrgang. Leipzig 1916.

S. 498—507: Julius v. Pflugk-Harttung, Warschau zur preußischen Zeit 1795—1806. Ein Kulturbild. [Im Anschluß an das Buch des Verfassers: Der Stadt- und Polizeipräsident v. Tilly und die Zustände in Warschau zur preußischen Zeit 1799—1806 auf Grund von Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.]

Preußische Jahrbücher. 164. Band. Berlin 1916.

S. 349—355: A. Wolfstieg, Wer ist der Vater des Dreiklassenwahlrechts in Preußen? [Es wird nachzuweisen gesucht, daß David Hansemann als Vater des Dreiklassenwahlrechts anzusprechen ist, und daß das Rheinische Kommunalwahlrecht als Vorbild gedient hat.]

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 40. Jahrgang. München-Leipzig 1916.

Zweites Heft.

S. 387—448: Erst von der Nahmer, Deutsche Kolonisationspläne und -erfolge in der Türkei vor 1870.

S. 463—474: G. Schmoller, Allerlei über Polens Vergangenheit und Gegenwart [darin Beurteilung der preußischen Politik betr. Polen in der Zeit 1790—1795.]

Drittes Heft.

S. 1—26: Fr. Meinecke, Landwehr und Landsturm seit 1814. [Leistungen

von Landwehr und Landsturm im heutigen Kriege. Epochen der Geschichte der preußisch-deutschen Feldarmee — Heerwesen und Staatsleben — Volkscharakter.]

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band XIV.

S. 1—87: W. Schwinkowski, Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665—1670 und der Vertrag zu Zinna 1667 [mit besonderer Berücksichtigung der kurbrandenburgischen Münzpolitik].

Zeitschrift für Politik. Band IX. Berlin 1916.

S. 426—470: Ernst Kaeber, Die Stadt Berlin und der Staat. Eine historisch-politische Betrachtung. [Die Beziehungen zwischen Staat und Stadt werden von Anfang an in großem Überblick gegeben.]

Zeitschrift für historische Waffenkunde. Band VII. Leipzig 1916.

S. 136—139: Bernhard Engel, Waffengeschichtliche Studien aus dem Deutschordensgebiet. [Fortsetzung XVI. Aus dem Artushof in Danzig.]

Der deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 47. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 57—59: Rade, Das Wappen- und Kriegswahrzeichen der Kreisstadt Sorau, N.-L.

S. 90—91: Gustav Sommerfeldt, Neues über die ostpreußische Familie v. Knobloch.

S. 103—104: Gustav Sommerfeldt, Die Familie Reinhardt in Schlesien und Ostpreußen.

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 44. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 49—71: K. v. Flanß, Die von Schwichow in Pommern, auch Preußen und Posen (Schluß).

Familiengeschichtliche Blätter. 14. Jahrgang. Leipzig 1916.

S. 71—80: Käthe Frickewirth-Art, Ordinationen evangelischer Geistlicher in Halle a. S. von 1637 bis 1714. [Nach Akten der Oberpfarrkirche U. L. Frauen zu Halle a. S.]

S. 114—115: Die Bürgermeister Cleves seit 1378. [Aus dem Bericht über die Verwaltung . . . der Stadt Cleve 1903—1910 nach Feststellungen Knippings, Scholtens, Lamers und Oppenhoffs.]

S. 143—146: Erich Wentscher, Schyne Wedemer [einer der ältesten Besitzer von Neuendorf bei Brück in der Mark.]

Meteorologische Zeitschrift. Braunschweig 1915.

S. 207—215: Josef Norbert Dörr, Über die Hörbarkeit von Kanonendonner, Explosionen u. dgl. [Eine ganze Anzahl Schlachten wird daraufhin geprüft, z. B. Liegnitz 1760 usw.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von Georg Cleinow. 75. Jahrgang. Berlin 1916.

Nr. 18: F. Friedrich, Treitschke in englischer Beleuchtung.
W. Müller, Das Judentum auf dem Wiener Kongreß.
Nr. 20: J. Buß, Bismarck und die italienische Politik.
Nr. 21: M. v. Bunsen, Wilhelm und Karoline v. Humboldt in ihren Briefen.
Nr. 24: C. Franke, Erinnerungen an Sachsens Besetzung durch Preußen 1866.
Nr. 28 und 30: G. W. Freytag, Aus dem Briefwechsel von Gustav Freytag mit Graf und Gräfin Baudissin.
Nr. 29: K. Buchheim, Frankreich und die Gründung des norddeutschen Bundes. Zum halbhundertjährigen Gedächtnis des Präliminarfriedens von Nikolsburg, 25. Juli 1866.
Nr. 32: Wittschewsky, Das Buch des Fürsten Bülow.
C. Bornhak, Rudolf Gneist. Zum 100. Geburtstage am 13. August 1916.
Nr. 34: J. v. Newald, Deutschland und Österreich. Zur Halbjahrhundertfeier des Prager Friedens am 23. August 1866.
Nr. 37: K. Buchheim, Aus der politischen Vergangenheit der deutschen Katholiken.

Konservative Monatsschrift. 74. Jahrgang. Berlin 1915/16.

Heft 9/10: W. Wieber, Die politischen Ideen in Heinrich von Kleists Hermannschlacht in ihrem Zusammenhang mit den Zeitanschauungen.
Heft 11: Graf v. Westarp, Dr. Oertel.
Heft 12: H. Westerburg, Emanuel Geibel als Deutscher.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake. 42. Jahrgang. Berlin 1915/16.

Heft 7: J. Krauter, Die Politik Österreichs im griechischen Freiheitskampf. [Vgl. Forschungen Bd. XXIX, S. 283.]
Heft 8—12: W. v. Einsiedel, Kriegstagebuch des Generalleutnants Haubold von Einsiedel, 1866 Hauptmann in der kgl. sächsischen Leibgarde.
Heft 9: A. Leitzmann, Autobiographische Fragmente von W. v. Humboldt.
Heft 10: G. B. Volz, Die finanzielle Kriegsrüstung Friedrichs des Großen.
Heft 10—12: G. W. Freytag, Aus Gustav Freytags Briefwechsel mit Graf und Gräfin Baudissin.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 41. Jahrgang. Stuttgart 1916.

April: K. v. Schlözer, Jugendbriefe.
Mai, Juni: J. Lulvès, Bismarck und die römische Frage.
Juli: W. Fraknoi, Andrassy, Bismarck, Crispi im Jahre 1877.
August, September: W. Windelband, Aus dem Briefwechsel Friedrich Eichhorns. [Mit seinem Vater 1809 und mit seiner Frau Amalie, geb. Sack 1813.]

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns v. Zobeltitz. 30. Jahrgang. Bielefeld 1915/16.

Heft 11: E. Heyck, Bilder aus dem alten Berlin.

— 31. Jahrgang. Bielefeld 1916/17.

Heft 1: M. Lenz, Das Zeitalter der französischen Revolution und ihre Weltkriege im Vergleich zur Gegenwart.

Der Türmer. Monatsschrift für Gemüt und Geist. Herausgeg. von Frhr. J. P. E. v. Grotthuß. 18. Jahrgang. 1915/16.

Heft 23: K. v. Strantz, Fürst Bülows Deutsche Politik.

Hochland. Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Hrsg. von K. Muth. 13. Jahrgang. München 1915/16.

Heft 8: M. Spahn, Bismarcks politisches Erbe und der Krieg.
Heft 12: M. Spahn, „Deutsche Politik". [Anzeige des Werkes von Bülow.]

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Leopold Frhr. v. Chlumecky, Dr. Karl Glossy, Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. Band 48. Wien 1916.

Heft 5: P. Herre, Bismarck und Metternich. [Ein Vergleich und Schilderung der persönlichen Begegnungen im Jahr 1851.]
Heft 6: ***, Friedrich Wilhelm III. in den böhmischen Bädern.

Ungarische Rundschau. Hrsg. von Dr. Gustav Heinrich. 4. Jahrgang. München und Berlin 1915.

3./4. Heft: W. Fraknoi, König Matthias und die Hohenzollern.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 10. Jahrgang. Leipzig 1915/16.

Heft 1: M. Cornelius, England in Treitschkes Darstellung und Urteil.
Heft 4: A. Bezzenberger, Die Kriegsnöte Ostpreußens in früherer Zeit.
Heft 7: K. Hampe, Treitschke in London.
Heft 8/9: F. Meinecke, Grundzüge unserer nationalen Entwicklung bis zur Aufrichtung des neuen Reiches.

Vossische Zeitung. Sonntagsbeilage 1916.

Nr. 21: G. Roloff, Preußen und die allgemeine Wehrpflicht.
Nr. 38: A. Leitzmann, Wilhelm v. Humboldts Tagebücher.

Mitausche Zeitung. 1916.

Nr. 154: O. Clemen, Erinnerungen an Goethe und Friedrich den Großen im Mitauer Museum.
Nr. 171: O. Clemen, Der Prinz von Preußen in Mitau 1780.

Militär-Wochenblatt. 1916.

Außer dem Abschnitt „Aus der militärischen Fachpresse" (vgl. „Forschungen" Bd. 27, 1) wird seit einiger Zeit im Militär-Wochenblatt auch eine

sehr dankenswerte „Übersicht über die Militär-Literatur des In- und Auslandes" als laufende Rubrik veröffentlicht.

Nr. 56 ff.: Amtliche Mitteilungen des Gr. Hauptquartiers, des Admiralstabes der Marine, der österreichisch-ungarischen Heeresleitung und des österreichischen Flottenkommandos. Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse. — Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.

Nr. 56/57: v. Blume, Die vierte Kriegsanleihe und die bewaffnete Macht.

Nr. 58: Einiges aus der Vergangenheit der schweren Artillerie. [Das von Friedrich d. Gr. für seine Schlachten herangezogene schwere Kaliber wurde seit Napoleon I. zur Erzielung größerer Beweglichkeit der Operationen aus dem Feldheere ausgeschaltet; erst die Kämpfe vor Plewna riefen die modernen „Haubitzen" ins Leben, und bei uns war es dann besonders Graf Schlieffen, der prophetisch darauf hinwies, daß „der Zukunftskrieg Artilleriekämpfe von ungeahntem Umfange und großer Furchtbarkeit bringen werde, und daß bei sonst gleichem Verhältnis der Erfolg dem wirksameren Geschütz zuteil werden müsse".]

Nr. 61/62: Die Märzschlachten 1916 (W.T.B.)

Nr. 62/63: Immanuel, Aus der Geschichte des Stellungskrieges.

N. 64—67: v. Blume, Die gegenwärtige Kriegslage.

Nr. 66/67: Die deutsche Taktik bei Verdun.

Immanuel, Rückblick auf die Kämpfe im Osten vom 18. bis 28. März 1916.

Nr. 68/69: Die Mißhandlung der neutralen Nordseestaaten durch England.

Nr. 70/71: Amerikas Antwort auf die deutsche Note.

Die englische Bunkerkohlensperre im Urteil der Neutralen.

Nr. 72/73: Die gestörte Frühjahrsoffensive des Vierverbandes.

Nr. 75—78: v. Blume, Die Kriegsereignisse der zweiten Hälfte des April.

Immanuel, England und Irland.

Die deutschen U-Boote — Englands wirkliche Gefahr. [Nach der Londoner „Nation".]

Nr. 77—80: Immanuel, Zum Jahrestag der Kämpfe von Gorlice-Tarnow.

Nr. 79/80: Deutschlands Antwort auf die amerikanische Note.

Nr. 82/83: Amerikas Antwortnote.

Kut el Amara vor der Übergabe. [Letzte Berichte des Generals Townshend.]

Nr. 84: Der Krieg zu Lande im Monat April (W.T.B.)

Die Mißerfolge der englischen Kriegführung zu Lande, zur See und in der Luft.

Nr. 87: Zur Vorgeschichte unserer Armierungsbataillone.

Nr. 88/89: Unter der Herrschaft der schweren Artillerie. [Schreibt den in Nr. 58 erwähnten Ausspruch Schlieffens dem bekannten Artilleriegeneral Müller zu.]

Nr. 90/91: Aus der kriegsgeschichtlichen und militärischen Vergangenheit der Alandsinseln.

Nr. 92/93: v. Blume, Verdun.

Immanuel, Die Festung im Rahmen des großen Krieges.

Nr. 98/99, 102/103, 109/110: Die Seeschlacht am Skagerak [drei Artikel].
Nr. 98—101: v. Blume, Die Kriegslage am Schluß des Monats Mai.
Nr. 100/101/106: Immanuel, Vom Balkankriegsschauplatz.
Nr. 102—104: Die russische Märzoffensive 1916.
Nr. 109/110: F. Andreae, Ein Zeugnis für die Verwendung von Handgranaten bei der Verteidigung von Danzig 1807.
v. Blume, Die kriegerischen Ereignisse der ersten Hälfte des Juni [Schluß in Nr. 111].
Nr. 112—115: v. Friesen, Die Strategie Napoleons I. [Charakteristisch für sie sei 1. die Verwendung der Massen (und daher Vereinigung der Truppen vor, nicht auf dem Schlachtfeld); 2. die Loslösung vom bisherigen Magazinsystem und dessen Ersetzung durch das Requisitionssystem; 3. die strategische Vorbereitung der großen Vernichtungsschlachten.]

Nr. 1/2: Zum hundertjährigen Bestehen des Militär-Wochenblatt.
Nr. 1—6: Die Seeschlacht vor dem Skagerrak [amtliche Darstellung].
Nr. 1/2/25/38/43/44/55—58: Immanuel, Vom Balkan-Kriegsschauplatz.
Nr. 5/10/11/19/27/28/32/38/55: Die Prophezeiungen unserer Gegner vor Jahresfrist.
Nr. 6—9: Der Krieg zu Lande in den Monaten Mai und Juni.
Nr. 8/9: v. Blume, Die Schlacht an der Somme.
Nr. 12/13/15: v. Blume, Feindliche Offensiven im Westen, Süden und Osten.
Nr. 15—17: Immanuel, Über die Dauer der Schlachten.
Nr. 16/17: Richtigstellung des Jellicoe-Berichts (W.T.B.).
Nr. 18: Kriegskritik. [Warnung vor laienhaftem Absprechen auf Grund der Äußerung Bonapartes vom Jahre 1794: „Es gehört sich nicht, daß diejenigen über die Richtigkeit der Operationen aburteilen, die nicht im Mittelpunkt der Maschine stehen."]
Nr. 19: Die englisch-französische Doppelkeiltaktik.
Nr. 20/21: Péronne. [Kriegsgeschichtliche Erinnerungen.]
Nr. 24: v. Blume, An der Schwelle des dritten Kriegsjahres.
Nr. 25: Kriegsschiffsverluste, Handelskriegserfolge, Völkerrechtsverletzungen seit Kriegsbeginn (W.T.B.).
Nr. 26: Rückblick auf die Ereignisse in den Schutzgebieten während des zweiten Kriegsjahres (W.T.B.).
Nr. 30/31: Immanuel, Frankreichs Heeresersatz und Bevölkerungssorgen im Weltkriege.
Urteile neutraler Sachverständiger [Stegemann, Oberst Egli, Major Nörregard u. a.] über die englisch-französische Offensive. Vgl. auch Nr. 33/34/40.
Nr. 32: Das Flugwesen im serbischen Feldzuge.
Nr. 33—36: v. Blume, Die bisherigen Ergebnisse der russischen Sommeroffensive.
Nr. 39/41—44: Die Schlacht an der Somme im Monat Juli (W.T.B.).
Nr. 40: v. Blume, Die Kriegslage im Westen.

Nr. 41/42: Die französischen Verluste. [Nach amtlichen französischen Angaben: sie werden auf fast 4 Millionen errechnet.]
Nr. 46/47: v. Blume, Italiens und Rumäniens Vertragsbruch.
Nr. 49/50: v. Blume, Die Kriegslage in Südwestasien und Ägypten.
Nr. 49—52/55: Die russische Sommeroffensive 1916.
Nr. 51/52: Zum 200jährigen Bestehen des preußischen Zeugoffizierkorps.
Nr. 59/61: v. Blume, Die große Offensive des Zehnstaatenbundes.
Nr. 60: Sternfeld, Der Verzicht auf Belfort. [Nach dem „Tag".]
Nr. 60/61: Die Dobrudscha in der Kriegsgeschichte.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1916.
Heft 535: Rhazen, Frankreichs Selbstlob dicht vor dem Kriegsausbruch und seine Selbstkritik nach 1½ Kriegsjahren.
Riensberg, Das französische Festungsnetz längs der deutschen Grenze.
Woelki, Kriegswissenschaft. Durch- und Einbrüche der Front.
Heft 536: E. Schultze, Die Irländer als Soldaten.
Rhazen, Die Neujahrsschlacht in Galizien und der Bukowina. [Schluß im Heft 537.]
Heft 538: Rhazen, Die Offensive in Verduns Vorfeld, ihre Begleit und Folgeerscheinungen. [Schluß in Heft 539.]
v. Richter, Beitrag zum Verlauf des Salonikiunternehmens.
Friedenswunsch eines Franzosen. [Über das Buch von Bertourieur, La vérité, Genf 1916. Schluß in Heft 539.]
Heft 539: Woelki, Zur Festungsfrage.
Heft 540: G. R., Verlustphantasien unserer Gegner. [Feststellung ihrer wahren Verluste: „Das Weißbluten hat begonnen".]
Woelki, Ziele der Befestigung.
v. Sommerfeld, Zur Aufklärung im Kriege. [Unsere Aufklärung vor der Schlacht bei Sedan.]

II Bücher

A. Besprechungen

Willy Hoppe, Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cistercienserordens. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1914. XIV, 275 S., mit 2 Karten. Mk. 7.—.

Die Erforschung des mittelalterlichen Ordenswesens ist in neuerer Zeit durch eine Reihe eindringender Arbeiten allgemeinerer Art, teils systematisch, teils ein größeres örtliches Gebiet umfassend, in Angriff genommen worden, die bald, wie Schreiber, von den grundlegenden Feststellungen Michael Tangls in seiner Ausgabe der päpstlichen Kanzleiordnungen ausgehen, bald, wie Brackmann, im Anschluß an Paul Kehrs vielversprechende Neubearbeitung der Regesta pontificum Romanorum

bis 1198 erwachsen sind. An guten Monographien über einzelne Klöster, die den neueren Ergebnissen der Forschung und ihren Fragestellungen Rechnung trügen, fehlt es dagegen sehr. Das Buch von Hoppe ist als ein vorbildlicher Anfang auf diesem Gebiet mit großer Freude zu begrüßen. Mit voller Beherrschung der allgemeinen und der besonderen Literatur, sowie des irgend erreichbaren ungedruckten Materials und umsichtiger Kritik hat der Verfasser dem spröden Stoffe abzugewinnen gewußt, was ihm nur irgend abzugewinnen war. Es ist ihm gelungen, ein lebendiges Bild von dem Leben und Treiben wenigstens vom 15. Jahrhundert an zu zeichnen und für die frühere Zeit trotz des fragmentarischen Materials ein paar große Hauptzüge festzuhalten.

Man kann nur bedauern, daß eben der Stoff nicht ergiebiger war. Denn erstens „hat kein günstiges Geschick über den Quellen zur Geschichte des Klosters Zinna im Lande Jüterbog gewaltet" — kein Kopiar, kein Nekrolog ist auf uns gekommen —, und zweitens hat Zinna an Bedeutung nie an die wichtigeren Klöster seines oder anderer Orden entfernt herangereicht und auch politisch oder kulturell nur im engsten lokalen Kreise seine, als solche freilich nicht unwesentliche Rolle gespielt. „Das Kloster ist ein magdeburgisch-brandenburgisches; über diese Territorien hinaus erstreckten sich seine Interessen nur ganz vereinzelt." In die große Politik hat es so gut wie nie eingegriffen, höchstens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei der Erwerbung des Barnims.

Was seiner Geschichte einen besonderen Zug verleiht, ist die Doppelstellung zwischen Magdeburg und der Mark. „Bis in die Zeiten des Großen Kurfürsten gehörte sein Bezirk zum Erzstift, aber es war doch nur eine Exklave gewesen". Erst Friedrich der Große hat den nördlichen Teil des Landes Jüterbog, in dem Zinna liegt, der Mark eng angegliedert. Die heftige Rivalität zwischen dem Erzstift und der Mark, die wiederholt in blutigen und langwierigen Kämpfen ausbrach, muß auch Zinna mehr als einmal stark berührt haben, auch wenn die Überlieferung darüber dürftig ist. Von dem großen Erzbischof Wichmann von Magdeburg 1170 bis 1171 gegründet, nach der schweren Erschütterung durch den Wendensturm von 1179[1]) bis 1226 langsam neu gebaut und mit der Erwerbung ausgedehnten Grundbesitzes im Lande Jüterbog beschäftigt, der erst mit dem Jahre 1317 im wesentlichen abgeschlossen war, hat das Kloster bereits vor 1237 in dem weit entfernten markgräflichen Barnim in der Strausberger Gegend östlich von Berlin festen Fuß gefaßt und hier aus

1) Über diesen Wendeneinfall besteht zwischen dem Verfasser und mir eine Meinungsverschiedenheit. Während er (Magdeburger Geschichtsblätter 43, S. 243 A. 37) mit Cohn und Zickermann drei verschiedene Wendenzüge, in die Lausitz September 1178, gegen Jüterbog und Zinna November 1179 und wieder in die Lausitz Frühjahr 1180, annimmt, beziehe ich (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 32, S. 125 f. und 38, S. 568 A. 1) mit Klempin alle Nachrichten auf einen einzigen Raubzug vom September bis November 1179. Die Ausführungen von W. Biereye, Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180 und die Herausforderung Heinrichs des Löwen zum Zweikampf durch Markgraf Dietrich von Landsberg, der im Ergebnis mit mir übereinstimmt, Historische Zeitschrift 115 (3. Folge 19), S. 311 ff., haben die Frage nicht wesentlich gefördert.

dem Abbau des Kalksteins nordwestlich von Rüdersdorf offenbar reichen Gewinn gezogen. Während im 14. Jahrhundert zeitweilig die Gegnerschaft zu den Wittelsbachern unverkennbar ist, „erhält die zinnaische Geschichte im 15. Jahrhundert einen kennzeichnenden Zug durch die enge Verbindung mit dem zollernschen Hause". Auch bei der Auflösung nach einer längeren Zeit innerer Wirren und argen Verfalls unter dem reformationsfreundlichen Abt Heinrich Greve (1536/37—1539) und den katholischen Äbten Mattheus Kagel (1539—1546) und Valerian (1547 bis 1553) ging der Kurfürst voran, indem er mindestens schon 1544 und fester etwa 1546/47 seine Hand auf die gesamte Verwaltung des zinnaischen Barnimbesitzes legte, der seit 1571 als kurfürstliche Domäne nachweisbar ist. Zinna selber fiel mit dem Jüterboger Komplex dem Magdeburger Domkapitel zu und wurde schließlich auf diesem Umwege 1680 ebenfalls kurfürstlich.

Der Verfasser beginnt mit einer Einleitung „Zur zinnaischen Quellenkunde": besondere Beachtung verdienen die über Sello hinaus führenden Bemerkungen über das Zinnaer „Landbuch", von dem wir den Barnimteil der 1471 ursprünglich lateinisch abgefaßten Aufzeichnung, sowie die erneute, zunächst ebenfalls lateinische Aufzeichnung von 1480 in Übertragung und dazu spätere Erweiterungen besitzen. Das „Fragment einer zinnaschen Klosterchronik" bei Riedel D I S. 296 ff., eine Gütergeschichte von 1170 bis 1397, kann die Einleitung zu diesem Landbuch gewesen sein. Der Catalogus abbatum coenobii Zinnensis in den Sammlungen des Pfarrers Dionysius (1552/53—1626) ist ganz unzuverlässig und schwerlich aus den nicht recht greifbaren und jedesfalls wohl ebenfalls späten Annales Jutrebocenses et coenobii Zinnensis entnommen.

Das 1. Kapitel verfolgt den „Grundbesitz und seine Wandlungen, Zinnas Stellung in der politischen Geschichte" bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wo die Gesamtfläche des Klosterlandes „bei 39 Dörfern und etwas übrigem Boden 1768 1/2 Hufen, d. h. die Hufe zu ungefähr 17 ha gerechnet, etwa 300,65 qkm", etwas weniger als der heutige Flächenraum von Reuß ä. L. betrug. Da es an einer befriedigenden Zusammenfassung der magdeburgisch-brandenburgischen Politik trotz der zahlreichen Einzelliteratur noch immer fehlt, sei die Übersicht der äußeren Vorgänge im 14. Jahrhundert S. 47 ff. hervorgehoben. (Die inzwischen erschienene Arbeit von Walter Ruhe, Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter, Halle 1914, Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Heft VI, ist nur ein Beitrag zur Ausfüllung dieser Lücke.)

Kapitel 2 „Zinna als geistliches Institut" stellt zunächst die Abtsreihe fest, die erst von etwa 1400 an ziemlich vollständig wird, zählt die übrigen Klosterglieder auf, unter denen kein einziger Adliger nachweisbar ist, und verfolgt das geistige Leben im Kloster. Der erste Abt Ritzo wäre zweckmäßig hier noch einmal genannt worden, trotzdem er urkundlich und außer bei Dionysius nicht bezeugt ist; dagegen ist der von Jung zu 1486 aus „Urkunden" genannte Johannes lieber aus dem Text zu streichen, da bestenfalls wohl nur eine Verwechslung mit dem folgenden Jakobus vorliegt. Danach werden Zinnas Stellung im Orden und ausführlicher seine Beziehungen zur Kurie und zum Diözesanbischof geschildert.

Am ergiebigsten ist das 3. Kapitel „Wirtschaft und Verwaltung"

(S. 130—178). Vor dem Erwerb aus zinsenden Dörfern trat der Eigenbetrieb bald zurück. Bei der Kolonisierung, um den Wert seiner Ländereien zu heben, „walten germanisatorische Absichten kaum vor", aber sicher wurde Christianisierung erstrebt, die durch das Ansetzen deutscher Bewohner erleichtert wurde, wie umgekehrt das Christentum die Eindeutschung der Wenden förderte. Meist in günstiger Vermögenslage, erwarb Zinna lieber bestehende Dörfer, die einen sicherern Ertrag versprachen. In den Niederungen um Zinna muß zur Klosterzeit die Viehwirtschaft, nicht der Ackerbau, überwogen haben. Auch absichtliches Wüstlegen von Ortschaften mit Rücksicht auf die Rentabilität scheint vorzukommen. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit (Vogtei) glaubt der Verfasser S. 171 ff. gezeigt zu haben, „daß die Verhältnisse in dem ostdeutschen Kolonialkloster wesentlich anders lagen, als sie Hirsch [Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913] für im großen und ganzen süddeutsche Klöster darstellen zu können meint". Mit dem 4. Kapitel „Die Reformationszeit, Verfall und Auflösung" kommt die Darstellung zum Abschluß. Zinna war die „größte und bestorganisierte Grundherrschaft" des Landes Jüterbog. Es wurzelte in der bürgerlich-bäuerlichen Sphäre, konnte aber doch zuweilen den Vermittler zwischen Magdeburg und Brandenburg spielen. „Die religiösen Werte, die es schuf, sind im Hinblick auf die umwohnende Laienwelt schon früh gering anzuschlagen. Seelsorge ist nie der Hauptzweck des Ordens gewesen."

48 meist ungedruckte Stücke vom 12. Jahrhundert bis 1549, aus dem Magdeburger und dem Berliner Staatsarchiv, sowie dem Zerbster und dem Jüterboger Stadtarchiv und den vatikanischen Registern sind, zum Teil als ausführliche Regesten, beigegeben. Am wichtigsten ist das Urkundenverzeichnis von 1539 mit 140 Nummern. Nr. 2 zeigt Erzbischof Günter von Magdeburg, dessen Rücktritt man zum März 1279 ansetzte, noch am 25. April 1279 in seiner Würde. In Nr. 22 ist am Schluß ro[gatus] zu ergänzen und das Komma vorher zu streichen. Das „averunstig" in Nr. 24 ist wohl nicht, wie S. 98 A. 50 geschieht, gleich „aver unstichtig" zu erklären, sondern wohl gleich „ave runstig", „ave" = ab und „runstig" mit dem Stamm „rennen" zusammenhängend (vgl. die Nebenform „ronnen" zu „rennen" und „runne" neben „ronne" zu „renne-" bei Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch); es bedeutet dann einfach „abtrünnig", nicht „zum zweitenmal entlaufen". Die beiden Karten veranschaulichen vortrefflich die Entwicklung des Zinnaer Besitzes im Lande Jüterbog und im Barnim. An Übersichtlichkeit würden sie gewonnen haben, wenn der Maßstab der zu Grunde gelegten „Grundkarten" etwa um die Hälfte verkleinert worden wäre. Auf der ersten Karte wäre die Einzeichnung der Grenze zwischen Magdeburg und der Mark erwünscht gewesen.

Bei liebevoller Versenkung ins kleinste und einzelne hält die wohlausgereifte Arbeit immer den Blick für die allgemeinen Beziehungen der Ordens- und Territorialgeschichte, der wirtschaftlichen und verwaltungsgeschichtlichen Fragen offen. Der Verfasser wäre der Mann, der uns eine vollbefriedigende Geschichte des Erzbistums Magdeburg liefern könnte, die so sehr fehlt, und der die Trümmer geschichtlicher Überlieferung in den

Totenbüchern oder den Weihnotizen der Magdeburger Provinz zu bergen vermöchte, deren Sammlung wir von den Monumenta Germaniae historica dringend erwarten. Für die märkische Geschichtsforschung liegt zunächst eine wichtige und dankbare Aufgabe in der Herstellung eines märkischen Klosterbuches, eines kritischen Verzeichnisses aller Klöster und Stifter der Mark mit knappen Angaben über Gründung und weitere Schicksale (Umwandlung, Aufhebung) und über die gedruckten und ungedruckten Quellen ihrer Geschichte, wie sie ähnlich von Hoogeweg und Schmitz-Kallenberg für Hannover und Westfalen gelöst worden ist. Danach wäre weiter die kritische Bearbeitung der Reihen der Äbte und sonstigen Vorsteher dieser Stifter zu fordern. Wenn diese Aufgabe nicht energisch von den einzelnen territorialen Geschichtsvereinen angegriffen wird, so haben wir wenig Aussicht, je zu einer „Series abbatum, praepositorum, priorum Germaniae“ zu kommen, die allen berechtigten Ansprüchen genügt.

Berlin. Adolf Hofmeister.

Dr.-Ing. Ed. Jobst Siedler, Regierungs-Baumeister, **Märkischer Städtebau im Mittelalter**, Beiträge zur Geschichte der Entstehung, Planung und baulichen Entwicklung der märkischen Städte. Berlin, Verlag Julius Springer, 1914. 4°. 148 S. mit 1 Landkarte und 207 Abbildungen.

Die Mißstände im Stadtbau der Gegenwart, die Vernichtung des künstlerischen Bildes der alten Städte und das Anwachsen bedeutungsloser neuer Stadtteile haben in den letzten Jahren das Augenmerk auf die Schönheit der alten Städte zurückgelenkt und ein umfangreiches Schrifttum hervorgerufen, das die Stadtpläne als Äußerungen der Stadtgeschichte betrachtet. Die auf Anregung und mit Unterstützung des Berliner Architektenvereins entstandene Schrift Siedlers setzt sich zur Aufgabe den Städtebau des Mittelalters in der Mark Brandenburg, etwa in dem Umfange derselben verstanden, den sie während der Siedlungstätigkeit der askanischen Markgrafen erreicht hatte. Die Mark Brandenburg steht auf dem Übergange von den unregelmäßigen gewordenen Städten Westdeutschlands zu den regelmäßigen gegründeten Städten Ostdeutschlands. Der Verfasser betrachtet die Planung der Städte, die Bestandteile und den Aufbau des Stadtplanes; seine sachlich abwägende Darstellung gehört zum Besten, was zum Verständnis des mittelalterlichen Städtebaues geschrieben wurde. Im zweiten Teile des Buches gibt er eine Erklärung der Stadtpläne in alphabetischer Folge, ohne Anspruch auf Vollständigkeit seiner Mitteilungen zu erheben. Nicht glücklich ist er in den Bezeichnungen, die er für einzelne Bebauungsarten verwendet. Der Ausdruck „Turbinenplatz“ ist schwer verständlich und schief gewählt, weil die viereckigen Märkte mit den von ihren Umfassungsseiten ausgehenden Straßenzügen mit dem Bilde einer Turbine oder eines Wasserrades kaum etwas gemein haben.

Die besondere Bedeutung des Buches liegt in der Sammlung der zahlreichen, meist neu gezeichneten Stadtpläne. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß sie einheitlich so gestellt worden wären, daß die Nordlinie aufwärts gerichtet ist, und statt die Pläne in den Text einzustreuen, hätte

es sich besser empfohlen, sie für sich zusammenzufassen und nach Landschaften zu ordnen.

An dieser Stelle sei auf eine andere treffliche Studie desselben Verfassers verwiesen. Im Zentralblatt der Bauverwaltung, 1915, Nr. 9 und 11, gab er eine Erklärung der Stadtpläne von Naumburg, Merseburg und Halle, die zu den ältesten Marktgründungen des ostdeutschen Siedelungsgebietes gehören. J. Kohte.

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. Herausgegeben von **Hermann von Caemmerer.** Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. 8°. XIV u. 87 u. 465 S.

Am 14. September 1914 erlitt der hochverdiente Herausgeber dieser Zeitschrift, H. v. Caemmerer, bei Soissons im Kampfe für das Vaterland eine tötliche Verwundung, die ihn zwei Tage später dahinraffte. Das letzte Werk, mit dem er sich beschäftigt hatte, war eine Ausgabe der Testamente der Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern und der beiden ersten Könige von Preußen; sie ist nunmehr sozusagen sein eigenes wissenschaftliches Testament geworden. Zwar die Ausgabe als solche ist vollendet: aber er wollte ihr eine ausführliche „Darstellung" beigeben, an deren Vollendung ihn der Kriegsausbruch verhindert hat. M. Klinkenborg und G. B. Volz haben sich das Verdienst erworben, die Drucklegung, mit der der Autor selbst noch begonnen hatte, nach dessen Heldentode zum Abschlusse zu bringen.

Die Ausgabe als solche ist, wie gesagt, fertig gestellt. Sie enthält in 43 Nummern die Testamente, letztwilligen Anordnungen sonstiger Art, Kodizille, Entwürfe und verwandte Dokumente von der „väterlichen Disposition Kurfürst Friedrichs I." vom 7. Juni 1439 bis zur „Anordnung König Friedrich Wilhelms I. über sein Leichenbegängnis" vom 29. Mai 1740, zum Teil bisher ungedruckt, mit den erforderlichen Mitteilungen über die Beschaffenheit der Urkunden und mit Erläuterungen über die näheren Umstände ihres Entstehens. Zum Schluß folgen mehrere Beilagen, zunächst eine Mahnung Kurfürst Friedrichs II. an seinen Nachfolger, die Neumark nicht in polnische Hände kommen zu lassen, vom Jahre 1467, also aus der schweren Zeit nach dem zweiten Thorner Frieden, da im Kampfe um Pommern-Stettin der Kurfürst mit einem Zusammenstoße mit Polen rechnen mußte; aus der Stimmung dieser Tage klingt es heraus, wenn der bedrängte Markgraf seinen Nachfolgern zuruft: „Und wes man sich furder behelfen konde, das sulch lant die Neumark bi Deutschen landen und dem heilgen romischen reich und bi dem wirdigen Kurfürstenthumb der marg zu Brandburg, der es bei ansetzung der kure ingeleibet, blibe und nicht in undeutsch gezunge gebracht wurde, des deucht sin gnade gotlich, erlich und rechtlich." Weitere „Ermahnungen" einzelner Herrscher an ihre Nachkommen, fideikommissarische Festsetzungen u. a. gelangen alsdann zum Ausdrucke; den Beschluß machen die beiden privaten Testamente Friedrichs des Großen vom. Januar 1752 und 1769; sie wurden von Klinkenborg und Volz hinzugefügt, „das erste mit den wert-

vollen Erläuterungen, mit denen Caemmerer die Mitteilung desselben im Hohenzollern-Jahrbuch 1911 begleitet hatte"; sie enthalten eine feinsinnige Charakteristik des Verhältnisses dieses Dokuments zum politischen Testamente vom selben Jahre 1752 und zum zweiten privaten Testamente von 1769.

Der verewigte Autor gedachte, seiner Publikation einmal „eine besondere editionstechnische Einleitung" und sodann eine „Darstellung" vorauszuschicken. Die erstere ist leider ganz ungeschrieben geblieben. Das Bedauern darüber ist um so größer, je reicher der Stoff ist, den er darin zu behandeln vorhatte, nämlich nicht nur die Überlieferung der Urkunden und die Editionsgrundsätze; sondern er wollte auch darin eine Reihe sachlich sehr wichtiger und interessanter Probleme untersuchen, wie den Unterschied von „väterlicher Disposition", „letztem Willen" oder „Seelgerät" und der römischen Formen des Testaments und Kodizills; den Begriff der Autonomie des hohen Adels und des daraus fließenden Sonderprivatrechts; den Begriff des fürstlichen Privateigentums (Allod) im Gegensatze zum Stammgut, das später als fideikommissarisch gebundener Hausbesitz aufgefaßt wird; die Grundsätze der Erbfolge im Allod; vormundschaftliche Regierung, Mündigkeitstermin usw.; Stellung zur Religion; Heerwesen usw. Man sieht aus dieser Inhaltsangabe, welche Fülle allgemein- und rechtsgeschichtlicher Belehrung zu erwarten stand, wenn es dem Verfasser vergönnt gewesen wäre, diese „Einleitung" zu schreiben.

Besser sind wir daran mit der „Darstellung"; sie ist etwa zur Hälfte fertig ausgearbeitet, nämlich die Kapitel 1—4 (Die Goldene Bulle und die Mark Brandenburg; Die Anfänge der hohenzollerschen Hausverfassung und ihre Übertragung auf die Mark; Die dispositio Achillea; Joachim I. und Joachim II.), sowie der Anfang des 5. Kapitels über den Geraischen Hausvertrag. In Kapitel 6—8 wollte v. Caemmerer das Testament des Großen Kurfürsten, das Edikt vom 13. August 1713 und den „Sieg des Staatsgedankens" behandeln, die erst unter Friedrich II. eintretende scharfe und bestimmte Scheidung von staatlicher Sukzession und privatrechtlicher Erbfolge (im Testament von 1752) und damit die endgültige innerliche Überwindung des patrimonialen Staatsbegriffes. Von ihnen sind nur kurze Skizzen des Gedankenganges erhalten, ebenso von einer besonderen Einleitung zu dieser Darstellung, die sich mit den Landesteilungen in den deutschen Territorien beschäftigen sollte. Zu weit geht m. E. v. Caemmerer, wenn er die Erwerbungspolitik der Fürsten als „bloße Versorgungspolitik" auffaßt; „man erwirbt Länder", wie er sagt, „um zu teilen, um jüngere Söhne abfinden zu können, nicht, wie man so oft meint, um ‚Staaten' zu gründen". Gewiß war die Fürsorge für die Ausstattung der Kinder oft das treibende und ausschlaggebende Motiv; aber der Ansicht, daß es falsch wäre, „Machtpolitik bei ihnen auch nur zu suchen", kann ich mich doch nicht anschließen. Unverkennbar ist zum Ausgange des Mittelalters das Bestreben der größeren Territorialitäten, sich zu arrondieren und zu erweitern, die kleineren Genossen aufzusaugen, bestehende Lehnsabhängigkeit in wirkliche Obmäßigkeit staatlichen Charakters umzuwandeln; man denke z. B. an die Niederlande, Bayern, Böhmen (zumal in seinem Verhältnisse zu Schlesien). Und machtpolitische Bestrebungen lagen doch den

Worten zugrunde, die Friedrich II. beim Ausbruche des Stettiner Erbfolgestreites an Markgraf Albrecht schrieb: „besteen wir in dissen sachen, so geet Brandenburg uber alle disse nyderlandt". Durch das bestehende Erbrecht ward nun freilich die Bildung und Erhaltung solch größerer territorialer Machtkomplexe, wenn auch sonst die Tendenz dazu wirksam war, bedeutend erschwert.

Feine und treffende Bemerkungen, glückliche Formulierungen, wichtige Ergebnisse der Einzelforschung, gründliche Revision der bestehenden Anschauungen und tiefe Einsicht in die Zusammenhänge des geschichtlichen Werdens erheben das Werk, obwohl es ein Torso geblieben ist, zu einer der wertvollsten Erscheinungen auf dem Gebiete der brandenburgischen Geschichte bis zum 16. Jahrhundert. Mit Recht betont v. Caemmerer, daß die Union von 1374 nicht die Einbeziehung der Mark in ein luxemburgisches Fideikommiß, sondern ihre Zugehörigkeit zu dem jeweils in Böhmen regierenden Hause bedeutete, daß auf die Festsetzungen der Goldenen Bulle weder die Luxemburger noch auch die Zollern Rücksicht nahmen, daß auf die Teilung und Vererbung der Mark nach ihrem Übergange auf die Zollern die fränkische Tradition bestimmend war. Von besonderer Wichtigkeit ist das Kapitel über die dispositio Achillea, der auch er den Charakter einer bleibenden Norm abspricht; „ausgesprochen und mit vollem Bewußtsein als Norm für alle Zukunft aufgerichtet' ist das Prinzip einer nur beschränkten Teilbarkeit des Gebietes nicht durch die Achillea, sondern für die fränkischen Territorien durch den Regensburger Teilungsvertrag vom Juli 1541. Rankes Worte über die Regierung Joachims I.: „Es war gleichsam ein Umriß des künftigen preußischen Staates entworfen, freilich noch nicht in festen Zügen und nur erst in Ansprüchen von ferner Aussicht" wollen schwerlich, wie v. Caemmerer S. 80 meint, ein „Bild von dem Geiste der damaligen Bestrebungen geben", sondern lediglich ein tatsächliches Verhältnis feststellen.

Mit vollem Danke ist es zu begrüßen, daß die Herausgeber das nachgelassene Werk von Caemmerers auch in dieser leider nicht zum Abschlusse gebrachten Gestalt der Wissenschaft zugänglich gemacht haben; es sichert dem aus reicher und fruchtbarer Wirksamkeit so jäh im Dienste für das Vaterland entrissenen Gelehrten ein ehrenvolles und unvergängliches Andenken auf dem Felde der Forschung zur brandenburgischen und preußischen Geschichte.

Freiburg i. Br. R. Rachfahl.

Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Darstellung und Akten. 2. Band: Die Zentralverwaltung des Heeres und der Kammern. Von **Friedrich Wolters.** München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1915. (A. u. d. T.: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. I. Teil. 2. Bd.) 20.— Mk.

Auch Sammelwerke sind Wachstümer und haben infolgedessen eine Entwicklung, die nicht ganz gradlinig und regelrecht verläuft, wie ein Bau nach festgesetztem Plane, sondern etwas pflanzenhaft und willkürlich, je nach Wahl und Neigung der Mitarbeiter. Als der Unterzeichnete auf

Grund weit gediehener Vorarbeiten mit der Herausgabe des hier angezeigten Werkes betraut wurde, war seine Absicht zunächst, die eine Hälfte der brandenburgischen Finanzverwaltung, und zwar die Kammern als die ältere und geschichtlichere zuerst zu bearbeiten, und erst nach ihrer Vollendung an die andere, die Kommissariate, zu gehen. In dem ersten Bande gelang es aber nur, die Behörden und das Etats- und Kassenwesen der Zentralkammerverwaltung, und von den Verwaltungen der Einzelgebiete die kurmärkische Amts- und Kassenverwaltung und die kurmärkische Domänenausnutzung zu behandeln. Ehe ihn andere Aufgaben von diesem Werke abriefen, war die Absicht des Bearbeiters, hieran zunächst die anderen Zweige der kurmärkischen Sachverwaltung, die Forsten, Zölle und Regalien anzuschließen und dann in gleichem Sinn die Kammerverwaltungen der anderen Teilgebiete des Gesamtstaates, beginnend mit der Neumark, deren Domänenbewirtschaftung, wie ein überaus wichtiger, durch seine Eingängigkeit und Genauigkeit geradezu goldwerter Domänenestat für Trin. 1697/98 erkennen läßt, besonders genau und gut eingerichtet gewesen sein muß, zu bearbeiten. Namentlich die Beleuchtung des kurmärkischen Zollwesens wäre von grundsätzlicher und also eigens verlockender Bedeutung gewesen, auch weil sie in das Grenzgebiet von Geldwesen und Wirtschaftsstaatskunst hinüberleitet, das sonst bei diesen wesentlich staatswirtschaftlichen Dingen damals noch unbeleuchtet bleibt.

Der tatsächliche Fortgang des Werkes hat nun eine andere Richtung eingeschlagen: die ostpreußische Finanzverwaltung ist einem eigenen Bearbeiter überwiesen worden, dessen Werk noch der Vollendung harrt; für Cleve-Mark ist eine Verbindung der stände- und verwaltungsgeschichtlichen Akten bevorzugt worden, und eine ähnliche Zusammenfassung mag auch für die andern Teilgebiete des Staates vorschweben. So ist denn der erste Teil des Werkes, insofern er eine Gesamtdarstellung der Kammerverwaltung des Gesamtstaates und der Einzelgebiete enthalten sollte, ein Torso geblieben, auch die kurmärkische Teilverwaltung ist nicht vollendet worden, sondern der freilich nunmehr lockendste Teil der Aufgabe, die Zentralverwaltung der Kommissariatshälfte in Angriff genommen.

Wolters, dem als einem durch seine Forschungen zur Staatslehre und Geschichte der französischen Revolution in diesem Feld bewährten Forscher die neue Aufgabe zufiel, hat im wesentlichen die gleichen Wege eingeschlagen, wie sie sich für die Kammerverwaltung als notwendig herausgestellt hatten. Doch hat er im einzelnen bedeutende Abweichungen vorgenommen: von ihnen ist hier um so aufmerksamer zu berichten, als sie zugleich die innere Verschiedenheit der beiden Verwaltungsentwicklungen deutlich erkennen lassen. Die Kommissariate sind, wie bekannt, die wesentlich moderneren und jüngeren Gebilde als die Amtskammern und so war hier verlockender und möglicher zugleich, die Entstehung der Behördenform bis zu ihren Ursprüngen herab zu verfolgen. Und nach jeder Richtung ist merkwürdig, was sich hier ergibt: zur Geschichte der Verwaltungsordnungen als solcher vor allem eine neue Bestätigung der Beobachtung, wie pflanzenhaft wachstumsähnlich sie sich vollzieht. Erste Versuche, kurzlebig und vergänglich genug, sprießen hervor, wie die ersten Einzelexemplare einer neuen Pflanzengattung, dann wiederholen sie sich, werden be-

ständiger, vergehen doch wieder, bis schließlich eine Bildung zustande kommt, die lebensfähig ist und Dauer behält. Dann die Verbindung mit der allgemeinen Staatsgeschichte des Gemeinwesens, dem sie angehören. Des Grafen Adam Schwarzenberg Staatskunst, ein seltsamer Vorläufer der Herstellung einer unumschränkten Staats- und Fürstengewalt, bei der späteren und noch sehr neuen Überlieferung nicht sehr beliebt um seiner kaiserlich-katholischen Färbung willen und deshalb allzusehr im Schatten geblieben, wird hier in einem wichtigen Punkt neu beleuchtet. Der von ihm geschaffene Kriegsrat bedeutet einen Vorstoß gegen die Macht der Stände: um seiner ungeschickten kollegialischen Form willen doch nicht zugespitzt, nicht stoßkräftig genug. Die Regierung Friedrich Wilhelms setzt dann mit einem Fallenlassen dieser wie mancher anderen absolutistischen Versuche ein, charakteristisch genug für die eine mild-friedfertige und minder entschlossene Seite in dem Wesen dieses Herrschers, die immer wieder in seiner Tätigkeit, vor allem in dem großen Werke seiner inneren Staatskunst, in dem Kampf mit den Ständen, sich geltend gemacht hat, und die für ihn in der Abfolge der Herrschergestalten seines Hauses vielleicht die bezeichnendste, die merkmalhafteste ist.

Für den Übergang aus der Zeit der Keime und Vorläufer zu der Zeit der endgültigen Bildungen ist, wie mich dünkt, aus den Gründen der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der inneren Staatsordnungen, nötig, einen Unterschied schärfer und schroffer zu betonen, als es diese Einzeluntersuchung in Verfolgung der einzelnen aufeinanderfolgenden und notwendig auch für den Blick heutiger Einzelbeobachtung unmerklich ineinander überfließender Stufen des Wachstums dieser Behörden tun konnte. Ich meine den grundsätzlichen Übergang von der Kollegial- zur Einzelbeamtenform, der sich hier vollzieht. Er ist wichtig, weil er nicht nur die Entwicklung der Kommissariate für ein halbes Jahrhundert bedingt, und, wie man doch ganz unparteiisch wird urteilen dürfen, auf das glücklichste gefördert hat, sondern weil er diesem selben Zeitraum in der Gesamtgeschichte der brandenburgisch-preußischen Behördenordnungen den entscheidenden Stempel, und verglichen mit aller früheren wie späteren Entwicklung, ein Sondergepräge aufgedrückt hat. So entschlossen wie damals ist der Gedanke des Einzelbeamtentums früher nie durchgesetzt worden in Brandenburg: die Gesamtentwicklung seines Behördenwesens ist seit Beginn der modernen Zeit hier, wie in der deutschen Verwaltungsgeschichte überwiegend, durch den entgegengesetzten Formgedanken der Kollegialordnung bestimmt. In Brandenburg mit einer solchen Folgerichtigkeit, daß in der wichtigsten der neuzeitlichen Schöpfungen des inneren Staatskörpers, im Geheimen Rat, es zu keiner dauernden Ausbildung von Präsidialgewalt und Ressortteilung kam, der beiden Keim- und Vorformen, durch die sich der Gedanke des Einzelbeamtentums noch innerhalb des Kollegiums geltend machen kann. Von den fünfziger Jahren ab, d. h. mit dem Einsetzen der eigentlichen Anteilnahme des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an dem Werk der inneren Staatslenkung setzt ein Zeitabschnitt betonten Einzelbeamtentums bei den Behörden des Gesamtstaats ein, der in der obersten Stelle durch Waldecks tatsächliche, Schwerins förmliche Inhaberschaft des Amts eines obersten Staatsbeamten, Cansteins und Gladebecks aufeinanderfolgende

Verwaltung eines Lenkeramts der gesamten Kammerverwaltung, am entscheidendsten aber durch die Ausbildung und Aufrechterhaltung eines einzigen obersten Leiters der Kommissariatsverwaltung gekennzeichnet ist.

Daß dieser Aufstieg des sehr hohen Einzelbeamten mit dem Aufstieg der Fürstengewalt zu der entscheidenden Stufe wirklicher Uneingeschränktheit zusammenfällt, daß er in der am schärfsten ausgezackten Kurve der Kommissariatsverwaltung gebunden erscheint an die Formung ihres geschmeidigsten und treffsichersten Werkzeuges, des stehenden Heeres, ist natürlich kein Zufall. Und daß er eingebettet gedacht werden muß in den breiteren Entwicklungsstrom eines endgültigen Abebbens des spätmittelalterlichen Genossenschaftsgedankens, der den ersten Abschnitt der neueren Zeit bis gegen 1660 mit ihrem Überwiegen ständischer Bildungen das Staatsleben nicht Deutschlands allein noch beherrscht hatte, und eines nun erst ganz sieghaften Vordringens des Persönlichkeitsgedankens, der in dem Durchbruch der unumschränkten Fürsten- und Königsgewalt von eben diesem Zeitpunkt ab in Deutschland wie rings in Europa eine neue Entwicklungsstrecke einleitet, soll hier nicht ausgeführt werden: denn der Gegensatz, der in der Ebene der Verfassungsordnung Stände und Fürsten gegeneinanderstellt, ist der gleiche, der in der Geschichte der Behördengestaltung Kollegium und Einzelbeamten gegeneinander ausspielt: der Wurzelunterschied der Gedanken von Genossenschaft und Führer, Körperschaft und Einzelnem ist derselbe.

Verwunderlicher und ganz in den Bereich der Schattierung, der Nuance hinabführend ist das Ende dieses Zeitabschnittes eines überwiegenden Einzelbeamtentums. Dessen aufsteigende Linie hatte gegipfelt in der Person eines nicht nur der Form nach — wie zuvor in der Gestalt Schwerins —, sondern der Sache nach höchsten und allgewaltigen Staatsbeamten, bricht aber nach dessen Sturz 1697/98 völlig ab: die bezeichnende Form der nach Danckelmans jäher Entlassung von dem letzten Kurfürsten und ersten König vorgenommenen Anordnungen des Behördenkörpers ist wieder die des Kollegiums. Während Friedrich III. in seinem letzten Willen von 1690 dem obersten und höchstbevorzugten seiner Diener für den Fall seines Todes und einer etwaigen Behinderung seines Bruders fast die Vollmacht eines Regenten erteilt hatte (H. v. Caemmerer S. 293), riet er nunmehr in einer Ermahnung an seinen Nachfolger, die eine Art politischen Kodizills zu seinem letzten Willen darstellte, dem zukünftigen Herrscher feierlich, daß er sich hüte, einen Minister allein zu Rat zu ziehen und keinem gar zu viel zu trauen, mit der Begründung, daß der nunmehr gestürzte Oberpräsident „sich eine solche Autorität angemaßet, daß man ihm mehr für alles gedankt dann mich“ (H. v. Caemmerer S. 430), setzte er an die Stelle des einen Mannes, den er nun einen Schelm nannte (Berner, Briefwechsel, S. 14), in seinem neuen Testament vom März 1698 ein Kollegium von Dreien als Staatsvormündern (Caemmerer S. 313), betraute er mit der Untersuchung des Kammerwesens eine vielköpfige Generalkommission, schob er danach ein Generaldomänendirektorium von vier Gleichberechtigten an die Stelle des einen, nun ebenfalls gestürzten Hoffkammerpräsidenten, und über den neuen, auf die Kurmark beschränkten Kammerpräsidenten. Und wenn der König auch in den letzten

zwei Jahren seiner Regierung wieder einen Einzelnen an die Spitze der Kammerverwaltung setzte, so hat er sich doch nie getraut, dem von ihm so überwiegend begünstigten Wartenberg, dem er sogar wieder den Titel eines Ersten Staatsministers gab, eine überragende Stellung in dem Amtskörper des Staates einzuräumen, obwohl er ihm an tatsächlichem Einfluß auf alle Staatsgeschäfte mehr als genug zugestanden zu haben scheint.

In dem weiteren Zusammenhang der Gesamtentwicklung des preußischen Beamtentums ist noch wichtiger, als diese Stellungnahme des ersten Königs, der zuerst aus Unselbständigkeit einen allmächtigen ersten Minister und dann im Grunde aus einem von derselben Schwäche eingegebenen Mißtrauen durchaus nur Kollegien an der Spitze des Staates sehen wollte, das Verhalten der beiden großen Staatslenker des 18. Jahrhunderts. Daß auch sie in der Hauptsache durchaus die Form des Kollegiums bevorzugten, daß insbesondere der Schöpferischere von ihnen, daß Friedrich Wilhelm I. den so ungeheuerlich schwerfälligen und in zwei Geschossen übereinander mehrköpfigen Bau des Generaldirektoriums an die Spitze der Finanz- und damit der inneren Verwaltung des Staates überhaupt setzte, schafft für jenes Ausnahmezeitalter, das nunmehr sich auch gegen die Folgezeit abhebt, den rechten Hintergrund. Ist es überhaupt erlaubt, für einen so zusammengesetzten, in seiner Entstehung noch durchaus nicht aufgehellten Verlauf, der in dem Bilde des unumschränkten Fürsten- und Beamtenstaates an sich überraschen muß, eine Hauptursache zu vermuten, so wird zu ihr am ehesten das Hinabreichen dieser Entwicklungslinie bis in die Zeit des ersten Königs hinleiten. Sie führt auf einen rein seelischen und dennoch mehr als persönlichen Grund. Was bei Friedrich I. aus schwächlichem, das ist bei seinen beiden Nachfolgern aus starkem Selbstgefühl des Herrschers erflossen: der äußerste Sieg des Persönlichkeitsgedankens an der obersten Spitze des Staates hat ihn in den höchsten — nicht in den mittleren und untersten — Schichten des Behördenkörpers nicht aufkommen lassen.

Für die Geschichte des Einzelbeamtentums in jenem dergestalt nach Vergangenheit wie Zukunft sich abgrenzenden Zeitabschnitt schafft die Woltersche Darstellung nach allen Seiten eine Fülle von belehrendem Stoff. Denkwürdig erscheint schon an den Pforten dieser Entwicklung das Gebilde des Kriegsrats, das den Eindruck macht, als habe es diesem noch ganz tief in den Anschauungen der Kollegialform verstrickten Zeitalter durch ein Zugeständnis an diese den Übergang zum Einzelbeamtentum erleichtern sollen. Nur bleibt das Wesen dieser Einrichtung auch jetzt noch dunkel. Wolters ist der Meinung, sicher auf Grund des fruchtlosen Ergebnisses von Nachforschungen, daß sie die längste Zeit hindurch, bis in die Anfänge des letzten Kurfürsten, keine Behörde, sondern nicht viel mehr als eine Kategorie von Trägern eines Titels gewesen sei: und er vermeidet es, diesem schattenhaft verschwimmenden Bilde auch für diese letzten Jahre festere Umrisse zu geben. Das ist vielleicht das Endergebnis, über das auch späterhin nicht hinaus zu gelangen ist: doch möchte andernfalls geboten sein, auch in Zukunft bei verwandten Forschungen in den Akten diesem schattenhaften Gebilde nachzuspüren, ob nicht doch noch ein glücklicher Fund es ermöglicht, ihm zu festerer Gestalt zu verhelfen.

Und der Vergleich mit dem ähnlich lange Zeit im Dunkel gebliebenen und auch heute meines Wissens nicht völlig aufgehellten Geheimen Justizrat und seiner Vorform, dem Geheimen Rat zu den Verhören, läßt doch auch andere Möglichkeiten zu. Diese Behörde ist halb als Teil, halb als Anbau an das größere Gebiet des Geheimen Rates auch zu jener Zeit gegründet worden (Reskript des Kurfürsten an den Geheimen Rat vom 25. März 1658; Meinardus V, S. 402 f.) und im Bereich der Domänenverwaltung sind, ersichtlich aus ihrer Tätigkeit, starke Konvolute von Akten aufgelaufen, zumeist die Abgabenmißstände und ähnliche Beschwerdesachen der bäuerlichen Amtsuntertanen umfassend, die die Registratureinteilung des Archivs schon durch ihre besondere Ansammlung von den übrigen Geheimeratssachen abgetrennt und als von besonderer Herkunft herrührend halbwegs kenntlich gemacht hat. Und so wünschenswert auch eine wesentlich sichrere Aufklärung über das wirkliche Tätigsein und den Bestand dieser locker genug an den Geheimen Rat angegliederten Hilfsbehörde wäre (als sie etwa bei Cosmar und Klaproth S. 194 f., Stölzel I, S. 374 ff., Isaacsohn II, S. 219 ff. geschaffen wird), hier findet sich immerhin ein Zwischengebilde, das allenfalls ein Seitenstück, wenn auch vielleicht noch mit Abweichungen, zu dem Kriegsrat dargestellt haben könnte. Dessen Dasein als wirkliche Behörde läßt die von Wolters (S. 72) herausgehobene Stelle aus Danckelmanns erster Rechtfertigungsschrift (abgedruckt in meinem Finanzbande S. 599) immerhin vermuten, wenn es dort auch gemäß der Natur dieses Aktenstückes nach alles andere als klar und sicher umschrieben ist.

Zu einer freilich schnell vorübergehenden Zeit schien es, als solle der Gedanke des Einzelbeamten auf dem Gebiet der Finanzverwaltung zu einer äußersten Aufgipfelung gesteigert werden: es wurden, worauf doch hier eigens hingewiesen sei, die beiden Hälften der Finanzverwaltung, Kammern und Kommissariate, im Gesamtstaat unter einer Hand vereinigt. Bodo von Gladebeck, der im Juni 1675 zum Generalkriegskommissar ernannt worden war (Wolters S. 403), wurde im Mai 1678 als erster Hofkammerpräsident an die Spitze der Kammerverwaltung gestellt: grundsätzlich eine um so schärfere Heraustreibung des Einzelbeamtentums, als Gladebeck seinem Titel zum Trotz ebenso wenig eine Hofkammer hinter und unter sich hatte, wie ein Generalkriegskommissariat als collegium formatum. Doch war Gladebecks Hand viel zu schwach, um eine wirkliche Vereinigung beider, damals noch so weit von einander klaffenden Halbschiede des brandenburgischen Finanzwesens, die eine Vorwegnahme des großen Werks von 1723 um ein halbes Jahrhundert bedeutet hätte, durchzuführen.

Die Woltersche Darstellung verfolgt, hierin abweichend von dem im I. Band der Finanzen eingeschlagenen Weg, die Kommissariatsverwaltung in die Einzelgebiete, und damit in die mittlere und untere Instanz. Auch diese Besonderheit ist gegeben durch die besondere, von der Kammerverwaltung gänzlich unterschiedene Beschaffenheit der Kommissariate. Während die Vereinheitlichung jener sich mehr wie ein Eroberungsvorgang darstellt, der die an sich völlig ausgebildeten Kammerverwaltungen der Einzelgebiete Schritt für Schritt der neugeschaffenen Hauptstelle des Gesamtstaats

unterwerfen und einverleiben mußte, hat sich das Kommissariat wachstumsartig über das Land verbreitet, indem es von dem Sitz der Regierung aus in die Einzelgebiete vordrang. So schuf es sich seine Werkzeuge in den Gebietskommissariaten selbst und hat sich als eine ganz neue Behördenbildung vom Mittelpunkt her in den Teilgebieten in die alten ständischen oder halbständischen Ordnungen eingeschoben. Die Folge dieses ganz anderen Herganges war, daß diese nur als Werkzeuge der Hauptstelle dienenden Behörden der mittleren Schicht von vornherein einförmiger und geschmeidiger waren, zugleich aber auch, daß sie dem übrigen Gemeinwesen dieser noch halb unabhängigen Teilgebiete schroffer und feindlicher gegenüberstanden. So ist denn von mancherlei Reibungen und Kämpfen mit den Ständen in diesen alle außermärkischen Teile des Gesamtstaats umfassenden Abschnitten die Rede.

Daß die Ausgliederung der Hauptbehörde in zahlreiche Gebiets- und Teilstellen mit so viel Kraft erfolgte, daß diese Werkzeuge selbst in ihrer bedrohten und auf Kampf und Angriff gestellten Tätigkeit so viel Erfolg davon trugen, wird man nicht zum wenigsten als einen Erfolg des Einzelbeamtentums ansehen dürfen, dessen Anwendung teils grundsätzlich, teils tatsächlich fast ausnahmslos obsiegte. Dafür, daß dieser Formgedanke durchdrang, war der Grund für die mittlere Schicht, wie zu einem Teil für die Spitze des Behördenaufbaus, für das Generalkommissariat selbst, die nahe Berührung und Verwandtschaft mit den Heereseinrichtungen. Die schroffere und stärkere Schlagkraft der immer und überall an den Einzelnen und seine Tüchtigkeit gebundenen Befehlsgewalt übertrug sich auf ihren bürgerlich-amtsmäßigen Absenker. Wenn unter Daniel Ludolf Danckelman zuletzt an einigen Stellen das Kollegium nicht nur tatsächlich, sondern schon fast der Form nach an die Stelle des Einzelbeamten tritt, wie bei der Anordnung der preußischen Kriegskammer, so fehlt es nicht an Begleiterscheinungen des Erschlaffens auch in der Wirksamkeit der Behörde. In Cleve aber, wo nach dem Tode des besonders entschlossenen Oberkommissars Ludwig unsichere Übergangszustände eintraten, war die der Form nach nicht völlig durchgeführte Lostrennung des Kommissariats von der Regierung doch immer noch ein Zugeständnis an die Eifersucht und Gegnerschaft der Stände. Innerhalb des schließlich kollegialisch geordneten Kommissariats war immerhin noch die Leitung in der Hand eines Direktors.

Von besonderer Verdienstlichkeit ist, daß die Darstellung, zum Sitz der Regierung und der Hauptstelle zurückkehrend, hier noch einmal die Betrachtung der Tätigkeit des Generalkommissariats selbst aufnimmt und sein Verhältnis zu den übrigen Behörden der Gesamtstaatsregierung aufnimmt. Manchen Sieg über die anderen Gewalten, über Kammergericht, Geheimen Rat und selbst die Oberbefehlshaber des Heeres hat diese von wahrhaft kriegerischem Geist erfüllte Behörde davongetragen. Von ungewöhnlicher Bedeutung für die Geschichte der nie ruhenden Auseinandersetzung zwischen den beiden Grundrichtungen, zwischen Kolleg und Einzelbeamten, ist die kurze, aber auf ganz besonders gesteigerter Durchforschung der Einzelakten auf dieses Gesamtverhalten hin ruhende Übersicht, die Wolters von dem Verhältnis des Generalkommissars zum Geheimen Rat gibt. Hier wird ein in tausend Einzelhandlungen sich zerspaltender Ge-

samthergang geschildert, der von schlechthin mustergültiger Reinheit zugleich einen allgemeinen — für die geschichtliche Gesellschaftslehre, wie für die auf entwicklungsmechanische Erkenntnis ausgehende Geschichtslehre — verwendbaren Schulfall von langsamer Ausgliederung (Differenzierung im strengen biologischen Sinne) darstellt, der Einzelfall eines Hergangs also, den die Geschichte der mittelalterlichen und neuzeitlichen Behördenentwicklung seit der Ausgliederung der frühfranzösischen curia regis im conseil du roi, Parlament und chambre des comptes in hundert wechselnden immer neuen Formen aufweist.

Die zweite Hälfte der Darstellung ist in diesem, wie in dem I. Bande, dem Etats- und Kassenwesen gewidmet. Sie gibt eine der Natur der Sache nach zunächst nur vorläufige Übersicht über Umfang und Ursprung der Einnahmen, eine noch kürzere der Ausgaben und eine Schilderung der Kassenbildung und der Entwicklung des Rechnungs- und Anschlagswesens. Gegenüber den ähnlichen Stoffmassen in der Geschichte der Kammerverwaltung fällt hier dem vergleichenden Beobachter vorzüglich die Modernität der anderen, jüngeren Verwaltung ins Auge. Die Rechnungen der Hofrentei nehmen sich neben denen der Generalkriegskasse noch am Ende des 17. Jahrhunderts wie ein Antiquitätenkabinett aus mit ihren Orbeden und Mühlsteingeldern, ihrem Zins vom Oderbruch: 14 Taler 6 Groschen und 8 Pfennige und ihrem Lampengeld: 2 Taler 16 Groschen. Man sollte meinen, die Dinge wären um ihres nackten Geldgepräges und ihrer kanzleimäßigen Nüchternheit willen trocken und wenig anziehend. Das Gegenteil ist der Fall: man möchte Büchern wie diesem einen viel weiteren Leserkreis wünschen, als sie ihn herkömmlich zu haben pflegen: nur aus der Eingängigkeit und dem Farbenreize der Einzelschilderung ist nicht Geschichte allein, nein auch das Leben selbst in der vollsten Ursprünglichkeit zu erkennen. Wolters hätte in der das Wie des Rechnens und Veranschlagens in seinem Fortschritt feststellenden und nachprüfenden Untersuchungen an manchen Stellen noch mehr ins einzelne gehen können, ohne befürchten zu brauchen, daß die Teilnahme des Lesers erlahme. Und es ist seltsam, wie das scheinbar Untergeordnetste, etwa die graphische Darstellung von Etatstabellen, sich mit dem allgemeinsten, dem für eine ganze Regierungsweise, ja ein Staatswesen Kennzeichnenden verbindet. So ist mir aus der Durchmusterung der Jahrzehnte umfassenden Reihen der Generalfeldkriegskassen- und Generalkriegskassenrechnungen im Geheimen Archiv des Kriegsministeriums noch erinnerlich, einen wie scharfen Eindruck ich von der in den Jahren und Jahrzehnten immer einförmiger werdenden Zahlenreihen hatte. Alle die kleinen und großen Unregelmäßigkeiten, die sie zuerst viel bunter und wirrer erscheinen lassen, glätten sich nach und nach, schließlich verschwinden selbst die unabgerundeten Zahlen und nur glatte Hunderter und Tausender erscheinen mit eiserner Regelmäßigkeit an der stets gleichen Stelle.

Wolters hat an einer Stelle auf den Zusammenhang, den selbst noch die Gestaltung der Schriftzüge mit dem innersten Wesen der an den einzelnen Jahrzehnten vorherrschenden Regierungsweise und Rechtsanschauung hat, hingewiesen. Er fußt da auf der gedankenreichen und bis in die letzte Folgerung durchgebildeten Gesamtanschauung, die er in seiner Ab

handlung über die theoretische Begründung des Absolutismus im 17. Jahrhundert (Grundriß und Bausteine zur Staats- und Geschichtslehre, 1908) gegeben hat. Mit dem gleichen Recht muß das Auge aus diesen stets sich säubernden, immer schlanker, immer sicherer umrissenen Zahlensäulen das Bild des fortschreitenden Staatsgedankens ablesen. Man könnte einwenden, auf dergleichen Sinnfälligkeiten komme nicht viel an, aber man würde dann vergessen, daß diese Tafeln und Reihen Bild und Gleichnis von tausend wohlerkannten Kämpfen entschlossener Männer sind, die ihre ganze starke Kraft einsetzen mußten, um die allgewaltigen Ordnungen durchzusetzen, mit denen der neue Herrscher Staat Trotz und Wirrsal ganzer deutscher Stämme unter das Gebot seiner schlichtenden und reinigenden Zucht bog.

Die neue Einzelform einer Mischung von Schritt für Schritt mit den Akten belegter Darstellung mit einer Auslese nur der wichtigsten Aktenstücke im Wortlaut, die die zweite Reihe, die der inneren Politik, in den Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Unterschied zur älteren und zu den reinen Aktenabdrücken oder freien vom Aktengrund losgelösten Darstellungen anderer verwandter Veröffentlichungen begründet hat, hat sich in diesem Teil auf das beste bewährt. Die Darstellung hat keine Mühe und Sorgfalt gescheut, um eine Aktenmasse, die noch wesentlich breiter sein muß, als sie die zahlreichen Anmerkungen erkennen lassen, in ihren Feststellungen aufzuarbeiten. Und sie läßt es nirgends fehlen an Befolgung der eigentlichen Losung entwicklungsgeschichtlicher Forschungsweise, die für die einzelnste Einzelforschung wie die allgemeinste Gesamtdarstellung ganz gleichmäßig gilt: des Vergleichens, des nie ermüdenden Vergleichens im Auf und Nieder der Zeiten in den strengen Gleisen eines begrifflich scharfen und folgerichtigen Sachgefüges.

Mit Spannung wird man dem zweiten Teil der Darstellung entgegensehen. Denn in der Schilderung der kurmärkischen Verhältnisse, die bisher völlig beiseite gelassen sind, wird man nicht nur einen wichtigen Teil, sondern den Kern der Einzelausführung des Bildes zu sehen haben. War doch in dem Brandenburg Friedrichs III., das dem Umfang nach doch schon das Preußen Friedrichs des Großen war, die Kurmark nicht nur die Hauptstütze und der Sitz des Gesamtstaats wie des Herrschergeschlechts, sondern im Grunde noch immer der Staat selbst. Es gibt doch zu denken, daß dieser Herrscher in der Ermahnung an seinen Nachfolger diesem nichts dringlicher an das Herz legt, als daß er den „Preußen" etwas von ihrer Autorität abzuschneiden bedacht sein soll. Auch ihm gilt das Herzogtum Preußen, dem er doch ein Jahr nachher den Titel seiner neuen Krone entlieh, im Grunde noch als eine entlegene Kolonie seines Stammlandes, die in Botmäßigkeit zu halten ist. Kurt Breysig.

Th. Bitterauf, Friedrich der Große. Nr. 246 der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt". 2. Aufl. Leipzig u. Berlin 1914. 95 S.

Diese kleine, aus sechs Vorträgen erwachsene Geschichte Friedrichs des Großen gibt weder von der Persönlichkeit, noch von dem Staat des Königs eine recht lebendige Vorstellung. Immerhin ist die Darstellung von

Fehlern ziemlich frei. Nur kann König Friedrich kaum ärger verkannt werden, als wenn B. von ihm erzählt, er hätte 1740 eine Zeitlang daran gedacht, katholisch zu werden, um die Kaiserkrone zu gewinnen. Falsch ist es, von anderm abgesehen, das Scheitern des von England 1740/41 gegen Preußen geplanten Bündnisses mit Friedrichs Sieg bei Mollwitz zu erklären. Zweifellos griff der König 1741 auch zum Schutz des Wittelsbacher Kaisers wieder zu den Waffen, was B. bestreitet. Dankenswert ist die Heranziehung bayrischer Quellen, wie Zeitungsberichte, Volkslieder und Briefe der Herzogin Maria Anna. Max Hein.

E. P. Reimann, Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen. 1913. A. u. d. T.: Veröffentlichungen des Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg.

Über die Besteuerung des Tabaks in Preußen sind wir seit Jahren durch Rödebeck, Stadelmann und Walter Schultze unterrichtet. Aber der erstere hat seine reichhaltige Untersuchung nicht zu Ende geführt, Stadelmann, obwohl in den Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven erschienen, doch wohl mehr auf ein weiteres Publikum über die fachwissenschaftlichen Kreise hinaus gerechnet, Schultze endlich der Regie überhaupt, nicht speziell dem Tabak sich gewidmet. So war eine eingehende, auf die Archive gestützte Forschung über die fiskalischen Schicksale des Tabaks eigentlich schon lange erwünscht. In diesem Augenblick ist eine derartige Arbeit um so willkommener, als die Finanznot vielleicht doch noch dazu drängen wird, den Tabak unter die Besteuerung zu nehmen, die sozusagen für ihn wie geschaffen und wegen ihrer hohen Erträge überaus verführerisch ist. Dem Verf. lagen freilich diese Gedanken vor drei Jahren völlig fern und seine Schrift ist keineswegs tendenziös, von irgendeiner Vorliebe für das Tabaksmonopol geleitet, wenn man nicht den letzten Satz auf S. 326 so deuten will. Lediglich dem Bedürfnisse zu forschen und die Wahrheit zu ermitteln, ist der Verf. dienstbar gewesen.

Das Buch bringt denn in der Tat sehr viel Neues. Gerne läßt man sich von dem aktenkundigen Verfasser über die Leidensgeschichte der Tabaksbesteuerung belehren. Nach einer kurzen chronologischen Einleitung und einer Schilderung der preußischen Tabaksverarbeitung bis 1765, erzählt der Verf. zunächst von dem kurzen Dasein der General-Tabaks-Pachtungs-Kompanie, um sich dann ausführlicher dem Bericht über das Tabaksmonopol unter Friedrich dem Großen zuzuwenden. Den Beschluß bilden Betrachtungen über die Tabaksindustrie in den Jahren 1787—1797 nach Auflösung der General-Tabaks-Administration und deren Wiederaufrichtung im Jahre 1797, die allerdings nur von vorübergehender Dauer war.

Es tut einem förmlich weh, lesen zu müssen, wie Kurzsichtigkeit und Unvernunft den an sich richtigen Gedanken nicht zur Reife hatten kommen lassen. Der Verf. hat vollständig Recht, wenn er von dem fridrizianischen Monopol behauptet, daß es das bestmögliche gewesen wäre. Von den folgenden Geschlechtern weiter ausgestaltet, wäre es zu einer der jetzigen französischen durchaus ebenbürtigen Einrichtung geworden. Gelang es doch, den Reinertrag bis zum Jahre 1786 auf 1286000 Tlr. zu bringen, im ganzen in 21 Jahren, von 1766—1786 19323000 Taler aus der Besteuerung des Tabaks aufzubringen. Wie wohltätig wäre, zunächst für

den preußischen Fiskus, später für ganz Deutschland, die hieraus erhellende wahrscheinliche Steigerung der Einnahmen bei der so stark sich vermehrenden Bevölkerung gewesen! Dabei konnten einleuchtende triftige Gründe dafür, mit dem System zu brechen, gar nicht geltend gemacht werden. Es ist nach Reimanns Ausführungen nicht zu bezweifeln, daß die Geschichte der Aufhebung des Monopols schon vor des großen Königs Tode beginnt. Sie war beschlossene Sache in der Umgebung des Kronprinzen, angeregt von Wöllner. Werder, der dem Kronprinzen von Wöllner als Leiter des neuen Kurses mit der charakteristischen Bemerkung empfohlen wurde, daß er zwar keine Ahnung von Zoll, Akzise und Tabaksachen habe, allein sie eigentlich auch nicht brauche, wurde nur das gefügige Werkzeug. Rein doktrinär ist in dem königlichen Reskript, das die Aufhebung des Monopols aussprach, vom 6. Januar 1787, bemerkt, daß alles möglichst aus dem Wege geräumt werden müsse, was nur irgend zur Einschränkung des Handels und Verkehrs gereichen könne, eine billige Freiheit aller Zweige des bürgerlichen Gewerbes angestrebt werden müsse. Aus der Administration seien sowohl der „beträchtlichen Branche" der Tabakfabrikation als der Kaffeebrennerei nachteilige Folgen erwachsen. Um diesem verderblichen Übel, „worunter auch der so nützliche inländische Tabakbau so sehr gelitten", insbesondere dem „Contrebandieren und Defraudieren" abzuhelfen, wurde das Monopol aufgehoben. Man erwäge diesen Widersinn: eine reichlichen Ertrag abwerfende Besteuerung aufgeben, um der Ausbreitung des Tabakbaues im Inlande Vorschub zu leisten! Die Folgen waren sehr schmerzliche. Die Steuereinnahmen gingen erheblich zurück. Der Gesamtheit mußten neue, direkte Steuern auferlegt werden, die noch größeren Druck ausübten und bis auf den heutigen Tag nicht ohne fühlbare Härten durchführbar sind; die lachenden Erben aber waren die Kaufleute und Fabrikanten. Aus der Beteuerung, die Freiheit begünstigen zu wollen, wurde das „Monopol einiger mächtiger Großfabrikanten, ein jämmerliches Spinnerhandwerk und eine ebenso wenig rentierende Kultur".

Bietet auf diese Weise Reimanns Buch eine Fülle von Belehrung, so ist es doch in formaler Beziehung nicht glücklich geraten. Es gibt keine ordentliche Verarbeitung des Stoffes, sondern ist gleichsam eine systematische Aneinanderreihung von Aktenauszügen. An sich ist es ja keineswegs unberechtigt, besonders merkwürdige Stellen aus den Akten wörtlich mitzuteilen, ja unter Umständen wird diese Methode sehr wirkungsvoll sein, aber diese Häufung wörtlicher Zitate, wie Reimann sie bietet, ist doch wohl unzulässig. Nicht nur büßt die Lesbarkeit ein, es wird dem Leser auch die Arbeit zugemutet, die eigentlich der leisten soll, der die Akten studiert hat, nämlich ihren geistigen Inhalt auszuziehen. Statt der langatmigen wörtlichen Wiedergaben wäre ein Aktenanhang zweckmäßiger gewesen, der die wichtigsten und besonders charakteristischen Befehle, Gutachten, Königl. Anordnungen usw. zusammengestellt hätte. Jetzt ist im Grunde Stückwerk geliefert, indem man unter Umständen doch auf die Akten zurückgreifen muß, um ein einzelnes Reskript kennen zu lernen, da der Verf. nur einen Teil desselben, denjenigen, den er für den wichtigsten hielt, mitgeteilt hat. Auch im Gebrauch der Fremdworte ist der

Verf. etwas verschwenderisch; selbst wenn wir ihm zugute halten wollen, daß man 1912/13 noch nicht in dem Maße auf die Reinheit der deutschen Sprache bedacht war als 1914—16. Indes Sätze wie die folgenden auf S. 116/17: „Der absolute Herrscher muß seine Autorität wahren gegen eine andere Macht im Staate, gegen seine Beamtenschaft. Wir erkennen, daß die mechanische Auffassung vom Wesen des absolutistischen Staates auch eine Abstraktion ist, wir erkennen die absolute Relativität des relativ absolutesten Herrschertums" sind nicht glücklich.

Endlich ist es auffällig, daß der Verf. sich gar keine Mühe gibt, festzustellen, ob vorher oder gleichzeitig mit Preußen in anderen deutschen Ländern mit der Besteuerung des Tabaks ähnliche Versuche angestellt wurden. Gewiß ist Friedrich der Große durch das französische Beispiel bewogen worden, seinen schwachen Finanzen durch eine höhere Besteuerung des Tabaks helfen zu wollen. Aber er war nicht der erste deutsche Herrscher, der auf diesem Wege anstrebte, den Staatssäckel besser zu füllen. Wer Reimanns Untersuchung liest, muß auf den Gedanken kommen, daß Friedrich der Große beim Tabak bahnbrechend vorgegangen sei. Aber ohne die Verdienste dieses größten Herrschers im geringsten verkleinern zu wollen, verlangt die historische Gerechtigkeit die Bemerkung, daß viele deutsche Länder (Bayern, Hessen, Mecklenburg, Württemberg, Bayreuth usw.) vor ihm denselben Weg gewandert sind, freilich mit dem gleichen Mißerfolg wie er. Es hätte doch wohl an irgendeiner Stelle, gestützt auf die reiche vorhandene Literatur, gesagt werden können, daß Friedrich der Große in der Besteuerung des Tabaks nur das Erbe seiner Zeit antrat.

Sieht man von diesen Äußerlichkeiten ab, die indes nicht mit Stillschweigen übergangen werden durften, so verdienen Fleiß und Scharfsinn des Verf. uneingeschränktes Lob. Die Leistung bleibt eine erfreuliche, die über einen großen und wichtigen Teil des preußischen Wirtschaftslebens dankenswerte Aufschlüsse gewährt.

Wilhelm Stieda.

Joachim Kühn, B. V. Ephraims Geheimsendung nach Paris 1790/91. Ein Beitrag zur Kabinettspolitik Friedrich Wilhelms II. (Gießener Dissertation, Gießen 1916. 57 S.

Die eigentliche Absicht dieser oft erwähnten Sendung ist durchaus nicht klar. Ihr äußerer Vorwand waren Verhandlungen, die Ephraim über den Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Preußen und Frankreich führen sollte. Zweifellos sind aber die Bemühungen des Agenten weit darüber hinausgegangen, er hat den Boden für ein politisches Bündnis der beiden Staaten ebnen wollen. Noch war Frankreich der Bundesgenosse Österreichs; der Einfluß der starken österreichischen Partei, an deren Spitze Marie Antoinette stand, war aber zu beseitigen, bevor derartige Absichten auf Erfolg rechnen konnten. Deshalb ist es verständlich, daß damals sofort, nachdem einmal das eigentliche Ziel Ephraims erkannt war, auch die Beschuldigung gegen ihn erhoben wurde, er suche die radikalen Revolutionäre gegen die Königin aufzuhetzen. Die neuere französische Geschichtschreibung, insbesondere Sorel, hat dann noch weiter angenommen, daß Preußen gar nicht ernsthaft das Bündnis mit Frankreich gewollt, sondern

nur antiösterreichische Schritte in Paris zu provozieren gesucht habe, damit es sich dann selbst in Wien an die Stelle des bisherigen Bundesgenossen schieben könne. Diese Hypothese lehnt Kühn wohl mit Recht ab. Preußen hat offenbar zunächst wirklich auf ein Bündnis mit Frankreich abgezielt, bis ihm dann mit Rücksicht auf seine allgemeine Lage eine Annäherung an Österreich vorteilhafter erschien, so daß Ephraim abberufen wurde.

Weniger geglückt scheint mir dagegen der Beweis, daß die gegen den Agenten erhobenen Beschuldigungen, er hetze gegen die Königin, unberechtigt seien. Das von Kühn vorgebrachte Material ist keineswegs unbedingt schlagend. Er selbst meint, daß in Frankreich die alte Legende weiter fortwuchern werde. Wie recht er mit dieser Annahme hat, das zeigt die soeben in der „Revue hebdomadaire" (Heft vom 9. September 1916) erschienene Arbeit von Pouget de Saint-André: La Prusse et la Révolution française. Ihm ist ebenfalls Kühns wesentlichstes Beweisstück, das Ergebnis der polizeilichen Untersuchung gegen Ephraim bekannt. Zutreffend weist er aber darauf hin, daß diese Untersuchung von politischen Rücksichtnahmen beeinträchtigt worden sein muß. Die Kommission hat offenbar selbst nicht ganz bis auf den Boden des Geheimnisses dringen wollen. Denn wie wäre es sonst zu erklären, daß die Korrespondenz Ephraims mit Friedrich Wilhelm II. nicht durchgesehen wurde, obwohl doch dem Agenten, wie aus der Tatsache seiner Verhaftung hervorgeht, die diplomatische Immunität nicht zugebilligt wurde? In dieser Beziehung ist also das letzte Wort über die Tätigkeit Ephraims noch nicht gesprochen. W. Windelband.

Ernst Oppliger, Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798—1806. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. VII, Heft 3, S. 469 bis 591. Zürich und Leipzig, Verlag Gebr. Lumann & Co., 1915. 125 S.

Das Ergebnis dieser vornehmlich auf ungedrucktem Material beruhenden Studie besteht, soweit die besondere Geschichte des preußischen Staates in Betracht kommt, in der Feststellung der Tatsache, daß mit dem Beginn des Revolutionszeitalters für das seit dem Jahre 1707 dem preußischen Könige unterstehende Ländchen Neuenburg eine neue kritische Epoche beginnt. Auch bereits für das 18. Jahrhundert galt freilich nur in der Theorie trotz der Neutralitätserklärung Neuenburgs das Wort Ludwigs XIV., „daß das Verhältnis Frankreichs zu Neuenburg von den Beziehungen abhänge, in denen Frankreich zu Preußen stehe" (S. 8 = S. 474); in der Praxis jedoch ist das vom Schauplatz der großen Weltbegebenheiten weit abgelegene Ländchen fast für die ganze Dauer des 18. Jahrhunderts von den gewaltigen Kriegsereignissen kaum berührt worden. Anders wurde es seit dem Ende des Jahrhunderts, und besonders seitdem die Eidgenossenschaft von den französischen Revolutionsarmeen bedroht wurde: jetzt hieß es für König Friedrich Wilhelm III., im Interesse Neuenburgs bei den streitenden Parteien sich zu verwenden; aber hier versagte, soweit das dynastische Interesse des Hohenzollern an seinem fernen Besitz in Frage kam, die preußische Politik nahezu vollständig. Als das bedeut

samste Ergebnis dieser Arbeit möchte ich deshalb den Nachweis hervorheben, daß es fortan nicht mehr angeht, „im Sinne der traditionellen neuenburgischen Geschichtsschreibung die Veräußerung des Fürstentums als eine letzte Wohltat des Königs darzustellen, der diese Verfügung im ausschließlichen Interesse seiner Provinz tut" (S. 119 = 585). Vielmehr sind bei dieser zu Beginn des Jahres 1806 erfolgten Abtretung ganz kühle realpolitische Erwägungen und Berechnungen maßgebend gewesen; es bestand für Preußen die Möglichkeit, das durch französische Truppen besetzte Hannover zur Abrundung seines niederdeutschen Besitzes von Frankreich zu erwerben: als Kaiser Napoleon I. als Entgelt auch Neuenburg forderte, hat man in Berlin ohne langes Zaudern in die, wie der Verf. mit Recht betont, bereits seit 1801 grundsätzlich anerkannte Abtretung gewilligt; wie Hardenberg richtig bemerkte: „Neuenburg sei an und für sich interessant, aber für die Monarchie kein Vorteil". Man begreift es, daß bei solcher Beurteilung der Frage durch die maßgebenden Persönlichkeiten in Berlin die Anhänglichkeit einzelner Kreise der Neuenburger Bevölkerung nicht in Betracht kommen konnte; sie hatten sich dem höheren Staatsinteresse zu fügen, höchstens daß für sie in der Abtretungsurkunde einige begünstigende Bestimmungen durchgesetzt wurden. Leider hat der Verf. für die Darstellung der Vorgänge und Stimmungen in Berlin kein neues handschriftliches Material auf Grund der preußischen Staatsakten herangezogen; vielleicht hätte sich das Bild dadurch im einzelnen noch farbenreicher gestalten lassen, wenn auch hervorgehoben werden muß, daß die leitenden Gesichtspunkte der damaligen preußischen Politik in ihren treibenden, aber auch in ihren hemmenden Kräften richtig herausgearbeitet sind.

Hie und da begegnet man nicht rein deutschen Wendungen; S. 41 = S. 507: ein Wort „verunmöglichen" haben wir nicht in unserem Sprachschatz; S. 122 = 588, Zeile 7 von oben wirkt der Ausdruck „bemühend" unklar; „niederdrückend" hätte den Sinn richtiger wiedergegeben.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Dr. Richard Haedecke, Die Schlacht bei Dennewitz, ein Sieg Bernadottes. Studie zur Vorgeschichte des 6. September 1813. Berlin, Schall & Rentel, 1916. 48 S.

Der Verfasser sagt, das Verhalten Bernadottes vor (?) Dennewitz sei eine vielumstrittene Frage: Ihm „scheinen in der Behandlung des vorhandenen Materials Widersprüche zu bestehen, deren Aufklärung wohl eine nochmalige Betrachtung rechtfertigen". Man kann solche Gründlichkeit nur aufrichtig begrüßen, muß aber als erste Bedingung völlige Unbefangenheit des Urteils verlangen. Leider aber fehlt diese dem Verfasser; an ihre Stelle setzt er Voreingenommenheit. Er prüft die Sache nicht aus sich heraus, sondern handhabt Auffassung und Kritik nach dem Satze: Bernadotte habe die Defensiv-Offensive, dieses gewaltigste Mittel der Kriegskunst, „in glänzendster Weise durchgeführt". Alles, was dem entgegensteht, wird fortbewiesen oder fortgelassen.

Schon der erste Satz des Buches ist bezeichnend: „Die Schlacht bei Großbeeren war geschlagen und durch Bülows Voreiligkeit ein größerer Sieg über die Franzosen verscherzt". Seine persönliche Meinung stellt

Haedeke als offenkundige Wahrheit hin. Doch die Sache liegt keineswegs so einfach, und andere Forscher urteilen wesentlich anders. In gleich subjektiver Weise wird durch das ganze Buch verfahren. Das Hauptkapitel ist das dritte: „Pozzo di Borgo als Zeuge von Dennewitz". Statt Pozzos Bericht an sich zu würdigen, wird alsbald gegen den Verfasser und sein Werk Stimmung gemacht. So heißt es: „An und für sich ist es ja nun eine bekannte Tatsache, daß selbst Augenzeugen uns vielfach als starke Fehlerquellen zu gelten haben." Die Frage nach der Subjektivität Pozzos wird ohne Umstände mit ja beantwortet und durchblicken lassen, daß seine Angaben unrichtig seien. Um jenes zu beweisen, wird das erste Zusammentreffen des russischen Diplomaten mit dem schwedischen Kronprinzen ins Feld geführt. Nach demselben urteilte Pozzo in einem vertraulichen Briefe gegenüber Nesselrode: er wolle dem Kronprinzen entscheidende Fähigkeiten nicht bestreiten; die Gespräche mit ihm seien immer lebhaft und unmethodisch: er spreche beredt, aber ordnungslos; bei jedem Wort breche seine Eigenliebe hervor. Haedecke meint: „Ein geradezu ungünstiges Urteil ist das wohl nicht zu nennen". Ebenso gut läßt sich natürlich sagen: man erkennt aus Pozzos Worten den Scharfsinn des geschulten Diplomaten, er urteilt, wie er beobachtet hat: und seine Beobachtung steht wahrlich nicht allein. Selbst die feinsinnige Fürstin Luise Radziwill sagt, daß Bernadotte ununterbrochen schwatzte.

Während des Herbstfeldzuges wurde Pozzo von Alexander als russischer Bevollmächtigter dem Hauptquartiere des Kronprinzen zugeteilt. Bei den nahen Geheimbeziehungen des Kaisers zu diesem darf als sicher angenommen werden, daß der Gesandte genehm war, und der Zar ihn geeignet für die Stellung hielt. Sein Amt nötigte zur Objektivität, ja so lange es ging, zu günstiger Beurteilung, weil eine solche seinem Auftraggeber zusagen mußte, das Gegenteil aber leicht Verstimmung und Abberufung bewirken konnte. Pozzo sagt deshalb auch selber am 7. September: Bisher habe er sich zur Pflicht gemacht, das militärische Verhalten des Kronprinzen günstig hinzustellen. Die Klagen über seine Untätigkeit wären ihm übertrieben erschienen und die Erfolge, welche er vernachlässigt haben solle, schwer zu erzielen gewesen. Und in zweifelhaften Fällen verlange die Billigkeit, zu Gunsten des Betreffenden zu urteilen. Dieser Standpunkt muß für den Gesandten geradezu als gegeben gelten. Doch Haedecke weiß das S. 33 besser, ihm sind jene Worte nur trügerische Wendungen, voll des geheimen Bemühens, „Alexander vom Kronprinzen abzubringen". „Diese Ausführungen nun scheinen schon ein hinreichender Grund, um Pozzos Mitteilungen die Autorität zu nehmen." Man liest und staunt, denn der „hinreichende Grund" ist nichts als ein Gebilde von Haedeckes Voreingenommenheit. So entsteht alsbald „ein unangenehmes Verhältnis, eine Spannung zu dem Oberfeldherrn". Als einziger Beweis wird eine Äußerung Pozzos bei Großbeeren angeführt, die er gemacht haben soll, wohlbemerkt soll.

Da dies nun mit dem besten Willen nicht genügt, muß etwas anderes herhalten: die Tatsache, daß Pozzo seit der Schlacht bei Dennewitz ungünstig über den Kronprinzen urteilt und zwar aus zwei Gründen: 1. weil er sich bei Dennewitz unfähig bewiesen habe, und 2. weil er nach

dem französischen Throne strebe. In beiden Fällen kommt aber unseres Erachtens kein persönlicher Gegner zu Worte, sondern der gute Beobachter, der pflichtgemäß mitteilt, was er hört und sieht. Bernadotte machte gar kein Hehl aus seinen Thronansprüchen, wie z. B. schon im Juli die Luise Radziwill berichtet. Daß Pozzo solche Pläne nach der Schlacht bei Dennewitz nicht billigt, je länger, desto weniger, kann wahrlich nicht wunder nehmen, hat aber doch mit seinem älteren Bericht über die Schlacht bei Dennewitz nichts zu tun, um so weniger, als er nicht Meinungen, sondern ganz bestimmte Tatsachen anführt. Haedecke urteilt allerdings ohne jeden Beweis zu 1816: „So sah es also in Pozzos Herzen aus, doch wohl auch schon damals, als er in das Hauptquartier der Nordarmee kam".

Nachdem der Leser genügend gegen Pozzos Schlachtangaben bearbeitet ist, nach dem Satze, daß die angeführten Angaben, welche er seinem Kaiser gegenüber tat, schon ein hinreichender Grund zu sein *scheinen*, um Pozzos Mitteilungen die Autorität zu nehmen, wird der Bericht, oder richtiger nicht dieser, sondern es werden vier Hauptbeschuldigungen desselben vorgenommen, um sie in der sattsam gekennzeichneten, durchaus persönlichen Art zu widerlegen. Leider mangelt es hier an Raum, um auf Haedeckes „Beweisführung" näher einzugehen. Wir bemerken nur, daß die Fürstin Radziwill schon am 12. August, also vier Wochen vor der Schlacht bei Dennewitz wußte: die Engländer in Berlin hätten wenig Zutrauen zu Bernadotte. Sie glaubten an seinen Haß gegen Napoleon, aber sie meinten, daß er ihn nur in dem Falle angreifen würde, wo man dessen Schicksal von dem Frankreichs trennen könne. Die doch ganz objektiven Engländer erkannten also damals schon, was bald auch andere meinten und sich aus den Tatsachen ergibt. Um Bernadottes Verhalten bei Dennewitz zu rechtfertigen, beruft Haedecke sich u. a. auf keinen geringeren als auf Gneisenau, der es bei Belle-Alliance nicht anders gemacht habe. Schon lange befand sich hier Blüchers Armee in unmittelbarer Nähe, aber erst als sich die kämpfenden Parteien bis zum äußersten abgemüht, griff er erfolgreich in den Kampf ein. Dazu muß bemerkt werden, daß sich nicht Blüchers Armee in unmittelbarer Nähe des Schlachtfeldes befand, sondern nur zwei marschmüde Brigaden, daß er sich nicht beide Parteien bis zum äußersten abmühen ließ, um erst dann einzugreifen, sondern daß er jene beiden Brigaden gegen seinen Wunsch auf dringende Hilferufe Wellingtons viel zu früh ansetzte, und er dadurch das erfolglose Ringen bei Plancenoit einleitete, das erst gewonnen wurde, als Wellington bereits im Rücken der Verteidiger stand. Man mag hieraus ersehen, wie es mit Haedeckes Beweisführung bestellt ist.

Läßt man Großbeeren und Dennewitz beiseite, so bleibt nicht wegzuleugnen, daß Bernadotte Blücher nach dem Elbübergange schmählich im Stiche ließ und alles tat, um möglichst spät nach Leipzig zu kommen. Solche wuchtigen Tatsachen werfen auch ihr Licht auf Großbeeren und Dennewitz und zeigen die preußische, nicht aber die Kriegführung Bernadottes in glänzendem Lichte.

Das Buch trägt den Titel: „Die Schlacht bei Dennewitz — ein Sieg Bernadottes". Erstaunt vergegenwärtigt man sich eine Schlacht, in

der außer einer schwedischen Batterie allein Preußen fochten, die durch hingebende Tapferkeit und Bülows Führung so gut wie gewonnen war, als geringe Teile schwedisch-russischer Truppen eingriffen und erst am Spätnachmittage Bernadotte selber überhaupt auf dem Kampfplatze erschien: das ist „ein Sieg Bernadottes"! J. v. Pflugk-Harttung.

Adolf Hasenclever, Die Orientalische Frage in den Jahren 1838 bis 1841. Ursprung des Meerengenvertrages vom 13. Juli 1841. Leipzig, K. F. Koehler, 1914. VIII, 320 S.

Seinem in den Forschungen Bd. 25 veröffentlichten Aufsatz über „König Friedrich Wilhelm IV. und die Londoner Konvention vom 15. Juli 1840" läßt der Verf. nunmehr eine umfangreiche, auf Materialien des Berliner und Wiener Staatsarchivs beruhende Untersuchung über die diplomatischen Verhandlungen gelegentlich jener orientalischen Krisis folgen, die „das Zentrum des europäischen Kontinents an den Rand eines Weltkrieges gebracht hat". Eben dieser bekannte Zusammenhang zwischen den Vorgängen in der Levante und dem Kriegsgeschrei am Rhein (Beckers Lied!), das Preußen in erster Linie auf den Plan rief, läßt eine Anzeige des Buches an dieser Stelle gerechtfertigt erscheinen, obwohl dem Staate Friedrich Wilhelms III. und IV. bei dem höchst dramatischen Spiele der Diplomaten keine Protagonistenrolle zugefallen ist. Wenn man an der Hand der Hasencleverschen Monographie, die trotz einiger non liquet in untergeordneten Punkten die einzelnen Phasen bis zu einem dem Werte der Sache entsprechenden Grade aufgehellt hat, die Verhandlungen jener vier Jahre verfolgt, so gewinnt man den in ihrem Verlauf sich immer mehr verstärkenden Eindruck, daß in dem europäischen Konzert England den Ton angibt und hier wiederum der „foreign secretary" Lord Palmerston.

Am Ende steht der in unseren Tagen wieder so akut gewordene Meerengenvertrag vom 13. Juli 1841, durch den der Sultan verpflichtet wurde, Bosporus und Dardanellen in Friedenszeiten für fremde Kriegsschiffe gesperrt zu halten. Das bedeutete die Aufhebung des Vertrages von Hunkiar-Skelessi, der 1833 Rußland gegen Zusicherung seiner Hilfe für die Pforte auf acht Jahre die Meerengen öffnete, während sie jeder anderen Macht verschlossen bleiben sollten. Durch den Meerengenvertrag war Englands Weg nach Indien vor einem russischen Flankenangriff gedeckt.

Bevor man aber zu diesem Ergebnis gelangte, war der eigentliche orientalische Konflikt zwischen dem Großherren und Mehemed Ali schon beigelegt, der Expansion des türkischen Vasallen in Arabien und Vorderasien ein Riegel vorgeschoben und durch die trotz Zugeständnissen im einzelnen erfolgte Demütigung des Schützlings der Protektor Frankreich auf das empfindlichste getroffen.

An dieser Stelle, wo später der Schlußstein in das Gewölbe des englischen empire eingesenkt werden sollte, mußte die Bildung eines Kräftezentrums, noch dazu unter dem Schutze Frankreichs, auf jeden Fall verhütet werden.

Es ist, wie Hasenclever mit Recht hervorhebt, eine „Zukunftspolitik", die hier gegen Rußland und Frankreich getrieben wird, im Sinne und

zugunsten eines dereinstigen greater Britain lange vor den Tagen Dilkes und John Robert Seeleys.

Und dabei zeigt sich nun Palmerston als ein Realpolitiker großen Stiles. Er hat, von wenigen schwachen Augenblicken abgesehen, die Zügel vom Anfang bis zum Ende in der Hand. Er als Whig zögert keinen Augenblick, gegen das liberale Frankreich den Bund mit dem Selbstherrscher Nikolaus einzugehen, den Genossen der entente cordiale im Stich zu lassen und ins Lager der Ostmächte überzugehen, da es der große Endzweck so gebietet. Er hütet sich aber, den Bogen zu überspannen und damit eine Annäherung zwischen Frankreich und Rußland zu fördern, die damals nicht zu den politischen Unmöglichkeiten gehörte (S. 97).

Formell bleibt das Bündnis mit dem Julikönigtum während der ganzen Zeit unangetastet, und doch werden die Staatsmänner des Bürgerkönigs — ein Thiers, ein Guizot — von dem Engländer nach allen Regeln der diplomatischen Kunst betrogen und Frankreich in eine alles weniger als „glänzende" Isolierung gerückt. Die Sicherheit, mit der Palmerston seinen Weg geht, ist um so erstaunlicher, als er im eigenen Lande keineswegs den geschlossenen Rückhalt für sein Programm findet. Es ist ein besonderer Vorzug der Forschungen Hasenclevers, den geheimen und offenen Widerständen, denen der kühne Minister bei seinen Kabinettskollegen, bei der Opposition und selbst bei der jungen Königin Viktoria begegnete, nachgegangen zu sein und ihren Einfluß aufgezeigt zu haben.

Die großen Figuren bei Palmerstons Schachzügen sind Rußland und Frankreich, denen gegenüber die beiden deutschen Vormächte weniger bedeuten. Metternich, der in dieser Periode stark zurücktritt, verficht den Grundsatz einer Wahrung der souveränen Rechte des Sultans, die Aufrechterhaltung des status quo, a priori gegen den Revolutionär und Rebellen Mehemed Ali. Er will es aber auch in keiner Weise mit dessen Gönner Frankreich verderben und empfindet daher die Ausschließung dieser Macht von der Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 (die dem Vizekönig neben dem erblichen Besitz von Ägypten auch Teile von Syrien auf Lebenszeit zusicherte) als ungehörig und peinlich. Preußen folgte Österreich in der Regel wie (nach jenem von Holland gegenüber England einst geprägten Worte) die Schaluppe dem Kriegsschiff. „Alles, was wir wünschen," sagte sein Gesandter in London, Bülow, einmal zu Guizot, „ist, zu verhindern, daß Frankreich sich in dieser Frage (der Londoner Konvention) von den anderen Mächten trennt" (S. 115). Mit dieser „fast einzigen" Instruktion aber hatte sich sein Staat in der orientalischen Frage engagiert: auf ihr „beruhte die Mitunterzeichnung des Meerengenvertrages und darauf die Hinzuziehung Preußens zu den Beratungen des Pariser Kongresses vom Jahre 1856 und der Pontuskonferenz vom Jahre 1871".

Zu wiederholten Malen (S. 239, 277, 294, 304) haben die Preußen und Österreicher vermittelnd und verständigend einzugreifen versucht, und als vermittelnde Faktoren waren sie auch in die Rechnung der britischen Staatskunst eingestellt, einmal um das an sich kompromittierende Zusammengehen des freien Englands mit dem autokratischen Zaren durch ihre Mitwirkung zu mildern (S. 226, 279), andererseits um bei einer etwaigen Entladung gallischer Kriegsleidenschaft als bequemer Puffer zu dienen (S. 71).

wie das die Ereignisse im Jahre 1840 deutlich vor Augen führten. Die Methode der „Kontinentaldegen“ war schon damals bekannt und beliebt.

Am Schluß sei die Vermutung ausgesprochen, daß auf S. 298 das Urteil über „türkische Mißwirtschaft“ wohl nur infolge eines Druckversehens in das Tempus der Gegenwart geraten ist.

Charlottenburg. Heinrich Otto Meisner.

Veröffentlichungen des Archivs für Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsgeschichte Bd. 3—6: **Mathieu Schwann**, Ludolf Camphausen als Wirtschaftspolitiker; Ludolf Camphausens Denkschriften, wirtschaftliche Arbeiten und Briefe; Ludolf Camphausen als Mitglied und Vorsitzender der Kölner Handelskammer. Essen, G. D. Baedeker, 1915. XIII u. 486 S.; XII u. 498 S.; XII u. 556 S. Preis geb. 24 Mk.

Der Historiker der Kölner Handelskammer verdient zunächst alle Anerkennung für die Zurückhaltung, mit der er die vorliegende Veröffentlichung eingerichtet hat. Es ist besser, über zwei Bände (ohnehin seltner) wirtschaftspraktischer Privatarbeiten (ein Band allein Handelskammerberichte) ohne andere als äußerliche editorische Bemühung und mit gutem Register herauszugeben, als die unendlichen Möglichkeiten ihrer Benutzbarkeit durch feste Verarbeitung in ein historiographisches Schema von vornherein einzuengen. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Entwicklungszeit wirtschaftstheoretischer wie wirtschaftspolitischer Gestaltung in Deutschland, wird zu ihrem Verständnis einmal viele Bände solchen Rohstoffs bedürfen. Und wiederum ist es nützlicher, aus einer Biographie einen sachlichen Ausschnitt voll stets wenigstens erstrebter Beziehung auf sachliche Entwicklungslinien der Dinge und Gedanken zu geben, als jedes technische Konkretum in dem gleichgültigen Mittel „persönlicher“ Schilderung bis zur Unbrauchbarkeit zu verwässern. Der Verfasser macht im Vorwort zum dritten Band selbst darauf aufmerksam, wie unmittelbar die Bestrebungen dieses so oft gegen seine Zeit gerichteten Vorkämpfers für eine weitausgreifende deutsche Handelspolitik in dem jüngsten Zeitalter neudeutscher Wirtschaftsideale widerhallen.

Nicht die Absicht des Schwannschen Werks also, sondern höchstens ihre Ausführung kann dafür verantwortlich gemacht werden, wenn seine Darstellung gerade den sachlich unvoreingenommenen Historiker häufig unbefriedigt läßt. Trotz der ganz verschiedenen Aufgabe berührt sie in Form und Inhalt fast ebenso panegyrisch wie das bekannte Lebensbild von Anna Caspary. Bloß ist diese panegyrische Stimmung gleichsam mittelbar (wenigstens überwiegend) nicht so sehr der Ausdruck der Kritiklosigkeit, wie bestimmter einseitiger, gerade mit Camphausens Wirken wesentlich übereinstimmender Maßstäbe. Ton und Überzeugung des Verfassers sind im großen ganzen die der altliberalen, wo nicht freihändlerischen, so doch durch und durch individualistischen Wirtschaftsschule, die nur leider bei dem Historiker des 20. Jahrhunderts so viel fadenscheiniger und phrasenhafter geworden sind als bei jenen ehrwürdig unschuldigen Pfadfindern zur wirtschaftlichen Macht und Erkenntnis. Diese wirtschaftsliberale Brille scheint mir denn auch die Betrachtung der beiden großen Hälften

von Camphausens vorachtundvierziger Tätigkeit, der Förderung der Rheinseeverbindung und des Kampfes gegen den im Schutzzoll beginnenden Staatssozialismus, mehr oder weniger zu trüben. Beide Male ist m. E. das Mißtrauen des Rheinländers gegen die preußische Bureaukratie, das in Camphausen wie in den meisten seiner Zeitgenossen natürlich und berechtigt war, auch vom Verfasser allzu unmittelbar zum Leitfaden der Beurteilung gemacht. Die Vorsicht der Regierung bei den Konzessionsverhandlungen mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wurde durch die spätere deutsche Eisenbahngeschichte doch weit mehr gerechtfertigt, als es die Ungeduld der Gesellschafter einsah und auch als Schwann (I, S. 120) unter kurzer Berufung auf neuere Fachliteratur zugeben möchte. Und wenn schon im Trassierungsstreit zwischen Köln und Aachen, Camphausen und Hansemann, die ausschließliche Verurteilung des Aachener „Lokalpatriotismus" schwer nachzuprüfen ist, so genügen in der Entstehungsgeschichte der Kölner Dampfschleppschiffahrt doch schon Schwanns eigene Angaben (I, S. 177 f.), um die sogar aktienrechtlich bedenkliche Parteilichkeit Camphausens für die Kölner Handelsinteressen trotz seinem gekünstelten Rettungsversuch außer Zweifel zu setzen. Der Camphausens ganze Kölner Tätigkeit durchziehende, offenbar auch stark persönliche Gegensatz zum Bankkapital müßte erst auf Grund anderen als des von ihm abstammenden Materials (vielleicht bieten die Oppenheimschen Archive doch manches zur Rechtfertigung ihrer „zu ideellen" Selbsteinschätzung [I, S. 52]) eingehender untersucht werden, um ihm die von Schwann ihm verliehene Rolle als sozialpolitischer Erzieher des privatwirtschaftlichen Eigennutzes historisch zuzuerkennen.

Auch in der Behandlung von Camphausens Stellung zur Schutzzollfrage könnten nüchterne Beurteiler wohl den unzulässigen, wenn auch nicht ungeschickten Versuch sehen, eine Reihe zunächst rein taktischer Einschränkungen und Vorbehalte des Freihändlers, wie die Empfehlung des Prämiensystems und namentlich die denkwürdige Betonung der sozialen Frage (I, S. 210), zu einer theoretischen „Vermittelung" zwischen Manchestertum und Protektionismus umzudeuten. Die unendliche Bitterkeit und Schärfe der vertraulichen Äußerungen über List und den abtrünnigen Handelsamtspräsidenten Rönne beweisen zur Genüge die tiefe Verflochtenheit von Camphausens Denken in den epochalen Zwiespalt des vorigen Jahrhunderts, der über den Streit der Handelspolitiker weit hinaus (z. B. auch bei der Reform des preußischen Bankwesens von 1846) das Ganze der sinkenden individualistischen Weltordnung dem Ganzen einer werdenden, mehr oder weniger staatssozialistischen unversöhnlich entgegenstellte. Daß im Feudalstaat Preußen wie im übrigen Mitteleuropa auch der Individualismus großenteils noch erst notwendige Gegenwartsforderung war und die neue Sozialpolitik dadurch in ebenso bequeme wie verdächtige Nachbarschaft zur absolutistischen Reaktion geriet, hat dann wirtschaftlich wie politisch das Unglück und die Größe der achtundvierziger Revolution zugleich gemacht. Carl Brinkmann.

Dr. Carl Zaddach †, Lothar Bucher bis zum Ende seines Londoner Exils (1817—1861). Mit einem Nachruf von Hermann Oncken. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 47. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, 1915. XII u. 152 S.

Es ist die Arbeit eines im Weltkriege, beim Sturm auf Nowogeorgiewsk am 19. August 1915 Gefallenen, welche ich hier anzuzeigen habe: Hermann Oncken ist es gewesen, welcher die erste Anregung zu dieser Studie gegeben hat, und dem die traurige Pflicht oblag, die Arbeit seines Schülers zugleich mit einem warm empfundenen Nachruf der wissenschaftlichen Welt vorzulegen. —

Wer sich mit Bismarcks politischer Wirksamkeit beschäftigt hat, dem ist, wenn auch nicht die eigenartige Persönlichkeit, so doch der Name Lothar Buchers wohlvertraut; was wir bisher über die äußeren Lebensschicksale dieses so durchaus bescheiden im Hintergrund wirkenden Mitarbeiters des Reichsgründers wußten, verdankten wir im wesentlichen Poschingers Veröffentlichung: „Ein Achtundvierziger", deren Mängel der Verf. mit Recht lebhaft betont.

Zaddach hat es nunmehr übernommen, die innere Entwicklung Lothar Buchers bis zu seiner Rückkehr aus der Verbannung in England im Jahre 1861 zu schildern, uns, wie H. Oncken die Aufgabe umschrieben hat, „den Umbildungsprozeß des vormärzlichen Liberalismus zu anderem und staatlicherem politischem Denken zu erläutern" (pag. VII f.), uns begreiflich zu machen, wie der Demokrat und Revolutionär von 1848 ein halbes Menschenalter später der Mitarbeiter des preußischen Ministers v. Bismarck werden konnte.

Als die bedeutendsten Abschnitte dieses in jeder Beziehung ausgezeichneten Buches möchte ich diejenigen über Buchers Leben als Assessor in Stolp in den Jahren vor der Revolution und über seinen Aufenthalt in England bezeichnen. Wie sehr unsere Kenntnis über die Bewegung von 1848 noch im argen liegt, tritt deutlich zutage aus des Verf.s Schilderung der pommerschen Zustände in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Klar erkennt man, wie die Regierungsgewalt gegenüber den unzufriedenen Elementen der Bevölkerung in bedenklichster Weise versagt, wie man in den leitenden Kreisen hin und herschwankt „von der Anerkennung einer Revolution bis zur Verurteilung einer Revolte" (S. 58); Zustände treten uns entgegen, wie sie dem Kenner der Vorgeschichte der großen französischen Revolution wohl vertraut sind; freilich auch hier deutet sich die schließliche Entwicklung der Dinge, im Gegensatz zu derjenigen in Frankreich im Jahre 1789, bereits an: das Heer, die bewaffnete Macht, bleibt fest und treu; sie ist es, welche immer wieder, wenn die Wogen der Unzufriedenheit zu hoch gehen, mit leichter Mühe, meist lediglich durch ihr Erscheinen ohne Anwendung von Gewalt, wenigstens ohne Blutvergießen, Ruhe und Ordnung herstellt. Wenn der Verf. bei der Schilderung dieser Zustände zu schönen neuen Ergebnissen gelangt ist, so verdankt er das einer ausgiebigen Heranziehung der lokalen und provinzialen Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur; abermals ein Beweis, wie

wichtig das eifrige, wenn auch oft entsagungsreiche Studium dieser Quellengattung nicht nur für unser Wissen über Begebenheiten und Zustände an sich, sondern auch für unsere Erkenntnis der Persönlichkeiten werden kann.

Das entscheidende Ereignis für Bucher wurde seine Wahl zum Abgeordneten nach Berlin im Jahre 1848 und seine dortige Wirksamkeit: nicht als zielbewußter grundsätzlicher Gegner der Regierung ist er dorthin gegangen, so scharfe und in vielen Fällen berechtigte Kritik er auch an manchen Maßnahmen üben zu müssen glaubte, sondern durch die schwächliche und schwankende Haltung Friedrich Wilhelms IV. und seiner Ratgeber ist der erst Einunddreißigjährige immer mehr in die Opposition gedrängt worden. Das Ergebnis war, daß ihm schließlich wegen seiner Bemühungen, einen Beschluß auf Steuerverweigerung herbeizuführen, unmittelbar nach der Auflösung der Kammer der Prozeß gemacht wurde, und daß er, als seine Verurteilung außer Zweifel stand, einen Tag vor der Urteilsfällung freiwillig nach England in die Verbannung ging: im Preußen der Reaktion war für einen Mann wie Lothar Bucher kein Platz mehr.

Zehn Jahre hat der politische Flüchtling auf Englands gastlichem Boden geweilt; vor äußerer Not war er geschützt durch seine schriftstellerische Tätigkeit, vornehmlich als Korrespondent der in Berlin erscheinenden „Nationalzeitung": seine Berichte in dieser Zeitung, sowie sein im Jahre 1854 erschienenes Buch: „Der Parlamentarismus, wie er ist" sind unsere vornehmsten Quellen für seine so hochbedeutsame innere Entwicklung während dieses englischen Aufenthaltes.

Soweit wir bei dem lückenhaften Material erkennen können, hatte sich Bucher mit Fragen der auswärtigen Politik bisher praktisch kaum beschäftigt: wie sollte sich ihm dazu auch in Stolp, dem kleinen Städtchen Hinterpommerns mit seinem engumgrenzten politischen Horizont, Gelegenheit bieten? Während seiner Tätigkeit als Abgeordneter in Berlin wird er gewiß manches über auswärtige Dinge gehört haben, aber zu praktischer Beschäftigung mit diesen verwickelten Fragen fehlte dem oppositionellen Deputierten jegliche Möglichkeit. Erst das Leben in England, in London, hat auch auf diesem Gebiete seinen Blick geweitet, und es sind zwei Männer, welche sein Denken aufs Tiefste beeinflußt haben: mittelbar Lord Palmerston durch die Art und Weise, wie er die Politik seines Landes leitete, unmittelbar der englische Publizist David Urquahrt durch die scharfe Kritik, welche er an Palmerstons Geschäftsführung übte; aber auch hier hat sich Bucher seine selbständige Auffassung schließlich doch bewahrt: er hat gelernt, das Wesen des britischen Parlamentarismus und britischen Regierungssystems zu durchschauen, über den hohlen Phrasen von Völkerfreiheit und christlicher Humanität die brutale Interessenpolitik Englands zu erkennen; „die auswärtige Politik Englands wird von nichts anderem diktiert als von dem Vorteil, oder dem, was die Regierung für ihren Vorteil hält. Und das ist vollkommen in der Ordnung; die Politiker, die von Uneigennützigkeit, Weltbeglückung und dergleichen reden, sind entweder konfuse Köpfe oder Heuchler" (S. 115); wie H. Oncken in seinem Nachruf betont: „eine Reduzierung der englischen Politik auf ihre wahr=

haft treibenden Kräfte und ihren innersten Charakter. Die gedankliche Emanzipation der Deutschen von englischen politischen Vorbildern setzt an dieser Stelle ein, der Weg wurde betreten, ... den wir jetzt mit politischer Tat bis zu Ende gegangen sind" (pag. X f.).

Wer dieses letzte Kapitel von Zaddachs schönem Buch mit seinen in dankenswertester Weise zahlreich eingestreuten Zitaten aus Buchers gleichzeitigen Arbeiten liest, wird immer wieder an die Gegenwart mit ihren gewaltigen Erlebnissen und Erfahrungen erinnert. Das Kapitel ist vor dem Kriege geschrieben, aber doch aus der Stimmung heraus, welche weite Kreise unseres Volkes immer mehr zu der nicht leicht und leichtherzig zu gewinnenden und gewonnenen Überzeugung gedrängt hat, daß auf die Dauer eine gewaltsame Auseinandersetzung mit England unvermeidlich sei. Gewiß, wäre das Kapitel nach dem Kriege geschrieben worden, so würde, wie der Verf. selbst betont hat, manches sicher noch schärfer herausgearbeitet worden sein, aber die Grundlinien von Buchers Entwicklung während seines Aufenthalts in England — und das lediglich war der Zweck der Studie — sind richtig gezogen: es war kein schroffer Bruch mit der Vergangenheit, sondern eine logische Fortentwicklung, das Ergebnis der während der Verbannung in England gesammelten Erfahrungen, wenn der Demokrat von 1848 der Mitarbeiter des Konfliktsministers Bismarck geworden ist; was der Verf. für einen einzelnen Fall, für die Epoche des Krimkrieges, einmal hervorhebt, das gilt für die Wertung dieses gesamten Zeitraumes: „Die auswärtige Politik hatte ihm zur Klarheit verholfen: man möchte sagen, die Erkenntnis war ihm auf Rankeschem Wege gekommen" (S. 118).

Nur einzelne Punkte habe ich aus diesem gereiften Werke eines unserer Wissenschaft zu früh Entrissenen hervorgehoben. Wer, wenn die Quellen für das Kapitel: „Bucher bei Bismarck" einst reicher erschlossen sind, sich mit dem Gesamtwirken dieses merkwürdigen Mannes beschäftigt, wird stets auf diese Schilderung von Lothar Buchers Jugendentwicklung zurückgreifen müssen. Wir werden hoffen dürfen, daß mit der Zeit noch manches neue Licht auch auf Buchers Jugend- und Verbannungszeit fällt; aber nicht minder bestimmt wird man behaupten dürfen, daß manches im Leben des reifen Mannes erst begreiflich wird durch Zaddachs verständnisvolles Sich-Versenken in die Persönlichkeit dieses eigenartigen Mannes.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Wilhelm Rittinghaus, Die Kunst der Geschichtschreibung Heinrich von Treitschkes. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausg. von Karl Lamprecht. 29. Heft. Leipzig, Voigtländer, 1914. 134 S. 4,50 Mk.)

Treitschkes menschliche und historische Eigenart ist so ausgeprägt, daß ein Buch über ihn kaum Überraschung bringen wird. Es kann nur die Linien des uns allen vertrauten Bildes schärfer ziehen, oder umgekehrt auf Abschattungen hinweisen, die den bisherigen Betrachtern entgangen sind.

Von R. gilt im wesentlichen das erstere. Als kennzeichnend für den Menschen Treitschke erscheint ihm „die Freude am Kampf", als Treitschkes Stil „der des Dramatikers". (Interessant ist der Nachweis des ungemein

dramatischen Aufbaus in Treitschkes Gedichten. (S. 15 ff.) Es wird nun dargelegt und an zahlreichen Beispielen aus der „Deutschen Geschichte" erläutert, wie diese menschliche und schriftstellerische Eigenart die Darstellungstechnik von Treitschkes Hauptwerk, — die Einfühlung, die Massenrythmik, den Aufbau der Stimmung — bestimmt hat. Als Grundcharakter von Treitschkes Darstellung ergibt sich dabei, was R. vielleicht nicht ganz glücklich (S. 71) „Verzuständlichung" der geschichtlichen Vorgänge nennt. Treitschke stelle seinen ganzen Stoff nicht ein auf große Entwicklungstendenzen, sondern auf Situationen; er gebe Querschnitte, packende Einzelszenen, nicht den stetigen Fluß der Dinge; sein Pathos sei nicht das Pathos der Distanz, das dem großen Epos eigen sei, nicht das Pathos der Dinge, sondern „das Hineinrufen des Geschichtschreibers", das Pathos der nahen Distanz, ein „Spritzwogenpathos" (S. 108).

Was von dieser Hauptthese, das gilt auch von vielen Einzelfeststellungen R.s: man wird sie nicht ohne Einschränkung hinnehmen, aber anregend zum Nachdenken über die noch wenig im Zusammenhang erforschten Probleme der geschichtlichen Darstellung im allgemeinen und der Treitschkes im besonderen sind sie durchweg. Nur zwei Bedenken seien hier herausgehoben. Der epische Stil, der des gelassenen Erzählers, schwebt R. doch wohl zu sehr als der normale für den Historiker überhaupt vor: die weltgeschichtliche Erschütterung, in deren Mitte wir leben, zeigt, daß die historische Wirklichkeit zu ihrer kongenialen Wiedergabe mit diesem Stil allein nicht auskommt. Sodann scheint mir R. der bewußten stilistischen Selbsterziehung Treitschkes, der Entwicklung, wie v. Petersdorff es genannt hat, „vom deutschen Demosthenes zu einer Art deutschen Thucydides" nicht ganz gerecht zu werden.

Berlin. Wilhelm Herse.

Dr. Otto Kolshorn, Unser Mackensen. Ein Lebens- und Charakterbild. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 112 S.

Da die Abfassung einer gründlichen Biographie Mackensens, verbunden mit einer unparteiischen Würdigung seiner militärischen Bedeutung, bis auf weiteres ausgeschlossen ist, mochte es verlockend erscheinen, wenigstens in Form eines kürzeren Lebensabrisses die Persönlichkeit des jetzt so viel genannten Feldherrn dem deutschen Volke näher zu bringen. Diesem Anreiz verdankt außer andern Schriften (von H. Sommer, Lissa 1915 und W. Renner, Berlin 1915) auch die vorliegende ihre Entstehung. Der Verf. schildert zunächst die bürgerlichen Vorfahren seines Helden, von denen er eiserne Gesundheit, schriftstellerische Begabung, festes Gottvertrauen, Pflichttreue auch im Kleinen, Fähigkeit der Organisation, Einfachheit und Anspruchslosigkeit, Mut, Unerschrockenheit und Vaterlandsliebe geerbt habe. Dann die harte Schulzeit in Torgau und Halle, die Beteiligung am Kriege von 1870/71 als einjähriger Husar, das Studium der Landwirtschaft in Halle und endlich seine militärische Laufbahn: hier habe er es dank seiner Begabung und zähen Energie ohne alle „Konnexionen" vom einfachen Husarenleutnant zum Generalstabsoffizier, dann, obwohl nicht eigentlicher „Höfling", zum Flügeladjutanten und Chef der Leibhusaren, kommandierenden General des 17. Armeekorps, und im jetzigen

Weltkriege nach Lodz-Lowicz zum Generalobersten und nach der Eroberung von Lemberg zum Generalfeldmarschall gebracht. Die mit patriotischem Schwung geschriebene, durch hübsche Bilder verzierte Schrift wird namentlich der deutschen Jugend warm empfohlen werden können.

O. Herrmann.

K. Th. Heigel, Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. (Aus Natur und Geisteswelt. 129. Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1915. Mk. 1,25.

Paul Joachimsen, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins. (Ebenda. 511. Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1916. Mk. 1,25.

Valerian Tornius, Die Baltischen Provinzen. (Ebenda. 542. Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1916. Mk. 1,25.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß das kleine Büchlein von Heigel bereits seine dritte Auflage erleben konnte, denn es zeigt, daß weite Kreise für die gute Übersicht, die es über die Politik des 19. Jahrhunderts gibt, Interesse gewonnen haben. Sein Vorzug besteht darin, daß es eine kurze pragmatische Geschichte in formvollendeter Darstellung, die man gerade an Heigels Essays so sehr schätzt, bietet. Die dritte Auflage, welche der Verfasser noch kurz vor seinem Tode vollendete, hat wesentliche Umarbeitungen erfahren, über die er in seiner Vorrede in der unbefangensten Art plaudert. Sie beziehen sich namentlich auf eine Revision der Beurteilung mancher Ereignisse: der Krieg hat sie veranlaßt. Zu loben ist, daß Heigel sich dabei vor jeder Einseitigkeit gehütet hat.

Die Arbeit Joachimsens darf als vorzüglich bezeichnet werden, denn sie ist mit Beherrschung der gesamten Probleme geschrieben worden und nimmt zu ihnen überall selbständig Stellung. Ausgezeichnet ist, worauf an dieser Stelle besonders hingewiesen werden darf, die Schilderung des preußischen Staates in dem Kapitel über die Begründung des deutschen Machtstaats gegeben. Dabei sei eine kleine Berichtigung bemerkt. Kurfürst Johann Sigismund ist nicht aus politischen, sondern, wie Koser ausführlich nachgewiesen hat, aus religiösen Gründen zum Kalvinismus übergetreten. Sehr richtig schreibt aber J., daß dieser Schritt unter dem Großen Kurfürsten erst seine Bedeutung erhielt. Die Schrift sei jedem, der sich über die Entwicklung des deutschen Nationalbewußtseins unterrichten will, aufs wärmste empfohlen.

Die Schrift von Tornius, Über die baltischen Provinzen, berücksichtigt alle Seiten ihres Wesens: Land und Leute, Geschichte, Verfassung und Verwaltung, Wirtschaftsleben, geistige Kultur. Es ist natürlich, daß der Verfasser sich bei der Reichhaltigkeit und dem Umfang des Stoffes auf die wichtigsten Fragen beschränken mußte. Aber eben dadurch ist es ihm möglich geworden, doch ein klares Bild der Verhältnisse zu bieten. Das Büchlein ist daher vorzüglich geeignet, seinen Zweck zu erfüllen, nämlich weite Kreise der Gebildeten über das Baltikum zu unterrichten.

M. Klinkenborg.

Pommern im Jahre 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege in einzelnen Bildern von **Prof. Dr. Hermann Klaje.** 1. Teil. Kolberg 1914. 2. Teil ebenda 1915. Kommissionsverlag von Dietz & Marerath (Sonderabdruck der Beilage zum Jahresbericht des Kolberger Gymnasiums für Ostern 1914 bzw. 1915). X u. 126, bzw. IV u. 111 S., je 1,50 Mk.

Die Zeit der Befreiungskriege, die uns durch die Jahrhundertfeiern des Jahres 1913 so nahe gerückt erschien, ist durch die gewaltigen Ereignisse, in deren Mitte wir noch immer stehen, in weite Ferne versunken. Und doch bietet die Geschichte jener ersten Heldenzeit unseres Volkes mehr Vergleichspunkte zur Gegenwart, als man zunächst annehmen möchte.

Klajes Bilder aus dem Pommern der Befreiungskriege beruhen auf breiter archivalischer Grundlage und fleißiger Aktenbenutzung. Der erste Abschnitt des ersten Teils behandelt das Pommersche National-Kavallerie-Regiment. Auch in dieser Provinz tauchte ebenso wie in Ostpreußen und Schlesien der Gedanke auf, eine Reitertruppe zu errichten und dem Könige zur Befreiung des Vaterlandes zur Verfügung zu stellen. Die Ausführung des Planes erfreute sich der besonderen Fürsorge des Stargarder Regierungspräsidenten v. Ingersleben. Große Schwierigkeiten machte die Deckung der Kosten, da man von der Tragweite des Unternehmens anfangs keine rechte Vorstellung gehabt und die gleichzeitige starke Belastung durch die Errichtung der Landwehr nicht in Rechnung gestellt hatte. Leider bleibt Kl. in diesem geschichtlich wichtigsten Kapitel der Arbeit zu sehr in den Akten stecken und erhebt sich nur selten zu freierer Darstellung und weiteren Ausblicken. — Der folgende Abschnitt über die pommerschen Pastoren, die sich durch rege Sammeltätigkeit, durch eigene Beiträge, z. B. aus dem Vertrieb gedruckter Predigten, und besonders durch die Ausrüstung ihrer Söhne hervortaten, ist mit sichtlicher Liebe geschrieben. Hier bildet die Hauptquelle das sog. Nationaldenkmal (vgl. Forschungen 26 [1913], Sitzungsberichte 20 f.) Hoffentlich entschließt sich Kl. noch dazu, dessen pommerschen Anteil im Zusammenhange herauszugeben, wie es für Westfalen von dem Unterzeichneten (Westfalens Opfer in den Befreiungskriegen 1813—1815, Münster i. W. 1913) geschehen ist und für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen vorbereitet wird. — Im letzten Abschnitt des ersten Teils behandelt Kl. mit erfreulicher Sachlichkeit die pommerschen Juden. Im ganzen bestätigen seine Ausführungen die Richtigkeit von Treitschkes Urteil (Deutsche Geschichte II, 417): „Auch in dem Befreiungskriege zeigte nur ein Teil der Juden patriotischen Eifer. Die Söhne jener gebildeten Häuser, die sich schon ganz als Deutsche fühlten, taten ehrenhaft ihre Soldatenpflicht; aber viele andere wurden durch Körperschwäche und tiefeingewurzelte Waffenscheu dem Heere ferngehalten, manchen erschreckte auch der streng christliche Geist der großen Bewegung."

Der zweite Teil zeichnet sich durch die Geschlossenheit seines Inhaltes aus, er ist ganz den pommerschen Freiwilligen Jägern gewidmet. Hier erzielt Kl. sehr anziehende, lebendige Schilderungen dadurch, daß er die Beteiligten nach Möglichkeit selbst zu Worte kommen

läßt und auf Grund ausgebreiteter Kenntnis der einschlägigen Literatur Kriegserinnerungen, Tagebücher und Briefe ausgiebig verwertet[1]). Außer den pommerschen Truppenteilen werden auch die Leibhusarenregimenter und das Garde-Jägerbataillon herangezogen. Im allgemeinen schließt Kl. sich eng an Ulmanns bekannten Aufsatz an. Im einzelnen gliedert er seinen Stoff folgendermaßen: die Errichtung der Detachements, von denen er feststellt, daß sie, besonders die berittenen, nicht ganz unbeträchtlich mit freiwilligen Kantonisten, gedienten und ungedienten, durchsetzt waren (S. 8) und daß die berühmten Regimenter mit glänzenden Uniformen für ihre Jägerabteilungen leicht das beste Freiwilligenmaterial zusammenbrachten, während die anderen nehmen mußten, was übrig blieb (S. 37); die Offiziere, unter denen so prächtige Charakterköpfe waren wie Major v. Zastrow und Kapitän v. Boltenstern; die Jäger selbst, deren kameradschaftliches Verhältnis bei den großen Standesunterschieden nicht immer gut war: bei der Kavallerie waren die breiten Volksschichten im ganzen spärlicher vertreten als bei der Infanterie, besonders die Stadt Stettin stellte viele Freiwillige aus den ärmeren Klassen (S. 69); der Ersatz, der nach Kl. nicht, wie Ulmann gemeint hat, an Güte dem Angebot der ersten Wochen nachstand, vielmehr eine gleichartigere, besser zusammenpassende Masse darstellte (S. 90); spätere Nöte, verursacht durch Mangel an Geld für den Ersatz der Ausrüstungen und Pferde sowie für den Lebensunterhalt; der Ausgang: die Jägerabteilungen litten sehr darunter, daß infolge der starken Offiziersverluste fortdauernd gerade ihre besten Kräfte ihnen entzogen und als Offiziere in andere Truppenteile versetzt wurden. So machte Hippel, dessen nüchternes, aber zutreffendes Urteil Kl. anführt (S. 108 f.), schon im November 1813 Vorschläge zur Aufhebung der ganzen Einrichtung, denen glücklicherweise damals noch nicht stattgegeben wurde. — Die Listen über die Jägerabteilungen befinden sich bereits am Schluß des ersten Teils zusammen mit denen über das National-Kavallerie-Regiment.

Hoffentlich liefert Klaje auch die in Aussicht gestellten Kapitel über Landwehr und Landsturm noch nach. Seine Bilder aus Pommern sind auf landschaftlicher Grundlage beruhende, sehr schätzenswerte Beiträge zur Geschichte der Befreiungskriege.

Berlin. Ernst Müller.

Ostpreußische Kriegshefte, auf Grund amtlicher und privater Berichte herausgegeben von **A. Brackmann**. Folge I, Heft 2—4: Die Flüchtlingsbewegung und Flüchtlingsfürsorge; Die zweite Besetzung

---

1) Der von Kl. als Anonymus mehrfach angeführte Verfasser der „Erinnerungen aus den Jahren 1813 und 1814. Aus dem Tagebuche eines Freiwilligen. Zwei Abteilungen. Leipzig 1820" war der als Erzähler unter dem Decknamen Paul Hellmuth bekannte Theologe Heinrich Fischer, geb. 1791 zu Königsberg in der Neumark, gest. 1855 als Prediger in Schönberg (Mecklenburg-Strelitz), vgl. Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, 2. Aufl., 10(1913)315. Er war in der Tat Freiwilliger Jäger im 1. Pommerschen Infanterie-Regiment, und der von Kl. (S. 43) mit Recht in Schutz genommene Regimentskommandeur des anspruchsvollen „Bibelhusaren" war Oberstleutnant v. Schon, wohl derselbe, der 1818 als Generalmajor und Kommandant von Graudenz starb.

Ostpreußens und die Wirkung des Krieges auf Landwirtschaft und Handel der Provinz; Der Wiederaufbau der Provinz. Berlin, S. Fischer, 1915—1916. 8°. 119, 112 u. 136 S., je 1 Mk.

Bei gleich guter Ausstattung und entsprechend gediegener Redaktionsführung, wie es im Heft 1 der Fall war, finden sich in diesen drei Heften, die den Schluß der Folge I bilden, 18 neue Artikel geboten; zunächst je einer von Professor Brackmann: Aus der Fluchtbewegung bis Ende Dezember 1914; Aus der Zeit des zweiten Russeneinfalls, November 1914 bis Mai 1915, und Königliche und amtliche Kundgebungen zum Wiederaufbau der Provinz (Heft 2, S. 7—27; 3, S. 7—24; 4, S. 7—51). Daß hier in Heft 2 und 3 die „Flüchtlingserinnerungen", wie schon in Brackmanns früheren Artikeln, die größte Rolle spielen, ergibt sich aus der Sachlage. Doch greift Heft 2 teilweise auch auf die „Kundgebungen" schon über, insofern z. B. 2, S. 17—19 der durch den damaligen Oberpräsidenten von Batocki beim zweiten Einbruch der Russen ergangene Aufruf an die Bevölkerung der am meisten bedrohten Teile der Provinz im Wortlaut beigebracht wird. Auch verwertet Brackmann eingehend den vom Landtagsabgeordneten Paul Fuhrmann über seine Besichtigungsreise (August 1915) erstatteten Bericht, der neuestens noch genauer durch diesen selbst im Jahrgang 3 der Zeitschrift „Ostmärkische Kultur" mitgeteilt wurde, und hat 3, S. 19 und 23 in Angaben über die „Verschleppten" auch des Lötzener Gymnasialprofessors K. E. Schmidt gedacht. Zu bemerken ist hierbei freilich, daß Schmidts ausführlichere und genaue, damals dem Professor Brackmann noch nicht bekannten Nachrichten in jenes Buch „Von Masuren nach Sibirien, ein Jahr in russischer Kriegsgefangenschaft" (Schwerin, Verlag von F. Bahn, 1916. 8°. 88 S.) enthalten sind. Der Artikel des Landesrats Meyer, Staatliche und private Flüchtlingsfürsorge (2, S. 28—50), schildert die Unterbringung der Geflüchteten, August 1914 bis April 1915, an bestimmten, für sie geeigneten Sammelorten, teils in Ostpreußen, teils in den entfernteren Provinzen, dazu auch das Wirken der Behörden für deren Unterhalt, so besonders des Landeshauptmanns zu Königsberg, jetzigen Oberpräsidenten F. v. Berg, als Flüchtlingskommissars für ganz Ostpreußen in den Anfangsmonaten des Krieges. — In H. Schöttlers noch nicht abgeschlossenem Aufsatz: Aus der Liebesarbeit der evangelischen Kirche Ostpreußens (2, S. 51—77) wird u. a. Superintendent J. Skierlo erwähnt, den die Russen 1915 aus Johannisburg wegführten, und der am 3. Februar 1916 in der sibirischen Gefangenschaft gestorben ist. Zurückgekehrt aus Sibirien ist dagegen u. a. der Lycker Pfarrer Brehm, worüber Band II (Königsberg 1916) von A. Rietzkis „Was wir beim Einfall der Russen erlebten", Artikel Lyck, berichtet. Die Ausstattung bei Schöttler mit den so wünschenswerten statistischen Detailangaben ist übrigens gegenüber den in seinem Referat sich vordrängenden sonstigen Einzelheiten unbedeutend. Vollständigeres in dieser Hinsicht haben des Domherrn G. Matern und des Rabbiners Vogelstein sich anschließende Artikel (2, S. 78—109) über die entsprechende Fürsorgebetätigung der katholischen und der jüdischen Kultusgemeinden geleistet. Sie behandeln auch schon den ganzen Zeitraum bis zum Sommer 1915.

Weiter 2, S. 110 ff. erzählt der Bürgermeister May aus Domnau seine Erlebnisse vom August 1914, und Professor A. Scheffler aus Lyck etliches von Vorfällen in dieser besonders am 10. bis 13. September 1914 äußerst hart betroffenen Stadt. — Heft 3, S. 25—34 folgt des Memeler Oberbürgermeisters A. Altenberg Mitteilung über die auf 18. bis 21. März 1915 sich beschränkende Besetzung Memels durch die Russen: S. 35—41 zum Teil ergänzend M. Hoffmann, Auf der Flucht aus Memel; S. 42 bis 74 J. Hansen, Die Landwirtschaft der Provinz Ostpreußen unter dem Einfluß des Krieges. Auch die Aussichten auf Erneuerung der Vieh- und Pferdezucht werden hier besprochen unter Verwertung von Aufzeichnungen der Königsberger Landwirtschaftskammer: S. 75—93 F. Simon, Der ostpreußische Handel während des Krieges, August 1914 bis Oktober 1915, u. a. Bericht des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft an den Handelsminister vom 7. September 1914: S. 94—112: G. G. Winkel, Das ostpreußische Notgeld, mit faksimilierten Abbildungen einiger von den Städten Ostpreußens ausgegebenen Kriegsgutscheine. — 4, S. 52 bis 90 nennt sich: Aus der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden der Provinz während des Krieges. Die Schilderung ist derart, daß 1. F. v. Bülow das Wirken des Oberpräsidiums zu Königsberg behandelt, 2. Graf Lambsdorff der Regierung zu Gumbinnen, wo insbesondere den Domänen und Forsten je ein eigener Abschnitt (S. 77—80) gewidmet wird, und von Poser das Wirken des Landratsamts zu Ortelsburg. Über „Ostpreußenhilfe" (mit spezieller Berücksichtigung zugleich der Kriegspatenschaften, die im einzelnen aufgeführt werden), handelt 4, S. 91—114 Regierungsrat Saenger, einer der Helfer des Polizeipräsidenten Freiherrn von Lüdinghausen zu Berlin-Schöneberg. — Eine mit drei Abbildungen versehene Betrachtung Frick's hat es mit Stallupönens Wiederaufbau zu tun, S. 115 bis 122; Hauptmann Kruchen, Die russischen Kriegsgefangenen beim Wiederaufbau der Provinz, besonders mit den zwischen Gumbinnen und der Grenze befindlichen vier Konzentrationslagern der dortigen Gefangenen, die als Arbeiter und Handwerker vorzugsweise angelernt und verwendet werden, S. 123—136 (neuestens werden übrigens französische Gefangene vielfach nach Ostpreußen geschickt anstelle der russischen). — Folge II der „Ostpreußenhefte", die 1917 erscheint, wird neben Ergänzungsbeiträgen hauptsächlich die Veröffentlichungen der P r o v i n z i a l k o m m i s s i o n f ü r o s t p r e u ß i s c h e K r i e g s g e s c h i c h t e bringen, über deren 1915 durch den früheren Oberpräsidenten A. von Batocki erfolgte Einsetzung a. a. O. I, 4, S. 65 F. von Bülow schon einiges gesagt hat. Die Ortsausschüsse und Kreiskommissionen haben seitdem das von ihnen bereitgestellte Material meist schon an die Zentralstelle, deren wissenschaftlicher Leiter Professor Brackmann zu Königsberg ist, eingeschickt.

Königsberg i. Pr. Dr. Gustav Sommerfeldt.

Johannes Ziekursch, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. 443 Seiten. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens. 20. Band.) Breslau 1915.

Seinen Forschungen über die schlesischen Städte in altpreußischer Zeit läßt der Verfasser nun als Seitenstück die über die ländlichen Verhältnisse folgen. Aber wenn in der Entwicklung der Städte die Einführung der Städteordnung einen Abschluß bedeutet, so hat die Überwindung der alten Agrarverfassung bis 1850 gedauert. Dies bedingt den größeren Umfang der Arbeit. Im Unterschied von älteren Darstellungen beruht diese Agrargeschichte auf ausgebreiteten Einzeluntersuchungen die einen tieferen Einblick in die abweichenden Formen der ländlichen Verfassung gestatten. Die Untersuchungen im dritten Kapitel werden dauernde Geltung behalten. Dem Verfasser ist es gelungen, vier Typen festzustellen 1. Der Grenzstreifen, die Kreise längs des Gebirges, von Löwenberg, Hirschberg, Haynau, Bolkenhain, Schweidnitz, Reichenbach, Neurode, Glatz, Neiße bis Leobschütz. Dichte Bevölkerung, große Dörfer, diese mehr als im übrigen Schlesien in öffentlichem Besitz und ohne Herrenhof sind für diese Gegenden charakteristisch. Hier überwiegt die Grundherrschaft, und dementsprechend treten für den Grundherrn die Fronden vor Zinsen aller zurück. Der Grenzstreifen ist das Land der Weber, die daneben noch als Händler oder Freigärtner kleine Landwirte sind. Wo Fronden verlangt wurden, waren sie beträchtlich; der Gärtner hier hat nur Anspruch auf die Hebe, nicht auf die Mandel. 2. Polnischschlesien: Ganz Oberschlesien, außer den zum Grenzstreifen gehörenden südlichen Teil und die Kreise Namslau und Wartenberg. Kleine Dörfer, überwiegend in Privatbesitz. Die wirtschaftlich rückständige Bevölkerung leidet unter schlechtem Besitzrecht und ungemessenen Fronden. Die herrschaftlichen Dörfer sind hier dürftige Siedelungen von Waldarbeitern. Wie für den Grenzstreifen der Häusler, ist hier typisch der Robotgärtner, der dem Bauern in der Größe seines Besitzes nahe steht. Nirgends war die Volksvermehrung so stark, und der Überschuß kam dem Grundbesitz in seinen wirtschaftlichen Unternehmungen zugute. 3. Mittelschlesien: der übrige Teil des Regierungsbezirks Breslau, doch ohne den Kreis Guhrau. Hier herrscht unbeschränkter Gesindezwangsdienst wie im polnischen Schlesien; das Besitzrecht ist gut wie im Grenzstreifen und in Nordschlesien, aber sonst trägt dieser Bezirk den Charakter eines Übergangsgebietes. Sehr viel Dörfer, viele in öffentlichem Besitz. Hier liegt fast die Hälfte des schlesischen Kirchengutes. Der soziale Aufbau der Bevölkerung erinnert an den des Grenzstreifens, aber hier in Mittelschlesien überwiegt die Gutsherrschaft mit ihren Mandel und Hebe genießenden Dreschgärtnern, neben denen sich aber auch viele Robotgärtner finden. 4. Nordschlesien — für das wohl Westschlesien der passendere Namen zu sein scheint, denn Striegau und Jauer liegen doch kaum in Nordschlesien — hat die wenigsten herrenhoflosen Dörfer, und ist der Teil der Provinz, in dem die reine Gutsherrschaft und der Gutsbetrieb mit Hilfe der Dreschgärtner am meisten ausgebildet ist. Kleine Güter, daher mäßige Fronden, dafür Gesinde auf den Herrenhöfen, das seine Stellung schon als lebenslänglichen Beruf auffaßt.

Diese ausführliche Darstellung mag eine Probe dessen sein, was für die Kenntnis schlesischer Agrarzustände der Verfasser herauszuholen verstanden hat. Eingehend wird der schlesische Adel in seiner Bedeutung für die Kultur besprochen. Bedeutungsvoll auch für die Gegenwart ist der

Hinweis auf die gewaltige Menge von Energie, die durch den Hubertusburger Frieden frei wurde und nun in der Wirtschaft Betätigung suchte. Dabei stieß sich die Unternehmungslust überall an die Schranken der überkommenen Agrarverfassung und der neueren fridericianischen Ansichten über Bauernschutz. Daß die Kabinettsorders und Verfügungen des großen Königs nicht immer den Erfolg hatten, den er erwartete und den man ihm vortäuschte, hat sich auch hier bewiesen. Nun war aber der Minister für Schlesien, Graf Schlabrendorff, ein Mann, dem es heiliger Ernst war, und der als starrer Doktrinär an seine sozialreformatorische Pläne heranging ohne Rücksicht darauf, daß unmittelbar nach dem Kriege man dem Adel die Herstellung eingegangener Bauernstellen ohne jede Ausnahme nicht gut zumuten durfte. Schlabrendorff fiel durch die Mißgunst des Adels. Sein Nachfolger, Graf Hoym, verstand es ausgezeichnet, sowohl dessen Interesse zu dienen als auf die Gedanken des Königs einzugehen: zugleich aber erfolgte die Gründung der Schlesischen Landschaft durch den späteren Großkanzler Grafen Carmer. Die Bedeutung dieses Kreditinstituts auch für das Verhältnis von Gutsherren und Untertanen blieb den Zeitgenossen nicht verborgen, ist aber von der späteren Forschung kaum beachtet worden, obgleich schon Harthausen in seiner Darstellung der Agrarverfassung von Ost- nnd Westpreußen auf die Bedeutung einer gleichen Gründung für die Mobilisierung des Grundbesitzes hingewiesen hat. Bei dem nun geregelten Hypothekenwesen gingen die Güter zu immer steigenden Preisen von Hand zu Hand; bürgerliche Elemente drängten sich ein, völlig frei von jedem überkommenen patriarchalischen Empfinden, und die Folge war ein Anziehen der Arbeitsleistungen der Untertanen, die zu chronischen Unruhen und Aufständen führten, deren Schilderung einen breiten Raum einnimmt. Gewiß ist es von Nutzen, auf sie hinzuweisen, sie beeinflußten die Stimmung der herrschenden Klassen und machten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, sie jeder Reform abgeneigt. Um die Unzufriedenheit abzustellen, begann nun die Regulierung der Urbarien. Wie die Wirkung dieser wohlmeinenden Maßregel durch die Machenschaften des Adels hintertrieben wurde, mag man im einzelnen nachlesen. Wie ein roter Faden geht durch die Darstellung der Nachweis, wie auch später der Adel verstand, alle Reformen so abzulenken, daß seine Stellung ungeschwächt blieb. Allerdings das Oktoberedikt von 1807 wirkte zunächst so verblüffend, daß man hoffte, es einstweilen unterschlagen und seine endgültige Aufhebung durchsetzen zu können. Dann aber begann jene Gegenarbeit, die die Regulierung möglichst einschränkt, besonders die der oberschlesischen Robotgärtner, während andere Milderungen durch die Eigenheiten der Grundherrschaft im Grenzstreifen notwendig waren, die den Verfassern des Edikts unbekannt blieben. So retteten sich Handwerkszinsen und Laudemien noch in eine neue Zeit hinüber. Ein Irrtum Knapps in seiner Geschichte der Bauernbefreiung wird S. 346, 347 aufgeklärt. Er hatte angenommen, daß die nichtregulierbaren Stellen in Erbpachtstellen verwandelt seien. Sie sind aber ohne Vermittlung der Behörden in freies Eigentum verwandelt worden. Der Abschluß durch die Reformgesetze der Revolutionszeit wird wie die Agrargeschichte der Gegenwart nur kurz zusammengefaßt und erweckt oft den Wunsch, noch

mehr zu erfahren, so über die bedenklichen Elemente in der preußischen Beamtenschaft, denen die Durchführung der Ablösungsverfahren anvertraut war, und die erst nach 1850 besseren Platz machte. Über die Anfänge dieses Beamtenstandes findet sich manches in den von mir in den Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark 1915 veröffentlichten Briefen aus der Zeit von 1811—1813. So S. 83. Auch der Plan, Aktiengesellschaften zur Dismembration von Rittergütern zu bilden, in der Art der jetzigen Landbank (S. 362), lohnt vielleicht nähere Untersuchung.

Aus dem überreichen Inhalt konnte hier nur weniges hervorgehoben werden. Nirgends bleibt die Darstellung beschränkt auf die Entwicklung der Gesetzgebung, überall ist das pulsierende Leben der Gegenstand der Darstellung. Sie erfordert langes, liebevolles Eingehen auf das einzelne; aber diese Hingabe hat den schönsten Erfolg gezeitigt, wenn auch widrige Umstände, die im Vorwort erwähnt sind, die letzte Feilung da und dort verhindert haben. So wäre die Disposition des ersten Kapitels wohl nicht ungeändert geblieben, aber die etwas krause Anordnung wird schnell vergessen über dem reichen Inhalt. Statistische Untersuchungen begleiten überall die Darstellung, umfangreichere sind in den Anhang verwiesen. Hier sei besonders verwiesen auf die kritischen Untersuchungen der schlesischen Agrarstatistik im 18. Jahrhundert und auf die über die Statistik der Bauernbefreiung. Selbst hier in der Mitte des 19. Jahrhunderts hält die amtliche Statistik, wie sie auch in Meitzens vielbenutztem Werk „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates" (Bd. V, Berlin 1865) verwertet sind, der kritischen Nachprüfung nicht stand. Arthur Kern.

Ulrich Stutz, Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. Bonn 1915, A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). IV, 36 S. 1,20 Mk.

Die große Zeit, in der wir jetzt leben, hat die Geschichte der Vergangenheit selbst dort verblassen gemacht, wo man gerade in diesen Jahren so viel Grund zu Erinnerungen gehabt hätte. Die geplanten Jubiläumsfeiern jener deutschen Territorien, die in diesen Jahren ein Jahrhundert ihrer neuesten und vielfach zugleich bedeutendsten Geschichte zurückgelegt haben, sind den ernsten Gedenktagen gewichen für die Taten unserer Tapfern im Felde. Auch die Literatur ist fast völlig ausgeblieben; nur wenige in der Entstehung begriffene Werke haben abgeschlossen werden können. Für unser Rheinland ist neben der Schrift, die Bachem im Namen seiner Freunde herausgegeben hat, auch dieser Teildruck von Stutz erschienen, der zur Jubiläumsschrift, die J. Hansen in Köln herauszugeben beabsichtigt, gehört. Aus dieser Stellung heraus ist dies Schriftchen denn auch allein zu beurteilen. Als selbständige Schrift hätte man sich mit dieser äußerst sorgfältig gearbeiteten Skizze von Stutz nicht gerne begnügt, deswegen, weil eben gerade die Skizze ahnen läßt, wie viel mehr die volle, uneingeschränkte unbeschnittene Arbeit zu geben vermocht hätte. So aber müssen wir uns begnügen, in streng sachlichem Aufbau die Entstehung der neuen rheinischen katholischen Kirchenordnung — denn

das will der etwas unklare Titel besagen — zu erfahren. Und selbst dabei gilt noch eine Einschränkung, insofern als die kirchlichen Organisations- und Rechtsverhältnisse in ihrer historischen Entwicklung in Köln die eigentliche Darstellung bilden, das Bistum Trier anfänglich in kurzer Pararallele, später aber immer sporadischer in der Bearbeitung erscheint. So gibt das Schriftchen die Grundlegung der neuen kirchlichen Rechtsverhältnisse durch die päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821 De salute animarum und ihre Durchführung durch Graf Spiegel in verhältnismäßig ausführlicher Darstellung, den Ausbau dieses Fundamentes und das Aufblühen der neuen Kirche unter dem Episkopat von Geißels, den Rückschlag unter Melchers, als in dem heftig entbrannten Kampf zwischen Staat und Kirche diese fast zu unterliegen drohte, und schließlich die Beruhigung und Wiederbelebung der schwergeprüften unter Krementz. Damit betrachtete der Verfasser seine Aufgabe für erschöpft, für den Rest sich mit kurzen Hinweisen auf das Allerwichtigste begnügend, da in den letzten Jahrzehnten ein fast völliger Stillstand in provinzieller und diözesaner Rechtsbildung eingetreten sei.

Die Aufgabe war also von vornherein ganz eng gefaßt und abgegrenzt und ist so auch gelöst worden. Man darf also keine Stellungnahme des Juristen, die man vielleicht gerne erwarten möchte, zu den bekannten verschiedenen Konflikten suchen, keine Kritik, keine Werturteile, keine Berührung der, wie es doch fast scheinen möchte, unvermeidlichen parteipolitischen Probleme, sondern lediglich ein historisch-genetisches Referat über die Rechtslage der katholischen Kirche im Rheinland, die in Köln ihren Mittelpunkt hat. Was der Verfasser aber gibt, ist mit einer hingebenden Liebe und mit einem bei einem Nichtkatholiken doppelt überraschenden Eindringen und Verständnis der katholischen kirchlichen Verhältnisse geschrieben, die nicht allein tiefes Wissen, sondern ganz gewiß auch enge persönliche Fühlungnahme mit katholischen Kreisen verrät und deshalb die Wahl, die für die Bearbeitung dieses Kapitels getroffen wurde, als besonders glücklich erscheinen läßt. Man möchte hoffen, daß die ganze Jubiläumsschrift, die sich mit dieser Arbeit so prächtig vorangezeigt hat, in Bälde erscheine. R. A. Heller.

Hans Heinrich Hobbing, Die Begründung der Erstgeburtsnachfolge im ostfriesischen Grafenhause der Cirksena. (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, herausgegeben von F. Wachter. Heft XIX.) Aurich, D. Friemann, 1915. Mk. 1,50.

Die vorliegende Arbeit ist die Doktordissertation eines Ostfriesen, der am 20. November 1914 den Heldentod bei einem Sturmangriff auf Rudniki in Russisch-Polen starb. Der Verfasser beherrscht die gedruckte Literatur, hat das ungedruckte Material des Auricher Staatsarchivs herangezogen, zeigt klares Urteil und Verständnis für die behandelten Fragen und gibt, wenn auch in etwas breiter Form, eine gute Darstellung. Er geht von den Bemühungen Edgards des Großen um die Regelung der Erbfolge aus und sucht dabei insbesondere nachzuweisen, daß die von ihm erlassene Primogeniturordnung nicht aus dem angegebenen Jahre 1512 stammen kann. Die Ausführungen haben mich nicht überzeugt; ein

strikter Beweis wird auch schwerlich geführt werden können. Er schildert sodann sehr ausführlich die weitere Entwicklung bis zur kaiserlichen Bestätigung des Erstgeburtsrechtes für Ostfriesland im Jahre 1595.

Erwähnt sei hier, daß auf S. 20—22 eines Heiratsprojektes des Grafen Johann von Ostfriesland mit einer Tochter des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg aus dem Jahre 1561 gedacht wird.

M. Kl.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Jecht, R., Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund. II. Im Selbstverlag der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften und in Kommission der Buchhandlung von Herm. Tzschaschel [Görlitz], 1916.

Kania, Hans, Graf Schlieffen, der Chef des Großen Generalstabes, als Vorarbeiter des Großen Krieges. Potsdam, Max Jaeckel, 1915.

Mayer, Eduard Wilhelm, Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodors von Schön. [Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr. 1. Heft.] Jena, Gustav Fischer. Mk. 3.60.

Ziesemer, Walter, Das Marienburger Ämterbuch. [Mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg.] Danzig A. W. Kafemann. Mk. 8.—.

Zum Abschluß der Angelegenheit Fester gegen Rieß

Im Anschluß an ein Schreiben des Herrn Geheimen Regierungsrats Prof. Dr. Fester an Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Hintze teile ich den Wortlaut der seinerzeit brieflich von Herrn Fester geforderten Redaktionserklärung mit: „es sei ihr (der Redaktion) nicht gegenwärtig gewesen, daß ‚Die Genesis der Emser Depesche' ein scharfes Urteil über den Aufsatz von Rieß im Jahrgang 1913 enthält, sonst hätte sie nach dem Grundsatze, daß der Kläger nicht Richter sein könne, Herrn Rieß nicht die Besprechung übertragen, sondern ihm Gelegenheit zu einer Erwiderung gegeben."

Klinkenborg.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung

1. Die Wirksamkeit des Oberpräsidenten J. A. Sack von Pommern (1816—1831) soll mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Verwaltung und der Entwicklung der Hilfsquellen der Provinz ergründet und dargestellt werden.
2. Die Universität Greifswald im Jahrhundert der Aufklärung.
3. Die kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Anschauungen des Petrus Damiani zur Zeit König Heinrichs III. und IV. sollen, besonders im Zusammenhange mit den augustinischen und eschatologischen Zeitanschauungen, aus seinen Schriften in ihren Wandlungen dargestellt werden.
4. Die Entwicklung des Rechtssubjektbegriffs.

Die Untersuchung kann sich auf die Geschichte dieses Begriffes im römischen, gemeinen oder deutschen Recht beschränken, soll andrerseits aber prüfen, ob und inwieweit auf dessen Gestaltung soziale und wirtschaftliche Verhältnisse sowie philosophische Anschauungen von Einfluß gewesen sind.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1921 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1921.

Als Preis für jede der vier Aufgaben haben wir 1500 Mark festgesetzt.

Greifswald, im Dezember 1916.

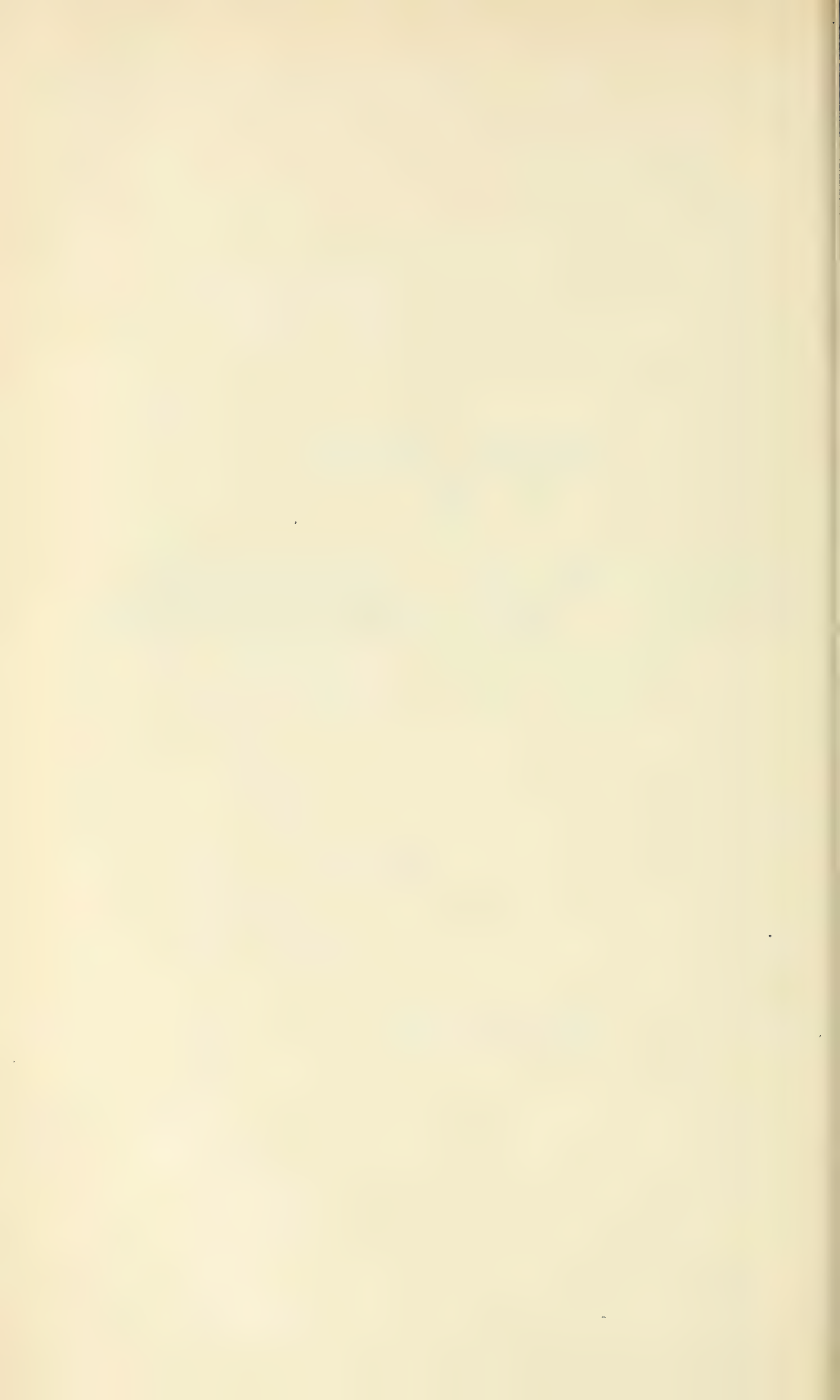
Rektor und Senat
hiesiger Königlicher Universität.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

13. Oktober 1915 bis 14. Juni 1916.



Sitzung vom 13. Oktober 1915.

Der Vorsitzende, Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu, gedachte des auf dem Felde der Ehre gefallenen Vereinsmitglieds Dr. Bruno Henning. Der Verewigte hat in den Vereinspublikationen eine wertvolle Arbeit über die päpstlichen Privilegien von 1447 für Kurfürst Friedrich II. veröffentlicht. Er hat dabei in scharfsinniger und sorgfältiger diplomatischer Untersuchung die verwickelte Chronologie dieser Privilegien richtiggestellt, ihre Bedeutung und Tragweite bestimmt und schließlich die Begründung und den Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments in der Mark unter Kurfürst Friedrich II. und seinen nächsten Nachfolgern dargestellt und damit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland überhaupt gegeben. Einige Jahre später veröffentlichte er eine Biographie der Prinzessin Elisa Radziwill, deren „Leben in Lieb und Leid" er in höchst ansprechender Weise schilderte. Es war ihm geglückt, dafür zwei neue reiche Quellen zu erschließen: den Briefwechsel der Prinzessin mit ihrer Freundin Lulu von Kleist und den Briefwechsel ihrer Mutter Luise Radziwill mit der Prinzessin Wilhelm (Marianne) von Preußen. So konnte er namentlich über die Beziehungen zu Prinz (Kaiser) Wilhelm neues Licht verbreiten. — Von Hennings glücklichem Forscherfleiß, seiner methodischen Sorgfalt und nicht geringen Darstellungsgabe durfte man noch schöne und reife Früchte erwarten — Hoffnungen, die nun leider mit ihm begraben sind.

Herr Prof. Hintze gedachte dann der bevorstehenden Feier zur Erinnerung an das 500 jährige Bestehen der Hohenzollernherrschaft im Brandenburg-Preußischen Staate. Er versuchte in knapper Zusammenfassung eine Würdigung der Leistungen des Herrscherhauses, das den Preußischen Staat geschaffen und das Deutsche Reich gegründet hat. Dabei wurde namentlich die nationale Bedeutung der preußischen Machtpolitik erörtert und der Sinn des „Militarismus", der den Hohenzollernstaat charakterisiert, ins rechte Licht gesetzt. Die Ausführungen schlossen mit einem Hinweis auf das eigenartige, dem protestantischen Geist entsprossene Ethos des Preußischen Staates und auf den Kulturwert seiner Leistungen für Wohlfahrt und Gesittung.

Darauf sprach Herr Prof. Dr. Volz über die Beziehungen Friedrichs des Großen zu den Osmanen. Anknüpfend an die Ausführungen des Königs in der Staatenübersicht in der „Histoire de mon temps" von 1746 und im Politischen Testament von 1752 schilderte er im

allgemeinen Friedrichs Ansicht von der Türkei. Ihren Höhepunkt erreichte seine Politik während des Siebenjährigen Krieges. Aber alle seine Bemühungen, ein Bündnis mit der Pforte zu schließen, scheiterten, einmal weil die Türken dem preußischen Kriegsglück nicht trauten, zweitens infolge seiner Allianz mit Zar Peter III. Ebenso vereitelte das Bündnis, das er mit Katharina II. 1764 schloß, den Erfolg der nach dem Hubertusburger Friedensschluß mit der Pforte neu aufgenommenen Verhandlungen. Umsonst versuchte auch der König seit dem russisch-türkischen Kriege eine Verständigung, ja ein Bündnis zwischen den beiden bisherigen Gegnern herbeizuführen. Er täuschte sich über die Ziele Katharinas II., und so mußte auch der 1779 von der Pforte angeregte und von ihm mit Eifer aufgenommene Plan eines Dreibundes zwischen Rußland, Preußen und der Türkei mit einem Mißerfolg enden. Schon seit Mitte der sechziger Jahre hatte sich Friedrichs Verhältnis zu den Türken abgekühlt, und vor wie nach 1779 lehnte er mit Rücksicht auf Rußland den Abschluß jedes Bündnisses ab. Erst die Kriege des Jahres 1783, die Besorgnis eines neuen Krieges mit Österreich und Rußland ließ ihn wieder an eine Allianz mit den Osmanen denken, doch wollte er sie nur unter der Bedingung eingehen, daß die Allianzverhandlungen, in denen er damals mit Frankreich stand, zum Abschluß führten. Aber weder das Bündnis mit dem Versailler Hofe noch mit der Pforte kam zustande. Und so beschränkte sich der König fortan darauf, den Türken Waffenbereitschaft gegen die Kaiserhöfe zu predigen, gleichzeitig vor offenem Kampfe warnend, da sie diesem ohne fremde Hilfe nicht gewachsen waren. So wenig er selber in die orientalischen Wirren verstrickt werden wollte, sah er deren Fortdauer nicht ungern, da Preußen so lange vor neuen Anschlägen der Kaisermächte gesichert blieb. Die Politik, die Friedrich in Konstantinopel verfolgte, läßt sich kurz dahin charakterisieren: Er erblickte in den Osmanen ein Werkzeug gegen Österreich und auch, solange es im feindlichen Lager stand, gegen Rußland. Aber er war doch nicht gesonnen, sein politisches System auf eine Allianz mit der Pforte zu begründen.

Sitzung vom 10. November 1915.

Herr Baurat Kohte widmete dem am 8. September 1915 verstorbenen Professor Dr. Georg Galland einige Worte der Erinnerung. Am 19. Januar 1857 in Posen geboren, an der Bauakademie und der Universität in Berlin gebildet, wurde Galland Privatdozent für Kunstgeschichte an den Technischen Hochschulen in Hannover und Charlottenburg und 1905 Dozent an der Akademischen Hochschule für bildende Künste in Charlottenburg. Sein Lieblingsgebiet war die holländische Bau- und Bildhauerkunst des 16. und 17. Jahrhunderts, deren Geschichte er in einer umfangreichen Darstellung 1890 behandelte. Da Holland zu jener Zeit zahlreiche Künstler nach Deutschland ent-

sandte, so lag es für Galland nahe, den künstlerischen Beziehungen nachzugehen, die zwischen Holland und Brandenburg, namentlich zur Zeit des Großen Kurfürsten, bestanden, und damit betrat er das Arbeitsgebiet unseres Vereins, dem er sich 1892 als Mitglied anschloß und in dessen Sitzungen er über seine Forschungen mehrmals berichtete. Unter dem Titel: „Der Große Kurfürst und Moritz von Nassau" veröffentlichte er 1893 mehrere Abhandlungen, in denen er die Bedeutung der Holländer für die Kunstpflege in Brandenburg würdigte, die in dem Fürsten Moritz, Statthalter von Kleve, einen einflußreichen Förderer hatten; sehr zu schätzen ist die Zusammenstellung von Berliner Künstlern, die der Verfasser als Neubearbeitung der Nachrichten Nicolais am Schlusse beigegeben hat. Das Buch ist angezeigt in den Brandenburgisch-Preußischen Forschungen Bd. VI S. 317. Seine in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Aufsätze zur brandenburgischen Kunst- und Kulturgeschichte im 17. und 18. Jahrhundert faßte Galland 1911 in Buchgestalt zusammen unter dem Titel: „Hohenzollern und Oranien". Bemerkenswert sind die Aufsätze über die Baumeister Memhard und Ryckwaert sowie über das Sparrsche Grabmal in der Marienkirche in Berlin, als dessen Bildhauer er auf Grund der Amsterdamer Stadtbücher Artur Quellinus, den Meister der Bildwerke des Amsterdamer Rathauses, nachweist, die bis dahin angezweifelte Nachricht Nicolais bestätigend. Die neuere Angelegenheiten behandelnden Aufsätze, die Galland 1910 unter dem Titel „Nationale Kunst" neu drucken ließ, enthalten manche Beiträge zur Geschichte der Berliner Kunst des 19. Jahrhunderts. Wenig bekannt geworden ist seine letzte, 1912 erschienene Veröffentlichung: „Eine Dürer-Erinnerung aus dem romantischen Berlin", in welcher er das am 18. April 1828 gefeierte Dürer-Fest an der Hand der Sammlungen der Kunstakademie beschreibt. Nachdem in Nürnberg in Erinnerung an den 300jährigen Todestag Dürers das von Rauch geschaffene Standbild enthüllt worden war, fand auch in Berlin unter Schadows Leitung eine würdige Feier statt, zu welcher Schinkel, Wichmann, Tieck u. a. einen bedeutsamen Festschmuck im Saale der neuen Singakademie schufen, Levezow eine Festdichtung verfaßte und der junge Mendelssohn-Bartholdy diese vertonte.

Gallands Schriften zur Kunstpflege in Brandenburg-Preußen beschränken sich auf einzelne besonders gewählte Themata. Gewissenhaft und eindringend bearbeitet, dürfen sie dauernden Wert beanspruchen und werden sie das Andenken ihres Verfassers auch in unserem Verein bleibend erhalten.

Darauf sprach Herr Archivrat Dr. Müsebeck über „Preußische Reformgedanken unmittelbar vor der Katastrophe 1806/07" im Anschlusse an bisher unbekannte Aufzeichnungen Altensteins über die dem König vorzuschlagende Veränderung in der Verfassung aus den letzten Septembertagen 1806. Sie wurden in Zusammenhang mit der großen Steinschen Denkschrift vom 27. April 1806 gebracht. Während Stein in enger Anlehnung an den alten brandenburg-preußischen Geheimen Staatsrat an die Spitze der neuen Verwaltungsorganisation eine Ministerialkonferenz, einen reorganisierten, aus den fünf Fachministern

bestehenden Geheimen Staatsrat, also eine durchaus kollegiale Behörde stellen will, die ihre Beschlüsse in den gemeinsamen Sitzungen faßt, im letzten Grunde die Regierungstätigkeit des Königs aufheben, also die absolute Monarchie beschränken soll, legen Altenstein-Hardenberg in Anlehnung an das französische System allen Nachdruck auf die Selbständigkeit der fünf Fachministerien, deren Chefs allein, nicht in den Sitzungen dem Könige die ihm vorbehaltenen Sachen vortragen, nur in ganz besonderen Fällen sich zu einem Geheimen Staatsrat versammeln. Die fünf Fachminister waren dazu bestimmt, dem Herrscher die Regierungstätigkeit zu erleichtern, in ihrer bureaukratischen Form das absolute System zu stützen. Während des Krieges sollte nach Aufhebung der bisherigen Kabinettsregierung den König ein Minister der inneren und ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten ins Feld begleiten, als Zwischenbehörde gewissermaßen zu der neuen Organisation überleiten. Die Denkschrift Altensteins war gedacht als ein Gegenentwurf zu der Denkschrift Steins, der sie seinerseits am 6. Oktober mit kritischen Bemerkungen versah. Zur Kenntnis des Königs gelangte sie ebensowenig wie die Steins. An der Diskussion beteiligten sich die Herrn Geh. Archivrat Dr. Bailleu und Geheimrat Professor Dr. Hintze. Die Darlegungen werden nebst den Schriftstücken in den „Forschungen“ veröffentlicht werden.

Sitzung vom 8. Dezember 1915.

Herr Archivar Dr. Klinkenborg hielt einen Nachruf auf unser am 1. November d. J. verstorbenes Mitglied Prof. Dr. Wilhelm v. Sommerfeld. Als Sohn des Regierungspräsidenten Hugo v. Sommerfeld am 14. September 1868 zu Stettin geboren, erhielt er seine Gymnasialbildung auf der Klosterschule zu Roßleben. Nachdem er mit 18 Jahren das Abiturientenexamen bestanden hatte, besuchte er die Universitäten Lausanne, Genf, Göttingen, Leipzig und Berlin. Als Lehrer verehrte er namentlich G. v. Schmoller. Im Jahre 1894 erlangte er an der Berliner Universität die Doktorwürde; zehn Jahre darauf habilitierte er sich hier als Privatdozent und erhielt später den Professorentitel. Sein Arbeitsgebiet betraf vornehmlich die ostdeutsche, besonders märkische Geschichte. Seine Dissertation, von der er zuerst einen Teil unter dem Titel: „Die Beziehungen zwischen den Deutschen und den pommerschen Slawen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts“ veröffentlichte, ließ er später vollständig mit dem abgeänderten Titel: „Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts“ in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (1896) erscheinen. Nach Abschluß dieser Studien wandte er sich ausschließlich der märkischen Geschichte zu. Er stellte sich dabei als Aufgabe, eine Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter zu bearbeiten. Leider ist es nur zum Abschluß des ersten Teiles, der die ältesten Zeiten und

einige Kapitel aus der Zeit der Askanier umfaßt, gekommen. Er bildet unter dem Titel: „Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter" einen Band unserer Veröffentlichungen. Einen weiteren Beitrag zur Verfassungsgeschichte unserer Provinz lieferte Sommerfeld in der Delbrück-Festschrift 1909: „Zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg während des Mittelalters und der Reformationszeit".

Sommerfeld war ein eifriges Mitglied unseres Vereins; er hielt dort im ganzen fünf Vorträge, welche zum größten Teil seinem eigentlichen Arbeitsgebiet entnommen waren; er erschien regelmäßig zu unseren Sitzungen und blieb sehr ungern fort, als die böse Krankheit, die sein Ende herbeiführen sollte, ihn schwer darniederschlug.

Sodann sprach Herr Dr. Arnheim über „Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. Gr. und die Berliner Droschkenkutscher". Die Entstehung des Berliner Droschkenwesens ist dem aus der preußischen Hofgeschichte des 18. Jahrhunderts wohlbekannten Freiherrn Karl Ludwig v. Pöllnitz zu verdanken, der Ende 1739, in einer Sitzung des Tabakskollegiums, Friedrich Wilhelm I. für eine Nachahmung des Londoner und Pariser Fiakerwesens zu gewinnen wußte. Am Weihnachtsmorgen begann in der Hauptstadt, zunächst probeweise, ein öffentlicher Droschkenbetrieb. Die mit finanzieller Unterstützung des Königs Mitte Januar 1740 gegründete Berlinische Privilegierte Fiakergesellschaft, deren fünfzehn, mit großen weißen Nummern versehene Droschken an fünf Halteplätzen dem Publikum für Fahrten inner- und außerhalb „des Walles", für Stundenfahrten usw. nach einem bestimmten Tarif zur Verfügung standen, hatte anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Fahrgäste bestanden fast nur aus Mitgliedern der Hofgesellschaft, während die Berliner Bürger von der neuen Einrichtung nichts wissen wollten und über die nach den damaligen Preisverhältnissen allerdings ungewöhnlich hohe Taxe laut schimpften. Die Herabsetzung des Tarifs und andere Maßregeln nützten wenig. Erst nach der Thronbesteigung Friedrichs des Großen trat eine Besserung ein, so daß die Zahl der Fiaker 1744 auf 20 vermehrt werden konnte. Besonders kamen den Droschkenkutschern die seit Herbst 1743 im neuen Opernhause während der Karnevalszeit (Dezember und Januar) allwöchentlich stattfindenden Redoutenbälle zugute. Sie eröffneten ihnen nicht nur eine neue, reichlich fließende Einnahmequelle, sondern verschafften ihnen bald sogar die Ehre, Friedrich den Großen öfters in Höchsteigener Person zu ihren Kunden zählen zu dürfen. Aus ungedruckten Quellen im Charlottenburger Königl. Hausarchiv erhellt u. a., daß der Monarch am Silvesterabend 1748 für die Fahrt vom Schlosse zur Opernredoute sich einer Droschke bediente, daß er Januar 1751 an zwei Redoutenabenden einen Fiaker (einmal: den Fiaquer Nr. 21") stundenweise mietete, und daß er aus Sparsamkeitsrücksichten für den ganzen Karneval 1751/52 eine Art Droschkenabonnement beim Fiakerbesitzer Peter Walther nahm, der infolgedessen für seinen Landesherrn jedesmal den tarifmäßigen Fahrpreis von 16 auf 12 Groschen ermäßigte. Das

Beispiel des Königs, der auf solche Weise die Berliner Droschken gleichsam „hoffähig" gemacht hatte, ward nunmehr von den übrigen Mitgliedern des Herrscherhauses und von den Spitzen der Hofgesellschaft fleißig nachgeahmt. Die Zahl der Fiaker stieg 1769 auf 36. Der bald nachher eintretende Niedergang des Droschkenwesens hatte verschiedene Ursachen. Vor allem wurde das Betragen der Kutscher „ein so ungesittetes und ruchloses", daß „Personen höheren Standes und Frauenzimmer" sich eines Fiakers nicht mehr zu bedienen wagten. 1784 gab es nur noch 7 „bespannte Fiaker" „in ziemlich gutem Stande". Im Jahre 1794, also kurze Zeit nach dem Tode des großen Königs, hörte die Berliner Droschkeneinrichtung bis auf weiteres vollständig auf.

Die Mitteilungen des Redners werden demnächst im „Hohenzollern-Jahrbuch" für 1915 erscheinen.

Sodann sprach Herr Archivar Dr. Klinkenborg über die Anfänge der Organisation des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. Er führte aus, daß die ersten Anregungen hierzu vom Kurfürsten Joachim Friedrich unmittelbar nach seinem Regierungsantritt 1598 ausgingen, indem er seinen vertrauten Sekretär Erasmus Langenhain mit der Untersuchung des Archivs beauftragte. Langenhain ordnete und repertorisierte die Urkunden, während sein Gehilfe und späterer Nachfolger, der bekannte Historiker Johann Cernitius dies mit den Akten tat. Aber beide haben sich darauf beschränkt, den vorhandenen Bestand zu verzeichnen, dagegen nicht Fürsorge getroffen, daß der jährliche Zuwachs an Archivalien zugleich in ihn eingegliedert werden konnte. Dies aber war das eigentliche Problem für das Archiv. Es gelöst zu haben, ist das Verdienst des im Jahre 1639 zum Nachfolger von Cernitius ernannten Christoph Schönbeck. Er hat in den Jahren 1639—1662 das gesamte Archiv nach jenem Gesichtspunkte umgeordnet, indem er die Urkunden und Dokumente in 11 Repposituren einordnete, während die Akten in 63 untergebracht wurden. Die Anlage erwies sich als so glücklich, daß die Aktenreposituren für den Zuwachs bis zum Ende des alten Staates (1806) fortgeführt werden konnten und noch heute als Grundstock des Geheimen Staatsarchivs erhalten sind. Dagegen haben sich für die Urkundenrepposituren im Verlauf der späteren Zeit wesentliche Umarbeitungen ergeben, so daß sie schließlich einer Neuordnung unterworfen worden sind.

Sitzung vom 12. Januar 1916.

Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hintze teilte als Vorsitzender mit, daß unser Mitglied Herr Archivar Dr. Salzer in Serbien den Heldentod erlitten habe, und daß Herr Geheimrat Dr. Bailleu ihm in der nächsten Sitzung einen Nachruf halten würde. Darauf erstattete der Schriftführer Herr Archivrat Dr. Klinkenborg den üblichen Jahresbericht. Die Sitzungen sind, wie die Protokolle zeigen,

regelmäßig gehalten worden. Die Forschungen konnten weitererscheinen. Die Veröffentlichungen sind um zwei Bände vermehrt worden, nämlich v. Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, sowie Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II., Band II. Durch den Tod verlor der Verein zwei Patrone, den Fideikommißherrn Hans v. Arnim auf Neuensund und den Grafen Wilhelm Heinrich von Redern auf Görlsdorf, sowie fünf Mitglieder, die Professoren Dr. Galland und Dr. v. Sommerfeld, sowie den Oberlehrer Dr. Hennig, Dr. Schapper und den Archivar Dr. Salzer. Aus dem Arbeitsausschuß schied Prof. Dr. Bolte aus. Es wurden in ihn als Mitglieder der Herr Generaldirektor der Staatsarchive, Geh. Oberregierungsrat Dr. P. Kehr und der Herr Geheime Justizrat Prof. Dr. Heymann gewählt.

Sodann verlas der Rentmeister Herr Geh. Archivrat Dr. Kohlmann den Kassenbericht, wonach das Jahr 1915 mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließt.

Darauf begann der wissenschaftliche Teil der Sitzung. Herr Prof. Dr. Volz sprach über das „Rheinsberger Protokoll" vom 29. Oktober 1740 im Zusammenhang mit dem Ursprung des Ersten Schlesischen Krieges. Auf die Nachricht vom Tode Kaiser Karls VI. berief König Friedrich den Minister Graf Podewils und den Feldmarschall Graf Schwerin nach Rheinsberg. In einer Konferenz vom 28. Oktober teilte er ihnen seinen Entschluß mit, die Gelegenheit zur Erwerbung Schlesiens zu benutzen. Die erwähnte, von Podewils aufgesetzte Denkschrift vom 29. Oktober gilt als Protokoll dieser Konferenz. Sie enthält ein Gutachten beider Berater über die verschiedenen Wege, die eingeschlagen werden könnten, um jenes Ziel zu erreichen. Der Vortragende wies auf die Schwierigkeiten hin, welche die Interpretation dieses Dokuments bisher der Forschung bot, und indem er den Gesamtverlauf der nach Podewils' Rückkehr nach Berlin schriftlich fortgesetzten Verhandlung darlegte und den Angaben jener Denkschrift gegenüberstellte, gelangte er zu dem Ergebnis, daß man es bei ihr gar nicht mit einem „Protokoll" noch auch überhaupt mit einem historischen Beweisstück zu tun habe. Mit verschiedenen inneren und äußeren Gründen suchte er nachzuweisen, daß jenes Dokument vielmehr als Rechtfertigungsschrift aufzufassen sei, in der Podewils absichtlich den Sachverhalt verschleierte, um, falls das Unternehmen auf Schlesien mißlang, von dem König das Odium eines Offensivkrieges abzuwälzen. An der sich anschließenden Diskussion beteiligten sich u. a. die Herren Geh. Rat Prof. Dr. Hintze und Prof. Dr. Droysen. Der Vortrag wird in den „Forschungen" zum Abdruck gelangen.

Zum Schlusse machte Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hintze Mitteilungen aus dem Testamente Friedrichs des Großen vom Jahre 1768, insbesondere über die Ansicht des Königs über die militärische Lage seines Staates.

Sitzung vom 9. Februar 1916.

Der Vorsitzende Herr Geheimrat Dr. Bailleu hielt zunächst einen Nachruf auf unser verstorbenes Mitglied Archivar Dr. Ernst Salzer. Geboren am 18. Februar 1876, auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt Worms vorgebildet, besuchte er von 1894—1899 die Universitäten Heidelberg, Straßburg und Berlin. Er hörte Vorlesungen über Geschichte und Nationalökonomie, daneben auch über Philosophie, Philologie und Rechtswissenschaft und beteiligte sich an den Seminarübungen bei Breßlau, Hans Delbrück, Schmoller und Scheffer-Boichorst. Von letzterem erhielt er die Anregung zu einer Arbeit über die Anfänge der Signorie in Oberitalien, die zuerst 1899 als Berliner Dissertation, im nächsten Jahre als Buch in der Eberingschen Sammlung erschien und deren Ergebnisse die Anerkennung Hegels fanden (vergl. Histor. Zeitschr. Bd. 85). Nach der Doktorpromotion an der Universität Berlin ging Salzer nochmals nach Heidelberg, wo er unter Erdmannsdörffers Leitung sich mehr der neueren Geschichte zuwandte und eine Untersuchung über Pufendorfs Darstellung des Übertritts des Großen Kurfürsten von der schwedischen auf die polnische Seite bearbeitete, die jedoch erst vier Jahre später im Druck erschien. Im Frühjahr 1900 trat er in die preußische Archivverwaltung ein und wurde als Volontär in Berlin, Stettin und Marburg beschäftigt, wo er wieder Universitätsvorlesungen besuchte und am 12. Juli 1902 das Archivexamen mit dem Prädikat „gut" bestand. Nach mehrmonatiger Tätigkeit am Stadtarchiv in Köln, wurde er im Frühjahr 1903 an das Preußische Historische Institut nach Rom gesandt, für dessen Unternehmungen er hauptsächlich im Staatsarchiv zu Neapel arbeitete. Bereits im Herbst desselben Jahres nach Deutschland zurückberufen, war Salzer seit Michaelis 1903 Hilfsarbeiter am Staatsarchiv in Danzig, dann seit 1. Oktober 1904 am Geh. Staatsarchiv zu Berlin, dem er mit einer kurzen Unterbrechung durch eine Versetzung nach Stettin (1908), zuerst als Archivassistent, seit 1911 als Archivar angehört hat. Neben einer erfolgreichen amtlichen Wirksamkeit entfaltete Salzer in diesen Jahren eine überaus rege und fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit. Mehr und mehr fühlte er sich dabei zur neueren und neuesten Geschichte hingezogen und innerhalb dieser Epoche zu der Beschäftigung mit hervorragenden Persönlichkeiten. So erörterte er („Nord und Süd", 1906) „Bismarcks Anschauungen über Bündnisse", ein Problem, das ihn in ähnlicher Weise schon bei seiner Pufendorfarbeit beschäftigt hatte, mit dem Ergebnis, daß der große Kanzler ebenso wie der Große Kurfürst und der große König der Ansicht huldigten: Allianzen sind gut, aber eigene Kräfte sind besser. Auch mit dem dritten Reichskanzler, Fürst Hohenlohe, hat er im Anschluß an dessen Denkwürdigkeiten in zwei Abhandlungen sich beschäftigt (1907 und 1908). Insbesondere aber waren es Julius Stahl und Friedrich Gentz, deren eigenartige Persönlichkeiten sein Interesse fesselten, und denen er eingehende und ergebnisreiche Forschungen widmete. Zur Geschichte Stahls veröffentlichte er 1911 die hübsche

und gehaltvolle Studie über Stahl und Rotenhan (Histor. Vierteljahrsschrift) und einige wichtige Briefe Stahls an seinen Freund den Theologen G. F. Pfeiffer (Deutsche Rundschau, 1914), Studien, in denen er — ähnlich übrigens wie Treitschke im 5. Bande seiner Deutschen Geschichte — das Wesen und besonders die gemäßigten Anschauungen Stahls in ihrem staatsrechtlichen und historischen Unterbau im Gegensatz zu dem starren Doktrinarismus der Gerlachs treffend gewürdigt hat. Umfangreicher sind seine Publikationen über Friedrich Gentz. Salzer übernahm es, im Jahre 1900 die von den früh verstorbenen Gebrüder Wittichen (Paul und Karl) im Auftrage der Wedekindstiftung begonnene Veröffentlichung des Briefwechsels von Gentz zu Ende zu führen. So gab er im nächsten Jahre den noch von seinem Freunde Karl Wittichen bearbeiteten zweiten Band dieser Publikation heraus, zu dem er selbst eine Abhandlung über die Beziehungen von Gentz zu Adam Müller beisteuerte, und 1913 in zwei Abteilungen den dritten Band, eine technisch vortreffliche Edition, deren Grundlagen wohl Karl Wittichen schon vorberitet hatte, deren glückliche Vollendung aber das Werk Ernst Salzers ist. Von seinen sonstigen Veröffentlichungen seien erwähnt die neue Ausgabe der „Denkwürdigkeiten des Generals von Eisenhart" (1910), die für das Leben Blüchers besonders wertvoll sind. In den Vorstudien zur Gentz-Biographie fand ihn 1914 der Ausbruch des Weltkrieges, dessen Wechselfällen er mit leidenschaftlichem Interesse folgte. Trotz seiner 39 Jahre und seiner nicht eben kräftigen Gesundheit trat er im Mai 1915 bei einem hessischen Artillerie-Regiment als Freiwilliger ein, wurde zunächst in Darmstadt ausgebildet und zu Ende des Sommers mit seiner Batterie auf den südöstlichen Kriegsschauplatz gesandt. Bei dem siegreichen Vormarsch in Serbien, in der Nähe von Kruševac, wurde er am 10. November d. J. von dem Sprengstück einer Granate am Kopf getroffen und sofort getötet. Sein Batteriechef rühmte in einem Schreiben an den Bruder Salzers besonders die Energie, mit der der Gefallene die Anstrengungen des serbischen Gebirgskrieges ertragen habe, die für ihn bei seinem Alter und bei seiner schwächlichen Körperbeschaffenheit mehr bedeuteten als für jeden anderen der Batterie.

Salzer zeigt in seinen ersten wie in seinen letzten Veröffentlichungen die gleiche Sorgfalt und Sauberkeit der Arbeitsweise, wie er sie eben in guter Schule, namentlich bei Scheffer-Boichorst, gelernt hatte, in der geistigen Erfassung und Durchdringung des Stoffes aber und namentlich in der Formgebung eine stetig aufwärts führende Entwicklung, die es um so mehr bedauern läßt, daß es ihm nicht vergönnt war, seine Arbeiten über Gentz und Stahl biographisch zum Abschluß zu bringen.

Sodann teilte Herr Prof. Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. aus den Akten des Königl. Geheimen Staatsarchivs einen Plan zur Errichtung eines Museums preußischer Altertümer mit, den A. v. Kotzebue im November 1803 von Paris aus an das preußische Kabinett sandte. Der Entwurf ist in sachlicher und persönlicher Rücksicht fesselnd. Er ist unter dem Eindrucke des Pariser

nationalen Altertumsmuseums entstanden, das, eine Schöpfung der Revolutionszeit und des verdienstvollen Lenoir, 1816 wieder aufgelöst worden ist und in kleinerem Rahmen im Musée Cluny wieder auflebte. Der Plan Kotzebues ist bis heute nicht vollkommen durchgeführt, vielmehr in einer ganzen Reihe von Sammlungen der Verwirklichung nahegebracht worden.

Persönlich erregt der Plan Teilnahme, weil er den merkwürdigen Beziehungen des Dichters zum preußischen Hofe entspringt, die der Vortragende in ihren einzelnen Abwandlungen von 1801 bis zu Kotzebues Tode vorführte. Besonders merkwürdig ist es, daß Kotzebue 1802 antike Burlesken nach Art Offenbachs am preußischen Hofe durch Prinzen und Prinzessinnen zur Aufführung brachte.

Zum Schlusse legte Herr Baurat Kohte einen in der „Denkmalpflege" erschienenen Aufsatz vor, in welchem er Entwicklung und Bestand der Kunstdenkmäler im ehemals russischen Polen behandelt. Für das Arbeitsgebiet des Vereins kommt besonders der Zeitraum in Betracht, während dem, von 1793 bis 1807, Teile des Landes unter den Namen Neuostpreußen und Südpreußen mit dem preußischen Staate vereinigt waren. Auf seine in der Sitzung vom 10. März 1915 gegebenen Mitteilungen Bezug nehmend, nannte der Vortragende als Werke der Berliner Bauschule die Verwaltungsgebäude von Kalisch und das Schloß Chronstow bei Koniecpol. Nachdem durch den nach Warschau berufenen Geheimen Archivrat Warschauer aus Danzig ein großer Teil der Schriftbestände der preußischen Verwaltung dort wiedergefunden worden ist, stehen neue Aufschlüsse über jene Zeit zu erwarten.

Sitzung vom 8. März 1916.

Zunächst erörterte Herr Archivrat Dr. Klinkenborg die alte Streitfrage nach dem Orte des Übertritts Joachims II. zur protestantischen Kirche am 1. November 1539. Im Anschluß an den Aufsatz von Groß: Zeit und Ort der ersten evangelischen Abendmahlsfeier Kurfürst Joachims II. im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte (1908) betonte der Vortragende, daß die Gründe, welche Steinmüller in seinem Buche: „Die Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg" zu seiner Stellungnahme für Berlin veranlaßt haben, nicht entscheidend seien; daß die größere Wahrscheinlichkeit vielmehr für Spandau spreche, zumal wenn man die Art und Weise, in der damals die Abendmahlsfeier stattgefunden haben dürfte, berücksichtige.

An der anschließenden Diskussion beteiligten sich die Herren Prof. Dr. Tschirch und Droysen.

Den zweiten Teil des Abends füllte eine Mitteilung des Herrn Baurats Kohte über die Lützower Kirche in Charlottenburg. Das Dorf Lützow, noch bis in die neueste Zeit Lütze oder Liezen geschrieben, wurde 1239 dem Benediktiner-Nonnenkloster in Spandau bei dessen

Gründung überwiesen (Krabbo, Regesten Nr. 655); die breite gerade Dorfstraße, das Kennzeichen der deutschen Besiedelung, ist in dem heutigen gleichnamigen Platze noch erkennbar. Da bei der geringen Hufenzahl die Straße nur eine mäßige Länge hatte, so war die Kirche sehr geschickt auf das Ostende des Dorfangers gesetzt. Über ihre Entstehung ist nichts überliefert; erst bei Einführung der Reformation wird sie als Tochterkirche von Wilmersdorf genannt. Der mittelalterliche Bestand war im wesentlichen erhalten geblieben, so daß der Konservator der Kunstdenkmäler v. Quast 1844 empfahl, die damals zu treffenden Maßnahmen auf eine schlichte Wiederherstellung zu beschränken. König Friedrich Wilhelm IV. entschied sich hingegen für einen Erneuerungsbau, der nach einem Entwurfe Stülers 1848 bis 50 ausgeführt wurde und in seiner Formensprache der Auffassung der Schloßbauten in Babelsberg und Stolzenfels folgte. 1909 wurde die Kirche abgebrochen, um einem größeren Neubau Platz zu machen. Dem vom Standpunkte der Denkmalspflege gemachten Vorschlage, sie zu erhalten und mit dem Neubau zu verbinden, wurde keine Folge gegeben, da die Kirchengemeinde einen einheitlichen Neubau wünschte. So wurde das Bauwerk, das sich mit dem Baumbestande des ehemaligen Friedhofs zu einem reizvollen Bilde verband, vernichtet, ohne daß jedoch etwas Gleichwertiges oder Besseres an die Stelle des Alten trat. Für Anfertigung von Aufnahmen des Bauwerks wurde seitens des Vortragenden gesorgt; insbesondere wurden die Einzelheiten des um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstandenen Ziegelbaues beim Abbruch festgestellt.

Herr Professor Droysen bestätigte aus eigener Erinnerung, welch gefälliges Bild die Kirche und der Platz in den 60 er Jahren darboten, als die umgebenden Häuser das Gepräge der Zeit Friedrich Wilhelms IV. noch unverändert bewahrt hatten.

Sitzung vom 12. April 1916.

Herr Prof. Dr. Volz sprach über einen im Jahre 1776 entstandenen Plan einer Mitregentschaft des Prinzen Heinrich, des Bruders Friedrichs des Großen, nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. Zunächst erläuterte der Vortragende, an der Hand des politischen Testaments von 1752, die allgemeinen Anschauungen des Königs über eine vormundschaftliche Regierung und warf einen Rückblick auf die Anordnungen, die Friedrich vor Beginn und während des Siebenjährigen Krieges für einen solchen Fall getroffen hatte. Danach war schon damals Prinz Heinrich als Vormund mit unumschränkter Vollmacht für seinen minderjährigen Neffen ausersehen. Bei dem Plane der Mitregentschaft, der im Februar 1776 zwischen dem König und seinem Bruder erörtert wurde, handelte es sich nicht um eine förmliche Einsetzung des Prinzen zum Regenten, vielmehr nur um ein Übereinkommen, nach dem Friedrich seinen Bruder in alle

Staatsangelegenheiten einweihen und damit instand setzen wollte, auf Grund seiner Sachkenntnis die Regierungsgeschäfte zu leiten. Die besonderen Umstände, die zur Entstehung dieses Planes führten, liegen begründet einmal in dem persönlichen Verhältnis zwischen Oheim und Neffe, in der Überzeugung Friedrichs, daß der Thronfolger dem ihm dereinst zufallenden Herrscheramt nicht gewachsen sei, sodann in der schweren Krankheit, die den König während des Winters 1775/76 heimgesucht und in dem Glauben bestärkt hatte, daß seine Erdentage gezählt seien. Schließlich und ausschlaggebend kommt die Nachricht in Betracht, die ihm auf geheimem Wege von der Absicht der Österreicher zugegangen war, sofort nach seinem Tode Preußen mit Krieg zu überziehen. Wenn auch nicht in ursächlichem, so doch in geistigem Zusammenhange steht mit diesem Regentschaftsplane die nachweislich etwas später, im April 1776 verfaßte Denkschrift König Friedrichs, das „Exposé du gouvernement prussien", das sich als drittes in der Reihe seiner politischen Testamente kennzeichnet. Mit einem kurzen Überblick über die drei Testamente von 1752, 1768 und 1776 schloß der Vortragende seine Ausführungen. Sie werden im „Hohenzollern-Jahrbuch" veröffentlicht werden.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu sprach im Anschluß an die im Austausch eingegangenen Zeitschriften über den von dem Verein für Geschichte von Ost- und Westpreußen herausgegebenen Briefwechsel von J. G. Scheffner, dessen erster Band vorliegt. Er erwähnte insbesondere ein ausführliches Schreiben Scheffners an den Prinzenerzieher Delbrück aus dem Oktober 1807, das über König Friedrich Wilhelm III. sehr hart urteilt, während von Königin Luise darin in Worten wärmster Anerkennung gesprochen wird.

Endlich wies Herr Prof. Dr. Droysen auf die Eintragungen in das Minutenbuch vom 31. Mai 1740, dem Todestag Friedrich Wilhelms I., hin. Es ergibt sich, daß von den zur Unterschrift vorgelegten Schriftstücken der König noch zwei Kabinettsorders selbst unterschrieben hat, die Privatbriefe zurückgelegt worden sind, die letzten elf der Kronprinz auf Befehl des Königs unterzeichnet hat. Eine im Geh. Staatsarchiv befindliche Kabinettsorder hat die Unterschrift: Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl von dem Kronprinzen unterschrieben. Friedrich. Der Vortragende wies auf diesen kleinen, aber für den König bezeichnenden Zug hin, wie er erst alle Regierungsgeschäfte erledigte, ehe er zugunsten seines Sohnes abdankte.

Sitzung vom 10. Mai 1916.

Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Hintze setzte seine Mitteilungen und Erläuterungen des politischen Testamentes Friedrichs des Großen vom Jahre 1768 fort. Er besprach insbesondere die wechselnden Ansichten des Königs über die Machtverhältnisse der Großmächte und die möglichen Beziehungen Preußens zu seinen Nachbarn, namentlich unter Berücksichtigung der militärischen Gesichtspunkte.

Sodann wies Herr Professor Droysen darauf hin, daß die einzige Schilderung des Rheinsberger Hofes von 1736—1740 durch einen Augenzeugen, die in Bielfeld's Lettres familières et autres vorliegt, infolge der viel späteren Abfassungszeit (Sommer 1761) und der für die Darstellung gewählten Form nur einen sehr bedingten Wert hat, daß dagegen die Briefe des Kronprinzen selbst und die Antworten der Königin auf seine nicht mehr vorliegenden sehr zahlreichen Briefe uns das Leben und Treiben in Rheinsberg und vor allem den Kronprinzen selbst viel unmittelbarer vorführen, daß die Grundstimmung, die aus allen seinen Briefen hervortritt, die der „tranquillité und repos“, die er endlich hier in seinem „Sanssouci“ gefunden hat, ist, daß dieser Aufenthalt, den er noch im Mai 1740 für längere Zeit zu genießen hoffte, ein unerwartetes Ende durch die Stafette fand, die in der Nacht vom 27./28. Mai aus Potsdam in Rheinsberg eintraf und ihn zum sterbenden Vater rief.

Sitzung vom 14. Juni 1916.

Stadtarchivar Dr. Kaeber sprach über die geistigen Grundlagen des politischen Katholizismus in Deutschland. Wie alle Studien zur modernen Parteigeschichte müssen auch die zur Geschichte der Zentrumspartei davon ausgehen, die geistigen Strömungen und Bestrebungen zu verfolgen, welche die eine Basis bilden zur Entwicklung einer Partei im parlamentarischen Sinne. Gerade beim Zentrum ist hierauf besonderer Nachdruck zu legen, da ihm eine breite, in der sozialen Gliederung des Volkes beruhende Grundlage fehlt, wie sie die Konservativen im Gutsbesitzer- und Bauernstand, die Sozialdemokraten in der Arbeiterschaft, die liberalen Parteien im städtischen Bürgertum besitzen.

Die katholische Aufklärung endet nach hervorragenden geistigen Leistungen in einer Zersetzung aller positiven Dogmatik und in Unterwerfung der zur vernünftigen Anstalt gewordenen Kirche unter dem aufgeklärten Absolutismus. Diese Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt in der französischen Revolution, zu deren Wirkungen auf Deutschland der Untergang der geistigen Fürstentümer gehört. Eben diese Vernichtung ihrer bisherigen Machtgrundlage aber bringt die deutschen Bischöfe, freilich sehr allmählich, dazu, den verlorenen Halt durch Anschluß an Rom zu ersetzen. Parallel damit geht eine innere Wandlung, die vielfach unmittelbare Reaktion gegen die unerwarteten Ausschreitungen der Aufklärung in der großen Revolution bedeutet. Beispiel für diese Entwicklung ist der Weihbischof Zirkel von Würzburg, der vom Kantianer zum Verteidiger des Mönchtums und der internationalen Einheit der Kirche wird.

Eine zweite Gruppe unter den Vorbereitern der katholischen Wiedergeburt des 19. Jahrhunderts bilden die altkirchlichen Kreise, die der Aufklärung stets freundlich gegenübergestanden hatten, durch

die Verfolgungen der Revolutionszeit sich mit neuem Kampfeseifer erfüllten und als Märtyrer ihres Glaubens in den Augen des noch kirchentreuen südwestdeutschen Landvolkes erschienen. Sie sind diejenigen, deren Schüler die Kerntruppen des neu erwachenden Ultramontanismus werden, die zugleich dessen erste Organisation und durch ihre Zeitschrift „Der Katholik" ein wirksames literarisches Organ für ihre Kämpfe gegen den Indifferentismus, gegen die nationalkirchlichen Ideen der Wessenbergianer und gegen das Kirchenregiment des aufgeklärten Staates schaffen. Die Männer, die für diesen Kreis typische Vertreter sind, der Mainzer Bischof Colmar und sein Seminardirektor Liebermann, die späteren Bischöfe von Straßburg und Speyer, Räß und Weiß, stehen in engem Zusammenhang mit dem westeuropäischen Ultramontanismus Frankreichs und Belgiens, ihr Organ, „Der Katholik", ist der eifrigste Verbreiter der Ideen de Maistres, Bonnalds und Lamennais'.

Die dritte Quelle des erst schwachen, seit 1848 mächtig anschwellenden Stromes, der das Schiff der Kirche aus der Gebundenheit des 18. Jahrhunderts zur Freiheit und alsbald zum Kampf um die Herrschaft führt, ist die Romantik. Ursprünglich wohl religiös, aber keineswegs katholisch oder gar streng kirchlich gerichtet, biegt sie in ihrem einen Zweige zum mittelalterlichen Kurialismus um, ähnlich wie sie politisch zur Vorkämpferin ständischer Gebundenheit wird. Für die Kirche bedeutet dieser Zuzug weit mehr als den Gewinn einzelner Konvertiten oder nach jugendlichen Verirrungen Zurückgekehrter; er bedeutet ihren Bund mit führenden geistigen Kräften der Zeit, eine Erneuerung der katholischen Theologie, eine Neubelebung der innigen, mehr gemütvollen als dogmenstarren Liebe zur Kirche. Die Programmschrift dieses romantischen Katholizismus war Chateaubriands „Genie du Christianisme", die in Deutschland nicht minder stark wirkte wie in Frankreich. Das charakteristischste deutsche Erzeugnis dieser Richtung ist des Konvertiten Friedrich Leopold Stolbergs neunzehnbändige „Geschichte der Religion Jesu Christi".

Inhaltsverzeichnis des neunundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der äußeren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).

Seite

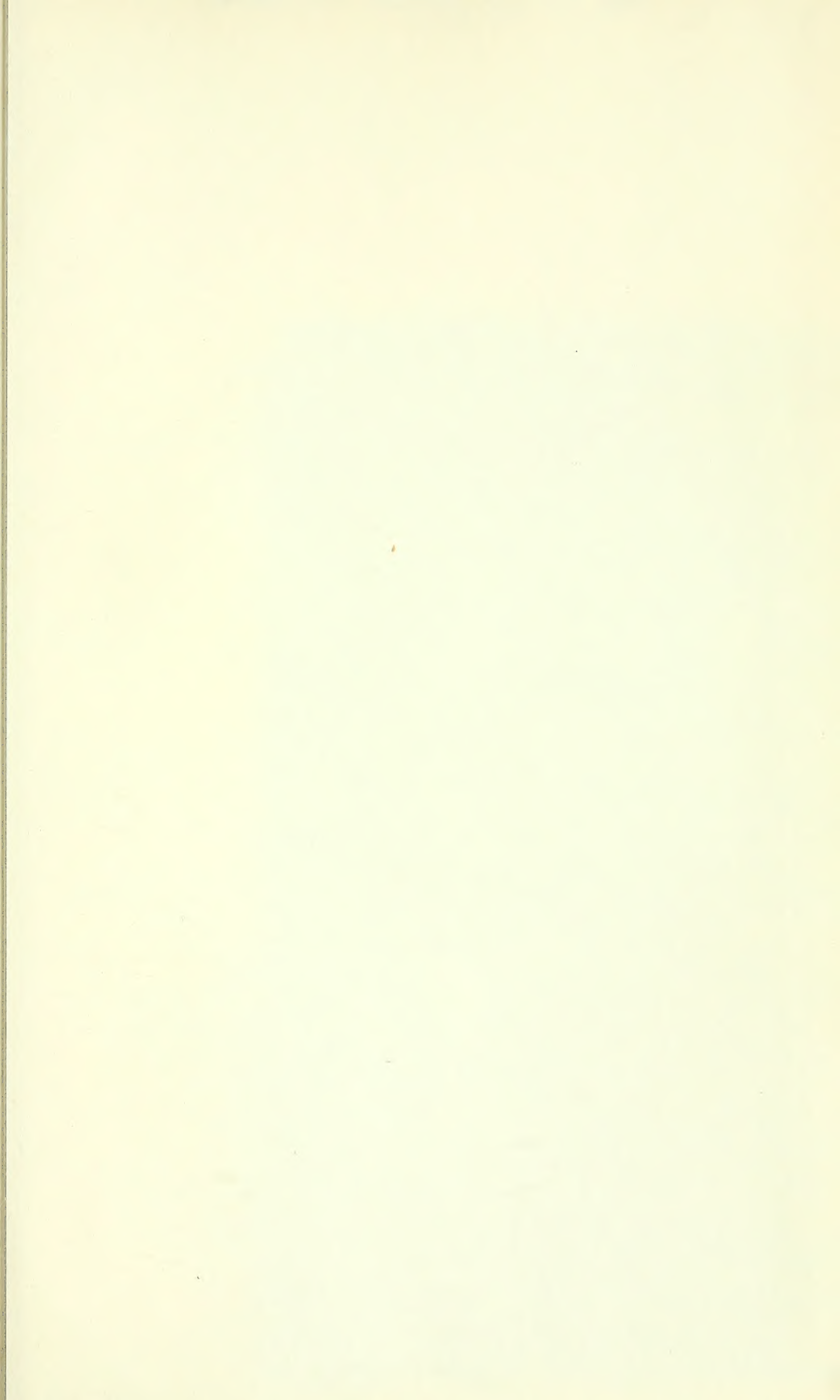
Neue Erscheinungen:

Seite











Forschungen zur
brandenburgischen und
preussischen Geschichte

